Digitized by the Internet Archive
in 2025 with funding from
Graduate Theological Union

https://archive.org/details/daskonzilvonvien00unse

VORREFORMATIONSGESCHICHTLICHE FORSCHUNGEN
HERAUSGEGEBEN VON HEINRICH FINKE

XII

DAS KONZIL VON VIENNE 1311–1312

SEINE QUELLEN UND SEINE GESCHICHTE

VON

P. DR. THEOL. ET PHIL. EWALD MÜLLER O. F. M.
LEKTOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT
DER FRANZISKANER DER THÜRINGISCHEN ORDENSPROVINZ

MÜNSTER IN WESTFALEN 1934
VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

263.3-15
M888

DAS KONZIL VON VIENNE
1311–1312

SEINE QUELLEN UND SEINE GESCHICHTE

VON

P. DR. THEOL. ET PHIL. EWALD MÜLLER O.F.M.

LEKTOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER FRANZISKANER DER THÜRINGISCHEN ORDENSPROVINZ

MIT EINEM TITELBILD

Property of
CLgA
Please return to
Graduate Theological
Union Library

ALMA COLLEGE
263.3-15
LIBRARY
M888
Alma, California

MÜNSTER IN WESTFALEN 1934
VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

8410

BX
830
1311
M8

Imprimatur.

Fuldae, die 9 Januarii 1934.

fr. Benedictus Gölz O. F. M.
Min. Prov.

No. 1/34.

Imprimatur.

Monasterii, die 16 Januarii 1934.

Meis,
Vicarius Episcopi Generalis.

No. L 1197.

DRUCK DER ASCHENDORFFSCHEN BUCHDRUCKEREI, MÜNSTER i. W.

Dem Nestor
deutscher katholischer Geschichtsforscher

Heinrich Finke

in Dankbarkeit und Verehrung

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis langjähriger, ausgedehnter Studien und archivalischer Forschungen. Schon 1913 hatte mich der verstorbene Prälat Göller auf das Thema aufmerksam gemacht. Damals bereits reifte der Plan, die bis jetzt fehlende, alle bisherigen Forschungen zusammenfassende Monographie über das Konzil in Angriff zu nehmen. Freilich ahnte ich nicht, daß trotz der spärlichen Quellenreste im Laufe der Jahre ein Werk von bald 50 Bogen heranreifen würde. Erst allmählich wuchs die Gesamtdarstellung aus verschiedenen kleineren und größeren Studien und Zusammenfassungen, die auch s. Z. den Grundstock zur Erlangung des Dr. phil. und Dr. theol. an der Universität Freiburg bildeten, in stetiger Weiterarbeit heraus.

Der Weltkrieg unterbrach die Arbeiten völlig, da ich von 1916 an als Feldgeistlicher bei unseren Truppen in Frankreich weilte. Auch in den Jahren 1920—1929 konnte ich mich, mit Ausnahme eines halben Jahres im Winter 1927/28, nur gelegentlich für kurze Zeit dem Konzil widmen, da die Vorlesungen für Kirchengeschichte und Patrologie an unserer Ordenshochschule in Fulda und zugleich das arbeitsreiche Amt der Klerikererziehung mir keine Zeit zur Weiterarbeit übrigließen. Erst in den letzten Jahren gelang es, wenigstens die Ferien dafür frei zu machen, so daß Ende 1932 das Werk vollendet war. Finanzielle Schwierigkeiten machten den Druck trotz allem zweifelhaft, bis die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft auf den Antrag von Herrn Geh. Rat H. Finke in überaus zuvorkommender Weise einen namhaften Betrag bereitstellte. Frohen und aufrichtigen Herzens danke ich der Notgemeinschaft für die großzügige Hilfe, die, zusammen mit einem weitherzigen Entgegenkommen meiner Ordensoberen und des Verlags Aschendorff den Beginn des Druckes im Januar 1933 möglich machte. Leider zwang mich schon einen Monat später eine gefährliche und langwierige Krankheit zu äußerster Vorsicht im Arbeiten, so daß nur die liebevolle und allzeit bereite Mithilfe meiner treuen Mitbrüder in unseren beiden Klöstern Fulda und Freiburg i. Br. (während meines dortigen viermonatlichen Aufenthaltes im Krankenhause), die in der Korrektur der Druckbogen 1—15 die Hauptarbeit leisteten, die Fortführung des Druckes, wenn auch nach längerer Pause er-

möglichte. Dafür gebührt ihnen, — ich weiß, sie wollen mit Namen nicht genannt sein —, ebenso auch gar manchem meiner Schüler und Mitbrüder im Orden, die allzeit und immer freudig im Anfertigen der Reinschrift und im Durchsehen der Druckbogen halfen, ein herzlicher und aufrichtiger Dank auch an dieser Stelle. Einige stehengebliebene Druckfehler möge der Leser mit Rücksicht auf meine schwere Erkrankung, die mir zeitweilig die Mitarbeit unmöglich machte, und die genannten Umstände entschuldigen bzw. sie nach der angefügten Liste gütigst verbessern. Wenn die körperlichen Kräfte schließlich wieder ausreichten, um das Werk gegen alle Erwartung vom Krankenbette aus doch noch zu Ende zu führen, dann sei nicht an letzter Stelle der göttlichen Vorsehung für ihre Hilfe aufrichtig gedankt!

Ein paar Worte zur Anlage des Buches!

„Eine Geschichte des Viennense, allerdings mit Lücken, läßt sich jetzt schreiben", bemerkte Finke schon 1907 in seiner Darstellung der Templerfrage auf dem Konzil (Papsttum u. Untergang des Templerordens I 346). Der Historiker stößt allerdings bei der Arbeit auf besondere Schwierigkeiten: Das Fehlen fast aller offiziellen Akten und Protokolle des Konzils, das Dunkel um manche Szene, um die treibenden Faktoren entscheidender Beschlüsse und die maßgebenden Persönlichkeiten, das auch heute noch nicht recht aufgehellt ist, die vielfachen Veränderungen der Reformdekrete nach ihrem Wortlaut und in ihrem Sinn, das alles und manches andere erschwerte die Arbeit oft recht sehr. Mühsam mußte in der zeitgenössischen Literatur jeder auch noch so leisen Andeutung nachgegangen werden, und oft noch schwieriger gestaltete sich deren Eingliederung in das Gesamtbild. Wenn nicht ein gütiges Geschick in den Archiven mir verschiedene Funde in die Hände gespielt hätte, wäre die Ausbeute trotz aller Arbeit gering gewesen. Eine Hauptaufgabe war es deshalb, die Quellen für die einzelnen Abschnitte festzustellen und zu werten, ehe man an die Darstellung gehen konnte. Das gibt dem Buch eine gewisse Breite, die mir aber im Interesse exakter wissenschaftlicher Forschung bei der Eigenart des Quellenmaterials unerläßlich schien. Ich hoffe, daß die Gesamtschilderung des Konzils darunter nicht zu sehr gelitten hat. Die ursprüngliche Absicht, alle bisher bekannten direkten und indirekten Quellen in einem eignen Quellenband zugleich mit der Darstellung zu veröffentlichen, wurde aus finanziellen Gründen aufgegeben. Der jetzige Quellenanhang enthält nur wenige neue oder schwer auffindbare Stücke. Vielleicht wird es einem späteren Forscher glücken, in irgendeinem verborgenen Archiv der Welt noch weitere Quellenreste zu

entdecken. Ich glaube freilich, daß das Gesamtbild des Konzils sich nicht mehr wesentlich ändern wird.

In unseren Tagen ist um Wert und Sinn geschichtlicher Darstellungen auch im katholischen Lager ein Streit entstanden. Am Ende einer mühsamen Forschung und Lebensarbeit, mitten im Umbruch einer neuen Zeit, hat der Verfasser sich mehr als einmal die Frage gestellt: Ist eine Studie, die in exakt wissenschaftlicher Forschung ein Ereignis des 14. Jahrhunderts aus dem Staube der Archive in möglichster Treue herausholen will, für unsere Zeit überhaupt von Bedeutung? Darf eine solche Arbeit noch als fruchtbar gelten? Ich möchte die Frage restlos bejahen. Es wird stets Aufgabe des Historikers bleiben, in harter, logisch gesicherter Forschung, aus dem Niederschlag der Quellen, aus der genauen Bewertung der Zeitumstände und den psychologischen Notwendigkeiten des menschlichen Handelns die vergangene Handlung als ein Stück lebendigen Werdens der Menschheit, hier der Kirche Gottes, darzustellen, d. h. in ihr ein Stück der Grundlagen zu sehen, auf denen auch die heutige Zeit ruht, die ohne die vorausgegangene Periode nicht zu verstehen ist. Hier liegt der unveräußerliche Wert geschichtlicher Aufhellung der Vergangenheit, die meist in irgendeiner Weise schicksalsverbunden, oft ganz tragisch in die Entwicklung unserer Zeit hineinragt, eine Erkenntnis, die freilich nur auf gewissenhafter, historischer Forschung beruhen darf, wenn sie objektiv wahr sein und dem wirklichen Leben dienen will. Unter diesem Gesichtswinkel dürfte das Konzil, zumal in kirchenpolitischer Hinsicht, mehr als eine Linie aufweisen, die bis zu unseren Tagen, selbst bis in die neueste Zeit führt. Der aufmerksame Leser wird dies bald merken. Dann aber bleibt es — bei aller Verschiedenheit der damaligen Menschen von den heutigen — doch wahr: Historia magistra vitae! Dafür sind die Menschen ihrer geistigen Natur nach und in den allgemeinen Gesetzen, denen ihr Handeln trotz des Primates der Persönlichkeit im einzelnen Menschen unterworfen ist, doch wieder zu sehr einander gleich. Auch hier dürfte die geschichtliche Darstellung des Konzils mehr als eine auffällige Parallele zu den Ereignissen unseres Jahrhunderts bieten. So hoffe ich mit der Arbeit auch der heutigen Kirche und den Volksgenossen und Mitmenschen unserer Zeit einen kleinen Dienst erwiesen zu haben.

Noch obliegt mir herzliche Dankespflicht gar Vielen gegenüber, die mir halfen: An erster Stelle gilt sie meinem ehemaligen Lehrer, H. Geh.-Rat H. Finke, der in all den Jahren immer wieder mich von neuem aufmunterte, die Arbeit zu vollen-

den, der sie mit soviel Interesse und Tatkraft förderte und sie nach ihrer Fertigstellung gerne in seine „Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen" aufnahm. Dafür ihm herzlichen Dank abzustatten und ihm zugleich meine persönliche Verehrung für sein rastloses Arbeiten im Dienste katholischer Wissenschaft auszudrücken, das sei der Sinn der Widmung meines Buches an H. Finke! Ich danke ferner den Vorständen und Beamten der verschiedenen Archive und Bibliotheken für das Entgegenkommen, das ich überall ohne Ausnahme fand. Ihre Namen füge ich hier an: Bayrisches Staatsarchiv in München, Bibliothèque Nationale, Archive de l'Arsenal und die Bibliothèque Mazarine in Paris, die Archive bzw. Bibliotheken von Avignon (Musée Calvet), Cambrai, Dijon, Reims, Tours, das Vatikanische Archiv in Rom und die Staatsbibliothek in Wien; die Klosterbibliotheken und -archive zahlreicher Franziskanerklöster, der Benediktinerabteien Beuron, Salzburg (St. Peter) und Einsiedeln, der Zisterzienserabteien Marienstatt i. Westerw. und Mehrerau. Für wertvolle Ratschläge und freundschaftliche Hilfe habe ich zu danken vor allem dem leider zu früh verstorbenen Prälaten Prof. E. Göller, den Professoren Krebs, Hilling, Veit in Freiburg i. Br., E. Stengel in Marburg, E. Mollat in Straßburg, ferner P. B. Jansen S. J. (Pullach b. München), Dr. Gottron (Darmstadt), Abbé J. Brauner (Straßburg), Abbé Remillieux (Lyon), Bibliothekar Auer (Freiburg i. Br.), schließlich meinen Mitbrüdern P. Ludwig Anler, P. Michael Bihl, P. Ephrem Longpré, P. Louis Jarreaux, P. Ignaz M. Freudenreich und den allezeit hilfsbereiten und gastlichen Pariser Mitbrüdern der Provincia Franciae.

Bei der Anfertigung des Registers haben mehrere unserer Fuldaer Ordenskleriker mir sehr wertvolle Hilfsdienste geleistet. Auch dafür aufrichtigen Dank!

Fulda, Franziskanerkloster Frauenberg, im Februar 1934.

Ewald Müller O. F. M.

Inhaltsangabe

I. Abschnitt: Zur Vorgeschichte des Konzils

I. Kapitel: Um die Wende des 13. Jahrhunderts . . . 1

§ 1. Veranlassung. Konziliare Ideen um 1300. Aufgaben des Konzils 1

II. Kapitel: Von 1308—1311 13

§ 2. Die Berufungsbulle. Die Auswahl der Teilnehmer. Berufungslisten 13

§ 3. Vorbereitende Arbeiten in der Templerfrage. Templerprozeß und Prozeßmaterial. Verschiebung des Konzils auf den 1. Oktober 1311. Entschuldigungen von Prälaten 26

II. Abschnitt: Der Beginn des Konzils und die Verhandlungen bis zum Dezember 1311

I. Kapitel: Die Quellenfrage 41

§ 4. Kritische Übersicht über die vorhandenen Quellen zum Konzil. Stellung Philipps des Schönen zum Konzil und zu Clemens V. 41

§ 5. Die Frage der Konzilsakten 52

II. Kapitel: Die Eröffnung des Konzils 62

§ 6. Ankunft des Papstes in Vienne. Die fürstlichen Gesandtschaften 62

§ 7. Die Zahl der anwesenden Prälaten 68

§ 8. Die erste öffentliche Sitzung 84

III. Kapitel: Die Geschäftsordnung auf dem Konzil 92

§ 9. Wahl und Arbeit der Ausschüsse für die Templerverhandlungen 92

§ 10. Die Gutachten auf dem Konzil, zumal in der Templerangelegenheit 99

§ 11. Die Geschäftsordnung für die Kreuzzugs- und Reformverhandlungen 107

IV. Kapitel: Der Beginn der Templerverhandlungen 122

§ 12. Prüfung des Prozeßmaterials durch die Konzilskommissionen. Ansicht der Väter in der Schuldfrage. Die neun Templer vor dem Konzil. Aragonesische Ansprüche auf die Templergüter 122

§ 13. Die Frage der Templerverteidigung. Stocken der Verhandlungen. Die Güterfrage 133

III. Abschnitt: Die Konzilsverhandlungen vom Dezember 1311 bis anfangs April 1312

I. Kapitel: Die Verhandlungen bis zur Ankunft des französischen Königs 146

§ 14. Die Kreuzzugsgutachten. Raimundus Lullus 146

§ 15. Die Stellung des Papstes und der Fürsten zu den Kreuzzugsplänen. Der Kreuzzug gegen Granada. Kreuzzugsverhandlungen auf dem Konzil 158
§ 16. Die Zehntfrage in ihren Einzelheiten 169
§ 17. Die geheimen Verhandlungen zwischen dem Papste und den Gesandten des französischen Königs. Die Versammlung der französischen Generalstände in Lyon . . . 175
§ 18. Die Verhandlungen über das Factum Bonifacianum . . 184
§ 19. Aragonesische Sonderansprüche in der Güterfrage. Das Konsistorium vom 11. März 1312 190
II. Kapitel: Verhandlungen in Anwesenheit des französischen Königs 196
§ 20. Sitzung des großen Ausschusses am 22. März. Aufhebung des Templerordens 196
§ 21. Politische Zwischenspiele. Das Konsistorium vom 28. März. Weitere Verhandlungen über die Templergüter . . . 200
§ 22. Die zweite öffentliche Sitzung am 3. April 207
§ 23. Letztes Ringen in der Güterfrage. Am 2. Mai Entscheidung: Überweisung an die Hospitaliter. Reform der Hospitaliter 219

IV. Abschnitt: Dogmatische Lehrentscheidungen des Konzils im Anschluß an die Olivifrage und die Regelung der Armutsstreitigkeiten im Franziskanerorden
§ 24. Einleitende Bemerkungen zur Vorgeschichte des Spiritualenprozesses 236
§ 25. Der Verlauf des Prozesses an der päpstlichen Kurie und auf dem Konzil (1309—12) 252
§ 26. Der Entscheid des Konzils: Die zwei Dekretalen „Exivi de paradiso“ und „Fidei catholicae fundamento“ . . 308

V. Abschnitt: Die Reformarbeiten auf dem Konzil
§ 27. Die geschichtliche Überlieferung der Reformdekrete . . 387
§ 28. Quellen zur Bestimmung der Konzilsdekrete und ihres ursprünglichen Textes 408
§ 29. Das Ringen um die kirchliche Freiheit auf dem Konzil. Beschlüsse des Konzils gegen Angriffe auf die kirchliche Freiheit durch weltliche Fürsten 422
§ 30. Besserungsvorschläge zu den Gruppen IV—VI der eingereichten Beschwerdeschriften 461
§ 31. Konzilsbeschlüsse zum Schutz der kirchlichen Freiheit 475
§ 32. Neue Regelung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens. Summarisches Verfahren bei einzelnen kirchlichen Prozessen 484
§ 33. Die Exemtionsfrage und die Exemtionsgutachten auf dem Konzil 491
§ 34. Bestimmungen für die Exemten und das Verhältnis der kirchlichen Prälaten zu den Exemten 536
§ 35. Reform der Orden und der Klöster. Verurteilung der Beginen nud Begharden, sowie der von dieser Sekte gelehrten Irrtümer 564
§ 36. Konzilsgutachten über die Reform der Sitten . . . 587

§ 37. Verschiedene Reformerlasse für den Klerus, das kirchliche Leben im allgemeinen und das Benefizialwesen. Reform der päpstlichen Kurie? Päpstliche Steuersorgen 611

§ 38. Sorge des Konzils für die Bekehrung der Ungläubigen. Erlasse zum Schutze der Christenheit gegen Juden und Sarazenen. Zweifelhafte Konzilsdekretalen 636

VI. Abschnitt: Der Ausgang des Konzils

§ 39. Die dritte öffentliche Sitzung am 6. Mai und der Schluß des Konzils 649

§ 40. Die Abreise des Papstes und der Prälaten. Überblick über die Bedeutung des Konzils im Rahmen der Kirchengeschichte 654

Anhang

A. Die Berufungslisten 663

B. Quellen 671

Abkürzungen

AFH. = Archivum Franciscanum Historicum.
ALKG. = Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters.
AnFr. = Analecta Franciscana.
App. = Appendices z. Regestum Clementis Papae V.
Baluze, Vitae [2] = Baluzius, Vitae Paparum Avenionensium. Nouvelle édition par G. Mollat.
BF. = Bullarium Franciscanum.
Cl., Clem. = Clementinen.
CJC. = Codex Juris Canonici.
Corp. J. C. = Corpus Juris Canonici.
E. = Ehrle (Bruchstück der Konzilsakten).
ep. = episcopus.
Finke, Acta = Finke, Acta Aragonensia.
Finke, T. = Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens.
Fr. = frater.
FrFr. = La France Franciscaine.
G. = Göller (Bruchstück der Konzilsakten).
Lizérand = Lizérand, Clément V et Philippe le Bel.
Lizérand, Le dossier = Lizérand, Le dossier de l'affaire des Templiers.
M-Handschrift = Münchener Handschrift.
M. G. H. = Monumenta Germaniae Historica.
MIÖG. = Mitteilungen des Österreichischen Institutes f. Geschichtsforschung.
Reg. = Regestum Clementis Papae V.
SS. = Scriptores.
Textus = Seraphicae Legislationis Textus originales.
Z. = Zeremoniar.

Berichtigungen und Nachträge

S. 70 Z. 5 v. o. lies: In den Briefen der aragonesischen Gesandten sind die Namen von sieben . . .

S. 76 Nr. 26 lies: Valentin. statt: Palentin.

S. 84 Anm. 72 lies: I 553 statt: I 533.

S. 93 Z. 3 v. o.: Ziffer 1 ist zu streichen.

S. 100 Z. 5 v. o. lies: Charité statt: Charlieu.

S. 119 Z. 1 lies: zugezogen statt: zurückgezogen.

S. 244 Anm. 42 lies: S. 282 ff. statt: 273 ff.

S. 403 Anm. 72 (letzte Zeile) lies: cod. 587 statt: cod. 578.

S. 419 Anm. 112 Z. 2 f. lies: Synoden von Valladolid (1322) und Salamanka (1355) statt: beide im Jahre 1322.

S. 420 Anm. 115 Z. 10 lies: de rescriptis I 2 statt: I 3; Z. 11 lies: I 3 statt: I 5.

S. 464 Anm. 15 Z. 7 lies: Würzburg (1287) statt: (1278).

S. 467 Anm. 35 u. 36 lies: 411 statt: 412.

Zu S. 520 ad c. vgl. die Bestimmung des Generalkapitels der Zisterzienser von 1311, das nochmals strenge den Prälaten des Ordens verbietet, in den Klöstern weltlichen Personen oder auch Angehörigen anderer Orden, „cuiuscumque conditionis aut status existant", Fleischspeisen zu reichen, auch wenn sie die Gäste an ihren eignen Tisch nehmen. (Capitula generalia Ordinis Cisterciensis. Ex manuscripto Augiae Majoris [Mehrerau] descripsit P. Carolus Schwarz O. Cist. 1883. Manuskr. der Biblioth. der Zisterz.-Abtei Marienstatt i. Westerwald.)

Zu S. 566 Anm. 5 füge hinzu: wo von einem Zisterzienser der Abtei Does in der Diözese Tournai berichtet wird, der gegen seinen Abt mit Waffen vorging, und den Abt verwundete, deshalb exkommuniziert und später absolviert wurde.

S. 569 Z. 16 v. u. lies: (1322) statt: (1332).

S. 627 Anm. 44 Z. 2 lies: in discordiis statt: in discordis

S. 642 Z. 5 v. u. (Text) lies: Das Papstwahldekret „Ne Romani" statt: „Cum rationi non congruat".

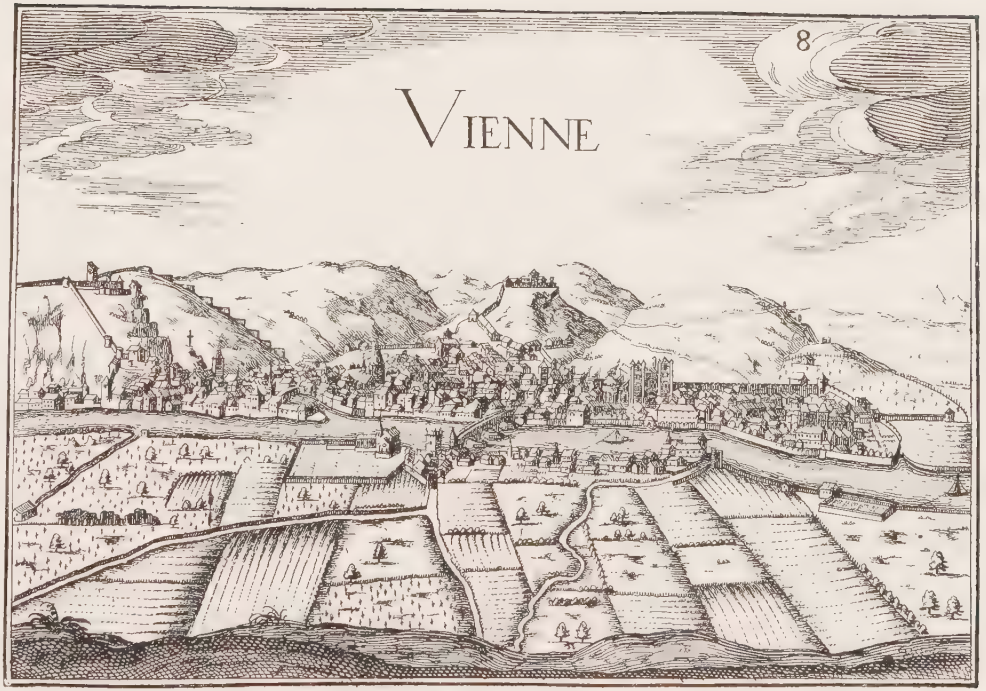

Nach einer Radierung aus dem 17. Jahrhundert

I. Abschnitt

Zur Vorgeschichte des Konzils

I. Kapitel

Um die Wende des 13. Jahrhunderts

§ 1. Veranlassung. Konziliare Ideen um 1300. Aufgaben des Konzils

Der Geschichtschreiber des 15. allgemeinen Konzils von Vienne befindet sich in der wenig angenehmen Lage, ohne offizielle Akten, lediglich aus einzelnen erhaltenen Bruchstücken und Spuren zeitgenössischer Berichte den Stoff für seine Darstellung gewinnen zu müssen. Die hierdurch bedingte Unsicherheit in der Feststellung des tatsächlichen Konzilsverlaufs wird noch größer bei jedem Versuche, die leitenden Motive der einzelnen Handlungen und Beschlüsse des Konzils aufzudecken. Sind es doch gerade die in Kirche und Staat damals führenden Persönlichkeiten, Papst Clemens V. und der französische König Philipp IV., deren Charakterbild in der Geschichte noch immer nicht eindeutig feststeht, was einer psychologisch-historischen Betrachtungsweise der Dinge auf dem Konzil natürlich große Schwierigkeiten bereitet. So wird die Tatsache verständlich, daß man bis heute auch über die Veranlassung des Konzils nicht einig ist. Lizérand, der sich zuletzt (1910) ausführlicher mit der Geschichte des Konzils beschäftigt hat, sieht in dessen Berufung den Versuch des Papstes, sich „dem immer stärker werdenden Drucke des französischen Königs in der Templerfrage zu entziehen, um die Lösung einer Angelegenheit, die ihm unangenehm war, von seinen Schultern abzuwälzen und anderen aufzubürden“[1]. Ähnlich urteilt Knöpfler: „Die hinterlistigen Machinationen des gewissenlosen Königs Philipps des Schönen gegen das Andenken Bonifaz' VIII. wie gegen den großen und mächtigen Templerorden zwangen schließlich

[1] Lizérand, Clément V et Philippe IV le Bel. Paris 1910, 250.

Clemens V., zu diesem außerordentlichen Mittel zu greifen“[2]. Andere wie Heber sehen in der reformbedürftigen Lage der Kirche in jener Zeit den Hauptgrund der Berufung[3]. Göller schließlich ist der Ansicht, daß der Kampf zwischen dem unabhängigen Papsttum und dem französischen Königtum, der Wunsch, die libertates ecclesiae gegenüber den großen und kleinen Herren zu verteidigen, den Anlaß zum Konzile bot[4]. Ältere Autoren gehen meist auf das schon in der Berufungsbulle ausgesprochene Programm der Synode zurück und sehen in der Templerfrage oder der Angelegenheit Bonifaz' VIII. den Hauptgrund[5]. Dieser Widerstreit der Ansichten erklärt sich durchweg daraus, daß keiner der Forscher bisher das Konzil in seinem Werden, in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte vor seiner Berufung, verfolgt hat. So kam es, daß man oft den Einfluß gewisser Strömungen überschätzte, andere dagegen vollständig übersah. Wir werden nun an der Hand der Geschichte das erste Auftauchen der Konzilsidee um die Wende des 13. Jahrhunderts aufzuspüren suchen, um sie dann in ihrem Werdegang bis zur tatsächlichen Verwirklichung zu begleiten. Nur so wird es möglich sein, die Veranlassung des Konzils voll zu erfassen.

Die Wende des 13. Jahrhunderts bezeichnet einen Angelpunkt historischer Entwicklung. Das in seiner Harmonie nicht leicht zu übertreffende Gebäude der mittelalterlichen „Gottesphisosophie“, die ins praktische Leben übergeführte Synthese von Natur und Übernatur in dem einen Gottesstaat mit seinen beiden höchsten Spitzen, Papst und Kaiser, sieht in Bonifaz VIII. und Heinrich VII. einen letzten, fast möchte man sagen, verzweifelten Versuch, seine bedrohten Fundamente wieder zu festigen. Der Feind ist der erwachende nationale Staat, der aus dem gesteigerten Empfinden der völligen Selbständigkeit natürlichen Denkens und der irdischen Kulturgüter herauswächst. Er rüttelt an dem großen Kulturbau des Mittelalters. In Frankreich und England — letzteres freilich hat in dieser Gesamtentwicklung in Europa vorläufig nicht so

---

[2] S. Artikel „Vienne“ in Wetzer u. Weltes Kirch.-Lexik. 2. Aufl.

[3] Heber, Gutachten u. Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil 1311—12. Leipz. Diss. 1896, 59.

[4] Göller, Die Gravamina auf dem Konzil v. Vienne und ihre literarische Überlieferung, in Festschrift für H. Finke. Münster i. W. 1904, 198 f.

[5] Vgl. Natalis Alexander, Historia ecclesiastica t. XVI 364 (Ausgabe Bingen a. Rh. 1789), der noch eine vierte Ursache erwähnt: die Verurteilung der Begharden. Die Mehrzahl der älteren Chronisten bleibt bei den in der Berufungsbulle genannten Punkten: Templerfrage, Kreuzzug, Reform der Kirche.

starke Bedeutung wie Frankreich — sind die weltlichen Fürsten unter dem Einflusse der neu entstehenden Parlamente eifrig darauf bedacht, im Gegensatze zum päpstlichen internationalen Kaisertum, den nationalen Staat als selbständiges Glied einer Kulturgemeinschaft Europas zu schaffen. Mittelalterlicher Gottesstaat und nationale Einzelstaaten sind an sich zwar keine inneren Gegensätze, wohl aber starke gegenseitige Pole, die in der Wirklichkeit der geschichtlichen Entwicklung gerade um die Wende des 13. Jahrhunderts mit erschreckender Wucht aufeinanderprallten. Der Kampf warf seine Schatten auch in die bis dahin kirchentreuen Kreise hinein, wo er sich zu einem anfangs zwar noch schwachen, dann aber immer stärker werdenden grundsätzlichen Rechtsstreit gegen die plenitudo potestatis des Papstes, wie sie die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, zumal unter Innozenz IV. geboren hatten, auswuchs. So wird es verständlich, daß die erste Opposition gegen die päpstliche Vollgewalt aus den Kreisen des Klerus, ja selbst der Kardinäle stammte. Als nächstliegendes Rettungsmittel ergriff man naturgemäß den Appell ans allgemeine Konzil. Wenige Jahre später erwächst der kirchlichen Oppositionspartei ein mächtiger Bundesgenosse in diesem Kampfe in dem erwachenden französischen Nationalstaate unter König Philipp IV. Auch seine Vertreter rufen als entscheidende Instanz das allgemeine Konzil gegen den Papst an. Bonifaz VIII. und seine schwächlichen Nachfolger einerseits und der französische König Philipp IV. auf der anderen Seite, diese Namen bezeichnen den Kampf, der an sich um rein sachliche Werte geführt wurde, tatsächlich aber gehässig-persönliche Formen annahm und an seinem ersten und vorläufigen Schlußpunkt in den Jahren 1311—1312 das 15. allgemeine Konzil von Vienne sieht.

Zum ersten Male taucht der Gedanke an die Konzilsberufung auf in der Denkschrift der beiden Kardinäle Jakob und Peter Colonna gegen Bonifaz VIII. vom 10. Mai 1297[6]. Es geht um die Frage: Ist Bonifaz VIII. rechtmäßiger Papst oder nicht? Die beiden Kardinäle verneinen es. Damit war der Kampf gegeben. In aller Form verlangen die Kardinäle ein allgemeines Konzil als letzte Entscheidungsinstanz in der Frage[7]. Damit

[6] Veröff. v. Denifle in ALKG. (Archiv für Lit. u. Kirchengesch.) V 509 ff.

[7] Die wichtigste Stelle lautet: petimus instanter et humiliter generale Concilium congregari . . . (Denifle l. c. 512). Weil sie den Zorn des Papstes fürchten, sprechen sie ihm alle Jurisdiktion ab, bis die Wahrheit erwiesen sei: „nec iurisdictionem aliquam habeatis in nos, quous-

erscheint das allgemeine Konzil zum ersten Male in der Geschichte als richterliche Instanz über einen Papst, trotzdem die Colonna damals noch dem Gedanken von der dogmatischen Superiorität des Konzils über den Papst, dem Grunddogma des späteren Konziliarismus, ferne stehen. Es muß dies auch gegenüber dem französischen Gelehrten Arquillière[8] betont werden, der hier bereits die Anfänge des eigentlichen Konziliarismus sehen will. „Daß die Colonna und ihre Anhänger weit davon entfernt waren, dem Konzil eine Superiorität über dem Papste einzuräumen, ersieht man deutlich genug aus ihren Anschauungen über das Wesen des Primates und seine Unzerstörbarkeit“[9]. Anders wurde freilich die Sache, als wenige Jahre später derselbe Ruf nach dem Generalkonzil als einem Inquisitionstribunal über die behauptete Häresie des toten Papstes aus national-französischen Kreisen kam. Hier lassen sich deutlich die Wurzeln des späteren Konziliarismus bloßlegen, wie man gleich sehen wird.

Der Konflikt zwischen dem Papste und Philipp dem Schönen hatte ungeahnte, äußerst schroffe Formen angenommen. Philipp verfolgte den Papst mit tödlichem Hasse. Natürlich ruhte die alte Anschuldigung, Bonifaz sei ein „Eindringling in den wahren Schafstall“, nicht. Auf der Versammlung des französischen Staatsrates vom 12. März 1303 forderte Nogaret, der allmächtige Minister Philipps IV., den König in pathetischen Worten auf, für die Berufung des allgemeinen Konziles Sorge zu tragen. Auf ihm solle omnium consilio Bonifaz, der ein Dieb und Räuber sei, abgesetzt werden[10]. Vier Monate später, auf der großen Reichsversammlung zu Paris, am 14. Juni 1303, wiederholten Plaisians und nach ihm Philipp selbst den Appell an das Generalkonzil, zu dem der König die Prälaten, Bischöfe, Kapitel und Orden

que de supra dictis per generale Concilium veritas declaretur“, S. 513 in der Mitte. Vgl. Denifle l. c. 503 ff., sowie L. Mohler, Die Kardinäle Jakob u. Peter Colonna (Quellen u. Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte hsg. v. d. Görresgesellschaft, XVII. Bd. Paderborn 1914), 66 ff. Die folgenden Denkschriften der Kardinäle enthalten die gleichen Ideen. S. Denifle l. c. 515 ff.

[8] H. X. Arquillière, L'appel au concile sous Philippe le Bel et la genèse des théories conciliaires in Revue des quest. hist. t. 89 (1911) 23 f.

[9] Vgl. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen, 199 ff.

[10] Vgl. Dupuy, Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippe de Bel, Roy de France. Paris 1655. Preuves 58: „Cum igitur in generali Concilio omnium consilio deceat et iudicio dictum flagitiosum damnari . . . peto, requiro quanta possum instantia, et supplico vobis domino Regi praedicto, ut Praelatis, Doctoribus et populis atque Principibus fratribus nostris in Christo, maxime Cardinalibus et Praelatis omnibus intimetis, ut omnes generale Concilium conuocetis.“

einlud[11]. Der König nahm damals alle jene Prälaten, die mit ihm ans zukünftige Konzil appelliert hatten, unter seinen „königlichen Schutz", um sie vor Strafen der Kurie zu schützen[12]. Ja, er bat sie in einem eigenen Schreiben, dem Appell an das Generalkonzil zuzustimmen[13], was die Prälaten, die Universität und das Kapitel von Paris sowie die Orden auch tuen[14]. In unterwürfigen Briefen hat der König sogar die auswärtigen Fürsten und Prälaten um ihren Beistand angegangen, damit das Konzil zustande komme[15].

Also nicht der Papst kann Richter sein, er ist ja Angeklagter, Jurisdiktion hat in diesem Falle nur noch das Generalkonzil, seine Sache ist es, über die Rechtgläubigkeit des Papstes zu entscheiden. Philipp hoffte damit, gegen Bonifaz VIII. einen vernichtenden Schlag führen zu können. Deshalb will er die Berufung des Konzils. Und die französischen Prälaten, Bischöfe und Orden sind der gleicher. Meinung[16]. Wenn Hefele-Knöpfler[17] meint, es sei Philipp mit diesem allgemeinen Konzil schwerlich ernst gewesen, so steht dem doch entgegen, daß der König auch nach dem Tode Bonifaz' VIII. mit allen Mitteln von dessen Nachfolgern die Berufung des Konzils zu erlangen suchte.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Tatsache, daß in diesen Schriftstücken gegen den toten Papst die Anklage auf Häresie erhoben wurde[18]. Der Wille, Bonifaz als Häretiker zu brandmarken, gibt sich erstmals kund in einem Gutachten des Pierre Dubois, das dieser als Antwort auf die gefälschte Bulle „Deum time" verfaßt hatte[19]. Damit trug man ein völlig neues Moment in den Appell an das Generalkonzil hinein. War nämlich der oberste Lehrer der Kirche als Häretiker angeklagt, dann konnte und mußte das Generalkonzil als Inquisitionstribunal erscheinen, das über die Häresie des Toten abzurteilen hat. Noch hütet man sich, offen von der Superiorität des Konzils über den Papst zu sprechen, aber in der Wirklichkeit ist es nun, besonders nach dem Tode des Papstes, eine

---

[11] Dupuy l. c. 101 ff., 109 ff. Vgl. R. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret. Freiburg i. Br. 1898, 48 ff. u. 56 ff.

[12] S. das Schreiben in Ordonnances des rois de France, t. I 374 ff.

[13] Dupuy l. c. 107 ff.

[14] Die Antwortschreiben siehe bei Dupuy l. c. 112 ff. u. 117 ff.

[15] Dupuy l. c. 126 ff.

[16] Vgl. auch Arquillière l. c. 54: „C'est L'Eglise, représentée par le concile, qui reste donc, en définitive, le juge suprême de la foi."

[17] Konziliengeschichte VI 360.

[18] S. bei Dupuy l. c. 102 ff. Vgl. auch Holtzmann, Nogaret, 56 ff.

[19] Dupuy l. c. 45. Vgl. dazu Mohler l. c. 159.

Sache der ganzen Kirche geworden, zu entscheiden, ob die Regierungsakte des Toten gültig sind oder nicht. Hier nimmt der konziliare Gedanke bestimmte, ja prinzipielle Formen an. In ganz gleicher Weise hat man diese Gedanken zur Zeit des großen Schismas formuliert. Ich verweise hier nur auf die um fast 100 Jahre späteren Ausführungen Peters de Luna, der die Frage aufwirft, ob ein Konzil über die Vergehen und Verbrechen eines Papstes zu Gerichte sitzen dürfe[20].

Für kurze Zeit unterbrach der Tod des Papstes Philipps Bemühungen um das Konzil. Freilich stellte Nogaret schon bald nach der Wahl des neuen Papstes im Oktober 1303 die gleiche Forderung[21], aber Benedikt XI. lehnte es ab, mit dem Urheber des Attentates von Anagni persönlich zu verhandeln. Nunmehr verlangte Philipp selbst durch seinen Gesandten Petrus von Perado das Konzil für eine französische Stadt; er schlägt Lyon vor oder „eine andere Stadt, die für den König, das Reich und die Bewohner Frankreichs zur Verfolgung dieser Angelegenheit geeignet, sicher und nicht zu weit entfernt ist“[22]. Nur mit Mühe gelang es dem Papste damals, durch Zugeständnisse aller Art an den König, das Schlimmste, die Erzwingung eines Konzils in Frankreich, abzuwenden[23]. Der kurzen Regierung Benedikts XI. folgt nach elf Monaten endlich der „fran-

[20] Die Frage lautet: Queritur, utrum papa de aliquo crimine vel lapso possit iudicari per concilium generale? Sie findet sich in dem Tractatus de concilio generali des Peter de Luna bei Ehrle, ALKG. VII 519 ff., bes. 521 Z. 33 ff. Seine Antwort lautet verneinend, aber die Gedanken der Gegenparteien, mit denen er sich dann auseinandersetzt, sind fast die gleichen wie um 1300. Ehrle l. c. 522 Z. 1—13. — Wie stark übrigens in damaliger Zeit konziliare Anschauungen gegen die päpstliche Vollgewalt ankämpften, siehe bei Scholz l. c. 190 ff., bes. 205 ff. Schon die Colonna rütteln, wenn auch unbewußt, an der päpstlichen Vollgewalt, wenn sie meinen, als Kardinäle unterständen sie einzig dem Konzil, nicht dem Urteil des Papstes. Ihre Aufgabe sei es ja, der päpstlichen Macht Schranken zu ziehen. (Denifle, ALKG. V 522.) Viel schärfer ist Duranti (in seinem Reformtraktat für das Vienner Konzil, s. u. § 36): „Was alle angeht, muß auch von allen gemeinsam gebilligt werden.“ Das Konzil steht neben, ja über dem Papst, dieser ist an die Verordnungen des Konzils gebunden. Scholz l. c. 208 ff., bes. 221. Ebenso 318 ff. über Johannes von Paris, der die höchste kirchliche Gewalt dem christlichen Volke zuerteilt, das seine Vertretung im allgemeinen Konzil habe.

[21] Holtzmann l. c. 113.

[22] Holtzmann 114 ff.

[23] Holtzmann 123. Lizérand 13 ff. Damals ließ der König (im April 1304) auch bei den Kardinälen anfragen, wie sie sich zur Berufung des Konzils stellen würden. Die Antwort zeigt eine bedenkliche Spaltung im Kollegium, sieben Kardinäle, darunter zwei Franzosen, geben ihre Zustimmung, neun andere lehnen ab, ein Zeichen, daß der Konzilsgedanke schon starke Wurzeln bei den Kardinälen gefaßt hatte.

zösische" Papst Clemens V., mehr oder minder ein Werkzeug in der Hand des Königs. Auf die bekannte Erzählung des ungenauen Villani über geheime Wahlabmachungen zwischen dem bisherigen Erzbischof von Bordeaux und dem Könige brauche ich hier nicht näher einzugehen. Ihre Unechtheit ist oft genug bewiesen worden[24]. Aber wenn auch nicht bei der Wahl, so trat Philipp der Schöne doch sicher bei der Krönung des neuen Papstes in Lyon (1305) wieder mit seiner alten Forderung hervor. Im öffentlichen Konsistorium bat er feierlich um die Abhaltung des allgemeinen Konzils, wie Nogaret selber in seiner Denkschrift von 1307 betont[25]. Damals scheint der Papst die Berufung des Konzils nicht unbedingt abgelehnt zu haben, zumal ja in Lyon auch schon die Templerfrage auftauchte. Denn nur so verstehen wir Nogarets eindringlichen Rat, den er dem Könige damals gab, die bonifazianische Angelegenheit nicht zu vergessen, es bestehe die schlimmste Gefahr für ihn, wenn sich das allgemeine Konzil versammle, ehe die Ketzerei des Bonifaz erwiesen sei. Dann könnten vielleicht dem Könige aus den Prälaten anderer Länder mehr Gegner entstehen, als Leute, die für ihn ständen, besonders wenn der Papst auf ihrer Seite stehe[26]. Es klingt plötzlich aus diesen Worten etwas wie Angst vor einem Generalkonzil, solange die Verurteilung des toten Papstes nicht sichergestellt ist.

In den folgenden Jahren ruht der Gedanke an das Konzil etwas, wenigstens melden die Quellen nichts darüber. Erst 1307 in Poitiers tritt die bonifazianische Frage und mit ihr die Berufung des Konzils in ein entscheidendes Stadium. Allen Ernstes hat damals der König die Verurteilung des toten Papstes und das Konzil verlangt[27], das Bonifaz selbst „in schwerer Pflichtverletzung" verweigert habe. Die energischen Forderungen Philipps des Schönen brachten die Kurie in helle Verzweiflung[28]. In der allgemeinen Ratlosigkeit soll damals der alte, erfahrene Kardinal Nikolaus von Prato dem Papste als Ausweg die Berufung des Konzils vorgeschlagen haben, um so dem Drucke

---

[24] Kurz zusammengestellt u. widerlegt bei Hefele-Knöpfler l. c. VI 394—403, der die weitere Literatur verzeichnet. Vgl. Lizérand l. c. 20 f.

[25] Holtzmann, Beil. III 259.

[26] Holtzmann, Beil. II 255.

[27] Holtzmann, Beil. III 259: „Et quomodo tandem in Pictavis presentialiter cum instantia multa repetitur" (sc. Concilium generale). Vgl. H. Finke, Papsttum u. Untergang des Templerordens, I. Bd.: Darstellung. Münster i. W. 1907 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Bd. IV) 131. (Zit.: T. I.)

[28] Finke, T. I 130.

des Königs sich zu entziehen[29]. Die Erzählung ist wohl in dieser Form unrichtig, jedenfalls scheint der Rat des Kardinals verfrüht[30]. Wichtiger ist, daß schon hier in Poitiers leise eine Umstellung des ganzen bisherigen Programmes des französischen Königs erfolgt. Zwei Denkschriften, wohl aus der Feder Nogarets und der Colonna[31], erwecken den Anschein, als ob sich zwischen Papst und König in der bonifazianischen Frage eine Versöhnung anbahnen wolle. Der Papst bittet den König, von der Verurteilung Bonifaz' VIII. abstehen zu wollen. Dieser willigte fast ein, offenbar hoffte er dafür auf eine günstige Entscheidung in der Templerfrage. Aber es kam anders. Die Colonna und vor allem die jetzt auftretende antibonifazianische Partei vereitelten die Aussöhnung. Die uns noch erhaltene Bulle „Letamur in te", welche den Frieden krönen sollte, ist über den Entwurf nicht hinausgekommen[32]. Man darf heute ruhig behaupten, daß Philipp der Schöne überhaupt nicht ernstlich daran dachte, den Prozeß Bonifaz' VIII. aufzugeben. Nur für den Augenblick hatte er nachgegeben, um desto ungestörter den gewaltigen Schlag vom 13. Oktober 1307 gegen die Templer seines Reiches vorbereiten zu können[33]. Die Katastrophe über den unglücklichen Orden brach ebenso plötzlich über die ahnungslose Kurie und die erstaunte Mitwelt herein. Bei den nach der Gefangennahme der Templer sich überstürzenden Ereignissen und der durch den Gewaltakt des Königs hervorgerufenen Spannung geht der Gedanke an das Generalkonzil anfangs fast unter. Erst ein Jahr später bei der erneuten Zusammenkunft von Poitiers (1308) taucht plötzlich unter den sechs Punkten, die Philipp dem zögernden Papste schließlich am 6. Juli fast wie ein Ultimatum stellte, wieder die Forderung des Generalkonzils auf französischem Boden auf[34]. Es ist der einzige

[29] Die Nachricht findet sich bei Villani (Muratori, Rerum italicarum scriptores, t. XIII 427).

[30] Vgl. auch Finke, T. I 135.

[31] Beide von Holtzmann veröffentlicht 256—262 (Beil. III u. IV). Über ihre Würdigung Holtzmann 138 ff. u. bes. Finke, T. I 131 ff.

[32] Finke, T. I 135 ff. Im Anhange 388 ff. veröffentlicht er den Entwurf. Raynald (Annales ecclesiastici ad an. 1307, Nr. 10) hat nur ein Bruchstück.

[33] Für das Folgende vgl. die grundlegenden Ausführungen v. Finke, T. I 137 ff., bes. 139 ff.

[34] Über die Verhandlungen vgl. Finke, T. I 200 ff.; II 134; bes. den uns erhaltenen englischen Bericht in der Revue des sociétés savantes des départements, 4. Serie (1867), t. VI 416. Dort finden sich auch die sechs Punkte, die Philipp verlangte: 1. dauernde Niederlassung der Kurie in Frankreich; 2. Verurteilung der Templer in Frankreich; 3. Abhaltung des Konzils in Frankreich; 4. Kanonisation Coelestins V.; 5. Ver-

Punkt, in dem Clemens dieses Mal sofort nachgibt. Ein Konzil sei er Frankreich fast schuldig, aber er gibt nicht die verlangte Zusage, daß es auf französischem Boden stattfinden werde. Hoffte der Papst vielleicht noch im stillen, sich aus der peinlichen Lage befreien zu können, in die Philipp ihn hineingezwungen hatte? Die übrigen vom König geforderten Wünsche konnte er unmöglich bejahen, ohne sich Philipp völlig auszuliefern. Wollte der Papst auf diese Weise den König bewegen, diese Wünsche bis zur Eröffnung des Konzils, bis zum Jahre 1310, hinauszuschieben? Bis dahin hätte sich manches ändern können. Freilich gab er schon wenige Wochen später in fast allen Wünschen dem König nach[35]. Die Verurteilung der Templer und der bleibende Aufenthalt der Kurie in Frankreich waren die schwerwiegendsten, auch für das spätere Konzil bedeutungsvollsten Fragen. Am meisten sträubt der Papst sich noch gegen die Verurteilung Bonifaz' VIII., aber auch hier siegt Philipps Gewaltpolitik über den schwachen Clemens V. Am 12. August verkündet der Papst im Konsistorium den Beginn des Prozesses für den Monat Februar. Wenige Tage vorher hatte er gleichfalls im Konsistorium das allgemeine Konzil für den 1. Oktober 1310 nach Vienne angesagt. Im Laufe der nächsten Monate erscheinen dann die verschiedenen päpstlichen Bullen über die Berufung des Konzils, die Einsetzung der Inquisitionskommissionen gegen die Templer usf.[36].

Die Sache war also beschlossen. Aber während früher die französische Partei im Kampfe gegen Bonifaz VIII. mit allen Mitteln vergebens vom Papste ein Konzil erstrebt hatte, scheint Clemens V. den Gedanken daran jetzt wie einen Rettungsanker aufgegriffen zu haben, der ihn zwar nicht aus der furchtbaren Lage rettete, in die ihn seine Gegner gebracht, wohl aber ihm Zeit gab, sich den Wünschen des Königs vielleicht auf andere Weise zu entziehen. Umgekehrt drängte nun auch Nogaret mit aller Energie darauf hin, daß der Prozeß beschleunigt und das Verdammungsurteil noch vor Beginn des Konzils

urteilung Bonifaz' VIII. und Verbrennung seiner Gebeine; 6. Lossprechung Nogarets.

[35] Finke, T. I 225 ff. Über den Einfluß, den die damals brennende deutsche Thronfrage auf das Verhalten Clemens' V. bzw. Philipps IV. in Poitiers ausgeübt hat, vgl. K. Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII. Halle 1882, bes. III. Kap., und K. Schottmüller, Der Untergang des Templerordens, I 205—29 (Berlin 1887); F. Schneider, Kaiser Heinrich VII., Heft III. Clem. V. u. Heinrich VII. 1928.

[36] Finke, T. I 225 ff. Dort sind die Bullen aufgezählt.

gefällt werde[37]. Offenbar traute Nogaret dem Konzil nicht recht, um so mehr, da nun die Partei der Verteidiger des toten Papstes die Aufschiebung des Prozesses bis zum Beginne des Konzils forderten. Prozeß und Urteil in einer solch wichtigen Angelegenheit der ganzen Kirche müßten dem allgemeinen Konzil vorbehalten bleiben. Man wußte wohl, daß die Mehrzahl der Konzilsväter nie für eine Verurteilung des Papstes stimmen würde. Auch Clemens suchte sich dem für ihn persönlich und seine kirchliche Stellung höchst bedenklichen Prozeß zu entziehen. Dagegen wollte Philipp durch hartnäckiges Bestehen auf seiner Forderung den Papst gefügiger für die Pläne einer völligen Vernichtung der Templer machen. Erst als er merken mußte, wie Clemens, je näher das Konzil kam, desto fester ihm gegenüber wurde, gab er notgedrungen nach und stand seinerseits von der weiteren Verfolgung des toten Papstes ab, um so wenigstens die Vernichtung der Templer sicherzustellen: „Deshalb verzichten wir von uns aus und im Namen der Untertanen jedweden Standes und Ansehens unseres Königreiches völlig und ohne Vorbehalt auf diese Angelegenheit und überlassen alles dem Entscheid Eurer Heiligkeit und der Ansicht Eurer Brüder (der Kardinäle) auf dem kommenden Konzile oder anderweitiger Lösung"[38], wie es in dem Schriftstück heißt. Mit dem Entscheid, den der Papst und seine Kardinäle treffen werden, will der König sich zufrieden geben[39]. Dafür erkannte der Papst „den Eifer" des Königs für die Kirche in allen dessen Handlungen gegen Bonifaz und seine „lautere Gesinnung" an, gab so dem Könige eine Art Ehrenerklärung und bestätigte durch die Bulle „Rex gloriae" vom 27. April 1311 des Königs Unschuld und reine Absicht noch ausdrücklich[40]. Er glaubte, damit sei der Prozeß eigentlich erledigt[41].

So war das Konzil endlich berufen, nachdem beide Parteien es oft genug aus den verschiedensten Ursachen verlangt hatten. Von selbst drängt sich jetzt die Frage auf, ob neben den beiden erwähnten Punkten auch die weiteren, in der Bulle „Regnans in coelis" genannten Ziele zur Berufung des Konzils beigetragen haben. In der Kreuzzugsfrage hat einzig

[37] Schon 1305 in Lyon hatte Nogaret den gleichen Gedanken in seiner Denkschrift an Philipp ausgesprochen. Holtzmann l. c., Beil. III 259.

[38] Dupuy, Hist. (Preuves 299).

[39] Dupuy l. c. 299.

[40] Vgl. u. § 18.

[41] Vgl. Hefele-Knöpfler, VI 451 ff.; Holtzmann 183 ff. Die Bulle „Rex gloriae" findet sich im Reg. Clem. papae V. Nr. 7501 (t. VI). (Zitiert: Reg. 7501.)

Pierre Dubois in seiner Schrift „De recuperatione Terre sancte" öfters Papst und König eingeladen, auf einem Generalkonzil die zur Wiedergewinnung des Hl. Landes nötigen Vorbereitungen zu treffen. Als Ort der Tagung nennt er bezeichnend Toulouse[42]! Weder bei Lull noch bei den übrigen Verfassern von Kreuzzugsgutachten bemerkt man irgendeine Äußerung über die Notwendigkeit eines Generalkonzils. Übrigens gehörten Verhandlungen über einen Kreuzzug bereits seit dem Ende des 11. Jahrhunderts gewissermaßen zum ständigen Programm eines allgemeinen Konzils, ebenso wie die Reformfrage. So verstand es sich von selbst, daß man auch in Vienne über diese beiden Punkte verhandeln mußte.

Nach dem Gesagten liegt also die Veranlassung zum 15. allgemeinen Konzil letzten Endes im Kampfe des französischen National-Staates gegen das bisher universale Papsttum. Die Art und Weise nun, wie der Gedanke an das Konzil seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ständig wuchs, lassen deutlich die ersten Spuren der sogenannten konziliaren Theorie erkennen.

Heber[43] und Haller[44] halten das Konzil von Vienne für ein „Reformkonzil"; Heber meint sogar, der Schwerpunkt der Verhandlungen habe in der „Beschäftigung mit der Reformfrage der kirchlichen Sitten" gelegen. Es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß die Reformverhandlungen auf dem Konzil sehr lebhaft geführt wurden und einen greifbaren Ausdruck in der späteren Sammlung der Clementinen fanden; trotzdem kann man die Synode kein Reformkonzil im Sinne der späteren Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel nennen; denn Clemens V. hatte keineswegs eine eigentliche Reform „an Haupt und Gliedern", wie der spätere, vielgebrauchte Ausdruck lautet, geplant, sondern wollte offenbar nur gewisse Mißbräuche im kirchlichen Leben abstellen. Die Reformfrage gehörte eben seit alter Zeit zum ständigen Programm der General- und Provinzialsynoden[45]. Dem widerspricht auch nicht der Umstand, daß Clemens V. für Vienne eigne Reformgutachten eingefordert

---

[42] De recuperatione Terre Sancte par Pierre Dubois ed. Ch.-V. Langlois. (Collection des Textes) Paris 1891, 97; vgl. über ihn (neben E. Zeck, Der Publizist P. Dubois, Berlin 1911) bes. Scholz 375 ff.

[43] Heber l. c. 15.

[44] J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, I 52 ff. Berlin 1903.

[45] Die zwischen dem 2. Lugdunense u. dem Viennense liegenden Provinzialsynoden beschäftigen sich alle ausnahmslos mit der Reformfrage, wie ein Blick in die Konziliensammlungen bestätigt. Vgl. Mansi, Collectio Conciliorum t. 23—25.

hatte[46]. Auch das zweite Konzil zu Lyon (1274) sah ähnliche Reformschriften[47]. Der Schwerpunkt der Verhandlungen in Vienne muß deshalb doch in den mit der Templerfrage zusammenhängenden Beratungen gesucht werden. Das gleiche ergibt sich übrigens auch aus dem Inhalte der Berufungsbulle „Regnans in coelis", deren Ausführungen fast nur der Templerfrage gelten. Erst am Schlusse erklärt der Papst, daß auch Verhandlungen über „verschiedene andere Dinge, wie über den Glauben, die Wiedererlangung des Hl. Landes und die Verbesserung der kirchlichen Lage und Personen" zur Aufgabe des Konzils gehören sollten[48]. Es sind dies die gleichen Punkte, die der Papst später auch in seiner Eröffnungsrede als Programm der Verhandlungen angibt[49].

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch die merkwürdige Angabe des zeitgenössischen Schriftstellers Johann von St. Viktor, das Konzil sei lediglich berufen worden „pro extorquenda pecunia"[50]. Diese Behauptung widerlegt sich von selbst, wenn man die tatsächlichen Arbeiten des Konzils betrachtet. Sie erklärt sich im übrigen teilweise aus dem durchaus papstfeindlichen Standpunkt des Verfassers. Es versteht sich ja, wie Schottmüller schon bemerkte, von selbst, daß die Kurie beim Ausbleiben der sonst aus Italien gewonnenen Bezüge naturgemäß darauf angewiesen war, auf dem Konzil durch irgendeine der Kommissionen die Mittel prüfen zu lassen, durch welche die sehr bedeutenden Kosten des Konzils gedeckt werden konnten[51]. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, daß Clemens V. von den zeitgenössischen Chronisten mehr als einmal den Vorwurf erhält, daß er zu sehr auf das Geld sehe[52].

[46] Reg. 3626.

[47] Vgl. Haller l. c. I 53 ff. u. J. Auer, Studien zu den Reformschriften für das 2. Lyoner Konzil, Diss. Freiburg i. B. 1910.

[48] Reg. 3626.

[49] Natalis Alexander erwähnt in seiner Historia Ecclesiastica, t. XVI 364, noch eine vierte Aufgabe: Verurteilung verschiedener Häresien. Dabei stützt er sich offenbar auf die Worte der Berufungsbulle: „circa alia quae statum tangunt fidei catholicae". Die Mehrzahl der Chronisten erwähnt nur die obigen drei Aufgaben.

[50] Baluze, Vitae paparum Avenionensium, ed. Mollat I 19. Über die Glaubwürdigkeit des Joh. v. St. Viktor vgl. Schottmüller l. c. I 674 ff. Ferner W. Otte, Der historische Wert der alten Biographien des Papstes Clemens' V. Diss. Breslau 1903. Bes. jetzt Mollat, Étude critique sur les Vitae paparum Avenionensium d'Etienne Baluze 1917, 100.

[51] Schottmüller I 502 u. 674.

[52] Mollat, Étude 100, auch Lizérand 339/40.

II. Kapitel

Von 1308 bis 1311

§ 2. Die Berufungsbulle. Die Auswahl der Teilnehmer. Berufungslisten

Die Berufungsbulle „Regnans in coelis" ist datiert vom 12. August 1308[1]. Sie gehört zu der großen Zahl von Bullen und päpstlichen Schreiben, die nach der Zusammenkunft der beiden Herrscher Clemens' V. und Philipps des Schönen im Sommer 1308 in Poitiers die päpstliche Kanzlei verließen. Finke hat sie zusammengestellt. Es sind ihrer nicht weniger als 483 Nummern, die damals, mit dem Datum des 12. August versehen, ausgestellt wurden[2]. Da nun die Berufungsbulle auch das bekannte Verhör der Würdenträger des Templerordens in Chinon vom 17. August 1308 berichtet, hat man Clemens V. oft in den schärfsten Ausdrücken Unehrlichkeit und empörende Zweideutigkeit vorgeworfen[3]. Und doch ist der Vorwurf ungerecht, wie Finke bereits nachgewiesen hat[4]. Es ist doch ganz ausgeschlossen, daß bei den damaligen Kanzleiverhältnissen 483 Bullen an einem einzigen Tage, am 12. August, ausgefertigt werden konnten. Somit kann das gleichbleibende Datum (12. August 1308) doch nur als „Beurkundungsbefehl" aufzufassen sein[5]. Den schlagenden Beweis dafür liefern die aragonesischen Gesandtschaftsberichte, nach denen die Kurie sich am 12. August in Poitiers auflöste, da der Papst am folgenden Tage abreiste. Seine letzten Befehle gab Clemens also am 12. August[6]. Natürlich wurden die Schreiben erst nach und nach ausgefertigt, kamen also zum Teil bedeutend später zur Absendung, wie aus einer folgenden Beschwerde Philipps des Schönen deutlich hervorgeht, der dem Papste lebhafte Vorwürfe machte, daß er die Bullen absichtlich verschleppe, worauf Clemens als Entschuldigung die große Zahl und die Last der Arbeit vor-

[1] Reg. 3626.

[2] Finke, T. I 229 f.; vgl. II 155.

[3] Finke, T. II 171; 324 (über das Verhör von Chinon); vgl. H. C. Lea, A history of the Inquisition of the Middle Ages. III 283 (London u. New York 1888). Dazu die deutsche Übersetzung des Werkes v. Hansen (1913) III 322. Hefele-Knöpfler, Konzilsgeschichte, VI 434, Anm. 1.

[4] Finke, T. I 230.

[5] Holtzmann 165, Anm. 9. Finke, T. I 230. Über eine andere Erklärung Bussons vgl. MIÖG. IX 503. Er nimmt eine „Vordatierung" an.

[6] Finke, T. II 155.

bringt[7]. Die Berufungsbulle mag also etwa im Herbste des Jahres 1308 an die einzelnen Adressaten abgegangen sein.

Damberger[8] ist m. W. der einzige, der ihre Echtheit in Zweifel gezogen hat. Er hielt sie für eine Fälschung der königlichen Partei und hat in seiner voreingenommenen Weise den diesbezüglichen Nachweis auch versucht. Wir brauchen auf seine „Gründe", die bis heute von keinem Forscher angenommen worden sind, nicht näher einzugehen, da sie lediglich auf unbewiesenen Vermutungen beruhen. Die einzige ernste Schwierigkeit ist bereits oben widerlegt.

Der Text der Bulle ist uns mehrfach überliefert[9]. Daß bei den Vorarbeiten französische Hände mitgeholfen haben, ist sicher anzunehmen, zumal da auch nach der Abreise Philipps[10] von Poitiers dessen vornehmste Ratgeber, der Erzbischof von Narbonne, ferner Nogaret und Plaisians an der Kurie blieben und offenbar auch die Abfassung der Schriftstücke für das Konzil überwachten[11].

Wir geben im folgenden eine ausführliche Inhaltsangabe des päpstlichen Berufungsschreibens, wobei wir uns an den offiziellen Text des Regestum Clementis V halten.

In der Einleitung geht der Papst von dem Gedanken aus, daß die römische Kirche, als Mutter der Gläubigen und Haupt der Kirchen, stets die Lehrerin der ganzen streitenden Kirche gewesen sei. Ihre besondere mütterliche Sorge aber hat sie von jeher dem Erbe des Herrn, dem Hl. Lande und dessen Verteidigern, den Vorkämpfern des Reiches Christi, den Templern, zugewandt; gegen alle Feinde Christi hat sie diese Brüder mit der Waffe des Kreuzes ausgezeichnet und dem Orden zahlreiche Gnaden und Privilegien verliehen. Um so schmerzlicher berührt es nun die Kirche, daß schlimme Gerüchte über Leben und Benehmen dieser Brüder in den Reihen der Christenheit mehr und mehr sich ausbreiten.

In den folgenden Ausführungen („Dudum siquidem" — eine fast wörtlich in die spätere Aufhebungsbulle „Vox in excelso" übernommene Templergeschichte[12]) überschaut der Papst noch

---

[7] Die Belege s. Finke, T. I 230.

[8] J. F. Damberger, Synchronistische Geschichte der Kirche und der Welt im Mittelalter. Regensburg 1851, XII 685 ff. und Kritik 207 ff.

[9] Reg. 3626—3633. Mansi, Sacrorum conciliorum collectio, t. XXV 369—381. Raynald, Annales ecclesiastici ad ann. 1308, Nr. 4 (der Anfang fehlt).

[10] Am 20. Juli; vgl. Finke, T. I 227, Anm. 2.

[11] Finke l. c.

[12] S. später § 20.

einmal den ganzen Verlauf der bisherigen Untersuchungen gegen den Orden, ähnlich, wie er dies schon in den früheren Bullen, die er von Poitiers aus in der Templerfrage erließ, getan hatte. Auffälligerweise aber zeigt die Bulle vom 12. August eine viel mildere Sprache gegenüber der bisherigen Tätigkeit Philipps des Schönen im Templerprozesse. Eine Reihe scharfer Ausdrücke sind weggefallen oder so abgeschwächt, daß die reine Absicht des Königs im vollsten Lichte dasteht. Offenbar haben hier Nogaret und Plaisians ihre Hand im Spiele gehabt[13].

Schon bei seiner Krönung in Lyon, berichtet Clemens weiter, seien ihm Gerüchte zu Ohren gekommen, daß die Templer, Obere wie Untergebene, ein Leben der Sünde in Apostasie, Götzendienst, Sodomie und Häresie führten. Noch konnte es der Papst nicht glauben, daß Männer, die so oft für die Sache Christi ihr Blut vergossen und zahlreiche Beweise strenger Lebenszucht gegeben hatten, sich in solcher Weise hätten vergessen können. Da aber die gleichen Verbrechen auch dem französischen König gemeldet worden waren, habe dieser, soweit es erlaubterweise geschehen konnte (!), Erkundigungen über den Orden eingezogen und dem Papste „viele gute Informationen" mitgeteilt. Er sei aber hierin nicht aus Habsucht nach den Ordensgütern („non typo avaritiae") vorgegangen, — es ist interessant, daß der Papst dies feststellen muß —, sondern aus reinem Eifer für den Glauben.

Täglich sei das üble Gerede über den Orden gewachsen. Ein angesehener Ritter aus hohem Geschlechte habe dem Papste selbst eingestanden, daß er bei seiner Aufnahme Christum verleugnet, das Kreuz angespieen habe, und noch anderes habe tun müssen, was sich nicht zieme. Nach dem gleichen Ritus sei auch ein anderer Bruder eingekleidet worden. Infolgedessen mußte der Papst schließlich eingreifen, zumal da die öffentliche Meinung sich immer mehr mit der unerquicklichen Sache beschäftigte. In gleicher Absicht, fährt Clemens fort, hatten sich auch der französische König, die Grafen und Barone sowie der Klerus des Königreiches an den apostolischen Stuhl gewandt[14]. Die in

[13] Vgl. bes. Reg. 3584 ff. mit unserer Bulle. Finke, T. I 229 weist auf einzelne auffällige Verschiedenheiten hin: „Niemand vermag aus diesem Stücke die Rolle zu erkennen, die das Königtum gespielt hat".

[14] Zur Sache selbst vgl. Finke, T. I 192 ff.; ferner Scholz, Publizistik, bes. 508 ff. Auszüge einzelner dieser Schreiben s. bei Dupuy, Traitez (Histoire de la condamnation des Templiers). Paris 1685, 91 ff. Andere Schriftstücke, so das „von Liebe zum Glauben und dessen Reinerhaltung triefende" Schreiben Philipps des Schönen an die drei Stände aus 1307 bei Boutaric, Notices et extraits des mss . . . t. XX 163; ferner Dubois' Pamphlete an gleicher Stelle t. XX 175 ff. (Nr. XXVII u. XXVIII).

Frankreich erfolgten Inquisitionsverhöre ließen den Orden übrigens wie auch die einzelnen Mitglieder höchst verdächtig erscheinen[15].

So sei der Papst schließlich gezwungen gewesen, gegen den Orden vorzugehen, und selbst 72 Templer im Beisein vieler Kardinäle zu verhören. Wenige Tage später las man den Templern ihr zu Protokoll gegebenes Geständnis noch einmal vor und ließ es jedem einzelnen sogar in die Landessprache übersetzen: die Templer blieben bei ihren Geständnissen. Daraufhin habe der Papst den Großmeister des Ordens, die hervorragendsten Präzeptoren Frankreichs und anliegender Territorien nach Poitiers vorgeladen. Da einige aus Krankheit nicht kommen konnten, sandte der Papst drei Kardinäle, den Kardinalbischof Berengar von Tusculum, den Kardinalpriester Stephan sowie den Kardinaldiakon Landulf zu ihnen nach Chinon, ließ alle über sämtliche Anklagepunkte verhören und sich nach sorgfältigster Prüfung das Verhörsprotokoll einschicken. Die Kommission hatte die Gefangenen aufgefordert, die volle Wahrheit zu sagen, da sie sich ja in der Hand des Papstes befänden, also Furcht (vor dem Könige!) unnötig sei[16]. Die Angeklagten schwuren auf das Evangelium, die Wahrheit zu sagen und gestanden dann frei und ohne Furcht ihre Verbrechen, wie die Verleugnung Christi, das Anspeien des Kreuzes, einige sogar noch Schlimmeres, worüber der Papst in der öffentlichen Bulle lieber schweigen wolle. Im Beisein der Kardinäle las man ihnen noch einmal ihre Eingeständnisse vor, worauf sie erklärten, alles sei wahr, und kniefällig um die Absolution baten, die sie auch erhielten. Aus dem ihm eingesandten Protokolle habe der Papst erst gesehen, wie schwer sich der Orden und einzelne Brüder verfehlt hätten. Um aber jede Ungerechtigkeit zu vermeiden und um ganz sicher zu gehen, habe der Papst unter Zustimmung der Kardinäle nochmals neue Inquisitionskommissionen ernannt, die nun in der ganzen Welt noch einmal die Templer verhören sollten.

All diese Gründe hätten den Papst, nach dem Rate der gleichen Kardinäle, schließlich bewogen, ein allgemeines Konzil für den 1. Oktober 1310 einzuberufen, um auf diesem über die

[15] Es handelt sich dabei um die Untersuchungen nach der Gefangennahme 1307; s. Finke, T. I 153 ff.

[16] Vgl. aber, wie überhaupt für die Angaben der Bulle über diese Verhöre (von Chinon) Finke, T. I 216, bes. 222. Mit den Kardinälen waren nämlich Nogaret und Plaisians auch in Chinon beim Verhöre! Es war überhaupt nicht sonderlich bestellt um die Lage der Templer in Chinon. Der eigentliche Herr der Gefangenen war auch hier der französische König, nicht der Papst, wie Finke an obiger Stelle nachweist.

ganze Templerfrage, Personen und Güter, mit den Prälaten zu verhandeln. Auf dem Konzil solle ferner gesprochen werden über gewisse Punkte, die den Stand der Kirche und des Glaubens betreffen, über die Wiedergewinnung des Hl. Landes, endlich auch über die Reform der Kirche, der kirchlichen Personen und die Sicherstellung der kirchlichen Freiheit. Deshalb ruft der Papst durch dieses Schreiben seine Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe, auch die erwählten, die Äbte, Prioren, Dekane, Pröpste, Archidiakone, Archipresbyter sowie die Prälaten exemter und nicht exemter Kirchen zum Konzil, macht aber die Einschränkung, daß nur jene Bischöfe persönlich zu erscheinen haben, die im Berufungsschreiben mit Namen genannt sind. Die übrigen sollen in der Heimat bleiben, um die bischöflichen Amtsgeschäfte in ihren eigenen Diözesen wie auch in jenen, deren Oberhirten auf dem Konzile weilen, zu besorgen. Den mit Namen Gerufenen befiehlt der Papst, rechtzeitig in Vienne zu erscheinen, wo er das Konzil halten will. Die zurückbleibenden Prälaten aber müssen ihre Vollmachten durch eigene, urkundliche Schriftstücke jenen, die gerufen sind, mitgeben. Wollen sie dies aber aus irgendeinem Grunde nicht tun, dann sollen sie entweder selbst erscheinen oder ihre Prokuratoren mit den nötigen Vollmachten zum Konzil senden. Außerdem befiehlt der Papst den Erzbischöfen und Prälaten, etwaige Reformanträge schriftlich einzureichen[17]. Die betreffenden Vorschläge sollen durch das Konzil geprüft und erledigt werden.

Schließlich droht Clemens in scharfen Ausdrücken säumigen Prälaten, die aus nichtigen Ursachen oder aus Scheu vor den Schwierigkeiten der Reise fernbleiben, schwere Strafen an. Er erwartet, daß die Gerufenen gerne und freudig kommen.

Die Bulle mochte wohl im Spätherbst des Jahres 1308, sicherlich aber um Weihnachten, in den Händen der Adressaten sein. Mündlich hatte der Papst schon Ende Juli, spätestens anfangs August im Konsistorium das Konzil angesagt, auch damals schon Vienne genannt und den 1. Oktober 1310 als Termin festgesetzt[18]. Auffällig ist aber, daß der ebenfalls im Konsistorium vom 12. August 1308 in Poitiers angekündigte Prozeß gegen das

[17] Auch Gregor X. hatte in der Berufungsbulle zum 2. Konzil von Lyon vom 27. März 1272 und in einem weiteren Schreiben vom 13. März 1273 in gleicher Weise schriftliche Reformvorschläge von den Prälaten und Bischöfen für das Konzil eingefordert; vgl. J. Guirand, Les Régistres de Grégoire X. Paris 1892—1904, Nr. 160 u. 220. Zur Sache vgl. K. Michel, Das Opus Tripartitum des Humbert de Romanis O. Pr., 2. umgearbeitete Aufl., Graz 1926, 2 ff.

[18] Finke, T. II 156.

Andenken Bonifaz' VIII. in keiner Weise in der Bulle erwähnt wird[19]. Es stand wohl damals bei Clemens V. ziemlich fest, dem Könige in der Templerfrage so weit nachzugeben, daß er ein Konzil berief, um diesem die Sache vorzulegen, dagegen im Falle Bonifaz' VIII. alle Angriffe abzuweisen. Aus dem gleichen Grunde hatte der Papst wohl auch den Beginn des Konzils erst nach zwei Jahren angesetzt. Sicherlich hoffte er, in dieser Zeit auch in der Templersache einen Ausweg zu finden. Für das Konzil wäre dann immer noch genug Arbeit übriggeblieben in den Beratungen über den geplanten Kreuzzug und die kirchliche Reform.

Als Ort für die Tagung des Konzils hatte der Papst die kaiserliche Stadt Vienne an der Rhone gewählt. Darin lag freilich nur scheinbar ein Sieg des Papstes gegenüber Philipp. Der deutsche Einfluß war in Vienne schon seit dem 12. und noch mehr seit dem 13. Jahrhundert fast ganz geschwunden. Nominell gehörte die Stadt zum deutschen Gebiete, in Wirklichkeit stand sie ganz unter französischem Einflusse[20]. Sie lag übrigens nahe genug an der Grenze Frankreichs, „daß der König dem Konzil beiwohnen konnte“[21], wie die lahme, aber bezeichnende Begründung des Papstes lautete[22]. Der Ort war außerdem günstig für Clemens, weil der päpstlichen Grafschaft Venaissin benachbart. Die Nähe des festen Lyon, dessen Erzbischof dem französischen Könige feindlich gesinnt war wegen dessen ständigen Annexionsversuchen, mochte dem Papste auch schließlich eine gewisse Garantie gegen unliebsame Gewaltakte Philipps und seiner Leute — man denke an Anagni — bieten. Freilich ward diese Hoffnung bald zunichte. Denn es war ganz gewiß kein Zufall, daß Philipp 1310, also noch vor Eröffnung des Konzils, plötzlich Lyon besetzte und den Erzbischof trotz der lebhaften Proteste des Papstes einfach mit einer Rente abfand[23]. Wie Philipp der Schöne von dieser Stadt aus später auf die Verhandlungen im

[19] Finke l. c.

[20] Vgl. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis 1308. Tübingen 1910, 264. Ferner Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne 1138—1378. Paris 1891, 409 ff.

[21] „ut rex Francie possit ibi interesse“. S. Berufungsbulle.

[22] Finke, T. II 156.

[23] P. Bonnassieux, Histoire de la réunion de Lyon à la France. Paris-Lyon 1876, 117. Ich zitiere nach Lizérand 189, weil mir das Werk nicht zur Verfügung stand; vgl. übrigens die Zusammenfassung bei Lizérand l. c., ferner Reg. 6319 f.; auch Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik 264. Schottmüller I 499, Anm. 2, bringt die äußerst „naive“ Urkunde, mit der Philipp die Besitznahme der Stadt begründet. Ohne Angabe der Quelle.

nahen Vienne seinen Druck ausübte, wird der Verlauf des Konzils zeigen.

Schon am 8. August 1308 hatte der Papst durch die Bulle „Faciens misericordiam", die nur teilweise mit der Bulle „Regnans in coelis" übereinstimmt, alle Mitglieder des Templerordens vor das Konzil zitiert[24]. Der Orden soll geeignete Defensoren zum Generalkonzil senden. Der Kardinalbischof von Palästrina, dem die Aufsicht über die französischen Templer anvertraut war, sollte den Großmeister und die fünf Großpräzeptoren des Ordens zum Konzil führen, wo sie den Spruch der Versammlung entgegenzunehmen hatten. Die Bulle wurde am 12. August feierlich verlesen und dann am apostolischen Palast und an der Hauptkirche zu Poitiers angeschlagen[25], „auf daß sich kein Mitglied des Ordens entschuldigen könnte"[26]. Dabei waren sie doch gefangen! Am gleichen Tage zitierte der Papst auch noch die Templer des Königreiches Cypern[27].

Clemens hatte auch die weltlichen Fürsten des Abendlandes benachrichtigt und ihnen die Bulle zugesandt. Ihre Namen sind der Reihe nach im Reg. Clemens' V. genannt[28]. Es waren eingeladen: Der König von Frankreich, Philipp IV., die Könige Eduard II. von England, Karl von Neapel, Karl von Ungarn, Jayme II. von Aragonien, Ferdinand von Kastilien und Leon, Jakob von Majorka, Ludwig von Navarra, Dionysius von Portugal, Johann von Böhmen, Heinrich von Cypern, die Könige von Dänemark, Norwegen und Schweden, endlich König Friedrich von Sizilien. Die Einladungsbulle an den deutschen König Heinrich VII. von Luxemburg wurde am 28. Juli 1309 abgesandt, da Heinrich erst am 27. November 1308 in Frankfurt gewählt worden war[29]. In besonders eindringlichen Worten hatte der Papst die Fürsten gebeten, persönlich auf dem Konzil zu erscheinen, schon um des äußeren Glanzes willen, ganz besonders aber, weil er auf dem Konzil einen Kreuzzug in die Wege leiten wollte, was natürlich nur gelingen konnte, wenn möglichst alle christlichen Herrscher

[24] Reg. 3584.
[25] Finke, T. II 157.
[26] Reg. 3584.
[27] Reg. 3585.
[28] Reg. 3626 ff.
[29] So kommt es, daß der Name des deutschen Königs in der Reihe der Fürsten fehlt (Nr. 3626) und erst an besonderer Stelle (Nr. 3627) nachgetragen ist. Ebenso Mansi, t. XXV 375. Die Datierung der Bulle ist infolgedessen: Dat. Avenioni V. kal. Augusti anno pont. n. IV. Schon Wadding, Annales Minorum (editio tertia 1931), t. VI, ad ann. 1308, p. 120 hatte Bzovius gegenüber auf diese Tatsache aufmerksam gemacht.

das Kreuz nahmen und die Vorbesprechungen in ihrem Beisein stattfanden. Vielleicht hatte der Papst auch gehofft, daß bei der Anwesenheit zahlreicher Fürsten Philipps des Schönen Ansprüche und Wünsche auf dem Konzile etwas zurückgedrängt würden. Vor allem wäre irgendein beabsichtigter Gewaltakt des Königs gegen den Papst und die Prälaten in diesem Falle unmöglich gewesen.

Etwas mehr müssen wir uns mit der Berufung der Prälaten beschäftigen. Die Bulle lädt nur eine ganz bestimmte Anzahl Bischöfe, die mit Namen genannt sind, zum Besuche des Konzils ein. Nun sind uns zwei verschiedene Listen mit den Namen der Gerufenen überliefert: eine offizielle päpstliche, die der Berufungsbulle angefügt ist, mit 231, sowie eine Pariser Liste aus dem französischen Nationalarchiv mit 165 Namen[30]. Die Pariser Liste findet sich auf einer Papierrolle mit kurialer Schrift. Auf dem Kopfe trägt sie die Überschrift: „In nomine domini. Amen. Isti sunt vocandi ad concilium". Dann folgen die Namen der Prälaten. Auf der Rückseite der Rolle steht der Vermerk: „Nomina prelatorum vocandorum ad concilium generale". Daß es sich um die Berufungsliste zu unserm Konzile handelt, ergibt sich aus ihrer Vergleichung mit der päpstlichen Liste sowie vor allem aus dem Umstande, daß sie unter der gleichen Bezeichnung J. 413 zusammensteht mit dem als Nr. 36 registrierten Verzeichnis der Inquisitoren, die in die verschiedenen Länder zur Untersuchung der Templerverbrechen gesandt werden sollten. Bezeichnend ist dann die Bemerkung auf der Rückseite dieses Stückes: „Scripta secreta super facto Templariorum"[31]. Zweierlei muß bei diesem Tatbestand auffallen: 1. das Vorhandensein einer solchen Liste in Paris, 2. die Verschiedenheit beider Listen[32].

Offenbar ist Philipp die Liste vorgelegt worden, genau wie jene der 1308 ernannten Inquisitoren, mit der sie zusammensteht. Ob aber der Papst sie freiwillig ihm unterbreitet hat oder

[30] Die offizielle Liste ist veröffentlicht in Reg. 3628 ff. Die Pariser Liste trägt die Signatur J. 413. Nr. 35. Schon Raynouard (Monuments historiques relatifs à la condamnation des Templiers, Paris 1813, p. 188) hat sie 1813 eingesehen und benutzt; später ging sie anscheinend wieder verloren; vgl. Schottmüller, I 500, Anm. 1. Finke veröffentlichte sie bei Gelegenheit seiner Templerstudien 1907 in seinem Quellenband II 303 ff., ohne ihre Vergleichung mit der päpstlichen Liste eingehender durchzuführen. Die obige kurze Beschreibung der Liste habe ich aus Finke II 305 entlehnt.

[31] Finke, T. II 305.

[32] Lizérand 251 nimmt zu Unrecht ohne irgendeinen Beweis die Pariser Liste als offizielle an.

ob Philipp aus Angst, Clemens möchte die Auswahl einseitig zum eigenen Vorteile und zum Nachteile des Königs treffen, die Liste einzusehen verlangte, ist nicht zu entscheiden. Die letzte Möglichkeit erscheint allerdings sehr wahrscheinlich, während die feste Haltung des Papstes in Poitiers die Annahme, er habe aus eigener Initiative Philipp ein entscheidendes Wort in der Berufung der Prälaten gestattet, wenig wahrscheinlich macht. Ebenso ist fast als sicher anzunehmen, daß Philipp der Schöne zum mindesten versucht hat, auf die Berufung irgendwelchen Einfluß zu gewinnen. Die ganze bisherige Politik des Königs läßt dies erwarten. Auch auf die Frage, wann beide Listen angefertigt wurden, läßt sich keine bestimmte Antwort geben. Einen schwachen, freilich beim Fehlen aller anderen Quellen immerhin zu beachtenden Anhaltspunkt kann vielleicht die Erwähnung des Bischofs von Leictoure (Lectorensis) in der Pariser Liste geben; sein Name fehlt nämlich im anderen Verzeichnis. Der bischöfliche Stuhl von Leictoure war im Jahre 1308 verwaist. Am 23. August 1308 reserviert sich der Papst die Stelle[33]. Nehmen wir an, daß die Reservation nicht lange nach dem Tode des Bischofs erfolgte — der Papst war ja in Frankreich —, so hätten wir den Tod in die Zeit von Mitte August bis etwa 23. August anzusetzen. Nun hatte Clemens schon seit dem 6. Juli auf Philipps Anfrage der Berufung des allgemeinen Konzils zugestimmt. Da der Name des Bischofs in der offiziellen Liste nicht vorkommt, liegt die Vermutung nahe, daß die Abfassung der Pariser Liste noch vor dem Tode des Bischofs, Ende Juli oder anfangs August 1308, die der päpstlichen aber in der Zeit vom Tode des Bischofs bis zum 19. September, dem Datum der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, erfolgte[34]. Daraus ergibt sich, daß das erste Verzeichnis noch im Beisein des Königs, der am 13. August abreiste, vereinbart bzw. ihm vorgelegt wurde. So würde man dann auch verstehen, weshalb die Liste im Pariser Archiv lag.

Etwas mehr Licht fällt auf die eigenartige Tatsache der Doppellisten durch eine Vergleichung beider. Sie weichen nämlich stark voneinander ab. Übereinstimmend sind bei beiden die Namen der Erzbischöfe und Patriarchen, da die Bullen an die Metropoliten gesandt wurden. Überein stimmen ferner eine Reihe von fehlerhaften und ungewöhnlichen Bistumsbezeichnungen, worauf schon Finke[35] aufmerksam gemacht hat. So

[33] Eubel, Hierarchia catholica[2] I, zu Lectorensis, Anm. 4.
[34] Eubel I 299 u. Reg. 2979.
[35] Finke, T. I 347, Anm. 1.

z. B. Moravien für Olomucen; ferner Lubicen (Suffragan von Gnesen) statt Lubucen (Lebus), Signen ist in beiden Listen zum Erzbistum Zara gezogen, während es zu Spalato gehört usf. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß beide Listen den gleichen Redaktor haben. Die Ausstellung der Listen geschah ferner an der Kurie. Stellt man nämlich beide nebeneinander, nach Provinzen und Ländern geordnet[36], so ergibt sich, daß die Reihe der Provinzen des Abendlandes sich fast ganz mit dem von Eubel veröffentlichten Provinziale der römischen Kurie deckt[37]. Einzig York in England ist in der Parister Liste vergessen, was aber lediglich auf ein Versehen zurückgeführt werden kann. Von den morgenländischen Provinzen ist nur eine beschränkte Zahl erwähnt. Ich halte aus diesem Grunde das Pariser Verzeichnis für eine Rezension, oder besser gesagt für das Konzept der offiziellen Liste. Und dieses Konzept ist Philipp mitgeteilt worden; vielleicht verlangte er es, vielleicht auch war es ein Entgegenkommen des Papstes. Für ausgeschlossen aber halte ich die Annahme, daß Philipp der Schöne oder seine Räte die (Pariser) Liste selbst aufgesetzt und sie gewissermaßen dem Papste vorgeschrieben haben, ein Ansinnen, das der König bei der Auswahl der Inquisitoren für den Templerprozeß tatsächlich an den Papst stellte[38]. Dann ließe sich nämlich nicht begreifen, warum Philipp nicht mehr Franzosen gerufen hat[39]. Unter 165 Gerufenen der Pariser Liste sind bei Hinzurechnung der unter französischem Einflusse stehenden Provinzen in Burgund, der Provincia Provinciae und Navarra, nur 37 französische Namen, also nicht einmal der vierte Teil der Gesamtzahl, ohne obige Gebiete sind es sogar nur 24 Namen. Bezeichnenderweise wird Lyon zum französischen Königreiche gerechnet. In beiden Listen läßt sich eine ungerechte Bevorzugung eines Landes gegenüber dem andern, oder auch nur der Provinzen untereinander nicht nachweisen. Ich vermute vielmehr, daß Philipp lediglich bei der Auswahl der französischen Prälaten seine

[36] S. d. Tabelle I im Anhang.

[37] Eubel, Hierarchia I App. I 540 ff. Vgl. auch (für die früheren Konzilien bis 1215): G. Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters.

[38] Vgl. das sehr interessante Material bei Finke, T. I 233 ff.

[39] Wenn die aragon. Gesandtschaftsberichte von mehr als 50 französischen Prälaten auf dem Konzil sprechen, so braucht man deshalb ihre Angabe noch nicht als unrichtig aufzufassen. Aus der später von uns aufgestellten Liste der Anwesenden ergibt sich, daß unter Hinzurechnung der Äbte französischer Klöster die Zahl 50 nicht zu hoch gegriffen ist. Freilich sind dabei auch die Prälaten aus den umliegenden Provinzen (Burgund usw.) mitgezählt; vgl. Finke, T. I 367, Anm.

Hand im Spiele gehabt hat. So würde sich auch erklären, warum Lyon einfach als französisches Erzbistum gefaßt wird. Es liegt aber durchaus kein Grund vor, anzunehmen, daß der französische König auch bei der Auswahl der ihm ja völlig unbekannten Prälaten anderer Länder irgendwelchen Einfluß gehabt hat. Zum mindesten zeigt auch der spätere Verlauf des Konzils, daß die „königlich gesinnten" Prälaten bei weitem nicht den Einfluß hatten und an Zahl nicht so vertreten waren, wie einzelne Forscher, Schottmüller[40] u. a., behaupten möchten, der König habe nur die ihm genehmen Prälaten gerufen[41].

In unserer Annahme, daß die Pariser Liste lediglich eine Art Konzept ist, wurden wir bestärkt durch eine zweite interessante Beobachtung, die sich aus der Vergleichung der Bistumsnamen in den einzelnen Provinzen ergibt. Die Pariser Liste ist nach Ländern geordnet, die päpstliche hat keine Ordnung. Versucht man letztere Liste entsprechend den im Pariser Verzeichnis gebrauchten politischen Einheiten zu ordnen und dann die Provinzen in beiden Listen nebeneinander zu setzen, so ergibt sich die gewiß merkwürdige Tatsache, daß die offizielle päpstliche Liste einfach die Erweiterung der Pariser Liste ist. Ein Blick auf die am Schluß beigegebene Tabelle I: „Berufungslisten" bestätigt dies sofort. Selbst die Reihenfolge der Namen ist in den einzelnen Provinzen die gleiche, einige wenige Ausnahmen abgerechnet[42]. Die päpstliche Liste hat auch in ihrer uns heute noch erhaltenen Form fast stets nach dem Namen des zu rufenden Metropoliten zuerst jene Bischöfe, die in der Pariser Liste genannt sind, aufgezählt, dann erst werden in fast allen Fällen ein oder

---

[40] Schottmüller I 500.

[41] Ein halbes Jahrhundert später, um 1380, macht Kardinal Flandrin zur Beseitigung des Schismas über die Berufung eines Generalkonzils folgende interessante Mitteilung: Auf einer Vorberatung der Kardinäle von Anagni in Fondi verhandelte man über die Berufung der Prälaten: „Et primus tractatus fuit de concilio, quod congregarentur praelati de omnibus provinciis, qui essent viri literati et bonae conscientiae, tertia pars de Italia, alia tertia pars de regno et districtu Franciae, alia tertia pars de Hispania et de Alamannia et de Ungaria et de Anglia, quia non habent tot nec tantos literatos istae provinciae" (!). S. Bliemetzrieder, Das Generalkonzil zur Zeit des großen Schismas. Paderborn 1904, 4, Anm. 4. Es wäre nicht unmöglich, daß solche oder ähnliche Maßstäbe auch bei der Auswahl der Prälaten für Vienne von Einfluß waren. Jedoch läßt sich nichts nachweisen.

[42] Es sind von 60 in Betracht kommenden Fällen nur sechs oder sieben Ausnahmen, die sich aber leicht als Versehen des Abschreibers erklären lassen.

zwei weitere Namen hinzugefügt[43]. Zu der gleichen Annahme führt auch noch folgender Fall: Aus einem späteren Schreiben Clemens' V. an den Bischof von Lincoln (England) ergibt sich, daß der Prälat persönlich (nominatim) zum Konzil gerufen war. Nun findet sich der Name des Bischofs aber nur in der offiziellen, nicht in der Pariser Liste. Also muß erstere die endgültige Liste gewesen sein, nach der die Berufung tatsächlich erfolgte[44]. Mit dieser Feststellung dürfte der Behauptung, die Auswahl der zu berufenden Prälaten sei einseitig das Werk Philipps, oder unter seinem entscheidenden Einfluß bewerkstelligt worden, in Zukunft der Boden entzogen sein.

Gegenüber der Pariser Liste weist die päpstliche über 60 neue Namen auf, obwohl auch hier die einzelnen Provinzen im allgemeinen gleich bedacht sind. Man könnte daraus vielleicht den Schluß ziehen, der Papst habe aus jeder Provinz den einen oder anderen Prälaten hinzugenommen, um an der größeren Zahl von Prälaten stärkeren Rückhalt gegenüber Philipp zu haben. Möglich ist das immerhin, vielleicht sogar wahrscheinlich, seitdem der Papst in Poitiers die ganze rücksichtslose Gewalt eines Philipp des Schönen erfahren hatte.

Im ganzen sind etwa von 80—90 in Betracht kommenden Metropoliten 79 (die Patriarchen eingeschlossen) berufen, der Rest verteilt sich auf die östlichen, zum Teil unbekannten und meist unbesetzten Erzdiözesen. Die Zahl der gerufenen Bischöfe beläuft sich nach der offiziellen Liste ohne Erzbischöfe auf 151, während die Pariser Liste nur 87 Bischöfe ohne Erzbischöfe zählte. Mithin wurden im ganzen gerufen: 4 Patriarchen[45], 75 Erzbischöfe, 151 Bischöfe, ferner 13 Äbte, 7 Ordensgeneräle und 3 Prioren von bedeutenderen Klöstern.

Zum ersten Male aber tritt uns in der Konziliengeschichte in der tatsächlichen Auswahl der Prälaten für ein allgemeines Konzil ein Prinzip entgegen, dessen Bedeutung wir etwas näher erörtern müssen. Die Frage, ob es auch nach damaligen kirchlichen Begriffen zum Wesen des allgemeinen Konzils gehörte, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe, soweit sie eine Jurisdiktion ausüben, berufen werden mußten, ist sicher zu bejahen. Sie ist m. W. zwar in jener Zeit nicht theoretisch und prinzipiell behandelt worden, selbst bei Thomas und Bonaventura konnte ich nichts darüber finden, aber das

[43] Vgl. Anhang, Tabelle I.

[44] Reg. 8742 u. 8743.

[45] Es handelt sich natürlich um die lat. Patriarchate. Antiochia und Alexandria waren unbesetzt, der Papst gab ihnen neue Oberhirten kurz vor Beginn des Konzils im August und Oktober 1311. S. unt. § 8.

Generalkonzil wurde doch stets im Sinne einer Gesamtvertretung des kirchlichen Lehrkörpers aufgefaßt, so daß die Berufung aller Bischöfe eigentlich eine Selbstverständlichkeit bedeutete. Tatsächlich hat denn auch Clemens V. in seiner Bulle „Regnans in coelis" formell sämtliche Erzbischöfe, Bischöfe usf. gerufen[46]. Und wenn er auch sofort eine Einschränkung macht und nur die persönlich Gerufenen in Vienne sehen will, während die anderen Bischöfe zurückbleiben sollen, um die kirchlichen Dienste zu versehen, muß das Konzil trotzdem als eine allgemeine Kirchenversammlung angesehen werden, weil der Papst ausdrücklich für die Zurückbleibenden eine offizielle Vertretung möglich macht. Befiehlt er ihnen doch, ihre Vollmachten durch urkundliche Schriftstücke auf die mit Namen gerufenen Prälaten zu übertragen. Damit aber kein Zwang seitens der Metropoliten möglich sei, betont der Papst, es stehe dem Bischof trotzdem frei, selbst zu kommen oder eigne, bevollmächtigte Prokuratoren zu senden, wenn er aus bestimmten Gründen einem anderen Prälaten seine Vollmachten nicht übertragen wolle[47]. Übrigens war auch die Reise und der Aufenthalt in Vienne selbst kostspielig[48]. Das ist wohl ein Grund mit, weshalb mancher Bischof verzichtet hatte. Somit war doch der gesamte Episkopat auf dem Konzil vollgültig vertreten, zumal die Erzbischöfe fast alle ohne Ausnahme gerufen waren. Das Konzil verdient infolgedessen den Namen eines Generalkonzils, auch wenn tatsächlich nur eine mehr oder minder große Vertretung aller stimmberechtigten Väter in Vienne tagte. Bliemetzrieder[49] hat diese Art von Konzilien, die im großen Schisma unter der Partei Clemens' VII. zahlreiche Anhänger fand, mit dem Namen „Partikularkonzilien" belegt (natürlich nicht im Sinne der Provinzial- und Diözesansynoden, vielleicht im Gegensatz zu dem von allen Bischöfen besuchten Konzil). Materiell genommen verdienen sie den Namen Partikularkonzilien, formell aber besitzen sie die Autorität eines Generalkonzils. Solche Konzilien treten also nicht erst zu Beginn

[46] Reg. 3626 ff. Über die Einladungsformen bei den früheren Konzilien vgl. G. Tangl, Die Teilnehmer an den allg. Konzilien des Mittelalters, bes. III. Kap.

[47] „Quod si forsan ipsis archiepiscopis et episcopis accessuris huiusmodi noluerint concedere potestatem, eo casu venire vel alios procuratores ydoneos cum potestate simili ad idem teneantur concilium destinare." Reg. 3626.

[48] Vgl. unten § 13 gegen Schluß.

[49] L. c. 5.

des großen Schismas auf, wie Bliemetzrieder behauptet[50], sondern haben ihren Prototyp in Vienne[51].

§ 3. Vorbereitende Arbeiten in der Templerfrage. Templerprozeß und Prozeßmaterial. Verschiebung des Konzils auf den 1. Oktober 1311. Entschuldigungen von Prälaten

Die Templerangelegenheit bildete nach Clemens' V. Meinung unstreitig die Hauptfrage des Konzils. Es ist deshalb zum Verständnisse der Konzilsverhandlungen notwendig, auf die Vorgeschichte der Katastrophe etwas näher einzugehen[52].

Der Wunsch nach Aufhebung des Ordens kann allerdings nicht wie ein Ereignis betrachtet werden, das aus dem Innern des kirchlichen Lebens gewissermaßen herauswuchs, sondern ist von außen hineingetragen worden. Es darf nach den uns vorliegenden Quellen und der heute fast allgemein herrschenden Ansicht von einer Schuld des ganzen Ordens nicht gesprochen werden[53]. Noch viel weniger läßt sich vor der Katastrophe von 1307 eine systematische Bewegung im christlichen Europa zuungunsten des Ordens nachweisen. Man liebte und haßte die Templer, wie die anderen Orden in jener Zeit. Ihre Privilegien waren dem Weltklerus freilich ein Dorn im Auge, aber solche besaßen alle Orden. Es wurden ja gerade auf dem Konzile die heftigsten Klagen gegen die Exemtionen laut, und doch forderte deshalb kein Prälat die Aufhebung der Orden[54]. Der Reichtum der Templer machte sie wohl einzelnen Fürsten, die ihnen verschuldet waren, verhaßt, aber das war der Allgemeinheit des Volkes kaum bekannt[55]. Freilich brauchten die Templer eine Reform, sie waren zu reich geworden, und statt der harten Kriegsarbeit hatte in vielen Häusern der Müßiggang sich breit gemacht[55]. Wie wenig man aber in kirchlichen Kreisen an eine

[50] a. a. O. 5.

[51] Vgl. auch die kurze Definition eines solchen Konzils von Heinrich von Langenstein um 1380 in seiner „Epistola de cathedra Petri", hsg. von A. Kneer in: „Die Entstehung der konziliaren Theorie", Röm. Quart. Schr. 1. Suppl.-Heft, S. 136: als „Concilium particulare paucorum omnium auctoritatem habentium im Gegensatze zu concilium generale omnium prelatorum".

[52] Über die Entwicklung des Templerprozesses haben Schottmüller und Finke in den bekannten Werken das meiste Material gesammelt und eine gegenseitig sich ergänzende, im ganzen wohl auch erschöpfende Darstellung gegeben.

[53] Vgl. das Kapitel VIII: Die Schuldfrage bei Finke, T. I 326 ff.

[54] Vgl. unten die einzelnen Exemtionsgutachten § 33.

[55] Lizérand 79 ff. Vgl. dazu die Ausführungen Finkes über den sprichwörtlichen Reichtum der Templer, T. I 73 ff. Ferner Delisle, Les operations financières des Templiers. Mémoires de l'Académie des Inscrip-

Aufhebung des Ordens dachte, zeigt das lange Sträuben Clemens' V., den Prozeß zu beginnen, erst recht die ablehnende Haltung der Konzilsteilnehmer, die beharrlich eine rechtliche Verurteilung des Ordens ablehnten, auch nach Einsicht in die Prozeßakten. Vielmehr ist der Orden ein Opfer von eigenartigen Verhältnissen und sonderbaren politischen Konstellationen, sicherlich auch von schweren Verleumdungen geworden.

Philipp IV., der große Zentralisator der französischen Monarchie, empfand es als politische Notwendigkeit, den Orden mit seinen festen Burgen, seinen großen Reichtümern — war er doch der „Bankier" der französischen Könige — aus dem neu zu schaffenden nationalen Staat zu entfernen[56]. Solche Erwägungen ließen den König allzu leicht alle Vorwürfe und Anschuldigungen gegen den Orden aufgreifen, um ihn zu vernichten. Nicht unerheblich scheinen auch die „Enthüllungen" des „großen Verräters" Esquiu de Floyran[57] über das Leben und die Zustände im Templerorden den König in seinem Vorhaben bestärkt zu haben.

Auf die Frage, wann Philipp die ersten heimlichen Angriffe gegen den unglücklichen Orden gerichtet hat, näher einzugehen, kann nicht unsere Aufgabe sein[58]. Über die Angelegenheit wurde sicher schon in Lyon bei der Krönung des Papstes gesprochen[59], da über den Orden schon damals schlimme Gerüchte im Umlauf waren. Sicher ist auch, daß Philipp ihn von da an beständig im Auge behielt, ihn durch Spione selbst in seinen innersten Gebräuchen beobachten ließ und so seine Netze immer enger um den unglücklichen Orden zog. Vor der

---

tions t. XXXIII (1889) 2e partie. Dazu auch Prutz, Die finanziellen Operationen der Hospitaliter. Sitzungsber. d. Akad. d. Wissenschaften zu München (philos., philol. u. histor. Klasse) 1906, 9 ff.

[56] „Le Temple de Paris, depuis Philippe-Auguste jusqu'a Philippe le Bel, fut le centre de l'administration financière des rois de France." Lizérand 72, wo auch die weitere Literatur für diese Behauptung verzeichnet ist.

[57] Über ihn und seine geheimnisvolle Persönlichkeit sowie die merkwürdige Rolle, die er im Templerprozeß gespielt hat — man darf ihn indirekt den Urheber des Prozesses nennen — vgl. Finke, T. I 111 f.

[58] Vgl. darüber Finke, T. I 111 ff.

[59] In der Bulle „Vox in exelso" (Hefele, Tübing. Quart. Schr. 1866 [Bd. 48] 64 f.) deutet Clemens es offen an, daß er schon vor seiner Krönung in Lyon 1305 Ungünstiges über den Orden hören mußte: Sane dudum circa nostrae promotionis ad apicem summi pontificatus initium, etiam antequam Lugdunum . . . veniremus et post tam ibi quam alibi secreta quorundam nobis insinuatio intimavit, . . . quod magister . . . et alii fratres ordinis militiae, templi . . . erant lapsi. Vgl. auch Baluze, Vitae[2] III 60, Zeile 4 v. o.

Mitwelt hielt er die Sache geheim[60]. Mag es auch zu weit gehen, die Feindschaft Philipps allein aus dem Widerstand des Ordens gegen die vom Könige ernstlich versuchten Unionspläne sämtlicher Ritterorden herzuleiten, so scheint mir dieser Gegensatz doch im allgemeinen bisher zu wenig berücksichtigt worden zu sein. Gerade in den folgenden Jahren (von 1305—1307) setzt auf seiten des Papstes eine äußerst lebhafte Tätigkeit ein, die Vereinigung aller Ritterorden durchzuführen[61]. Aus der gleichen Zeit stammen auch die bekannten Pläne des Königs, an der Spitze der vom Papste geeinten Ritterorden als fürstlicher Großmeister und Ordenskönig, dem das sämtliche „überflüssige" Kirchengut im Kampfe gegen die Sarazenen unterstellt sein sollte, seine Tage zu beschließen, während er zugunsten seines Sohnes in Frankreich auf die Königswürde verzichten wollte[62]. Die Sache und mit ihr alle Einigungsversuche zerschlugen sich zwar, aber auffällig ist doch, daß der Papst noch immer an eine Union denkt, während Philipp schon längst seine ganze Tätigkeit darauf richtet, die Templer zu vernichten. Sollte es der König vielleicht gar nicht ungern gesehen haben, daß der Papst noch 1306 allen Ernstes an der Vereinigung arbeitete und in ihr vielleicht die beste und am wenigsten gefährliche Lösung der schwierigen Frage sah? Tatsache bleibt, daß Philipp mit rücksichtsloser Konsequenz die Katastrophe vom 13. Oktober 1307 betreibt, während der Papst alle Hebel in Bewegung setzt, die Union herbeizuführen. Noch mehr: bei der bekannten Zusammenkunft zwischen Papst und König in Poitiers 1307 rollt dieser vor dem erschrockenen Papste und den Kardinälen mit aller Energie und Schärfe die Frage der Häresie Bonifaz' VIII. wieder auf, erwähnt die Templerangelegenheit aber nur einmal im Vorübergehen — „wie eine Nebensache"[63]. Wollte Philipp den Papst auch hier wieder auf eine andere Frage hetzen, um desto ungestörter und freier im Oktober des gleichen Jahres den entscheidenden Schlag gegen den Orden zu führen? Freilich mehren sich von Tag zu Tag die schlimmen Gerüchte

[60] Finke, T. I 117 ff.

[61] Vgl. Lizérand, Le dossier de l'affaire des Templiers. Paris 1923, 1—15.

[62] Zur Sache: Finke, T. I 121 ff.; Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrhunderts (Abhdlg. zur Mittl. u. Neuer. Geschichte, hsg. v. Below, Finke, Meinecke, Heft 31), 3—9, bes. 30 f.; Lizérand 80 f.; Baluze, Vitae[2], III 150 ff. und die Kreuzzugsgutachten u. § 14.

[63] Finke, T. I 130; II 34 ff. Clemens selbst bezeugt 1308, daß König und Papst nur so lange darüber gesprochen hätten, als man Zeit braucht, um durch den Saal zu gehen, in dem das Konsistorium stattfand. Finke, T. II 149.

über den Orden[64] — nicht ohne Philipps Mitarbeit —, sie werden immer bestimmter und lauter. Am 24. August 1307 schreibt Clemens erstmalig an Philipp: Er wolle jetzt die Sache im Ernste untersuchen und bittet um des Königs Unterstützung[65]. Zu gleicher Zeit führte Philipp — ohne Wissen des Papstes — den Hauptschlag: Am Morgen des 13. Oktober 1307 sind die Templer auf französischem Boden mit Hilfe der Inquisition auf Philipps Befehl verhaftet und eingekerkert[66]. Formell im Rechte — denn es lag Verdacht auf Häresie vor[67] —, tat Philipp den Schritt, der die Kurie in grenzenlose Verwirrung brachte[68]. Der französische König fordert schon in den folgenden Tagen die auswärtigen Fürsten auf, ein Gleiches in ihren Landen zu tun und die Templergüter zu beschlagnahmen[69]. In Kürze kann der König den Fürsten bereits melden, die gefangenen Templer hätten die Freveltaten, deren man sie beschuldigt, eingestanden[70]. Zwar protestierte Clemens aufs schärfste und forderte sofortige Übergabe der Personen und Güter des Ordens in seine Hand[71]. Doch es war zu spät. Der König hatte bereits durch eigene Beamten die Untersuchung beginnen lassen; sie sollten auf alle Weise, selbst mit Hilfe der Folter, die Wahrheit zu erforschen suchen, erst dann durften sie die Kommissare der Inquisition hinzuziehen. Das Protokoll mußte sofort an den König gesandt werden[72]. Im allgemeinen gestehen die Gefangenen die Verbrechen, die man ihnen zur Last legt, ein, besonders nach Anwendung der Folter, nur wenige beharren bei der Unschuld des Ordens. Auch der Großmeister Molay fordert seine gefangenen Untergebenen brieflich auf, volle Geständnisse vor dem Inquisitor abzulegen[73]. Kaum anderthalb Monate später verlangt

[64] Vgl. Bulle „Vox in excelso“: „Sed cum demum fama publica deferente . . .“ Hefele, Tüb. Quart. Schr., 48 Jahrg., S. 67.

[65] Baluze, Vitae², III 60. Finke, T. I 140 f.

[66] Das Schriftstück mit dem Befehl des Königs ist ganz abgedruckt bei Lizérand, Le dossier, 16—28.

[67] Näheres darüber bei Finke, T. I 145 ff.

[68] Vgl. Finke, T. I 175 u. 177, Anm. 1. Ferner T. II 58, no. 39.

[69] Dazu Lizérand 99; Finke, T. II 48 (no. 31), Anm. Die Briefe sind veröffentlicht von Schwalm in N. A. XXIX 632 ff.

[70] Finke, T. II 47 f., no. 31. Dazu noch: Finke, Acta III 168 ff., no. 72.

[71] Vgl. das päpstl. Schreiben in: Revue des quest. hist. X 333 f. und jetzt bei Baluze, Vitae², II 54. Dazu Finke, Acta III 171 ff., no. 74.

[72] Dupuy, Histoire de la condamnation des Templiers, 196; auch Lizérand, Le dossier, 24—28. Vgl. Finke, T. I 153, Anm. 4. Über die Akten dieser Verhöre s. Finke, T. I 155 ff. und Lizérand l. c. 29—44.

[73] Lizérand 102 ff.; Finke, T. I 166 ff. Dazu Finke, Acta III 168 ff., no. 72.

plötzlich auch der Papst von den Fürsten in der Bulle „Pastoralis praeeminentiae“[74], sämtliche Templer gefangen zu nehmen und bekennt sich fast einer Nachlässigkeit in dieser Sache schuldig. Die Fürsten sollen im Namen der Kirche die Güter mit Beschlag belegen und gewissenhafte Verwalter einsetzen, die genaue Inventare abfassen müssen. Ein „Schuldig“ auszusprechen, vermeidet Clemens zwar, aber ebenso fehlt auch jede Andeutung, daß der Orden unschuldig sei. Woher diese plötzliche Umwandlung des Papstes? Clemens hatte sich mehr und mehr, besonders nach dem Geständnisse eines vornehmen Templers, den er selbst verhört hatte, der Ansicht zugeneigt, daß der Orden schuldig sei[75].

Nun beginnt eine neue Periode im Prozeßverfahren. Der Papst verlangt von Philipp die sofortige Überlassung der ganzen Angelegenheit an den apostolischen Stuhl. Der König hatte seinen Zweck erreicht, die Protokolle der zahlreichen Geständnisse der Templer lagen vor, also konnte er dem Papste die Gefangenen übergeben, nur die Güter behielt er in seiner Verwaltung[76]. Clemens nimmt die Angelegenheit nun selbst in der Hand, nachdem er die Inquisitionsgewalt der Bischöfe und Diözesaninquisitoren suspendiert hat[77]. Er scheint noch einmal versucht zu haben, den Orden zu retten; so viel ist sicher, daß man an der Kurie auf die Schäden des ganzen bisherigen Prozeßverfahrens gegen die Templer aufmerksam geworden war und eine Revision der Prozesse vornehmen wollte. Aber das konnte Philipp nicht zulassen. Darum arbeitet er nun mit allen Mitteln, durch offizielle und inoffizielle Schriften, — vom feierlichen Gutachten der Universität an bis zur niedrigsten Agitationsschrift unter dem Volke — läßt er sich bitten, nicht zurückzuweichen in einer Sache, die die Ehre des ganzen Landes betreffe[78]. Philipp hatte es meisterhaft verstanden, die Templerfrage zu einer nationalen Sache zu machen. In Tours geben in einer glänzenden Reichsversammlung die anwesenden Barone und Stände — es müssen über 1000 gewesen sein — dem Könige ihre volle Zustimmung zu seinem Vorgehen gegen die Templer. Von hier aus zieht Philipp mit großem Gefolge nach Poitiers, wo der Papst weilte. So entbrennt im

[74] vom 22. Nov. 1307, in Dupuy, Hist. de la condamnation des Templiers, 221. Vgl. dazu Finke, T. I 179 f.

[75] Finke, T. I 181 f.

[76] Finke, T. I 183 f.

[77] Finke, T. I 189.

[78] Vgl. Finke, T. I 192 f., der diese ganze Literatur ausführlich bespricht. Ferner Lizérand, Le dossier 84—109, der ‚Remontrances et suppliques du peuple de France‘ veröffentlicht.

Sommer 1308 der letzte große Riesenkampf zwischen einem mit allen Mitteln rücksichtslos vorgehenden weltlichen Herrscher und dem schwachen, aber immerhin für die Rechte der Kirche besorgten Papst. Und schon am 6. Juli verlangt der König vom Papste in kürzester und bündigster Weise die Annahme der bekannten sechs Punkte, die noch einmal mit aller Schärfe die sämtlichen Streitpunkte zwischen Papsttum und Königtum enthielten[79], unter ihnen als zweite und dritte Forderung die Verdammung der in Frankreich verhörten Templer und die Abhaltung des allgemeinen Konzils auf französischem Boden.

Trotz anfänglichen Sträubens — der Papst wies alle Punkte außer dem Konzil ab — gab er schon nach einigen Wochen auch in allem anderen nach. So kann man ruhig sagen, daß hier in Poitiers bereits das Schicksal der Templer besiegelt war. Am 5. und 13. Juli stellt der Papst die bischöfliche und unter dem 5. Juli in zwei Schreiben die inquisitoriale Jurisdiktionsgewalt wieder her[80]. Am 9. Juli folgte die Neuregelung der Güterfrage — der König hatte bereits am 27. Juni die Güter freigegeben —, sie sollen nur für das Hl. Land verwendet werden. Noch folgen am 13. Juli zwei päpstliche Schreiben in der Personenfrage: Der Papst übernimmt die Templer, die der König ihm übergeben hat, trotzdem bleiben sie in den königlichen Kerkern, allerdings unter Oberaufsicht des Papstes. Am 8. August zitiert der Papst endlich in zwei Bullen den gesamten Orden und jeden einzelnen Templer, der den Orden verteidigen will, vor die Inquisitoren und das Generalkonzil[81].

In der Zwischenzeit von 1308 bis 1310 sollten laut Berufungsbulle die Vorarbeiten zum Konzile in Gestalt der Inquisitionsprozesse gegen die Templer zu Ende geführt werden[82]. Die Tätigkeit der beiden Kommissionen, die der Papst noch in Poitiers 1308 ernannt hatte, war als Grundlage für die Konzilsverhandlungen ausersehen. Sie stellte den wirklich ernst gemeinten Versuch des Papstes dar, durch neue, selbständig geführte Verhöre gegen den Orden als solchen und die einzelnen Mitglieder die Wahrheit zu erfahren, mag sie für den Orden günstig oder ungünstig sein. Die sog. päpstliche Kommission hatte gegen den ganzen Orden vorzugehen. Sie umfaßte die Länder, wie Frankreich, Aragonien, England, manchmal auch, besonders in Italien, eine oder mehrere Kirchenprovinzen. Für große Bezirke,

[79] Finke, T. I 224.

[80] Hierzu und zu dem Folgenden vgl. die genauen Angaben bei Finke, T. I 225 u. 226, bes. die Anm.

[81] Reg. 3626—33.

[82] Siehe oben S. 16.

wie Deutschland, stand oft ein ganzes Kollegium, bestehend aus mehreren Erzbischöfen, Bischöfen und einer Reihe von niederen Würdenträgern, an der Spitze der Untersuchung. Die Hauptpersonen und Träger der Inquisition sind vom Papst eigens ernannte Bischöfe. Ihnen zur Seite stehen einzelne Prälaten, Äbte, Kanoniker. Die bisherigen amtlichen Inquisitoren haben keine Bedeutung mehr. Sie sind lediglich zugelassen zu den bischöflichen Untersuchungen und zur Urteilsfällung bei den Provinzialkonzilien[83].

Schon bei der Bildung dieser (päpstlichen) Inquisitionskommissionen zeigte sich wieder der unheilvolle Einfluß Philipps des Schönen. Die im Pariser Nationalarchiv liegende Liste der päpstlichen Inquisitoren, besonders die bezeichnende Aufschrift: „Scripta secreta super facto Templariorum" beweist, daß Philipp auf die Ernennung der Inquisitoren nicht nur für Frankreich, sondern auch für die anderen Länder Einfluß zu gewinnen versuchte. Wie Finke mitteilt, ist sogar für Ungarn bei dem von der Kurie bezeichneten Namen: „Bernardus Blanc, canonicus de Corona ordinis S. Augustini Engolismensis Diocesis" die Notiz von französischer Hand eingetragen: „Loco eius mittatur alius! Posset mitti fr. Bertrandus de Rocavilla ord. Predicatorum, natus de Tholosa"[84]. Philipp hatte sogar noch die Kühnheit, dem Papste förmlich zu befehlen, an der so aufgestellten Liste der Inquisitoren nichts zu ändern, damit keine Verzögerung im Prozeß entstehe[85]. Clemens war schwach genug, nachzugeben. So erreichte der König, daß fast in allen Kommissionen französische Prälaten oder Mönche saßen. Die Ergebnisse dieser Verhöre sind verschiedentlich in der urkundlichen Form, wie sie an den Papst eingesandt wurden, erhalten[86].

---

[83] Finke gibt I 234, Anm. 1 nach dem Register Clemens' V. eine Übersicht über die verschiedenen Kommissionen. Es handelt sich um die Bullen der Nrn. 3402—3512 des Regestums.

[84] Vgl. Finke, T. I 233.

[85] Finke, T. II 196: „Item pater sancte, cum magna deliberatione nominati vobis fuerunt, ut intelleximus, pro dicto negotio mittendi. Non placeat ergo vobis eos mutare nisi pro necessitate inevitabili; mutationes enim dilatationem et forte dampnum maius prestarent."

[86] Eine Zusammenstellung aller bis jetzt gefundenen und veröffentlichten Prozeßakten des ganzen Templerprozesses hat Hefele-Leclercq, Histoire des conciles VI 1, 510 u. 511 veröffentlicht, die wir (mit einigen Ergänzungen) hier anfügen wollen:

1°. Offizielle französische Prozeßakten: a) Zeugenaussagen aus der Zeit nach der Gefangennahme vom 13. Oktober 1307 und vor der Zusammenkunft Philipps des Schönen und Clemens' V. in Poitiers (Mai 1308): H. Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrnordens, Berlin 1888. 321—345; H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens, Münster

Neben dieser päpstlichen Kommission sollten in jeder Diözese bischöfliche Inquisitoren gegen die einzelnen Mitglieder des Ordens vorgehen. An der Spitze stand selbstverständlich der Diözesanbischof. Waren die Untersuchungen beendet, dann sollte ein Provinzialkonzil das Urteil sprechen. Dagegen durfte die bischöfliche Kommission nicht gegen den Orden selbst oder den Präzeptor des betreffenden Landes vorgehen.

Das Verdienst, die beiden Kommissionen zuerst in ihrer Aufgabe und in ihrem Arbeitsbereich auseinandergehalten zu haben, gebührt Finke. Er hat eingehend über ihre Tätigkeit, ihre Erfolge und Mißerfolge, über die immer drohendere Sprache Philipps IV. gegenüber dem Papste und die schier unendlichen Schwierigkeiten, die sich zumal in Frankreich einer geordneten

---

1907, t. II 307—324: H. Denifle und E. Chatelain, Chartularium Universitatis Parisiensis. Paris 1891, t. II 129—130 Aussage Jakob de Molay's unter dem falschen Datum vom 25. Mai 1308; J. Michelet, Procès des Templiers. Paris 1851, t. II 277—420; G. Lizérand, Le dossier de l'affaire des Templiers. Paris 1923. 30—45 (vgl. dazu das von Lizérand l. c. 56—83 veröff. Stück: De modo procedendi adversus Templarios). — b) Prozeß von Poitiers 28. Juni—1. Juli 1308: K. Schottmüller, Der Untergang des Templerordens, mit urkundlichen und kritischen Beiträgen. Berlin 1887, t. II 9—71; H. Finke l. c. II 329—342. — c) Prozeß von Chinon (August 1308): H. Finke l. c. 324—328. — d) Untersuchungen der verschiedenen päpstlichen Kommissionen 1309—1311: P. Dupuy, Histoire de la condamnation des Templiers, Bruxelles 1713, t. I 121—180; J. Michelet l. c., t. I 1—648; t. II 1—274; G. Lizérand l. c. 146—195. — e) Untersuchungen bischöflicher Kommissionen (1309—1311): J. Michelet l. c., t. II 423—515; H. Finke l. c., t. II 324—364; L. Menard, Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nîsmes, Nîsmes 1744, t. I, Preuves 166—219.

2°. Offizielle Prozeßakten aus anderen Ländern (1309—1311): a) England: D. Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae. Londini 1737, t. II 329—401; G. Dugdale, Monasticum Anglicanum. Londini 1830, t. VI p. 2, 844—850; K. Schottmüller l. c., t. II 75—102; Stubbs, Cronicles of the reigns of Edward I and Edward II. Roll series. London 1882, t. I 176—198; L. Blancard, Documents relatifs au procès des Templiers en Angleterre, in Revue des Sociétés savantes, 1867, t. VI 414—423. — b) Spanien: H. Prutz l. c. 346—355; H. Finke l. c., t. II 364—379. — c) Italien: H. Prutz l. c. 357—364 (Neapel); K. Schottmüller l. c., t. II 105—140 (Brindisi), 403—419 (Patrimonium des hl. Petrus); T. Bini, Dei Templieri e del loro processo in Toscana, in Atti della reale Academia Lucchese, 1845, t. XIII 460—506 (Toskana); J. Loiseleur, La doctrine secrète des Templiers: étude suivie du texte inédit de l'enquête contre les Templiers de Toscane et de la chronologie des documents relatifs à la suppression du Temple. Paris 1872, 172—212 verbesserter Abdruck des von Bini veröff. Textes, nach dem Vatik. Manuscript 4011); A. Tarlazzi, Appendice ai monumenti Ravennati dei secoli di mezzo del conte Marco Fantuzzi. Ravenna 1869, t. I 471—507, 512—559, 561—632. — d) Cypern: K. Schottmüller l. c., t. II 143—400; H. Finke l. c., t. I 390—393.

Inquisition entgegenstellten, berichtet[87]. Hatte die päpstliche Kommission anfangs auch guten Willen und suchte sie nur der Wahrheit zu dienen, so stand die bischöfliche Kommission in Frankreich, zumal jene von Paris, deren Einfluß sehr groß war, ganz unter der Gewalt des Königs. Leider fehlen uns hier die Protokolle, so daß wir lediglich auf Bruchstücke und Kombinationen angewiesen sind. Aber das Wenige, was wir wissen, genügt, um uns einen Begriff zu geben von der unbeschreiblichen Verwirrung, die in den Jahren 1309 und besonders 1310 infolge der Templerverhöre in Frankreich, zumal in Paris herrschte, „ein eigenartiges Gemisch von beschworenen, einander widersprechenden Aussagen" in den Prozessen[88]. Im Mai 1310 finden in Frankreich eine Reihe Provinzialkonzilien statt, deren einziger Beratungsgegenstand wohl die Templerfrage war. Ihre Akten fehlen. Die Orte der Versammlungen sind aus drei Kirchenprovinzen bekannt: Paris (für Sens), Senlis (für Reims) und Pont de l'Arche (für Rouen). Nur über Sens und Reims sind dürftige Nachrichten da. Über die Art und den Charakter ihrer Arbeiten verweise ich nur auf das kurze Wort Finkes: „Planmäßig war die Auswahl der Zeugen, planmäßig auch die Beeinflussung der Aussagen." An die 600 Ritter hatten sich zur Verteidigung des Ordens erboten. Nicht einmal 100 hatte man verhört, eine Reihe sogar dem Feuertode überantwortet. Die übrigen 500 waren entweder mürbe geworden oder man ließ sie nicht zu[89].

Die Verhöre in den außerfranzösischen Ländern[90] sind zum Teil in Bruchstücken, vielfach auch in späteren Überarbeitungen erhalten. So für Aragonien, Castilien, Deutschland, Italien. Nur der cyprische Prozeß ist vollständig, der englische in einer wahrscheinlich gleichzeitigen Verkürzung erhalten geblieben. Die aus Frankreich stammenden Inquisitoren begannen mit den Prozessen meist erst im Frühjahr 1310, England allein hatte schon im Oktober 1309 begonnen. Die Organisation war die gleiche: eine päpstliche und eine bischöfliche Kommission. Auf den 1310 oder 1311 fast in allen diesen Ländern abgehaltenen Provinzialkonzilien wird im allgemeinen die Schuld des Ordens nicht be-

[87] Vgl. Finke, T. I, Kap. VI 231—81, zugleich für die folgenden Ausführungen. Ferner die neue Zusammenstellung bei Lizérand 147—160. Über ihre Bedeutung vgl. Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles, VI 1, 510.

[88] Finke, T. I 249.

[89] Finke, T. I 279 ff.

[90] Vgl. darüber Finke, T. I 282—325, eine knappe, aber vollständige Zusammenfassung.

wiesen[91]. In Mainz und Salamanca scheint sogar ein Freispruch erfolgt zu sein. Da der Papst mit den Ergebnissen in den Verhören der außerfranzösischen Länder nicht zufrieden war, gab er am 10. August 1310 den Befehl, die Folter zu gebrauchen[92]. Einzig in England hat man sich dagegen gesträubt[93], später aber auch hier die Folter gebraucht[94]. Der cyprische Prozeß endigt mit der Proklamation vollster Unschuld des Ordens[95]. Hier darf wohl die mehr als auffällige Tatsache erwähnt werden, daß in diesen Prozessen nur die Territorien, die zu Frankreich gehören oder mit ihm enger verbunden sind, wie die Provence, Neapel, oder auch der Kirchenstaat und die mit dem Papsttum zusammenhängenden Länderstriche Schuldbekenntnisse der Templer aufweisen, in allen anderen Ländern dagegen ist die Unschuld des Ordens klar.

Das Konzil hätte laut Berufungsbulle am 1. Oktober 1310 beginnen sollen. Aber die Arbeiten der päpstlichen Kommission für die Templer hatten in einzelnen Ländern kaum begonnen. Fast in keinem Lande war der Prozeß zu Ende geführt. So sah sich der Papst gezwungen, in der Bulle „Alma mater ecclesiae" vom 4. April 1310 die Eröffnung bis zum 1. Oktober 1311, also um ein ganzes Jahr zu verschieben. Als Grund gibt er an, daß der Inquisitionsprozeß noch lange nicht zu Ende geführt sei und auch in Bälde nicht beendet werden könne. Die Bulle ward an den Türen der Ecclesia maior in Avignon angeheftet[96].

Im Sommer 1311 forderte der Papst endlich die Prozeßakten von den beiden Kommissionen ein und mahnt die betreffenden Erzbischöfe, das Material sofort zu schicken[97]. Durch bestimmte Bischöfe ließ der Papst wahrscheinlich schon im Sommer 1311 aus den oft unförmig ausgedehnten Protokollen

---

[91] Die Zusammenstellung dieser Provinzialkonzilien s. bei Hefele-Leclercq VI 1, § 698; in der deutschen Ausgabe Bd. VI § 699.

[92] Reg. 6376 ff.; 7493 ff.; 7527 ff.; 7595 ff.; 7611.

[93] Vgl. Walterus de Hemingburgh, Chronicon de gestis regum Angliae, ed. Hamilton (Engl. Hist. Society). London 1848, t. II 286. Ferner Reg. 6376 ff.

[94] Vgl. Finke, T. I 316.

[95] Veröffentlicht von Schottmüller l. c., t. II 143—375.

[96] Reg. 6293.

[97] Am 18. Juni 1311 mahnt er die Erzbischöfe von Sens, Tours, Auch, Bordeaux, Narbonne, Reims und Bourges, ihm die Akten sofort nach Grauselle zu schicken (Reg. 7517). Unter dem 27. Juni 1311 fordert er sie von den spanischen Prälaten ein, von den Erzbischöfen von Toledo, Compostella, Braga, Tarragona usf. („das Material, das sie auf Grund der Folter neu erfahren haben"). Spätestens am 1. Sept. soll alles in seinen Händen sein. Reg. 7524—7526. Schon vorher am 23. Dez. 1310 hatte er das Mainzer Prozeßmaterial eingefordert. Reg. 6668.

kleinere Auszüge herausheben, um so an der Hand dieser zusammenfassenden „Rubricae", wie sie genannt wurden, die praktischen Unterlagen für die Konzilsverhandlungen vorbereiten zu lassen. Diese Arbeit besorgten höchstwahrscheinlich der Erzbischof von Narbonne, die Bischöfe von Bayeux und Coutances, sowie der Notar Gaufrid de Plessis, die er auf Mariä Himmelfahrt (15. August), spätestens aber auf den 1. September 1311 an die Kurie rief[98]. Man kann es dem Papste glauben, wenn er in einem Schreiben an den Bischof von Durham (November 1311) von „indefessis laboribus continuisque vigiliis" spricht, die ihm diese Arbeiten bereitet haben[99].

Clemens gab sich übrigens alle Mühe, ein möglichst zahlreiches Erscheinen der Prälaten auf dem Konzile zu erreichen. Es leitete ihn hierbei wohl der doppelte Gedanke, Philipp dem Schönen gegenüber eine große Schar Kirchenfürsten als Stütze zu haben, dann aber auch das Bewußtsein einer großen Verantwortung wegen der Dinge, die auf dem Konzil zur Verhandlung kommen sollten. Der Papst fühlte ohne Zweifel, je näher das Konzil herankam, die ganze Wucht der französischen Forderungen. In verschiedenen Schreiben an säumige Bischöfe betont er immer wieder die Schwere und Wichtigkeit der kommenden Verhandlungen[100]. Gerade in den letzten Monaten kamen dem Papste Gerüchte zu Ohren, daß manche Prälaten wenig Lust zeigten, auf dem Konzil zu erscheinen. Er scheint das vorausgeahnt zu haben, sonst hätte er nicht schon in der Berufungsbulle so scharfe Worte gebraucht gegen die, welche es wagen würden, fernzubleiben[101]. Noch schärfer sind die Ausdrücke in zwei Schreiben an die Bischöfe von Chartres und Nevers, die er an Stelle der nicht erschienenen Bischöfe der Erzdiözese Sens noch von Vienne aus ruft[102]. Dann versteht man, wenn ein Anonymus vor dem Konzil, offenbar von Avignon aus, an den Erzbischof Baldewin von Trier in einem interessanten Brief schreibt: „Credo expedire, quod sitis in curia prima die concilii vel die precedenti vel saltim, si non vultis vel non poteritis interesse, laudo, quod mittatis litteras excusatorias

[98] Reg. 7518—21.

[99] Reg. 7627.

[100] Am 13. August 1311 an den gleichen Bischof von Durham: „considerata gravitate et arduitate negotiorum, que habemus in concilio predicto tractare . . ." Reg. 7222.

[101] Reg. 3626: „Nullus inobedientiae notam et canonicae ultionis acrimoniam vitare desideraus, fallacium excusationum velamento se muniat, vel ex impedimentis itinerum . . . frivolae allegationis (Entschuldigung) munimenta confingat." Vgl. o. S. 17.

[102] Reg. 7616 ff.

causas seu causam vestre more continentes. Alioquin timerem de pena suspensionis“ [103].

Betrachtet man die verhältnismäßig geringe Zahl der auf dem Konzil anwesenden Prälaten [104], ferner die schweren Strafen, die der Papst nach Schluß der Sitzungen unter erregten Ausdrücken über die Ferngebliebenen verhängt [105], so hat es fast den Anschein, als ob, zumal den Bischöfen des Auslandes, am Besuch des Konzils nicht sehr viel gelegen war. Überdies hatten verschiedene weltliche Herrscher eine nicht unbeträchtliche Zahl von Prälaten für ihre eigenen Dienste oder Reichsgeschäfte zurückzuhalten versucht. So bat König Eduard II. von England unter dem 24. Juli 1311 den Papst für zwei Bischöfe, den Bischof von Andrews in Schottland und von Worcester in England um Entschuldigung. Den einen brauche er wegen der schottischen Unruhen, der andere sei sein Kanzler, den er noch weniger entbehren könne [106]. Ebenso gab er dem Erzbischof von York am 26. Juni den Befehl, anstatt zum Generalkonzil zum nächsten Parlament zu gehen, das nach Allerheiligen in London stattfinden solle [107]. Die Bischöfe von Lincoln und Salisbury [108] entschuldigten sich wegen körperlicher Schwäche und wegen ihres Alters, so daß der englische Episkopat fast auszubleiben drohte. Auch den Bischof von Durham entschuldigt Eduard, er müsse ihn auf seiner Reise nach Schottland begleiten [109]. Der Papst scheint seinen Willen aber doch durchgesetzt zu haben, denn den Erzbischof von York, sowie den Bischof von Worcester finden wir auf dem Konzil [110]. Und für den Bischof von St. Andrews schrieb der König viermal (!) an den Papst, damit ihm aus seiner Abwesenheit keine

[103] Stengel, Nova Alamanniae, I 41, no. 83.

[104] Von 231 nominatim gerufenen Erzbischöfen und Bischöfen erschienen etwa 115.

[105] Reg. 8843 u. 8850. Der Papst spricht von ihnen wie von „Heiden, die die Kirche nicht hören wollen“.

[106] Rymers Foedera, H. I, IV 194. Vgl. Syllabus of Rymers Foedera, I 166 u. 167; ferner Rymers Foedera, R. II 141 u. O. III 275. Der Bischof von Worcester saß gefangen in Yorkcastle, l. c. H. I, IV 198.

[107] Syllabus of Rymers Foedera, I 166.

[108] Reg. 8742 f.

[109] Rymers Foedera, H. I, IV 197 oder Syllabus I 197.

[110] Vgl. Reg. 7883; ferner Syllabus of Rymers Foedera, II 5. Der Kanzler des Königs, Bischof Walter von Worcester, reiste Ende August nach Frankreich ab, nachdem er vorher in einem feierlichen Akte zu London das königliche Siegel abgegeben hatte, „profecturus ad concilium generale“. In denselben Tagen (Ende August) erhält der königl. Konstabler in Dover von Eduard II. den Auftrag, für freie Überfahrt des Kanzlers (going to the general council) zu sorgen. Rymers Foedera, H. I IV 194.

Unannehmlichkeiten erwüchsen[111]. Das läßt darauf schließen, daß der Papst, wie er dies übrigens auch gelegentlich Philipp dem Schönen gegenüber tat[112], Eduard II. gar nicht antwortete. Ähnlich verlangte der deutsche König Heinrich VII. von Luxemburg für „viele Prälaten" Dispens, wenigstens für zwölf, zehn oder acht, „wenn es der Papst nicht anders tue" (!). Die Prälaten sollten ihn auf seiner Romreise begleiten. Unter ihnen befanden sich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, letzterer ein Bruder des Königs[113]. Der Bischof von Namur, Hugotio[114], der den Auftrag hatte, an der Kurie diese Dispensen zu erbitten, antwortet dem damaligen Erzbischof von Mainz, Peter Aichspalt, der Papst habe einzig bei dem Bruder des Königs, dem Erzbischofe von Trier und ihm (dem Erzbischof von Mainz) eine Ausnahme gemacht. Aus besonderem Wohlwollen gegen Heinrich VII. wolle er dessen Kanzler, den Bischof von Trient, noch freigeben[115]. „Für keinen anderen konnten wir die gewünschte Entschuldigung erlangen", sagt der Schreiber. Jedoch verlangte der Papst vom Mainzer Erzbischof ausdrücklich die Absendung besonderer Prokuratoren zum Konzil, da er mit den Arbeiten des Erzbischofs in der Templerfrage anscheinend nicht recht zufrieden war[116].

Im September 1311 entschuldigte Philipp der Schöne ferner den Erzbischof von Sens. Er könne „wegen Körperschwäche" nicht mehr zum Konzile reisen, wie der Erzbischof auch selbst an den Papst geschrieben hatte[117]. Clemens gab nach, obwohl er die gleiche Entschuldigung des Bischofs von Lüttich nicht annahm[118]. Am 13. September bat er den Erzbischof, an seiner Stelle einen Suffraganbischof mit speziellen Vollmachten zu senden, jedoch nicht einen der schon Gerufenen. Es scheint jedoch kein Vertreter gekommen zu sein; denn am 4. Oktober

[111] Am 24. Juli 1311; 7. März, 11. Juli und 4. Dez. 1312. Vgl. Syllabus of Rymers Foedera, I. Bd.

[112] Vgl. Finke, T. I 234.

[113] Der königliche Auftrag ist uns erhalten. Mon. Germ. Const. IV 1, 603, Z. 23 ff.: ‚Item petatur a papa, quod dominus rex possit in XII archepiscopos et episcopos ad suum servicium assumere, qui quamdiu sunt secum vel servicio suo, sint excusati de veniendo ad concilium generale. . . . Si non dat pro XII, sit pro X vel saltem octo."

[114] Sein Brief ist abgedruckt in M. G. l. c. 603, Anm. 7 (Datum 23. Juli 1311). Vgl. noch 620 (Nr. 651 u. 652). Ebenso Reg. 7610 u. 7618 (das päpstliche Antwortschreiben an den Erzbischof von Mainz bzw. Heinrich VII.).

[115] Der Bischof von Trient war übrigens nicht gerufen.

[116] Reg. 7610.

[117] Reg. 7304.

[118] Reg. 7620.

ruft der Papst von Vienne aus die beiden Suffraganbischöfe von Chartres und Nevers unverzüglich zum Konzil, da, wie er erfahren habe, weder der Erzbischof von Sens noch die anderen mit Namen gerufenen Bischöfe der Provinz erscheinen würden[119].

Gerade in den letzten Monaten vor Beginn des Konzils und besonders in den ersten Wochen in Vienne merkte Clemens V. zu seinem Bedauern, daß die Zahl der Prälaten weit hinter seinen Erwartungen zurückgeblieben war. Die Wendungen in seinen Briefen, mit denen er jeden Entschuldigungsgrund abzuschneiden sucht, werden schärfer[120]. Verschiedenen Bischöfen, die als Mitglieder päpstlicher Untersuchungskommissionen gegen die Templer ihre Arbeiten noch nicht vollendet hatten, erklärt er einfach, sie hätten trotzdem zu erscheinen und ernennt in zwei Fällen einfach neue Kommissare, um so die alten freizumachen[121].

Fragt man sich nach dem Grunde dieser Unlust auf seiten der Prälaten, so dürften verschiedene Vermutungen das Richtige treffen. Bei einem Teile hatte sich sicher ein allgemeines Mißtrauen gegen den Papst und die Konzilsverhandlungen festgesetzt. Man glaubte besonders in den außerfranzösischen Ländern nicht recht an eine wirkliche Schuld der Templer[122]. Auch die Chronisten jener Tage — ausgenommen natürlich die französischen — sprechen offen aus, daß nur Philipps (einige fügen sogar hinzu: und des Papstes) Habsucht nach den Gütern der reichen Templer den Untergang des Ordens herbeigeführt habe[123]. Unter diesen Umständen läßt es sich verstehen, daß manche Prälaten keine Lust zeigten, den Raub Philipps am Templergute durch ihr Votum gewissermaßen offiziell zu bestätigen. Andere schreckten sicherlich auch die unbequemen Wohnungsverhältnisse in der kleinen

---

[119] Reg. 7616 u. 7617. Den Grund des Fernbleibens gibt der Papst nur in allgemeinen Ausdrücken an: „ex iustis et legitimis causis". Zur Frage der Anwesenheit des Erzbischofs von Sens vgl. aber noch unten § 7.

[120] Reg. 7616 f. 7521 ff., 8742.

[121] Reg. 7606. 7611. 7612.

[122] Vgl. die Darstellung bei Finke, T. I 282 ff.

[123] S. Chronicon Astense (Muratori, SS. XI, col. 192 ss.); Galfridi le Baker (engl. Chronist), Chronicon, ed. Thompson, Oxford 1889, p. 5; Bernard. Guidon. 4. vita Cl. V. in Baluze, Vitae², I 75. Walter von Hemingburgh, Chronicon, II 293; Zantfliet, Chronicon, Coll. ampliss. V 152 ff.; Alberich von Rosate (nach Baluze, Vitae², I 590 zitiert); endlich Labbe, Sacrosancta Concilia, Parisiis 1672, bes. t. XI 1574 ff., der eine ganze Reihe von Urteilen abdruckt; ebenso Mansi, t. XXV 402 ff. u. a.

Stadt Vienne ab[124], sowie die nicht unbeträchtlichen Reisekosten, die bei der starken Belastung der Bistümer durch Servitien und Steuerabgaben an die Kurie allerdings nicht zu unterschätzen waren. Ließ sich doch die Mehrzahl der französischen Bischöfe, obwohl sie dem Konzilsorte am nächsten wohnten, bei dessen Schluß vom Papst für die Reisekosten gut entschädigen[125]. Auch die Furcht vor unberechtigten Eingriffen weltlicher Großen in das Kirchengut während der Abwesenheit des Bischofs hielt viele vom Erscheinen ab[126].

Überhaupt war die Macht und das Ansehen des Papsttums doch zu sehr gesunken, die steten Streitigkeiten mit den französischen Königen, die schwächliche Haltung des Papstes Philipp IV. gegenüber, die immer stärker werdenden Eingriffe der Kurie in die Benefizialverfassung, vor allem die gänzliche Abhängigkeit des Papsttums vom französischen Königtum, die in den Ereignissen der letzten Jahre so erschreckend zum Ausdruck gekommen war, das alles gestaltete das Verhältnis zwischen Papst und Bischöfen wenig erquicklich und schuf schon jetzt die Keime der päpstlichen Ohnmacht für das kommende große Schisma[127].

[124] Vgl. dazu unten § 5.
[125] Reg. 8719 ff.
[126] Reg. 7711.
[127] Vgl. dazu Haller, Papsttum und Kirchenreform, 1. Bd. 3 ff

II. Abschnitt

Der Beginn des Konzils und die Verhandlungen bis zum Dezember 1311

I. Kapitel

Die Quellenfrage

§ 4. Kritische Übersicht über die vorhandenen Quellen zum Konzil. Stellung Philipps des Schönen zum Konzil und zu Clemens V.

Eine Zusammenstellung und kritische Würdigung der Konzilsquellen ist notwendig, weil wir nur fragmentarische Überreste von eigentlichen Konzilsakten haben. Aber auch die zeitgenössischen Quellen und Berichte sind sehr spärlich, auch sind sie nicht frei von einseitiger Berichterstattung, das erhaltene päpstliche Urkundenmaterial nicht ausgeschlossen. Überdies sind die Reste in allen Ländern und Archiven zerstreut, so daß sich eine Zusammenstellung wohl lohnt.

An Quellenmaterial unterscheiden wir: 1. Die offiziellen Akten des Konzils. Solche sind nur in wenigen Bruchstücken erhalten. 2. Zeitgenössische, das Konzil betreffende Urkundenstücke. Hierher gehören vor allem eine größere Anzahl päpstlicher Bullen und ähnlicher Schriftstücke. 3. Auf dem Konzil eingereichte oder für das Konzil verfaßte Gutachten, Gravamina u. dgl. Auch hier ist nur wenig erhalten. 4. Notizen des päpstlichen Zeremoniars zu seinem persönlichen Gebrauch. 5. Die uns erhaltenen Berichte von Gesandten fürstlicher Herren, die auf dem Konzil anwesend waren, besonders die ausführlichen aragonesischen Gesandtschaftsberichte. 6. Die in den Clementinen enthaltenen Konzilsdekrete und im Zusammenhang damit die Notizen der neuaufgefundenen Münchener Handschrift über die Konzilsdekrete. 7. Die Berichte und Notizen zeitgenössischer Chronisten.

Der Papst nannte in der ersten öffentlichen Sitzung des Konzils drei Beratungsgegenstände: die Templerfrage, den Kreuzzug und die Reform der Kirche. Versuchen wir das Quellen-

material für die einzelnen Punkte zu besprechen, wobei freilich zu beachten bleibt, daß manche Quellen für alle drei Beratungsgegenstände in Betracht kommen, so daß das für sie an erster Stelle Gesagte auch für die folgenden Beratungsgegenstände gilt.

1. Die Templerverhandlungen

Für die Templerverhandlungen auf dem Konzil haben wir an offiziellem Aktenmaterial die verschiedenen päpstlichen Templerbullen, soweit sie während des Konzils oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm erlassen wurden. Es handelt sich hier neben der bereits früher besprochenen Berufungsbulle „Regnans in coelis“ [1], die einen geschichtlichen Überblick über die Ursachen der Templertragödie gab, um die Bulle „Vox in excelso“ vom 22. März 1312, durch die der Templerorden aufgehoben wurde. Sie gibt über die Konzilsarbeiten und die Ausschüsse in der Behandlung der Templerfrage reichhaltigen Aufschluß. Im Original ist sie bis jetzt verloren und nur in Abschriften auf uns gekommen, deren älteste vom Spanier Villanueva in seinem Werke Viage literario à las iglesias de España. Apendice de documentos [2] veröffentlicht wurde. Sie geht zurück auf eine Abschrift der Bulle im spanischen Kloster Ager. An der gleichen Stelle wird eine unzweifelhaft authentischere Abschrift im Kronarchiv zu Barcelona erwähnt [3]. Ein weiteres Exemplar konnte ich im Anhang des Cod. 339 der Bibliothek von Dijon, der verschiedene für das Konzil wichtige Exemtionsgutachten enthält, feststellen [4]. Endlich sind als Quellen für die Konzilsverhandlungen und -bestimmungen noch zu nennen die verschiedenen Bullen im Register Clemens' V., die auf Grund der Konzilsbeschlüsse über die Personen und die Güter des Templerordens erlassen wurden. Wenn auch nicht alle auf dem Konzil erlassen, gehören sie doch zu dessen Ausführungsbestimmungen. Wir lassen sie hier mit kurzer Inhaltsangabe in der Reihe ihres Datums folgen:

1. Die Bulle „Ad providam“ betrifft die Übergabe der Templergüter an die Hospitaliter, soweit die vom Konzil gewünschte Reform der Hospitaliter, beide vom 2. Mai 1312, dazu

[1] Reg. 3626. Vgl. o. S. 24 ff.

[2] Madrid 1806. V 207 ff.

[3] Vgl. Finke, T. I 351 Anm. 1. Die Abschrift trägt die Nr. 291 des Kronarchivs zu Barcelona. Aus Villanueva schöpfen, wie Finke bemerkt, Benavideo, Memorias II 835 ff. und Gams, der die fast ganz vergessene Bulle im Jahre 1866 in der Tübinger Quartalschrift (48. Jahrg. S. 63 ff.) nochmals veröffentlichte.

[4] Sie enthält nichts Neues, hat aber ziemlich viel Schreibfehler und läßt oft halbe Sätze aus.

ein Schreiben gleichen Datums, durch das die Executores für die erste Bulle bestellt werden[5].

2. Die Bulle „Considerantes", enthaltend allgemeine Verfügungen über die Personen der Templer, vom 6. Mai 1312[6].

3. Das Schreiben „Nuper in concilio generali" vom 16. Mai 1312, das innerhalb Monatsfrist die Übergabe der Güter an die Hospitaliter befiehlt[7].

4. Ein Schreiben „Gerentes" vom 4. Juli 1312 an den Erzbischof von Sens, daß er in Verfolgung seiner Rechte am Templergut von irgendwelchen Exekutoren nicht exkommuniziert werden dürfe[8].

5. Ein Schreiben „Pridem, sicut novit" vom 11. Dez. 1312 an Philipp IV., daß er für die Rückgabe einiger noch zurückgehaltener Templergüter an die Hospitaliter sorge[9].

6. Die Bulle „Dudum in generali concilio" vom 31. Dez. 1312 enthält die Reformbestimmungen für die Hospitaliter[10].

7. Die Bulle „Licet dudum" vom 18. Dez. 1312 spricht die Suspension aller Privilegien der Hospitaliter und Templer aus[11].

8. Ein Schreiben „Quia cordi nostro" vom 18. Dez. 1312 an Philipp IV. mit dem Zugeständnisse, daß er in die Kommission für die Prüfung der Rechenablage der bisherigen Administration der Templergüter einen oder zwei Leute von seiner Seite hinzunehmen dürfe[12].

9. Die Bulle „Licet pridem" vom 13. Juli 1313 bestimmt, daß das Recht der Könige am Templergut unberührt bleibe[13].

An offiziellem Aktenmaterial über die Templerverhandlungen auf dem Konzil besitzen wir nur noch kümmerliche Reste in den wenigen Bruchstücken, die von den Exzerpten des gesamten Prozeßmaterials noch übrig sind, einige Reste der sogenannten Rotuli des Templerprozesses, die von Schottmüller und Finke veröffentlicht wurden. Von den eigentlichen Konzilsarbeiten selbst ist nichts auf uns gekommen. Wir kommen später auf diese ganz rätselhafte Tatsache zu sprechen[14]. Ebenso

[5] Reg. 7885 und 7886.
[6] Reg. 8784.
[7] Reg. 7952.
[8] Reg. 8573.
[9] Reg. 8961.
[10] Reg. 9984.
[11] Reg. 8974.
[12] Reg. 8975.
[13] Reg. 8973.
[14] S. u. § 5.

sind verloren sämtliche Akten über die persönlichen Verhandlungen zwischen Clemens V. und Philipp IV., besonders über die Geheimverhandlungen seiner Gesandten während des Konzils, die für die Aufhebung des Ordens entscheidend waren. Nur einige wenige Briefe zwischen Papst und König von geringerer Bedeutung sind noch erhalten[15]. Endlich gehört noch hierher das Gutachten des Bischofs Le Maire von Angers, das zwar alle drei Beratungsgegenstände behandelt, aber für die Templerfrage von besonderer Bedeutung ist, weil es das einzige uns bis jetzt erhaltene offizielle Gutachten in der Templerfrage ist. Ob noch andere derartige Vota auf dem Konzil angefordert wurden, muß an späterer Stelle behandelt werden[16].

Bei der kritischen Bewertung dieser Prozesse sowie der geschichtlichen Teile der Templerbullen darf man nicht vergessen, daß bei ihrer Abfassung Philipps des Schönen oder seiner Partei Einfluß unverkennbar ist. Schon die Berufungslisten haben Philipp vorgelegen, wie früher gezeigt wurde[17]. Gleiches darf vermutet werden bei der „Erzählung" über den Verlauf des Templerprozesses in den Berufungs- und Aufhebungsbullen. Philipps Gewaltakte und wahre Absichten sind in der Darstellung so abgeschwächt, daß der tatsächliche Einfluß des Königs auf die ganze Aktion, wie wir ihn aus anderen Quellen kennen, hier wenig mehr hervortritt. Es ist aber nach allem, was uns über Philipps Gebaren bekannt ist, gar nicht daran zu zweifeln, daß die Entwürfe der Bullen ihm oder seinen Vertrauten vorgelegen haben, ehe sie ausgefertigt wurden[18]. Soweit die Bullen aber über die Geschäftsordnung oder über Beschlüsse des Konzils unterrichten, dürfen sie als vollwertige Quellen angenommen werden. In dieser Hinsicht ist die Bulle „Vox in excelso" von besonderem Werte für die Behandlung der Templerfrage auf dem Konzil.

Dagegen ist für die Gestaltung der Templerverhandlungen auf dem Konzil Philipps Einfluß so nachhaltig gewesen, daß er nicht gut unterschätzt werden kann. Da auch alle übrigen zeitgenössischen Konzilsbeschreibungen ohne die Kenntnis der gegenseitigen Stellung des Königs und des Papstes zueinander nicht

[15] S. u. § 17.

[16] S. § 10.

[17] S. o. S. 20 ff.

[18] Man beachte hier nur die S. 43 bereits erwähnte merkwürdige Tatsache, daß ein halbes Jahr nach Beendigung des Konzils der Papst dem König zugesteht, daß er in die Kommission für Prüfung der Rechnungsablage der bisherigen Administration der Templergüter (seit dem Jahre 1307) einen oder zwei Leute von seiner Seite hinzunehmen darf. Philipp hatte wohl ein Interesse an diesem Zugeständnis. Reg. 8975.

verstanden und kritisch beurteilt werden können, ist es nötig, diese beiden Männer kurz nebeneinander zu stellen.

Freilich weilte der König nur kurze Zeit auf dem Konzil, kaum einen Monat lang; auch berichten die Quellen kaum ein Wort, das er gesprochen. Und doch ist Philipp, wie Finke einmal sagt, auf dem Konzil kein Schemen, keine Puppe: Der König ist in der Templerfrage der eigentlich Beherrschende und Entscheidende[19]. Der Papst wagt kaum einen Schritt, ohne den König davon in Kenntnis zu setzen. „Der alles bestimmende König von Frankreich fehlt noch, deshalb geht es nicht voran, und ohne ihn ist hier nichts geschehen", berichten sarkastisch die aragonesischen Gesandten[20]. „Sobald Philipp erscheint, geht es dem Ende zu", urteilen sie einige Wochen später ganz richtig[21]. Philipp weiß ganz genau, daß sein Gegenüber ein Mann schwächlichen Charakters ist, aber nicht ganz frei von Ehrsucht, daß er sogar hartnäckig, ja zäh auftreten kann, wenn er zu sehr gereizt wird[22]. Er war schwach einem Philipp gegenüber, denn mit ihm hatte er sich zu sehr eingelassen. Aber wenn auch an sich schwankend, wurde Clemens stark im Anschlusse an starke Persönlichkeiten, und dann konnte er Kraft entwickeln, eine Sicherheit und Zähigkeit im Urteil, die gegebenenfalls — man denke an sein Verhalten gegen die gefangenen Templer — einen Zug ins Unerbittliche und Grausame aufweisen. Ein englischer Chronist hat einmal gesagt, Clemens habe auf dem Konzil alles „nach eignem Gutdünken" („ex capite proprio") getan[23]. Hier liegt der Schlüssel für das Verständnis dieses nach der Tatsachenseite allerdings stark übertreibenden Wortes.

Will man freilich gerecht bleiben, dann darf man nicht übersehen, daß der Papst während seines ganzen Pontifikates ein kranker Mann war. Dieses Urteil Finkes[24] wird von den Quellen

---

[19] Finke, T. I 94.

[20] „sine quo factum est nihil". Finke, T. II 259 und 270.

[21] Finke, T. II 285.

[22] Vgl. seine Maßnahmen im Kirchenstaat bei Eitel, Der Kirchenstaat unter Clemens V., Berlin u. Leipzig 1907, besonders auch die Charakteristik des Papstes 7 ff. Vgl. übrigens über den Charakter des Königs und des Papstes Kap. III der Darstellung bei Finke, T. I 86—110, ferner Wenck, Philipp d. Sch. von Frankreich, s. Persönlichkeit u. das Urteil seiner Zeitgenossen. Marburger Univ. Progr. 1905. An beiden Stellen weitere Literatur.

[23] Hemingburgh, Chronicon . . . de gestis regum Angliae, ed. Hamilton (Engl. Hist. Society) II 293.

[24] T. I 97 ff. Vgl. dazu das Urteil bei Schneider, Kaiser Heinrich VII (1928) 247 ff., dem man auch beipflichten muß, wenn er S. 218 Anm. 96 sagt, mit der wirklich ernsten Krankheit des Papstes müsse der Historiker (nach den jetzt vorliegenden Quellenberichten) doch ganz anders rechnen als bisher.

voll und ganz bestätigt, wenn sich aus ihnen auch kein sicheres Krankheitsbild gewinnen läßt[25]. Es dürfte sich um ein zu gewissen Zeiten periodisch auftretendes Magen- und Darmleiden gehandelt haben, das den Papst schon in den Jahren 1306[26] und später öfters befallen hatte, ja ihn manchmal ganz apathisch gegen seine Umgebung stimmte, so daß er jeden Besuch außer dem seiner eigenen Verwandten abwies[27]. Während des Konzils ist allerdings eine gesteigerte Energie und Arbeitskraft des Papstes festzustellen. Wenigstens ist uns für diese Zeit nur einmal eine Andeutung von einem Unwohlsein des Papstes in den aragonesischen Berichten überliefert[28]. Um so stärker scheint dann bald nach dem Konzil ein Rückfall in das alte Leiden eingesetzt zu haben[29]. Sicher ist aber die Krankheit, die sich in den letzten Monaten seines Lebens wohl zum Schlimmeren entwickelt hatte, auch während des Konzils nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungen und Handlungen des Papstes geblieben, wenn wir auch bei dem erwähnten Mangel eines genauen Krankheitsbildes über diese allgemeinen Andeutungen nicht hinausgehen können.

Über die Bedeutung des Prozeßmaterials[30] ist hin und her geschrieben worden. Es ist wohl heute ganz unmöglich, ein letztes Urteil über die Objektivität der dort niedergelegten Tatsachen zu geben. Die Frage hängt zu sehr mit jener anderen zusammen, welches die tieferen Gründe der ganzen Templertragödie und der Handlungen Philipps IV. waren. Die Inquisitionsberichte über die französischen Templer enthalten vieles, was — wenn es allgemein angenommen wird — fast unglaublich scheint. So viel steht heute sicher, daß das nichtfranzösische Prozeßmaterial einen durchaus objektiven Eindruck macht. Psychologische Unmöglichkeiten, wenigstens soweit sie den ganzen Orden betreffen sollen, finden sich da nicht. Was berichtet wird, mögen es nun Fehler, menschliche Schwächen oder offene

[25] Finke führt a. a. O. S. 98 Anm. 2 einige der in Betracht kommenden Stellen an, auf die wir hier verweisen. Dazu die neue Zusammenstellung von Mollat in Baluze, Vitae² II 47 Anm. 1. Mit dem Ausdruck „discrasia", der mehrfach als Bezeichnung für die Krankheit genannt wird (Finke, T. II 217 u. 228) bezeichnen nach Mollat, l. c. II 93 die Ärzte jener Zeit „un déséquilibre des humeurs", was soviel wie eine schwere Blut- und Säfteerkrankung bedeutet.

[26] Finke, T. II 17—28.

[27] A. a. O. II 17. 20.

[28] A. a. O. II 242.

[29] A. a. O. II 209 u. 217. Vgl. auch I 99.

[30] Vgl. die Zusammenstellung des bisher veröff. Prozeßmaterials oben S. 32 f. Anm. 86.

Zeugnisse für die Schuldlosigkeit des Ordens sein, klingt durchaus natürlich und macht in keiner Weise den Eindruck des Gequälten. Von größerer Bedeutung ist die Frage, welche historische Beweiskraft den französischen Prozeßakten zukommt. Wir müssen — nach einer abermaligen Prüfung des ganzen Materials — Finke recht geben, daß der bei oberflächlicher Durchsicht nicht gerade ungünstige Eindruck nicht mehr standhält bei einer Vertiefung in die Akten[31]. Zu zahlreich sind die oft mehr als sonderbaren, verdächtigen und unwahren Angaben, die sich im ganzen französischen Aktenmaterial finden. Wir können Finkes Urteil, das mehr aus einer psychologischen Betrachtungsweise der Anklagen herauswuchs, nunmehr durch das fast gleichlautende Urteil eines Augen- und Ohrenzeugen, eines Konzilteilnehmers selbst, bestätigen. Der Zisterzienserabt Jakob de Thermis[32] hat uns in seiner glücklicherweise noch erhaltenen, lebenswarmen Schilderung all die Zweifel, die er in die ganze Templersache setzt, offen genannt: es sind dieselben, die auch uns heute noch jenes französische Prozeßmaterial als geschichtlich nicht einwandfreie Quelle erscheinen lassen, ganz abgesehen von der Tatsache, daß Geständnisse, die nur durch die Folter erreicht werden, an Wahrheitswert nicht hoch angeschlagen werden dürfen. Finke hat es im Anschluß an diese Frage unternommen, die Schuldfrage nochmals in ausführlicher Weise aufzurollen. Es ist ihm dabei zweifellos geglückt, die Glaubwürdigkeit vieler einzelner Templerverhöre, und damit des ganzen Prozeßmaterials, zu erschüttern; noch mehr, er hat wohl auch gegenüber dem etwas schwankenden Urteil von Lea und Gmelin[33], die beide gegen Prutz kämpfen, nachgewiesen, daß auch die noch übrigen Bedenken und Zweifel an der Unschuld des Ordens nicht zu Recht bestehen bleiben können. Auf einzelnes einzugehen, ist hier nicht nötig. Soviel aber ist sicher, die französischen Prozeßakten sind jedenfalls nur mit großer Vorsicht für die Geschichte der Templerfrage auf dem Konzil zu gebrauchen.

An zeitgenössischen Berichten über die Templerfrage und das Konzil haben wir neben den als historisch vollgültig anzusehenden Angaben des päpstlichen Zeremoniars[34], und den kurzen, aber sicheren Notizen über die Templerdekrete

[31] Finke, T. I 329—332.

[32] S. den Bericht u. § 13.

[33] Lea, A history of the Inquisition III (1888) 276 f., auch deutsch von Hansen III 297 ff.; Gmelin, Schuld oder Unschuld des Templerordens 1893, 508.

[34] Veröff. von Ehrle in ALKG. V 574 ff.

der Münchener Handschrift[35], vor allem die von Finke gefundenen und veröffentlichten reichen aragonesischen Gesandtschaftsberichte[36]. Sie beleuchten in ihrer meist gegensätzlichen Einstellung gegen Philipp IV. und in ihren interessanten Schilderungen, in ihren oft ungemein charakteristischen Andeutungen das tägliche Hin und Her der öffentlichen und geheimen Verhandlungen auf dem Konzil zuweilen blitzartig und geben uns mit all dem Nebensächlichen, das sie berichten, oft mehr Einblicke in das wirkliche Leben und Treiben auf dem Konzil, als alle offiziellen, noch erhaltenen Aktenstücke. Sie sind eine notwendige und zugleich — bei dem Mangel an Akten und der vielfach tendenziösen Aufmachung der erhaltenen Quellen — höchst willkommene Ergänzung dieses Materials, ja sie bieten in gewisser Beziehung den Maßstab, den wir an die wenigen, und doch nicht genügend neutral gehaltenen Notizen des urkundlichen Materials anzulegen haben, um zur geschichtlichen Wahrheit durchzudringen. Müssen wir deshalb auch den Verlust der eigentlichen Konzilsakten als unersetzlich beklagen, so haben wir doch einen gewissen Ersatz in diesen Berichten, die aus dem unmittelbaren Leben des Konzils stammen und mit dem nicht leicht etwas übersehenden Auge des Diplomaten geschaut sind. Freilich muß man bei diesen Briefen auch beachten, daß ihre Bemerkungen den Adressaten gegenüber manchmal mit diplomatischer Klugheit abgefaßt sind, aber im allgemeinen sind sie vollwertige Quellen[37].

Endlich ist noch zu erwähnen der kurze Bericht des englischen Prokurators H. Fykeis[38], geschrieben Ende

---

[35] S. u. Anhang, Quellen II.

[36] Veröff.: Papsttum und Untergang des Templerordens II 230—306.

[37] Vgl. dazu das Urteil Finkes (l. c. t. I 346), der die Berichte sehr vorsichtig wertet, aber doch erklärt, daß sie „den Eindruck genauester Berichterstattung" machen, wenn man vielleicht von manchen Zahlenangaben absieht. Besonders wichtig ist es, daß die Eigenart der Verhandlungen die Gesandten immer wieder zwang, sich persönlich an den Papst, die Kardinäle, das Konsistorium zu wenden und sich möglichst vielseitig und genau zu informieren. Demgegenüber scheint uns die Ansicht von Hefele-Leclercq (Historire des conciles VI 1, p. 508) doch nicht genügend begründet: „Ce sont des gens de peu, représentant des minces souverains, trottinant et butinant, accueillant ce qu'ils rencontrent, faute de mieux, et ne sachant, somme toute, que ce qu'on veut bien leur laisser savoir. Leur vraie utilité est dans quelques détails, des on-dit, des observations circonstanciées, qui permettent par la précision d'un détail la détermination d'un fait historique d'ordre général." Dieses letzte Urteil dürfte der Wahrheit wohl am nächsten kommen.

[38] Veröff. von Langlois, Nova Curie in Revue historique LXXXVII (1905) 75.

Dezember 1311. Er bringt allerhand Einzelheiten eines Augenzeugen über den Stand der Templerfragen und die erwartete Ankunft des französischen Königs, ferner interessante Bemerkungen über das Leben auf dem Konzil, zumal über die Erkrankung verschiedener Konzilsväter und die ungenügenden Wohnungsverhältnisse, ohne eigentlich wesentlich Neues zu sagen. Dagegen dürfen die von Stengel neuerdings veröffentlichten brieflichen Mitteilungen eines Unbekannten an der römischen Kurie, die an den Erzbischof Baldewin von Trier gerichtet sind und Anweisung geben über das auf dem Konzil und der Kurie gegenüber einzuhaltende Benehmen, nur wenig historischen Wert für die Geschichtsforschung beanspruchen[39]. Das Zeremoniell über den Beginn des Konzils, das der Schreiber nach Trier mitteilt, stimmt ganz und gar nicht überein mit dem authentischen, uns erhaltenen Berichte des päpstlichen Zeremoniars, der im Quellenanhang unverkürzt abgedruckt ist[40]. Von Wert sind dagegen die Notizen über das Verhalten des Erzbischofs dem Papste und den Kardinälen gegenüber.

Die übrigen zeitgenössischen, chronikalischen Aufzeichnungen sind gleichfalls mit Vorsicht zu gebrauchen, da ihre Verfasser, besonders die der verschiedenen bei Baluze gesammelten Viten Clemens' V., den Parteistandpunkt mehrfach merken lassen[41]. Die Note objektiver Berichterstattung verdient aus der Reihe der Chronisten am meisten der Verfasser, der unter dem Namen des Continuator Guillelmi de Nangiaco bekannt ist[42]. Durch vergleichende Nachprüfung seiner Angaben erhält man den Eindruck, daß er, obwohl Franzose, doch ruhig und ohne Voreingenommenheit geschildert hat. Sein Bericht ist auch der reichhaltigste. Gewiß darf man Schottmüller zustimmen, daß keiner der zeitgenössischen Biographen des Papstes in die diplomatischen Geheimnisse eines Clemens' V. und Philipps des Schönen eingeweiht war. Um so mehr gebührt dem Continuator Lob, daß er, vorsichtig im Urteil, oft genug statt der nackten Behauptung in seine Darstellung ein abschwächendes dicitur, traditur, fertur einfügt. Gleichfalls ruhig, obwohl auf päpstlicher und der Templer Seite stehend, ist die Vita des in

---

[39] Stengel, Nova Alamanniae, erste Hälfte 1921, Nr. 83, S. 41 ff.

[40] Quellen Nr. I.

[41] Dazu jetzt: G. Mollat, Étude critique sur les Vitae Paparum Avenionensium d'Etienne Baluze, Paris 1917

[42] Chronique latine de Guillaume de Nangis de 1113 à 1300 avec les continuations de cette chronique de 1300 à 1368 ed. Géraud, t. I 388 ss. Vgl. Schottmüllers Urteil I 682 ff.

Vienne anwesenden Tolomeo di Lucca[43]. Auf Philipp den Schönen und seine Partei ist er nicht gerade gut zu sprechen. Er scheint am päpstlichen Hofe zuverlässiges Quellenmaterial benutzt zu haben[44]. Die vierte balutianische Vita Clemens' V. bietet ebenfalls genaue Informationen des Bernard Guidonis und ist als Quelle, von einigen kleineren Irrtümern abgesehen, unbedenklich zu gebrauchen[45]. Mit Vorsicht, infolge allzu gehässiger Stimmung gegen die Kurie, sind die Zeilen des Johann von St. Viktor, des Verfassers der ersten balutianischen Vita, zu gebrauchen, obwohl wir ihm verschiedene Aufschlüsse über Reformarbeiten auf dem Konzil verdanken[46].

Auswärtige, von Vienne weiter entfernte Chronisten kommen höchstens als Quellen zweiten oder dritten Grades in Betracht. Entweder papstfreundlich oder -feindlich melden sie fast nur die Aufhebung des Templerordens und sprechen vom Kreuzzugszehnt, bringen aber kaum Neues. Villani[47] erzählt ausführlicher über das Konzil, ist aber wie sonst auch hier ungenau. Hemingburgh[48], ein englischer Chronist, erwähnt kurz die drei Sitzungen. Der Bericht ist wohl ziemlich gleichzeitig, verrät aber ein außerordentlich scharfes und dadurch nicht immer objektives Urteil. Sein Verfasser ist kein Freund der Kurie und des Papstes. Von deutschen Berichten erwähne ich die für jene Zeit wichtigen Annales Zwetlecenses[49], die eine merkwürdig bestimmte Nachricht über den Verbleib der Konzilsakten bringen. Sie wird uns weiter unten beschäftigen[50].

2. Die Kreuzzugsfrage

Hier sind als Quellen zu nennen die offiziellen oder auch privaten Gutachten über den künftigen Kreuzzug, — wie haben deren noch eine ganze Reihe —, über die Reform der Ritterorden und die Missionierung der Sarazenen. Es kommen in Betracht die von Heidelberger[51] zusammengestellten verschie-

[43] Baluze, Vitae[2] I 24 ff. Ferner Mollat, Étude critique 7.

[44] Otte, W., Der historische Wert der alten Biographien des Papstes Clemens V., Breslau 1902, 20 ff.; Mollat, Étude 8 f.

[45] Mollat, Étude 30. Über die Beziehungen zwischen Bernard Guidonis und Tolomeo di Lucca vgl. Mollat l. c. 24 ff.

[46] Baluze l. c. I 19 ff.; Recueil des historiens des Gaules et de la France XXI 656 ff.

[47] Muratori, SS. XIII col. 454 ff.

[48] Hemingburgh II 293 ff.

[49] M. G. SS. t. IX 664, Z. 32—36.

[50] S. u. § 5.

[51] Heidelberger, F., Kreuzzugsversuche 66 ff.

denen Kreuzzugsgutachten des Ramon Lull[52], Marino Sanudo[53], Jacob von Molay[54], Fulco de Villaret[55], Pierre Dubois[56], Hayton[57], Nogaret[58], des Königs Heinrich von Cypern[59] und die Ausführungen von Le Maire[60]. Die Gutachten sind nicht alle für das Konzil selbst ausgearbeitet, noch weniger vom Papste eingefordert, sie bilden deshalb nur entferntere Quellen für uns. Einige sind sogar ohne direkte Beziehung zum Konzil geschrieben. Da aber die Kreuzzugsfrage in Vienne ausgiebig besprochen wurde, geben sie Aufschluß über die Kreuzzugspläne der Zeit. Direkt für das Konzil bestimmt waren nur das alle drei Konzilsfragen behandelnde Gutachten von Le Maire, ein Kreuzzugsgutachten des Königs Heinrich von Cypern und die „Petitio in concilio generali" des Ramon Lull. Urkundliches Material über die Kreuzzugsverhandlungen ist, wenn man von den verschiedenen päpstlichen Zehntbullen und einem Schreiben des Papstes an Philipp IV. absieht — beide sind erst nach dem Konzil erlassen —, nicht überliefert[61]. Zeitgenössische offizielle Quellen liegen vor in dem Bericht des päpstlichen Zeremoniars über die zweite öffentliche Konzilssitzung[62], in der der König von Frankreich und seine Großen das Kreuz nahmen, ferner in den auch hier wieder höchst willkommenen aragonesischen Gesandtschaftsberichten[63], also ein immerhin ziemlich reiches Material. Trotzdem bietet es nur geringen Aufschluß über die Geschäftsordnung und die eigentlichen Arbeiten auf dem Konzil in unserer Frage.

3. Die Reformfrage

Für den dritten Beratungsgegenstand stehen die meisten Quellen zur Verfügung. Das Konzil hat Glaubensentscheidungen,

---

[52] Über Ramon Lull und seine Tätigkeit s. später § 14. Vgl. dazu Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen. Freiburg i. Br., Diss. 1912.

[53] Abgedruckt bei Bongars, Gesta Dei per Francos II. Liber secretorum fidelium crucis super Terrae sanctae recuperatione et conservatione, Hannover 1611, 22 ss.

[54] Baluze, Vitae[2], t. III 145—149.

[55] Bibl. de L'École des Chartres LX (1899) 602—610.

[56] Langlois, Collection des textes . . . De recuperatione Terre Sancte . . . par Pierre Dubois. Paris 1891.

[57] Recueil des historiens des Croisades. Doc. arm. II 340 ss.

[58] Notices et extraits des manuscrits. t. XX. Paris 1862.

[59] Gedruckt bei Mas Latrie, Histoire de l'île de Chypre II 118—125.

[60] Collection des doc. inédits . . . Série III. Melanges historiques. t. II 474—476.

[61] Siehe unten § 16. Dort sind sie einzeln aufgezählt. Das Schreiben an Philipp IV. hat Lizérand, Clément V 476 Nr. 33 veröffentlicht.

[62] Ehrle, ALKG. V 576 ff.

[63] Finke, T. II Nr. 125 ff.

Konstitutionen, die die kirchliche Freiheit und die Reform des kirchlichen Lebens betreffen und endlich eine Dekretale zur Lösung der Armutsstreitigkeiten im Franziskanerorden erlassen. Soweit die betreffenden Dekrete in der ursprünglichen Form im Corpus Juris Canonici verliegen, gehören sie natürlich zu den primären Quellen für die Reformverhandlungen. Vorarbeiten zu den Dekreten sind noch erhalten in den Bruchstücken der Akten, die Ehrle[64] und Göller[65] veröffentlichten und als Ergänzung dazu die von Mollat[66] herausgegebenen Gravamina des Klerus der Kirchenprovinz von Sens. Ferner sind bekannt eine Anzahl Vorarbeiten für das Olividekret, besonders für die Glaubensentscheidungen[67] sowie für die Bulle „Exivi" über den Armutsstreit bei den Franziskanern[68]. Endlich gehören zu den offiziellen Quellen noch die beim Konzil eingereichten und erhaltenen Reformgutachten der Bischöfe Le Maire[69] und Duranti[70], sowie die Exemtionsgutachten des Erzbischofs Aegidius Romanus von Bourges und die Antworten des Abtes Jacob de Thermis sowie des Priors von Charlieu[71]. Als weitere Quellen sind zu nennen der Bericht des päpstlichen Zeremoniars[72], die Münchener Handschrift[73], endlich einige zeitgenössische Notizen bei Baluze[74] und in den Flores chronicorum[75]. All diese Quellen bieten im allgemeinen gutes historisches Material. Da wir im V. Abschnitt nochmals ausführlicher auf sie zu sprechen kommen, mag die kurze Aufzählung hier genügen.

§ 5. Die Frage der Konzilsakten

Nach dem vorher Gesagten ergibt sich ohne Zweifel, daß es eigene Akten des Konzils gegeben hat. Freilich waren es weniger genaue Protokolle in unserem heutigen Sinn. —

[64] ALKG. IV 360 ff.

[65] Göller, Die Gravamina auf dem Konzil von Vienne und ihre literarische Überlieferung, in: Festgabe für Finke 195 ff.

[66] Mollat, Les doléances du clergé de la Province de Sens au concile de Vienne (1311—1312), in: Revue d'hist. ecclésiastique t. VI. 1 (1905) 318—326.

[67] Ehrle, ALKG. II 353 ff. u. III 1 ff. Vgl. auch S. 409 ff.

[68] Ehrle, ALKG. I 540 ff.; II 353 ff.; III 44 ff.

[69] S. unten § 10.

[70] Tractatus de modo generalis concilii celebrandi per Guill. Durandum, Ep. Mimatensem; jussu Clementis V. . . . editus et Concilio Viennensi oblatus. Parisiis MDCLXXI. S. u. § 36.

[71] S. Anhang, Quellen Nr. V und § 33 unten.

[72] ALKG. V 578 f.

[73] Anhang, Quellen II.

[74] Baluze, Vitae[2] t. I.

[75] Ehrle, ALKG. IV 455 ff.

solche haben wir erstmalig beim Konzil zu Pisa (1409) —, sondern mehr offizielle Aufzeichnungen nach Art von kurzen Notae, wie solche uns erhalten sind von den beiden, dem Viennense vorausgehenden allgemeinen Konzilien zu Lyon (1245 und 1274)[76]. Es sind knappe Aufzeichnungen in trockener, möglichst objektiver Sprache. Sie geben neben den Zeremonien einen kurzen Überblick über den Verlauf des Konzils und der einzelnen Sitzungen. Solche Notae breves sind offiziellen Ursprungs, also wohl von päpstlichen Notaren, die auf dem Konzile anwesend waren, abgefaßt und schließlich, wie wir dies von der Nota des ersten Lyoner Konzils wissen, in den offiziellen Liber cancellariae aufgenommen worden. Daneben laufen aber zweifelsohne noch andere amtliche Aufzeichnungen, so z. B. die Notizen der Notare, auf Grund deren die Beschlüsse der Konzils- oder Kommissionssitzungen später veröffentlicht wurden. Ferner machte der päpstliche Zeremoniar, der die äußere Feier zu regeln hatte, solche Aufzeichnungen, die oft auch inhaltliche Notizen enthielten, wie sie uns vom Viennense erhalten sind[77]. Unzweifelhaft mußten ferner bei geheimen Verhandlungen zwischen dem Papst und weltlichen Fürsten oder einzelnen Prälaten, wie solche gerade das Konzil von Vienne kennt, schriftliche Aufzeichnungen gemacht werden, da ohne sie kaum eine geordnete Ausführung der Beschlüsse denkbar war.

So kann also gar kein Zweifel darüber herrschen, daß auch in Vienne solche Aufzeichnungen der verschiedensten Art angefertigt worden sind. Bis auf wenige, äußerst spärliche Reste ist aber alles verlorengegangen oder, wie man behauptet hat, vernichtet worden. Eine Reihe von Exzerpten aus dem weitschichtigen Prozeßmaterial gegen die Templer, die erwähnten kurzen, summarischen Aufzeichnungen des päpstlichen Zeremoniars, die leider nur die drei öffentlichen Sitzungen berühren, eine Anzahl auf dem Konzil eingereichter Gutachten, die verschiedene Punkte betreffen, spärliche Reste der für die Reformverhandlungen hergestellten Auszüge aus den Reformschriften der Prälaten, die von Ehrle, Göller, Mollat veröffentlicht wurden[78], das ist alles, was wir von dem zweifel-

[76] Vgl. die auch für unser Konzil sehr interessante Abhandlung von Tangl, M., Die sogenannte Brevis nota über das Lyoner Konzil von 1245, in: MIÖG XII 246 ff.

[77] Ehrle, ALKG. V 574 ff. Ferner Anhang, Quellen I.

[78] Über die geschichtliche Überlieferung und Quellenbedeutung der Bruchstücke bez. Gravamina s. u. § 11.

los bedeutend reichlicheren Material der Akten noch besitzen. Keine offizielle Nachricht über die gerade auf diesem Konzile so wichtigen Verhandlungen zwischen Philipp dem Schönen und dem Papste, nicht einmal ausführlichere Berichte über den Verlauf der drei öffentlichen Sitzungen, nichts Genaueres über die Art und Weise, wie man in den Kommissionsverhandlungen vorging, noch viel weniger eine Nachricht — abgesehen von den spärlichen und ungenügenden Notizen des päpstlichen Zeremoniars —, was in den einzelnen Sitzungen verhandelt und was beschlossen wurde. Die wenigen, erhaltenen Bruchstücke scheinen tatsächlich durch ein Versehen vor dem allgemeinen Untergange bewahrt worden zu sein, so gründlich ist alles verschwunden. Über die Kreuzzugsverhandlungen fehlen alle offiziellen Quellen. In den Reformverhandlungen sind mindestens zwanzig Dekrete vom Konzil erlassen worden[79]. Ohne Aufzeichnungen wäre es ganz unmöglich gewesen, erst mehrere Jahre nachher die betreffenden Dekrete zu veröffentlichen[80]. Dazu mußte Aktenmaterial vorliegen.

Wo ist dieses Aktenmaterial geblieben, abgesehen von dem wenigen, was mit vieler Mühe aufgefunden wurde? Daß noch beträchtliche Teile im Staube der Bibliotheken versteckt liegen sollen, ist fast ausgeschlossen. Die Archive von Rom und Paris, die hier in erster Linie in Betracht kommen, enthalten kaum noch etwas Nennenswertes. Ein Durchforschen der übrigen französischen Archive außerhalb Paris an Hand der Kataloge brachte wohl eine Reihe von Stücken zum Vorschein, die im Katalog mit „Extraits des actes du concile de Vienne" bezeichnet waren[81], aber mit Ausnahme eines Codex in Dijon[82] waren es meist nur Zusammenstellungen der Clementinen aus späterer Zeit und deshalb für die Konzilsgeschichte völlig wertlos.

[79] Die Dekrete mit der Formel „sacro approbante concilio". S. u. § 27 ff.

[80] Erst 1317 wurden sie veröffentlicht.

[81] Es handelt sich um folgende Stücke: 1. In der Bibliothek de l'Arsenal zu Paris findet sich unter Nummer 1090 ein Codex aus dem 17. Jahrhundert, der auf fol. 365 die Überschrift hat: De concilio Viennensi generali, celebrato anno 1311. De dissensione Bonifacii VIII. et Philippi Pulchri. Es ist aber nur eine wertlose Kompilation des 17. Jahrhunderts aus älteren Autoren, wie Spondanus, Villani, Antonin, Marius usw. 2. Die Bibliothek von Soissons enthält unter Nr. 104 (Mélanges de liturgie) extraits des actes du concile de Vienne de 1312, ebenfalls wertlos. 3. In Reims Nr. 291 fol. 167v: enthält nur spätere Clementinen als Konzilsdekrete.

[82] Nr. 339 der Bibliothek von Dijon. Er enthält: Recueil de traités sur les exemptes, die alle unser Konzil betreffen und bisher kaum verwertet, teilweise noch ganz unbekannt sind.

Sind die Akten also verlorengegangen? Im Inventar von 1327 des in Assisi liegenden päpstlichen Schatzes findet sich die bezeichnende Notiz: „Eine Reihe von Sachen aus dem päpstlichen Schatze gingen durch Alter und Unachtsamkeit ganz zugrunde“[83]. Bei dem Wanderleben an der Kurie unter Clemens V. sowie bei den unsicheren Verkehrsverhältnissen der damaligen Zeit[84] mögen solche Vorkommnisse allerdings nicht gerade selten gewesen sein. Wären die Akten überhaupt erhalten geblieben, so hätten sich doch auch in den Inventaren des päpstlichen Archivs, die uns gerade aus dem 14. Jahrhundert besonders zahlreich und gut erhalten sind, irgendwelche Andeutungen über sie finden müssen. Es sind aber, abgesehen von dem die Templer und Bonifaz VIII. betreffenden Prozeßmaterial, — über die geheimen Verhandlungen zwischen Papst und König ist nichts da —, nur einige kurze Notizen über das Konzil zu finden, unbestimmt und unklar, so daß mit ihnen nicht viel anzufangen ist. Sie scheinen vielmehr zu beweisen, daß der Verlust der Akten sehr alten Datums ist. Gewisse Reste lassen sich noch bis 1314, nach dem Tode Clemens' V., verfolgen. Dann aber scheinen auch sie verloren zu sein. Eine erste Bemerkung stammt aus dem Inventar von 1314[85]. Sie lautet: „Ultra praedicta sunt (!) una cassa licet non assignata, lignea, in qua dicuntur esse quedam procuratoria prelatorum comparentium in concilio Viennensi per procuratores“[86]. Man beachte das dicuntur! Die mit der Aufnahme des Archivs betrauten Beamten haben also den Inhalt der Kiste nicht nachgeprüft, aus welchem Grunde, wissen wir nicht, es ist aber schließlich für uns ohne Bedeutung. In der Kiste selbst befanden sich schriftliche Vollmachtserklärungen für die Prokuratoren der Prälaten, die auf dem Konzile nicht persönlich anwesend sein konnten[87]. Solche urkundliche Bevollmäch-

---

[83] „quae vetustate et incuria consummuntur.“ Das Inventar ist von Ehrle in ALKG. I 307 ff. veröffentlicht.

[84] Vgl. Ehrle, ALKG. I 288. Ebenso als Beispiel Reg. 8837, wo die Einwohner von Valence zitiert werden, weil sie die päpstlichen Kurialbeamten nach ihrer Abreise vom Konzil tätlich angriffen.

[85] Grundlegende Forschungen über das päpstliche Archiv und den Schatz haben Ehrle und Denifle gemacht. Vgl. die Artikel im ALKG. I 1—41 (Ehrle); 228—364; II 1—71 (Denifle). Ferner Ehrle: Historia Bibliothecae Pontificum tum Bonifatianae tum Avenionensis t. I (Bd. VII der Biblioteca dell' academia storico-guiridica). Romae 1890.

[86] Ehrle, ALKG. I 43 (Nr. 27).

[87] Vgl. Du Cange: „Procuratorium“ (t. VI 522) = litterae, quibus aliquod negotium alicui committitur. Das dort angeführte Beispiel stammt aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (1273).

tigungen für Prokuratoren waren ja schon in der Berufungsbulle vorgesehen[88]. Anders kann der etwas eigenartige Ausdruck ‚comparentium in concilio per procuratores' doch wohl nicht gut gefaßt werden? Befanden sich diese Urkunden wirklich in der Kiste, so waren es Aktenstücke des Konzils, aber ohne direkten Wert für die Verhandlungen, nur für die Liste der Anwesenden wären sie uns willkommen gewesen. In dem gleichen Inventar, das 1314 nach dem Tode Clemens' V. in Carpentras angefertigt wurde, fanden sich auch einige Aktenstücke über die Templerfrage. In einem kleinen Koffer lagen eine Reihe Briefe des französischen Königs über die Templerangelegenheit[89]. Offenbar waren die Briefe an den Papst gerichtet. Ob sie aus der Zeit des Konzils oder vorher aus den Jahren 1307—1311 stammten, ist ungewiß. Eine zweite Notiz spricht von einer Bulle Clemens' V. und vielen Schriftstücken in der gleichen Angelegenheit. Sie verrät nur, daß alles zusammen in fünf Säcken versiegelt war[90]. Es scheint also eine größere Anzahl von Handschriften gewesen zu sein. Vielleicht dürften hier wirklich Reste der Aktenstücke zu verstehen sein, ob gar die uns so willkommenen Briefe? Das Inventar wurde zwei Jahre nach Schluß des Konzils aufgestellt. Da drängt sich die Frage auf: Warum sind die anderen Akten, die Aufzeichnungen über die Kreuzzugssache, vor allem die Konzilsdekrete, an deren Fertigstellung Clemens V. bis zu seinem Tode hatte arbeiten lassen, nicht in das Inventar von Carpentras mitaufgenommen worden? Ein Bruchstück dieser Akten hatte Ehrle in Paris gefunden, er hält dafür, daß es ohne Zweifel dem päpstlichen Archiv von Avignon entstammt[91]. Oder aber waren die Akten an einen anderen Ort gebracht worden, so daß sie nicht mehr in das Inventar von Carpentras einbezogen werden konnten? Das klingt wenig wahrscheinlich. Und zudem müßten uns dann doch die späteren Verzeichnisse über sie Auskunft geben. Nun ist ja immerhin möglich, daß wir nicht alle Verzeichnisse mehr haben. Aber es muß doch auffallen, daß selbst in den ausführlichen Archivverzeichnissen aus der Mitte des

[88] Siehe oben S. 17.

[89] „Item unum cofinellum parvum, in quo sunt multe littere regis Francie super facto Templariorum." Ehrle, ALKG. I 42 (Nr. 10).

[90] „Item in uno cophino veteri diversorum colorum sunt: una littera bullata bulla dñi Clementis et plures scripture posite in V sacculis sigillatis contingentes negotium Templariorum." Ehrle, ALKG. I 43 (Nr. 22).

[91] ALKG. IV 363.

14. Jahrhunderts[92] sich kaum eine Spur der Akten, noch weniger der Briefe zwischen Papst und König findet. Hat Philipp der Schöne damals, nach dem Tode Clemens' V., während der langen Sedisvakanz des päpstlichen Stuhles, durch einen seiner befreundeten Kardinäle alles wegschaffen oder vernichten lassen? — Nur das Inventar von 1343 enthält wieder eine kurze Angabe über die Agenda in concilio Viennensi. Die Stelle lautet: „Item liber papireus continens agenda in concilio Viennensi“[93]. Die Notiz ist ganz allgemein, ohne irgendwelche Differenzierung des Inhaltes, den der Papierkodex enthielt. Agenda kann sowohl auf die äußere geschäftliche Seite als auch auf den Inhalt der Verhandlungen hindeuten[94]. Demnach könnten es zeremonielle oder geschäftliche Notizen, aber auch gewisse Vorarbeiten, Auszüge, Exzerpte usf. aus eingereichten Gutachten sein. Am nächsten liegt es, an geschäftliche Notizen über die zu verhandelnden Gegenstände zu denken. Dagegen scheint es ausgeschlossen, unter „Agenda“ Schriftstücke über bereits verhandelte Fragen zu verstehen. Man beachte aber, daß 1343 solche offizielle Aufzeichnungen noch vorhanden waren, es waren aber keine Akten über die Verhandlungen selbst. Diese sind offenbar schon verschwunden. Endlich interessiert uns noch eine dritte Notiz aus dem Inventar von 1369[95]: „Item liber ordinacionum consilii generalis Viennensis, coopertus corio rubeo, qui incipit in secundo folio: ‚qui‘ et finit in penultimo folio ‚te‘.“ Der Ausdruck „ordinaciones consilii generalis Viennensis“ deutet darauf hin, daß es sich hier um ein Exemplar der Konzilsdekrete handelt, wahrscheinlich aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern es sind die Clementinen gemeint, die in den dem Konzil folgenden Jahrzehnten öfters als ‚ordina-

[92] Die einzelnen Verzeichnisse sind aus den Jahren 1314 (ALKG. I 42); 1327 (ALKG. I 307 ff.); 1339 (ALKG. I 324); 1343 (Ehrle, Historia biblioth. I 264 ff.); 1366 (S. Muratori, Antiquit. VI 76 f.); 1369 (Ehrle, Historia I 277 ff.).

[93] Ehrle, Historia I 263 Nr. 21 vermutet unter Agenda den Traktat des Wilh. Duranti. Das dürfte nach dem Gesagten wohl nicht zutreffen.

[94] Nach Brinkmaier, E., Glossarium diplomaticum I 47 ist Agenda ae) = kanonische Obliegenheit, die nach der Zeit oder dem Zwecke, wann oder zu welchem sie erfüllt wurde, verschiedene Namen erhielt. Agenda (orum) (z. B. Capituli oder Regni) sind die sämtlichen von den Agentes oder Actores zu besorgenden Geschäftssachen eines Kapitels usw. Hier ist das Wort offenbar in der letzten Bedeutung gebraucht. Ähnlich: Du Cange, Glossarium t. I 138 col. 2 (1883) „Agenda Capituli = Totum id, quod in Capitulari loco, seu Capitulo, vel legitur vel tractatur“.

[95] Ehrle, Historia I 430 (Nr. 2016).

ciones concilii Viennensis' in den Handschriften bezeichnet werden. Leider ist die Notiz wieder zu unbestimmt, um einen sicheren Schluß wagen zu lassen[96].

Fassen wir zusammen. Im Jahre 1314 sind noch Briefe Philipps des Schönen an den Papst in der Templersache, vielleicht sogar aus der Konzilszeit, vorhanden, ebenso viele Schriften über die Templeraffäre. In der Folgezeit scheinen diese Dokumente verschwunden zu sein, denn sie finden sich in keinem Inventar mehr. Sonstige Notizen aus den Inventaren von 1314 und 1343 betreffen lediglich die technische Seite der Konzilsverhandlungen, vielleicht mit einzelnen verstreuten historischen Bemerkungen. Also ergeben sich mit Sicherheit folgende Tatsachen:

1. Konzilsakten sind vorhanden gewesen, wie die uns bekannten Bruchstücke beweisen.
2. Sind sie vernichtet worden, dann wurden jedenfalls nicht gleich nach dem Konzil alle Akten zerstört.
3. Außer einigen wenigen Briefen allgemeinen Inhalts fehlen aber von Anfang an alle Aufzeichnungen über die wichtigen geheimen Verhandlungen zwischen König und Papst im Februar 1312.

Sollten aber die oben erwähnten Briefe aus der Zeit des Konzils stammen, so sind sie jedenfalls in den späteren Inventaren, soweit wir darüber unterrichtet sind, nicht wieder zum Vorschein gekommen. Dieses Fehlen jeglicher derartiger Nachrichten von 1314 an ist zum mindesten sehr auffällig. Ich gehe aber noch weiter und halte es für höchstwahrscheinlich, daß die Geheimakten, die Zeugen der Sonderverhandlungen zwischen Papst und König, von denen die aragonesischen Berichte so oft sprechen[97], absichtlich vernichtet worden sind, und zwar wahrscheinlich gleich nach dem Tode des Papstes Clemens V. in Carpentras.

[96] Nicht hierher gehören die beiden Bemerkungen im Inventar von 1339 (Ehrle, ALKG. I 361 Nr. 418 und 346 Nr. 256): „Item quoddam rotulum de carta pecudina, in quo est exemplum seu transcriptum constitut(ionum) factorum (sic!) in concilio Viennensi per G. archiepiscopum Viennensem". Wie sich aus der letzten Bemerkung ergibt, handelt es sich offenbar um ein Provinzialkonzil, wahrscheinlich aus dem Jahre 1289, das unter dem Vorsitze des Erzbischofs Wilhelm von Valentia gefeiert wurde. Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte VI 259 sowie Finke, Konzilienstudien, Münster 1891, 102. Vgl. auch Ehrle, Hist. I 107 Anm. 409.

Die zweite Notiz: „Item rationes archiepiscopi Bitricensis (soll heißen Bituricensis) redditas in concilio" bezieht sich offenbar nicht auf das Generalkonzil, da die gleiche Notiz schon 1311 im Inventar von Perugia sich findet (Ehrle, Hist. I 33 Nr. 65), sondern vielmehr auf das von Hefele-Knöpfler VI 241 ff. behandelte Provinzialkonzil zu Bourges.

[97] Finke, T. II 276 ff.

Lassen wir die Frage beiseite, ob der Befehl dazu von der Partei Philipps des Schönen oder vom Papste ausging. Es lassen sich jedenfalls alle Gründe für eine solche Vernichtung finden, dagegen spricht kaum einer. Außer Zweifel muß es für den vernünftig denkenden Menschen stehen, daß der Papst wie der französische König — dieser vielleicht noch mehr als jener — das größte Interesse daran hatten, die „Geheimakten" verschwinden zu lassen, damit sie weder den Konzilsvätern noch der Nachwelt je unter die Augen kamen. Sollte Philipp der Schöne für die spätere Geschichtschreibung diese Templerberichte, die mehr als einmal die Rolle „des geliebten Sohnes des Papstes" zweifelhaft erscheinen ließen, aufbewahrt haben? Und ist es nicht ebenso wahrscheinlich, daß der Papst bei seinem Ehrgeize alle Beweise der schwächlichen Haltung, die er Philipp gegenüber auf dem Konzile eingenommen hatte, aus der Welt schaffen würde? Wie wenig sich Philipp und Clemens scheuten, solche ihnen unbequemen Aktenstücke zu beseitigen oder gewisse Stellen aus ihnen ausradieren zu lassen, dafür ist uns glücklicherweise eine Probe erhalten, die gerade während des Konzils in Vienne vorkam. Nach der „Aussöhnung" Clemens' V. mit dem Könige in der Sache Bonifaz' VIII. wurden in Vienne auf Drängen Philipps und entsprechenden Befehl Clemens' V. eine Reihe von Bullen Bonifaz' VIII. in dessen Registerbänden ganz oder teilweise getilgt. Die notarielle Urkunde über diesen Akt ist uns durch einen glücklichen Zufall erhalten geblieben und mehrfach veröffentlicht[98]. Dupuy[99] gibt übrigens in seinem bekannten Quellenwerke eine ganze Tabelle all der Bullen an, die damals aus den Registern Bonifaz' VIII. und Benedikts XI. auf Philipps Drängen verschwinden mußten. Auch für die aragonesische Kanzlei sind uns für gleiche Zeit Fälle von Rasuren in Urkunden, ja oft völlige Vernichtung ganzer Aktenstücke berichtet[100]. Die Beseitigung unserer Konzilsakten ist demnach nichts Außergewöhnliches. Daß die offiziellen Templerakten im allgemeinen erhalten sind, bedeutet dieser Annahme gegenüber nichts Auffälliges, eher das Gegenteil[101]. Sie mußten ja wohl erhalten

[98] Zur Sache vgl. unten § 18.

[99] Dupuy, Histoire (Preuves) 606 ff.

[100] Finke, Acta Aragonensia CXLIX und CL.

[101] Raynouard (Monuments hist. relatifs à la condamnation des Chevaliers du Temple, Paris 1813) konnte noch mehr offizielle Prozeßakten in dem nach Paris verschleppten vatikanischen Archiv einsehen als wir heute, was das Gesagte nur bestätigen dürfte. Das offizielle Prozeßmaterial war

bleiben. Wie hätte sonst die Nachwelt diese bisher unerhörte Tatsache der Aufhebung eines der mächtigsten und reichsten kirchlichen Orden verstehen sollen! Gegen die schon damals allgemein umherschwirrenden Gerüchte von der Habsucht und Gier Philipps nach den Ordensgütern, die den Untergang des Ordens herbeigeführt hatten, brauchte man dann nur auf die offiziellen Akten zu verweisen. Übrigens wäre es wohl ein vergebliches Unterfangen gewesen, sämtliche Spuren dieses Prozesses zu verwischen. Sicherlich war in mehr als einem Falle eine Abschrift der Akten genommen worden, die an einem sicheren Orte niedergelegt wurde, ehe die Inquisitionskommission das Original an die Kurie schickte[102]. So glaube ich fast mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß Philipp der Schöne — denn er ergriff in diesem Falle die Initiative wie auch im Prozesse Bonifaz' VIII. - die Spuren aller für ihn unangenehmen Verhandlungen und geheimen Abmachungen in der Templerfrage zu beseitigen verstanden hat, wenn nicht schon auf dem Konzile selbst, so sicher nach dem Tode des Papstes. So würde es sich auch erklären, daß von 1314 an in den Inventaren des päpstlichen Archivs alle Akten fehlen.

Das Schicksal der Akten über die Reformverhandlungen ist wohl ähnlich gewesen. Nur vermute ich, daß sie, falls sie nicht, wie bereits früher[103] erwähnt, verlorengingen, vom Papste beseitigt wurden, ob von Clemens V. oder Johann XXII., der die Dekrete veröffentlichte, bleibt unentschieden. Natürlich konnte eine solche Vernichtung erst nach Vollendung der endgültigen Redaktionsarbeit stattfinden. Der Hauptgrund, der für unsere Annahme zu sprechen scheint, ist folgender: Da durch die Neubearbeitung der Dekrete nach dem Konzile offenbar tiefgreifendere Änderungen[104] an den Konzilsbeschlüssen vorgenommen wurden, war es wohl von selbst anzunehmen, daß man an der Kurie keine Unterlage mehr haben wollte für einen etwaigen Einspruch der Prälaten, die am Konzil teilgenommen

eben an der Kurie aufbewahrt und später auch nach Rom überführt worden. Es scheint fast, daß bei dem Rücktransport der Akten von Paris nach Rom manches Stück verlorengegangen ist. Über den damaligen Bestand des vatikanischen und französischen Archivs zu Paris (1812) hat Schottmüller (I 706 ff.) mit gewissenhafter Genauigkeit ein Verzeichnis aufgestellt. Die Ergänzung hierzu boten Finke in seinem Templerbande (II. Bd.: Quellen und I. Bd.: Anhang), sowie letzthin noch Lizérand durch einige Briefveröffentlichungen aus den Tagen des Konzils.

[102] Solches wird uns gerade von der Pariser Kommission berichtet. Vgl. Schottmüller I 362 und 699.

[103] Siehe S. 53.

[104] Vgl. dazu unten §§ 27 u. 28.

hatten. So würde es sich erklären, daß uns zwar ein Bruchstück der Arbeitsvorlagen erhalten bleiben konnte, aber bis jetzt keine Spur vom Inhalte der Reformarbeit auf dem Konzil selbst bekannt ist, vor allem nicht der Wortlaut der Beschlüsse.

Auf diese Weise erklären sich dann auch wohl jene zwei merkwürdig bestimmt auftretenden Urteile zeitgenössischer Chronisten, die von einer direkten Vernichtung der Akten berichten. Freilich stammen die beiden Nachrichten mehr von der Peripherie des damaligen kirchlichen Einflußkreises. So schreibt der Annalist der Abtei Zwetl[105] im Herzogtum Österreich in dürren, aber bestimmten Worten, die Akten und Beschlüsse des Konzils seien auf Befehl des Papstes, bevor noch eine Veröffentlichung (wohl der Beschlüsse) hätte stattfinden können, verbrannt worden, ausgenommen nur die Bulle über den achtjährigen (sic) Zehnt[106]. Die Quelle des Chronisten konnte ich trotz aller Nachforschungen nicht finden. Man hat also von dieser Möglichkeit wie von einer Tatsache gesprochen, und wir haben keinen Grund, dem sonst gut unterrichteten und zuverlässigen Schreiber zu mißtrauen. Noch deutlicher ist der Bericht eines unbekannten englischen Chronisten in der Continuatio Pontificum Anglica brevis, der Papst habe alle Akten des Konzils zurückverlangt (revocavit) und vernichtet, ausgenommen den Beschluß, der die Templer betraf, und die Bulle Exivi de paradiso über die Streitigkeiten im Franziskanerorden[107]. Der Verfasser, wohl ein Franziskaner, wie Holder-Egger vermutet[108], hat offenbar an die von Clemens V. befohlene Vernichtung der Dekrete gedacht, von der Joh. Andreae spricht[109]. So bieten diese beiden voneinander unabhängigen Zeugnisse

[105] Vgl. über die Annales Zwetlecenses zusammenfassend: Vildhaut, Quellenkunde zur allgem. Gesch. IV[2] 281; ferner Redlich, in: MIÖG. III (1882) 497 ff. Nach allgemeiner Annahme sind die Angaben der Annales von 1300 an ausführlich und wertvoll.

[106] Die Stelle lautet: „cuius concilii acta et instituta, antequam in publicum promulgarentur, iussu eiusdem domini pape ignibus sunt exusta excepto quod decima omnium ecclesiasticorum proventuum ab omni clero, id est tam religiosis quam secularibus per octennium (!) exigebatur". M. G. SS. IX 664 Z. 32—36. Der Zehnt galt nur auf 6 Jahre.

[107] M. G. SS. XXX, I. pars, p. 715 Z. 32 ff. „Iste (sc. Clemens) eciam omnia acta concilii Viennensis revocavit et destruxit, excepta condempnacione ordinis Templariorum et declaracione regule fratrum Minorum."

[108] M. G. l. c. 715.

[109] Vgl. unten § 27.

immerhin eine gewisse Bestätigung für die von uns verteidigte Ansicht[110].

Bei diesem Mangel an eigentlichem Aktenmaterial bleibt dem Geschichtschreiber des Konzils nichts anderes übrig, als mit den wenigen Resten der vorbereitenden Arbeiten, die uns erhalten sind, und mit den offiziellen päpstlichen Aktenstücken, die sich im Register Clemens' V. finden, alle zeitgenössischen Notizen und Literaturerzeugnisse zu vergleichen, um so die Geschichte des Konzils, soweit als möglich, zu rekonstruieren. Immerhin ist es möglich, daß im Staube der Archive noch manche wertvolle Notiz über das Konzil ruht, wie es Finke glückte, die wichtigen Berichte der aragonesischen Konzilsgesandten in Barcelona zu entdecken. Durch einen glücklichen Fund in der Münchener Staatsbibliothek konnten wir selbst dem spärlichen Quellenmaterial des Konzils äußerlich zwar sehr kurze, inhaltlich aber doch recht wertvolle Notizen über die Beschlüsse des Konzils hinzufügen. Es handelt sich um den Codex latinus Nr. 2699, der eine bisher unbekannte Aufzählung der Konzilsdekrete aus der Zeit unmittelbar nach dem Konzil enthält und für die Reformfrage von großer Wichtigkeit sein dürfte. Wir werden später näher auf diese Notizen eingehen müssen[111].

II. Kapitel

Die Eröffnung des Konzils

§ 6. Ankunft des Papstes in Vienne. Die fürstlichen Gesandtschaften

Clemens hatte die Zeit vom Juni bis September 1311 wie gewöhnlich im Priorate Grozeau, seinem Sommeraufenthalte am

[110] Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier noch auf eine Bemerkung Maupertuis in seiner Histoire de la sainte Eglise de Vienne, Lyon 1708, 215 hingewiesen. Er behauptet nämlich, damals noch Akten des Konzils („quelques fragments de l'original des actes de ce concile trouvez dans une boutique de Vienne") in einem Kramladen gefunden zu haben, unterläßt aber jede nähere Angabe über seinen Fund. Wenn etwas Wahres an der Sache sein sollte, so dürfte es sich höchstens um Teile der Excerpte aus den Reformgutachten oder um Rubricae aus den Templerprozessen gehandelt haben. Es ist im Ernste aber wohl nicht anzunehmen, daß um 1700 noch Bruchstücke der so sehr gesuchten Akten in einem Trödlerladen gefunden worden wären.

[111] Anhang, Quellen II und unten § 28.

Fuße der Alpen, verbracht[1]. Zu Beginn des Herbstes erfolgte dann der Umzug der päpstlichen Kurie nach Vienne zum Generalkonzil. Die erste Sorge des Papstes scheint die Übertragung des päpstlichen Schatzes nach Vienne gewesen zu sein. Schon 1310 hatte Clemens eine Reihe Gelder, die von päpstlichen Kollektoren in verschiedenen Klöstern der Umgegend niedergelegt worden waren, eingezogen, wohl um einen gewissen Fonds für die auf dem Konzil erwachsenden Kosten zu haben[2]. Ende Juli 1311 befahl er sodann seinem Schatzmeister, dem (erwählten) Bischof Robert von Salerno, den päpstlichen Schatz nach dem nahe bei Vienne gelegenen festen Schloß Bastide zu schaffen[3]. Zugleich benachrichtigte er hiervon den Erzbischof von Vienne, als Besitzer des Schlosses, und befahl ihm, dem Schatzmeister in der Ausführung des Befehles beizustehen[4]. Mitte September verließ dann auch Clemens das Priorat, um sich über Donzère, Livron, Valence, St. Vallier und Roussillon nach Vienne zu begeben, wo er am 30. September eintraf[5]. Etwa 20 Kardinäle und das ganze sonstige Personal der Kurie begleiteten ihn. Eine Reihe Prälaten war schon anwesend, doch scheint die Mehrzahl erst anfangs Oktober gekommen zu sein. Von den weltlichen Herrschern war trotz der dringenden Einladung des Papstes kein einziger erschienen. Manche waren nicht einmal durch eigene Gesandtschaften vertreten. So hören wir

---

[1] Am 28. Mai datiert er noch von Avignon aus (Reg. 6852), am 6. Juni ist er bereits in Grozeau (Reg. 6956). Das Priorat lag bei Malaucène in der Diözese Vaison.

[2] Reg. 6298 und 6301.

[3] Ehrle, ALKG. I 7.

[4] Reg. 7601. Vor dieser Übertragung fand damals eine Revision der vorhandenen Gelder statt. Es ergab sich eine Summe von 1 300 000 Goldgulden. Vgl. Ehrle, ALKG. V 120ff. Im Prozeß über den Nachlaß Clemens' V. ist die Rede von Geldkisten und Kostbarkeiten, die in einer Nacht, bald nach der Revision des Schatzes, auf zehn Saumtieren von Grozeau nach dem in der Grafschaft Venaissin gelegenen Schloß von Pernes gebracht wurden. Ob dies der für Vienne bestimmte Schatz war, ist nicht festzustellen, ebenso bleibt ungewiß, ob der Schatz nur für die Zeit des Konzils und während der Abwesenheit des Papstes von Avignon im Schlosse von Pernes in Sicherheit gebracht werden sollte, oder ob sich der Berichterstatter in der Richtung geirrt hat (beide Möglichkeiten hat Ehrle angeführt). Möglich ist übrigens auch, daß der Schatz aus irgendeinem Grunde nur vorübergehend in Pernes war und von dort nachher noch nach Vienne geschafft wurde. Ehrle, l. c. V 87 und 121.

[5] Am 5. September datiert er von Grozeau aus (Reg. 7334), am 18. ist er in Donzère (Nr. 7301), am 19. in Monteux (Nr. 7308ff., 7324), am 22. in Livron (Nr. 7305, 7315 u. ö.), am 24. September in Valence (Nr. 7312), am 29. September in St. Vallier (Nr. 7343), am 30. in Roussillon (Diözese Vienne, Nr. 7377) und am gleichen Tage noch datiert er von Vienne aus (Nr. 7618).

z. B. nichts von einer besonderen Vertretung des deutschen Königs. Die aragonesischen Gesandten hatten zwar u. a. auch ein Begrüßungsschreiben ihres Königs an den deutschen König erhalten[6], aber es war ungewiß, wo sie ihn treffen sollten. Wohl kaum in Vienne, denn Heinrich VII. war völlig in Italien beschäftigt. Sicher bezeugt ist uns die Anwesenheit aragonesischer, englischer, portugiesischer und sizilischer Konzilsgesandten[7]; ebenso eine Gesandtschaft des Königs Heinrich II. von Lusignan von Jerusalem und Cypern[8]. Von einer kastilischen Gesandtschaft hören wir erst Ende März etwas[9].

Die aragonesischen Gesandten waren die ersten, die in Vienne ankamen, wahrscheinlich schon Ende September[10]. Zu ihnen gehörten der Edle Pedro de Queralt, Magister Pedro Boyl sowie der königliche Richter G. Olomar. Ein wahrhaft fürstliches Gefolge umgab sie[11]. Pedro de Queralt war das Haupt, seine Begleitung bestand aus 3 Reitern (cavallers), 8 Reitknechten (escuders) und 16 Kurieren (troters)[12].

Der zweite Gesandte P. Boyl war begleitet von seinem Sohne, 5 Reitknechten und 10 Kurieren, der dritte endlich G. Olomar von 2 Reitknechten und 4 Kurieren. Wie pomphaft die Gesandten auftraten, ersieht man aus den Kosten ihrer Ausrüstung, die nicht weniger als 11370 sol. Barchinonenses kostete (etwa 8120 Goldmark)[13]. Selbst der Kardinal von Béziers

[6] Veröff. Finke, T. II 238. Das Schreiben ist datiert vom 6. September 1311 und begrüßt in kurzen Worten den deutschen König. Die Gesandten sind beauftragt, Heinrich VII. „einige Mitteilungen" zu machen. Ähnliche Schreiben sollten auch die Gemahlin Heinrichs erhalten, desgleichen der König von Frankreich, König Ludwig von Navarra, Karl von Valois, Robert von Sizilien. Vgl. u. S. 79.

[7] Der Erzbischof von Braga war als Gesandter des Königs von Portugal da, es sollte aber noch ein Spezialgesandter kommen. Desgleichen versprach der Bischof von Girgenti im Namen des Königs von Sizilien noch die Sendung eines eigenen Ritters. Finke, T. II 239. Über die englische Gesandtschaft vgl. Rymers Foedera H. 1 pars IV, 193 und 196 ff.

[8] L. de Mas Latrie, Histoire de l'île de Chypre, Paris 1852 t. II 118.

[9] Finke, T. II 294.

[10] Finke, T. II 239.

[11] Über das Gesandtschaftswesen unter Jayme II. vgl. Finke, Acta I S. CXL ff.

[12] Vgl. dazu K. Schwarz, Aragonesische Hofordnungen im 13. u. 14. Jahrhundert. Diss. Freiburg i. Br. 1913, 60 ff.

[13] Die Gesandten erhielten vor der Abreise ihre Ausrüstung nach mittelalterlichem Brauche nicht so sehr in Geld als in der Kleidung selbst. P. de Queralt erhielt für sich und seine drei Kavaliere 23 Ellen und 5 Palmen von „presset vermill de Douay", wovon die Elle 110 sol., das Ganze 2598 sol. 9 d. kostete; dann vier bunte „penes" (Straußenfedern?) zu 840 sol. und vier weiße „penes" zu 268 sol. Seine acht escuders erhielten 36 Ellen Brüsseler

verwunderte sich darüber, der König von Frankreich, der doch gewiß keine geringeren Interessen an der Kurie zu vertreten habe, schicke nur Wilhelm von Pläsians samt einem Kaplan und zwei Dienern [14]. Um so zahlreicher fanden sich die Engländer ein. König Eduard II. hatte schon im Sommer 1311 erklärt, er werde eine Gesandtschaft zum Konzil entsenden, die dem Ruhm und den Bedürfnissen des Reiches entspreche. Ihr gehörten an der Erzbischof Wilhelm von York, als Primas von England, Bischof Walter von Exeter, Heinrich Percy, ein Verwandter des Königs, Robert, Sohn des Peganus, ein gewisser Johannes de Grey und Edmund Deyncourt; schließlich noch fünf Kleriker, Alexander de Bykandore, Schatzmeister von Irland, die beiden Magistri Walter de Thorps und Gilbert von Middleton, Wilhelm von Bereford und Heinrich Spigurnel [15]; später bat der König noch einen seiner Vasallen, Otto de Grandisono, der Gesandtschaft beizutreten und an der Kurie besonders für die Forderungen Englands einzutreten [16]. Alle sollten am Feste Johannes des Täufers (24. Juni) in London sein, um mit dem Kustos des Königreiches, Gilbert de Clare und verschiedenen Mitgliedern des königlichen Rates, so dem Kanzler Walter, Bischof von Worcester, über ihre Aufgaben auf dem Konzil zu beraten [17]. Eigne Briefe Eduards II. an Philipp IV. baten um sicheres Geleit für die Reise durch Frankreich. Dem Papst und verschiedenen Kardinälen schrieb er, man

---

Mischtuches „drap mesclet", von dem die Elle 27 sol. 6 d. kostete, das Ganze also im Werte von 990 sol. Außerdem acht Paar Schuhe von schwarzem Tuch zu 64 sol.; acht Genoveser „penes" zu 200 sol. Für die 16 Kuriere erhielt er 72 Ellen Tuch zu 15 sol. 4 d. die Elle, in Summa 1104 sol.; für 16 Paar Schuhe 7 Ellen weißes Narbonner Tuch zu 15 sol. die Elle, zusammen 105 sol. So belief sich die ganze Ausrüstung auf 6169 sol. 9 d. Barch. Der zweite Gesandte P. Boyl erhielt eine Ausrüstung für 3680 sol. 7 d. und G. Olomar als letzter eine solche für 1519 sol. 4 d. Die Angaben sind der Vorrede zu Finkes Acta Aragonensia I. S. CXLI ff. entnommen. Die Quelle CRD (Archiv der Krone von Barcelona) stand mir leider nicht zur Verfügung. Nach damaligem Kurs gingen etwa 14 sol. Barch. auf einen Florent. Goldgulden (dessen Wert etwa 10 Mk. beträgt). Vgl. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII., in: Vatik. Quellen II 899.

[14] Finke, T. II 248. Schon 1309 hatte Vidal de Villanova als Gesandter in Avignon den aragonesischen König gebeten, ihn nicht mit so vielen Suppliken zu belästigen, da man hier die größte Langweile vor denen habe, die den ganzen Tag hinter den Kurialen herliefen. Der König erbitte zu viel, er schreibe allein mehr an die Kurie als alle anderen Fürsten. Finke, Acta Aragonensia II 530 (Nr. 354).

[15] Rymers Foedera, H. 1, p. IV 188.

[16] Rymers Foedera l. c. 191.

[17] Rymers Foedera l. c. 191.

möge für die Unterkunft der Gesandten besondere Sorge tragen; die Wohnung solle so sein, wie es sich für königliche Gesandten gezieme[18]. Die letzte Bitte war gerade nicht unbegründet. In den aragonesischen Gesandtschaftsberichten tönt uns mehr als eine Klage entgegen über den unangenehmen Aufenthalt in Vienne, das ungewohnte Klima und die Schwierigkeit, in dem verhältnismäßig kleinen Orte passende Wohnungen zu erhalten[19]. Auch der englische Prokurator an der Kurie, Heinrich Fykeis, spricht in seinem bekannten Brief aus Vienne von der „insufficientia loci", die den Papst wohl bald nötigen werde, den Ort zu verlassen[20]. Die gleichen Klagen erhebt der Bischof von Valencia, der Kanzler Jaymes II. von Aragon[21].

Ob die genannten englischen Männer das Festland wirklich betreten haben, bezweifle ich. Ihre Namen tauchen auf dem Konzil und in den Regesten, soweit ich sehen konnte, nirgendwo auf. Die Aragonesen zählen in ihrem Berichte vom 23. Oktober die anwesenden Gesandtschaften auf, wissen aber nichts von der englischen[22]. Übrigens hat König Eduard II. schon am 10. Oktober eine neue Gesandtschaft ausgerüstet, die, wie sich aus den päpstlichen Registern ergibt, sicher in Vienne war[23]. Ihr gehörten an der Erzbischof Wilhelm von York und Bischof Radulph von London. Beide waren damals schon in Vienne. Ferner der bereits genannte Otto de Grandisono, Amaneus de Lebreto, ein Verwandter des Papstes, endlich der Kleriker Magister Adam de Ordleton, Kanonikus der Kirche von Hertford[24]. Weshalb die Gesandten nicht früher zum Konzil

---

[18] Traten sie doch mit großem Pomp auf, „cum equis, jocalibus, vasis, moneta, quam secum deferent et aliis rebus suis", wie es im erwähnten Schreiben Eduards II. an Philipp heißt. Rymers Foedera, l. c. 191 u. 192.

[19] Finke, Acta I, S. CXLVI, wo ähnliche Beispiele von Avignon und Perugia berichtet werden.

[20] Vgl. S. 48 Anm. 38.

[21] „Locus est parvus, multitudo gentium, et sic pressura. Quare multa sustinentur incommoda, set oportet cum patientia tolerare . . .". Finke, T. II 252. Der Brief stammt aus der ersten Zeit des Konzils. Datum 9. November 1311.

[22] Finke, T. II 253.

[23] Rymers Foedera, H. 1, p. IV 196.

[24] Er war schon an der Kurie (Lizérand 470). Der Papst sandte ihn im Oktober mit Sicard de Lavaur, Kanonikus von Narbonne, als Gesandten nach England. Merkwürdig und bis jetzt nicht aufgeklärt ist der Umstand, daß der Brief des Papstes an Eduard II. zuerst de verbo ad verbum an Philipp den Schönen gesandt wird, er solle den Inhalt prüfen und dann die Kuriere nach England weitersenden oder aber zum Papste zurückschicken! Lizérand 470 gegen Schluß.

kamen, wissen wir nicht. Der König spricht nur von „allgemeinen Hindernissen", die dem Papste wie auch den beiden in Vienne bereits anwesenden Prälaten, dem Erzbischof von York und dem Bischof von London, bekannt seien[25]. Die späte Abreise der anderen um Martini[26] hing übrigens auch mit dem anfangs November erfolgten Zusammentritt des englischen Parlamentes in London zusammen[27]. Offenbar sollten dort noch verschiedene Fragen, über die man mit der Kurie in Vienne verhandeln wollte, besprochen werden. Die Gesandtschaft kam endlich in der zweiten Hälfte des November in Vienne an. Anfangs Dezember brachten die beiden päpstlichen Kapläne Magister Sicard de Lavaur und Adam de Ordleton schon ein päpstliches Antwortschreiben nach England, worauf der König am 16. Dezember 1311 antwortete[28]. Genaueres über den Inhalt des Briefes wissen wir nicht. Schon im Schreiben vom 16. November bedauert der König, daß er dem Papste noch keine Antwort gegeben habe, obwohl die Gesandten schon einige Zeit zurückgekehrt seien. Er habe bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, über die „väterlichen Wünsche" des Papstes mit den Prälaten und den Ersten des Reiches zu sprechen. Ohne ihren Rat könne er aber keine Entscheidung treffen[29]. Die Antwort werde er noch vor Schluß des Konzils senden — man sprach damals noch von Mitte Januar 1312[30] —. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß es sich im Briefe des Papstes um den Kreuzzug und dessen materielle Sicherstellung in Gestalt eines Zehnten[31] handelte, viel-

[25] Rymers Foedera l. c. 196 ff. Der Brief des Königs an die beiden Prälaten auf dem Konzil ist datiert vom 10. Oktober 1311. Vgl. auch den eigenartigen Brief Clemens' V. an Philipp den Schönen vom 18. Oktober (Lizérand 469). Der Papst „entschuldigt" Eduard II. bei dem französischen Könige. Er könne nicht zum Konzil kommen, da die Unruhen seines Reiches dies nicht gestatteten. Der Brief wirft eigenartige Schlaglichter auf das Verhältnis des Papstes zu Philipp und dessen Beziehungen zu Eduard II.

[26] 11. November. Rymers Foedera l. c. 196.

[27] Rymers Foedera l. c. 196.

[28] Rymers Foedera l. c. 202. Die beiden Bischöfe blieben in Vienne, ebenso Amaneus de Lebreto (dessen Name in der Folgezeit in den päpstlichen Registern wie auch in den aragonesischen Berichten eine Rolle spielt) und Otto de Grandisono.

[29] Rymers Foedera l. c. 202. Oder handelt es sich bei den „väterlichen Wünschen" des Papstes um Friedensvermittlungen in der Affäre Peters de Gaveston, wie Natalis Alexander in seiner Hist. eccl. XV 597 erwähnt? Vgl. auch Baluze, Vitae[2] I 42 über diesen Frieden.

[30] Finke, T. II 252 Anm.

[31] Auch die aragonesischen Gesandten haben Mitte November, bald nach der Ankunft Amaneus' de Lebreto, des einflußreichen Verwandten

leicht aber auch um den auf dem Konzil mehrfach auftauchenden Plan des Papstes, eine allgemeine regelmäßige Kirchensteuer einzurichten, wofür Zehnten und Servitien aufhören sollten[32]. Magister Adam de Ordleton kehrte wohl später nach Vienne zurück. Vorerst entschuldigt ihn der König beim Papste, er bedürfe seiner augenblicklich in einigen Angelegenheiten, dann werde er ihn zurücksenden[33].

Die französische Gesandtschaft bestand aus Ritter Wilhelm von Plésians, der begleitet war von einem Kaplan und zwei Schreibern, während die eigentliche Spezialgesandtschaft unter Enguerand de Marigny erst am 17. Februar 1312 in Vienne erschien, als die Templerfrage ihrer Entscheidung nahte[34].

Von den übrigen Fürsten Europas oder ihren Vertretern verlautet nichts auf dem Konzil. Vielleicht war ein Prälat des Landes bei den kleineren Königreichen beauftragt, die Interessen des Fürsten wahrzunehmen.

§ 7. Die Zahl der anwesenden Prälaten

Clemens V. hatte, Äbte und niedere Prälaten abgerechnet, etwa 240 Erzbischöfe und Bischöfe berufen. Die Zahl war im Verhältnis zu den tatsächlich bestehenden Bistümern gering. Immerhin hätte die Versammlung des äußeren Glanzes nicht entbehrt, wenn die Gerufenen alle erschienen wären[35]. Aber es muß eine beträchtliche Anzahl dem Konzile ferngeblieben sein. Der Papst spricht in einer späteren Strafbulle gegen diese säumigen Prälaten von „vielen, die ungehorsam und eigensinnig, wie junge Fohlen auf der Weide, sich frei dünkten und es nicht für nötig hielten, zu kommen“[36].

Eine offiziöse Teilnehmerliste, wie wir eine solche vom 4. Laterankonzil und von Pisa und Konstanz kennen, haben wir

---

Clemens' V., mit ihm über die Kreuzzugsfrage verhandelt. Finke, T. II 253 (Nr. 130).

[32] Vgl. darüber Haller, Papsttum und Kirchenreform I 54 u. unten § 37.

[33] Rymers Foedera l. c. 202.

[34] Finke, T. II 248 und 276 ff. (Nr. 138).

[35] Auf dem zweiten Lyoner Konzil (1274) waren wahrscheinlich drei Patriarchen, 32 Erzbischöfe, 152 Bischöfe, im ganzen 187 Kirchenfürsten anwesend. Vgl. darüber Finke, Konzilienstudien 5 ff. (bes. auch Anm. 1).

[36] Reg. 8843: „multi sectantes detestabilis inobedientie vitium et incontumacie spiritu se quasi pullos onagri leberos (= liberos) exstimantes, venire . . . contempserunt“. Der Papst nennt sie Heiden, da sie die Kirche nicht hören.

nicht[37]. Sie ist wohl bei dem Verschwinden der Konzilsakten auch verloren gegangen. Über die Gesamtzahl der Anwesenden berichtet uns der auch sonst zuverlässige Fortsetzer der Chronik des Wilhelm von Nangis von 114 „Prälaten mit Mitra", also Erzbischöfen, Bischöfen und einer Reihe von Äbten, wobei er ausdrücklich die Prälaten ohne Inful sowie die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe und Kapitel ausschließt[38]. Dagegen weiß der so oft ungenau unterrichtete Villani von 300 Bischöfen ohne Äbte und andere Prälaten zu erzählen[39]. Aus diesen beiden Quellen schöpfen alle späteren Geschichtschreiber. Beim Fehlen der Akten ließen sich die beiden Ansichten kaum nachprüfen, weshalb man bisher sich darauf beschränkte, beide nebeneinander zu stellen, ohne ein Urteil zu fällen. Erst als die oben erwähnte Pariser Berufungsliste mit nur 165 Namen bekannt wurde[40], neigte man sich fast allgemein dem Berichte des Continuators zu und glaubte in der Angabe Villanis höchstens die Gesamtzahl aller anwesenden Prälaten, infulierten und nichtinfulierten, sowie Prokuratoren der Abwesenden, zu sehen. Wir können nun nachweisen, daß die Angabe des Continuators der Wahrheit am nächsten kommt, indem wir eine Liste der anwesenden Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte aufstellen, soweit uns deren Namen erhalten sind.

Die Zahl kann natürlich nur auf indirektem Wege bestimmt werden. Als Quellen kommen an erster Stelle die Regesten Clemens' V. in Betracht, sodann aber alle übrigen erhaltenen offiziösen oder literarischen Berichte, darunter vor allem das urkundliche Material.

Eine verhältnismäßig nur kleine Zahl kann direkt als anwesend belegt werden. Clemens V. verlieh nämlich am Ende des Konzils etwa 28 Erzbischöfen und Bischöfen eine Reihe Gnaden und Privilegien als Entschädigung „für die während der Anwesenheit auf dem Konzil gehabten Arbeiten und Ausgaben"[41].

---

[37] Für die Feststellung der Teilnehmerzahl früherer Konzilien vgl. die auch für die Methode der Feststellung lehrreiche Schrift von G. Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (S. 219—232, die Berufungslisten des vierten Laterankonzils betreffend).

[38] „Centum quatuordecim prelatorum cum mitris absque caeteris non mitratis et absentium procuratoribus . . ." Chronique latine de Guillaume de Nangis . . . ed. H. Géraud I 388.

[39] Muratori, Rer. ital. SS. t. XIII col. 454.

[40] Siehe oben S. 20 ff.

[41] Reg. 8719 ff. u. ö. Die Notiz lautet: „Occasione laborum et sumptuum quos subiit moram trahens in concilio Viennensi ad quod per epistolas Clementis fuerat evocatus, obtinet ut tres capellani vel clerici sui

Meist waren es französische Prälaten. Einige Namen sind uns in sonstigen Quellen genannt. So erwähnt der Bericht des päpstlichen Zeremoniars den Erzbischof von Ravenna, der in der ersten öffentlichen Sitzung im Auftrage des Papstes eine Rede gehalten hat[42]. In den Briefen sind die Namen der aragonesischen Gesandten von sieben weiteren, meist spanischen Bischöfen zu finden[43]. Ähnlich konnten wir aus den Urkundenbüchern einzelner Bischofsstädte oder weltlicher Fürsten, Länder und Reiche eine beträchtliche Anzahl von Prälaten feststellen[44]. Meist ergab sich die Anwesenheit aus Urkunden, die an den betreffenden Bischof in Vienne gingen, aus königlichen Schreiben an ihn (z. B. in England an den Erzbischof von York und den Bischof von London), oder aber es ließ sich nachweisen, daß einer der an sich gerufenen Bischöfe nicht in Vienne sein konnte, weil er zur Zeit des Konzils von anderen Orten aus datierte. Weitere Ausbeute lieferten die Zehntbullen im Register Clemens' V.[45]. So hatten einige Bischöfe Spaniens dem Papste bei ihrer Anwesenheit in Vienne einen besonderen zweijährigen Zehnt für die Bestreitung der laufenden Ausgaben an der päpstlichen Kurie bewilligt. Ihre Namen bzw. die Namen ihrer Diözesen sind in den betreffenden Bullen, durch welche der Papst den Auftrag zur Einziehung des Zehnten gibt, genannt[46]. Dabei ist genau geschieden, ob das Versprechen persönlich abgegeben worden ist oder durch die Prokuratoren des Prälaten. Eine größere Zahl ließ sich feststellen in den Verzeichnissen der von den einzelnen Prälaten der Kurie versprochenen Servitien (promissiones), sowie in den Quittungen über Gelder, die durch dieselben Prälaten der päpstlichen Kammer vom 1. Oktober 1311 bis Mitte Mai 1312 persönlich in Vienne eingezahlt wurden. Es war ja von vornherein anzunehmen, daß mancher Prälat die Gelegenheit seines Aufenthaltes an der Kurie wahrnahm und die beim Regierungsantritte versprochenen Servitien der päpstlichen Kammer ablieferte oder wenigstens das Versprechen abgab, sie in be-

---

in comitiva sua, seu suis obsequiis insistentes, reditus omnium beneficiorum suorum, . . . valeant ad triennium integre, quin resideant, percipere". Ähnlich die folgenden Nummern 8720 bis 8723. Vgl. bes. die Nummern C. 1—7; D. 2—5, 9—24 u. ö. der unten S. 74 ff. aufgestellten Liste der Anwesenden.

[42] Ehrle, ALKG. V 575, Z. 6 v. o.

[43] Siehe unten S. 74 ff. die Liste (die Nummern C. 10, 12; D. 26, 27, 28, 61, 66).

[44] Siehe unten S. 76 ff. die Nummern D 1, 25, 37 u. ö.

[45] S. unten S. 75 C. 21—22 u. ö.

[46] Siehe unten S. 78 D. 69, 70, 71.

stimmter Frist zu zahlen, besonders bei erst erfolgtem Regierungsantritte. In den betreffenden Urkunden der päpstlichen Kammer ist nun nach feststehender kurialer Gewohnheit stets bemerkt, ob der betreffende Prälat das Versprechen persönlich abgegeben bzw. die Gelder eigenhändig eingezahlt hat, oder ob er beides durch seinen Prokurator besorgen ließ. Im letzteren Falle sind stets die Worte eingefügt: „per manus procuratoris sui" oder „per manus viri discreti N."[47]. Fehlt diese Bemerkung, so ist als sicher anzunehmen, daß der Prälat persönlich die Geschäfte besorgte. Somit beweisen uns alle jene Kammerurkunden vom 1. Oktober 1311 bis etwa 15. Mai 1312, in denen die Bezeichnung „per manus etc." fehlt, die Anwesenheit der betreffenden Prälaten in Vienne. Auf diesem Wege lassen sich 14 Erzbischöfe und Bischöfe sowie 19 Äbte für Vienne nachweisen[48]. Zu einem ähnlichen Resultat mit fast voller Sicherheit führte eine weitere Erwägung: In der dritten und letzten öffentlichen Sitzung vom 6. Mai 1312 kündigte der Papst jenen Prälaten, die ohne genügende Gründe dem Konzil ferngeblieben waren, schwere Strafen an. Zwei Monate später, am 18. Juli, folgten die entsprechenden Schreiben. Nun hat aber Clemens V. gerade am 7. und 8. Mai, also ein bis zwei Tage nach obiger Androhung, ferner während des Monats Juni und ganz besonders am 13. Juli, wenige Tage vor Erlaß der Suspensionsbulle für die pflichtvergessenen Prälaten, eine Menge von Gnaden und Privilegien an verschiedene Bischöfe und Erzbischöfe verliehen, die früher persönlich zum Konzil gerufen worden waren. Bei der bekannten Hartnäckigkeit des Papstes in solchen Fällen, zumal wenn er sich irgendwie in seiner Ehre gekränkt sah, erscheint es höchst unwahrscheinlich, ja geradezu ausgeschlossen, daß er einem säumigen und pflichtvergessenen Prälaten, der, obwohl gerufen, nicht kam, eine solche Gnade gewährt

[47] Hier zwei Beispiele aus den Regesten:

a) Reg. App. I 626 p. 329: Bei Zahlung durch Prokurator: commune servitium Archiepiscopi Senonensis: „Quitantia pro Ven. viro domino Petro de 500 flor. auri solutis pro parte sui com. serv. pro primo termino, et de 250 flor. solutis pro 4 servitiis clericis Camerae per manus discreti viri Magistri Johannis de Mon. clerici sui cum absolutione quia incurrerat". Datum: Vienne, 17. Februar 1312.

b) Bei Zahlung durch den Bischof selbst: Reg. App. I 616 p. 328: Commune servitium Episcopi Cameracensis: „Quitantia pro Ven. Patre dño Petro Episcopo Cameracensi de 1000 flor. auri pro parte sui com. servitii. Pro residuo et 5 servitiis familiarium terminus prorogatus . . ." Datum: Vienne, 13. Dezember 1311.

[48] Siehe unten S. 74 ff., besonders die Nummern: C. 1, 3, 4—7, 14, 26, 27, 28; ferner: D. 19, 25, 29 u. ö. F. 1—19.

hätte. Somit spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Empfänger solcher Gnaden auf dem Konzil anwesend waren. Tatsächlich läßt sich denn auch bei einer Reihe der so ausgezeichneten Prälaten aus anderen Quellen die Anwesenheit belegen. Hie und da ist die Form des Ausdruckes in den päpstlichen Schreiben dieser Art so, daß sie nur verständlich wird, wenn man die Gegenwart des Bittstellers voraussetzt[49]. Schließlich führte eine Beobachtung in dem von Ehrle gefundenen Aktenstück auf eine letzte Möglichkeit. In den kurzen Auszügen aus den Gutachten der Bischöfe wird nicht nur ein Unterschied gemacht zwischen provincia, episcopus, capitulum usf. (z. B. episcopus Trasonensis dicit . . .), sondern auch zwischen episcopus und dioecesis. Wenn auch kein Beispiel nachgewiesen werden kann, wo bei der gleichen Diözese eine solche Scheidung vorgenommen ist, so liegt doch die Vermutung nahe, daß der Bischof persönlich die Klage eingebracht hat, wenn es heißt episcopus . . . dicit. Es wäre ja der andere Ausdruck zu verstehen, wenn eine Klage der Diözese gegen den Bischof eingebracht worden wäre: aber in dem uns vorliegenden Bruchstück handelt es sich stets um Klagen der geistlichen Obrigkeit gegen Übergriffe weltlicher Beamten. Warum dann der Unterschied zwischen dioecesis und episcopus dicit, wenn nicht deshalb, weil der Bischof in letzterem Falle persönlich die Klage vorbrachte? Man könnte vielleicht entgegenhalten, daß Bischof wie Diözese sich ja auch durch Prokuratoren vertreten lassen konnten, ohne daß deshalb diese Ausdrucksweise fortfallen mußte; aber meines Erachtens bleibt auch dann die Frage die gleiche, da der Unterschied doch nicht durch den Inhalt der Urkunde gefordert wird. Nimmt man dagegen an, daß der Bischof in einem solchen Falle die Klage persönlich geltend machte, dann heben sich alle Schwierigkeiten. Unsere Ansicht wird bestätigt durch mehrere Fälle, in denen das Aktenstück die Formel: episcopus dicit gebraucht: Die Inhaber dieser Bischofsstühle lassen sich aber aus anderen Quellen als Teilnehmer des Konzils nachweisen. Also dürfen wir wohl mit größter Wahrscheinlichkeit in all diesen Fällen die Anwesenheit des Bischofs annehmen[50].

[49] Bes. Reg. 7977 u. ö.; ferner 8704 usf.

[50] Es sind folgende Namen (die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seiten des Aktenstückes bei Ehrle ALKG IV): Cambrai (393), vgl. in der Präsenzliste S. 77 d. Anm. zu Nr. 52; Lescar (368, 370, 381), vgl. Liste l. c. Anm. zu Nr. 48; Bazas (374), vgl. Liste S. 76 Anm. zu Nr. 18 (unter 9—24); Bosa (394), vgl. Liste S. 78 Anm. zu Nr. 66.

Um die Nachprüfung der einzelnen Belegstellen möglich zu machen, lassen wir eine Liste der anwesenden Kardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte folgen:

A. Kardinäle[51]

1. Kardinalbischöfe:

1. Johannes Minius O. Min. (ep. Portuensis)
2. Petrus de Capella (ep. Praenestinus)
3. Berengar Fredolisen (ep. Tusculanus)

2. Kardinalpriester:

4. Stephan de Suisy († 10. XII. 1311 in Vienne)
5. Nikolaus de Freauvilla O. Pr.
6. Arnald de Cantalupo
7. Johannes Monachus
8. Arnald Novelli O. Cist.
9. Gentilis de Monteflorum O. Min.

3. Kardinaldiakone:

10. Neapoleo Ursini
11. Bernard de Garvo
12. Landulph de Brancatiis
13. Richard Petronus
14. Jacob Cajetan de Stephanescis
15. Franciscus Cajetanus
16. Raimund de Fargis
17. Arnald de Pelagrua
18. Wilhelm de Longis

4. Ohne Titel[52]:

19. Peter Colonna
20. Jacob Colonna

---

[51] Sie waren selbstverständlich alle, weil zur päpstlichen Kurie gehörig, anwesend, soweit sich nicht ihre Abwesenheit direkt belegen läßt. Vgl. zu den Nummern:

3. genannt „Kardinal von Béziers", Finke, T. II 246 u. ö.
4. genannt „Cardinalis Brugensis", Finke, T. II 245; Baluze, Vitae[2] II 120—24.
6. Finke, T. II 21, Neffe des Papstes.
8. Vizekanzler des Papstes, Baluze, Vitae[2] II 145 f.
9. Wadding, Scriptores ordinis Minorum[3] VI 224.
10. Ehrle, ALKG. V 575.
11. Finke, T. II 255, Neffe des Papstes.
12. Finke, T. II 244.
13. Reg. 9709.
14. Ehrle, ALKG. V 574 ff.
16. Finke, T. II 21, Neffe des Papstes.
17. Finke, T. II 277 und 254 u. ö., Neffe des Papstes.
19. Finke, T. II 244.
20. Reg. 7684 ff. 7424.

[52] S. Mohler l. c. 174 Anm. 3 u. 5.

Nicht anwesend waren von den Kardinälen:

Leonard Patrassus (ep. Albanensis)
Nikolaus Alberti O. Pr. (ep. Ostiensis)
Arnald de Falgneriis (ep. Sabinensis)
Franciscus Neapoleonis Orsini, Kard. Diakon
Lucas de Flisco, Kard. Diakon.

Die genannten fünf Kardinäle hatte der Papst nach Italien gesandt zur Krönungsfeier Heinrichs VII. von Luxemburg[53]. Die einflußreichsten Kardinäle waren Arnald de Pelagrua, den Eitel[54] nicht unrichtig den Kardinalstaatssekretär Clemens' V. nennt, jedenfalls politisch der bedeutendste, der Ratgeber des Papstes; ferner Stephan de Suisy, Philipps Vertrauter[55]; endlich der Kardinal von Béziers, Berengar Fredoli, an den sich besonders die aragonesischen Gesandten gern heranmachten, um ihn für ihre Pläne zu gewinnen[56].

B. Patriarchen:

1. Patr. von Antiochien
2. Patr. von Alexandrien
3. Patr. von Aquileja
4. Patr. von Grado

C. Erzbischöfe:

1. Lyon (Lugdun.)
2. Reims (Remen.)
3. Rouen (Rothomagen.)

[53] Reg. 7181.

[54] Eitel, Der Kirchenstaat unter Clemens V. 190. Von demselben Kardinal sagt der aragonesische Gesandte: lo qual ha major favor en cort que negu dels altres. Finke, T. II 254; ist sehr häufig in den Gesandtschaftsberichten erwähnt.

[55] Vgl. Finke, T. II 253; stirbt in Vienne am 10. Dezember 1311; Finke, T. II 252.

[56] Finke, T. II 246 u. ö.

Belege zu den Nummern unter B:

1. Cont. Guil. de Nangiaco I 388; ferner Reg. App. t. I 184 p. 239.
2. Cont. Guil. de Nang. I 388; Reg. App. I 181 p. 238 (verspricht Servitium in Vienne, am 21. Oktober 1311 „ratione Matonen. ecclesie sibi ad vitam recommendate").
3. Genannt in Bulle „Vox in excelso" Tüb. Theol. Quart., 48. Jahrg. 1866, 72.
4. Reg. App. I 187 p. 239; verspricht Servitium am 23. November 1311; ferner Reg. 7405.

Belege zu den Nummern unter C:

1. Reg. 8719 ff.; Reg. App. I 620 p. 328 solutio vom 4. Januar 1312.
2. Reg. 8719 ff.
3. Reg. 8719 ff.; Reg. App. I 186 p. 239. Servitium vom 23. Nov. 1311.

4. Bourges (Bituricen.)
5. Bordeaux (Burdegalen.)
6. Auch (Auxitan.)
7. Narbonne (Narbonnen.)
8. Vienne (Viennen.)
9. Embrun (Ebredunen.)
10. Tarragona (Tarraconen.)
11. Compostella (Compostellan.)
12. Braga (Bracharen.)
13. York (Eboracen.)
14. Armagh (Armachan.)
15. Dublin (Dublinen.)
16. Magdeburg (Magdeburgen.)
17. Köln (Colonien.)
18. Bremen (Bremen.)
19. Mailand (Mediolanen.)
20. Ravenna (Ravennaten.)
21. Brindisi (Brundusin.)
22. Neapel (Neapolitan.)
23. Genua (Januen.)
24. Salerno (el.) (Salernitan.)
25. Oristano (Arboren.)
26. Antivari (Antibaren.)
27. Lund (Lunden.)
28. Corinth (Corinthen.)
29. Nicosia (Nicosien.)

Belege zu den Nummern:

4.—7. Reg. 8719 ff.; zu 7.: Reg. App. I 631 p. 330 solutio vom 15. März 1312.

8. Bischof des Konzilsortes.

9. war als Capellanus S. Pontificis et Poenitentiarius apost. dauernd an der Kurie. Vgl. Eubel, Hierarchia I 234, Anm. 4.

10. Finke, T. II 302.

11. Reg. 8725 ff.; erhielt Privilegien am 23. Juli 1312; Nr. 10 198; Finke, T. II 281.

12. Finke, T. II 239.

13. Reg. 7883; Rymers Foedera, H. II p. I 5 u. I p. IV 196.

14. Reg. App. I 189 p. 239. Servitium vom 23. Nov. 1311. Vgl. Reg. 7424.

15. Reg. 8625 ff.; erhält Privilegien am 25. Juli 1312.

16. Reg. 8247.

17. Reg. 7711 und 7981.

18. Staphorst, Historia Eccl. Hamburgensis Bd. II 565. Staphorst, der 1725 schreibt, stützt sich auf die Historia Archiepiscoporum Bremensium; seine Angabe wird aber bestätigt durch die Tatsache, daß der Erzbischof von Bremen 1312 am 30. Januar in einem Rotaprozeß von Vienne aus datiert. Frdl. Mitteilung v. Prof. Göller, Freiburg i. Br.

19. war nach der Glossa des Joh. Andreae zu Wort: ‚quamvis' (c. un. in Clem. de foro competenti, II 2) anwesend.

20. Bericht des päpstlichen Zeremoniars. Ehrle, ALKG. V 575; ferner Reg. 8741 (erhält Privilegien am 11. Mai 1312).

21.—22. Reg. 8916, ist in der Zehntbulle erwähnt.

23. Reg. 7897 (erhält Privilegien am 7. Mai 1312). Vgl. Ehrle, ALKG. IV 415 Z. 8 (Bruchstück).

24. war als Thesaurarius S. P. am päpstlichen Hofe, Eubel, Hierarchia I 429, Anm. 7.

25. Reg. 8867 hat Zehnt selbst in Vienne versprochen.

26. Reg. App. I 597 p. 326, solutio vom 4. November 1311.

27. Reg. App. I 183 p. 238, servitium vom 6. November 1311. Ferner Reg. 8704 (erhält Gnaden).

28. Reg. App. I 190 p. 240, servitium vom 23. November 1311.

29. Bullarium Franciscanum, ed. Eubel V 189 und G. Golubovich, Fra Pietro da Pleine-Chassaigne O. F. M., in: AFH IX 78 erwähnen beide, daß der Erzbischof zum Konzil gekommen sei.

D. Bischöfe:

1. Vicenza (Vicentin.)
2. Autun (Eduen.)
3. Langres (Ligonien.)
4. Auxerre (Antisiodoren.)
5. Chartres (Carnoten.)
6. Chalons s. Marne (Cathalaunien.)
7. Bajeux (Baiocen.)
8. Coutances (Constantien.)
9. Angers (Andegaven.)
10. Nantes (Nanneten.)
11. Mende (Mimaten.)
12. Limoges (Lemovicen.)
13. Clermont (Claramontan.)
14. Poitiers (Pictavien.)
15. Saintes (Xanctonen.)
16. Dax (Aquen.)
17. Comminges (Convenarum.)
18. Bazas (Vasaten.)
19. Leictoure (Lectoren.)
20. Grasse (Grassen.)
21. Toulouse (Tholosan.)
22. Maguelonne (Magalonen.)
23. Carcassonne (Carcassonnen.)
24. Agde (Agathen.)
25. Alby (Albien.)
26. Valenzia (Palentin.)
27. Zaragoza (Caesaraugustan.)
28. Gerona (Gerunden.)
29. Pamplona (Pampilonen.)
30. Badajoz (Pacen.)

Belege zu den Nummern:

1. Bonaini, Acta Henrici VII., Florenz 1878, Nr. CXXXV (214), ferner Reg. 7976 p. 91 col. 1, wo es heißt, „postquam dictus episcopus iter arripuerat veniendi ad concilium generale, ad quod fuerat personaliter vocatus".
2. Reg. 8719 ff.
3., 4. und 5. vgl. Nr. 2.
5. Vgl. noch Ehrle, ALKG. IV 429.
6. Reg. 8276—8280.
7. Reg. 7518, starb am 3. April 1312 apud sedem apostolicam (Eubel, Hier. I 124); ferner Finke, T. II 255 Anm. 2.
8. Reg. 7519; 7630.
9.—24. Vgl. Reg. 8719 ff.; empfangen Alle Privilegien.
12. Reg. 8266—70 und 9377—79.
14. Vgl. noch Ehrle, ALKG. V 576 Z. 1.
15. Reg. 8406 und 8408—9.
16. Reg. 8720 ff.
19. Reg. 8837; ferner App. I 188 p. 239, servitium vom 23. November 1311 und App. I 623 am 12. Februar 1312.
20. war als Capellanus S. P. apud sedem apostolicam, jam consecratus. Eubel, Hierarchie I 267 Anm. 5.
21. Reg. 8720 und 8837.
25. Reg. 8217; siegelt am 19. Dezember 1311 von Vienne aus; ferner Reg. App. I Nr. 643 p. 331.
26.—27. Finke, T. II 281 u. ö.
28. Finke, T. II 275, stirbt in Vienne am 30. Januar 1312.
29. Reg. App. I Nr. 602 p. 326, solutiones am 19. November 1311; App. I Nr. 634 p. 330, solutiones am 26. März 1312.
30. Reg. 7986.

31. Cartagena (el.) (Cartaginen.)
32. Leon (Legionen.)
33. London (Londonien.)
34. Wincester (Wintonien.)
35. Worcester (Wygornien.)
36. Carlisle (Carleolen.)
37. Straßburg (Argentinen.)
38. Metz (Meten.)
39. Chiemsee (Chiemen).)
40. Havelberg (Havelbergen.)
41. Utrecht (Traiecten.)
42. Brandenburg (Brandenburgen.)
43. Halberstadt (Halberstadten.)
44. Prag (Pragen.)
45. Toul (Tullen.)
46. Genf (Gebennen.)
47. Conserans (Conseranen.)
48. Lescar (el.) (Lascurren.)
49. Soissons (Suessionen.)
50. Avignon (Avenionen.)
51. Pamiers (el.) (Appamiarum.)
52. Cambrai (Cameracen.)
53. Le Mans (el.) (Cenomanen.)
54. Therouane (Morinen.)
55. Tournai (Tornacen.)
56. Aarhuus (el.) (Arusien.)
57. Odense (Ottonien.)

Belege zu den Nummern:

31. Reg. 7639; wird in Vienne konsekriert; erhält am 27. Dezember 1311 licentia recedendi. Reg. 7639.
32. Reg. 7857 und 7859, erhält Privilegien am 26. April 1312.
33.—36. Rymers Foedera, H. 1 p. IV 194. 196. 194. 197.
37. Wiegand, Straßburger Urkundenbuch II 244 Nr. 294; ferner Reg. 7979.
38. Reg. 8124.
39. Reg. 8193.
40. An der Kurie gestorben 1312. Reg. 8175. Der neue Electus erhält in Vienne am 11. Mai 1312 Conservatores. Reg. 7983.
41. Reg. 8704.
42. Reg. 7977. Dieselbe Urkunde wie 7976, aus der Anwesenheit folgt.
43. Reg. 7980 (vgl. 7976 und 7979: Dort erhält Bischof von Straßburg, der anwesend war, das gleiche Privileg).
44. Reg. 7984 (s. Nr. 7976).
45. Reg. 7982 (vgl. 7976). Dem widerspricht nicht, daß der Papst (Reg. 8174) den Bischof von Metz lobt, daß er „solus ex praelatis ad concilium V. vocatis, ex tota Provincia Treverensi" gekommen sei. Der Bischof von Toul war nicht vocatus, wie die Berufungsliste zeigt. Er kam offenbar aus anderen Gründen.
46. Reg. 7767 ff., erhält am 26. April Privilegien.
47. Reg. 7939. Erhält am 8. Mai die Privilegien.
48. Reg. 8106, 8296—97.
49. Reg. 7857, Gnaden am 28. April, gehört zur Kommission, welche die Rubricae anfertigte in Malaucenne.
50. Muratori, Rer. ital. SS. IX 1168 ff. Der spätere Johann XXII. (Ferretus de Vicenza).
51. Reg. App. I 195 p. 241, servitium am 13. März 1312.
52. Reg. App. I 616 p. 328, solutio am 13. Dezember 1311.
53. Reg. 7766; 7750—7755.
54. S. oben S. 72, S. 77 zu Nr. 72 u. 73.
55. Desgl.
56. Reg. App. I 197 p. 241, servitium vom 10. Mai 1312.
57. Reg. 8704.

58. Roeskilde (Roskilden.)
59. Viterbo (el.) (Viterbien.)
60. Parma (Parmen.)
61. Girgenti (Agrigentinen.)
62. Aquila (Aquilan.)
63. Florenz (Florentin.)
64. Spoleto (el.) Spoletan.)
65. Bisaccia (Bisacien.)
66. Bosa (Bosan.)
67. Nola (Nolan.)
68. Dogli (Dolien.)
69. Tuy (Tuden.)
70. Viseu (Visen.)
71. Tortosa (Dertusen.)
72. Segovia (Segobien.)
73. Cuença (Conchen.)
74. Negroponte (Nigroponten.), wohl Titularbischof
75. Argos (el.) (Argolicen.), wohl Titularbischof
76. Thermopylae (el.) (Thermopylen.), wohl Titularbischof
77. Porto (Portugallien.)
78. Lugo (Lucen.)
79. Famagosta (Famagustan.)

Unter den Genannten befinden sich zehn electi episcopi. Für die Stimmberechtigung hatte dieser Umstand keine Bedeutung. Nach kirchlicher Anschauung bedurfte es dazu nur der päpstlichen Bestätigung, nicht aber der Weihe.

Belege zu den Nummern:

58. Reg. 8704.
59. Reg. 10030 „clericus camerae apostolicae", Eubel I 532 A. 6.
60. Bonaini, Acta Henrici VII., Nr. CXXXV 214.
61. Finke, T. II 239, Gesandter des Königs von Sizilien.
62. Obiit Viennae 1312. Gams, Series Episcop. 851. Dazu Reg. 6925.
63. Reg. 8740. Bonaini, Acta . . . Nr. CXXXV 214.
64. Reg. App. I 186 p. 239 „Clericus camerae apostolicae".
65. Reg. App. I 196 p. 241, servitium am 10. Mai 1312.
66. Finke, Acta II 570.
67. Reg. 8659 u. 8706. Erhält am 13. Juli 1312 Privilegien.
68. Vgl. oben S. 72. Vgl. zu Nr. 72 u. 73.
69. Reg. 8844 (Zehntversprechen). Bulle am 3. Juli 1312 ausgefertigt: „Nuper promisistis . . .", also wahrscheinlich anwesend, da persönlich („per vos") Zehnt versprochen.
70. Desgl.
71. S. oben S. 72. Vgl. zu folg. Nr.
72. u. 73. desgl. Vgl. übrigens zu Nr. 54. 55. 68. 71. 72. 73 Ehrle, ALKG. IV 429ff. Die einzelnen loci sind: für 54 u. 55 S. 429, III. für 68 S. 430, XXIV. für 71 S. 430, XI. für 72 u. 73 S. 430, XXII.
74. Reg. 9153 u. 7606.
75. Reg. 7901 u. 6776.
76. Reg. App. I 644 p. 331, solutio am 8. Mai 1312.
77. Reg. 8155. Erhält am 15. Juli 1312 Privilegien.
78. S. Beleg zu Nr. 69.
79. Bullarium Franciscanum, ed. Eubel V Nr. 189 und G. Golubovich, Fr. Pietro da Pleine-Chassaigne, in: AFH IX 78 erwähnen seine Anwesenheit.

E. Später zum Konzil kommende Prälaten:

1. Der Bischof von Cordova (Spanien) kommt erst im Januar nach Vienne[57].

2. Der Bischof von Basel ist Ende Januar als Gesandter Heinrichs VII. für Vienne belegt. Im Dezember 1311 war er noch in seiner Diözese, wie wir aus einer in jenen Monaten in Wippingen ausgestellten Urkunde ersehen können[58].

3. Die Frage, ob der Erzbischof von Sens auf dem Konzil anwesend war, ist meist verneint worden, gestützt auf ein Schreiben des Papstes an die Bischöfe von Chartres und Nevers[59]. Der Papst befiehlt ihnen nämlich am 4. Oktober 1311 von Vienne aus, unverzüglich auf dem Konzil zu erscheinen, da er erfahren habe, der Erzbischof von Sens und die anderen aus jener Provinz gerufenen Bischöfe würden nicht erscheinen. Von den Senonenser Suffraganbischöfen waren gerufen der Bischof von Orléans, der aber schon im September 1311 starb — erst im Januar 1312 wurde ein neuer Bischof ernannt —[60], ferner der Bischof von Auxerre, der anwesend war, und der Bischof von Paris. Nach den Worten des Papstes kamen weder der Erzbischof noch der Bischof von Paris. Nehmen wir an, daß der Bischof von Auxerre vielleicht erst nach dem 4. Oktober eintraf, so versteht man das Wort des Papstes, es erscheine keiner der Gerufenen. Nun erwähnt Tolomeo di Lucca, daß der Erzbischof von Sens mit zwei anderen Metropoliten auf dem Konzil gegen die Verteidigung der Templer gestimmt habe[61]. Demnach wäre er doch in Vienne gewesen. Damit würde übereinstimmen, daß er nach den Regesten des Papstes am 14. November 1311 sein commune servitium im Betrage von 1000 flor. auri der päpstlichen Kammer in Vienne einzahlte, worüber er Quittung erhielt[62]. Da der Zusatz „per manus procuratoris sui" in dieser Quittung fehlt, steht es außer Zweifel, daß der Erzbischof damals tatsächlich in Vienne war. Damit wäre aber auch die bisher meist abgelehnte Angabe des Tolomeo wieder gerettet. Einige Monate später, am 17. Februar 1312, wird für denselben Prälaten eine zweite Quittung über eingezahlte Gelder ausgestellt[63]. Dieses Mal mit dem

[57] Finke, T. II 272; vgl. Reg. 7872 ff.

[58] Bonaini, Acta . . . Nr. CXXXII 200 Z. 6 v. o. Wackernagl, Urkundenbuch der Stadt Basel IV 26.

[59] Reg. 7616.

[60] Eubel, Hierarch. I 118. Lizérand 473, Nr. 31.

[61] Baluze, Vitae[2] I 42.

[62] Reg. App. I 611.

[63] Reg. App. I 626.

bekannten Zusatz „per manus discreti viri etc." Es mag also der Erzbischof etwa im Dezember für kurze Zeit in Vienne anwesend gewesen sein, hatte aber nicht die Absicht, dem Konzil als solchem beizuwohnen. Vielleicht kam er, der Vertraute des französischen Königs, in dessen Namen, um mit dem Papste in der Templerfrage zu verhandeln. Bei der denkwürdigen Beratung über die Verteidigung hätte dann der Bischof mit „Nein" gestimmt. In der ersten Hälfte des Februar 1312 hatte er Vienne wieder verlassen[64]. So ist es auch zu erklären, wenn sein Name im Register des Papstes bei der Aufzählung der Prälaten, die Gnaden erhielten, fehlt. Es hängt das wohl damit zusammen, daß die Privilegienverleihungen meist im April und Mai erfolgten, während der Erzbischof im Januar bereits das Konzil verlassen hatte[65].

F. Anwesende Äbte[66]:

1. abbas sti. Andree de Ponzano . . . in prov. Romana.
2. ab. de Abasia in Gastina . . . . . dioec. Pictavien.
3. ab. Conchensis . . . . . Francie.
4. ab. sti. Viti in Helvam (?) . . . . Alamannia.
5. ab. mon. in aureo celo Papien . . . Lombardia.
6. ab. sti. Vincentii Mediolani . . . . Lombardia.
7. ab. sti. Petri Bisuldunen. . . . . dioec. Gerunden.
8. ab. mon. de Nongento . . . . . ?
9. ab. mon. sti. Januarii . . . . . dioec. Neapolitan.
10. ab. mon. sti. Petri de Portella . . . dioec. Urgellen.
11. ab. mon. sti. Johannis de Penna . . dioec. Oscensis.

Belege zu den Nummern:

1. Reg. App. I 179 p. 238 (11. Oktober 1311).
2. „ „ I 180 p. 238 (21. Oktober 1311).
3. „ „ I 182 p. 238 (21. Oktober 1311).
4. „ „ I 185 p. 239 (6. November 1311).
5. „ „ I 192 p. 240 (20. Dezember 1311).
6. „ „ I 194 p. 240 (1. Februar 1312).
7. „ „ I 593 p. 325 (13. Oktober 1311).
8. „ „ I 595 u. 639 p. 325 u. 331 (3. Nov. 1311 u. 26. April 1312).
9. „ „ I 595 p. 325 (Vienne ohne Datum).
10. „ „ I 601 p. 326 (19. November 1311).
11. „ „ I 598 p. 326 (8. November 1311).

[64] Reg. 8719 ff.

[65] Ehrle, ALKG. IV 434 Anm. 4. Vgl. Finkes Ansicht in T. I 354 Anm. 1.

[66] Ich lasse die lateinischen Bezeichnungen stehen, wie sie sich in der betreffenden Quelle finden, der großen Schwierigkeiten wegen, die eine Übersetzung in die Landessprache mit sich bringt.

12. ab. mon. Vallis Oletanae . . . . . dioec. Palentin.
13. ab. mon. sti. Petri de Thomeriis . . dioec. Narbonnen.
14. ab. mon. sti. Florentii Salmuriensis O. S. B. . . . . dioec. Andegaven.
15. ab. mon. Pauli de Urbe . . . . . dioec. Rom.
16. ab. mon. montis de Beania . . . . dioec. Xanctonen.
17. ab. mon. Aureliacen. . . . . dioec. Claramontan.
18. ab. mon. sti. Ananii . . . . . dioec. Narbonnen.
19. ab. mon. sti. Victorini . . . . . dioec. Ilerden.
20. ab. mon. sti. Amandi . . . . . dioec. Petragoricen.
21. ab. mon. Flavigniacen. montis . . . vielleicht in Burgund?
22. ab. mon de monte sti. Martini . . . ?
23. ab. mon. sti. Petri ad montes . . . dioec. Catalaunen.
24. ab. mon. sti. Remigii . . . . . dioec. Remen.
25. ab. mon. sti. Dionysii . . . . . dioec. Remen.
26. ab. mon. montis sti. Petri in Villeya dioec. Carnoten.
27. ab. mon. montis Athenacen. . . . . dioec. Lugdunen.
28. ab. mon. montis de s. Sequano . . . dioec. Molunden.
29. ab. mon. de s. Martino . . . . . dioec. Molunden.
30. ab. mon. sti. Germani . . . . . dioec. Antisiodoren.
31. ab. mon. sti. Ambrosii . . . . . dioec. Bituricen.
32. ab. mon. sti. Bonifontis . . . . . dioec. Convenarum.
33. ab. mon. sti. Albini . . . . . dioec. Nanneten.
34. ab. mon. omnium Sanctorum . . . dioec. Nanneten.
35. ab. mon. Cluniacensis . . . . . dioec. Matisconen.

Belege zu den Nummern:
12. Reg. App. I 612 p. 327 (15. Februar 1312).
13. „ „ I 613 p. 328 (17. Dezember 1311).
14. „ „ I 615 p. 328 (23. Dezember 1311).
15. „ „ I 612 p. 329 (11. Januar 1312).
16. „ „ I 625 p. 329 (15. Februar 1312).
17. „ „ I 635 p. 330 (21. März 1312).
18. „ „ I 640 p. 331 (5. Mai 1312).
19. „ „ I 647 p. 331 (10. Mai 1312).
20. Reg. 8719 als Begleiter des Bischofs von Auch.
21. „ „ „ „ „ „ „ Autun.
22. „ „ „ „ „ „ „ Autun.
23. „ „ „ „ „ „ „ Reims.
24.—25. Reg. „ „ „ „ „ „ Reims.
26. Reg. „ „ „ „ „ „ Chartres.
27. „ „ „ „ „ „ „ Lyon.
28.—29. Reg. „ „ „ „ „ „ Langres.
30. Reg. „ „ „ „ „ „ Auxerre.
31. „ „ „ „ „ „ „ Bourges.
32. „ „ „ „ „ „ „ Comminges
33.—34. Reg. „ „ „ „ „ „ Nantes.
35. Finke, T. II 258.

36. ab. mon. Fuxensis O. S. A. . . . . dioec. Appamiarum.
37. ab. mon. Carolilocensis O. Cist. . . . dioec. Silvanecten.
38. ab. mon. sti. Petri (St. Pierre) . . . dioec. Tarbien.

Wie viele dieser Äbte das Recht hatten, die Mitra zu tragen, mithin in die vom Fortsetzer des Wilhelm von Nangis überlieferte Zahl der 114 „mitrati" mit einzubeziehen sind, läßt sich leider nicht feststellen. Das Recht der Inful wurde einzelnen Äbten meist persönlich verliehen, so daß mit dem Tode des Abtes auch das Privileg erneuert werden mußte. Jedenfalls war in damaliger Zeit der Gebrauch, den Äbten, ja sogar Kanonikern die Mitra zu gestatten, ziemlich ausgedehnt[67].

Kurz muß hier noch ein Schreiben aus dem Formelbuch des Johann von Arbois (14. Jahrhundert) erwähnt werden, der mitten unter ganz anders gearteten literarischen Erzeugnissen jener Zeit auch einen Brief der griechischen Geistlichkeit an Papst Clemens V. anführt, in welchem der griechische Klerus sein Fernbleiben vom Konzil entschuldigt[68]. Der Brief konnte auf

Belege zu den Nummern:

36. Reg. 7900, erhält am 7. Mai 1312 zahlreiche Privilegien, wahrscheinlich anwesend.

37. Verfasser der noch erhaltenen Exemtionsgutachten, aus deren Inhalt seine Anwesenheit hervorgeht. Vgl. unten § 33 und Anhang, Quellen V.

38. bringt persönlich Klage vor dem Konzil ein. Vgl. Ehrle, ALKG. IV 374 Z. 3 ff.

[67] Vgl. I. Braun, Die pontifikalen Gewänder des Abendlandes in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Freiburg i. Br. 1898 (73. Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria Laach) bes. 29 ff. Ferner Hofmeister, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöfl. Charakter (Kirch-rechtl. Abhdlg., hrsg. v. Stutz, Heft 104) bes. § 1. Vgl. noch: Göller, Die Reichenau als römisches Kloster, in: Kultur der Abtei Reichenau, Festschrift I 446.

[68] Abgedruckt bei Fr. Kern, Acta imperii Angliae et Franciae ab a. 1267—1313, Tübingen 1911, 137. Die Urkunde lautet: „Sanctissimo patri in Christo ac domino Clementi Romane necnon totius universalis ecclesie summo pontifici universitas archiepiscoporum, plebanorum et totius Grecie prelatorum salutem et pedum oscula beatorum. Quoniam supplicationi[a] filiorum rationabili non inficiatur condescendere pietas paternalis, rationem vos non latere volumus, qua non audemus ad concilium vestrum personaliter proficisci: videlicet nos exploratores promisisse pisticos, ut iter salo vel pelago nobis ad vos expeditius nobis indagare studerent, qui piratas esse mari pernicaces,[b] in strata publica vispiliones, in silvis sicarios depromserunt necnon versipelles hospites ad omnifariam proptissimos inposturam. Unde[c] calamitoso statu dominos[d] P. et G. sacerdotes expertos ad fidem duximus dirigendos paternitatem vestram suppliciter rogantes, quod excusationi[e] nostre tam rationabili pie condescendentes dominos sacerdotes pro nobis dignemini acceptare. Sumus enim vestri et vestris obnoxii[f] penitus imperatis.

seine Echtheit hin nicht nachgeprüft werden. Der griechische Klerus will, da er selbst der großen Reisehindernisse wegen nicht kommen kann, zwei Priester P. und G.[69] als Abgesandte schicken. Es war unmöglich, in den Regesten Clemens' V. eine Spur dieser Namen zu entdecken. Die etwas gespreizte Form der Urkunde macht allerdings einen verdächtigen Eindruck. Von den griechischen Titularbischöfen lassen sich sonst als anwesend nachweisen: Die Bischöfe von Negroponte, Argos und Thermopylä[70]; die beiden letzten waren electi.

G. Niedere Prälaten:

1. Fr. Berengarius de Landora, Vicarius generalis der Dominikaner.
2. Fr. Gonsalvus de Valboa, Ordensgeneral der Franziskaner. Andere Namen sind nicht bekannt.

H. Sicher nicht anwesend:

1. Patriarch von Jerusalem, da Patriarchat unbesetzt war.
2. Die Erzbischöfe von Arelat[a], Mainz[b], Trier[c].
3. Die Bischöfe von Lüttich[a], Lincoln[b], Durham[c], Salisbury[d], St. Andrews[e], Eskulan[f], Coimbra[g].
4. Die Äbte des Klosters Farfa bei Rom, St. Peter de Faverney

[a] supplicatione Hs. — [b] wohl aus pertinax und pernicans gebildete Mischform. — [c] tam zu ergänzen. — [d] dno Hs. — [e] exsecutioni Hs. — [f] obnoxiis Hs.

[69] Die Namen sind schon in der Urkunde abgekürzt.

[70] Vgl. S. 78 Nr. 74/76. Zwei davon waren electi.

Belege zu G.:
1. Quétif-Echard, SS. ord. Predicat. t. I 514.
2. Wadding, Annales Minorum, editio tertia. t. VI 206, ad an. 1311, 1. Vgl. Catalogus Ministrorum generalium, Analect. Franc. (zit.: An Fr) III 705, Anm.

Belege zu H.:
1. Reg. 10 282.
2. a) Reg. 6694;
   b) M. G. Constit. IV, 1 p. 256, 603, 620.
   c) M. G. Constit. IV, 1 p. 621 (Nr. 652) und Reg. 7618.
3. a) Ist im März 1312 bei Heinrich VII. in Italien. Bonaini, Acta CXXXIX 218, obwohl vom Papste nochmals gerufen. Reg. 7620.
   b) Entschuldigt sich wegen Krankheit, schickt Prokuratoren. Reg. 8742.
   c) Auf Bitten Eduards II. vom Papste entschuldigt. Reg. 7627.
   d) Wegen Krankheit entschuldigt. Reg. 8743.
   e) Durch Eduard II. von England viermal entschuldigt. S. o. Seite 37.
   f) Reg. 8242.
   g) Hat Zehnt angeboten per procuratores. Reg. 8844.
4. Reg. App. I Nr. 178. 193 und 600. („Versprechen" bzw. „bezahlen" per procuratores.)

in Burgund und des Klosters vom hl. Remigius in der Diözese Langres.

Nach dem Autor Chronici Mersemburgici habe ein Erzbischof (!) Burchard von Merseburg dem Konzil beigewohnt und dort von Clemens V. die Erlaubnis erhalten, als seinen Stellvertreter in pontificalibus sich den Augustinereremiten Johannes als episcopus Soronacensis hinzuzunehmen[71]. Diese Nachricht ist falsch. Der damalige Bischof von Merseburg hieß Gerhard. Offenbar handelt es sich hier um den Erzbischof Borchard von Magdeburg (zu dessen Sprengel Merseburg gehört), der im Jahre 1312 den Augustinereremiten Johannes Recz de Bochum als Hilfsbischof erhielt. Dieser wurde als episcopus Coronaniensis (Graniza in Böotien) konsekriert[72].

Zusammenstellung der Anwesenden

Es lassen sich also für Vienne als anwesend nachweisen: 20 Kardinäle, 4 Patriarchen, 29 Erzbischöfe, darunter 1 electus, 79 Bischöfe, darunter 9 electi, 38 Äbte. Als Gesamtzahl erhalten wir die Ziffer von 112 Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen. Rechnet man dazu eine Reihe Äbte, die die Mitra tragen durften, so erhalten wir unter Abrechnung der 10 electi etwa die Zahl 120. Somit dürfte die Angabe des Continuators der Wahrheit am nächsten kommen[73].

Über die Zahl der niederen Kleriker, besonders der Prokuratoren nicht anwesender Prälaten, ferner der Kapitel an Kathedralkirchen sowie der Klöster, die vertreten waren, sind wir nicht unterrichtet. Daß solche zugegen waren, bezeugt Johann XXII. in einer Bulle vom 10. Juli 1317[74]. Natalis Alexander spricht von einer ungeheuren Menge[75]. Die Gesamtzahl aller Anwesenden dürfte wohl die Zahl 300 überschritten haben.

§ 8. Die erste öffentliche Sitzung

In der Berufungsbulle hatte der Papst als Eröffnungstermin den 1. Oktober genannt. Tatsächlich aber fand die erste öffentliche Sitzung des Konzils erst am 16. Oktober statt. Am Tage

[71] Die Notiz findet sich bei Mansi, Concilia t. XXV col. 416 C.

[72] Eubel, Hierarchia I 533 unter Magdeburg.

[73] Ob er die Zahl der Kardinäle miteingerechnet hat, wissen wir nicht.

[74] Baluze, Vitae [2] III 257: „capitulorum quoque ac conventuum ecclesiarum et monasteriorum procuratoribus tunc in dicto concilio constitutis . . .“

[75] Historia Ecclesiastica t. XVI 363.

vorher erhob der Papst den bisherigen Patriarchen von Grado, Aegidius, einen Dominikaner, zum Patriarchen von Alexandrien[76], nachdem er am 4. August bereits den bisherigen Erzbischof von Theben, Isnardus, zum Patriarchen von Antiochien ernannt hatte[77]. Die Gründe für die Besetzung der beiden altehrwürdigen Bischofsstühle vor Beginn des Konzils sind unschwer zu erkennen. Der Papst wollte dem Konzile größere Feierlichkeit und einen breiteren hierarchischen Rahmen verleihen. Am gleichen Tage ernannte er den seitherigen Bischof von Mothone, den Augustinereremiten Angelus, zum Patriarchen von Grado[78].

In der altehrwürdigen, gotischen Kathedrale, die dem hl. Mauritius geweiht war, fand am folgenden Tage, Sonnabend, den 16. Oktober, dem Oktavtag des hl. Dionysius, wie der Continuator bemerkt[79], die feierliche Eröffnung des Konzils statt. Die weiten Hallen des mächtigen Gotteshauses waren für die Tagungen des Konzils unter der Aufsicht des päpstlichen Zeremoniars entsprechend hergerichtet worden. Wie bei früheren Synoden hatte auch für Vienne der Papst ein dreitägiges Fasten als Vorbereitung für alle Teilnehmer angeordnet, desgleichen befahl er jedem Prälaten, eine hl. Messe zur Erflehung des göttlichen Beistandes zu lesen[80]. Über das bei dieser ersten feierlichen Sitzung beobachtete Zeremoniell ist uns ein genauer Bericht erhalten, der aus der Hand des päpstlichen Zeremoniars, des Kardinals Jacob Stephaneschi stammt[82].

---

[76] Reg. 7402.

[77] Reg. 6855.

[78] Reg. 7405. Der Papst ließ ihm durch fünf Kardinäle das Pallium reichen. Das verwaiste Bistum Mothone erhielt der neue Patriarch von Alexandrien „in administratione". Reg. 7403.

[79] H. Géraud I 388. Das Datum ist uns auch überliefert bei Bernard Guidonis (Baluze, Vitae² I 56): „Fuitque prima sessio concilii inchoata XVII Kal. Nov."

[80] Auch im Jahre 1274 beim zweiten Konzil von Lyon wurden Fasttage angeordnet. S. Labbe-Mansi, Concilia t. XXIV c. 61. Ehrle, Bericht des päpstlichen Zeremon. ALKG. V 567 Z. 24.

[81] Er war zum Kardinal promoviert worden am 17. Dezember 1295 von Bonifaz VIII. und starb am 23. Juni 1341. (Eubel, Hierarchia I [1913] 12 [XVIII 4]). Über das Leben des Kardinals und die literarische Überlieferung des vorliegenden Berichtes vgl. jetzt: L.-H. Labande, Le Cérémonial Romain de Jacques Cajétan, in: Bibliothèque de l'École des Chartres t. LIV (1893) 45—74.

[82] Veröff. von Ehrle in ALKG. V 566 ff. Über die Sorgfalt, mit der die Päpste über das Zeremoniell an ihrem Hofe wachten, siehe dieselbe Zeitschrift V 565.

Den Papierkodex mit diesen interessanten Aufzeichnungen fand Ehrle in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Musée Calvet zu Avignon[83]. Die Blätter sind ohne rechte Ordnung nebeneinander geheftet und in ziemlich flüchtiger Kursivschrift von verschiedenen Händen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben. Von den 50 Blättern des Papierbandes berichten Blatt 1^a bis 7^b über das Konzil. Die Aufzeichnungen sind zwar einzig im Interesse des päpstlichen Zeremonienwesens gemacht, haben aber besonders in der sog. „Rubrica facta"[84] für den Historiker bei dem Mangel anderer Berichte den größten Wert. Blatt 3^b bis 7^b berichten über den Ordo in den einzelnen Sitzungen, Blatt 1^a bis 3^a über die Zeremonien bei den in die Konzilszeit einfallenden liturgischen Handlungen des Papstes am Palmsonntag (fol. 1^a), Gründonnerstag (fol. 2^a), Karsamstag und am Montag nach dem Weißen Sonntag, dem Tage der zweiten öffentlichen Sitzung (fol. 3^a). Ehrle hat die Blätter 1^a bis 3^a, 5^a und 5^b nur skizziert. Demgegenüber können wir heute den vollständigen Text im Quellenanhang[85] mitteilen. Die „Rubrica facta" hat bereits Ehrle veröffentlicht. Nach einer Anmerkung bei Ehrle[86], deren Quelle ich nicht kenne, wurde in Vienne das Zeremoniell der beiden Lyoner Synoden (1245 und 1274) eingehalten, deren Kenntnis uns in den interessanten breves Notae über diese Konzile bei Mansi erhalten geblieben sind[87]. Aus der Zusammenstellung dieser Angaben mit denen der Rubrica facta des päpstlichen Zeremoniars ergibt sich folgendes imposante Bild für die erste feierliche Sitzung unseres Konzils.

In der Mitte des Presbyteriums der hohen, gewaltigen Kathedrale stand der etwas erhöhte Thron des Papstes, ein zeltartiges Gemach (thalamus)[88] in Form eines Rechteckes, dessen Wände

---

[83] Die Beschreibung der Handschrift siehe bei Ehrle an der gleichen Stelle V 567.

[84] Die „Rubrica" enthält die vor dem Konzil gemachten Aufzeichnungen, kenntlich an der Bemerkung „talis erit"; die „Rubrica facta" enthält kurze Angaben über den tatsächlichen Verlauf der Sitzungen. Siehe Ehrle, l. c. V 574.

[85] Siehe dort Nr. 1. (Ich zitiere im folgenden nach Ehrle.)

[86] Ehrle, ALKG. V 567 Anm. 2.

[87] Mansi, t. XXIII c. 610—618; t. XXIV c. 61—68.

[88] thalamus nach Du Cange, Glossarium VIII (1883) 93 gleich dem französischen estrade. Die angeführte Belegstelle stammt aus dem römischen Zeremoniale und sieht ein ähnliches Gemach für das feierliche Gastmahl am Krönungstage des Papstes vor: „Parabitur igitur aula convivii aulaeis et pannis sericeis aureisque, pro temporis et loci condicione; in capite aulae erit suggestum, ad quod triplici gradu ascendatur, longam per latitudinem aulae,

aus feinem Tuch bestanden. Zwei niedrige Stufen führten zu ihm empor. In der Mitte des Gemaches stand das Faldistorium, rechts und links davon waren die Sitze für die beiden Diakone, so daß sie dem Papst ihr Angesicht zuwandten. Das weite Schiff der Kirche war für die Plätze der Prälaten bestimmt. Zuvorderst in der Mitte, auf erhöhtem Podium, zu dem ringsum drei Stufen emporführten, die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien, dem Papste zugewandt[89]; zu ihrer Linken, auf der Evangelienseite, gleichfalls auf erhöhten Sitzen, die drei Kardinalbischöfe, rechts von den Patriarchen, auf der Epistelseite die Kardinalpriester und -diakone; hinter ihnen, das Schiff der Kirche ausfüllend, die Erzbischöfe, Bischöfe, die infulierten Äbte, alle mit der Mitra geschmückt, dann wohl die erwählten Bischöfe, Ordensgeneräle, die sonstigen Äbte, Kapitel, Prokuratoren der abwesenden Prälaten, alle nach Nationen geordnet[90]. Die Gesandtschaften der Könige und Fürsten[91] beschlossen in ihren prunkvollen Gewändern das farbenreiche Bild[92].

Zur bestimmten Stunde, am 16. Oktober, begab sich der Papst aus seinen Gemächern[93] zur Kathedrale und schritt, mit

in medio surget quadratus Thalamus palmi altitudine, super quo mensa paratur pontificis." Ähnlich mag auch hier der Thron des Papstes gewesen sein. Die folgenden Angaben bei Ehrle, ALKG. V 575 ff. und Mansi t. XXIII col. 610 ff.; t. XXIV col. 61 ff.

[89] Ehrle V 575 Z. 1 ff. Continuator Guil. de Nang. I 388. Die Patriarchen von Grado und Aquileja erhielten keine besonderen Ehrenplätze.

[90] Ehrle, ALKG. IV 434 ff., 429, bes. 431 mit den zugehörigen Quellen.

[91] Anwesend waren in der ersten Sitzung nur die aragonesischen Gesandten. Finke, T. II 239.

[92] Von den eingeladenen Fürsten war, wie bereits erwähnt, niemand persönlich erschienen.

[93] Wir wissen nicht, wo der Papst Wohnung genommen hatte, wohl im erzbischöflichen Palast oder in der Abtei St. Maurice. Vgl. dazu den etwas merkwürdigen Bericht des „Unbekannten" an Erzbischof Baldewin von Trier, nach welchem die Prälaten um die mitternächtliche Stunde sich zum Konzil begeben und mit dem Papst zusammen in die Kathedrale einziehen würden. „Ad concilium vadunt prelati circa mediam noctem, sed cum prelato incurrunt in concilium. II vel III domicelli et unus capellanus, qui servit prelato vel plures vel pauciores secundum quod papa ordinavit." Stengel, Nova Alamanniae, erste Hälfte Nr. 83, Ziffer 4. Da auch die folgenden Ausführungen des Schreibers (der Brief ist nach der Annahme von Stengel etwa 1310—1311 im Frühjahr geschrieben) über das beim Konzil einzuhaltende Zeremoniell mit der bekannten Aufstellung des päpstlichen Zeremoniars gar nicht übereinstimmen, der Bericht des päpstlichen Zeremoniars aber teilweise sogar nach der ersten öffentlichen Sitzung noch vervollständigt und ergänzt wurde, muß er als einzige Quelle für das Zeremoniell auf dem Konzil in Betracht kommen. Es wird einer weiteren Untersuchung zuzuweisen sein, woher der „Unbekannte" seine Angaben schöpfte und wie sie mit denen des päpstlichen Zeremoniars zu vereinbaren sind.

den Pontifikalgewändern bekleidet[94] ins Presbyterium der Kirche auf seinen Thron, inmitten der beiden Kardinaldiakone und in Begleitung seines Kämmerers, des Bischofs Arnald von Poitiers[95], der mit den päpstlichen Notaren im Raume hinter den beiden Diakonen Platz nahm[96]. Während der Papst und die Leviten die liturgischen Gewänder (Pluviale und Tiara mit den drei Reifen[97] bzw. Mitra) trugen, waren der päpstliche Kämmerer auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes[98], wie auch die Notare nur mit der einfachen capa clausa[99] bekleidet[100]. Johann II., der Dauphin von Vienne (1308—1318), stand als einziger Vertreter der weltlichen Gewalt in dieser ersten Sitzung nahe beim Papste[101]. Einige Diener und „Edle", aber „nicht viele", bemerkt der Zeremoniar, bildeten die ganze Gefolgschaft des Papstes[102].

Als Clemens V. auf seinem Throne Platz genommen hatte, segnete er zuerst die ganze Versammlung. Dann stimmen die Cantores eine Antiphon an, worauf der Papst sich erhebt und zum Gebete einlädt mit dem Rufe: „Oremus!" Der Diakon spricht wie gewöhnlich „Flectamus genua", worauf die ganze Versammlung auf die Knie fällt und erst auf den Ruf des Subdiakons: „Levate" sich wieder erhebt. Jetzt singt der Papst die im

[94] Bericht des päpstlichen Zerem. Ehrle, ALKG. V 575 Z. 24 f.

[95] Ehrle l. c. 576 Z. 1.

[96] Ehrle l. c. 576 Z. 2 ff.

[97] Den dritten Reifen an der Tiara hatte Benedikt XI., den zweiten Bonifaz VIII. hinzugefügt. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes I (Freiburg 1914) 395.

[98] Also scheint der Papst selbst die Anordnungen für das Zeremoniell gegeben zu haben. Der Berichterstatter sagt sogar „quia papa noluit", so daß man glauben möchte, es sei sonst nicht so gewesen. Ehrle V 576 Z. 3.

[99] cappa clausa war das für Kleriker kirchlich vorgeschriebene Kleid, unsere heutige Soutane. Vgl. Du Cange II 112.

[100] Der gennante Bericht des „Unbekannten" an den Erzbischof von Trier erwähnt noch, daß die Bischöfe nur das Superpellicium tragen sollten, die Mitra und eine weiße Cappa aus feiner Wolle ohne Gold und Ornamente, dazu den Bischofsstab. Vgl. Stengel, l. c. Nr. 83, S. 41, Ziffer 5: „Debetis portare vobiscum faldistorium sive kathedram sine cussino, item in uno sacco de tela bene albo et pulcro superpelicium, mitram et cappam de thoro totam albam de diaspro albo sine auro et sine aurifrigio et sine aliquo alio ornamento, item baculum pastoralem, item talem anullum, quod vobis placuerit, et sine scandalis." (Muß natürlich heißen sandalis.) Der päpstliche Zeremoniar berichtet darüber nichts, so daß obige Angabe nicht nachzuprüfen ist.

[101] Ehrle l. c. V 576 Z. 5.

[102] ALKG. V 576 Z. 5 ff. Der „Unbekannte" hat: II vel III domicelli et unus capellanus, qui servit prelato, vel plures vel pauciores secundum quod papa ordinavit. Stengel l. c. 41 Z. 4.

Ordinarium vorgeschriebene Oration. Während der nun folgenden uralten „Litanei von allen Heiligen" knien die Prälaten; auch der Papst läßt sich auf das Faldistorium nieder, betet dann eine zweite Oration, worauf Kardinal Napoleon Orsini[103] vom Papste den Segen erhält und feierlich das Evangelium singt: „Designavit Dominus Jesus alios septuaginta duos"[104]. Hierauf erhebt sich der Papst und stimmt den Hymnus: „Veni Creator Spiritus" an, die Versammlung fällt ein und singt die Strophen zu Ende. Nun nehmen alle wieder ihre Plätze ein, und es beginnt die eigentliche Sitzung[105].

Zuerst verkündete der Erzbischof von Ravenna, Raynald, im Auftrag des Papstes noch, die gegenwärtige Anordnung der Sitzplätze bedeute kein Präjudiz für die Stellung der Prälaten[106].

Nun erhob sich der Papst selbst, erteilte allen Anwesenden einen Ablaß von 20 Jahren und 20 Quadragenen, dessen auch die Kardinäle teilhaftig sein sollten, desgleichen die Kapitel und Prokuratoren[107]. Dann begann er mit der Eröffnungsrede an das versammelte Konzil über den Text des 110. Psalmes: „In consilio justorum et congregatione magna opera domini exquisita in omnes voluntates eius[108]. Den im Urtext nach „congregatione" stehenden Punkt hatte der Papst wohl mit Absicht übergangen, so daß der Sinn der Stelle der augenblicklichen Situation besser entsprach[109]. Die Rede selbst ist uns nicht erhalten. Der Papst nennt noch einmal das Programm der Konzilsverhandlungen: 1. die Templerfrage, 2. Hilfe für das Hl. Land, 3. Reform der Sitten und kirchlicher Personen, dieselben Punkte, die schon in der Berufungsbulle stehen. Über

---

[103] ALKG. V 576 Z. 13.

[104] Lk 10, 1—16. Auch auf dem zweiten Lugdunense war das gleiche Evangelium gesungen worden.

[105] Continuator Guilelmi de Nang. I 388.

[106] ALKG. V 575 Z. 6. Man fürchtete — nicht umsonst — Rangstreitigkeiten unter den Prälaten, wie dies schon auf dem ersten Lugdunense (1245) vorgekommen war. Mansi, t. XXIII c. 610 ff.

[107] ALKG. V 575 Z. 8 ff.

[108] Ps 110, 1. 2.

[109] Der päpstliche Zeremoniar hat „magna et opera". Der Sinn bleibt derselbe (ALKG. V 575 Z. 13). Der Punkt nach „congregatione" fehlt fast in allen Quellen. Nur Mansi und seine Quellen (Bzovius, Hardouin, Labbe) haben den Punkt. Der volle Text lautet in der Vulgata, die übrigens hier dem hebräischen Urtext ganz nahe kommt: Confitebor tibi, Domine, in toto corde meo, in consilio justorum et congregatione. Magna opera Domini, exquisita in omnes voluntates eius. Dem Inhalt nach ist er Lobpreis der Wundertaten Gottes in der Welt. Diese Zusammenziehung von Texten und willkürliche Umdeutung des Literalsinnes kommt in der mittelalterlichen Predigt oft vor.

alle drei hat Clemens, nach dem Bericht des Zeremoniars, auch gesprochen[110]. Wie die Aragonesen erzählen, gab er einen kurzen Überblick über die verschiedenen Stadien des Templerprozesses, speziell über das Ergebnis der Verhöre, wohl ähnlich wie in den uns erhaltenen Templerbullen[111]. Des weiteren verbreitete er sich über die Richtlinien, nach denen die Prüfung der Inquisitionsakten seitens der Konzilsväter stattfinden sollte. Es sollen zwei Ausschüsse aus der Zahl der Prälaten gewählt werden[112]. Ihnen werde er die Abschriften der Verhöre[113] und die von der bekannten Kommission angefertigten kurzen Auszüge zustellen lassen, um ihnen ein selbständiges Urteil in der Frage zu ermöglichen, das sie dann dem Papste mitteilen sollen. Ob er bei dieser Gelegenheit vor dem ganzen Konzil über den Orden schon ein vernichtendes Urteil gefällt hat, ist zwar nicht überliefert, aber ziemlich sicher, da Clemens längst auf seiten der Gegner des Ordens stand und auch wohl durch entsprechende Abmachungen (seitdem Philipp der Schöne auf den Papstprozeß verzichtet hatte) dem französischen Könige gegenüber gebunden war. Auf die Kreuzzugsfrage übergehend, suchte Clemens die Väter nach dem Berichte der Gesandten von der Notwendigkeit und der günstigen Gelegenheit eines Kreuzzuges zu überzeugen[114]. Die Ausführungen waren wohl weniger inhaltlich neu als, wie die Gesandten ausdrücklich bemerken, wortreich und allgemein gehalten, ohne irgendwie auf praktische Einzelfragen einzugehen, ohne auch genauere Andeutungen über die eigenen Absichten des Papstes zu machen[115]. Über die Reform der Kirche scheint der Papst länger und ausführlicher gesprochen zu haben[116]. Der allgemeine Stand des kirchlichen Lebens erfordere dringend die Erhaltung der gefährdeten kirchlichen Freiheiten. Wahrscheinlich nicht ohne Absicht hatte der

---

[110] ALKG. V 575 Z. 15: „Pro thema: Circa factum Templariorum. Factum terre Sancte. Reformatio morum et libertates ecclesie."

[111] Finke, T. II 209: „recomta tot lo processi, quis es fet contra ells tot lo fet dels, axi com es passat".

[112] ALKG. V 575 Z. 19 f.: „Dixit, quod de regnis archiepiscopi eligerentur et alii prelati, cum quibus posset tractari de facto Templariorum". Ebenso Bulle „Vox in excelso", in: Tüb. Quart., 48. Jahrg., 1866, 72.

[113] Finke, T. II 239: „ha ordenat, que translat deles inquisicions sia donat als prelats e examinat lo fet, que hi donen lur consell". Die Auszüge kennen die Gesandten gar nicht.

[114] Finke, T. II 239: „Enapres parla del fet del passatge; rocomtan, com seria necessaria cosa e profitosa" . . .

[115] L. c. 239: „di(x) molt en paraules generals, no specifican en altra manera".

[116] Finke, T. II 239—40.

Papst so scharf deren Verletzung durch die weltlichen Fürsten betont. Die Ausführungen hatten ganz offensichtlich eine Spitze gegen Philipps des Schönen Eingriffe und Gewaltakte in der Templerfrage und im Prozesse Bonifaz' VIII. Nach dem Bericht des Bernard Guidonis bat der Papst die Prälaten besonders, über die Heilmittel der bestehenden Schäden eifrig nachzudenken und ihm geeignete Reformvorschläge zu unterbreiten[117]. Etwaige Wünsche und Reformanträge der einzelnen Prälaten sollen sie der hierfür eigens ernannten Kommission von drei Kardinälen einreichen[118].

Über die nächste öffentliche Sitzung verlautete nichts[119]. Der Papst wußte wohl selbst nicht, wann sie stattfinden werde. Vorerst mußte das Konzil sich klar werden über seine Stellung zur Templerfrage, ehe man das Urteil in einer zweiten Sitzung hätte verkünden können.

Gleich nach der Rede des Papstes fand wohl durch die versammelten Väter die Wahl der beiden Templerkommissionen statt[120]. Zum Schlusse erteilte der Papst den Anwesenden seinen Segen, ebenso, wohl von dem Portale der Kirche aus dem vor der Kathedrale harrenden Volke, „worauf die Prälaten in ihre Wohnungen zurückkehrten“[121].

---

[117] Baluze, Vitae[2] I 71: „ut praelati recogitarent super praedictis salubriter ordinandis et circumspectione provida terminandis“.

[118] „ordona, que, si negu prelat havia a dar peticions sobre algu cas, qui tocas a son bisbat que les donas a tres cardinals a aço deputats.“ Finke, T. II 239 f.

[119] „Non indixit determinate . . . sessionem.“ ALKG. V 575 Z. 19.

[120] Nach der Bulle „Vox in excelso“, in: Tüb. Quart., 48. Jahrg., 1866, 72. siehe unten S. 96. Maupertuy, Histoire de la sainte Eglise de Vienne. Lyon 1708, 245 ff. behauptet, daß nach der Rede des Papstes — auf dessen Befehl hin — der Bischof von Mende sich erhoben und lang und breit über die drei Punkte des Programms gesprochen habe. Der von Maupertuy gegebene Auszug dieser Rede stimmt inhaltlich und formell völlig überein mit dem uns bekannten Gutachten des Wilhelm Le Maire (siehe unten § 36). Aber weder der Bericht des Zeremoniars noch die aragonesischen Gesandten wissen etwas davon. Deshalb klingt obige Ansicht sehr unwahrscheinlich, zumal da Maupertuy selbst unterläßt, seine Quelle anzugeben.

[121] Bericht des Continuator I 388: „dataque benedictione super populum unusquisque ad propria remeavit“. Dieser feierliche Schluß in den Worten „unusquique . . . remeavit“ legt fast die Vermutung nahe, daß der Schreiber Augenzeuge gewesen sei, als ob er noch bei der Niederschrift etwas von der ernsten Stimmung der Prälaten nach dieser feierlichen Eröffnung des Konzils verspürt habe.

III. Kapitel

Die Geschäftsordnung auf dem Konzil

§ 9. Wahl und Arbeit der Ausschüsse für die Templerverhandlungen

Wahrscheinlich schon in der ersten feierlichen Sitzung am 16. Oktober, jedenfalls aber in den nächsten Tagen wurde vom Papste die Geschäftsordnung für die verschiedenen Arbeiten und Kommissionen festgelegt, so daß die eigentliche Tätigkeit der Väter Ende Oktober beginnen konnte; eher scheint es nicht zu Verhandlungen gekommen zu sein, wie eine kurze Äußerung der aragonesischen Gesandten vom 23. Oktober angibt[1], während der nächste Bericht vom 6. November schon ausgedehnte Arbeiten in der Templerfrage melden kann[2].

Bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hinein waren wir über den Geschäftsgang des Konzils fast gar nicht unterrichtet. Die wenigen Bemerkungen in den zeitgenössischen Chroniken und sonstigen Quellen gestatteten nur Vermutungen. Lediglich der Bericht des Tolomeo von Lucca[3] brachte Einzelheiten, die aber trotzdem ungenügend waren. Erst die Veröffentlichung der in Spanien schon längst bekannten Aufhebungsbulle des Templerordens „Vox in excelso" durch Gams (1865) gab uns einen Einblick in die Art der Kommissionsarbeiten in der Templerfrage[4]. Und durch den berühmten Fund Ehrles in der Pariser Nationalbibliothek[5], und die weiteren glücklichen Entdeckungen von Göller[6] und Mollat[7] wurde auch in das Dunkel der Reformarbeiten Licht und Klarheit gebracht. Einzig über die Art der Kreuzzugsverhandlungen müssen wir uns auf gelegentliche, dazu ungenügende Ausführungen der aragonesischen Gesandt-

---

[1] „Als nos feu aquel dia ne depuys nos hi ha als enantat." Finke, T. II 240.

[2] Finke, T. II 246.

[3] „Interim (zwischen erster und zweiter Sitzung) vocantur Praelati cum Cardinalibus ad conferendum de Templariis. Leguntur acta ipsorum inter Praelatos . . ." Baluze, Vitae[2] I 41.

[4] Vgl. die einleitenden Worte Hefeles in der Tüb. Quart. 1866, 62 f., wo er auch die Bulle abdruckte.

[5] Ein Bruchstück der Akten des Konzils von Vienne. ALKG. IV 361—470.

[6] Göller, Die Gravamina auf dem Konzil v. Vienne in der Festgabe für H. Finke, 197—221.

[7] Mollat, Les doléances du clergé de la province de Sens au concile de Vienne in „Revue d'histoire ecclés". VI 1 p. 319—326.

schaftsberichte verlassen. Es ist heute also möglich, die Geschäftsordnung auf dem Konzil in der Hauptsache festzulegen.

1. Die Geschäftsordnung bei den Templerverhandlungen[8]

Es lag in der Natur der konziliaren Arbeiten, daß die Beratungen auf den früheren Konzilien meist vor dem Plenum stattfanden. Einzelbesprechungen zwischen den Prälaten, Kardinälen, vielleicht im Beisein des Papstes, fehlten natürlich nicht. In Vienne hat man, unseres Wissens zum erstenmal, eine offizielle Scheidung des Stoffes und der Verhandlungen in der Weise durchgeführt, daß man einzelne Materien bestimmten, vom Gesamtkonzil ad hoc gewählten Kommissionen übergab, die nun die ganze Arbeit zu leisten und auch den Beschluß zu fassen hatten. Erst dann, nachdem der Papst in einem Konsistorium dem Urteil zugestimmt hatte, ließ man in der öffentlichen Sitzung die schon ausgefertigte päpstliche Bulle, die den Beschluß enthielt, durch Vorlesen zur allgemeinen Kenntnis bringen. So schwand die Bedeutung der öffentlichen Sitzung stark. Man sah in ihr lediglich noch eine feierliche Publikation und stillschweigende Bekräftigung des durch Kommissionsarbeit herbeigeführten Konzilsbeschlusses. Folgten deshalb bei früheren Konzilien die öffentlichen Sitzungen rasch aufeinander[9], weil in ihnen die eigentliche konziliare Arbeit geleistet wurde, so lag in Vienne der Schwerpunkt zweifelsohne in den „Verhandlungen und Unterredungen" zwischen den öffentlichen Sitzungen, also in den Arbeiten der einzelnen Kommissionen und der Konsistorien des Papstes. Daher auch der weite Abstand der einzelnen Plenarsitzungen voneinander, zwischen der ersten und zweiten sogar sechs Monate. Vienne zeigt schon klar die Arbeitsmethode, die später in Konstanz, Basel, vor allem aber in Trient angewandt wurde[10].

Der Papst hatte in der Einleitungsrede erklärt, er halte bei dem weitschichtigen Prozeßmaterial der Templerfrage eine Verhandlung im Plenum für viel zu schwerfällig, ja praktisch un-

---

[8] Hauptquelle dafür ist Bulle „Vox in excelso".

[9] Auf dem zweiten Lugdunense lagen zwischen der ersten und zweiten Sitzung elf, zwischen der zweiten und dritten 20 Tage. Auf dem ersten Konzil von Lyon entsprechend acht und fünf Tage. Vgl. die notae breves bei Mansi t. XXIV 62 f.

[10] Vgl. Hefele, Konz.-Gesch. I 22 ff.; VII 26 ff. u. 66 ff. 494 ff.

möglich[11]. Deshalb wünsche er die Wahl eines Ausschusses aus den Prälaten und Erzbischöfen aller Länder, um mit ihm die Templerverhandlungen führen zu können. Es sollen ihm angehören „erfahrene, verschwiegene und geeignete" Männer[12], und zwar Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, exemte und nichtexemte Äbte, sonstige Prälaten und Prokuratoren aus allen Teilen der Christenheit, von den verschiedenen Sprachen, Nationen und Ländern[13]. Der Ausschuß war also im eigentlichen Sinne eine Vertretung des Gesamtkonzils, das auch — die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe nicht ausgeschlossen — seine Wahl vorzunehmen hatte. In ihm waren alle hierarchischen Grade, aber auch alle Länder und Nationen vertreten. Letzteres war nicht ohne Bedeutung, gerade in der Templerfrage, denn die Handhabung der Inquisition gegen den unglücklichen Orden war in den einzelnen Ländern sehr verschieden gewesen. Im einzelnen wissen wir nicht, wer dem Ausschuß angehörte, aber alle größeren Staaten waren vertreten, so Italien, Spanien, Deutschland, Dänemark, England, Schottland, Irland und Frankreich[14]. Im ganzen mögen es 40–50 Prälaten gewesen sein[15]. Dieser großeAusschuß sollte in der Templerfrage entscheidende Beschlüsse fassen können. Er allein, nicht aber das Plenum des Konzils, sollte die Akten prüfen, er allein mit Papst und Kardinälen auch das Urteil fällen, da er, wie der Papst in der Aufhebungsbulle ausdrücklich sagt, quoad hoc, d. i. in der Templersache, an Stelle des ganzen Konzils arbeiten und dieses repräsentieren sollte[16]. Deshalb tagte er

[11] Bulle „Vox in excelso": „quia erat difficile, immo fere impossibile praefatos cardinales et universos praelatos et procuratores . . . ad tractandum de modo procedendi super et in facto seu negotio fratrum ordinis praedictorum in nostra praesentia convenire". Tüb. Quart. 48. Jahrg. 72.

[12] „de peritioribus, discretioribus et idoneioribus . . . electi." „Vox in excelso" l. c. 72. Auch der Continuator spricht von „circumspectos und discretos . . . viros". H. Géraud I 388.

[13] „de mandato nostro ab universis praelatis et procuratoribus in hoc concilio existentibus certi patriarchae, archiepiscopi, episcopi, abbates exemti et non exemti et alii ecclesiarum praelati et procuratores de universis christianitatis partibus quarumcumque linguarum nationum et regionum." „Vox in excelso" l. c. 72.

[14] Nach dem Berichte des Tolomeo von Lucca (Baluze, Vitae² I 42).

[15] Nehmen wir an, daß aus jedem der genannten Länder nur ein bis zwei Erzbischöfe, einige (zwei bis drei) Bischöfe, Prälaten und Prokuratoren, dem Ausschuß angehörten, so wird leicht eine solche Zahl erreicht.

[16] „illis (sc. indubitatum fuit) . . ., qui a toto concilio . . . sunt electi et quoad hoc vices totius concilii repraesentant." „Vox in excelso" l. c. 73.

auch in der Kathedrale selbst, dem eigentlichen Konzilsraum[17]. Die vorbereitenden Arbeiten für die Sitzungen dieser Konzilskommission übernahm ein zweiter, kleiner Ausschuß, der wohl aus der Mitte des größeren gewählt wurde. An seiner Spitze stand der Patriarch von Aquileja, verschiedene Erzbischöfe und Bischöfe gehörten ihm an[18]. Die Prälaten, die im Sommer 1311 in Malaucenne die Prozeßakten gesichtet und die Exzerpte für das Konzil verfaßt hatten, gehörten sicher auch diesem kleinen Ausschuß an. Es waren dies der Erzbischof von Narbonne, die Bischöfe von Bajeux und Coutances sowie der päpstliche Notar Gaufried de Plessis[19]. Ehrle hat zuerst versucht, aus den verschiedenen Quellenangaben ein klares Bild über die Arbeitsmethode des Konzils zu geben. Nach ihm kommen vier Organe in Betracht, die über die Frage entscheiden sollen.

I. Die päpstlichen Kardinalskommissionen, an erster Stelle die Konsistorien, Papst und Kardinäle umfassend. Im Konsistorium wurden wohl alle wichtigen Fragen, die das Konzil oder den großen Ausschuß in irgendeiner Weise beschäftigen sollten, vorbesprochen, kurz der Arbeitsplan entworfen[20]. Neben den Konsistorien gab es noch Einzelkommissionen, bestehend aus einer Reihe von Kardinälen, die der Papst eigens ausgewählt und denen er die verschiedensten Arbeiten übertragen hatte. Öfters wohnte Clemens selbst ihren Sitzungen und Beratungen bei. Es war ja kuriale Sitte, daß der Papst nur in den Kardinalsversammlungen den unmittelbaren Vorsitz führte[21]. Eine solche Spezialkommission der Kardinäle führte z. B. die letzten entscheidenden Verhandlungen mit den Abgesandten Philipps des Schönen über die Aufhebung des Ordens[22]. Aus den Andeutungen der Aufhebungsbulle scheint man noch auf eine zweite ähnliche Kardinalskommission[23] in der Templerfrage schließen zu müssen. Der Papst spricht nämlich in der genannten Bulle immer wieder von „praefati

---

[17] L. c. 72, „in loco ad concilium tenendum deputato".

[18] Anders können die Worte der Aufhebungsbulle: „et subsequenter per multos venerabiles fratres nostros, patriarcham Aquileiensem, archiepiscopos et episcopos . . . electos . . ." nicht gut verstanden werden. L. c. 72.

[19] Reg. 7518 ff.

[20] In einem solchen Konsistorium fand z. B. die erste Beratung der Reformpetitionen statt. Finke, T. II 273.

[21] Vgl. ALKG. IV 423 f.

[22] Finke, T. II 276.

[23] Oder ist es vielleicht dieselbe wie die eben genannte?

cardinales“[24]; wenn auch an sich damit alle Kardinäle gemeint sein können, so ist doch viel wahrscheinlicher, daß der Papst die kurz vorher in der gleichen Bulle erwähnte ‚Kommission für die Inquisitionsarbeiten gegenüber den Würdenträgern des Ordens‘ meint. Ihr gehörten an die drei Kardinäle Berengar von Tuskulum, Stephan von Suisy und Landulf von Brancatiis. Sie hatten vor dem Konzil in der Templersache eine entscheidende Rolle, kamen deshalb ganz sicher auch für Vorarbeiten während des Konzils in Betracht. Sie kannten übrigens das Inquisitionsmaterial am besten, waren, besonders die Kardinäle Berengar[25] und Stephan[26], Philipps des Schönen Vertraute, und hatten nicht minder an der Kurie einflußreiche Stellen.

II. Der bereits erwähnte größere Ausschuß, der alle Nationen und hierarchische Grade umfaßte. Er stellte in der Templerfrage — der Papst hatte das selbst betont — „vices totius concilii“ dar[27]. Diesen „großen“ Ausschuß scheidet der Papst in den Bullen scharf von den Kardinalskommissionen[28].

III. Der kleinere Ausschuß, oder die von den Mitgliedern des größeren Ausschusses gewählte Arbeitskommission. Er hatte die Vorarbeiten zu leisten.

IV. Das Plenum des Konzils, das aber niemals beratend und verhandelnd hervortrat, sondern lediglich als stillschweigend zustimmendes Organ in der 2. und 3. öffentlichen Sitzung bei der Promulgierung der Bullen (und Reformdekrete) mitwirkte.

Die Wahl des großen Ausschusses war nach dem Urteil des Papstes „einstimmig“ erfolgt, was wohl heißen soll, daß niemand dem Plane des Papstes widersprach[29]. Vor seinen Mitgliedern ließ nun der Papst das ganze Inquisitionsmaterial verlesen, soweit man es hören wollte[30]. Damals schon scheinen die Väter zur Überzeugung gekommen zu sein, daß eine genauere Prüfung dieser Akten vorgenommen werden müsse. Zu diesem Zwecke wählten sie aus ihrer eigenen Mitte einen klei-

---

[24] Vgl. „Vox in excelso“ l. c. 73 Z. 5 von oben: majori parti cardinalium, oder: cum antedictis cardinalibus, auf Seite 72 in der Mitte u. ö.

[25] Vgl. Baluze, Vitae[2] II 113.

[26] Baluze l. c. II 121 f.

[27] „Vox in excelso“ l. c. 73.

[28] Vgl. Bulle: 73 Z. 5 v. o.: „majori parti cardinalium et toti fere concilio“, d. h. dem großen Ausschuß; oder noch deutlicher S. 75 Z. 11 v. o.: „majori parti dictorum cardinalium et praedictorum a toto concilio electorum“.

[29] „Vox in excelso“ l. c. 72: „electi concorditer . . .“

[30] „Post quae praefatas attestationes super inquisitionem . . . coram ipsis praelatis . . . et quantum ipsi voluerunt audire, publice legi fecimus.“ L. c. 72.

neren Arbeitsausschuß mit dem Patriarchen von Aquileja an der Spitze, der mit „großem Eifer und Genauigkeit" an seine Arbeit ging, um Akten und Auszüge in langandauernden Verhandlungen zu prüfen[31].

Was bedeuten aber diese 'Exzerpte' oder 'rubricae', wie der lateinische Ausdruck sagt? Sie werden öfters in den Quellen genannt. Schottmüller und eine Reihe anderer Forscher haben dem Papste und der Kommission, die diese Auszüge anfertigte, in den schärfsten Worten eine „widerliche Methode" des Arbeitens vorgeworfen[32]. Clemens habe durch solche einseitige, zuungunsten des Ordens abgefaßte Exzerpte die Konzilsväter wissentlich und absichtlich in ihrem Urteil beeinflussen wollen. Finke hat diese Ansicht mit Recht zurückgewiesen[33]. Schon Ehrle betonte, der Zweck dieser regestenartigen Auszüge sei lediglich darin zu suchen, das Studium der teilweise höchst umfangreichen, viele Meter langen Pergamentrollen der eigentlichen Verhörsprotokolle zu erleichtern[34]. Eine Reihe solcher Exzerpte sind uns erhalten, so die des englischen und cyprischen Prozesses, ebenso die Rubricae aus den Verhören von Chinon, Poitiers und Florenz[35]. Die zahlreichen Korrekturen dieser Handschriften weisen offenbar auf die Form des Konzeptes hin. Dazu verrät die ganze Anlage, die gedrängte, oft auf die Hauptakten durch Zahlen hinweisende Kürze, daß sie den Konzilsvätern nicht zu selbständigem Gebrauche, sondern höchstens nur als Hilfsmittel bei der Benutzung der Originalakten dienen sollten. Auch ist die Annahme falsch, als ob nur diese Auszüge den Vätern auf dem Konzil zur Verfügung gestanden hätten. Der Papst betont ausdrücklich, daß neben den rubricae auch die attestationes, also die eigentlichen Verhöre verlesen wurden[36], so daß die Prälaten sich ihr Urteil an der Hand des eigentlichen Prozeßmaterials bilden konnten. Selbst wenn die Exzerpte größere Fälschungen aufweisen würden (kleinere Fehler kommen vor[37]), so war damit wenig erreicht, denn die Prälaten haben sicher die Auszüge an der Hand der Akten auf ihre Objektivität hin nachgeprüft. Ihre spätere Haltung in der Verteidigungsfrage zeigt, daß sie durchaus

[31] „cum magna diligentia et sollicitudine, non perfunctorie, sed moratoria tractatione." L. c. 72.

[32] Vgl. Schottmüller I 506 ff. Vgl. auch Lea-Hansen III 364 Anm.

[33] Finke, T. I 347 f.

[34] ALKG. IV 424.

[35] Vgl. Schottmüller II 78 ff.; Finke, T. I 390 ff.

[36] „Vox in excelso" 72.

[37] Finke, T. I 348 Anm. 1.

nicht Recht und Gerechtigkeit außer acht ließen[38]. Man wird Finke auch völlig beistimmen können, daß diese Exzerpte ohne Kenntnis und Hinzunahme der Akten überhaupt nicht verständlich sind. In ihrer Konzeptform waren sie doch höchstens den Verfassern ganz klar. Selbst wenn uns die Reinschriften verlorengegangen sein sollten, falls überhaupt solche angefertigt worden sind, so stand den Vätern doch immer wieder das ganze Prozeßmaterial zur Verfügung. Die einseitige Betonung aller den Templern ungünstigen Geständnisse, speziell im englischen Auszug, begreift man, wenn man die Natur des mittelalterlichen Inquisitionsprozesses in Betracht zieht. Lag einmal der Verdacht der Häresie vor, dann galt es nur noch, mit allen Mitteln ein Geständnis zu erzielen[39]. Alles andere verfing nicht mehr. — Es scheint mir also klar zu sein, daß die vorliegenden Exzerpte trotz gewisser Mängel nicht imstande waren, das Urteil der Prälaten notwendig einseitig zu bestimmen.

Fragen wir noch nach der Art der Abstimmung in den Verhandlungen der Templerfrage. In den Kommissionen und Ausschüssen ist wohl nach Köpfen abgestimmt worden. Die absolute Mehrheit scheint entschieden zu haben. Der Papst spricht in der Aufhebungsbulle davon, daß in der Frage der Verteidigung der Templer, die er dem großen Ausschuß vorgelegt hatte, die Mehrheit der Kardinäle und fast das ganze Konzil, d. h. der große Ausschuß, der in diesem Falle das ganze Konzil vertrat, sich für die Verteidigung entschieden hätten[40]. Dabei erfahren wir auch, daß die Prokuratoren der abwesenden Bischöfe auf dem Konzil Stimmrecht hatten[41], ebenso die Äbte, wie sich aus der Notiz der aragonesischen Gesandten in ihrem Bericht vom 12. Dezember ergibt, in der Frage der Templerverteidigung habe der Abt von Clugny nebst anderen Prälaten dagegen gestimmt[42]. Der Papst forderte damals zuerst das Urteil des großen Ausschusses ein und fragte dann noch jeden einzelnen Prälaten persönlich nach seiner Meinung. Schließlich mußte jeder Prälat sein Votum versiegelt abgeben[43]. Bei der Einzelbefragung durch den Papst erscheinen übrigens die Prälaten nach Na-

[38] Vgl. das u. § 13 erwähnte Urteil des Zisterzienserabtes Jacobus de Thermis.

[39] Vgl. Finke, T. I 348 f. Lea-Hansen I 484.

[40] „Vox in excelso", l. c. 73 u. 75.

[41] „et ita dicti praelati et procuratores sua consilia dederunt." „Vox in excelso", l. c. 73.

[42] Finke, T. II 259; vgl. auch I 353 f.

[43] Finke, T. II 259; vgl. Tolomeo di Lucca über die gleiche Sache: „in hoc conveniunt requisiti a pontifice sigillati". Baluze, Vitae[2] I 42.

tionen geordnet[44], genau wie später auch in der Kreuzzugsfrage[45] und in der Ordnung der Rotuli bei den Gravamina und den Reformverhandlungen[46]. Mögen hier vielleicht auch praktische Gründe maßgebend gewesen sein, so ist es immerhin beachtenswert, daß das später in Konstanz so stark auftretende Nationalitätenprinzip bereits in Vienne, wenn auch nur rein äußerlich, bei der Abstimmung und Meinungsäußerung zum Ausdruck kam.

In der Zuteilung der Güter des aufgehobenen Ordens scheint eine eigentliche Abstimmung nicht stattgefunden zu haben. Wie es scheint, hat diese Frage dem großen Ausschuß nie vorgelegen. Ihre Lösung wurde wohl vor allem durch geheime Verhandlungen zwischen dem Papste, der einige seiner vertrauten Freunde zuzog, und den fürstlichen Gesandten, besonders denen Philipps des Schönen herbeigeführt. Nur einmal, anfangs April 1312, ließ der Papst die Prälaten der einzelnen Länder wieder zu sich kommen und fragte jeden einzelnen um seinen Rat in dieser Frage[47].

§ 10. Die Gutachten auf dem Konzil, zumal in der Templerangelegenheit

Clemens V. hatte in der ersten öffentlichen Sitzung die Prälaten aufgefordert, über die drei Programmpunkte des Konzils nachzudenken[48]. Der Papst dachte bei diesen Worten wohl an eine schriftliche Festlegung der Ansichten oder Beschwerdepunkte durch die Konzilsväter nach Art rechtlicher Gutachten. Auch auf dem zweiten Lyoner Konzil ließ der Papst sich solche Schriftstücke einreichen[49]. Für ihre Entgegennahme setzte der Papst, wie wir vom Zeremoniar wissen, in der ersten öffentlichen Sitzung gleich eine eigne Kardinalskommission ein[50]. Es sind uns aber nur ganz wenige Gutachten dieser Art für das Konzil überliefert

[44] Vgl. den genannten Bericht des Tolomeo di Lucca (Baluze, Vitae[2] I 42): In hac sententia concordant omnes prelati Italie preter unum: Yspanie, Teutonie, Dacie, Anglie, Scotie et Ybernie. Item Gallici preter tres . . .

[45] Finke, T. II 268.

[46] ALKG. IV 434 ff.

[47] Finke, T. II 295 ff. (Nr. 145 und 146).

[48] Siehe S. 91.

[49] Vgl. J. Auer, Studien zu den Reformschriften für das 2. Lyoner Konzil, Freiburg i. B., Dissertation 1910. Ebenso Karl Michel, Das Opus Tripartitum des Humbert de Romanis. 2. Aufl. Graz 1926. Vgl. auch Göller, Zur Geschichte des 2. Lyoner Konzils und des Liber Sextus, in: Röm. Quartalschrift 1906, 82 Anm. 3 u. 4.

[50] „Commisit domino Nicolao, Napoleo et dicendo, ut audiret petitiones eorum." ALKG. V 575 Z. 21. Vgl. dazu S. 91.

worden. An erster Stelle steht die alle drei Themata behandelnde Schrift des Bischofs Le Maire von Angers, dazu kommen einige Kreuzzugsgutachten, sodann die große Reformschrift des Wilhelm Duranti, verschiedene Exemtionstraktate des Aegidius Romanus, des Jacob de Thermis und des Priors von Charlieu. Die Frage nach den Kreuzzugs- und Reformgutachten wird später eigens behandelt, wir haben also vorerst nur die Templergutachten zu besprechen.

In den beiden eben erwähnten Exemtionstraktaten des Erzbischofs Aegidius von Bourges und des Abtes Jacob de Thermis finden sich zwei bisher ganz unbeachtet gebliebene Auslassungen über die Templerfrage und die Verhandlungen auf dem Konzil, die aber keinen offiziellen Charakter tragen. Die in mehr als einer Hinsicht wertvollen Ausführungen des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis geben freilich mehr ein Stimmungsbild der Konzilslage beim Stocken der Templerarbeiten im Winter 1311 auf 1312, während das Urteil des Erzbischofs Aegidius von Bourges schon mehr die Form eines Gutachtens trägt, da es die den Templern vorgeworfenen Fehler im einzelnen aufzählt und für die unbedingte Verurteilung des Ordens eintritt. Beide Schriftstücke aber sind nicht um der Templer willen verfaßt, sondern nur der Exemtionen wegen. Es bleibt also als offizielles Templergutachten nur die Schrift von Le Maire, weshalb wir sie ausführlicher besprechen wollen.

1. Inhalt des Gutachtens[51]. Le Maire führt etwa folgendes aus: Da die Urteile über die Templer ganz verschieden lauteten, glaube er mit seiner Meinung nicht zurückhalten zu sollen. Einige seien der Ansicht, man müsse dem Orden Verteidiger geben, da ein solch edles Glied der Kirche nicht von ihr getrennt werden dürfe, ohne das kanonische Recht in seiner ganzen Schärfe und Genauigkeit anzuwenden, noch weniger ohne gründliche Beratung durch das Konzil. Andere dagegen meinten, der Orden solle ohne Zögern aufgehoben werden wegen des großen Ärgernisses, das man in der ganzen Christenheit an ihm nehme. Man dürfe mit dieser Maßnahme nicht zögern, damit nicht der glimmende Funke mancher Irrtümer im Orden zur Flamme werde, die den ganzen Erdkreis entzünde und dem katholischen Glauben nicht wenig schade. Da durch die Geständnisse von mehr als 2000 Zeugen[52] nach den Prozeßakten der Orden vieler

[51] Veröff. von C. Port in Collection des documents inédits sur l'histoire de France. Melanges historiques, Choix de documents t. II 471—88.

[52] Die Zahl ist wohl übertrieben.

Irrtümer und Häresien überführt worden sei, erklärt Le Maire kurz und bündig, es sei für die Kirche am vorteilhaftesten, wenn der Papst mit der ganzen Strenge des Rechtes oder aus der Fülle seiner apostolischen Gewalt heraus[53] den in aller Welt diffamierten Orden ohne jedes Zögern und mit entschiedener Zurückweisung des frivolen und niederträchtigen Ansinnens einer Verteidigung aufhebe und alle seine Güter dem apostolischen Stuhle reserviere. Der Orden habe zu großes Ärgernis gegeben, deshalb seien weitere Verhandlungen nicht erforderlich. Lasse man ihn bestehen, dann bleibe auch die Erinnerung an seine Schandtaten stets lebendig.

2. Geschichtliche Wertung und Bedeutung des Gutachtens: Es ist nach dem Beginn des Konzils geschrieben, wie sich aus seiner Einleitung ergibt, in der der Schreiber sich auf die erste öffentliche Sitzung des Konzils und die dort gehaltene Rede des Papstes bezieht, sowie die von ihm angeführten Programmpunkte erwähnt[54]. Das gleiche ergibt sich aus der Tatsache, daß der Bischof auf die Zweifel unter den Konzilsvätern betreffs der Verteidigung des Ordens anspielt. Sie entstanden doch erst nach der Verlesung des Prozeßmaterials auf dem Konzil. Ferner erwähnt der Verfasser, wie sehr ihn körperliche Schwäche, die schwierigen örtlichen Verhältnisse und die ungünstige Jahreszeit daran hindern[55], sich dem Studium der einzelnen Punkte gründlich hinzugeben, wie es der Papst gewünscht habe. Also ist das Gutachten während des Konzils in Vienne abgefaßt worden. Für die Verhandlungen selbst bringt es kein neues Licht. Wertvoll ist die Bemerkung, die Urteile über den Orden lauteten ganz verschieden. Sie beweist von neuem, daß die Konzilsväter durchaus nicht einstimmig den Orden verurteilten, ihre Meinung vielmehr sehr geteilt war.

3. Ist Le Maire der Verfasser des Gutachtens? Nicht immer ist die Frage so einstimmig bejaht worden, wie dies heute ge-

[53] „de rigore iuris sive de plenitudine potestatis". Port l. c. 473.

[54] Anno Dmni MCCCXI° congregato concilio generali Vienne per sanctissimum Dñum Clementem papam Vtum, mense octobri, in prima sessione sua, que fuit XVI^a die dicti mensis, primo proposito Verbo Dei, assumto themate: In consilio iustorum et congregatione et magna opera Dñi exquisita in omnes voluntates eius, exposuit dictus Papa tres causas, propter quas ipse duxerat dictum concilium congregandum: Prima fuit pro negocio Templariorum et ordine eorum, qui super variis heresibus et nephandis erroribus fuerant graviter et multipliciter infamati, et multi processus et inquisiciones contra eos facti; Secunda propter succursum et subsidium Terre sancte; Tercia pro correctione morum et reformacione status ecclesiastici. C. Port l c. 472.

[55] Vgl. o. S. 66 Anm. 20 u. 21.

schieht. Das Gutachten war von Raynald nach dem vatikanischen Papierkodex Nr. 4177 aus dem Ende des 14. Jahrhunderts auszugsweise veröffentlicht worden, als die Arbeit eines praesul anonymus[56]. Bzovius druckte es in seinen Annalen nach derselben Handschrift noch ausführlicher ab und schrieb es Wilhelm Duranti, dem Verfasser des später zu behandelnden „Tractatus aureus" zu[57]. Mansi ist auf Grund gewisser inhaltlicher und formeller Ähnlichkeiten des Gutachtens mit dem genannten Tractatus der gleichen Meinung[58], was Duranti in seinem ausführlichen Buche schriftlich niedergelegt habe, sei hier für eine mündliche Rede kurz zusammengefaßt. Delaville le Roulx[59], der offenbar ohne Prüfung das Urteil von Mansi, Hefele und Hergenröther in der ersten Auflage der Konziliengeschichte[60] übernimmt, ferner B. Jungmann[61] halten beide noch Duranti für den Verfasser, obwohl bereits Rangeard[62] in seiner Geschichte der Universität von Angers, die 1872 erschien, darauf aufmerksam machte, daß der Verfasser wohl Le Maire sein müßte, weil das Gutachten sich im Briefbuche des genannten Bischofs vorfindet. Den vollständigen Text der Schrift zugleich mit diesem Briefbuch druckte erst C. Port in den Documents inédits sur l'histoire de France ab[63]. Heute besteht auf Grund des genannten Briefbuches kein Zweifel mehr über die Autorschaft des Bischofs von Angers.

4. Gab es in Vienne noch weitere Templergutachten außer dem Le Maires? Es ist nicht recht klar, was die vorliegende Schrift als einziges offizielles Gutachten auf dem Konzil soll, zumal keine Nachrichten über weitere derartige Arbeiten auf uns gekommen sind, was immerhin auffällig ist, wenn solche vorhanden waren. Das ist wohl der Grund, weshalb eine Reihe von Forschern, bes. Ehrle[64] und Heber[65], die Frage anknüpfen, ob die Prälaten überhaupt eigene Templer- und Kreuzzugsgutachten aus ihren Diözesen mitbrachten, oder ob Le Maires Schrift ein ziemlich

[56] Raynaldi, Annales ecclesiast. ad ann. 1311 Nr. 55—65.

[57] Annalium post Baronium Continuatio. Ad ann. 1311 Nr. 1—7.

[58] Collectio Conciliorum t. XXV 414 ff.

[59] Revue des questions historiques 48, 48. 49.

[60] In der zweiten Aufl. (VI 517) hat Hefele den Fehler verbessert.

[61] In seiner 1881 erschienenen Abhandlung über „Clemens V. und die Aufhebung des Templerordens". ZkTh V (1881) 1—33. 389—452. 581—613.

[62] Rangeard, Histoire de l'université d'Angers, publ. par Lemarchand, Angers 1872 (nach Ehrle, ALKG. IV 427 zitiert, da mir das Werk nicht zugänglich war).

[63] Vgl. dazu noch Ehrle, ALKG. IV 427 Anm. 2; Heber l. c. 13 Anm. 3 und 18 Anm. 3; Hefele, Konz.-gesch. VI 517 Anm. 3.

[64] ALKG. IV 432 ff.

[65] Gutachten und Reformvorschläge 8 ff.

einzel- und alleinstehender Fall ist[66]. Ehrle glaubt, den ersten Teil der Frage bejahen zu können, Heber verneint ihn. Die Lösung der Streitfrage wäre gewiß interessant, dürfte aber nach dem heutigen Stand der Quellen nicht restlos möglich sein[67]. Die beiden, in den Exemtionsschriften überlieferten Urteile über die Templerfrage kommen, wie bereits bemerkt, hier nicht in Frage. Nach unserer Ansicht hat man bisher die Fragestellung in der Kontroverse nicht scharf genug präzisiert. Wenn es sich darum handeln sollte, nachzuweisen, ob der Papst vor Beginn des Konzils oder in der ersten Sitzung von allen Prälaten unterschiedslos solche Gutachten verlangt habe, glauben wir Heber vollständig beistimmen zu müssen: Ein solcher Befehl oder Wunsch des Papstes ist niemals ausgesprochen worden. Dagegen scheint es uns sehr wahrscheinlich, daß der Papst einzelne hervorragende Prälaten gebeten oder eingeladen hat, ihre Ansicht schriftlich in Form eines solchen Gutachtens abzugeben.

Gegen Heber[68] möchten wir behaupten, daß Le Maire das Konzil nicht verlassen hat, weder aus Kränklichkeit noch aus anderen Ursachen. Seine Anwesenheit in Vienne für die ersten

---

[66] Wir haben absichtlich mit keinem Worte das angebliche Gutachten des Jacob Duèze von Avignon, des späteren Papstes Johann XXII., das von Abbé Verlaque in seinem Buche „Jean XXII, sa vie et ses œuvres", Paris 1883, 52—54 mitgeteilt wurde, und das von Mansi t. 25 p. 415—426 teilweise edierte Gutachten des Bologneser Juristen Guido de Baisio berührt. Nach den Forschungen von Heber 15—18 und 63—64 hat Verlaque für das mitgeteilte Gutachten auch auf Befragen keine Quellen angeben können. Der Vergleich mit Bertrandys Buch „Recherches historiques sur l'origine, l'élection et le couronnement du pape Jean XXII", Paris 1854, 53—56 ergibt, daß Verlaque lediglich einige Sätze von Bertrandy übernommen hat, der aber seinerseits keine Quellen angibt. Heber fand nun bei Ferretus von Vicenza (Muratori, Rer. ital. SS. IX 1168 f.), daß Jacob Duèze auf dem Konzile anwesend war und im Auftrage des Papstes darüber geschrieben und den Vätern mitgeteilt habe, was am besten in den strittigen Punkten zu tun sei. Auf sein Urteil hin beruhigt, habe Clemens den Orden der Templer aufgehoben und des toten Papstes Gebeine seien unberührt geblieben. Die Stelle lautet: Jacobus magnam scripturarum indaginem papae iussu contemplans, quid magis accommodum votis omnium quidve iuris opportunitati mage (wohl magis) conveniat, in archivio mentis locat coramque omnibus ad synodum mirabiliter explicat. Cuius iudicio Romanus pontifex acquiescens totusque Templariorum ordo deprimitur et ossa Bonifacii praeter ludibrium intacta servantur. — Das zweite Gutachten des Guido Baisio läßt seinem Inhalte nach gar keinen Schluß auf die Zeit seiner Entstehung zu. Es könnte wohl geradesogut 1310 oder auch 1312 auf dem Konzile entstanden sein, enthält übrigens gar nichts Neues.

[67] Vgl. auch Lizérand 256 bes. Anm. 1.

[68] L. c. S. 13 Anm. 3. Vgl. Port, dazu Melanges hist. II 199.

Monate, etwa bis Januar 1312, hat Ehrle gegenüber C. Port, dem Herausgeber des Liber Guillelmi maioris überzeugend nachgewiesen[69]. Nachdem wir jetzt die mannigfachen Klagen über die ungenügenden Wohnungs- und Lebensverhältnisse auf dem Konzil kennen[70], wird die Bemerkung Le Maires über Beschwerden, die ihm „Ort und Zeit“[71] bei seiner schwächlichen Gesundheit bereiten, nur noch von seinem Aufenthalte in Vienne zu verstehen sein. Die Annahme, er habe von seinem Palaste in Angers aus solche Worte geschrieben[72], lassen sie doch recht unmotiviert und wenig verständlich erscheinen. Mit Recht aber bemerkt Ehrle[73], daß seine Anwesenheit in Vienne außer allem Zweifel stehen muß, nachdem der Name des Bischofs auch im Verzeichnisse der Gnaden[74] zu finden ist, die der Papst am Schlusse des Konzils den anwesenden französischen Prälaten gab. Andernfalls erscheint auch folgende Bemerkung in einem Schreiben Philipps des Schönen vom 12. April 1312, das dieser von Vienne aus des Bischofs wegen an seinen Stellvertreter (ballivus) in Tours sandte, unverständlich[75]: „Ex conquaestione dilecti et fidelis nostri episcopi Andegavensis accepimus . . .“ Diese Ausdrucksweise halten wir nur bei persönlicher Anwesenheit des Bischofs für möglich. Unter solchen Umständen erhält aber Le Maires Gutachten eine neue Beleuchtung. Entweder ist es entstanden als Ersatz für eine mündliche Aussprache, die dem schwachen, alten Bischof zu schwer war, oder aber es ist im speziellen Auftrag des Papstes (oder Philipps?) verfaßt worden und wurde den Kommissionsmitgliedern oder den Vätern des Konzils zur Kenntnisnahme zugestellt als das Gutachten eines Mannes, dessen Ansicht Papst und König[76] in gleicher Weise hochschätzten. Die erste Möglichkeit ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Es spricht für sie Le Maires Klage über seine körperlichen Beschwerden und Leiden in Vienne. Freilich sollte man glauben dürfen, daß ein Mann, der in seinen schriftlichen Ausführungen, zumal in seinem zweiten

[69] ALKG. IV 427 Anm. 3.

[70] S. o. S. 66.

[71] Er schreibt (Mel. hist. II 472): „quamvis infirmitas proprii corporis qualitasque loci et temporis me graviter affligentes auferant opportunitatem deliberandi plenius . . .“. Vgl. o. S. 101.

[72] Heber l. c. 14 Anm.

[73] ALKG. IV 427 Anm. 3 (gegen Schluß auf S. 428).

[74] Reg. 8719 ff.

[75] Veröff. von C. Port in Melanges hist. II 489 f.

[76] Vgl. das eben erwähnte königliche Schreiben.

uns erhaltenen Gutachten[77], noch eine äußerst lebendige Geistesfrische und willensstarke Auffassung offenbart, dieser Stimmung auch in mündlichen Worten vor versammeltem Konzile beredten Ausdruck hätte verleihen können. Die zweite Möglichkeit klingt allerdings viel wahrscheinlicher und ist den Umständen entsprechender. Bei der besonders gegen Ende des Jahres 1311 bestehenden Spannung zwischen Papst und der Mehrheit der Konzilsväter in der Frage der Templerverteidigung mußte es Clemens darauf ankommen, in seinen Forderungen sich auf klar ausgesprochene und fest formulierte Meinungen einflußreicher Prälaten stützen zu können. Sagt doch Le Maire selbst, er schreibe alles nur nieder auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes[78]. So begreift man, warum Le Maire im Anschluß an sein Urteil über die Templer nur ungern und zögernd auch über den geplanten Kreuzzug und die kirchliche Reform nochmals in diesem Gutachten spricht, obwohl er den letzten Punkt bereits in einem vorhergehenden Traktat behandelt hatte[79] und in der Frage des Kreuzzuges ausdrücklich bemerkt, nicht zuständig zu sein. Der Papst hatte eben ihm und wahrscheinlich auch noch einzelnen andern einflußreichen Prälaten den direkten Auftrag gegeben, ihre Ansichten in allen drei Punkten klar und deutlich niederzuschreiben. Der Auftrag muß während des Konzils erfolgt sein, wie sich aus den einleitenden Bemerkungen im ersten Gutachten ergibt. Die brennende Frage der Templerverteidigung, ferner Le Maires scharfe Ausführungen über die Reformfrage drängen in diesem Falle zur Annahme, daß beide Gutachten im Dezember 1311 oder im Januar 1312 entstanden sind[80]. Der Einwurf Hebers[81], solche Schriften habe der Papst nach Beginn des Konzils nicht mehr gut einfordern können, weil hierdurch das Endurteil nur verzögert wurde, während er doch längst schon entschlossen war, den Orden zu vernichten, entspricht nicht den Tatsachen. Nach den aragonesischen Berichten war bereits anfangs November unter den maßgebenden Kreisen in Vienne die feste Meinung verbreitet, das Konzil werde lange dauern. So erklärte der bekannte Kardinal von Béziers schon

[77] Mel. hist. II 488 f. Protest gegen jede Schmälerung der gallikanischen Freiheiten.

[78] Mel. hist. II 474.

[79] „circa que aliqua scripsi, que videri et legi poterunt locis et temporibus opportunis." C. Port. l. c. 476. Gemeint ist der dritte Punkt des ersten Gutachtens.

[80] Le Port setzt es ohne ausreichende Begründung in den April 1312 für die dritte öffentliche Sitzung an, ausgehend von der irrigen Annahme, Le Maire habe von Angers aus geschrieben (Liber Guillel. Maioris 471).

[81] l. c. 11.

im November den Gesandten gegenüber, über die Templergüter könne man erst in fünf oder sechs Monaten reden[82]. Andere Kardinäle sind derselben Ansicht. Jedenfalls sprechen diese Tatsachen nicht dafür, daß man an der Kurie an eine kurze Dauer des Konzils dachte. Inwieweit ferner der Papst zu Beginn des Konzils schon entschlossen war, den Orden zu vernichten, darüber kann heute noch nicht das letzte Wort gesprochen werden. Warum hat denn Clemens überhaupt die Akten und Auszüge den beiden Ausschüssen übergeben und sie „nicht oberflächlich, sondern eingehend" prüfen lassen, warum ernannte er nicht selbst die Mitglieder der beiden Ausschüsse, ließ sie vielmehr vom ganzen Konzile wählen? Setzte er sich dadurch nicht der Gefahr aus, daß die Gegner des Königs unter den Prälaten ihm Schwierigkeiten bereiten und gegen die Verurteilung des Ordens stimmen würden? Wenn die Vernichtung des Ordens für den Papst eine unwiderrufliche Tatsache war, dann konnte er nicht so handeln, wie er getan hat. Wahr ist, wie auch die aragonesischen Gesandten berichten[84], daß der Papst stark gegen den Orden eingenommen war und wohl auch persönlich an dessen Schuld glaubte. Seine ganze Haltung und schwankende Stellung auf dem Konzile verrät die ihn charakterisierende Halbheit seines Urteils in schwierigen Fällen. Unter solchen Umständen darf man die Annahme für durchaus nicht unberechtigt halten, daß der Papst durch gewichtige Stimmen aus dem Lager der Konzilsväter sich den Rücken zu decken suchte. Hebers Gründe beweisen lediglich, daß der Papst vor dem Konzil keine Gutachten von der Gesamtheit der zum Konzile reisenden Bischöfe verlangte, ebenso daß nach der ersten Sitzung nicht von allen Prälaten neue schriftliche Darlegung ihres Standpunktes gewünscht wurde. Die Möglichkeit aber, daß von einzelnen hervorragenden Mitgliedern schriftliche Gutachten noch auf dem Konzile abgefaßt wurden, ist damit nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern, wie die obigen Darlegungen beweisen dürften, sehr wahrscheinlich geworden. Im Lichte dieser Annahme betrachtet, erscheint Le Maires Gutachten auch viel verständlicher. Desgleichen dürften die Worte des Ferretus von Vicenza über den Bischof von Avignon, Jakob Duèze, der „iussu papae" die ganze Frage erwogen hat, „auf dessen Urteil gestützt" der Papst sich dann beruhigt und den Orden aufhebt[85], eine bessere Erklärung finden[86].

[82] Finke II 247.
[83] Ebd. II 251 (Nr. 128).
[84] Darüber bei Finke, T. I 354.
[85] S. oben S. 103 Anm. 66.

§ 11. Die Geschäftsordnung für die Kreuzzugs- und Reformverhandlungen

Bei der Feststellung der Geschäftsordnung für die Templerverhandlungen flossen infolge der genauen Angabe der Bulle „Vox in excelso" die Quellen trotz des Fehlens sonstiger Akten immerhin recht reichlich. Nicht so günstig ist die Lage bei den Kreuzzugsarbeiten. Die Nachrichten sind hier noch spärlicher, so daß wir fast nur auf Vermutungen angewiesen sind. Ehrle glaubte aus der Anlage des von ihm gefundenen Bruchstückes der Verhandlungen schließen zu können, daß auch über die Kreuzzugsfrage Gutachten vom Papst verlangt und von den Prälaten ausgefertigt wurden[87]. Die gegenseitige Auffassung hat Heber vertreten und mit Gründen zu beweisen gesucht[88]. Seine Ansicht scheint mir die wahrscheinlichere. Ich möchte die Sache kurz zusammenfassen in folgende Punkte:

1. Wir haben in den Quellen keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Papst allgemein Kreuzzugsgutachten von den Prälaten eingefordert hat, — es lag auch wenig Grund dazu vor.
2. Sicher sind eine Reihe von Vorschlägen freiwillig eingereicht worden, so von Raimund Lull, von König Heinrich von Cypern und dem Franzosen Nogaret[89].
3. Daß Duranti in seinem ausgedehnten Reformtraktat mit keinem Worte den Kreuzzug erwähnt, daß auch die Aragonesen, die sonst soviel wissen, hier völlig schweigen, während sie die zahlreichen Eingaben der Prälaten für die Reformarbeiten kennen[90], das alles ist doch wohl ein sicherer Beweis für die Tatsache: Über diesen zweiten Punkt hat der Papst keine Gutachten eingefordert.

Auch von eigentlichen konziliaren Vollverhandlungen über die Kreuzzugsfrage ist uns nichts überliefert. Die Aragonesen hätten uns bei ihrem lebhaften Interesse an dieser Sache ganz gewiß darüber Aufschluß gegeben. So dürfen wir ihre Berichte als vollwertige und zugleich erschöpfende Quelle ansehen. Das Plenum des Konzils hat sich anfangs wohl nicht mit der Frage befaßt; es war zu sehr mit dem Templerprozeß und der Reform

---

[86] Auch das o. S. 100 erwähnte Urteil des Bischofs von Bourges faßt die Templerfrage im französischen Sinne auf, ist aber nicht als Gutachten anzusprechen, ebensowenig wie das dort erwähnte Urteil des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis. Über ihren Inhalt vgl. u. § 13.

[87] ALKG. IV 433 ff.

[88] Heber l. c. 10 ff.

[89] Siehe u. § 14.

[90] „peticions, quis son dades diverses sobre la reformatie de la esgleya." Finke, T. II 273 f. (Nr. 137).

der Kirche beschäftigt. Es ist aber anzunehmen, daß einzelne Kommissionen über die von Lull und anderen eingereichten Vorschläge verhandelten und dem Papste ihre Meinung mitteilten. In den Dekreten der Clementinen über die Sprachenklöster haben wir wohl den Niederschlag solcher Kommissionsarbeit zu suchen. Dazu lag es in der Natur der Sache, daß ein Kreuzzug nur durch persönliche Verhandlungen zwischen Papst und weltlichen Fürsten oder deren Vertretern zustande kommen konnte. Die Prälaten mußten lediglich zur Beschaffung der nötigen Geldmittel ihre Zustimmung geben. Die Quellen bestätigen diese Vermutung vollauf. Von November 1311 bis Mitte Januar 1312 melden sie nur Besprechungen der fürstlichen Gesandtschaften, zumal der Aragonesen mit dem Papste und befreundeten Kardinälen, die aber zu keinem besonderen Ziele führen[91]. Ende Januar tritt die Kreuzzugsfrage in den Kreis der allgemeinen Konzilsverhandlungen ein. Der Papst beruft der Reihe nach die Prälaten — nach Nationen geordnet — zu sich und fragt sie nach ihrer Meinung. Die Reihenfolge der Nationen war bei dieser Befragung, wie die Aragonesen melden, folgende: Deutschland, England, Arelat, Provence, Spanien, Italien und zuletzt Frankreich[92]. Die erzielten Resultate will der Papst mit seinen Kardinälen besprechen und dann deren Stellungnahme abwarten[93]. Es ist kein Zweifel, daß die Kardinäle gehört worden sind, wenn auch keine Quelle Einzelheiten darüber berichtet. So ist zu verstehen, wenn der Papst in der späteren Bulle, mit der er den vom Konzil bewilligten sechsjährigen Kreuzzugszehnt ausschreibt, von langen, ausgiebigen und sorgfältigen Verhandlungen spricht, die er in dieser Angelegenheit mit den Kardinälen, sämtlichen Konzilsteilnehmern, mit Fürsten und anderen geeigneten Personen[94] gepflogen habe, bis er die Zustimmung des Konzils zum Zehnten erlangt habe[95].

---

[91] Vgl. Finke, T. II 248 (Nr. 128) 252 f. (Nr. 130 u. 131).

[92] Finke, T. II 268 Nr. 135.

[93] Finke, T. II 270 Nr. 135.

[94] Unter denen wohl die Gesandten der einzelnen weltlichen Großen zu verstehen sind.

[95] Die Stelle lautet: Nos vero cum fratribus nostris s. Rom. eccl. cardinalibus, patriarchis quoque, archiepiscopis et episcopis ceterisque prelatis necnon eisdem regibus et nonnullis aliis excellentibus viris ac reliquorum absentium prelatorum et etiam capitulorum, conventuum, ecclesiarum et monasteriorum procuratoribus in ipso concilio congregatis longum, maturum et diligentem tractatum habuimus super iuvando negotio dicte Terre et tandem de approbatione concilii deliberavimus, ut eidem Terre per subsidium generalis passagii succuratur, ad quod . . . decimam, . . . usque ad sex annos . . . eodem sacro approbante concilio duxi-

Nach diesen Worten klingt es fast, als ob der Papst die Frage nach den genannten Einzelverhandlungen noch einmal dem Plenum des Konzils vorgelegt habe. Dem ist aber nicht so. Man nahm in der zweiten öffentlichen Sitzung seitens der Väter die Ausführungen des Papstes lediglich zur Kenntnis, ohne Widerspruch zu erheben und stimmte dadurch auch öffentlich den gewonnenen Ergebnissen zu, eine Form der Bestätigung, die wir öfters in Vienne finden[96].

Für den dritten Punkt der Verhandlungen, die Reform der Kirche und den Schutz der kirchlichen Freiheiten[97], sind wir glücklicherweise wieder reichlicher mit Quellen versorgt, aus denen sich auch ein ziemlich klares Bild der Geschäftsordnung gewinnen läßt. Schon in der Berufungsbulle hatte der Papst die Prälaten aufgefordert, entweder selbst oder durch geeignete Personen alles, was reformbedürftig sei, in Form von Gutachten dem Konzil zu unterbreiten[98]. Solcher Gutachten sind denn auch eine Menge dem Konzile vorgelegt worden, wie Ehrle nachweisen konnte[99]. Seine Forschungen wurden glücklich ergänzt und das „Bruchstück der Akten" förmlich bestätigt durch Göllers Entdeckung einer zweiten Teilhandschrift des Aktenstückes im Vatikanischen Archiv[100]. An gleicher Stelle entdeckte Mollat[101] einen Faszikel, der die auf dem Konzil eingereichten Gravamina des Klerus der Erzdiözese Sens in Frankreich enthält, so daß wir nun auch einen Blick in die ursprünglichen Gutachten tun können, die die Voraussetzungen für die von Ehrle und Göller veröffentlichten Bruchstücke der ausgearbeiteten Kommissionsverhandlungen bilden. Desgleichen

mus . . . imponendam . . . Reg. 9983 vom 1. Dezember 1312, ebenso vom 19. Dezember d. J.; Reg. Nr. 8986.

[96] Siehe u. § 39. [97] Bern. Guid., in: Baluze, Vitae[2] I 71.

[98] S. oben S. 17. „Mandavimus insuper, ut iidem archiepiscopi et praelati, per se vel per alios viros prudentes omnia, quae correctionis et reformationis limam exposcunt, inquirentes subtiliter et conscribentes fideliter, eadem ad ipsius concilii notitiam deferant. Reg. 3626.

[99] ALKG. IV 366 ff.

[100] Das Nähere über diesen Fund (der für die „Geschäftsordnung" des Konzils allerdings nichts Neues bringt) und eine Textveröffentlichung s. in der Festgabe für Finke, Abschnitt VI: Göller, Die Gravamina auf dem Konzil von Vienne und ihre literarische Überlieferung 197 ff.

[101] G. Mollat, Les doléances du clergé de la Province de Sens au concil de Vienne 1311—12, in: Revue d'histoire ecclésiastique VI, 1 (1905) 318 ff. Mollats Veröffentlichung ist bisher in der Geschichte des Konzils noch nicht verarbeitet worden. Auch Lizérand hat es nur in seine Darstellung herübergenommen, ohne kritisch das Verhältnis von Ehrle und Göller zu prüfen, sowie Mollat mit den genannten Bruchstücken zu vergleichen. Die Gravamina habe ich im Anhang (Quellen VI) nochmals veröffentlicht. Im übrigen verweise ich auf die folgenden Ausführungen.

kennen wir die Gravamina der Kirchenprovinz von Reims. Sie wurden auf dem Provinzialkonzil in Senlis, das der Erzbischof von Reims in einem uns erhaltenen Schreiben vom 23. Juli 1311[102] kurz vor der Eröffnung der Generalsynode beruft, zusammengetragen und ihr endgültiger Text dort festgelegt[103].

Ehrles Bruchstück fand sich im Codex 1450 der Pariser Nationalbibliothek[104]. Blatt 23a—47a enthalten den für uns äußerst wichtigen, von zwei verschiedenen Händen geschriebenen Doppelfaszikel[105]. Das Schriftstück selbst enthält nur ganz kurze Auszüge aus den eingereichten Gutachten der Prälaten, leider fehlt der größere Teil. Daß es ihrer eine sehr große Zahl war, können wir heute noch erkennen aus der Zusammenstellung der einzelnen beschwerdeführenden Kirchenprovinzen nach den Nummern der Rotuli, die am Rande des Aktenstückes angefügt sind. Ehrle hat in einer Übersicht, die er aus dem Bruchstück anfertigte, folgendes Resultat erhalten[106]:

I.	Die Kirchenprovinz von Sens[107] ist vertreten	mit	8 Beschwerdepunkt(en)
	Der Bischof und das Kapitel von Chartres (Suffragan von Reims[108])	„	8 „
	Der Bischof von Chartres allein[109]	„	5 „
	Das Kapitel allein[110]	„	1 „
II.	Die Kirchenprovinz Reims[111] . .	„	4 „
III.	Folgende Suffragane von Reims:		
	Der Bischof von Cambrai[112] . . .	„	1 „
	Das Kapitel von Cambrai[113] . . .	„	2 „
	Der Bischof von Terouane (Morinensis[114])	„	5 „

[102] Codex Dunensis ed. Kervyn de Lettenhove (Collection de chroniques et de documents belges inédits) n. 305 p. 466.

[103] „Iniungentes eisdem (den Suffraganen) . . . ut gravamina, quae sibi aut suis ecclesiis quomodolibet inferuntur conscribentes, ea nobis ad dictum concilium secum deferant, ut eisdem in instanti generali concilio, quod Deo propitio prima die mensis octobris celebrabitur, per nos sedis apostolicae conspectui presentatis, eadem sedes provideat de remediis oportunis." Codex Dunensis l. c. 466.

[104] Beschreibung des Codex s. Ehrle, ALKG. IV 363 ff.

[105] Ehrle macht l. c. 365 darauf aufmerksam, daß die Züge des ersten Faszikels lebhaft an die Schrift des Inventars des päpstlichen Schatzes von 1314 erinnern (vgl. ALKG. I 42).

[106] ALKG. IV 429 ff.

[107] Artikel 9. 2. 3. 5. 8. 3. 7. 6 des Bruchstückes.

[108] Art. 25. 42. 40. 41. 39. 55. 56. 33.

[109] Art. 35. 27. 29. 38.

[110] Art. 48. [111] Art. 35. 26. 25. 34.

[112] Art. 55. [113] Art. 57. 60. [114] Art. 42. 47. 45. 46. 40.

	Der Bischof von Tournai[115] . . .	mit	7	Beschwerde-
IV.	Die Kirchenprovinz Rouen[116] . .	„	16	punkt(en)
	Die Kirchenprovinz Tours[117] . .	„	3	„
V.	Die Kirchenprovinz Bordeaux[118] .	„	10	„
VI.	Die Kirchenprovinz Auch[119] . .	„	16	„
	Der Bischof von Lescar (Suffr. v. Auch[120])	„	3	„
	Der Bischof von Bazas (Suffr. von Auch[121])	„	1	„
	Das Kloster vom hl. Petrus (Gevenensis in der Diözese Tarbes[122])	„	4	„
VII.	Die Diözese Toulouse (Suffr. von Narbonne[123])	„	1	„
	Das Kapitel von L'Ouche (Uticense) (?) in der Diözese Toulouse[124]	„	2	„
VIII.	Die Kirchenprovinz Lyon[125] . . .	„	8	„
IX.	Die Kirchenprovinz Bourges[126]			
X.	Die Diözese Marseille (Suffr. von Arles[127])	„	4	„
	Die Diözese Toulon (Suffr. von Arles[128])	„	5	„
	Praepositus Piniacensis in der Diözese Fréjus (Suffr. von Aix[129]) .	„	2	„
XI.	Der Bischof von Tortosa, Suffr. v. Tarragona (Spanien[130]) . . .	„	1	„
	Die Kirche von Tarazona (Suffr. v. Tarragona[131])	„	4	„

[115] Art. 5. 14. 17. 20. 3. 4. 23.
[116] Art. 7. 6 (an zwei Stellen). 8. 9. 1. 3. 8. 10—16. 20.
[117] Art. 22. 23. 26.
[118] Art. 5. 33. 7. 10. 17 (an drei Stellen). 3. 30. 4.
[119] Art. 11. 22. 2. 21. 5. 25. 12. 7. 1. 6. 10. 16. 14. 13. 8. 9.
[120] Art. 116. 113. 114.
[121] Art. 66.
[122] Art. 124. 131. 125. 129.
[123] Art. 14.
[124] Art. 13. 12.
[125] Art. 6 (an drei Stellen). 18. 15. 17. 8 (an zwei Stellen).
[126] Einzelne Beschwerden nicht aufgeführt, nur Übereinstimmung mit anderen Provinzen betont.
[127] Art. 1. 2. 5. 8.
[128] Art. 9. 14. 13. 11. 16.
[129] Art. 23. 25.
[130] Art. 16.
[131] Art. 44. 45. 42. 43.

XII.	Der Bischof von Segovia (Suffr. v. Toledo[132])	mit	1	Beschwerde-punkt(en)
	Der Bischof von Cuença (Suffr. von Toledo[133])	„	1	„
XIII.	Die Kirchenprovinz von Sevilla[134]	„	1	„
XIV.	Ein Kloster in der Diözese Compostella[135]	„	1	„
XV.	Fehlt.			
XVI.	Die Kirche von England[136] . . .	„	7	„
XVII.	Die Kirche von Irland[137]	„	12	„
	Die Kirche von Schottland[138] . .	„	2	„
XVIII.	Die Prälaten Deutschlands[139] . .	„	1	„
	Die Kirche von Trier[140]	„	2	„
XIX.	Die Kirchenprovinz von Köln[141] .	„	1	„
XX.	Fehlt.			
XXI.	Die Kirchenprovinz v. Salzburg[142]	„	1	„
XXII.	Die Prälaten aus Dänemark[143] .	„	2	„
XXIII.	Die Prälaten aus Italien[144] . . .	„	1	„
XXIV.	Die Kirchenprovinzen v. Oristano u. Cagliari (beide in Sardinien[145])	„	3	„
	Die Bischöfe von Bosa (Suffr. von Torres) und Daglia (Suffr. von Cagliari), beide in Sardinien[146]	„	1	„
XXV.	Die Kirchenprovinz von Mailand[147]	„	1	„
XXVI.	Die Kirchenprovinz von Spoleto[148]	„	1	„
XXVII.	Fehlt.			
XXVIII.	„			
XXIX.	„			
XXX.	„			
XXXI.	Die Prälaten von Sizilien[149] . . .	„	1	

[132] Art. 22.
[133] Art. 12.
[134] Art. 1.
[135] Art. 9.
[136] Art. 15. 8. 7. 4. 14. 16. 18.
[137] Art. 43. 33. 38. 31. 32. 25. 29. 28. 36. 30. 34. 35
[138] Art. 2. 8.
[139] Art. 1.
[140] Art. 16. 15.
[141] Art. 3.
[142] Art. 4.
[143] Art. 3. 9.
[144] Art. 21.
[145] Art. 11. 21. 22.
[146] Art. 22.
[147] Art. 9. [148] Art. 24. [149] Art. 21.

Soweit die von Ehrle angefertigte Analyse des Bruchstückes nach den Rotuli.

Besserungsvorschläge, die in den Rotuli zitiert sind, machen:

I.	Die Kirche und das Kapitel von Chartres	3 Vorschläge
	Die Kirche von Chartres allein	1 Vorschlag
IV.	Die Kirchenprovinz von Tours	6 Vorschläge
VI.	Die Kirchenprovinz von Auch[150]	
	Das Fürstentum Auch (principium) . .	15 „
IX.	Die Kirchenprovinz von Bourges[151]	

Aus diesen Tabellen ergibt sich nun für die Geschäftsordnung des dritten Punktes auf dem Konzil folgendes:

1. Die Gutachten sind nach Nationen geordnet, wiederum ein Beweis dafür, daß das Nationalitätenprinzip in Vienne bereits sehr stark ausgebildet war. Ihre Reihenfolge war also:

Frankreich steht an der Spitze mit zehn Rollen. Man beachte — worauf Ehrle aufmerksam macht —, daß die Kirchenprovinz von Reims zwei Rollen hat, von denen die eine (II) den französischen, die andere (III) den flandrischen Diözesen gehört. Rouen und Tours (IV), ebenso Arles und Aix (X) sind auf einer Rolle zusammengefaßt. Die übrigen Provinzen sind durch einzelne ihrer Diözesen vertreten, so Narbonne (VII) durch Toulouse, Arles (X) durch Marseille und Toulon, Aix (X) durch Fréjus. Ehrle glaubt die fehlende IX. Rolle vielleicht der im Bruchstück stark vertretenen Provinz von Bourges zuweisen zu sollen, während die fehlenden südöstlichen Provinzen der Provence, Embrun, Vienne und Besançon wohl einer der anderen Abteilungen eingereiht waren[152].

Des weiteren ist Spanien mit vier Rollen vertreten, die noch die alte, 1224 geänderte Einteilung der Kirchenprovinzen Tarragona (XI), Toledo (XII), Sevilla (XIII) und Compostella (XIV) zeigen. Die unbesetzte Rolle XV will Ehrle am ehesten noch Portugal zuweisen.

England hatte eine Rolle (XVI), die irischen und schottischen Beschwerden sind in der Nummer XVII vereinigt.

Deutschland trug es drei bez. vier Rollen. Bei dreien sind die Namen genannt, so XVIII für die Prälaten Deutschlands im allgemeinen und die Kirche von Trier, XIX für Köln, XXI für Salzburg, während XXII wohl Mainz zugewiesen werden dürfte.

---

[150] Verschiedene, nicht in Artikeln formulierte Vorschläge.

[151] Verschiedene, nicht in Artikeln formulierte Vorschläge.

[152] ALKG. IV 431.

Dänemarks Beschwerden tragen die Nummer XXII.

Alle folgenden, von XXIII—XXXI, neun im ganzen (davon fünf nicht besetzt), gehören Italien, das durch zahlreiche und tätige Prälaten vertreten gewesen sein muß.

Ob aus der Balkanhalbinsel und dem lateinischen Orient Klagen vorlagen, mithin noch eine oder die andere Rolle dafür bereitgestellt werden mußte, wissen wir nicht.

Sämtliche Reformgutachten, die auf dem Konzil der genannten Kommission übergeben worden waren, wurden also in diesen 31 (oder einigen mehr) Rollen zusammengeordnet.

2. Die so nach nationalen Gruppen der Konzilsteilnehmer geordneten und in Rollen zusammengenähten Gutachten mußten jetzt nach sachlichen Gesichtspunkten für die großen Beratungsthemata des Konzils neu geordnet werden[153]. Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Artikel, denen man in der Rolle eine fortlaufende Zahlenreihe gegeben hatte, rubriziert, d. h. sie wurden aus jeder Nationalitätengruppe herausgenommen und in eine der verschiedenen Pergamentrollen eingetragen, die in ihrer Aufschrift den sachlichen Einteilungsgrund der Materie angab. So war durch diese rubrikartigen Auszüge aus den Gutachten der Prälaten mit ihrer Ordnung nach sachlichen Gesichtspunkten die Grundlage für die eigentliche konziliare Behandlung und Diskussion und für die Vorbereitung etwaiger Dekretalen gegeben.

3. Zu beachten ist ferner, daß das Bruchstück Ehrles zugleich noch die Besserungsvorschläge der einzelnen Prälaten enthält. Auch sie sind aus den Gutachten herausgezogen worden und im „quaternus remediorum", dem zweiten Teil des Aktenstückes, eingefügt worden[154].

4. Betrachten wir nun die uns vorliegenden Aktenstücke, also die Veröffentlichungen von Ehrle, Göller und Mollat, insoweit sie Überreste und Zeugen der Geschäftsordnung des Konzils sind, im einzelnen.

Beginnen wir mit den von Mollat entdeckten Gravamina des Klerus der Kirchenprovinz Sens. Der Fund beweist, daß für das von Ehrle gefundene Aktenstück auch die nötigen Voraussetzungen in den einzelnen Gutachten der Kirchenprovinzen, Diözesen, Klöster und Kapitel der Ausarbeitungskommission vorgelegen haben. Die Form der Gravamina bei Ehrle läßt vermuten, daß sie bereits eine Umarbeitung der ursprünglichen Beschwerdepunkte ist, da die im Bruchstück erwähnten Gravamina Senonensia nur zum Teil mit denen des Mollatschen Textes

[153] ALKG. IV 433 Anm. 2.
[154] ALKG. IV 415 Z. 13 ff.

übereinstimmen. Doch ist die Gleichheit bei anderen Stücken wieder so stark, daß kaum ein Zweifel bestehen kann, es handle sich wirklich um dieselben Gravamina. So stimmt Mollat Ziffer II dem Sinne nach und meist auch im Wortlaut überein mit Ehrle IV 385, Z. 13; (vgl. Göller S. 206). Ferner kommt Mollat Ziffer V dem Sinne nach überein mit Ehrle IV 382, Z. 25 (vgl. Göller S. 211 Art. III), ebenso Mollat Ziffer VI mit Ehrle IV 386, Z. 27 (vgl. Göller S. 214 Art. III).

Weitere interessante Einzelheiten ergeben sich aus dem Vergleich der von Ehrle (E) und Göller (G) edierten Bruchstücke, beide weisen nämlich nicht die gleiche Redaktionsarbeit auf[155]. Während E. die einzelnen Ausschnitte aus den Gutachten der Prälaten noch in der kurzen, regestenartigen Zusammenfassung zeigt, also die Kommissionsarbeit in ihrem ersten Stadium bietet, ist in G. meist das Wesentliche aus den Einzelgutachten herausgenommen und in die zusammenfassenden Überschriften hineingezogen, während an Stelle der Einzelgutachten gewöhnlich nur der Name der betreffenden Diözese oder Provinz zu lesen ist. Bei G. findet sich übrigens gelegentlich ein Nachtrag von fremder Hand[156], — es handelt sich um einen Satz, der, wie ein Vergleich mit E. zeigt[157], vergessen worden war, — ein Beweis dafür, daß das Schriftstück wohl von mehreren Personen bearbeitet bzw. durchgesehen wurde.

Ferner ergeben sich folgende Unterschiede, die die verschiedenen Redaktionen deutlich erkennen lassen:

a) E. 370, Z. 22 (Episc. Lascurrensis) entspricht in G. 205 dem art. III. Beide zeigen aber eine verschiedene Form[158]. In E. ist der anfängliche Zusatz: etiam in decimis, quas petunt, der sich in G. noch findet, gestrichen und dafür gesetzt: per captionem bonorum. E. ist hier besser durchkorrigiert als G.

b) Bei E. 370 (IIa art. 3) sind nach Provincia Lugdunensis noch angefügt: Ecclesia Ibernicana und Provincia Burdegalensis, die in G. fehlen.

c) E. 371, Z. 33 (IIa art. 4: Provincia Treverensis) hat ursprünglich eine andere Form gehabt, die ausgestrichen und verbessert ist[159].

[155] Vgl. darüber Göller l. c. 200 f.

[156] L. c. 204 Anm. 5. [157] ALKG. IV 369 Z. 20.

[158] E. hat: Episcopus Lascurrensis dicit, quod in personalibus actionibus per captionem bonorum (statt „per . . . bonorum" hieß es zuerst: „et etiam in decimis, quas petunt", was ausgestrichen wurde, weil es später II B art. 1 [S. 381 Z. 16] eingefügt wurde, wo der Zehnt behandelt wird) compellunt personas ecclesiasticas laycis in curia seculari respondere et litigare. G. hat: Episcopus Lascurrensis addit etiam in decimis, quas petunt a laycis.

[159] L. c. Anm. 4.

d) E. 373, Z. 10 ff. (IIa art. 6: Dioecesis Massiliensis) hat gegenüber G. (206) eine viel deutlichere Form, redet von officiales regis et aliorum temporalium dominorum, während G. nur von der curia secularis im allgemeinen spricht, dabei den Namen des (französischen) Königs ganz streicht. Es läßt sich daraus aber wenig schließen, da in anderen Fällen, z. B. G. 212 art. IV: Provincia Burdegalensis und art. V die Erwähnung des Königs in sigilli regii stehen blieb. Dagegen ist

e) die noch mehrere Beschwerden enthaltende Rubrik der Provincia Burdegalensis bei E. 381, Z. 25 ff. (II B art. 1) in G. bereits in ihre einzelnen Teile zerlegt und unter den entsprechenden Überschriften S. 210 bzw. 211 art. 1 (causae decimarum) sowie S. 212 art. IV (causae testamentorum) untergebracht.

f) E. 373 Z. 14 (IIA art. 6. 7: Ecclesia Anglicana) gegenüber zeigt G. 206 art. VII ganz offenbar den auf das Wesentliche gekürzten und endgültigen Text. Ebenso bei der gleichen Ecclesia Anglicana: E. 375 Z. 5 ff. (II A art. 9) und G. 207.

g) Bei E. 374 Z. 17 ff. (IIA art. 8) steht: Ecclesia Trasonensis[160] statt bei G. 206 art. VIII: Archiepiscopus Terraconensis, weil Tarazona nach der alten Einteilung vor 1224, die hier noch zugrunde gelegt ist, zum Erzbistum Tarragona gehörte[161]. Ebenso gleich darauf in E: Monasterium (stattdessen zuerst: archiepiscopus) dioecesis Compostellane und in G: Archiepiscopus Compostellanus. Ähnlich bei E. 381 Z. 1 (IIA art. 18) heißt es: Episcopus (ursprünglich Archiepiscopus!) Trasonensis, während G. 210 (art. XVIII) hat: Archiepiscopus Terraconensis. G. scheint auch hier eine zweite, verbesserte Redaktion darzustellen.

Es dürfte also wohl Göller recht haben, wenn er G. eine spätere Redaktion des Textes von E. nennt, in der die Auszüge aus den einzelnen Gutachten der Prälaten noch einmal umgearbeitet und zusammengefaßt wurden. Von Bedeutung ist ferner ein von Göller bereits erwähnter Randvermerk am Anfange des dritten Abschnittes in G: Hic incipiunt impedimenta, super quibus edendus est canon[162], der von anderer Hand am Rande nachgetragen ist und in E an dieser Stelle fehlt[163], während E dafür ganz ausführlich, aber noch in einer mehr zweifelhaften Form hat: Videtur autem aliquibus, quod fiat unus canon generalis, in quo continentur specialiter et ex-

[160] = Tirasonensis: Tarazona.

[161] Vgl. ALKG. IV 432 Anm. 1.

[162] L. c. 213 Anm. 5.

[163] Vgl. dazu auch G. 221 Anm. 3, wo sich ein ähnlicher Zusatz von anderer Hand findet: Agitur (de impe-)dimentis (de quibus) edendus canon (?).

pressim omnes casus impedimentorum, prout dantur[164]. So bietet G durch die ganz bestimmte Form: super quibus edendus est, bereits eine spätere Redaktion und Ausfertigung des Textes. Ob sich daraus mit Göller[165] sicher schließen läßt, daß die Form der einzelnen Artikel in G. unmittelbar als Vorlage für die Ausarbeitung der Canones dienen sollte, lasse ich dahingestellt, immerhin dürfte es wahrscheinlich so gewesen sein.

5. Nunmehr ist es leicht, die eigentliche Geschäftsordnung in der Reformfrage mit ziemlicher Klarheit darzulegen. Als Quellen kommen in Betracht die verschiedenen Bruchstücke der Beratungen, ferner die Berichte des päpstlichen Zeremoniars und einiger Chronisten, endlich auch die Bemerkung der aragonesischen Gesandten, daß Mitte Januar der Papst mit den Kardinälen die Reformpetitionen der Prälaten beraten habe[166]. Aus diesen Quellen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit folgendes feststellen[167]:

a) An erster Stelle steht die Kardinalskommission, die der Papst bereits in der ersten öffentlichen Sitzung ernannte, um die Petitionen, also die Gutachten und Gravamina der Prälaten, entgegenzunehmen[168]. Ihre Aufgabe war wohl nur die Sichtung und Ordnung der eingereichten Beschwerden und Anträge. Von ersteren sind uns im Original noch erhalten die Gravamina der Senonenser Kirchenprovinz. Für die übrigen Sprengel lassen sich, soweit das Bruchstück vorhanden ist, die dort niedergelegten Klagen wieder herausziehen, so daß wenigstens ein Teil der ursprünglichen Gutachten, wenn auch vielleicht nicht im genauen Originaltext, sich rekonstruieren läßt[169].

b) Wer gehörte dieser Prüfungs- und Sichtungskommission an? Der päpstliche Zeremoniar nennt einen Dominus Nicolaus, — wahrscheinlich ist damit der Kardinalpriester Nicolaus de Freauville gemeint[170] —, und den Kardinaldiakon Napoleon

[164] Ähnlich Z. 34 ff.: Attendatur.

[165] L. c. 201.

[166] „Jassia que sobre peticions, quis son dades diverses sobre la reformatie de la esgleya, ha entes lo senyor papa ab los cardenals." Finke, T. II 273 f.

[167] Vgl. dazu auch die Forschungen Ehrles im ALKG. IV 436 ff.

[168] ALKG. V 575: „commisit domino Nicolao, Neapoleo et dicendo, ut audiret petitiones illorum". Die Stelle ist etwas unklar, „et dicendo" dürfte ein Fehler sein statt: „et dicit". Das „audire petitiones" läßt sich doch wohl nicht anders erklären (gegenüber Ehrle l. c. 433, der noch daran zweifelt). Vgl. auch die Notiz der aragonesischen Gesandten, in der die Kardinäle die betreffenden „Petitionen" mit dem Papste beraten haben (Finke, T. II 273 f.).

[169] Vgl. oben S. 114.

[170] Über ihn vgl. Baluze, Vitae[2] II 117—119.

Orsini[171]. Beide wurden vom Papst bereits in der ersten öffentlichen Sitzung ernannt[172]. Als drittes Mitglied[173] dürfte wohl der Kardinal Peter Colonna zu nennen sein. Ihm übergab der Papst, wie die Aragonesen melden, die von ihnen vorgebrachte Petitio über die verheirateten Kleriker zur Prüfung[174]. Dazu kamen noch der Bischof von Avignon, Jacob Duèze, der spätere Papst Johann XXII., der die Tatsache in einer seiner Urkunden selbst erwähnt[175], und endlich der Dominikaner Raymund de Ponte, Bischof von Valencia, wie eine Notiz der Scriptores Ordinis Praedicatorum mitteilt[176]. Aus letzterer Quelle erfahren wir übrigens auch, daß die Kommission aus fünf Mitgliedern bestand.

c) Es dürfte nun der Natur der ganzen Reformberatungen entsprechen, — worauf auch gelegentliche Bemerkungen im Text des Bruchstückes offenbar hinweisen[177] —, daß die Gutachten bereits vor ihrer Rubrizierung in der Kommission besprochen und bei dieser Gelegenheit entsprechende Besserungsvorschläge gemacht und formuliert wurden.

d) Erst dann konnte die Kommission praktischerweise an eine Zusammenstellung und Rubrizierung des gewaltigen Stoffes denken, die wieder in verschiedenen Redaktionen erfolgen mußte, wie die aufgefundenen Bruchstücke beweisen.

e) Mitte Januar hat dann der Papst, wie die Aragonesen berichten, beim Stocken der Templerverhandlungen selbst eingegriffen und mit den Kardinälen, — hier ist jedenfalls eine größere Kommission gemeint, wenn nicht alle Kardinäle

---

[171] Die Literatur über den Kardinal siehe bei Baluze, Vitae² II 72 Anm. 3.

[172] ALKG. V 573 Z. 21.

[173] Die Aragonesen sprechen schon bei der ersten Sitzung von drei Kardinälen. Vgl. oben S. 91 Anm. 118.

[174] Finke, T. II 279.

[175] „Dudum in concilio Viennensi, dum universa gravamina in cunctis mundi regnis . . . illata per dominos temporales ecclesie f. r. Clementi pape V . . . oblata fuissent et per eum nobis . . . ad examinandum et ordinandum tradita etc." Coulon, Lettres des papes d'Avignon t. I (Johann XXII) Nr. 792.

[176] „Demum ad concilium generale Viennense accedens, qua erat apud omnes existimatione, unus e quinque viris fuit ad id selectis, qui graviores et majores in eo tractandas fidei et morum seu disciplinae causas discuterent, et quorum judicio caeteri patres acquieverunt." Quétif-Echard, Scriptores Ord. Praed. I 520.

[177] Die Kommissionsmitglieder haben bei solchen Besprechungen ihre Ansichten gegenseitig erörtert. Vgl. die Ausdrücke im Bruchstück: S. 400 Z. 2 ff. „. . . videretur aliquibus in collatione, quod . . ."; Z. 5: „aliis videtur . . . Et etiam dicunt aliqui". Z. 9 und 10 je einmal: „aliquibus videtur . . .".

zurückgezogen wurden —, die Reformpetitionen eingehend beraten[178]. Daß der Papst selbst an diesen Besprechungen teilgenommen hat, muß nach der Bemerkung der Aragonesen als unbedingt sicher gelten. Nur so sind auch eine Reihe bestimmter Einzelaufträge, die sich im Bruchstück verzeichnet finden, zu erklären. Sie konnten, wie bereits Ehrle bemerkt[179], nur vom Papst selbst ausgehen, so, wenn dem Kardinal Berengar Fredoli aufgetragen wird, anläßlich einer bestimmten Beschwerde den Text für eine Dekretale aufzusetzen[180]. Ferner ergeht an den gleichen Kardinal gelegentlich der Befehl, gewisse notwendig gewordene Zusatzbestimmungen einer früher auf dem Provinzialkonzil zu Béziers unter seinem eigenen Vorsitz erlassenen Dekretale anzufügen[181]. Die Form, in die diese Aufträge gekleidet sind: „mandatum est" etc. ist doch nur möglich, wenn der Papst selbst den Befehl gab. Noch deutlicher heißt es in den Vorschlägen des II. genus gravaminum super VIII° articulo: „mandat dominus noster dari et inveniri aliquam bonam formam per cancellariam"[182].

f) Die im Bruchstück niedergelegten Gutachten und Vorschläge sollten nur als ein „Leitfaden in der Diskussion" (Ehrle) angesehen, nicht aber etwa in dieser Form dem Plenum des Konzils vorgelegt werden[183]. Was der Ausdruck „deliberetur

[178] Finke, T. II 273 Nr. 137.

[179] ALKG. IV 437.

[180] „Mandatum est domino Tusculano, quod faciat de hoc constitutionem, prout viderit expedire" l. c. 414 Z. 3 f.

[181] „addentur illa que fuerint addenda" l. c. 410 Z. 3 ff.

[182] Ehrle l. c. 407 Z. 18 f. Weitere Stellen fördert schon ein oberflächlicher Blick in das Bruchstück zutage, der in dieser Beziehung sehr lehrreich für unsere Zwecke ist. So heißt es S. 407 Z. 1 f.: Super IIII° articulo . . . deliberetur. Gleich darauf: Super V° articulo . . . transeatur. Dann wieder provisum est per constitutionem etc.; oder S. 414 Z. 27: Super VIII° articulo provideatur abbati Tutellensi per litteras speciales. Endlich S. 415 Z. 19: Super gravaminibus ecclesiarum et regni Rascie et petitionibus, que fiunt circa hoc, deliberetur ad plenum usw. In einzelnen Fällen wird eine Rücksprache mit anderen Prälaten, z. B. mit dem Erzbischof von Genua oder Rouen oder auch mit den Prälaten Dänemarks gefordert. „Loquendum est prelatis illius provincie et procuratori capitulorum, qui dedit istud gravamen" l. c. 404 Z. 35 f.; ähnlich 408 Z. 28 f.; 414 Z. 20 f. u. ö. Da sie ebenfalls auf die Vorberatungen in Gegenwart des Papstes zurückgehen, bietet ihre Erklärung keine Schwierigkeit mehr.

[183] Es ergibt sich dies deutlich aus den Worten der Einleitung zu den Vorschlägen, im zweiten Teil des Bruchstückes: Attendatur, quod . . . summus pontifex non vult infrascriptas responsiones haberi pro deliberatis ad plenum, sed mandavit scribi ista ad reddendum magis attentos audientes, an expediat ita, ut scriptum est, vel aliter provideri. Ehrle l. c. 399 Z. 33 ff.

ad plenum", der auch bei verschiedenen einzelnen Vorschlägen im zweiten Teil des Gutachtens vorkommt, besagen soll, erscheint mir zweifelhaft. Das Plenum des Konzils wurde doch nur in den drei öffentlichen Sitzungen erfaßt, oder wenn der Papst sämtliche Prälaten zur Aussprache oder Stimmenabgabe zu sich rufen ließ, wie in der Kreuzzugsfrage. Nicht einmal im Templerprozeß wurde das ganze Konzil gehört, sondern nur der große Ausschuß, dem allerdings die Mehrzahl der Prälaten angehörte und der in dieser Sache das ganze Konzil vertrat[184], also kraft päpstlicher Anordnung mit der Autorität des ganzen Konzils arbeitete. Sehr wahrscheinlich will auch das ‚deliberetur ad plenum' nur bedeuten, daß die betreffende Materie entweder vor den großen Ausschuß des Konzils kommen sollte, oder daß sie im Gegensatz zu den Vorbesprechungen in den einzelnen Unterkommissionen der Kardinäle, in einem größeren, eigens vom Papste für die Reformfragen beauftragten Kreis beraten werden sollte. Die letztere Ansicht scheint mir die wahrscheinlichere. Und es ist anzunehmen, daß diese größere Kommission in gleicher Weise das ganze Konzil vertrat, wie jene in der Templerfrage. Jedenfalls erscheint es merkwürdig, warum nur der große Ausschuß für die Templerfrage, nicht auch ähnliche Beratungsgruppen in der Reformfrage konziliare Autorität haben sollten.

Zusammenfassend können wir sagen: Es lassen sich zwei oder gar drei Beratungen der Gravamina unterscheiden: die erste fand im Anschluß an das „audire petitiones" der vom Papste ernannten Kommission statt, oder besser gesagt, sie fand vor der Beratung der Reformpetitionen durch den Papst mit den Kardinälen statt. So erklärt es sich, daß im Beratungskörper Gruppen und Meinungsverschiedenheiten, wie aus dem Schriftstück hervorzugehen scheint, sich bilden konnten. Dann kommt die von den aragonesischen Gesandten bezeugte Besprechung der Petitionen durch den Papst mit den Kardinälen. Aus ihr wuchs das Bruchstück heraus, das offenbar bei den weiteren Beratungen vorbereitender Art als Leitfaden dienen sollte. Diese Beratungen müssen ziemlich ausgedehnter Natur gewesen sein. Die oben besprochene Eigenart des von Göller gefundenen Aktenstückes zeigt aber, daß in ihnen tatsächlich ein Fortschritt erzielt wurde. Immer mehr kristallisiert sich das Wesentliche, das für die eigentlichen Konzilscanones von Wichtigkeit ist, heraus, während das Zufällige der einzelnen Gutachten und Beschwerden fast ganz verschwindet. Endlich deuten die Ausdrücke

[184] Siehe oben S. 94.

„deliberetur plenius“ oder „deliberetur ad plenum“ und ähnliche mit Sicherheit nur auf eine letzte, entscheidende Beratung in einer größeren Kommission hin, über deren Zusammensetzung wir keine Nachrichten haben. Aber nur die Punkte, bei denen es ausdrücklich heißt: deliberetur plenius — es sind ihrer nicht allzu viele, wir haben ja auch nur einen kleinen Teil der ausgearbeiteten Stücke —, sollten einer weiteren Beratung in einer größeren Kommission unterworfen werden. Dafür zeugt doch auch die Tatsache, daß in der dritten öffentlichen Sitzung eine Reihe fertiger Dekrete, die aus den Reformpetitionen herausgewachsen sind, vorgelesen und publiziert wurden. Ob freilich die gleiche größere Kommission auch die technischen Vorarbeiten für die zu erlassenden Dekrete, ihre äußere Gestaltung und Formulierung übernahm, glaube ich bezweifeln zu sollen. Es haben diese Arbeit sicher Leute der Kurie besorgt, die bessere Gewähr boten, daß die Dekretalen in der üblichen, rechtlichen Form abgefaßt wurden.

g) Als letzter Akt der Geschäftsordnung in der Reformfrage ist dann die Gutheißung des Papstes bei Herausgabe neuer Canones und die auf der letzten öffentlichen Sitzung erfolgte Publikation der Konzilsdekrete anzusehen.

Wir schließen den Abschnitt mit den Worten Ehrles: „Im übrigen zeigt das ganze Bruchstück aufs deutlichste, eine wie ernste und eingehende Berücksichtigung die Beschwerden der Prälaten auf dem Konzile fanden“[185]. Wenn manche Schriftsteller[186] anderer Ansicht sind, so scheinen sie nicht die Riesenarbeit zu kennen, die in den Vorschlägen des beratenden Komitees sich findet. Auch haben sie offenbar nicht die zahlreichen Stellen beachtet, aus denen sich ergibt, daß der Papst in diesen Reformberatungen oft aktiv miteingegriffen hat. Eine genaue Lektüre des Bruchstückes bezeugt das zur Genüge. Wenn das Konzil in der Reform nicht den Erfolg gehabt hat, den viele Prälaten wünschten, so lag das wohl viel mehr in der Belastung des ganzen Konzils durch die unglückselige Templerfrage und die noch verhängnisvolleren politischen Schwierigkeiten und Abhängigkeiten, denen der nicht gerade willensstarke Papst zu sehr erlag. Es geht aber nicht an, dem Papste deshalb den guten Willen in der Reformfrage abzusprechen. Das Bruchstück beweist jedenfalls das Gegenteil.

[185] ALKG. IV 438.

[186] Vgl. unten § 27.

IV. Kapitel

Der Beginn der Templerverhandlungen

§ 12. Prüfung des Prozeßmaterials durch die Konzilskommissionen. Ansicht der Väter in der Schuldfrage. Die neun Templer vor dem Konzil. Aragonesische Ansprüche auf die Templergüter

Allen Quellen zufolge begann das Konzil seine Arbeiten mit der Behandlung der Templerangelegenheit. So berichtet Tolomeo di Lucca in seiner zweiten Vita des Papstes Clemens' V., nach der ersten Sitzung habe der Papst Prälaten und Kardinäle zusammengerufen, um die Templerfrage zu besprechen[1]. Um was es sich bei diesen Besprechungen handelte, verraten die Aragonesen: Die genaue Prüfung des im Templerprozeß vorliegenden Inquisitionsmaterials durch die bereits genannten Templerkommissionen[2], deren Arbeiten der Papst in der Aufhebungsbulle genau skizziert hat. Danach ließ der Papst dem großen Ausschuß Ende Oktober sämtliche Prozeßakten übergeben und durch seine Notare die kurzen „Exzerpte" sowie auch die eigentlichen „Verhörsprotokolle" „mehrere Tage lang" vorlesen, soviel die Prälaten hören wollten[3]. Auch der bislang vernachlässigte Bericht des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis, der als Augenzeuge in seinem Exemtionsgutachten spricht, bezeugt, daß die Inquisitionsprotokolle in der Kathedrale von Vienne, wo der große Ausschuß tagte, öffentlich verlesen wurden[4]. Damals schon kamen die Väter zur Überzeugung, daß eine weitläufige Prüfung dieses Aktenmaterials vorgenommen werden müsse und wählten deshalb aus ihrer Mitte den kleineren Arbeitsausschuß mit dem Patriarchen von Aquileja an der Spitze[5]. Wie der Papst in der Bulle „Vox in excelso" sagt, gingen dessen Mitglieder „mit großem Eifer und mit aller Genauigkeit" an ihre Arbeit und überprüften das Material „in langandauernden Verhandlungen"[6].

[1] „Interim . . . vocantur prelati cum cardinalibus ad conferendum de Templariis. Leguntur acta ipsorum inter prelatos." Baluze, Vitae[2] I 42

[2] „Sapiats . . . quel fet dels Templers esta en aquesta conditio vuy, quels prelats examinen les inquisitions fetes contra ells." Finke, T. II 251 (Nr. 128).

[3] „Post quae praefatas attestationes super inquisicionem . . . coram ipsis praelatis . . . per plures dies et quantum ipsi voluerunt audire, publice legi fecimus." Tüb. Quart. 48. Jahrg. (1866) 72.

[4] Inquestae etiam factae in diversis regnis, quae fuerunt lectae publice in ecclesia majori in Vienna tempore Concilii generalis . . ." Vgl. Anhang, Quellen V.

[5] Vgl. oben S. 95.

[6] „Magna cum diligentia et sollicitudine, non perfunctorie, sed moratoria tractatione." Tüb. Quart. 48. Jahrg. 72. Gleiches bezeugt Bischof

Schon wer die von Schottmüller und Finke veröffentlichten Auszüge mit dem ursprünglichen Prozeßmaterial, soweit es vorhanden ist, vergleicht, kann sich einen Begriff von der Arbeit machen, die die beiden Kommissionen, zumal der kleinere Ausschuß, geleistet haben. Ja, man scheint sogar nochmals Exzerpte aus diesen Auszügen angefertigt zu haben[7], offenbar, weil das Aktenmaterial unübersehbar war. Das Vorlesen und Prüfen dieser attestationes et rubricae nahm fast den ganzen November in Anspruch und dauerte bis in die Mitte des Dezember hinein. Und das Ergebnis dieser langen Arbeiten und Besprechungen, über die wir leider gar keine Protokolle haben? Beide Ausschüsse kamen zur Überzeugung, daß von einer Verurteilung des Ordens nicht gesprochen werden könne. Kardinäle und Prälaten haben den aragonesischen Gesandten erklärt, es finde sich keine Schuld, die gegen den ganzen Orden zeuge. Jedoch sei der größte Teil der einzelnen Personen bestimmter Vergehen überführt; infolgedessen werde der Papst nach dem Rate aller Prälaten des großen Ausschusses den Orden aufheben und einen neuen gründen. So urteilten die Väter schon anfangs November[8]. Immerhin kann die Sache nicht so schnell spruchreif gewesen sein; denn noch am 9. Dezember schreibt der ernste und tüchtige Bischof von Valencia, wie eben erwähnt, die Arbeit der Examinatoren des Templerprozesses werde sich lange hinausziehen wegen der Menge des zu prüfenden Materials[9].

In den Kommissionsberatungen hat man vorläufig die Personenfrage völlig von der der Güter getrennt. Der Ausschuß beschäftigt sich allein mit dem Prozeßmaterial.

Auffällig erscheint das Fernbleiben Philipps IV. vom Konzil. Der König werde erst am 30. November kommen, schreiben die Aragonesen[10]. Und schon am 6. November wissen sie, daß bis zu seiner Ankunft noch vielleicht 4 bis 6 Monate vergehen werden[11]. Philipp blieb ohne Zweifel absichtlich fern.

Raimund von Valencia in seinem Schreiben vom 9. November 1311 an König Jayme II: „. . . sunt certi examinatores . . . deputati (sc. in facto Templariorum) et credo, quod huiusmodi negotium propter sui magnitudinem et multos processus et diversos habitos exinde longum tractum habebit.' Finke, T. II 251 (Nr. 129).

[7] Ehrle erwähnt in ALKG. IV 424, daß nach einer Mitteilung Schottmüllers dieser unter weiteren attestationes et rubricae solche Auszüge aus den rubricae gefunden habe. Eine Nachprüfung dieser Mitteilung war mir nicht möglich.

[8] Finke, T. II 251 (Nr. 128).

[9] Finke, T. II 251 ff. (Nr. 129).

[10] Am 23. Oktober. Finke, T. II 239.

[11] Finke, T. II 251 (Nr. 128).

Leider kennen wir, wie so oft, auch hier die Gründe dieses rätselhaften Mannes nicht. Wollte er sich den Anschein geben, daß er dem Konzil die volle Freiheit der Entscheidung überlasse, oder mußte der Papst — im Einverständnisse mit ihm — erst allen Widerstand der Prälaten beseitigen? Beides ist möglich. Daß Clemens V. und Philipp der Schöne in ständigem Briefwechsel standen, wissen wir, wenn uns auch nur drei Briefe aus der ersten Zeit des Konzils erhalten sind. Die übrigen gehören wohl zu den später „verschwundenen" Akten.

Unterdessen sandte der Papst, am 19. Oktober bereits, Gaufrid von Plexeyo, seinen und des französischen Königs Vertrauten, zu Philipp, um ihm mündlich, wie er in einem kurzen Begleitschreiben für Gaufrid beifügt[12], einiges mitteilen zu lassen, das die Oberen und Würdenträger des Ordens betreffe, deren Aburteilung sich der apostolische Stuhl vorbehalten habe. Leider kennen wir den Inhalt der geheimen Nachricht nicht. Der Papst bittet nur, der König möge dem Boten vollen Glauben schenken[13]. Es kann aber kaum ein Zweifel bestehen, daß es sich um die Verteidigung der Würdenträger des Ordens handelte. Jede andere Möglichkeit erscheint ausgeschlossen. Die Frage, ob man dem verfolgten Orden das ihm zustehende Recht der Verteidigung vor versammeltem Konzil gewähren sollte, war allmählich brennend geworden. Der Papst hatte ja schon am 8. August 1308 von Poitiers aus durch eigene Schreiben den ganzen Orden, insbesondere aber die Würdenträger vor das allgemeine Konzil zitiert[14]. Am gleichen Tage richtete er dieselbe Aufforderung an die Templer im Königreich Cypern, wobei allerdings auffälligerweise der Wortlaut der Bulle geändert ist, ohne daß wir den Grund dafür wissen. Er zitiert dort den Magister und den Konvent des Ordens, d. h. alle und jeden einzelnen, ob Priester oder Kleriker, Ritter, Präzeptoren, dienende oder andere Brüder des Ordens, soweit sie im genannten Königreich oder sonstwo in der Welt sich aufhielten und fügt dann hinzu: „Jene nämlich, die auf unseren Befehl hin nicht gefangen gesetzt sind, sollen persönlich auf dem Konzil erscheinen, um dort den Orden, wenn sie

[12] Von Lizérand 471 Nr. 29 veröffentlicht.

[13] „cui super hiis plenam fidem adhibeat Regia Celsitudo." L. c.

[14] Reg. 3584. Der Papst schreibt an Kardinal Petrus von Praenestino: „ . . . deinde ipse ordo per ydoneos sindicos vel defensores coram nobis in generali concilio, quod Vienne . . . comparere procurent, iustam Domino dante sententiam vel ordinationem apostolicam recepturi." Im gleichen Schreiben befiehlt er, den Großmeister und die Großpräzeptoren des Ordens „ad audiendam sententiam et alias faciendum, quod fuerit faciendum de iure", zum Konzil vorzuladen.

wollen, rechtmäßig zu verteidigen und das Urteil des Konzils anzunehmen[15].

Ob diese Zitation der Templer für Clemens V. nur Formsache war, und es ihm bloß darauf ankam, dem Rechte zu genügen? Es scheint nicht so, wenn man im Berichte der Aragonesen lesen kann, die drei angesehensten Kardinäle glaubten selbst nicht an eine Aufhebung des Ordens, sie sei schlechthin unmöglich. Einige Schuldige würden wohl verurteilt, die anderen aber frei gesprochen werden[16]. Vielmehr dürfe man annehmen, daß die Mitglieder des Templerausschusses den Papst an die Zitation der Würdenträger vor das Konzil erinnerten, zumal sich unter den Konzilsteilnehmern nach der Verlesung des Prozeßmaterials jetzt eine starke Partei gebildet hatte, die von einer Verurteilung des Ordens nichts wissen wollte. Trotzdem glauben die aragonesischen Gesandten selbst nicht recht den Worten der genannten Kardinäle, sie meinen, vielleicht gelten ihre Aussprüche nur von den spanischen Templern, da die anderen ja doch die Verbrechen meistens eingestanden hätten[17]. Da Philipp IV. die Ausführung des päpstlichen Schreibens vom 8. August sicher nicht wünschte, ist anzunehmen, daß er deswegen mit dem Papst in Verhandlungen stand. In dieser Angelegenheit dürfte die geheime Botschaft des Gaufrid de Plexeyo ihre Erklärung finden. Auch der Papst selbst scheint das Fernbleiben der Templer nicht bedauert zu haben, sonst wäre sein späteres Verhalten in der Verteidigungsfrage kaum verständlich. Er fühlte wohl die Schwäche seiner ganzen Stellung in der Templerfrage[18].

In der Zwischenzeit versuchen die aragonesischen Gesandten ganz vorsichtig, beim Papste und den Kardinälen die Güterfrage in einem für Jayme günstigen Sinne zu beeinflussen. Bezeichnend für ihre diplomatische Art ist, wie sie die Wünsche Jaymes II. bei einem allgemeinen Kreuzzug vorschieben[19]. Das Königreich Granada solle an erster Stelle das Ziel weiterer spanischer Kreuzzugsbemühungen sein. Schon gleich in ihrer ersten feierlichen Audienz, kurz nach der Eröffnung des Konzils[20], geben sie sich Mühe, den Papst für die Eroberung Granadas zu gewinnen. Clemens V. antwortete ablehnend, da er eine Zersplitterung der für ein gemeinsames Kreuzzugsunternehmen

[15] Reg. 3585.
[16] Finke, T. II 245.
[17] Finke, T. II 245.
[18] Vgl. Lizérand 259.
[19] Finke, T. II 238 ff.
[20] Mitte Oktober, Finke, T. II 240.

so notwendigen Kräfte fürchtete. Er scheint damals die Audienz abgebrochen zu haben, ohne daß die Gesandten weitere Wünsche des Königs vorbringen konnten[21]. Sie bemühen sich, am folgenden Tage eine zweite Audienz zu erhalten. Obwohl der Papst sich unwohl fühlte[22], gelingt es ihnen, bis zu ihm vorzudringen. Er entläßt sie aber sofort wieder mit dem Bemerken, er könne sie infolge Unpäßlichkeit nicht anhören und werde ihnen durch einen Boten den Tag der Audienz mitteilen lassen; eher brauchten sie nicht zu kommen[23]. Der Krankheitsanfall scheint übrigens nicht von langer Dauer gewesen zu sein. Schon am 4. November konnte der Papst an Philipp den Schönen schreiben, er erfreue sich voller körperlicher Gesundheit[24]. Auch fanden täglich Kardinalskonsistorien statt, in denen der Papst die laufenden Geschäfte der Kurie erledigte und über den Stand der Konzilsarbeiten, zumal in den Templerkommissionen, sich berichten ließ[25]. In diesen Sitzungen haben damals sicher schon Vorbesprechungen über die Kreuzzugsfrage stattgefunden. Das dürfte auch der Grund gewesen sein, warum gerade jetzt die aragonesischen Konzilsgesandten in dieser Frage intensive Arbeit leisten[26]. So versuchen sie anfangs November, da sie wieder zum Papste kommen, dessen Stellung zum Kreuzzug und in der Güterfrage zu erfahren. Der Papst scheint ihnen aber kategorisch erklärt zu haben, daß kein weltlicher Fürst die Besitzungen des Ordens sich aneignen könne, sie seien Eigentum der Kirche. Etwaige Rechte einzelner Fürsten oder Institute, die auf den Gütern lasteten, würden natürlich berücksicht werden. Dann aber schiebt er ihre Frage beiseite mit dem Bemerken, es handle sich vorerst nur um die Personen[27]. Die Gesandten geben sich freilich mit dieser Antwort nicht zufrieden, können aber bis Mitte Dezember vorerst nicht mehr zum Papste kommen. Sie haben wohl gemerkt, daß vorläufig bei ihm nichts zu erreichen ist. Um so mehr suchen sie jetzt einflußreiche Kardinäle oder Personen aus der näheren Umgebung des Papstes für die Pläne ihres Königs zu gewinnen. Schon in den letzten Tagen des Oktober hatten sie eine Unterredung mit dem einflußreichen Kardinal von Béziers[28], der sich bereits früher als Freund

---

[21] Finke, T. II 240.

[22] Vgl. oben S. 45 f.

[23] Finke, T. II 242.

[24] „Vienne plena corporis sospitate vigemus." Lizérand 472 Nr. 30.

[25] Finke, T. II 242 (Zeile 7 von unten).

[26] Finke, T. II 241 ff. 249 ff.

[27] Finke, T. II 246.

[28] Er gehörte zur päpstlichen Kommission, welche die Würdenträger der Templer verhörte. Bulle „Vox in excelso" l. c. 68.

der Aragonesen gezeigt hatte und übrigens auch als ehemaliger Bischof der Aragon benachbarten Stadt Béziers die dortigen Sonderverhältnisse im Templerorden kannte[29]. Er erinnert sie jetzt daran, wie er schon vor zwei Jahren im Konsistorium vor Papst und Kardinälen erklärt habe, die Templergüter Aragoniens müßten bei einer eventuellen Verurteilung des Ordens unangetastet bleiben, da sie nicht zur Unterstützung des Hl. Landes, sondern zur Verteidigung Aragoniens und der westlichen Länder gegen den Ansturm der Sarazenen gegeben seien[30]. Das ist die gleiche Meinung, die Jayme II. schon seit 1308 vertreten hatte[31].

Um die Ansprüche des Königs zu verstehen, muß man allerdings die Sonderstellung der Templergüter in Aragonien beachten. Im Kampfe gegen den Erbfeind des christlichen Namens auf dem „Felde der Ehre" erworben, war das gewaltige Besitztum der spanischen Templer von den Königen Aragons und Navarras stets durch hochherzige Schenkungen bereichert worden. Dazu kam, daß die spanischen Templer sämtlich „Naturels", Untertanen des Königs, waren, da sie, im Gegensatze zu den Templern anderer Reiche, aus dem Lande selbst gebürtig waren[32]. Für Jayme war es daher von Anfang an klar, daß er für seine Templergüter eine gesonderte Behandlung verlangen müsse. Aber er ging noch weiter. Selbst als die Frage der Verurteilung des Ordens noch im ersten Stadium war, siegte bei ihm seine Habgier nach dem Ordensgut, verbunden mit einem gewissen politischen Wirklichkeitsempfinden, das ihn schon 1308 betonen ließ, kein Kleriker, aber auch kein neuer Orden, auch nicht die römische Kirche könne die spanischen Güter erhalten. Selbst wenn die Templer unschuldig wären, würde er die in seiner Hand befindlichen

---

[29] Vgl. Finke, T. I 352. Der Kardinal (nicht zu verwechseln mit dem gleichzeitigen Bischof von Béziers, dem jüngeren Berengar Fredoli, der im Dezember 1312 zum Kardinal erhoben wurde, Baluze, Vitae² II 154. Eubel, Hierarch. I 14 Nr. 19) war von Clemens V. öfters zu schwierigen Gesandtschaften benutzt worden, so 1306 an Philipp, 1307 in der Templerangelegenheit, 1311 in den Spiritualenkämpfen, so daß man ihn mit Recht als Vertrauten des Papstes bezeichnen konnte. Vgl. über ihn: Baluze, Vitae² II 111 ff., bes. 113.

[30] Finke, T. II 243. Tatsächlich hat das aragonesische Königtum für die Ausbreitung des Christentums in den mohammedanischen Gegenden durch Unterstützung der Missionare seitens Handelsexpeditionen usw. viel getan. Auch der Krieg mit Granada, Marokko und den angrenzenden islamitischen Ländern gilt als ein heiliger Krieg. Vgl. Finke, Acta III, S. XLIX f.

[31] Finke, T. I 290 ff. Vgl. dazu II 73 u. 89.

[32] Finke, T. II 79 ff.

Kastelle nie wieder herausgeben[33]. Die gleichen Gedanken mit nur wenigen Änderungen finden sich in der Instruktion für die Konzilsgesandten von 1311 wieder[34]. Hier spricht es der König noch klarer aus, daß es durchaus gegen den Zweck der Schenkung und gegen die Eigentumsrechte der Krone sei, wenn die Templergüter an Institutionen außerhalb Spaniens (also an die Kirche oder an den Hospitaliterorden) oder gar an den König von Frankreich gegeben würden. Dem französischen Könige drücke man auf diese Art gewissermaßen das „Schwert in die Hand", nicht gegen die Sarazenen, sondern gegen die christlichen Fürsten der Welt, wenn er in ihren Ländern Templergüter besitze[35]. Der Hochmut der Hospitaliter gar sei schon so groß, daß weder Papst noch Kirche noch der König ihre Dienste gebrauchen könnten, mit den Gütern der Templer mache man sie zu Fürsten der Erde[36]. Wolle der Papst aber einen neuen Zweig des spanischen Ordens von Calatrava gründen und ihm die Güter zuweisen, so sei der König damit einverstanden, denn dieser Orden bewahre noch Zucht in seinem Leben, sei entfernt von allem Hochmut und stehe ohne Makel da[37].

Diese Ansprüche des Königs haben die Gesandten offenbar schon in ihrer Audienz vom 4. November beim Papste vertreten[38]. Nur so erklärt sich dessen ganz bestimmte Antwort, kein weltlicher Fürst habe Anspruch auf die Güter, nur die römische Kirche. Da versuchten die Gesandten es von neuem beim Kardinal von Béziers. Seine oben erwähnten zustimmenden Äußerungen, denen der Kardinal allerdings immer ein vorsichtiges „Es scheint" angefügt hatte, waren wohl die Veranlassung zu dem neuen Schritte, den sie vierzehn Tage später bei ihm wagten[39]. Offen sprechen sie von des Königs Absichten und betonen die Rechte Jaymes II. auf die Templergüter seines Reiches. Nicht der Kirche von Rom, noch einer anderen Kirche könnten sie zufallen, nur einem Ritterorden, dessen Mitglieder des Königs Untertanen seien.

[33] Finke, T. II 73 ff.; I 290 ff.

[34] Finke, T. II 230 ff. Dort ist das ganze Schreiben abgedruckt.

[35] Finke, T. II 247. „que no seria bona cosa, que hom meses la espaa en ma del rey de França o daltre princep, la qual cosa seria, si ell o ells possehien terra en los regnes daltres princeps per combatre tots los princeps christians del mon."

[36] Finke, T. II 233—234.

[37] Finke, T. II 234. Der Orden war 1158 vom Zisterziensermönch Velasquez gegründet zur Verteidigung der gegen das Maurenreich gelegenen Grenzstadt Calatrava.

[38] Vgl. Finke, T. II 249.

[39] Finke, T. II 246.

Wiederum antwortet der Kardinal zustimmend, Jayme solle ohne Sorge sein, weder der Papst noch irgendeine Kathedralkirche würden die Güter erhalten, erst recht nicht der König von Frankreich; auch nicht die Hospitaliter, heute schon komme man in den Diözesen kaum noch mit ihnen aus. Ein neuer Orden müsse Erbe sein. Möge aber die Aufhebung des Templerordens erfolgen oder nicht, in jedem Falle erhalte der König die Festungen der Templer; den neuen Orden müsse er dafür freilich durch Einkünfte entschädigen[40]. Und der Kardinal, den der Kanzler Jaymes, der Bischof von Valencia, in einem Briefe an den König ihren „besten Freund" nennt, hat ihnen versprochen, jederzeit ihre Wünsche beim Papste und beim Konzil nach bestem Können zu unterstützen[41]. Der Kardinal wunderte sich übrigens über den Pomp, den die Gesandten entfalten. Philipp der Schöne habe doch sicher gleich wichtige Geschäfte in Vienne zu besorgen und sei nur durch Pläsians, einen Kaplan und zwei Schreiber vertreten; um andere nicht aufmerksam zu machen auf die weittragenden Pläne des Königs, solle Jayme die Zahl der Gesandten verringern und am besten Peter von Queralt zurückrufen[42]. Wie weit obige Ansichten des Kardinals über die Güterverteilung ernst zu nehmen sind oder ob sie die Aragonesen nur vorläufig vertrösten sollen, läßt sich nicht feststellen. Einige andere Kardinäle, deren Namen nicht genannt werden, waren anfangs der Ansicht, die Güter dürften nur für das Hl. Land verwendet werden. Sie erkannten aber nach der Auseinandersetzung mit den Gesandten offen an, daß es sich in Aragonien um einen speziellen Fall handle. Jedenfalls werde man keinem Unrecht tun, vielmehr auf die Gründe des Königs jederzeit hören[43].

Pläsians hat unterdessen im geheimen still für Philipp IV. gearbeitet. Er und des Königs Partei sind längst auf die Aragonesen aufmerksam geworden. Kardinal Stephan von Suisy, Philipps Vertrauter, versucht bei einer Unterredung, sie auszuhorchen. Er hat offenbar schon von dem „neuen Orden, dessen Mitglieder des Königs Untertanen" sein sollten, gehört, und befragt sie gelegentlich über die Pläne ihres Herrschers. Die Gesandten lassen ihn ziemlich kurz abfahren, sie erklären nur, der König wolle, was Rechtens sei, sonst nichts[44]. Da sie aber der geheimen Arbeit der Vertreter Philipps beim Papste nicht

[40] Finke, T. II 247.
[41] Finke, T. II 252. Der Brief ist datiert vom 9. November.
[42] Finke, T. II 246 ff.
[43] Finke, T. II 244.
[44] Finke, T. II 245.

trauen, bitten sie die beiden Kardinäle Landulf und Peter Colonna, ihnen über alle derartigen Verhandlungen in der Templerfrage stets Mitteilung machen zu wollen, was diese auch gern zusagen[45]. Dieses vorläufige Ergebnis ihrer Arbeiten teilen die Gesandten am 6. November in einem längeren Schreiben dem Könige mit. Das Konzil werde übrigens noch lange dauern, hatte ihnen der Kardinal von Béziers gesagt. Der Entscheid in der Güterfrage könne wohl erst in fünf bis sechs Monaten fallen, da die Könige von Frankreich, England und Navarra erst dann auf dem Konzil erscheinen würden. Eher werde die Templerfrage nicht zum Austrag kommen[46]. So klagen die Gesandten in ihrem Briefe denn auch, die Sache gehe nicht vorwärts. Auf ihre Anfrage, ob sie in diesen Verhältnissen zu dritt in Vienne bleiben sollten, ruft Jayme unter dem 14. November Peter von Queralt zurück[47]. Mitte Dezember hat sich die Sachlage noch nicht gebessert. Wieder berichten sie unter dem 12. Dezember von den verschiedenen Ansichten in der Güterfrage. Sie bitten nochmals um Instruktionen[48]. Der König war allerdings mit solchem Bescheid wenig zufrieden. Schon auf den ersten Brief vom 6. November hin hatte er ihnen in einem ziemlich erregten Schreiben vom 1. Dezember[49] befohlen, zurückzukehren. Aber schon am 11. Dezember bestimmte der König, sie sollten bleiben[50].

Unterdessen hat sich unter dem Eindrucke der genauen Prüfung der Inquisitionsakten die schon angedeutete günstige Stimmung für den Templerorden noch erhöht. Die Väter wollen von einer Verurteilung des Ordens, zumal ohne Verteidigung, nichts wissen. Davon müssen eine Reihe flüchtiger Templer, die dem Gerichte entgangen waren[51] und auf die bekannte Zitation des Papstes hin[52] in der Nähe von Vienne sich zusammenfanden,

[45] Finke, T. II 244.
[46] Finke, T. II 251.
[47] Finke, T. II 248.
[48] Finke, T. II 260 ff.
[49] Finke, T. II 256 ff. und 265.
[50] Finke, T. II 258.
[51] Vgl. Schottmüller I 509 Anm. 1.
[52] Reg. 3584. Vgl. oben S. 124. Schon einmal, in den ersten Monaten des Jahres 1310, hatte die Frage der Verteidigung des Ordens eine Rolle gespielt. Aus einer großen Massenversammlung am 28. März 1310, zu der die gefangenen Templer — „zum ersten und zum letzten Male" — (Finke, T. I 258) im bischöflichen Garten zu Paris vereint waren, erstanden dem Orden Verteidiger in verschiedenen seiner Mitglieder (vgl. über ihre Namen: Lizérand, Le dossier 176 und Finke, T. I 259 ff.), deren Verteidigungsschrift Lizérand l. c. abdruckt. Sie erbieten sich alle, persönlich, gemeinsam oder auch einzeln, den Orden zu verteidigen und bitten dringend, auf dem Konzile

gehört haben. Ende Oktober, während man in der Kathedrale die Prozeßakten verlesen ließ, erschienen plötzlich ihrer sieben, wohl in voller Waffenausrüstung, vor den erschrockenen Vätern, denen am folgenden Tage sich zwei weitere Brüder zugesellten, und verlangten namens der ganzen unterdrückten Ritterschaft ein ordnungsgemäßes, rechtliches Vorgehen in ihrer Sache, das Recht der Verteidigung, das ihnen als Angeklagten nach kirchlichem Prozeßrechte zustand[53]. Welchen Eindruck diese kühne Tat auf das Konzil machte, können wir ahnen, — leider fehlen uns wieder alle Berichte darüber. Die Ritter wußten offenbar Bescheid, daß die Mehrzahl der Prälaten die Verteidigung wünschte und hatten, wie der Papst selbst an Philipp IV. schreibt, die Gelegenheit wahrgenommen, als er gerade der Sitzung nicht beiwohnte, um vor den versammelten Vätern zu erscheinen[54]. 1500 oder 2000 weitere Ritter, eine offenbar übertriebene Zahl, stünden in Lyon und Umgegend, um ihnen zu helfen, bereit, ihren Auftrag zu unterstützen und sich und den Orden zu verteidigen[55]. Der überraschte Papst fürchtete für sein Leben — und ließ die mutigen Ritter sofort ins Gefängnis werfen. Seine ganze Rat- und Hilflosigkeit, aber auch sein ganzer Zorn über diese unerwünschte Wendung offenbart sich in einem eiligen Schreiben vom 4. November an Philipp den Schönen[56]. Er fordert den König dringend auf, für seine eigene Rettung besorgt zu sein, er selbst habe sich mit einer größeren Wache umgeben, um sich gegen Überraschungen seitens der Templer zu sichern.

Nicht ohne Grund war der Papst mit den mutigen Rittern so hart verfahren. Die Stimmung unter den Konzilsvätern, die schon vorher stark ordensfreundlich war, muß durch den Vorfall um ein Bedeutendes günstiger geworden sein. In ihrer Rede vor den versammelten Vätern müssen die Templer übrigens, in harter

und, wo immer über den Orden verhandelt werde, zur Verteidigung zugelassen zu werden. (Lizérand l. c. 178 ff., Dupuy, Histoire de l'ordre des Templiers, 1751, 331 ff. und Michelet, Procès des Templiers I 164 ff.)

[53] Schottmüller I 509. Die Angaben stammen aus einem Briefe des Papstes an Philipp IV. (vom 4. November 1311), veröffentlicht von Lizérand 472 Nr. 30.

[54] Im gleichen Briefe: „nobis tamen absentibus".

[55] „qui se defensioni eiusdem ordinis offerentes asseruerunt mille quingentos vel duo millia fratres eiusdem ordinis, qui Lugduno et in circumvicinis partibus morabantur, eis circa defensionem ipsius ordinis adherere." l. c. 472.

[56] Raynouard, Monuments historiques relatifs à la condamnation des Chevaliers du Temple, Paris 1813, 176 ff., der den Brief zuerst herausgab, hat als Datum den 11. Nov.; Schottmüller macht aus 11 eine 2 und liest: 2. November. Wir nehmen als Datum den 4. November nach dem Original im Pariser Nationalarchiv (J. 704, Nr. 180), dessen Text Lizérand an oben erwähnter Stelle neu herausgegeben hat.

Anklage gegen Philipp den Schönen, ihm und seiner Habsucht die Schuld an ihrem Unglück gegeben, vielleicht sogar auch den Papst unter die gleiche Anklage gestellt haben. Es ist zum mindesten sehr auffällig, daß Clemens am gleichen Tage, an dem er Philipp IV. benachrichtigte, noch die aragonesischen Gesandten empfängt, die er seit Mitte Oktober nicht mehr gesehen hatte[57]. Ob er sie gerufen hat, da er unangenehme Folgen dieses Auftrittes bei Jayme II. fürchtete, wenn die Gesandten die Affäre und die Stimmung in Vienne nach Aragon meldeten, oder aber ob die Gesandten selbst wegen der allenthalben herumlaufenden Gerüchte über Philipps wahre Pläne[58] um Audienz nachsuchten, läßt sich nicht entscheiden. Auffällig bleibt trotzdem dieses Zusammentreffen, daß noch am 4. November der Papst den Gesandten erklärt, unter keinen Umständen könne ein weltlicher Herrscher sich die Güter des Ordens aneignen, wenn man auch etwaige Rechte einzelner Fürsten berücksichtigen wolle. Überhaupt sei die Sache noch nicht spruchreif, da zuerst die Personenfrage erledigt werden müßte. Man könnte diese Antwort des Papstes als eine Absage an Jaymes II. Pläne auffassen. Etwas Ähnliches mag auch in ihr gelegen haben. Aber sie scheint zugleich mit ihrer Beruhigungsklausel, daß etwaige Rechte berücksichtigt würden, noch eine zweite Absicht verfolgt zu haben. Einige Tage später senden die Aragonesen zwei Briefe an ihren König[59]. In keinem der beiden Berichte ist auch nur mit einem Worte des Auftrittes mit den neun Templerrittern gedacht. Das muß befremden. Auch sonst findet sich nirgendwo eine Andeutung darüber, ausgenommen in der Bulle „Vox in excelso" erwähnt der Papst den Vorfall mit allgemeinen Worten[60]. Hat Clemens V. damals in der genannten Audienz vom 4. November, dem Tage, an dem der Brief an Philipp abging, die Gesandten gebeten, von dem Vorfalle nichts zu schreiben, und gab er ihnen dafür die Versicherung, daß ein weltlicher Fürst — es konnte nur der König von Frankreich gemeint sein —, niemals die Güter erhalten werde, die Rechte ihres Fürsten aber berücksichtigt würden? Wäre unsere Vermutung richtig, dann wäre das Schweigen der Gesandten in ihren Briefen verständlich: sie fügen nur kurz, aber bestimmt hinzu, aus sicherer Quelle[61]

[57] Finke, T. II 249 ff.

[58] Finke, T. II 244 oben.

[59] Finke, T. II 246 ff. und 249 ff.

[60] Es ist also nicht richtig, wenn Schottmüller I 509 behauptete, der Papst habe diese Episode in der Aufhebungsbulle stillschweigend übergangen.

[61] „per veritat e per dit de cardinals e de prelats." Finke, T. II 251 Z. 6 v. o.

wüßten sie, daß der Orden als solcher nicht verurteilt, aber der schuldigen Einzelpersonen wegen aufgehoben werde[62]. In diese Stimmung paßte dann allerdings auch jene Äußerung des Papstes, die Alberich von Rosate von einem der Examinatoren gehört haben will, Clemens habe bemerkt, wenn er den Orden nicht vernichten könne auf dem Wege der Gerechtigkeit, dann müsse er fallen per viam expedientiae, ne scandalizetur charus filius noster Rex Franciae"[63].

So waren in Vienne scharfe Gegensätze zutage getreten: die Mehrzahl der Väter will eine Verteidigung und ist schon jetzt gegen eine Verurteilung des ganzen Ordens, eine kleine Minderheit, die Partei Philipps, will den Orden vernichten, ohne das Rechtsmittel der Verteidigung, weil hierdurch der Beschluß verzögert werde. Zwischen beiden steht schwankend, wenn auch im allgemeinen gegen den Orden, Clemens V. So schleppen sich die Verhandlungen hin, ohne zu einem Resultate zu kommen, bis anfangs Dezember.

§ 13. Die Frage der Templerverteidigung. Stocken der Verhandlungen. Die Güterfrage

Die unentschiedene Haltung des Papstes war offenbar der Hauptgrund des Zwiespaltes. Im geheimen spielte bei Clemens die Furcht vor Gewaltmaßregeln des französischen Königs sicher eine Rolle. Darauf deutet auch eine merkwürdige Äußerung des Fortsetzers des Wilhelm von Nangis hin: „Et erant cuncta ardua, quae in concilio tractabantur, quasi in dubio vel suspenso poni seu in verbo fieri videretur"[64].

Dagegen zeigten die Väter in ihrer überwiegenden Mehrzahl gesunden, klaren Sinn und ein erfreuliches Verantwortungsgefühl, das trotz des ermüdenden Vorlesens der auf einen Ton abgestimmten Verhöre eher noch stärker wurde als nachließ.

Mitten in diesem Gegensatz von Für und Wider greift plötzlich der Papst ein und veranlaßt eine klare Stellungnahme der Väter in einer anfangs Dezember[65] einberufenen wichtigen

[62] Finke, T. II 251.

[63] Baluze, Vitae[2] II 53, der die Äußerung zitiert, leugnet ihre Wahrheit. Sie paßt aber treffend zur ganzen Lage.

[64] H. Géraud, Chronique latine I 388. Vgl. dazu die textkritischen Bemerkungen der Herausgeber des (den Continuator abschreibenden) Girardus de Frachetto in Recueil des hist. XXI 37 Anm. 4. Nach dem Texte dieses Chronisten ließe sich der ursprüngliche Wortlaut besser so formulieren: Usque tamen ad adventum regis Franciae, qui . . . contra Templariorum ordinem . . . specialiter promotor . . . dicebatur et erat, cuncta ardua, quae in concilio tractabantur, quasi in dubio vel suspenso poni, seu in verbo fieri videbantur.

[65] Das Datum läßt sich nicht genau bestimmen.

Sitzung des großen Ausschusses. Er wollte wohl noch vor der Ankunft des französischen Königs Klarheit haben über die Haltung der Konzilsväter in der entscheidenden Frage: Soll man die Templer einfach auf das bisher gesammelte Prozeßmaterial hin verurteilen oder ein neues Verfahren vor dem Konzil eröffnen und dem Orden eine regelrechte Verteidigung vor den versammelten Vätern gestatten? Der Papst selbst hat in der Aufhebungsbulle „Vox in excelso" „mit merkwürdiger Offenheit"[66] der Welt erklärt, daß die Befragung erfolgt sei, weil dem Orden aus den Reihen der Templer Verteidiger erwachsen seien[67].

In einer geheimen Sitzung[68] des großen Ausschusses[69] stellte der Papst den Konzilsvätern folgende vier Fragen[70]: 1. Ob dem Orden Verteidiger zu gewähren seien aus seinen eigenen Reihen? 2. Wenn ja, ob man diese Verteidigung den sieben Templern überlassen solle[71], die sich dazu dem Konzile angeboten hätten? 3. Wenn Nein, ob man dann den in der ganzen Welt zerstreuten Rittern erlauben solle, sich an einem bestimmten Orte zu versammeln, um sich einen Syndikus oder Prokurator zu wählen, der die Verteidigung des Ordens übernehmen soll? 4. Wenn dieser Plan den Vätern zu bedenklich oder unmöglich erscheine, solle dann der Papst dem Orden von Amts wegen einen Verteidiger stellen?

Der Papst ließ der Reihe nach, das heißt nach Nationen geordnet[72], jeden einzelnen Prälaten persönlich zu sich rufen und sein Votum abgeben. Fast alle, wenige ausgenommen, sagen die Aragonesen, stimmen für Zulassung eines Verteidigers, den der

---

[66] Finke, T. I 354.

[67] Facta per nos propositione et consultatione secreta, qualiter esset in eodem negotio procedendum, presertim cum quidam Templarii ad defensionem eiusdem ordinis se offerrent. Hefele, Tüb. Quart., 48. Jahrg. (1866) 73.

[68] „consultatione secreta." Vgl. Anm. 67.

[69] Da der große Ausschuß in dieser Frage das ganze Konzil vertrat, haben die Aragonesen recht, wenn sie melden: Feu IIII questions al concili. Finke, T. II 258.

[70] Die Fragen sind uns erstmals genau überliefert in den aragonesischen Gesandtschaftsberichten. Finke, T. II 258 ff. Die wertvollsten Angaben aber über das Resultat der Befragung macht die Aufhebungsbulle selbst. S. Hefele l. c. 73. Vgl. dazu den Bericht des englischen Gesandten Fykeis, datiert vom 27. Dezember 1311, Revue hist. LXXXVII (1905) 75. Ferner das Chronicon des Walterus de Hemingbourgh (ed. Hamilton) II 293 und besonders Tolomeo di Lucca in seiner Vita Clem. V. (Baluze, Vitae² I 42).

[71] Im Brief des Papstes an Philipp IV. über das Erscheinen dieser Ritter berichtet Clemens V., es seien am ersten Tage sieben, am folgenden Tage zwei Ritter vor dem Konzil erschienen. Lizérand 472 Nr. 30. Die Aragonesen sprechen von sechs oder sieben Templern. Finke, T. II 258.

[72] Wie dies aus Tolomeo di Lucca (l. c. 42) zu entnehmen ist.

Papst selbst stellen müsse. Nur fünf französische Prälaten, die nach dem Bericht des englischen Gesandten Fykeis[73] dem Könige Philipp nahe standen, stimmten dagegen. Die Namen der Minderheit sind uns nicht einheitlich überliefert. Die Aragonesen nennen den Erzbischof von Rouen, den Abt von Cluny und drei andere Bischöfe[74], während Tolomeo di Lucca in seiner Vita Clementis V.[75] nur einen Italiener und die drei französischen Erzbischöfe von Reims, Sens und Rouen nennt, der englische Gesandte Fykeis überhaupt nur die Zahl mit fünf oder sechs ohne Namensnennung angibt[76]. Zugleich zählt Tolomeo die Namen der übrigen Gruppen, die für eine Verteidigung stimmten, einzeln auf. Es waren die Prälaten Italiens (außer einem, dessen Name nicht genannt wird), ferner die Prälaten von Spanien, Deutschland, Dänemark, England, Schottland, Irland und Frankreich mit Ausnahme der drei Genannten. Zu denen, die mit Nein stimmten, gehört wohl auch der Bischof Le Maire von Angers, falls er noch auf dem Konzil anwesend war. Sein schriftliches Gutachten, in dem er jede Verteidigung des Ordens grundsätzlich ablehnt, läßt wohl ein anderes Votum bei der Abstimmung nicht zu[77].

Die Angabe des Papstes in der Bulle „Vox in excelso", es hätten vier Fünftel, ja sogar fünf Sechstel aller im Ausschuß vertretenen Prälaten der verschiedenen Nationen für eine Verteidigung gestimmt, beruht also auf voller Wahrheit[78]. Der Papst war aber offenbar vom Ausgang der Abstimmung wenig erbaut. Berichtet doch der englische Gesandte, Clemens sei deshalb gegen die Prälaten heftig aufgebracht gewesen[79]. Die aragonesischen Gesandten zweifeln sogar, ob es dem Papste bei der Befragung ganz ernst war; sie glauben, der Orden werde trotz dieser überwiegenden Mehrheit, die er auf dem Konzil fand, doch ohne Verteidigung verurteilt werden; der Papst habe die Fragen schließlich nur gestellt, um der Rechtsform zu genügen, nicht etwa, weil er an einen Vorteil des Ordens geglaubt habe. Das mag wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb der Papst jetzt noch eine zweite, schriftliche

[73] Fykeis l. c. 75: Pro ipsis instat maior pars prelatorum, immo omnes V vel VI Gallicis de consilio regis Francie exceptis.

[74] Finke, T. II 259.

[75] L. c. 42.

[76] S. Anm. 73.

[77] Angers gehörte zum Erzbistum Tours, also nicht zu einem der von Tolomeo genannten Metropolitansitze.

[78] majori parti cardinalium et toti fere concilio . . . vel parti multo majori, quinimo quatuor vel quinque partibus eorundem cuiuscumque nationis in concilio existentium. Hefele l. c. 73.

[79] Papa movetur ob hoc vehementer contra prelatos. Revue hist., l. c. 75.

und geheime, von jedem einzelnen Prälaten versiegelte Stimmenabgabe verlangte[80]. Wiederum das gleiche Bild, wie die Aragonesen melden und der Papst es auch in der Bulle „Vox in excelso" offen zugibt, die Prälaten hätten erklärt, daß der Orden wegen der Häresien, deren man ihn angeklagt habe, nach dem bisher vorliegenden Beweismaterial ohne Beleidigung Gottes und offene Rechtsverletzung nicht verurteilt werden könne[81]. Das Urteil des Papstes, das er hier selber in einem offiziellen Aktenstück gibt, braucht wirklich nicht angezweifelt zu werden. Um so mehr muß man sich wundern, daß die Aragonesen der ganzen Abstimmung nicht trauen: die Voreingenommenheit gegen den Orden sei zu stark, und ohne Aufsehen und Skandal könne man schon fast nicht mehr zurück. Man merke es am flauen Gang der Verhandlungen. Sie würden nicht geführt, als ob man vorwärts kommen wolle, sondern nur, um nach außen hin etwas zu tun[82].

Die Gegner des Ordens hatten, wie der Papst in der gleichen Bulle sagt, sich gegen jede Verteidigung ausgesprochen und als Gründe vorgebracht, daß sonst Gefahr bestehe für die Sache selbst, deren endgültige Entscheidung ins Ungewisse hineinverschoben werde, daß ferner das Unterstützungswerk für das Hl. Land sonst noch mehr Schaden leide, und andere ähnliche Gründe[83].

Die Abstimmung bedeutete also einen vollen Erfolg der dem Orden freundlichen Kreise, ja ein mit überwältigender Mehrheit der Konzilsväter gefälltes Votum zugunsten des Ordens. Mehr aber auch nicht. Zu einer Verteidigung des Ordens kam es nicht. Weshalb? Hatte der Papst Angst vor den 1500 bis 2000 Templern, die nach der Versicherung der neun Ritter in der Umgebung von Lyon und in der Stadt selbst versammelt seien, um den Orden zu verteidigen? Ihre Zahl ist sicher übertrieben. Vielleicht

---

[80] Finke, T. II 259. Tolomeo sagt: sigillatim. Baluze, Vitae[2] I 42.

[81] quod ipse ordo de haeresibus, de quibus inquisitum est contra ipsum, per ea quae hactenus sunt probata, absque offensa Dei et juris injuria condemnari nequeat. „Vox in excelso." Tüb. Quart., 48. Jahrg., 73.

[82] Finke, T. II 259.

[83] si enim . . . eiusdem ordinis defensio admittatur vel detur, ex hoc ipsius negotii periculum, et non modicum terrae sanctae subsidii detrimentum sequeretur, et altercatio et retardatio ac decisionis ipsius negotii dilatatio; ad haec multas rationes et varias allegantes. Hefele l. c. 73. Vgl. auch die Gründe, die Le Maire in seinem Gutachten gegen die Verteidigung anführt, der Orden sei durch die letzten Ereignisse bereits so diffamiert, daß man ihn nicht länger bestehen lassen könne, andernfalls würde das Ärgernis zu groß sein, das durch jede Verteidigung und die dadurch bedingte Verzögerung des Urteils nur noch schlimmer werde. S. 101 oben.

war es noch mehr die Furcht vor dem französischen König und seinen Plänen, weil es in Vienne nicht nach des Königs Wunsch ging. Zurück konnten weder Philipp noch der Papst in der leidigen Sache.

Auf einen Punkt, der bei dieser Frage vielleicht nicht ganz übersehen werden darf, macht Schottmüller[84] aufmerksam. Es war ausgeschlossen, daß man den Orden von allen Fehlern und Mißbräuchen hätte reinwaschen können, wenn man ihn nach allgemeiner Ansicht wohl auch von den groben Lastern und Verbrechen, die man den Mitgliedern vorwarf, freisprechen mußte. Dann aber mußte den Templern daran liegen, ihre Unschuld vor der ganzen Welt offen kund zu tun. Konnten sie dann nicht auf ähnliche Mißbräuche in anderen kirchlichen Kreisen hindeuten, und waren nicht teilweise dieselben Anklagen selbst gegen einen Träger der Tiara, gegen Bonifaz VIII., erhoben worden, Anklagen, die „nicht durch rechtskräftige Entscheidung, sondern durch Entschluß des regierenden Papstes beseitigt" worden waren?

Natürlich hatte der französische König sofort durch seine Vertrauten Kunde von dem Ausgange der Abstimmung erhalten, vielleicht sogar vom Papste selbst. So mag der englische Prokurator Heinrich Fykeis recht haben, wenn er seinen Worten, der Papst sei sehr aufgebracht gegen die Prälaten, hinzufügte: „Und der französische König noch mehr." Er werde wohl bald zum Konzil kommen „mit viel Volk und starkem Ingrimm!"[85]. Jedenfalls wagten weder Papst noch Konzilsväter in der nächsten Zeit einen entscheidenden Schritt in der Templersache. So schildern die Aragonesen die Lage sicher nicht falsch, wenn sie nach Hause melden: Mehr und mehr würden die Geschäfte des Konzils von den Prälaten des königlichen Hauses und Rates geführt. Man merke deutlich, niemand wage etwas Entscheidendes, ohne daß der König von Frankreich davon wisse. So tue man schließlich ganz und gar, was er wolle[86]! Diese Stimmung, die die Vertrauten Philipps im Kreise der Konzilsväter nur zu stärken wissen, lähmte natürlich jede selbständige Tätigkeit des Konzils, die Verhandlungen stocken, die Freunde des Ordens glauben trotz der günstigen Abstimmung selbst nicht mehr recht an einen Erfolg, kurz man sucht das Konzil hinauszuziehen, bis der König erscheint[87]. Und es mag

[84] Untergang des Templerordens I 511.

[85] Rex Francie satis plus (sc. movetur contra praelatos) et est in veniendo cum magna gente et furore. Revue hist. LXXXVII 75.

[86] Finke, T. II 259 (Brief vom 12. Dezember 1311).

[87] Finke, T. II 259.

die Lage auf dem Konzil nicht unrichtig wiedergeben, was der englische Prokurator schreibt: „Wir fürchten des Königs Grausamkeit und zittern vor seiner Ankunft. Man sagt, daß deshalb das Konzil sich so in die Länge ziehe, wenn nicht gar etwas Schlimmeres eintrete, falls der König nicht seinen Willen erhalte!“[88] Was der Gesandte mit dieser letzten Befürchtung meint, ist nicht klar[89].

Unter dem Druck dieser Entwicklung wird auch das früher[90] bereits erwähnte Gutachten des Bischofs Le Maire von Angers entstanden sein. Er ist ein unbedingter Gegner des Ordens, spricht deshalb auch gegen jede Verteidigung desselben. Mögen die einen auch sagen, man dürfe ein solch edles Glied nicht vom Leibe der Kirche trennen, ohne genaueste Rechtuntersuchung und ohne gründliche Beratung, mögen andere die Aufhebung des Ordens lediglich fordern, weil man in der ganzen Christenheit zu großes Ärgernis an ihm genommen habe, Le Maire hält es für das beste, wenn der Papst mit der ganzen Schärfe des kirchlichen Rechtes, ohne Erbarmen, oder auch aus apostolischer Machtvollkommenheit den Orden einfach aufhebe, ohne langes Zögern und ohne weitere Verteidigung des Ordens[91]. Der Bischof wird mit seinem Urteil allerdings nicht viel Gefolgschaft

[88] „Timemus ipsius sevitiam et tremimus ob eius adventum. Creditur, quod propter hoc saltem fuit prorogatio Concilii, nisi deterius fiat, si rex suum non habet optatum.“ Revue hist., l. c. 75.

[89] Zantfliet, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts sein Chronicon verfaßte, (seine Hauptquelle ist Hocsem, der um 1334 geschrieben hat und in seinen Mitteilungen genau und besonnen ist, wenn auch seine Quellen für die Zeit von 1247 bis 1313 nicht nachweisbar sind), behauptet, die Petitio, den Orden ohne Verteidigung zu verurteilen, habe der Papst auf Drängen Philipps gestellt. Als er damit aber nicht zum Ziele kam und die Sache nicht weiter gehen wollte, habe der Papst „cupidus auri“ im Konsistorium eine zweite Frage gestellt, ob es nicht besser sei, der petitio bedingungslos zuzustimmen, da bei dem Einfluß Philipps des Schönen sonst ein Schisma zu befürchten sei. Die Versammlung habe schließlich der Ansicht des Königs zugestimmt und der Orden solle, um weiteres Ärgernis zu vermeiden, per sententiam vernichtet werden. — Die Darstellung klingt sehr unwahrscheinlich. Auffällig wäre es sicher, daß die Aragonesen kein Wort davon erfahren haben sollten. Da ältere zeitgenössische Quellenbelege fehlen, lehnen wir die Angabe, die auch sonst noch verschiedene Ungenauigkeiten enthält, ab. Vgl. C. Zantfliet, Chronicon, in: Martène, Amplissima Collectio V 67—504. Unsere Stelle: 154 B C. Über Zantfliet und seine Quellen s. Molinier, Les sources de l'histoire de France III, Nr. 3950 und Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II 40 f.

[90] S. oben S. 100.

[91] Das Gutachten bei C. Port, Collection des documents inédits . . . Melanges historiques. Choix de documents II 471—488.

gefunden haben, da die Mehrzahl der Väter eine Verteidigung einfach verlangte.

Einen ungleich besseren Einblick in die Stimmung vieler Konzilsväter in jenen Tagen dürften uns die Worte eines Augenzeugen, des bereits mehrfach erwähnten Zisterzienserabtes Jacob de Thermis vermitteln[92]. Die Schilderung ist außerordentlich lebenswarm und gibt Zeugnis von der augenblicklich auf dem Konzil herrschenden Unklarheit in der ganzen Schuldfrage des Ordens. Eine Menge von Zweifeln („materia dubitationis") erhebe sich in dieser leidigen Angelegenheit. Die Tatsache, daß so Schreckliches in einem Orden vorkommen könne, habe nicht geringe Bestürzung unter den Konzilsvätern hervorgerufen, es erscheine unbegreiflich, wie nicht nur Vorschriften des Glaubens, sondern auch das Naturgesetz bei vielen Mitgliedern des Ordens, bei hochstehenden und vornehmeren wie bei ungebildeten, in allen Ländern und Sprachen, oft trotz bester Erziehung so furchtbar hätten verletzt werden können; wie es der Teufel, der Fürst der Finsternis, habe fertig bringen können, so viele junge Männer, die doch aus den edelsten Beweggründen in den Orden eingetreten seien, so rasch zum Bösen zu verleiten. Und wenn all die Anklagen wirklich auf Wahrheit beruhen sollten, wie es dann zu verstehen sei, daß waffengeübte, furchtlose Männer, besonders die Oberen in diesem Orden, bei denen man doch nicht leicht Furcht annehmen könne, solche Schandtaten vor der Pariser Universität und später auch vor dem Papste eingestehen konnten. Und wiederum fragt der Schreiber erregt: „Und wenn dies alles wirklich wahr ist"[93], wie es dann zu verstehen sei, daß in den Diözesen Sens und Reims, ebenso in anderen Kirchenprovinzen, viele Templer angesichts des Scheiterhaufens und ihres gewissen Todes ihre früheren (belastenden) Aussagen widerrufen und dann mit vollem Bewußtsein in den Tod gehen konnten, obwohl sie doch wußten, daß sie durch Rückkehr zu ihren ersten Aussagen ihr Leben retten konnten. „Das ist es", sagt der Abt, „was Anlaß zum Zweifel bald da, bald dort für viele gibt"[94]. Und er fügt hinzu, daß auch die Prozeßakten, die auf dem Konzil verlesen worden seien, sich in vielen Punkten widersprächen[95]. Da bleibe nur

[92] Vgl. den Text im Anhang, Quellen III. Sie stehen inmitten eines langen Exemtionsgutachtens. S. u. § 33.

[93] „Et si vera sunt universaliter quoad omnes." l. c.

[94] „Haec sunt, quae materiam dubitationis huic inde pluribus administrant." l. c.

[95] „Inquaestae etiam factae in diversis regnis, quae fuerunt lectae publice . . . in Vienna . . ., in multis contrariari sibi invicem videntur." l. c.

noch die Hoffnung, daß Der, dem jedes Herz offen stehe, vor dem nichts verborgen sei, noch vor Schluß des Konzils die ganze und volle Wahrheit ans Tageslicht bringen werde. Es müsse doch der sicherlich reine und lautere Eifer des französischen Königs anerkannt werden, und auch der Papst müsse das Schifflein der Kirche durch alle Fährnisse dieser Zeit ruhig hindurchführen[96]. Das Stück stammt ganz zweifellos aus der Konzilszeit selber, ist auf dem Konzil verfaßt, wie sich aus der Bemerkung ergibt, „vor Schluß dieses Konzils möge Gott noch die Wahrheit offenbaren". Es muß vor der Aufhebung des Ordens, aber nach der Verlesung des Prozesses, in Vienne geschrieben sein. So paßt es am besten in unsere Zeit hinein und gibt die Stimmung im Dezember des Jahres 1311 oder anfangs Januar 1312 wieder. Gerade der persönliche, warme Ton des Stückes, die nicht juristische und offizielle Form des Ganzen, und die Tatsache, daß es ein französischer Prälat ist, der die Zweifel ausspricht, sowie der von großem sittlichen Ernst zeugende Wunsch, Gottes Allwissenheit möge den wahren Tatbestand noch vor Schluß des Konzils klarstellen, machen uns diese Reflexionen eines Konzilsteilnehmers doppelt wertvoll und erhöhen ihren historischen Wert.

Freilich versucht der Abt an gleicher Stelle auch die Gründe anzugeben, weshalb der Orden von seiner früheren Höhe herabgesunken war. Man hatte auch diesen Punkt von seiten der Gegner der Exemtionen aufgegriffen und ihn gegen das Privileg der Orden ausgebeutet. In seiner Widerlegung spricht der Abt nicht mit Unrecht davon, daß weniger die Exemtion, da die Bischöfe nicht einmal ihren eigenen Klerus genügend reformieren könnten, sondern mehr die Tatsache der Laienoberen, die theologisch und aszetisch zu wenig gebildet seien, eine Hauptschuld an dem Templerverderben trügen, wenn überhaupt die Schuld ganz einwandfrei erwiesen sei, was er anzweifelt. Unwissenheit sei im geistlichen Leben oft sehr gefährlich. Eine zweite Ursache sei wohl, daß die Oberen der Templer zu viel mit Ungläubigen und Sarazenen zusammenleben müßten, was bei dem Mangel ihrer theologischen Schulung besonders gefährlich sei. Die dritte Ur-

[96] „ita quod veritate cognita, purissimus et ardentissimus zelus Christianissimi et Illustrissimi principis Regis Francorum, ratione praemia finem prosperum et salutiferum sortiatur: et ut summus Vicarius Jesu Christi, Petrique successor, sic regat navem Ecclesiae sibi commissam, ut . . . eam perducat ad portum felicitatis aeternae, omnia quae ad hunc et ad alios pertinent articulos diffiniens et disponens ad honorem Christi et exaltationem orthodoxae fidei Christianae. l. c.

sache sei der Müßiggang. Den Templern fehlt das göttliche Offizium, sie haben kein wissenschaftliches Studium, mit dem sie sich in Zeiten der Ruhe beschäftigen können. Bei ihrem Reichtum brauchten sie auch keine körperlichen Arbeiten zu verrichten. Nur wenige aus ihnen, und diese nur selten, übten das Waffenhandwerk. Und wenn der Geist müßig ist, dann ist der Boden für alles Schlechte da. An letzter Stelle nennt der Abt das Fehlen des sog. Noviziates, des Prüfungsjahres, als Ursache für den Untergang des Ordens.

Jacob de Thermis hat nicht falsch gesehen. Die angeführten Schäden mögen ein gutes Stück Schuld tragen an manchen Verfehlungen, die da und dort im Orden vorkamen. Sie zeigen aber auch, aus welcher genauen Kenntnis der Gefahren des Ordenslebens das klare Urteil des Abtes hervorging. Die Exemtion des Ordens aber kann den angeführten Gründen gegenüber, wie auch der Schreiber betont, kaum als Ursache der Fehler angeführt werden[97].

Dazu kamen auf dem Konzil auch noch Schwierigkeiten des äußeren Lebens in Vienne, gerade jetzt im Winter. Unter den Teilnehmern ist man der festen Ansicht, berichtet Fykeis an seinen Herrn, daß der Papst die Stadt in nächster Zeit verlassen werde wegen der ganz ungenügenden örtlichen Verhältnisse[98]. Dazu sei alles teuer in Vienne. Sicher bekomme man in Avignon für einen schwarzen Denar mehr als hier für einen Sterling[99]. Ähnlich hatte schon im November der greise spanische Bischof von Valencia und Kanzler Jaymes II. über den harten Winter und die Lebensmittelnot in der kleinen Stadt bei der Menge der Konzilsteilnehmer geklagt[100]. Die gedrückte Stimmung an der Kurie wurde vermehrt durch den Tod oder die schwere Krankheit mehrerer Kardinäle. So starben am 7. Dezember der Kardinalbischof von Albano, Leonard Patrassus, allerdings außerhalb der Kurie, und zwei Tage später der Vizekanzler und Vertraute Philipps IV., Kardinal Stephan von Suisy. Ferner war, wie der englische Gesandte wieder berichtet, der Kardinal von Tusculum, Berengar Fredoli, krank. Ja, fügt Fykeis hinzu — es gehe das

[97] Vgl. dazu Finke I 8.

[98] „In brevi, speratur pro firmo, quod aliunde papa se transferat maxime propter insufficientiam istius loci. Quo tamen tendat, ignoratur. Revue hist. LXXXVII 75.

[99] L. c. 76. Ein Sterling war nach heutigem Geld etwa 25—30 Pfg., ein Denar, eine kleine Scheidemünze, etwa 4—5 Pfg.; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Kaufkraft des damaligen Geldes mindestens fünf- bis sechsmal höher war als in unseren Tagen. Vgl. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. 898.

[100] Finke, T. II 252.

Gerücht – und der Gesandte scheint ihm Glauben zu schenken: Vor Ostern würden noch zehn Kardinäle sterben und ein anderer ebenfalls, den er aber nicht zu nennen wage (der Papst) [101].

So stockten in der zweiten Dezemberhälfte die Verhandlungen in der Personenfrage. Unterdessen wendet sich der Blick der aragonesischen Gesandten wieder mehr der Güterfrage zu. Sie suchen zuerst an verschiedene Kardinäle heranzukommen und sie auszuhorchen, was der Papst mit den Gütern vorhabe, stehe, um eine dem König genehme Lösung vorzubereiten. Wieder versichert sie der Kardinal von Béziers seiner tatkräftigen Unterstützung für einen dem König genehmen Entscheid. Für eine andere Lösung werde er nicht zu haben sein [102]. Die Ansichten der Kardinäle waren allerdings sehr geteilt. Mit feinem diplomatischen Spürsinn wissen die Gesandten auch die Stimmungen der einzelnen Parteien auf dem Konzil zu erkunden und alles ihrem König zu melden. So erhalten wir einen Blick in die nicht minder unklaren Verhandlungen des Konzils in der Güterfrage.

Die nicht wegzuleugnenden Schwierigkeiten bei einem über alle Länder ausgedehnten reichen Besitz der Templer suchte die Mehrzahl der Väter zu überwinden, indem sie für die Überlassung der Güter an einen neu zu gründenden Orden stimmte, dessen Haupt im Orient seinen Sitz haben und von dort aus die Aufsicht über sämtliche Güter ausüben sollte. Eine zweite, kleinere Gruppe war der Ansicht, die Verwaltungslast den Bischöfen zu übertragen. Sie sollten die Einkünfte entweder zur Unterstützung des Hl. Landes oder nach dem besonderen Zwecke der Schenkung verwenden, wogegen allerdings die höheren Prälaten Einspruch erhoben. Man würde in diesem Falle zu leicht glauben können, die kirchlichen Würdenträger oder die Kurie selbst hätten aus Habsucht, um der großen Besitzungen willen, den Orden aufgehoben. Wieder andere sind für eine Überlassung der Güter an den Orden der Hospitaliter. Die Gegner dieser Ansicht betonen aber offen, daß der zu große Besitz dieses Ordens schon jetzt zahlreiche üble Folgen und Fehler gezeitigt habe, auch trügen seine Mitglieder zu wenig Sorge um das ihnen anvertraute Gut, bauten sich vielmehr bequeme Häuser und prächtige Paläste, anstatt den Kampf gegen die Feinde des Glaubens zu beginnen [103]. So bestehe tatsächlich wenig Aussicht, berichten die Gesandten am 12. Dezember nach Hause, daß des Königs Plan hinsichtlich Calatrava durchgehe.

[101] Fykeis l. c. 75 f.
[102] Finke, T. II 260.
[103] Finke, T. II 260.

Das eine sei wenigstens sicher, wie der Kardinal von Béziers ihnen versprochen habe, die Festungen würden in der Hand des Königs bleiben[104].

Aber schon vierzehn Tage später muß Clemens zu einem bestimmten Entschluß gekommen sein. In den Weihnachtstagen scheinen geheime Beratungen des Papstes und der Kardinäle stattgefunden zu haben. Denn der Kardinal von Béziers macht den Aragonesen die vertrauliche Mitteilung, der Papst habe mit ihm und den übrigen Kardinälen über die Templergüter gesprochen und erklärt, es scheine ihm gefährlich, einen neuen Orden zu gründen; es fehle die Regel und so manches andere, das für eine solche Gründung nötig sei; er halte es für das beste, die Güter den Hospitalitern zu geben. Als darauf der Kardinal von Béziers meinte, die Fürsten würden eine solche Machtstellung der Hospitaliter nicht gerne sehen, und die Namen anderer Orden, wie den von Calatrava, Ucles und den Deutschritterorden nannte, habe der Papst sofort entschieden erklärt, jene Orden seien nicht über die ganze Erde verbreitet, wie die Hospitaliter, sondern trügen zu sehr nationalen Charakter, weshalb sie nicht in Betracht kämen[105].

Wie schon früher berichtet, hatte Jayme II. die beiden Gesandten und den Bischof von Valencia anfangs abberufen[106], seinen Befehl aber schon vor Weihnachten zurückgenommen[107]. Die Gesandten hatten aber offenbar schon vor Ankunft dieses letzten Briefes dem Papste den Wunsch ausgesprochen, heimkehren zu dürfen. Als sie ihm Jaymes Abberufungsschreiben vorlegen wollten, erhielten sie keine Audienz; der Papst war wieder unwohl. Erst einige Tage später wurden sie vorgelassen und erwirkten zwar für sich die Erlaubnis der Heimkehr, aber, meinte der Papst, das Konzil werde bald geschlossen, deshalb rate er ihnen, zu bleiben[108]. In fünfzehn Tagen nach Epiphanie, also am 20. Januar, hoffe er bestimmt auf das Ende[109]. Dagegen könne er auf keinen Fall den von ihm hochgeschätzten Bischof Raimund von Valencia vorher gehen lassen. Der Papst lobte ihn vor den Gesandten in ganz außerordentlicher Weise.

---

[104] Finke, T. II 260.

[105] Finke, T. II 265.

[106] Finke, T. II 256 f.

[107] Finke, T. II 265 (Kleindruck).

[108] Finke, T. II 262.

[109] Finke, T. II 252 (Brief des Bischofs von Valencia vom 27. Dezember) und II 264. Welche Gründe der Papst für diese Hoffnung hatte, ist unbekannt. Dachte er nicht an die Schwierigkeiten, die Philipp der Schöne noch machen werde, an die Reformverhandlungen und die Kreuzzugsfrage?

Eher könnte er 20 bis 30 Prälaten missen, als seinen Rat entbehren[110]. Im gleichen Schreiben bitten die Gesandten den König, er möge Dankesbriefe an die Kardinäle von Pelagrua, von Béziers und Peter Colonna senden, die sich als seine guten Freunde erwiesen hätten. Dann folgt noch einmal die dringliche Bitte um weitere Geldmittel, die sie früher schon ein paarmal gestellt haben. Es sei keine Ehre für den König, wenn sie in der kleinen Stadt leihen müßten oder Hunger litten. Vor allem erbitten sie nunmehr bestimmte Anweisung, ob sie gehen oder bleiben sollen[111]. Die Antwort des Königs (vom 12. Januar 1312) war wohl erst nach dem 20. Januar in ihren Händen. Sie sollten betreffs der Templergüter genau bei der ihnen seinerzeit gegebenen Instruktion bleiben und jede Zustimmung verweigern, wenn die Güter den Hospitalitern oder dem Orden von Ucles und nicht den einheimischen Rittern von Calatrava zugesprochen würden. Jaymes alter Plan, den er jetzt wieder den Gesandten vorträgt, war eben, durch einen innerhalb der Grenzen seines Reiches zu gründenden Zweig des genannten Ordens, dem alle aragonesischen Templergüter zufallen sollten, das Ordensgut für sich zu sichern. Die ihm bisher schon zukommenden Rechte wollte er natürlich auch weiterhin behalten. Sollte der Papst auf den von den Templern entrichteten Abgaben weiter bestehen, so könnten die Gesandten dazu schießlich Ja sagen. Nur verlangt Jayme, daß das Haupt dieses neuen Ordens in Aragonien wohne. Sei dies nicht möglich, oder werde gar ein neuer Orden mit einem im Orient wohnenden Ordensmeister errichtet, so behalte sich der König volle Ersatzforderung vor für alle bisherigen Ausgaben und verlange unnachsichtig, daß die Mitglieder, soweit sie in Aragonien wohnen sollten, seine Untertanen seien. Sie sollten dem Papste (und übrigens auch allen anderen Beteiligten) klarmachen, daß er als König von Aragonien Sonderrechte auf die Güter der Templer habe, wie sie andere Fürsten in gleicher Weise nicht besäßen. Denn die Güter in seinem Lande seien zum Schutze der abendländischen, speziell der spanischen Kirche geschenkt worden[112]. Jedenfalls werde er nie dulden, daß die aragonesischen Templergüter außer Landes gegeben würden. Wenn auch die Templer seines Landes bisher gewisse Abgaben dem Großmeister im Orient geleistet hätten, so sei dies aus

[110] Finke, T. II 262. Über die Stellung des Bischofs, der Jaymes Kanzler war, dem König und dem Papste gegenüber, vgl. Finke, Acta I S. XXXIV ff., bes. S. XLI ff. „Es ist die Stimme eines welterfahrenen, bedächtigen Greises" (Finke), auf die beide hören.

[111] Finke, T. II 264—265.

[112] Finke, T. II 267—268.

Unkenntnis der von den Templern geheim gehaltenen Schenkungsurkunden geduldet worden. In Zukunft werde er derartige Zahlungen nicht mehr dulden, nachdem nun auch hierin die Prozeßakten Licht gebracht hätten[113].

Als diese Antwort des Königs die Gesandten erreichte, hatte das Konzil bereits eine andere Arbeit begonnen: Die Kreuzzugs- und Reformverhandlungen. Die Templerfrage verschob man bis zum Eintreffen Philipps des Schönen.

[113] Finke, T. II 267.

III. Abschnitt

Die Konzilsverhandlungen vom Dezember 1311 bis anfangs April 1312

I. Kapitel

Die Verhandlungen bis zur Ankunft des französischen Königs

§ 14. Die Kreuzzugsgutachten. Raimundus Lullus

Unterdessen blieb man in Vienne nicht müßig, mochte auch die Arbeit in der Templerfrage ruhen. Um so mehr suchte der Papst jetzt die beiden anderen Punkte, die auf dem Konzil behandelt werden sollten, den Kreuzzug und die Reform, zu erledigen, wie wir aus den aragonesischen Gesandtschaftsberichten erfahren.

Der Papst hatte in seiner Einleitungsrede, übrigens auch schon in seiner Berufungsbulle, als zweiten Punkt der Konzilsverhandlungen das Subsidium Terrae sanctae bezeichnet. Man darf wohl als sicher annehmen, — es ergibt sich dies vor allem aus den von Ehrle veröffentlichten Akten des Prozesses über den Nachlaß Clemens' V.[1] —, daß die Absicht des Papstes, einen Kreuzzug zu veranstalten, ernst war[2]. Freilich hatte um die Wende des 13. Jahrhunderts die Kreuzzugsbewegung an innerer Triebkraft verloren[3], es gab sogar Stimmen, die den Kreuzzug mißbilligten. Aber der Gedanke, die Terra sancta zu befreien, war doch noch viel zu lebendig mit dem ganzen kirchlichen und staatlichen Leben der damaligen Christenheit ver-

[1] ALKG. V 1 ff., bes. 7 u. ö.

[2] Vgl. dazu das von Stengel in der Sammlung „Nova Alamanniae" Nr. 70, S. 24 ff. veröffentlichte Schreiben Clemens' V. an Erzbischof Baldewin von Trier kurz nach dessen Regierungsantritt, das in beredten Worten den Erzbischof um Beisteuer für einen fünfjährigen Kreuzzug ins Hl. Land angeht.

[3] Raimund von Pennaforte, der auf Raimund Lull gewissen Einfluß ausübte, ist streng gegen jede Gewalttat, die Juden oder Sarazenen zugefügt werde. Gottron, Die Kreuzzugsideen des Ramon Lull. Diss. Freiburg i. Br. 1912, 13.

bunden, das Ideal war zu groß und zu schön, die politischen Aussichten gewisser, zumal die von französischer Seite erstrebten Weltherrschaftspläne waren zu verlockend, als daß Päpste und Könige nicht immer wieder den Gedanken aufgegriffen, und den Versuch, ihn in die Tat umzusetzen, gemacht hätten. So darf der Historiker ruhig die Rückeroberung Palästinas als jenes Ziel bezeichnen, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beinahe jedem Papste vorgeschwebt hat[4]. Zumal seit dem Falle Akkons (1291), erstehen Gutachten und Pläne aller Art, die man teils an der Kurie einreichte, teils von den Päpsten, besonders von Clemens V., verlangt und eingefordert wurden, wie die Christenheit am besten die erlittene Schmach wieder gutmachen könne. Wie ernst der Kreuzzugsgedanke aber gerade zur Zeit des Vienner Konzils wieder arbeitete, dafür legen Zeugnis ab die vielen Kreuzzugsgutachten, die im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts entstehen[5], sowie die mehrfach damals auftauchenden Versuche orientalischer Herrscher, mit Rom und den christlichen Fürsten in Verbindung zu treten, um ihnen bei der Eroberung des Hl. Landes behilflich zu sein. Sie mögen allerdings ihren Grund zum Teil auch in dem immer bedrohlicher werdenden Vorrücken der türkischen Seldschukkenhorden unter ihrem kriegerischen Anführer Osman haben[6]. Selbst Ostrom machte um diese Zeit Versuche, die Einheit mit Rom wieder herzustellen und mit bedeutenderen abendländischen Fürsten in dieser Absicht auch gelegentlich Heiratsverbindungen einzugehen[7]. Aber auch die Mohammedaner versuchten damals, mit dem Abendlande in Verbindung zu treten[8]. Schon die Ankündigung

[4] Vgl. für das 2. Konzil von Lyon (1274) die begeisterten Ausführungen des Humbert de Romanis in seiner Reformschrift des „Opus tripartitum", die er für das Konzil verfaßte. Karl Michel, Das Opus Tripartitum 2. Aufl. Graz 1926, bes. 38—50.

[5] Zusammengestellt bei Heidelberger, Kreuzzugsversuche um die Wende des 13. Jahrh., Berlin 1911 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 31).

[6] Dazu Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters 586 f. Vgl. auch Finke, Acta II 701.

[7] Noch 1311 berichtet Jayme II. an Arnald von Villanova, er habe gehört, daß ein griechischer Bischof an die Kurie, den König von Frankreich und an Karl von Valois mit folgendem Plan herangetreten sei: Der griechische Kaiser wolle für seinen Sohn und Thronfolger um die Hand der Tochter Karls, der Nichte Philipps des Schönen von Frankreich, anhalten und verspreche dafür die Anerkennung des Papstes als Summus Pontifex. Da Karls Tochter bereits verheiratet war, scheiterte der Plan. Finke, Acta II 748 (Nr. 465).

[8] Bei Gelegenheit von Verhandlungen Jaymes von Aragonien mit dem Sultan von Ägypten betreffend Herausgabe christlicher Gefangener (1303—

des Konzils mit seinem Kreuzzugsprogramm hatte die Sarazenen in Marokko und Südspanien in lebhafte Aufregung versetzt[9].

Es nimmt also nicht Wunder, wenn auch auf dem Konzil die Kreuzzugsfrage eine Rolle spielte. Freilich steht es außer Zweifel, daß in Vienne die Kreuzzugsverhandlungen vor den ungleich wichtigeren Templer- und Reformarbeiten zurücktreten mußten. Dem Papste kam es überhaupt wohl mehr darauf an, den Kreuzzug durch Verhandlungen mit den Fürsten und durch die Bewilligung der nötigen Geldmittel seitens der Prälaten sicherzustellen. Gleichwohl gab es Männer, so Le Maire, ferner Heinrich II. von Lusignan, König von Cypern, den französischen Kanzler Nogaret und besonders den feurigen, begeisterten Katalanen Raimund Lull, denen der zweite Programmpunkt wichtig genug schien, um ihm eigene Gutachten zu widmen.

1. Das Gutachten des Bischofs von Angers Le Maire[10]

In dem uns bereits bekannten Gutachten des greisen Bischofs, das der Papst von ihm eingefordert hatte, sollte dieser über alle drei Verhandlungspunkte seine Meinung abgeben, also auch über die Kreuzzugsfrage. Über letztere zu reden, muß ihm, dem alten Manne, nicht leicht geworden sein. Sagt er doch selbst, er wolle nur aus Gehorsam sprechen, da er in diesen schwierigen Dingen doch unerfahren und ihrer ganz unkundig sei[11].

Ganz allgemein betont er zu Anfang, er halte die Zeit für eine Befreiung Jerusalems nicht für günstig. Zu groß seien die Verbrechen und Sünden der Christen, die Händel, Eifersüchteleien und Spaltungen in der Christenheit selbst. Da es ihm aber nicht zustehe, Zeit und Stunde für solch ein Unternehmen festzulegen, wolle er ruhig seine Meinung zu dem geplanten Kreuzzug sagen. Etwa in zehn bis zwölf Jahren könne man den Kreuzzug beginnen. Bis dahin müsse man das Kreuz recht kräftig in der ganzen Welt predigen. Zur Finanzierung des

1306) will dieser alle Christen freilassen, wenn der König mit ihm ein ewiges Bündnis und ewigen Frieden eingehe. Jayme soll sich verpflichten, im Falle eines Kreuzzuges 100 Galeeren zu bewaffnen, er dürfe weder offen noch geheim den christlichen Fürsten zu Hilfe kommen, solle vielmehr alle derartigen Bestrebungen zu verhindern suchen. Finke, Acta II 744 Nr. 461.

[9] Vgl. Finke, Acta II 764 (Nr. 477) und 773 (Nr. 484).

[10] C. Port, Le Livre de Guillaume le Maire, in: Collection des documents inédits sur l'histoire de France. Mélanges hist. t. 2 p. 474—76.

[11] „imperitus et in tam arduis negociis maxime inexpertus". C. Port l. c. 474.

Unternehmens schlage er folgendes vor: Man lasse die Templergüter, die ja für solche Zwecke dem Orden gegeben seien, durch den Bischof der Diözese oder durch andere geeignete kirchliche Personen verwalten, ohne daß die weltlichen Fürsten sich einmischen dürften. Allen Gläubigen ferner, die ein Almosen zur Befreiung des Hl. Landes geben, möge der Papst einen Ablaß gewähren, wie er ihn auch den Hospitalitern von Poitiers gewährt habe[12]. Die Gelder sollten durch die Prälaten eingezogen und aufbewahrt werden. Endlich müsse bis zum Beginn des Unternehmens, also zehn Jahre lang, jede Diözese und Stadt die Hälfte ihres Zehnten zu diesem Zwecke abgeben, aber ohne Zuhilfenahme der weltlichen Macht. Während der Dauer dieser Zeit solle der Papst keine andere Steuer erheben, auch nicht Königen und weltlichen Fürsten in dieser Zeit eine Erlaubnis zur Zehnteinziehung geben. Mehr könne man von den ohnehin bereits mit Zehnten und anderen Geldauflagen überlasteten Kirchen nicht verlangen. Sei die Abgabe auch klein, so werde sie dann um so bereitwilliger gegeben, darauf komme es schließlich doch an, nicht auf die gegebene Summe. Alle diese Gaben, Almosen und den Ertrag der Templergüter solle jeder Prälat zum jährlichen Provinzialkonzil mitbringen. In der Kathedrale des Versammlungsortes würde dann der Schatz aufzubewahren sein. Einen Schlüssel zur Schatzkammer erhalte der Metropolit, den anderen der betreffende Bischof. Dem Papste sei ein offizielles Aktenstück über die Abgabe und den Schutz der Gelder einzuhändigen. Schließlich dürfe ohne päpstliche Bulle niemandem etwas von diesen Geldern übergeben oder angewiesen werden, der Papst solle vielmehr gegen jeden unbefugten Angriff auf sie mit den schärfsten Strafen vorgehen.

Das Gutachten scheint auf dem Konzil keine weitere praktische Bedeutung erlangt zu haben. Der Beachtung wert ist der Gedanke, daß zur Finanzierung des Unternehmens alle Teile der Christenheit zum Opfer herangezogen werden sollen. Selbst der Papst soll während der Zeit des Kreuzzugszehnten keine andere Steuer auflegen dürfen. Auch hier wird von der übermäßigen Belastung der Kirchen gesprochen, die vermieden werden müsse. Die Art der Geldaufbewahrung ist ähnlich jener, die Clemens im Jahre 1308 in seinem Schreiben selbst angab, jedesmal sollten mehrere Personen einen Schlüssel zur Kasse haben und

[12] Es handelte sich damals (1308) um einen vom Papste geplanten Kreuzzug unter Leitung der Hospitaliter. Vgl. Heidelberger, Kreuzzugsversuche 41 f.

das Geld stets von der Pfarrkirche aus an den Bischof und von diesem an die Hospitaliter gelangen[13].

2. Das Gutachten des Königs von Cypern, Heinrichs II. von Lusignan

Wohl gleich zu Beginn des Konzils hatten die Gesandten des Königs von Cypern, Heinrichs II., Kanonikus Jacob von Casiate und der Gesandte Symon von Carmadino dem Papste und den versammelten Prälaten ein Gutachten mit genau ausgearbeiteten Vorschlägen für den Feldzug überreicht[14]. Der König weiß folgende interessante Vorschläge zu machen: Schärfste Blockade der Küsten Ägyptens und Syriens sowie sämtlicher Sarazenenländer durch eine große Galeerenflotte, die schlechte Christen daran hindern sollte, die Feinde mit Waffen, Holz, Eisen, Pech und Lebensmitteln zu versehen. Der Flottenkommandant dürfe nicht aus den Bürgern einer der großen Handelsstädte am Meere, Venedig, Genua u. a. genommen werden; für diese sei die Versuchung zum Schmuggel zu groß. Außerdem müsse er über die nötige Autorität verfügen den übermächtigen Seestädten gegenüber[15]. Erhalte Ägypten einige Jahre hindurch kein Holz mehr von auswärts, so müsse das Volk allmählich, aber sicher zugrunde gehen: Aus Holz bauten sie ihre Schiffe für den Nil, durch mit Holz ausgelegte Kanäle werde das ganze Land zur Zeit der Überschwemmung bewässert, ohne welche das Land gar nicht bebaut werden könne. Nehme man ihnen das Holz hinweg, so müsse mit der Zeit das Leben in Ägypten unmöglich werden. Durch plötzliche Überfälle müßten dann die Küsten der feindlichen Länder verwüstet werden. Auf dem Seeweg — der Landweg über Armenien sei zu ungesund und unwegsam — werde das Heer der Kreuzfahrer über Cypern, der ersten Ruhestation für Menschen und Pferde, Syrien und Ägypten zu gleicher Zeit bedrohen, so daß der Sultan seine Kräfte teilen müsse. Dann aber solle mit äußerster Schnelligkeit, in 5—6 Tagen, die Überfahrt nach Ägypten erfolgen, um die dortigen Feindesheere zu vernichten, noch ehe Hilfe für sie herankomme. Ein einziger, durchschlagender Sieg könne den Feldzug entscheiden. Jedenfalls sei die Aussicht augenblicklich nicht schlecht. Der König bete zu Gott, daß der Papst und das hl. Konzil zur Ehre Jesu Christi, zur Ausbreitung und zum Ruhme des Glaubens die rechte Wahl in dieser Sache treffen möge.

[13] Reg. 4770 ff.

[14] Veröff. bei L. de Mas Latrie, Histoire de l'île de Chypre II (Paris 1852 ff.) 118—125.

[15] Vgl. hier Reg. 7118—7119, ferner Heidelberger l. c. 49 Anm. 124 u. 75, Anm. 49.

Die Vorschläge zeugen von guter Land- und militärischer Fachkenntnis und entspringen dem zweifellos ehrlichen, wenn auch infolge der Lage Cyperns nicht ganz selbstlosen Wunsche, es möge eine durchgreifende Kreuzzugsaktion gegen die Sarazenen zustande kommen.

3. Das Gutachten des französischen Kanzlers Nogaret

Es ist nicht so leicht, wie bei den beiden vorhergehenden Schriften, die wahre Triebfeder dieses französischen Kreuzzugsgutachtens zu erkennen. Nogaret war persönlich auf dem Konzil anwesend[16] und veröffentlichte im Frühjahr 1312 seine Pläne über die Vorbereitung eines Kreuzzuges, die vor allem die Finanzierung des Unternehmens ausbauen wollen[17]. Das mag Holtzmann[18] und Heidelberger[19] veranlaßt haben, die ehrliche Absicht Nogarets und seines königlichen Herrn in den ganzen Vorschlägen zu bezweifeln. Da wir an anderer Stelle[20] die Ansicht vertreten, daß es Philipp IV. mit dem Kreuzzugsversprechen doch ernst war, wenn auch die politischen Rücksichten das religiöse Moment recht stark in den Hintergrund drängten, so möchten wir die Ehrlichkeit des Gutachtens von Nogaret nicht bezweifeln, aber zugleich betonen, daß die eigentliche Triebfeder der von ihm gemachten Vorschläge sicherlich vor allem auf politischem Gebiete lag. Die religiöse Idee mag man nicht ganz ausschalten dürfen, jedenfalls berührt die merkwürdige Verquickung politisch-französischer Interessen, besonders in der Beschaffung der Kreuzzugsgelder, mit religiösen Gesichtspunkten im Gutachten recht eigenartig.

An erster Stelle, meint Nogaret, müsse der Templerorden aufgehoben werden, wegen seiner Verkommenheit ruhe doch kein Segen mehr auf den einzelnen Kreuzzugsunternehmen. Dann solle der König von Frankreich, der berufene Führer der Expedition, von der Kirche offen und tatkräftig unterstützt, das Kreuz nehmen. Gründliche Vorbereitung in angemessener Zeit,

---

[16] Er war Mitglied der geheimen Gesandtschaft des Königs im Februar 1312. Vgl. Finke, T. II 277.

[17] Gedruckt bei: Boutaric, Notices et extraits des manuscrits, t. XX 2 (1862) 199—205, der es ohne Grund ins Jahr 1310 verweist, während Mas Latrie (Histoire de l'île de Chypre II 128 ff.) und Holtzmann (Wilhelm von Nogaret 207) es dem Konzil zuweisen. Vgl. ferner: Renan, Histoire litt. XXVII (1877) 295—298; Delaville le Roulx, La France en Orient au XIVe siècle I (Paris 1886) 59—60; Heber l. c. 31—32; Lizérand 290—291.

[18] Wilhelm von Nogaret 208.

[19] Kreuzzugsversuche 75.

[20] Siehe unten S. 159.

energische Ausführung der von den beiden verantwortlichen Höchststellen — Papst und französischem König — vorgeschriebenen Maßnahmen, müssen unter Androhung strenger Strafen für jeden, der diese Vorbereitungen stört, gewährleistet werden.

Freilich sei das Unternehmen schwierig: Die Sarazenen seien gar waffenkundig und den Christen an Zahl überlegen; es fehle nach dem Verluste von Syrien, Akkon, Tripolis die nötige Operationsbasis für große Unternehmungen. Dazu verkauften schlechte Christen den Feinden des Glaubens andauernd Waffen, ja sogar unmündige Kinder, die jene wieder zu Soldaten heranbildeten[21]. Äußerste Sparsamkeit und Einschränkung in den Reihen der Christen sei notwendig, um die notwendigen Gelder aufzubringen; seien doch die Ansprüche der christlichen Soldaten so sehr gewachsen, daß heute 100 Soldaten dasselbe kosteten wie früher 200.

Wichtiger noch als die Eroberung des Hl. Landes sei die dauernde Erhaltung des eroberten Besitzes. Auch hierfür müßten die nötigen Geldmittel bereitgestellt werden. Und nun folgen des Kanzlers Vorschläge für die Beitreibung dieser Gelder, die man als geradezu ungeheuerlich bezeichnen muß. Sie zielten ja doch nur darauf hinaus, die Kasse Philipps IV. zu füllen. Als Verwalter dieser Kreuzzugsgelder hätten der König und seine Räte wohl schon bald einen Weg gefunden, ihre Hand dauernd darauf zu legen.

Im einzelnen hat Nogaret folgende Pläne: 1. Nach der Verurteilung der Templer[22] müsse alles Templergut abzüglich etwaiger Unterhaltungskosten für bußfertige frühere Ordensmitglieder, ferner die gesamten Güter und Einkünfte des Johanniter- und Deutschherrenordens der Kreuzzugskasse zugeführt werden[23]. Nur das zum Leben und Unterhalt ihrer Personen und Kirchen unbedingt Notwendige könne man den beiden letztgenannten Orden überlassen. 2. Alle Kathedralkirchen, Abteien, Kollegiatstifter und Konvente sollen jährlich bestimmte Abgaben, die übrigen Kirchen, Priorate usw. mindestens einen Zehnt an die königliche (!) Kreuzzugshauptkasse in Paris entrichten. Die Einkünfte der Landpriorate und Benefizien ohne Seelsorge und ohne Gottesdienst sollen für die Zeit des Unternehmens sogar

[21] Boutaric l. c. 200.

[22] Ob hier die Verurteilung des Ordens nur vorausgesetzt wird oder bereits erfolgt ist, läßt sich aus dem Texte nicht entnehmen.

[23] Bereits 1306 hatte der temperamentvolle Pierre Dubois in einem Plan zur Union der Templer mit den Hospitalitern sich für eine Konfiskation aller Templergüter in Europa ausgesprochen, um den Erlös der von anderen verwalteten Güter dem Kreuzzug zuzuführen. Vgl. Lizérand 81.

völlig beschlagnahmt werden. 3. Alle Legate und Deputate für das Hl. Land, alle anderen überflüssigen Gelder, die Annaten aller Benefizien in- und außerhalb Frankreichs, auch der Kathedral- und Kollegiatkirchen usf., sogar die Restitutionsgelder und -güter, die dem Eigentümer nicht leicht zurückgegeben werden können, kann der König für den Kreuzzug durch geeignete Kollektoren, die kirchlicherseits mit den nötigen Vollmachten auszurüsten seien, einfordern. 4. Allen Teilnehmern sollen reiche Ablässe zuteil werden, allüberall soll der Kreuzzug gepredigt werden; Tartaren, Griechen und deren Nachbarvölker sollen für den Plan der Eroberung Palästinas gewonnen und Venedig, Genua, Pisa, sowie die anderen Seestädte von jeder schnöden Gewinnsucht und weiterem Handel mit den Sarazenen abgehalten werden, so daß der Klerus und die weltlichen Großen, Könige, Barone, der Adel, die Universitäten und das ganze Volk, jeder nach bestem Wissen beitrage zum Gelingen des Werkes. Pathetisch schließt das Gutachten mit den Worten: „Cetera suppleant Ecclesia, rex et ceteri, qui negocium diligunt Jhesu Christi".

Nogarets Pläne waren zu durchsichtig, als daß sie bei den Vätern des Konzils irgendwelchen Anklang finden konnten, wenn das Gutachten überhaupt dem Konzil vorgelegen hat. Wohltuend berühren nach diesem zu stark politisch orientierten Gutachten des schlauen französischen Kanzlers die aus reinem Idealismus und echter Kreuzzugsbegeisterung heraus geborenen Vorschläge und Arbeiten des spanischen Wanderpredigers Raimund Lull.

4. Die verschiedenen Pläne Raimund Lulls[24]

Wer war Raimund Lull? Dieser unruhige Geist mit südlichem Temperament, der noch im Greisenalter mit jugendlichem

[24] Literatur über Lull: Aus der fast unübersehbaren Menge stellen wir das Wichtigste zusammen: Die beste Gesamtwürdigung des Lebens und der Arbeiten von Lull gibt: E. Longpré im Artikel „Lulle, Raymond" des Dictionnaire de Théologie Catholique, t. IX, 1cr partie, col. 1072—1141, der auch die meiste Literatur über L. verzeichnet. Ferner G. Golubovich, Biblioteca bio-bibliografica della Terra santa e dell' Oriente francescano I (Quaracchi 1906) 361—392. Acta Sanctorum, Junius, t. VII 639—652. (Parisiis et Romae 1867) enthalten einen Catalogus operum B. Raymundi. M. Bihl, Études bibliographiques (avec bibliographie) über R. L., in: Études franciscaines XV 328 ff. Über Lulls Kreuzzugsideen: A. Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen. Diss. Freiburg i. Br. 1912, besonders das Kapitel: Die Kreuzzugspläne auf dem Konzil von Vienne 1311/12, 38 ff. Ferner: Heidelberger l. c. 66 f. und Histoire litt. de la France XXIX 1—386. Dazu die fast unübersehbare Lit. in Chevalier, Bio-Bibliographie II 3891.

Feuer seine Kreuzzugsideen an der päpstlichen Kurie und vor den Fürsten der Länder vorträgt, der Volksmassen begeistern kann und doch an den Höfen der Großen nur wenig oder gar keinen Eindruck macht, der sich in der bitteren Erkenntnis seines Mißerfolges einmal in seinem Roman Blaquerna scherzhaft einen Hofnarren der Päpste und Fürsten nennt, dabei aber ein Mann von gewaltigem, nie versagendem Optimismus, grenzenlosem Idealismus und einer wirklich echten Begeisterung für die Missionierung der Mohammedaner, der sich auch durch seine ständigen Mißerfolge bei den Fürsten nicht abschrecken läßt, das war Raimund Lull, der größte und originellste Kreuzzugsprediger um die Wende des 13./14. Jahrhunderts. „Seine Gestalt mutet uns an wie ein versprengter Nachzügler aus der begeisterungsreichen Zeit des ersten Kreuzzuges“[25]. Einer christlichen Welt gegenüber, die, wie schon vor dem ersten Kreuzzug, auch aus politischen, z. T. sehr egoistischen Gründen die Mohammedaner bekämpfte, wies er wieder hin auf Ideale, die freilich in vielen Kreisen nur dazu da waren, um durch ihre Größe und Höhe den Klang des einkommenden Geldes zu verdecken[26].

Über Lulls frühere Kreuzzugspläne können wir auf Gottrons Arbeit verweisen[27]. Jedenfalls hat der Papst schon 1305 durch Jaymes Vermittlung Lulls bedeutendstes Werk, den Liber de fine erhalten[28], der das Beste ist, was Lull über den Kreuzzug geschrieben hat[29]. Auf einer Wanderreise von Genua nach Marseille muß Lull die Berufungsbulle zum Vienner Konzil zu Gesicht gekommen sein. In Montpellier, wo damals Clemens V. weilte, verfaßte er nun sofort seine erste Schrift für das Konzil, den Liber de acquisitione terre sancte mit dem Untertitel: De modo recuperandi terram sanctam et mori pro amore Christi in fide[30].

[25] Gottron l. c., bes. Versuch einer Charakteristik Lulls 51 ff.

[26] Gottron l. c. 58.

[27] L. c. 15—37.

[28] Der Text ist veröffentlicht bei Gottron 65—93, nach der Münchener Handschrift lat. 10543 fol. 127—149. Am Ende der Schrift bemerkt Lull selbst: Finivit Raymundus librum de fine in Montepesullano . . . in mense Aprilis anno MCCCV . . . Lull selbst sagt in seiner Schrift: De disputatione Raymundi et Homerii Sarraceni vom Liber de fine: . . . quem praesentavimus Regi Aragoniae et ipse statim misit illum ad Dominum Papam, qui nunc ipsum habet . . . Vgl. Acta SS. VII 645 B.

[29] Ob die Schrift auf die in den ersten Regierungsjahren Clemens' V. allenthalben auftauchenden Kreuzzugsgutachten befruchtend eingewirkt hat, bedarf trotz der bejahenden Vermutung Gottrons noch weiterer Untersuchung.

[30] Noch unveröffentlicht. Der Text lag mir vor in der Münchener Handschrift lat. 10565 fol. 1—8 und vermerkt noch die Seitenzahl der Pariser Vorlage (Bibl. nationale, lat. 15450 fol. 544—47). Vgl. Hist. litt. de la France XXIX 340 u. Golubovich, Biblioteca II 388.

Sie wurde im März 1309 verfaßt und von Lull Clemens V. und den Kardinälen für das allgemeine Konzil überreicht[31].

Nach einer feurigen Einleitung, in der Lull fordert, das Unternehmen müsse mit Weisheit, Kraft und Liebe vorbereitet und durchgeführt werden[32], beteuert er, daß ihm nur daran liege, dem Konzil einen Weg zur Eroberung des Hl. Landes zu zeigen, wie er dies bereits früher in einer anderen Schrift an den Papst — offenbar im Liber de fine — getan habe. An seinem damaligen Plane werde allerdings infolge der Entwicklung der Templersache einiges zu ändern sein[33]. In drei Abschnitten: De modo bellandi, de modo praedicandi und de exemplis betont Lull des weiteren, die Expedition müsse nach Beilegung des Schismas in Konstantinopel beginnen, und Syrien erobern, während auf dem Seewege rasch auszuschiffende, fliegende Abteilungen die Küsten des feindlichen Landes verwüsten sollten. Dann werde man mit den Sarazenen und dem Sultan von Ägypten, die so ihrer Zufuhren von Lebensmitteln beraubt würden, leichtes Spiel haben. Zu gleicher Zeit erfolge auch der Angriff auf Granada und Ceuta sowie ein Vorstoß bis an die Ostgrenze Ägyptens. Für die Bekehrung der Ungläubigen aber, — Lulls Hauptziel, das in allen seinen Schriften stets wieder durchleuchtet —, verlangt er dringend die bereits in seinem ersten Kreuzzugsgutachten von 1294, der Petitio Raymundi, und in allen späteren Schriften, besonders im Liber de fine ausgesprochene Gründung von Sprachenklöstern. Hier sollten junge Missionare die orientalischen Sprachen (arabisch, jüdisch, griechisch, tartarisch) lernen und sich für die Missionierung der Sarazenen, Griechen, Nestorianer, Jakobiten und Tartaren apologetisch und sprachlich schulen[34]. Freilich

[31] Am Schluß der Schrift schreibt Lull: „ad laudem et honorem Dei fecit et finivit Raym. istum librum et ipsum praesentat Sanctissimo Patri nostro Clementi quinto et reverendo eius consistorio supplicando, ut . . . in Generali Concilio memoriam habeant de praedicto." Cod. lat. mon. 10 565 fol. 18. Und fol. 2 heißt es: „haec sunt ordinaciones, quas Raymundus intendit praesentare in concilio generali".

[32] Diese Einleitung ist charakteristisch für Lulls Denkart und die in seinen Schriften sich stets wiederfindende Verbindung von religiös-philosophischen Gedanken mit denen der Wirklichkeit: Sapientia disponit, ordinat, consulit, indicat et iudicat, iustitiam et prudentiam generat. Potestas possibile ponit et conservat distribuit et abundat, fortitudinem et temperantiam generat. Charitas optat, festinat, impetrat propria communia, facit patientiam et humilitatem causae. Cod. lat. mon. 10 565 fol. 1.

[33] Besonders im zweiten Teil der Schrift: de modo bellandi, weil die Templer durch die Gefangennahme der einzelnen Mitglieder jetzt bei der Mitarbeit nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

[34] Vgl. die einzelnen Nachweise bei Gottron 15. 17. 29. Ferner: Altaner, Sprachstudien und Sprachkenntnisse im Dienste der Mission, in: Ztschr. f. Missionswissenschaft, 21. Jahrg. (1931) 122 ff.

sind diese Ideen wie die meisten anderen Lulls nicht sein eigenes Geistesgut, wie bereits Gottron[35] und Keicher[36] nachgewiesen haben. Längst war in den neuen Missionsorden, zumal bei den Dominikanern der Gedanke, Studienhäuser zur Erlernung der Sprachen zu gründen, aufgetaucht und auch verwirklicht worden[37]. Schon unter dem eifrigen Förderer der Juden- und Sarazenenmission Raimund von Pennaforte wird die Ausbildung sprachkundiger Dominikanermissionare eifrig in Angriff genommen, besonders während seines Generalates von 1238 bis 1240[38]. In der Folge haben mehrere Provinzial- und Generalkapitel des Ordens[39], kurz vor Beginn des Konzils noch das Generalkapitel zu Piacenza (1310) die Errichtung der Sprachschulen für Missionare befohlen[40]. Über ähnliche Arbeiten bei den Franziskanern ist bei dem Fehlen der Akten der General- und Provinzialkapitel jener Zeit nichts bekannt. Wohl aber verlangt der berühmte Franziskaner Roger Bacon († um 1290) bei mehreren Gelegenheiten immer wieder das Studium der fremden Sprachen, zumal des Hebräischen und Arabischen an erster Stelle zur Vertiefung des theologischen Studiums, dann aber auch für die Missionierung dieser Völker[41]. Es ist also die Idee, das Studium der fremden Sprachen in den Dienst der Missionierung dieser Völker zu stellen, längst vor Lull bekannt[42]

---

[35] L. c. 12 f.

[36] Keicher, Raymundus und seine Stellung zur arabischen Philosophie, in: Beiträge z. Gesch. d. Philos. d. Mittelalters, hrsg. v. Baeumker, Hertling und Baumgartner, Bd. 7, H. 4/5, S. 18, Münster 1909.

[37] Vgl. dazu Altaner l. c. 115 ff. Dort die Einzelnachweise.

[38] Raymundiana seu documenta quae pertinent ad S. Raymundi de Pennafort vitam et scripta colleg. Fr. Balme et Cesl. Paban O.P. (Monum. Ord. Fr. Praed. Hist. VI, fasc. 1 (Rom 1898) 12 u. 32.

[39] Eine Zusammenstellung der einzelnen Kapitel hat Altaner, l. c. 119 f. Vgl. auch Keicher l. c. 18.

[40] Der Wortlaut des Beschlusses von Piacenza lautet: „Rogamus magistrum Ordinis, quod ipse de tribus studiis Hebraico, Greco et Arabico provideat in aliqua provincia et cum fuerint ordinata, ad quodlibet illorum quelibet provincia studentem aptum et intelligentem mittere possit cum contributione decenti". Acta Capital. General. Ord. Praedic. vol. II 50 Z. 25 ff. (Mon. Ord. FF. Praedic. Hist. t. IV ed. Reichert, Romae 1899).

[41] The „Opus Majus" of Roger Bacon ed. J. H. Bridges, London 1900, III 121 ff. Opus Tertium ed. Brewer in Rer. Britan. med. aev. SS.: Fr. Rogeri Bacon opera quaedam inedita I 88 f. 95. Vgl. auch Altaner l. c. 116 f. Hierher gehört auch das Schreiben Innozenz' IV. an die Pariser Universität (22. Juli 1248), man möge junge Araber und andere Orientalen an der Universität gründlich ausbilden, damit sie in ihrer Heimat den Glauben in der Muttersprache predigen könnten. Denifle, Cartul. univ. Paris. I 212 Nr. 186.

[42] Mit Unrecht nennt deshalb Heidelberger l. c. 57 die Schaffung solcher Sprachschulen Lulls „ureigenste Idee". Wahr ist nur, daß sie sich

und auch verwirklicht, aber es scheint doch, daß das diesbezügliche Dekret des Viennense fast ganz auf Lulls Bemühungen zurückgeht. Die beiden Missionsorden der Zeit, die Franziskaner, besonders aber die Dominikaner werden Lulls Idee jedenfalls stark unterstützt haben, wenn auch über ihren Anteil am Zustandekommen des Dekretes keine Quellen vorliegen, während Lulls Bemühungen in dieser Hinsicht klar aus seinen eigenen Schriften bezeugt sind. Allerdings klagte Lull schon in seinem „Liber de fine", daß man an der Kurie seine Pläne nicht allzu hoch einschätze[43]. Doch ließ er nicht locker. Weihnachten 1310 wendete er sich an König Philipp von Frankreich und überreichte ihm ein weiteres Werk: „De natali parvuli pueri Jhesu", in dem er von neuem die Sprachschulen, aber auch die Union aller Ritterorden fordert[44].

Predigt und Disputationen mit den Ungläubigen, das sind Lulls Lieblingsideen, die er auch in zwei weiteren Schriften beim Beginn des Konzils mit besonderer Kraft betont[45]. Sonst enthalten beide nicht Neues gegenüber seinen früher geäußerten Ideen.

Kurz vor Beginn des Konzils hat Lull als 76jähriger Greis, der sich von der Versammlung der Väter außerordentlich viel für die Verwirklichung seiner Ideale versprach, ein umfangreiches Gedicht El concili von 1200 Versen verfaßt, das in ungemein feurigem Rhythmus und kühner Sprache alle Stände der Christenheit und die ganze, hohe Kirchenversammlung mit heiligem Eifer für das Werk der Bekehrung der Ungläubigen begeistern soll. Durch die Macht eines großen Heeres, aber nicht minder durch Glaubensüberzeugung sollen die Moslemin zur Bekehrung geführt werden. Papst, Kardinäle, Bischöfe, Fürsten, Prälaten und Religiosen, sie alle ruft der unermüdliche Greis in feurigen Weisen und kerniger Sprache zur Tat auf und beschwört sie, auf dem kommenden Konzil das große Werk zu wagen[46].

„durch alle seine Traktate und Briefe zieht" und er für sie unermüdlich seine ganze Kraft einsetzt.

[43] „sed ego homo de hoc nichil potui impetrare." Gottron 66. Vgl. sein elegisches Gedicht Desconort (Rom, 1295) verfaßt, anläßlich seines Mißerfolges bei Bonifaz VIII. entstanden; gedruckt bei Alós, R. Lull, Poesies, Barcelona 1925, 73—112).

[44] Pii eremitae Raymundi de natali parvuli pueri Jhesu liber (Paris 1499), ed. Mercator, cap. 28 fol. 66. Vgl. Golubovich, Biblioteca bio-bibliog. I 386 ff.; sowie bes. Histoire litt. XXIX 237 ff.

[45] Wir kommen weiter unten bei der Vorgeschichte des Sprachendekretes auf sie zu sprechen.

[46] Das Gedicht ist gedruckt bei: Roselló, Ramón Lull, Obras rimadas, Palma 1859, 64 ff. Auszüge bei R. d'Alós, Poesies 113 ff. Vgl. auch Hist. litt. XXIX 270 ff.

§ 15. Die Stellung des Papstes und der Fürsten zu den Kreuzzugsplänen. Der Kreuzzug gegen Granada. Kreuzzugsverhandlungen auf dem Konzil

Wie stehen der Papst und die maßgebenden christlichen Fürsten, Philipp der Schöne, Jayme II., der deutsche Kaiser Heinrich VII. u. a., zu den Kreuzzugsplänen des Viennense? Es ist klar, daß bei den Besprechungen auf dem Konzil die weltlichen Herrscher, denen die Ausführung des Unternehmens obliegen mußte, nicht übergangen werden konnten. Bei dem Mangel an Quellen ist es freilich schwer, die gestellte Frage völlig befriedigend zu beantworten. Zu ausgesprochenen Verhandlungen über die Frage kam es auf dem Konzil überhaupt nicht recht. Es sind mehr Besprechungen privater Natur, über die wir unterrichtet sind. Die Templerfrage nahm eben alle Zeit des Konzils in Anspruch, so daß darüber der Kreuzzug und in etwa auch die Reform der Kirche, der dritte Verhandlungspunkt, zurückgedrängt wurde.

Über die Stellung des deutschen Königs Heinrichs VII. haben wir, soweit ich übersehen kann, überhaupt keine ausführlichere Nachricht. Obwohl Heinrich dem Papste schon zu Beginn seiner Regierung einen Kreuzzug versprochen hatte, und auch seine ganze Politik dieses alte staufische Ideal einer Fahrt nach dem Orient in ihm wieder aufleben ließ, hat der Kaiser vermutlich gar keine Stellung zum zweiten Programmpunkte genommen[47]. Ihn beschäftigten damals viel zu sehr die Sorgen um die Erreichung seiner italienischen Ziele und die Sicherung seiner dortigen Herrschaft. Auch von den deutschen anwesenden Prälaten wissen wir weiter nichts, als daß sie später für den Kreuzzug und den sechsjährigen Zehnt stimmten[48]. Ebenso scheint König Eduard II. von England bei den Kreuzzugsverhandlungen weder direkt noch indirekt beteiligt gewesen zu sein. Schwer ist es auch, hebt Lizérand[49] mit Recht hervor, die wahre Meinung Philipps des Schönen in bezug auf den Kreuzzugsplan des Papstes kennenzulernen. Finke[50] und Wenck[51] haben beide in

[47] Vgl. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters 248 u. 250. Oder hat Clemens V. auf die Mitwirkung des deutschen Königs zur Eroberung des H. Landes gar nicht gerechnet — wegen seiner starken Bindung an Frankreich —, wie Fr. Schneider, Kaiser Heinrich VII. 59 vermutet?

[48] Siehe unten § 16.

[49] Clément V 291 ff.

[50] „Zur Charakteristik Philipps des Schönen", in: MIÖG XXVI 217 ff.

[51] „Philipp der Schöne v. Frankreich, seine Persönlichkeit und das Urteil der Zeitgenossen." Marburger Univ.-Programm, 1905, 67 f. Seine frühere Ansicht, in der Abhandlung „Clem. V. u. Heinrich VII.", Halle 1882, 82 ff. und

ihrer Charakteristik des merkwürdigen Franzosenkönigs zu diesem Punkte ungefähr mit dem gleichen Ergebnis Stellung genommen. Beide betonen, daß die Kreuzzugsidee am französischen Hofe auch zu Philipps Zeiten noch zugkräftig war. Ja Wenck spricht offen aus, Philipp habe es sicherlich als eine Pflicht empfunden, als Christ und König einen Kreuzzug zu unternehmen nach dem Beispiele seines Vaters und Großvaters. Und wenn auch mitunter der König mehr Eifer entwickelte für die Herbeischaffung der Mittel und Gelder, als für die Erreichung des Zieles selber, wenn er auch dabei an politische Machterweiterung Frankreichs dachte, so dürfe man deshalb doch die Zweifel an der Aufrichtigkeit seines Vorhabens nicht für begründet halten. Habe doch Philipp noch am Tage vor seinem Tode, am 28. November 1314 in einem Nachtrag zu seinem Testamente eine Summe von 100 000 Livres für denjenigen seiner Söhne und Brüder bestimmt, der innerhalb der von ihm versprochenen Frist von sechs Jahren seit der Kreuzesannahme den Kreuzzug wirklich unternehmen würde. Wenn Philipp sich bereits in den Tagen der Zusammenkunft von Lyon (29. Dez. 1305) von Clemens V. das Privileg geben ließ, daß er und seine Nachfolger durch ein etwaiges Kreuzzugsgelübde nicht gebunden sein sollten, falls eine Gefahr oder ein Hindernis für sein Reich bestehen sollte, so spricht das nicht gegen obige Auffassung[52]. Es darf nach dem Stande der heutigen Forschung als sicher gelten[53], daß neben den zweifellos echten religiösen Motiven ebenso stark wirkende politische Motive in Philipps Brust zusammenarbeiteten. Man denke doch nur an die uns verschiedentlich überlieferten französischen Weltherrschaftspläne, die heute allgemein dem König als geistiges Eigentum zugeschrieben werden[54], Pläne, die uns schon in dem von Finke veröffentlichten Bruchstück eines aus 80 Punkten bestehenden kirchenpolitischen Reformprogramms zugunsten der Kreuzzugs-

---

im Artikel: Französische Werbungen um die deutsche Kaiserkrone zur Zeit Philipp des Schönen und Clemens' V., in: Hist. Zeitschr., Bd. 86, Neue Folge 50 (1901) 258 ff., hat Wenck in obiger Rede S. 67 ff. selbst zurückgenommen.

[52] Wenck, Aus den Tagen der Zusammenkunft Papst Clemens' V. und König Philipp des Schönen zu Lyon, in: Zeitschr. f. Kirchengesch. XXVII (1906) 196 u. 203. Ferner Wenck, Marb. Progr. 67 u. 68.

[53] Wenck betont dies auch an gleicher Stelle (Marb. Progr.) in einer Anmerkung, wo er Finkes Meinung, daß die Gier nach dem Templergut (und fügen wir hinzu, ehrgeizige Weltherrschaftspläne) und der zelus catholicae fidei in Philipps Brust vereinigt seien, einen Treff ins Schwarze nennt (Wenck l. c. 68 Anm.).

[54] Finke, MIÖG XXVI 217.

sache und des französischen Königshauses entgegentreten[55]. Dessen Urheber war, nach Angabe des aragonesischen Gesandten, der König selbst. Verschmelzung aller bestehenden Ritterorden in einen einzigen neuen, an dessen Spitze Philipp steht, der auf seinen französischen Thron verzichten und die Führung des neuen Ordens als König von Jerusalem übernehmen will. Alle Prälaturen und Pfründen der gesamten Kirche sollen beisteuern, um die nötigen Geldmittel aufzubringen. Mönche und Regularklerus aller Orden müssen einfachere Lebensweise und strengere Klausur durchführen. Jeder Pomp in der Lebenshaltung wird verboten zugunsten des neuen Ordens, wie auch jeder Geistliche nur eine Pfründe haben darf. Endlich — man staune — Stimmrecht bei der Papstwahl für den jeweiligen „König von Jerusalem". Er soll vier Kardinalsstimmen abgeben dürfen. Der Entwurf dieses Reformprogramms soll aus dem Jahre 1305 stammen und damals schon dem Papste übersandt worden sein. Und noch auf dem Konzil war der Gedanke an einen neuen Ritterorden unter Philipps eigener oder eines seiner Söhne Führung nicht aufgegeben, wie der auf älteren Quellen fußende englische Chronist Thomas Walsingham berichtet[56]. Ähnlich spricht sich das zeitgenössische Chronikon Galfrids le Baker de Swynbroke aus: Es habe der französische König gehofft, einen seiner Söhne als König von Jerusalem krönen zu können, dem er die Güter des vernichteten Templerordens zuweisen wollte[57]. Es mag dieser Gedanke eines geistig-weltlichen Königtums an der Spitze eines mächtigen Ritterordens ein Spielen gewesen sein mit einem Phantasiegebilde, wie es Finke einmal nennt[58], aber man hat es am französischen Hofe tatsächlich ersehnt. Und waren auch solche Pläne augenblicklich nicht zu verwirklichen, mancherlei Vorteile boten sie dem Könige doch in der Beschleunigung der Templervernichtung, in dem Erschließen weiterer Geldquellen. Selbst Philipps und seines Bruders Karl von Valois Kandidatur auf den deutschen Kaiserthron[59], die eine Vereinigung der beiden größten Länder Europas herbeigeführt hätte und für deren Förderung er mit Hilfe des

---

[55] Finke, T. II 117 (Nr. 75).

[56] Philippus Rex Francie cogitavit unum de filiis suis regem Jerosolimitanum facere et impetrare sibi omnes reditus et proventus Templariorum . . . Thomas Walsingham, Historia Anglicana (Rer. brit. med. aevi SS., Nr. 28, I. vol 1 ed. Riley 127).

[57] Chronikon Galfridi de Baker de Swynbroke (Chronicon Angliae temporibus Edwardi II et Edwardi III) ed. Thompson, Oxford 1889, 5.

[58] MIÖG XXVI 218.

[59] Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII., 1882, 100 f.

Kreuzzuges die Unterstützung des Papstes wünschte, liegen solche Gedanken nicht fern[59a]. Philipps Kreuzzugsabsichten waren also ehrlich, wenn auch stark politisch gefärbt, ein Doppelzug seines Charakters, den wir bei ihm auch sonst bemerken[60].

Ob auch die Absicht des Papstes ganz ehrlich war? Wieder meinen Wenck, und nach ihm Lizérand[61], die Kreuzzugsarbeit sei für Clemens nur ein mehr oder minder geschickter Vorwand gewesen, um Geld zu erhalten. Eine zeitgenössische Quelle, der Continuator des Martin von Brabant[62], urteilt gleichfalls nicht sehr zart in dieser Hinsicht über den Papst: „Diversis modis ecclesiam oppressit et sub praetextu Terre Sancte multum aurum extraxit, quod totum diabolus devoravit“[63]. Ähnlich schreibt auch Johannes von St. Viktor[64]. Solche Worte im Munde der Zeitgenossen sind zu verstehen, hat man doch der Kurie damals recht oft wegen ihres Finanzgebarens bittere Vorwürfe gemacht[65]. Für den Historiker ist es nicht ganz leicht, bei den zahlreichen Geldgeschäften, die in den geheimen Verhandlungen zwischen Papst und König mit Hilfe des Kreuzzugszehnten getätigt wurden[66], nicht in ähnliche Urteile zu verfallen! Und doch steht neben der unwürdigen Liebedienerei des Papstes in diesen Geldsachen Philipp dem Schönen gegenüber die ganze frühere Kreuzzugsarbeit Clemens' V. von 1307—1311, die zu einer anderen Auffassung drängt. Die zahlreichen, sich ständig häufenden Erlasse zugunsten des Kreuzzuges, die vielen Ablaßbewilligungen, vor allem die ständigen Verhandlungen und Vermittlungen zwischen den Großmeistern der Ritterorden und König Philipp, die der Papst

---

[59a] Lizérand 293, ferner Fr. Schneider, Kaiser Heinrich VII. 221 ff., A. Cartellieri, Kaiser Heinrich VII. (Neue Heidelberger Jahrbücher XII [1903, 2] 254—66).

[60] Wenck, Marb. Progr. 68 ff.; Heber, l. c. 21 Anm. 1 hält des Königs Absicht für unehrlich; seine Gründe überzeugen mich nicht.

[61] L. c. 293 f.

[62] Von Lizérand 296 Anm. 1 zitiert.

[63] M. G. H. SS. XXIV 262 Z. 27 f.

[64] „Dicitur a pluribus, quod pro extorquenda pecunia concilium fuit factum.“ Baluze, Vitae[2], t. I 19.

[65] Vgl. die scharfen Worte im Gutachten des Duranti über die Habsucht in der Kirche; Pars III, tit. 33 u. ö. Ferner Monachi cuiusdam Malmesberiensis Vita Edwardi II ed. Stubbs, Chronicles II, 197 ff., wo der zur Zeit Clemens' V. lebende Schreiber (Mönch oder Pfarrer?) die bissigen Worte vom Papste gebraucht: „Apud Vienniam concilium congregavit et Templarios disposuit (!), indulgentias pro Terra Sancta concessit, infinitam pecuniam congessit; sed Terrae Sanctae nichil omnino profuit.“ Solche Auslassungen zeigen des Volkes Denken, können aber nicht als vollgültige, ernste Quellen gewertet werden.

[66] S. u. § 16 u. 17.

führt, die Gutachten, die er von maßgebenden Persönlichkeiten einfordert, das alles zeugt nicht von Unehrlichkeit[67]. Wohl war die leidige Verwandtenliebe hier wie in anderen Regierungshandlungen des Papstes schwache Seite, zumal er solche Gelder ohne genügende Sicherung überließ, daß der Kreuzzug auch wirklich ausgeführt würde. Aber es besteht kein überzeugender Grund, an der Ehrlichkeit des Papstes zu zweifeln[68], wenn der wenig selbständige Papst wohl auch in der Kreuzzugssache wie in der Templerangelegenheit ein Werkzeug des französischen Königs gewesen ist[69].

Lediglich die aragonesischen Gesandten kamen mit einem klar ausgearbeiteten Kreuzzugsprogramm auf das Konzil. Schon seit Jayme I. (1213—1276) ging das Streben ihrer Könige darauf hinaus, die Mauren, die noch in Granada saßen, ganz aus Spanien zu vertreiben und ein einheitliches christliches Reich unter aragonesischer Oberherrschaft zu schaffen, freilich unter beständigem Widerspruch des rivalisierenden Kastilien. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts waren deshalb dauernd aragonesische wie kastilische Gesandte am päpstlichen Hofe in dieser Hinsicht tätig[70]. Es nimmt darum nicht wunder, wenn der überaus regsame Jayme II. die Gelegenheit benutzt, um auf dem Konzil für diesen spanischen Kreuzzug möglichst viel herauszuschlagen. In den Instruktionen, die er seinen Gesandten zum Konzil mitgibt[71], wünscht er vom Papste die Erlaubnis und die Zusicherung kirchlicher Hilfe für einen Kreuzzug gegen Granada, der gesondert neben dem allgemeinen Kreuzzug betrieben werden soll. Im einzelnen hat der König folgenden Plan:

1. Man muß die Feinde von verschiedenen Seiten angreifen[72], damit sie sich nicht gegenseitig zu Hilfe kommen können. Die

[67] Lizérand 300 ff. gibt eine fast lückenlose Zusammenstellung all dieser Arbeiten.

[68] Vgl. als Ergänzung: Heidelberger, Kreuzzugsversuche, 41 ff., 57 ff. und bes. 61. Dazu noch das oben (S. 146, Anm. 2) schon erwähnte Schreiben Clemens' V. vom 1. Oktober 1309 an den Erzbischof Baldewin von Trier mit der Bitte, beizusteuern für einen fünfjährigen Kreuzzug ins Hl. Land.

[69] Vgl. Heidelberger 54 ff.

[70] Vgl. das Einzelne bei Finke, Acta II 764 (Nr. 477) ff. und III 193—217, bes. die Nrn. 90, 92, 93, 97, 99, 100.

[71] Finke, T. II 231 ff., Nr. 125. Es scheint, daß die Gesandten diese Instruktionen, da sie in lateinischer Sprache abgefaßt waren, auf dem Konzil öffentlich vorlesen oder dem Papste überreichen sollten.

[72] Schon unter Nicolaus IV. hatte Karl II. von Neapel einen „allgemeinen" Kreuzzug für eine „Narrheit" bezeichnet, da der Sultan viel zu mächtig geworden sei. Man müsse an verschiedenen Stellen angreifen. Delaville le Roulx, La France en Orient au XIVe siècle I—II (Paris 1885) 16.

Gesandten sollen deshalb darauf hinweisen, wie schwer es halte, die verschiedenen Völker Europas mit ihren oft entgegengesetzten Interessen und Lebensgewohnheiten in einem großen Kreuzfahrerheere und unter einem Fürsten zu vereinigen, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, ein solches Massenheer zu verproviantieren. Die Erfahrung zeige traurige Fälle in dieser Hinsicht. Deshalb sei ein gleichzeitiger Angriff besser, nicht bloß zur See im Osten, sondern auch zu Lande im Westen gegen Granada und Marokko.

2. Granada sei leicht zu erobern. 20 bewaffnete Schiffe in der Meerenge von Gibraltar könnten jede Zufuhr abschneiden. Von der Landseite her kommen die Heere der Könige von Aragon und Kastilien, verwüsten die Weideplätze der Sarazenen und vernichten ihr Getreide und die Viehbestände, um dann in offener Feldschlacht die Feinde selbst anzugreifen So werde das Land nach wenigen Jahren ausgehungert sein und keinen Widerstand mehr leisten können[73]. Was an festen Plätzen übrigbleibe, falle dann den Christen von selbst in die Hände.

3. Papst und Prälaten dürfen den Wert einer Eroberung Granadas nicht unterschätzen. Solange die Feinde noch in Spanien wohnen, droht den christlichen Reichen ständige Gefahr und der Kirche kein geringer Schaden. Durch das Zusammenwohnen der Christen mit den Sarazenen hätten sich geradezu unhaltbare Zustände ergeben. In der Hauptstadt Granada mit ihren 200 000 Einwohnern gebe es wohl keine 500, in deren Adern nicht väterlicher- oder mütterlicherseits maurisches Blut fließe, dazu im Königreich Granada etwa 5000 Apostaten und etwa 30 000 gefangene Christen, Grund genug, diese „wilden Hunde“[74] endlich aus dem Winkel Spaniens, den sie noch besitzen, zu verjagen. Deshalb hält es der König für das beste, in Spanien mit dem Kreuzzug zu beginnen. Bei der leichten Überfahrt nach Afrika und dem großen Reichtum des Landes an Lebensmitteln, Pferden, Waffen und seinen durch die dauernden Maurenkämpfe kriegsgewohnten Volksstämmen hält er alle Bürgschaften für das Gelingen des Kreuzzuges für gegeben. Schließlich könnten die spanischen Könige nur dann an einem späteren allgemeinen Kreuzzuge teilnehmen, wenn in ihrem eigenen Lande keine Feinde mehr säßen[75]. Schlau heißt es noch, man überlasse den Plan, nach welchem die Eroberung ausgeführt werden solle, dem Papste,

[73] Solche Ideen klingen reichlich modern.

[74] „Canes rabidi“ Finke, l. c. 236.

[75] Den gleichen Plan hatte der König mit Rücksicht auf das kommende Konzil schon 1309 dem Papste vortragen lassen. Finke, T. II 237 (Kleindruck).

nur müsse das Konzil den König unterstützen in der Bestreitung der Kosten durch Gewährung eines dreijährigen Zehnten aus den spanischen Ländern. Für den Fall eines allgemeinen Kreuzzuges nach Palästina will der König trotzdem seinen guten Willen zeigen und der Kurie helfen. Aber der Plan einer Fahrt nach dem Orient sei von solcher Tragweite, daß er erst längere persönliche Beratungen zwischen Papst und König erfordere. Die Gesandten sollten in diesem Falle vorläufig nur diese ganz allgemein gehaltene Antwort geben[76].

Bereits in ihrer ersten Audienz[77] tragen die Gesandten dem Papste dieses Kreuzzugsprogramm ihres Königs vor[78]. Clemens verlangt ihre schriftlichen Informationen hierüber zu hören. In längerer Rede feiern nun die Gesandten das Lob des Königs und betonen seine Bereitwilligkeit, bei einem Kreuzzug mitzuhelfen[79]. Dabei erinnern sie den Papst an ein früher durch Jaspert de Castelnou zugesagtes Zehntversprechen betreffs Granada[80]. In seiner Antwort war der Papst sehr gnädig und sprach sich lobend über die Person des Königs aus. Er hoffe, auf dem Konzil den Plan des Kreuzzuges seiner Verwirklichung näher zu bringen. Aber von einer Beihilfe zur Eroberung Granadas will er nichts wissen, es sei besser, diese Frage nicht vor das Plenum zu bringen. Die französischen und englischen Prälaten — eine einzige Kirchenprovinz in beiden Ländern zahle mehr Zehnt als ganz Spanien zusammen — würden niemals dafür zu haben sein, ihre Gelder den beiden spanischen Königen zur Machterweiterung ihrer Reiche zuzugestehen, selbst wenn es unter dem Titel eines Kreuzzuges gegen die Mauren erfolgen sollte[81]. Die Väter des Konzils seien nur für einen Kreuzzug ins Hl. Land zu haben. Andernfalls könnten sie mit Recht glauben, die Könige der spanischen Halbinsel wollten mit fremder Hilfe „die Schlange aus ihrem Versteck" herauswerfen, so daß man dann, wenn Granada, Marokko und Tunis erobert sei, im Hl. Lande selbst zu schwach sein werde. Es sei aber sicher eine Blamage für den König, die Frage vor das Plenum zu bringen und dann eine Absage zu erfahren[82].

Die Gesandten waren auf diese deutliche, fast derbe Absage nicht gerüstet. Beschwichtigend meinten sie, der König habe ja nur den Prälaten die Vorteile einer Eroberung Granadas für

[76] Finke, T. II 232.
[77] Vgl. oben S. 125.
[78] Finke, T. II 238.
[79] Finke, T. II 238 f.
[80] Finke, T. II 240.
[81] Finke, T. II 241.
[82] Finke, T. II 243 f.

den allgemeinen Kreuzzug vorlegen wollen. Umsonst — der Papst antwortete wieder ausweichend —, man werde die französischen und englischen Prälaten schwerlich hiervon überzeugen können. Schließlich meinte er, sie könnten ja vertraulich bei den französischen Kardinälen anfragen, wie sie sich zu dieser Sache stellen würden. Von dem Plane des Jaspert de Castelnou wisse er nichts. Freilich höre er täglich von solchen Sachen reden, aber soviel sei sicher, daß Jaspert mit ihm nie darüber verhandelt habe; ebenso, daß er ihm weder einen Zehnt versprochen noch darauf Hoffnung gemacht habe, weder aus den spanischen Königreichen noch zum Schutze Gibraltars. Er bewillige überhaupt grundsätzlich keinen Zehnt ohne die Zustimmung der Kardinäle im Konsistorium. Wohl erinnere er sich, welche Antwort er Vidal de Villanova auf ein Zehntbegehren gegeben habe[83].

Die Gesandten hielten es für besser, von den weiteren Wünschen Jaymes in dieser Audienz nichts mehr zu sagen. Am folgenden Tage versuchten sie, noch einmal vorgelassen zu werden, allein der Papst fühlte sich unwohl und ließ sie auf später vertrösten. So berichten sie am 23. Oktober dem König in einem längeren Schreiben[84]. Erst am 4. November hatten sie Gelegenheit, den Papst wieder zu sehen und brachten die Rede ein zweites Mal auf den Kreuzzug gegen Granada. Clemens antwortet ihnen zwar viel ruhiger als das erste Mal, aber seine Meinung bleibt doch ablehnend, wie die Gesandten dem Könige nach zwei Tagen melden[85]. So versuchen sie jetzt einen anderen Weg, von dem sie sich besseren Erfolg versprechen. Durch vorsichtiges Sondieren bei einzelnen einflußreichen Kardinälen und Kurialbeamten wollen sie die Umgebung des Papstes für ihren Plan günstig stimmen, um so indirekt Clemens V. selbst zu gewinnen. Amaneu d'Albret, der zur Familie des Papstes gehörte und sein Vertrauter war[86] — er kannte sich in manchen Sachen besser aus als Clemens und die Kardinäle[87], — ist dem Plan des Königs nicht abgeneigt und verspricht, ihn zu fördern. Die Gesandten bitten ihn, doch seinen ganzen Einfluß beim Papste aufzubieten, um die Sache zum günstigen Ende zu führen, zumal sie zu wissen glauben, daß der Papst für seine Person wohl nicht gegen die Eroberung Granadas sei, aber politische Verwickelungen mit Kastilien fürchte[88]. Dann versuchen sie es beim Vizekanzler, dem

[83] Finke, T. II 242. [84] Finke, T. II 239 ff.

[85] Finke, T. II 249 f.

[86] Über ihn Ehrle, ALKG. V 141. Er versah eine Reihe von Rektoraten im Kirchenstaate.

[87] Finke, T. II 253.

[88] Finke, T. II 253.

Kardinal Arnald Novelli, ohne ihm von der abschlägigen Antwort des Papstes etwas zu sagen und fragen ihn nach seiner Meinung. Der Kardinal hält den Zug über das Meer der großen Schwierigkeiten wegen praktisch für unmöglich. Falls allerdings Granada vorher genommen werde, möge es vielleicht leichter sein, durch die Berberei auf dem Landweg Palästina zu erreichen[89]. Um Kastilien zu verständigen und von jedem hindernden Eingriff abzuhalten, könne der Papst ja durch einen eignen Gesandten mit den spanischen Königen und Granden verhandeln und den genauen Plan des Kreuzzuges festlegen lassen[90]. Übrigens hatte der Kardinal selbst noch einen anderen Plan: man solle zuerst Griechenland erobern, dann über Armenien auf dem Landwege vorgehen. Katalanen und Aragonesen, die in der Romania schon längst Proben ihres Mutes gegeben hätten, könnten hier am besten vollenden, was sie dort schon begonnen hätten. Niemanden, meinte der Kanzler, fürchteten die Griechen so sehr als die Heere des Königs von Aragon, selbst nicht einmal die Soldaten des französischen Königs[91].

Dann begaben sich die Gesandten zum Kardinal Arnald Pelagrua, der am päpstlichen Hofe sehr großen Einfluß habe und die Ansichten des Papstes gut kenne[92]. Er hat ihnen bedeutet, der Papst fasse den Kreuzzug wirklich ernst ins Auge. In der Ausführung seien beide Wege möglich, und es sei schon recht, wenn Granada nicht vergessen werde. Der Kardinal fand die Kosten des Unternehmens nicht besonders hoch, nachdem die Gesandten ihm erklärt hatten, etwa 20 Galeeren würden genügen, um die Meerenge von Gibraltar zu schützen. Dagegen bat er sie, doch vorläufig von der Sache zu schweigen, da die Frage noch nicht spruchreif sei und augenblicklich die Templerverhandlungen zu sehr im Vordergrunde stünden. Sobald es nötig sei, werde er sie es wissen lassen. Dem Könige verspreche er seine Hilfe, bitte aber, mit den anderen Kardinälen nicht darüber zu sprechen, offenbar damit dem Plane keine vorzeitigen Hindernisse erwüchsen[93].

---

[89] Finke, T. II 253.

[90] Finke, T. II 254. Daß Kastilien als Gegner einer Eroberung Granadas erscheint, hat seinen Grund darin, daß die Aragonesen schon seit fast 100 Jahren (seit Jayme I. 1213—1276) den Plan haben, nach Vertreibung der Mauren ein Einheitsreich in Spanien aufzurichten.

[91] Finke, T. II 254.

[92] Die Gesandten nennen ihn einmal in einem früheren Schreiben (1306) einen Mann, den sie den Plänen Jaymes geneigt fanden. Finke, T. II 19.

[93] In diesem Zusammenhang erwähnen die Gesandten, daß der Kardinal von Béziers überhaupt nicht recht an einen Kreuzzug glaube. Finke, T. II 255.

So haben die Gesandten vorsichtig die nächste Umgebung des Papstes in ihrem Sinne bearbeitet und keinen ungünstigen Boden vorgefunden. Ihre Erfahrungen tauschen sie mit Jayme's Kanzler, dem Bischof von Valencia, aus, der ihnen noch die Ansicht des Kardinals Bernard de Garvo, eines Neffen von Arnald von Pelagrua, mitteilen kann, es sei das Beste, wenn der Papst einen eigenen Gesandten zwecks Verhandlungen nach Kastilien senden würde. Der Bischof von Valencia vermutet, daß der Kardinal wohl selbst gerne dorthin gehen wolle[94]. Selbst mit einigen französischen Prälaten sprachen die Aragonesen anfangs Dezember wegen Granada und Marokko. Über das Resultat dieser Gespräche melden sie nichts[95].

Unterdessen hatte Jayme II. den ersten Bericht der Gesandten vom 23. Oktober mit den wenig befriedigenden Nachrichten erhalten. In erregtem Tone wirft er ihnen im Antwortschreiben vom 1. Dezember vor, sie hätten entweder dem Papst die Sache nicht klar genug dargestellt und seien von ihren Instruktionen abgewichen, oder der Papst habe nicht offen und unumwunden seine Meinung in der fraglichen Angelegenheit geäußert. Er persönlich habe gewünscht, den Kreuzzug an verschiedenen Stellen zu beginnen. Deshalb wolle er zuerst die Ungläubigen in Granada angreifen. Er wolle gar keinen Zehnten vom englischen und französischen Klerus für diese Expedition, die lediglich als ein Teil des ganzen Kreuzzuges anzusehen sei, den er auf dem Konzil zusammen mit den Prälaten und den übrigen Fürsten erreichen wolle. Die Gesandten sollen nun ein neues Schreiben dem Papste vorlegen, wenn der Bischof von Valencia es für gut halte. Rate dieser aber davon ab, so sollen sie Clemens das für diesen Fall beigefügte königliche Abberufungsschreiben überreichen und sofort zurückkehren[96]. Unterdessen erhielt Jayme den Brief der Gesandten vom 22. November, der ihm die günstige Stimmung bei den genannten Kardinälen meldete. Rasch benachrichtigt sie nunmehr der König, in Vienne zu bleiben[97].

Soweit waren die Einzelbesprechungen der Gesandten gediehen, als plötzlich Mitte Januar die Kreuzzugsfrage in ein neues Stadium trat. Während die Templerverhandlungen auf einem toten Punkte angekommen waren und alles auf die Ankunft des französischen Königs wartete, rief der Papst die Prälaten einzeln und nach Nationen gesondert zu sich, um ihre Meinung in

---

[94] Finke, T. II 255.
[95] Finke, T. II 261.
[96] Finke, T. II 256 ff.
[97] Finke, T. II 258 (Kleindruck).

der Kreuzzugsfrage zu hören[98]. Zuerst erscheinen die Prälaten aus Deutschland und England, dann die aus dem Königreich Arelat und der Provence, die Spanier, Italiener und zuletzt die Franzosen. Die deutschen und englischen Prälaten stimmen für den Feldzug ins Hl. Land und gewähren einen sechsjährigen Zehnt. Ähnlich sprechen sich die Prälaten vom Königreiche Arelat aus. Die Italiener schlagen vor, den Weg durch die Romania zu nehmen, gewähren ebenfalls den sechsjährigen Zehnt, stimmen aber auch für einen Zug gegen Granada, während man den allgemeinen Kreuzzug vorbereite, da die aragonesischen Gesandten und Jayme's Kanzler, der Bischof von Valencia, mit ihnen sich verständigt hatten. Auch der Patriarch von Antiochien hatte den Aragonesen verraten, der Papst stehe der Sache nicht mehr ungünstig gegenüber, sie sollten ruhig weiter arbeiten. Etwas anders lautet die Antwort der spanischen Prälaten. Sie wollen zuerst ihre Fürsten, zumal den König von Aragonien um Rat gefragt sehen. Jayme kenne sich in diesen Sachen am besten aus. Den sechsjährigen Zehnt gestehen sie dem Papst zu, setzen ihm aber die Notwendigkeit des Granadaunternehmens auseinander wegen der Gefahr, in der Spanien beständig schwebe durch das bloße Dasein dieses maurischen Bollwerkes. Auch könne von einer Unterstützung des allgemeinen Kreuzzuges durch die Fürsten und Völker Spaniens nicht gut die Rede sein, solange Granada ungeschwächt sei. In seiner Antwort meint Clemens, der allgemeine Kreuzzug werde unter einer solchen Teilexpedition Schaden leiden. Trotzdem aber wolle er mit den Kardinälen und den Prälaten des Landes gerne die Sache in einer eigenen Konferenz beraten; leide der Kreuzzug darunter nicht, so sei er sehr dafür. Diese Besprechung sollte bereits zwei Tage später stattfinden im Beisein der spanischen Prälaten und Gesandten, die man hinzunehmen wollte, damit sie gemäß ihren Instruktionen erklären könnten, auf welche Weise die Expedition von Granada in den Gesamtplan einzubauen sei[99]. Am bestimmten Tage versammelten sich auch die Kardinäle und die spanischen Prälaten, da aber der Papst mit den Kardinälen noch anderes zu besprechen hatte, blieb keine Zeit mehr für die fragliche Angelegenheit. Die Gesandten hofften aber auf eine baldige Erledigung der Sache. — Nur die Franzosen hielten mit ihrer Antwort zurück, offenbar weil der König fehlte: „Sine quo factum est nichil" wie die Gesandten spöttisch dazu bemerken[100]. Schon zwei

[98] Finke, T. II 269 f. Nr. 135.
[99] Finke, T. II 270.
[100] Finke, T. II 270.

Wochen später aber erklären sie dem Papste, ohne Zustimmung ihres Königs würden sie in der Zehntsache nichts genehmigen. Philipp wünsche solches nicht[101].

Damit scheinen die eigentlichen Kreuzzugsverhandlungen vorerst auf dem Konzil ihr Ende gefunden zu haben, wenigstens soweit die grundsätzlichen Besprechungen in Betracht kamen. Der Papst hatte ja auch schließlich erreicht, was er vorläufig, solange die Verhandlungen mit den Fürsten, zumal mit Philipp, nicht stattgefunden hatten, wünschen konnte: die fast einmütige Bewilligung eines sechsjährigen Zehnten zur Finanzierung des kommenden Unternehmens. Es kam jetzt vor allem darauf an, ob die Fürsten, vorab Philipp, auch wirklich zum Zuge bereit waren. Noch dauerte es aber fast zwei Monate, bis der Papst am 27. März den Aragonesen erklären konnte, der französische König wolle tatsächlich das Kreuz nehmen[102].

§ 16. Die Zehntfrage in ihren Einzelheiten

Keine Klarheit herrschte bisher über die bei dem bewilligten Zehnt von den Prälaten gestellten Bedingungen und über die Einzelheiten der Einzahlung und Verwendung der Gelder. Einige wenig beachtete Quellen, die wir erstmalig für die Geschichte dieser Frage heranziehen, bringen auch hier neues Licht in das bisherige Dunkel und geben zahlreiche Aufschlüsse über die praktischen Ausführungsbestimmungen des Kreuzzugszehnten.

Die verschiedenen Schreiben, mit denen der Papst nach dem Konzil den Zehnt öffentlich für die einzelnen Länder verkündete – sie sind uns im Register Clemens' V. aufbewahrt[103] —, lassen wertvolle Rückschlüsse auf die Besprechungen in Vienne zu. Noch wichtiger ist der Brief des Papstes an Philipp IV. vom 10. Juni 1312, den Lizérand neuerdings herausgab[104]. Vergleicht man ihn mit der 1325 zusammengestellten Rechnungsablage des Robert Mignon über die Einnahmen des Zehnten in Frankreich, einer bisher völlig unbeachteten Quelle[105], so fällt manches Licht auf

[101] Finke, T. II 274.

[102] Finke, T. II 288 Nr. 140.

[103] Reg. 9983, wird an die einzelnen Bistümer versandt; 8913—8916 an Philipp den Schönen; 8781—8782 an die französischen Prälaten (8783 Der Ertrag soll Philipp IV. gleich übergeben werden); 8844—8847 an die spanischen Bischöfe; 7759—7765 an die Prälaten des Königreichs Sizilien, Korsika, Sardinien, Romania, als Ergänzung dazu 8863; ferner an andere Länder 10 030—10 031, 10 037, 10 200, 10 243, 10 298 u. a.; die Schreiben für Aragonien und Kastilien wurden auf Einspruch des arag. Gesandten in einigen Punkten geändert; s. Finke, Acta I 322, Nr. 216.

[104] Lizérand 476 ff., Nr. 33.

[105] Veröff. im Recueil des hist. des Gaules XXI 526.

die verschiedenen Geldzugeständnisse des Papstes an den französischen König in den Konzilsverhandlungen.

Aus den genannten Schriftstücken ergibt sich folgendes Bild in unserer Frage[106]: Einzelne Väter haben die Bewilligung des sechsjährigen Zehnten an Bedingungen geknüpft. So spricht der Papst im Schreiben an die Prälaten des Königreichs Sizilien, „auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe" dürfe der Ertrag der ersten drei Jahre des Zehnten nur für die Verteidigung des Hl. Landes bestimmt werden[107]. Auch sollen in den Diözesen und Städten nicht, wie sonst üblich, päpstliche Kollektoren die Gelder einsammeln, sondern, um unnötige Kosten zu sparen, die einzelnen Ordinarien selber die Einziehung des Zehnten besorgen[108]. Da der Papst die letzte Bedingung später übersehen und den beiden Erzbischöfen von Neapel und Brindisi das Kollektorenamt im Königreich Sizilien für die nächsten drei Jahre bereits übertragen hatte, zieht er die Vollmacht durch ein zweites Schreiben bald wieder zurück[109].

Der Zehnt selbst sollte gezahlt werden „von allen kirchlichen Einkünften und Gütern der ganzen Welt, ausgenommen waren die Personen und Orte der Hospitaliter und der anderen Ritterorden". Die Frist begann am 1. Oktober 1313 und dauerte sechs Jahre, also bis zum 1. April 1319. Die Zahlung erfolgte zur Hälfte am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres. Das Geld sollte an einem sicheren und geeigneten Orte von dem Diözesanbischof aufbewahrt werden, bis der Papst es anfordern werde. Ausdrücklich wird als Zweck der Abgabe genannt die Hilfe für das Hl. Land, der Kampf gegen die Feinde des Glaubens sowie die Bekehrung der Ungläubigen[110]. Für die Kollektoren schrieb der Papst einen eigenen Eid vor, dessen Wortlaut im Regestum mitgeteilt ist[111]. Ferner haben die Prälaten Frankreichs dem Papste

---

[106] Vgl. über die Zehntbestimmungen des 2. Konzils von Lyon (1274): Finke, Konzilienstudien, 13 ff.

[107] „ad supplicationis instantiam archiepiscoporum et episcoporum predictorum". Reg. 7759.

[108] „singuli locorum ordinarii in suis civitatibus et dioecesibus predictam decimam . . . . ad vitandum onera expensarum, quod ipsos et alios personas ecclesiasticas pro expensis collectorum, qui fuissent ad predictam decimam colligendam deputati, subire potuissent, de necessitate colligerent". Reg. 7759.

[109] Reg. 8863.

[110] Die einzelnen Angaben s. Reg. 9983. Vgl. dazu: E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des Avignoneser Papsttums und während des großen Schismas, Halle 1909, 14 ff.

[111] Nr. 9983.

„auf dem Konzil für seine eignen Ausgaben und Notwendigkeiten" einen einjährigen Zehnt bewilligt[112], auf den wir später im Kapitel über „Päpstliche Steuersorgen" noch zu sprechen kommen[113]. Hier muß er mit dem Kreuzzugszehnten zusammen genannt werden, weil beide für den französischen König eine eigne Regelung durch den obengenannten Brief des Papstes vom 10. Juni 1312 erfuhren. Wann die hier erwähnten Einzelheiten auf dem Konzil selbst anzusetzen sind, ist nicht zu ersehen. Vermutlich spielen sie in den geheimen Abmachungen zwischen Papst und König eine Rolle. Aus dem Schreiben ergibt sich nun folgendes: Nach Ablauf des einjährigen Zehnten für des Papstes eigne Bedürfnisse haben auch die französischen Prälaten[114] dem Papste den sechsjährigen Kreuzzugszehnten zugesagt. Daß beides auf dem Konzil geschehen ist, sagt das Schriftstück ausdrücklich[115]. In den Verhandlungen mit dem König hat dann der Papst, wie er selbst mitteilt, den einjährigen Zehnten dem König überlassen, ihm aber zugleich für die Zukunft auch den sechsjährigen Zehnten als Hilfe für den Kreuzzug angeboten[116]. Da die Vorbereitung des Kreuzzuges aber „ein gar schwieriges und kostspieliges Geschäft" sei, hat Clemens V. dem Könige nach Ablauf des Konzilszehnten noch einen dritten vierjährigen Zehnten von allen kirchlichen Einkünften Frankreichs durch ein eignes, uns leider verlorengegangenes Schreiben für das Subsidium Terre Sancte bewilligt[117]. Und nun höre man die weiteren Worte des Papstes an den König: „Und wenn wir auch in unseren Schreiben anläßlich der beiden letzten Zehnten betont haben, daß ihre Erträge für den Kreuzzug und

---

[112] Lizérand 476f.

[113] Siehe unten § 37.

[114] Genannt sind: „archiepiscopi et episcopi aliique prelati regni Francie in eodem concilio constituti". Lizérand 476.

[115] „Nuper in generali concilio Viennensi . . . archiepiscopi et episcopi aliique prelati regni Francie in eodem concilio constituti decimam unius anni . . . nobis, pro nostris et ecclesie necessitatibus, et aliam sex annorum post annum ipsum immediate sequentium . . . in auxilium generalis passagii secundum deliberationem nostram et eiusdem concilii . . . in Terre sancte subsidium faciendi liberaliter obtulerunt". Lizérand, l. c. 476.

[116] „prefatam unius anni decimam tibi concessimus, reliquam prefatam sex annorum predictorum decimam tibi proponentes successu temporis concedere". Lizérand, l. c. 477.

[117] „. . . attendentes, quod prosecutio tanti et tam ardui negotii permaximis indigebat profluviis expensarum, aliam decimam omnium ecclesiasticorum reddituum et proventuum dicti regni Francie, per quadriennium immediate post finitum tempus predictorum aliorum septem annorum precedentium inchoandum, tibi . . . per alias nostras certi tenoris litteras duximus concedendum". l. c. 477.

die Sache des Hl. Landes zu verwenden seien, selbst wenn die noch folgenden Schreiben die gleichen Ausdrücke und Formeln enthalten, so gestehen wir dir doch hiermit zu, die Erträge der ersten vier Jahre des sechsjährigen Kreuzzugszehnten für jene ganz besonderen, wichtigen und schwierigen Geschäfte deines eignen Reiches, von denen du uns in Kenntnis gesetzt hast, und ohne deren Regelung du den Kreuzzug nicht in Angriff nehmen könntest, nach deinem eignen Gutdünken zu verwenden, ohne jemandem darüber Rechenschaft ablegen zu müssen"[118]. Ja, damit gar keine Einschränkungen mehr bestehen, fügt er hinzu, soll dieses „Geschenk", das der Papst dem König „aus besonderer Huld" gewähre, ihm auch gehören, wenn der König, was Gott verhüten möge, den Kreuzzug nicht unternehmen werde[119].

Zum Schlusse faßt der Papst alle diese „Gnaden" noch einmal zusammen und betont, daß er dem König, den er carissime fili benedictionis et gratie anredet, also für elf Jahre einen Zehnten zugestanden habe, dessen einzelne Formen er nochmals aufzählt. Nur die Erträge der zwei letzten Jahre des sechsjährigen Zehnten sowie der darauffolgende vierjährige Zehnt müssen für den Kreuzzug verwendet werden, so zwar, daß letzterer nicht eher erhoben und dem König und den Seinen angewiesen wird, bis er den Kreuzzug begonnen und sich eingeschifft hat[120].

[118] „Licet autem prefatam . . . sex annorum decimam . . . et memoratam quattuor annorum tibi concessam . . . per nostras . . . litteras mandaverimus colligendas, nostre littere super predictis concessionibus iam facte et etiam faciende contineant easdem decimas in dictorum Terre Sancte ac passagii subsidium convertendas, quia tamen, sicut ex parte tua nobis insinuatum extitit, quedam utilia et ardua negotia tibi, ad regnum tuum in pacis et quietis pulchritudine solidandum, expedienda necessario imminent, ad quorum expeditionem sine qua non posses commode prosequi negotium antedictum, maxima et gravia . . . insunt onera expensarum, nos . . . concedimus quibuscumque aliis nostris litteris concessis iam vel concedendis nequaquam obstantibus, decimam primorum quattuor annorum de prefatis sex in easdem utilitates, iuxta tuum beneplacitum convertere valeas nec de illa tenearis alicui reddere rationem." L. c. 477—478.

[119] „Nos enim ex nunc decimam primorum quattuor annorum . . . Celsitudini tue, pro tuis utilitatibus et voluntatibus (!) faciendis, de gratia speciali donamus et eas te habere volumus etiam, si, quod Deus avertat, te contingeret non facere passagium antedictum." L. c. 478.

[120] „deinde habebis decimam sex annorum, sed de illis decimam primorum quatuor annorum in tuas utilitates et voluntates convertere poteris sicut voles, residuorum vero duorum annorum de sex necnon et quatuor sequentium annorum decimam convertes in utilitates et necessitates negotii Terre sancte ac expeditionem passagii supradicti, sic tamen, quod decima ultimorum quatuor annorum . . . non levabitur nec tibi vel tuis assignabitur, immo nec etiam levari mandabitur, donec tu iter arripueris et mare intraveris ad prosecutionem passagii supradicti." Lizérand 478.

Das Schreiben wirft kein günstiges Licht auf die geheimen Verhandlungen zwischen König und Papst während des Konzils[121]. Man könnte versucht sein, an seiner Echtheit zu zweifeln, wenn es nicht durch die bereits vorhin erwähnte, uns noch erhaltene Ertragszusammenstellung der beiden ersten Zehnten bestätigt würde. In der Tabula Roberti Mignon — sie ist nach den Editoren[122] etwa um 1325 zusammengestellt — findet sich als erste Rechnungsablage die des „einjährigen Zehnten", der dem Papste „auf dem Konzil von Vienne für das Jahr 1312" zugestanden und am 22. Juli (Fest der hl. Magdalena) sowie am 2. Februar (1313), am Feste Mariä Reinigung von den Prälaten erhoben wurde für König Philipp IV. Ihm hat der Papst den Ertrag später (d. i. am 10. Juni 1312) geschenkt[123]. In gleicher Weise berichtet die Quelle von dem „sechsjährigen Zehnten, den Clemens bereits „auf dem Konzil zu Vienne für die Kosten der Überfahrt ins Hl. Land Philipp dem Schönen zugestand"[124]. Was es mit diesen „Kosten der Überfahrt ins Hl. Land" auf sich hatte, ersehen wir zur Genüge aus dem bereits erwähnten päpstlichen Schreiben vom 10. Juni. Als Termine für die Erhebung dieses Zehnten werden die gleichen Tage wie oben genannt, jedoch gilt der Zehnt

[121] Auf das gleiche „Geschenk" scheint der englische Chronist Hemingburgh anzuspielen, wenn er von Clemens V. schreibt: „Decimam universalis ecclesiae (ist nicht richtig) per sex annos regi Francorum contulit, ita quod in fine sexti anni Terram Sanctam personaliter adiret, sacro non consentiente concilio neque contradicente." Chronicon . . . de gestis regum Angliae, ed. Hamilton II 293. Die letzte Bemerkung klingt unwahrscheinlich, jedenfalls hat die Frage dem Konzil als solchem wohl nicht vorgelegen. Immerhin muß von der Sache etwas in den Reihen der Konzilsväter bekanntgeworden sein. Da aber der Papst und der König darüber auf dem Konzil sicher Stillschweigen beobachteten, erklärt sich wohl auch, daß der Chronist meint, der Zehnt der Gesamtkirche sei Philipp geschenkt worden.

[122] Recueil des hist. des Gaules XXI 526.

[123] Die Stelle lautet: „Compoti decimae simplicis concessae pape Clementi V (die andere, im Recueil als unwahrscheinlicher bezeichnete Lesart: ‚a papa Clemente V', die der Codex 2591 hat [Rec. XXI 526 Anm. 12] ist jetzt nach Kenntnis des Briefes vom 10. Juni als falsch abzulehnen) in concilio Viennensi a praelatis anno CCCXII levatae in terminis Magdalenae et Purificationis, tunc pro Rege Philippo Pulchro, cui postea eam concessit; cujus executores fuerunt episcopus Antissiodorensis et magister G. de Plexeyo. Suuntur in uno rotulo; correcti sunt quantum ad fines et solutiones thesauri." Recueil l. c. 526 Lit. G.

[124] Unter der Lit. H heißt es: „Compoti decimae sexennis a papa Clemente V in concilio Viennensi anno CCCXIII (wohl ein Schreibfehler statt 1312) pro passagio ultramarino regi Philippo Pulchro concessae, levatae in terminis beatae Magdalenae et Purificationis per quinquennium, quia annum sextum, videlicet CCCXVIII reservavit [sibi] papa. Cujus decimae executores fuerunt episcopus Antissiodorensis, abbas S. Dionysii et magister G. de Plexeyo. Suti per provincias et correcti etc." Recueil l. c. 526.

nur auf fünf Jahre, da der Papst sich das sechste Jahr vorbehalten hat. Daraus folgt aber, daß Clemens dem König später offenbar auch noch das fünfte Zehntjahr zusprach und nur den Ertrag des letzten Jahres sich vorbehielt! Als Kollektoren werden für den ersten Zehnten bestellt der Bischof von Auxerre und Magister G. de Plexeyo, für den zweiten neben den Genannten noch der Abt von St. Denis. Der letzte, vierjährige Zehnt kam natürlich nicht mehr in Frage, da der Kreuzzug nicht zustande kam. Somit bestätigt die Tabula überraschend und eindeutig den Inhalt des päpstlichen Schreibens vom 10. Juni 1312. Zu allem Überfluß enthält auch das Register des Papstes noch zwei Schreiben in unserer Sache, eines, das die Kollektoren für den einjährigen Zehnten bestimmt[125], ein zweites mit dem Auftrag, den Ertrag gleich an Philipp den Schönen abzuliefern „zur Bestreitung der Ausgaben, die für seine eignen Geschäfte, die seines Königreiches und — bezeichnenderweise erst an dritter Stelle — des Hl. Landes, in nächster Zeit erwachsen würden“[126].

Auch dem Fürsten von Tarent hat der Papst noch während des Konzils auf Bitten der Erzbischöfe und Bischöfe und anderer Prälaten des Königreiches Sizilien den Ertrag der ersten drei Jahre des Kreuzzugszehnten zugesprochen[127]. Aber hier wird als Zweck ausdrücklich „das Subsidium Terre Sancte“ genannt, eine andere Verwendung aber ausgeschlossen. Auf andere ähnliche Fälle macht Haller[128] aufmerksam, allerdings liegen sie alle erst nach dem Tode Clemens' V., gehen also wohl nicht auf das Konzil zurück, so wenn in Schweden der Landesherr die Hälfte des Zehnten behalten darf, oder die Könige von England und Kastilien einen Anteil am Konzilszehnten erhalten, in Österreich sogar der ganze Ertrag an den weltlichen Herrscher fällt[129]. Es darf dabei allerdings nicht vergessen werden, daß schon bald nach Schluß des Konzils der Gedanke an den Kreuzzug sich stark verflüchtigte, so daß es dem Nachfolger Clemens' V. leicht war, über den Zehnten anders zu verfügen, während die erstgenannten Abmachungen doch auf das Konzil zurückgehen.

Est ist schwer, über die Handlungsweise des Papstes hier ein gerechtes Urteil zu fällen. Jedenfalls zeigt sich Clemens V. in

---

[125] Reg. 8781.

[126] „in subventionem expensarum, quae pro suis et eiusdem regni ac Terre Sancte negotiis, quod ferventer assumpsit, imminere noscuntur.“ Reg. 8782.

[127] Am 30. April 1312. Reg. 7759.

[128] Papsttum und Kirchenreform I 117.

[129] Die einzelnen Belege bei Haller l. c. 117.

einer geradezu unwürdigen Abhängigkeit von Philipp dem Schönen. Oder sollte der Papst nur in ihm den Mann gesehen haben, der einen Kreuzzug zustande bringen konnte, daß er deshalb ihm die Zehntgelder fast ganz zusagte und überließ? Unmöglich wäre bei Clemens V. diese Annahme nicht![130]

Die vom Papste den Aragonesen versprochene Sonderversammlung der spanischen Prälaten und Kardinäle in betreff Granadas hatte Clemens Ende Januar noch immer nicht berufen[131]. Ja, Kardinal Peter Colonna, des Königs bester Freund, hatte auf die Frage der Gesandten gemeint, die Reformpetitionen, die im letzten Drittel des Monats Januar begonnen hatten[132], dürften mindestens noch acht Monate in Anspruch nehmen. Die Gesandten schreiben dem Könige aber, sie hofften, alles früher zu erledigen[133]. Aus einer gelegentlichen Notiz über eine französisch-aragonesische Streitfrage des Vall Daran entnehmen wir übrigens, daß sie Philipp in Lyon persönlich aufsuchen wollen, um mit ihm die genannte Sache, vielleicht auch die Angelegenheit mit Granada zu besprechen: „Er kann uns in Lyon wohl besser anhören als in Vienne. Wir vereinbaren mit ihm alles, soweit es möglich ist und werden, wenn er dann in Vienne ist, mit dem Papste und ihm das übrige besprechen“[134]. Aber sie kommen nicht dazu. Bald erscheinen in Vienne Philipps Gesandten und verhandeln mit dem Papste im geheimen über die Templer. Da hatten die Aragonesen keine Zeit mehr für die Kreuzzugsfrage.

§ 17. Die geheimen Verhandlungen zwischen dem Papste und den Gesandten des französischen Königs. Die Versammlung der französischen Generalstände in Lyon

Philipp hatte die Entwicklung der Konzilsverhandlungen mit wachsender Sorge verfolgt. Eine Verteidigung der Templer vor den versammelten Vätern zulassen, hieß soviel als den ganzen bisherigen Templerprozeß in Frage stellen. Wir haben bereits früher auf die Erregung hingewiesen, mit der er das Ergebnis der bekannten Abstimmung in der Verteidigungsfrage durch die Konzilsväter hingenommen hatte, zugleich aber auch auf die Angst der Konzilsteilnehmer vor irgendwelchen Gewaltmaßnahmen des

---

[130] Über die Eingänge d. Zehnt. s. Göller, D. Einnahmen d. Apost. Kammer unt. Joh. XXII. (1910) 71, 315, 384, 395—437. Ferner Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland 14 ff.

[131] Finke, T. II 274 Zeile 3 von oben. Vgl. oben S. 168.

[132] Finke, T. II 276.

[133] Finke, T. II 274.

[134] Finke, T. II 274.

Königs, wenn „er seinen Willen nicht erhalte“[135]. Es kann deshalb kaum ein Zweifel bestehen, daß die unter dem 30. Dezember 1311 von Philipp auf den 10. Februar des folgenden Jahres nach Lyon, in die nächste Nähe von Vienne, berufene Generalversammlung der französischen Reichsstände, der Lehnsfürsten, Vasallen und Städtevertreter den ausgesprochenen Zweck hatte, einen Druck auf den Papst und die Konzilsväter auszuüben[136]. Für Philipp bedeutete dieses Mittel nichts Neues. Schon 1302 hatte er im Streit mit Bonifaz VIII. auf Anraten seines Großsiegelbewahrers Peter Flotte die Generalstände in Paris versammelt, ebenso 1308 in der Templerfrage nach Tours[137]. Auffällig ist allerdings, daß die Aragonesen schon am 6. November, also gleich im Anfange des Konzils ihrem Könige melden, Philipp habe die Stände auf den achten Tag nach dem Feste Mariä Lichtmeß, also auf den 10. Februar zusammenberufen. Man werde sehen, fügen sie bei, daß dann das Ende des Konzils da sei[138]. Jedenfalls sind die offiziellen Berufungsschreiben an die Stände erst unter dem 30. Dezember 1311 hinausgegangen. In ihnen betont der König, er wolle den Rat der Stände hören, um die „Sache Christi zu Ende zu führen“, oder, wie ein späteres Schreiben vom 14. März 1312 an den Seneschall von Toulouse deutlicher sagt, er habe die Versammlung berufen „pro negocio fidei Christianorum seu Templariorum“. Die Vertreter sollten persönlich in Lyon erscheinen, oder wenigstens glänzende Gesandtschaften ausrüsten, die dann den König nach Vienne begleiten sollten[139], ähnlich wie 1308 in Poitiers, wo ihn beim Einzuge in die Stadt die sämtlichen Vertreter der Stände — man sprach von 1000 Mann — umgaben.

[135] Siehe oben S. 137.

[136] Das Berufungsschreiben im Auszug bei Boutaric, La France sous Philippe le Bel 38 Anm. 2: „Mandamus tibi, quatenus majoribus, scabinis, juratis et aliis ministratoribus civitatum balliviae tuae, ex parte nostra precipias et injungas, ut ipsi, sicut uni fidei et catholicae (sic) sinceritate probati sub fide, qua nobis astricti sunt, VIII[a] die post instantem festum B. Mariae Virginis, sint Lugduni, vel nuncios sollemnes illuc mittant, ubi satis nos esse proponimus ad informandum et Christi negocium ordinandum et disponendum, . . . Datum Pisiaci, penultima die decembris 1311.“

[137] Vgl. R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte. Von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution. Handbuch der Mittelalt. u. Neueren Geschichte hrsg. von G. von Below u. F. Meinecke. Abt. III: Verfassung, Recht und Wirtschaft. München u. Berlin 1910, 210 f.

[138] Finke, T. II 251.

[139] Beaudoin, Lettres inédites de Philippe le Bel, Paris 1887, p. 179, veröffentlicht das Schreiben: „Mandamus vobis, quatinus ad contribuendum expensis illorum, — quas universitates civitatis Tholose et suburbii pro negocio fidei Christiane seu Templariorum, de mandato nostro . . . apud Lugdunum et Viennam misit, quas in dictis missis pro veniendo, morando et redeundo fecerunt . . . compellatis etc.

Man könnte es als einen schlauen politischen Zug Philipps bezeichnen, daß er als Mandatar des französischen Volkes an der Spitze der Reichsstände in Vienne einziehen wollte, um so den Schein des Rechtes und des Glaubenseifers zu wahren. Aber es mögen noch andere Motive bei der Berufung der Versammlung mitgewirkt haben. Der König wollte offenbar einen Druck auf das Konzil ausüben: Lyon lag auf dem Wege und in unmittelbarer Nachbarschaft der Konzilsstadt. Die Väter sollten merken, daß Philipp in der Templerfrage keinesfalls nachgeben werde und daß das ganze französische Volk geschlossen hinter ihm stand.

Die Versammlung fand — aus uns unbekannten Gründen — übrigens nicht am 10. Februar, sondern erst Mitte März statt, d. h. vor dem 14. März, dem Datum des obenerwähnten Briefes an den Seneschall von Toulouse, der von Lyon aus geschrieben wurde. Vorher war Philipp überhaupt nicht in Lyon, wie das Itinerarium des Königs zeigt[140]. Vielleicht hing die Verschiebung zusammen mit den geheimen Verhandlungen zwischen Papst und den Vertretern des Königs, die erst vom 17.—29. Februar in Vienne stattfanden und alle strittigen Punkte zwischen Papst und König regelten. Da die Versammlung trotzdem, wie das erwähnte Schreiben an den Seneschall von Toulouse zeigt, stattfand, sollte sie wohl nur noch einmal vor dem Konzil und der ganzen Öffentlichkeit des Königs reine Absicht in der ganzen Angelegenheit dartun und zugleich der Welt zeigen, daß die Verurteilung des Ordens eine Sache war, hinter der ganz Frankreich stand[141].

Das Schreiben vom 14. März ist übrigens der einzige Beleg dafür, daß die Versammlung überhaupt stattgefunden hat. Über den Verlauf selbst haben wir keinerlei Nachrichten, aber man darf mit Recht vermuten, daß sie ähnlich vor sich ging wie jene bekannte Demonstration in Tours (1308), zumal wenn man mit Holtzmann annimmt, daß auch hier Nogaret die Hauptrolle spielte[142]. Philipp selbst hatte übrigens in dem Schreiben an den Seneschall von Toulouse Tours und Poitiers mit Lyon und Vienne verglichen[143].

Der König hat in Lyon wohl zum letzten Male feierlich die

---

[140] Philippi IV Mansiones et Itinera etc., in: Recueil des hist. des Gaules et de la France XXI 458 f. Zur Sache vgl. ferner: Holtzmann, Wilhelm von Nogaret 209; Lizérand 263; K. Wenck, Göttinger gelehrte Anzeigen I (1890) 272 ff. Anm. 2 (z. T. überholt).

[141] Da die Versammlung in Lyon offenbar in Beziehung steht zu den geheimen Abmachungen, glaubten wir uns berechtigt, sie schon an dieser Stelle zu behandeln.

[142] Holtzmann l. c. 209.

[143] Vgl. Beaudoin, Lettres inédites 179. Lizérand 263 meint irrtümlicherweise: im Berufungsschreiben an die Generalstände.

Frage nach der Schuld der Templer und der Berechtigung seines Vorgehens gegen den Orden stellen lassen. Ebenso einmütig wie in Tours wird auch hier die Antwort der Stände den „Eifer" des Königs festgestellt haben.

Unterdessen hatte in Vienne der wichtigste Akt des Konzils stattgefunden: Die geheimen Verhandlungen zwischen Philipps Gesandten und dem Papste.

Am 17. Februar waren sie plötzlich in Vienne aufgetaucht, die Sondergesandten des französischen Königs, und hatten sich gleich zu Clemens begeben, wie die Aragonesen berichten[144]. Ihnen verdanken wir auch ihre Namen: Ludwig von Navarra, der Bruder Philipps IV., die Grafen von St. Paul[145] und von Boulogne, Enguerrand de Marigny, einer der Vertrauten des Königs, endlich Nogaret und Plaisians[146].

Wie kommt Philipp zu diesen Sonderverhandlungen mit dem Papste? Angeblich hatte er schon im Januar auf dem Konzil erscheinen wollen, dann in der Oktav des Festes Mariä Lichtmeß, wie die Aragonesen gehört haben[147]. Beides klingt wenig wahrscheinlich, da es weder mit dem Inhalte des Berufungsschreibens an die Generalstände noch mit dem Itinerar des Königs in Einklang zu bringen ist. Wahrscheinlicher dürfte die Vermutung sein, daß Philipp nicht mit solch starkem Widerstand der Konzilsväter in der Templerfrage, der alle seine bisherigen Pläne umzuwerfen drohte, gerechnet hatte. Vielleicht hatte der König anfangs noch zugewartet, ob sich unter den Prälaten nicht von selbst eine andere Stimmung zeigen werde, aber umsonst. Vom Dezember bis zum folgenden Februar hatten die Konzilsväter, an erster Stelle der Papst, nichts Entscheidendes mehr in der Templerfrage zu tun gewagt, da man nicht wußte, wie Philipp sich zu der Entwicklung, die die Frage genommen hatte, stellen werde. Da greift der französische König selbst ein und beginnt direkte Verhandlungen mit dem Papste über die Köpfe der Prälaten hinweg. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Verhandlungen zwischen König und Papst den Höhepunkt des Templerdramas bilden, und die endgültige Entscheidung zuungunsten des Ordens viel mehr von ihnen abhängt als von allen vorausgegangenen Konzilsverhandlungen, denn am Ende dieser Geheimbesprechungen steht die Aufhebung des Ordens als unwiderrufliche Tatsache.

[144] Finke, T. II 276.

[145] Die Lesart ist nicht ganz sicher, da im Bericht ein Wort fehlt. Vgl. Finke, T. II 277 Anm. a.

[146] Finke, T. II 277.

[147] Finke, T. II 273.

Wieder fehlen die Quellen über den Inhalt der Verhandlungen. Selbst den sonst so rührigen Aragonesen gelang es dieses Mal nicht, etwas zu erfahren. Täglich finden die Besprechungen in größter Heimlichkeit beim Papste statt, der noch folgende fünf Kardinäle hinzugezogen hat, offenbar Persönlichkeiten, die beiden Teilen genehm waren: Arnald von Pelagrua, den Neffen des Papstes, Arnald von Cantalupe, Berengar von Fredoli, den bekannten Kardinal von Béziers, Nikolaus de Freauville, den früheren Beichtvater des Königs und den päpstlichen Vizekanzler Arnald Novelli[148].

Bei dem erwähnten Mangel an Quellen — die sicher vorhandenen Aufzeichnungen und Protokolle der Unterhändler sind auch hier verloren oder wahrscheinlich vernichtet worden[149], hat man bisher diesen hochbedeutsamen Abschnitt des Konzils meist mit einigen wenigen Sätzen abgetan. Vielleicht läßt sich aber das Dunkel, das über ihn in der Geschichte ausgebreitet ist, doch ein wenig aufhellen, wenn wir alle offiziellen und zufälligen Äußerungen über die Verhandlungen, soweit sie auf uns gekommen sind, vorsichtig miteinander vergleichen und den Befund in unsere bisherige Forschung einbauen.

Beachten wir zunächst den äußeren Verlauf der Besprechungen, soweit wir ihn kennen! Die französische Gesandtschaft verhandelt vom 17.—29. Februar, also volle 12 Tage, ununterbrochen mit dem Papste und den fünf Kardinälen[150]. Dann reisen ihre Mitglieder zum König zurück, den sie in Maçon[151] treffen wollen, um ihm die Ergebnisse vorzulegen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Gesandtschaft in solch wichtigen Dingen gleich definitive Abmachungen mit dem Papste zu treffen hatte. Deshalb wird jene Äußerung Enguerrands, von der die Aragonesen gehört haben wollen, es sei zwischen beiden Teilen eine Einigung erzielt worden, mehr den Charakter einer Ausrede tragen, wenn sie überhaupt in dieser Form gefallen ist.

Bereits am 2. März, also fast unmittelbar nach der Besprechung mit den Gesandten antwortet der König dem Papste in einem uns erhaltenen Schreiben[152], in welchem er aber merk-

---

[148] Finke, T. II 276.

[149] Siehe oben § 5 S. 53 ff.

[150] Nach dem Bericht der Aragonesen. Finke, T. II 277.

[151] Die Lesart des aragonesischen Berichtes: ‚Masch . . . on' ist verderbt, es ist wohl Matiscone (Maçon) gemeint, das im Itinerar Philipps IV. (Recueil des hist. XXI 458 f.) für den Anfang März öfters belegt ist.

[152] Datiert von Maçon aus; zuerst veröffentlicht von Dupuy, Histoire de la condamnation des Templiers. Traitez concernant l'histoire de France, Paris 1654, 199 ff. (nach einer Kopie des 17. Jahrh.). Vgl. auch Leibniz,

würdigerweise (— oder war es so vereinbart worden? —) die vorausgegangenen Verhandlungen mit keinem Worte erwähnt. In kurzen und bestimmten, fast leidenschaftslosen Worten trägt er dem Papste einfach die Bitte vor, den Orden der Templer aufzuheben wegen der großen Häresien und schweren Verbrechen, deren er nach Ausweis der Prozesse sich schuldig gemacht habe. Der König gibt als Grund der Bitte an: Liebe zum rechtmäßigen Glauben und das Verlangen, es möchte das Christo angetane Unrecht nicht ungestraft bleiben. Deshalb soll der Papst einen neuen Ritterorden gründen und ihm alle Güter, die die Templer im Jahre 1307 bei ihrer Gefangennahme hatten, übergeben „mit allen Rechten, Ehren und Lasten" oder aber die Güter einem der alten Ritterorden übertragen, wie es der Papst für besser halte. Der König will in jedem Falle zufrieden sein und verspricht, alle Anordnungen des Papstes in Frankreich durchzuführen. Allerdings folgt gleich eine wichtige Klausel: „Wenn auch die Güter grundsätzlich für das Hl. Land bestimmt sind, so sollen doch dem König und den französischen kirchlichen und weltlichen Großen alle Rechte verbleiben, die sie vor der Gefangennahme der Templer im Jahre 1307 innehatten."

Bereits am 8. März antwortet der Papst dem König in ähnlich kurzen und — fast möchte man sagen — farblosen Worten: Im Falle einer Unterdrückung des Ordens verpflichte er sich, die Güter zur Verteidigung des Hl. Landes zu verwenden. Zugleich bestätigt er Philipp und den französischen Großen mit den gleichen Worten, die der König in seinem Schreiben an den Papst gebraucht hatte, die bereits vor der Gefangennahme der Templer erworbenen Rechte auf die Güter des Ordens[153].

Wenige Tage später, nachdem Philipp IV. diesen Brief empfangen hatte, fand in Lyon, wo sich der König um diese Zeit aufhielt, die oben beschriebene Versammlung der französischen Generalstände statt. Der König blieb dann — dem Itinerar zufolge — noch einige Tage in der Stadt und sandte während dieser Zeit Enguerrand wieder nach Vienne, wo nochmals geheime Besprechungen mit dem Papst und den fünf Kardinälen stattfanden. Daraus schließen die Aragonesen, daß doch noch nicht alles zwischen beiden in Ordnung war, zumal Philipp noch immer nicht in Vienne erscheine. Diese letzten Verhandlungen scheinen

---

Codex juris gentium, Hannover 1693—1700, 92—93. Neuerdings hat Lizérand, Le dossier 196 f. den Brief nach den ältesten Handschriften der Pariser Nationalbibliothek aus dem 14. Jahrh. veröffentlicht. Das von ihm benutzte Stück war eingefügt in das Original, mit dem der Papst den Empfang des Briefes bestätigt. Lizérand l. c. Note a.

[153] Dupuy l. c. 199.

aber nur kurz gewesen zu sein, denn im gleichen Briefe vom 17. März melden die Gesandten bereits die Abreise Enguerrands, — der Kardinal Peter Colonna hat es ihnen verraten[154]. Nun wissen sie auch, daß der Papst die Prioren der Hospitaliter von Frankreich und der Auvergne bestellt habe, sie seien schon in Vienne gesehen worden. So wird ihnen klar, daß die Übertragung der Güter an den Orden bereits eine fertige Sache ist. Und endlich: Für den 19. März ist der König von Frankreich angemeldet, das Konzil gehe also seinem Ende entgegen[155].

Das ist alles, was wir über den äußeren Verlauf dieser Geheimverhandlungen wissen. In der Zwischenzeit mühen sich die Aragonesen ab — ratlos, was sich hinter den Kulissen zugetragen hat —, eine Sonderstellung für die nationalen Templergüter vom Papst zu erlangen, was ihnen aber nicht gelingen will, da Clemens ausweichend antwortet. Er wisse noch nicht bestimmt, ob der Templerorden aufhöre; wenn ja, verhandle er vorher mit ihnen![156]

Was läßt sich aus diesen dürftigen Angaben für den Inhalt der Geheimverhandlungen herausholen? Wir gehen aus von den beiden uns erhaltenen Briefen Philipps IV. und des Papstes. Sie sind offenbar für die Nachwelt bestimmt gewesen, weshalb sie auch der Vernichtung, die die eigentlichen Geheimakten traf, entgangen sind. Sie sollten die Konzilsväter und die Nachwelt darüber hinwegtäuschen, daß tatsächlich die ganze Templerfrage, ferner das Factum Bonifacianum[157] und vielleicht auch der Kreuzzug des französischen Königs den eigentlichen Inhalt der Verhandlungen ausmachten. Der Papst seinerseits gab nach, indem er der Aufhebung des Ordens zustimmte, — der König bat ihn ja offiziell in seinem Schreiben vom 2. März darum. Damit war eine Verteidigung und richterliche Sentenz im Prozeß nicht mehr nötig[158]. Andererseits berief sich der König bei seiner Bitte auf die Häresien und die furchtbaren Verbrechen, die dem Orden in den Prozeßakten vorgeworfen wurden. Er betonte, alle Handlungen gegen die Templer nur aus Glaubenseifer und aus

---

[154] Finke, T. II 284.

[155] Finke, T. II 285.

[156] Finke, T. II 285.

[157] Vgl. dazu den folgenden § 18.

[158] Wenn Heber (Gutachten und Reformvorschläge 19) meint, der Papst habe gehofft, die Prälaten durch verlängerte Abwesenheit von ihrer Residenz in der Templerfrage gefügiger zu machen, Philipp aber habe mit seinem Briefe am 2. März eingegriffen, indem er an den ständig zaudernden Papst die Worte geschrieben habe: „Der Orden muß aufgehoben werden", so berücksichtigt diese Darstellung nicht die geheimen Verhandlungen zwischen Papst und König, die gerade diesem Brief vorausgegangen waren.

Liebe zur Ehre Christi vorgenommen zu haben, eine Formel, die dem Papste angenehm war und ihm die Aufhebung des Ordens leichter machte. Die ruhige, fast neutrale Form beider Briefe aber legt nahe, daß alle Wendungen und Formulierungen vorher in den Verhandlungen genau festgelegt wurden.

Daß die Personenfrage in diesen Wochen endgültig erledigt wurde, ergibt sich aus den jetzt rasch sich folgenden Ereignissen und der Tatsache ihres nunmehrigen gänzlichen Verschwindens aus den Verhandlungen. Der Ausweg der Aufhebung des Ordens durch einen Machtspruch des Papstes kam wohl beiden verhandelnden Parteien entgegen. Der französische König erreichte, was er wollte: der Orden verschwand von der Bildfläche, und der Papst brauchte kein richterliches Urteil über ihn durch das Konzil fällen zu lassen, was ihn aus der Zwangslage befreite, in die ihn die bisherigen Kommissionsberatungen gebracht hatten. Treffend kennzeichnet hier Heber die Lage des Papstes, wenn er schreibt, daß trotz aller seiner Bemühungen die Väter nicht ohne weiteres ihr Ja und Amen zu dem gesagt hatten, was Philipp und der Papst wollten. Die Templer nun durch richterliches Urteil als schuldig hinstellen und vernichten, wäre unter diesen Umständen als eine große Ungerechtigkeit erschienen. Auf das Verlangen der Väter aber einzugehen, wäre nach dem, was König und Papst in dieser Sache bereits getan hatten, ein großes Wagnis geworden: wer konnte wissen, zu welchem Resultat man kam? So blieb schließlich nur der Weg der einfachen Aufhebung des Ordens aus päpstlicher Machtvollkommenheit übrig[159].

In der Güterfrage stimmte der König zu, dem Papste die Verteilung zu überlassen. Ich glaube aber sicher, daß der König bereits gewußt hat, wie Clemens vorgehen wollte. Der Ausdruck: „entweder einem der bestehenden Ritterorden oder einem neu zu gründenden Orden die Güter zu überlassen, der König wolle in jedem Falle sich gerne und ehrfurchtsvoll damit einverstanden erklären“[160], sollte sicher nur nach außen hin die Freiheit des Papstes anerkennen. Welche Entschädigungen der König dafür beanspruchte, wissen wir nicht. Philipp IV. gab sich offenbar mit einer allgemeinen Zusicherung des Papstes vorläufig zufrieden[161]. Geregelt wurden aber alle Fragen, die mit irgendwelchen Ansprüchen des Königs am Templergut zusammenhingen, die Entschädigungen für die Verwaltung der Güter wäh-

[159] L. c. 19.

[160] Vgl. den Brief vom 2. März. Lizérand, Le dossier 198.

[161] Siehe unten § 23.

nd ihrer Konfiskation[162], die Frage des Kreuzzugszehnten[163] so-
e sonstige Forderungen, Streitfälle, rückständige Gelder und
hulden, wenn es auch nicht so scheint, als ob alle Punkte
finitiv erledigt wurden. Ein späterer Brief des Papstes an
ilipp vom 17. Mai 1312[164] bestätigt diese Annahme, da er von
iteren ausgedehnten Beratungen zwischen Papst und König in
r Güterfrage spricht nach der Ankunft Philipps in
ienne. Auch dürfte kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß
r Papstprozeß noch einmal in die Abmachungen hineinbezogen
rde, offenbar von seiten des Papstes, wenn auch nur, um ihn
dgültig zu erledigen.

Clemens V. mochte vor allem daran gelegen sein, gegenüber
r Öffentlichkeit und den Konzilsvätern zu zeigen, daß er sich
s freie Verfügungsrecht über die Ordensgüter unter allen Um-
änden gewahrt habe, ebenso daß der für ihn so leidige Papst-
ozeß endlich ganz aus der Welt geschafft war. In ähnlichem
nne sprechen sich auch einzelne Kardinäle den Aragonesen
genüber aus, die Kurie müsse in der Güterzuteilung frei bleiben,
ofern nur etwaige Rechte einzelner Fürsten berücksichtigt wür-
n[165], wie auch der Papst selbst ihnen gegenüber noch in den
agen der Geheimverhandlungen betont, er werde die Rechte der
ürsten unter allen Umständen zu wahren wissen[166]. So dürfte
es die Formel sein, auf die man sich beiderseits geeinigt
tte.

In Dunkel gehüllt bleibt aber stets die Frage, ob Philipp IV.
n Papst in diesen Verhandlungen förmlich zur Aufhebung des
rdens gezwungen hat, vielleicht durch die Drohung, den Prozeß
gen Bonifaz VIII. wieder aufzurollen, oder ob Clemens ent-
hlossen war, den Orden unter allen Umständen aufzuheben und
m König als Gegenleistung freies Verfügungsrecht in der Güter-
age und den Verzicht auf den Papstprozeß verlangte.

Aus diesen Gründen wird deshalb auch ein Werturteil über
ie Handlungsweise des Papstes und des Königs in diesen Geheim-
esprechungen unterbleiben müssen[167]. Lediglich die genannten

---

162 Vgl. darüber Finke, T. I 371.

163 Vgl. oben S. 171.

164 Veröff. bei Lizérand 474 Nr. 32.

165 Finke, T. II 282.

166 Finke, T. II 283 u. ö.

167 Lizérand hat jedenfalls nicht ganz unrecht, wenn er Nogaret als
en Mann bezeichnet, der der eigentliche treibende Faktor in dem ganzen
ampf zwischen Papst und König genannt werden muß. Ob freilich sein
rteil auf S. 409: „Le terme de l'évolution de la politique nouvelle était une
ssociation amicale de Clément avec Philippe pour la direction et l'exploi-
ation de l'Église" — bei den großen Rätseln (in psychologischer und histo-

Punkte müssen als sicher gelten. Aus der langen Dauer, der absoluten Geheimhaltung des Inhaltes und dem Fehlen jeglicher offiziellen Protokolle bemißt sich ihr Wert und die Tatsache, daß sie nicht leichter Natur waren. Beide Teile hatten ein starkes Interesse daran, genaue Einzelheiten dieses erschütternden Ringens zwischen den zwei größten Mächten der damaligen Zeit der Nachwelt vorzuenthalten.

§ 18. Die Verhandlungen über das Factum Bonifacianum

Die Frage, ob das Konzil auch über den sogenannten Papstprozeß gegen Bonifaz VIII. verhandeln mußte, ist ein strittiger Punkt in der Geschichte des Viennense. Akten darüber haben wir nicht, wohl aber zwei voneinander unabhängige gleichzeitige Berichte über bestimmte Maßnahmen des Papstes auf dem Konzil, die den Papstprozeß betreffen:

1. Der Bericht des päpstlichen Zeremoniars über den Schluß der dritten öffentlichen Sitzung hat folgende Worte: „Et in fine fecit legi super domini Bonifatii quoddam edictum citationis, de quo mandavit fieri quoddam publicum instrumentum; in quo edicto fiebat mentio, quomodo alias Avenione huiusmodi edictum fecerat et illud iterato faciebat“[168].

2. Die Münchener Handschrift[169] berichtet unter Ziffer 26: „Item de facto domini Bonifacii, scilicet quod quidam delatores et Rex Francie dictum dominum Bonifacium coram domino papa hereticum denunciabant. Dictus Rex Francie cum aliis ob reuerenciam sedis apostolice et ob bonum pacis et concordie a dicta denunciacione destiterunt“[170].

Soweit die direkten Quellen. Aus ihnen ergibt sich, daß das Factum Bonifacianum nochmals auf dem Konzil zur Sprache kam und beendet wurde, da Philipp der Schöne mit den Seinen[171] von der Weiterverfolgung des Prozesses „aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle und um des Friedens und der Eintracht willen“ abstand. Aus der ganzen Ausdrucksweise der M-Handschrift und dem Ausdruck „denunciabant“ ergibt sich, daß der

---

rischer Hinsicht) dieser drei Personen: Philipp dem Schönen, Clemens V. und Nogaret den Kernpunkt des Problems trifft, wagen wir bei der Dürftigkeit der Quellen gerade für die entscheidenden Handlungen des Papstes nicht zu behaupten.

[168] ALKG. V 581 Zeile 5—8.

[169] Siehe oben S. 62. (Im folgenden als M Handschrift bezeichnet.)

[170] Siehe Anhang, Quellen II.

[171] So fasse ich den Ausdruck: „cum aliis“ im Bericht der M-Handschrift.

Schreiber an ein rechtliches Prozeßverfahren dachte, geführt vom Könige und einigen, die als Ankläger (quidam delatores, unter denen natürlich Nogaret und seine Anhänger zu verstehen sind) gegen den toten Papst vorgingen. Der Ausdruck „dictus Rex Francie cum aliis" und der Plural „destiterunt" beweisen, daß auch die Partei Nogarets auf den Prozeß verzichten mußte. Wie lassen sich nun die Angaben des päpstlichen Zeremoniars mit dem M-Bericht vereinigen? Unter jenem „Zitationsedikt in Sachen Bonifaz' VIII"[172] ist doch wohl nur die einstmalige Prozeßberufung zu verstehen, die aus den Tagen von Poitiers (1308) stammte. Das ergibt sich aus dem folgenden Satze in der Notiz des Zeremoniars: „Es wurde in diesem Schreiben erwähnt, daß früher in Avignon das (erste) Zitationsedikt erlassen worden war und daß der Papst es jetzt nochmals tue." Danach wurde also die Sache Bonifaz' VIII. in der dritten öffentlichen Sitzung von neuem anhängig gemacht. In welcher Weise dürfte aber dann diese Zitation zu verstehen sein? Philipp IV. hatte doch schon im Februar 1311 an Clemens V. geschrieben, er überlasse den Prozeß nun völlig dem Papste, der darüber auf dem kommenden Konzil, im Konsistorium der Kardinäle oder auf andere Weise entscheiden könne[173]. Im gleichen Briefe findet sich allerdings auch die merkwürdige Stelle, daß Philipp, wenn er in der Templerfrage und der causa Bonifaciana die Weiterverfolgung der Prozeßverhandlungen dem Papste überlasse, so sei das nicht ein Aufgeben des begonnenen Werkes, sondern er wolle den langwierigen Streit zum rascheren Ende führen[174]. Daß heißt aber doch auch, daß Philipp IV. sich in beiden Fragen freie Hand bewahren will, um gegebenenfalls das Gewicht seiner Forderungen bzw. der Papstanklage um so kräftiger auf die

[172] Zu der Präposition ‚super' dürfte im Text vielleicht ‚causam' zu ergänzen sein, andernfalls ist nur schwer ein Sinn in den Zusammenhang zu bringen.

[173] „Ideoque negotium ipsum nostro, et incolarum regni nostri cuiuscumque status aut dignitatis existant, nomine, et pro ipsis officio Sanctitatis vestrae plenarie et ex toto dimittimus et relinquimus secundum vestrae Sanctitatis arbitrium et fratrum vestrorum consilium in futuro concilio vel alias dirimendum; ordinationique aut iudicio, quam vel quod Sanctitas vestra de fratrum vestrorum consilio fecerit aut decreverit, in quantum ad sopiendam querelam institutam, vel imposterum instituendam de heresi contra dictum Bonifacium pertinebit acquiescere, nos et ipsos acquieturos perpetuo, nostro et ipsorum nomine consentimus, et contentari volumus, ut tenemur: Nosque et ipsos eisdem vinculo perpetuae firmitatis inniti." Dupuy, Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philipp le Bel, roi de France. Preuves 296—300 bes. 299 unten und 301.

[174] „non est ab inceptis desistere, sed initium prolixae litis ad finem seu exitum deducere breviorem." Dupuy l. c. 299.

Wagschale legen zu können. Sowenig wie der König auf ein Eingreifen in der Templerfrage während des Konzils verzichtete, als im Dezember 1311 und Januar 1312 das Konzil hier andere Wege gehen wollte als er, ebensowenig hat er sicher auch in der causa Bonifaciana nachgegeben. Also darf man wohl dem Berichte der M-Handschrift trauen, daß die Frage noch einmal auf dem Konzil, offenbar in den geheimen Verhandlungen, aufgetaucht ist. Die Väter machten Schwierigkeiten in der Templerverurteilung. Sollen Philipps Gesandte nicht auf höheren Befehl, besonders auf Nogarets Anstiften, der noch immer im Rate des Königs war, die Streitaxt gegen Bonifaz VIII. in diesem Falle wieder ausgegraben haben? Nichts mußte dem Papste unangenehmer sein in seiner ohnehin nicht beneidenswerten Lage zwischen Konzil und König als die Neuauffrischung dieses ihn persönlich treffenden Streites. Und in den Augen Philipps IV. war dieser Prozeß sicher das beste Mittel, um den Papst in der Templersache gefügiger zu machen.

Hefele scheint anzunehmen, der Prozeß sei offen auf dem Konzil nochmals verhandelt worden[175]. Das stimmt sicher nicht. Es wäre die größte Unklugheit gewesen, die der Papst hätte begehen können, bei der selbst im Kardinalskollegium noch immer bestehenden Spaltung zwischen den Anhängern und Feinden des verstorbenen Papstes, die Frage öffentlich zu behandeln, abgesehen auch von den damals schon auftauchenden konziliaren Ideen, die durch eine solche Behandlung des Prozesses sicher neue Nahrung erhalten hätten.

Gerade in den letzten Monaten war ja, inmitten der Verhandlungen, vielleicht gar im Anschluß an die wieder erwachte Streitfrage der Rechtgläubigkeit des Papstes und an die geheimen Verhandlungen, auch der Streit zwischen den Anhängern des toten Papstes neu entbrannt. Hatten doch damals die Colonna, gestützt auf die Hilfe des französischen Königs, einen neuen Prozeß an der Kurie angestrengt, um ihren früheren Hausbesitz mit Hilfe Philipps IV. wieder ganz in ihrer Hand zu vereinigen[176]. Beide Parteien hatten ihre Sache dem Urteil des Papstes und des französischen Königs zur Entscheidung vorgelegt[177]; die Verhand-

[175] Konziliengeschichte VI 530.

[176] Vgl. darüber die erschöpfenden Darstellungen von Mohler, Die Kardinäle Jacob und Peter Colonna, Paderborn 1914, 183 ff., und Eitel, Der Kirchenstaat unter Clemens V., Berlin u. Leipzig 1907, 114 ff. Letzterer hat auch nachgewiesen, daß das die Jahreszahlen „1303 vel 1309" tragende Aktenstück dieses Colonnaprozesses in die letzten Wochen des Konzils hineingehört. S. bes. Eitel 118—119.

[177] „Causa agitur coram arbitratoribus sc. domino papa Clemente V et domino rege Francorum" sagt das Aktenstück. Eitel 118 f.

lungen lagen, wie Eitel nachgewiesen hat, zwischen dem 20. März und dem 16. April 1312, führten allerdings zu keinem befriedigenden Ende[178]. Es wäre also von Clemens V. sehr unklug gewesen, unter diesen Umständen die Frage der Rechtgläubigkeit des Papstes Bonifaz' VIII. dem Plenum der Kardinäle oder gar des Konzils vorzulegen.

Wenn wir allerdings dem nicht besonders zuverlässigen Villani[179] trauen dürften, fanden diese letzten Verhandlungen über den leidigen Papstprozeß öffentlich statt. Nach ihm habe das Konzil erklärt, Bonifaz sei rechtgläubig und durchaus kein Häretiker, wie Philipp der Schöne behauptet habe. Drei Kardinäle: Richard von Siena, Gentilis de Montefiore und Johannes de Murro hätten ihn vor dem König und seinen Räten glänzend verteidigt, ja die beiden katalanischen Ritter Caroccio und Wilhelm d'Ebola sich sogar erboten, seine Unschuld mit dem Schwerte zu beweisen. Der König von Frankreich, davon natürlich wenig erbaut, habe nachgegeben und sei zufrieden gewesen, daß der Papst und alle Kardinäle den Eifer und die reine Absicht des Königs in diesem ganzen Prozesse anerkannten. Der Bericht ist nicht einwandfrei. Schon Ehrle[180] machte darauf aufmerksam, daß Villani hier den Kardinal Gentile de Montefiore Bonifaz VIII. eifrig auf dem Konzil verteidigen, ihn aber 1311 auch schon nach Ungarn reisen läßt. Indes war der Kardinal schon 1307 abgereist und blieb dortselbst bis 1312. Von Ungarn aus begab er sich auf ausdrückliche Weisung des Papstes direkt nach Perugia, um die schon lange begonnene Überführung des päpstlichen Schatzes nach Avignon und Assisi durchzuführen[181]. Was sonst an der ganzen Darstellung Wahres ist, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Lizérand hält die Erzählung für eine dramatische Aufmachung der Vorgänge in Avignon aus den Jahren 1310 und 1311[182]. Ebenso beurteilt er den Bericht des Franciscus Peppinus[183], daß Philipps Gesandten auf dem Konzil wiederum die Ausgrabung des Leichnams Bonifaz' VIII. und dessen Verbrennung verlangt hätten. Es handle sich offenbar um die bekannte Forderung von 1310[184].

---

178 Vgl. dazu Mohler l. c. 183 mit Anm. und Eitel l. c. 119 f. Der weitere Verlauf des Colonnaprozesses interessiert uns hier weniger, da er mit dem Konzil doch nur indirekt in Beziehung stand.

179 Muratori, SS., t. XIII col. 454 ff.

180 ALKG. I 236 Anm. 3.

181 Ehrle l. c. I 232. Der Kardinal starb übrigens in Lucca am 27. Oktober 1312. S. Eubel, Hierarchia I 13.

182 L. c. 271 f.

183 ed. Muratori, Rer. ital. SS. IX 748.

184 Lizérand 272.

Gegen irgendwelche Behandlung der Frage auf dem Konzil spricht nur Franziskus Pagi in seinem Breviarium Pontificum Romanorum, mit der Begründung, die Sache sei schon 1310 völlig erledigt worden. Das stimmt nicht, wie wir oben nachweisen konnten. Es schweigen die aragonesischen Gesandten, was allerdings nicht auffällt, da die Frage wohl zur Materie der Geheimverhandlungen gehörte[185]. Es schweigen ferner Bernard Guidonis, Tolomeo di Lucca und der Continuator der Chronik des Wilhelm von Nangis, ebenso der Bischof Le Maire in seinem Konzilsgutachten[186]. Mit Ausnahme der beiden letzten Quellen sprechen die anderen Chronisten aber nur ganz kurz über das Konzil, deshalb scheint ihr Schweigen nicht von Bedeutung.

Dagegen erzählen, wie bereits erwähnt, Villani und Franciscus Pippinus, ferner der Continuator des Martin Polonus, — ebenfalls drei gleichzeitige Autoren —, der Papstprozeß habe auf dem Konzil nochmals eine Rolle gespielt. Diesen bestimmten, zeitgenössischen Zeugnissen gegenüber wird man, wie Mansi in einer kritischen Zusammenfassung der Quellen sagt[187], die gegenteilige Meinung nicht gut aufrechterhalten können. Andererseits steht sicher, daß die Berichte der Chronisten, wie sie vorliegen, nicht historisch genau sein können, da sie nicht übereinstimmen und große Unwahrscheinlichkeiten enthalten. Es bleibt deshalb nur übrig, sie höchstens als Zeugen für die tatsächliche Behandlung des Gegenstandes auf dem Konzil aufzufassen, nicht aber das „Wie" ihrer Erzählung anzunehmen. So würden der Bericht des päpstlichen Zeremoniars und die M-Handschrift dann als alleinige Quellen in Betracht kommen, die von den Chronisten in gewisser Weise bestätigt würden. Nach ihnen steht nun fest, daß die Frage Bonifaz' VIII. auf dem Konzil tatsächlich noch einmal zur Sprache kam.

Aber ebenso ist klar, daß dies nicht öffentlich geschah. Es wäre unmöglich gewesen. Wegen des Colonnaprozesses muß auch eine Behandlung im Konsistorium der Kardinäle abgelehnt werden. Es bleiben also nur die Tage der geheimen Verhandlungen zwischen Philipps Gesandten, vielleicht auch zwischen Philipp und dem Papste selber als Zeitpunkt übrig.

Philipp der Schöne und seine Partei dürften sich dann nochmals ausdrücklich bereit erklärt haben, von jeder weiteren Verfolgung des toten Papstes abzustehen und als Gegenleistung die

---

[185] Siehe S. 186.

[186] Nur Raynald vertritt inbetreffs Le Maire die gegenteilige Ansicht (ad an. 1311, § 54), stützt sich aber auf eine falsche Quelle, wie Ehrle, ALKG. IV 444 Anm. 2 nachweist.

[187] Sacr. Concil. collectio, t. XXV, c. 415—416.

endgültige Erledigung der Templerfrage im Sinne des Königs verlangt haben, was ihnen der Papst auch zugestand. Um vor der Öffentlichkeit die Sache, die weite kirchliche und weltliche Kreise so stark aufgeregt hatte, zu erledigen, ließ der Papst dann in der dritten öffentlichen Sitzung, wie damals in Avignon, das Zitationsedikt vorlesen und so noch einmal in Gegenwart aller Prälaten pro forma beide Parteien vorladen. Ob dabei die eigentliche Zitationsbulle „Redemptor noster" vom 16. März 1309[188] oder das Schreiben vom 27. April 1311[189], wodurch er alle Gläubigen und Katholiken aufforderte, pro oder contra Bonifaz VIII. zu reden, gemeint ist, läßt sich aus den Worten des Zeremoniars nicht entnehmen, ebensowenig ob noch andere Dekrete, vielleicht die in Avignon am Schlusse des Prozesses verfaßten päpstlichen Schreiben, verlesen wurden[190].

Auf die Zitation hin meldete sich natürlich niemand. Philipp der Schöne war überhaupt nicht mehr da. Er hatte ja, wie die M-Handschrift sagt, „aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle und um des Friedens und der Eintracht willen" auf jede weitere Anzeige verzichtet. Damit war die leidige Sache, die fast ein ganzes Jahrzehnt die Gemüter erregt hatte, begraben.

Als Folge der geheimen Abmachungen zwischen dem Papste und dem französischen König sind sicher auch jene bereits an anderer Stelle[191] erwähnten auffälligen Rasuren in den Bullen Bonifaz' VIII. gegen Philipp IV. zu betrachten, die auf Befehl des Papstes, sicher auch auf Forderung des Königs hin vorgenommen werden mußten. Es handelte sich um jene Stellen, die Philipp IV. in übles Licht stellen konnten und meist scharfe Vorwürfe Bonifaz' VIII. gegen den König enthielten. Das notarielle Aktenstück über diese merkwürdige Art, eine Sache gewissermaßen ungeschehen zu machen, ist uns noch erhalten[192], und ist in

---

188 Publiziert: Dupuy, Hist. du différend, Preuves 367 ff.

189 Wohl Reg. 7505. Vgl. Ehrle, ALKG. 445 Anm. 1.

190 Siehe dieselben im Reg. 7501—7505.

191 Siehe oben S. 59.

192 Das Aktenstück, soweit es für uns in Betracht kommt, hat folgenden Wortlaut: „De quibus rasuris exstant in regesto publicae tabulae subjectis conceptis verbis: Ego Oddo de Semineto, publicus auctoritate apostolica notarius ac literarum apostolicarum registrator, de expresso mandato reverend. patrum domini Berengarii episcopi Tusculani ac domini Arnaldi tit. s. Priscae presb. Card. S. R.E. vicecancellarii, facto mihi per eos ex parte sanctissimi patris et domini nostri domini Clementis . . . papae V, qui hoc eis pluries mandaverat, ut dicebant, feci; seu in praesentia mea et magistrorum Andreae de Secia et Emanuelis de Parma fieri feci rasuras vacuas . . . (es folgen die Angaben der Seiten, auf denen Rasuren gemacht wurden). Ideoque predicta de eodem mandato in rei gestae testimonium scripsi sub solito signo meo Vienna in hospitio

Vienne ausgefertigt — ohne Datum — in der Wohnung des Vizekanzlers des Papstes vom päpstlichen Notar Magister Oddo de Seminuto, in Gegenwart der beiden Magister Andreas de Setia und Emmanuel de Parma. Die Rasuren, die in der Urkunde im einzelnen genau von Wort zu Wort notiert sind[193], wurden auf ausdrücklichen Befehl der beiden Kardinäle Berengar Fredoli und des päpstlichen Vizekanzlers Arnald Novelli, die vom Papste mehrmals mündlich den Auftrag erhalten hatten, vorgenommen. Aus der Ortsangabe Vienne ergibt sich also mit Sicherheit, daß das Schriftstück in die Zeit des Konzils fällt. Auch konnte Denifle genau den Registerband festlegen, der diese Rasuren enthielt, es ist der 7. Jahrgang im Register Bonifaz' VIII., n. 50, fol. 140a[194].

Somit ergibt sich auch aus dieser interessanten Urkunde die gleiche Tatsache, daß das Factum Bonifacianum in den geheimen Verhandlungen der Februartage 1312 nochmals eine Rolle gespielt hat.

§ 19. Aragonesische Sonderansprüche in der Güterfrage. Das Konsistorium vom 11. März 1312

Wir haben bereits früher[195] die großen Anstrengungen der Aragonesen in der Güterfrage auf Grund der Sonderverhältnisse Spaniens besprochen. Jetzt merken die Gesandten, daß die Entscheidung bald fallen wird und versuchen deshalb, ihr Ziel mit Hilfe einzelner Kardinäle zu erreichen. Wie bisher gehen sie zuerst wieder zu dem Kardinal von Béziers und überbringen ihm einen Dankesbrief ihres Herrn für das ihnen bisher bezeigte Wohlwollen[196]. Das schmeichelt dem Kardinal, der ihnen von neuem seine Hilfe verspricht, soweit es in seiner Macht stehe. Da die Gesandten aber erfahren hatten, der Kardinal begünstige den Plan, die Templergüter den Hospitalitern zu geben, bitten sie ihn noch einmal mit aller Entschiedenheit, man möge doch auf ihre Worte hören, die Rechte ihres Königs anerkennen und die aragonesischen Templergüter unter keiner Bedingung dem genannten Orden übertragen. Sonst werde von diesen das Wort des Canticum Moysis gelten: Incrassatus est dilectus et recalcitravit,

---

domini Cardinalis vicecancellarii supradicti." Registrum Bonifacii VIII. (7. Jahrg.) n. 50 fol. 140a. Vgl. ALKG. II 13. Ferner: Tosti, Storia di Bonifacio VIII vol. II, 445 (1848). Ferner Kaltenbrunner in MIÖG V, Röm. Studien I 227. Vgl. dazu aber Denifle, ALKG. II 3 Anm. 2. Auch Raynaldi, Annales hat ad an. 1301 n. 31 das Stück.

[193] Im Registrum und bei Denifle, ALKG. II 13.

[194] Denifle l. c. II 13.

[195] Siehe oben S. 125 ff.

[196] Finke, T. II 264 unten und 265 (Kleindruck).

incrassatus, impinguatus, dilatatus dereliquit Deum suum . . .[197] Alle spanischen Fürsten seien darüber einig. In seiner Antwort weicht der Kardinal anfangs aus und versichert nur von neuem, die Rechte des Königs würden unbedingt gewahrt. Er könne sogar verraten, daß er beim Papste eine Nota gesehen habe betreffs der Güterzuteilung mit den Worten: „Assignabantur cum honoribus atque oneribus universis"; das müsse doch genügen[198]. Dann wird er aber offener und erklärt — er habe dies auch schon vor 1—2 Monaten dem Papste geraten —, es sei am besten, die Güter einem bereits bestehenden oder auch neu zu gründenden Orden zu geben. Er halte es in diesem Falle für gut, wenn einer von Jaymes Söhnen in diesen Ritterorden eintrete, damit der Papst ihm dann für die Dauer seines Lebens das Amt des Ordensmeisters übertrage, ohne daß der Orden daran etwas ändern könne. Clemens V. habe ihm allerdings widersprochen und bemerkt, mit einer solchen Regelung würden die anderen Fürsten nicht zufrieden sein, worauf er ihm geantwortet habe, es solle diese Ausnahme ja auch nur für Spanien und Aragonien gelten. Damit war der Papst einverstanden. Schließlich stellte ihnen der Kardinal von sich aus die Frage, ob ihr König damit zufrieden sei, wenn der Papst einen neuen Orden gründe, dem er die Güter übergeben werde, dabei aber alle Rechte des aragonesischen Königs, die er auf Templergüter gehabt habe, wahren werde? Die Gesandten glaubten dies bejahen zu können. Im nächsten Schreiben bitten sie darum den König ganz besonders, dem Plane, einen seiner Söhne zum Ordensmeister ernennen zu lassen, näherzutreten[199]. Ähnlich versuchen sie es auch beim Kardinal von Pelagrua, der ihnen ebenfalls Mut macht[200].

Etwas merkwürdig klingen diese Ankündigungen von einem neuen Orden in Spanien, nachdem der Papst für Frankreich und die übrige Kirche diesen Gedanken, wie wir aus Äußerungen des Kardinals von Béziers[201] wissen, längst hatte fallen lassen und die Güterübertragung an die Hospitaliter, für Clemens wenigstens, eine ausgemachte Sache war. Man wird den Eindruck nicht los, daß der Kardinal von Béziers, der doch an den geheimen Verhandlungen teilnahm, die Aragonesen hier auf eine falsche Fährte zu führen sucht.

[197] Deuteron. 32, 15: Der Geliebte ward fett und schlug aus; er ward dick, fett und breit; da verließ er seinen Gott . . .

[198] Finke, T. II 278 macht darauf aufmerksam, daß diese Phrase im Briefe Philipps vom 2. März wörtlich wiederkehrt. Also scheint sie eine beiderseits angenommene Formel zu sein.

[199] Finke, T. II 279.

[200] Finke, T. II 279 Anm. 1.

[201] Siehe oben S. 143.

Auch die Gesandten geben sich mit solchen Andeutungen und Fragen nicht zufrieden. Sie merken an der Rückkehr Enguerrands und der Fortdauer der Besprechungen, daß in der Templerfrage noch nicht alles geregelt ist, zumal die Verhandlungen wieder in größter Heimlichkeit geführt werden. So fürchten sie, wohl nicht mit Unrecht, daß schließlich eines Tages der französische König plötzlich auf dem Konzil erscheinen und ebenso rasch dann auch eine Publikation in Sachen der Templergüter durch den Papst erfolgen werde. Bei dieser Sachlage finden sich die portugiesischen Gesandten mit ihnen zusammen, um gemeinsam vorzugehen. Um auch einen gewissen Rückhalt in ihren Forderungen an den Prälaten Spaniens zu haben, laden sie alle zu einer gemeinsamen Besprechung in der Wohnung des Erzbischofs von St. Jago ein. Eindringlich setzen sie den Prälaten ihren Standpunkt und die Rechte der spanischen Fürsten auf die dortigen Templergüter auseinander. Sie erinnern sie an die Treue, die sie ihren Fürsten schuldeten, an die Liebe, mit der sie zu ihrem Vaterlande stehen müßten; daß sie es also nicht zulassen könnten, wenn die zur Verteidigung der christlichen, spanischen Länder gegebenen Templergüter angesichts der dem Lande selbst drohenden Sarazenengefahr zu anderen Zwecken außerhalb Spaniens verwendet würden. Deshalb bitten sie die Prälaten um ihre Mithilfe, nötigenfalls auch um schärfsten Widerspruch, wenn der Papst ein gegenteiliges Dekret zu ihren Ungunsten erlassen würde[202]. Die Antwort der Prälaten ist nicht besonders klar. Nur die Bischöfe von Valencia und Zaragossa sagen die gewünschte Hilfe zu. So sind die Gesandten von der Besprechung einigermaßen enttäuscht. Da versuchen sie es, im Verein mit den Portugiesen, wieder bei einzelnen Kardinälen, um diese für ihre Ansicht zu gewinnen: die spanischen Fürsten würden niemals dulden, daß die Güter in andere Hände kämen, auch nicht in die der Hospitaliter. Sollte der Papst gegen den Willen der Fürsten es doch wagen, gebe es einen „Skandal“[203]. Der Papst könne ja immerhin ein solches Dekret ausfertigen, aber seine Ausführung werde schwierig sein, denn die Fürsten würden sich in diesem Falle nur zu gut auf ihr Recht und die Vernunft berufen, sie wollten nur das Ihrige, daß man ihnen gebe, was ihnen gehöre, so wie man Gott gebe, was ihm gebühre[204]. Aber alle ihre Mühe ist umsonst. Nur die italienischen Kardinäle stehen auf ihrer Seite und versprechen

[202] Finke, T. II 281.

[203] „que era appareylat a moure seu grand scandal.“ Finke, T. II 282.

[204] „et non querebant in bonis, nisi que sua sunt, ut redderentur, que sunt Cesaris, Cesari, et que sunt Dei, Deo.“ An das bekannte Schriftwort bei Matth. 22, 21 angelehnt. Finke, T. II 282 (oben).

volle Unterstützung, während die fünf an den Geheimverhandlungen beteiligten Kirchenfürsten sich für freies Verfügungsrecht des Papstes aussprechen, wofern nur etwaige Rechte des Fürsten berücksichtigt würden. Das war aber die Formel, auf die sich Papst und Philipp der Schöne bereits geeinigt hatten[205].

Da also auch dieser Schritt mißlungen war, gehen sie an den Papst selbst heran und bitten um eine Audienz. Clemens gab schließlich ihrem Drängen nach und ließ ihnen mitteilen, er werde im Konsistorium vom 11. März im Beisein der Kardinäle ihre und die Wünsche der portugiesischen Gesandten hören.

So geschah es. Am Samstag vor dem Passionssonntag, also am 11. März, verteidigten die Gesandten beider Reiche im Konsistorium in aller Form die Rechte ihrer Fürsten. Nur mit Zustimmung ihrer Monarchen könnten irgendwelche Abmachungen betreffs der Templergüter rechtskräftig werden. Ganz entschieden verlangen sie deshalb vom Papste, daß sie, die Land und Verhältnisse kennen, zu den Verhandlungen hinzugezogen würden. Die Portugiesen wollen nichts wissen vom Orden der Hospitaliter, während die Aragonesen mehr allgemein ablehnend gegen den vermuteten Plan der Kurie sprechen. Nach diesen Ausführungen mußten die Gesandten den Sitzungssaal verlassen, während der Papst und die Kardinäle berieten[206].

Als sie wieder zugelassen werden, antwortet ihnen der Papst in ruhigen, höflichen, aber klug abgewogenen Worten, ohne ihnen Bestimmtes zuzugestehen. Er verstehe und würdige voll und ganz die Bitten der beiden spanischen Könige, die er als besonders treue Söhne der Kirche verehre und liebe. Er werde sich hüten, sie irgendwie zu kränken, zumal in dieser Sache werde er ihnen gegenüber gewissenhaft auf Recht und Gerechtigkeit schauen. Die Gesandten dürften versichert sein, daß bis jetzt in der Güterfrage noch keine endgültige[207] Anordnung erfolgt sei. Gewiß trage er einen Plan, der ihm gut scheine, mit sich herum, aber zunächst handle es sich um die Entscheidung über die Personen der Templer, erst dann komme die Güterfrage, bei der, dessen könnten sie gewiß sein, die Rechte der Fürsten in jeder Weise gewahrt würden. Auf die Forderung der Gesandten, zur gemeinsamen Beratung hinzugezogen zu werden, bemerkte der Papst nur klug: Der Bischof von Valencia sei ein weiser und durchaus vertrauenswerter Mann, Kanzler Aragoniens und gehöre dem königlichen

---

[205] Finke, T. II 282.

[206] Finke, T. II 282 f.

[207] Man beachte das Wort „endgültig"! Vgl. dazu oben S. 182.

Rate an. Ohne sein Vorwissen geschehe nichts auf dem Konzil, er werde sie stets über alles informieren können[208].

Man kann die Rede des Papstes ein diplomatisches Meisterstück nennen, wie er den etwas aufgeregten Worten der Gesandten die Spitze abbricht, sie mit allgemeinen Sätzen zu beruhigen sucht und in der Hauptsache sie doch abweist. Die Gesandten fühlen dies sofort heraus. In ihrer Antwort danken sie dem Papste für sein offenes Wort, daß kein Unrecht geschehen solle. Noch einmal betonen sie aber: Die Fürsten Spaniens hätten sich um die Kirche sicherlich genug Verdienste erworben, weshalb man ihnen eine solch kleine Bitte wie die obengestellte nicht abschlagen dürfe. Desgleichen halten sie, wohl mit Rücksicht auf die französischen Gesandten, wie Finke meint[209], an ihrem Vorschlag der gemeinsamen Besprechung fest. Der Bischof von Valencia sei gewiß ein feiner Mensch, ein loyaler und wahrheitsliebender Charakter, dem der König fast unbeschränktes Vertrauen entgegenbringe, aber in dieser Sache habe der König Laien gesandt, die sagen sollten, was zu sagen sei[210]. Damit verlassen sie das Konsistorium. — Auch hier wird man die erregten Worte der Aragonesen und die etwas unklare, fast verschleiernde Sprache des Papstes nur verstehen, wenn die Güterfrage noch nicht definitiv geregelt war, wie wir oben[211] bereits bemerkten. Der Papst mochte seinen Plan haben, aber nach außen hin wurde er noch geheim gehalten. Wir werden später[212] sehen, daß auch der französische König nach seiner Ankunft in Vienne in dieser Frage mit dem Papste noch öfters ausführliche Besprechungen hatte.

Es folgen nun Tage angestrengtester Arbeit. Die Gesandten merken ganz genau, daß jetzt die Entscheidung fallen wird und suchen deshalb in den nächsten fünf Tagen alle Kardinäle auf. Die Italiener versichern sie erneut ihrer Zustimmung und zollen der vorsichtigen Art und zähen Energie des Königs hohes Lob, während sie offen ihrem Unmut darüber Ausdruck geben, daß der junge König von Kastilien überhaupt nicht vertreten sei.

Da erfahren die Gesandten von Kardinal Peter Colonna plötzlich, daß Enguerrand bereits wieder abgereist und der Papst schon die Prioren der Hospitaliter von Frankreich und der Auvergne nach Vienne berufen habe; man habe sie bereits in der Stadt ge-

---

[208] Finke, T. II 283—284. Vgl. über des Bischofs Persönlichkeit unten S. 199 Anm. 16.

[209] Finke, T. I 361.

[210] „hic haviets trameses lechs, qui dixissen en aço co que dir si tanges." Finke, T. II 284.

[211] S. 182.

[212] S. 197.

sehen. Voller Bestürzung eilen sie wieder zu Clemens, der gerade ins Konsistorium gehen will, berichten ihm, was sie gehört und bitten um Audienz. Der Papst antwortet ihnen mit großer Ruhe, er wolle sie gerne hören und bestimmt die Stunde, zu der sie mit dem Bischof von Valencia zurückkehren sollen. In der Audienz, bei der der Kardinal von Pelagrua zugegen ist, bringen sie noch einmal erregt alle Gründe für des Königs Rechte vor[213]. Der Papst hat aber nur die kurze Antwort für sie, er erkenne den guten Willen des Königs in all seinen Absichten an. Dann fügt er nach dem Bericht der Gesandten wenige Tage vor der Aufhebung des Ordens am 22. März die sonderbare Bemerkung hinzu, er wisse noch nicht, ob der Orden aufgehoben werde oder nicht, wenn er selbst auch daran glaube[214]. In diesem Falle aber werde er betreffs der Güter nichts tun, ohne mit den Gesandten gesprochen zu haben. Freilich halte er es nicht für gut, den Besitz der Templer einem neu zu gründenden Orden zu geben, die Güter seien doch in schlechtem Zustande; es wäre also damit weder dem Hl. Lande, noch dem König, noch sonst jemandem gedient. Die Orden von Ucles oder Calatrava lehne er ab, da sie nur in einzelnen Ländern verbreitet seien und zu wenig Mitglieder zählten. Die beste Lösung scheine ihm doch, sie den Hospitalitern zu geben, die ja überall da, wo die Templer Besitzungen hatten, vertreten seien. Übrigens hätten die Templer in anderen Ländern viel größere Besitzungen und Einkünfte als in Aragonien, wenn sie auch dort mehr Festungen hätten. Festungen aber brauche die Kirche nicht.

Es half nichts, die Gesandten merkten schon, daß die Sache mit den Hospitalitern bereits fest war, der Papst habe ihnen das alles wohl nur gesagt, damit sie es nicht so sehr fühlen sollten[215]. So melden sie, enttäuscht über ihre nutzlose Arbeit, dem König, es sei ihre Meinung wie auch die des Bischofs von Valencia, wenn der König bei seiner Weigerung gegenüber dem Hospital bleibe, komme es zu einem Konflikt. Schließlich sei es besser, die Festungen der Templer zu erhalten, als mit der Kirche in Streit zu geraten, ließ auch der Kanzler dem Könige sagen. Wolle der König in diesem Punkte nachgeben, dann bitten die Gesandten um sofortige Nachricht, damit wenigstens die Festungen erhalten blieben, denn „es scheint, daß wir bald das Ende sehen, nach allem, was wir gehört haben, wird der König morgen, Samstag, in Vienne sein", schließen sie das Schreiben[216].

[213] Finke, T. II 284.

[214] „que el no sabia encara, si lorde del Temple se mudaria o no, jaffos que el tengues que si." Finke, T. II 285.

[215] Finke, T. II 285.

[216] Finke, T. II 285.

In der Tat stand in den nächsten Tagen alles unter dem Eindrucke anderer großer Ereignisse, der Gegenwart des französischen Königs und der Aufhebung des Templerordens, die nunmehr Wahrheit wurde. So kommt es zu entscheidenden Tagen in Vienne.

II. Kapitel.

Verhandlungen in Anwesenheit des französischen Königs

§ 20. Sitzung des großen Ausschusses am 22. März. Aufhebung des Templerordens

Am Montag in der Karwoche, dem 20. März[1], erschien endlich „der Ersehnte" in Vienne mit großem Gefolge. Mit ihm kommen seine beiden Brüder Karl und Ludwig, die drei Söhne: Ludwig, König von Navarra, Philipp, Graf von Poitiers und Karl, zahlreiche Edelleute und Großen seines Reiches[2] in glänzender Rüstung, die Abgesandten der Lyoner Ständeversammlung. Zu seinem Empfang hatten sich auch die Aragonesen eingefunden. Schon am folgenden Morgen machen sie ihm ihre Aufwartung und überreichen ihm das Begrüßungsschreiben ihres Monarchen. Der König erkundigte sich mit den üblichen Fragen nach dem Wohle Jaymes, bedeutet dann den Gesandten aber, die eine längere Aussprache mit ihm wünschen, er werde sie zu gelegener Zeit zu sich bitten lassen, jetzt erwarteten ihn bereits viele Kardinäle[3].

Es sind wohl jene, die an den Geheimverhandlungen teilgenommen hatten und nun den König sprechen wollten. Weitere Nachrichten fehlen über diese Unterredungen. Dann aber fanden „lange und reifliche Beratungen" zwischen Papst und König in

[1] Nicht am 18. März, wie die Aragonesen vermutet hatten. Die Meldung des Continuators des Wilh. v. Nangis „circa Quadragesimam" [der Cont. Chronici Girardi de Frachetto schreibt: „circa mediam Quadragesimam", Recueil XXI 37 F] ist also reichlich ungenau. Recueil XXI 605 B.

[2] „qui (sc. Rex Franciae) . . . illic cum filiis et fratribus suis, multorum peritorum, nobilium ac magnatum decenti pariter ac potenti comitiva vallatus advenerat." Continuat. Guill. de Nangiaco. Recueil des hist. XXI 605 B.

[3] Die Gesandten benutzen diese Zeit, um mit dem Bruder des Königs, Karl, eine alte, strittige Grenzfrage zwischen Frankreich und Aragon, die des Tales von Aran, einem Grenzfleck zwischen beiden Ländern, der sich in französischen Händen befand, zu besprechen und einer günstigen Lösung näher zu bringen. Finke, T. II 286 f. Vgl. dazu: Finke, Acta I 158, Absatz 7, ferner Lizérand 298.

der Güterfrage statt, wie uns ein späteres Schreiben der Kurie an Philipp (vom 17. Mai 1312) verrät[4]. Man hat eifrig hin und her überlegt, ob ein neuer Orden gegründet werden solle oder die Güter den Hospitalitern zu überlassen seien. So bestätigt der Brief unsere früher[5] ausgesprochene Ansicht, daß in den Geheimbesprechungen die Güterfrage nicht endgültig geregelt wurde. Sie blieb vielmehr der persönlichen Aussprache zwischen Papst und König in diesen Tagen vorbehalten. Beide sind sich auch einig geworden, d. h. Philipp betont es stets wieder, daß er dem Papste nachgegeben habe. Ganz gewiß ist es ihm nicht so leicht geworden, seinen Lieblingsplan einer neuen Ordensgründung aufzugeben, aber von jetzt an bilden Papst und König dem Konzil gegenüber eine geschlossene Einheit in dieser Hinsicht.

Doch vorerst drängte die Personenfrage. Offenbar wollte man noch vor Ostern den entscheidenden Schritt gegen die Templer tun. Schon am Mittwoch in der Karwoche, dem 22. März, beruft Clemens die berühmte Sitzung des großen Konzilsausschusses, in der die Aufhebung des Ordens Tatsache werden sollte[6]. Über die Geschäftsordnung dieses Konzilsaktes haben wir glücklicherweise im Bericht der Aufhebungsbulle und in den Gesandtschaftsbriefen gute Quellen. Gleich zu Beginn der denkwürdigen Versammlung legte der Papst den anwesenden Prälaten noch einmal die entscheidende Frage vor, ob man den Templern den Weg der Verteidigung zugestehen wolle, dann allerdings auch mit der wahrscheinlichen Verschleppung des Prozesses rechnen müsse, oder ob

---

[4] „Novit regia Celsitudo, quod nuper in generali Concilio per nos Vienne noviter . . . celebrato, nos et Tua Serenitas, que presens erat ibidem, post longam deliberationem prehabitam et maturam, acceptabilius fore credentes Altissimo . . . bona . . . Templi ordini Hospitalis . . . concedi quam ordini de novo creando unire vel etiam applicare, tunc nostre et Tue Serenitatis affectus speratum super hoc effectum obtinere nequivit." Lizérand 474 Nr. 32.

[5] S. 182.

[6] Finke, T. II 287; ferner Bernard Guidonis bei Baluze, Vitae[2] I 56; vgl. dazu Amalrich Augerius de Biterris bei Baluze, Vitae[2] I 101. Die beiden letzten Quellen bezeichnen die Sitzung als ein Privatkonsistorium: „In sequenti vero mense martii, feria quarta in epdomada sancta, XI kalendas aprilis, summus pontifex multis prelatis cum cardinalibus coram se in privato consistorio convocatis . . ." Baluze I 56. Ähnlich Amalrich: „cum . . . cardinalibus et multis prelatis secrete in suo consistorio privato clauso . . ." Baluze I 101. Die Teilnahme der „vielen Prälaten" aber zeigt, daß es sich um ein öffentliches, nicht um ein Privatkonsistorium gehandelt hat. In Wirklichkeit war es eine Sitzung des großen Ausschusses, was sich auch aus der Aufhebungsbulle ergibt, die als Teilnehmer neben den Kardinälen jene Prälaten erwähnt, die „vom ganzen Konzil" in den Ausschuß gewählt worden waren („majori parti cardinalium et praedictorum a toto concilio electorum"). Hefele, Tüb. Quart., Bd. 48 (1866) 75.

der apostolische Stuhl „nicht ohne Schmerz und Bitterkeit des Herzens", wie der Papst in der Aufhebungsbulle später sagt[7], den durch das Prozeßverfahren so übelbeleumdeten Orden für alle Zukunft aufheben solle, wenn auch nicht durch richterliche Sentenz, so doch auf dem Verwaltungswege, durch apostolische Verordnung[8]. In der dieser Frage folgenden Abstimmung entschied sich die Mehrheit der Kardinäle und Prälaten, mehr als vier Fünftel des Ausschusses, wie der Papst in der Bulle „Vox in excelso" sagt, für die letztere Möglichkeit[9]. Die Aragonesen erwähnen das Resultat der Aufhebung selbst nur mit den paar Worten, daß „der Papst den Orden der Templer vernichtete, sein Name solle nicht mehr genannt werden, niemand solle in Zukunft mehr das Kleid dieses Ordens tragen[10]. Wir dürfen wohl in diesen Ausdrücken die eignen Worte des Papstes erblicken, mit denen er das Vernichtungsurteil aussprach, zumal auch die Aufhebungsbulle ähnliche Wendungen gebraucht[11]. Clemens fügte kurz hinzu, er behalte sich weitere Bestimmungen über die Personen und Güter des Ordens vor[12].

Genaueres über den Verlauf der denkwürdigen Sitzung erfahren wir aus dem wenige Tage später abgefaßten Gesandtschaftsbericht[13]: Wer unter den Kardinälen mit „Nein" gestimmt hat, wird nicht überliefert. Zweifellos sind es Mitglieder der boni-

[7] „non sine cordis amaritudine et dolore." Hefele l. c. 75.

[8] „non per modum definitivae sententiae, sed per modum provisionis seu ordinationis apostolicae." l. c. 75. Zum ersten Male hatte diesen Weg der ungenannte Verfasser eines Gutachtens geraten, das aus den ersten Monaten des Jahres 1308 stammt, und dessen Verfasser wohl in der Nähe des französischen Königs zu suchen ist (Nogaret?), der auch daran erinnerte, wie Gregor X. in Lyon auf ähnliche Weise mehrere Orden auf dem Verwaltungswege aufgehoben hatte, ohne daß sie ein Verschulden aufwiesen. (Es handelte sich dabei um jene Bettelorden, die keine päpstliche Bestätigung erhalten hatten. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte V 151.) Um so mehr sei dieser Weg im Falle der Templer gerechtfertigt. Finke, T. II 105 u. I 193.

[9] „quia et majori parti dictorum cardinalium et praedictorum a toto concilio electorum plus quam quatuor vel quinque partibus eorundem, visum est decentius et expedientius et utilius pro Dei honore et pro conversatione fidei christianae ac subsidio terrae sanctae, multisque aliis rationibus validis, sequendam fore potius viam ordinationis et provisionis sedis apostolicae, ordinem saepe fatum tollendo." l. c. 75.

[10] „lo papa desfeu lorde del Temple, axi que daqui avant no sia nomenat orde del Temple ne labit del Temple no port neguna persona." Finke, T. II 287.

[11] „districte inhibentes, ne quis dictum ordinem de caetero intrare, vel ejus habitum suscipere vel portare aut pro templario gerere se praesumat." Hefele l. c. 75 f.

[12] Finke, T. II 287.

[13] Finke, T. II 287.

fazianischen Partei gewesen[14]. Mit Stolz aber dürfen die Aragonesen ihrem König melden, während die meisten jener Prälaten, die mit wenigen Ausnahmen dem Orden Verteidigung zugebilligt hatten, jetzt der Aufhebung des Ordens zustimmten, daß einzig die spanischen Landsleute, die Prälaten der Kirchenprovinz Tarragona festgeblieben waren[15]. Man geht wohl nicht fehl, wenn man dieses Verhalten der Spanier vor allem auf den Einfluß des aufrichtigen und charaktervollen Bischofs Raymund von Valencia zurückführt, der bei Papst und König in gleicher Weise hochangesehen war[16]. Der Bischof erklärte förmlich, man müsse zuerst wissen, welche Templer gut und welche schlecht seien, damit nicht Gute und Böse gegen Recht und Gerechtigkeit in gleicher Weise gestraft würden. Die schlechten Ritter solle man strafen, den guten aber helfen, denn in ihnen bestehe der Orden weiter. Es sei ja nicht der Orden als solcher schlecht, im Gegenteil, er sei gut und recht in seiner Organisation, der Fehler liege nur in der laxen Auffassung, die bei einzelnen Platz gegriffen habe[17]. — Die Worte des Bischofs zeugen von starkem Gerechtigkeitssinn und aufrechtem Mut, aber sie haben nur den einen Wert, der Nachwelt von seiner edlen Auffassung Kunde zu geben, denn die Gesandten bemerken traurig dazu: „Mit diesem Vorschlag steht die Provinz Tarragona ganz allein da. Wir glauben aber, diese Antwort hat Gott und den Menschen gefallen, die mit wahrem Ernst in einer solchen Frage vorgehen wollen“[18]. Im Verlaufe der Sitzung forderte der Papst die Prälaten ferner auf, über die beste Bestimmung der Güter des aufgehobenen Ordens nachzudenken, damit sie auf Befragen Antwort geben könnten[19]. So war der

---

[14] Lizérand 266. Vgl. Finke, T. I 363.

[15] Nach Ausweis der Präsenzliste handelt es sich um den Erzbischof von Tarragona und um die Bischöfe von Valencia und Zaragoza, da der ebenfalls anwesende Bischof von Gerona am 30. Januar 1312 in Vienne gestorben war. Finke, T. II 275.

[16] Über sein Leben vgl. Quétif-Echard, SS. ord. Praedic. I 519 ff.; ferner Finke, Acta I, Vorrede S. XLI sqq. Er war der Vertraute Jaymes, beim König hochangesehen und von diesem schon Bonifaz VIII. als Kardinal vorgeschlagen. Die Gründe, weshalb der Papst ihn ablehnte, kennen wir nicht. Vielleicht war der Kanzler eine zu selbständige Persönlichkeit. Finke, Acta I 156. 161. 162. Vgl. auch das Lob Clemens' V. über ihn: Finke, T. II 262, obwohl dem Papste das Benehmen des Bischofs in der Abstimmung wenig gefallen haben mag. Finke, Acta I, Vorrede S. XLII.

[17] Finke, T. II 287.

[18] Finke, T. II 288.

[19] „Bis jetzt“, fügen die Gesandten (l. c. 287) hinzu, „hat der Papst diese Frage noch nicht gestellt.“ — Sie kehrt erst nach der zweiten öffentlichen Sitzung wieder, um sich dort fast noch einmal zu einer Krisis für das Konzil auszuwachsen. S. u. § 23. Finke, T. II 294 ff.

vernichtende Schlag, den die Konzilsväter wohl längst geahnt hatten, den die Tausende von Templerrittern in banger Angst erwarteten, Wirklichkeit geworden: Der unglückliche Orden existierte nicht mehr.

Unbegreiflich bleibt allerdings für uns, wie sich in den wenigen Monaten des Winters ein solcher Stimmungsumschwung unter den Prälaten, die doch noch im Dezember fast alle für den Orden eingetreten waren, vollziehen konnte[20]. Vielleicht hatte die lange Dauer des Konzils die Prälaten mürbe gemacht; am meisten aber mag die Überzeugung gewirkt haben, daß Papst und König, die beiden „allmächtigen" Personen dieses Konzils, einig waren und die Aufhebung eine bereits beschlossene Sache war, ehe sie dem Ausschuß vorgelegt wurde. Vielleicht versöhnte ein wenig die Tatsache, daß die schmerzliche Maßnahme nicht auf dem Rechtswege erfolgte, sondern durch einfache Verwaltungsmaßnahme. Im anderen Falle hätten die Väter wohl kaum ihre Zustimmung gegeben, das zeigt ihre spätere Festigkeit in der Güterfrage.

§ 21. Politische Zwischenspiele. Das Konsistorium vom 28. März. Weitere Verhandlungen über die Templergüter

Nach diesen aufregenden Wochen trat wenigstens für ein paar Tage Ruhe in den Verhandlungen ein. Papst und Konzilsväter werden die stillen Kartage als willkommene Erholung betrachtet haben. Übrigens ließen auch die liturgischen Funktionen, deren genaues Zeremoniell uns durch den Bericht des Kardinals Stefaneschi erhalten ist, für andere Verhandlungen wenig Zeit übrig[21]. Kaum aber sind die Osterfeiertage vorüber, da beginnt die Arbeit von neuem. Am Dienstag in der Osterwoche findet bereits ein Kardinalskonsistorium statt, in dem gewisse politische Schwierigkeiten, die der vom Papste begünstigte, von Frankreich aber und von König Robert von Neapel mit steigendem Mißtrauen beobachtete Römerzug des deutschen Königs Heinrich VII. heraufbeschworen hatte. Wenn auch diese „politischen Zwischenspiele" nicht direkt zu den Konzilsverhandlungen gehören, so zeigen sie doch den politischen Hintergrund, auf dem sich manche, für den Verlauf des Konzils wichtige Verhandlungen zwischen Papst und Philipp dem Schönen abspielten. Sie mögen auch für den Aus-

[20] Auch die Aragonesen haben in ihren Berichten von da an nur mehr noch Sinn für die Verteilung der Güter des Ordens, das Schicksal der Templer ist ihnen eine Nebensache geworden, darum auch das fast gänzliche Fehlen bestimmter Nachrichten über die Personenfrage in ihren Briefen.

[21] Anhang, Quellen I. Vgl. dazu: ALKG. V 567 f.

gang der Templerfrage und des Papstprozesses nicht ohne tatsächlichen Einfluß und Bedeutung gewesen sein, wenn es auch bei dem Mangel an Quellen schwer sein wird, im einzelnen die historische Bedeutung dieser Dinge festzulegen.

Seit der Kaiserkrönung Friedrichs II. durch Papst Honorius III. (1220) war kein deutscher König mehr in Rom gekrönt worden. Unterdessen hatte das Papsttum sich ganz an Frankreich angeschlossen, es residierte seit Clemens V. sogar in Avignon, und Philipp der Schöne hatte alles Interesse daran, diesen einzigartigen Einfluß auf die bis dahin religiös und politisch größte Macht des Abendlandes für sich zu erhalten und auszubauen. Solche Erwägungen, zugleich aber auch das gesteigerte nationale Empfinden Philipps des Schönen und seine Weltherrschaftspläne[22] erklären manche, sonst etwas unverständliche politische Absicht des Franzosenkönigs, vor allem seine Aspirationen auf den deutschen Kaiserthron[23], den er seinem Bruder Karl von Valois zugedacht hatte, ferner den Plan der Gründung eines neuen Ritterordens, in dem Philipp und sein Haus eine führende Rolle spielen sollten[24], endlich seine ganze Politik gegen den Luxemburger Heinrich VII. nach dessen Wahl zum deutschen König[25]. Es ist zu verstehen, wenn Philipp, nach dem Mißlingen des Planes, seinen eignen Bruder als deutschen König wählen zu lassen, alles daransetzte, um die Bestätigung des Luxemburgers durch den Papst zu hintertreiben. Zudem mußte er mit steigendem Unbehagen merken, wie der Papst den deutschen König begünstigte und ihm die Wege zur Kaiserkrone zu ebnen suchte, wenn Clemens auch ängstlich darauf besorgt war, Heinrich VII. in jeder Weise

---

[22] Vgl. dazu Lizérand 166 ff.; ferner die Ideen des französischen Publizisten Pierre Dubois in seinen verschiedenen Schriften, soweit sie Philipps politische Absichten betreffen (bes. E. Zeck, De recuperatione Terre Sancte. Ein Traktat des Pierre Dubois. I (Berlin 1905), II (1906) 9 ff. Programmbeilage des Leibniz-Gymnasiums. Der Traktat wurde gedruckt in der ‚Collection des Textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'Histoire', von Ch.-V. Langlois. Paris 1891, bes. § 110—142). Dabei ist zu beachten, daß Dubois' Ideen keinen direkten Einfluß auf Philipps Politik hatten, sondern eher als literarischer Ausdruck der französischen Machtansprüche zur Zeit Philipps des Schönen bezeichnet werden können. Vgl. E. Zeck, Der Publizist Pierre Dubois, Berlin 1911, 49—76.

[23] K. Wenck, Französische Werbungen um die deutsche Kaiserkrone zur Zeit Philipps des Schönen und Clemens' V., in: Hist. Zeitschr. Bd. 86 (1900) 253—269. Ferner: A. Leroux, La Royauté française et le Saint-Empire romain, in: Revue hist. XLIX (1892), sowie die übrige französische Literatur bei Lizérand cap. V; ferner F. Schneider, Kaiser Heinrich VII., Heft I, S. 11 ff. (Greiz u. Leipzig 1924).

[24] Vgl. dazu Finke, T. I 358; II 117 u. 182 ff.

[25] Dazu Lizérand 183 ff.

durch den Eid, den er von ihm forderte, auf den ‚status quo' in Italien und der Kirche gegenüber zu verpflichten[26].

Durch den Romzug Heinrichs VII. und die stille Gegnerschaft zu Philipp dem Schönen hatten sich in Italien die politischen Gegensätze von neuem verschärft, ganz besonders zwischen dem deutschen König und König Robert von Neapel, der, je näher Heinrich VII. Rom kam, eine immer stärkere Tätigkeit durch seine Leute am päpstlichen Hofe entfaltete. Aber auch Philipp hatte alles Interesse daran, die Partei seines Verwandten Robert zu ergreifen, da die französische Politik ein Wiederaufleben des deutschen Kaisertums und gar eine Verbindung zwischen Papst und Kaiser, wie Clemens V. sie erstrebte[27], in den Zeiten eines avignonesischen Papsttums unmöglich wünschen konnte. Es ist hinreichend bekannt, daß Heinrich VII. bis in die Tage des Konzils hinein sich nachhaltig und mit voller Aufrichtigkeit um die Gunst des Papstes bemühte. Noch im Sommer 1311 war der deutsche König ängstlich darauf bedacht, mit dem Papste stets im besten Einvernehmen zu leben[28]. Wenn andererseits auch Clemens V. nach der vorläufigen Regelung des Papstprozesses zwischen Philipp IV. und ihm im Februar 1311[29] in seiner ganzen Art gegen Heinrich nunmehr kühler und zurückhaltender wird[30], ja in seiner Politik sich offen franzosenfreundlicher zeigt, so hat doch Schneider ausführlich dargelegt, daß man den Papst wohl nicht gerade „versteckter Unehrlichkeit" gegen Heinrich VII. zeihen kann[31]. Clemens bemühte sich aufrichtig, soweit seine immer stärker werdende Abhängigkeit von Frankreich dies zuließ, noch im Laufe des Jahres 1311, und trotz der stets schwieriger werdenden Verbindung der Kurie mit dem königlichen Hoflager, das von Ort zu Ort in Italien wechselte, um eine gegenseitige Verständigung zwischen ihm und dem deutschen König, auf den er manche Hoffnung setzte. Das ließ ihn denn auch noch kurz vor dem Konzil auf die seit 1310 unterbrochene Friedenspolitik zwischen dem deutschen Imperium und Frankreich, einen seiner Lieblingsgedanken, zurückgreifen und König Heinrich zur Ratifikation der diesbezüglichen päpstlichen Vorschläge auffordern[32].

[26] Fr. Schneider, Kaiser Heinrich VII 13 ff. (Heft 1), 230 ff. (Heft 3).
[27] Schneider l. c. 223 ff. (Heft 3).
[28] Für das Einzelne vgl. F. Schneider l. c. III 251 ff.
[29] Vgl. dazu Lizérand 239 ff.; F. Schneider l. c. III 245 ff.
[30] Vgl. Lizérand 243 f.
[31] L. c. III 254.
[32] J. Schwalm, Neue Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen Clemens' V. zu Heinrich VII., in: Quellen und Forschungen aus italien. Bibliotheken VII (Rom 1904) 8 ff. Ferner: M. G. H., Const. IV, Nr. 717, S. 706. Vgl. S. 707 Zeile 35 ff., wo der Papst gesteht, daß er keine Ruhe finde, bevor der Friede da sei.

Vorsichtig zögernd und nur langsam ging Heinrich VII., der der französischen Politik nicht traute, auf die Absicht des Papstes ein, dessen Wohlwollen er für seinen Romzug und die immer unangenehmer werdenden Beziehungen zu Robert von Neapel brauchte[33]. Mehr und mehr gebärdete sich dieser als offener Feind des Kaisertums, während die Kurie ihn, mit Rücksicht auf Philipp den Schönen, nicht fallen lassen wollte. So spitzen sich die Dinge ständig weiter zu und, wie der Bischof von Valencia dem König Jayme von Aragonien schreibt, steigen drohende Kriegswolken am Himmel auf, die sich immer stärker zusammenballen[34]. Der Bischof rät dem König, sich nicht in die Streitigkeiten einzumischen.

Noch am 20. März bittet der Papst den Erzbischof Baldewin von Trier in einem Schreiben, um der Kaiserkrönung willen bei König Heinrich den Plan einer luxemburgisch-angiovinischen Heirat zu unterstützen[35].

Unterdessen hat sich aber in Italien die Lage weiter verschärft. Die verräterische Übergabe des Kapitols in Rom an den Prinzen Johann von Gravina, den Bruder Roberts von Neapel, den dieser nach Rom gesandt hatte, angeblich zu Ehren des Kaisers, in Wirklichkeit aber, um gegen Heinrich VII. zu arbeiten, veranlaßte den deutschen König, sich in einem ausführlichen Klagebrief beschwerdeführend an den Papst zu wenden. Nun will Clemens eingreifen und in Italien Ordnung schaffen. Aber zu gleicher Zeit klagt die Gegenpartei, an ihrer Spitze der französische König, gegen Heinrich VII., dieser habe im Heere vor Brescia ein Banner Roberts von Neapel nicht geduldet und die Verträge Roberts mit Asti zerrissen, er habe einen Savoyer, einen Todfeind Roberts, zum Senator von Rom ernannt u. a.[36]

In dieser für die Kurie, mitten in entscheidenden Konzilsverhandlungen wenig angenehmen Lage beruft der Papst am Vormittag des Osterdienstages die Kardinäle zu einem Konsistorium, um mit ihnen eine Lösung der Schwierigkeiten zu besprechen[37]. Der König von Frankreich hatte die Sache seines Verwandten selbst in die Hand genommen und betonte, er verletze damit in keiner Weise den mit Heinrich abgeschlossenen Friedensvertrag, denn er habe es immer so gehalten, Fürsten seines Blutes zu verteidigen[38]. Ein Kardinal, dessen Namen der Papst den Ge-

[33] Zur Sache vgl. Schneider l. c. III 250 ff.
[34] Finke, Acta I 281 ff., bes. 284—85.
[35] Stengel, Nova Alamanniae I 43 No. 87.
[36] Siehe die einzelnen Klagen bei Finke, Acta I 288 (No. 201).
[37] L. c. 289.
[38] L. c. 288.

sandten nicht nennen will, verteidigt aber, wie es scheint, mit gutem Glück Heinrich VII. in allen Punkten[39]. Auch der Papst ist entschlossen, den deutschen König nicht fallen zu lassen. Hat er doch schon, wie die Gegenpartei erfahren mußte, die Bullen ausfertigen lassen, die ein Eingreifen des Papstes in Italien zugunsten Heinrichs VII. verkünden sollen[40].

So nimmt die Sache für die französische Partei eine recht unerfreuliche Entwicklung. Wenn es Heinrich VII. mit päpstlicher Hilfe gelang, seine Hand auf ganz Italien zu legen und dort wieder geordnete Zustände zu schaffen, die dem Papste die Rückkehr nach Rom gestatteten, so konnte die Kurie sich von der französischen Bevormundung freimachen und Avignon verlassen. Und wenn der Papst, wie in den bereits versiegelten Bullen zu lesen stand, dem neapolitanischen Prinzen Johann und Bruder des Königs Robert befahl, das Kapitol unverzüglich zu räumen, um es dem von Heinrich ernannten Senator Ludwig von Savoyen zu übergeben, wenn der Prinz sogar den Befehl erhielt, die Ewige Stadt zu verlassen[41], so bedeutete dieser Auftrag des Papstes, wie Schneider[42] mit Recht bemerkt, den Zusammenbruch der angiovinisch-französischen Politik. „Der Weg für die Kaiserkrönung war frei, der Luxemburger stand am Ziel. Der Anjou war in seine Grenzen zurückgewiesen. Das Imperium konnte sich mächtig genug entfalten, um den französischen Einfluß zurückzudrängen."

Ob Clemens diese Möglichkeiten voll und ganz erkannt hat? Jedenfalls war er nicht der Mann, der gegen die starken Widerstände eines Philipp IV. fest blieb, obwohl man gelegentlich seine Zähigkeit in politischen Fragen anerkennen muß. Das wußte man auch auf der Gegenseite.

So wagen denn am Nachmittag des gleichen Osterdienstags die Franzosen einen Schritt, der fast wie ein Überfall auf den Papst aussieht. An Stelle des fieberkranken Königs begeben sich seine drei Söhne, Ludwig, König von Navarra, Philipp, Graf von Poitiers, und der Graf de la Marche, ferner des Königs Bruder Karl von Valois, endlich Enguerrand de Marigny und Plaisians[43] persönlich zum Papste und verlangen Auskunft über die Zustände in Italien. Im Namen des kranken Königs erhebt Plaisians als Sprecher Einspruch gegen den Befehl des Papstes an Roberts Bruder. Wenn Johann Rom und das Kapitol verlassen müsse, sei

[39] L. c. 289.
[40] Finke, Acta I 299. Vgl. auch T. II 141 (nur das Regest).
[41] Finke, Acta I 287 ff.
[42] L. c. III 258.
[43] Vgl. zu den Namen: Finke, Acta I 290 Anm. 16.

Roberts Reich verloren. Das königliche Haus müsse in diesem Falle erklären, daß in den Adern der Könige von Neapel und Frankreich das gleiche Blut fließe. Philipp IV. könne nicht auf den Vertrag mit Heinrich VII. Rücksicht nehmen, um gegen seinen Verwandten Unrecht geschehen zu lassen. Und schließlich habe er bis heute Heinrichs Bündnisurkunde noch gar nicht in den Händen[44].

Clemens V. unterliegt dem moralischen Druck, der in einer solchen Szene lag. Auch mag Davidssohn[45] recht haben, wenn er den Papst zu sehr als Franzosen bezeichnet, als daß die Worte vom Blute Frankreichs ihn nicht getroffen hätten. Zwar verteidigt der Papst noch Heinrichs VII. Politik, der bisher nur im Auftrage[46] der Kirche, also durchaus rechtmäßig gehandelt habe. Die Konföderationsurkunden der beiden Könige lägen gesiegelt zur Absendung bereit. Aber er sei nunmehr gewillt, Robert besonders zu schützen und werde deshalb die bereits ausgefertigte Bulle mit dem Befehl an den Prinzen Johann, Rom zu verlassen, nicht absenden. König Friedrich III., der sich gegen Robert von Neapel mit Heinrich VII. eingelassen habe[47], wolle er von dem Bündnisse mit dem Kaiser abraten, in gleicher Weise werde er auch dem Kaiser und König Jayme von Aragonien, dem Bruder Friedrichs III. schreiben[48].

Für Philipp IV. bedeutete dieser Sieg einen großen Erfolg auf politischem Gebiet, einen zweiten, größeren Sieg über den Papst neben dem der Templervernichtung. Der Papst war aus einem Förderer Heinrichs VII. und seines Kaisertums durch die Entwicklung der Tatsachen zu dessen Gegner geworden, da er ihn und das Schicksal seiner römischen Krönung den Feinden des Kaisers preisgegeben hatte, wenn auch Clemens vielleicht glaubte, auf andere Weise wieder in das italienische Getriebe eingreifen zu können[49]. Das Papsttum aber hatte sich seines geschichtlich gewordenen Schutzes, des Kaisertums, ein letztes Mal begeben und

---

[44] Finke, Acta I 290—291. Vgl. dazu die Notiz bei Tolomeo di Lucca in der 2. balutianischen Vita Clemens' V.: „Eodem tempore in concilio filii regis Francie et fratres opponunt se regi Alamanniae, et impediverunt litteras papales (nach anderer Lesart: bullas papales), que dirigebantur contra rebelles predicto regi." Baluze, Vitae [2] I 44.

[45] Geschichte von Florenz III 470.

[46] „per auctoritat de la esgleya." Finke l. c. I 292.

[47] Friedrich III. traf zur Unterstützung Heinrichs VII. ausgedehnte Flottenrüstungen in Messina, wie Plaisians in seiner Protestrede ebenfalls betont hatte. Finke, Acta I 292.

[48] Auch die Gesandten raten ihrem König zur Zurückhaltung, desgleichen der Bischof von Valencia. Finke, T. II 289, Nr. 141.

[49] Schneider l. c. III 259.

war nun — zur Freude Philipps des Schönen — ganz ins Schlepptau der französischen Politik geraten. Damit schwand auch von selbst der Gedanke einer Rückkehr des Papstes nach Rom.

Man wird Schneider recht geben müssen, daß es „Entscheidungen von weltgeschichtlicher Bedeutung" waren, die vom Papste in diesen bewegten Tagen gefordert wurden, denen er nicht ausweichen konnte, so sehr er es auch wollte. Und wenn Clemens V. zu jenen Persönlichkeiten des Mittelalters gehört, deren Charakteristik dem Geschichtschreiber schwer wird, so darf man mit Ehrle[50] und Schneider[51] doch sagen, daß den Papst in diesem weltentscheidenden Kampf nicht etwa „eine für Pflicht und Gewissen urteilslose Nachgiebigkeit gegen Frankreich oder gar Verrat an Heinrich VII. charakterisiert, sondern daß Clemens, neben all seinen persönlichen Schwächen, ja vielleicht gerade deshalb, mehr als manch anderer Papst abhängig war von den Mächten und den Trägern der damaligen, dem mittelalterlichen Papsttum gegnerisch gesinnten Weltpolitik, deren wachsendem Übergewicht gegenüber er nicht immer nach seinem eignen Willen entscheiden konnte. In weniger stürmischen Zeitläuften und bei einem ruhigeren Pontifikat hätte das Papsttum in Clemens V. wohl einen ganz würdigen Vertreter gefunden[52].

Sonstige Verhandlungen in Konzilsangelegenheiten sind uns aus der Osterwoche nicht mehr berichtet. Die Aragonesen erhalten unterdessen die gewünschten neuen Anweisungen ihres Herrschers, sie sollen dem Papste die Bitte vortragen, die einheimischen Templergüter dem im Lande überall ansässigen Orden von Calatrava zu geben. Der Orden solle dann eine neue Verwaltung erhalten und den Zisterziensern unterstellt werden. Bestehe der Papst aber auf der Übertragung an die Hospitaliter, so sollen die Gesandten im Auftrage des Königs zur Vermeidung aller Nachteile und um jede Verstimmung für jetzt und später auszuschließen, um eine angemessene Entschädigung für den König bitten und ihn auf die Templerfestungen hinweisen, von denen der Papst ja selber schon in diesem Zusammenhange gesprochen habe. Gegen jede andere Entscheidung, falls eine solche vielleicht bereits gefallen sei, sollen sie im Namen des Königs sich energisch verwahren, und unter allen Umständen den Papst um eine Audienz bitten, in der sie ihm ruhig und in aller Ehrfurcht den Grund des Protestes mitteilen. Gewiß sei der König zu allem bereit, aber man dürfe sein Reich nicht schädigen, und wenn seine Rechte auf die Templergüter gewahrt blieben und er die Festungen

[50] ALKG. V 148.
[51] L. c. III 219 f. u. 259 f.
[52] Ehrle l. c. 148.

erhalte, werde er nie gegen eine Anordnung der Kirche vorgehen[53]. Um sich zu sichern und gegebenenfalls den Weg zur Schadloshaltung offen zu lassen, widerrief übrigens Jayme anfangs April alle Schenkungen, die er und seine Vorfahren den Templern gemacht hatten, da der Orden jetzt aufgehoben sei. So hat ihm ein „hervorragender Kleriker" durch den Gesandten P. Boyl im strengsten Vertrauen geraten[54]. Aber schon am 14. April können die Aragonesen dem König zu dessen großer Freude melden, der Papst habe zu den Kardinälen von Béziers und zu Arnald von Pelagrua geäußert, er wolle in Sachen der spanischen Templergüter keinen Entscheid fassen, ehe die spanischen Fürsten vorher verständigt seien[55].

§ 22. Die zweite öffentliche Sitzung am 3. April[56]

In der Frühe des Tages nach dem Weißen Sonntag, am Montag, den 3. April, rüstete man sich in Vienne zu der lang erwarteten zweiten öffentlichen Sitzung des Konzils. Vor allen Prälaten und damit vor den Augen der damaligen christlichen Welt wollte Philipp IV. auf dieser Versammlung als jener tadellose und der Kirche treu ergebene Sohn dastehen, der sich seines Sieges über die verrotteten Templer freuen durfte und als der „allerchristlichste König" nun auch nicht zögern werde, das Kreuz zu nehmen.

Es muß ein farbenprächtiges Bild gewesen sein, das die alten, grauen Mauern der Kathedrale St. Maurice[57] am 3. April schauten. Wieder wie vor bald sechs Monaten hatte die ganze Schar der Prälaten mit ihren Begleitern und den übrigen Anwesenden in

---

[53] Finke, T. II 289 ff.

[54] Finke l. c. 291 f.

[55] Finke l. c. 288 (Kleindruck).

[56] Quellen: 1. Finke, T. II 292 ff., Nr. 144; T. II 294, Nr. 145. — 2. Bericht des päpstl. Zeremoniars bei Ehrle, ALKG. V 576 ff. Vgl. auch Anhang, Quellen I. — 3. Contin. Guill. de Nangiaco (D'Achery Spicileg. XI 643 ff.). Géraud I 389. — Bernard Guidonis, Tractatus de tempore celebrationis conciliorum, Ehrle, ALKG. IV 456. — 5. Tolomeo di Lucca, Vita II Clem. V (Baluze [2] I 43). — 6. Bernard Guid. in Vita III Clem. V. (Baluze [2] I 57). — 7. Clementis Vita V (auctoris anonymi Veneti) Baluze [2] I 82. — 8. Raynaldi, Ann. eccles. ad an. 1312, Nr. 1. — 9. Bulle „Vox in excelso", Tüb. Quart. Bd. 48 (1866) 63 ff.

[57] Nach Charvet, den L. Gallifet (Notes historiques sur l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne (Isère), Lyon 1921 31 Anm.) ohne genauere Quellenangabe zitiert, soll die zweite Sitzung in einem Saale der berühmten Abtei St. André-le-Bas in Vienne stattgefunden haben. Vielleicht handelt es sich um eine mündliche Tradition, die Charvet weitergibt. Ohne Angabe der Quelle ist allerdings die Nachricht unbrauchbar, weshalb wir bei der Annahme bleiben, daß die Versammlung wieder in der Kathedrale tagte.

den Hallen des Schiffes ihre Plätze eingenommen, die Patriarchen und Kardinäle in der Mitte auf erhöhten Sitzen[58]. Zur Rechten des päpstlichen Stuhles, auf der Evangelienseite, nur ein wenig tiefer als der des Papstes[59], stand der Thron Philipps des Schönen[60]. „Zu seinen Füßen", also vor ihm, waren die Plätze hergerichtet für Karl, Philipps Bruder, und den Grafen von St. Paul sowie die anderen Barone. Zur Seite des Königs hinter den Diakonen standen der Dauphin von Vienne, Johann II. und der Sohn des Edlen Adomar von Poitiers, zur Linken des Papstes der Thron des Königs v. Navarra[61]. Ferner waren zugegen der älteste Sohn des Königs von Sizilien, die Brüder des Königs von Navarra, der Herzog von Burgund, der Sohn des Grafen von Britannien und eine große Schar von Edelleuten, die in Begleitung Philipps IV. war, wie der Continuator sagt[62].

Die Feier begann mit der Oration, wie bei der ersten Sitzung, und der Litanei von allen Heiligen, bei welcher der König auf einem Faldistorium Platz nahm, eine zweite Oration schloß die Einleitungsgebete ab[63]. Das Evangelium: „Vos estis sal terrae" aus dem Commune Doctorum sang der Kardinaldiakon Arnald de Pelagrua. Bevor jetzt der Papst mit seiner Rede begann, stimmte er stehend den Hymnus „Veni creator Spiritus" an, worauf alle das Knie beugten, um sich gleich wieder zu erheben und dann stehend ohne Mitra den ganzen Hymnus zu singen. Nach diesen feierlichen Einleitungszeremonien konnte der Papst mit einer längeren Ansprache die eigentliche Sitzung eröffnen. Der Chronist Walter von Hemingburgh erwähnt noch, allerdings ohne Quellenangabe, zu Beginn habe ein Prälat im Auftrage Clemens' V. unter Strafe der großen Exkommunikation den Teilnehmern verboten, das Wort zu ergreifen, ohne Erlaubnis des Papstes oder ohne von ihm gefragt worden zu sein[64].

Zum Vorspruch für seine Rede hatte sich der Papst wohl nicht ohne Absicht das Wort gewählt: „Non resurgent impii in judicio neque peccatores in concilio justorum"[65], „Die Gottlosen

[58] Siehe oben S. 87.

[59] Der päpstliche Zerem. sagt: locus vero Regis Francie fuit aliquantulum magis elevatus, offenbar gegenüber den Plätzen der anderen anwesenden Fürsten, nicht im Vergleich zum päpstlichen Thron. ALKG. IV 578.

[60] Recueil des Histor. de France XX 606; vgl. auch Cont. Chronici Girardi de Frachetto, der vielfach zur Korrektur des Wilh. v. Nang. herangezogen wird: Recueil XXI 37 F.

[61] Die einzelnen Angaben im Bericht des Zeremoniars l. c. 578.

[62] Géraud l. c. 389. ALKG. V 578.

[63] Vgl. oben S. 88.

[64] Walterus de Hemingburgh, Chronicon ed. Hamilton II 293.

[65] Ps. 1, 8.

werden im Gerichte nicht bestehen, noch der Sünder in der Versammlung der Frommen". Die Stelle paßte auf die unglückseligen Templer[66]. In ausführlicher Weise schildern uns die aragonesischen Gesandten den Hergang der ganzen Sitzung. Ihrem Bericht folgen wir hier. Der Papst spricht zuerst von der großen Templertragödie und schilderte noch einmal den Werdegang der ganzen Katastrophe. Ausführlich erzählte er, wie alles gekommen war, vom Tage der ersten Anklage an bis zur jetzigen Stunde, die Anschuldigungen, die Gefangennahme, die Verhöre, das ganze Elend in den letzten vier Jahren und schließlich die langwierigen und ausgedehnten Verhandlungen in Vienne; daß die große Mehrheit der Kardinäle und Prälaten des Konzils eine Verteidigung für den Orden und seine Mitglieder verlangt habe, da man der Überzeugung war, der Orden als solcher könne gerechterweise nicht verurteilt werden. Und die Fehler von einzelnen dürfe man nicht dem ganzen Orden zuschieben[67]. Freilich seien solche Armseligkeiten und menschliche Irrungen zahlreich genug erwiesen, so daß der Orden der ganzen Welt jetzt zum offenen Ärgernis geworden sei, das fortdauern würde, wenn er bestehen bleibe. Niemand werde mehr in diesen Orden eintreten wollen, nachdem zahlreiche Mitglieder ihre Verbrechen eingestanden hätten, deren man sie beschuldigte[68]. Auch seien die Güter des Ordens und seine Besitzungen in schlechtem Zustand, so daß man geglaubt habe, einer weiteren Verschiebung der Sache durch Zulassung der Verteidigung nicht mehr das Wort reden zu sollen[69]. Der Orden sei in Wahrheit unnütz geworden und erfülle nicht mehr seinen Zweck[70]. Darum hebe der Papst ihn kraft apostolischer Macht mit Zustimmung des hl. Konzils auf, zwar nicht auf Grund eines richterlichen Entscheides, sondern auf dem Verwaltungswege und in Kraft apostolischer Vorsorge. Er verbiete also unter Strafe der ohne weiteres eintretenden Exkommunikation in Zukunft das Tragen des Templerhabites, niemand dürfe sich fürderhin Templer nennen[71] oder auch die Profeß auf diesen Orden ablegen[72]. Über die Verwendung der einzelnen früheren Templerpersonen und ihrer Besitzungen behalte der Papst sich

[66] „ad Templarios applicato" sagt der Cont. Chronici Girardi de Frachetto mit Recht. (Recueil XXI 37 G.)

[67] Finke, T. II 292, Nr. 144. Vgl. den Continuator Guillel., Géraud l. c. 389.

[68] Finke, T. II 293; Cont. Guillel. l. c.

[69] Finke, T. II 293.

[70] Cont. Nang. 389.

[71] Finke, T. II 294.

[72] Cont. Nang. a. o. O.

selbst das Verfügungsrecht vor. Die Güter werde er entweder einem neuen Orden übergeben oder sie einem bereits approbierten Ritterorden zuweisen[73]. Niemand solle es wagen, sich durch eigenmächtige Handlungen in diese Sachen einzumischen[74].

Der Papst hatte wohl Grund, in dieser bestimmten und energischen Weise jeden Widerspruch gegen seinen Entscheid zu unterdrücken, zumal wegen der vorgesehenen Lösung der Güterfrage. Noch später in der Bulle „Nuper in generali concilio", die er nach Schluß des Konzils am 16. Mai 1312 an alle Administratoren der Templergüter richtet, erinnert er daran, wie er für die vorgesehene Lösung nicht gleich die volle Zustimmung aller Konzilsväter habe erhalten können[75].

Nun war in aller Öffentlichkeit das Urteil über den unglücklichen Orden gesprochen. Wir können den Eindruck wohl ahnen, den die Rede des Papstes auf die Konzilsväter machte. Die Wahl des Psalmverses: „Die Gottlosen werden im Gerichte nicht bestehen" läßt schon vermuten, wie der Continuator auch berichtet, daß der Papst den Vers in seiner ganzen schonungslosen Schärfe auf die unglücklichen Templer anwandte. Das Drama, das jahrelang in all den Tausenden von Gefängnissen der Welt sich abgespielt hatte, war zu Ende. Der Orden der Templer bestand nicht mehr.

Nach der Rede des Papstes mußte naturgemäß die Veröffentlichung der rechtlichen Aktenstücke erfolgen, die als Grundlage und Beweisstück des nunmehr abgeschlossenen Templerprozesses dienen sollten. Es geschah dies nach dem Berichte des Zeremoniars in der Weise, daß zuerst im feierlichen Rezitationston einer Lektion die sogenannte „Nota", verlesen wurde, d. i. eine kurze, summarische, eigens für diesen Zweck angefertigte Zusammenfassung des ganzen Aktenmaterials im Templerprozeß, wie er vor der päpstlichen Kommission und teilweise vor dem Papst selbst stattgefunden hatte[76]. Die Nota sollte als Rechtfertigung für die nun

---

[73] ALKG. V 577, Z. 10.

[74] Finke, T. II 293.

[75] Reg. 7952.

[76] Anders kann doch wohl die Stelle: „Lectus in nota ad modum lectionis processus pape contra ordinem quondam Templariorum" (ALKG. V 578, Z. 1) nicht verstanden werden. Anzunehmen ist, daß der Papst sich in der Promulgation des Urteiles an den von Philipp IV. selbst in Frankreich eingeführten Rechtsbrauch bei amtlichen Verfahren hielt. Der König hatte 1304 in einem Edikte bestimmt, daß die öffentlichen Notare beim Abschluß rechtlicher Kontrakte den Inhalt der Urkunde im wesentlichen aufschreiben und beiden Kontrahenten in deren Gegenwart vorlesen sollten. Diese Zusammenfassung des wesentlichen Inhaltes der Urkunde nannte man „Nota" (s. Du Cange, Glossarium, ad vocabulum „nota"). Da die Nota auf ge-

folgende Aufhebungsbulle „Vox in excelso“ dienen, die der Papst nach dem übereinstimmenden Bericht der Chronisten gleich verkünden ließ, womit die endgültige und feierliche Besiegelung des gefällten Urteils gegeben war[77]. Nach ihrer Verlesung legte der Notar Johannes de Traiecto[78] die Bulle geöffnet vor dem Papst nieder[79]. Sie war datiert vom 22. März, also vom Tage des feierlichen Konsistoriums, in dem der Papst den Orden bereits aufgehoben hatte.

Die Verkündigung der Bulle mußte auf das versammelte Konzil noch einmal einen tiefen Eindruck machen. Bedeutete doch die Aufhebung eines so großen und berühmten Ordens einen Eingriff in den kirchlichen Organismus, wie ihn in ähnlicher Weise die Kirchengeschichte kaum wieder gezeigt hat. Papst und Kardinäle, sowie die versammelten Väter waren sich der Tragweite dieses Vorgangs sicher bewußt. In stillen Stunden mag Clemens die ganze Größe eines solchen Schrittes vor die Seele getreten sein. Es hat fast etwas Tragisches an sich, wie derselbe Papst, der vorher von so vielen Seiten gedrängt und gezwungen, nun das entscheidende Wort gesprochen hat, in der Einleitung der Bulle voller Schmerz klagt, im Schmerze eines Vaters über ungeratene Kinder, über die Bosheit seiner Söhne, die sich „abwandten vom väterlichen Hause“, in ihren Wohnungen Götzenbildern huldigten und

---

trennte Blätter geschrieben wurde, ging sie oft verloren. Daß mit dem Ausdruck: „processus pape“ nicht das weitschichtige Aktenmaterial des ganzen Prozesses gemeint sein kann, geht schon daraus hervor, daß dazu nicht Stunden, sondern Tage notwendig gewesen wären, wie schon Ehrle (l. c. 582 f.) bemerkt. Fassen doch die noch erhaltenen 42 Verhöre, im ganzen sollten es 72 sein (vgl. Finke, T. II 217), soweit sie von Schottmüller und Finke ediert sind, heute schon über 60 Druckseiten. Daher kann hier nur eine kurze, summarische Zusammenfassung der Prozeßakten der päpstlichen Inquisitionskommission im Gegensatz zu der der bischöflichen Inquisition, dem processus episcoporum gemeint sein.

[77] Finke, T. II 293; ferner Continuator l. c. 389 f.

[78] Ehrle fand in Reg. Cl. V nur einen Nicolaus Jacobi de Traiecto, clericus Gaetanus (Nr. 6243) und einen Petrus Jacobi de Traiecto, canonicus Aversanus (Nr. 6881) als „scriptores“. Vgl. ALKG. V 578 Anm. 1. Leider ist auch heute der Indexband zum Regestum noch nicht erschienen, so daß eine weitere Nachprüfung unterbleiben mußte.

[79] Der lat. Text „apertam statuebat“, den Ehrle (l. c. V 578 Anm. 1) noch für einen Lesefehler des Abschreibers hielt, ist richtig wiedergegeben, wie die Einsicht in den von mir im Quellenanhang nach dem Lichtbild veröffentlichten Text zeigt. Ich fasse den Sinn des Wortes auf als „offen zur Einsicht hinlegen“, so daß alle das Siegel und die Unterschriften der Bulle sehen konnten. Die Bemerkung bei M. Maupertuy, Hist. de sainte Eglise de Vienne, Lyon 1708 248, daß die Bulle von allen Vätern unterschrieben worden sei, ist doch eine willkürliche Annahme. Maupertuy gibt auch keinerlei Quelle für seine Behauptung an.

den Namen Gottes schmähten. Es sind Klagen eines Papstes, der von der Not der Verhältnisse gezwungen, das entscheidende Wort über einen altberühmten Orden spricht, der der Christenheit so große Dienste erwiesen, freilich zum Teil seine ursprüngliche Reinheit und Ideale verloren hatte. Darum sind es scharfe, ja fast harte Töne, die der Papst in den folgenden Sätzen anschlägt, wenn er Israels Verstoßung im Alten Bunde auf die Verwerfung der Templer anwendet: „Vox enim populi de civitate, vox de templo, vox Domini reddentis retributionem inimicis suis: Exclamare Propheta compellitur: Da eis Domine, da eis vulvam sine liberis et ubera arentia (Osee 9, 14). Nequitiae eorum revelatae sunt propter malitiam ipsorum. De domo tua ejice illos[80].

Der nun folgende Teil der Bulle bringt eine fast wörtliche Wiederholung der betreffenden Stellen aus dem Berufungsschreiben: „Regnans in coelis" vom 12. August 1308: Die Entstehung des ganzen Problems, die Gefangennahme, die Anschuldigungen, die Verhöre in Frankreich und in der ganzen Welt bis zur Einsendung der Protokolle an den Papst, endlich ihre Prüfung durch die bekannte Kommission in Malaucène. Es folgt eine ausführliche Schilderung der Verhandlungen auf dem Konzil nach der ersten öffentlichen Sitzung. So erhält die Nachwelt Kenntnis von den Arbeiten der vier Ausschüsse, von der Frage der Verteidigung, daß vier Fünftel der Ausschußmitglieder für eine solche und gegen eine absolute Verurteilung des Ordens waren, während nur eine Minderheit gegen jede Verteidigung und Verschiebung der Angelegenheit sich aussprach. Noch einmal betont die Bulle, daß auf Grund des vorhandenen Prozeßmaterials der Orden als solcher „per diffinitivam sententiam canonice" nicht verurteilt werden könnte; aber sein guter Ruf habe zu sehr Schaden gelitten, zumal man ihn allenthalben der Häresie beschuldigt, und Ungezählte seiner Mitglieder, unter ihnen der Großmeister des Ordens, der Visitator Frankreichs und die Komturen der einzelnen Länder, freiwillig Häresien, Irrtümer und Verbrechen eingestanden hätten. Seinem ursprünglichen Zwecke, für das Hl. Land einzustehen, sei er entfremdet; und verschiebe man den Entscheid durch Zulassung der Verteidigung, dann würde damit das Ordensgut erst völlig dem Verfalle anheimfallen, wie glaubwürdig versichert worden sei. Lange habe der Papst geschwankt zwischen der Meinung derer, die eine Verurteilung des Ordens nicht zulässig hielten, und jener, die für das Gegenteil stimmten. Nach reiflicher Überlegung — die Ehre Gottes und die Rücksicht auf das Wohl des Hl. Landes allein vor Augen — habe er endlich den Entschluß

[80] Hefele, Tüb. Quartalschr. 48. Bd. (1866) S. 63.

gefaßt, den Orden auf dem Verwaltungswege aufzuheben. So würden doch wenigstens weitere Gefahren vermieden, das Ärgernis beseitigt und das Ordensgut für die Unterstützung des Hl. Landes sichergestellt.

Das Folgende liest sich wie ein kurzer Auszug aus den Prozeßakten, wenn der Papst die hauptsächlichsten Anklagen gegen den Orden einzeln aufzählt: Der schlechte Ruf, in dem der Orden stand, der geheime Aufnahmeritus der Brüder, das unchristliche Benehmen vieler Ordensmitglieder im täglichen Leben und in ihren Sitten, das eidliche Versprechen bei der Aufnahme, über den Ritus der Aufnahme selbst nichts zu verraten und den Orden nie zu verlassen, was nichts Gutes ahnen lasse, das große Ärgernis, das beim Weiterbestand nicht beseitigt werde, die Gefahr für die Reinheit des Glaubens und die unsterblichen Seelen der einzelnen Mitglieder, falls sie in einem solchen Leben beharren würden, endlich so manche andere entsetzliche Dinge, die viele Mitglieder des Ordens verübt hätten, „das alles und viele andere gerechte Gründe brachten uns schließlich zur Überzeugung, daß unser Vorgehen gegen den Orden vernünftig, ja unsere Pflicht sei".

Ausdrücklich spricht dann der Papst noch von der Zustimmung der Kardinäle und der großen Mehrheit der Mitglieder des großen Ausschusses zu dieser Maßnahme. Auch sie hätten letzten Endes nur die Ehre Gottes, die Bewahrung des christlichen Glaubens und die Sorge für das Hl. Land im Auge gehabt; selbstverständlich sollten die Güter des Ordens ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten bleiben. Für die noch lebenden Mitglieder des Ordens aber müsse genügend gesorgt werden.

Endlich verkündet die Bulle nochmals, daß vor Schluß der Synode über die Weiterverwendung der Templer und ihrer Güter genaue Bestimmungen ergehen werden und schließt mit den Worten: „Deshalb verbieten wir strengstens jede Einmischung in diese Fragen. Derartige Akte wären ungültig, ausgenommen Prozesse, die gegen einzelne Templer durch die Diözesanbischöfe oder die Provinzialsynoden bereits verhandelt wurden oder noch werden. Gegeben zu Vienne am 22. März (XI Kal. Aprilis) im siebten Jahre unseres Pontifikates."

Philipp der Schöne hatte sein Ziel erreicht. Der schwache Clemens hatte dazu geholfen. Der Orden existierte nicht mehr und die Güter konnten andere nehmen[81]. Unter den französischen

[81] In lakonischer Kürze sagt der zeitgenössische Bericht des Bernard Guidonis: „Sicque annihilatus est ordo Templi post annos circiter centum octoginta quattuor, quibus militaverat, impinguatus ac dilatatus nimis, multis libertatibus et privilegiis sedis apostolicae communitus" (Baluze, Vitae² I 71).

Chronisten war die Meinung fast allgemein, daß der Orden sein Schicksal verdient habe. Anders freilich die Italiener und Engländer. Das Chronicon Astense sagt voller Erbitterung[82]: Die Verfolgung des Ordens habe ihre Ursache im Neide und in der Habsucht Philipps . . ., die Anklagen habe der König erfunden . . ., das Urteil sei eine pessima sententia. Zantfliet gar meint, aus Gier nach dem Templergolde habe der Papst im Konsistorium schließlich die Frage gestellt, ob es nicht für die Kirche geraten sei, den Orden aufzuheben, da sonst bei der Macht des (französischen) Königs ein Schisma befürchtet werden müsse. Das Konzil habe schließlich der Meinung des Königs zugestimmt, den Orden aufzuheben[83]. Was an solchen Ausführungen wahr ist, läßt sich sehr schwer entscheiden. In der Hirsauer Chronik schreibt Trithemius[84]: „Da es den König nach den Besitzungen des Ordens gelüstete, dichtete er ihnen fälschlich Häresien an." Und der englische Zeitgenosse Galfrid le Baker de Swynbroke spricht ähnlichen Verdacht aus: Es seien die Templer verurteilt worden in Gegenwart und auf Betreiben des französischen Königs. Um 1308 war es, also schon ein paar Jahre vor dem Konzil, als Agostino Triomfo, der extreme Kurialist, sein Schriftchen „Brevis tractatus super facto Templariorum"[85] verfaßte. Bezeichnend ist sein fast bissiges Schlußwort: „Sic illi (sc. principes saeculares) prius eorum iudicio et auctoritate de crimine heresis inquisierunt ac Templarios de heresi convictos ceperunt, et postmodum sapientes consolunt, utrum hoc eis liceat sine ecclesie requisitione"[86].

Es liegt mir ferne, mit diesen Zitaten die Schuldfrage lösen zu wollen. Wer die treibende Kraft war, die den Untergang des Ordens verschuldet hat — wenn von einer Einzelschuld hier überhaupt die Rede sein kann, und nicht vielmehr eine ganz merkwürdige Verkettung von Umständen, ein Zusammentreffen von Persönlichkeiten und Verhältnissen, die leicht zu Katastrophen führen können, angenommen werden muß —, all das wird bei

---

[82] Muratori, Rer. ital. SS., t. XI, c. 192 ff.

[83] Zantfliet, Coll. ampliss. V 154 BC. Z. schrieb im 15. Jahrhundert, stützt sich aber auf den sehr besonnenen und ruhigen Hocsem, der ‚Historiae et res gestae pontificum Leodiensium' (hrsg. von Chapeaville, Gesta pontif. Leod. II 272—514) um 1334 schrieb. Vgl. auch Lorenz, Dtschlds. Gesch. Quellen II 40—41; Molinier, Les sources de l'histoire de France III (1903) 3950.

[84] Nach Labbe, Concilia (1574) t. II col. 2 zitiert.

[85] Hrsg. von Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII., in: Kirchenrechtl. Abhandlungen hrsg. v. Stutz, 6.—8. Heft, S. 508—516. Vgl. dazu die Darstellung bei Scholz 180 ff.

[86] Scholz l. c. 516.

dem völlig ungenügenden Stand der Quellen mit Sicherheit nie gelöst werden. Und wenn es auch gewiß ist, daß Philipp der Schöne und die Seinen vor allem die Vernichtung des Ordens wollten und mit höchstem Eifer betrieben, so ist doch die Frage nach den Gründen, die den französischen König in dieser Frage beherrschten, bis heute nicht beantwortet.

Und die Frage nach der Schuld des Ordens? Selbstverständlich ist zu unterscheiden zwischen der Schuld einzelner Mitglieder und der Schuld des Ordens selber. Das soll nicht eigentlich auf Vergehen einzelner Templer hinweisen, sondern nur auf die von Finke nochmals herausgehobene Frage: „Waren die Verleugnung Christi, Bespeiung des Kreuzes, unsittliche Küsse, Aufforderung zur Sodomie und Anbetung eines Idols im Orden bei der Aufnahme und bei Ordenskapiteln gebräuchlich?" Nur in diesem Sinne gibt es hier ein Problem! Die Frage ist früher oft genug zuungunsten des Ordens beantwortet worden. Sicher aber mit Unrecht! Der Papst selbst, — in unserem Falle, da er zur Verurteilung auf dem Konzil neigte, ein unverdächtiger Zeuge —, hat sie in der offiziellen Aufhebungsbulle und an zahlreichen anderen Stellen kategorisch verneint. Die Konzilsväter haben gar kein Hehl daraus gemacht, daß die Prozeßakten eine Schuld des Ordens nicht bewiesen haben. Neuerdings hat auf Grund ganz neuen Materials Finke[87] noch einmal in aller Ausführlichkeit und mit größter Vorsicht den ganzen Fragenkomplex von allen Seiten beleuchtet und kritisch gewertet: Er ist ebenfalls zu einem für den Orden als solchen günstigen Urteil gekommen. Seine Ansicht dürfte heute ziemlich allgemein angenommen sein. So darf also die Schuldfrage des Ordens vom Historiker ruhig verneint werden. Dieser Auffassung hat auch der Papst Rechnung getragen, indem er den Orden nicht im Wege des Rechtes verurteilte, sondern auf dem Verwaltungswege aufhob. Und nur zu dieser letzten Form der Aufhebung hat die Mehrheit der Konzilsväter ihre Zustimmung gegeben, gegen die erste hat sie erfolgreich sich gewehrt.

Von dieser historischen Frage, ob der Papst den Orden auf Grund einer bezeugten Schuld und eines gerichtlichen Urteils aufgehoben hat, ist zu unterscheiden die kanonistische Frage: Kann der Papst auf Grund einer bloßen Diffamatio kraft der

[87] Finke, T. I 326—344, Kapitel VIII: Die Schuldfrage. Dort auch die einschlägige Literatur. Dazu bes. P. M. Baumgarten, Die Werke von H. Ch. Lea und verwandte Bücher 1908, 61 ff. Vgl. noch Trunz, Zur Geschichte des letzten Templermeisters 1920, 5 ff. Ferner Lizérand 255 ff.; Mollat, Les papes d'Avignon 235 f.; Baluze, Vitae² II 52—54.

plenitudo potestatis einen Orden aufheben? Die Frage ist ohne weiteres mit Ja zu beantworten. Daß eine solche Diffamatio des Ordens durch das Prozeßmaterial, — ob alles echt ist oder nicht, tut hier nichts mehr zur Sache, — in weiten Kreisen der Kirche vorgelegen hat, darf zugegeben werden und wurde vom Papste in der Bulle genügend hervorgehoben. Daß der Orden aber, trotz vielleicht schwerer Verfehlungen einzelner Mitglieder, trotzdem er in einen solchen schlechten Ruf gekommen war, nicht länger mehr vor der Christenheit hätte bestehen können, besonders, wenn eine gründliche Reform an Haupt und Gliedern etwa vorhandene Schäden beseitigt hätte, muß bezweifelt werden. Freilich wird es uns heute beim Fehlen der wichtigsten Quellen, der Akten über die geheimen Verhandlungen zwischen Papst und König, fast unmöglich sein, ein Werturteil abzugeben in der Frage, ob Papst Clemens V. besser daran getan hätte, den Orden bestehen zu lassen oder ihn aufzuheben. Die Aufhebung ist vollzogen worden, und mit dieser Tatsache hat der Historiker des Konzils nun zu rechnen.

Fast möchte man glauben, daß die Aufhebungsbulle dem gleichen Schicksal der Vernichtung verfallen sei oder gar verfallen sollte wie die Quellen über die Geheimbesprechungen. Es ist recht auffällig, daß gerade das Original dieser Bulle verloren ging und auch nur ganz wenige Kopien zu finden sind. Schon die Aragonesen können nirgendwo eine Abschrift für den König auftreiben[88], was bei ihren guten Beziehungen zu den Kardinälen, sogar zu den Vertrauten des Papstes, besonders auffallen muß. Die wenigen, bis jetzt bekannten Kopien der Bulle machen es deshalb wahrscheinlich, daß man die Bulle nicht an die einzelnen Prälaten und Fürsten versandt hat, wie dies sonst bei wichtigen Aktenstücken geschah. Da sie sich auch nicht im Register des Papstes befindet, wird man annehmen dürfen, daß sie absichtlich vom Papste zurückbehalten wurde und höchstens zu den geheimen Akten des Konzils gekommen ist, deren Schicksal sie dann auch geteilt hat.

Der zweite Teil der Sitzung trug ein freudigeres Gepräge. Der Papst erhob sich von neuem, um in seiner Rede an die versammelten Väter fortzufahren. Dieses Mal habe er ihnen nach all dem Bitteren eine Freude zu künden. Anschließend an das Schriftwort: „Desiderium suum iustis dabitur“[89], sprach er nun davon, wie sehr es stets sein innigster Wunsch gewesen sei, das Hl. Land wieder der Hand der Feinde des christ-

[88] E agerem vos ara trames, senyor, lo translat dela sentencia, mas null hom encara nol ha pogut haver. Finke, T. II 293.

[89] Prov. 10, 24.

lichen Namens zu entreißen. Allzu lang schon habe dies Sehnen auf Erfüllung warten müssen, nun sei sie nahe. Philipp, der König von Frankreich, der hier zugegen sei, habe ihm fest versprochen, innerhalb eines Jahres mit seinen Söhnen, Brüdern und den Edlen seines Reiches das Kreuz zu nehmen. Sollte der Tod oder eine andere rechtmäßige Ursache ihn an der Ausführung seines Versprechens hindern, dann verpflichte sich sein ältester Sohn, der König von Navarra, oder wie die Aragonesen noch hinzufügen: ein anderer französischer König[90], den Zug auszuführen[91]. Allerdings werde er das Kreuz nicht sofort auf dem Konzil nehmen, bemerken die Gesandten in ihrem Berichte, sondern erst im nächsten Jahre in seinen eigenen Landen, damit möglichst viele französische Barone seinem Beispiele folgen könnten. Innerhalb der nächsten sechs Jahre, vom 1. März dieses Jahres an gerechnet, soll dann die Fahrt beginnen[92].

Hierauf ließ der Papst sofort das vom König selbst unterzeichnete und versiegelte Schreiben verlesen, in dem er versprach, das Kreuz zu nehmen. Aber die Aragonesen haben gleich bemerkt, daß Philipp der Schöne nur ein einfaches Versprechen abgegeben hat, nicht mehr und nicht weniger. Auch erwähnte die Urkunde mit keinem Wort die Söhne und Brüder des Königs, wie sie auch nichts sagte von einer Fortführung des Werkes, wenn der König verhindert sei[93]. Die Gesandten fühlten sofort den Widerspruch zwischen diesem Versprechen und den Worten des Papstes. Das Schreiben ist bis jetzt nicht wiedergefunden, vielleicht ist es auch vernichtet worden oder zugrunde gegangen. Aber die ganze Art paßt in die vorsichtige, für Außenstehende oft unklare und verhüllte Diplomatie des Franzosenkönigs, die wir auch sonst in seinem Leben und ganz besonders in seinen Verhandlungen mit dem Papste immer wiederfinden. An Unehrlichkeit im Charakter des Königs braucht man deshalb nicht notwendig zu denken, wenn es manchmal auch recht schwer wird, die verschiedenen, oft gegensätzlichen Äußerungen seines Lebens miteinander zu ver-

[90] Finke, T. II 293.

[91] Géraud l. c. 389.

[92] Finke, T. II 293.

[93] Ebenda. Im Schreiben vom 10. Juni 1312 an Philipp kommt der Papst nochmals auf dies Versprechen, persönlich am Kreuzzuge teilzunehmen, zurück mit den Worten: Cum . . . eiusdem passagii negotium in eodem concilio . . . susceperis prosequendum, proponeres propterea infra certum tempus recipere signum crucis cum deliberato proposito dictum potentialiter prosequendi passagium et in ejusdem terre subsidium personaliter transfretandi. Lizérand 477.

binden[94]. Übrigens hatte Philipp IV. schon am 29. Dezember 1305, in den Tagen der ersten Zusammenkunft mit dem Papste in Lyon, das Privileg für sich und seine Nachkommen erhalten, daß er „durantibus periculo vel impedimento regis vel regni" zur Überfahrt ins Hl. Land nicht verpflichtet sei, trotz eines etwa gemachten Gelübdes! Ja, der Papst überläßt es sogar dem Gewissen des Königs und seiner Nachfolger, zu entscheiden, ob ein solches Hindernis vorliege[95]. Heidelberger[96] hat einmal darauf hingewiesen, daß Philipp dieses Privileg in der Folgezeit reichlich ausgenützt habe, indem er mit dem Kreuzzugsgedanken spielte, sooft die politische Lage einen Vorteil erhoffen ließ. Auch Finke[97] nennt sein Gebaren ein stetes Liebäugeln mit Kreuzzugsplänen; ob er jemals ernstlich an die Durchführung gedacht habe, bleibe fraglich, wenn auch der Gedanke in den Ideenkreisen der französischen Könige nicht fehlen durfte. Es mag dahingestellt bleiben, ob Finke und Heidelberger hier recht haben oder aber Wenck, wenn er bei seiner Charakteristik Philipps des Schönen[98] meint, man dürfe aus diesem Gelübde noch nicht auf Heuchelei beim Könige schließen, die unbedingte Lösung habe er nur aus Sorge um sein Seelenheil erbeten und die lange Verzögerung der Kreuzesannahme erkläre sich aus politischen Erwägungen. Mag man immerhin Philipps persönliche Frömmigkeit zugeben, es läßt sich aber nicht leugnen, wie Wenck[99], Finke[100] und Renau[101] (in seinem Artikel über Nogaret) betonen, Philipp IV. bleibe stets eine eigenartige Doppelnatur, die Politik und Religion, vielleicht auch persönliche Selbständigkeit, mit der Eignung, sich gegebenen Verhältnissen, selbst den schwierigsten, anzupassen, in auffälliger Weise vereinigt hat.

Noch kommt der Papst kurz auf die finanzielle Sicherstellung des Kreuzzuges zu sprechen und verkündet, daß alle Prälaten einen sechsjährigen Zehnten für diese Zwecke bewilligt hätten[102].

Schließlich verlieh Clemens allen Anwesenden einen Ablaß von 30 Jahren und 30 Quadragenen unter den gewöhnlichen Be-

---

[94] Vgl. dazu Wenck, Philipp der Schöne, im Marburger Programm 67 ff.

[95] S. Wenck, Ztschr. für Kgsch. XXVII, Aus den Tagen der Zusammenkunft Papst Clem. V. u. Philipps d. Schönen zu Lyon, Beilage 3 (S. 196).

[96] Kreuzzugsversuche 25.

[97] T. I, 96.

[98] Wenck, Marburger Progr. 68. Vgl. dazu Anm. 95.

[99] Marb. Progr. 68.

[100] MIÖG. 26. Bd. (1905) 20 ff.

[101] Hist. litt. de la France, t. 27, p. 24 ff.

[102] Finke, T. II 293. Ferner Géraud l. c. 389 f. Vgl. oben S. 170.

dingungen[103] und erteilte der Versammlung den Segen. Von zwei Diakonen begleitet, begab er sich dann in seine Gemächer zurück[104].

§ 23. Letztes Ringen in der Güterfrage. Am 2. Mai Entscheidung: Überweisung an die Hospitaliter. Reform der Hospitaliter

Die Personenfrage war erledigt, Papst und König, aber auch die Prälaten mochten in gleicher Weise aufatmen, daß dieser Alpdruck von ihnen genommen war. Ungleich schwerer sollte noch das Ringen um die Templergüter werden. Hier schien das Konzil, wie Finke treffend sagt, dem Papst die Gefolgschaft zu versagen[105]. Clemens hoffte schon nach vier Tagen, also auf den 8. April, eine weitere Sitzung in der Güterfrage ansetzen zu können, in der die Entscheidung fallen sollte[106]. Aus den vier Tagen wurden vier Wochen. Ein letztes, fast erbittertes Kämpfen der beiden Parteien um den Sieg setzt ein: Papst und König wollen das Hospitaliterprojekt durchführen, die Konzilsväter denken in ihrer Mehrheit an einen neuen Orden, dem die Güter zufallen sollen. Die tieferen Ursachen dieses Gegensatzes sind uns unbekannt. Nur den Verlauf des Kampfes schildern uns die Aragonesen, — sie sind die einzige ausführliche Quelle, aus der wir die Kenntnis jenes gewaltigen Ringens schöpfen können. Leider fehlt auch bei ihnen der letzte Bericht über die Zeit nach dem 22. April[107].

Das Auffällige ist, daß der König, — eine bei ihm ungewohnte Form des Auftretens —, selbst in den Streit eingriff und in persönlicher Rücksprache die Prälaten Frankreichs für seine Ansicht zu gewinnen versuchte, nachdem die Bemühungen seiner vertrautesten Freunde und Räte für eine Übertragung an die Hospitaliter an der Zähigkeit der Konzilsväter gescheitert waren. In gleicher Weise hatte der Papst durch einige seiner Kardinäle, — wir dürfen wohl an seine Vertrauten denken, die an den Geheimverhandlungen teilgenommen hatten —, bei einzelnen Prälaten für seine Ansicht werben lassen. Der Erfolg dieser gemeinsamen Arbeit von Papst und König ist gering, wie die Aragonesen melden[108]. Nur einige wenige Kardinäle und Prälaten, die dem

---

[103] „vere penitentibus et confessis et qui confiterentur" sagt der Zeremoniar. ALKG. V 578 Z. 23 f.

[104] ALKG. V 578 u. Anhang, Quellen I.

[105] T. I 365.

[106] Ob es bereits die letzte des Konzils sein sollte, wie Finke, T. I 366 vermutet, ist wohl kaum anzunehmen, da die Reformberatungen anfangs April keineswegs zu Ende geführt waren.

[107] Wenn ein solcher überhaupt noch abgefaßt worden ist! Vielleicht haben die Gesandten mündlich Bericht erstattet.

[108] Finke, T. II 295.

Papste ihre Ernennung verdanken oder zum Rate des Königs gehören, gaben nach, alle anderen, also die große Mehrzahl der Franzosen, fast alle Italiener und die Prälaten Englands, die von Deutschland, aus dem Arelat, aus Spanien, — hier wieder an erster Stelle jene aus der Provinz Tarragona, während die anderen sich nicht so klar aussprechen —, sind sich einig in der Ablehnung einer Überweisung der Güter an die Hospitaliter. Etwas auffallend ist freilich die Tatsache, daß die Mehrzahl der Prälaten einen neuen Orden will und sich nach der Darstellung der Gesandten so auch im Gegensatz zum französischen König befindet, während doch Philipp selbst in einem späteren Schreiben vom 24. August d. Js. an den Papst die Sache so darstellt, als ob er zusammen mit den Prälaten nur deshalb den Plan einer neuen Ordensgründung aufgegeben habe, weil der Papst ihnen, also dem König und den Prälaten, die Zusicherung einer gründlichen Reform der Hospitaliter gab[109]. Welcher Bericht hier ungenau ist, läßt sich schwer feststellen. Sicher ist, daß es ein Lieblingsprojekt Philipps des Schönen war, einen seiner Söhne — oder sich selbst als König von Jerusalem, vielleicht auch als Haupt eines Ritterordens zu sehen, der dann die Güter erhalte. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die starke Gegnerschaft der Prälaten gegen diese Pläne in der Furcht sieht, es möchte den Fürsten damit zuviel Gewalt gegeben und „ihnen das Schwert gewissermaßen in die Hand gedrückt werden", wie Kardinal von Béziers einmal den Gesandten gesagt hatte[110]. Die Gründe aber für die Ablehnung der Hospitaliter als Erben der Templergüter mögen verschiedener Natur gewesen sein. Die Prälaten fürchteten wohl am meisten, der allzu große Reichtum des Ordens könne erschlaffend auf die Ordenszucht einwirken und die Ursache für ein zweites Templerdrama werden.

Die Aragonesen haben allen Grund, den Zwiespalt zu schüren. Ihnen kam die Gegnerschaft gegen die Hospitaliter nur recht. Bei der Macht, die dieser Orden in ihrem Königreich schon besitzt, betonen der Bischof von Valencia und des Königs Vertreter in einer gelegentlichen Audienz beim Papste, bedeute eine weitere Stärkung des Ordens eine Gefahr für den Bestand des Königreiches[111]. Darum haben auch die Aragonesen kein Mittel

[109] Der Text des Schreibens: „nos . . . ad hujusmodi consensum impertiendum una cum prelatis in concilio congregati fuerimus per vos inducti, quia sanctitas vestra disposuerat . . . quod . . . Hospitalitorum ordo . . . reformaretur tam in capite quam in membris." Lizérand, Le dossier 200; Anhang, Quellen VII.

[110] Finke, T. II 247.

[111] Finke, T. II 297.

unversucht gelassen, die neuangekommene Gesandtschaft des Königs von Kastilien[112], die anfangs dem Papste mehr zu Gefallen sein wollte, auf ihre Seite herüberzuziehen. Da auch die Portugiesen mit ihnen ein Herz und eine Seele in dieser Frage sind[113], stehen sie in geschlossener Front dem Papste gegenüber. Kein Wunder, wenn der Kardinal von Pelagrua den Kastilianern schließlich sagt, der Papst müsse wohl Spanien aus dem Spiele lassen, jedenfalls werde er nichts tun ohne Zustimmung der spanischen Könige, er werde in diesem Sinne sogar durch eine Bulle sich urkundlich verpflichten. Den Aragonesen sagt das gleiche der Kardinal von Béziers, Clemens habe es ihm selbst gesagt; es sei freilich keine Bulle nötig, er werde es öffentlich erklären, so daß sie Garantien genug hätten, jedenfalls geschehe nichts, ohne daß er an die spanischen Könige selbst geschrieben habe. Den ganzen Tag sind jetzt die Gesandten zusammen, einig darin, unter keiner Bedingung einer Übertragung an die Hospitaliter zuzustimmen, und wenn es doch kommen sollte, gemeinsam Protest einzulegen[114]. Im Falle eines Vorschlags von seiten des Papstes oder eines seiner Kardinäle raten die Gesandten dem König aber vorläufig zu äußerster Vorsicht. Der König möge die Antwort möglichst hinausziehen, denn — es ist interessant, zu hören — es könnten sich die Dinge täglich ändern und große Enttäuschungen würden die Folge sein[115].

So blieben bis zum 15. April alle Versuche, die Prälaten umzustimmen, erfolglos. Da unter diesen Umständen aber an ein Ende des Konzils nicht zu denken war, beginnen Papst und König nunmehr mit einer systematischen Bearbeitung der widerstrebenden Prälaten: Clemens und Philipp „predigen", wie die Aragonesen spöttisch schreiben[116], den einzelnen Prälaten und Kardinälen, sie möchten ihre Zustimmung zur Übertragung an die Hospitaliter geben. Und der Erfolg? Von den mehr als 50 französischen Prälaten[117] fallen 12 ab, dazu noch ein paar Italiener, alle anderen bleiben unerbittlich fest. Da wagt Clemens nochmals einen neuen Versuch. Er läßt die französischen und italienischen Prälaten zu sich rufen und hält ihnen in Gegenwart

[112] Sie bestand aus Jaçpert de Castellnou und dem Alkalden von Toledo. Vgl. Finke, T. II 297 u. 296.

[113] „som ara en un proposit e en una veu en aquest fet." Finke, T. II 295.

[114] Finke, T. II 296.

[115] Finke, T. II 297.

[116] „Com lo papa e el rey de França preycassen." Finke, T. II 299.

[117] In die Zahl sind die Äbte offenbar eingeschlossen. Nach der Präsenzliste ergeben sich, Bischöfe und Äbte zusammen etwa 56 französische Namen.

des Königs eine Rede, in der er ihnen mit allen nur möglichen Gründen seinen Standpunkt zugunsten der Hospitaliter klarzumachen sucht. So erzählt er mit besonderem Nachdruck, er habe Briefe erhalten mit der Nachricht über eine große Schlacht zwischen Hospitalitern und Türken: 1500 Türken seien gefallen und nur 75 Hospitaliter[118]. Und zum Schlusse fügte der Papst in seiner schon früher erwähnten, merkwürdig festen Art, die ihn in solchen Lagen manchmal wieder ankam, hinzu: Und wenn das alles die Prälaten nicht umstimmen könne, werde er schließlich doch tun, wie er wolle, ob sie einverstanden seien oder nicht. Aber lieber sei es ihm schon, wenn er mit ihrer Zustimmung handeln könne. Deshalb bitte er sie, die Sache noch einmal zu überdenken. Die Antwort der Italiener blieb die gleiche, sie fügten allerdings hinzu: „Der Papst möge schließlich handeln, wie er es für gut finde“[119]. Von den Franzosen scheinen einige umgefallen zu sein. Um so treuer aber halten die Prokuratoren der Kapitel mit den anderen Prälaten und den Kardinälen zusammen, außer jenen, die zur päpstlichen oder königlichen Partei gehören, melden uns die Gesandten[120].

Trotzdem zweifeln sie nicht mehr daran, daß der Papst seinen Willen durchsetzen wird gegen den Widerspruch fast aller Konzilsteilnehmer, selbst gegen den Willen des königlichen Rates, abgesehen von Karl von Valois und Enguerrand de Marigny, die für die Hospitaliter eintraten[121]. Da wagen die Gesandten noch einmal einen Schritt beim Kardinal von Béziers. War er doch stets am besten unterrichtet über alle Pläne des Papstes in dieser Sache. Vielleicht könne er ihnen, wie sie vorsichtig sagen, doch noch einige neue Informationen geben, da Jayme und den anderen spanischen Königen daran gelegen sei, mit dem Papste nicht im Zerwürfnis zu leben. Es sei vielmehr des Königs lebhaftester Wunsch, solchen Zwist zu vermeiden, freilich auch der bei der beabsichtigten Lösung der Güterfrage unvermeidlichen Gefahr für sein eigenes Land zu entgehen. Der Kardinal sei als Freund ihres Königs wohl die geeignetste Person, einen solchen, beide Parteien befriedigenden Mittelweg ausfindig zu machen[122].

Solche Worte verfehlen ihren Eindruck auf den Kardinal nicht. Er bewährt sich auch hier wieder als „Freund des Königs“ und offenbart nun den Gesandten alles, was er weiß: Der Papst

[118] Finke, T. II 299.
[119] Finke, T. II 299.
[120] Finke, T. II 296.
[121] Finke, T. II 299.
[122] Finke, T. II 300.

und der französische König seien übereingekommen, in jedem Falle, möge der Entscheid des Konzils über die Güter wie immer lauten, die spanischen Templergüter von der konziliaren Entscheidung auszunehmen. Vor der endgültigen Regelung werde Clemens zuerst mit den spanischen Herrschern eigene Verhandlungen anknüpfen. Der Papst werde in dieser Hinsicht in aller Öffentlichkeit eine entsprechende Erklärung abgeben. Zwecks weiterer Regelung der Sache würden dann die Hospitaliter oder, wer sonst die Güter erhalte, verpflichtet sein, zu Jayme zu gehen und mit ihm in Verhandlungen einzutreten (— daß es die Hospitaliter sind, fügen die Gesandten hinzu, hat er zwar nicht offen gesagt, aber genügend angedeutet —). Mit ihnen könne dann der König nach Belieben verhandeln, die Festungen verlangen und was ihm sonst gefalle. Für den Augenblick aber rate er von jeder weiteren Verhandlung ab, es sei jetzt nicht die Zeit dazu[123]. Trotzdem bitten die Gesandten, ob sie nicht noch einmal den Papst sprechen und eine schriftliche Bestätigung des eben Gehörten von ihm erlangen könnten. Doch davon rät der Kardinal entschieden ab, er glaube nicht, daß Clemens das tun werde. Er lasse sich in solchen Sachen nicht gerne zwingen[124]. Was hatten die Gesandten nun erreicht? Der Kampf war lediglich aufgeschoben, die spanischen Könige mußten ihn jetzt allein führen, wie Finke mit Recht bemerkt[125], wenn man nicht mit dem klugen Bischof von Valencia darin einen immerhin beachtenswerten Erfolg sehen will, daß das Konzil über die spanischen Templer und ihre Güter wenigstens nichts Positives bestimmte. Und er hatte recht, wenn er dem König schrieb, die Gesandten hätten dies nur mit Mühe und Not erreicht[126]. Im übrigen konnten an der Tatsache, daß der Papst seinen Willen durchsetzen werde, auch die besänftigenden Worte der Gesandten nichts ändern, des Königs Ansehen sei durch diese ganze Aktion auf dem Konzil sehr gewachsen. Noch einmal versichern sie ihrem Herrscher — es ist der letzte schriftliche Bericht, den sie nach Hause senden —, sie würden gegen die kommende Vereinigung der Güter auf jeden Fall ihren Protest einlegen, um für Aragonien kein Vorurteil zu schaffen[127].

König Philipp hat unterdessen, — der genaue Tag ist uns nicht bekannt —, Vienne wieder verlassen und ist nach Lyon

---

[123] Finke, T. II 300.

[124] Finke, T. II 301.

[125] L. c. I 368.

[126] „non sine clamoribus et labore obtinuerunt, quod in bonis et personis Templariorum in Yspania nichil ordinatum existit." Finke, T. II 302.

[127] Finke, T. II 301.

zurückgekehrt. Die Aragonesen haben auch rasch erfahren, daß der Papst ihm als persönliches Geschenk den einjährigen Zehnten überlassen habe, den ihm die französischen Bischöfe für seine eignen Ausgaben bewilligt hatten[128]. Immerhin fällt der Weggang des Königs, noch bevor die Prälaten für die gemeinsame Lösung der Güterfrage gewonnen waren, etwas auf. Aber der König hatte doch das Wichtigste erreicht[129]: Die Aufhebung des Ordens, die Wiederherstellung seines guten Rufes in der Affäre Bonifaz' VIII., er hatte in der Güterfrage die feste Zusicherung des Papstes, seine und seines Landes Rechte auf das Templergut würden in keiner Weise geschmälert werden, und Clemens hatte versprochen, die Hospitaliter gründlich zu reformieren. Denn nach dem bereits bekannten Schreiben des Königs vom 24. August ds. Js.[130] besteht kein Zweifel, daß die Hospitaliterreform, wenigstens in ihren Grundzügen[131], noch in Gegenwart Philipps besprochen und festgelegt wurde. So konnte der König das Konzil verlassen, er mochte seiner Sache sicher sein. Übrigens blieb er vorläufig in nächster Nähe in Lyon, von wo aus er gegebenenfalls immer wieder in Vienne persönlich eingreifen konnte.

---

[128] Inwieweit die Angaben des Gesandten richtig sind, Philipp IV. habe sich dieses Entgelt durch immerhin hohe Auslagen in kurialen Dingen — der Text ist an dieser Stelle nicht ganz klar — verdient, läßt sich nicht nachprüfen. Finke, T. II 301/2. Die Gesandten berichten noch, der Papst habe ihm auch Lyon geschenkt, „la plus bella joya, que l'esgleya de Roma havia". Es hätten nur drei Kardinäle zugestimmt (im Konsistorium); Philipp habe dem Erzbischof von Lyon 2000 Livres Rente gezahlt. Die Sache klingt nicht unwahrscheinlich. Philipp hatte seit 1310, da er den Erzbischof von Lyon im Kampfe besiegt hatte, die Stadt in seiner Hand, während der Erzbischof an der Kurie in Avignon und Vienne Hilfe suchte. Der Papst vermied anfangs eine ausgesprochene Stellungnahme aus begreiflichen Gründen, wie Bernard Guidonis berichtet [„assensum non praebuit nec dissensum", Baluze, Vitae² I 74], ließ aber später den Erzbischof fallen, so daß Philipp freie Hand erhielt. Bernard fügt hinzu, daß dies zur Zeit des Konzils geschah! Philipp hat wohl bei den geheimen Verhandlungen oder später die nicht ungünstige Gelegenheit benutzt, um vom Papste die Zusicherung zu erhalten, kirchlicherseits wegen seiner widerrechtlichen Besetzung der Stadt und Verdrängung des Erzbischofs als Reichsfürsten aus Lyon unbehelligt zu bleiben. Vgl. dazu: F. Kern, Die Anfänge der französ. Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308, Tübingen 1910, 96, der bemerkt, daß das alte Reichsland Lyon sich durch die geschichtliche Entwicklung allmählich zu einem neutralen Gebiet entwickelt hatte. Zur Sache ferner: Lizérand 348 f. und Rudolf Grieser, Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Diss. Jena, 1925, 38 ff.

[129] Finke, T. I 368.

[130] Siehe S. 220 mit Anm. 109.

[131] Vgl. die S. 227 ff. zu behandelnden Bestimmungen der Bulle „Dudum in generali" vom 31. Dezember 1312.

Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen fehlen uns wieder direkte Quellen. Aus den zahlreichen päpstlichen Schreiben in der Güterfrage aber und einigen anderen zeitgenössischen Nachrichten läßt sich trotzdem ein gewisses Bild der Arbeiten gewinnen[132].

Schlußtag der ganzen Güterverhandlungen ist der 2. Mai, denn von diesem Tage datiert die Überweisungsbulle „Ad providam“[133], die nur grundsätzliche Gedanken und Entscheidungen gibt: Von Anfang an hat sich der Apostolische Stuhl die Bestimmung über das Templergut reserviert, da es ausschließlich zur Unterstützung für den Kampf um das Hl. Land gegeben wurde. Langer, schwieriger und mühsamer Verhandlungen habe es auf dem Konzil bedurft mit Prälaten und einigen besonders hervorragenden Personen — offenbar eine Anspielung auf den König und seine Räte —, um endlich zu einem Resultat zu kommen[134].

[132] Zur besseren Übersicht folgt hier nochmals eine (erweiterte) Zusammenstellung der Papstschreiben in der Güterfrage (vgl. oben S. 42 f.):

1. Bulle: „Ad providam“ v. 2. Mai 1312 (Reg. 7885): Übergabe der Templergüter an die Hospitaliter.

2. Schreiben: „Ad providam“ v. 2. Mai 1312 (Reg. 7886): Bestellung von Executores für die Ausführung der Bulle.

3. Schreiben: „Nuper in concilio generali“ v. 16. Mai 1312 (Reg. 7952): An die Administratoren der Güter. Übergabe der Güter innerhalb Monatsfrist an Hospitaliter. Schon am nächsten Tage (17. Mai 1312) folgt ein Schreiben: „Novit regia Celsitudo“ (Lizérand 474 nº 32) mit der Bitte an Philipp IV. um Mithilfe bei der Überführung der Güter an die Hospitaliter.

4. Schreiben: „Gerentes“ v. 4. Juli 1312 (Reg. 8573): Der Erzbischof v. Sens darf wegen seiner Rechte am Templergut von den Exekutoren nicht exkommuniziert werden.

5. Schreiben: „Pridem sicut novit“ v. 11. Dezember 1312 (Reg. 8961): Philipp IV. soll sorgen, daß zurückgehaltene Güter den Hospitalitern übergeben werden.

6. Bulle: „Licet dudum“ v. 18. Dezember 1312 (Reg. 8974): Suspension der Privilegien der Templer und Hospitaliter.

7. Bulle: „Dudum in generali concilio“ v. 31. Dezember 1312 (Reg. 9984): Reform der Hospitaliter.

8. Bulle: „Licet pridem“ vom 13. Juli 1313 ((Reg. 8973): Nachtrag, daß das Recht der Fürsten am Templergut unberührt bleibt.

Dazu noch: Schreiben des französ. Königs an Papst v. 24. August 1312 über Güterzuweisung an Hospitaliter und Reform des Ordens (Dupuy Histoire de la condamnation 450 f. Neu hrsg. von Lizérand, Le dossier 200. Im Anhang, Quellen VII von mir abgedruckt. Vgl. dazu Lizérand 341 Anm. 1); ferner die entsprechenden Notizen der M-Handschrift (s. Anhang und Quellen II 3, 4, 5—8).

[133] Reg. 7885.

[134] „ardua, morosa et diversa consilia et tractatus . . .“, dann wieder: „longe premeditata, provisa et matura consilia, suadentibus plurimis justis causis, nostra et dictorum Fratrum necnon Patriarcharum etc. . . . et illustrium personarum in dicto concilio tunc presentium deliberationes et con-

Viel offener aber spricht der Papst im Schreiben vom 16. Mai „Nuper in generali concilio", anfangs habe er nicht die Zustimmung aller Konzilsväter zu seinem Plane[135] erhalten können, erst am 2. Mai sei es ihm gelungen, so daß er jetzt schreiben könne, die Überweisung der Güter an die Hospitaliter sei „sacro approbante concilio" erfolgt[136]. In welcher Form der Papst dieses Zugeständnis der Prälaten und Kardinäle[137] erlangte, ob in einer Sitzung des großen Konzilsausschusses oder durch Einzelumfrage bei den Vätern, wissen wir nicht. Jedenfalls hatte Clemens auch dieses Ziel erreicht[138].

Dem Orden der Hospitaliter spendete er bei dieser Gelegenheit hohes Lob. Habe dieser doch im Kampf für Christus und in der Verteidigung des Glaubens manche Arbeit geleistet unter oft recht schwierigen Verhältnissen. Auch blühe in ihm die reguläre Observanz[139]. Deshalb schenke er mit Zustimmung des hl. Konzils alle Häuser, Kirchen, Kapellen, Oratorien, Städte, Lager, Dörfer, Länder usf., die Einkünfte, Immobilien und Mobilien, die der Templerorden bei der Gefangennahme seiner Mitglieder in Besitz gehabt habe, kraft apostolischer Vollmacht dem Orden der Hospitaliter. Nur die Templergüter in Castilien, Aragonien, Portugal und Majorka[140] nahm er speziell aus und behielt sich weitere Verfügung darüber vor[141].

---

silia . . . Reg. 7885; ähnlich in den anderen einschlägigen Schreiben. Vgl. Nr. 8961, 7885, 7952 usf.

[135] „consilium nostre deliberationis." Reg. 7952.

[136] Reg. 7952.

[137] In einem späteren Schreiben vom 13. Januar 1313 (Reg. 8973) wird noch eigens zwischen den Kardinälen und dem Konzil unterschieden: „post longa . . . consilia fratrum nostrorum et totius concilii generalis."

[138] „Alle Einzelberatungen sind zu diesem Beschlusse herangereift" — „in hoc finaliter resederunt" heißt es im päpstl. Schreiben. Reg. 7885.

[139] Die von Philipp dem Schönen und den Konzilsvätern geforderte Reform des Ordens betraf deshalb nicht so sehr die Sitten im Orden, sondern sollte durch entsprechende Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln eine Entwicklung nach Art der Templer im Sinne zu großen Reichtums verhindern.

[140] Über die spätere praktische Ausführung der Sonderverhandlungen mit diesen Staaten vgl. Finke, T. I 375—381. Sie zog sich jahrelang hin und führte zu ganz anderen Resultaten, als Clemens V. und das Konzil es gewünscht hatten.

[141] Den wesentlichen Inhalt der Bulle bestätigt auch die M-Handschrift mit folgenden Worten: „Item quod bona templariorum ordini hospitalis sti Johannis cum omnibus, suis pertinenciis, appendiciis et iuribus omnibus secularibus et spiritualibus, videlicet castris, villis, capellis, parochiis seu mancipiis, sunt applicata, donata perpetuo et concessa — excepto regno Castillie, Portugallie, Arragonie, que Papa sibi specialiter reseruavit." S. Anhang, Quellen II 4. Inhaltlich gleich ist der Bericht des Bernard Guidonis in der 4. Vita Clem. V. Baluze, Vitae² I 71.

Schon in der Bulle „Ad providam", noch bestimmter aber in dem Schreiben „Nuper in generali concilio" vom 16. Mai, das an alle bisherigen Administratoren der Templergüter gerichtet ist, seien sie vom Papste oder von irgendeiner anderen Autorität aufgestellt, verlangt Clemens nun innerhalb eines Monates die Übergabe der Güter an die Hospitaliter[142] und spricht gegen alle Säumigen nach dieser Zeit die Exkommunikation, bzw. bei Mitgliedern von Kapiteln und Kollegien das Interdikt aus. Die Lossprechung darf erst nach völliger Genugtuung und der freien Rückgabe der Güter erteilt werden[143].

Wir fügen hier gleich die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen mit dem französischen König an. Philipp der Schöne hatte auf dem Konzil die Güter des Ordens dem Papste auf dessen Aufforderung hin „völlig zurückgegeben", wie Clemens am 11. Dezember 1312 ihm schreibt[144], allerdings unter der Bedingung der Reform der Hospitaliter[145]. Der Papst hatte die Reform wohl auf der dritten Sitzung des Konzils verkündet[146]. dann aber „bei der Überfülle von Arbeit", wie er selbst in der späteren Reformbulle sagt, sich der Regelung der Sache noch nicht annehmen können[147]. Das mag der Anlaß gewesen sein, weshalb Philipp in seinem Schreiben vom 24. August den Papst daran erinnert. Erst am 18. und 31. Dezember 1312 folgen dann die beiden päpstlichen Dekrete „Licet dudum" und „Dudum in generali concilio"[148], die das Wesentliche der Konzilsabmachungen über die Reform des Ordens bringen[149].

Wichtiger ist für uns die Frage, ob der Inhalt beider Bullen als Konzilsbestimmung zu gelten hat und, zumal der letzte Teil der Bulle „Dudum in generali concilio", auf eigentliche Verhandlungen in Vienne zurückgeht. Die Frage ist in der Tat zu bejahen. Sagt doch der Papst eingangs der Bulle:

---

142 Reg. 7952.

143 Bulle „Ad providam". Reg. 7885.

144 „licet ab eisdem bonis manum ipsam ad nostram requisitionem in nostra presentia totaliter amovisses." Reg. 8961.

145 Lizérand, Le dossier 200.

146 Siehe u. § 39.

147 Reg. 9984.

148 Reg. 8974 u. 9984.

149 Die beiden Bullen stehen wohl in Zusammenhang mit den gleichzeitigen Schreiben des Papstes an den König vom 11. und 18. Dezember 1312 (Reg. 8961 u. 8975), in denen der Papst den König um seine Unterstützung angeht, daß eine Reihe Güter, die noch von Untertanen Philipps zurückgehalten werden, den Hospitalitern übergeben werden. Zugleich gibt er ihm die Erlaubnis, in der Kommission zur Entgegennahme des Verwaltungsberichtes der bisherigen Administratoren sich durch eine oder die andere Person, die er selbst bestimmen kann, vertreten zu lassen.

„Damit zwischen Prälaten und Hospitalitern jeder Streit und jedes Ärgernis vermieden werde, wurden auf demselben Konzil noch weitere Bestimmungen getroffen in bezug auf die Einigkeit unter den kirchlichen Prälaten und auf die Vorbereitung des Kreuzzugs“ [150]. Desgleichen bestätigt die M-Handschrift in ihren Notizen über die Einzelbestimmungen der Reform [151] und der Bericht des Zeremoniars über die Verlesung dieser Dekrete in der dritten öffentlichen Sitzung [152], daß wir es wirklich mit Bestimmungen des Konzils zu tun haben.

Drei Punkte (capitula) wurden festgelegt. Der Papst will sie „ihrem Inhalte nach“ in die Bulle aufnehmen und vorläufig veröffentlichen, damit sie nicht „übersehen und vergessen“ werden. Wenn er auch seinen Nachfolgern nicht auftragen könne, sie alle zur Ausführung zu bringen, so will er ihnen doch die Arbeit erleichtern, indem er das Ergebnis der Abschätzungen der Ordensgüter und die Zahl der für das Hl. Land bestimmten Brüder an der römischen Kurie schriftlich niederlegen und in die päpstlichen Register einreihen läßt. Auch soll eine Abschrift dieser Aufzeichnungen „sub bulla nostra“ an sämtliche christlichen Könige gehen, damit sie bei etwaigen Mißbräuchen in den einzelnen Ordenshäusern gleich wissen, woran sie sind und auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dringen können [153].

Im einzelnen hat das Konzil folgende Anordnungen getroffen:

1. Der Orden soll wieder in allem Ernste seinem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben werden, für die Eroberung des Hl. Landes zu kämpfen. Deshalb wird eine genaue Schätzung der Einkünfte aller Besitzungen des Ordens (frühere und später hinzugekommene) gefordert, einschließlich der Kosten, die der Unterhalt der einzelnen Ordenshäuser verursacht. Was ein Haus an Überschuß erzielt, soll annähernd in seinem Werte festgesetzt und dann für die Eroberung des Hl. Landes verwendet werden. Nach der M-Handschrift hat der Ordinarius oder jemand, den der

---

[150] Reg. 9984.

[151] S. Anhang, Quellen II 5: Item, quod ordo Sti Johannis certas personas ultra mare perpetuo tenebit. Juvenes et bellicosi ultra mare manebunt, senes et valetudinarii bona aministrent fideliter et congruenter. 6: Item computacionem tenebunt coram ordinariis vel cui papa duxerit committendum. 7: Item privilegia et sigilla hospitalariorum preter privilegia exempcionis sunt suspensa. 8: Item dicti hospitalarii cum capellis suis et parochiis, episcopis dyecesanis sunt subjecta.

[152] „Fuerunt lecte quedam ordinationes circa Hospitalarios et omnia eorum privilegia suspensa usque ad eius voluntatem, excepto privilegio exemptionis, si haberent. Et multa alia lecta circa huiusmodi ordinationem.“ ALKG. V 580, Z. 14 ff.

[153] Reg. 9984.

Papst damit beauftragt, diese Abschätzung vorzunehmen[154]. Zugleich warnt das Konzil die Mitglieder des Ordens, in ihren europäischen Häusern untätig zu verweilen. Ihr Beruf und ihre Tätigkeit sei stets auf das Hauptziel eingestellt. Deshalb sollen in den Häusern in Europa („citra mare") nur eine geringe Zahl von Brüdern bleiben, neben den Alten, Kranken und gesundheitlich Schwachen höchstens so viele, als zur Besorgung des Haushaltes gerade notwendig sind. Alle mannbaren Ordensritter aber (iuvenes) und jene, die zum Kampfe noch fähig sind, sollen übers Meer gehen und dort ihren Aufenthalt nehmen, um für das Hl. Land einzustehen. Nur so werde den einzelnen Rittern jede Gelegenheit genommen, in Stolz und Müßiggang „die Zeit totzuschlagen", zu ihrem eigenen und des Hl. Landes Schaden[155].

2. Um jeglichen Streit zwischen Welt- und Ordensklerus zu vermeiden, sollen die Privilegien des Ordens neu aufgezeichnet werden. Der Papst betont ausdrücklich, jene, die echt sind, nicht dauernd aufheben zu wollen — es war also eine genaue Prüfung vorgesehen –, und nur die unechten sollen zurückgezogen werden. Privilegien, die mit Recht beim Weltklerus Unzufriedenheit erwecken können und nur Anlaß zu Streit und Zank sind, werden völlig aufgehoben, zweifelhafte, wenn sie nicht besser aufzuheben sind, sollen klargestellt werden[156]. Tatsächlich hat der Papst, wie er dies auch in der späteren Bulle vom 18. Dezember 1312 „Licet dudum"[157] ausdrücklich mitteilt, in der dritten öffentlichen Sitzung des Konzils die Suspension aller bisherigen Privilegien der Hospitaliter und aller dem Orden jetzt übertragenen Templerprivilegien ausgesprochen, ausgenommen die Exemtion, soweit der Orden solche besaß. In Anbetracht des durch diese Maßnahme entstehenden rechtlosen Zustandes will der Papst in jeder Provinz zwei Prälaten aus dem dortigen Klerus und einen Kleriker, den er selbst aus seinen eignen Leuten auswählt, zu einer eignen Kommission bestellen, die volle, freie

---

[154] „Item computacionem tenebunt coram ordinariis vel cui papa duxerit committendum." Siehe Anhang, Quellen II 6.

[155] Einen ähnlichen Gedanken hatte schon Pierre Dubois in seinem Traktat: De recuperatione Terre Sancte ausgesprochen: Die gesamte Kriegsmacht der vereinigten Ritterorden sollte nach Palästina geworfen, in Europa sollten ihre Güter unterdessen verpachtet werden. E. Zeck, De recup. Terre Sancte 13. Vgl. übrigens die kurze summarische Angabe der M-Handschrift, die obige Vorschriften der Bulle bestätigt: „Item quod ordo sti Johannis certas personas ultra mare perpetuo tenebit. Juvenes et bellicosi ultra mare manebunt, senes et valetudinarii bona aministrent fideliter et congruenter." Siehe Anhang, Quellen II 5.

[156] Reg. 9984.

[157] Reg. 8974.

Macht haben soll, durch einfachen Entscheid, ohne gerichtliche Form und die Möglichkeit einer Appellation jeglichen Streitfall zwischen weltlichen Prälaten und dem Orden über Kirchen, Zehnten, Prokurationen usw. zu regeln, selbst wenn es sich um Rechte aus dem ehemaligen Templergut handelt. Sie kann auch Prokurationen, die ein Bischof vom Orden zu erhalten hat, in jährliche Abgaben (census) umwandeln, so daß die aufgestellten Prälaten auch das Visitationsrecht in betreff der Ausgaben der einzelnen Ordenshäuser haben. Bei Visitationen dürfen die Bischöfe auf Kosten des Ordens leben oder aber sie empfangen in den Ordenskirchen die Prokurationsgelder. Kann das Kloster die bestimmte Summe nicht zahlen, so hat die genannte Kommission zu entscheiden, wieviel in diesem Ausnahmefall gezahlt werden kann[158]. Die Kirchen aber des Ordens, in denen Seelsorge ausgeübt wird, sollen in jeder Hinsicht der Visitation des Bischofs unterliegen ohne Rücksicht auf irgendein Exemtionsprivileg. Diese letzte Bestimmung findet sich wieder in der M-Handschrift[159].

3. Die Satzungen des Ordens müssen verbessert und von neuem approbiert werden, wobei auf Schäden, die sich an Haupt und Gliedern gezeigt haben, ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

Die folgenden Ausführungen der Bulle geben uns, wie sich aus dem Inhalt ergibt, die Konzilsverhandlungen wieder. Wir erfahren, daß die Prälaten Frankreichs, als ihnen das bisher Gesagte auseinandergesetzt worden war, folgende Sonderanträge stellten: Der Papst möge dem Orden die Exemtion nehmen, oder wenigstens das Privileg suspendieren, wie dies bei den anderen Privilegien der Hospitaliter geschehen sei. Sie machen ferner darauf aufmerksam, wie verhängnisvoll es für das Seelenheil der ungebildeten Brüder sein müsse, wenn sie auf Grund der Exemtion jahrelang unter der Sorge einfacher Ordenspriester stünden, ohne daß die Prälaten über ihre Lebensweise unterrichtet seien[160]. Der Papst gab aber nicht nach, ähnlich wie er auch im Kampf um die Exemtion der übrigen Orden stark blieb, und antwortet den französischen Prälaten ausweichend, es sei ihm aus Mangel an

[158] Von dieser Bestimmung sagt die M-Handschrift nichts. Vielleicht hat sie der Papst aus eigenem Antrieb den Konzilsbestimmungen hinzugefügt.

[159] „Item dicti hospitalarii cum capellis suis et parochiis episcopis dyecesanis sunt subiecti." Anhang, Quellen II 8.

[160] Vgl. dazu die Schrift des Erzbischofs von Bourges gegen die Exemtion der Orden. Dort wird der gleiche Gedanke ausgesprochen, so daß die Vermutung naheliegt, obiger Einwurf stamme aus Kreisen, die dem Erzbischof von Bourges nahestanden. (S. § 33.)

Zeit jetzt nicht möglich, eine endgültige und angemessene Entscheidung zu fällen[161]. Er werde es tun, sobald er in der Lage sei. — Weiter baten die Prälaten, der Papst möge auch ihnen, gleichwie den Königen und Fürsten, das Verzeichnis der Einkünfte des Ordens zukommen lassen. Diesen Wunsch erfüllte Clemens: Jede Provinz soll ein solches Verzeichnis erhalten. Dann wurde gefordert, daß Kompositionen, die bereits über zehn Jahre schwebten oder solche, die aus Furcht vor den Hospitalitern oder den Templern erpreßt wurden, den betreffenden Kirchen nicht weiter zum Schaden gereichen sollen. Die vom Konzil für derartige Streitfälle eingesetzte Kommission soll die Sache entweder auf dem Wege der Komposition oder anders in Güte regeln. Sie darf auch, — auf Bitten der Prälaten gestattet es der Papst —, betreffs Prokurationen, die in absentia zu erheben waren, hierfür aus den Gütern des ehemaligen Templerordens Vorsorge treffen. Französische Bischöfe stellen noch den Antrag, die Strafe der Exkommunikation ohne weiteres (ipso facto) über jene Hospitaliter zu verhängen, die Exkommunizierte, öffentlich Interdizierte, notorische Wucherer kirchlich begraben, oder solchen bei der Ehe feierlich assistieren, es tun lassen oder erlauben, daß in ihren Kirchen entgegen den kirchlichen Vorschriften fremden Pfarrangehörigen die Sakramente gespendet werden, selbst wenn es andere in ihrem Auftrag tun. Auch hier stimmte der Papst zu. Endlich kündigt Clemens an, er werde den Hospitalitern noch besondere Weisungen zugehen lassen in betreffs des Verbotes, neue Kirchen und Kapellen zu erbauen oder Glockentürme und Friedhöfe zu errichten[162].

Aus diesen nachträglichen Veröffentlichungen des Papstes ergibt sich also, daß in der Frage der Reform der Hospitaliter vor allem französische Prälaten eingegriffen haben. So wird auch verständlich, warum Philipp der Schöne ein solches Interesse an ihr hat. Die Anträge der Bischöfe zeigen übrigens eine starke Verwandtschaft mit dem gerade auf dem Viennense scharf entbrannten Kampf gegen die Exemtionen der Orden überhaupt. Daß die Hospitaliter hier in manchen Punkten, in denen der Papst bei den anderen Orden nicht so leicht nachgab, strenger angefaßt

---

[161] „plene et deliberate aliquod ordinare." Reg. 9984.

[162] Reg. 9984. Über das Begräbnis- und Baurecht der Hospitaliter, ferner das Recht, Gottesdienst bei Interdikt zu halten in der Zeit vor dem Konzil von Vienne s. Burkhard Mathis, Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne (1311). Im Zusammenhang mit dem Privilegienrecht der früheren Orden dargestellt. Paderborn 1928, S. 71 u. 73 (Begräbnisrecht), S. 41 (Baurecht betreffs Friedhöfe, Kirchen usw.), S. 53 (Gottesdienst bei Interdikt).

werden, mag vielleicht ein Entgegenkommen Clemens' V. gegen die wegen der Exemtionen sehr erregten Prälaten sein. Vielleicht hat aber auch der Gedanke mitgesprochen, daß die Hospitaliter nicht im vollen Sinne als Ordensleute angesehen wurden, und deshalb ihre Privilegien im kirchlichen Recht nicht so hoch geachtet waren, wie die der anderen Ordensleute[163].

In welche Zeit des Konzils diese in der Bulle genannten Verhandlungen der französischen Prälaten zu setzen sind, läßt sich nicht feststellen. Vielleicht haben sie im Anschluß an die Besprechungen in der Güterfrage im Monat April stattgefunden. Da nur französische Prälaten genannt sind, erscheint es nicht unmöglich, daß es die Wünsche einer kleinen Minderheit sind, — es waren ja meist Franzosen, die sich in dem heißen Ringen um die Güterüberweisung von der Mehrheit der Konzilsväter absplitterten.

Man sollte meinen, daß Philipp IV. mit der Veröffentlichung dieser Konzilsabmachungen hätte zufrieden sein müssen und nun seinerseits den Besitz des aufgehobenen Ordens an die Hospitaliter zurückerstattet hätte. Aber dem König lag wohl mehr daran, die Güter überhaupt in seiner Hand zu behalten als sie zurückzugeben. Es gab Mittel und Wege genug, dies auf irgendeine Weise in rechtliche Formen zu fassen[164], zumal nachdem der Papst noch einmal am 13. Januar 1313 den Fürsten bestätigen mußte, was in den früheren Litterae vergessen (!) worden sei[165], daß alle Lasten und Rechte, die Könige, Fürsten, Prälaten und andere in bezug auf das Templergut hätten, ihnen unbenommen bleiben müßten. Bei der überaus verwickelten Rechtslage, die durch das

[163] Vgl. das Dekret Innocenz' III. c. 10 X. de sepult. III 28. Die Glosse bemerkt dazu [ich zitiere nach Mathis, Die Privilegien des Franziskanerordens 73]: „Et ita videtur quod quis possit eligere sepulturam apud locum minus religiosum: quia Hospitalarii minus religiosi sunt quam monachi."

[164] Vgl. darüber die interessante, aber auch erschütternde Zusammenstellung der „Maßnahmen" Philipps des Schönen in der Zeit nach dem Konzil bei Finke, T. I 373 ff., um möglichst viel von den Gütern zu behalten und möglichst wenig den Hospitalitern übergeben zu müssen. Die letzteren haben keine allzu großen Freuden erlebt an dem großen Geschenk, „wie es seit Konstantins Tagen nicht mehr gemacht worden" war. So mag es wahr sein, was die Aragonesen berichten: In der Audienz vom 30. März 1313 in Avignon, bei der förmlichen Übergabe der Templergüter durch den Papst an die Hospitaliter, habe der Großpräzeptor Albert von Schwarzburg dem Papste gedankt für dieses Riesengeschenk, aber zugleich betont, sie könnten nur jene Güter annehmen, die sie ohne Streit und Zwist mit den Fürsten erhalten würden. Sie hätten keine Lust, wegen der Güter mit jenen Prozesse zu beginnen. Das könnte recht gefährlich werden für die neuerhaltenen — und für ihre bisherigen Güter! Das Schicksal der Templer war abschreckend genug. Finke, T. II 220 u. I 373 ff.

[165] „incuria seu negligentia nennt es der Papst, die durch die vielfache Beschäftigung seiner Schreiber zu erklären sei." Reg. 8973.

mittelalterliche, ausgedehnte kirchliche und staatliche Privilegiensystem bei Besitzstreitigkeiten notwendig geschaffen wurde, in einer Zeit, in der in Europa selbstbewußte Nationalstaaten sich offen gegen die theokratisch-kirchliche Gesellschaftsordnung des Mittelalters aufzulehnen begannen, war es ein Leichtes, unter einem geschwächten Papsttum die Mehrzahl der Ordensgüter in die Hände weltlicher Machthaber hinüberzuspielen[166].

Man hat Clemens V. neben Willensschwäche, die teilweise doch auch in seiner Krankheit eine erklärende Ursache finden dürfte, immer wieder vorgeworfen, er habe bei der Übergabe der Güter an die Hospitaliter am 30. März 1313 in Avignon ein großes Geldgeschenk vom Orden empfangen[167]. Auch König Philipp habe damals ähnliche Geschenke angenommen. Zur Sache dürfen wir ein grundsätzliches Wort Finkes, eines gewiegten Kenners unserer Periode, hier anfügen, ohne damit über die einzelnen Quellen, die jene Meldung bringen, ein Urteil fällen zu wollen: „Geschenke geben und nehmen war damals, besonders in der Zeit Clemens' V. bei allen Anlässen so üblich, daß es überraschen würde, wenn das diesmal (30. März 1313) ausgeblieben wäre“[168]. So unerfreulich die Tatsache, falls sie wahr ist, unser heutiges Empfinden berührt, so sehr bleibt doch zu bedenken, daß die Zeit des ausgehenden Mittelalters in solchen Geldgeschenken an Fürsten und Herrscher nichts Ungewöhnliches und sittlich Schlechtes sah, sondern sie einfach als diplomatische Sitte empfand.

Im übrigen hat der Papst durch die Überweisung des Templerbesitzes an die Hospitaliter von diesen Gütern retten wollen, was zu retten war. Dafür hat er mit zäher Energie auf dem Konzil und später noch gekämpft. Wenn es ihm nur wenig gelungen ist, so liegt ein Teil der Schuld gewiß an seinem schwachen Charakter und seiner Nachgiebigkeit gegen die Fürsten, der andere Teil aber sicher in den Umständen und Personen, mit denen er zu kämpfen hatte, die den im Mittelalter gewordenen Verhältnissen gegenüber eine neue nationale Entwicklung bedeuteten und gewiß ihre Berechtigung hatten, aber doch nicht immer und in allem

[166] Wenn Lizérand 341—346 im Gegensatz zu Finke die Haltung Philipps des Schönen in der Güterfrage etwas milder beurteilt und dafür immerhin einige Momente anführt, so bleibt doch der Gesamteindruck der uns heute geschichtlich bekannten Tatsachen für das Urteil über das Gebaren des französischen Königs in dieser Frage ungünstig. Ob neue Quellen das Bild in seinen Zügen wesentlich ändern werden, bezweifle ich.

[167] Über die Summe — die Zahlen sind ungenau und die Quellen nicht als unbedingt zuverlässig erwiesen — vgl. Finke, T. I 374.

[168] Finke a. a. O.

zum Segen für die Kirche und die christlichen Völker sich zu entwickeln drohten.

Mit dem Güterentscheid gab der Papst auch die letzten Anweisungen über die Behandlung der Templerpersonen am 6. Mai 1312 durch die Bulle „Considerantes“ [169]. Ihr Inhalt stimmt fast ganz überein mit dem Bericht des Bernard Guidonis in seiner vierten Vita des Papstes Clemens' V. [170]. Die M-Handschrift hat lediglich eine kurze Notiz über die Behandlung der beiden Gruppen der obedientes und inobedientes [171].

Da die Aburteilung der Personen den Provinzialkonzilien zugewiesen war, mußten jetzt noch genauere Ausführungsbestimmungen folgen. Im einzelnen verordnet Clemens mit Zustimmung des Konzils folgendes:

Sich selbst behält er vor das Urteil über die fünf Großwürdenträger des Ordens, den Großmeister Jakob von Molay, den Visitator von Frankreich, sowie die Großpräzeptoren von Palästina, der Normandie, Aquitanien, Poitou und von der Provence nebst seinem ehemaligen Kämmerer, dem Ordensritter Oliver von Penna. Ob der Papst ihn retten wollte? Alle übrigen sollen von den Provinzialkonzilien abgeurteilt werden und dabei folgende Normen gelten: Wer für unschuldig erklärt wird, soll einen anständigen Unterhalt aus den Gütern des ehemaligen Ordens erhalten, wer geständig ist, soll je nach den Umständen milde behandelt werden. Die Unbußfertigen oder Rückfälligen dagegen sollen die ganze Strenge des Gesetzes erfahren. Wer aber selbst unter der Folter nicht geständig war, muß nach Recht und Gesetz abgeurteilt werden. Die Flüchtigen, die sich bisher jeder Untersuchung entzogen haben, müssen sich binnen Jahresfrist vor ihren Diözesanbischöfen stellen, um geprüft und dann den Provinzialsynoden übergeben zu werden. Auch gegen sie soll man Milde anwenden. Ihnen und allen, die sich unterwerfen [172], ist auf Kosten des Ordens ein Templerhaus oder ein anderes Kloster als Wohnung anzuweisen, aber niemals dürfen sie zusammenwohnen. Wer noch einen Templer gefangen halte, müsse ihn auf Verlangen seines Bischofs gleich freilassen. Wer von den ehemaligen Templern sich nicht binnen Jahresfrist stellt, ist eo ipso exkommuni-

[169] Reg. 8784.

[170] Baluze, Vitae² I 71 f.

[171] Item de bonis, rebus et personis templariorum est ordinatum, quod personis ipsis, qui fuerunt obedientes, ordinarii locorum de bonis quorundam milicie templi provideant vel faciant provideri, inobedientibus vero, postquam redierint ad obedientiam de bonis provideatur similiter antedictis. Siehe Anhang, Quellen II 3.

[172] „qui fuerunt obedientes“ drückt es die M-Handschrift aus. Siehe vorige Anm.

ziert, bleibt er ein Jahr lang im Bann, so ist er als Häretiker zu behandeln[173].

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bestimmungen große Milde atmen. Aber das Los der ehemaligen Templer war trotzdem nicht beneidenswert: Männer, die aus der Bahn einer geordneten Tätigkeit herausgeworfen waren, losgelöst von ihrem Berufe, mit dem Fluche behaftet, Mitglieder eines Ordens zu sein, der in den Augen vieler durch eigne Schuld in jener furchtbaren Katastrophe zugrunde gegangen war. Finke hat recht: Es ist ein jämmerliches Schlußbild eines der kriegerischsten und gefeiertsten Orden der Christenheit, nachdem viele der edelsten Persönlichkeiten des Ordens nicht mehr lebten: die einen hatten auf dem Scheiterhaufen geendet, die andern in einem mörderischen Kerker, wieder andere in dumpfem Seelenschmerz über den Untergang ihres Ordens in Geistesumnachtung und Verzweiflung, ein ruhmloses Ende des großen, mächtigen, berühmten Templerordens[174].

[173] Reg. 8784.
[174] Finke, T. I 381 ff.

IV. Abschnitt.

Dogmatische Lehrentscheidungen des Konzils im Anschluß an die Olivifrage und die Regelung der Armutsstreitigkeiten im Franziskanerorden

§ 24. Einleitende Bemerkungen zur Vorgeschichte des Spiritualenprozesses

Fast will es scheinen, als hätte man auf dem Konzil bei all den bisherigen aufgeregten Kämpfen für und gegen die Templer keine Zeit mehr gefunden für andere ernste und bedeutungsvolle Kämpfe im Franziskanerorden, die der Anlaß werden sollten für die dogmatischen Entscheidungen des Konzils und für eine gleichzeitige gründliche Neuregelung des minoritischen Ordenslebens durch die Bulle „Exivi de paradiso". Der Papst selber hatte den Prozeß, der bereits seit September 1309 vor einer Kardinalskommission an der Kurie verhandelt wurde[1], dem Konzil überwiesen, offenbar weil der Streit von der einen Partei, der Kommunität des Ordens, durch den Angriff auf die Lehren Olivis, des Führers der Gegenseite, auf das Gebiet der kirchlichen Lehre hinübergespielt worden war. Wir wissen nicht, wann die Einzelberatungen vor der vom Papste ernannten Untersuchungskommission auf dem Konzil begonnen haben. Es fehlen hier, wie so oft, wieder einmal die Protokolle, wenn wir auch aus einzelnen, uns erhaltenen Kampfschriften der beiden Parteien ein ungefähres Bild des Prozesses gewinnen können. Der von Ehrle veröffentlichte[2], ausführliche Entwurf einer Aktensammlung des ganzen Streites ist eine private Arbeit und stammt von dem damaligen Ordensprokurator Raymund de Fronsac[3]. Ersetzt er auch nicht

[1] Siehe unten § 25.

[2] ALKG. III 1—32. Dazu: L. Oliger, De novo codice collectionis Actuum Fr. Raymundi Fronsiaci Ordinis Procuratoris, AFH VII 159 f. bringt nichts Neues, bestätigt aber Ehrles Ansicht (l. c. 47), daß die Sammlung unvollendet blieb.

[3] Über ihn Ehrle l. c. 3 f.

die fehlenden Protokolle, so läßt er uns doch ahnen, welch eine Unsumme von Arbeit auf dem Konzil auf diesem Gebiete geleistet wurde. Dazu kommt, daß bis jetzt nur wenige der in der Sammlung genannten Einzelgutachten wieder aufgefunden und veröffentlicht wurden[4]. Sie genügen aber, um uns den Beweis zu liefern, welch harte Kämpfe um die Lehrauffassung Olivis und die Armutsfrage im Orden noch auf dem Konzil ausgefochten wurden. Daß auch von seiten des Papstes und der von ihm bestimmten Spezialkommission eine genaue Prüfung des ganzen Fragenkomplexes vorgenommen wurde, dafür haben wir ein interessantes Geständnis Clemens' V. selbst in einem seiner Schreiben an das Generalkapitel zu Barcelona (vom 21. Mai 1313), in dem er „von den mannigfachen Aufregungen und zahlreichen Sorgen und Arbeiten spricht, die ihm dieser Prozeß verursacht habe"[5]. Ähnlich drückt sich der große Spiritualenfreund Kardinal Jakob Colonna in einem Briefe vom 27. Februar 1316 an die Kirchenvorstände der Diözesen Narbonne und Béziers aus: In dem fast dreijährigen Prozeß (er begann bereits 1309) sei das Material mit ausgesuchtester Gewissenhaftigkeit und solchem Ernst geprüft worden, wie dies an der Kurie kaum jemals ihm erinnerlich war[6]. Man hat also auf dem Konzil in den einzelnen Unterkommissionen mit großem Eifer gearbeitet[7]. Andererseits ist es keine geringe Mühe, das weitschichtige Material der vielen Streitschriften beider Parteien zu ordnen und auf seinen historischen Gehalt hin zu werten, zumal es viele Wiederholungen bringt.

1. Der konziliare Ursprung der beiden Dekrete.

Für die Dekretale „Fidei catholicae fundamento" bezeugen Joh. Andreae in seiner Glosse[8], vor allem aber der Bericht des

[4] Siehe unten S. 260 u. 294 ff.

[5] Veröffentlicht im BF V 93 no. 212. Die Stelle lautet: „super ipsius dissensionis sedanda materia sollicitudines multas subivimus et perpessi anxietates multiplices fuimus et labores." p. 93.

[6] „. . . non meminimus iam est dudum aliquod negotium cum maiori vel tanta maturitate a Romana Curia emanasse." AFH XVI 351—52.

[7] Nur der Vollständigkeit halber möchten wir im Anschluß an obige Ausführungen über die wirklich gewissenhafte Arbeit des Konzils in dieser Frage aufmerksam machen auf ein — gelinde gesagt — recht unwissenschaftliches Urteil des berühmten J. F. v. Schulte in s. Geschichte d. Quell. u. Lit. d. canonischen Rechts, wenn er (II 47 Anm. 5) zu den Worten des Papstes im dogmatischen Dekret über die Lehre Olivis: „Et quod in hac assumpte natura", hinzufügt: „Nun geht es weiter, bis aus der Spielerei (sic!) das Dogma von der anima forma corporis wird." Die vielen Streitschriften beider Parteien gerade in der genannten Frage vermitteln ein anderes Bild von der Sache als obiges Urteil.

[8] Zu dem Wort der Bulle ‚doctorum sententiam': „Fertur etiam, quod tempore concilii congregati fuerunt ad hoc theologi doctores per

päpstlichen Zeremoniars, der die dogmatische Entscheidung erwähnt, daß sie auf der dritten öffentlichen Konzilssitzung verlesen wurde[9]. Ähnlich das Zeugnis der Münchener Handschrift[10], sowie vor allem der Zusatz sacro approbante concilio, der sich bei allen drei Abschnitten des Dekretale findet[11]. Auch die Aktensammlung des Ordensprokurators liefert ein klares Zeugnis, wenn sie im 39. Kapitel unsere Konstitution als Dekretale des Vienner Konzils bezeichnet, gegen dessen endgültige Sentenz man nun nicht mehr streiten dürfe[12]. Von den Chronisten erwähnt der gewöhnlich gut unterrichtete Tolomeo di Lucca die Dekretale als konziliar[13], was sich auch aus den weiter unten zu besprechenden Vorarbeiten zu ihrer Abfassung klar ergibt[14]. Ähnlich liegt die Sache bei der Bulle „Exivi de paradiso". Frühere Zweifel[15] können heute nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn in der Bulle auch die übliche Konzilsformel fehlt, da genügend andere direkte Zeugen vorhanden sind. In der Chronica der 24 Generäle aus dem Franziskanerorden, einer Quelle aus den Kreisen der Kommunität, bestätigt eine ausführliche Notiz, daß der Streit der Parteien über die Ordensarmut im geheimen Konsistorium vom 5. Mai 1312 geschlichtet und die Sentenz auf der dritten öffentlichen Sitzung tags darauf feierlich verkündet wurde[16]. Ausdrücklich wird noch be-

---

clementem, qui hoc tenuerunt." Ferner zum Wort ‚Aperuit': „sequebatur in constitutione concilii . . ." Apparatus ad Clementinas.

[9] ALKG. V 579 Z. 14 ff.: „Consequenter lecta fuerunt multa, primo quedam, que ad fidem pertinent, sc. quod Christus fuit mortuus lanceatus; secundo, quod asserere, quod anima intellectiva secundum suam substantiam non sit forma corporis per se, est erronea. Et voluit, quod esset eligenda, qua (?) dicitur, quod gratia et virtutes infunduntur in baptismo tam parvulis quam adultis."

[10] Anhang, Quellen II 1 u. 2: „De trinitate et fide catholica sicut fuit publicatum. Item dubitacio theologorum fuit, utrum in baptismo parvulorum virtutes parvulis virtualiter vel habitualiter infundantur. De quo extitit diffinitum per concilium, quod prima racio sit tenenda."

[11] Friedberg, Corp. Jur. Can. II 1133 f.

[12] ALKG. III 24 c. 39.

[13] Unter den am 14. März 1314 publizierten ‚constitutiones facte in concilio Viennensi' erwähnt er: tertia fuit de sancta Trinitate, in qua fit confessio fidei. Baluze, Vitae² I 52.

[14] Siehe unten S. 270 ff.

[15] Hefele, Conciliengesch. 1. Aufl. VI 483, in der 2. Aufl. VI 546 nicht mehr.

[16] Chronica XXIV Generalium Ordinis Minorum des Bernardus a Bessa hrsg. in den AnFr. t. III (dazu: Denifle, Ztschr. f. K. Theol. 1882, 712 und Ehrle, ebendort 1883, 324 ff., ferner Holder-Egger, Zur Kritik minoritischer Geschichtsquellen, N. Archiv XXXVIII (1913) 483—92). Die Notiz lautet: „Anno vero Domini MCCCXII in crastino Ascensionis Domini conclusum est in causa praedicta, quae vertebatur inter fratrem Ubertinum

merkt, daß auch eine neue Regelerklärung beigefügt wurde[17]. Dieselben Angaben macht der Catalogus Ministrorum generalium und erwähnt noch, die Regelerklärung sei auf dem Konzil von Vienne approbiert worden[18]. Auch die Gegenpartei der Spiritualen liefert ähnliche Zeugnisse. So bestätigt der zeitgenössische Verfasser der Historia tribulationum[19] obige Angaben, indem er von dem Prozeß auf dem Konzil spricht, dem eine Regelerklärung des Papstes gefolgt sei[20]. Den klarsten Beweis aber liefert die erwähnte Aktensammlung des Raymund de Fronsac. Aus ihr erhellt auf den ersten Blick, welch ausgedehnte Verhandlungen auch in der Armutsfrage in Vienne selbst stattgefunden haben,aus denen als abschließende Konstitution *Exivi* hervorging[21]. Die Bulle selbst trägt im Register Clemens' V. das Datum des 6. Mai 1312, also des Tages, an dem die dritte und letzte öffentliche Sitzung des Konzils stattfand[22]. Auch der zeitgenössische Johannes von St. Viktor erzählt in seiner 1. Vita, in Vienne sei eine Konstitution über die Regel der Minderbrüder erlassen worden, um den im Orden entstandenen Streit zu beenden[23]. Im Herbste 1312 sprechen eine Reihe Spiritualen in einem Schreiben an den König Friedrich von Sizilien (sie bitten, sich in Sizilien niederlassen zu dürfen) offen von der Bulle „Exivi de paradiso", die erst kürzlich, vor einigen Monaten auf dem Konzil von Vienne verfaßt und den Brüdern vom Papste übergeben worden sei[24]. Endlich bezeugt die „Series condemnatorum contra P. J. Olivi" vom Jahre 1328, wahr-

---

cum suis sequacibus et Ordinis Communitatem in consistorio secreto primo et sequenti die (6. Mai) solemniter et sententialiter promulgatum est in ultima sessione concilii Viennensis praefati, quod modus vivendi fratrum, qui accusabatur, fuerat et erat licitus . . . Quae declaratio incipit *Exivi de paradiso* et ponitur *Extra* de verborum significationibus in Clementinis." l. c. 459.

[17] „adiecta nova declaratione regule" l. c. 459.

[18] „Qua declaratione edita et in Viennensi concilio approbata." Der Catalogus ist veröffentlicht in AnFr. III 693—707 (obige Stelle p. 705) und in MG. SS. XXXII 657—74. Dazu: Lippens, Une nouvelle Recension du Catalogus Generalium Ministrorum, in: AFH XV (1922) 333—348; ferner Delorme, Generalium Ministrorum O. F. M. Catalogi duo inediti AFH II 431 ff,; Holder-Egger, Zur Kritik minorit. Geschichtsquellen N. Archiv XXXVIII (1913) 483—92.

[19] Über den Verfasser Ehrle, ALKG. II 112, über die Abfassungszeit dieses Abschnittes (frühestens 1323) l. c. 116 f. Dazu l. c. 112 ff., 122 ff., 250 ff.

[20] ALKG. II 138—39.

[21] ALKG. III 21 ff. Die Kapitel 19—26, 39 (25).

[22] Reg. 8873.

[23] Baluze, Vitae² I 19 Ibi (sc. in Concilio) facta fuit constitutio de regula Minorum ad sedandum schisma inter eos ortum.

[24] Veröff. Finke, Acta II 665 no. 418.

scheinlich von Bonagrazia verfaßt[25], an mehreren Stellen, daß beide Dekretalen auf dem Konzil erlassen wurden[26].

Nach so vielen Zeugnissen kann ein Zweifel an dem konziliaren Ursprung der Dekretalen nicht mehr bestehen, zumal beide Erlasse auch ihrer historischen Entstehung nach nicht voneinander getrennt werden können.

2. Die Entwicklung des Oliviprozesses im Franziskanerorden[27].

Zum Verständnis der langwierigen Prozeßverhandlungen auf dem Konzil und der beiden aus ihnen hervorgegangenen Dekretalen ist ein Blick in die weitere Vorgeschichte des Prozesses unbedingt notwendig. Wir müssen deshalb an dieser Stelle die Darstellung des Konzils für einige Zeit unterbrechen und wollen versuchen, in Kürze die geschichtlichen Fundamente des Kampfes darzulegen.

Die Ursache der beiden Erlasse liegt, wie bereits angedeutet, im Gegensatz der beiden großen Parteien der Spiritualen und der Kommunität im Franziskanerorden begründet[28], der sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts in dem heftigen Streit um die Person und die Regelauffassung, schließlich auch um die Rechtgläubigkeit des berühmten Spiritualenführers Olivi fast bis zu erbitterter Feindschaft der beiden Parteien steigerte.

Petrus Johannis Olivi, eine eigenartige Persönlichkeit, war um 1248 in Serignan (Languedoc) geboren und trat schon mit 12 Jahren in der Provence in den Franziskanerorden ein.

---

[25] AFH XXIV 499 ff. hrsg. von L. Amorós.

[26] L. c. 506: Et in concilio Viennensi solum super aliquibus ex predictis (= was im Prozeß verhandelt worden war) fecit duas decretales, quarum una incipit „Exivi de paradiso", alia incipit „Fidei catholicae fundamento." Ähnlich 507.

[27] Die wichtigsten Arbeiten über den ganzen Prozeß sind: K. Balthasar, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne, Münster i. W. 1911 (Vorreform. geschichtl. Forschungen hrsg. von Finke VI), der aber nur den Armutsstreit, nicht auch den Kampf gegen die Lehre Olivis behandelt; Gratien, Histoire de la Fondation et de l'Evolution de l'Ordre des Frères Mineurs au XIIIe siècle, Paris 1928, wohl die beste Zusammenstellung der Kämpfe, besonders die Kapitel 9—18 (vgl. dazu AFH XXII 187 ff.). Wir werden hier erst mit dem Prozeß vor der Kurie 1309 beginnen, da sonst die Grundlagen für die Konzilsdekrete fehlen, und auch die Streitschriftenliteratur der Vorverhandlungen ausgiebiger als sonst zu Worte kommen sollen, um ein volles Bild des Kampfes auf dem Konzil zu ermöglichen.

[28] Vgl. darüber die Ausführungen Ehrles: Die Spiritualen, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Fratizellen in: ALKG. III 553 ff., besonders 587—611.

Später studierte er in Paris (1261—70), wo er sich auch das Baccalaureat erwarb[29]. Er war ein Mann von ausgedehntem Wissen und nicht minder scharfem und kritischem Denken, der in seinen spekulativen und theologischen Ansichten vielfach selbständige und eigne Wege ging[30].

Eine ausgesprochene Führernatur, die durch Strenge des eignen Ordenslebens und glühende Begeisterung für die Reinheit franziskanischer Armut und Regeltreue im Orden eine große Schar Anhänger aus den Spiritualenkreisen um sich sammelte, so steht Olivis Bild vor dem Geschichtschreiber jener Tage, so schildern ihn die Quellen, wenigstens aus den Kreisen seiner Anhänger[31], so sprechen aber auch seine neueren Biographen fast einstimmig von ihm. Freilich war Olivi auch der am meisten angefeindete Mann seiner Zeit, den die Kommunität, jene Richtung, die den Bedürfnissen der fortschrittlichen Ordensentwicklung, aber auch manchmal der menschlichen Bequemlichkeit mehr entgegenkam, mit fast unversöhnlicher Gegnerschaft behandelte. In einem dreißigjährigen Streit um die Verurteilung Olivis hat die Partei den Kampf geführt, anfangs innerhalb des Ordens, erstmalig auf dem Generalkapitel zu Straßburg 1282[32], bis der Prozeß nach

[29] Die ältere Literatur über Olivi in Fr. Überwegs Grundriß der Geschichte der Philosophie der patrist. und scholast. Zeit, hrsg. von M. Baumgartner, Berlin 1915, 161*. Neuere Literatur: Ausführlich beschreibt Leben und Schriften Olivis Ehrle im ALKG. III 409—552, der ihn durch zahlreiche Veröffentlichungen seiner Werke der geschichtlichen Vergessenheit wieder entriß; dazu L. Oliger, P. Joh. Olivi de renuntiatione Papae Coelestini V Quaestio et Epistola, in: AFH XI (1918) 310—323. Ferner S. Tosti, in: AFH XVI 545. René de Nantes, Histoire des Spirituels (Paris 1909) 267—342. Dazu jetzt B. Jansen, Petr. Joh. Olivi, Quaestiones in secundum librum Sententiarum vol. I—III (Ad Claras Aquas 1922—1926), wo in den Prolegomena auch die übrigen einschlägigen Veröffentlichungen Jansens über Olivi erwähnt sind; J. Koch, Die Verurteilung Olivis auf dem Konzil von Vienne und ihre Vorgeschichte, Scholastik V 489—522. Für die Einzelliteratur betreffs Olivi vgl. die Fußnoten dieses Abschnittes.

[30] Jansen, Petr. Joh. Olivi, Ein lang verschollener Denker, in: Wege der Weltweisheit, Freiburg 1924, 125—144 und Koch l. c. 512—522.

[31] Vgl. das etwas überschwengliche Urteil des Angelus Clarenus in der historia tribulationum: „Fuit . . . Fr. Petr. Johannis mitis, mansuetus, humilis, devotus Christo et matri ejus et s. Francisco, sapiens sapientia divinitus infusa et acquisita, facundus et eloquens inter omnes sui temporis homines . . . amore sui Ordinis excessivus, compassivus . . . et sollicitus eciam super virtutem ad omne bonum." Ehrle, ALKG. II 289. So ist es verständlich, daß er nach seinem Tode von seinen Anhängern und zahlreichem Volke als Heiliger verehrt wird. Ehrle l. c. III 441 f.

[32] Mit Beziehung auf Olivi befiehlt das Kapitel den Provinziälen, dem General alle jene Brüder zu melden, die verdächtige Lehren verteidigen (non sanas opiniones pertinaciter defendentes), zugleich ihre Lehrmeinungen und Beweise. Ehrle l. c. VI 52; vgl. auch III 416.

dem Tode Olivis in Verbindung mit der Armutsfrage 1309 vor die römische Kurie kam.

Kernpunkt des Streites ist die Auffassung Olivis über die minoritische Armut. Der Kampf hierüber im Franziskanerorden geht in seinem ersten Stadium — in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts zwischen dem Orden und den Professoren der Pariser Universität — aus vom Begriff der evangelischen Vollkommenheit. Völlige Besitzlosigkeit des ganzen Ordens und des einzelnen werden als die besonderen Merkmale dieser im Orden verwirklichten Vollkommenheit gerade von den Franziskanertheologen bezeichnet[33]. Solche Armut läßt dem einzelnen Professen nur den Gebrauch gewisser Dinge, die die Regel ihm gestattet, während sie z. B. beim Geld selbst den einfachen Gebrauch verbietet. Der Gebrauch der erlaubten Dinge aber, — alles, was notwendig war zur Nahrung und Kleidung, zum Studium und zum Gottesdienst, war auch erlaubt -, sollte ärmlich sein[34], ein usus pauper seu arctus, wie man sagte. Das war die traditionelle Ansicht über die Armutsverpflichtung im Orden. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschiebt sich der Standpunkt beim größeren Teil der Ordensmitglieder insofern, als durch die ganze Entwicklung des Ordens in verschiedenen Punkten, in denen die Regel strenge Einschränkungen verlangte, Milderungen angenommen und verteidigt wurden[35]. Einig waren alle Kreise in der Ansicht, daß zur „höchsten Armut", wie sie im 6. Regelkapitel zur Pflicht gemacht wurde[36], die gänzliche Eigentumslosigkeit des Ordens und des einzelnen Ordensmannes gehöre. In der zweiten Frage aber, ob das Gelübde dieser „höchsten Armut" außer der Eigentumslosigkeit auch den „usus pauper", also ein praktisch ärmliches Leben, für den einzelnen verlange, schieden sich die Geister.

---

[33] St. Bonaventura schreibt: „universaliter omnibus renuntiare . . . ad culmen facit perfectionis evangelicae." Op. oia V 128 no. 29 in der quaestio de paupertate.

[34] S. Bonaventura: „. . . cum fratres sint professores altissimae paupertatis, oportet, ut omnia, quae in eorum usum veniunt, habeant, ut est possibile, parvitatem, vilitatem et asperitatem, quae tria paupertatem altissimam consequuntur." Op. oia VIII 422 no. 15, also im Grunde genommen der spätere usus pauper.

[35] Vgl. dazu: Balthasar, Armutsstreit, besonders das II. Kapitel: Die Fortentwicklung der Armutsauffassung in der Kommunität bis 1310, 27 ff. Ferner bei P. Gratien, Histoire, das 12. Kapitel: Le déclin de l'observance régulière 360 ff., das viele wertvolle Einzelheiten bringt.

[36] „Fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem . . . Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis . . ." Seraph. Legislationis Textus orig. p. 41 c. VI.

Die Kommunität leugnete mehr oder minder die allgemeine Pflicht dieses „ärmlichen Gebrauchs der Dinge". Er gehöre nicht zum Wesen der evangelischen Armut, da Maß und Menge der irdischen Güter, die der Religiose gebrauche, unwesentlich seien, nur dürfe der Orden und der einzelne nicht Eigentümer sein[37]. Wohl könne in übermäßiger Benutzung irdischer Dinge eine Verletzung anderer Tugenden liegen, so der Demut, Einfachheit und des Maßhaltens, nicht aber der Armut[38], wenn man auch zugab, daß der „ärmliche Gebrauch" für den Minderbruder auf Grund verschiedener Regelgebote „ex condecentia status" verpflichtend sein könne, aber nur in dem Maße, wie die Regel selbst es vorschreibt[39]. Gegenüber dieser mehr rechtlichen Auffassung der Armut durch die Kommunität stand die scharfe Formulierung Olivis und seiner Anhänger, zum Wesen der höchsten und am Evangelium orientierten Armut, wie sie der hl. Franziskus gewollt habe, gehöre notwendig auch der „ärmliche Gebrauch". Mit ihm stehe oder falle die minoritische Armut.

Im einzelnen behandelt Olivi in seinem Armutstraktat vom Sommer 1279[40] in der 9. Quaestio die Frage: An usus pauper

[37] Ganz klar spricht diesen Satz Petrus Aureoli (1280?—1322) in seinem „Tractatus de paupertate et usu paupere" aus: „Paupertas enim est privativa dominii et non moderativa usus . . ., ergo vovens altissimam paupertatem non tenetur ex voto ad usus pauperes." Der Traktat ist veröffentlicht im „Speculum Minorum seu Firmamentum trium Ordinum s. Francisci, Venetiis 1513. P. III f. 128v, Circa secundum articulum". Über Petrus Aureoli vgl. die biographisch-bibliographische Einleitung bei Raymund Dreiling, Der Konzeptualismus in der Universalienlehre des Franziskanererzbischofs Petrus Aureoli, in: Beiträge z. Geschichte d. Philos. d. Mittelalt., hrsg. v. Baeumker. Bd. XI 6 § 1. Der Verfasser setzt den Traktat, über den auch U. Valois in der Histoire littéraire de la France XXXIII (1906) 481 f. u. 489 ff. ausführlich handelt, in die Zeit kurz vor dem Erlaß der Konstitution „Exivi de paradiso". Ebenso: A. Teetaert, Un grand docteur marial-franciscain Pierre d'Auriole, in: Études franciscaines XXXIX (1927) 360, der die neueste Literatur zusammenstellt. Gratien, Histoire 398 scheint ihn früher anzusetzen. Die Frage müßte doch noch näher untersucht werden.

[38] „Usus pauperes qui consistunt in arctatione et moderatione usus rerum reducuntur ad alias virtutes et non ad paupertatem." Petr. Aureoli l. c. f. 128v.

[39] Vgl. die Erwiderung der Kommunität auf die Anklagen der Spiritualen (Ehrle, ALKG. III 136 Z. 14 ff.): „in voto fratrum minorum non continetur aliquid de paupertate nisi vivere sine proprio: nisi dicatur, quod per hoc, quod dicit regula, intelligatur usus pauper, qui in regula est expressus . . . Tenentur fratres ad usus pauperes, qui in regula exprimuntur, eo modo, quo ibi exprimuntur." Die gleichen Urteile finden sich in der „Abbreviatura Communitatis", die aus dem Traktat des Richard de Conington herausgezogen und von der Kommunität auf dem Konzil eingereicht wurde. AFH XXIII (1930) 66 ff., besonders Nr. VII, VIII, XIV.

[40] Über den Abfassungstermin s. Ehrle, ALKG. III 507 Anm.

includatur in consilio seu in voto paupertatis evangelice, ita quod sit de eius substantia et integritate?[41] Die Antwort berücksichtigt bereits die Einwendungen, die im späteren Prozeß vor der Kurie (1309—1312) von Richard Conington[42] gegen Olivi vorgebracht werden. Wir müssen deshalb kurz die Hauptgedanken Olivis herausschälen[43]:

1. Der Verzicht auf irdischen Besitz ohne tatsächlich armes Leben (also ohne den ‚usus pauper') ist wie eine Materie ohne Form und läßt die Ordensleute in den Augen der Menschen nur verächtlich erscheinen.

2. Inwieweit fällt der ‚usus pauper' aber unter die Verpflichtung des Armutsgelübdes, bindet also unter Sünde? Olivis Antwort ist sehr vorsichtig. Ist der Gebrauch eines Dinges „ausdrücklich und bestimmt" (praecise et determinate) in der Regel verboten, so liegt bei voller Verletzung dieses Verbotes stets eine schwere Sünde vor. Ebenso, wenn der Gebrauch bestimmter Dinge (bei Berücksichtigung aller Umstände) mehr den Eindruck eines „reichen" als „armen" Gebrauches macht. Hier werde eben die Grenze jener Handlungsweise erreicht und überschritten, die das Gebot oder Verbot ausdrücklich verhindern wollte. Im übrigen führe nicht jede Verletzung des usus pauper gleich zu einer schweren Sünde, da der ärmliche Gebrauch nur „im allgemeinen und ohne nähere Bestimmung" unter das Gelübde falle, weshalb seine Verletzung nur eine läßliche Sünde bedeute, mit Ausnahme einiger in der Regel genau genannter Punkte. Die Eigentumslosigkeit als solche falle allerdings „praecise und determinate" unter das Gelübde[44]. Olivi gesteht selbst zu, daß diese Fragen ziemlich schwierig seien.

3. Anwendung dieser Prinzipien auf die Ordensregel. Da der Gebrauch des Geldes den Professen völlig verboten ist, scheidet die Frage nach etwaigem ‚usus pauper' hier aus. Das Verbot des Schuhetragens aber, des Reitens und des Tragens mehrerer Habite (die Regel erlaubt nur höchstens zwei Habite) fallen nach ihm „bestimmt und ausdrücklich" unter das Gelübde — außer im Falle direkter Not oder offenbaren Nutzens —, freilich nur bei einer Gewohnheit, nicht bei einmaligem Fall. Ferner müsse bei etwaigem Reiten und in der Kleidung stets die Armut (vilitas) hervorleuchten, doch falle dies nur „allgemein" (indeterminate) unter das Gelübde, verpflichte also auch nur unter läßlicher Sünde[45].

[41] Ehrle l. c. 507—514.
[42] Siehe unten S. 273 ff.
[43] Für das folgende: Ehrle l. c. 508—510.
[44] Ehrle l. c. 509.
[45] Ehrle l. c. 510 ‚Secundo intuendum est'.

In dem erst nach 1279 verfaßten Traktate: De usu paupere[46] kämpft Olivi in aller Schärfe gegen jene Mitglieder des Ordens an, die sogar in öffentlichen Schulen den Satz auszusprechen und zu verteidigen wagen, der ärmliche Gebrauch falle in keiner Weise unter die Profeß und das Gelübde, sei also höchstens eine nebensächliche Sache, wie dies bereits Aureoli formuliert hatte[47], und gehöre in keiner Weise zur Substanz der Regel[48].

Infolge dieser Lehren und der immer wieder gegen Olivi gerichteten Angriffe seitens der Kommunität mußte er auf dem Generalkapitel zu Montpellier (1287) eine genau präzisierte Erklärung abgeben über den Inhalt, den er dem Begriff ‚usus pauper' beilegte. Olivi wird hier noch vorsichtiger als in seinen obengenannten Armutstraktaten und schränkt den Begriff der schweren Sünde sehr ein. Mit Ausnahme des Geldes, eignen Besitztums und fester Einkünfte, die das Armutsgelübde einfachhin verbietet, und der Tatsache, daß der Religiose die Dinge nicht wie ein Eigentümer gebrauchen kann, gibt er zu, daß in den übrigen Regelfällen nur eine vernünftige und den Umständen entsprechende Einschränkung im Gebrauche der Dinge gefordert wird. Nur bei bedeutender Verletzung der evangelischen Armut könne also von einer Todsünde die Rede sein. Andere Übertretungen seien nur als Fehler gegen die Regelgebote und als läßliche Sünden anzusehen, nicht aber als Verletzung des Gelübdes[49].

---

[46] Teilweise veröffentlicht bei Ehrle l. c. III 514 ff. Dazu: Oliger, Descriptio Cod. Capistranensis Fr. P. Joh. Olivi, in: AFH I 617—22, besonders 620 f. Vgl. auch Koch l. c. 500 ff.

[47] Vgl. oben S. 243 Anm. 37.

[48] Ehrle l. c. 515.

[49] Die klassische Stelle, die Angelus Clarinus dann auch in die historia tribulationum (über sie vgl. Ehrle l. c. II 106 ff.) aufnahm, lautet: „Usum pauperem sic intelligo includi in voto nostre regule, quod quendam rerum usum simpliciter reicit et interdicit, quendam simpliciter exigit, quendam vero sub rationabili circumstantiarum moderantia usum arctat et restringit. Reicit enim simpliciter usum pecunie, possessionum ac censuum seu redituum. Exigit vero simpliciter in quocumque utibili extraneitatis aspectum et affectum, ut scilicet re, qua utitur, utatur simpliciter et non ut sua . . . In his vero, que ad victum atque vestitum, divinum cultum et sapientiale studium spectant, sub rationali circumstantiarum moderantia usum arctat et restringit . . . Hanc autem moderantiam, . . . non intelligo sic precise includi in voto paupertatis evangelice, quod omnis excessus aut immoderantia sit mortale peccatum aut voti substantiam interimens, sed solum quando est talis et tanta, quod merito debet censeri enormiter ledere statum evangelice paupertatis. Alie autem immoderantie tanquam peccata venialia censebuntur . . ." Zum Schlusse fügt er hinzu: Predictorum autem contrarium nunquam sentii nec dixi (Ehrle, l. c. II 400 ff.). Vgl. auch Oliger, AFH I 620 f. Dazu P. Gratien, Histoire de l'ordre des FF. Mineurs aux XIII siècle, Paris 1928, Chapitre XIII besonders 400 ff.

Die Erklärung kam dem Standpunkt der Kommunität sehr nahe, weshalb diese sich auch damit zufrieden gab. Immerhin bleibt Olivi aber davon überzeugt, daß die Forderung des ‚usus pauper' im Regelgelübde eingeschlossen ist, weil die Regel den Gebrauch gewisser Dinge einfachhin verbietet, anderes fordert, bei manchem endlich unter vernünftiger Berücksichtigung der Umstände einen ‚beschränkten' Gebrauch zuläßt[50]. Auf dem Pariser Kapitel (1292) gab Olivi schließlich die unbedingte Erklärung ab, die Brüder seien zum ‚usus pauper' nicht weiter verpflichtet als die Regelerklärung Nikolaus' III. dies ausspreche und der ganze Orden es bisher gehalten habe[51].

Warum ruhte aber mit diesen verschiedenen Erklärungen Olivis, die doch die Kommunität befriedigen mußten, der Streit nicht? Eine ganze Reihe von Gründen läßt sich für diese Tatsache namhaft machen.

Einmal waren Olivis beruhigende Erklärungen in den Augen der Kommunität nicht genügend. Um seine Person hatten sich gerade in den Jahren 1280—90, zumal in der Provence und in Italien, ganze Gruppen von Armutseiferern gebildet, die praktisch und theoretisch den Kampf gegen die „laxe Auffassung" bei der Kommunität fortsetzten, auch nach Olivis Tod (14. März 1298). Der Kampf hatte sogar unterdessen viel schärfere Formen angenommen, auf die wir allerdings in unserer Darstellung nicht eingehen können. Balthasar hat sie eingehend geschildert[52], desgleichen Gratien auf französischer Seite[53]. Dazu kam, daß Olivi selber durch diese Kreise, die ihn als ihren Führer und Vater verehrten, immer wieder auf seine extremeren und schärferen Ansichten in der Ordensarmut zurückgetrieben wurde. So erklärt es sich, daß neben den von ihm auf den Generalkapiteln abgegebenen

---

[50] AnFr. III 421, wo in der Chronik der 24 Generäle der Widerruf Olivis berichtet wird. Die Meldung wird bestätigt durch die hist. tribulationum. Ehrle l. c. II 295 Z. 25 ff. Dazu: Jeiler, Ein unedierter Brief Olivis (an Conrad von Offida) Hist. Jahrb. III (1882) 657, wo Olivi die Regelerklärung Nik. III ‚Exiit' annimmt und verteidigt. Auf einem Generalkapitel — wir wissen nicht, auf welchem — hat Olivi auch die von Heyse veröffentlichte ‚Responsio Petri Johannis in capitulo generali, quando fuit requisitus, quid de usu paupere sentiret' gegeben. Sie deckt sich inhaltlich mit der obigen Erklärung, nur daß sie noch die Form des Verhörs in Frage und Antwort erkennen läßt. AFH XI 264 f.

[51] „Ego frater Petrus Johannis dico et profiteor, nos fratres minores non teneri ad aliquem usum pauperem nec ad aliquem modum vivendi, nisi quod dicit declaratio domini Nicolai pape III et sentit et servat et intelligit communitas ordinis professorum." Ehrle l. c. III 433. Vgl. dazu ALKG. II 400 Z. 19 ff.

[52] L. c. 169 ff. § 13 ff.

[53] L. c. Chapitre XIII.

Formulierungen andere Auslassungen stehen, die ganz offen wieder den strengen spiritualistischen Standpunkt offenbaren[54]. Ganz besonders scheint dies der Fall zu sein in dem sogenannten Testament Olivis, das sein späterer Nachfolger und Spiritualenführer Ubertin von Casale wörtlich in die von ihm verfaßte „Historia tribulationum“[55] aufgenommen hat[56]. Olivi spricht hier in sehr scharfen Ausdrücken von jenen, die dauernde Verletzungen (impuritates) der Armut im Orden verteidigen, verheimlichen oder sie als erlaubt hinstellen. Es sind fast die gleichen Punkte, die in den späteren Streitschriften des Prozesses vor der päpstlichen Kurie und in der Bulle „Exivi de paradiso“ wiederkehren[57].

Man wird auf diese Doppelstellung im Charakter Olivis bei der Beurteilung seiner Ansichten doch etwas mehr Rücksicht nehmen müssen, als dies bisher geschah. Sie erklärt manche Widersprüche in seinen Schriften — auch in bezug auf die später zu berührenden theologischen Lehrpunkte seines Systems —, manche Ausflüchte oder eine gelegentliche Zurücknahme seiner Worte. Olivi scheint, wenn ihm Gefahr drohte, solchen Wendungen und diplomatischen Formulierungen nicht aus dem Wege gegangen zu sein[58]. Diese Doppelstellung des Mannes mag viel zur Verschärfung des Gegensatzes beigetragen haben, wozu dann

---

[54] Vgl. seine Bemerkung in der von Heysse (AFH XI 264) veröffentlichten Responsio: Dico ex voto nostre regule nos teneri ad pauperem usum, non tamen ad extremam penuriam victus, ex qua noster status redderetur periculosus.

[55] Das zitierte Stück veröff. v. Ehrle, ALKG. II 297 Z. 5—298 Z. 5.

[56] Heysse hat es nach dem Codex 3, S. Croce, der Laurenziana (Florenz) fol. 206 im AFH XI 267 veröffentlicht (vgl. die Ausführungen über die Datierung des Stückes 263 f.). Auch Wadding teilte es schon mit (ad an. 1297 no. 33 t. V³ 427 ss.). Dazu Ehrle III 441 Anm. 2.

[57] Solche sind: Zu große und reiche Gebäude, Prozessieren und gerichtlich Streiten wegen Exequien oder Legate, auch wenn es durch weltliche Personen (Prokuratoren) geschieht, jährliche Einkünfte, oder für die Zukunft Geld anhäufen, für gewöhnlich Schuhe tragen oder reiten, kostbare Kleider gebrauchen, Äcker, Weinberge sich zulegen usf. Zuletzt folgt noch eine Mahnung an die Brüder, auf Grund ihres Gelübdes den usus pauper zu beobachten, wie die Apostel es taten. AFH XI 267 f.

[58] Eigenartig berührt z. B. das von Jeiler, Ein unedierter Brief des P. Olivi, im Hist. Jahrb. III (1882) 618 ff. mitgeteilte (und später von Oliger, AFH XI 366 f. nochmals edierte) Schreiben Olivis an Konrad von Offida (1295), in dem Olivi die Gründe der Spiritualen (also seiner eignen Anhänger), weshalb sie Bonifaz VIII. als rechtmäßigen Papst ablehnen, „frivol und lächerlich“ nennt. An gleicher Stelle greift er die Spiritualen an und nennt sie in der Frage der Armut „unvernünftig, blind und schriftunkundig“ (vesanos, caecos et scripturarum nimis ignaros)! Vgl. dazu die Bemerkung von Ehrle, ALKG. III 438 f.

noch gelegentliche, unvorsichtige Äußerungen, auch persönliche Verunglimpfungen führender Personen auf beiden Seiten kamen, wie sie jeder Kampf mit sich bringt[59].

Freilich darf auch nicht vergessen werden, daß gerade nach dem Tode des hl. Bonaventura (1274) im Orden eine Periode einsetzte, die in verschiedenen Punkten der Observanz, ganz besonders aber in bezug auf die Armut einen Niedergang bedeutete[60]. Die Armut wurde verletzt in bezug auf das Geldverbot der Regel, oder man überschritt jedes Maß der bisherigen Tradition und Regelauffassung bei Beschaffung der Habite und Bücher, im Bau der Klöster, verschaffte sich Einkünfte trotz des strengen Verbotes der Regel[61]. Die Statuten der General- und Provinzkapitel jener Zeit zeigen deutlich diese Entwicklung des Ordens[62]. Sie trug das ihrige dazu bei, den Kampf stets wieder von neuem zu entfachen.

Wichtiger aber als alle diese Punkte war ein anderer Umstand: Mit scharfem Auge hatte die Gegenpartei in den Schriften Olivis jene Sätze aufgespürt, die den Führer der Spiritualen der Häresie verdächtig machten. Olivis Theologie bot tatsächlich infolge ihrer Eigenart eine ganze Reihe von Angriffspunkten, eine Tatsache, die für die Kommunität zu einem nicht unwillkommenen Bundesgenossen im Kampfe wurde, für die Sache der Spiritualen bedeutete sie aber eine gefährliche Gegnerschaft. Und die Kommunität ließ in diesem Kampfe nicht locker, auch nicht nach dem Tode Olivis. Es scheint sogar, daß die theologischen Irrtümer die eigentliche Ursache waren, weshalb der ganze Prozeß im Jahre 1309 vor die Kurie und damit auch vor das Konzil kam.

Die genauere Darstellung dieses ungefähr dreißig Jahre dauernden Kampfes um die Lehren Olivis verdanken wir wiederum Ehrle; er hat einen guten Teil des Quellenmaterials aus der Zeit des Prozesses an der Kurie veröffentlicht[63]. Seine Arbeiten wurden

[59] Die Streitschriften beider Parteien, besonders jene, die im päpstlichen Prozeß von 1309—12 an der Kurie eingereicht wurden, sind voll von Übertreibungen oder Unterstellungen obengenannter Art. Vgl. Ehrle, ALKG. III 100 Z. 5 f.; 104 Z. 9 ff. u. ö.

[60] Über die Ursachen dieses Niederganges vgl. Balthasar l. c. § 6 ff., ferner Gratien l. c. chap. XI.

[61] Gratien hat l. c. 360—374 eine Übersicht dieser Verfehlungen gegeben.

[62] Desgleichen Gratien l. c. 374—377; auch 428 ff.

[63] Neben den schon früher genannten Abhandlungen von Ehrle im ALKG. kommen besonders in Betracht: Die Vorarbeiten zum dogmatischen Dekrete in betreff der Irrtümer des Fr. Petrus Johannis Olivi, in: ALKG. II 353 ff. besonders 363 ff.; III 1—195; besonders 409—533: Petrus Joh. Olivi, sein Leben und seine Schriften, eine Zusammenstellung des ganzen handschriftlichen Materials über Olivi.

neuestens durch die Forschungen von B. Jansen ergänzt, der durch die Herausgabe der Quästionen Olivis zum 2. Buche der Sentenzen die Möglichkeit lieferte, die eignen Lehrmeinungen Olivis an den Quellen nachzuprüfen[64]. E. Koch hat dazu die in einem äußerst seltenen Druck von 1509 gesammelten kleineren Schriften Olivis, soweit sie gerade für unsere Frage besonders wichtig sind, einer neuen, eingehenden Prüfung unterzogen und kam zu Resultaten, die die Geschichte des Prozesses klarer erscheinen lassen[65]. Zugleich kann der Autor auch die Bedeutung des Prozesses für die Geschichte der theologischen Zensuren in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts aufzeigen. Eine neuestens von dem spanischen Franziskaner Leo Amorós veröffentlichte zeitgenössische Zusammenstellung der Irrtümer Olivis, die allerdings unvollständig ist, und der von der Kommunität gegen ihn unternommenen Prozesse fügt dem bisher bekannten Bilde zwar keine wesentlichen neuen Züge hinzu, bringt aber doch eine Reihe von interessanten Einzelheiten, zumal für die ältesten Kämpfe gegen Olivi[66], trotzdem ihr Verfasser Bonagrazia de Bergamo, der seit 1328 als Ordensprokurator erscheint[67], vom Standpunkte der Kommunität aus schreibt.

---

[64] Neben den bereits früher erwähnten „Quaestiones" des Olivi hat Jansen zugleich auch das gefundene Quellenmaterial in bezug auf das Vienner dogmatische Dekret literarisch gewürdigt in: Die Lehre Olivis über das Verhältnis von Leib und Seele (nach Cod. Vat. Lat. 1116), Franzisk. Studien V (1919) Heft 3 u. 4. (Auch als Sonderabdruck erschienen, Münster i. Westf.) Vgl. auch von demselben Verfasser: „Quonam spectet definitio Concilii Viennensis de anima", in: Gregorianum 1920, Heft 1, 78 ff. Ferner: Die handschriftl. Überlieferung der spekulativen Schriften Olivis, in: Philos. Jahrb. d. Görresges., Bd. 31 (1919) 141—164. Die frühere, zahlreiche Literatur über dieses Dekret des Konzils, die heute nur mehr bibliographisches Interesse hat, siehe im Artikel: Forme du corps humain von A. Michel, im: Dictionnaire de théol. cath. VI 1 col. 586, wo zugleich eine gute Zusammenstellung der theol.-dogmatischen Grundlagen der Definition in Schrift und Tradition zu finden ist.

[65] Ehrle kannte bereits den Druck und würdigte ihn eingehend: ALKG. III 466 ff. Der Titel lautet: Petrus Johannis Olivus Provenzalis Ord. Min. Quodlibeta et impugnationes quorundam articulorum; item defensiones aliorum articulorum (Venetiis 1509). Über die verschiedenen Ausgaben dieses Druckes und seiner handschriftlichen Grundlagen vgl. Ehrle l. c. III 466 ff. Wir zitieren in der Folge (wie Koch) dieses Werk mit dem Buchstaben P und beigefügter Seitenzahl nach dem bei Koch genannten Exemplar der Bayr. Staatsbibliothek in München, das wir selber nochmals einsehen konnten.

[66] L. Amorós, Series condemnationum et Processuum contra doctrinam et sequaces Petri Joannis Olivi (e Cod. Vat. Ottob. lat. 1816). AFH XXIV 495—512. Zeit der Abfassung etwa 1328. Siehe l. c. 501.

[67] Über die Frage des Verfassers s. Amorós l. c. 499 ff.

Nach diesen einleitenden Vorbemerkungen, die uns zur Klärung des ganzen Streites notwendig schienen, übergehen wir seine tatsächliche Entwicklung im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts innerhalb des Ordens[68]. Wir verweisen lediglich auf zwei Irrtumslisten, die damals aus Olivis Schriften herausgezogen wurden[69], da sie mehrere der in Vienne behandelten Thesen bereits enthalten. Die erste, privater Natur, wahrscheinlich von einem gewissen Fr. Ar.[70], dem eigentlichen Urheber an dem Angriff gegen Olivis Rechtgläubigkeit, enthält 19 Thesen, von denen das Konzil später zwei verurteilt hat; die zweite ist auf Befehl des Generalkapitels von Straßburg (1282) in streng wissenschaftlicher Form von vier Pariser Magistri und drei Bakkalauren[71] abgefaßt. Man verließ dabei die Thesenmethode und zog ausführliche Exzerpte aus den Schriften Olivis heraus, die in einem Rotulus[72] zusammengestellt und statt der bisher üblichen allgemeinen Bezeichnung „error" mit vorsichtig abgestuften Zensuren, — „einige als falsch, andere als häretisch, oder als zweifelhaft, gefährlich, kühn oder leichtfertig"[73] — versehen waren. Die in

[68] Vgl. die bereits früher genannten Darstellungen von Ehrle im ALKG., Balthasar, Gratien, Koch usf. Siehe oben S. 240 Anm. 27 und 241 Anm. 29.

[69] Für das Folgende vgl. die öfters erwähnte Studie von Koch, besonders 499 ff.

[70] Über den unbekannten Namen s. Koch 499 Anm. 43. Dazu Ehrle, ALKG. III 477. Die Liste siehe bei C. du Plessis d'Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus I 231 u. 232.

[71] Ihre Namen in der Chronica XXIV Generalium Ordinis Minorum in AnFr. III 574 ff. Dazu Ehrle, ALKG. III 416 f.

[72] Wie Olivi selbst in seiner Defensio sagt (P. 54vb). Der Rotulus ist bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden. Teile davon (allerdings nach Koch fehlerhaft) mit den Gegenbemerkungen Olivis bei d'Argentré l. c. I 230^{a}—231^{b}. Koch hat S. 508 eine Veröffentlichung des Versuchs einer Rekonstruktion der Liste zugesagt. — Die bisher bekannte Darstellung dieser letzten Ereignisse wird jetzt durch die von Amorós neuveröffentlichte Quelle (1328) bestätigt: Der General Bonagrazia v. Bologna „existens Parisius convocavit VII solenpnes magistros in sacra pagina, qui solenpniter danpnaverunt multos errores dogmatizatos in scriptis dicti Fr. Petri. In qua condenpnatione specificati sunt nominatim ipsi errores; de qua condenpnatione fuit facta patens littera, ipsorum VII magistrorum sigillis pendentibus roborata; que littera originalis penes procuratorem dicti Ordinis esse consuevit et debet . . . AFH XXIV 503.

[73] Olivi selbst gibt uns davon Kunde in seinem ‚Rechtfertigungsschreiben' an diese Zensoren: „Quorum quedam sive ab omnibus concorditer sive a maiori parte vestrum per sententialem diffinitionem datam in scriptis et in ipso rotulo a latere consignatam sunt iudicata falsa, quedam vero heretica, quedam in fide dubia, quedam nostro ordini periculosa, quedam nescia, quedam presumptuosa, seu quedam nescie, quedam presumptuose prolata" . . . Ehrle, ALKG. III 418. Auch Du Plessis d'Argentré, Collectio iud. I 1, 227.

den beigefügten Litterae septem sigillorum aufgestellten 25 „korrekten" Sätze unterschrieb Olivi, — mit vielem „Wenn" und „Aber"[74].

Nach dem Tode Olivis (14. März 1298) hörten die Verfolgungen der Spiritualen und der Streit im Orden unter dem Nachfolger des Johannes de Murro, dem General Gonsalvo de Valboa (1304—13) nicht auf. Gerade das harte und scharfe Vorgehen der Kommunität gegen die Spiritualen sowie die von diesen gegen ihre Verfolger vorgebrachten Beschuldigungen hatten mehr und mehr die Aufmerksamkeit der Kurie auf den Streit gelenkt. Auch hatten die Spiritualen nicht wenige einflußreiche Gönner an den Fürstenhöfen und selbst an der Kurie[75]. Am Hofe der Anjou waren es die Söhne Karls II., Ludwig und Robert, auch Roberts Gemahlin Sancia und deren Brüder am Hofe des Königs von Mallorka, Jayme II., der König von Aragonien und sein Bruder Friedrich von Sizilien, sie alle standen den „armen" Minderbrüdern und ihrer Bewegung nahe, zumal der berühmte Laientheologe Arnald von Villanova mit seinen merkwürdigen eschatologisch-apokalyptischen Betrachtungen über das nahe Weltende gerade an obigen Fürstenhöfen starken Einfluß hatte[76]. Selbst im Kardinalskollegium haben die Spiritualen ihre Gönner und Freunde. Bekannt ist, wie sehr die Kardinäle Jakob Colonna[77] und Napoleon Orsini[78] tatkräftige Beschützer der Spiritualen waren, ebenso auch der Kardinal Berenger Fredoli[79].

Die Spiritualen und ihre neuen Führer nach dem Tode Olivis, Ubertin von Casale[80] sowie Angelus Clarenus[81] sorgten unter-

---

[74] Die Einleitung dieses Schreibens s. Ehrle, ALKG. III 418 f. Das Schreiben selbst in den Quodlibeta des Olivi f. 54rb—^{vb}; 43ra—^{va}. Dazu Koch 441 und Ehrle l. c. III 467.

[75] Vgl. das entsprechende Kapitel hierüber bei Balthasar 236—47.

[76] Neuen Aufschluß über die Rolle, die dieser merkwürdige Mann auch in der Spiritualenfrage spielte, gibt die mit Dokumenten belegte Veröffentlichung von P. J. M. Pou y Marti, Visionarios, beguinos y fraticellos catalanos (siglos XIII—XV), in: Archivo Ibero-Americano, t. XI (1919) 142—231, die die neueste Literatur verzeichnet. Dazu: Finke, Acta II 880 no. 559, 882 no. 560, 885 no. 562, 890 no. 569, 891 no. 570, 896 no. 572 u. ö. Ferner: Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII 191—296. Vgl. Diepgen, Arnald v. Villanova als Politiker und Laientheologe 1909.

[77] Vgl. dazu: Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna 202 ff., der die Beziehungen der Colonna zu den Spiritualen ausführlich darlegt.

[78] Balthasar 244 f. Dazu noch: Finke, Acta II 883 no. 560. Ausführlich über ihn: Finke, Acta I p. CLXVII ss. Vgl. Huyskens, Kard. Napoleon Orsini, Dissert., München 1902.

[79] Über ihn: Baluze, Vitae^2 II 111—116.

[80] Über ihn schrieben: Huck, Ubertin v. Casale und dessen Ideenkreis, Freiburg 1903, Knoth, Ubertin v. Casale, Marburg 1903, und jetzt (mit fast vollständiger Bibliographie) F. Callaey, L'Idéalisme Franciscain Spirituel

dessen für die Weiterverbreitung der Ideen Olivis, die durch das Eindringen apokalyptischer Strömungen[82], durch das Auftreten häretischer Armutseiferer und libertinistischer Sekten um die Jahrhundertwende[83], schließlich auch durch die Katastrophe von Anagni und den bald danach erfolgten Tod Bonifaz' VIII., die man als Strafen Gottes ansah, nur noch an Einfluß in der damaligen Welt gewannen. So war es schließlich nicht zu verwundern, daß der Papst und das nahe Konzil sich mit der Sache beschäftigen mußten.

§ 25. Der Verlauf des Prozesses an der päpstlichen Kurie und auf dem Konzil (1309—1312)

1. Die vier Fragepunkte. Allgemeine Charakteristik des Quellenmaterials

Es ist nicht ganz klar, welches der unmittelbare äußere Anlaß war, daß im Jahre 1309 der Streit um die Person und Schriften Olivis vor die Kurie gezogen wurde. Eine Hauptrolle dabei spielte Arnald von Villanova, der unermüdliche Anwalt der Spiritualen an den Fürstenhöfen — und, wie die von dem spanischen Franziskaner Pou y Marti neuerdings veröffentlichten Dokumente zeigen[84], auch an der päpstlichen Kurie. Sein Plan ist eine Reform der Kirche, aufgebaut auf die vollkommene evangelische Armut, wie sie nur bei den „armen Brüdern vom hl. Franziskus" zu finden sei, die aber von ihren Gegnern, der Kommunität, auf das Grausamste verfolgt und ausgerottet würden, Gedanken, die er an den Fürstenhöfen und zumal in den Städten der Provence unter den zahlreichen Anhängern der Spiritualen verbreitet[85]. Im Juli 1309 ist er am päpstlichen Hofe in Avignon.

Dringend bittet er, da er Nachrichten von Jayme II. von Aragon, und dessen Bruder, dem Könige von Sizilien, Fried-

au XIVe siècle. Étude sur Ubertin de Casale, Louvain 1911, die beste Studie. Vgl. zu den drei Studien: AFH IV 594—99.

[81] Vgl. Ehrle l. c. I 518 ff.; ferner: René de Nantes, Histoire des Spirituels dans l'orde de St. François. Paris 1909 (Biblioth. d'Hist. franciscaine I) 343—384.

[82] Darüber bei Balthasar ein eignes Kapitel IV, besonders 141—155.

[83] Balthasar, l. c. 225 ff.

[84] Siehe Anm. 76.

[85] In seiner „Philosophia catholica" (1302), daraus einzelne Teile, bei Pou y Marti 168 ff., ferner in seinen Reden und phantastischen, fast möchte man sagen, krankhaft anmutenden Erklärungen von Träumen, Visionen und Prophezeiungen; siehe besonders die bei Pou y Marti abgedruckte Interpretatio facta per magistrum Arnaldum de Villanova de visionibus in somnis dominorum Jacobi secundi, regis Aragonum, et Friderici tertii regis Siciliae, ipsius fratris (1308).

rich III. zu überbringen habe, um Audienz beim Papste, die ihm auch gestattet wird. Während eines geheimen Konsistoriums hält er in lateinischer Sprache vor Clemens und dem Kardinalskolleg eine eindringliche Rede[86], in der er von gewissen Visionen, die die beiden Könige Jayme und Friedrich über den Zustand der Kirche und die Strafgerichte Gottes gehabt hätten, berichtet. In glühenden Worten schildert er die Leiden und Verfolgungen der Spiritualen durch die Kommunität, deren Beschützer zwei Kardinäle seien[87], die „der Teufel ins hl. Kollegium gesandt habe“[88], damit die Klagen der armen Brüder nicht zu den Ohren des Papstes und der anderen Kardinäle kämen. So werde die wahre Reform der Kirche, die nur auf dem Boden der evangelischen Armut dieser Männer möglich sei, für die Kirche verhindert. Dann erhebt er schwere Anklagen gegen die laxe Regelbeobachtung der Kommunität. Gott werde nicht länger mit seinem Strafgerichte über die Kirche und ihre Prälaten warten.

Die Rede hat zweifellos auf manche Kardinäle Eindruck gemacht, ganz besonders auf Jakob und Peter Colonna, die Freunde der Spiritualen[89]. Zur gleichen Zeit sandte auch König Robert von Neapel, der im Mai 1309 seinem Vater auf dem Thron folgte, wohl ebenfalls auf Veranlassung Arnalds ein Drohschreiben an den Ordensgeneral Gonsalvo da Valboa und forderte von ihm, gegen

[86] Sie ist nur noch in katalanischer Sprache im Kronarchiv zu Barcelona erhalten und von Pou y Marti l. c. 183—200 unter dem Titel veröffentlicht: Rahonament fet per mestre Arnau de Vilanova en Avinyó devant lo Papa e Cardenals de les visions del rey Jaume d'Aragó et Frederic rey de Sicilia, son frare (1309).

[87] Gemeint sind die beiden Franziskanerkardinäle Johannes Minio de Murro, der große Gegner der Spiritualen und Gentilis de Montefiore, über den wir wenig Nachrichten haben (s. Baluze², Vitae II 40—42).

[88] „E dien les revelacions divines quell diable . . . ordená et percaçá que alguns d'aquests falsaris puyassen a Cardenalat . . .“ Pou y Marti l. c. 189. Vgl. dazu den Text der Interpretatio 195 unten: „Secundum erat . . .“, der denselben Gedanken ausspricht, woraus die betreffende starke Äußerung vor dem Kardinalskolleg in der katalanischen Übersetzung an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Vgl. Pou y Marti l. c. 195 Anm. 1. Von einer Gegenarbeit der angegriffenen Kardinäle ist nichts bekannt, außer, daß Johannes de Murro Jayme von Aragonien im November des Jahres, also reichlich spät, und dann sehr vorsichtig durch den Provinzialminister Fr. Romeo Ortiz von Aragonien aufmerksam macht, daß die Rede Arnalds eine starke Bloßstellung des Königs und seines Bruders bedeutet habe, als ob sie auf Träume etwas gäben, was einem Glaubenszweifel gleichkomme. Ein „dubius in fide gelte aber als infidelis“. Deshalb sollten beide den Papst entsprechend informieren. Der Brief ist abgedruckt bei Pou y Marti 298 Anm. 1.

[89] Pou y Marti 201, auch Anm. 3 (Belege). Clemens V. freilich gesteht gelegentlich, er habe sich während der Vorlesung der „Interpretatio“ Arnalds mit „wichtigeren“ Dingen beschäftigt. Menendez Pelayo, Historia de los Heterodoxos españoles (Madrid 1880) I 776.

die Bedrückung der Spiritualen einzuschreiten, anderenfalls müsse er sich an den Papst wenden[90]. Und nach der Aktensammlung des Raymund de Fronsac reichten am 17. August 1309 Narbonner Bürger — Anhänger Olivis[91] — ein Prokuratorium bei der Kurie ein, als Klageschrift gegen die Kommunität, das bereits mit einer Ausnahme jene Fragepunkte berührt, die der Papst den beiden Parteien nach ihrer Berufung an die Kurie vorlegte[92].

In der Tat entschloß sich der Papst nunmehr einzugreifen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß er jetzt schon an die später nötig werdende konziliare Behandlung des Streites dachte. Die Narbonner Bürger und auch Arnald von Villanova hatten selbst die Namen der zu Berufenden vorgeschlagen[93]. Der Papst zitierte daraufhin den früheren Generalminister und Doktor der Theologie Raymund Gaufridi[94], ferner Raymund von Gynhac, ehedem Provinzial von Aragonien, Wilhelm von Cornillon, Kustos von Arles, Guido von Levis, Ubertin von Casale[95], Bartholomäus Sicardi und die Lektoren Wilhelm von Ganges, Petrus Raymund von Corneilan, Petrus Malodii und einige andere als Gefährten[96]. Aus den Reihen der Kommunität wurden gerufen der Generalminister Gonsalvo, der Provinzial von Aquitanien Vitalis de Furno, später Kardinal, und ferner die in der Aktensammlung zu Beginn des Prozesses genannten Fr. Alexander, später General des Ordens. Fr. Egidius, Provinzial von Frankreich, sowie ein Fr. Martin von England, alle Magistri der Theologie[97].

---

[90] Die historia tribulationum nennt statt Robert von Neapel den König Karl II., dessen Vater, was wohl eine Verwechslung ist, wie Ehrle l. c. II 359—60 Anm. 1 vermutet und Balthasar 264 nachweist.

[91] In Narbonne ruhten Olivis Gebeine.

[92] Ehrle l. c. III 18 c. 1 u. 2.

[93] „qui fuerant vocati ad instantiam procuratorum Narbonensium", Aktensammlung, Ehrle III 18 c. 3.

[94] Näheres über seine Person ALKG. III 141 Anm. 6 und über seine Amtstätigkeit als General: AnFr III 419 ff.

[95] Er wird der Führer der Abordnung. Er war bereits an der Kurie, als der Prozeß beginnen sollte, weshalb, ist nicht ganz klar, zumal er vorher in Toscana weilte. Ein neuaufgefundenes ‚Vidimus' der Bulle Clemens' V. „Tenorem cujusdam" vom 30. Sep. 1309, das im Auftrage der Kard. Neapoleon Orsini und Petrus de Colonna angefertigt wurde, nennt unter den Zeugen auch Ubertin als Kaplan (capellanus familiaris) des Kard. Neapoleon. Seit dem 12. Juni 1309 aber befand sich der Kardinal in Avignon, mit ihm kam Ubertin dorthin. — Vgl. Delorme, Un ‚Vidimus' de la bulle ‚Tenorem cujusdam' du Clément V. AFH VIII 317.

[96] Die Namen sind in der Bulle „Dudum ad Apostolatus nostri" vom 14. April 1310 aufgezählt. Bullarium Franciscanum (zit BF) 67 no. 158.

[97] Ihre Namen siehe Aktensammlung, ALKG. III 19 c. 4 Z. 4 ff. Die Zusammenstellung von 1328 bestätigt obige Meldung in etwas weniger bestimmter Form: „Qui dominus papa Clemens, audita dicta querela, fecit personaliter ad suam presentiam vocari religiosum virum Fr. Gonsalvum.

Wenn wir dem Berichte der bereits erwähnten Zusammenstellung der Kämpfe von 1328[97] glauben dürfen, der allerdings reichlich unbestimmt ist, dann unternahmen einige Spiritualen[98] den ersten Schritt bei Clemens V., und überreichten ihm ihre Klagen gegen die Kommunität. Man beobachte die Ordensregel und den Stand der Armut nicht mehr. Olivis Schriften seien zu unrecht vom Orden verurteilt worden, da er sich selbst in dem bekannten Schreiben von 1285 an seine Pariser Zensoren gerechtfertigt habe. Sie fügten die Schrift ihrer Supplik bei; schließlich baten sie um Aufhebung der Strafen gegen die bereits verurteilten Spiritualen und um Kassierung der Sentenz über die Schriften des Meisters[99]. Die Sache selbst mag ihre Richtigkeit haben, wenn uns auch nähere Nachrichten und eine Bestätigung dieser Meldung von anderer Seite her fehlen[100].

In Malaucène, wo der Papst damals war[101], ernannte er nach einem persönlichen Verhör beider Parteien für den weiteren Verlauf des Prozesses eine Kardinalskommission[102], bestehend aus dem Franzosen Petrus de Capella[103] und dem Engländer Thomas Jorz, einem Dominikaner[104]. Da ersterer bald erkrankte, traten an seine Stelle Berengar Fredoli und der Neffe des Papstes Wilhelm Ruffati[105], zumal auch Kardinal Jorz während des Jahres 1310 ausschied[106].

generalem ministrum dicti Ordinis et fr. Vitalem tunc ministrum provincie Aquitanie, magistros . . . Et ipsi una cum pluribus aliis magistris et ministris comparuerunt . . ." AFH XXIV 505 f.

[98] Siehe oben S. 249.

[99] AFH XXIV 505 Sexto: Coram domino papa Clemente V. comparuerunt plures ex sectatoribus dicte doctrine et coram ipso dederunt supplicationem . . .

[100] L. c. 505.

[101] In einer ihrer Gegenschriften, aus dem Sommer 1311 erwähnten die Vertreter der Kommunität ein Konsistorium vom 12. April 1309, in dem sie eine Anklageschrift gegen die Irrlehren Olivis einreichten. Mangels genauerer Angaben läßt sich jedoch weiter nichts über die Tragweite und den Inhalt dieser Aktion feststellen, wenn nicht vielleicht gar die angegebene Jahreszahl 1310 oder 1311 heißen muß statt 1309. Die Stelle s. ALKG. III 158 Z. 14 ff.

[102] Bis zum 24. Nov. datiert der Papst vom Priorat Groseau aus „prope Malaucenam", wie sich aus dem Reg. Cl. V no. 5105. 5208. 5287. 5288 ergibt, am 26. Nov. von Perne (Paternae) in Südfrankreich aus. Reg. no. 5106.

[103] Beide Parteien hatten, wie die Bulle „Ductum ad Apostolatus nostri" sagt, dieser Lösung zugestimmt. BF V 67 no. 158. Vgl. auch das Schreiben des Papstes an das Generalkapitel von Barcelona vom 21. Mai 1313. BF V 93 no. 212.

[104] Über ihn: Baluze, Vitae² II 106—111.

[105] Baluze l. c. 109 mit Petrus de Capella zusammengenannt. Die Namen beider finden sich ebenfalls in der Anm. 103 genannten Bulle.

[106] In der gleichen Bulle BF V 67 no. 158, die sich auch bei Wadding, ad an. 1310 no. 3 (VI² 188 ff.) findet.

[107] Er starb bereits am 13. Dez. 1310 in Grenoble, auf der Reise nach Italien. Quétif-Echard, SS. Ord. Praedic. I 508. Irrtümlicherweise

Der Prozeß begann im Herbst 1309[108]. Von seiten des Papstes bzw. der Kardinalskommission werden den Spiritualen vier Fragepunkte zur Beantwortung vorgelegt: 1. Etwaige Beziehungen des Ordens zur Sekte der Brüder vom freien Geiste[109], 2. die Beobachtung der Regel im Orden, 3. Lehre und Schriften Olivis in bezug auf ihre Rechtgläubigkeit, 4. die Verfolgung der Spiritualen durch die Oberen der Kommunität[110].

Die Punkte griffen mit einem Male das ganze Streitmaterial auf und bei der hochgespannten Erregung beider Parteien ließen die Antworten nicht lange auf sich warten. Als erster scheint Raymund Gaufredi in seinem eignen Namen und in dem seiner provençalischen Genossen die Fragen kurz beantwortet zu haben. Leider ist uns das Schriftstück nur in dem Auszug erhalten, den die Kommunität ihrer späteren Widerlegung beifügt[111]. Dann reichte Ubertin seine Antwort ein, die Ehrle glücklicherweise im vollen Texte mitteilen konnte[112]. Wohl um die gleiche Zeit griff auch die Kommunität in den Kampf ein durch eine uns nur nach den Anfangs- und Schlußworten bekannte Widerlegung[113] der Antwort Gaufridis, worauf Bonagrazia und Raymund de Fronsac noch eine zweite Erwiderung gegen Gaufridi verfaßten, die uns wiederum erhalten ist[114].

Zur allgemeinen Charakteristik der Fragen und Antworten sei bemerkt: Sie bilden den Grundstock für die späteren Konzilsverhandlungen. Punkt 1 scheidet bald aus, da beide Parteien sich hier frei von Schuld wissen und einander auch nichts wirklich Belastendes vorwerfen können[115]. Je mehr aber die

---

nennt Wadding l. c. no. 2 (VI² 188) den Kardinal Gualterus Winterburn als erstes Mitglied der Kommission, der aber schon im Jahre 1305 gestorben ist (s. Eubel, Hierarchia I 13).

[108] ALKG. III 139 Anm. und Balthasar 266. Die beste und neueste Darstellung des Prozesses gibt jetzt Gratien l. c. XVI.

[109] Arnald v. Villanova hatte diesen Vorwurf gegen die Kommunität erhoben, diese umgekehrt gegen die Spiritualen. Vgl. Pou y Marti l. c. 191 Anm. 1, ferner ALKG. III 51; II 138.

[110] Die Fragen finden sich in den Antworten beider Parteien ALKG. III 51 u. 142, ferner in der Aktensammlung l. c. III 18 c. 3.

[111] Veröffentlicht von Ehrle, ALKG. III 141—60.

[112] L. c. III 51—89.

[113] L. c. III 19 c. 4. Vgl. dazu Ehrle l. c. 138.

[114] L. c. III 141—60.

[115] Man hatte die Frage wohl deshalb gestellt, da diese äußerst gefährliche und libertinistische Sekte sich gerne der sehr populären franziskanischen Aufmachung und Bewegung bediente, um im Volke mehr Anhang zu finden. (Vgl. dazu die interessanten Schilderungen Salimbenes in seiner Chronica Ord. Min., in: MGH SS. XXXII 112—16 u. 256—58; 264 f.) Jedoch haben nur vereinzelt Mitglieder des Ordens mit der Sekte Verbindung gehabt. Gegen sie schritt der Orden scharf ein (Ehrle, ALKG. III 144 Z. 29 ff.). Ubertin

Kommunität der zweiten, für sie gefährlicheren Frage der Ordensobservanz aus dem Wege geht und dafür ein Hauptgewicht auf die Beantwortung der dritten, über die Rechtgläubigkeit Olivis legt, um so schärfer setzt die Gegenpartei bei der Ordensreform ein und betont deren Notwendigkeit. Die letzte Frage der Verfolgung der Spiritualen durch die Ordensoberen trat wiederum gegenüber den beiden vorhergehenden Punkten in den Verhandlungen stark zurück. So handelt es sich im Grunde genommen um die Ordensobservanz und die Lehre bez. Rechtgläubigkeit Olivis, in denen beide Parteien den Entscheidungskampf vor dem Papste ausfechten wollen.

Der Prozeß und die mit ihm verbundenen Konzilsverhandlungen zeigen vier Abschnitte: 1. Die scharfen Angriffe Ubertins, die die Kommunität zur Verteidigung zwingen (1309 bis Ende 1310). 2. Die Kommunität geht zum Angriff vor gegen Olivis Lehre und Person. Heftiger Streitschriftenkampf (Ende 1310 bis August 1311). 3. Die Verhandlungen auf dem Konzil (Oktober 1311 bis 15. Mai 1312). 4. Der Abschluß des Prozesses im Konsistorium vom 5. Mai. Verkündigung der beiden Dekrete in der dritten öffentlichen Sitzung am 6. Mai 1312.

Noch ein Wort über das uns vorliegende Quellenmaterial[116]. Wir erwähnen: die Aktensammlung des Prokurators Raymund de Fronsac, die als wichtigste Grundlage für unsere Forschung zu gelten hat; sie allein gibt auch die Schriften an, die auf dem Konzil selbst eingereicht wurden[117]. Aus ihr ersehen wir erst, wie wenig uns noch von den Quellen des Prozesses bekannt ist[118]. Die Sammlung dürfte im Spätsommer 1318 verfaßt sein[119]. Ob die Historia tribulationum des Angelus Clarenus, wie Ehrle[120] vermutet, wohl das Gegenstück der Spiritualen zu dieser

selbst hat gegen sie gekämpft (l. c. III 123 u. 163), auch die Historia tribul. spricht nur in schärfsten Ausdrücken von ihnen (l. c. II 130—32). Über die Lehre der Sekte s. Muratori, SS. IX 425 ff.; 443 ff., ferner sehr lehrreich die beiden Verhöre des Johann von Brünn (vgl. Wattenbach, Über die Sekte der Brüder v. Fr. Geiste. Sitzungsbericht d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1887, 2, S. 529 f.) und verschiedener Beghinen in Schweidnitz (1332). Das Verhörsprotokoll, in: Scriptores rer. Polon. XIII (Krakau 1889) 239—55 ed. W. Ulanowski. Vgl. noch Bern. Guid., Practica Inquisitionis ed. Douais 264 ff. und die neue Ausgabe des Manuel de l'Inquisiteur ed. Mollat (Les Classiques de l'hist. de France au moyen-âge par L. Halphen no. 9) II 66—121.

[116] Die beste Zusammenstellung der Quellen und ihrer geschichtlichen Wertung hat Ehrle gegeben im ALKG. II 353—63, 374—77; III 1—195, bes. 41—48. Dazu jezt die bereits erwähnte Descriptio des Codex XXVI des Conventes in Capistrano v. Oliger, AFH I 617—22.

[117] Im 3. Teil mit 41 Kapiteln (ALKG. III 21. 22. 24).

[118] Vgl. dazu die Aufstellung bei Ehrle l. c. III 42—47.

[119] Ehrle, ALKG. III 4.

[120] ALKG. III 6.

großangelegten Sammlung der Kommunität sein sollte?[121] Ihre Schilderungen der mannigfachen Leiden der Spiritualen — mögen sie auch von apokalyptischen Ideen angekränkelt sein, berichten aber doch Tatsachen und müssen als eine Quelle ersten Ranges angesehen werden. Bei ruhiger Lesung wird man den Eindruck nicht los, daß der Schreiber aufrichtig und ehrlich sein will. Zumal in der fünften und sechsten Verfolgung schildert er als Zeitgenosse zum größten Teile Selbsterlebtes, Vorgänge, über die doch noch Augenzeugen berichten konnten. Auch im Vergleich der einzelnen Berichte der Historia mit Nachrichten aus den anderen Quellen der Zeit ergibt sich, daß die Historia durchweg die Tatsachen objektiv berichtet. Deshalb müssen wir nach nochmaliger genauer Prüfung Ehrle in seinem Urteile recht geben, er könne bei der hochgradigen Erregtheit Angelos wohl unbewußt in die Darstellung einfließende Übertreibungen, falsche Färbung durch Verschweigen der seinen Idealen widerstreitenden Tatsachen, große Leichtgläubigkeit für das seiner Partei Günstige und Vorurteile bei Beurteilung der Gegenpartei und ihrer Geschichte annehmen, nicht aber wissentliche Verleumdung und Lüge[122]. Leider bietet die Quelle trotz vielem Einzelstoff keinen Bericht über den Gang der eigentlichen Verhandlungen von 1309—1312.

Mehr Licht verbreitet dagegen eine gründliche Durchforschung der noch erhaltenen Streitschriften beider Parteien. Sie sind bisher für das Konzil zu wenig herangezogen worden. Es ist nicht ganz leicht, die einzelnen Kampfschriften chronologisch richtig einzuordnen[123]. Ihr Inhalt erstreckt sich nur auf die beiden Punkte: Regelbeobachtung und Kampf um die Lehre Olivis. Dabei bieten sie aber zahlreiche Einzelangaben und Beobachtungen damaliger Zustände im Orden, die nicht geringen historischen Wert für die Auffassung des Streites und der Entwicklung des Ordens besitzen.

Freilich sind es Streitschriften und als solche zu beurteilen. Es gilt für sie auf beiden Seiten, was die Historia tribulationum von dem Vorgehen der Kommunität gegen die Spiri-

---

[121] Über die Entstehungsgeschichte dieser wichtigen Quelle s. Ehrle, ALKG. II 107—125; die Verfasserfrage ausführlich 109 ff., ferner 249 ff. (Auseinandersetzung mit Toccos Ansicht). Dazu jetzt noch: Lazzeri, P. Zefferino, Un nuovo codice italiano delle due prime tribolazione di Fr. Angelo Clarino in AFH XI 47—65 mit Abdruck der beiden Stücke.

[122] ALKG. II 122.

[123] Wir verweisen hier auf die Ausführungen Ehrles im Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters, sowie anderer Herausgeber einzelner dieser Schriften im Archivum-Franziskano-Historicum und machen in den Anmerkungen zu den Einzelschriften auf die betreffenden Stellen aufmerksam.

tualen sagt: „animose potius quam rationabiliter contra ipsos procedentes“ [124]. Tatsächlich spricht aus ihnen viel Erregung und eine gewisse Unfähigkeit, den Standpunkt des Gegners ruhig und objektiv zu beurteilen, wie es später auch auf dem Konzil an erregten Szenen zwischen beiden Parteien nicht gefehlt hat [125]. Berichtet doch die Historia tribulationum, der Papst selbst habe sich öfters über mangelnde Ehrfurcht und Ungehorsam der Brüder auf dem Konzil beklagt [126]. Wenn die Schilderung der Wahrheit entspricht, dann haben auch Kardinäle und andere Prälaten in die hochgehenden Wogen des Streites eingegriffen und beiden Teilen zur Versöhnung und zum Frieden geraten, aber der Gegensatz war zu tief, zumal der Standpunkt der Kommunität rechtlich unanfechtbar war [127].

Auffällig ist, daß Ubertin, der Wortführer der Spiritualen, in seinen Schriften trotz heftigster Anklagen gegen die Kommunität in den grundsätzlichen Fragen kluge Zurückhaltung übt. War es Diplomatie, die sich beim Papste und der Kurie in ein günstiges Licht setzen will, oder war Ubertin wirklich jener vernünftig abwägende Charakter, als der er uns — trotz sonstiger Erregtheit — an einzelnen Stellen seiner Schriften erscheint? [128] Wir neigen der ersten Ansicht zu. Immerhin mag der ganze

---

[124] ALKG. II 133 Z. 17 von oben.

[125] Von einer „decisio illius magne altercacionis diu in curia romana et tandem in generali Viennensi concilio ventilate“ spricht das Appellationsschreiben der Spiritualen von Narbonne und Béziers an das Generalkapitel von Neapel (1316). ALKG. II 160.

[126] „Ipse enim summus pontifex de fratrum irreverencia et inobediencia pluries querelam fecit et specialiter in concilio Viennensi.“ ALKG II 133/34.

[127] „Cum fratres, qui reformacionem postulabant, rogarentur a magnis personis ex devocione ipsos et ordinem amantibus, quod cessaret talis divisio et verborum conflictus, et ex puro corde responderent, quod ipsi erant parati ad omnia que sine peccato mortali fieri per eos poterant, vota fratrum implere et concordare cum ipsis, solum ex parte fratrum non remaneret, nunquam nec per cardinales neque per alios induci potuerunt, quod in aliquo modo reformacionis status regularis vellent consentire . . .“ ALKG. II 138.

[128] Man vgl. seine an die Adresse des Papstes gerichteten versöhnlichen Ausführungen in der letzten, auf dem Konzil vorgetragenen Antwort auf den Anklagelibellus der Kommunität: z. B. ALKG. II 392 Z. 2 ff.: „Et in principio dicimus et protestamur, quod in omnibus credimus et semper tenuimus, quod sancta romana tenet et docet ecclesia, et solum ex caritate fraterna dicta ejus (sc. Olivi) et alia, que dicimus, adducimus ad ipsum pie excusandum . . . in hiis, in quibus excusari potest, et ad revocandas mentes illorum detrahentium sibi ad sanum intellectum eorum, que scripsit, in quibus vere credimus ipsum nihil intentione erronea fuisse locutum. Et tamen semper petivimus, quod si quid domino summo pontifici videtur in dictis suis corrigibile, corrigatur.“ Vgl. ähnlich l. c. II 412 Z. 34 f.

Kampf an der Kurie und die Erkenntnis, wieviel für Ubertin und seine Anhänger vom Ausgange des Prozesses abhing, seinen leicht stürmischen Charakter zu größerer Ruhe und Objektivität im Urteil gezwungen haben. Gegenüber seinem früheren Hauptwerk „Arbor vitae“ [129] findet sich in diesen Konzilsschriften keine Spur von Joachimismus, — auch hier spielte wohl sicher die Rücksicht auf den Papst und die Kardinäle eine Hauptrolle. Ja, Ubertin gesteht in seiner Antwort auf die vier Fragen sogar zu, das „Testament“ des hl. Franziskus, um dessen Gebote und letzte Befehle des Ordensstifters ein Großteil des Streites ging, könne eigentlich keine Gehorsamsbindung mehr auflegen, da der Heilige damals schon auf die Leitung des Ordens zugunsten eines Vikars verzichtet hatte [130]. Auch bittet er um Entschuldigung, wenn manches seiner Worte oder Urteile in der Hitze des Gefechtes etwas zu scharf ausgefallen sei, in keiner Weise habe er etwas gegen die Erklärung Nikolaus' III. sagen wollen [131].

2. Erster Abschnitt des Prozesses: Scharfe Angriffe Ubertins. Die Kommunität in der Verteidigung.

Über die Geschäftsordnung in den Prozeßverhandlungen finden sich nur wenige Andeutungen in den Quellen. Erst die mehrfach erwähnte Zusammenstellung von 1328 [132] bringt einige dürftige Angaben. Aber sie reichen nicht hin, um in das Durcheinander der Streitschriften Ordnung hineinzubringen. Ehrle hat eine solche versucht, indem er die einzelnen Notizen miteinander verglich, ohne zu einem zufriedenstellenden Resultat zu kommen [133]. Solange von den über 30 Streitschriften dieses Prozesses, die allein in der „Aktensammlung“ genannt sind, nur knapp ein Drittel bekannt und veröffentlicht ist, ist auch die Frage nach ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge und inneren Abhängigkeit voneinander nicht befriedigend zu lösen.

Die Exemtionsbulle vom 14. April 1310 berichtet, daß der Papst mit Zustimmung beider Parteien eine eigne Kardinalskommission ernannte, deren Mitglieder als Auditoren die Klagen

---

[129] Über Inhalt des „Arbor vitae“ und seine Abhängigkeit von Olivis Postille (über d. Werk ALKG. III 493 ff.) vgl. Balthasar 151 ff.

[130] ALKG. III 54 Z. 4—15.

[131] ALKG. III 89 Z. 4—17, besonders Z. 14: „Et si in hoc vel in aliis non bene sentirem, paratus sum semper mandatis apostolicis acquiescere et plenarie obedire. Nec intendo aliquid contra declaracionem domini Nycholai („Exiit qui seminat“) . . . dicere vel quomodolibet contraire, sed illud, quod sentio veraciter respondere“.

[132] Siehe oben S. 249.

[133] ALKG. II 41—47.

und Anträge beider Teile entgegennehmen sollten[134]. Ihr wurden später, nach einer Bemerkung der „Zusammenstellung von 1328", noch einige Magistri aus dem Welt- und Regularklerus beigegeben und dann für beide Teile eigne Auditoren aufgestellt[135]. Die Parteien wurden getrennt vernommen und sind, wie sich auch schon aus der Eigenart der Streitschriften ergibt, nur in ganz seltenen Fällen, etwa in einem Konsistorium, einmal gemeinsam erschienen[136]. Vielmehr verfaßten die Auditoren aus den einzelnen Streitschriften und Eingaben kurze Auszüge, die sie dann dem Papste zur Berichterstattung übergaben. Es ist anzunehmen, daß diese Ordnung auch noch während des Konzils in Kraft war.

Den Kampf selbst eröffnet die Spiritualengruppe durch getrennte Antworten des Raymund Gaufridi[137] und Ubertins von Casale[138] auf die vier vorgelegten Fragen. Da die erste, ob zwischen dem Orden und der Sekte vom freien Geiste irgendwelche Beziehungen bestünden, allgemein abgelehnt wird, können wir sie für die weitere Behandlung des Prozesses fallen lassen. In Beantwortung der zweiten Frage gesteht der frühere Ordensgeneral

[134] BF V 65 no. 158: „Et cum nos occupati diversis et variis, non in persona propria vacare possemus . . . de communi tam tui Ministri et sociorum tuorum, quam etiam predictorum per nos vocatorum concordia venerabilem fratrem Petrum Praenestin. Episcopum, et dilectum filium nostrum fratrem Thomam . . . Cardinalem, super ipso negotio dedimus auditores."

[135] „Et dedit utrique parti auditores plures, magistros in sacra pagina, tam religiosos quam seculares, qui diligenter audirent utramque partem et relationem facerent ipsi domino pape de iis, que dicebantur per ipsas partes." AFH XXIV 506. Es handelt sich bei den hier genannten Magistri nicht um die späteren drei Magistri, die Olivis Schriften auf deren „Irrtümer" hin untersuchen sollten, da die letzteren alle Ordensleute waren. Siehe unten S. 276. Obige Angaben sind die gleichen wie in dem bereits erwähnten Schreiben des Papstes vom 21. Mai 1313 an das Generalkapitel des Ordens zu Barcelona, im BF V 94 no. 212.

[136] Vgl. z. B. ALKG. II 378 Z. 12 ff., und den l. c. III 24 c. 37 erwähnten Fall.

[137] Das Gutachten Raymunds Gaufridi ist enthalten in der Erwiderung der Kommunität auf die Antwort Gaufridis (Juni 1311), siehe ALKG. III 142—144, kurz erwähnt in der „Aktensammlung", l. c. III 18 c. 3. Übrigens protestiert Ubertin scharf gegen die Art der Kommunität, den Text der Antwort zu behandeln, in seiner Replik vom August 1311 mit den Worten: „infideliter recitant illam responsionem, . . . quia in aliquibus falsificant textum, sed in toto ipsorum depravant intellectum." L. c. III 162 Z. 17 ff. Letztere Bemerkung betrifft wohl mehr die Auslegung des Textes, nicht aber die Aufzählung der einzelnen Materien aus den Antworten Gaufridis.

[138] Ubertins Schrift hat Ehrle veröffentlicht in: ALKG. III 51—89 (fehlt in der Aktensammlung!). Zeit der Abfassung: Ende 1309. Vgl. dazu die Notiz in der 1311 abgefaßten Antwort der Kommunität: „iam fere biennium est [1311], quod dicta responsio per eos [Gaufridi] facta fuit." ALKG. III 146 Z. 3. Dazu: l. c. 138 Anm. 6 Absatz 3.

Gaufridi zu, die Regel werde im wesentlichen (ad substantiam) von der Kommunität gehalten, allerdings gebe es zahlreiche Übertretungen, besonders der Armutsvorschriften[139]. Sie betreffen die Klostergebäude, zu große Mengen von Büchern, zu kostbare Kleider, ärmliche Kleider wolle man überhaupt nicht mehr tragen. Andere nehmen Almosen von ihren Verwandten für persönliche Bedürfnisse an ohne Rücksicht auf die entsprechenden Regelvorschriften, desgleichen würden noch immer da und dort Legate zu Unrecht gerichtlich beigetrieben[140]. Die Ursache dieser Mißbräuche sieht Gaufridi in der Lehre, der ‚usus pauper' gehöre nicht zum Wesen der Regel und zur Substanz des Gelübdes der evangelischen Armut. Er kann nicht begreifen, wozu man die Tugend der Armut gelobt, ohne zu ihrer tatsächlichen Übung auch verpflichtet zu sein[141]. Zum besseren Verständnis dieser Antwort (und der folgenden Gegenäußerungen der Kommunität) muß der Leser allerdings den verschiedenen Standpunkt der beiden Parteien in der Regelauffassung beachten: Die Kommunität gibt manche der vorgeworfenen Verfehlungen ohne weiteres zu, betont aber stets, die Oberen seien gegen diese Verstöße eingeschritten; im übrigen — und das ist hier der springende Punkt — stellt sie sich auf den Standpunkt des Rechtes und gebraucht voll und ganz die päpstlichen Regelerklärungen eines Gregors IX. und Nikolaus' III., auch wo durch sie eine tatsächliche Milderung der ursprünglichen strengeren Regelauffassung oder eine Anpassung an die gegebenen Verhältnisse möglich wurde. Sie begründet dies mit der Erklärung, daß die Päpste als oberste Hirten der Kirche selbstverständlich das Recht hätten, durch gesetzliche Interpretationen der Regel auch Erleichterungen in der Observanz zu gestatten, ein Standpunkt, der allerdings nicht widerlegt werden kann. Die Spiritualen dagegen mit ihren strengen Forderungen stehen mehr auf dem asketischen Standpunkt und weisen hin auf die Intentionen des Ordensstifters, sehen päpstliche Privilegien und Regelerklärungen als einen Schaden für die Observanz an und verlangen deshalb mehr oder minder entschiedene Rückkehr zur wörtlichen Regelbeobachtung[142].

[139] ALKG. III 142 Z. 16 ff.

[140] L. c. III 142 Z. 25 ff.

[141] L. c. III 143 Z. 27: Nescimus enim ad quid prosit vovere virtutem et non tenere ad aliquem eius usus, ut vovere castitatem et non teneri usum castitatis (!) . . .

[142] Vgl. dazu: Alban Heysse, Ubertini de Casali opusculum „Super tribus sceleribus" im AFH X (1917) 110. Ferner: Ehrle ALKG. III 136: „Non ergo arroget, quisquam melius scivisse intentionem beati Francisci quam romani pontifices, qui regulam secundum sancti intentionem se referunt, declarasse" sagt die Kommunität. Deshalb betont sie von der Erklärung

Sehr vorsichtig fällt die Antwort in der dritten Frage über Olivis Lehren und Schriften aus. Wenn irgendwo zweifelhafte Aussprüche gefunden worden seien, habe Olivi in Avignon (1283)[143], dann auf dem Generalkapitel von Paris in Anwesenheit von Raymund Gaufridi (1292)[144] beruhigende Erklärungen abgegeben, die man übrigens dem Papste im gegenwärtigen Prozeß schon gezeigt habe[145]. Wenn die Kommunität damit nicht zufrieden sei, bittet der Sprecher nur um die nötigen Angaben und die Gelegenheit, Olivi in einer öffentlichen Audienz zu verteidigen. Man versteht Gaufridis vorsichtige Zurückhaltung in dieser für die Spiritualen gefährlichen Frage, wenn man an die „eignen Wege" denkt, die Olivi in seiner Philosophie und Theologie des öfteren ging[146] und nicht minder an den Vorteil der Kommunität im Kampfe gegen Olivi, dessen Lehren und Schriften von den maßgebenden Autoritäten im Orden bereits verschiedentlich zensuriert worden waren[147]. In der Antwort auf den vierten Punkt hat Gaufridi eine Menge von Einzeltatsachen und Verstößen in den Kämpfen gegen die Spiritualen zusammengestellt. Leider läßt die an dieser Stelle ganz deutliche summarische Zusammenfassung des ursprünglichen Textes in der Entgegnung der Kommunität[148] die Wucht der Ausführungen Gaufridis nur ahnen. Auch in dieser Frage hatte sich der Orden auf den Rechtsstandpunkt gestellt, die Oberen seien zum Vorgehen gegen Olivi und seine Anhänger, auch zu jenen Strafen und Härten, die sie nicht ableugnen wollten, verpflichtet gewesen wegen des offenen Ungehorsams der Spiritualen, zumal nachdem der Orden das Verbot der Lehren und Schriften Olivis ausgesprochen hatte[149].

Nicol. III: „Cui innitimur, etiam si discordarent (Z. 8—12). Dagegen Ubertin: „Et sic per talia privilegia evacuatur tota paupertatis regule nostre perfectio, de qua, quod nichil penitus habere possimus nec proprium nec commune, solo videmur nomine gloriari." L. c. III 113 Z. 25 ff. im ‚Rotulus'.

143 ALKG. III 143 Z. 32 ff., besonders 144 Z. 6.

144 L. c. III 144 Z. 11—26.

145 L. c. III 144 Z. 6 f.

146 Vgl. oben S. 241 Anm. 30.

147 Vgl. oben S. 245.

148 Mit Schärfe weisen Raymund de Fronsac und Bonagrazia auf die bereits im Konsistorium vom 12. April 1309 erfolgte Anklage gegen die Lehren Olivis, sie müsse, da es sich um Glaubensfragen handle, an erster Stelle im Prozeß beendet werden: ex cuius adventu (Ausgang des Prozesses) apparebit, utrum fratres dicte doctrine sectatores, sint super aliis querelis contra prelatos ordinis vel ipsum ordinem audiendi vel eis audiencia deneganda. ALKG. III 158 Z. 15 ff.

149 Ehrle l. c. III 123 Z. 34 ff., 158 Z. 21 ff.; AFH VIII 63: „quia nonnulli sub specie spiritus multa insolenter commictunt, . . . propter suas insolentias, non propter spiritum puniuntur." Dazu ALKG. III 192 mit Ubertins

Etwas später[150] antwortet Ubertin in seiner uns erhaltenen Schrift „Sanctitas vestra", die im November oder Dezember 1309 abgefaßt ist[151]. Punkt 1 und 4 behandelt er nur in zwei knappen Sätzen, Punkt 3, die Lehre Olivis, gleich Gaufridi sehr vorsichtig ganz am Schluß der Schrift[152] und mit der Bemerkung, man brauche Olivi gewiß nicht in allen seinen Lehren zu folgen[153], müsse ihn aber als einen ausgezeichneten Ordensmann bezeichnen, der in seinen Schriften nur deshalb von der Gegenpartei angegriffen werde, weil er ihre schlechte Regelobservanz aufgedeckt habe[154]. Man könne übrigens die Frage ruhen lassen, nachdem Olivi den Pariser Magistri gegenüber in allen beanstandeten Sätzen befriedigende Erklärungen abgegeben habe[155]. Um so ausführlicher geht Ubertin auf die zweite Frage ein, auf die ihm vor allem am Herzen liegende Armutsbeobachtung. Der Orden ist tief herabgesunken von seiner ursprünglichen Höhe durch all die häufigen Verstöße gegen den Wortlaut und den Geist der Regel. Die zahlreichen Privilegien der Brüder zerstören die höchste Armut, die Franziskus dem Orden als Erbstück gegeben und sind der Anlaß für die vielen Gerichtshändel der Brüder oder ihres Prokurators[156]; dazu die großen Klostergebäude, die Sucht, Geld und anderes zum Leben Notwendige im Übermaß aufzuhäufen[157], die Exzesse in Speise und in zu kostbarer Kleidung[158], die Nichtbeachtung des in der Regel selbst festgelegten ärmlichen Gebrauchs verschiedener Dinge, die er einzeln aufführt[159]. Auch die zu starke Betonung der Studien im Orden, die selbständige und unerlaubte Beschaffung von Büchern, die Sucht, durch Zulassung zu den Studien zu höheren Ämtern zu kommen, das alles schadet der

---

Klagen über die Grausamkeit der Verfolgungen. Ubertins Antwort selbst: ALKG. III 51—89, besonders 68 Z. 25 f. In der Verteidigungsschrift des Olivi besonders l. c. III 386 Z. 32 ff., 123 Z. 5 ff., 144 Z. 11 ff. u. ö.

[150] Spätestens im Januar 1310. Vgl. ALKG. III 49.

[151] Veröff. durch Ehrle, ALKG. III 51—89. Zur Datierung: Ehrle l. c. III 138 Anm. 6, bes. Abschnitt 3. Die Schrift hat, wie Oliger im AFH IX 3—41 nachweist, nochmals eine Rolle gespielt in den Observantenkämpfen auf dem Konstanzer Konzil 1415.

[152] Ubertin hat eine andere Reihenfolge der Fragen: 1. Zugehörigkeit zu den Sektierern; 2. Ordensobservanz; 3. Ungerechte Behandlung der Spiritualen; 4. Lehre und Schriften Olivis. Wir behalten in unserer Darstellung die früher genannte Reihenfolge bei.

[153] ALKG. III 88 Z. 25.

[154] L. c. Z. 17 ff.

[155] L. c. Z. 14 ff.

[156] „quia omnes curie quasi sunt plene nostris litigiis." ALKG. III 54 Z. 18.

[157] L. c. 55 Z. 10 f.

[158] L. c. 56 Z. 34 f. u. 57 Z. 27 f.

[159] L. c. 62 Z. 25 ff.

heiligen Einfalt, die der Stifter in seinem Orden haben wollte[160], wenn Ubertin auch gerade kein Gegner der Ordensstudien sein will[161]. Als schlimme Folge der niedergehenden Ordenszucht muß auch das Schwinden des strengen Geistes der Abtötung und stillen, einsamen Gebetes angesehen werden, an deren Stelle starke Ausgegossenheit und weltliches Gebahren im Verkehr mit den Laien getreten ist[162]. Daß bei solcher Auffassung auch die Demut, die den Minderbruder charakterisieren soll, schwindet, ist klar[163]. Die Ursache für solche Verstöße gegen den Geist der Regel sieht Ubertin in der Lehre, der ‚usus pauper' verpflichte nicht auf Grund des Armutsgelübdes[164]. Schließlich fordert er vom Papste die Erlaubnis, daß jene Brüder, die die Regel in aller Strenge und Armut beobachten wollten, auch ungestört so leben dürften, die anderen aber sich wenigstens genau an die päpstlichen Regelerklärungen halten müßten[165].

Mit Recht redet Gratien von einem starken Pessimismus, der sich durch alle Ausführungen Ubertins hindurchziehe und sieht die Ursache dafür in den joachimitischen Ideen des Schreibers, wie sie am stärksten in seinem ‚Arbor vitae' zum Ausdruck kommen[166]. Trotzdem behielten seine Ausführungen ihre überragende Bedeutung, zumal die Kommunität anfangs, wie es scheint, die beiden Antworten nicht zu Gesicht bekam[167].

Unterdessen war zwischen dem 24. November und 1. Dezember die Kurie, wie aus den Regesten des Papstes zu sehen ist[168], von Grosseau nach Avignon übergesiedelt. Auch die Kardinäle und die beiden Gruppen von Religiosen folgten dem Papste. Da die Vertreter beider Parteien im Kloster der Franziskaner wohnten[169] und die Spiritualen von den Mitbewohnern fast wie Häretiker angesehen wurden[170], richtete ihr Sprecher Raymund Gaufridi an

[160] L. c. 72 Z. 24 ff.

[161] L. c. 75 Z. 26 ff. „Fuit ergo sua (des hl. Franziskus) intentio, quod in communi essent aliqui libri ad divinum cultum et spirituale studium et quod fratres, quibus daret deus altitudinem intellectus in illis legendo et alios instruendo proficerent, ita tamen, quod magis esset principalis intencio et occupacio oracionis quam studii et studium oracionem dirigeret et oracio studium illustraret." Z. 28—33.

[162] L. c. 77 Z. 6 ff. u. 78 Z. 33 ff.

[163] L. c. 77 Z. 32 ff.

[164] L. c. 82 Z. 5 ff. [165] L. c. 86 Z. 18 ff.

[166] P. Gratien 447, bes. Anm. 39.

[167] Den Nachweis dafür bei Gratien 450 Anm. 42. Vgl. auch ALKG. III 21 c. 15.

[168] Vgl. o. Anm. 102 in diesem Kapitel: Erste Datierung von Avignon aus am 1. XII.

[169] ALKG. III 38 Z. 21 f.

[170] Vgl. das bezeichnende Schriftstück bei Ehrle, ALKG. III 37 f. mit einem Gutachten, das sich Bonagrazia von den Auditoren der Kurie aus-

den Papst anfangs 1310 die Bitte, um sie vor weiteren Belästigungen zu schützen, sie für die Dauer der Verhandlungen von der ordentlichen Jurisdiktion der Ordensoberen zu befreien[171]. Auch die Schilderungen der Verfolgungen vergangener Jahre in den Berichten der Spiritualen[172] dürften mitbestimmend gewesen sein für den Entschluß des Papstes, der an ihn gestellten Bitte zu willfahren. Durch ein eignes Schreiben „Dudum ad Apostolatus nostri notitiam" vom 14. April 1310[173] befreite der Papst mit Zustimmung des Kardinalskollegiums, wie uns später Kardinal Jakob Colonna in einem Briefe mitteilt[174], die oben genannten Wortführer der Spiritualen für die Dauer des Prozesses von jeder Jurisdiktion der Ordensoberen und unterstellte sie den beiden vom Papste als Auditoren bestellten Kardinälen. Die Bulle ist an den Generalminister gerichtet, dem unter Strafe der Exkommunikation aufgetragen wird, sie allen Ordensoberen zu verkünden und dann den betreffenden Brüdern an der Kurie zurückzugeben. Nicht leicht hätte die Sache der Kommunität ein schwererer Schlag treffen können, zumal in dem ganzen Inhalt der Bulle und im Modus ihrer Verkündigung eine starke Verdemütigung der Ordensprälaten lag. Mit allen Mitteln sucht die Kommunität von nun an, diesen Erlaß des Papstes rückgängig zu machen, was ihr aber nicht gelang[175].

Wie antwortet die Kommunität auf die Anklage der Spiritualen? Festzuhalten ist, was bereits früher erwähnt wurde, daß sie ihr Hauptziel jetzt erst recht in der Verurteilung Olivis als Häretiker erblickte[176]. Da es sich hier um eine Frage der Reinheit des Glaubens handle, müsse sie vor allen anderen erledigt werden,

stellen ließ, ob die Brüder der Kommunität mit den nach ihrer Ansicht exkommunizierten, vom Papste aber nach Avignon berufenen Spiritualenführern verkehren dürften. Über Bonagrazia vgl. L. Oliger, Fr. Bonagratia de Bergamo, in: AFH XXII 292 ff.

[171] Aktensammlung: „In V. capitulo ponuntur petitiones, quas fecerunt domino pape frater Raymundus Gaufridi et eius socii contra ordinis bonum statum." Auch Initium: ‚Cum tota causa commotionis' und Schluß: ‚ne amplius per illos fratres valeant diffamari', legen nahe, daß es sich um obige Bitte der Exemtion handelt. ALKG. III 19 c. 5.

[172] ALKG. III 88 Z. 3 ff.; 56 Z. 3 ff.; 68 Z. 25.

[173] Den Text siehe bei Wadding ad an. 1310 no. 3 (t. VI 188) und im BF V 65 no. 158. Die Aktensammlung erwähnt das Stück ebenfalls: ALKG. III 20 c. 12.

[174] Der Brief ist veröffentlicht von L. Oliger, in: AFH XVI 350—55. Obige Stelle S. 351.

[175] Vgl. bes. ALKG. II 365 ff.

[176] Schon am 12. April 1309, also vor Beginn des Prozesses an der Kurie, hatte sie, wie eine zufällige Notiz in der Schrift Raymunds und Bonagrazias vom Juni 1311 sagt, in einem öffentlichen Konsistorium eine diesbezügliche Anklage gegen Olivi eingereicht. ALKG. III 158 Z. 13 ff.

hob der Ordensprokurator in einer späteren Schrift ausdrücklich hervor[177]. Auf Grund der spärlichen Angaben der Aktensammlung ergibt sich etwa folgendes Bild für die Gegenarbeit der Kommunität: An erster Stelle antworteten der Ordensgeneral Gonsalvi de Valboa und seine Gefährten auf die verschiedenen Anklagen Gaufridis und Ubertins[178]. Die Schrift selbst ist bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden. Auch auf die Exemtionsbittschrift der Spiritualen verfaßten die genannten Magistri eine Gegenarbeit, die sie wohl an der Kurie einreichten[179]. In einer Informatio legten sie ferner dar, die Bücher Olivis seien keineswegs zu Unrecht oder ohne genügende Prüfung durch die Ordensoberen verboten worden[180]. Einen kurzen Traktat über den ‚usus pauper', in Avignon verfaßt, erwähnt die Aktensammlung an gleicher Stelle[181].

Auch die gleichfalls erwähnte Schrift des Erzbischofs von Bourges, Aegidius Romanus, die Olivis „Irrlehren" verurteilte, gehört hierher[182], wie die weitere Aufzählung und Verurteilung einer Reihe von solchen „Irrtümern" durch die Vertreter der Kommunität[183]. Keine einzige der genannten Schriften ist uns erhalten, infolgedessen ist auch ihre Datierung und Eingliederung in den ganzen Verlauf des Prozesses schwierig. Nur die Aufzählung in der „Aktensammlung" scheint zu erlauben, sie an dieser Stelle einzureihen. Alle gehen in ihrem Inhalt aber auf die Lehren Olivis, die Observanzfrage spielt überhaupt keine Rolle.

Trotz all dieser Bemühungen der Kommunität stand es nicht gut um ihre Sache. Auf den Papst hatten die einzelnen Schriften, zumal auch die Eingabe, von der Exemtion der Spiritualen abzustehen, keinen Eindruck gemacht. Im Gegenteil, wie Ubertin in seiner großen Verteidigungsschrift von 1311 berichtet, beruhigte der Papst selbst die aufgeregten Spiritualen, befahl ihnen, an der Kurie zu bleiben unter dem Schutze des Kardinals Jakob Colonna und ihre Aufgabe zu vollenden, um derentwillen er sie gerufen habe[184]. Schon damals scheint der Papst den Kardinal Thomas

[177] Vgl. ALKG. III 158 Z. 15 ff. Ferner o. Anm. 148 in diesem Kap.

[178] L. c. III 19 c. 4.

[179] L. c. c. 6.

[180] L. c. c. 7.

[181] L. c. c. 7 Z. 23. Stückweise erhalten in Ubertins Erwiderung im Florentiner Codex der Laurenziana, S. Croce, Plut. 31 sin. cod. 3, ff. 194[b]—201[a]. Da ich den Codex nicht selbst einsehen konnte, zitiere ich nach Ehrle, ALKG. III 45.

[182] ALKG. III 19 c. 9. Über ihn vgl. Baluze, Vitae[2] II 36.

[183] ALKG. III 20 c. 10.

[184] Veröff. bei Ehrle, ALKG. II 377 ff., bes. 378 Z. 9 ff. u. Z. 20 ff.: „pacifice et modeste exspectavimus vestre sanctitatis determinationem, pro qua

Jorz, der bekanntlich der päpstlichen Prozeßkommission angehörte, beauftragt zu haben, durch ein eignes notarielles Schreiben unter Androhung von Kerkerstrafe jede Belästigung der Spiritualen in der Verfolgung ihrer Aufgabe zu verbieten. Ja, noch ehe die Exemtionsbulle ausgefertigt war, ersparte der Papst den Vertretern der Kommunität im Konsistorium nicht die Verdemütigung, daß er den anwesenden Spiritualen seinen besonderen Schutz versprach und nochmals die Drohung der Exkommunikation für die Gegenseite aussprach[185]. Den drei Kardinälen, die im Auftrage des Papstes den Prozeß leiteten, befahl er zugleich, für die Ausfertigung der offiziellen Exemtionsbulle Sorge zu tragen[186]. Die Vertreter der Kommunität hatten, wenn Ubertin in dem späteren Verteidigungsschreiben Olivis hier nicht übertreibt, sogar den einzelnen Spiritualen Beförderung im Orden versprochen, falls sie von der Reform der Regel abstehen wollten, was diese, wie Ubertin an den Papst schreibt, um ihres Gewissen willen verneinen mußten[187].

Wie ernst man in den Kreisen der Kommunität die ganze Lage auffaßte, zeigt am besten das äußerst scharfe und für die Armutsbeobachtung der letzten zwanzig Jahre in der Ordensgeschichte fast unerhörte Zirkular des Generalministers an die einzelnen Provinziäle mit dem strikten Befehl des Gehorsams, auf alle Renten, Einkünfte, Provisionen oder Almosen mit bestimmten Verpflichtungen, die sich in den Klöstern etwa fänden, sofort zu verzichten[188]. Noch vor Beginn des Generalkapitels soll über die

de voluntate vestra, ut dicitur, laborabat reverendus pater et dominus Jacobus de Columpna, s. romane ecclesie diaconus cardinalis." Vgl. dazu den Brief des Kardinals vom 27. Febr. 1316 an die Rektoren der Kirchen in den Gemeinden und Diözesen von Narbonne und Béziers zur Verteidigung der Spiritualen, in dessen Verlauf er nochmals auf die Prozeßarbeiten und ihre Mühen, „an denen er selber zeitweilig teilgenommen hatte", zu sprechen kommt. AFH XIV 351.

[185] ALKG. II 378. Es geschah im Beisein des Vertreters des Generalministers, Fr. Alexander von Alexandria und des Ordensprokurators Raymund de Fronsac, wie der Bericht Z. 12 ff. sagt.

[186] L. c. Z. 18 ff.

[187] „ipsique, per quos diffamamur, nobis et quasi singulis nostrum (per) suas derisivas promotiones promitterent, si vellemus desistere a prosecutione reformationis regule." L. c. II 378 Z. 22 ff.

[188] Das Schreiben siehe bei Wadding, ad an. 1310 (VI, 194 f.), adressiert an den Provinzial von Toskana (Datum: Pisis, VI° Kal. nov. 1310 = 27. Okt. 1309 nach dem ‚calculus Pisanus') und ein zweites Exemplar bei Glaßberger, Chronica, in: AnFr. II 117 f., an den Provinzial der sächsischen Ordensprovinz, ebenfalls von Pisa aus abgesandt am 12. Februar 1310. Die entscheidende Stelle: „Tenore igitur praesentium tuae dilectioni in virtute Spiritus sancti districte praecipio per obedientiam salutarem . . . omnes redditus annuos, vel perpetuos seu provisiones, eleemosynas ac pen-

Durchführung der Reform an den General berichtet werden. Wer mit Wissen und Willen den Befehl hindert, ist exkommuniziert und darf von einem Oberen ohne besondere Erlaubnis des Generals nur in Todesgefahr absolviert werden[189]. In gleicher Weise schärft das zu Pfingsten des Jahres in Padua tagende Generalkapitel des Ordens[190] eine Reihe von Punkten ein, die ähnlichen Mißständen steuern sollten. So sollen die Oberen den Brüdern nicht notwendige oder zu zahlreiche Kleider wegnehmen, desgleichen überflüssige und unerlaubte Bücher, Kostbarkeiten usf. Besonders dringt das Kapitel auf genaue Beobachtung des Geldverbotes der Regel und verbietet jedes Geldgeschäft, auch soll aus den Klöstern alles Übermaß an Gemälden, Statuen u. dgl. in kluger Weise verbannt werden[191].

Wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir mit Gratien[192] diese entschiedene Reformtätigkeit des Generals auf die unangenehme Lage zurückführen, in die die Kommunität durch die Anklagen Ubertins und seiner Genossen[193] an der Kurie gekommen war. Des weiteren dürfte auch die Annahme gerechtfertigt sein, daß infolge des Generalkapitels in Padua, an dem Gonsalvo de Valboa und die verschiedenen Provinzialminister und Magistri teilnehmen mußten, und wegen der weiten Reise dorthin und zurück an den päpstlichen Hof nach Avignon, jetzt eine größere Pause in den Prozeßverhandlungen an der Kurie eintrat. Die Sache der Spiritualen stand jedenfalls gut. „Wir warteten in aller Demut und mit Ruhe auf das endgültige Urteil Eurer Heiligkeit", konnte

---

siones certa obligatione solvendas annuatim, aut in perpetuum. Conventibus vel personis, necnon et possessiones quascumque cum donationibus inter vivos, et successionibus haereditariis ac domibus separatis a Fratrum habitatione, si quae sunt per totam Provinciam tuam, facias sine dilatatione morosa plenarie alienari a Fratribus . . ." (Vgl. auch Wadding l. c. VI 194.)

[189] Wadding l. c. VI 195.

[190] Das Kapitel fand zu Pfingsten 1310 statt, also in der Woche vom 7.—14. Juni (Pfingsten war in diesem Jahre am 7. Juni, nicht am 19. April, dem Tage des Osterfestes, wie Gratien 429 u. 452 irrtümlich behauptet).

[191] Die Verordnungen des Kapitels bei Ehrle, ALKG. VI 69 f. Die wichtigsten Bestimmungen Z. 13—15, 19—30; ferner S. 70 Z. 1—15.

[192] L. c. 452 Anm. 49.

[193] Raymund Gaufridi war kurz nach dem Erlaß der Exemtionsbulle, also nach dem 14. April 1310, wo er noch als Lebender erwähnt wird, gestorben. Das genaue Datum ist unbekannt. Am 28. August 1310 spricht der Papst in einem Schreiben an Philipp den Schönen von seinem Tod (das Schreiben bei P. Dupuy, Histoire du diffèrend . . . Paris 1655, 292). Zwischen beiden Daten liegt also der Todestag. Vgl. darüber Balthasar 272. Über die Umstände seines raschen Todes, die zu allerhand unkontrollierbaren Gerüchten Anlaß gaben, siehe die Ausführungen bei Balthasar 272 ff. u. Gratien 451 Anm. 47. Ein sicherer Beweis dafür, daß Gaufridi nicht eines natürlichen Todes gestorben sei, liegt m. E. in keiner Weise vor.

Ubertin ein Jahr später über diese Zeit schreiben, „in einer Sache, für die — nach dem Wunsche des Papstes —, wie man sagt," fügt er vorsichtig bei, „Kardinal Jakob Colonna seine ganze Kraft einsetzte"[194]. Was sie wünschten, hat Ubertin oft genug vorher und später ausgesprochen: Die volle Trennung der Spiritualen von der Kommunität[195]. Noch dachte der Papst wohl nicht daran, den Prozeß für das Konzil zu reservieren, mit Ubertin glaubte er an seine Beendigung noch vor Beginn der Synode, als die Kommunität im Angesichte der Gefahr dieser Trennung des Ordens sich zu einem letzten und entscheidenden Vorstoß gegen Olivi sammelte, der dem Prozeß eine neue Wendung geben sollte.

3. Zweiter Abschnitt des Prozesses: Die Kommunität geht zum Angriff gegen Olivis Lehre und Person vor. Heftiger Streitschriftenkampf

Die neue Phase des Prozesses von Ende 1310 bis zum Schluß des Konzils am 6. Mai 1312 gliedert sich wiederum in zwei Abschnitte, deren erster vom Spätherbst 1310 an beginnen dürfte, seinen Höhepunkt aber von April bis August 1311 in einer starken Offensive der Kommunität findet, während der folgende Teil dann die eigentlichen konziliaren Verhandlungen in Vienne umfaßt.

Die Verhandlungen bis zum Beginn des Konzils

Es scheint, daß Ubertin den Kampf wieder eröffnete mit der gefährlichsten Schrift, die er in diesem Prozeß gegen die Kommunität verfaßte, dem sogenannten Rotulus[196]. Nach der Beantwortung der vier Fragen will Ubertin ausführlich den Verfall der religiösen Disziplin in der Kommunität darlegen, indem er seine Vorwürfe um 25 einzelne Vorschriften der Ordensregel gruppiert. Freilich enthält die Schrift manche Wiederholung gegenüber der vorhergehenden Beantwortung der vier Fragen, sie bringt aber zugleich auch viel Neues, besonders an Tatsachenmaterial über die Verhältnisse im Orden. Da Ubertin, wie wir aus

[194] ALKG. II 378 Z. 19 ff.: „nos humiliter, pacifice et modeste exspectavimus vestre sanctitatis determinationem finemque tractatus, pro qua, de voluntate vestra, ut dicitur, laborabat reverendus pater et dominus Jacobus de Columpna . . ."

[195] ALKG. II 373 Z. 13 ff., 416 Z. 4 ff. u. ö.

[196] Veröffentlicht von Ehrle, ALKG. III 93—130 (in Klammern fügt Ehrle die jedesmalige Replik des Raymund de Fronsac aus dessen letzten Zusammenfassung des ganzen Materials auf dem Konzil hinzu. Dazu Ehrle l. c. 92). In der Aktensammlung ist der Rotulus III 21 c. 16 erwähnt.

einer Notiz in der Gegenschrift der Kommunität wissen[197], den Rotulus Raymund Gaufridi vorgelegt hat, der aber zwischen dem 14. April und dem 23. August 1310 starb[198], so muß die Arbeit damals schon ziemlich fertig gewesen sein. Das gilt sogar[199], wenn die Schrift auch erst gegen Ende des Jahres dem Kardinal Jakob Colonna übergeben wurde[200]. Übrigens ist darauf zu achten, daß bei den meisten der im Prozeß gewechselten Schriftstücke zu unterscheiden ist zwischen der Zeit ihrer Abfassung und dem Termin ihrer Veröffentlichung bzw. Übergabe an die Kommission. Es ist sehr wohl möglich, daß man die einzelnen Stücke erst dann übergab, wenn in den Prozeßverhandlungen der geeignete Augenblick gekommen zu sein schien. Somit könnten Ehrles Angaben[201], die auch von Chiappini[202] übernommen wurden, stimmen, daß der Rotulus in seiner endgültigen Form vielleicht Ende 1310 geschrieben sei[203]. Mit Recht betont Ehrle[204], daß die Angaben des Rotulus den Vorarbeiten für die päpstliche Konstitution „Exivi" zugrunde gelegt wurden, ja vielleicht der Stoff gerade zu diesem Zwecke auf Wunsch der Kommission zusammengetragen wurde. Gleichzeitig überreicht Ubertin eine zweite Schrift, bestehend aus zehn Artikeln, in denen er der Kommunität Übertretungen der Dekretale Nikolaus' III.[205] vorwirft[206]. Wie bereits erwähnt, lagen beide Schriften vorher auch Raymund Gaufridi und den übrigen Spiritualen an der Kurie die dem Inhalte voll und ganz zustimmten, zur Prüfung vor. Mag auch Gonsalvo in seiner zwei Jahre später erfolgten Gegen-

---

[197] A. Chiappini, Communitatis „Responsio ad Rotulum Fr. Ubertini", in: AFH VII 661.

[198] Vgl. S. 269 Anm. 193.

[199] ALKG. III 91.

[200] AFH VII 661 Z. 57 f.

[201] ALKG. III 91.

[202] AFH l. c. 655 Anm. 9.

[203] Gratien (444) hat den Rotulus noch zur ersten Phase des Prozesses gezogen, die er bis zum Frühjahr 1311 gehen läßt. Aus Mangel an Quellen wird hier kaum ein sicherer Entscheid erfolgen können.

[204] ALKG. III 90.

[205] Sie stammt aus dem Jahre 1279: „Exiit, qui seminat" und war als wichtige Regelerklärung zu allen Zeiten im Orden angesehen.

[206] Gleichfalls von Ehrle veröffentlicht: ALKG. III 130—35. Die Aktensammlung berichtet darüber: „In XVII capitulo ponitur accusatio contra ordinis communitatem ficta ex X articulis ex declaratione (i. e. Nicolai III) sumptis, oblata simul cum precedenti rotulo per fratrem Ubertinum et ejus socios. ALKG. III 21 c. 17, wobei Z. 19 der Schluß vom Schreiber falsch angegeben wird, der zur Antwort der Kommunität auf die zehn Artikel (l. c. III 137) gehört. Das Stück ist nicht identisch mit der in der Aktensammlung (III 22) c. 21 genannten Schrift, wie sich aus dem Text S. 22 Z. 3 ff. ergibt.

schrift diese Erklärung Ubertins, die der General uns selber berichtet[207], anzweifeln, da Raymund Gaufridi im Verhör vor dem Papst zugestanden habe, der Orden beobachte quoad substantiam die Regel, so brauchen deshalb die Angaben Ubertins doch nicht falsch zu sein. Es ist gut möglich, daß Gaufridi auf Grund des Rotulus und der zehn Artikel seine ursprünglich mildere Ansicht aufgab und Ubertin und dessen Gefährten zustimmte. Da wir später auf die einzelnen „Mißbräuche" im Orden näher eingehen müssen, erübrigt sich hier eine ausführlichere Darstellung der Vorwürfe Ubertins. Lediglich die einzelnen Punkte seien hier aufgezählt. Ubertin wirft der Kommunität vor, daß nach ihrer Ansicht nur die drei Gelübde unter schwerer Sünde — das ist unter dem Ausdruck: ‚sub voto nostre regule et perfectionis' zu verstehen — verpflichteten und daß die päpstlichen Erklärungen mehr gelten als die Intentionen des Ordensstifters. An Mißbräuchen zählt er auf: Verteilung der Güter der Novizen an die Klöster statt an die Armen, Exzesse in bezug auf Kleidung, zu große Konvente und Gärten, zu reiche und kostbare Paramente und hl. Gefäße; ferner ständiges Tragen von Schuhen, vielfache Verletzung des Geldverbotes, das Halten von Kornspeichern und Kellern, jährliche Einkünfte, willkürliche Einsetzung der Provinziäle durch den General. Schließlich erhebt er noch Protest gegen den Kardinal Johannes Minio de Murro als Protektor des Ordens.

Wenn auch Ubertin zweifellos an einzelnen Stellen zu weit ging und vorkommende Fehler da und dort ohne Grund verallgemeinerte, so fühlte die Kommunität doch die ganze Wucht seiner Anklagen, mit dem nötigen Tatsachenmaterial beleuchtet, schwer, und holte deshalb zu einem entschiedenen Gegenschlag aus. Gereizt durch Ubertins Angriff am Schlusse des Rotulus[208], greift jetzt auch der Kardinalprotektor des Ordens, Johannes de Murro, der große Gegner der Spiritualen an der Kurie, aktiv in den Kampf ein[209]. Seinem Einflusse ist es wohl zu verdanken, daß der General, der bis jetzt im Verein mit den vier Magistri die Verteidigung der Kommunität allein übernommen hatte, die Führung nunmehr dem Ordensprokurator Raymund de Fronsac und dem erfahrenen Juristen Bonagrazia übergab. Beide galten von da an, wie die Schriftstücke zeigen, als die offiziell bevollmächtigten Vertreter des Ordens im Prozeß. Bonagrazia war

[207] AFH VII 661 Z. 50 ff.

[208] „Utilius esset ordini, ab alio protegi . . ." ALKG. III 129 Z. 30 ff.

[209] Ubertin deutet an anderer Stelle an, daß der Kardinal von da an im Kampfe der Kommunität selbst Partei für den Orden ergreift. ALKG. II 379 Z. 12. Ähnlich Bonagrazia l. c. III 36 Z. 12 ff.

Laie, fast noch ein Novize, wie Ubertin spöttisch sich ausdrückt[210], also erst vor kurzem in den Orden eingetreten, aber als ehemaliger Advokat in allen Schikanen des Rechtes bewandert. „Defensor ordinis" nennt er sich einmal in einem Aktenstück[211] nicht mit Unrecht. Ein weltlicher Advokat Petrus von Bologna war ihnen beigegeben[212]. Beide, der Prokurator und Bonagrazia, beginnen nun zielbewußt die Offensive gegen den übermächtigen Einfluß der Spiritualen an der Kurie. Sie werden nicht müde, durch Proteste aller Art, Streitschriften und Angriffe ihr Ziel zu verfolgen, den Papst von der Reform des Ordens abzubringen, und die Spiritualenbewegung tödlich zu treffen durch die Verurteilung Olivis als Häretiker.

Es ist wahr, die Vertreter der Kommunität hatten fast ein Jahr gebraucht, bis sie den Mut zu diesem Kampf fanden, aber jetzt taten sie es auch in einer fast an Verwegenheit grenzenden Weise[213]. Am 1. März 1311 unternehmen sie im Konsistorium vor allen Kardinälen und dem Papste einen heftigen Angriff gegen verschiedene, nach ihrer Meinung irrtümliche Lehren des Olivi, nachdem sie zuerst die entsprechende katholische Doktrin vorausgeschickt hatten[214]. Es handelte sich um folgende Punkte in der Lehre Olivis: 1. Christi Seite sei, während er noch lebte, am Kreuze von der Lanze durchbohrt worden[215]; 2. das göttliche Wesen sei vervielfältigt in den drei Personen Gottes[216]; 3. die Ehe sei nicht ein

---

[210] „totum videntur commisisse cuidam fratri laycello quasi novitio, in advocationum versutiis enutrito, sc. praedicto fratri Bonagratia, qui olim vocatus est Boncortisus . . ." ALKG. II 380 Z. 8 ff. Später, in seiner Replik vom August 1311 spricht er mit noch größerer Verachtung von ihm: „istud . . . negotium et totum committendo uni advocatello quasi novitio in dolis causidicis enutrito", dessen ganze Absicht nur auf Verschleppung des Prozesses hinausgehe, damit man nicht an die eigentliche Regelobservanz herankomme. L. c. III 193 Z. 4 ff.

[211] ALKG. II 365 Z. 11: „in infrascripto negotio defensor ordinis deputatus."

[212] „procurator ecclesie romane pro ordine Minorum" nennt er sich in dem Aktenstück vom 1. März 1311 (ALKG. II 367 Z. 14). Vgl. auch II 378 Z. 29.

[213] Ehrle, ALKG. II 364.

[214] Den gleichen Protest hatten sie schon einmal erhoben vor den beiden Kardinälen Nikolaus von Prato und Nikolaus de Freauville. ALKG. II 367 Anm. 2; aus welchem Grunde, ist unbekannt.

[215] Der Vorwurf taucht erstmalig auf unter dem Generalate des Johannes von Murro. Olivi hatte diese Lehre in seiner von Ehrle skizzierten Postilla in Joannem ausgesprochen. ALKG. III 491.

[216] Im Rotulus von 1283 (nach Koch 508) in den Art. 4—6 behandelt, wo eine Reihe diesbezüglicher Äußerungen Olivis angeführt werden. Das Urteil der Kommission: „error circa fidem et male loquitur", wogegen Olivi in seiner Defensio von 1285 (erhalten in den „Quodlibeta" des Olivi, Defensio articuli quinti, f. 54^{rb-vb}; 43ra—50va [vgl. Koch 491 u. Ehrle, ALKG. III 467

Sakrament im Sinne der übrigen Sakramente des Neuen Bundes[217]; 4. den Kindern werden in der Taufe weder Gnade noch Tugenden verliehen[218]; 5. die geistige Seele sei nicht kraft ihrer eignen Wesenheit, sondern nur ihrer sensitiven Seite nach Form des menschlichen Körpers, was zu bedenklichen Folgerungen für die gottmenschliche Person Jesu führe[219]; 6. der sakramentale Charakter habe für die Seele nicht mehr Bedeutung als die Weihe für eine Kirche[220]; 7. der ‚usus pauper' gehöre zur Substanz der evangelischen Vollkommenheit; auch Prälaten, die dem Franziskanerorden angehören, sind zu seiner Übung verpflichtet[221]; 8. verstorbene (Laien) in den Ordenskirchen beizusetzen, könne nicht als ein besonderes Werk der Barmherzigkeit angesehen werden, außer es geschehe für den Fall, daß niemand den Toten begraben wolle[222]. Neben solchen Lehren fänden sich in den Werken Olivis noch manche falsche und phantastische Weissagungen über die Kirche, besonders in seiner Postille.

Man könne auch nicht sagen, betont der Protest weiterhin, Olivi habe diese Meinungen nicht als unbedingt sicher aussprechen wollen[223], da es sich um feste kirchliche Wahrheiten handle, und wer diese in Zweifel ziehe, müsse als ein Un-

---

wegen der doppelten Paginierung!]; vgl. auch d'Argentré I 226 ff. bes. 230[a]) sich ausdrücklich gewehrt hatte und seine Ausdrucksweise zu rechtfertigen suchte. Die in der Anklage gebrauchte Form: „Et quod essentia divina in tribus personis est triplicata, geminata et ter, ut ita dicam replicata" (ALKG. II 369 Z. 6) ist fast wörtlich dem Rotulus entnommen. d'Argentré l. c. 230[a] u. 228[b].

[217] Die Beweisstellen in der Anklageschrift : S. 369 Z. 8 ff.: „Item docuit, quod sacramentum matrimonii non videtur habere aliam rationem sacramenti quam serpens eneus vel tabernaculum federis vel arca Moisy . . . dicens, quod non erat univocum cum aliis sacramentis nove legis . . . et quod in eo sacramentalis gratia non confertur." Der Satz steht bereits in der Abschwörungsliste, die General Johann de Murro nach dem Tode Olivis (1298) seinen Anhängern vorlegen ließ (Ehrle, ALKG. III 17 c. 45). Vgl. Art. 28 des Rotulus bei Koch 508. Die vorgebrachte Formel findet sich wörtlich im Rechtfertigungsschreiben Olivis von 1285 bei d'Argentré I 230[b] (Undecimum).

[218] Fehlt im Rotulus, findet sich wörtlich als Nr. 3 der 19 Artikel der ersten Irrtumsliste. d'Argentré I 231[b] n. 3.

[219] In beiden Irrtumslisten in inhaltlich gleicher Form. d'Argentré I 232[a] n. 7 und 228[b] Decimum., allerdings ohne die von der Kommunität vorgebrachte Folgerung auf die Menschheit Christi.

[220] Wörtlich entnommen aus der 1. Liste Nr. 5 d'Argentré I 232[b] n. 5.

[221] Der Hauptsache nach aus dem Rotulus (n. Koch 503 no. 29—33) entnommen. d'Argentré I 232[a], allerdings ohne die angefügte Lehre über den ‚usus pauper'.

[222] Aus Rotulus. d'Argentré I 231[a].

[223] „quod non intendebat ea asserere precise." L. c. 370 Z. 23.

gläubiger gelten[224]. Auch daß Olivi vor seinem Tode seine Lehren noch einmal dem Urteil der Kirche unterwirft, läßt die Kommunität nicht gelten, es entschuldige die Person, nicht aber seine Schriften[225], zumal gerade diese von einer Reihe von Sekten aufgegriffen und gleich einem Evangelium verehrt würden[226]. Mit Recht seien deshalb die Bücher Olivis durch die Ordensoberen verboten worden, zumal sich die Irrlehren über seine ganzen Werke zerstreut vorfänden[227].

Dann gehen die Ankläger noch einen Schritt weiter. Weil Ubertin und seine Genossen diese Irrlehren Olivis begünstigen und fördern, sind sie selber der Häresie verdächtig. Ja man wagt es sogar, dem Papste einen Vorwurf daraus zu machen, daß er in seiner Gegenwart eine Erklärung der Lehren Olivis, also eine Verteidigung von offenbaren Irrtümern zugelassen habe[228]. Clemens wisse ja selbst, daß Ubertin im Konsistorium die beiden erstgenannten Thesen Olivis in bezug auf die Seite Christi und die göttliche Wesenheit in seiner Gegenwart entschuldigt, ja sogar verteidigt habe. Das lasse ihn zum mindesten der Häresie verdächtig erscheinen[229].

Am Ende ihrer Ausführungen, die sie schriftlich und in amtlicher Form übergeben, richten sie folgende Bitten an den Papst: 1. das sogenannte Exemtionsprivileg der Spiritualen[230] aufzuheben, da es von Leuten erschlichen wurde, die der Häresie verdächtig seien; 2. der Papst möge das Vorgehen der Kommunität gegen die Bücher und Lehren Olivis bestätigen; 3. im Namen des Ordens verlangen sie die öffentliche Verurteilung der Werke und Lehren Olivis sowie das unbedingte Verbot, über die strittigen Punkte weiter zu reden oder die Bücher zu gebrauchen; 4. endlich bitten sie inständig[231], der Papst möge doch unter keinen Umständen jenen Eiferern die Erlaubnis geben, sich vom Orden zu trennen und so eine Teilung des Ordens herbeiführen[232].

[224] „dubius in fide infidelis et haereticus censeatur." L. c. 370 Z. 26 f.

[225] L. c. Z. 28—32.

[226] L. c. 371 Z. 8 ff. Eine Menge kleinlicher Punkte und Aussprüche anderer irregeleiteter Menschen werden in diesem Abschnitt Olivi in die Schuhe geschoben. Das Konzil ging in keiner Weise auf diesen Punkt ein.

[227] L. c. 372 Z. 1 ff. [228] L. c. 372 Z. 11 ff. [229] L. c. 373 Z. 3 ff.

[230] Die Sprecher drücken sich verächtlich aus: „exemptio, que diceretur (nach anderer Lesart: dicitur) impetrata a sanctitate vestra." L. c. 373 Z. 14.

[231] Die Formulierung der Stelle ist bezeichnend für die Angst, die der Orden vor einer möglichen Trennung hatte: „ideo, ne hoc fiat coram vobis pro nobis et dicto ordine . . . ad vos . . . in his scriptis appellamus, et apostolos (sic) instanter et iterum et sepius cum instantia petimus . . ." l. c. 374 Z. 6 ff.

[232] Die Anträge siehe l. c. 373 Z. 13—374 Z. 15. Das ganze Stück ist in der Aktensammlung erwähnt: ALKG. III 20 c. 11. Vgl. dazu die überein-

Auf Clemens schien die ganze Aktion wenig Eindruck zu machen. Nirgendwo begegnet uns, soweit ich sehen konnte, in den Quellen eine Bemerkung, die ein Aufgeben des bisherigen Standpunktes des Papstes zu Ungunsten der Spiritualen fürchten ließ. Ubertin spricht sich allerdings später (Ende 1311 oder Anfang 1312) in seiner Verteidigung Olivis sehr scharf über diesen Akt der Kommunität aus und erwähnt, daß Bonagrazia und Raymund de Fronsac schon geraume Zeit vor dem 1. März bei Kardinälen, Prälaten und sonstigen Personen an der Kurie herumgelaufen seien und gegen sie gearbeitet hätten[233]. Die Anklagen selbst bezeichnet er als durchaus falsch und wundert sich, daß man solche verkehrte Anschuldigungen, wie man sie von seinen ärgsten Feinden nicht vermuten dürfe, vor dem Papste gegen sie vorzubringen wage[234].

So bestand die Exemtion ruhig weiter, trotzdem der Ordensprokurator und Bonagrazia eine neue Audienz beim Papste zu erbitten suchten, was ihnen aber nicht gelang[235]. Daraufhin erneuern beide am 4. Juli 1311 ihren Protest gegen die Gültigkeit des Exemtionsprivilegs der Spiritualengruppe in aller Form vor dem Kamerarius des Ordensprotektors Johannes Minio de Murro im Konvent der Minderbrüder[236]. Erst jetzt gab der Papst in einem der Punkte nach, daß er nämlich die beanstandeten Sätze in Olivis Schriften prüfen lassen wollte; er ernannte zu diesem Zweck eine Kommission, der drei Magistri der Theologie angehörten, die nicht Mitglieder des Ordens waren[237], der Dominikaner Fr. Wilhelm Petrus Godin[238], Lektor an der Kurie, der Generalprior der Karmeliten Fr. Gerard[239] und Fr. Arnold Achi von den Augustinereremiten.

So hatte die Kommunität einen ersten Erfolg für sich buchen können. Der Papst hatte offenbar nur nachgegeben, um ihr ein

---

stimmenden Berichte in Bonagrazias Gutachten von 1316: ALKG. III 36 und der Verteidigungsschrift Ubertins (Anfangs 1312) im ALKG. II 379 Z. 7 ff.

[233] ALKG. II 379 Z. 7 ff. [234] L. c. Z. 17 ff.

[235] „non habentes in presentiarum facultatem comparendi in presentia domini pape pro infrascripta appellatione facienda." ALKG. II 365 Z. 11 ff.

[236] ALKG. II 365 f.

[237] Das obenerwähnte Gutachten des Fr. Bonagrazia (1316) sagt: „Qua appellatione interposita idem dominus papa commisit certis magistris in theologia examinationem articulorum, qui in dictis libris continebantur et adversari dicebantur fidei catholicae." ALKG. III 30 Z. 36 ff. Die Namen der drei Magistri s. in der Aktensammlung: L. c. III 20 c. 14; vgl. auch Ubertins Verteidigungsschrift l. c. II 382 Z. 16 f. u. 416 Z. 13 ff.

[238] Über ihn vgl. Baluze, Vitae II[2], 157—162; vorher Provinzial der Provence, war er seit 1306 Lektor s. palatii Avenionensis, und wurde 1312 Kardinalpriester (Titel S. Caeciliae).

[239] Über ihn Bibl. Carmelit. I 548 und Baluze l. c. II 115.

wenig entgegenzukommen, keineswegs aber, um in Zukunft der Sache der Spiritualen abhold zu sein. Im Gegenteil, als die Kommunität, durch den genannten Erfolg begreiflicherweise ermutigt, einen zweiten, allerdings recht unklugen Angriff wagte, wies sie der Papst gehörig in die Schranken zurück: Bonagrazia und Raymund de Fronsac bitten acht päpstliche Auditoren und Kapläne[240] um ein Gutachten[241], ob die Brüder der Kommunität, die mit den Spiritualen im dortigen Franziskanerkloster zusammenwohnten, mit diesen verkehren dürften, da sie doch vom Orden aus exkommuniziert seien. Freilich meinen die Gefragten in ihrer Antwort, die Brüder von der Kommunität brauchten nicht zu fürchten, den kirchlichen Strafen für den Verkehr mit Exkommunizierten zu verfallen, da der Prozeß noch im Gange sei, und Clemens V. kein gegenteiliges Verbot gegeben habe, sie vielmehr alle als die geistigen Kinder des Papstes, der der besondere Vater der Minderbrüder sei, zu gelten hätten. Und auf die zweite Frage, ob Brüder, die in ihrem Gewissen solchen Verkehr für falsch und sündhaft hielten, sich von den Spiritualen in vorsichtiger Weise fernhalten dürften, antworten sie bejahend mit Ausnahme des Falles, wenn es sich um Prälaten oder andere Oberen des Ordens handle[242]. Bei dem nächsten Konsistorium[243] wurde das ganze Aktenstück in Gegenwart des Papstes vorgelesen, der, nicht wenig erregt über diese Art des Vorgehens, die Sache fast als persönliche Beleidigung betrachtete und in heftigen Worten dies die Vertreter der Kommunität merken ließ[244]. Erst auf eine nähere Erklärung des wahren Sachverhaltes hin, meldet uns Bonagrazia[245], habe der Papst die Brüder dann wieder gnädig zur Audienz zugelassen sowie auch den drei Magistri gegenüber betont, daß sie die Prüfung der beanstandeten Stellen in Olivis Schriften gewissenhaft vornehmen sollten. Es scheint, daß der Papst die Entscheidung in dieser das kirchliche Dogma berührenden Frage nunmehr selbst dem nahen allgemeinen Konzil zuweisen wollte, wie auch Bonagrazia in seinem mehrfach genannten Gutachten andeutet[246].

[240] Ihre Namen in obigem Gutachten Bonagrazias s. ALKG. III 38 Z. 16 ff.

[241] Auch in der Aktensammlung erwähnt: L. c. III 20 c. 13.

[242] Das Gutachten ist gedruckt in: ALKG. III 37 f.

[243] „in presentia domini pape . . . et cardinalium" l. c. III 38 Z. 28.

[244] Bonagrazia hält in seinem Schreiben natürlich dafür, daß die Spiritualen den Papst vorher in diesem Sinne bearbeitet hätten, eine Annahme, die durchaus nicht notwendig erscheint, um den Zorn des Papstes zu erklären. L. c. III 38 Z. 29—34.

[245] „Eo vero postmodum informato de veritate . . ." L. c. III 38 Z. 35.

[246] ALKG. III 29 Z. 2 ff.: „et voluit ac mandavit, quod veritas dicti negotii (der Lehre Olivis) a magistris in theologia, quibus commisit, diligenter

Unterdessen ruht der Kampf in der Armutsfrage keineswegs. Auch hier entfaltet die Kommunität eine auffällige Tätigkeit, um in dem für sie gefährlichen Punkte die Spiritualen in die Defensive zu drängen. Bisher hatte die Prozeßleitung den Vertretern der Kommunität wohl nur die Antwort des Raymund Gaufridi auf die vier Fragepunkte zugeleitet[247], nicht aber die weit schärferen Anklagen Ubertins im ‚Rotulus'. Wie die Aktensammlung mitteilt, hatten der Ordensgeneral und die vier Theologen in einem eignen Gutachten zu den Angaben Gaufridis damals schon, also Ende 1309 oder anfangs 1310, Stellung genommen[248]. Der Text ist noch nicht wieder aufgefunden. Erst jetzt, im Sommer 1311, scheint die Kommunität das ganze Material Ubertins erhalten zu haben, denn aus der gleichen Zeit ist uns eine scharfe Erwiderung des Prokurators und Bonagrazias überliefert[249], an deren Schluß beide ausdrücklich bitten und fordern, es möge ihnen in Zukunft jede neue Anklage Ubertins gegen den Orden sofort zugänglich gemacht werden[250].

In der Antwort selber halten sich die Verfasser genau an die von Gaufridi vorgebrachten Punkte. Natürlich ist die Besprechung des zweiten Fragepunktes, der Regelobservanz, am ausführlichsten. Ganz kräftig wird der Satz aus der Antwort Gaufridis unterstrichen, daß die Kommunität im wesentlichen die Regel und die päpstlichen Erklärungen halte. Gaufridi habe dies Urteil als ehemaliger Generalminister „ex certa scientia" geben können, so daß alle weiteren Anklagen der Spiritualen gegenüber diesem klaren Zeugnis nicht aufkommen könnten[251]. Die einzelnen Verstöße gegen die Reinheit der Regel sucht man teilweise mit der Rücksicht auf die Wohltäter des Ordens oder aus anderen berechtigten Ursachen zu erklären, nur zum geringen Teile werden sie als Fehler zugestanden, für deren Abstellung der Orden strenge Gesetze erlassen habe[252]. Eigenartig berührt freilich, wenn dann der

examinaretur; ac sic dilatum fuit dictum negotium usque ad concilium generale congregatum Viennis."

[247] „Et quas Responsiones, idem dominus papa per fratrem Vitalem ministrum Equitanie . . . misit rev. domino portuensi [dem Kard. Joh. de Murro] dicti ordinis protectori, et Generali ministro ipsius Ordinis velociter transcribendas." AFH VII 661 Z. 68 ff.

[248] ALKG. III 19 c. 4.

[249] Veröffentlicht von Ehrle, ALKG. III 141—160. Über die Datierung vgl. l. c. 138 f.

[250] L. c. 160 Z. 7 ff. Auch die Aktensammlung, die das Stück l. c. III 21c. 15 erwähnt, fügt hinzu: „Nondum enim habebant copiam de obiectis per fratrem Ubertinum et eius complices." Z. 9 f.

[251] ALKG. III 145 Z. 11 ff.

[252] Die „fortes constitutiones" (l. c. III 146 Z. 19) spielen überhaupt in den Widerlegungen der Kommunität eine große Rolle.

Nachweis versucht wird, der Orden fasse die Regel in sieben Punkten sogar noch strenger auf, als es ihr Wortlaut verlange[253]. Ausführlich wird endlich über den ‚usus pauper' gesprochen. Die Kommunität hat ihren alten Standpunkt, ein ‚ärmlicher Gebrauch' gehöre nicht zur Substanz des Gelübdes, beibehalten, ja sie bezeichnet die Meinung der Spiritualen als irrtümlich und unkirchlich[254]. Im 3. Fragepunkt über falsche Lehren Olivis stellt das Gutachten übrigens sämtliche diesbezüglichen Maßnahmen der offiziellen Ordensleitung in den vergangenen Jahren zusammen, um nochmals ihre volle Berechtigung zu betonen. Es klagt die Vertreter der Spiritualen an der Kurie sogar der Begünstigung häretischer Lehren an, weil sie sich dem Papste gegenüber erboten hatten, angebliche Irrtümer Olivis aufzuhellen und zu verteidigen[255]. So verweisen die Verfasser nochmals auf den vor den Kardinälen Nikolaus von Prato und Nikolaus de Freauville eingereichten Protest wegen der Irrtümer Olivis[256], und verlangen, daß diese den Glauben berührende Frage an erster Stelle klargestellt werden müsse. Zur Antwort Gaufridis wegen des ungerechten Vorgehens der Ordensoberen gegen die Spiritualen legen der Prokurator und Bonagrazia die Akten der Untersuchungen und Zeugenverhöre vor, in denen man den Vorwürfen auf ungerechte Bestrafung nachgegangen sei[257]. Das Verfahren selbst sei immer rechtlich einwandfrei geführt worden. Schließlich wiederholen sie nochmals die bekannten Einwürfe gegen das Exemtionsprivileg und bitten, ihnen in Zukuntt alle weiteren Anklagen seitens der Spiritualen rechtzeitig mitzuteilen. Es ist ein Zeichen für die in den Herzen aller wurzelnde Verbitterung, daß die Kommunität diesem Schriftstück noch verschiedene Untersuchungsakten beilegt[258] betreffs früherer persönlicher Anschuldigungen Ubertins, von denen die Kommunität öfters in ihren Schriften redet[259].

Als Widerlegung der Antworten Gaufridis kommt die Schrift reichlich spät. Wertvoll aber ist sie als Urteil der Kommunität über die von Gaufridi vorgebrachten Anklagen auf Lockerung der Ordensdisziplin[260]. Im ganzen macht die Widerlegung keinen

---

253 Sie sind aufgezählt l. c. III 152 Z. 22 ff.

254 „hec opinio: usus pauper est de substantia voti perfectionis apostolice . . . est falsa et erronea, impingens in statum universalis ecclesie." L. c. III 154 Z. 24 ff.

255 L. c. III 156 ff.

256 S. 273 Anm. 214.

257 ALKG. III 159 Z. 9 ff.

258 L. c. III 160 Z. 17 ff.

259 Vgl. bes. l. c. III 119 Z. 20 ff.; 124 Z. 17 f.; 130 Z. 29 f.

260 Siehe oben S. 256 u. 261 Anm. 137.

sieghaften Eindruck, sie muß vielmehr eine ganze Reihe der Anklagen Ubertins zugeben.

Die Antwort Ubertins

Wie es scheint, folgte bereits vor dem 4. Juli des Jahres[261] eine kräftige und geradezu meisterhaft aufgebaute Verteidigung Olivis durch Ubertin in der uns erhaltenen Schrift „Sanctitati apostolicae“[262], die — nach der Angabe der Aktensammlung[263] — als Antwort auf die Anklagen der Kommunität im bekannten Protest vom 1. März aufzufassen ist[264].

Was den Inhalt betrifft, so zeigt sie Ubertin auf seiner ganzen Höhe. Selbst einen solch gefährlichen Gegner wie den schlauen Bonagrazia versteht er mit seinen klaren und „auf den gesunden Sinn weiterer Kreise berechneten Argumenten“ (Ehrle) meisterhaft zu schlagen. Die Anklage auf Häresie bei Olivi und Begünstigung der Irrlehre bei den Spiritualen weiß er mit den eignen Waffen des Gegners glänzend auf ihn zurückzuschleudern.

Ubertin richtet seine Schrift, wie die einleitenden Worte zeigen, direkt an den Papst. Eingangs bietet er eine für die Geschichte wertvolle Zusammenstellung des ganzen Kampfes der letzten Monate, bei der er offen ausspricht, es komme jenen Verfassern der lügenhaften und verleumderischen Anklageschrift gar nicht auf die Reform des Ordens an, sie wollten nur die Aufmerksamkeit des Papstes von diesem für die Spiritualen gefährlichen Punkte ablenken und dafür eine Verurteilung Olivis herbeiführen. Freilich dürfe man die Vorwürfe nicht auf den ganzen Orden ausdehnen, in Wahrheit seien es nur eine Reihe Prälaten und deren Anhänger, die für jene Laxheiten im Orden schwärmten, deshalb den Kampf gegen die Liebhaber der Armut predigten und sie tyrannisierten, zumal in der Provence, in Tuscien, Umbrien, Genua, in der Mark Ankona und anderswo[265]. Von ihnen gehe alles Unheil, alle Verleumdung und Verdächtigung der reformfreundlichen Brüder aus. Sie seien auch die Urheber jener Schmäh-

[261] An diesem Tage wurde, wie oben erwähnt, der Protest der Kommunität vom 1. März zum zweiten Male wiederholt. Da unsere Schrift ihn nicht erwähnt, dürfte sie vorher geschrieben sein.

[262] Veröffentlicht durch Ehrle, ALKG. II 377—416; erwähnt in der Aktensammlung l. c. III 21 c. 20. Vgl. dazu: Knoth, Ubertin von Casale 68 f. u. 110.

[263] Siehe Anm. 262.

[264] Über das Schicksal dieser, von Wadding (ad an. 1297 n. 36) zu Unrecht in das Todesjahr Olivis verlegten Schrift und ihre vollere und ursprünglichere Fassung in einer Handschrift der Stadt Padua vgl. Ehrle, ALKG. II 374 f. u. 376 f.

[265] L. c. II 379—381.

schrift gegen Olivi und seine Anhänger[266]. Kurz und schlagend hält Ubertin dann der Gegenpartei vor, daß sie Olivi, nachdem sie ihn in verschiedenen Punkten der Häresie angeklagt hatte und er nach ihrer Aussage von Nikolaus IV., vom General des Ordens sowie von mehreren Magistri verurteilt worden war, später selbst wieder als Lektor der Theologie im Orden angestellt und die Verbreitung seiner Bücher mit all den angeblichen Irrtümern geduldet hätten. Also hätten sie in eigner Autorität und auf eigne Verantwortung hin einen Häretiker als Lehrer im Orden bestellt: So sind sie der Häresie nicht minder verdächtig und den im Rechte vorgesehenen Strafen der Amtsentsetzung und Exkommunikation verfallen[267]. Die von Bonagrazia beliebte Unterscheidung von Person und Lehre könne hier nicht gelten, da Olivi niemals seine Lehren abgeschworen habe. Selbst der Ordensgeneral habe, als er noch zu Paris lehrte, Olivis Meinung von der göttlichen Wesenheit für probabel erklärt, und jetzt klage man Olivi wegen der gleichen Lehre als Häretiker an; was bleibe da übrig, als zu sagen: Der General selbst und alle jene Prälaten seien — nach der Anklageschrift des Ordensprokurators — eigentlich der Häresie verfallen[268]. Noch nicht genug: Waren doch die Vertreter der Kommunität selbst zugegen, als der Papst am 14. April 1310 im Konsistorium den Spiritualen das Exemtionsprivileg verlieh, konnten sich also von der Rechtsgültigkeit desselben überzeugen. Aber jetzt die Ungültigkeit des Privilegs behaupten und sagen, der Papst dürfe die Spiritualen nicht in Schutz nehmen — so habe man doch geschrieben? — heißt das nicht soviel wie Papst und Kardinäle des Irrtums zeihen und die Macht des Papstes anzweifeln, was wiederum einer Häresie gleichkommt?[269] Und daß — nach der Meinung jener — man jetzt dem Papste in Sachen der Ordenszucht nicht Rede und Antwort stehen darf, geht das nicht wirklich gegen die Autorität des Papstes selbst an, zumal dieser die Spiritualen im Gehorsam an die Kurie zitiert und ihnen offene Aussprache auferlegt hat? Sie deswegen ungehorsam nennen oder ihnen gar den Rat geben, wie Ubertin bemerkt, die Schwächen im Orden dem Papste zu verheimlichen, grenze gleichfalls an Häresie[270]. Letzte und tiefste Ursache dieses Zornes gegen Olivi sei halt die Gegnerschaft gegen dessen Armutslehre, die der im Orden allenthalben verbreiteten laxen Ansicht[271] zuwiderlaufe.

[266] L. c. II 381. [267] L. c. II 382.

[268] „Ex quo sequitur, quod predictas sententias incurrerunt . . .; nec sunt nec fuerunt ex tunc prelati nec de corpore ecclesie militantis et ideo sunt ab omni iudicio repulsi totaliter ipso jure et repellendi a iudice et acriter puniendi." L. c. II 382 Z. 35 ff., auch 383 Z. 4 ff.

[269] L. c. 383 Z. 12 ff. [270] L. c. 384.

[271] Ehrles Vermutung (l. c. 385 Anm. 1), daß Ubertin hier vor

Gegen den vom Ordensprokurator erwähnten Erlaß des Generals Bonagrazia Tielci (1279—83), der Orden sei zum ‚usus pauper' verpflichtet[272], weist Ubertin mit Recht auf die entgegengesetzte Praxis des Nachfolgers Johannes de Murro hin, der offiziell das Gegenteil aussprach[273], und des jetzigen Generals Gonsalvo, der ausdrücklich in einem Schreiben an sämtliche Provinzen die Maßnahmen des Vorgängers bestätigte[274] und erweiterte durch eine ältere Liste mit drei Punkten, unter ihnen an erster Stelle die Lehre vom ‚usus pauper', die alle Brüder abschwören mußten[275]. Trotzdem der Papst sich das Urteil in der Armutsfrage vorbehalten habe[276], fahre man auf der Gegenseite fort, eine bestimmte Schrift (wohl die Richards von Conington), und ihre Lehre weiter zu verbreiten[277], die behaupte, ein reichlicher Gebrauch der Dinge sei nach der Regel durchaus nicht verboten,

allem den Tractatus de paupertate Fr. Min. des englischen Provinzials Richard v. Conington meine, dürfte richtig sein. Ubertin spricht von einer „doctrina erronea, . . . in libello erroneo, quem fecerunt, ubi dogmatizant et docent erronee, quod paupertas Christi et Apostolorum in Evangelio imposita et paupertas voti nostre regule in voti substantia nullum moderamen vel artationem in usu rerum includit, sed solam expropriationem" (l. c. 385 Z. 1 ff.). Damit stimmt dem Inhalte nach der oben zitierte Traktat überein, zumal er im Prozeß sicher eine bedeutende Rolle gespielt hat, wie sich aus folgendem ergibt: 1. hielt die Kommunität diese Ausführungen für so gut, daß sie eine offizielle „Abbreviatura" aus ihnen heraushob, um sie bei der Kurie einzureichen. Sie ist veröffentlicht von Heysse, AFH XXIII 66—69, wo auch der Traktat zu finden ist (70—105, 340—360) (auch separat erschienen: Quaracchi 1930); 2. gehört der Traktat zum offiziellen Aktenmaterial, weil er in der Aktensammlung des Raymund de Fronsac erwähnt wird unter der Notiz: „brevis tractatus de formali ratione voti fratrum minorum" samt Initium und Finis, die mit dem von Heysse veröffentlichten Stück übereinstimmen. ALKG. III 23 f. c. 36. Über Richard v. Conington vgl. Heysse l. c. 57 ff. Die genaue Abfassungszeit des Traktates läßt sich bis jetzt nicht feststellen, ist aber zweifellos in die zweite Prozeßperiode zu setzen.

[272] Es handelt sich um eine „sententia determinata", die er auf dem Generalkapitel zu Straßburg 1282 erließ, wie sich aus einer Bemerkung Ubertins (S. 387 Z. 3 ff.) ergibt. Ich konnte darüber in den Quellen nichts finden, auch nicht in den von Ehrle, ALKG. VI 50 ff. veröffentlichten Diffinitiones des Generalkapitels.

[273] ALKG. II 385 Z. 25 ff.

[274] L. c. 386 Z. 5 ff.

[275] Sie enthält — aus der Zeit des Generals Johannes de Murro — ferner noch das Verbot kirchlicher Verehrung Olivis und den Irrtum Olivis über die Öffnung der Seite Jesu. Ehrle, ALKG. III 17 c. 45.

[276] „non obstante, quod dominus noster s. pontifex coram toto collegio (also im Konsistorium) hanc sibi determinandam retinuit questionem . . ." L. c. 387 Z. 6 f.

[277] Sie soll sogar in einigen Klöstern als Tischlesung an Stelle des üblichen Abschnittes aus der Schrift verwendet worden sein, wie Ubertin zu melden weiß. L. c. 387 Z. 25.

sondern erlaubt[278]. Schließlich habe man im Konvent zu Montpellier in öffentlicher Predigt behauptet, Armut werde in der Profeß überhaupt nicht „gelobt", und in Avignon angesichts der Kurie sei das Wort gefallen, Christi Armut habe keinen Mangel gekannt[279]. Hier liege der Kernpunkt des Kampfes gegen Olivi, weil er in seinen Büchern solche Praktiken verurteile, wolle man ihn zum Häretiker stempeln. Auch Papst Nikolaus III. hat Olivis Lehre nicht verboten, ihn vielmehr gelobt und auch seine Anstellung als Lektor in Florenz verlangt. In der Dekretale „Exiit" aber werde sein Name gar nicht genannt, noch irgendeine seiner Lehren getroffen, sondern der Papst habe andere im Auge, gegen die er dort vorgehe.

Jetzt erst beginnt Ubertin die Widerlegung der einzelnen Klagepunkte. Soweit er kann, sucht er gelegentliche unklare Ausdrücke Olivis zu entschuldigen und versteht es sehr gut, unter Berufung auf theologische Autoritäten oder durch treffliche Verwertung von anderen Äußerungen aus den Schriften des Meisters die Anklage abzuweisen. Dabei fällt es ihm — entsprechend der bereits früher von uns gekennzeichneten charakteristischen Eigenart Olivis[280] — nicht schwer, aus dessen Werken auch noch mehr oder weniger klare Zeugnisse für die gegenteilige Ansicht beizubringen.

So führt er bezüglich der göttlichen Wesenheit in den drei Personen[281] verschiedene Stellen an, die zeigen, daß Olivi die Einheit der göttlichen Natur und Wesenheit unbedingt bejaht[282]. Die Ehe nennt Olivi klar und deutlich ein wahres Sakrament des neuen Bundes, aber er weist auch nach, daß sie sich in vielen Punkten von den übrigen Sakramenten unterscheide und die Kirche das Gegenteil in keiner Weise definiert habe, wie Ubertin an der Hand zahlreicher Autoritätszeugnisse aufzeigt. Und wenn Olivi sagt, daß die Ehe nicht eigentlich Gnade verleihen wolle, so befinde er sich in guter Gesellschaft, auch Alexander von Hales, der Magister Sententiarum, und der berühmte Hostiensis[283] hätten solches gelehrt[284]. Ganz entschieden verteidigt

[278] „usus rerum habundans paupertati contrarius est nobis ex regula licitus", was doch offenbar gegen die Dekretale Nikolaus' III. ist. L. c. 387 Z. 31.

[279] L. c. 388 Z. 2 ff.

[280] Siehe oben S. 247.

[281] Über diese Ansicht Olivis siehe die ausführliche Erörterung in der Zusammenfassung von 1328. AFH XXIV 510 ff.

[282] „tres personas complectas et unam solam essentiam ipsarum esse in deo." L. c. 393 Z. 1.

[283] Heinrich v. Segusia † 1271, ein berühmter Kanonist. Vgl. über ihn: J. Fr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Liter. des kanon. Rechts von Gratian bis zur Gegenwart II 123—29.

[284] L. c. 394 Z. 6 ff. Vgl. 390 Z. 1—26. Freilich sind die Ansichten der Scholastiker über die Gnadenwirkung der Ehe als Sakrament geteilt, wenn

Ubertin weiterhin, die Kirche habe bis jetzt in keiner Weise definiert, es würden bei der Taufe den Kindern und Erwachsenen auf gleiche Weise Gnade und Tugend verliehen, wenn auch allen durch das Sakrament voller Sündennachlaß und die Gnade der Heiligung zuteil werde[285]. Wiederum belegt er Olivis Meinung mit den Ansichten anderer Theologen, so Innozenz' III., der in einem Schreiben an den Erzbischof von Arles (1201) zwei Meinungen der Theologen in dieser Frage gelten läßt, nach der einen werde bei Kindern durch die Taufe zwar die Schuld nachgelassen, aber keine Gnade gegeben, nach der zweiten wirke die Taufe Sündennachlaß und gieße auch Kindern dem Habitus nach die Tugendkräfte ein[286]. Der Magister Sententiarum führt beide Meinungen an, ohne sich selbst nach einer Seite hin zu entscheiden[287].

Am schwächsten erscheint die Verteidigung in der Frage der Seelenform. Sicher sei Christus wahrer Gott und voller Mensch, bestehe also seiner Menschheit nach aus einer vernünf-

auch fast alle die Ehe ein wirkliches Sakrament nennen, das Ausmaß der Gnade aber verschieden beurteilen. Vgl. dazu Petrus Lombardus (IV. Sent. dist. 2 c. 1, Ausgabe: Quaracchi 1916), der betont, daß die einen Sakramente Heilkraft gegen die Sünde und helfende Gnade wirken, wie die Taufe, andere aber, wie die Ehe, nur Heilmittel gegen die Sünde sein wollen, während wieder andere Gnade und Tugendkraft bieten, wie die Eucharistie. Auch Albertus Magnus unterscheidet drei Meinungen: „Prima est quorumdam dicentium, quod non confert gratiam aliquam . . ., alii, qui dicerent, quod confert gratiam, sc. recessum a peccato, non autem ordinem ad bonum (gratia hier nur: quod mitigat concupiscentiam!), tertii . . ., quod confert gratiam in ordine ad bonum . . . quod facere debet conjugatus." (In IV. Sent. 26 a. 14 ad q. 2 ad 1.) Albert entscheidet sich selbst nicht: „Circa hoc sunt tres opiniones, quarum nulli praejudicandum est." Bonaventura führt gleichfalls die drei Meinungen an, deren letzte er annimmt: „non tantum praestat remedium, sed etiam aliquod (!) gratiae donum . . ." In IV. Sent. Lib. IV d. 26 a. 2 q. 2. Op. oia t. IV 668. Ebenso Thomas: „Matr. habet, ut conferat gratiam adjuvantem ad illa operanda, quae in matrimonio requiruntur." S. th. III q. 42 a. 3. Das Tridentinum hat dann definitiv entschieden: „S. q. d. matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem . . . sacramentis . . . neque gratiam conferre", a. s. Sess. 24 c. 1.

[285] L. c. II 390 Z. 27 ff.

[286] C. 3 X de baptismo et ejus effectu 3, 42 (Friedberg, Corp. J. C. II 644 ff.): „Illud vero, quod opponentes inducunt, fidem aut caritatem, aliasque virtutes parvulis, utpote non consentientibus, non infundi, a plerisque non conceditur absolute; cum propter hoc inter doctores quaestio referatur, aliis asserentibus, per virtutem baptismi parvulis quidem culpam remitti, sed gratiam non conferri; nonnullis vero dicentibus, et dimitti peccatum, et virtutes infundi habentibus illas quoad habitum, non quoad usum, donec perveniant ad aetatem adultam." Der Papst selbst nimmt keine Stellung in der Frage.

[287] IV. Sent. dist. 4 c. 7.

tigen Seele und einem Leibe. Aber daraus folge doch nicht mit Notwendigkeit, daß nun die vernünftige Seele mit all ihren Kräften und Anlagen und gerade als denkende Seele die Form des Körpers sei, wohl aber, daß die Seele in Wahrheit ihrem Wesen und ihrer Substanz nach mit dem Körper geeint sei und ein Existenzwesen bilde[288]. Olivi habe nirgendwo geleugnet, daß die „anima rationalis vel intellectiva"[289] die „forma substantialis" des menschlichen Körpers sei, so daß zwischen beiden Teilen eine substanzielle Einigung statthabe. So sichere seine Annahme die Glaubenswahrheit[290]. Alle weiteren Ausführungen des Meisters in dieser Frage müßten mehr als philosophische Spekulation und Hypothese betrachtet werden, nicht aber als theologische Irrlehre[291], zumal Olivi selbst in verschiedenen seiner Quästionen[292] sowie in den vor den Pariser Magistri abgegebenen Erklärungen den Sinn seiner Lehre genügend erläutert habe[293].

Auch den Vorwurf, Olivi fasse den sakramentalen Charakter falsch auf, er bedeute nach ihm nicht mehr als die Weihe einer Kirche, weist Ubertin mit Entschiedenheit zurück Olivi habe in seinem Traktat über die Sakramente[294] deutlich

---

[288] „. . . non sequitur necessario . . . secundum opinionem plurium, quod anima rationalis per omnes potentias suas in quantum tales vel secundum potentiam intellectivam sit forma corporis et informet corpus, et quod vere per suam essentiam corpori est unita ut forma et ex anima rationali et corpore fit unum subsistens." ALKG. II 391 Z. 9 ff.

[289] Vgl. dazu Jansen, Quaestiones qu. 51 app. II 137.

[290] Gemeint ist das Dogma von der wahren menschlichen Natur Christi.

[291] „Unde suppositis hiis, que fidei sunt, ipso modo philosophantium doctorum recitat quandam opinionem de hoc modo philosophico, quam multis rationibus fulcire nititur." ALKG. II 397 Z. 1 ff.

[292] Ubertin nennt die Überschriften der Qu. 59 u. 51, bei letzterer auch den Appendix. ALKG. II 397 Z. 4 ff.

[293] Die von Ubertin hier angeführte Stelle (ALKG. II 397 Z. 15 ff.) findet sich auch bei C. du Plessis d'Argentré, Coll. iud. I 1 230. Der von Knoth, Ubertin v. Casale 117 (nach K. Werner, Die nachskotistische Scholastik [Wien 1883] II 10) behauptete Zusammenhang zwischen dieser Formlehre der menschlichen Seele bei Olivi als einem spiritualistischen Dualismus, demzufolge die Verbindung der anima intellectiva mit dem tief unter ihr stehenden Leibe möglichst lose gefaßt werden sollte, und dem asketischen Rigorismus der Olivigruppe entspricht in keiner Weise den historischen Tatsachen. Keineswegs kann man jene Formlehre Olivis den „theoretischen Rückhalt" dieses asketischen Rigorismus nennen, wie Knoth und Werner dies tun, der vielmehr in der Eigenart der Franziskanerregel und in deren Armutsideal, sowie in der gegenteiligen Entwicklung der Kommunität begründet ist.

[294] Bruchstücke desselben, der neben unserer Stelle auch unter den Handschriften der päpstlichen Bibliothek von Avignon in einem von Ehrle, ALKG. III 461 mitgeteilten Inventar aus der Zeit Gregors XI. (1370—78) erwähnt wird (l. c. 462), finden sich nach Ehrle l. c. 476 no. 3 im Cod.

genug die Wirkungen des Charakters als ein Siegel der Seele und wirkliches Unterscheidungsmerkmal von allen anderen Menschen bestimmt. Durch den Charakter werde der Mensch zu einem bestimmten Berufe in der Kirche Gott geweiht[295]. Im übrigen habe die Kirche nur definiert, daß durch Taufe, Firmung und Ordo ein Charakter eingeprägt werde[296], was auch Olivi lehre, nicht aber, worin das Wesen dieses eingeprägten Charakters bestehe.

In der Frage endlich, ob die zu Bischöfen geweihten Brüder des Ordens zum ‚usus pauper' verpflichtet seien, gibt Ubertin seine eigne Meinung an, sie dürfen selbstredend gleich anderen Prälaten die ihnen anvertrauten kirchlichen Güter dem kanonischen Recht entsprechend verwalten, brauchten deshalb aber nicht allem möglichen Pomp und Überfluß zu huldigen und schließlich mehr Aufwendungen zu machen als die Bischöfe aus dem Stande der Weltgeistlichen[297]. Olivi habe seine Meinung ausführlich in mehreren Schriften dargelegt[298], jene Bischöfe seien nicht ohne weiteres vom Armutsgelübde dispensiert. Im Gegenteil fordere ihr Bischofsamt erst recht, dem Volke ein gutes Beispiel zu geben. Gewiß dürften sie, wo es notwendig und angemessen sei[299] oder dem Seelenheile diene all das gebrauchen, was ihres Standes sei, keineswegs aber seien deswegen jene heiligen Bischöfe des Ordens zu verachten, die zeitlebens doch die Armut bewahrten, wie auch der hl. Bonaventura und Johannes von Peckham, Erzbischof von Canterbury in dieser Frage viel strengere Ansichten hätten als Olivi[300].

Vatic. 4986 fol. 130ᵇ—156ᵇ; im Cod. Burgh. 173 fol. 61ᵃ—66ᵃ; im Cod. 671 G 1 der Florent. Nationalbibl. und im Cod. Burgh. 13 fol. 17ᵃ—34ᵇ. Über die Handschriften vgl. Ehrle l. c. 472 f.

[295] Es ist auch dogmengeschichtlich nicht uninteressant, wie Olivi den character sacramentalis faßt. Man vgl. folgende Stelle: „Tertio . . . cum includit dedicationem persone ad aliquem statum certum ecclesiastice hierarchie; utpote caracter baptismalis dicit initialem, fundamentalem statum, sine quo nullus subsistit in ecclesiastica hierarchia. Caracter vero confirmationis dicit ultra hoc statum militarem. Ordo vero statum presidentie seu ad ecclesiastica cultus officia singulariter dedicatum." ALKG. II 398 Z. 7 ff.

[296] In vortridentinischer Zeit war diese Lehre zwar nicht durch eine strenge lehramtliche Definition (sie erfolgte erst auf dem Tridentinum), wohl aber auf Grund verschiedener päpstlicher Kundgebungen und der Tradition als Glaubenslehre festgehalten. Vgl. die Zeugnisse bei Scheeben, Dogmatik IV 493 ff., besonders auch die zahlreichen Traditionsbeweise.

[297] ALKG. II 391 Z. 15 ff.

[298] Vor allem in der qu. IX seiner Schriften über die Ordensobservanz (siehe die betreffenden Einzelstellen bei Ehrle, ALKG. III 507 ff. besonders 511 f.) und in dem Tractatus de usu paupere. L. c. 514 ff. Siehe oben S. 245 f.

[299] „Dicit . . . quod secure in necessitate vel utilitate possint uti rebus multis et pretiosis, sicut expedit statui ecclesie et regimini animarum." ALKG. II 399 Z. 2 ff.

[300] Bonaventura betont ausdrücklich: „in voto paupertatis non dispensatur" für solche Prälaten, „quia non licet tali religioso habere proprium".

Betreffs der Lehre vom usus pauper verweist Ubertin auf die von Olivi auf dem Generalkapitel von Montpellier (1287) schriftlich niedergelegte berühmte Erklärung, die damals den Beifall des ganzen Kapitels gefunden habe[301], und die Ubertin in sehr geschickter und wirkungsvoller Weise wörtlich in seine Verteidigung aufnimmt.

Daß Olivi behauptet habe, die Bestattung der Toten könne nur in besonderen Notfällen als ein Werk der Barmherzigkeit angesehen werden, bestreitet Ubertin ganz entschieden. Aus anderen Gründen aber habe er sich gegen solche Begräbnisse ausgesprochen, weil manche Brüder nur um zeitlichen Gewinnes willen — zum großen Ärgernis des Volkes und des Weltklerus — die Bestattung reicher Leute in ihren Kirchen wünschten und betrieben, was zu zahlreichen Streitigkeiten und zu ärgerlichen Auseinandersetzungen führen müsse, die dem Ansehen des Ordens nur schadeten[302].

Wenn Ubertin erst jetzt auf die von der Kommunität an die Spitze ihrer Liste gestellte Streitfrage über die Seitenwunde Christi eingeht, so darf man wohl der Erklärung von Knoth[303] zustimmen, daß Ubertin selbst der Beweiskraft seiner Argumente in diesem Punkte mißtraute und nicht gleich von vornherein die Gemüter gegen sich einnehmen wollte, wenn er diese ‚verlorene Sache' an den Anfang seiner Widerlegung gestellt hätte. Olivi soll — wohl in seiner Postille zum Johannesevangelium[304] — behauptet haben, Christus sei am Kreuze noch lebend von der Lanze durchbohrt worden. Damit habe er gegen die Wahrheit des Johannesevangeliums, aber auch gegen den wunderbaren Ursprung der Sakramente (in der geöffneten Seite Jesu) Stellung genommen, denn erst

Sent. IV dist. 38 q. 3 (op. oia. IV 824 no. 5). Der Tractatus „De perfectione evangelica" von Peckham enthält in s. cap. 15 die Abhandlung: „Qualiter possint religiosis prelatorum officia convenire." Vgl. darüber AFH XI 256 f. n. 16. Der Traktat ist hrsg. von Little, British Society of Franciscan Studies II 21—90. Die im Firmamentum trium Ord. s. Franc. Venetiis 1513 gedruckte Declaratio regule FF. Min. (ff. 71[a]—76[b]) ist ein Stück des von Little hrsg. „Tractatus pauperis".

[301] „Usum pauperem sic intelligo includi in voto . . ." siehe oben S. 245 Anm. 49. In gleicher Weise war die Erklärung von dem General Raymund Gaufridi auf dem Generalkapitel von Paris 1292 angenommen und für genügend befunden worden, wie Ubertin ausdrücklich hier erwähnt (ALKG. II 400 Z. 9 ff.).

[302] ALKG. II 402 Z. 3 ff.

[303] Knoth, Ubertin v. Casale 119.

[304] In dem von Ehrle geprüften Kodex 8 Plut. 10 dext. S. Croce der Laurenziana in Florenz sind die anstößigen Stellen sorgfältig ausradiert, trotzdem konnte Ehrle die Identität des Anklageartikels mit diesen ausgemerzten Stellen festlegen. ALKG. III 489 ff.. Eine Handschrift mit jenen Olivi vorgeworfenen Ausführungen ist bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden.

der Tod Christi konnte Quelle der sakramentalen Wirksamkeit werden[305]. Ubertin geht wiederum sehr klug vor. Aus der Quästio 50 zu den Sentenzen kann er ein Wort Olivis anführen, nach dem Christus schon tot war, als Blut und Wasser aus seinem Leibe floß[306]. Es scheint sich hier nicht um eine der bei Olivi häufigen Äußerungen in seinen Schriften zu handeln, wo er gelegentlich eine andere Meinung vertritt als an anderer Stelle. Olivis entgegengesetzte Ansicht in der Postille will nach Ubertin keine eigentliche Lehrbehauptung sein, sondern nur die Folge einer theologischen Erörterung, die er anläßlich einer bestimmten Privatoffenbarung[307] angestellt habe, ob man die Annahme, Christus habe lebend den Lanzenstich empfangen, mit dem Text des Johannesevangeliums noch vereinbaren könne[308]. Olivi habe sich für diese Ansicht auf gewisse Stellen bei St. Bernhard[309], ferner auf einen von Hieronymus verbesserten seltenen Text des Matthäusevangeliums und das auch von Ubertin nicht als authentisch angesehene apokryphe Nikodemusevangelium gestützt[310]. Die Frage hat immerhin, wie aus den Ausführungen Ubertins sich ergibt, unter den damaligen Theologen eine Rolle gespielt, weil man die geöffnete Seite Jesu als den Quellborn der neutestamentlichen Sakramente und das herausfließende Blut und Wasser als die Symbole der Taufe und Eucharistie faßte[311]. Auch Hugo von St. Viktor und Petrus Lombardus werden von Ubertin

[305] Augustinus, Tractatus CXX c. XIX in Johannis Evangelium (Migne, PL 35, 1953) spricht zu Vers 33 f. bei Joh. XX jenen im Mittelalter oft wiederholten Gedanken aus: „Vigilanti verbo Evangelista usus est, ut non diceret: Latus ejus percussit . . . sed: ‚aperuit': ut illic quodammodo vitae ostium panderetur, unde Sacramenta Ecclesiae manaverunt..."

[306] „Cum etiam de corpore Christi mortuo exiverit sanguis et aqua in signum, quod erat verum corpus humanum . . ." Jansen, Quaestiones II 32. Das Zitat bei Ubertin s. ALKG. II 402 Z. 30 f.

[307] „. . . ex quadam devotione occasione cuiusdam dicti seu revelationis (ich fasse das Wort als Privatoffenbarung)." ALKG. II 402 Z. 35.

[308] Die fünf „rationes", die Olivi für die Möglichkeit einer solchen Annahme in seiner Postille anführt, benutzt Ubertin als Grundlage seines Beweises. ALKG. II 402 Z. 38 ff.

[309] Die angeführte Stelle gehört aber nicht St. Bernhard zu, sondern dessen Freunde Ernald de Bonneval, wie Ehrle l. c. 403 Anm. 1 mitteilen kann.

[310] ALKG. II 403 Z. 19 ff.—406 Z. 20. Übrigens findet sich die gleiche Reihenfolge des Textes, wie in dem genannten Hieronymuskodex des Matthäusevangeliums, auch noch in mehreren anderen Bibelhandschriften der ältesten Zeit, ganz besonders im Codex Sinaiticus, ferner in den apokryphen Acta Pilati. Vgl. Th. Calmes, L'Évangile selon St. Jean (Etudes bibliques). Paris-Rome 1904, 443.

[311] Vgl. Bonaventura, Sentent. L IV dist. III. p. II c. 6. Ferner: Lechner, Die Sakramentenlehre des Richard v. Mediavilla (Münch. Stud. z. hist. Theol. Heft 5) 1925, 56 u. Anm. 3 der gleichen Seite.

noch als weitere Entlastungszeugen angeführt, weshalb man auch Olivi nicht ohne weiteres wegen dieser Ansicht einen Irrlehrer nennen könne[312]. In vorsichtigen und demütigen Worten bittet Ubertin den Papst, auf diese Erwägungen in seinem Urteil Rücksicht zu nehmen[313].

Olivi soll die römische Kirche auch „die große Hure" genannt haben, vor allem in den Schriften über die Apokalypse; überhaupt habe er die Kirche heftig getadelt. Ubertin weiß dagegen eine ganze Reihe von Zitaten anzuführen, in denen der Meister stets nur mit größter Ehrfurcht und demütiger Unterwürfigkeit von der Kirche als seiner Mutter redet, der er volle Treue schuldet[314]. Freilich spricht Olivi vielfach von einer ecclesia electorum im Gegensatz zu einer ecclesia reproborum, die er auch ecclesia carnalis nennt. Letztere bezeichnet er allerdings als „babylonische Hure"[315] nicht aber die andere Kirche, deren Haupt Christus und „deren Repräsentant jetzt Papst Martinus" ist, wie Olivi in einer seiner Erklärungen sich ausdrückt[316]. Ihr unterwirft sich Olivi voll und ganz, wie er in obigen Worten aus seinem — wohl fälschlich von seinen Anhängern später so genannten — Testamente[317] bekennt.

So schließt Ubertin seine Verteidigungsschrift mit der Bemerkung: „Wenn wirklich etwas Falsches in den Werken Olivis sich findet, das der Verbesserung bedürftig ist, so läßt es sich leicht ändern, es ist nicht nötig, alle Schriften des Meisters zu verbieten,

[312] ALKG. II 406 Z. 1 ff.

[313] „Si . . Fr. P(etrus), de quo est sermo, aliqua minus vera dixisset, ex quibus detractores sui vellent impingere in eum, argumentatione illa ad errorem reducentes, cum ex dictis suis clare pateat, quod intellectus illos errores non intendit, videat sapientia apostolica, quid de libris alias multum utilibus, sacram scripturam multum catholice et excellenter exponentibus expediat in hac parte. L. c. II 406 Z. 14—20.

[314] ALKG. II 407 ff. Wie Knoth l. c. 120 bemerkt, sind Ubertins Beweisstellen vornehmlich dem (1285) an die Pariser Magistri gerichteten Schreiben Olivis (Bruchstücke davon bei C. du Plessis d'Argentré l. c. I 226 f) und seiner Postille zur Apokalypse entnommen, welch letztere Ehrle (l. c. III 493) mit Recht „die Apokalypse Joachims (von Fiore) in ‚verbesserter' spiritualistischer Auflage nennt.

[315] ALKG. II 408 Z. 27—32.

[316] In Ubertins Schrift: l. c. 411 Z. 29 f., vermutlich — nach Ehrle — dem (Anm. 3) genannten Schreiben Olivis entnommen.

[317] Den Text veröffentlicht Heysse im AFH XI 267 ff. Die betreffende Stelle lautet: „Confiteor . . . me solis Scripturis sacris et soli fidei catholice et romane Ecclesie, cuius nunc gubernator est papa Martinus, adherere ex fide et sicut vere fidei, . . . nec adhesi nec adherebo, nisi prius solide et fideliter michi ostendetur quod ipsum est de fide romane Ecclesie . . ." Daß das Stück nicht als eigentliches Testament Olivis bezeichnet werden kann, siehe Heysse l. c. 263 f. Ubertin nahm obige Stelle in seine Verteidigungsschrift auf. ALKG. II 411 Z. 28 ff.

die gar manches Gute und Nützliche enthalten[318]. Deshalb darf Ubertin auch jene fatale Folgerung der Kommunität abweisen, er und seine Genossen hätten an der Kurie durch die Verteidigung solcher „häretischer" Lehren ihres Meisters sich selber der Begünstigung der Häresie schuldig gemacht. Ganz offen erklärt er, er habe eine Entlastung Olivis und seine Verteidigung nur in jenen Punkten versucht, in denen dieser vernünftigerweise zu entschuldigen war, nie werde er sich dazu hergeben, eine falsche Lehre zu verteidigen, wie man dies ja aus seinen Antworten entnehmen könne. Nochmals betont er, für ihn und seine Freunde sei die Bücherfrage eine Nebensache gegenüber der notwendigen Reform des Ordens. In scharfen Worten spricht er gegen jene, denen Verleumdung und falsche Darstellung jetzt die gegebenen Mittel seien, um jene Reform zu unterbinden. Hätten doch der Generalminister, die anderen Magistri und die Ministri in Malaucène beim Beginne des Prozesses vor dem Papste, der in dieser Sache von ihnen die Wahrheit wissen wollte, Ubertin und seine Genossen als die geeigneten Vertreter empfohlen[319]. Jetzt aber können sie sich nicht genug tun, die gleichen Männer zu verunglimpfen, nur weil sie merken, daß jene vor allem die Wahrheit wollen[320].

Man wird Ubertin vielleicht in der Widerlegung der genannten Anklagen da und dort nicht ganz beistimmen, Olivi kann, wie sein Schüler das selbst fühlt, nicht immer ganz reingewaschen werden, aber Ubertins Verteidigung ist meisterhaft zu nennen. Auch muß man ihm unbedingt recht geben, daß er und seine Genossen an der Kurie nicht selber der Häresie verdächtig sein konnten, wenn sie in der oben angegebenen Weise ihren Meister und Lehrer zu entschuldigen suchten und gerade deshalb, um die Wahrheit ihrer Aussagen zu beweisen, Olivis Schriften dem Papste zur Prüfung überreichten[321]. Mit bitterem Hohn darf Ubertin darauf hinweisen, daß am 2. März des Jahres (1311) der Ordensprokurator in der öffentlichen Prozeßverhandlung vor dem Papste eine Erklärung über den ‚usus pauper' abgegeben habe, die — der Sache nach — nichts anderes besagte, als was Olivi und die von der Kommunität verfolgten und bestraften Brüder behaupteten[322]. Mit einer nochmaligen Bitte an den Papst, ihnen weiterhin seinen Schutz gegenüber ihren Gegnern zukommen zu

---

[318] ALKG. II 412 Z. 26 f.

[319] Ähnlich äußert sich Clemens V. in der Exemtionsbulle lobend über die Berufenen. Wadding, Ann. ad an. 1310 no. 3 (VI[3] 188 ss.).

[320] ALKG. II 412—413.

[321] ALKG. II 413 Z. 26 ff.

[322] Außer der an dieser Stelle (ALKG. II 414 Z. 6 ff.) genannten Nachricht ist über diese Verhandlung sonst nichts bekannt.

lassen — der Papst möge einen oder mehrere Kardinäle mit der Wahrnehmung dieses Schutzes amtlich betreuen — und der weiteren Forderung, die Observanz im Orden wiederherzustellen, schließt das umfangreiche Aktenstück. Ein Auszug desselben mit den einzelnen Abschnitten aus Olivis Werken übergab Ubertin noch eigens dem Magister sacri palatii und den beiden ihm beigegebenen Gehilfen[323] zwecks eingehender Prüfung der betreffenden Punkte.

Daß der Kommunität die Schrift gleich bekannt wurde, ist anzunehmen, da die Antwort sehr rasch erfolgte. Schon am 4. Juli erneuerte die Kommunität, wie bereits erwähnt[324], in aller Form den bekannten Protest vom 1. März 1311.

In größter Heftigkeit entbrannte nunmehr der Kampf. Mit Recht sagt Gratien[325]: Schlag auf Schlag folgen die einzelnen Schriften in kürzester Zeit aufeinander, als wichtigste die Antwort der Kommunität auf den berüchtigten Rotulus Ubertins, dessen Wortlaut sie endlich erhalten hatte, verfaßt vom Ordensprokurator Raymund de Fronsac und von Bonagrazia[326]. Prompt antwortet, etwa im August 1311[327], Ubertin in einer Replik, in der er Punkt für Punkt der letzten Entgegnung herausgreift und seinen bisherigen Standpunkt verteidigt[328]. Die ganze Art seiner Antwort, die gelegentliche herbe Ironie, mit der er die „Constitutiones fortes" der Kommunität gegen vorkommende Armutsverstöße beleuchtet, zeigen den Sprecher der Spiritualen wieder in seiner ganzen Größe und Überlegenheit.

Er ist nicht wenig aufgebracht darüber, — wie denn überhaupt in dieser Schrift Ubertins Persönlichkeit viel stärker hervortritt als anderswo, ein Zeichen seiner inneren Erregtheit —, daß

---

[323] Siehe oben S. 276.

[324] Siehe oben S. 276.

[325] L. c. 456. Vgl. auch Knoth, Ubertin 66.

[326] Aktensammlung ALKG. III 21 c. 18: „In XVIII° capitulo ponuntur responsiones oblate per predictos procuratorem et fratrem Bonagratiam in Avinione coram eisdem tribus magistris habita copia de rotulo accusatorio supradicto . . ." Leider ist die Schrift nicht erhalten. Ihren Inhalt kennen wir aber aus der Antwort Ubertins.

[327] Vorher hatte er wohl die uns nicht erhaltene Antwortschrift eingereicht: „Ostendam vos fabricatores mendacii", erwähnt in der Aktensammlung ALKG. III 23 c. 27 Z. 1–5. Zur Datierung und Eingliederung der Schrift in den Prozeß s. Ehrle l. c. III 42 ff. Über die Datierung obiger Replik vgl. Ehrle l. c. III 138 Anm. 6. Auch Knoth, Ubertin 68 f.

[328] Die Schrift ist veröffentlicht von Ehrle, ALKG. l. c. 162—195. Geschichtlich ist sie auch deshalb wertvoll, weil Ol. in ihr eine ganze Reihe seiner früheren Schriften zitiert. Vgl. Ehrle l. c. 161 f. und Knoth, Ubertin 68. Dagegen fällt auf, daß sie in der Aktensammlung des Raymund de Fronsac fehlt.

die Antwortschreiben seiner Gegner die vorgebrachten Anklagen entweder mit Stillschweigen übergehen, oder sie in einer Weise berühren, die den Sinn der Ausführungen Ubertins verfälschen und entstellen[329]. Am meisten gelte dies von der Antwort des Gaufridi auf die zweite Frage der Ordensobservanz[330]. Die Kommunität habe doch die Abschrift seiner Ausführungen, d. i. den Rotulus, erhalten. Warum, fragt Ubertin erregt, ist kaum einmal ein Provinzial wegen des Erbauens großer und reicher Konvente bestraft worden? Sind solche Leute nicht vielfach gar noch zu höheren Ämtern befördert worden?[331] Ubertin spottet über alle ihre Ausflüchte, um das laxe Handeln als legal im Sinne der päpstlichen Erklärungen hinzustellen, als ob man in gewissen Punkten noch über Gebühr gearbeitet habe[332], wie sie strenge Strafbestimmungen in ihren Konstitutionen für solche hätten, die sich eine Übertretung der Regelvorschriften zuschulden kommen ließen, von deren Anwendung man aber nichts merke. Er zeigt in bewegten Worten den Gegensatz zwischen dem Regelwort „von der allerhöchsten Armut" und den großen, überall, besonders in Assisi errichteten Kirchen und Gebäuden auf[333], bringt Einzelheiten und Zustände in verschiedenen Provinzen zur Sprache, die allerdings beweisen, daß man mancherorts nicht nur äußerlich gegen das Armutsgebot verstoßen hatte, sondern auch direkt gegen den Geist der Armut eingestellt war[334]. Ein weiterer Abschnitt behandelt den ‚usus pauper' und weist hin auf die ausführliche Erörterung

[329] ALKG. III 162 ff.

[330] Die erste Frage, die Sekte der Brüder vom freien Geiste betreffend, behandelt er nur kurz. L. c. 163 Z. 5—18.

[331] L. c. 164 Z. 5 ff.

[332] Die ganze Reihe solcher „supererogationes" der Kommunität — es sind ihrer sieben — werden von Ubertin in höchster Entrüstung widerlegt bzw. abgewiesen, so die angeblichen „Mehrleistungen" in bezug auf Barfußgehen im Winter, das Schlafen im Ordenshabit, das Halten weiterer Fasttage, die Beschränkung des durch die Regel erlaubten Fleischgenusses, das treue Halten des Stillschweigens, das Ausgehen aus dem Kloster zu zweien und nicht allein, und mannigfache Opfer und Strengheiten durch Nachtwachen, Chorgebet und Betrachtung. L. c. 185—188. Ubertin weist mit schonungsloser Offenheit und noch größerer Erregtheit in jedem einzelnen Fall nach, daß die Praxis im Orden nicht der Theorie entspreche. Wir lassen als Beispiel seiner Art die Worte folgen betreffs des Schuhetragens: „Ubi est ergo gloriatio impudens, regule depravator, quod multo strictius servas regulam in nuditate pedum, quam ipsa [sc. regula] imponit? Numquid, quia omnes communiter maxime prelati et delicati, de quibus est sermo, soleas (Sandalen) vel scarpas de delicato corio cum curiosis suturis (feingenähte Schuhe), et communiter ad modicam intemperiem aeris ponunt sibi caligas et centones et calceamenta pro libito . . ., bene scribis in constitutionibus tuis, bene scribit et regula tua. Sed isti institutores et rectores ipsi sunt principaliter destructores . . ." L. c. III 185 Z. 31 ff.

[333] ALKG. III 164—172. [334] L. c. 172—182.

dieser Frage in der Schrift Ubertins „Super tribus sceleribus Damasci"[335], auf die wir später zurückkommen werden.

Über die angegriffenen Lehrsätze Olivis und die Fehler in den Prozessen der Kommunität gegen die einzelnen Spiritualen bringt die Replik übrigens sehr wertvolle, bisher wenig beachtete geschichtliche Zeugnisse, die, zumal in bezug auf die behauptete Verurteilung Olivis durch das Konzil, ein ganz neues Licht werfen. Ubertin[336] weist zuerst noch einmal hin auf die früheren befriedigenden Erklärungen Olivis vor dem Pariser Generalkapitel von 1292[337], um dann zu einer bedeutsamen Feststellung zu kommen: Die Magistri, denen die Prüfung der Schriften Olivis übertragen war[338], haben nur drei wichtigere Punkte gefunden, die zu beanstanden waren, seine Ansichten über die göttliche Wesenheit, die vernünftige Seele und die Seitenwunde Christi. Aber auch in diesen und in allen anderen Lehren hätten sie Olivi freigesprochen von der Anschuldigung, ein Häretiker zu sein. Wenn also auch einiges Wenige zu beanstanden sei, so sei doch keineswegs das Verbot aller Schriften gerechtfertigt, da Olivi nach ihrem Urteile nur mehrdeutige und unklare Ausdrücke oder Begriffe gebraucht habe[339]. Wir werden auf diese für das Konzilsdekret „Fidei catholicae fundamento" äußerst wichtigen Ausführungen weiter unten noch zurückkommen müssen[340]. Damit fällt natürlich auch die Anschuldigung der Kommunität gegen Ubertin und seine Genossen, sie hätten falsche Meinungen Olivis verteidigen wollen, da diese ihn höchstens entschuldigen und den wahren Sinn seiner Worte herausstellen wollten[341].

Ebenso überrascht es, in den Ausführungen Ubertins zum 4. Fragepunkt, über die Verfolgungen der Spiritualen, zu

---

[335] Antwort Ubertins gegen den Tractatus de usu paupere der fünf Magistri (ALKG. III 21 c. XIX der Aktensammlung), verfaßt Ende 1309 auf 1310, veröffentlicht von A. Heysse, in: AFH X 123—174.

[336] ALKG. III 190 f.

[337] L. c. 191 Z. 5. Vgl. darüber ALKG. III 433 und oben S. 246.

[338] Es sind wohl die drei den Kardinälen in dem Prozeß beigegebenen Theologen gemeint. Siehe oben S. 276.

[339] „Nam illa, que imponunt sibi, non inveniuntur ponderis notabilis per magistros visis suis dictis nisi in tribus articulis, sc. de essentia divina, de anima rationali et de vulnere laterali; in quibus et in omnibus aliis positionibus et intentionem persone purgant ab omni heretica pravitate et in ipsismet tribus articulis varii et dubii conceptus ipsis magistris occurrunt." L. c. III 191 Z. 12 ff.

[340] Siehe unten § 26.

[341] ALKG. III 191 Z. 22 ff., wobei Ubertin Z. 31 ff. auch eine Fälschung des Textes seitens der Kommunität aufdeckt.

hören, daß im Laufe der Prozeßverhandlungen von den beauftragten Kardinälen eine Menge von Zeugen verhört worden waren, deren Aussagen bestätigten, wie man in allen Gegenden über 300 Brüdern, unter ihnen heiligmäßigen Männern, Bücher, Ämter, ja sogar den Habit weggenommen und einige von ihnen sogar zu grausamen Kerkerqualen und zur Folter verurteilt habe[342]. Man wird die obigen Angaben wohl kaum als Übertreibungen Ubertins bezeichnen können, da — mitten in den erregten Verhandlungen vor dem Konzil — Ubertin durch falsche Angaben sich selbst geschadet hätte, zumal es sich um ein Schriftstück handelte, das, nach den Worten der Einleitung, dem Papste selbst übergeben wurde[343]. Mit einem Gebet an Gott, der die blinden Herzen seiner Gegner erleuchten möge und der feierlichen Versicherung, daß sie niemals von ihrer Profeß und der genauen Beobachtung des Evangeliums ablassen wollen, schließt die Replik.

4. Dritter Abschnitt des Prozesses: Die Verhandlungen auf dem Konzil

Das Quellenmaterial. Einzelnes über die Beratungen

Beim Beginne des Konzils war der Prozeß nicht zu Ende, im Gegenteil, in den Sommermonaten 1311 hatte er einen solchen Umfang angenommen, zumal durch die Prüfung der sogenannten „Irrtümer" Olivis[344], daß es am besten schien, die Verhandlungen auf breiterer Basis fortzusetzen und während des Konzils zu Ende zu führen. „Auf breiterer Basis" sagen wir, denn es hatte der Papst, offenbar auf Betreiben von Raymund und Bonagrazia, außer dem Generalminister und dem Ordensprokurator, vierzehn neue Männer ihres Anhangs, die sämtlich Provinziäle oder Magistri der Theologie waren, zu den Verhandlungen nach Vienne berufen[345], die Magistri: Alanus von Tours, Alexander von Alexandria[346], Vitalis de Fourno von Aquitanien[347], Richard

[342] L. c. III 192 Z. 8—22.

[343] Declaratio fratris Ubertini . . ., quam . . . donat . . . offitio sanctissimi patris domini n. summi pontificis . . . L. c. III 162.

[344] „ac sic (durch den gegenseitigen Streitschriftenkampf) dilatum fuit dictum negotium usque ad concilium generale congregatum Viennis", schreibt Bonagrazia im Gutachten über sein Verbannungsdekret 1317. ALKG. II 39 Z. 3 ff. Über den Wert seiner Mitteilungen siehe l. c. 34 f.

[345] Ihre Namen finden sich in einem Gutachten Bonagrazias über sein Verbannungsdekret bei Ehrle, ALKG. III 39 Z. 5—11.

[346] Später Ordensgeneral (1313—14). Er war schon 1310 in Avignon als Vertreter der Kommunität. Chronik der 24 Generäle, in: AnFr. III 458 Z. 2 ff. u. 467 ff. Im Catalogus General. Ministr. (l. c. III 704 Anm. 6) wird er „magister egregius" genannt.

[347] Der spätere Kardinal (seit 1312).

Conington von England[348], Petrus de Anglia, Provinzial der oberdeutschen Provinz[349] und Jakob de Esculo; ferner noch die Brüder: Ferdinand von Castilien, Romeus von Aragonien[350], Ghiraudus von der Provincia Provinciae, Alexius von Bologna[351], Humbert von Burgund[352], Thomas von Sachsen[353], Aicard von Mailand und Johannes von Apulien, Provinzial.

Wir hören nichts davon, daß auch auf Seite der Spiritualen neue Männer gerufen worden seien. Nur von Angelus Clarenus, dem Führer einer italienischen Spiritualengruppe[354], wissen wir, daß er mit seinem Beschützer, dem Erzbischof von Theben und Titularpatriarchen von Konstantinopel Isnardus, im Jahre 1310 an der Kurie erscheint, und von da an — vielleicht im Gefolge des Kardinals Jakob Colonna — an der Kurie blieb, also auch auf dem Konzil war[355]. In seiner Epistola excusatoria, die er 1317 an Papst Johann XXII. richtete, bemerkt er lediglich, sein und seiner Brüder Anliegen sei damals Papst Clemens V. vorgetragen worden, der ihnen die Erlaubnis gegeben habe, in ihrem Stande weiterzuleben[356]. Also war er wohl an den Verhandlungen nicht aktiv beteiligt.

Für die Geschäftsordnung, die in diesem konziliaren Abschnitt des Prozesses obwaltete, haben wir eine Reihe allgemein

---

348 Über ihn: Heysse, Fr. Richardi de Conington O. Fr. M. Tractatus de paupertate, in: AFH XXIII (1930) 1—11. (Auch separat erschienen: Quaracchi 1930).

349 D. i. der Straßburger Provinz. Über ihn s. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Provinz, Würzburg 1886, 162. Er hatte sich durch Einrichtung eines studium generale zu Straßburg verdient gemacht, wozu allerdings dem Konvente manche Einkünfte und Güter vom Bischof von Straßburg zugewiesen wurden, entgegen den Bestimmungen der Ordensregel. L. c. 16.

350 Er war Provinzial von Aragonien und wird öfters bei Briefsendungen an den König vom General oder von der Kurie aus als Vermittler benutzt. Vgl. Finke, Acta II 669. 885 (no. 562, wo Kardinal Johannes de Murro dem König Jayme II. durch den Minister Romeus Bericht über die Rede Arnalds v. Villanova im Konsistorium sendet). Vgl. noch l. c. 901 no. 579.

351 Als Provinzial der Bologneser Provinz erwähnt in AnFr. III 708.

352 Er war 1311 Minister von Burgund. Vgl. Anglade, Ministres et Chapitres Provinciaux . . . de la Province de Bourgogne . . . (1239—1789), in: Revue d'histoire franciscaine VIII (1931) 302 f.

353 Thomas von Kyritz, Lektor zu Erfurt, seit 1307 Provinzial von Sachsen. An ihn sandte der General Gundisalvo 1310 ein Schreiben mit der Aufforderung, alle vom Kloster entfernt gelegenen Häuser und Äcker aufzugeben, wie Glaßberger in seiner Chronik berichtet: AnFr. II 117. Über obige Angaben s. Schlager, Beitr. z. Gesch. d. sächs. Franziskaner-Provinz II (1909) 4.

354 Vgl. dazu: Holzapfel, Geschichte 52 ff.

355 Ehrle, ALKG. I 532.

356 L. c. 532. Die Epistola ist veröffentlicht von Ehrle l. c. 521—33.

gehaltener Quellennachrichten in verschiedenen päpstlichen Schreiben[357] und in anderen Nachrichten aus jener Zeit[358]. Aus ihnen läßt sich folgendes Bild gewinnen: Auch der Kardinal Jakob Colonna gehörte zeitweilig den Arbeitskommissionen der Kardinäle an[359], deren es wenigstens zwei gab, eine für die Frage der Reform im Orden, die andere zur Prüfung der Lehren Olivis[360]. Ihnen waren beigegeben mehrere Erzbischöfe und Bischöfe, ferner verschiedene Doktoren des kirchlichen und weltlichen Rechtes und zahlreiche Magistri der Theologie, wie die Quellen übereinstimmend melden[361]. Sie hatten die von beiden Parteien vorgebrachten Klagen und Zweifel sorgfältig zu prüfen, reiflich zu überlegen und zu besprechen[362]. Hier haben wir also Arbeiten der eigentlichen Konzilskommission vor uns, die dem Papste dann

---

[357] Es gehören hierher: Die Bulle „Exivi" (c. 1 in Clem. V 11. Friedberg, Corp. J. C. II 1193), ferner das öfters erwähnte päpstliche Schreiben an das Generalkap. v. Barcelona vom 21. Mai 1313 (BF V 93 n. 212), die beide ungefähr das gleiche Bild vermitteln.

[358] Vor allem der erwähnte Brief des Kard. Jakob Colonna vom 27. Febr. 1316 (S. oben 263) ferner die „Zusammenstellung der Irrtümer Olivis von 1328 (S. 239 f.), wenn deren Bericht nicht vielmehr die Ordnung vor dem Konzil im Prozeß von Avignon beschreibt, während die historia tribulationum des Angelus Clarenus (ALKG. II 138) wieder von den Verhandlungen auf dem Konzil selber spricht. Über den Abschluß des Prozesses berichtet die Ministerchronik (AnFr. III 459). Vgl. auch dazu: Glaßbergers Chronik (l. c. II 114 ff.) und den Catalogus Min. Generalium (l. c. III 705 Nota). Beide sind im Sinne der Kommunität geschrieben. Dazu noch Bern. Guid. bei Baluze, Vitae² I 73, ein kurzer Bericht, der nichts Neues bringt.

[359] Wie er selbst sagt in obigem Briefe S. 263.

[360] Ich schließe dies u. a. auch aus der Bemerkung des Kardinals Jakob Colonna in seinem Briefe, auch er habe zeitweilig in bestimmten Punkten mitgearbeitet: „quorum (d. i. der Mitglieder der Kardinalskommission) nos aliquando quantum ad aliqua fuimus unus." AFH XVI 351. Ferner sagt die „Zusammenstellung von 1328", der Papst habe beiden Parteien eigne Auditoren gegeben (AFH XXIV 506). Wenn auch dort nur von „Magistri" die Rede ist, so wissen wir doch aus den anderen Quellen zur Genüge, daß an der Spitze der Kommissionen Kardinäle standen.

[361] So die Bulle „Exivi": „dubia per plures Archiepiscopos et Episcopos et in theologia Magistros ac alios litteratos, providos et discretos examinari fecimus diligenter." Friedberg l. c. II 1193. Der Kard. Jakob Colonna sagt in seinem Briefe: „tam ante concilium quam in ipso concilio . . . duravit examinatio cum tanto pondere et cum occupatione ad hec tam solempnium personarum dominorum cardinalium plurium . . . et dominorum archiepiscoporum et episcoporum solempnium in concilio iuris utriusque doctorum et multorum magistrorum in theologica diversorum statuum . . ." AFH XVI 351. Ähnlich das päpstliche Schreiben an das Generalkapitel von Barcelona BF V 94 n. 212 und die Hist. tribul. ALKG. II 138.

[362] „dubia . . . examinari fecimus . . ." Bulle „Exivi". Friedberg l. c. 1193. Leider sind uns die Namen der Erzbischöfe und Bischöfe der Kommission nicht bekannt.

die endgültigen Vorschläge machte. Ob das früher bereits erwähnte Kollegium der drei Magistri, die Olivis Schriften zu prüfen hatten[363], nur eine Hilfe der größeren Konzilskommission war oder selbständig arbeitete, wissen wir nicht. Vertreter der beiden Parteien aus dem Orden gehörten, wie man vermuten darf, dieser Konzilskommission wohl nicht an. Mehr wissen wir über die formale Seite der Geschäftsordnung nicht.

Dagegen bieten die einzelnen Streitschriften der beiden Parteien mehr Anhaltspunkte über die Verhandlungen selbst, wenn sie uns auch nicht erlauben, ihren Gang genau festzulegen. Wieder ist hier die Aktensammlung des Prokurators die wichtigste Fundgrube für etwa noch vorhandene oder schon veröffentlichte Quellen. Ziemlich sicher können wir an ihrer Hand fast alle Schriften, die gegenseitig gewechselt wurden, nachweisen, wenn auch ihr Wortlaut heute noch nicht bekannt ist. Auf den ersten Augenblick scheint es freilich, als ob die Kommunität am rührigsten in diesem Schriftenkampf während des Konzils gewesen sei, weil sie gerade jetzt zur Offensive übergeht. Unsere folgende Zusammenstellung wird aber beweisen, daß beide Teile in gleicher Stärke arbeiteten. Wir lassen eine Aufzählung der sämtlichen, auf dem Konzil offiziell eingereichten Schriftenstücke, wie sie die „Aktensammlung" enthält, folgen.

1. An erster Stelle steht der *„Tractatus de usu paupere"*[364], Ende 1309 oder anfangs 1310[365] von den fünf Mitgliedern des Ordens in Avignon verfaßt[366]. Für die Konzilsbehandlung fügte man einen kurzen Auszug aus der langen Schrift hinzu, wie in einer Notiz bemerkt wird[367].

2. Es folgt in der Sammlung Raymunds[368] die *Obiectio Fr. Ubertini et sociorum ejus* gegen den sog. Liber appellationis der

---

[363] Ihre Namen oben S. 276. Dementsprechend müssen die z. T. ungenauen Angaben Waddings (ad an. 1310 no. 2, VI[3] 188) verbessert werden.

[364] „Circa materiam de usu paupere" (ALKG. III 21 c. 19), veröffentlicht von Heysse, AFH X 116—122, herausgezogen aus Ubertins Antwort: „De usu paupere", die beginnt: „Super tribus sceleribus." Vgl. dazu Ehrle l. c. III 44 ff. Sie wird nochmals erwähnt in der Aktensammlung: ALKG. III 19 Z. 23 f. und 22 Z. 27 f.

[365] Heysse, AFH X 104 ff.

[366] Ihre Namen bei Ehrle l. c. III 19 Z. 4—9 (dazu AFH X 104). Es waren: Der Generalminister Gonsalvo, Fr. Vitalis de Furno, Fr. Alexander de Alexandria, Fr. Aegidius, ein Franzose, Fr. Martin de Anglia, alle Magistri der Theologie.

[367] „Additur quedam brevis conclusio, que fuit in concilio Viennensi formata, que incipit: Ex predictis igitur patet." ALKG. III 21 no. 19.

[368] Womit natürlich nichts über die tatsächliche Folge der einzelnen Schrift gesagt sein soll. Für das Folgende: ALKG. III 21 c. 20.

Kommunität[369], d. h. gegen jenen bekannten Protest vom 1. März und 4. Juli 1311[370], der offenbar auf dem Konzil von der Kommunität erneuert worden war, da sonst die Bemerkung, Ubertins Gegenschrift sei auf dem Konzil eingereicht worden[371], keine rechte Erklärung findet.

3. Weiter reichen die Spiritualen[372] eine nicht mehr erhaltene Gegenschrift gegen die Kommunität ein, die aus den Worten der Erklärung Nikolaus' III.[373] zusammengesetzt war[374]; daß es sich nicht um die bekannten zehn Anklageartikel der Spiritualen auf Grund obiger Dekretale handelt, wird eigens noch hinzugefügt[375].

4. Die Antwort Ubertins auf den unter Nr. 1 genannten Tractatus de usu paupere, beginnend mit den Worten: *„Super tribus sceleribus"*. Sie wurde, obwohl schon Ende 1309 oder anfangs 1310 verfaßt, wiederum auf dem Konzil eingereicht[376]. Beigefügt ist das Schreiben des hl. Bonaventura an alle Provinziäle und Kustoden vom 23. April 1257, sein erstes Mahnwort als Ordensgeneral, in dem er zehn schwere Verstöße der Brüder gegen die Regel tadelt, hauptsächlich solche gegen die Armut[377]. Gegen diese Antwort Ubertins wandte sich der Minister von Aquitanien Vitalis de Furno in einer Gegenschrift: *„Vidi de ore drachonis"*, die ebenfalls verloren ist[378].

5. Es folgen weitere ‚Obiectiones' der Spiritualen: *„Diligenter attende"*[379] mit der Antwort der Kommunität *„Attendite a falsis prophetis"*, die vier Punkte aus den Obiectiones herausgreift und zu widerlegen sucht[380]. Beide Schriften wurden den Auditoren auf dem Konzil eingereicht. Sie sind bis heute nicht aufgefunden.

---

[369] Veröffentlicht von Ehrle, ALKG. II 377—416; vgl. dazu die ausführliche Behandlung der Schrift durch Ehrle l. c. 374—76.

[370] Siehe oben S. 273 u. 276; auch ALKG. III 20 c. 11.

[371] „Et hanc obiectionem obtulerunt in concilio Viennensi." ALKG. III 21 Z. 32 f.

[372] „Et haec fuit per eos oblata in Concilio Viennensi." ALKG. III 22 Z. 5.

[373] d. h. aus den Bestimmungen der Bulle „Exiit qui seminat".

[374] ALKG. III 22 c. 21. Incipit: „Quoniam Constitutionem . . ."

[375] ALKG. III 22 Z. 3 f.

[376] „Et oblata fuit in concilio Viennensi." ALKG. III 22 Z. 8 (c. 22). Sie ist veröffentlicht von Heysse im AFH X 123—174. Die Schrift ist stark abhängig von der IX. Quaestio der Schrift Olivis: „De perfectione evangelica" von 1279 (siehe oben S. 243) und dessen zweitem Armutstraktat: „De usu paupere" (siehe oben S. 245). Heysse l. c. 111.

[377] ALKG. III 22 c. 23. Die Schrift Bonaventuras in Opera oia. VIII 468 f.

[378] ALKG. III 23 c. 35.

[379] ALKG. III 22 c. 24.

[380] ALKG. III 23 c. 33.

6. Folgt der berühmte Rotulus accusatorius[381] und im Anschluß daran eine weitere Anklage, aus zehn Punkten der Regelerklärung Nikolaus' III. genommen[382]. Über beide Schriften haben wir früher ausführlich gesprochen[383]. Da sie die Grundlage für die Konstitution „Exivi" bildeten[384], ist klar, daß sie auf dem Konzil von entscheidender Bedeutung waren, wenn dies die Aktensammlung auch nicht ausdrücklich erwähnt. Beide waren bereits anfangs 1311 in Avignon verfaßt[385].

7. Die wichtige Responsio der Kommunität auf diese Anklagen: *„Religiosi viri"*, die die Aktensammlung gleich anfügt, hat zu Verfassern den Generalminister Gonsalvo und die Provinziäle und Magistri, „die auf dem Konzil anwesend waren"[386]. Daraus ergibt sich einmal, daß sie zur Zeit des Konzils entstanden ist, genauer vor der letzten Schrift der Kommunität „Sapientia aedificavit sibi domum", die aus den Monaten März oder April 1312 stammen muß, und nach der Replik Ubertins vom August 1311. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie zu Beginn des Konzils fertiggestellt war und dann nur beim Beginne der eigentlichen Verhandlungen den Auditoren überreicht wurde[387]. Den Text kennen wir aus der Veröffentlichung von Chiappini[388]. Vorher hatten, gleich nach erhaltener Abschrift des Rotulus[389], Raymund und Bonagrazia bereits eine eigne Widerlegung des Rotulus verfaßt, die aber nicht auf dem Konzil eingereicht wurde — wenigstens fehlt jede Bemerkung darüber —. Sie ist auch nicht erhalten. Die gleichen obengenannten Ministri und Magistri verfaßten noch eine „Responsio ad obiecta ex declaratione", also eine Antwort gegen Ubertins Anklage aus den zehn Punkten der Erklärung Nikolaus' III., beginnend „Responsiones ad obiecta"[390] mit der gleichen Conclusio, die sie bereits dem Traktat de usu paupere der fünf Magistri „Circa materiam etc." angefügt hatten[391]. Sie ist bis jetzt unbekannt, wie auch die ganze Widerlegung.

[381] ALKG. III 21 c. 16. Veröffentlicht von Ehrle l. c. III 93—130 mit der Erwiderung der Kommunität!

[382] ALKG. III 21 c. 17. Veröffentlicht von Ehrle l. c. III 130—135. Sie ist nicht identisch mit III 22 c. 21.

[383] Siehe oben S. 270 ff.

[384] Ehrle l. c. III 90 ff.

[385] Ehrle l. c. III 91.

[386] Ehrle l. c. III 22 c. 25 Z. 17—23.

[387] Vgl. AFH VII 657.

[388] Im AFH VII 654—75 u. VIII 56—80.

[389] „habita copia de rotulo accusatorio supradicto." ALKG. III 21 c. 18 Z 22.

[390] ALKG. III 22 c. 26.

[391] Siehe oben S. 297 Anm. 367. ALKG. III 22 c. 26 Z. 31 ff.

8. Auf beide Gegenschriften antwortet Ubertin, wenn nicht schon gleich nach deren Erscheinen, so doch sicher auf dem Konzil. Seine „Replicatio": *„Ostendam vos fabricatores mendacii et cultores perversorum dogmatum"* geht gegen die „Responsio" der Kommunität[392], sie ist nicht erhalten. Gleichfalls unbekannt ist die zweite Schrift mit den Anfangsworten *„Ad evidentiam"*. Sie sollte die Antwort sein auf die „Responsio ad obiecta ex declaratione" der Kommunität[393]. Endlich bekämpft er noch den Traktat: „Circa materiam de usu paupere" in seiner Antwort: *„Supra dorsum meum fabricaverunt"*[394]. Leider ist auch diese Schrift bis jetzt nicht gefunden.

9. Noch einmal antwortet die Kommunität auf Ubertins vorher (Nr. 8) genannte „Replicatio" in der Schrift *„Contra quosdam"*, von der wir außer den Anfangs- und Schlußworten und ihrer Erwähnung in der Aktensammlung nichts weiteres wissen[395].

10. Die in den folgenden Kapiteln 31—37 der Aktensammlung verzeichneten Schriften tragen zwar nicht mehr den Vermerk, daß sie auf dem Konzil eingereicht wurden, müssen aber — ihrem ganzen Inhalte nach — notwendig in den Verhandlungen zur Sprache gekommen sein. Es sind folgende Stücke:

a) Ein *Tractatus parvus de formali ratione voti fratrum*, von einem Vertreter der Kommunität verfaßt[396]. Nicht erhalten.

b) Die für den Geschichtschreiber so wichtige, aber leider noch nicht aufgefundene: *„Declaratio ministrorum et magistrorum predictorum, quae sint in regula b. Francisci preceptoria, inhibitoria et equipollentia istis."* Sie beginnt mit den Worten: „Ut fratres melius" und schließt: „responsionum ordinis"[397]. Es haben also die berufenen Vertreter der Kommunität einen eignen Katalog der in der Regel enthaltenen „Praecepta", d. h. Gebote unter schwerer Sünde, eingereicht. Sie teilen die Vorschriften ein nach der in der Regelerklärung Nikolaus' III. (1279) genannten Unterscheidung in solche, die ihrer Natur nach einfach als „Gebote oder Verbote" in der Regel gegeben sind (preceptoria, inhibitoria) und solche, die diesen ersten in ihrer Bedeutung und Verpflichtung gleichzuachten sind (equipollentia). Solange uns der Inhalt dieser offenbar offiziellen Eingabe der Kommunität noch fehlt, ist natürlich ein klares Urteil darüber, ob die Dekretale „Exivi de paradiso"

---

[392] ALKG. III 23 c. 27.

[393] L. c. III 23 c. 28.

[394] L. c. III 23 c. 29. Auch diese Schrift dürfte auf dem Konzil oder kurz vorher entstanden sein.

[395] L. c. III 23 c. 31.

[396] ALKG. III 23 c. 32. Incipit: „Et quicumque hanc regulam."

[397] L. c. III 23 c. 34.

in ihrer Festlegung der „Gebote" stärker zugunsten der Spiritualen oder der Kommunität entschied, nicht möglich.

c) Die Gegenschrift der Kommunität auf Ubertins Widerlegung des „Tractatus de usu paupere" (oben Nr. 4), verfaßt von Vitalis de Furno. Sie beginnt mit den Worten: *„Vidi de ore drachonis"* [398]. Auch sie ist unbekannt.

d) Des Richard v. Conington *„Brevis tractatus de formali ratione voti fratrum minorum"* [399] mit der wohl für die Zwecke des Prozesses in Avignon und für das Konzil eigens verfaßten: *„Abbreviatura Communitatis"*, in der letztere in 14 Punkten auf Grund des „Brevis tractatus" ihre Auffassung über die minoritische Regelverpflichtung darlegte. Beide sind erhalten und letzthin von Heysse mit einer kritischen Einleitung und Bewertung herausgegeben worden [400]. Die „Abbreviatura" stützt sich in allen Punkten auf die Konstitution „Exiit, qui seminat". Ein Vergleich derselben mit dem unter b) genannten Katalog der Gebote zeigt, daß erstere nur die theoretische Grundlage für etwaige Regelverpflichtungen „sub praecepto" bespricht, d. h. inwieweit man das Gelübde in der Profeß als Grundlage für die strenge Verpflichtung der einzelnen Regelvorschriften nach Ansicht der Kommunität heranziehen kann, wie dies in gleicher Weise früher schon Olivi in seinen Armutstraktaten getan hatte. Grundlegend für die Auffassung der Kommunität ist die Ansicht, daß die Brüder unmöglich zur Beobachtung aller evangelischen Räte auf Grund ihres Gelübdes verpflichtet sein können, wohl aber zu jenen, die „praeceptorie, inhibitorie vel sub verbis aequipollentibus" in die Regel aufgenommen sind. Andere Räte des Evangeliums verpflichten sie, wegen des Ordensstandes, freilich stärker als die gewöhnlichen Christen, nicht aber „sub voto . . ." [401]. «Formaliter» und an erster Stelle geloben sie also die drei Gelübde, d. h. ein Leben in Armut, Keuschheit und Gehorsam, «materialiter» und an zweiter Stelle fallen unter die Gelübde auch jene Bestimmungen, die in der Ordensregel auf sie zurückgeführt werden, also eine Erweiterung der Gelübde bedeuten [402]. Zu allen anderen Vorschriften der Regel sind sie nur verpflichtet «de bono et aequo», wie schon die Dekretale „Exiit" sagt [403], nicht aber ex voto, also

[398] ALKG. III 23 c. 35.

[399] L. c. III 23 c. 36.

[400] Im AFH XXIII 70—105 u. 340—60. Ehrle erwähnt sie: ALKG. III 44 no. 1 (spricht wohl irrtümlicherweise von 18 statt von 14 Punkten!).

[401] AFH XXIII 66. I—III.

[402] L. c. 67 VII: „Quod fratres vovendo formaliter, primario et principaliter praedicta tria (sc. vota), vovent materialiter et secundario omnia, quae reducuntur ad ea."

[403] Textus 190.

nicht unter Sünde[404]. Die weiteren Ausführungen behandeln die Frage des usus pauper, inwieweit der Papst von dessen Verpflichtung dispensieren könne. Eine solche Macht des Papstes zu leugnen, wie dies die Spiritualen behaupten wollten, bedeute soviel wie, der ganzen Kirche einen Irrtum zuzuschreiben[405]. Es wird aber zugegeben, was immerhin wichtig ist, daß man in der Ordensregel einen „usus penuriosus et strictus" und in einzelnen Punkten sogar einen „usus multum strictus" annehmen müsse[406]. Unter die letzte Kategorie reiht man die Vorschriften ein über das Tragen geringer Kleider, über die Zahl der Kleider entsprechend dem Klima der Gegend, worüber der Obere zu entscheiden habe, das Verbot zu reiten und Schuhe zu tragen, das Geldverbot, die Pflicht Almosen zu sammeln und als Arme für ihrer Arbeit Lohn alles zu nehmen, was zum Lebensunterhalt notwendig ist und gleich Pilgern und Fremden in dieser Welt zu leben. Die Brüder sind zur Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet in der Art, wie sie in der Regel angeführt werden[407]. — Aus einem nur kurzen Vergleich dieser letzten Aufzählung mit dem in der Konstitution „Exivi" vom Papste aufgestellten Katalog der Gebote sieht man bald, wie wenig Übereinstimmung über die einzelnen Punkte im Orden herrschte. So wurde das Almosensammeln und die Vorschrift, den Lebensunterhalt als Arbeitslohn anzunehmen, oder sich als Pilger und Fremdlinge zu betrachten vom Papste nicht unter die Zahl der „Gebote" aufgenommen. Andererseits stützt sich die Schrift in den grundsätzlichen Erwägungen, ja selbst den Termini, die sie gebraucht, fast ganz auf die Dekretale „Exiit". Auf die Abbreviatura antwortete wahrscheinlich Ubertin von Casale in einer Schrift, voll von Ironie, die sich — nach Ehrle — in der Bibliotheca Capitularis Paduae cod. A. 60. fol. 57a—63a findet[408]. Sie ist noch nicht veröffentlicht.

11. Das folgende Stück muß im Prozeß zu Avignon, wie auch in den Konzilsverhandlungen eine wichtige Rolle gespielt haben. Es wird genannt: *„Instrumentum duplicis oblationis"*, in welchem die dort erwähnten Ministri, Magistri und andere Brüder ihr Urteil abgeben über Aussprüche und Stellen aus den Schriften des

[404] „quod Fratres non vovent sive primario sive secundario, tenentur tentione necessitatis, condecentiae et congruitatis, sicut dictum est. Ex his sequitur quod aliud est Fratres vovisse aliqua et aliud est ex voto solum, quia oriuntur et sequuntur ex eo; ad quae non tenentur nisi de bono et aequo." L. c. 67 VIII.

[405] AFH XXIII 68 XI.

[406] L. c. 68 XI, 69 XIII u. XIV.

[407] L. c. 69 XIV.

[408] ALKG. III 45.

Fr. Petrus Olivi, daß einige häretisch, andere irrig und falsch, wieder andere leichtfertig seien[409]. Es stammt aus den Tagen des Konzils selbst, wie Raymund de Fronsac berichtet. Leider ist auch dieses Stück verloren. Außerdem sind übrigens — wir wollen dies hier anfügen, obwohl die Nachricht nicht aus der Aktensammlung stammt — in der gleichen dogmatischen Frage noch eine ganze Reihe anderer Schriften auf dem Konzil eingereicht worden, von denen wir leider nur durch eine kurze Aufzählung Kunde haben. Um die Wende des 16. und 17. Jahrunderts besuchte, wie Ehrle mitteilt[410], der eifrige Bibliothekar der Barbarina J. M. Suarez, später Bischof von Vaison, die Bibliotheken und Archive Avignons, u. a. auch das damals noch teilweise dort verwahrte päpstliche Archiv und notierte folgende, den Prozeß und die „Irrlehren" Olivis betreffende Schriften[411]: „Variae chartae exemptionis quibusdam Franciscanis qui Petri Ioannis errores tuebantur, concessae a Clemente V. Avenione an. 1310; appellationum ab eadem exemptione tum a procuratore ordinis Franciscanorum de provincia Provinciae an. 1311, tum a defensore eiusdem ordinis eodem anno uti subreptitia Avenione interpositarum; sententiae etc. a ministris Franciscanorum latae, qua damnati libri seu commentaria Petri Ioannis in Apocalypsim etc. Viennae 1311; libellus ab iisdem super erroribus eiusdem pontifici et iudicibus ab eo delegatis ad illud negotium porrectus 1312 Viennae; a Ioanne de Murro generali Franciscanorum ministro, qui deinceps episcopus Portuensis, lata fuit sententia, qua libri Petri Ioannis omnes utentes haereseos damnati." Es ist schade, daß die Schriften, besonders jener „Libellus", der Olivis „Irrtümer" enthielt, noch nicht wieder aufgefunden werden konnte.

12. Als letzte der Streitschriften — sie war übrigens auch tatsächlich die letzte Schrift, die auf dem Konzil eingereicht

[409] „XXXVII capitulo ponitur instrumentum duplicis oblationis, in quo ministri et magistri et alii discreti fratres ordinis ibi nominati confitentur, dicta et contenta in libris fratris Petri Jo[h a n n i s] esse heretica, quedam erronea et falsa, quedam temeraria; et quod illo modo, quo in instrumento recitantur, continentur in libris fratris Petri Jo[h a n n i s]. Et vocatum instrumentum hoc duplicis oblationis pro tanto, quia p r i m o fuit oblatum fratribus ibi nominatis in presentia notarii et testium, et habita matura discussione et deliberatione inter eos confessi sunt, articulos esse tales, ut ibi scribuntur, et in libris fratris Petri contineri. S e c u n d o fuit oblatum coram prelatis et magistris ad hoc a domino papa auditoribus deputatis in presentia notariorum et testium vocatorum; et incipit: I n n o m i n e d o m i n i. A m e n. A n n o e i u s d e m a n a t i v i t a t e MCCCXII, d i e IX. f e b r u a r i i." ALKG. III 24 Z. 2—14.

[410] ALKG. II 358.

[411] Die Notiz fand sich in der Bibliotheca Barbarina in Rom im cod. XXXIX 73, f. 54 a.

wurde[412] — bringt die Aktensammlung jene „Brevis collectio, in qua continetur summarie materia tota obiectorum per partem adversam contra ordinis communitatem et responsionum ordinis ad obiecta“[413]. Wie die Notiz angibt, hat der Ordensprokurator sie damals in Vienne aus den ihm vorliegenden Schriften zusammengestellt[414] und offenbar auch bei der Konzilskommission eingereicht. Sie beginnt mit den Worten: „*Sapientia edificavit sibi domum*“, und ist im Inhalt bedeutend präziser, aber auch im Ton schärfer als die frühere Entgegnung: „Religiosi viri“. Sie bedeutet eine letzte Widerlegung des Rotulus und der Replik Ubertins seitens der Kommunität.

Zu diesen, in der Aktensammlung registrierten Quellen treten neben der merkwürdigerweise vom Prokurator nicht erwähnten Replik Ubertins vom August 1311[415] nur noch Quellen zweiter Ordnung, die aber das Dunkel über die eigentlichen Konzilsverhandlungen nicht beseitigen können. Es gehört hierher:

1. Der Bericht des Angelus Clarenus in der Historia tribulationum[416]. Er berührt mit keinem Worte die offiziellen Verhandlungen, sondern spricht nur von dem scharfen Gegensatz der beiden Parteien, der trotz privater Versöhnungsversuche einflußreicher Personen an der Kurie bestehen blieb.

2. Aus dem von Ehrle veröffentlichten Gutachten des Bonagrazia von Bergamo über sein späteres Verbannungsdekret (etwa 1316 verfaßt) ein allerdings sehr einseitiger, kurzer Bericht[417] über eine Protestschrift, der zum Konzil berufenen Ministri, Bonagrazias und des Ordensgenerals, die man dem Papste und den Auditoren auf dem Konzil überreicht hatte. Die Verfasser verlangen auf Grund der einmütig von ihnen

[412] Ehrle setzt ihre Abfassung in die letzten Monate (März oder April 1312) vor der dritten und letzten Sitzung des Konzils am 6. Mai 1312, in der die entscheidenden Konstitutionen: „Fidei catholicae fundamento“ und „Exivi de paradiso“ erlassen wurden. Einmal spricht dafür die Tatsache, daß die drei anderen Widerlegungsschriften der Kommunität auch schon in die Zeit des Konzils fallen, dann, daß die Aktensammlung, die die Aktenstücke im ganzen chronologisch geordnet bringt, diese Schrift an die letzte Stelle vor den beiden Konzilskonstitutionen setzt. ALKG. III 24 c. 38 und III 92. Vgl. auch die in der Schrift vorkommende Bemerkung des Schreibers „über den in Vienne reitenden Ubertin“ (l. c. III 104 Z. 9 f.)! Also ist sie in Vienne verfaßt worden.

[413] L. c. III 24 c. 38.

[414] „que collegit tunc ordinis procurator in concilio Viennensi ex dictis diffusis magistrorum et ministrorum . . .“ L. c. III 24 Z. 16 ff.

[415] L. c. III 160 ff., von Ehrle veröffentlicht. Wir haben sie oben S. 291 ff. ausführlich behandelt.

[416] L. c. II 138—39. „Cum enim summus pontifex in concilio Viennensi etc.“

[417] ALKG. III 39 Z. 5—30.

gefaßten Sentenz, daß in den Schriften Olivis viele Häresien seien, nochmals, der Papst und das Konzil möchten die vom Orden bereits ausgesprochene Verurteilung der Lehren und Schriften Olivis, wie auch ihrer Verteidiger endgültig bestätigen, die Bücher ganz und gar verbieten und gegen seine Anhänger, besonders gegen jene, die seine Lehre sogar noch als katholisch erweisen wollten[418], entsprechend den kanonischen Strafbestimmungen vorgehen. — Bezeichnend ist, daß hier von der Reform des Ordens, die auf dem Konzil doch ein Hauptgegenstand der Verhandlungen war, überhaupt nicht mehr die Rede ist. Auch ist aus der Darstellung in keiner Weise zu ersehen, ob es sich bei dem erwähnten Akte um eine Wiederholung jenes bekannten Protestes vom 1. März und 4. Juli 1311 handelt[419], was immerhin möglich wäre, da die Angaben Bonagrazias zu dessen Inhalt passen, oder ob hier vielleicht jenes „Instrumentum duplicis oblationis", das Raymund in seiner Aktensammlung erwähnt[420], gemeint ist. Am ehesten möchte ich annehmen, daß es sich um eine Wiederholung des obigen Protestes vor der Konzilskommission handelt[421]. Ihr hätte dann die zweite, im „Instrumentum" genannte Aktion zu folgen.

3. Wertvoll ist noch der Bericht der Chronica XXIV Generalium Ordinis Minorum[422], der auch in verschiedene andere Quellen, so besonders in die um 1508 vollendete Chronik der oberdeutschen und sächsischen Ordensprovinz des Nikolaus Glaßberger[423] übergegangen ist. Mag er auch im Sinne der Kommunität geschrieben sein[424], so bietet er doch wertvolle Einzelheiten, die wir sonst nicht wüßten, wie den Endtermin des Prozesses am 5. Mai 1312, der Vigil von Christi Himmelfahrt, in einem geheimen Konsistorium, worauf am folgenden Tag in der dritten öffentlichen Sitzung des Konzils die Bulle „Exivi" verkündet wurde[425]. Auffällig ist, daß der Verfasser Olivi in Schutz nimmt, wenn er auch dessen Irrtümer zugibt: der Magister Sententiarum habe die gleiche Anzahl Irrtümer gelehrt, acht an der Zahl[426], wie man sie Olivi vorgeworfen habe. Deshalb hätte man seine Lehren nicht schlechthin verurteilen können, zumal er vor dem

418 Also gegen Ubertin und seine Genossen an der Kurie.

419 Siehe oben S. 276 u. 291.

420 Siehe oben S. 302 f.

421 Vgl. Ehrles Ansicht ALKG. III 35 f.

422 Veröffentlicht in AnFr. III 457 ff. und MG. SS. XXXII 657 ff. Abgedr. oben S. 238 Anm. 16. Dazu: Ehrle, ALKG. II 354 ff. und oben S. 239 Anm. 18.

423 Veröffentlicht in AnFr. II 114—19, besonders 119.

424 Dazu auch Ehrle, ALKG. I 540 Anm. 6.

425 S. oben S. 238 Anm. 16.

426 Vgl. dazu Bonaventura, Op. oia II 2.

Tode seine Ansichten und Schriften demütig dem Urteil des Papstes unterbreitet habe.

Das ist alles, was bis heute in den Archiven über unseren Konzilsabschnitt gefunden worden ist, abgesehen von den später zu besprechenden beiden päpstlichen Erlassen. Die Berichte selbst aber behandeln fast ausschließlich die bestimmten Streitpunkte der beiden Parteien des Ordens, so daß eine auch nur einigermaßen befriedigende Darstellung der Verhandlungen auf dem Konzil unmöglich ist. Wir können lediglich nur eine Reihe von Tatsachen festlegen, ohne ihnen einen gesicherten geschichtlichen Zusammenhang zu geben.

An den Anfang des Prozesses dürfen wir wahrscheinlich die Erneuerung des Protestes der Kommunität vom 1. März und 4. Juli des Jahres stellen. Vielleicht geschah dies schon im Oktober 1311[427], vorausgesetzt, daß die Verhandlungen auf dem Konzil juristisch als neuer Akt aufgefaßt wurden, was ich deshalb annehmen möchte, weil eine Reihe früher für den Prozeß von Avignon verfaßter Schriften beider Parteien jetzt nochmals auf dem Konzil eingereicht wird, wie sich aus der Aktensammlung des Prokurators einwandfrei ergibt[428]. Es handelt sich dabei um die Frage des „usus pauper", besonders der Verpflichtung einzelner Armutsvorschriften, die Ordensobservanz im allgemeinen, und die Irrtümer Olivis. Schrift und Gegenschrift, wie sie Ehrle gruppenweise darzustellen versucht hat, folgen einander in rascher Folge[429]. Eine besondere Rolle spielt dabei das bereits erwähnte[430] „Instrumentum duplicis oblationis", das die Anklage und Irrtumsliste gegen Olivi enthielt. Am 9. Februar 1312 wird das Aktenstück in Gegenwart von Zeugen und eines Notars den Vertretern der Spiritualen überreicht, die nach längerer Aussprache — wenn die Berichterstattung Raymunds genau ist — zugeben, daß die Sätze, so wie sie hier geschrieben stehen, in den Schriften Olivis tatsächlich vorkommen. Es handelt sich also wohl um die offizielle Irrtumsliste, über die das Konzil sein Urteil

---

[427] Auch Ehrle scheint die Möglichkeit einer solchen dritten Erneuerung dieses Protestes nicht gerade ausschließen zu wollen. Vgl. ALKG. III 35.

[428] Vgl. ALKG. III 21 c. 19, 20, 22, 25, 26 u. ö.

[429] ALKG. III 42—44. Der Kürze halber wollen wir auf diese, infolge der zahlreichen noch fehlenden Schriften, befriedigend kaum zu beantwortende Frage nicht näher eingehen. Was mit einiger Sicherheit über die Aufeinanderfolge der Schriften gesagt werden kann, hat Ehrle a. o. O. klargestellt.

[430] Siehe S. 302 f.

fällen sollte. Gegenüber den früheren zahlreichen Zensuren der Pariser Magistri in ihrem Rotulus von 1282[431], blieben hier nur noch drei Prädikate übrig: ‚häretisch, irrig, leichtfertig', was ebenfalls auf die eigentliche Konzilszeit hinweist. Ein zweites Mal wiederholt sich der ganze offizielle Akt, wie er im „Instrumentum" seinen Ausdruck gefunden hatte, vor der bekannten Prüfungskommission für die Lehren Olivis, wiederum in Gegenwart von Notaren und Zeugen[432]. — Vielleicht dürfen wir auch, nach den allerdings etwas unklaren Andeutungen der historia tribulationum[433], von direkten Vermittlungsversuchen einzelner Kardinäle und des Papstes sprechen, die beide Parteien miteinander aussöhnen sollten. Sie haben, wie es scheint, wenig Erfolg gehabt. — Nach all den langwierigen Verhandlungen beider Parteien untereinander besonders vor ihren Auditoren folgten dann die vorbereitenden Besprechungen der Konzilskommissionen, Arbeiten, an denen wohl auch der Papst gelegentlich teilnahm, wie wir dies früher bereits bei den Verhandlungen der Reformkommissionen nachweisen konnten[434]. Ein Vergleich zwischen den späteren Konzilsdekreten und einzelnen Streitschriften zeigt nun, daß der Rotulus Ubertins die Vorlage für die Konstitution „Exivi de paradiso" bot, was auch die historia tribulationum bestätigt[435]. Tatsächlich zeigen beide Schriften die gleiche Anordnung, es werden zuerst der Reihe nach bestimmte Abschnitte der Regel angeführt und die gegen sie üblichen Verstöße oder die sie betreffenden Normen verzeichnet, dann erst in beiden am Schlusse die entscheidende Frage betreffs des ‚usus pauper' behandelt[436]. Für die Prüfung der Lehren Olivis kommt als Unterlage die Anklageschrift bzw. der Protest der Kommunität vom 1. März 1311[437], mehr aber noch das eben erwähnte „Instrumentum

[431] Siehe oben S. 250.

[432] ALKG. III 24 c. 37.

[433] ALKG. II 138: „Et cum fratres, qui reformacionem postulabant, rogarentur a magnis personis (unter ihnen wohl der Kard. Jakob de Colonna) . . ., quod cessaret talis divisio et verborum conflictus, et ex puro corde responderent, quod ipsi erant parati ad omnia, que sine peccato mortali fieri per eos poterant, . . . solum ex parte fratrum non remaneret, nunquam nec per cardinales neque per alios induci potuerunt, quod in aliquo modo reformacionis status regularis vellent consentire . . ."

[434] Siehe oben S. 118 f.

[435] „Cuius declarationis substantiam (sc. Exivi) ex his, que frater Ubertinus pro se et suis sociis proponebat, episcopi et magistri traxerunt." ALKG. II 139.

[436] Schon Ehrle hat darauf aufmerksam gemacht. ALKG. III 90.

[437] Siehe oben S. 273.

duplicis oblationis“ in Betracht, dessen Text wir leider nicht kennen. Die einzelnen „Irrtümer“ haben wir bereits früher an ihren Fundorten nachweisen können[438].

Das ist der äußere Rahmen der Konzilsverhandlungen, zu wenig, als daß er uns ein wahres Bild der sicherlich oft recht lebhaften, wenn nicht gar aufgeregten Sitzungen und Verhandlungen dieses für beide Teile nicht erfreulichen Prozesses vermitteln könnte. Nicht mit Unrecht nennt ihn die Ministerchronik „einen langwierigen und ärgerlichen“ Streit[439]. Es bleibt nun noch übrig, den Schluß des Prozesses zu schildern und die beiden entscheidenden Konzilskonstitutionen, die aus den mehr als dreijährigen Verhandlungen herauswuchsen, in ihrem Inhalt und in ihrer Tragweite kennenzulernen.

§ 26. Der Entscheid des Konzils: Die zwei Dekretalen „Exivi de paradiso“ und „Fidei catholicae fundamento“

Es war am Tage nach Christi Himmelfahrt, dem 5. Mai 1312, als Clemens V. die Kardinäle, die Vertreter der beiden Parteien sowie die Auditoren und Prüfungskommissionen zur Teilnahme an einem geheimen Konsistorium berief, in dem endgültig der Prozeß um die Regelobservanz abgeschlossen werden sollte. In welcher Form dies geschah, ist uns unbekannt. Dem juristischen Akte im Konsistorium folgte tags darauf, am Samstag, den 6. Mai, in der dritten allgemeinen Sitzung des Konzils die Veröffentlichung des Urteils: Der Orden wurde von der Anklage freigesprochen, als habe er in verschiedenen Punkten nach Maßgabe der bisherigen päpstlichen Regelerklärungen unerlaubt gehandelt[1]. Wenn die Ministerchronik darüber schreibt, der Papst habe

[438] Siehe oben S. 273 ff.

[439] „Longa et scandalosa disceptatio de observantia regulae.“ AnFr. III 457 Z. 23. Joh. v. St. Viktor spricht in seiner Vita Cl. V (Baluze, Vitae[2] I 19) von einem „schisma“, das im Orden infolge der Armutsstreitigkeiten entstanden sei. Er steht sonst in seinen Ausführungen auf Seiten der Kommunität.

[1] So berichtet die — allerdings im Sinne der Kommunität schreibende Ministerchronik: „Anno vero Domini MCCCXII in crastino Ascensionis Domini conclusum est in causa praedicta . . . consistorio secreto primo et sequenti die, quo fuit festum S. Georgii, solemniter et sententialiter promulgatum in ultima sessione concilii Viennensis . . ., quod modus vivendi fratrum, qui accusabatur, fuerat et erat licitus, adiecta nova declaratione super regulam, in qua iudicium super congregatione vini et bladi et vestimentorum vilitate relinquitur praelatis Ordinis et non fratribus aliis quibuscumque. Quae declaratio incipit: Exivi de paradiso . . .“ AnFr. III 458 f

verkündet, die Lebensweise der wegen verschiedener Armutsvergehen angeklagten Brüder sei erlaubt und recht gewesen, so wird man wohl die Wahrheit mehr in der Form suchen müssen, daß Clemens einerseits in den Fällen, in denen sich der Orden auf die rechtliche Grundlage der Regelerklärungen stützen konnte, die Lebensweise der Brüder als erlaubt bezeichnete[2], anderseits aber auch auf die zahlreichen Unklarheiten und tatsächlichen Unordnungen im Orden hinwies, und deshalb den Oberen eine neue Regelerklärung mit bestimmten und klaren Vorschriften übergab, die den Orden zur alten Blüte führen sollte[3]. Die scharfen Befehle dieser neuen Erklärung zeigen besser als alles andere, daß der Papst mit diesem richterlichen Freispruch des Ordens nicht etwaige Mißbräuche vergangener Jahrzehnte decken wollte[4]. Dagegen scheint Clemens das Urteil über die „Irrtümer" Olivis, besonders die Veröffentlichung der dogmatischen Lehrentscheide völlig von dem Armutsprozeß getrennt zu haben. Die Verkündigung der Glaubensentscheidungen erfolgte sicher erst in der dritten öffentlichen Sitzung. Die Gründe dafür sind einleuchtend. Es ist doch wohl als sicher vorauszusetzen, daß der Bericht der Ministerchronik es sich nicht hätte nehmen lassen, diesen „Sieg" über den angefeindeten Spiritualenführer ihren Lesern im Anschluß an das päpstliche Lob über die Regeltreue der Kommunität zu bieten. Statt dessen finden wir kein Wort über den Schluß dieses Prozesses in obiger Erzählung, obwohl der Chronist kurz vorher über ihn noch gesprochen hat[5]. Da der Name Olivis in der Konzilsentscheidung nicht genannt wurde, dürfte der Papst im Konsistorium die Sache mit keinem Worte erwähnt haben. In der dritten öffentlichen Sitzung wurden dann, nach dem Bericht des päpstlichen Zeremoniars, die bekannten drei Lehrentscheidungen verkündet[6]. Auch die zwei, von der Ministerchronik ab-

---

[2] In diesem Sinne sind auch die Worte des Prokurators Raymund in seiner Aktensammlung zu verstehen: „testimonium perhibet eadem constitutio, quod post inquisitiones et discussiones validissimus inventa est ordinis communitas regulam observare . . ." ALKG. III 26 Z. 18 ff.

[3] Den Text der Bulle: Reg. 8873; c. 1 in Clem. (De verb. signif.) V 11. BF V 80 n. 195; Textus 229 ff. (Wir zitieren nach den Textus!)

[4] Trotzdem Raymund de Fronsac in seiner Aktensammlung es darstellt, als ob die Kommunität in allen strittigen Punkten gesiegt hätte! Vgl. dazu unten S. 351.

[5] Im Anschluß an den Bericht über den Prozeß in Avignon. AnFr. III 458 Z. 10 ff.

[6] ALKG. IV 579 Z. 14 ff. „Consequenter lecta fuerunt multa, primo quedam, que ad fidem pertinent . . ."

hängigen Berichte, der Catalogus Ministrorum generalium[7] und die oberdeutsche Chronik des Nikolaus Glaßberger[8], ebenso der m. W. einzige zeitgenössische Bericht des Bernard Guidonis in seiner vierten Vita Clemens' V. bei Baluze[9] erwähnen nur die Beendigung des Streites um die Regelobservanz, ohne mit irgendeinem Worte der Verurteilung Olivis zu gedenken. Der Bericht der historia tribulationum spricht aus leicht begreiflichen Gründen kein Wort von dem dogmatischen Dekret, rühmt nur die neue päpstliche Regelerklärung, die gleich einem Adler, der in Höhen fliege, sich den Intentionen des hl. Stifters sehr stark nähere und in der Hauptsache aus den Schriften Ubertins herausgenommen sei[10]. Kein Wunder, denn die Spiritualen hielten auch später noch daran fest, in Olivis Schriften fänden sich keine Glaubensirrtümer, das dogmatische Dekret des Konzils beziehe sich nicht auf ihn und seine Lehren, ja sie berufen sich sogar auf Aussagen der Auditoren, der Kardinäle und des Papstes selbst, der sich dem Ordensgeneral gegenüber in diesem Sinne geäußert habe[11]. Alle diese Gründe lassen es wenig wahrscheinlich sein, daß in Verbindung mit der Verkündigung der Regelerklärung auch die Verurteilung der Glaubensirrtümer im Konsistorium erfolgte. Ebenso dürfte die Verkündigung des Dekretes „Fidei catholicae fundamento" auf der dritten öffentlichen Sitzung ohne jede Verbindung mit den Reformfragen im Orden und ohne Namensnennung Olivis erfolgt sein.

A. Die Konstitution „Exivi de paradiso"

Die Einleitung[12] der Bulle ist ein Lobeshymnus auf den Heiligen von Assisi und seine Stiftung, der bestätigt, was man während des ganzen Streites immer wieder merken kann:

---

[7] AnFr. III 705 Nota.

[8] AnFr. II 114 ff.

[9] Baluze, Vitae[2] I 73. Da die Stelle immerhin eine Bestätigung anderer Quellen bietet, lasse ich sie folgen: „In predicto quoque Concilio fuerunt multe Constitutiones edite; inter quas fuit una, que incipit ‚Exivi de paradiso' super declaratione seu interpretatione regule fratrum Minorum, super qua et ejus observatione pars una fratrum Minorum, ‚qui spirituales dicebantur', contra alteram tumultuans et altercans, privatim et publice contendebat et judicium Sedis Apostolice postulabat." Über den geschichtlichen Wert dieser vierten Vita vgl. Mollat, Étude critique 22 ff.

[10] „facta est declaracio quarta papalis, que inter alias est sicut aquila volans, intencioni fundatoris maxime appropinquans. Cujus declaracionis substanciam ex hiis, que fr. Ubertinus pro se et suis sociis proponebat, episcopi et magistri traxerunt." ALKG. II 139.

[11] Vgl. darüber Ehrle, ALKG. III 449 f. und weiter unten die Schlußausführungen dieses Abschnittes.

[12] Textus 229 f.

Clemens V. war im Grunde genommen ein warmer Freund des Ordens und nicht zuletzt der Spiritualen. Er nennt die Stiftung der Minderbrüder einen Garten, fest umschlossen von den Mauern der regulären Observanz, Gott allein geweiht und herrlich geschmückt in überreichem Wachstum. Darum versteht es der Papst, wenn die Brüder voll ernster Sorge die Regel ihres Ordens, die er „coelestis vitae forma" nennt, gewissenhaft und genau beobachten wollen und über manche Vorschriften im Zweifel sind trotz der Erklärungen seiner Vorgänger. Von jeher haben sich die Brüder in solchen Fällen um Aufklärung und definitiven Entscheid an den apostolischen Stuhl gewandt. Die Päpste haben ihrer Bitte stets willfahrt und ihnen den gewünschten Bescheid gegeben. Trotzdem — Clemens weiß es selbst, wie oft diese Klagen in den vergangenen Jahren immer wieder an sein Ohr gedrungen sind — bestanden auch jetzt noch Schwierigkeiten in der Auffassung dieser oder jener Regelvorschriften. Gar oft hat man ihm die Fragen in den Konsistorien vorgetragen und um eine endgültige Antwort gebeten. So hat der Papst schließlich durch mehrere Erzbischöfe, Bischöfe und Magistri der Theologie sowie durch andere erfahrene und gewissenhafte Männer alle vorgebrachten Punkte ernstlich prüfen lassen und will nun — zur Beruhigung der Gewissen und aus Liebe zum Orden — die entstandenen Zweifel lösen.

Zuerst behandelt die Dekretale in drei Artikeln die grundlegenden Fragen des Streites, wie sich die Regel zu den Räten des Evangeliums verhält, ferner welche Vorschriften der Regel unter schwerer Sünde verpflichten. Es folgen in 14 Artikeln die genauen Vorschriften über einzelne Regelbestimmungen oder Erklärungen über gewisse Forderungen, die von verschiedenen Seiten des Ordens gewünscht worden waren. Erst dann wird im Artikel 18 die entscheidende Frage des ganzen Prozesses: „Über den Gebrauch der Dinge", der berühmte ‚usus rerum' behandelt. Ein letzter Abschnitt bringt endlich noch Ergänzungsbestimmungen über die Wahl der Provinzialminister. Wir werden zu jedem einzelnen Artikel die Meinungen der beiden Parteien auf Grund der bekannten Streitschriften geben und dann den Entscheid des Konzils mitteilen.

Artikel 1. Über die Pflicht, das hl. Evangelium zu beobachten.

Es handelt sich um die Frage, ob die Brüder kraft ihres Profeßversprechens auf die Ordensregel zu allen Geboten und Räten (praecepta et consilia) verpflichtet sind, die im Evangelium stehen, da die Regel sagt: „Regel und Leben der Minderbrüder ist

die Nachahmung des Evangeliums Jesu Christi“[13]. Mit der Frage wird im Kampf der Parteien eine zweite verknüpft: Welche Bestimmungen der Regel gelten als „praecepta“, also als Gebote oder Verbote unter schwerer Sünde? Einig sind sich beide darüber, daß eine Verpflichtung unter Sünde besteht zu allem, was die Regel in den strengen Worten eines „Gebotes“ („obligatorie“) enthält[14], ebenso, daß es noch weitere Regelvorschriften gibt, die ihrem Inhalte nach als „praecepta“ zu fassen sind[15]; unklar ist nur, um welche Gebote es sich im einzelnen hier handelt, oder ob schließlich der Minderbruder kraft seiner Profeß auf die evangelische Vollkommenheit — man vergleiche den ersten Satz der Regel — sogar auf alle im Evangelium enthaltenen Räte verpflichtet werden könne. Dazu kommt, wenn ich recht sehe, als weiterer Punkt der Unklarheit die theologische Begründung dieser verschiedenen Standpunkte. Meistens geht man dabei vom Begriff des ‚votum‘ aus, das bekanntlich eine Verpflichtung unter Sünde einschließt. So entsteht von selbst die Frage: Welche Regelvorschriften müssen als „Ausführungsbestimmungen“ der Gelübde gelten und verpflichten dementsprechend gleichfalls unter schwerer Sünde?[16] Daneben läuft die andere Begründung: Was „obligatorie“ oder in sonstigen Ausdrücken eines direkten Befehls („praecipio firmiter etc.“) in der Regel steht, verpflichtet, da die Regel ja ausdrücklich vom Papst als dem höchsten kirchlichen Oberen feierlich bestätigt ist, als strenges Gebot, d. h. unter Sünde[17]. Um die Frage zu lösen, welche theologische Begründung häufiger vorkommt, müßten wir alle Streitschriften kennen. Ganz

[13] „Regula et vita Fratrum Minorum haec est, sc. Domini nostri Jesu Christi sanctum Evangelium observare.“ Cap. I. (Textus 36.)

[14] „ad nihil tenentur fratres ex voto, nisi ad ea, que in regula obligatorie exprimuntur.“ ALKG. III 136 Z. 20. Allerdings berichtet Ubertin in seinen X Artikeln (ALKG. III 131 Z. 17), einige „fatui“ hätten sogar behauptet, die Profeß verpflichte unter Sünde nur in bezug auf die drei Gelübde, nicht aber zu den evangelischen Räten, die in der Regel in Form eines Gebotes sich fänden. Jedoch handelt es sich hier nur um wenige Brüder.

[15] Die Bulle „Exivi“ bestätigt (art. 3, Textus 238) selber, der Orden habe „in seiner Gesamtheit stets erklärt“ („communiter sensit“), daß der Ausdruck „teneantur“ in der Regel, wo er auch vorkomme, ein „praeceptum“ anzeige.

[16] So in der Declaratio der fünf Magistri der Kommunität: „Paupertas, prout accipitur pro abdicatione et proprietate rerum, cadit sub voto; prout autem accipitur pro penuria et artitudine in usu, non cadit sub voto, sed est de condecentia status.“ AFH X 116.

[17] „Quod Fratres ex voto suarum professionum tenentur tensione necessitatis ad omnia, quae traduntur ‚in Regula sub verbis obligatoriis‘, — so hatte es die Dekretale ‚Exiit‘ schon gesagt (Textus 190).

energisch wehrt sich die Kommunität gegen den Satz der Spiritualen, was in der Regel stehe, sei Christi Lehre, und was Christi Lehre sei, stehe in der Regel. Am schärfsten stehen sich gegenüber die Ausführungen Ubertins in seinem Rotulus, daß unter die drei Gelübde alle evangelischen Räte fallen[18], also erst recht jene Regelbestimmungen, die unter den Formeln gegeben werden: „Fratres habeant" oder „vilibus vestimentis induantur, faciant divinum officium, jejunent a festo" usw.[19], was die Kommunität nicht scharf genug in ihrer Entgegnung abweisen kann[20]. Übrigens hatten auch bereits Gregor IX. in der Bulle „Elongati"[21] und Innozenz IV. in seinem Schreiben „Ordinem vestrum"[22] das Gegenteil bestimmt, keineswegs falle die ganze Regel unter das Gelübde und der Orden sei nicht zur Beobachtung des ganzen Evangeliums verpflichtet. Die Kommunität hatte ihren Standpunkt auf Grund der Erklärung Nikolaus' III.[23] aufgebaut, man gelobe im Orden die Regel nicht einfachhin, sondern mit der näheren Einschränkung: „vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate", weshalb man aber nicht folgern könne: Ich gelobe die Regel, also bin ich „ex voto", d. h. unter Sünde zu allem verpflichtet, was in der Regel steht[24].

Wie entscheidet nun die neue Dekretale? Der Papst trennt in kluger Weise die Frage der Verpflichtung zu den evangelischen Räten im allgemeinen von jener der „praecepta" oder der einfachen Regelgebote und behandelt sie in getrennten Artikeln, offenbar um ein rechtlich klares Fundament zu schaffen. Eindeutig erklärt er in bezug auf die erste Frage, der einzelne Professe sei kraft seiner Gelübde nicht zu jenen Ermahnungen und Räten des Evangeliums verpflichtet, die in der Regel nicht genannt seien, sonst hätte Franziskus nicht einige dieser Räte in der Regel besonders erwähnt, andere aber nicht[25]. Sein Urteil gründet der Papst auf die Erwägung, daß jedes konkrete Gelübde auch einen bestimmten, festbegrenzten Inhalt hat. So haben die Ordens-

---

[18] „quidquid est perfectionis evangelice, altero trium predictorum modorum in nostra regula continetur, alioquin non esset illa. Et quia omnis perfectio evangelica satis potest ad illa tria reduci, idcirco ex hac expressione non excluduntur a voto regule cetera, que in ipsa regula continentur, quin ad illa obligemur ex voto professionis nostre eo modo, quo in ipsa regula traduntur." ALKG. III 94 Z. 11 ff.

[19] L. c. III 131 Z. 20—34.

[20] L. c. III 136 Z. 20.

[21] BF I 68 D.

[22] BF I 114.

[23] Textus 188 „Et dato".

[24] ALKG. III 95 Z. 25 ff.

[25] „Exivi" art. I. (Textus 233 ff.)

gelübde ein „bestimmtes Objekt", dessen Inhalt die Regel angibt. Deshalb kann der Religiose, der die Regel gelobt hat, nicht „kraft des Gelübdes" noch verpflichtet sein zu jenen evangelischen Räten, die in der Regel nicht genannt sind[26]. Oder wie die Dekretale „Exiit" es positiv ausgedrückt hat: „Die Brüder sind auf Grund ihrer Profeß nur zu jenen evangelischen Räten verpflichtet, die in der Regel als Gebote aufgezählt sind"[27]. Obige juristische Begründung hat der Papst wörtlich aus der „Declaratio Communitatis de usu paupere" übernommen[28], hat also damit den Standpunkt der Kommunität bestätigt, den sie ein zweites Mal in ähnlicher Weise in der „Abbreviatura" verteidigt hatte.

Anders entscheidet der Papst aber in der Frage der Regelgebote, die wir wegen ihrer Bedeutung für die Ordensgeschichte ausführlicher behandeln müssen.

Artikel 2 und 3: Über die Regelgebote und gleichwertigen Vorschriften.

Seit den Tagen des hl. Ordensstifters hatte der Kampf um die Auslegung der Regelvorschriften und um ihre Verpflichtung, zumal auf Grund des heroischen Tugendbeispiels des Heiligen selbst, begonnen. Hatte man anfangs die meisten Einzelvorschriften der Regel offenbar als strenge, unter Sünde bindende Gebote betrachtet[29], so mußte, da eine rechtlich sichere Grundlage für die Abgrenzung der Gebote fehlte, bei der immer stärkeren Ausbreitung und geistigen Entwicklung des Ordens die Frage bald zum Problem werden, welche Vorschriften und aus welchem Grunde einzelne Bestimmungen als strenge „praecepta" zu gelten haben und andere nicht. Der mächtige Aufschwung des Ordens im 13. Jahrhundert in wissenschaftlicher und kultureller Beziehung — man denke nur an die Bedeutung des Pariser Franziskanerstudiums, an die Gründung zahlreicher anderer Generalstudien im Orden, ich nenne die wichtigsten von Bologna und Oxford[30], an die mächtigen, den Einfluß

[26] „ducimus respondendum, quod cum votum determinatum cujuslibet habeat cadere sub certo, vovens Regulam non potest dici teneri ex vi voti hujus ad ea consilia evangelica quae in Regula non ponuntur." „Exivi." Art. I no. 2 (Textus 233—34).

[27] „Exiit." Art. I (Textus 189).

[28] „Et ideo sanam doctrinam reputamus dicere, quod votum Regule nostre fertur sub certo et determinato . . ." AFH X 118 Quartum motivum.

[29] Ich glaube diesen Satz mit großer Wahrscheinlichkeit aufstellen zu sollen, da sonst die Ausführungen eines Bonaventura und anderer Regelerklärer des 13. Jahrhunderts unverständlich bleiben. Auf Einzelnes kann ich hier nicht eingehen. Siehe unten S. 316 f.

[30] Zumal Frankreich besaß in fast allen seinen Provinzen blühende Generalstudia, in Deutschland wurde bereits 1230 in Magdeburg ein General-

des Ordens kennzeichnenden Kirchen- und Klosterbauten von S. Francesco in Assisi und Santa Croce in Florenz[31] —, führte zu immer stärkerem Kontrast gegenüber der ursprünglichen Auffassung jener strengen Armutsvorschriften der Regel. Daß man unter diesen Umständen in manchen Kreisen im Orden das Bedürfnis empfand, — zumal eine klare Rechtsgrundlage fehlte und auch durch die verschiedenen päpstlichen Erklärungen nicht geschaffen wurde —, die Mehrzahl dieser Regelvorschriften nicht aus dem Votum als eigentliche „praecepta" abzuleiten, sie überhaupt nicht mehr als „Gebote" aufzufassen, ist leicht verständlich. Den Eiferern für die Ordenszucht freilich, den Spiritualen, schien unter diesen Umständen die starke Betonung der „praecepta" im strengen Sinne als die einzige Möglichkeit, um das drohende Unheil einer laxen Entwicklung der ursprünglichen Strenge in etwa aufzuhalten. So mußte allmählich die Frage nach dem verpflichtenden Charakter der einzelnen Regelvorschriften einer der Hauptpunkte des ganzen großen Gegensatzes zwischen den zwei Parteien im Orden werden. Wir verstehen, wenn sie auch im Prozeß zu Avignon und auf dem Konzil eine Hauptrolle spielt, und eine Entscheidung des Papstes, die der rechtlich unklaren Lage ein Ende machte, von beiden Teilen im stillen gewünscht wurde.

Der Historiker freilich weiß, daß es sich bei dieser Festlegung der einzelnen Regelgebote, die der Papst autoritativ traf, um eine entscheidende Phase in der Entwicklung franziskanischer Ordensobservanz handelte: sie hat ein für allemal Ruhe gebracht in dieser für die bisherige Tradition des Ordens und die gesunde Weiterentwicklung auf dem Boden einer tragfähigen Bindung gleich wichtigen Frage der Regelgebote. Somit bedeutet das Viennense den Endpunkt einer fast hundert Jahre lang dauernden Unruhe und Unsicherheit im Orden, die mehr als einmal der Anlaß zu heftigem Streit und - für manche Brüder, wie der Papst selber sagt[32] — auch zu schweren Gewissenskonflikten gewesen war. Ein kurzer Rückblick auf die bisherige Entwicklung wird dies zeigen.

Die berühmte Regelerklärung der vier Magistri (1242)[33] löst die Frage nicht, sie geht eigentlich in gewisser Hinsicht an dem

studium eingerichtet. Vgl. darüber: H. Felder, Geschichte d. wiss. Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrh., Freiburg i. Br. 1904, 232—254. Holzapfel, Geschichte des Franziskanerordens 272 ff.

[31] Erstere nach den Plänen des Deutschen Jakob v. Merau 1228—53, letztere 1294 von Arnolfo di Cambio gebaut.

[32] Er will Klarheit schaffen „ad vitandos gravantes remorsus". Textus 236.

[33] Verfaßt um 1242 von den Pariser Doktoren Alexander von Hales, Johannes de la Rochelle, Robert von Bastia und Richardus. Veröff. im

Hauptpunkt vorbei, welche Anweisungen in der Regel (consilia sc. evangelica) bindenden Charakter tragen. ‚Die Brüder sollen sich mehr an das Wort des Heiligen halten, die Regel in „geistiger Form" zu beobachten, d. h. in aller Einfalt und in der schlichten Auffassung, in der Franziskus auch diese Worte auf Gottes Geheiß niedergeschrieben habe.' Hier fehlt also noch jede direkte Bezugnahme auf spezifische Regelgebote und jede rechtliche Einstellung.

Bei Bonaventura finden wir aber bereits eine Weiterentwicklung. Er unterscheidet mehrere Arten von Regelpraecepta[34], deren Unterschied er an der jeweilig größeren oder engeren Dispensgewalt festlegt, die die Ordensoberen betreffs ihrer haben[35]. Einige seien in direkter Befehlsform gegeben[36]; von ihnen können die Oberen nicht dispensieren, da sie unter das Gelübde fallen[37]. Eine zweite Gruppe ist gekennzeichnet durch den Ausdruck „teneantur fratres" oder ähnliche Formen. Auch hier ist eine „Verpflichtung" ausgesprochen, aber im einzelnen Falle kann der Obere dispensieren, ausgenommen, wenn die Regel auch hier ein „praeceptum" im strengen Sinne geben wollte[38], oder die Vernachlässigung des Gebotes Ärgernis und Unordnung verursachen würde[39]. In den genannten Fällen spricht Bonaventura den Oberen kein Dispensrecht zu, wohl aber für das Gebot des Freitagsfastens, weil die Regel dort selbst einen Ent-

---

Firmamentum trium Ord. III 15v ss. Die Stelle in der Erklärung des 1. Kapitels 15vb f.

[34] „respondeo, quod Regula ista praeceptis est plena, et ut puto, pene omnia in ea posita sunt praecepta, ubi aliquid expresse additum ut monitionis vel exhortationis vocabulum vel consimile, aliud non declarat." Expositio super Regulam FF. Min. (Opera oia. VIII 436 Conclusio 1).

[35] L. c. Conclusio 1—3.

[36] „in quibusdam . . . ponitur expresse praecipiendi verbum" l. c. 1. Unter praeceptum versteht er an anderer Stelle: De sex alis Seraphim Cap. II 7 (op. oia. VIII 134) eine Vorschrift, die zur Beobachtung dessen gegeben ist, was zum Heile oder Fortschritt der Seele notwendig ist. Sie kann, außer aus dem Gesetze Gottes und menschlichem Befehl auch aus einem Gelübde hervorgehen, wie dies bei den Ordensleuten der Fall ist.

[37] „et illa sic transeunt in votum, ut in nullo eorum Ordo valeat dispensare." L. c. 436, Conclusio 1.

[38] „exceptis illis, in quibus patet, intentionem Regulae omnino praeceptorie obligare." Expositio Reg. VIII 437.

[39] Wie z. B. bei folgenden Geboten: „Alii Fratres teneantur fratri Francisco et eius successoribus obedire." C. 1 (Textus 36). Ferner C. 8: „Universi Fratres unum de Fratribus istius Religionis teneantur semper habere generalem Ministrum" (l. c. 43). C. 8: „Teneantur praedicti Fratres, quibus electio data est, in nomine Domini alium sibi eligere in Custodem . . ." (l. c. 43).

schuldigungsgrund anführt[40]. Das gleiche gilt nach ihm für das Gebot, daß die Brüder zu ihren Oberen Zuflucht nehmen sollen[41]. Endlich sieht er in den Anordnungen des zweiten Regelkapitels über die Aufnahme in den Orden[42], des dritten Kapitels über das Beten des göttlichen Offiziums[43] und in mehreren anderen Fällen nach der Absicht des hl. Stifters viele „praecepta", deren Übertretung nicht wenig Ärgernis und Unordnung verursachen würde, wenn auch der Regeltext in diesen Fällen weder das Wort „praecipere" noch „teneri" hat. Bonaventura möchte indessen diese letzten Fälle nicht entscheiden, es seien schließlich alle Worte der Regel mit Ehrfurcht zu umfassen und eine Übertretung derselben in jedem Falle zu meiden. Die von ihm gegebene Begründung ist allerdings beachtenswert: Es sei sicher, daß die Regel als Gesetz gegeben sei, vom Gesetze aber könne niemand abweichen, ohne der Finsternis sich zuzuwenden[44]. Nach dem ganzen Zusammenhang dieser Worte ist es klar, daß Bonaventura seinen Ausführungen über das „praeceptum Regulae" den Begriff der „schweren" Sünde zugrunde legt und nicht etwa, wie Holzapfel meint, nur im allgemeinen eine Gewissenspflicht aufstellen will, ohne von läßlicher oder schwerer Schuld im Übertretungsfalle zu sprechen[45]. Das Problem liegt freilich nicht so sehr in der Frage, ob etwas „läßlich oder schwer sündhaft" sei, sondern, ob überhaupt diese oder jene Regelvorschrift unter den Begriff des „votum" bzw. des „praeceptum" falle. Der gleiche Standpunkt wird in den Streitschriften der beiden Parteien im Prozeß von Avignon und Vienne eingenommen. Es scheint mir aber — wenn auch der Ausdruck: „sub mortali" (also: „schwere Sünde") nicht direkt zu belegen ist — nach dem ganzen Zusammenhang die Frage der läßlichen Sünde überhaupt keine Rolle zu spielen, sondern nur die einer Verpflichtung unter schwerer Sünde. Deshalb taucht neben der grundsätzlichen Frage der Regelverpflichtung immer wieder die andere auf: Welche

---

[40] „Non teneantur nisi sexta feria ieiunare, ausgenommen in Zeiten offenbarer Not." L. c. 39.

[41] Im 7. Kapitel: „teneantur praedicti Fratres, ad eos recurrere." L. c. 42.

[42] Anordnungen über Prüfung der Kandidaten und ihre Einkleidung und Profeß. L. c. 37.

[43] L. c. 38. „Clerici faciant divinum officium . . . Laici vero dicant . . ."

[44] „nec in speciali amplius definio, nisi ut omnia Regulae verba cum reverentia recipiantur, et ipsorum transgressio penitus devitetur, cum certum sit, Regulam pro lege dari, nec aliquis a lege avertitur, quin ad tenebras convertatur." Op. oia. VIII 437 n. 3.

[45] Handbuch der Geschichte des Franzisk.-Ordens 59 f.

Einzelvorschriften der Regel verpflichten als „praeceptum", d. h. strenge und unter schwerer Sünde?[45] Obige Ausführungen Bonaventuras können m. E. nur in diesem Sinne verstanden werden. Hier liegt auch das Moment der Unsicherheit beim seraphischen Lehrer, ob und wie die einzelnen Vorschriften als „praecepta" zu werten sind[47]. Dagegen trifft man — auch in der Prozeßliteratur — nirgendwo auf den ernstgemeinten Versuch zu behaupten, die Regel enthalte außer den Gelübden überhaupt keine weiteren „praecepta"[48]. Auch die Kommunität gibt das Gegenteil dieser Behauptung stets zu. Freilich hatte die Regelerklärung Nikolaus' III. „Exiit" entschieden, die Brüder seien zu jenen evangelischen Räten verpflichtet, die in der Regel „praeceptorie vel inhibitorie seu sub diversis aequipollentibus" ausgedrückt seien[49]. Aber da der Papst die Einzelgebote nicht nannte, wurde die Unsicherheit, zumal der Zweifel, welche Vorschriften unter den letzten Ausdruck „sub diversis aequipollentibus" fielen, nur noch größer, und der Streit ging weiter, zumal gerade in jenen Jahren da und dort eine mit dem ursprünglichen Ideal nicht mehr zu vereinbarende laxere Auffassung der minoritischen Armut einsetzte, die in der Praxis — nicht immer auch in der Theorie — sich mancherorts um Gebote oder Verbote der Regel wenig kümmerte[50]. Von Interesse dürfte noch Olivis Standpunkt in der Frage sein. In seinem Tractatus sive expositio

[46] Die Frage, ob eine ‚materia levis', als Grundlage der läßlichen Sünde, in den Regelvorschriften, oder eine Verpflichtung ‚sub levi' irgendwo anzunehmen sei, tritt weder dem Ausdruck noch dem Inhalt nach irgendwo in der Streitschriftenliteratur oder bei Bonaventura hervor. Sie kommt also wohl gar nicht in Betracht.

[47] Klarer gibt die Begründung, wann ein „praeceptum" vorliege, John Peckham, der Erzbischof von Canterbury, in einem seiner Armutstraktate mit den Worten: „Sciat insuper, quicumque Regulam fratrum Minorum inspexerit, nihil in ea obligatorie impositum nisi ubi nomen praecepti vel aliquid ei aequivalens est, expressum seu insinuatum ut teneri per hujusmodi, sicut patet ex declaratione domini Gregorii dicentis, fratres ad aliqua non teneri nisi ad ea quae ‚praeceptorie vel inhibitorie sunt expressa'; in Regula tamen, ex acceptione regulae Ordinis et approbata consuetudine, quaedam alia sunt quorum transgressio sic crimen induceret et scandalum generaret, sicut patet in forma habitus et aliis nonnullis . . ." Delorme, Trois chapitres de Jean Peckham in Studi Francescani IV (1932) 191 f.

[48] In der Schrift: „Religiosi viri", die kurz vor dem Konzil oder während desselben entstand (siehe oben S. 299), wird zwar der Versuch gemacht, die Verpflichtung der einzelnen Regelvorschriften nicht ohne weiteres aus dem Gelübde zu folgern, aber bei den „praecepta Regulae" heißt es ganz klar: „Ad precepta autem contenta in regula ideo fratres tenentur, quia ad votum obedientie reducuntur." AFH VII 665 Z. 223 f.

[49] Textus 189.

[50] Vgl. darüber das Kapitel: „Le déclin de l'observance régulière" bei Gratien, Histoire 360—77.

super Regulam S. Francisci [51] finden sich viele Stellen, an denen er bekannte Regelvorschriften als „praecepta" behandelt und von „peccatum" oder auch von „peccatum mortale" bei einer Übertretung des Gebotes spricht [52], nirgendwo allerdings behandelt er die Frage eigens und mit größerer Ausführlichkeit, soweit die jetzt bekannten Quellen in Betracht kommen. In seinem sog. Testament [53] spricht er diejenigen, die Verstöße gegen die Armut hartnäckig verteidigen, einer schweren Sünde schuldig [54]. Bei der nun folgenden Aufzählung der einzelnen Fehler fehlt zwar das Wort „peccatum", statt dessen aber gebraucht er den Ausdruck „enormis blasfemia Regule nostre" u. ä., was auf das gleiche hinauskommen mag. Bezeichnend für seine Einstellung dürfte aber folgende Quaestio aus seinen Werken sein: „Utrum sit melius . . . aliquid facere ex voto quam illud idem facere sine voto", worauf er einfach zu antworten weiß: „ex voto aliquid facere simpliciter melius est" [55]. Also auch bei Olivi keine Klarheit, vor allem keine autoritative Sicherheit, welche Gebote als „praecepta" verpflichten und wieweit der Bereich des „votum" geht. So mußte der Streit vor den Papst kommen, der ihn mit Hilfe der Konzilskongregation, allerdings erst nach langen Verhandlungen, in einer Form löst, die für alle kommende Entwicklung im Orden maßgebend geblieben ist.

Wie entscheidet nun Clemens V. auf dem Konzil?

Es fällt vor allem auf, daß der Papst nicht von der theoretischen Frage ausgeht, inwieweit die evangelischen Räte zur Vollkommenheit der Minoritenregel gehören, eine Frage, die im Verlaufe des Prozesses und der Konzilsverhandlungen jedenfalls nicht klarer geworden war, sondern einfachhin kraft seiner obersten Autorität bestimmt, welche Vorschriften der Regel als „praecepta" zu fassen sind und welche nicht. Im Artikel 2 „De praeceptis" der Konstitutio erklärt er zunächst, daß die Brüder auf Grund ihrer Profeß sich nicht bloß zur Beobachtung der drei wesentlichen Gelübde verbinden, sondern auch zu allem, was von der Regel zur Ausführung der Gelübde angegeben wird [56]. „Sonst", fährt der Papst fort, „haben

[51] Gedruckt: Firmamentum tr. Ordin. ff. 106a—124b. Vgl. auch ALKG. III 533.

[52] Firmamentum f. 109a, 112b u. ö.

[53] Siehe oben S. 247 Anm. 56. Gedruckt: AFH XI 267 ff. Vgl. hist. tribut. ALKG. II 297 Z. 5 ff.

[54] „aut est mortale peccatum aut maximum mortalis peccati periculum." AFH XI 267.

[55] ALKG. III 504 u. AFH XI 257 no. 17.

[56] „dicimus, quod dicti Fratres non solum ad illa tria vota nude et absolute accepta ex professione suae Regulae obligantur, sed etiam tenen-

die Worte der Profeß: ‚Ich verspreche, stets diese Regel halten zu wollen'[57] überhaupt keinen Sinn!" Die Verpflichtung dieser „Regelpräzepta" aber hält der Papst — wohl auf den Vorschlag der leitenden Kommission hin — nicht in allen, in der Regel angeführten Punkten für gleich schwer, vielmehr habe der Stifter bei einigen Bestimmungen die direkte Form eines Gebotes oder ähnliche Worte gebraucht, also, wie Clemens selbst schließt, damit unter schwerer Sünde verpflichten wollen, während bei anderen Vorschriften solche Formen fehlen oder sonstige Ausdrücke gebraucht werden[58]. Somit ist es der Papst selber, der — offenbar auf Grund der im Orden vertretenen Anschauung[59] — den Begriff der schweren Sünde in der Regel autoritativ und definitiv festlegt. Es ist dies das erste, geschichtlich wichtige Ergebnis dieses langen und unerquicklichen Prozesses.

Welche Regelgebote im einzelnen unter diese Rubrik fielen, erwähnt Clemens nicht. Offenbar bestand hierüber bei den Parteien keine Meinungsverschiedenheit[60]. In Betracht kommen das

---

tur ad omnia ea implenda, quae sint pertinentia ad haec tria praedicta, quae Regula ipsa ponit." Textus 234.

[57] „Promitto me semper hanc Regulam observare." Textus 235.

[58] „Nec tamen putandum est, quod B. Franciscus professores huius Regulae, quantum ad omnia contenta in Regula, modificantia tria vota, seu ad alia expressa in ipsa intenderit, esse aequaliter obligatos; quin potius aperte discernit, quod quoad quaedam ipsorum ex vi verbi transgressio est mortalis, et quoad quaedam alia non, cum ad quaedam ipsorum verbum apponat praecepti vel aequipollentis eidem, et quoad aliqua verbis aliis sit contentus." L. c. 235.

[59] Das Generalkapitel, das zur Zeit des Konzils von Lyon (1274) dortselbst tagte (oder auch ein anderes unbekanntes Kapitel des 14. Jahrhunderts, da die Beweisgründe für Lyon nicht ganz einwandfrei sind — vgl. Ehrle, ALKG. VI 42 f), erläßt eine Reihe von Bestimmungen über Armutsverletzungen usf., denen am Ende die Bemerkung beigefügt ist: „et iste § totus ponatur sub precepto" (l. c. 44 Z. 2 ff.). Das heißt m. E. doch nur: unter schwerer Sünde.

[60] Auch die Kommunität hatte in ihrer „Abbreviatura" (siehe oben S. 301) zugegeben, daß die Brüder kraft ihrer Profeß zu allem strenge („tensione necessitatis") verpflichtet seien, was „sub verbis obligatoriis" in der Regel stehe (Heysse, AFH XXIII 67 n. IV); ferner, daß die Einzelbestimmungen der Regel über den Gehorsam, die Armut und die Keuschheit auf die Gelübde direkt zurückzuführen und in ihnen enthalten seien als „partes substantiae" und die Brüder „materialiter und secundario" auch diese Punkte in die Gelübde bei der Profeß mit einschließen müßten. L. c. 67 n. VI—VIII. Genaueres müßte sich aus der leider nur der Überschrift nach bekannten: „Declaratio ministrorum et magistrorum . . ., que sint in regula beati Francisci preceptoria, inhibitoria et equipollentia istis" ergeben. ALKG. III 23 c. 33.

Gebot des Gehorsams gegen Franziskus als obersten Leiter des Ordens (cap. 1), das Geldverbot (cap. 4), der Gehorsam gegen die Ministri in allem, was nicht gegen das Gewissen und die Regel geht (cap. 10), die Vorschriften über den besonderen Schutz des Keuschheitsgelübdes (cap. 11), ferner das Gebot, stets einen Kardinalprotektor vom apostolischen Stuhl zu erbitten (cap. 12), lauter Bestimmungen, die unter der Formel: „Ich gebiete strenge" („praecipio firmiter") oder „unter dem Gehorsam" („iniungo per obedientiam") eingeführt werden. Dazu kommen noch die zwei Verbote der Regel, daß niemand aus diesem Orden wieder austreten dürfe (cap. 2) und daß die Brüder sich nichts aneignen dürfen (cap. 6).

Mehr Schwierigkeiten bereitete die zweite Frage: Welche Regelvorschriften sind einem „Gebote" gleichzuachten?[61] In der „Abbreviatura" fehlt leider jede Andeutung darüber, welche Punkte die Kommunität im einzelnen einem „Gebot" gleichachtet. Das Aktenstück der Ministri und Magistri mit der offiziellen Aufzählung der „Gebote" ist noch nicht wiederaufgefunden[62].

Soviel aber ist sicher, daß von seiten der Brüder selbst die Bitte an den Papst gerichtet wurde — ob von der Kommunität oder von den Spiritualen wissen wir nicht, vielleicht von beiden Seiten —, er möge zur Beruhigung ihrer Gewissen erklären, welche Einzelpunkte der Regel den „praecepta" gleichzuachten seien[63]. Der Papst gibt deshalb in der Dekretale die Begründung, die Regel enthalte manche Sätze, die ähnlich wie Gebote oder Verbote gefaßt seien, so daß Zweifel entstehen könnten, wie man diese Bestimmungen auffassen solle. Auffallenderweise erklärt er dann, er wolle in Anbetracht der Erfordernisse des Seelenheiles und, um etwaige Gewissensängste bei den Brüdern auszuschalten, der „sicheren Meinung" folgen[64]. Das soll doch heißen: Mit Rücksicht auf die Materie der bestimmten Regelvorschriften und der alten Überlieferung des Ordens, die viele dieser Punkte sehr ernst nehmen, und mit Rücksicht auf die Unklarheit, ob alle Einzelheiten unter Sünde verpflichten, woraus leicht Gewissensängste entstehen könnten, will der Papst den „sicheren Weg" gehen

[61] „De iis, quae aequipollent praecepto." Art. 3 der Konstit. „Exivi". Der Ausdruck „aequipollere praecepto" wird bereits in der Konstitution „Exiit" von 1279 gebraucht. Textus 189.

[62] Vgl. ALKG. III 23 c. 33.

[63] „supplicaverunt praedicti Fratres, ut ad ipsorum conscientias serenandas declarare, quae eorum censeri debeant praeceptis aequipollentia ac obligatoria dignaremur." Textus 236.

[64] „Nos itaque . . . attendentes quod in his quae animae salutem respiciunt, ad vitandos gravantes remorsus consulte pars securior est tenenda." Textus 236.

und im einzelnen diese Gebote festlegen[65]. Es sind folgende[66]:

1. Die Brüder dürfen nicht mehr als einen Habit mit Kapuze und einen anderen ohne Kapuze haben (cap. 2).

2. Sie dürfen, außer im Falle der Not, keine Schuhe tragen oder zu Pferde reiten (cap. 2 u. 3).

3. Ihre Kleider sollen gering und ärmlich sein (cap. 2).

4. Sie sollen fasten vom Feste Allerheiligen an bis Weihnachten und an jedem Freitag (cap. 3).

5. Die Kleriker müssen das göttliche Offizium nach der Ordnung der hl. römischen Kirche beten (cap. 3).

6. Die Ministri und Kustoden müssen ernstliche Sorge tragen für alle notwendigen Bedürfnisse der Kranken und die Kleidung aller Brüder (cap. 4).

7. Die Brüder müssen einem kranken Mitbruder helfen und dienen (cap. 6).

8. Kein Bruder darf gegen den Willen des Bischofs in dessen Sprengel predigen (cap. 9).

9. Niemand darf das Predigtamt ausüben, bevor er nicht vom Generalminister (oder von anderen, denen dies Recht nach der Konstitutio *Exiit* zukommt)[67] geprüft, approbiert und zum Predigen bestimmt ist (cap. 9).

10. Ein Bruder, der merkt, daß er die Regel geistigerweise (d. h. in ihrem ganzen Sinne und Umfang) nicht halten kann, soll und muß seine Zuflucht zu seinem Minister nehmen (cap. 10).

11. Alle Bestimmungen über die Form der Kleidung bei den Novizen und Professen, über Aufnahme und Profeß, ausgenommen, wenn die Regel selbst den Oberen Freiheit zu anderer Anordnung läßt (cap. 2).

12. Schließlich handelt es sich in allen Fällen, in denen die Regel das Wort: „teneantur" — „die Brüder sollen gehalten sein" — gebraucht, um ein „praeceptum", wie dies der Orden von jeher und allgemein angenommen hat.

Damit war einer der Hauptstreitpunkte im Orden entschieden. Es m u ß t e so kommen, aber wenn Holzapfel in seiner „Geschichte

[65] Keineswegs kann man diese Stelle für das System des Tutiorismus in Anspruch nehmen, wie die Herausgeber der Textus in einer Note noch ausführlich dartun; vgl. übrigens die dort angeführten ähnlichen Aussprüche früherer Päpste, Innozenz III. (c. 3 X de clerico excom. V 27: „In dubiis est via eligenda tutior"), Clemens III. (c. 12 X de homicidio V 12) u. Eugen III. (c. 3 X de sponsal. IV 1).

[66] Textus 237.

[67] Nach art. 17 der Dekretale gesteht Papst Nicolaus III. das Recht auch dem Provinzial zu, allerdings nur mit Zustimmung seines Definitoriums und nur auf dem Provinzialkapitel. Textus 217.

des Franziskanerordens" meint[68], allein die Spiritualenbewegung sei schuld an dieser kasuistischen Regelung, so stimmt das doch nicht. Wahr mag es sein, wie Holzapfel an gleicher Stelle sagt, daß der hl. Franz schwerlich seine Regel so aufgefaßt wissen wollte, wie der damalige General Gonsalvo bald nach dem Erlaß der Bulle „Exivi" dieselbe zerlegt in 27 schwer verbindende Gebote, in 12 Ermahnungen zum Guten, in 6 Abmahnungen vom Bösen, in 6 Freiheiten und 12 Aufnahmebedingungen in den Orden[69]. Es ist eine solche Art vielleicht nicht aus der Dekretale zu entnehmen, die lediglich die „praecepta" aufstellt, keineswegs aber von den anderen, bei Gonsalvo genannten Kategorien redet. Solche schematische Aufstellung und Zerstückelung der Ordensregel nimmt ihr ganz gewiß die lebendige Größe und läßt das einheitliche Ideal, das in ihr verkörpert ist, in blutleere und auseinandergefallene Einzelgebote oder Ermahnungen, Freiheiten usf. sich auflösen. Die bloße, einfache Festlegung der Regelgebote kann zu dieser gefährlichen Entwicklung führen, hat aber zweifellos ein lebendiges, an dem Ganzen der Regel sich stark emporringendes religiöses Leben im Orden nicht erstickt, sondern, was wichtiger ist, weiterer, ruhiger Entwicklung im Orden die Wege geebnet, Klarheit und Sicherheit in der von den Oberen zu fordernden Strenge gebracht und ist der Boden geworden, auf dem später die prächtige Neublüte des Ordens in den verschiedenen Observanzbewegungen sich entwickeln konnte.

Artikel 4. Von dem Hab und Gut derer, die in den Orden eintreten.

Im 2. Kapitel warnt die Ordensregel Brüder und Ministri, sich nicht zu sorgen um Hab und Gut derer, die in den Orden eintreten. Diese sollen vielmehr frei darüber verfügen, wie es ihnen der Herr eingeben wird; nötigenfalls dürfen die Ministri sie zu gottesfürchtigen Leuten senden, die ihnen Rat erteilen mögen, wie sie ihre Güter unter die Armen austeilen können[70]. Auf Grund dieses Textes erheben sich folgende Zweifel, die die Dekretale aufzählt: 1. Dürfen die Brüder von den Gütern des Neueintretenden etwas annehmen, wenn es geschenkt wird? 2. Dürfen sie ihn darum bitten bzw. dazu auffordern, etwas zu schenken? 3. Ist es den Ministri und anderen Brüdern erlaubt, ihm in der Verteilung

[68] Seite 60.

[69] In seiner sog. Regelerklärung: „Tractatus utilis de preceptis eminentibus in regula, de equipollentibus preceptis et de habentibus vim precepti et de aliis in ipsa regula contentis: editus a fratre Gundisalvo, provincie sti Jacobi, s. theologie magistro ac ministro generali." Veröff. in: Firmamentum III pars fol. 70[b]—72[a].

[70] Textus 37.

seiner Habe wenigstens Ratschläge zu erteilen, wenn andere geeignete Leute da sind?[71] Die Fragen ergeben sich aus Ubertins Anklagen im Rotulus: Statt die Güter der Novizen, wie es Sinn der Regelvorschrift sei, an die Armen auszuteilen, überläßt man sie vielfach an Mitglieder des Ordens, oder gibt sie reichen Verwandten, ja sogar den Konventen, oder man behält sie für sich selber zurück, um Mittel zu haben, wovon man sich nach der Profeß Bücher und ähnliches beschaffen könne[72]. Solches sei sogar durch ein Statut im Orden noch als erlaubt bezeichnet worden[73]. Die Kommunität scheidet in ihrer Antwort wieder die praktische Frage von der theoretischen Behandlung. Kurz entschlossen streitet sie in der Antwort „Sapientia"[74] ab, daß die Brüder die Novizen zu solchen Legaten veranlaßt hätten. Wer es aber doch einmal getan habe, sei bestraft worden, höchstens, daß man auf solche Weise vielleicht ganz armen Mitbrüdern habe helfen wollen[75]. Abgelehnt aber wird die Ansicht, als ob der Novize nach der Regel nicht auch den Brüdern selbst seine Güter schenken dürfe. Das oben erwähnte Statut wolle gerade die volle Entäußerung durchführen. Auch dürften Brüder den Novizen mit Rat beistehen, da die Regel nur verbiete, besorgt zu sein um das irdische Gut der Novizen, im übrigen ihnen gerade die Freiheit im Verteilen sicherstellen wolle[76]. — Noch kräftiger wehrt sich die Kommunität gegen den Vorwurf des Rotulus, man erlaube oft schon den Novizen zu viele und kostbare Ober- und Unterkleidung u. dgl.[77] trotz des entgegen-

[71] Textus 239 art. IV.

[72] ALKG. III 97 Z. 4 ff. (Rotulus).

[73] In der Responsio „Religiosi viri" wird das Statut zitiert (ohne Angabe des Jahres und des Kapitels): „Cum novitii professionem faciunt in ipso ordine, nullus pro se retineat intestatus vel alias, sed si ligaverint libros vel alia notabilia (?) conventibus vel fratribus in communi, ministri vel custodes, de discretorum consilio, possint et debeant (!) de predictis, eisdem, cum professi fuerint, sicut secundum dominum expedierit, providere." AFH VII 668 Z. 349 ff. Direkt wäre gegen diese Sache an sich nichts einzuwenden gewesen, da die Regel offen läßt, daß auch dem Orden von den Gütern freiwillig etwas als Almosen zugewandt werden kann. Aber obige Form dürfte doch Mißbräuchen Tür und Tor öffnen, da man dann nur die Sachen dem Orden zu schenken brauchte, um nachher, auf Grund des Statuts ein gewisses Recht auf Wiederzuwendung derselben geltend machen zu können.

[74] ALKG. III 97 Z. 28 ff.

[75] „Et si aliquando aliquis induxisset ingredientem, ut faceret helemosinam fratribus pauperrimis, eorum miseriis condolens, quod tamen non permittitur fieri, hoc non esset tam horrenda et tam intollerabilis iniquitas, ut opponens (sc. Ubertin) clamat; nec sunt hec talia scelera in communitate, ut debuisset opponens super his sedem apostolicam molestare." ALKG. III 97 Z. 30 ff.

[76] L. c. III 97—98. Vgl. dazu „Religiosi viri" AFH VII 667 f. (Secundus articulus).

[77] ALKG. III 97 Z. 15 ff.

stehenden Regelgebotes, das nur zwei Habite gestatte[78]. So gehe die Strenge des Ordenslebens schon im Noviziat verloren. Die Kommunität aber kann darauf hinweisen, wie manche Provinz geradezu Not habe, ihre Novizen ordentlich zu kleiden[79]. Falsch sei, daß man die Novizen nicht zur Strenge erziehe[80]. Aber die Regel selbst gebe den Ministri ja Freiheit in der Kleidung der Novizen, wobei allerdings zuzugeben sei, daß beim Eintritt vornehmer Jünglinge hie und da wohl eine gewisse Rücksicht auf die Gesundheit der betreffenden genommen worden sei[81].

Die Konzilskommission faßte aber, wenn wir von den Bestimmungen der Dekretale aus auf ihre Auffassung zurückschließen dürfen, die vorgekommenen Fehler doch weniger leicht und unschuldig als die Kommunität. Ein Orden, erklärte der Papst deshalb in der Konstitution, dessen Regel höchste Armut fordere, müsse gerade beim Eintritte junger Leute auf das sorgfältigste jeden Schein irdischer Habsucht vermeiden. So bestimmt Clemens im Sinne der Spiritualen, die Ministri und die übrigen Brüder müßten sich ganz und gar einer jeden Beeinflussung, ja sogar des Rates gegenüber den Novizen und bei der Verteilung ihrer Güter enthalten, sie vielmehr in vorkommenden Fällen zu Leuten außerhalb des Ordens schicken[82]. Will aber der Novize dem Kloster, wenn es in Not ist, freiwillig etwas geben, dann dürfen es die Brüder als Almosen annehmen, vorausgesetzt, daß dadurch kein falscher Verdacht der Anhänglichkeit an irdisches Gut auf sie falle[83]. In bezug auf die Kleider der Novizen hatte ja Artikel 2 der Dekretale bereits festgelegt, daß alle Bestimmungen der Regel über die Form des Habites bei Novizen und Professen als streng verpflichtendes Gebot gelten sollten[84].

Artikel 5. Über die Kleidung der übrigen Brüder. Es handelt sich um die genauere Erklärung der bereits als

---

[78] Cap. 2: „Postea concedant eis pannos probationis videlicet duas tunicas sine caputio et cingulum et brachas et caparonem usque ad cingulum." Textus 37.

[79] „Religiosi viri." AFH VII 668 Z. 378 ff.

[80] L. c. VII 668 Z. 385 f. Dabei die interessante Mitteilung über die Noviziatsbildung: „novitiis semper datur magister, qui doceat eos pure confiteri, frequenter orare et spiritualia exercitia; immo et continuo occupantur, nunc in addiscendo officium, nunc in orando, nunc in offitiis intra domum: et si invenirentur novitii in hiis deficere, non reciperentur ad professionem." L. c. 669 Z. 390 ff.

[81] L. c. 669 Z. 405 ff.

[82] „Exivi" art. IV no. 2 (Textus 240).

[83] L. c. art. IV no. 3 (Textus 240).

[84] Art. III no. 2 (Textus 238): item omnia, quae ponuntur in Regula ad formam habitus novitiorum quam etiam professorum . . .

Gebote im Artikel 3 bezeichneten Regelvorschriften: „Jene, die den Gehorsam schon versprochen haben (also Profeß abgelegt haben), sollen einen Habit mit Kapuze und einen anderen ohne Kapuze tragen, wenn sie ihn haben wollen[85]. Ferner müssen die Kleider der Brüder ärmlich sein“[86]. Ubertin wirft der Kommunität im Rotulus ganz allgemein laxe Handhabung des Verbotes, mehr als zwei Habite zu haben, vor. Nur wenige Brüder hielten sich noch daran, sie werden dafür verfolgt und stehen vereinsamt da[87]. In gewissen Provinzen weiß Ubertin sogar von Verordnungen der Vorgesetzten zu erzählen gegen jene, die obige Regelbestimmungen noch durchführen wollen. Sie wurden dafür bestraft[88], oder es wurden in einzelnen Provinzen Italiens ganz allgemein und verpflichtend an Stelle des rauhen und der Armut entsprechenden Tuches feinere Stoffarten eingeführt und den Brüdern die anderen, ärmlichen Habite weggenommen[89]. Prälaten, Lektoren, Beichtväter, Prediger und wer es sich sonst leisten kann, beschaffen sich mehrere, ja zahlreiche Wechselkleider[90], so daß die beiden Regelgebote völlig in Vergessenheit geraten. Das stimmt zu den sonst sehr gemäßigten Klagen des Raymund Gaufridi, man wolle vielerorts geringe oder geflickte Kleider, wie es die Regel doch vorsieht, nicht mehr tragen[91].

In seiner Erwiderung spricht der Prokurator Raymund de Fronsac von der großen Armut mancher Provinzen, die mitunter nicht einmal die notwendigsten Kleider für die Brüder hätten[92]. Anderseits gibt er zu, daß oft einzelne eine größere Zahl Kleider

[85] Textus 38.

[86] „quod Fratres omnes vestimentis vilibus induantur.“ Textus 38.

[87] „et sic est communis relaxatio circa hoc, quod vix vel nunquam hic articulus (sc. obiges Gebot) ad litteram observatur nisi a valde paucis, et hi reprehensionem et persecutionem pluries patiuntur . . .“ ALKG. III 100 Z. 5 ff. (Rotulus). Daß die Klage nicht unberechtigt war, zeigt eine der Ordinationes des Generalkapitels von Padua (1310): „Item quod auferant Fratribus tunicas superfluas et excessivas . . .“ ALKG. VI 69 Z. 13 ff.

[88] ALKG. III 172 Z. 32 ff. (Replik v. August 1311).

[89] L. c. III 173 Z. 20 ff. Genannt werden die Provinzen von Mailand, Tuszien, Sancti Franzisci und Genua. In letzterer Provinz hat man jene Habite aus ärmlicherem Tuche da und dort sogar zerschnitten, damit sie von den Brüdern nicht mehr getragen werden könnten. L. c. Z. 27 f.

[90] „in responsionibus nostris bene expressum est, quod prelati, lectores, confessores, predicatores et alii, qui possunt temporalibus habundare, communiter ista fatiunt; et si peterent nomina, oportet plura millia (!) describi.“ L. c. 173 Z. 9 ff.

[91] In seiner Beantwortung der vier Fragen: ALKG. III 142 Z. 29 ff., während er sonst zugibt, daß zwar einige zuviel, andere wieder oft zu wenig in bezug auf Habite versorgt sind (l. c. Z. 25 ff.). Vgl. auch ALKG. III 101 Z. 23 ff. u. AFH VII 674 art. 7.

[92] ALKG. III 100 Z. 19 ff.

haben, aber die Regel selbst lasse ja den Oberen in dieser Hinsicht eine gewisse Freiheit[93]. In gleicher Weise bewillige Nikolaus III. in seiner Regelerklärung den Brüdern, mit Erlaubnis ihrer Minister und Kustoden mehrere Habite zu gebrauchen, wenn dafür eine Notwendigkeit vorliege, wie die Regel dies auch für kranke Brüder gestatte[94]. Im übrigen verpflichte sie sogar die Ministri, je nach Lage, Klima, kälteren Gegenden für entsprechende Kleidung der Brüder zu sorgen[95]. In der Schrift „Religiosi viri" heißt es noch, daß jeder Bruder bei der jährlichen Visitation des Ministers auf alle diese Kleider, Bücher usw. verzichten müsse, die über die in der Regel erlaubte Zahl hinausgingen. Nach der Visitation stehe es im Belieben des Ministers, dem Untergebenen den Gebrauch dieser Dinge wieder zu gestatten, wenn es ihm notwendig scheine, oder zu verweigern. Somit lag ein Verstoß gegen die päpstliche Erklärung nicht vor[96], und die Verfasser der Schrift warfen Ubertin in dieser Frage ziemlich scharf bösen Willen vor[97].

In Artikel 5 der Dekretale entscheidet daraufhin der Papst wie folgt: Beide Gebote der Regel über die Zahl der Kleider und ihre geringe und arme Qualität gelten, wie bereits im Artikel 3 bestimmt, als streng verpflichtende Gebote. Mehr als zwei Habite darf ein Bruder nur dann haben, wenn eine Notwendigkeit vorliegt, wie dies Nikolaus III bereits bestimmt hatte. Ober- und Unterkleider sollen der Armut entsprechend sein, die nach der Gewohnheit und den Umständen des Landes in bezug auf Farbe der Wolle[98] und Preis des Tuches zu werten ist, da eine einheitliche Regelung für alle Gegenden und Länder unmöglich erscheint. Es ist dem Urteil der Oberen, deren Gewissen in dieser Hinsicht vom Papste belastet wird, überlassen, hier jene Qualität des Tuches zu wählen, die der Armut entspricht[99]. Der Entscheid dürfte grundsätzlich zugunsten der Auffassung der Kommunität ausgefallen sein[100], da die Praxis, sich auf die Dekretale

[93] ALKG. III 148 Z. 30 u. AFH VII 672 Z. 535 ff.

[94] „Exiit" art. XIV. Textus 213. Die Frage war also eigentlich durch Nikolaus III. entschieden.

[95] „tamen pro necessitatibus infirmorum . . . Ministri tantum et Custodes sollicitam curam gerant secundum loca et tempora et frigidas regiones, sicut necessitati viderint expedire." Regula cap. 4 (Textus 40).

[96] AFH VII 672 Z. 551 ff.

[97] Et ideo, cum in hoc articulo tam notorio et evidenti ordo status ordinis calumpniose videntur diffamari . . . L. c. 672 Z. 565. Vgl. auch Z. 555 ff.

[98] Diese Stelle scheint darauf hinzuweisen, daß auch in bezug auf die ursprünglich graue Farbe des Habites keine Einheit mehr herrschte.

[99] „Exivi" art. 5. Textus 241 f.

[100] Auch die „Abbreviatura" will, daß „vilitas" und „numerus" vestimentorum dem iudicium Ministrorum et Custodum vorbehalten sei. AFH XXIII 69 no. XIV.

Nikolaus' III. zu stützen, ausdrücklich gebilligt wird. Nur betreffs der „vilitas vestimentorum" setzt sich der strengere Standpunkt der Spiritualen durch, dessen Durchführung allerdings vom Urteil der Oberen abhängt. Der Papst will offenbar eine vernünftige Regelung, die allen Notwendigkeiten Rechnung trägt, ohne die Reinheit der Regel irgendwie anzutasten[101].

Unter Nr. 3 desselben Artikels bestimmt das Konzil noch in betreff des streng verpflichtenden Regelgebotes, keine Schuhe zu tragen außer bei einer wirklichen Notwendigkeit: Das Urteil über eine solche Notwendigkeit ist den Ordensoberen zu überlassen[102]. Ubertin hatte besonders den päpstlichen Pönitentiaren[103] und den Magistri der Theologie vorgeworfen, daß manche aus ihnen fast ständig Schuhe trügen, zumal zur Zeit des Winters[104]. Die Kommunität, die das Gebot grundsätzlich in der „Abbreviatura" anerkennt[105], behauptet, daß es im allgemeinen auch im Orden eingehalten werde, selbst in sehr kalten Gegenden, wie in England und Deutschland[106]. Betreffs der päpstlichen Pönitentiare weist die Schrift „Religiosi viri" den Vorwurf als böswillige Verleumdung ab, da diese Leute, die dem Papste direkt unterstünden, der Jurisdiktion des Ordens nicht untergeben seien. Aber auch bei ihnen dürfe man beim Gebrauch der Schuhe jene geforderte Notwendigkeit annehmen, da es durchweg ältere und körperlich schwächliche Personen seien, die der Papst zu diesem Amte erwähle, zumal meist die schwere Arbeit des ihnen auferlegten Amtes und die mannigfachen Reisen, auf denen sie die Kurie begleiten müßten, ihre Gesundheit schwächten, oder aber sie ihres Amtes in kalten Gegenden, Zeiten und Kirchen walten müßten[107].

[101] „Exivi" art. V no. 1 u. 2 (Textus 241).

[102] L. c. art. V no. 3 (Textus 242).

[103] Unter denen sich eine ziemliche Zahl Franziskaner befand. ALKG. II 379 Anm. 6.

[104] ALKG. III 100 Z. 35 ff.

[105] AFH XXIII 69 n. XIV.

[106] „et quod realiter nullus frater dicti ordinis, absque necessitate, calciatus incedit etiam in regionibus frigidissimis (!) ut in Anglia et Alemania." AFH VII 673 Z. 598 ff.

[107] AFH VII 673 Z. 605 ff. Die Stelle über die päpstlichen Pönitentiare ist auch aus anderen Gründen interessant: „Que necessitas presumi debet et attendi tum ratione antiquitatis personarum, que in hujusmodi officio per dominum papam instituuntur, tum ex frequenti corporis debilitate, procedente ex nimio labore ipsorum ratione officii ardui iniuncti, tum etiam ex diversis discursionibus, quos oportet eos facere sequendo curiam ubique, dum ex frigidis regionibus, temporibus atque locis, sicut in ecclesiis frigidis, in quibus oportet eos pro confessionibus audiendis immorari continuo." L. c. 673 Z. 613—20.

Artikel 6. Über das Fasten.

In den Streitschriften, die uns noch erhalten sind, findet sich kein direkter Anhaltspunkt für die Bestimmung dieses Artikels: Daß die Brüder zwar zu den in der Regel genannten Fastenzeiten verpflichtet seien, außer diesen aber keine weiteren Fasten hinzufügen müßten[108]. Nicht aber seien sie entbunden von den übrigen Fasten der allgemeinen Kirche, da Franziskus als Verfasser der Regel oder der Papst bei ihrer Bestätigung durch obige Bestimmung die Brüder offenbar nicht von den Fasten der gesamten Christenheit habe ausnehmen wollen[109].

Auf den von Ubertin stets wiederholten Vorwurf, die Mitglieder der Kommunität verfehlten sich durch häufige Teilnahme an reichen, üppigen Gastmählern der Weltleute, wie sie auch selbst solche veranstalteten bei den General- oder Provinzkapiteln, in den Räumen für die Kranken oder für Gäste, was er besonders den Oberen und Magistri der Theologie vorwirft, antworten die Vertreter der Kommunität sehr gereizt, Ubertin, der täglich an der Kurie speise, könne natürlich nichts von der tatsächlichen Armut und Einfachheit wissen, die in den Klöstern auch bei Tisch eingehalten werde. Und wenn einzelnen Brüdern in besonderen Fällen, zumal nach Arbeiten in der Seelsorge oder im Lehramte außerhalb des Klosters nach ihrer Rückkehr aus brüderlicher Liebe etwas Besonderes gereicht würde, sei dagegen nichts einzuwenden[110].

Man versteht, daß der Papst diesen, sich allzusehr in Einzelheiten verlierenden Punkten keine Rechnung trug und dafür jene betonte, die mehr grundlegender Natur waren. In der Dekretale findet sich deshalb nichts, was auf eine Stellungnahme des Papstes gegenüber diesen Anschuldigungen schließen ließe.

Ähnliches gilt von den Klagen Ubertins über das zu häufige und nicht notwendige Reiten vieler Brüder. Weiß er doch zu erzählen, die Ursache des Übertretens jenes Regelverbotes sei eben die ausgedehnte Beschäftigung mit Arbeiten aller Art, die zum Stande der Minderbrüder nicht passen. Das ging vor allem gegen die Inquisitoren und Prälaten des Ordens, die mitunter einen

---

[108] „Et jejunent a festo omnium Sanctorum usque ad Nativitatem Domini; . . . aliam (sc. quadragesimam) usque ad resurrectionem Domini jejunent. Aliis autem temporibus non teneantur nisi sexta feria jejunare." Regula, Textus 39.

[109] „Exivi" art. VI (Textus 242).

[110] Die einzelnen, z. T. recht kleinlichen Anklagen Ubertins siehe ALKG. III 102 Z. 21 ff. u. AFH VII 674 Z. 647 ff. Allerdings finden sich bereits in der Redaktion der Constit. Narbonn. von 1292 scharfe Bestimmungen gegen zu reichliche Gastmähler. ALKG. VI 98 Z. 10 ff.

Pomp entfalteten, der wenig mehr von Armut verrate[111]. Die Antwort in der Schrift „Religiosi viri" ist zwar energisch abweisend, doch noch ruhig, während sie in der Abhandlung „Sapientia" aus der Konzilszeit sehr erregt und persönlich wird: Es sei aller Welt klar, daß die Brüder sich an dieses Verbot des Reitens hielten, geschehe es doch, dann liege eine Notwendigkeit vor, wozu die Erlaubnis der Oberen gegeben sei. Wenn es solch ein Verbrechen für die Brüder bedeute zu reiten, warum reite denn Ubertin stets durch Stadt und Land?[112] Da die Kommunität in ihrer „Abbreviatura" das Verbot anerkannte[113], genügte es dem Papste offenbar, im Artikel 3 den verbindenden Charakter und die Verpflichtung „sub mortali" bei diesem Gebot auszusprechen, ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen.

Artikel 7. Das Geldverbot.

Schon damals hat im Orden das absolute Verbot des Gebrauches von Geld in der Regel und dessen tatsächliche Notwendigkeit für die Bedürfnisse des Lebens zu zahlreichen Konflikten geführt. In ganz ausführlicher Weise hatte deshalb Nikolaus III. in seiner Erklärung[114] die Frage des sogenannten „Rekurses zu geistlichen Freunden" in der Regel, der einen Weg zur Be-

[111] AFH VII 675 Z. 700 u. ALKG. III 103 Z. 30 ff. Die Constitut. Narbonn. setzen als Strafe für Reiten ohne genügenden Grund fest: Fasten bei Wasser und Brot, das der Bruder, beim öffentlichen Essen auf dem Boden kniend, verzehren mußte. ALKG. VI 104 Z. 12 ff.

[112] AFH VII 675 Z. 702 u. ALKG. III 104 Z. 9 ff. An letzterer Stelle erzählt der Schreiber jenes heitere Stückchen aus Vienne: „Wenn jener andere (gemeint ist Ubertin) neulich in Vienne zu Fuß gegangen wäre, statt hoch zu Roß einherzureiten, hätte er nicht den im Staub und Schmutz der Straße dahinschreitenden Fr. Richard de Conington, einen Magister der Theologie, mit seinem Pferde, das gegen den Fußgänger ausschlug, beinahe in Lebensgefahr gebracht."

[113] AFH XXIII 69 no. XIV.

[114] In den Artikeln VI—XII der Dekretale „Exiit" (Textus 200—212). Zum Verständnis des Folgenden ist die Kenntnis des vierten Regelkapitels, das den Gebrauch des Geldes für den Minderbruder verbietet, notwendig: Es lautet: „Praecipio firmiter Fratribus universis, ut nullo modo denarios vel pecuniam recipiant per se vel per interpositam personam; tamen pro necessitatibus infirmorum et aliis fratribus induendis, per amicos spirituales, Ministri tantum et Custodes sollicitam curam gerant secundum loca et tempora et frigidas regiones, sicut necessitati viderint expedire: eo semper salvo, ut sicut dictum est, denarios vel pecuniam non recipiant." Textus 40. Dem Franziskaner ist also der Gebrauch des Geldes direkt oder indirekt, d. h. auch nicht durch Zwischenpersonen, die in seinem Auftrag das Geld für ihn bewahren oder ausgeben, verboten. Wo Geld gebraucht wird, besonders für Kranke und die Kleidung der Brüder, wie die Regel sagt, sollen die höheren Oberen um Gottes willen Wohltäter (amici spirituales) um Bezahlung bez. Beschaffung des Notwendigen angehen, wobei sie selber aber sich stets wieder vor der Annahme des Geldes hüten müssen.

schaffung notwendiger Gebrauchsgegenstände für Geld durch Wohltäter vorsah, ferner die einzelnen Kautelen für die Benutzung von solchen Geldalmosen geregelt und einen Weg aufgezeigt, der in solchen Fällen zu gehen sei. Weiterhin hatte Martin IV. den Franziskanern, da oft zahlreiche Schenkungen und Vermächtnisse für sie von den Erben zurückbehalten wurden, die der Orden auf rechtlichem Wege nicht erzwingen konnte, das Institut der Syndici Apostolici gegeben: Die Ministri und Kustoden sollten je nach den Bedürfnissen der einzelnen Klöster rechtschaffene Laien aufstellen, die im Namen des Papstes, also nicht im Namen der Brüder, was die Regel verbot, die für das Kloster dargebotenen Almosen verwalten und sie in (erlaubter) Weise verausgaben durften[115]. Trotzdem gibt es keine Ruhe im Orden. Es scheint, daß sich üble Gewohnheiten aus den Zeiten vor der Dekretale „Exiit" da und dort, vielleicht auch an vielen Orten erhalten hatten, denn Ubertin wirft der Kommunität zahlreiche und bedeutende Verstöße gegen das „Hauptgebot der Regel" vor. Viele halten sich ihr eignes Gelddepositum oder Leute, die für sie das Geld verwalten (depositarii) und verbrauchen es nach ihrem persönlichen Belieben für Bücher, Nahrungsmittel, Kleider usf.[116] Andere wieder führen Diener als ihre „Schatzmeister" (bursarii) mit sich und niemand weiß, wer der Eigentümer ist, in dessen Namen der Diener das Geld von den Wohltätern annimmt[117], so daß jedermann die Brüder selbst für die Eigentümer halten muß, zumal sie selbst vielfach noch die Schlüssel zur Kasse haben[118]. In den Kirchen der Brüder werden Opferstöcke aufgestellt[119], anderswo Kerzen, die bereits zum Opfer verkauft waren, ein zweites Mal, nachdem sie geopfert sind, wieder verkauft[120], oder man sammelt am Eingange der Hauptkirchen eines Ortes, zumal an hohen Festtagen Geldalmosen, und übergibt sie Knaben, die neben dem Bruder stehen[121], ja sogar an öffentlichen Plätzen und Straßen halten die Brüder auf ähnliche Weise Geldkollekten ab[122]. Besondere Klagen führt Ubertin über Geldsammlungen in den beiden Hauptkirchen des Ordens, in San Francesco zu Assisi und in Portiuncula. Man berufe sich zur Entschuldigung auf ein päpstliches Privileg für diese beiden Orte[123], ohne an das schlechte Beispiel zu denken, das mit diesen Geldsammlungen im

115 Vgl. darüber auch Holzapfel, Geschichte 47.
116 ALKG. III 104 Z. 26 ff.
117 Vgl. dazu Anm. 114.
118 L. c. 104 Z. 30 ff.
119 Was — als Einnahmequelle — nach der Regel verboten war.
120 L. c. III 105 Z. 13—20.
121 L. c. III 106 Z. 10 ff.
122 L. c. III 105 Z. 21 ff.
123 ALKG. III 105 Z. 1 ff.

Orden gegeben werde. Man sammle sogar Getreide, Waffen, lasse sich Pferde, Tuch, Wachs usf. schenken, wie dies besonders bei Begräbnissen Sitte sei, und verkaufe sie dann oder tausche andere Dinge dafür ein, die man wieder zu Geld mache[124]. Kurz, die Spiritualen klagen über all diese vielen Einzelheiten, die einem Laien, der die Praxis des Ordens nicht kennt, als Kleinigkeiten vorkommen dürften, die aber in Wahrheit jenes „praeceptum capitale" des Ordens, das Geldverbot praktisch illusorisch machen. Daß hier tatsächliche Schäden vorlagen und Ubertin nicht gerade übertreibt, folgt aus den strengen Ordinationes, die der General Gonsalvo auf dem Generalkapitel zu Padua 1310 unter dem Druck dieser Anklagen zum Schutze des Geldverbotes erließ[125].

Die Kommunität erkennt wiederum in ihrer „Abbreviatura" das Verbot der Regel an[126], und beruft sich dann aber auf die päpstlichen Erklärungen. So bleibt, wie sie betont, das Eigentumsrecht an den gesammelten Geldern solange bei den Gebern, bis es für die Bedürfnisse der Brüder ausgegeben ist, oder es geht — bei unbestimmten Almosen — auf den Papst über; die Brüder selbst gebrauchen nur einfach die von den Almosen gekauften Gegenstände. Und weltliche Personen, die das Geldalmosen für die Brüder in Empfang nehmen, sind nur die Beauftragten der Geber oder des Syndikus[127]. Trotzdem geben aber die Vertreter der Kommunität in diesem Punkte öfters als sonst Fehler und Verstöße gegen das Regelverbot zu. Ubertin möge die Fehlenden nur nennen[128], damit die Oberen sie nach den bestehenden Bestimmungen[129] be-

[124] L. c. 106 Z. 12 ff.

[125] „Item, quod cum nulli fratri debeat concedi licentia de pecunia deponenda nisi pro necessitate presenti vel de proximo imminenti (wie Nik. III bestimmt hatte); . . . et pena gravis a ministro vel custode transgressoribus infligatur. Item, quod pecuniam depositam fratribus, habitam de rebus ordinis venditis distingui faciant ab alia, que a personis extrinsecis fuerit assignata. Et diligenter informent et informari faciant fratres, maxime simpliciores, de illis, que secundum ordinem nostrum circa pecuniam sunt vitanda." ALKG. VI 69.

[126] AFH XXIII 69 no. XIV.

[127] ALKG. III 107 Z. 17 ff. und sehr ausführlich im AFH VIII 56—61.

[128] AFH VIII 61 Z. 229 f.

[129] Das Statut der Constitutiones Narbonnenses (Bonaventura, Op. oia. VIII 452 a) wird in der Schrift „Religiosi viri" (AFH VIII 58 Z. 109 ff.) zitiert: „nullus [frater] quacumque ex causa, pecuniam apud aliquem deponi sustineat vel servari, sine licentia speciali et semper cum conscientia Guardiani; et quod hoc nulli concedatur, nisi pro evidenti necessitate viderint faciendum." Vgl. noch ALKG. III 106 Anm. 1, wo strenge Strafbestimmungen in einer anderen Vorschrift der Constitutiones Narbon. angeführt werden: „Item in penitentiis, que imponunt, non faciant sibi aliquid dari nec fratribus nec persone nec alicui loco spirituali. Et cum testamentis interfuerint, non procurent sibi vel cognatis suis aliquid erogari.

strafen könnten. Die einzelnen Anklagen Ubertins selbst leugnet die Kommunität nicht, es ist aber unschön, wie sie solche unter mehr oder minder gekünstelter Auslegung der päpstlichen Regelerklärungen als erlaubt und legal hinzustellen sucht. Es ist klar, daß solch eine Wahrung der Form einer bloß „äußeren Legalität", wie Ehrle mit Recht es ausdrückt[130], bedenklich nahekommt, wenn nicht die wirkliche Armut und Losschälung gegenüber dem Gelde als die Hauptsache beim Geldverbot betrachtet wird, weshalb die päpstlichen Erklärungen nur für notwendige Fälle eine Möglichkeit des Handelns schaffen wollten. Trotz der sehr genauen Vorschriften Nikolaus' III. in der Erklärung dieses Gebotes scheinen damals tatsächlich zahlreiche Übergriffe und noch mehr zweifelhafte Handlungen vorgekommen zu sein, die nur noch mit einem Scheine von „äußerer Legalität" gedeckt werden konnten[131].

So ist es denn zu verstehen, daß der Papst in der Dekretale „Exivi" nochmals mit aller Schärfe jede Geldannahme, selbst freiwilliger Almosen, jede Beschaffung von Geld durch Freunde oder Wohltäter, die nicht den päpstlichen Bestimmungen und der von Nikolaus III. gegebenen Form entspreche, ohne weiteres als verboten bezeichnet, auch wenn es sich um den in der Regel selbst vorgesehenen Fall der Zuflucht nahme zu geistlichen Freunden handelt[132]. Mit besonderem Nachdruck betont er deshalb, daß die Brüder, da sie niemals Eigentümer oder rechtliche Nutznießer der dargebotenen Geldalmosen sein könnten, sich auch in ihrem ganzen Benehmen, selbst den Syndici gegenüber, nicht wie Herren des Geldes, sondern vielmehr nur wie Bettler und Arme benehmen dürften. So erklärt der Papst mit Recht folgende Handlungen als unerlaubt für die Brüder: Zu befehlen, wieviel Geld und auf welche Weise es von den Syndici ausgegeben werden soll, Rechenschaft über die Ausgaben zu verlangen, Geld irgendwie selbständig einzufordern, anzulegen oder anlegen zu lassen, die Kasse oder den Kassenschlüssel in Verwahr zu haben und ähnliche Akte. Sie seien Handlungen eines Eigentümers, nicht aber eines Armen[133]. Ebenso ist jede eigentliche Geldsammlung, auch das Aufstellen von Kassen oder Opferstöcken in den Kirchen und anderswo strenge ver-

---

Et quicunque contra fecerit tribus diebus in pane tantum et aqua jejunet et ipso facto a confessionis officio sit suspensus . . ." (op. oia. VIII 452 a).

130 ALKG. III 107 Z. 23 ff. Dort auch die einzelnen Rechtfertigungsversuche der Kommunität.

131 Vgl. dazu noch ALKG. III 134 art. 9 u. 10.

132 Art. VII no. 1 u. 2 (Textus 243 f.).

133 Art. VII n. 3 u. 4 (Textus 245).

boten[134]. In einem eignen späteren Artikel[135] werden diese Bestimmungen auch auf das Opfer von Pferden und Waffen bei Begräbnissen ausgedehnt und befohlen, daß das Geld, das aus einem etwaigen Verkauf dieser Dinge gelöst wird, vom Prokurator oder vom Kardinalprotektor entsprechend den oben gegebenen Bestimmungen für eine den Brüdern erlaubte Sache ausgegeben werden muß. Keinesfalls darf es von den Religiosen selbst in Empfang genommen und bewahrt werden, was gegen das Regelgebot ist.

Man wird also sagen müssen, daß hier zwar der legale Standpunkt der Kommunität anerkannt ist, gleichzeitig aber zahlreiche Fehler und Übergriffe verurteilt und im Sinne der Spiritualen verboten werden.

Die Sorge für die kranken Mitbrüder.

In den Streitschriften beider Parteien wird dann über die Sorge für die kranken Mitbrüder gesprochen, gemäß den zwei Regelvorschriften, die der Papst als eigentliche „praecepta" erklärt hatte[136]. Die Anklagen Ubertins warfen den Ministri und Kustoden vor, nicht genug Sorge zu tragen für Kranke[137], ganz besonders für einfache, arme und auswärtige Brüder[138], desgleichen Nachlässigkeit in bezug auf die Kleidung der Brüder, weshalb der einzelne in gesunden und kranken Tagen vielfach für sich selbst aufkommen müsse, was natürlich allerhand Mißstände zur Folge hatte[139]. Statt dessen verschwendeten die Oberen das Geld für große Bauten und anderes Unnütze[140]. Die Klagen Ubertins machen gerade hier einen eigenartig gereizten Eindruck, der seinen Ausführungen nicht günstig ist.

Die Kommunität greift diese schwache Stelle auf und geht

---

[134] Art. VII n. 1 (Textus 244). Auch die Constitut. Narbonn. bestimmen: „Item altaria questuaria sive cippi vel similia ad recipiendam pecuniam nusquam pro fratribus habeantur" (Ehrle, ALKG. VI 92 Z. 6 f. u. Bonaventura, Op. oia. VIII 452). Auch das Generalkapitel von Lyon (1274) verlangt: „similiter quod amoveantur cippi et altaria questuaria." Ehrle, ALKG. VI 43 Z. 14.

[135] Art. XVII (Textus 255).

[136] „Et si quis eorum in infirmitatem ceciderit, alii Fratres debent ei servire sicut vellent sibi serviri. Cap. VI Regulae (Textus 42). Ferner im Cap. IV (Textus 40): „pro necessitatibus infirmorum et aliis fratribus induendis, per amicos spirituales Ministri tantum et Custodes sollicitam curam gerant . . . sicut necessitati viderint expedire."

[137] ALKG. III 108 Z. 14 ff. u. AFH VIII 61 art. 11.

[138] „quia fratribus communibus et pauperibus et maxime extraneis infirmantibus pessime servitur." ALKG. III 120 Z. 8 ff.

[139] ALKG. III 108 Z. 24 ff.

[140] L. c. 108 Z. 17 ff.

sehr scharf vor[141]. Sie leugnet die von Ubertin geschilderten Zustände einfachhin ab. Es sei bekannt, daß kaum ein Orden so gut für seine Kranken sorge wie die Franziskaner. Zugleich lassen die Verfasser uns einen recht interessanten Blick tun in die im Orden geübte Praxis der Krankenfürsorge[142]. Sie weisen hin auf die gut eingerichteten Infirmarien der einzelnen Klöster, auf die genauen Anordnungen, die den für den Krankendienst bestimmten Brüdern gegeben werden, für deren Beobachtung die Prälaten des Ordens solche Sorge tragen, daß berühmte Ärzte öfters geäußert hätten, sie möchten im Krankheitsfalle lieber bei den Brüdern bedient werden als in der eignen Familie. Einen Hausoberen, der für seine Kranken nicht gut sorge, treffe übrigens die Strafe der Absetzung[143].

Die Konzilskommission hat deshalb auch besondere Vorschläge in diesem Punkte nicht zu machen. Somit gibt die Dekretale keine weiteren Anweisungen, als daß sie beide Regelvorschriften betreffs der Kranken als streng verbindende Gebote bezeichnet. Die Oberen können aber diese Pflicht der Krankenfürsorge auch durch andere Brüder des Ordens ausüben lassen, wie bereits Nikolaus III. erklärt hatte[144].

Ubertin fügt in seinem Rotulus an dieser Stelle noch eine Reihe von Anklagen an über den Müßiggang, der sich im Orden breit mache. Die Dekretale geht auf diese Vorwürfe gar nicht ein, da die betreffende Stelle im 5. Regelkapitel[145] nach der Auffassung des Ordens nicht als besonderes Gebot galt, sondern als Ermahnung zu treuer und andächtiger Arbeit, während Ubertin allerdings die Stelle als „praeceptum" auffaßt[146].

Artikel 8—18. Über die Armutsbeobachtung im Orden.

Der folgende Abschnitt ist dem Kernpunkt des ganzen Streites gewidmet, der Beobachtung der klösterlichen Armut. Schon die ausführliche Behandlung dieser Frage in den letzten Streitschriften und dementsprechend in den Konzilsverhandlungen, endlich auch die ausgedehnte Erörterung des ganzen Problems

---

[141] In der Abwehrschrift „Sapientia edificavit" hat Ehrle (ALKG. III 109) offenbar die Antwort der Kommunität vergessen anzufügen. Sie findet sich aber in der früheren Entgegnung „Religiosi viri" (AFH VIII 61 Z. 240 ff.).

[142] Vgl. auch ALKG. III 120 Z. 15 ff.

[143] AFH VIII 73 Z. 780 ff. Über die Strafe der Absetzung konnte ich in den früheren Statuten des Ordens nichts finden.

[144] Bulle „Exiit" art. XV (Textus 213 f.).

[145] „Fratres illi, quibus gratiam dedit Dominus laborandi, laborent fideliter et devote . . . Textus 40.

[146] ALKG. III 108 no. 11; AFH VIII 62 art. 12. Vgl. dazu auch den Artikel XVI der Bulle „Exiit" (Textus 214 ff.).

in der Bulle „Exivi" bestätigt die Wichtigkeit dieser Frage. Wir fassen deshalb auch die in 10 Artikeln der Bulle nebeneinander gestellten Konzilsentscheide unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Ordensarmut hier zusammen.

Die grundsätzlichen Anschauungen bei beiden Parteien haben wir früher kennengelernt. Hier genügt es, auf die wichtigsten Schriftstücke aus der Konzilszeit aufmerksam zu machen. Die reifste Arbeit auf seiten der Kommunität ist die Declaratio Communitatis: „Circa materiam de usu paupere"[147], von den fünf Magistri ausgearbeitet. Sie legt als Standpunkt der Kommunität fest: Armut, insofern sie Besitzlosigkeit und Eigentum betrifft, fällt unter das Gelübde; soweit ärmliches Leben und eingeschränkter Gebrauch der Dinge gemeint ist, entspricht solche Lebensweise wohl dem Ideal des Ordenslebens, fällt aber nicht unter das Gelübde[148]. Diese Definition mit vierfacher Begründung und Widerlegung von sieben Einwürfen wurde zweimal auf dem Konzil eingereicht[149], sie wurde die Grundlage der päpstlichen Entscheidung über den ‚usus pauper', und von ihr ist die Kommunität nicht um Haaresbreite während der Verhandlungen abgewichen. In ihrem Beweismaterial hatte sie sich eben einzig und allein auf die päpstlichen Erklärungen, zumal Nikolaus' III. gestützt, die ja auch als einzige kanonistische Grundlage für die Lösung der Frage in Betracht kamen, nachdem die Terminologie der Regel selbst keine letzte Klarheit gab. Umgekehrt verteidigt Ubertin in seiner Antwort auf den Traktat der Kommunität „Super tribus sceleribus"[150] ausführlich den Satz: Die Minderbrüder sind kraft ihres Armutsgelübdes verpflichtet zum ‚usus pauper' der Dinge, die ihnen im täglichen Lebensgebrauch erlaubt sind. Für ihn ist der ‚usus pauper' die Kennzeichnung jenes Lebens und Gebrauches der irdischen Dinge, wie sie Christus und seine heilige Mutter selbst geübt und den Aposteln, die freiwillig dieses Leben nachahmen wollten, als Gebot übermittelt haben. Franziskus übergab in seiner Regel die gleiche Form des Handelns seinem Orden unter Bindung des Gelübdes[151].

[147] AFH X 116—122. Siehe oben S. 297 Anm. 364.

[148] So faßt der Prokurator in seiner Aktensammlung den Inhalt des Traktates kurz und richtig zusammen: „Paupertas, prout accipitur pro abdicatione et proprietate rerum, cadit sub voto; prout autem accipitur pro penuria et artitudine in usu, non cadit sub voto, sed est de condecentia status." ALKG. III 22 c. 26. Vgl. den Traktat selbst bei Heysse, AFH X 116 ff.

[149] ALKG. III 21 c. 19 u. III 22 c. 26.

[150] Veröff. von Heysse, AFH X 123—74.

[151] „debes scire, quod usus pauper accipitur a nobis pro illa consuetudine vivendi et utendi rebus simplicis facti usu, quam Christus et eius

Deshalb muß auch die Lebensweise der Minderbrüder den Charakter der Armut tragen, nicht den des Reichtums[152]. Und doch faßt Ubertin den Armutsgebrauch an anderen Stellen wieder viel milder, so wenn er sagt, er verlange mit der Forderung „sub voto" nicht mehr, als was die Regel selbst an einzelnen Stellen ausdrücklich an Armut befehle[153]. Solche Worte erklären sich, wie Heysse mit Recht bemerkt, aus der oft etwas sophistischen Form seiner Beweise, die mitunter die Worte der Kommunität in einem Sinne nehmen, der dem Kontext nicht ganz entspricht[154]. Dazu kommt der von uns bereits früher gekennzeichnete verschiedene Standpunkt beider Parteien in der Beurteilung des lebendigen Beispiels Franzisci und der Regelerklärungen der Päpste. So wird es Ubertin nicht schwer, in all seinen Schriften immer wieder auf dieses (bis zu einem gewissen Grade) „legale"[155] Abweichen von der Regel und der vom hl. Stifter durch Wort und Tat in der Regel und dem Testament den Seinen vorgezeichneten „vita fratrum Minorum" hinzuweisen und die Zustände im Orden schwarz in schwarz zu zeichnen. Schonungslos deckt er von diesem Standpunkt aus alle Einzelübertretungen der Regel auf und stellt sie als Ausfluß einer grundsätzlichen Laxheit der Kommunität hin.

Demgegenüber ist die Kommunität in stärkerer Stellung: Sie weist in geradezu klassischer Form darauf hin, daß Ubertin zu Unrecht sich auf solche Beweismomente berufe, denn Papst Gregor IX. und seine Nachfolger hätten stets erklärt, die Intentionen des Heiligen genau zu kennen und nach ihnen die Regel erklären zu wollen[156]. Ferner gilt natürlich vom Rechtsstand-

---

mater sanctissima . . . tenuerunt, et ipse magister perfectionis Jhesus Apostolis, voluntarie sue perfectionis ymitationem voventibus imposuit sub precepto, et hanc eandem omnino beatus Franciscus suis legitimis filiis in Regula tradit sub voto." L. c. X 124.

[152] L. c. 124. Eine Bemerkung, die die Kommuniät mit den Worten ablehnt: „Hec autem verba, sc. dicere usus pauper est de substantia sive essentia Regule adeo sunt obscura, quod etiam inter sapientes dubitationem pariunt et multo fortius apud minus sapientes vel novitios." ALKG. III 154 Z. 14 ff.

[153] AFH. X 173: „Si nullus vestrum negat, quin teneamini ad aliquem usum pauperem, puta ad illum, qui continetur in Regula, frustra et otiosa disputatione contendis, quia ad nullum alium pauperem usum dicimus Fratres obligari ex voto."

[154] L. c. 108 f.

[155] Ehrle, ALKG. III 161.

[156] „. . . dominus Gregorius IX. in sua declaratione [BF I 68] dicit, se astitisse beato Francisco in condendo regulam et eius intentionem habuisse et secundum suam intentionem regulam declarasse. Non ergo arroget quis-

punkt aus immer der Satz: Jene Auslegung der Regel, die die römische Kirche gibt, bietet den wahren Sinn des Textes, nach welchem die Oberen des Ordens, wie die Kommunität beteuert, gerne und freudig die Regel selber beobachten und von ihren Untergebenen beobachtet wissen wollen[157]. Darum bittet die Kommunität den Papst direkt, dem Orden zu dieser wahren Observanz zu verhelfen[158].

Die einzelnen Armutsverstöße nach dem Rotulus und ihre Abwehr durch die Kommunität.

Nach seinem grundsätzlich ablehnenden Standpunkt gegen alle Regelerklärungen muß Ubertin natürlich vor allem gegen jedes Privilegium des Ordens ankämpfen, das die volle Entäußerung von irdischen Dingen irgendwie vermindert[159], so gegen das System der Prokuratoren oder Syndici, mögen sie auch im Namen des Papstes oder der römischen Kirche die Rechte und den Besitz der Brüder verwalten[160]. Weiter betont er, daß in manchen Klöstern sich die Einheimischen zu sehr breit machten und es ablehnten, im Gehorsam an einen anderen Ort zu gehen, daß viele Brüder Bücher, Kleider usf. fast als ihr Eigentum betrachteten und selbständig ihre Anschaffung besorgen, wie dies nur Eigentümern zustehe, daß die Brüder darauf bedacht seien, reiche Personen bei ihnen ihr Begräbnis wählen zu lassen. Werden bei solchen Gelegenheiten Waffen, Pferde, Wachs und Tuch geschenkt, dann benehmen sich viele Brüder nicht wie Arme, sondern wie Menschen, die volles Eigentumsrecht besitzen[161].

Dieses Mal war die Antwort für die Kommunität nicht schwer[162]. Sie lehnt es einmal aus rechtlichen Gründen, dann auch

---

quam melius scivisse intentionem b. Francisci quam romani pontifices, qui regulam secundum sancti intentionem se referunt declarasse." ALKG. III 136 Z. 5 ff.

[157] „dicimus, quod regule intellectum, quam dat ei romana ecclesia, esse verum, et secundum illum sensum observamus et proponimus dei assistente gratia observare." L. c. III 136 Z. 31 ff.

[158] „humiliter et instanter petimus a sanctitate apostolica perfectam observantie nostre regule et evangelii Christi, prout in regula continetur, et secundum intentionem b. patris nostri Francisci, quam verbis et factis expressit, et planam exclusionem omnium defectuum predictorum." L. c. III 137 Z. 35 ff.

[159] ALKG. III 110—14.

[160] L. c. III 113 Z. 8 ff. In seiner Verteidigungsschrift „Sanctitati apostolicae" (Ende 1311) kämpft er gegen den „modum causidicum, quo per privilegium procuratorum replemus litigiis omnes curias tam secularium quam etiam prelatorum." L. c. II 388 Z. 18 ff.

[161] L. c. III 114 Z. 3 ff.

[162] AFH VIII 64—67.

als einen dreisten Eingriff in die päpstliche Gewalt ab, rechtmäßig gegebener Privilegien sich nicht bedienen zu dürfen, zumal Nikolaus III. bereits entschieden habe, daß alles, was den Brüdern erlaubterweise geschenkt würde, ins Eigentumsrecht des päpstlichen Stuhles übergehe. So könne der Orden stets sagen, er sei nicht Eigentümer, habe vielmehr nur den „einfachen Gebrauch des Dinges" (simplicem facti usum). Daß bei solcher Auslegung in der tatsächlichen Übung der Armut leicht Übergriffe einzelner vorkamen, will die Kommunität nicht leugnen, stellt vielmehr deren Bestrafung in Aussicht. Auch gegen solche, die andere auffordern, ihr künftiges Begräbnis bei den Brüdern zu wählen, bestünden scharfe Bestimmungen[163].

Bezüglich der Gärten steht die Kommunität auf dem Standpunkt, daß sie erlaubt und für die Erholung des Geistes nach den Studien notwendig sind, verwirft aber den Verkauf von Gemüse oder Früchten aus ihnen, außer, wenn die Prokuratoren solches im Namen des Papstes tun[164].

Schwieriger war schon die Frage nach der Erlaubtheit der Kornböden und Keller, um die zu bestimmten Zeiten gesammelten Getreidemengen aufzunehmen, wodurch das ursprünglich tägliche Betteln der Nahrung stark eingeschränkt wurde. Ubertin[165] stützt sich auf die Regelworte: „Gleich Fremdlingen und Pilgern sollen die Brüder in Armut und Demut dem Herrn dienen und mit Vertrauen das Almosen begehren"[166], ferner auf die Regelerklärung der vier Magistri, die den strengen Armutsstandpunkt festhielt[167]. Die Sitte, im Herbst oder zur Erntezeit Getreide, Wein und die notwendigen Früchte der Erde für die Brüder gleich auf ein ganzes Jahr einzusammeln, führte dazu, Kornböden und Keller anzulegen und war, wie die Kommunität zugeben muß[168], im Orden fast allgemein geworden. Dazu kamen da und dort („in pluribus locis"[169]) ganz regelmäßige, feste Einkünfte in Anweisungen von Getreide für die Brüder, so daß von einem Leben ohne Einkünfte, besonders vom Bettel wenig mehr zu merken war[170].

Die Kommunität weist in ihrer Entgegnung[171] auf die Unord-

---

163 In den Statuta Narbonn. ALKG. VI 96 Z. 1 ff. mit Anm.; ferner AFH VIII 66 Z. 453 ff.

164 AFH VIII 66 Z. 460 ff.

165 ALKG. III 114 Z. 34 ff.

166 Cap. 6 der Regel (Textus 41)

167 Siehe oben S. 315 Anm. 33.

168 AFH VIII 68 Z. 520 ff.

169 ALKG. III 115 Z. 13 ff.

170 L. c. 115 Z. 9 ff.

171 AFH VIII 68.

nung hin, die das tägliche Betteln in das Leben des Ordensmannes bringt und auf die sonst wenig geregelte Vorsorge für den Lebensunterhalt in den Klöstern. Sie versucht sich — allerdings zu Unrecht — auf die Erklärung Nikolaus' III. zu stützen, der den Brüdern eine Vorsorge in bevorstehenden Nöten erlaubt habe, was aber in der Dekretale „Exiit" nur von den Geldalmosen gilt[172].

Noch stärker waren Ubertins Klagen über die Verletzung jener „allerhöchsten Armut", die Franziskus den Seinen im 6. Regelkapitel als Erbe und Lebensform hinterlassen hatte[173]. Daß sich hier allerhand Fehler und Verstöße eingeschlichen hatten, zeigt die Tatsache, daß auch das Konzil ausführliche Bestimmungen zur Wahrung der vollen Ordensarmut ergehen ließ.

Ubertin berichtet von den zahlreichen und großartigen Gebäuden, Kirchen, Dormitorien, die man allenthalben errichtet habe. Sie könnten mehr Paläste von Königen sein, nicht aber Wohnungen von Armen[174], ja man habe sogar große Kirchen und Häuser niedergerissen, um sie größer und prächtiger wieder aufzubauen[175]. Besonders scharf geht Ubertin mit der Kommunität ins Gericht in seiner Replik vom August 1311, in der er Schritt für Schritt in überzeugender Weise die Entgegnungen zu entkräften weiß. Es gebe wenig Plätze im Orden, an denen man nicht große Verstöße gegen die Armut feststellen könne, das wisse die Gegenpartei ganz genau[176]. Noch mehr eifert er gegen die reichen und kostbaren, gold- und silberdurchwirkten Paramente, gegen goldene und silberne, mit kostbaren Steinen besetzte Kelche und Altargefäße[177], so daß man selbst reiche Kathedral- und Abteikirchen übertreffe[178].

---

[172] L. c. 68 Z. 552.

[173] „Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos, carissimos fratres meos, heredes et reges regni coelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus sublimavit. Haec est portio vestra, quae perducit in terram viventium. Cui dilectissimi fratres totaliter inherentes nihil aliud pro nomine domini nostri Jesu Christi in perpetuum sub coelo habere velitis." Textus 41.

[174] ALKG. III 115 art. 15. Im Verlauf des Artikels führt er ein Wort an, das sich bei Peckham findet (ALKG. III 60 Z. 30): „multa edificia ordinis nostri, que sicut magistri nostri determinaverunt sint monstra nostre perfectionis." ALKG. III 115 Z. 33 f. Ehrle (l. c. 116 Anm. 1) schreibt es dem hl. Bonaventura zu; ich konnte es an der von Ehrle angeführten Stelle (im Leben des hl. Franziskus c. 7) nicht finden.

[175] ALKG. III 116.

[176] ALKG. III 163—172.

[177] Einzelheiten, die Ubertin anführt, bestreitet die Kommunität, so das silberne Aspersorium. AFH VIII 70 Z. 650 ff.

[178] ALKG. III 116 Z. 28 ff. Das ganze Stück ist auch für die Geschichte der Paramentik und kirchlichen Gefäße von Interesse.

Die Entgegnung der Kommunität[179] ist im ganzen sehr ruhig und objektiv gehalten. Sie leugnet jene großen Gebäulichkeiten nicht, hält sie aber wegen der Vermehrung der Brüder für notwendig. Andererseits gibt sie auch manche Fehler zu, zumal wenn Weltleute und Wohltäter den Brüdern solche Kirchen gebaut haben[180], was Ubertin nicht gelten lassen will[181]. Aber der Orden habe doch auch in seinen Konstitutionen strenge und harte Strafen für solche Fehler festgesetzt[182], worauf Ubertin prompt antwortet, er müsse leider sagen, wer die Regel nicht halte, halte noch viel weniger die Konstitutionen, zumal wenn die Oberen jene Strafen tatsächlich nicht anwendeten[183]. Es ist kein erfreuliches Bild, das sich hier vor unseren Augen entrollt; selbst wenn man auch einzelne Punkte als Übertreibungen bezeichnen darf, die bei solchen Gegensätzen unausbleiblich sind, so scheint doch die Mehrzahl der Wahrheit zu entsprechen.

Der Entscheid der Dekretale.

Dieses Tatsachenmaterial muß auf die Konzilskommission bzw. den Papst besonderen Eindruck gemacht haben. Kein anderer Punkt wird deshalb so ausführlich in der Dekretale behandelt. Der Papst findet es sogar hier für nötig, die einzelnen Exzesse gegen die Armut, die in den Verhandlungen offenkundig geworden sind, in einer Liste am Anfange des VIII. Artikels aufzuzählen[184]: Die Brüder veranlassen andere, das Kloster zum Erben ihrer Habe einzusetzen, oder sie nehmen jährliche Einkünfte an[185] und leisten bei den gerichtlichen Verhandlungen, die die Prokuratoren für sie führen, diesen mit Rat und Tat Beistand. Sie lassen sich als Testamentsvollstrecker aufstellen und wirken sogar bei zweifelhaften Zins- und Geldgeschäften mit[186].

179 AFH VIII 69 f. art. 15.

180 In diesem Zusammenhang sprechen Bonagrazia und Raymund auch einmal von der Kirche in Padua, die von der dortigen Bürgerschaft zu Ehren des hl. Antonius erbaut worden sei und von einer solchen zu Ehren des hl. Franziskus, es ist wohl sicher San Francesco in Assisi gemeint. ALKG. III 146 Z. 6 ff.

181 L. c. III 165 Z. 3 f.

182 L. c. III 146 Z. 19 ff.

183 L. c. III 165 Z. 28.

184 „ad Nostrum fuerunt deducta examen, quae in ordine fieri dicebantur, et videbantur praedicto voto (sc. paupertatis) et puritati Ordinis repugnare . . .“ Art. 8 no. 1 (Textus 246).

185 Ein Punkt, der auf den Generalkapiteln eine Rolle spielte. So heißt es in Mailand (1285) bezeichnenderweise: „In capitulo ‚de observantia paupertatis‘ in illo paragrapho: ‚Inhibemus per obedientiam, quod nullus frater inducat aliquam personam ad ordinandum aliquam elemosinam perpetuam‘, amoveatur: ‚per obedientiam‘ (!)“. Callebaut, Acta Capituli gen. Mediol., in: AFH XXII 284 no. 1.

186 Textus 247.

Gewiß wollte der Orden, wie der Papst ausdrücklich bemerkt[187], diese Übertretungen der Regel nicht zugeben: die Oberen erinnerten an die von jeher bestehenden strengen Statuten, die solches Tun verboten und unter schwere Strafe stellten. Der Papst hielt es aber für besser, hier klare Grundsätze aufzustellen, zumal er die Armut der Brüder vor jeder Gefahr und Halbheit der Auffassung bewahren wollte[188].

Artikel 9 der Konstitutio erklärt deshalb, daß die Brüder auf Grund ihrer Unfähigkeit (einzeln und als Kloster), Eigentum zu besitzen, auch unfähig seien zu rechtlicher Erbnachfolge, einerlei, ob es sich um Geld oder andere bewegliche und unbewegliche Güter handle. Auch dürfen sie dieses Verbot nicht umgehen, indem sie solche Dinge in Form eines Legates sich zuweisen lassen[189]. Artikel 10 verbietet den Brüdern, als ihrer Armut widersprechend, jährliche Einkünfte, die rechtlich als Immobilien zu fassen sind, das gleiche gilt von einem dauernden Gebrauchsrecht an solchen Einkünften oder Besitzungen[190]. Im Artikel 11 verbietet der Papst um der Reinheit ihres Gelübdes willen und wegen des Ärgernisses für Laien den Brüdern irgendwelche Assistenz bei Prozessen und Gerichtsverhandlungen, in denen es sich um Dinge handelt, die ihnen zukommen sollen[191]. Und schließlich spricht Artikel 12 für alle das Verbot aus, als Testamentsvollstrecker tätig zu sein, da solches Tun selten ohne Streitereien und Ärgernis abgehe. Es soll ihnen aber nicht verwehrt sein, anderen in diesen Dingen Rat zu geben, da hiermit keinerlei Rechtsansprüche verbunden seien[192]. Der Regelerklärung Nikolaus' III. gegenüber bedeuten diese Bestimmungen insgesamt eine Ausweitung und Sicherung der minoritischen Armut in communi auf dem bürgerlich-rechtlichen Gebiete, die

---

[187] Art. VIII n. 2 (Textus 248). „Attamen communitas Fratrum et specialiter Rectores ipsius Ordinis asserebant, quod praedicta seu plura ex ipsis in Ordine non fiebant, quod et si qui reperiuntur rei in talibus, rigide puniuntur, necnon contra talia, ne fiant, sunt facta pluries ab antiquo statuta in Ordine multum stricta."

[188] „Cupientes igitur Nos ipsorum Fratrum providere conscientiis, et cuncta dubia . . . de ipsorum pectoribus removere . . ." L. c. 248 n. 3.

[189] Textus 249 n. 1 u. 2. Die Bedingungen, unter denen Legate von den Brüdern angenommen werden konnten, hatte bereits Nikolaus III. in der Dekretale „Exiit" art. XI (Textus 209 ff.) festgelegt. Sie können nur in Form von frei dargebotenen Almosen ohne rechtlichen Anspruch und ohne bürgerliche Verpflichtung für die Nöten der Brüder übernommen werden und sind dann in einer für den Orden erlaubten Weise zu gebrauchen oder zu veräußern.

[190] Textus 250.

[191] Textus 250 f.

[192] Textus 251.

für die Reinheit des Ordensideals von großer Bedeutung sein mußte.

Der Papst berührt sodann die Klagen über Verletzung der Ordensarmut im Gebrauch der Dinge des täglichen Lebens. Zu ausgedehnte Gärten, große Weinberge, Fruchtböden und Keller zur Aufnahme von Getreide und Wein für ein ganzes Jahr, dazu mächtige Kirchen und Klöster „in neuartiger Aufmachung“ [193], Überfluß an kostbaren Paramenten, das alles sind Dinge, welche der Papst noch einmal als Übertretungen der Regel brandmarkt [194], um dann auch hier letzte Entscheidungen zu treffen.

Artikel 13 gestattet den Brüdern genügend große Gärten, einmal zur körperlichen Erholung nach der anhaltenden Geistesarbeit, die das Ordensleben in Gebet und Studium verlangt, dann auch zur Beschaffung des nötigen Frischgemüses als Nahrung. Weinberge aber erlaubt der Papst nicht, desgleichen dürfen auch die Erträgnisse der Gärten nicht etwa um Geld veräußert werden. Werden solche Güter ihnen als Legate angeboten, dann sind sie abzulehnen, da sie festen Einkünften gleichzusetzen sind [195]. Im Artikel 14, der das Einsammeln von Getreide und Wein für ein ganzes Jahr behandelt, betont der Papst ganz offen, solches Tun entspreche recht wenig der Absicht des Stifters. Deshalb gestattet er diese Art des Bettelns nur dann, wenn die Oberen aus Erfahrung wissen, daß sie auf andere Weise, also durch täglichen oder öfteren Bettel die zum Leben notwendigen Nahrungsmittel nicht erhalten. Den Entscheid in den einzelnen Fällen überträgt er den Ministern und Kustoden, die nach Rücksprache mit den Hausoberen und zwei älteren Diskreten des Konventes [196] die Erlaubnis erteilen können, aber mit spezieller Belastung ihres Gewissens [197], um jeder Willkür vorzubeugen. Der Papst wählt also einen mittleren Weg zwischen beiden Parteien, der wohl auch allein in Betracht kam. Artikel 15 [198] ermahnt die Brüder, mit schlichten und einfachen Kirchen- und Klosterbauten zufrieden zu sein, die aber der Zahl der dort wohnenden Ordensleute angepaßt sein dürfen, verwirft also nicht grundsätzlich größere Klöster, betont aber, daß auch die Gebäude der Brüder ihrer gelobten Armut nicht widersprechen dürfen. Der folgende Artikel 16 verbietet den

[193] „in quantitate et curiositate figurae ac formae.“ Textus 248.

[194] Textus 247 n. 2.

[195] Textus 252 f.

[196] So heißen die dem Oberen in den einzelnen Klöstern zur Seite stehenden offiziellen Berater, die aus der Zahl der älteren und erprobten Priester genommen werden.

[197] „eorum (d. i. der Oberen) super hoc specialiter conscientias onerantes.“ Textus 253 f.

[198] Textus 254.

Brüdern jeden Überfluß oder zu große Kostbarkeit kirchlicher Paramente und heiliger Gefäße als unpassend für ihren Stand. Sie müssen zufrieden sein, wenn die Zahl ausreichend und die Ausführung einfach und würdig ist[199]. Endlich verurteilt Artikel 17 die unterschiedslose Annahme von Pferden und Waffen anläßlich der Begräbnisse und will, daß in diesem Falle die früher[200] aufgestellten Vorschriften für Annahme von Geldalmosen gelten sollen.

Es besteht kein Zweifel, wenn man alle diese Bestimmungen überschaut, daß der Papst ernstlich versuchte, den im Orden da und dort eingerissenen Mißbräuchen in bezug auf die klösterliche Armut zu steuern und in den meisten Punkten die Brüder zu strengerer Observanz zurückzurufen. Man versteht die Worte eines sorgenden Hirten der Kirche und Vaters dieses Ordens, die Brüder möchten daran denken, daß ihr äußeres Verhalten in bezug auf die Armut der inneren Gesinnung des Herzens entsprechen müsse. Wer in solcher Strenge auf alles Irdische verzichtet habe, müsse sich auch aller Handlungen enthalten, die einer so großen Lebensform auch nur dem Scheine nach widerspreche[201].

Nach dieser Klärung der einzelnen Punkte kann der Papst nunmehr zusammenfassend im Artikel 18 sein definitives Urteil über die berühmte Streitfrage beider Parteien: ‚De usu rerum' geben. Der Entscheid hält sich fern von der begrifflich nicht ganz klaren Auffassung Olivis[202], der auch Ubertin noch beipflichtete[203], und bestimmt einfach: „Die Brüder sind kraft ihrer Profeß in jenen Dingen zu einem wirklichen armen Gebrauch verpflichtet, die in der Regel als solche eigens angeführt sind, aber nur, insoweit es die Regel bestimmt"[204]. Der Papst will damit nur

[199] Der Papst verbietet jede superfluitas, aut nimia pretiositas vel quaecumque curiositas in diesen und anderen Dingen, die die Brüder gebrauchen, als der Armut zuwider. Art. XVI (Textus 254 f.).

[200] Art. VII n. 2 (Textus 244).

[201] „Cum enim ad veritatem vitae pertineat, ut id quod exterius agitur interiorem mentis dispositionem et habitum repraesentet, necesse habent Fratres, qui se expropriatione tanta a temporalibus abstraxerunt, ab omni eo, quod dictae expropriationi esset vel posset videri contrarium, abstinere." Art. VIII n. 3 (Textus 248 f.).

[202] Siehe oben S. 242 f.: Zum Wesen des Armutsgelübdes gehöre der ‚usus pauper'.

[203] Ubertin neigt dazu, an Stelle des Begriffes ‚usus moderatus' der Dekretale ‚Exiit' (vgl. dazu ALKG. III 132 n. 4 u. 5) das Wort ‚usus necessarius' zu setzen (l. c. III 132 n. 6), was die Kommunität natürlich entschieden ablehnt (l. c. III 136 Z. 18 ff. u. 25 ff.).

[204] Art. 18 (Textus 256): „declarando dicimus, quod Fratres Minores ex professione suae Regulae specialiter obligantur . . . ad arctos usus seu pauperes qui in ipsorum Regula continentur et eo obligationis modo, sub quo continet seu ponit Regula dictos usus."

einen praktischen Entscheid für das Leben im Orden geben. Die theoretische Seite, also die Frage, ob es häretisch sei, zu behaupten, der ‚usus pauper' liege begründet oder sei nicht eingeschlossen im Gelübde der evangelischen Armut, bezeichnet der Papst ausdrücklich als „leichtsinnig und verwegen"[205], womit er offenbar eine Verquickung dieser praktischen Bestimmungen der Bulle über die Armut der Minderbrüder und der dogmatischen Frage über die Tragweite der Armut Christi im Evangelium als „gefährlich und verwegen" ablehnt.

Das obige Urteil des Papstes ist eigentlich nur die direkte Folge der bereits im Artikel 1 der Konstitutio getroffenen Bestimmung über die Verbindlichkeit der evangelischen Räte im Orden. Zugleich will Clemens mit der angefügten Zensur warnen, die Frage auf das Gebiet des Dogmas herüberzuziehen, da hierfür keine genügenden Anhaltspunkte in den Offenbarungsquellen vorliegen. Beide Parteien hatten sich ja in dieser Frage gegenseitig verketzert.

Artikel 19. Über Wahl und Bestätigung der Provinziäle.

Schon seit dem Ordenskapitel von Rom (1239) war dem General das Recht entzogen, die Provinziäle im Orden ein- und abzusetzen, sie sollten vielmehr vom Provinzkapitel gewählt werden[206]. Trotzdem die ältesten Generalkonstitutionen des Ordens vom Jahre 1260 dieses Recht des Provinzkapitels bestätigten[207], machte sich in den Kreisen des Ordens Widerstand gegen die Regelung geltend, denn nur so läßt sich die umfangreiche Neuordnung der Wahl des Provinzials, die der Papst jetzt vornahm, erklären. Ubertin klagt in seinem Rotulus darüber, der General setze einfach Provinziäle ein und ab, ohne Rücksicht auf die festgelegte Wahl. Gewiß stehe ihm die Vollgewalt im Orden zu, aber es sei nicht ratsam, dem General die Ernennung und Absetzung der Ministri allein in die Hand zu geben[208].

Aus den Schriften der Spiritualen mit ihren nur kurzen Andeutungen in dieser Frage[209] und aus der reichlich unklaren

---

205 „Dicere autem, sicut aliqui asserere perhibentur, quod haereticum sit, tenere usum pauperem includi vel non includi sub voto evangelicae paupertatis, praesumptuosum et temerarium judicamus." L. c. 257.

206 Holzapfel, Geschichte 188.

207 ALKG. VI 125 Z. 15: „Ordinamus quod ministri provinciales convocato provinciali capitulo a subditis eligantur, confirmandi per ministrum generalem."

208 ALKG. III 121 Z. 21 ff. u. AFH VIII 74 Z. 817 ff.

209 Siehe Anm. 208.

Widerlegung der Kommunität[210] läßt sich bei dem Mangel an anderen Quellen kein klares Bild über den tieferen Kern des Streitpunktes gewinnen. Die umfangreiche Regelung des Papstes muß aber auf größere Verhandlungen in dieser Frage zurückgehen. Freilich geht Clemens nicht ein auf die mehrfach wiederholten Anklagen Ubertins, daß gerade bei den Generalkapiteln gewisse Exzesse in bezug auf Geldgebrauch, Reiten, Speise und Trank u. ä. an der Tagesordnung seien[211]. Für die Wahl der Provinziäle selbst aber stellt der Papst folgende Regelung auf: Das Provinzkapitel wählt am ersten Tage nach seinem Zusammentritt den Provinzial, der vom General bestätigt werden muß. Bei zwiespältiger Wahl entscheidet der Papst, oder er ordnet eine zweite Wahl an. Unterläßt das Kapitel am festgesetzten Tage die Wahl, so geht das Recht der Ernennung an den General über. Nur für die Provinzen Irlands (Hibernia), Griechenland (auch Romania genannt)[212] und das Heilige Land (Terra sancta) verbleibt dem General das Recht der Ernennung. Betreffs einer etwa notwendig werdenden Absetzung eines Provinzials will der Papst den im Orden bisher gebräuchlichen Modus, wie ihn die Constitutiones Narbonnenses haben[213], beibehalten wissen[214].

Der Papst selbst begründet diese ausführlichen Anweisungen damit, daß die Ordensregel nichts über die Wahl der Provinziäle bemerkt[215].

Restpunkte aus den Anklageschriften.

Es bleibt noch übrig, in Kürze auf jene Punkte der Anklage und der Prozeßverhandlungen hinzuweisen, die der Papst in der Dekretale unbeachtet ließ. Sie vervollständigen erst das ganze Bild dieses riesigen Prozesses und lassen, da es sich durchweg um persönliche Vorwürfe und Bitterkeiten handelt, die hier ausgetragen werden, einen Schluß auf die Heftigkeit des Kampfes zu.

Die Regel mahnt in ihrem 6. Kapitel die Brüder, wo immer sie sich treffen, einander wie Hausgenossen zu begegnen. Mit heftigen Anklagen geht hier Ubertin gegen die Lektoren und Magistri der Kommunität, zumal der Pariser Universität, und andere Mitbrüder vor, spricht ihnen Demut, Liebe und Vollkommenheit der Tugend ab. Es ist fast so, als ob er hier selbst jenem Fehler der Lieblosigkeit und des harten Urteils verfällt, den er so

[210] Am ausführlichsten in der Schrift „Religiosi viri" (AFH VIII 74 Z. 817 ff.).

[211] ALKG. III 121 Z. 25 ff. (Rotulus) u. AFH VIII 75 Z. 845 ff.

[212] Siehe Holzapfel, Geschichte 161.

[213] ALKG. VI 132.

[214] Art. 19. Textus 257 f.

[215] L. c. 257 n. 1.

sehr an anderen rügt[216]. In gleich persönlicher Weise antwortet die Kommunität, wenn sie den Spiritualen, zumal Ubertin, Ehrgeiz, Ungehorsam und Unbotmäßigkeit vorwirft[217]. Das Unerquickliche und rein Persönliche dieses Streites mag denn auch vielleicht der Hauptgrund gewesen sein, weshalb Papst und Konzilskommission davon absahen, hierüber in der Dekretale zu sprechen.

Eine andere Anklage Ubertins in seinem Rotulus greift die Ministri an, sie ließen es an der genügenden Zahl von Beichtvätern fehlen, die die Vollmacht hätten, von den im Orden reservierten Sünden loszusprechen[218]. Solche und noch heftigere Vorwürfe, als ob dadurch eine Gefahr für das Beichtsiegel entstanden sei[219], weist die Kommunität mit äußerster Schärfe zurück[220]. Wir wissen nicht, weshalb der Papst auf diese Anklagen nicht einging. Vielleicht mochte er aus der dem Inhalte nach gediegenen Abwehr der Kommunität den Eindruck gewonnen haben, daß letztere in den grundsätzlichen Fragen klar und richtig dachte, somit die angeführten Fälle höchstens als gelegentliche Einzelentgleisungen zu werten seien.

Weiter hält sich Ubertin darüber auf, daß — entgegen den Vorschriften des 9. Regelkapitels über die rechte Auswahl und Prüfung der Prediger[221] — vielfach ungeeignete, unkluge Menschen (indiscreti) und solche ohne genügende Kenntnisse (ignari), zum Predigen bestimmt würden; auch übertritt man das Regelgebot, ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs nicht in dessen Sprengel zu predigen[222]. Die Kommunität weist den Vorwurf einfach als unwahr ab. In der von Olivi behaupteten allgemeinen Form war es auch nicht schwer, ihn zu entkräften[223].

Den Ministri wirft Ubertin weiterhin vor, sie hätten oft nicht

---

[216] Die Einzelheiten siehe ALKG. III 117—19.

[217] L. c. 119 ff. AFH VIII 72 art. 16. Es ist schwer, die Wahrheit der einzelnen Anklagen nachzuprüfen, da die Quellen als Parteischriften hier nicht einwandfrei sind.

[218] Die Regel verlangt in solchen Fällen Zufluchtnahme zu den Ministri zur Erlangung der Lossprechung. cap. 7 (Textus 42). Gregor IX. hatte in seinem Schreiben „Quo elongati" vom 28. Sept. 1230 (BF I 69) den Provinzoberen befohlen, in den Konventen eine genügende Anzahl Beichtväter aufzustellen, die auch von den reservierten Sünden lossprechen konnten.

[219] ALKG. III 120 f. art. 18.

[220] L. c. III 121 Z. 15 ff., ausführlicher und schärfer im AFH VIII 74 art. 18.

[221] Das Kapitel verbietet, jemanden predigen zu lassen, ohne daß er vom Generalminister geprüft und approbiert worden war (Textus 44). Nikolaus III. hatte diese Vollmacht zu prüfen auch auf die Provinziäle mit ihrem Definitorium auf dem Provinzkapitel ausgedehnt. Bulle „Exiit" art. 17 (Textus 216).

[222] ALKG. III 122 art. 20.

[223] AFH VIII 75 art. 20.

„in Liebe und Demut", wie die Regel vorschreibe[224], sondern mit Haß und aus Herrschsucht gegen die Brüder gehandelt. Einzelne Beispiele aus der Leidenszeit der Spiritualen sollen die Klage belegen[225]. Es ist ja wahr, daß es den Spiritualen unter den Oberen der Kommunität nicht gut ging, aber die von der Kommunität in ihrer Widerlegung beigebrachten Fälle zeigen doch auch — wenn anders sie wahr sind —, wie schwer es oft für die Oberen gewesen sein muß, die Spiritualen mit ihren eignen Ansichten dem klösterlichen Gemeinschaftsleben einzugliedern. In ihrer Entgegnung ist die Kommunität sehr ruhig und vernünftig, legt die grundsätzliche Seite klar und verspricht, falls Einzelfehler vorgekommen sein sollten, diese zu bessern[226].

Wenn Ubertin weiter meint, die zu große Sorge um wissenschaftliche Ausbildung verleite die Brüder zum Stolze, obwohl doch die Regel im 10. Kapitel zur Zurückhaltung den Wissenschaften gegenüber mahne[227], so will die Kommunität nicht abstreiten, daß solches bei einzelnen vorgekommen ist, weist demgegenüber aber auf die zahlreichen Studierenden, Lektoren und Magistri der Theologie hin, die ein sehr gutes Beispiel im Ordensleben geben, also jener Gefahr nicht verfallen sind[228].

Auffällig ist, daß in den uns überlieferten Streitschriften, vorab im Rotulus, Ubertin keine Anklagen vorzubringen hat wegen Verletzung des 11. Regelkapitels, das Einzelvorschriften enthält zum Schutze des Gelübdes der Keuschheit[229]. Es wirft das Fehlen solcher Klagen immerhin ein bemerkenswertes Licht auf die Zustände in der Kommunität, die also doch nicht so schlecht gewesen sein müssen, wie es nach dem Rotulus scheinen sollte. Nur bei der Besprechung des 12. Regelkapitels weiß Ubertin wieder Neues: Man sende, entgegen den dort gegebenen Anweisungen, ungeeignete Leute in die Missionen, manchmal würden die Ministri sogar schwierige Charaktere einfach in die Missionen senden, um ihrer ledig zu sein, ein andermal wieder geeignete Leute, die sich zum Missionsdienst meldeten, zurückhalten[230].

[224] Eine Ermahnung, nicht Vorschrift des 10. Regelkapitels. Textus 44 f.

[225] AFH VIII 76 (Anm. 2), 77 f. u. ALKG. III 124 ff. art. 22.

[226] AFH VIII 77 ff.

[227] „Et non curent nescientes litteras, litteras discere" (Textus 45), was aber, wie schon Bonaventura in seiner Expositio super Regulam sagt (Op. oia VIII 433a), von den Laien gilt, nicht aber ein grundsätzliches Verbot der Studien im Orden bedeutet. Vgl. dazu: H. Felder, Geschichte der wiss. Studien im Franziskanerorden bis um die Mitte des 13. Jahrh., 1904, 66 ff.

[228] ALKG. III 126 ff. art. 23 u. AFH VIII 79 art. 23.

[229] Die einzelnen Vorschriften sind: Nicht in (die Klausur der) Nonnenklöster zu gehen, nicht Patenschaft anzunehmen, keinen verdächtigen Umgang mit Frauenspersonen zu haben. Textus 46.

[230] ALKG. III 128 art. 24.

Die Kommunität entgegnet schlagfertig, man möge die Namen dieser Personen in beiden Fällen nennen, dann werde man weiter darüber reden können[231]. Damit war offenbar die Sache erledigt.

Eine merkwürdige Kühnheit zeigen Ubertins Schlußworte, in denen er dem Papst gewissermaßen Vorschriften macht, welche Eigenschaften der (nach dem 12. Regelkapitel durch den General vom Papste zu erbittende) Kardinalprotektor des Ordens haben müsse[232]. Es soll ein Mann sein, der für den Frieden im Orden sorgen könne, der in betreff der Armut und der evangelischen Vollkommenheit nicht zu lax denkt oder gegen laue Ordensmitglieder zu milde vorgeht, — alles offenbar mit einem Seitenblick auf den damaligen Protektor Kardinal Johannes Minius de Murovalle, der zur Kommunität hielt[233]. Deshalb sei es am besten, wenn der Protektor nicht dem gleichen Orden angehöre, den er zu beschützen habe. Ubertins Kühnheit dürfte nur so zu verstehen sein, daß er sich unter dem Schutze des Papstes, vor allem aber seines großen Gönners im Kardinalskollegium Jakob Colonna und der übrigen Freunde der Spiritualen an der Kurie und den Fürstenhöfen sicher fühlte[234]. Die Kommunität antwortete, wie nicht anders zu erwarten war, mit besonderer Schärfe, sie wußte ja, gegen wen diese Ausführungen gingen[235], und singt nun des Kardinals Lob in hohen Tönen: er denke in allem ganz und gar katholisch, und habe kräftig gearbeitet gegen jene Irrlehren Olivis, die zur Verhandlung auf dem Konzil standen[236]. Es versteht sich, daß diese Vorwürfe in den Kommissionsverhandlungen nicht weiter berücksichtigt wurden. Der Kardinal blieb Ordensprotektor.

Die Konzilsentscheidung im Urteile der beiden Parteien.

Es ist nicht zu leugnen, daß obige Bestimmungen in eine Reihe von Fragen des minoritischen Ordenslebens Ruhe brachten; wenn auch der Armutsstreit durch sie tatsächlich nicht beendet wurde[237]. Für die Gesetzgebung des Ordens

231 AFH VIII 80 art. 24.

232 ALKG. III 128 f. art. 25.

233 Er war Protektor von 1307—12. Vgl. Balthassar 210 ff., bes. 245 ff.

234 Siehe oben S. 251.

235 „Contra quem hic homo, non dico latenter invehit, sed patenter." ALKG. III 130 Z. 11 f.

236 L. c. Z. 20 f.

237 So urteilt auch die Historia tribulationum: „Terminato . . . concilio negocium fratrum remansit indeterminatum." ALKG. II 140.

aber bedeutete die Bulle einen entscheidenden Markstein, ein Fundament, auf dem alle künftigen Reformen der Stiftung des Poverello weiterbauten bis in die Gegenwart hinein, wie die stetigen Hinweise der Generalkapitel und der Regelerklärer beweisen.

Den beiden großen Parteien im Orden aber brachte die Bulle keine Ruhe. Sie hat die genaue Beobachtung der Regel von neuem gefordert, hat in der formalen Verpflichtung der Regelgebote klaren Bescheid gebracht, aber das Übel saß tiefer. Die Gegensätze im Orden waren zu groß, als daß die Frage nach eignen Oberen für die Spiritualen verstummt wäre. Wenn auch die folgende Phase des Armutsstreites unter Johann XXII. sich mehr auf der dogmatischen Linie bewegte, inwieweit die Armut Christi und das Gelübde minoritischer Eigentumslosigkeit und tatsächlicher Entäußerung zusammenfielen, so blieb es doch wie ein Stachel im Herzen der Spiritualen stecken, daß nach der Bulle Exivi ihre Hauptforderungen nicht erfüllt waren. Die Bulle war im Grunde genommen doch nur wieder eine jener Regelerklärungen, die Ubertin so schwer bekämpft und deren Abschaffung er immer wieder verlangt hatte. Die Spiritualen hatten dringend gebeten, sich trennen zu dürfen. Die Bulle spricht kein Wort davon, im Gegenteil, der Papst verlangt ihre Rückkehr unter die Jurisdiktion der Ordensoberen[238]. Sie hatten ferner so sehnsüchtig eine durchgreifende Reform des Ordens gewünscht[239], Rückkehr zur alten Strenge und Einfachheit des Stifters, die Bulle schwieg darüber. In wichtigen anderen Punkten der Regelbeobachtung war das Urteil über eine etwaige Milderung den Oberen überlassen, dazu noch den Oberen der Kommunität, die bisher mit größter Energie jedes Ansinnen der Spiritualen abgelehnt hatten. So war der Gegensatz zwischen beiden Richtungen tatsächlich zu weit gediehen, als daß er mit den Bestimmungen der Bulle hätte überbrückt werden können: er verschärft sich und führt schließlich zur häretischen Absplitterung einer Reihe von Spiritualengruppen, die sich dann selbst auflösen.

Im übrigen ruht auch selbst im Innern des Ordens der Kampf um die Armutstreue nicht. Als auf dem Konzil von Konstanz

[238] Freilich nicht in der Bulle, wohl aber später. Vgl. Anm. 247.

[239] Sie war sicher in vielen Einzelpunkten notwendig, wie dies die Bestimmungen der Bulle selbst bestätigen. In einem späteren Briefe vom 27. Febr. 1316 (AFH XVI 351) betont Kard. Jakob Colonna nachdrücklichst, es seien von allen Seiten, von sehr vertrauenswürdigen Kreisen Klagen eingelaufen über allerhand Mißstände im Orden. Wenn es sich auch hier um ein spiritualenfreundliches Zeugnis handelt, so wird es in seiner Bestimmtheit doch nicht ganz abzuweisen sein.

den französischen Observanten, (die freilich nicht einfach als Nachfolger der Spiritualen anzusprechen sind, da sie die Regel im Gegensatz zu dem herrschenden Laxismus treu beobachten wollten mit Einschluß der päpstlichen Erklärungen) durch das Dekret „Supplicationibus personarum" vom 23. September 1415[240] eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Orden erlaubt wurde, trugen die Vorbesprechungen für dieses Dekret in mehr als einer Hinsicht ähnlichen Charakter wie die Prozeßverhandlungen von Avignon und Vienne. Es ist sehr bezeichnend, daß damals die Observanten in ihren „Querimoniae" gegen den Orden sich der Schrift Ubertins „Sanctitas vestra" bedienten, die sie sich in den Hauptpunkten zu eigen machten[241].

Freilich haben sich nach dem Konzil beide Parteien bemüht, die Entscheidung von Vienne als einen Sieg ihrer Seite zu bezeichnen. Ausführlich berichtet Raymund de Fronsac in der Aktensammlung über die Bedeutung der Dekretale von seinem Standpunkt aus. Er sieht in ihr die „sententia diffinitiva negotii"[242], die in allen Zweifeln, die durch das Vorgehen der Gegenpartei entstanden seien (!), eine Lösung des „gesunden Menschenverstandes" gefunden und die Ansicht der Kommunität bestätigt habe. Selbstverständlich zählt er dann nur die für die Kommunität günstigen Entscheidungen auf, alles andere wird übergangen, und zum Schluß ausdrücklich betont, nach eingehenden Untersuchungen stehe die Kommunität in ihrer Regelbeobachtung gerechtfertigt da. Die Erklärung bedeute also einen vollen Sieg ihrer Sache[243]. Das reichlich einseitige Urteil — es stammt aus der Zeit von 1318[244] —, das z. B. die strengen Vorschriften des Papstes in bezug auf treuere Armutsbeobachtung verschweigt, dürfte auch aus dem damaligen harten Vorgehen Johanns XXII. gegen die Spiritualen zu erklären sein[245]. Von seiten der Spiritualen liegt nur ein einziges Zeugnis des Lobes über die Bulle vor. Der zeitgenössische Autor der Historia tribulationum vergleicht ihre Ausführungen mit dem Höhenflug eines Adlers, sie komme der Absicht des Stifters sehr nahe und sei der Hauptsache nach aus den Schriften Ubertins herausgezogen[246]. Vielleicht mag ein

---

[240] Vgl. darüber Holzapfel, Geschichte des Franziskanerordens 103.

[241] Oliger, De relatione inter Observantium querimonias Constantienses (1415) et Ubertini Casalensis quoddam scriptum. AFH IX 3—41.

[242] ALKG. III 25 Z. 21.

[243] L. c. III 26 Z. 17—22.

[244] ALKG. III 4.

[245] ALKG. III 3; ferner IV 45 ff.

[246] „Facta est declaracio quarta papalis, que inter alias est sicut aquila volans, intentioni fundatoris maxime appropinquans . . ." ALKG. II 139.

solches Urteil aus zweifachem Grunde zu erklären sein: Einmal werden nicht wenige Gebote der Regel und der Armutsbeobachtung durch die Bulle von neuem festgelegt, dann aber schwieg Clemens über den Hauptpunkt, ob die Spiritualen zur Rückkehr in die ursprünglichen Konvente und unter den Gehorsam der Ordensoberen zu verpflichten seien, oder ob ihnen die Bildung einer eignen Ordensgenossenschaft gestattet werden könne. Erst im Sommer 1313 entschied der Papst die Frage im ersteren Sinne[247].

Holzapfel geht m. E. zu weit, wenn er meint, die Spiritualen seien in der Regelerklärung „ebenso vollständig unterlegen wie in der Verteidigung Olivis“[248]. Eine genaue Durchsicht der einzelnen Reformen des Papstes in der Dekretale dürfte zu einem gemäßigteren Urteil führen, da Clemens ganz offenbar beiden Teilen stark entgegenkam, aber auch kein Hehl daraus machte, von der Kommunität in vielen Einzelpunkten größere Strenge in der Regelobservanz zu verlangen[249].

B. Das Glaubensdekret „Fidei catholicae fundamento“

Am 5. Mai hatte der Papst im geheimen Konsistorium den Armutsprozeß geschlossen und die neue Regelerklärung verlesen lassen. Damit war endlich jener wenig angenehme Streit — „dissensionis odibilis ingrata materia“ nennt ihn der Papst in seinem Schreiben an das Generalkapitel von Barcelona[250] — beendigt. Aber noch wartete die Kommunität auf die definitive Verurteilung der „Irrlehren“ Olivis, die sie so sehnlichst gewünscht hatte und ihr ein gewisser Trost sein sollte für die Annahme der

[247] Vgl. die verschiedenen Versuche des Papstes, für die Spiritualen günstigere Verhältnisse im Orden zu schaffen bei Gratien 482—85. Auch die Spiritualen selber bauten noch auf die Tatsache ihrer Exemtion und ihres Ordenslebens an einsamen Orten „sub obedientia episcoporum“. Vgl. den Brief des Angelus Clarenus aus jener Zeit an Fr. Gentilis de Fulgineo bei Ehrle, ALKG. I 545.

[248] Geschichte des Franziskanerordens 61 f.

[249] Zu bedauern ist, daß uns der Bericht verlorengegangen ist über die erste (?) Einführung der Bulle „Exivi“ auf dem Provinzkapitel der französ. Provincia provinciae, das 1313 zu Nemanei stattfand und auf dem der Ordensgeneral selbst in einer Rede die anwesenden Mitglieder zur Beobachtung der neuen Konstitutio aufforderte. Die beiden einschlägigen Seiten des Manuskriptes no. 49 (saec. XIV) im Archiv von Auch, die jenen Bericht enthielten, sind leider herausgerissen. Nur ein paar Zeilen sind noch erhalten. Vgl. Delorme, Constitutiones Provinciae Provinciae, in: AFH XIV 416.

[250] Vom 21. Mai 1313. BF V 93 n. 212.

Regelerklärung. Schon am folgenden Tage, am 6. Mai, sollte ihr Wunsch erfüllt werden. In der dritten öffentlichen Sitzung des Konzils wurde, wie die Quellen berichten[251], gleich nach der Ansprache des Papstes das Glaubensdekret verlesen, in welchem drei der angegriffenen Lehrpunkte definitiv festgelegt und entschieden wurden. Es handelt sich um die bekannte Konstitutio der Clementinen „Fidei catholicae fundamento", deren Inhalt und Bedeutung wir nunmehr noch besprechen müssen.

I. Inhalt der Dekretale.

Es sind drei Lehren, die vom Konzil verkündet werden:

1. Die Seite Christi ist erst nach dem Tode des Heilandes geöffnet worden.

2. Die Substanz der vernünftigen Menschenseele ist durch sich selbst wahrhaft Form des menschlichen Körpers.

3. Kinder und Erwachsene erhalten bei der Taufe in gleicher Weise die heiligmachende Gnade und die Tugenden.

Als Ausgangspunkt dieser dogmatischen Entscheidungen wählt das Konzil die bereits feststehende Glaubenswahrheit von der menschlichen Natur Christi, der, als ewiger Gottessohn in gleicher Wesenheit mit dem Vater existierend[252], bei seiner Menschwerdung aus Maria einen leidensfähigen, menschlichen Leib und eine vernunftbegabte Seele („animam intellectivam seu rationalem") annahm, die dem Körper in voller Wirklichkeit und durch sich selbst als Wesensform dient[253]. In ihrer bekannten Anklageschrift vom 1. März 1311 hatte die Kommunität die philo-

---

[251] Bericht des päpstl. Zeremoniars, ALKG. IV 579 Z. 14 ff.

[252] „unigenitum Dei Filium in his omnibus, in quibus Deus Pater existit, una cum Patre aeternaliter subsistentem" (Friedberg II 1133). Diese Worte sind als einzige Antwort geblieben auf die Anklage der Kommunität, Olivi fasse das Wesen Gottes falsch auf. Noch im August 1311 nannte die Prüfungskommission der Schriften Olivis den Irrtum „de divina essentia" an erster Stelle (ALKG. III 191 Z. 14). Man ließ ihn aber später fallen, offenbar aus ähnlichen Gründen, wie bei den übrigen „Irrlehren" Olivis, die die Kommission als unbedeutend erachtet (siehe unten S. 359), und begnügte sich damit, in der Einleitung zur Dekretale durch obige Formel den Tatbestand klar auszusprechen, ohne den Gegensatz zu einer falschen Lehre hervorzuheben. Es ist bezeichnend, daß die Kommunität in der „Aktensammlung" diese Worte als Verurteilung Olivis nimmt und von vier errores spricht. ALKG. III 24 Z. 21 ff.

[253] . . . Confitemur, unigenitum Dei Filium . . . partes nostrae naturae simul unitas (ex quibus ipse in se verus Deus existens fieret verus homo) humanum videlicet corpus passibile et animam intellectivam seu rationalem ipsum corpus vere per se et essentialiter informantem assumpsisse . . . Friedberg II 1133.

sophische Frage der Seelenform in gleicher Weise auf die theologische Lehre von der wahren menschlichen Natur Christi angewandt und so die Worte Olivis als theologischen Irrtum hinzustellen versucht[254]. Das Konzil hat offenbar dieselbe Verbindung beider Wahrheitsgebiete und Lehrsätze durch obige Formulierung bestätigt, ohne aber dabei auf Olivis Ausdrucksform einzugehen. Ubertin hatte in seiner Entgegnung[255] dann allerdings um so schärfer betont, aus der feststehenden Glaubenswahrheit von der wahren Menschennatur Christi, die aus einer Vernunftseele und dem Körper bestehe, folge durchaus nicht, daß diese vernünftige Seele nach all ihren Potenzen oder gerade nach der vernünftigen Potenz hin den materiellen Körper im Menschen informieren müsse, sondern nur, daß sie ihrem Wesen nach die Einheit mit dem Körper als dessen Form herstelle.

In dieser menschlichen Natur, fährt dann die Dekretale fort, hat Christus um unserer Erlösung willen nicht nur das Leiden und den Tod am Kreuze auf sich genommen, sondern auch nach seinem Tode mit einer Lanze seine Seite öffnen lassen, aus der Wasser und Blut herausflossen, damit in ihr die unbefleckte, jungfräuliche Braut, die hl. Mutter Kirche, gebildet wurde gleich Eva, die aus der Seite Adams erstand. So bezeugt es der Evangelist Johannes mit den Worten: „Als sie aber zu Jesus gekommen waren und sahen, daß er schon gestorben war, zerbrachen sie ihm kein Gebein, aber einer der Soldaten nahm eine Lanze und öffnete seine Seite. Da floß sofort Blut und Wasser heraus. Der aber, der es sah, gibt Zeugnis davon, er weiß auch, daß sein Zeugnis wahr ist; er weiß es, weil er die Wahrheit sagt, damit ihr glauben sollt“[256].

Die nun folgenden formellen dogmatischen Entscheidungen stützt das Konzil, wie es in der Dekretale heißt, auf das genannte Zeugnis des Apostels Johannes und die allgemeine Ansicht der Väter und Kirchenlehrer, „denen ein Urteil in solchen Dingen zukommt“. Somit erklärt der Papst „mit ausdrücklicher Zustimmung des hl. Konzils“, der Apostel Johannes habe in seinem Bericht die Reihenfolge der Begebenheiten richtig angesetzt, d. h. der Soldat habe erst nach dem Tode

[254] „Et etiam docet et diffinit (sc. Ecclesia) . . ., quod sicut Christus verus est deus, ita verus est homo, ex anima rationali et humana carne compositus et subsistens, ex quo patet, quod in Christo tamquam in vero homine anima rationalis per se est forma corporis ipsius.“ ALKG. II 368 Z. 8—12.

[255] ALKG. II 391 Z. 9—14. Siehe auch oben S. 285.

[256] Joh. 19, 33 f.

Christi mit der Lanze dessen Seite geöffnet[257]. Olivi hatte in seiner Postille zum Johannesevangelium, wie wir oben dargetan haben[258], nach Ubertins Worten gelegentlich einmal die entgegengesetzte Meinung geäußert und als Möglichkeit in seine Erklärung mit aufgenommen. Wenn wir auch jenen Text nicht mehr haben[259] und Olivis Name in dieser Entscheidung nicht genannt wird, so kann doch nach allem, was vorausging und nach der großen Anstrengung Ubertins, seinen Meister in diesem Punkte von jeder Häresie rein zu waschen[260], mehr noch nach dem Zeugnis der Zensoren im päpstlichen Prozeß, die als dritte in Olivis Schriften zu beanstandende Lehre unsere Frage von der Seitenwunde Christi anführen[261], kein Zweifel mehr sein, daß Olivis angebliche oder wirkliche Lehre, die wir leider noch nicht endgültig feststellen können, der eigentliche Anlaß der Konzilsentscheidung war.

Der folgende § 1 der Dekretale[262] enthält die berühmt gewordene Konzilsentscheidung über die Seelenform mit den Worten: „Ferner erklären wir die Meinung oder Behauptung, die Substanz der vernünftigen Seele sei nicht in Wirklichkeit und durch sich selbst die Form des menschlichen Körpers, mit Zustimmung des hl. Konzils als Irrtum, der der katholischen Glaubenslehre zuwider ist. Wir bestimmen solches, damit die volle Wahrheit allen bekannt werde und niemand dem Irrtum verfalle. Wer also in Zukunft behauptet, verteidigt oder hartnäckig festhält, die

---

[257] „Christo iam mortuo unus militum lancea latus ejus aperuit" Friedberg l. c. II 1133. Joh. Andreae erwähnt in der Glosse zum Worte: ‚aperuit', in der ursprünglichen Formulierung des Konzils habe noch der Satz gestanden „quod textus Matthaei, qui dicebatur in quibusdam libris antiquis sub alio ordine hoc narrare per anticipationem intelligi et exponi debebat." Diese Bemerkung habe Johannes XXII. in der endgültigen Ausgabe gestrichen, wohl, weil sie in den Handschriften wenig vorkam. Vgl. unten § 28. Quellen zur Bestimmung der Konzilsdekrete.

[258] S. 288. Vgl. ALKG. II 402 Z. 33 ff. u. III 491.

[259] In dem Exemplar cod. 8 Plut. 10 dext. S. Croce der Laurenziana in Florenz, das Ehrle vorlag (ALKG. III 489), sind alle anstößigen Stellen sorgfältig ausradiert.

[260] Siehe oben S. 287 f.

[261] ALKG. III 191 Z. 15. Auch die Aktensammlung bezeugt in c. 39 nochmals, daß das Konzil als zweiten Irrtum Olivis dessen Ansicht über die Seitenwunde Christi verurteilt habe. ALKG. III 24 Z. 24—34.

[262] Die Einteilung in zwei Paragraphen mit dem Entscheid über die Seelenform und die Wirkungen der Taufe bei Kindern dürfte wohl eine Folge späterer redaktioneller Überarbeitung sein, zumal die Frage der Seitenwunde Jesu in den einleitenden Teil herübergenommen wurde. Vgl. darüber unten § 27. Die geschichtl. Überlieferung der Konzilsdekrete.

vernünftige Seele des Menschen sei nicht durch sich selbst und wesentlich Form des menschlichen Körpers, ist ein Häretiker[263].

Die Ausdrücke „diffinientes, ut cunctis nota sit fidei sincerae veritas, ac praecludatur universis erroribus aditus", ferner die Zensur „tamquam haereticus sit censendus" bestätigen, daß es sich um eine wirkliche Glaubensdefinition im theologischen Sinne handelt[264]. Auch weist das Zurückgreifen der Entscheidung auf das Dogma von der wahren menschlichen Natur Christi, deren Einheit in gleicher Weise durch die vernünftige Seele als Form des Körpers hergestellt werde[265], auf die gleiche Tatsache hin.

Diese Entscheidung bedeutet — dogmengeschichtlich gesprochen — die Anwendung des scholastischen Begriffspaares: ‚Materie und Form' auf jenes Hauptproblem mittelalterlicher Spekulation von der Einheit der menschlichen Persönlichkeit, trotz der beiden, in der gleichen menschlichen Substanz stehenden, verschiedenen Wesensteile des Körpers und der Seele. Obwohl wir aus den Quellen nichts wissen über den Beweisgang, mit dem man die Definition in den Beratungen der Konzilskommission stützte, dürfen wir auf Grund obiger Einleitung des Dekretes wohl mit Recht schließen, daß entscheidend für die Tatsache der Definition die Wahrheit von der menschlichen Natur Christi war.

---

[263] „Porro doctrinam omnem seu positionem, temere asserentem aut vertentem in dubium, quod substantia animae rationalis seu intellectivae (— man beachte die doppelte Bezeichnung —) vere ac per se humani corporis non sit forma, velut erroneam ac veritati catholicae fidei inimicam praedicto sacro approbante concilio reprobamus, diffinientes, ut cunctis nota sit fidei sincerae veritas, ac praecludatur universis erroribus aditus, ne subintrent, quod quisquis deinceps asserere, defendere seu tenere pertinaciter praesumpserit, quod anima rationalis seu intellectiva non sit forma corporis humani per se et essentialiter, tamquam haereticus sit censendus." Friedberg l. c. 1133 f.

[264] Über die äußeren Kriterien einer Glaubensdefinition und die dabei gebräuchlichen Ausdrücke vgl. Scheeben, Handbuch d. kath. Dogmatik I (1873) 201 ff.

[265] Vgl. dazu die Formulierung des Symbolum Athanasianum (wohl 5. Jahrhundert), Christus ist: „perfectus Deus, perfectus homo, ex anima rationali et humana carne subsistens" (Denzinger-Bannwart, Enchiridion[12] no. 40). Ferner an gleicher Stelle: „sicut anima rationalis et caro unus est homo, ita Deus et homo unus est Christus." Ferner c. 4 des 2. Konzils v. Constantinopel (553): „S. q. non confitetur unitatem Dei verbi ad carnem animatam anima rationabili et intellectuali, secundum compositionem . . . factam esse, . . . A. S." (l. c. no. 216). Endlich cap. 1 des 4. Laterankonzils (1215): „Unigentus Dei Filius . . ., verus homo factus, ex anima rationali et humana carne compositus" (l. c. no. 429). Auf diese Entscheidung des Generalkonzils berufen sich die Vertreter der Kommunität in den Anklageartikeln. Ehrle, ALKG. II 368 Z. 8 ff.

II. Die Konzilsentscheidung über die Seelenform und die Lehre Olivis.

Allgemein nimmt man an, daß die verschiedenen Definitionen des Dekretes gegen irrige Ansichten Olivis gerichtet waren. Daß dies beim ersten Punkte zutrifft, haben wir bereits erfahren. Aber ist auch Olivis Lehre von der Seelenform verurteilt worden? Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Lösung des zweiten wichtigen Problems ab: Welches ist denn der eigentliche Sinn, die Tragweite der Entscheidung? Da wohl kaum jemals eine Konzilsentscheidung in der Bedeutung ihrer Termini durch die Jahrhunderte hindurch so umkämpft wurde wie die vorliegende, müssen wir die beiden Fragen ausführlich untersuchen.

1. Wollte das Konzil Olivis Lehre von der Seelenform in seiner Entscheidung treffen?

Es ist — wie Jansen sagt[266] — eine Selbstverständlichkeit, daß auch Konzilsentscheidungen in ihrem ganzen Umfange und in ihrer vollen Tragweite nur aus ihren geschichtlichen Entstehungsgründen und vorab durch Vergleichung mit der verurteilten Irrlehre voll und ganz verständlich werden. Freilich ist gerade der an zweiter Stelle genannte Weg bei Olivi schwierig, da seine Lehre nicht immer klar aus den Quellen herauszuheben und oft auch schwer zu interpretieren ist. Wir wollen deshalb vorerst nur die geschichtlichen Zeugnisse prüfen und gegeneinander abwägen.

Die ganzen Vorverhandlungen in der Frage der Seelenform, soweit wir deren Reststücke noch haben, zeigen mit unleugbarer Gewißheit auf, daß die Kommunität mit aller Kraft die Verurteilung Olivis als Häretiker betreibt und dabei stets auch auf seine „falsche" Auffassung der Seele als Form des menschlichen Körpers hinweist. So im Protest vom 1. März 1311[267], wo sie Olivis Lehre aus seinen eigenen Schriften darlegt, zumal aus seinen ‚Quaestiones', in denen er die Frage der Seelenform ausführlich behandelt[268]. Die Anklage stützt sich auf die Definition des 4. Laterankonzils (1215) über das Wesen der drei Personen in

---

[266] Jansen, Petrus Joh. Olivi, Ein langverschollener Denker, in: Wege der Weltweisheit, Freiburg Br. 1924, 129.

[267] ALKG. II 369 Z. 19—25. Vgl. oben S. 278 f.

[268] Hrsg. von Jansen, P. J. Olivi, Quaestiones in secundum Librum Sententiarum I—III (Biblioth. Franciscana Scholastica med. aevi. t. IV, Quaracchi, 1922 ff.). Die in Betracht kommenden Quaestiones sind aufgezählt bei Jansen, Die Lehre Olivis über das Verhältnis von Leib und Seele, in: Franziskanische Studien V (1919) 153 ff. (Auch als Sonderdruck erschienen. Münster i. W.) Vgl. Koch, Der Sentenzenkommentar d. Petr. Joh. Olivi, in: Recherches de Théol. ancienne et médiévale II (1930) 290 ff.

Gott und der wahren menschlichen Natur in Christus[269] sowie auf die kirchlichen Kanones. Wenn diese Glaubensentscheidungen auch nur von der Menschheit Christi sprechen, so gelte ihr Inhalt doch von jeder menschlichen Natur. Also behaupten, die anima rationalis sei nicht per se forma corporis, heiße, einem wesentlichen Punkt des Dogmas von der Inkarnation widersprechen[270]. Auch die Aktensammlung des Ordensprokurators spricht von dem „Irrtum Olivis betreffs der anima intellectiva" und weist sogar im Hinblick darauf auf die einleitenden Worte der entsprechenden Konzilsdekretale hin: „Porro doctrinam", mit denen die Entscheidung über die Frage der Seelenform gegeben wird[271]. In seiner Verteidigungsschrift ging auch Ubertin so genau auf die genannte Lehre seines Meisters ein, daß er sogar die Quästionen und andere Stellen aus Olivis Schriften zitiert, in denen dieser die Frage der Seelenform behandelt[272]. Er gibt, wohl wissend, daß Olivi manche etwas seltsam klingende Lehre vorgetragen hat, gelegentlich zu, die Spiritualen würden sich gerne in der Frage der Lehre und Schriften Olivis dem Papste unterwerfen, nur betonen sie, daß dieser Punkt eigentlich eine Nebensache im ganzen Streit sei, die Reform des Orden sei das Wichtigere, betreffs der Lehren Olivis möge der Papst ruhig verbessern, was notwendig sei[273]. Sie seien aber überzeugt, daß solche einzelne Schönheitsfehler, um die es sich doch nur handle, leicht zu beseitigen seien, ohne daß Olivi selbst und seine Schriften in ihrer Gesamtheit verurteilt werden müßten[274]. Auch werden im gleichen Zusammenhang Olivis Lehren in den besagten Artikeln (unter ihnen die Lehre von der Seelenform) durch Ubertin dem Magister sacri palatii und den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungskommission überreicht, damit letztere auf eigne Einsicht und Prüfung hin vorgehen könnten[275].

Vergleichen wir noch weiterhin Olivis Lehre nach den Anklage- und Verteidigungsakten mit dem Entscheid des Konzils in der Formfrage der menschlichen Seele. Die Kommunität wirft Olivi folgende Sätze vor: Die vernünftige Seele ist nicht Form des menschlichen Körpers durch sich selbst, sondern nach der sensitiven Seite hin („per partem sensitivam" sagt die An-

[269] ALKG. II 368 Z. 8—12. Die Entscheidungen des Lateranense IV siehe bei Denzinger-Bannwart, Enchiridion[12] no. 428, 429.

[270] ALKG. II 369 Z. 23 ff.

[271] L. c. III 24 Z. 34 ff. besonders 25 Z. 3.

[272] L. c. II 396 Z. 28 ff.

[273] „quod corrigerentur corrigenda per dominum summum pontificem." ALKG. II 412 Z. 34 f.

[274] L. c. 412 Z. 26 ff.

[275] L. c. 416 Z. 13 ff.

klage)[276]. Demgegenüber bestimmt das Konzil: Die vernünftige Seele ist durch sich selbst wahrhaft Form des Körpers. Und wenn sich Ubertin abmüht zu beweisen, Olivis Lehre sei anders zu verstehen, die anima rationalis vel intellectiva sei substanzielle Form des menschlichen Körpers, insofern die anima rationalis und der Leib als partes substantiales geeint seien in einem Subjekt, so daß die vernünftige Seele substanzielle Form des „Menschen" und damit des menschlichen Körpers sei[277], dann weiß jeder, der Olivis Quästionen kennt, woher diese Sätze stammen: aus dem Appendix zur wichtigen qu. 51 in Olivis Schriften, der die Seelenform behandelt[278].

Die Quellen bieten aber noch einen dritten, entscheidenden Beweis in unserer Frage, der bis jetzt, soweit ich sehen kann, gar nicht beachtet wurde[279]. Ubertin hat in seiner Replik vom August 1311 als Urteil der päpstlichen Zensoren und ihrer Prüfung der Lehren Olivis folgendes berichtet: Von allem, was man dem Meister vorgeworfen hat, haben die Zensoren nur noch drei Punkte von Bedeutung gefunden: Olivis Lehren über die göttliche Wesenheit, über die vernünftige Seele und über die Seitenwunde Christi. Aber selbst in diesen drei Punkten sowie in allen anderen vorgebrachten Anklagen ward Olivi freigesprochen vom Verdacht persönlicher Häresie. In den genannten drei Artikeln aber stellte die Kommission lediglich eigenartige und doppeldeutige Begriffe fest[280].

Gegen diesen Bericht kann nicht eingewendet werden, er

---

[276] L. c. 369 Z. 19 f.

[277] L. c. 396 Z. 28 ff.

[278] Jansen, Quaestiones II 149.

[279] Die gleich weiter unten zu erwähnende ungedruckte These des P. Jarreaux über Olivis wahre Lehre in unserer Frage macht wohl auf obige Stelle aufmerksam, ohne sie aber historisch auszubeuten. Siehe Anm. 314.

[280] „Nam illa, que imponunt sibi, non inveniuntur ponderis notabilis per magistros visis suis dictis nisi in tribus articulis, sc. de essentia divina, de anima rationali et de vulnere laterali; in quibus et in omnibus aliis positionibus et intentionem persone purgant ab omni heretica pravitate et in ipsismet tribus articulis varii et dubii conceptus ipsis magistris occurrunt." ALKG. III 191 Z. 12—18. Wir haben bereits früher auf die unklare und oft dunkle Ausdrucksweise Olivis aufmerksam gemacht (s. oben S. 247). Vgl. auch das Wort der Kommunität in ihrem Protest vom 1. März 1311, man dürfe einen Ausdruck von Olivi nicht mit dem Wort entschuldigen: „quod non intendebat ea asserere precise", wie dies Ubertin gesagt habe. ALKG. II 370 Z. 20. Glaßberger weiß in seiner Chronik (AnFr. II 116) zu erzählen, im Prozeß sei Olivi von einigen verteidigt worden, die sich auf die Ansicht des Papstes stützten, man könne Olivis Worte wohl noch richtig verstehen, selbst in jenen Punkten, in denen der Orden ihn verurteilt habe („quod sustineri possent etiam in quibus erat per ordinem condemnatus").

stamme aus der Feder Ubertins und sei deshalb als parteiisch abzulehnen, denn das Schriftstück geht, wie es in der Einleitung heißt, an die päpstliche Kommission[281]; eine falsche Darstellung des Prüfungsergebnisses der Schriften Olivis würde also sofort aufgedeckt worden sein. Einer solchen Gefahr durfte sich übrigens Ubertin auch nicht aussetzen[282].

Des weiteren ergibt sich die gleiche Tatsache aus der letzthin von P. Amorós leider nur als Bruchstück aufgefundenen Series condemnationum contra P. J. Olivi von 1328[283]. Wenn auch aus den Kreisen der Kommunität stammend, bestätigen ihre Angaben doch die der anderen Quellen. Der Verfasser zählt die drei in der Dekretale „Fidei catholicae fundamento" verurteilten Irrtümer auf, unter ihnen an zweiter Stelle die Lehre über die Seelenform, und nennt sie bei dieser Gelegenheit „Irrlehren aus den Büchern und Schriften Olivis", die damals auf ihren dogmatischen Gehalt hin geprüft wurden[284]. Daraus ergibt sich klar, daß auch das Dekret über die Seelenform anläßlich der aus den Büchern Olivis gezogenen Irrtümer formuliert wurde. Nicht weniger klar ist eine Stelle aus einer Exkommunikationsurkunde des Provinzials Bertrand de Turre von der aquitanischen Provinz, die gegen drei Spiritualen des Narbonner Konvents gerichtet ist. Hier wird ganz offen von einer Verurteilung mehrerer Irrtümer Olivis in der Konstitutio „Fidei catholicae fundamento" gesprochen, die auf dem Konzil vom Papste nach langer Prüfung ausgesprochen wurde[285]. Wenn man die Wucht dieser letzten Zeugnisse mit dem Hinweis schwächen will, daß es Quellen aus dem Lager der Kommunität sind, so übersieht man, daß doch

[281] ALKG. III 162 Z. 5 ff.

[282] Wegen der Erwähnung des „Irrtums" über die „divina essentia" vgl. oben S. 278 Anm. 216. Die Abwehrschrift der Kommunität „Religiosi viri" erwähnt nur die beiden „Irrtümer" über die Seitenwunde Christi und die göttliche Wesenheit. AFH VII 660 Z. 24—29.

[283] AFH XXIV 495 ff.

[284] „Item, dominus papa Clemens in dicta decretali ‚Fidei catholice fundamento' reprobat tres errores, sc. dicere, quod Christus fuerit vivus lanceatus; item, dicere, quod anima rationalis sive intellectiva non sit forma corporis per se et essentialiter; item dicere quod gratia non conferatur parvulis in sacramento baptismi. De quibus erroribus inferius dicetur, et qualiter ipsi errores et multi alii dogmatizantur in libris et scriptis dicti fratris Petri." L. c. 507.

[285] „Clemens papa quintus . . . plures articulos, qui dogmatizabantur in dictis libris, compositis per dictum Petrum Johannis, condempnavit, secundum quod in constitutione per eum super hiis in Viennensi concilio promulgata . . ., que incipit ‚Fidei catholice fundamento' plenius et serosius continetur." Processus contra Spirituales Aquitaniae (1315) ed. L. Oliger in AFH XVI 340.

schon die gleiche Folgerung, das Konzil wollte die drei Lehren festlegen auf Grund der aus den Schriften Olivis herausgezogenen Lehrsätze, auch ohne diese letzten Zeugen feststeht. Somit können sie unbedenklich als Bestätigung der früheren Beweise dienen.

Was ergibt sich aus dem Gesagten?

a) Von allen Olivi tatsächlich zur Last gelegten „Irrtümern" und „Häresien" bleiben nach der Prüfung der Konzilskommission drei, höchstens vier übrig, auf die unsere Dekretale in den drei bzw. vier Punkten antwortet. Also besteht nach den Quellen zwischen den vorgebrachten Klagen und den Entscheidungen der Dekretale ein wirklicher, ursächlicher Zusammenhang.

b) Es wird jetzt vollständig klar, weshalb Olivis Name im Dekret nicht genannt ist: Er war eben für seine Person vom Verdacht der Häresie freigesprochen worden. Es ist der Ruhm Ubertins, durch seine eifrige und geschickte Verteidigung des Meisters diesen Freispruch erwirkt zu haben. So hatte der Papst genügend Gründe, den Namen Olivis nicht zu erwähnen. Ja noch mehr, es wird nichts darüber entschieden, ob Olivi die in der Dekretale positiv gegebenen Entscheidungen oder Wahrheiten geleugnet, in Frage gestellt oder auch nur getrübt hat[286]. Weiter: Es hielten die Spiritualen tatsächlich auch noch nach dem Konzil daran fest, in Olivis Schriften fänden sich keine die Glaubenswahrheit gefährdenden Irrtümer, es beziehe sich also das dogmatische Dekret nicht auf dessen Lehre. Sie berufen sich dabei auf das Urteil der Kommission und der Kardinäle, sogar des Papstes selbst, der sich Vertretern der Kommunität gegenüber in diesem Sinne geäußert habe[287]. Selbstverständ-

[286] Vgl. Ehrle, ALKG. III 449.

[287] Vgl. die interessante, von Vertretern des Narbonner Reformkonventes (Ende 1316) verfaßte Schutzschrift gegen Fr. Wilhelm Astre, der als Bevollmächtigter der Kommunität gegen den Konvent einen Prozeß einleitet und erklärt, die Mitglieder seien der Exkommunikation verfallen, weil sie weiterhin Olivis Lehren, trotz deren Verurteilung, verteidigten. (Die Notiz bei Ehrle, ALKG. III 449 f.) Die Spiritualen hielten tatsächlich daran fest, Olivi sei in keiner Weise durch das Dekret als „Irrlehrer" verurteilt, was formal stimmen mag, nicht aber materiell wahr ist. Ich lasse die Fortsetzung obiger Notiz hier folgen: „Quod postea dicitur, quod dicti fratres errores de generatione essentie in divinis, de vulnere laterali, de anima rationali et de baptismo parvulorum dogmatizatos (offenbar ist unsere Dekretale gemeint) in scriptis fratris P[etri] Jo[hannis] et per ecclesiam condempnatos pertinaciter defendere moliuntur; hic sunt tria dicta ex quibus totus iste processus accipit fundamentum, quorum primum dictum credimus falsum, secundum est notorie falsum, tercium est mendacium manifestum. Primum, quod falsum credimus, quod in dicta doctrina dogmatizantur errores (entsprechend obigem Urteil der Prüfungskommission); secundum, quod est notorie falsum, est, quod aliquid de doctrina et in relatione ad eam sit per ecclesiam condempnatam, ut patet per testimonium audi-

lich konnte damit nur gemeint sein, es sei in dem Dekret in betreff Olivis Schriften und Lehre ausdrücklich nichts gesagt, nicht aber, als ob der Beschluß des Konzils in keiner Weise mit den Lehren Olivis in Beziehung stehe[288].

c) Ferner wird klar, weshalb die Anklage auf Begünstigung der Häresie bei Ubertin und seinen Gefährten nicht erhoben wird, trotzdem die Kommunität dies verlangt hatte[289]. Wenn Olivi selbst von der Schuld der Häresie freigesprochen wird, so fällt natürlich jeder Grund weg, weshalb die Spiritualen wegen Verteidigung der Lehren und Zurückhaltung der Bücher Olivis unter obige Anklage gestellt werden sollten.

d) Die Konzilskommission beanstandet nur drei (oder — mit Einschluß der Frage über Gottes Wesen — vier) Punkte in den Schriften Olivis. Bei ihnen findet sie „varii et dubii conceptus", aber keine Schuld einer etwaigen häretischen Gesinnung. Über die drei (oder vier) Punkte entscheidet das Konzil in der Dekretale, ohne Olivi oder seine Schriften[290] zu nennen.

torum (s. obiges Urteil!) et dominorum cardinalium (wohl die Freunde der Spiritualen, die beiden Colonna) et etiam ipsius domini pape, sicut dixit generali ministro et fratribus supradictis. (Über diesen Ausspruch des Papstes ist nichts bekannt. Raymund berichtet in der Aktensammlung eine gegenteilige Äußerung des Papstes, der am Nachmittag des dritten Sitzungstages nach dem Mittagsschlafe [!] in seiner Wohnung den Abgesandten der Kommunität, unter ihnen auch dem Prokurator Raymund auf dessen Frage, wer nun die Schriften Olivis verwahren solle, die merkwürdige und unklare Antwort gegeben habe: ‚Modo illa maledicta doctrina dampna [ta est ?]." ALKG. III 25 Z. 3 ff. Die beiden Angaben widersprechen sich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wie man an der Kurie vielleicht nur aus Rücksicht auf die Spiritualen Olivi im Dekret ausschaltete, man der Kommunität gegenüber in diplomatischer Weise von der „Verurteilung einer Irrlehre" sprach, ohne Olivis Namen zu nennen, wenn anders die etwas verderbte Stelle in den Quellen von Ehrle richtig ergänzt ist.) Tercium dictum est manifestum mendacium, sc. quod dicti fratres in suis appellantibus vel alibi errores aliquos defendere moliantur . . . Si dicunt, quod in dicta doctrina non dogmatizantur errores et quod in relatione ad eam nihil est in generali concilio condempnatum, non propter hoc debent dici defensores errorum, cum hoc ipsum dicant et asserant auditores dicte doctrine et etiam plures domini cardinales . . ." Vgl. dazu zwei andere Stellen ähnlichen Inhaltes an gleicher Stelle Anm. 1.

[288] ALKG. III 541.

[289] ALKG. III 157 Z. 27—39.

[290] Wenn auch die Kommunität immer wieder behauptet, Olivis Schriften seien auf dem Konzil verurteilt, oder die früher vom Orden ausgesprochene Verurteilung bestehe weiter, da das Konzil sie nicht zurückgenommen habe (ALKG. III 25 Z. 2 ff. [Aktensammlung]; vgl. auch das Vorgehen des Fr. Wilhelm Astre gegen den Narbonner Reformkonvent: oben S. 361 Anm. 287), so entbehrt diese Annahme doch jeder rechtlichen Grundlage, nachdem das Konzil Olivi vom Verdacht der Häresie freigesprochen hatte. Der Orden ließ allerdings später verschiedentlich die Schriften von neuem prüfen. Darüber: Ehrle, ALKG. III 451 ff.

Es kann nach all diesen Zeugnissen gar kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Dekretale dem Inhalte nach auf die in den Vorverhandlungen besprochenen „Irrlehren" zurückgeht, die von seiten der Kommunität Olivi vorgeworfen wurden. Da die betreffenden Schriften Olivis, besonders jene anstößigen Stellen von beiden Seiten der Kommission unterbreitet wurden, muß der Schluß gezogen werden: Die Dekretale baut auf jenem Material auf, das von beiden Parteien aus den Schriften Olivis herausgezogen und dem Konzil zur Prüfung vorgelegt worden ist. Nur wird der Name Olivis und jede andere Beziehung zu seiner Persönlichkeit in der Dekretale verschwiegen — mit Rücksicht auf die Spiritualen und vielleicht auch aus dem Grunde, weil seine Lehre nicht ganz eindeutig aus seinen Schriften herauszuheben war, also an manchen Stellen mehrere Deutungen möglich waren, wie der Ausdruck „conceptus varii et dubii" der Prüfungskommission andeuten dürfte. Die Übereinstimmung zwischen der Dekretale und dem Material der Vorverhandlungen liegt übrigens klar zutage bei der ersten Entscheidung über die Seitenwunde Christi und bei der letzten über die Taufgnade, wie wir noch sehen werden. Dann ist aber nicht anzunehmen, daß mitten zwischen beiden Konzilsentscheidungen in der gleichen Dekretale die Lehre von der Seelenform gegen eine ganz andere, fremde Irrlehre gehen soll, von der in den Streitschriften und in den sonstigen Quellen gar keine Rede ist, von der auch in der späteren Literatur nie mehr geredet wird, während alle Zeugnisse (mit einziger Ausnahme derer der Spiritualen) auf Olivi gehen[291].

Wir haben diese Frage in solcher Ausführlichkeit behandelt, weil neuerdings von einem französischen Franziskaner P. Louis Jarreaux in einer großangelegten Untersuchung[292] der Versuch gemacht wurde, auf spekulativem Wege, durch Vergleich der tatsächlichen Lehre Olivis in der Frage der Seelenform mit dem Inhalte der Dekretale, nachzuweisen, daß das Urteil des Konzils in dieser Frage die wirkliche Lehre Olivis nicht treffe.

---

[291] Wohl aber setzte sich nach dem Konzil mehr der Gedanke durch, daß die Synode in Wahrheit doch Olivi hatte treffen wollen, wenn auch eine formelle Verurteilung unterblieb. Vgl. dazu die bei Limborch, Liber sententiarum inquisitionis Tolosanae p. 302 erwähnte Erklärung einiger Beginen vor dem Inquisitor (im Jahre 1322): „Item dixit, se credidisse, quod frater Petrus Johannis Olivi quondam fuisset bonus homo et sanctus et quod doctrina eius esset bona et catholica, de qua tres articuli fuerunt condempnati in concilio Viennensi et alia doctrina fuit dimissa tamquam bona."

[292] Vgl. unten S. 369 Anm. 314.

Doch damit kommen wir zur zweiten Frage:

2. Welches ist der Sinn der Konzilsdefinition in der Frage der Seelenform?

Die Deutung der Definition hat im Lauf der Zeiten mehrfach gewechselt. Schuld daran sind mancherlei Umstände: Wir haben keine Kenntnis mehr von den eigentlichen Konzilsverhandlungen in der päpstlichen Kommission; dazu kommt eine merkwürdige Unbestimmtheit in der ganzen Formulierung der Definition: es wird nicht klar, in welchem Sinne und auf welcher philosophischen Schulanschauung des Mittelalters die Definition fußt[293]; es fehlt neben der kurzen Definition jede nähere Erklärung und Begründung, wie dies sonst in solchen Fällen, besonders auf dem späteren Tridentinum geschah, endlich wuchs die Definition nicht aus einem großen allgemeinen, zeitgeschichtlich bedingten dogmatischen Kampf der damaligen Kirche hervor, sondern ihr äußerer Anlaß war Hader und Streit, ja persönlicher Kampf zwischen den zwei Parteien im Franziskanerorden und Haß gegen einen Mann,

---

[293] In der Auffassung des Problems „Materie und Form", der konstitutiven Seinselemente der geschaffenen Dinge nach der Anschauung der Scholastik, zeigte sich der ganze Gegensatz zwischen Augustinismus und Aristotelismus, wie ihn gerade das 13. und 14. Jahrhundert zumal zwischen den Vertretern der beiden großen Mendikantenorden, der Franziskaner und Dominikaner, ausprägte. Einige wichtige Literatur hierüber: Ehrle, Der Augustinismus und Aristotelismus in der Scholastik gegen Ende des 13. Jahrhunderts. ALKG. V 603—35, bes. 624 ff., dort das instruktive Schreiben des Dominikaners Kilwardby (seit 1272 Erzbischof von Canterbury) über die Lehrgegensätze zu den „neuen" Lehren des Aquinaten, unter denen die Kontroverse über das Wesen der menschlichen Seele und ihr Formsein eine Hauptrolle spielt. Dazu: Ehrle, John Pekham über den Kampf des Augustinismus und Aristotelismus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. ZkTh XIII (1889) 172—93. G. v. Hertling, Wissenschaftliche Richtungen und philos. Probleme im 13. Jahrhundert. Festrede. München 1910, 15 ff. Über die Franziskanerschule und ihre wahre, oft genug entstellte Geschichte, jetzt: Longpré, L'École franciscaine. Histoire partiale. — Histoire vraie, in: La France franciscaine VI—VII (1923/24) 108—134. Über die entsprechende Lehre bei Bonaventura: Zieschè, Die Naturlehre Bonaventuras, in: Philos. Jahrb. der Görresges. XIII (1900) 1—21 u. XXI (1908) 56—89, 156—189 bes. 77 ff. u. 156 ff.; auch Gilson, Der hl. Bonaventura, Hellerau, o. Jahreszahl, 11. Kap. Die menschliche Seele, 435—68. Für die ältere Franziskanerschule verweise ich sonst auf die bei Überweg, Grundriß d. Gesch. d. Philos. d. patrist. u. scholast. Zeit 1915[10], 157*—61*, angeführte Literatur. Dazu noch: Longpré, Pietro de Trabibus, un discepolo di Pier Giovanni Olivi, in: Studi Francescani, Arezzo 1923, 267—90 und Jansen, Petrus de Trabibus, s. spekulative Eigenart oder s. Verhältnis zu Olivi (Festschrift f. Baeumker), Münster 1923, 243—54. Eine Übersicht über das gesamte Problem von Materie und Form im Menschen bei den Franziskanerlehrern der Oxforder Hochschule gibt das Werk v. E. Sharp, Franciscan Philosophy at Oxford in the thirteenth Century. London 1930.

der Führer im Kampfe um die Ordensobservanz geworden war, Olivi. Das alles läßt die Dekretale in der überlieferten, geschichtlich erhaltenen Gestalt so wenig durchsichtig sein in ihrem Inhalt, so dürftig und karg in ihrer äußeren Form, daß wir nur schwer ihren genauen Sinn aus den geschichtlichen Ursachen herausheben können.

Die Entscheidung des Konzils, die, wie wir gesehen haben[294], auf dem Gebiete des Glaubens liegt und somit theologischen Charakter trägt, trifft jene zentrale Frage menschlichen Denkens und Wissens über das Verhältnis von Leib und Seele, die in den heißen Kämpfen der Hochscholastik zwischen Augustinismus und Aristotelismus das umstrittenste Problem war[295]. Mag der Kernpunkt der Frage auch auf philosophischem Gebiete liegen, mit Beziehung auf den Gottmenschen, der die volle menschliche Natur hypostatisch mit der zweiten göttlichen Person vereinigt, greift sie über auf die Theologie. Darum hatte die Kirche schon vor dem Viennense in mehreren Entscheidungen das Verhältnis der menschlichen Seele zum Leibe festgelegt[296]. Zu Unrecht nahm man die Vienner Konzilsdefinition in früheren Jahren gelegentlich für die Bestätigung bloßer Schulmeinungen in Anspruch, als habe das Konzil die franziskanisch-skotistische Ansicht einer Mehrheit von Formen im Menschen verurteilen wollen[297]. Der Streit um die Deutung des Dekretes entbrannte besonders scharf gegen Ende des vorigen Jahrhunderts: Palmieri stellte in der 1875 erschienenen Anthropologia den Satz auf, Olivi habe in seiner Lehre von der Mehrheit der Seelen den Irrtum des Apollinaris von Laodicea erneuert. Ihm antwortete Kardinal Zigliara in seiner Schrift: „De mente Concilii Viennensis" und will gegen Palmieri

[294] Siehe oben S. 353.

[295] E. Kleinadam hat in einer Dissertation: „Das Problem der hylomorphen Zusammensetzung der geistigen Substanzen im 13. Jahrhundert, behandelt bis auf Thomas von Aquin" (Liebenthal, Selbstverlag, 1930) das einschlägige Material der Scholastik zusammengestellt. Vgl. auch: J. S. Makaay, Der Traktat des Ägidius Romanus über die Einzigkeit der substantiellen Form. Würzburg 1924 u. Jansen, Lehre Olivis 153 (Sonderabdruck: 1 [zitiert in Klammer!]).

[296] Vgl. die gute Zusammenstellung bei Debièvre, La définition du Concile de Vienne sur l'âme (6. Mai 1312), in: Recherches de science religieuse III (1912) 327 ff. Ferner Vacant-Mangenot, Dictionn. de théol. cath. unter Forme du corps humain v. A. Michel VI 1 546 ff. bes. 556 f.

[297] Jansen l. c. 154 Anm. 2 (2, Anm. 2) macht auf ein neueres Beispiel aufmerksam: Mandonnet im Artikel: Frères Prêcheurs im Dictionn. de théol. cath. VI 1, 896, der die Konzilsentscheidung als Gegensatz zur pluralitas formarum auffaßt, obwohl Jansens Forschungen (schon seine ältere Abhandlung: Die Definition des Konzils v. Vienne in ZkTh XXXII (1908) 289 u. 471 ff.) das Gegenteil aufzeigt. Vgl. dagegen Ehrles vorsichtiges Urteil im ALKG. V 635.

beweisen, Olivi habe nicht eine Dreizahl von Seelen angenommen, sondern den modus unionis zwischen Leib und Seele falsch aufgefaßt. Demgemäß gehe die Definition des Konzils auf die rechte Art der Einheit zwischen Leib und Seele[298] und verurteile die Mehrheit der Formen. Palmieri antwortet Zigliara wieder in sehr scharfsinniger Weise in seinen „Animadversiones in recens opus de mente Concilii Viennensis“[299] und schließt aus den gleichen Quellen, die Zigliara erstmalig benutzt hatte[300], auf das Gegenteil, also die Mehrheit der Formen[301]. Die ausgedehnten Forschungen von Ehrle ermöglichten erstmalig durch Herausgabe handschriftlichen Materials, besonders aus den Verhandlungen im Prozeß von Avignon und während des Konzils, ferner der Quästionen Olivis, die Ehrles Ordensbruder B. Jansen herausgab, die Lehre des fast verschollenen Denkers an den Quellen selbst nachzuprüfen. Jansen hat aus dem oft recht spröden Stil die nicht immer leichten Gedankengänge der Spekulation Olivis herausgearbeitet und die Frucht dieser Studien in einer Reihe bereits erwähnter Abhandlungen über Olivis Lehre und über die Tragweite der Vienner Konzilsentscheidung niedergelegt[302]. Er kam zu folgenden Resultaten[303]: Nicht um Schulmeinungen der Thomisten oder der augustinischen Richtung handelt es sich in der Definition — es ist Jansens Verdienst, diesen Punkt mit aller Klarheit eindeutig herausgestellt zu haben —, sondern um Olivis Irrtum über die

[298] Der Ansicht Zigliaras folgt: Prosper de Martigné in seinem Werke: La scolastique et les traditions franciscaines. Paris 1888, 175 ff.

[299] Im Appendix zu seinem Werk: De Deo creante et elevante, Roma 1875. Ad Thesim XXVI.

[300] Es sind wenige, damals bekannte Bruchstücke aus den Quaestiones des Olivi (bei Du Plessis d'Argentré in seiner Collectio iudiciorum I 228) und die von P. Fidelis a Fanna im März 1878 wiedergefundenen ‚Quodlibeta‘ des Olivi.

[301] Über die handschriftliche Überlieferung der spekulativen Schriften Olivis s. den gleichlautenden Artikel von Jansen im Philos. Jahrb. der Görresges. XXXI (1918), 141—64 mit entsprechenden geschichtlichen Notizen. Durch weitere Forschungen und Entdeckungen, so von Jeiler (ALKG. III 467), Fidelis a Fanna (l. c. 470), Ehrle (l. c. III 470 ff.), Jansen, der die Quaestiones herausgab, und Koch (Scholastik V 489 ff.), ist der Boden für eine genauere Erforschung der Lehre Olivis nunmehr geebnet.

[302] Kurz zusammengefaßt im Gregorianum: Quonam spectet definitio Concilii Viennensis de anima I (1920) 84 (zitiert: Gregorianum!).

[303] Am ausführlichsten in der Abhandlung: Die Lehre Olivis über das Verhältnis von Leib und Seele, in: Franzisk. Studien V Heft 3 u. 4. Jansen geht in folgender Weise vor: Nach einer ausführlichen Darlegung der beiden Begriffe Materie und Form aus den Quästionen Olivis folgen im zweiten Abschnitt über die Konstitution des Menschen die Fragen über den menschlichen Körper oder die Wahrheit der Formen, über die Konstitution der Seele und ihr Verhältnis zum Körper.

Einheit zwischen Leib und Seele. Die vernünftige Menschenseele geht nach Olivis Ansicht, die Jansen aus dessen Quästionen herauszuheben versucht, nicht eine Wesens- und Seinseinheit, sondern nur eine Wirk- und dynamische Einheit mit dem Körper ein. Da Olivi in der Seele, der er als Anhänger der augustinischen Richtung in gleicher Weise wie den Körpern eine Materie zuteilt (materia spiritualis[304]), drei Teilformen annimmt, eine intellektive, sensitive und vegetative Form, die zu einer totalen Seelenform verbunden sind, sieht Jansen in dieser Struktur nur eine „mechanische Zusammensetzung" dieser Totalform „aus verschiedenen Teilen"[305]. Die Teilformen selbst sind nach ihm keine Potenzen, sondern „etwas Substanzielles". „Alle drei Teilformen werden getragen von der geistigen Materie", worin nach Olivi die notwendige Voraussetzung der Einheit oder Vereinigung mehrerer Formen gegeben sei[306]. Der Prozeß der Information selber vollzieht sich nach Jansen in folgender Form: Der zu informierende Leib ist ein physikalisch und chemisch aufgebauter und organisierter Körper. Die Seele hat eine materia spiritualis mit ihren drei Teilformen: der vegetativa, sensitiva, intellectiva. Ohne die Information durch die beiden ersten hätte die geistige Materie nicht die Vollkommenheit, die zur Aufnahme der letzteren erforderlich ist; andererseits erhöht, vergeistigt und vervollkommnet die intellektive Form direkt die Materie und dadurch indirekt die vegetative und sensitive Form. Diese beiden sind per se Form des Körpers, der intellektive Seelenteil in keiner Weise; er ist jedoch dadurch, daß er dieselbe geistige Materie informiert, die auch von den beiden anderen, den Körper direkt informierenden Teilformen informiert wird, substantialiter mit dem Körper verbunden. Weil endlich die intellektive Form die abschließende Teilform ist und als solche die ihr untergeordneten Formen wie Untertanen und Instrumente leitet und regiert, ist sie auch Form des Körpers, aber nicht per se, sondern per sensitivam et vegetativam; es ist keine direkte Seinsvermittlung, sondern eine dynamische Verbindung mit dem Körper[307].

Aus der von ihm so aufgefaßten Lehre Olivis zieht Jansen nun folgenden Schluß: „Die vernünftige Seele oder, um nicht um Worte zu streiten, das was eigentlich und letztlich die vernünftige Seele konstituiert, geht keine Wesens- und Seinseinheit, sondern bloß eine Wirk- und dynamische Einheit mit

[304] Jansen, Lehre Olivis 162 (10).
[305] L. c. 173 f (21 f.) u. 240 ff. (31 ff.).
[306] L. c. 241 (32).
[307] L. c. 249 f. (40 f.).

dem Körper ein, sie teilt also ihr Sein den anderen Wesensbestandteilen des Menschen nicht mit, und diese wiederum erfahren keine Wesenskonstitution von ihr. Letzteres wäre aber die notwendige Bedingung für eine Wesenseinheit mehrerer konstituierenden Teile“ [308]. Jansen geht noch weiter: Wenn Olivi in der q. 59 seines Sentenzenkommentars lehrt, die unio der pars intellectiva mit dem Körper geschehe durch Vermittlung der pars sensitiva, die ja Form des Körpers ist und zugleich mit der pars intellectiva auch die materia spiritualis animae informiert, und dann fortfährt, für die substanzielle Einigung und Einheit zweier Dinge genüge es, „quod substantialiter in uno supposito coexistant vel quod sint partes eiusdem entis substantialis“ [309], wie bei den verschiedenen Teilen des Feuers u. ä., dann folgert Jansen daraus, es handle sich also nur um eine rein äußerliche, zufällige Einheit zwischen Leib und Seele, wie die längst verurteilte Meinung Platos es sage [310]. Demgegenüber habe das Konzil definiert: Der Mensch ist ein streng einheitliches Wesen, dessen Wesenseinheit aus dem Körper und der ganzen vernünftigen oder intellektiven Seele dadurch zu erklären ist, daß letztere die Form oder die substanzielle Determination des Körpers d. i. des substanziellen Determinabile ist [311].

Jansens Aufstellungen, die fast nur aus den Quästionen Olivis schöpften, wurden überall beifällig aufgenommen, zumal sie den Inhalt der Definition endlich einmal klarzulegen versuchten [312]. Erst in den letzten Jahren zeigten sich besonders von französischer Seite her Ansätze, die ganze Darstellung Jansens von neuem zu überprüfen. Ganz allgemein begegnete man dort der Auffassung, daß Olivis Ansicht nicht ohne weiteres als platonischer Irrtum von der intellektuellen Seele, die bloß motor und rector des menschlichen Kompositums sei, bezeichnet werden könne [313]. Wie bereits erwähnt, hat ein französischer Franziskaner P. Louis Jarreaux in einer großangelegten, auf genauer Kenntnis der Quästionen Olivis

[308] L. c. 255 (46).

[309] Olivi, Quaestiones II 539 f.

[310] L. c. 256 (47).

[311] L. c. 256 f. (47 f.).

[312] Vgl. die Besprechungen von Baur in Tüb. Theol. Quart. Schr. 101 (1920) 402 ff.; von Schreiber im Philos. Jahrb. der Görresg. 32 (1919) 58 ff. u. a. Dazu den Artikel: Mulders, Wat leerde het Concilie van Vienne omtrent de menschelijke Ziel? Nederlandsche Katholieke Stemmen XXV (1925) 229—38.

[313] Ich erwähne hier nur: S. Belmond, La défense du libre arbitre par Jean Pierre Olivi. La France franciscaine X (1927) 160 Anm. 1; Gerz, Petr. Olivi en de introspectieve methode, Collectan. Franciscana Nerlandica II 319. Dazu: AFH XXIV 547 no. 7. Vgl. auch die folgenden Ausführungen über Jarreaux!

fußenden Monographie dessen Philosophie einer ausführlichen Neubearbeitung unterzogen, wobei er ein eignes Kapitel der Psychologie widmet, die er vollständig neu aufbaut. Er kommt zu einem wesentlich anderen Urteil als Jansen: Die Lehre Olivis in der Frage der Seelenform, wie sie sich aus den Quästionen des Meisters ergibt, ist nicht die vom Konzil von Vienne als häretisch bezeichnete Lehre[314].

Ich möchte keine definitive Entscheidung fällen in der sich hier für die Zukunft wohl anbahnenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien, zumal nur jemand, der mit Olivis Quästionen durch jahrelanges Studium vertraut ist, das Recht der Kritik in solchen Fragen beanspruchen kann, und beschränke mich deshalb auf eine kurze Darstellung des Beweisganges von Jarreaux, um dann noch eine Reihe eigner Erwägungen hinzuzufügen.

Mit Jansen gibt Jarreaux[315] zu, daß das Konzil sich nicht mit

---

[314] Der Titel lautet: Un philosophe languedocien méconnu. Essai sur la philosophie de Pierre Olivi, Franciscain du XIIIe siècle. Die Arbeit zerfällt in drei Teile: I. La Métaphysique II. La Psychologie III. La doctrine de la Connaissance, und wurde 1929 als Dissertation an der Universität Toulouse angenommen. Wenn auch die Arbeit noch nicht im Druck erschienen ist, so glaubte ich doch, da sie Jansens Standpunkt angreift, und der Verfasser so liebenswürdig war, mir den in Betracht kommenden Teil: La Psychologie in einem Abzug zur Kenntnisnahme und Verwertung zu überlassen, an der gediegenen Arbeit nicht ganz vorübergehen zu sollen. Ich werde deshalb hier mit gütiger Erlaubnis des Verfassers die Hauptgedanken seiner These skizzieren, ohne allerdings den ausführlichen Beweis, den Jarreaux bringt, auch nur einigermaßen andeuten zu können und will dann eine kurze kritische Stellungnahme zu dem Problem Jansen-Jarreaux versuchen. Ich tue dies auch deshalb, weil Jarreaux bereits in mehreren Vorträgen in gelehrtem Kreise seine Ansicht verteidigt hat, und darf auch an dieser Stelle die Hoffnung aussprechen, es möchte die Schrift recht bald im Druck erscheinen, damit eine allseitige Prüfung der Resultate Jarreauxs durch einschlägige Fachleute möglich wird.

[315] J. geht wie folgt vor: Der zweite Abschnitt seines Werkes behandelt die Psychologie Olivis und umfaßt nach einigen Vorbemerkungen folgende Kapitel: Section I: Le composé humain. Section II: Les facultés de l'âme et leur activité. Die für unsere Frage wichtige Section I umfaßt folgende Chapitres: 1. Unité et pluralité des Formes. 2. Information immédiate par l'âme de toutes les parties du corps. 3. L'âme humaine zerfällt in folgende Teile: Note préliminaire; Article I Le „De Rerum principio" — Vital du Four — Olivi; Article II Doctrine olivienne de l'âme rationelle sur mode d'union avec le corps, der im 1. Paragraphen behandelt: La doctrine Olivienne d'après la qu. 51; im 2. La Controverse avec Vital du Four, d'après l'appendice à la question 51. Als 3. Article folgt: Le Concile de Vienne et la doctrine d'Olivi; § 1. Exposé du R. P. Jansen. § 2. Exposé synthétique de la doctrine olivienne. § 3. Confrontation avec le texte du Concile. Details historiques.

der Verwerfung der Mehrheit von Seelen beschäftigt hat, denn davon war in den Verhandlungen gar keine Rede, ebenso, daß das Konzil nicht bloß das „Faktum" der Wesenseinheit von Körper und Seele im Menschen festgestellt hat, sondern auch direkt definiere, die Einheit zwischen beiden bestehe in der Information des einen Teiles, als Materie und determinabile, durch die geistige Seele, als Form und determinans. Das Konzil spreche eine substanzielle Einheit beider Teile untereinander aus und verurteile damit den platonischen Irrtum, die höhere, intellektive Seele sei nicht Form, sondern nur zentrales Leitorgan des Körpers. Soweit dürften beide Forscher einig gehen, nur leugnet Jarreaux ausdrücklich, daß Olivi solches gelehrt habe[316]. Er widerspricht ferner der Behauptung Jansens, die drei Teilformen der Seele bei Olivi würden zu einer Totalform des Menschen nur nach Art mechanischer Addition[317] zusammengefügt, nicht aber als innere Seinsprinzipien des menschlichen Kompositums[318].

Mit Recht stützt sich Jarreaux in seinem Beweisgang vor allem auf die wichtigen Quästionen Olivis 50, 51 und 59 samt dem Appendix zur Quästio 51. Sie bieten dem Inhalte nach und auch in der Frage, gegen wen Olivi kämpft, die meisten Anhaltspunkte. Von Wichtigkeit ist, wie Jarreaux behauptet, die Lehre Olivis über Materie und Form als die Wesenskonstitution des Menschen. Das substanzielle Kompositum, als das uns der Mensch erfahrungsgemäß[319] erscheint, setzt die gleichzeitige Existenz mehrerer hierarchisch geordneter Formen im Innern dieses Subjektes voraus, wobei Olivi sowohl die Lehre von nur einer Form, die der Kraft nach alle anderen Formen untergeordneter Art ersetze, ablehnt, als auch deren Gegenteil, alle Unterschiede im Menschen seien realiter verschieden, so daß eine Menge von Formen erfordert würde[320]. So geht er einen mittleren Weg, der sich der Hauptsache nach auf die traditionelle augustinische Auffassung von Materie und Form stützt, hat dabei aber doch selbständige Gedanken in

[316] Jansen, Lehre Olivis 175 ff. (23 ff.). Dazu die Worte Jarreauxs, nachdem er Jansens Meinung zitiert hat: „telle est bien, en effet, l'hérésie condamné par le Concile, mais nous nierons formellement qu'elle soit imputable à Olivi." S. 386 des Manuskriptes.

[317] „per additionem quasi mere mechanicam . . ." Jansen, Gregorianum I (1920) 84—85.

[318] Jansen, Lehre Olivis 175 (23).

[319] Vgl. die sehr interessanten Ausführungen von H. Gerz, Petrus Olivi en de introspectieve methode in: Collectanea Franciscana Nerlandica II 316 ff. über das Beweismoment der inneren Erfahrung bei Olivi!

[320] Vgl. Jansen, Quaestiones 50 (II 23): „Utrum in corpore humano sit aliqua forma substantialis praeter animam." Die Ansicht scheint Olivi nicht bene consona fidei catholicae (II 32), während er ihr Gegenteil ebenfalls ablehnt (II 34).

der Behandlung der Form und der Unio zwischen Materie und Form[321].

Grundlegend ist für Olivi das Verhältnis der Seelenvermögen zur Substanz der Seele. Er setzt erstere nicht mit der Substanz der Seele gleich, sie sind aber auch nicht bloße Akzidentien, die — nach aristotelischer Ansicht — von der Seele ganz (realiter) verschieden sind und folglich mit der Substanz nur akzidentell verbunden wären[322]. Vielmehr sind sie konstitutive Teile der Seele und von ihr nur verschieden wie Teile von ihrem Ganzen, und doch mit ihr gleich als Teile von ihr selbst, Teile, die in gewisser Beziehung als Form ihre zugehörige Materie aktivieren. Diese nur formaliter getrennten konstitutiven Teilformen der Seele führen bei Olivi aber keineswegs zu einer Mehrzahl der Materia spiritualis, die allein der pars intellectiva animae zueignet. Erst dann wäre von einer Dreiteilung der Seele zu sprechen, wenn in ihr bei drei verschiedenen Formen auch drei, ebenfalls realiter verschiedene Materien angenommen würden, eine Ansicht, die Olivi niemals ausgesprochen hat.

Ausgehend von der doppelten Materie, der materia corporalis und spiritualis der augustinischen Schultradition, ist die Materie für ihn nicht eine pure potentia passiva, also etwas Negatives, eine reine Grenze ohne die begrenzende, bestimmende Form, sondern bereits ein, wenn auch noch so unvollkommenes Wesen, also bereits in gewisser Hinsicht Akt! In der Materie selbst unterscheidet Olivi mit formeller Distinktio[324] eine doppelte ratio: Die Materie, die dem Wesen zugrunde liegt, die Seinsmaterie und jene, die Potenz ist, beides Entitäten, durch formelle Distinktion unterschieden, dementsprechend also für unser Denken verschiedene

[321] II 34: „Et ideo videtur mihi esse via media incedendum."

[322] qu. 54 (II 230ff. bes. 249): an potentiae animae vel angeli sint totaliter eaedem cum substantia eorum et ad se invicem aut totaliter diversae aut partim eaedem aut partim diversae.

[323] qu. 54 (II 258 f.). Er nennt ihn den „modus, quo pars dicitur differre a suo toto". II 259, gleichzeitig aber auch „partes animae constitutivae dicentes principaliter aliquam naturam formalem et comprehentes aliquo modo in sui ratione materiam". II 258 f.

[324] B. Jansen, Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der Distinctio formalis. ZkTh 53 (1929) 328ff., bes. 517—28. Dort der Nachweis, welche Vertiefung der Begriff der distinctio formalis bei Olivi gegenüber Bonaventura erfahren und wie nahe er an Skotus herangerückt ist. Ol. fragt bereits — metaphysisch orientiert —: Sind in den Dingen, unabhängig vom Denken, so viele formale Unterschiede, bei Wahrung der sachlichen Ununterschiedenheit oder Einfachheit, als der Verstand vollwertige, unabhängig voneinander konzipierbare ideale Inhalte in ihnen verwirklicht findet? L. c. 518. Die Anwendung der form. Dist. auf unseren Gegenstand scheint mir Jansen in seiner Abhandlung über die Seelenform nicht genügend beachtet zu haben.

Seinsgehalte, trotzdem aber nicht zwei verschiedene Dinge, sondern nur ein einziges Wesen. Der durch die formale Distinktio in der Materie gekennzeichnete Unterschied liegt vielmehr in der metaphysischen und logischen Ordnung, ist deshalb kein realer Unterschied, auch nicht ein bloß ideal-logischer, sondern ein formaler. So identifiziert Olivi Materie und Potentia, d. h. Materie als essentia und Materia als potentia, beide aber trennt die distinctio formalis. Diesen einheitlichen Begriff der Materie dehnt Olivi mit der ganzen älteren Franziskanerschule auch auf die geistigen Wesen und Substanzen, also auch auf die Seele aus, der er, im Gegensatz zur materia corporalis, der stofflichen Materie, die materia spiritualis zuweist. Die so gefaßte Materie ist aber nach ihm in Potenz nur durch die von der Form herkommende, festgelegte Aktivierung, nicht etwa durch die genannte seinsmäßige Komposition der Materie in sich selbst. So kann Olivi mit Hilfe der Distinctio formalis sagen: Die Materie hat keine formellen Unterschiede in sich, die realiter verschieden sind von ihr selbst und erst mit ihr von außen her verbunden werden müßten. Wohl unterscheidet sich die geistige von der körperlichen Materie dadurch, daß jene noch eine ratio in sich begreift, die diese nicht hat: Jene hat „Teile", die in Potenz sind, d. h. die Aktivierung durch ihre Form erwarten, während die geistige Materie wegen der Einfachheit der Seele daran gehindert ist, Teile zu haben. Beide „rationes", so nennt sie Olivi, differenzieren zwar die zwei Materien, fügen aber nichts „Reales" zum Wesen der Materie hinzu, so daß es zwei Materien gibt, ohne die spezifische Einheit der Materie als solche zu zerstören[325].

Anders liegt der Fall aber bei der Informierung: Von der Form her kommt es zum Bruch in der spezifisch einen Materie. Eine körperliche Materie kann niemals direkt und im eigentlichen Sinne von einer geistigen Form informiert werden, ebensowenig eine geistige Materie durch eine körperliche Form[326]. Daraus ergibt sich auch, daß Olivi mit der ganzen Franziskanerschule eine Mehrheit von Formen in den Dingen annimmt[327].

[325] „sciendum est, quod cum potentiae animae de se dicant aliquid formale, oportet nihilominus quod dicant aliquid materiale . . . Nec intendo, quod in anima sunt diversae materiae aut diversae partes materiales, sed quod potentiae dicant aliquam naturam formalem cum materia animae, ut est correspondens illi naturae formali et ut per eam est informata." Jansen, Quaestiones qu. 54 (II 257).

[326] „materia spiritualis non est capax formarum extensarum et corporalium, nec materia corporalis formarum spiritualium." L. c. qu. 72 (III 12 f.).

[327] Vgl. qu. 50 (II 23—47) u. App. zur qu. 51 (II 47—101). Dabei ist zu beachten, daß Olivi sowohl die Einzahl der Form als auch die unbeschränkte Vielheit derselben verwirft.

Aber diese Einzelformen laufen, wie wir früher gehört haben, zusammen zur Konstituierung einer vollkommenen Totalform. Die letzte Form dieser Teilformen nennt er principalis forma[328].

Auf das menschliche Kompositum angewandt ergibt sich folgendes Bild nach Jarreaux[329]: Die drei Formen der Seele sind partes animae, wobei pars soviel als potentia ist, wie aus der Terminologie Olivis zu ersehen ist. Sie bilden zusammen die eine Seele, die aus Materie und Form besteht, d. h. da sie partes consubstantiales animae sind und innerlich und wesentlich als solche substanzielle Teile zu einem Suppositum zusammenstehen, sind sie offenbar also nicht bloß akzidentell und noch weniger mere mechanice oder additionsmäßig zueinander summiert[330].

In den einleitenden Quästionen über Materie und Form im allgemeinen[331], wo Olivi oft getrennte und verschiedene Formen annehmen muß, konnte man allenfalls noch an eine solche äußerliche Verbindung der einzelnen Formen untereinander denken. Sobald aber Olivi später in der bekannten qu. 51 von der Seele des Menschen und ihrer Verbindung mit dem Körper spricht, handelt es sich nach ihm nicht um drei realiter distinctae formae, sondern um eine Form, die aber in sich drei Konstitutive oder partes formales (im Sinne von Olivi) faßt[332]. Direkt informiert nun die pars intellectiva die materia spiritualis. Aber mediante intellectiva parte sind die partes sensitiva et vegetativa in die

---

[328] qu. 50 (II 35).

[329] Ich will nur eine kurze Zusammenfassung der Ansicht Jarreauxs geben, einige der wichtigsten Stellen sollen als Belege angeführt werden.

[330] „Non negamus, quin intellectiva cognitio et libera dilectio et electio sint forma hominis, quamvis pars intellectiva non sit forma corporis, sed materiae spiritualis, ac per consequens et sui totius, scilicet hominis". qu. 51 (II 147). „probavi hoc . . . ex consubstantiali concursu duarum partium in uno toto ente et in una totali natura substantiae, quam integrant, et item ex consubstantiali concursu corporis et intellectivae cum parte sensitiva. Nam sensitivum cum intellectivo **concurrunt in eadem materia spirituali** et idem sensitivum consubstantialiter informet corpus hominis. Hoc autem est impossibile, quin extrema, sc. intellectivum et corpus eo ipso sibi consubstantialiter coinclinentur et counianantur." qu. 51 (II 149).

[331] Am besten zusammengestellt bei Jansen, Lehre Olivis 159 ff. (7 ff.).

[332] formalis pars gründet auf einer eignen ratio für einen terminus distinctus und irreductibilis. So ist die pars intellectiva nicht mehr zurückführbar auf die sensitiva pars. Eine solche Scheidung bedingt bei Olivi die Distinctio formalis, die auf rationes formales zurückgeht. — Wir haben schon früher erwähnt, daß die Teilung in partes formales nach Olivi die Einfachheit der Seele nicht stört.

materia spiritualis aufgenommen und bilden so ein Wesen und eine Substanz. Dabei ist zu beachten, daß die materia spiritualis nicht erst von den vorhergehenden Formen vervollkommnet wird, um der intellectiva als Materie zu dienen, sondern sie ist in sich vornehmer (praestantior) und aus sich genügend vorbereitet (pura), um von der pars intellectiva informiert zu werden. Im Gegenteil, die partes sensitiva et vegetativa sind in der Materia spiritualis mediante intellectiva, weil die drei partes eine einzige Substanz mit der materia spiritualis zusammen bilden[333]. Da Olivi außerordentlich großes Gewicht auf jene grundsätzliche und innerliche Eingliederung der sensitiven Teilform in die intellektive legt, daß nach ihm sogar das Gegenteil eine völlige Untergrabung des Glaubens und eine Häresie bedeutet, kann von einer bloßen mechanischen Addition der partes formales keine Rede sein[334]. In dieser Feststellung wird man m. E. Jarreaux gegenüber Jansen recht geben müssen. Man wird auch nicht sagen können, es handle sich bei den Beweisstellen für diese Auffassung aus den Schriften Olivis vielleicht um einen der zahlreichen ähnlichen Fälle, in denen Olivi seine wahre Meinung verbirgt und andere entgegengesetzte in den Vordergrund stellt, denn Olivi weist direkt den Vorwurf eines versteckten Platonismus ab und bekämpft ihn aufs allerschärfste[335]. Es ist nicht anzunehmen, daß ein so scharfsinniger Denker wie Olivi eine Meinung, die er als häretisch und glaubenslos[336] bezeichnet, selber im gleichen Augenblick als Wahrheit lehren würde.

Wie tritt nun diese so innerlich konstituierte Seele mit dem menschlichen Körper in Verbindung? Olivi antwortet: Die ganze Seelensubstanz informiert per se und immediate alle Teile des Körpers[337]. Diese Einheit des Wesens wird herbeigeführt durch eine einfache Form, die wir Seele nennen[338]. Olivi führt eine Reihe Beweise hierfür an und faßt die Einfachheit der Seele

[333] Das Gesetz der Zusammenarbeit dieser verschiedenen Formen formuliert Olivi: „Plures enim formae in unam materiam concurrentes non per aliud ad se substantialiter (!) uniantur et inclinantur, nisi per hoc, quod in una materia concurrunt, ad quam substantialiter inclinantur." qu. 51 (II 117).

[334] Die wichtige Stelle: „ponere, quod sensitiva non sit radicata in natura partis intellectivae, est manifesto ponere, quod intellectiva non uniatur corpori nisi motor mobili. Hoc autem ultimum non solum est haereticum, sed etiam totius fidei enervativum." qu. 51 (II 122).

[335] Besonders in der qu. 50.

[336] Vgl. Anm. 334.

[337] qu. 49 (II 1—23): An anima immediate informet omnes partes corporis sui?

[338] „oportet, quod hoc sit per unam formam simplicem quam dicimus animam." qu 49 (II 8).

im Sinne der Unausgedehntheit und der spezifischen Einheit, die nicht das Vorhandensein mehrerer formaler Wesensteile ausschließe, so daß die verschiedenen Formen nicht eigentlich die Einheit der Seele bzw. ihre informatorische Kraft zerstören, sondern sie machen als wesentliche Konstitutive erst die eigentliche Form in ihrer ganzen Totalität aus[339]. So ist natürlich die Möglichkeit einer direkten Information des Körpers durch die Seele immerhin gegeben. Erhebt man vom Begriff der Einfachheit der Seele aus einen Einwand, so erklärt Olivi diesen Begriff — im Gegensatz zur Einfachheit eines Punktes — als eine solche geistiger Art, die im ganzen Wesen die Fülle der Kraft ausübe infolge des Zusammenwirkens der verschiedenen formellen Teile der Seele[340]. Die Seele wirke also in dieser ihrer ganzen Totalität und mit ihrer ganzen informatorischen Kraft auf den Körper, aber nicht durch jeden einzelnen Wesensteil ihrer Konstitution direkt und in gleicher Weise. Da aber die Seele ihrer ganzen Substanz nach Träger der Information ist, diese eine substanzielle Einigung stärkster Art von Teilen ist, die sich zu einem einzigen Suppositum verbinden, glaubt Olivi auf diese Weise die Wesenseinheit im Menschen zwischen Leib und Seele genügend gesichert zu haben. Daß es sich bei dieser Verbindung um eine Unio formalis und substantialis handelt, betont Olivi ganz ausdrücklich in seiner 49. Quästio.

Jetzt ist es nur noch eine letzte, aber im System Olivis, so möchte es scheinen, fast mehr untergeordnete Frage, wie diese Information im einzelnen bei den drei Formalpartien Olivis zustande kommt. Das Konzil spricht nur davon, daß die geistige, d. h. die Vernunftseele die eigentliche Form des Körpers ist. Es ist aber offenbar der Begriff: „anima rationalis seu intellectiva" der Definition etwas anderes als der Begriff bei Olivi: „pars [formalis] animae intellectiva", der nach Olivis Ansicht nur einen Teil der Geistesseele ausmacht. Es gehören notwendig nach Olivi noch dazu die sensitive und vegetative „Fähigkeit" der Seele. Wenn Olivi nun die Frage stellt, welcher dieser drei „Teile" eigentlich die direkte „Form" der materia corporalis sei, so muß er selbstverständlich nach allen scholastischen Begriffen antworten: Die sensitiva, nicht aber die intellectiva, die sich nur mit der materia spiritualis als Form verbinden kann. Da aber die

[339] „Dicendum ergo, quod quando anima unius et solius simplicis speciei dicitur posse dare diversis partibus materiae suae diversos actus et diversas rationes specificas, quod hoc non potest fieri nisi vel ex parte partium animae formalium vel ex parte formarum corporalium corporis sui ponatur aliqua diversitas specifica." qu. 49 (II 14).

[340] qu. 49 (II 17—18: ad quartum).

sensitiva innerlich und wesentlich, ja substantialiter eingegliedert und verwurzelt ist in der Natur des intellektuellen Seelenteiles[341] und diese Form als letzte Seelenform den höchsten Rang innehat, kann man doch wohl nicht sagen, es handle sich hier bloß um eine äußere oder akzidentelle Einigung zwischen Leib und Seele, wie Jansen es tut, sondern — wenigstens nach Olivis Absicht — um eine substanzielle, innere und wesentliche Vereinigung, die die Geistesseele „per se" mit dem Körper eingeht. Das Konzil aber, behauptet Jarreaux, spricht nicht von dieser Vereinigung Olivis, die das „Wie" der Information erklärt, sondern von der einfachen Tatsache der Information des Körpers durch die geistig-vernünftige Seele. Von der „pars" intellectiva animae hat Olivi allerdings behauptet, sie gehe keine „formale" Bindung mit dem Körper ein, wohl aber eine substanziale, innere und ganz starke Einigung, die zwar nicht direkt sei, aber tatsächlich die Einheit des Menschen nicht gefährde[342]. So kann Olivi sagen: „Intellectiva est quidem forma totius hominis, sed non cujuslibet materiae ejus, puta corporalis"[343], weil sie eben Form der materia spiritualis ist. Die Unio aber des Körpers mit der pars intellectiva animae bezeichnet er als Unio höherer Ordnung gegenüber jener, die die sensitive Seele mit dem Körper eingeht, obwohl hier das Verhältnis von Materie und Form vorliegt, dort aber nicht[344].

Daß die Lehre Olivis in der vorstehenden Form richtig gekennzeichnet wurde, dafür bietet die Kontroverse Olivis mit seinem hartnäckigsten Gegner, gegen den er im Appendix zur Quästio 51 kämpft — es ist wahrscheinlich Vital du Four[345] – –, einen weiteren einleuchtenden Beweis. Man wußte aus den Andeutungen Olivis im Appendix[346], daß er sich dort gegen Angriffe eines Gegners verteidigte, dessen Lehre sich wiederfand in der qu. 9 des bekannten, früher Skotus zugeschriebenen Werkes „De rerum

[341] Vgl. oben S. 374 Anm. 334.

[342] „Circa modum igitur unionis considerandum est, quod pars (!) intellectiva unitur corpori unione consubstantiali, non tamen formali, unione intima et fortissima, sed non immediate, unione etiam ordinata, sed non secundum habitudinem acquiparantiae, sed inaequalitatis." qu. 59 (II 537).

[343] qu. 51 App. (II 137).

[344] „licet enim corpus perfectius uniatur parti sensitivae, pro quanto unitur ei ut suae formae, nihilominus unio, qua unitur parti intellectivae est perfectior, quia ad terminum finaliorem et digniorem." qu. 51 App. (II 140).

[345] Er stammte aus der Gasgogne, war Lektor in Paris und Montpellier (1295—96), Provinzial von Aquitanien (1307—12) und Kardinal (1312—27). Über ihn Baluze, Vitae[2] II 162 ff. u. Hist. litt. d. l. Fr. XXXVI (1924) 295—305.

[346] „pervenerunt ad me impugnationes cuiusdam zelo veritatis, ut aestimo, factae . . ." qu. 51 App. (II 136).

principio". Daß letztere Schrift nicht von Skotus stammen konnte, da sie etwa 10 Jahre früher geschrieben wurde, ehe Skotus mit seinen Studien begann, und die Schrift mit größter Wahrscheinlichkeit Vital du Four zuzueignen ist, haben Longpré und Délorme überzeugend nachgewiesen[347]. Die Schrift selbst ist gegen Olivi gerichtet und enthält genau jene Vorwürfe, gegen die sich dieser im Appendix zur qu. 51 verteidigte[348]. Somit bieten diese Quästionen der gegnerischen Schrift eine Art Kontrolle bzw. Bestätigung der wahren Ansicht Olivis in der Frage der Seelenform[349]. Eine Gegenüberstellung beider Vertreter und ihrer Lehren zeigt deutlich, wie sehr sie zusammengehören und sich gegenseitig kennen. So lehnt Vital die drei Formpartien der Seele ab und betont, daß die rationale Seele als Körperform völlig genüge, um jene drei Teilfunktionen zu übernehmen, die sie virtualiter enthalte[350]. Trotzdem läßt Vital die augustinische Pluralitas formarum für das ganze Kompositum Mensch bestehen und wehrt sich kräftig gegen den Vorwurf, daß seine Meinung dem Irrtum (!) de unitate formae Vorschub leisten wolle[351].

Wir halten hier ein in dem Bericht über die Auslegung, die

[347] Longpré, La Philosophie du Bienheureux D. Scot. Paris, 1924 p. 22—29. Délorme, L'oeuvre scolastique de Maître Vital du Four d'après le Ms. 95 de Todi in Fr. Fr. IX (1926) 421—71. Dazu: Délorme, Autour d'un apokryphe Scotiste, l. c. VIII (1925) 279—95 u. IX (1926) 421—71. Vgl. dazu die Ansicht Ch. von Langlois in Hist. litt. d. l. Fr. XXXVI fasc. 2 (1927) 650 f., daß der Autor des Buches ein anderer, unbekannter Schriftsteller sei, der aus den Werken des Godefroi de Fontaines (über ihn: Délorme l. c. VIII, 279 ff. u. die Ausgabe d. Quodlibeta des Godefroy de Fontaines in der Sammlung: Les Philosophes Belges t. II p. XVI, 364; t. III p. IV 416; t. IV 178), Vital du Four, des Aegidius Romanus u. A. auszugsweise die verschiedenen Quästionen zusammengestellt habe. (Dazu Et. Bihel in Fr. Fr. XII [1929] 379). Mag dem sein, wie ihm wolle, so bleibt doch als sicher bestehen, daß der Verfasser der Schrift jener Gegner ist, gegen den Olivi in seinem Appendix zur qu. 51 kämpft. Neue Ausgabe: De primo rerum omnium principio ed. F. Garcia. Quaracchi 1910, nach der ich zitiere.

[348] In Betracht kommen im genannten Ms. von Todi (Anm. 3) die Seiten 27^c—51^b mit den dortigen Quästionen (s. Délorme l. c. IX 432 f.), die eine genaue Wiedergabe der Qu. 7—9 in: De rer. princ. sind, wie Délorme zeigt (l. c. 434).

[349] Man vergl. nur den Anfang der qu. IX in: De rer. princ.: „Est aliorum opinio dicentium, quod in anima humana vegetativum, sensitivum et intellectivum sunt tres partes substantiales unius animae in eadem materia spirituali, seu in eodem supposito rationalis animae unitae . . . quantum ad partem suam vegetativam et sensitivam unitur substantialiter et formaliter corpori; quantum vero ad partem intellectivam unitur corpori unione consubstantiali non formali, unione intima et fortissima, sed non immediata, unione ordinatissima, sed non secundum habitudinem aequiparantiae sed inaequalitatis." De rer. princ. p. 198. Die gleichen Worte s. bei Olivi. Oben Anm. 342.

[350] L. c. 282 ff.

[351] L. c. 287.

Jarreaux der Lehre Olivis gibt. Uns scheint nämlich die Tatsache, daß Vital du Four als der literarische Gegner anzusehen ist, gegen den Olivi kämpft, in unserer Frage noch eine weitere Bedeutung zu haben. Vital war einer der entschiedensten Widersacher Olivis, ja er war seit 1309 Mitglied der Kommission der fünf Magistri, die im Prozeß von Avignon die Angriffe der Spiritualen abzuwehren hatten und zugleich auf eine Verurteilung der Lehren und Bücher Olivis hinarbeiteten[352]. Auch wird er unter den 14 Provinziälen genannt, die später vom Papste zum Konzil berufen wurden, nahm also an den Konzilsverhandlungen direkten Anteil. Somit dürfen wir mit Recht vermuten, daß er auch aktiv beteiligt war an den Vorarbeiten für die dogmatische Formulierung des Dekretes „Fidei catholicae fundamento". Nun kommt aber das Überraschende! Vital hat, wie sich aus der Schrift „De rerum principio" ergibt — ich nehme an, daß Vital wirklich ihr Verfasser ist —, Olivis Ansicht in unserer Frage falsch aufgefaßt. Denn er meint, Olivi lehre in Wahrheit durch seine drei Teilformen der Seele das Vorhandensein dreier Seelen im Menschen[353]. Folglich dürfen wir annehmen, daß Vital diese Ansicht auch auf dem Konzil betont hat, und würden so ohne weiteres die Konzilsdefinition verstehen, die die intellektive oder geistige Seele allein als die Wesensform bezeichnen will, was freilich nicht gegen Olivis Ansicht von der pars animae intellectiva zu gehen brauchte. So würde man auch begreifen, daß die Prüfungskommission nur von varii et dubii conceptus bei Olivi redet. Wir hätten dann zwei Ansichten über Olivis „Irrlehren" im Schoße der Konzilskommission anzunehmen, weshalb man vielleicht auch die Entscheidung nur in Form der Verurteilung jener Lehre in allgemeinen Formen gab, ohne Olivis Namen irgendwie zu nennen.

Noch eine zweite Folgerung aus den Quästionen Vitals dürfte von Interesse sein. Zweifellos hat Vital geirrt, wenn er Olivis Ansicht als Trichotomismus, als Lehre von drei verschiedenen Seelen auffaßt. Andererseits gibt er in seinen Zitaten aus Olivis Quästionen dessen Lehre immer richtig an. Da ist es nun wichtig, daß er im Artikel 2 der qu. 9 seiner Schrift bei der Widerlegung seiner Gegner die Ansicht, der Intellekt werde mit dem Körper nur ver-

[352] ALKG. III 39 Z. 6. Vgl. l. c. 19 Z. 4 ff.

[353] „Tu autem, qui dicis quod esse vegetativum, sensitivum et intellectivum dantur a tribus partibus formalibus (also offenbar Olivi!) re distinctis in se (das hatte Olivi nicht gesagt, aber es ist nicht schwer, seine Lehre so aufzufassen!), quamvis unitae sint materiae spirituali, necessario ponis tres animas." De rer. princ. 285. Jansen [Lehre Olivis 163 (11)] gibt gleichfalls den logischen und metaphysischen Charakter der Kompositio der Seele bei Olivi zu und lehnt jeden physischen Charakter ab. Vgl. dazu die besonders wichtigen Stellen bei Olivi qu. 20 (I 376 ff.), auch I 375 u. 377.

bunden gleichwie ein „motor“ [354] — also wie Jansen Olivis Lehre versteht [355] —, völlig trennt und eigens behandelt gegenüber der eigentlichen Lehre Olivis. Nachdem er obige Ansicht von der intellektiven Seele als „motor“ zurückgewiesen hat [356], beginnt er erst jetzt, ohne allerdings den Namen Olivis zu nennen, sich mit dessen Meinung auseinanderzusetzen, indem er sie wörtlich aus den Schriften Olivis herübernimmt mit der bezeichnenden Einführung: „Est a l i o r u m opinio . . .“ [357]. Daraus ergibt sich aber, daß Vital zur Zeit der Abfassung seiner Quästionen (oder, wer sonst der Verfasser sein mag) [358], jedenfalls Olivis Lehre nicht in d e m Sinne erklärt hat, wie Jansen es tut. Es würde dies ein Argument zugunsten der These Jarreauxs gegenüber Jansen sein.

3. F a s s e n w i r z u s a m m e n !

Ich habe versucht, in Kürze dem Leser einen Einblick in die Auffassung Jarreauxs zu geben, wobei ich nochmals an dieser Stelle die Hoffnung auf baldige Veröffentlichung seiner umfangreichen Studie aussprechen darf. Was ergibt sich nun als Endresultat?

Es dürfte Jarreaux gelungen sein, in mehreren Einzelheiten der Seelenlehre Olivis, zumal in der Frage des Verhältnisses von Materie und Form im Menschen manches klarer und genauer zu formulieren gegenüber der Darstellung von Jansen. Gerade die Frage, ob Olivi in der Unio zwischen der pars intellectiva der Seele und dem Körper nur eine Einigung a k z i d e n t e l l e r Natur gegenüber der auch für das Dogma der menschlichen Natur Christi notwendigen w e s e n h a f t e n und s u b s t a n z i e l l e n Verbindung lehre, ist durch Jarreauxs Untersuchungen doch mehr zugunsten der letzteren Ansicht bei Olivi geklärt worden. Jedenfalls hat Olivi selbst, wie Jarreaux nachweist, sich ganz entschieden und mit größter Hartnäckigkeit bald da, bald dort gegen eine solche Auffassung gewehrt und stets die substanzielle Unio in stärkster Form gegenüber jeder bloß z u f ä l l i g e n o d e r m e c h a n i s c h e n Verbindung verteidigt [359]. Allerdings gibt

[354] De rer. princ. 197 no. 299.

[355] J a n s e n , Lehre Olivis 174 (22).

[356] De rer. princ. 197 no. 299 f.

[357] L. c. 198 no. 300.

[358] Vgl. D é l o r m e , Autour d'un apokryphe Skotiste in Fr. Fr. VIII (1925) 294 ff.

[359] Auch G e r z , Petrus Olivi in Collect. Francisc. Nerlandica II 318 f. leugnet, daß Olivi in der fraglichen Lehre des platonischen Irrtums sich schuldig gemacht habe, also eine bloße äußerliche und mechanische Einheit zwischen Leib und Seele lehre. Auch Gerz sagt, man könne doch unmöglich annehmen, daß Olivi eine Lehre von Plato, die er selbst ketzerisch nennt und ablehnt, zugleich noch als seine eigne Lehre verteidigt, ohne den Widerspruch zu merken.

Jarreaux selbst zu, daß man in der Formulierung Olivis, der „die Bande der Einigung zwischen Körper und dem intellektuellen Teil der Seele stark auseinandergezogen hat, leicht einen versteckten Platonismus vermuten könne, trotz der zahlreichen und lebhaften Proteste Olivis gegen eine solche Auffassung". Diese Gefahr besteht, wenn man bei Olivi den geistigen Teil der Seele losgelöst betrachtet von der wichtigen Rolle des sensitiven Teiles, die entscheidender Natur ist. Er hat die Aufgabe, die Vermittlerrolle zu übernehmen in der Verbindung des vernünftigen Teiles mit dem Körper. Ist diese sensitive Seelenpartie nicht verwurzelt in der geistigen Materie der Seele, dann gibt es nach Olivi keine Möglichkeit der Information des Körpers durch die Seele und keine substanzielle Einheit zwischen der vernünftigen Seele und dem Körper, so daß dann nur eine akzidentelle Einigung im Sinne Platos übrig bleibt[360]. Würde Olivi solches gelehrt haben, dann gibt Jarreaux des weiteren zu, daß damit fast selbstverständlich die Wächter der Orthodoxie auf der Gegenseite aufgerufen wurden, zumal seine Gegner ihm, als dem Vertreter der Spiritualen, nicht günstig gesinnt waren.

Aber wenn man bedenkt, daß Olivi ein ganz klares Bewußtsein dieser Gefahr hatte und an die immer wiederholte Betonung der substantialis et intima et fortissima unio zwischen den beiden fraglichen Teilen denkt, dann wird man doch vorsichtiger sein müssen in der Beurteilung Olivis, als ob er diesen von ihm selbst verworfenen Irrtum in seinen eignen Schriften gelehrt hätte.

Andererseits hat die Untersuchung von Jarreaux erneut die Lehre Olivis ihrem positiven Gehalte nach klargestellt. Der Spiritualenführer verwirft jene Unio, die zwischen dem intellektiven Teil der Seele und dem menschlichen Körper eine Zusammensetzung von Form und Materie im Sinne des Hylomorphismus annimmt, vielmehr wird der menschliche Körper direkt und per se informiert von den sensitiven und vegetativen Teilformen der Seele, die aber substanziell und innerlich, also im

[360] Man vgl. die entscheidende Stelle bei Olivi: „Si enim pars intellectiva non potest esse per se forma corporis, sicut ex praehabitis satis patet, et non est dare viam quomodo possit uniri corpori substantialiter et cum eo constituere unum ens, nisi habeat intra se aliquam naturam formalem per quam informat corpus, et aliam non sit dare nisi sensitivam et vegetativam: ponere quod sensitiva non sit radicata in natura partis intellectivae est manifeste ponere quod pars intellectiva non uniatur corpori nisi ut motor mobili." Das aber nennt Olivi: „haereticum et totius fidei enervativum." qu. 51 (II 121/22). Nur wenn die sensitiven und vegetativen Seelenpartien in der Geistmaterie verwurzelt sind, werden sie bei der Erschaffung der Seele dem Schöpferakt Gottes reserviert und verfallen nicht menschlicher Zeugung. L. c. 122 ff.

Wesen, geeint sind mit der intellektiven Teilform, ohne daß diese für sich allein Form des Körpers sein könnte. Die ganze Geist-Seele in ihrer Totalität aber ist ihm auf Grund jener substanziellen Einheit, die in drei partes consubstantiales die innere Struktur der einen und einfachen Geistesseele ausmacht, ihrem Wesen und ihrer ganzen Substanz nach, also vere, et per se, d. h. in voller Wirklichkeit, Form des ganzen Menschen (nicht aber forma materiae corporalis), und informiert insofern immediate alle Teile des menschlichen Körpers, wie Olivi selber sagt[361].

Ist diese formelle, unmittelbare Einheit Olivis zwischen der Totalseele und dem menschlichen Körper, die in ihrem Fundament eine substanzielle (nicht formale) Unio zwischen dem intellektuellen Seelenformteil und dem Körper enthält, und eine formelle Einigung zwischen dem sensitiven Formteil der Seele und dem Körper aufstellt, genügend, um der Konzilsdefinition gerecht zu werden, die besagt: „Substantia animae rationalis seu intellectiva vere (oder essentialiter, wie es das zweite Mal heißt) ac per se est forma corporis humani"?

Ich gestehe offen, ich wage keine definitive Entscheidung, und zwar aus einer Reihe von Gründen. Einmal tragen die Quästiones des Olivi keinen einheitlichen Charakter. Sie zeigen vielmehr, worauf auch gelegentlich Jarreaux hinweist, doch den Mangel eines wirklich geschlossenen Denksystems und einer durchgereiften letzten Geistestat[362]. Es mag das seinen Grund darin haben, daß Olivi durch die Verfolgungen seiner Gegner nie zur Ruhe kam, dann aber auch darin, daß nicht alle Quästionen in derselben Zeitepoche entstanden sein dürften, — Fragen, die noch näherer Nachprüfung bedürfen. Jedenfalls ist es — und hier liegt ein weiterer Grund der Zurück-

[361] In seinem Entschuldigungsschreiben an die Pariser Zensoren hatte Olivi die gleiche Meinung vertreten: „Quod anima rationalis sic est forma corporis (= quod pars animae intellectiva non unitur corpori ut forma, quamvis uniatur ei substantialiter); quod tamen non est hoc per omnes partes suae essentiae, utpote non per materiam seu per partem materialem, nec per partem intellectivam, sed solum per partem ejus sensitivam." Du Plessis d'Argentré l. c. I 228 Decimum.

[362] Jansen (Wege der Weltweisheit 127) meint, die Quästionen seien „ihrer ursprünglichen Behandlung nach noch nicht als Bausteine eines größeren Werkes gedacht", aber trotzdem dann von einem später aus zusammengestellten „Einzelfragen erwachsenden Ganzen" beherrscht, mit systematischem Aufbau und „sorgfältig durchgeführter Architektonik", was Jarreaux leugnet.

haltung im Urteil — nicht leicht, Olivis Ansicht in dieser schon zu seinen Lebzeiten umstrittenen Frage klar und eindeutig festzustellen[363], zumal er es liebt, oft in longum et latum, mit allen Gründen und Gegengründen eine Frage zu behandeln, ohne seine eigne Meinung anzufügen, die er oft an einer ganz anderen Stelle bringt.

Auch der Papst, bzw. das Konzil selber, scheinen einer definitiven Klarlegung der Lehre Olivis aus dem Wege gegangen zu sein. Nur so ist doch wohl das Urteil der Kommission zu verstehen, in den beanstandeten Lehren Olivis fänden sich eigentlich nur varii et dubii conceptus; oder wenn der Papst an anderer Stelle gesagt haben soll, man könne Olivi vielleicht noch richtig (!) verstehen![364] Und lag hier nicht ein weiterer Grund, weshalb Olivis Name im Dekret nicht genannt wurde, obwohl nach der geschichtlichen Seite hin feststeht, daß seine Lehren der äußere Anlaß zu dieser Definition waren?

Andererseits sind manche — und vielleicht nicht nur wenige — Ausführungen Olivis tatsächlich so gehalten, daß man seine Lehre von der Seelenform, mag sie auch ganz eigenartiger und gekünstelter Natur sein, noch richtig, entsprechend der Konzilsdefinition, auffassen kann. Und doch bleibt auch wieder ein Zweifel übrig, ob durch die merkwürdige Dreiteilung der Seelenform und durch die bloße substanzielle Unio zwischen der pars intellectiva und dem Körper nicht doch die vom Konzil ganz eindeutig und klar definierte, wesenhafte und unmittelbare formelle Unio zwischen der intellektiven Seele und dem Körper gefährdet wird.

Eines ist sicher: Das Konzil hat in seiner Definition festlegen wollen, was unter allen Umständen klar sein muß, um die menschliche Natur Christi zu retten, daß die vernünftige Seele im Menschen wahrhaft durch sich selbst und wesentlich den Körper informiert. Sicher auch hat das Konzil mit dieser Definition etwa mögliche falsche Deutungen dieser Lehre, die man aus Olivis Schriften hätte erheben können, abweisen wollen. Ob diese möglichen falschen Deutungen aber auf trichotomistische Anschauungen hingehen, wie Vital du Four meint, oder auf die Gefahr einer bloßen akzidentellen oder mechanischen Verbindung der vernünftigen Seele mit dem

[363] Jansen gab mir dies auch in einer persönlichen Aussprache gelegentlich zu. Für manche wertvolle Hinweise zur Klärung der Kontroverse bin ich Jansen und meinem Mitbruder P. Ignaz-M. Freudenreich herzlich dankbar.

[364] Vgl. in diesem § Anm. 280.

menschlichen Körper, wie Jansen Olivi wohl zu Unrecht vorwirft, läßt sich nach der geschilderten Sachlage nur schwer geschichtlich feststellen, solange wir darüber in den bisher bekannten Quellen keine genügend sicheren Nachrichten haben.

Sicher ist auch, daß die Konzilsentscheidung in keiner Weise gegen die Mehrheit der Formen im Menschen, zumal der forma corporeitatis Stellung genommen hat. Denn die Definition schließt diese untergeordneten Teilformen beim Körper weder dem äußeren Wortlaut noch auch ihrem Inhalte nach aus, da sie nur die entscheidende Wesensform des menschlichen Kompositums festlegt, aber nichts über die Struktur der einzelnen Teile desselben.

Dann vergesse man nicht, daß gerade Franziskaner es waren, also Vertreter der Mehrheit von Formen, die jene Lehre bei Olivi bekämpften und in den ganzen Verhandlungen vor und während des Konzils eine Hauptrolle spielten, offenbar auch bei der Feststellung des Textes der Definition beteiligt waren. Sie, die immer wieder Olivis Verurteilung forderten, haben bestimmt dafür gesorgt, daß in der tatsächlichen Definition des Konzils nicht ihre eigne Schultradition verurteilt wurde. Endlich ergibt sich dieselbe Folgerung aus der nackten Tatsache, daß das Konzil in seiner Formulierung der zu definierenden Wahrheit einfach auf den Satz zurückgriff, den die Ordenszensoren in der Littera septem sigillorum gegen den „Irrtum" Olivis aufstellten und der wörtlich mit der Definition übereinstimmt[365], sicher ein unverdächtiges Zeichen dafür, daß das Konzil die augustinische Lehre von der Mehrheit der Formen in der Franziskanerschule nicht treffen wollte.

Ist nun Olivis Lehre durch das Konzil tatsächlich verurteilt worden?

Die äußeren Zeugnisse deuten auf eine Bejahung der Frage hin, sind aber nicht genügend, da kein einziges einwandfrei ist. Alle Nachrichten diesbezüglicher Art stammen aus den Kreisen der Kommunität, während die Spiritualen die Frage verneinen. Andere Bezeugungen aber, besonders direkte Nachrichten über die Verhandlungen in der Konzilskommission, fehlen vollständig. Die Vergleichung der Lehre Olivis mit der Definition des Konzils bringt ebensowenig Gewißheit, da es schwer ist, Olivis Lehre eindeutig und sicher aus seinen Schriften festzustellen, und das Dekret jede Andeutung vermeidet, wessen Irrlehre es treffen will.

Somit müssen wir hier stehen bleiben und können nur er-

[365] „Quod anima rationalis est per se et essentialiter forma corporis humani." Du Plessis d'Argentré l. c. I 230

klären: Olivis unklare Lehre über die Seelenform war der äußere Anlaß, weshalb auf dem Konzil eine Klarstellung des Problems in Form einer Definition erfolgte. Ob nun Olivis Ansicht in der Tat der Konzilsentscheidung widerspricht oder mit ihr vielleicht noch zu vereinbaren ist, darüber hat das Konzil kein Urteil abgegeben. Auch vom rein wissenschaftlichen, historischen Standpunkt aus kann in dieser Frage keine befriedigende Antwort erfolgen, da alle direkten, einigermaßen wertvollen Quellen fehlen.

Sicher steht also bloß der positive Inhalt der Definition. Alles andere ist vorläufig aus Mangel an Quellen nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Eine positive und ausdrückliche Verurteilung der Lehre Olivis liegt nicht vor. Wahrscheinlich aber hat das Konzil etwaige falsche Deutungen dieser Lehre aus den Schriften Olivis durch die klare Betonung der katholischen Glaubenswahrheit unmöglich machen wollen.

Die Definition selbst hat, wie es scheint, damals wenig Aufsehen erregt, man nahm sie wohl mehr als Ausfluß der Streitigkeiten im Franziskanerorden, ohne sich ihrer dogmatischen Bedeutung im besonderen auch gegen platonisierende Richtungen, besonders der arabischen Philosophie, bewußt zu werden[366].

Gewiß hatte gerade in jener Periode die Richtung Alberts d. Gr. und des Aquinaten in der berühmten Auseinandersetzung des 13. Jahrhunderts zwischen den zwei Schulen der Dominikaner und Franziskaner manche der bisherigen Stellungen des Augustinismus erobert, — auf dem Kampffelde der Einheit oder Mehrheit von Formen im Menschen aber blieb der Sieg unentschieden. Es ist als die große Tat Jansens anzusehen, endgültig gezeigt zu haben, daß man zu Unrecht die Entscheidung des Viennense als einen Sieg der thomistischen Richtung angesehen hat. Das Gebiet der Schulrichtungen hat sie überhaupt nicht berührt, nur die Glaubenswahrheit festgestellt: Der Mensch ist ein einheitliches Wesen, und seine Wesenseinheit aus dem Körper und der vernünftigen oder intellektiven Seele ist dadurch zu erklären, daß letztere die Form des Körpers ist, also die substantielle Determination des gleichfalls substantiellen Determinabile in der Komposition des Menschen[367].

[366] Über die Rolle, die die Definition des Konzils im Kampfe mit dem Güntherianismus in neuerer Zeit spielte, vgl. Hefele, Konziliengeschichte VI² 540 ff.

[367] Jansen, Lehre Olivis 251 f (47 f.).

III. Die Lehre von der Taufgnade

Wir haben früher eingehend über die Vorgeschichte dieser letzten dogmatischen Bestimmung des Konzils gesprochen[368]. Die Kommission scheint, so wenigstens läßt die Fassung des Dekretes vermuten, dem Papste vorgeschlagen zu haben, er möge selbst entscheiden, welche von den beiden bekannten Meinungen der damaligen Theologen über die Gnadenwirkungen bei der Kindertaufe anzunehmen sei. Die Kommunität hatte allerdings etwas anderes erwartet als die bloße Wahl einer probablen theologischen Meinung von zwei bisher gelehrten Anschauungen. Aber es war Ubertin gelungen, die päpstliche Prüfungskommission in diesem Falle von der völligen Unschuld Olivis zu überzeugen, da nicht einmal die Theologen selbst einig waren, inwieweit die Taufgnade auch bei den unmündigen Kindern ihre volle Wirkung: die Befreiung von der Erbschuld und die Ausstattung mit der heiligmachenden Gnade und den eingegossenen Tugenden gleich wie bei Erwachsenen entfalten könne. Auch hatte das kirchliche Lehramt bisher in keiner Weise bestimmend eingegriffen. So bestand für das Konzil eigentlich überhaupt kein Anlaß, hier vorzugehen. Es macht fast den Eindruck, als habe man diesen Punkt nur hinzugenommen, um der Kommunität einerseits entgegenzukommen, andererseits das Ansehen Olivis bei den Spiritualen mit diesem Falle nicht weiter zu belasten. Über die Verhandlungen selbst auf dem Konzil und ihren Verlauf wissen wir nichts. Der Papst wählt unter Zustimmung des Konzils als die wahrscheinlichere Meinung jene aus, die behauptet, auch bei Kindern werde gleich wie bei den Erwachsenen durch die Taufe nicht bloß die Schuld erlassen, sondern ihnen auch die Gnade der Rechtfertigung und die Tugenden verliehen, wenigstens quoad habitum, wenn auch noch nicht gleich quoad usum. Als Begründung für die Entscheidung erinnert die Dekretale an die allgemeine Wirksamkeit des Todes Christi, die allen Getauften in gleicher Weise zuteil werde. Zugleich erklärt der Papst, diese Meinung stimme auch mit der Lehre der Väter und der damaligen Theologen am besten überein.

Mit diesem Entscheid trat der Papst dem Ansehen Olivis in keiner Weise zu nahe, zumal auch hier wieder ängstlich jede Bezugnahme auf ihn vermieden wird.

Es reizt, am Ende des erbitterten Kampfes der Kommunität gegen die Rechtgläubigkeit Olivis als des Führers der Spiritualen die Frage zu stellen: Hat die Kommunität ihr heißersehntes Ziel der Verurteilung Olivis erreicht? Sie hatte sich die Erfüllung ihres Wunsches wohl anders vorgestellt. Was ist von all den zahlreichen

[368] Siehe oben S. 274 u. S. 284 Anm. 286.

Anklagen häretischer Lehren bei Olivi übrig geblieben? Nichts, außer drei Punkten, in denen das Konzil aber nur „einige mehrdeutige und unklare Begriffe" feststellte. Nicht einmal der Name Olivis wird genannt, noch weniger werden seine Werke durch das Konzil verurteilt. Er selbst wird sogar von der Anklage der Häresie freigesprochen. Jede offizielle und definitive Verurteilung oder auch nur die amtliche Bestätigung der Strafsentenzen des Ordens gegen seine Lehren und Anhänger unterbleibt. So steht Olivis Ansehen in den Reihen seiner Jünger unangetastet da[369].

Freilich gibt sich die Kommunität alle nur erdenkliche Mühe, um die Dekretale als einen Sieg zu ihren Gunsten auszulegen. Wie weit dazu die bereits erwähnte private Äußerung des Papstes, die dieser einzelnen Mitgliedern der Kommunität gegenüber gemacht haben soll, beigetragen hat, läßt sich schwer feststellen, da alle diesbezüglichen Nachrichten nur aus Quellen der Kommunität stammen[370], die Spiritualen aber von gegenteiligen Äußerungen des Papstes sprechen[371]. Es darf aber doch nicht vergessen werden, daß trotz dieser, gelegentlich überlieferten privaten und unkontrollierbaren Nachrichten, die offiziellen Quellen und Glaubensdekrete das Ansehen Olivis in keiner Weise anrühren. Zur Verhütung aller Gefährdung der Glaubensreinheit werden nur die Wahrheiten festgestellt, ob Olivi aber diese Wahrheiten geleugnet, in Frage gestellt oder getrübt hat, darüber wird nichts entschieden; ein Schweigen, wie Ehrle mit Recht sagt, welches allerdings laut zu seinen Gunsten spricht, wenn wir an die so feierliche Verurteilung der Schrift Joachims von Fiore auf dem Laterankonzil denken[372]. Alles in allem darf man sagen: Die Kommunität hatte in diesem Kampfe gegen Olivis Rechtgläubigkeit ihr Ziel nur in ganz geringem Maße erreicht, ohne daß dadurch der Person Olivis und der Sache der Spiritualen irgendwie Abbruch getan wurde.

---

[369] Der Kampf um Olivis Schriften ging allerdings weiter. Schon im Jahre 1317 folgte im Auftrage des Papstes Johann XXII. der Prozeß gegen die Postille Olivis zur Apokalypse. Vgl. die gleichlautende Abhandlung von J. Koch in den Recherches de Théol. ancienne et médiévale V (1933) 302—315.

[370] Siehe oben Anm. 287 (auf S. 362).

[371] Vgl. die früher bereits S. 361 Anm. 287 zitierte Schutzschrift von 1316. ALKG. III 450.

[372] Es handelte sich um die Schrift: De unitate seu essentia Trinitatis, die auf dem 4. Laterankonzil 1215 verurteilt wurde. Mansi XXII, 981. Vgl. darüber den Artikel Joachim v. Fiore im Kirchenlexikon VI 1476 f. (von Ehrle).

V. Abschnitt

Die Reformarbeiten auf dem Konzil

§ 27. Die geschichtliche Überlieferung der Konzilsdekrete

Clemens V. hatte als dritten Punkt der Konzilsverhandlungen in seiner einleitenden Rede die Reform der Kirche hingestellt. Lizérand hat noch kürzlich[1] auch hier wieder die Ehrlichkeit der Absicht des Papstes in diesem Punkte angezweifelt und meint, Clemens habe wohl die Templerfrage zu Ende führen wollen, aber an einer Reform der Kirche habe ihm wenig gelegen. Es ergebe sich dies aus der Tatsache, daß nach dem Konzil bezüglich der Reform alles beim alten geblieben sei. Heber[2], Ehrle[3] und vor allem Haller[4] dürften aber doch überzeugend nachgewiesen haben, daß in Vienne die Reformverhandlungen schon ihrem äußeren Umfang nach recht ausgedehnt waren, also jedenfalls, wie Ehrle bemerkt, alle Beschwerden der Prälaten auf dem Konzil eine ernste und eingehende Besprechung fanden. Die Absicht des Papstes war, wie Haller mit Recht betont, zahlreiche Mißbräuche beim höheren und niederen Klerus abzustellen und zugleich die Freiheit der Kirche gegenüber den neuerstehenden Nationalstaaten und weltlichen Herren wirksamer zu schützen. In den Reformdekreten des Konzils[5] sind tatsächlich eine Menge einzelner Vorschriften dieser Art gegeben, und entgegenstehende Mißbräuche gerügt worden. Es ist also — so beweist es auch Ehrles Bruchstück und die gelegentliche Notiz der aragonesischen Gesandten, der Papst habe sich in der letzten Woche des Januars 1312 mit den Kardinälen über die Reformpetitionen der verschiedenen Prälaten und Pro-

[1] Clément V etc. 339—340.

[2] M. Heber l. c. 15 meint, der Schwerpunkt der Konzilsverhandlungen solle nach der Absicht des Papstes nicht in der Templer- und Kreuzzugsfrage, sondern in der Beschäftigung mit der Reformfrage liegen. Vgl. dazu unten § 40.

[3] ALKG. IV 438.

[4] J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I 53 ff.

[5] Sie sind von Haller l. c. 54 Anm. 1 aufgezählt; ihre Zahl läßt sich, wie wir später zeigen werden, noch vermehren.

vinzen beraten[6] — tatsächlich in Vienne ein ernster Reformwille vorhanden gewesen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt ein Blick auf die Verhandlungen selbst. Die Funde von Ehrle und Göller, die Gutachten von Le Maire und Duranti, die auf dem Konzil eingereichten Gravamina der Kirchenprovinz von Sens und ein Vergleich der Konzilsdekrete mit der damaligen kirchenpolitischen Literatur, schließlich der Wortlaut der tatsächlich später erlassenen Reformdekrete des Konzils setzen — bei der Menge der übrigen Verhandlungsgegenstände ist dies doppelt anzuerkennen — eine überreiche, aber auch ernste und gewissenhafte Arbeit der Reformkommission voraus. Sie hätte keinen Sinn gehabt, wenn dem Papste an der Reform nichts gelegen war. Und wenn Johann von St. Viktor in seiner Vita des Papstes Johann XXII., der die Dekrete 1317 veröffentlichte, bissig bemerkt, Clemens habe die Konzilsbestimmungen deshalb nicht publiziert, weil er gehofft hatte, sie würden wieder „zu Staub" werden, so ist diese Ansicht genügend gekennzeichnet durch die Art des Schriftstellers, der auf Clemens V. überhaupt nicht gut zu sprechen war und jede Gelegenheit benützte, um den Papst niedriger zu stellen[7]. Übrigens fügt er vorsichtigerweise das Wort hinzu: ‚ut credo' und kennzeichnet damit die Art seines Urteils zur Genüge. Auch die Ansicht des Natalis Alexander ist falsch, der meint, es würden zwar dem Konzil eine Reihe von Dekreten zugeschrieben, aber man sage richtiger, das Konzil habe überhaupt keine Dekrete erlassen, wohl aber der Papst selbst. Nur stelle Clemens es so dar, als ob er „mit Billigung des Konzils" handle. Immerhin fügt Natalis hinzu, der Papst habe so sagen können, weil das Konzil die Veröffentlichung der Dekrete ihm tatsächlich überlassen habe[8]. Ein solches Urteil ist geschichtlich unhaltbar, da nach dem einwandfreien Berichte des päpstlichen Zeremoniars eine ganze Reihe von Dekreten, unter ihnen solche, die später in den Clementinen mit dem Zusatz „sacro approbante concilio" bezeichnet sind[9], in der dritten öffentlichen

[6] Finke, T. II 273 f.: „Jassia que sobre peticions, quis son dades diverses sobre la reformatie de la esgleya, ha entes lo senyor papa ab los cardenals."

[7] Baluze, Vitae[2] I 120. Die Stelle: „Cum papa Clemens in concilio viennensi aliqua suspensa reliquisset, donec ad futura concilia generalia (offenbar Schreibfehler statt: studia generalia) sub bulla mitterentur, sperans, ut credo, quod ad limam iterum devenirent, Johannes XXII papa hoc anno sub bulla publicari (fecit)".

[8] Natalis Alexander, Historia ecclesiastica (Ausgabe: Bingii ad Rhenum 1789) t. XVI 365. „Melius forsan quispiam coniecerit, nullas omnino a concilio editas, sed a summo pontifice dumtaxat, qui tamen sacro approbante concilio statuere se ait."

[9] Im ganzen 19 Nummern.

Sitzung des Konzils verlesen und somit rechtlich veröffentlicht wurden. Es ist sogar wahrscheinlich in den einzelnen Kommissionen über die in Frage stehenden Reformpunkte regelrecht abgestimmt worden. Wir dürfen dies aus der gleichen Behandlung der Konstitution „Exivi de paradiso" zur Beendigung des Armutsstreites im Franziskanerorden schließen, bei der noch am 5. Mai 1312 während des geheimen Konsistoriums eine Abstimmung stattfand[10]. Daß in den Quellen der öffentlichen Konzilssitzungen der Papst als der allein handelnde Teil erscheint, hat nichts Befremdendes für die damalige Zeit. Auch für das zweite Konzil von Lyon (1274) ist der formale Charakter der öffentlichen Sitzungen (besonders der 1. und 4. Sitzung) in ähnlicher Weise quellenmäßig belegt. In ihnen tritt überall der Papst als einzig handelnde Persönlichkeit in den Vordergrund[11]. Damit ist auch die irrige Ansicht des Fortsetzers des Wilhelm von Nangis, eines der Gewährsmänner des Natalis Alexander zurückgewiesen, der meint, die Reformstatuten seien auf dem Konzil niemals publiziert worden[12]. Mit Ehrle, der in seiner Abhandlung „Ein Bruchstück der Akten des Konzils von Vienne"[13] bereits fast alle diese Fragen mit der ihm eigenen Gründlichkeit besprochen hat, muß deshalb auch der von Prutz[14] angeführte Gedanke zurückgewiesen werden, als sei die Reformfrage, weil sie eine dem Papst unbequeme Wendung genommen hätte, auf dem Konzil der Templerfrage gegenüber in den Hintergrund getreten. Ein einziger Blick auf die Unsumme von Arbeiten, die in dem erhaltenen Bruchstück der Reformverhandlungen[15] verborgen liegt, überzeugt von der Falschheit dieses Urteils. Unsere folgenden Ausführungen werden dafür eine weitere Bestätigung bieten.

Ehe wir die einzelnen Konzilsdekrete besprechen, müssen wir kurz auf folgende Fragen eingehen, die zugleich einen Blick eröffnen in die mannigfachen, teilweise auch heute noch nicht restlos lösbaren Probleme der Vienner Konzilsdekrete: 1. Wann

[10] So faßt es auch Ehrle auf, gestützt auf den Bericht der Chronica Fratris Nicolai Glaßberger. Vgl. oben S. 305 Anm. 422. Ehrle hatte noch — nach einer fehlerhaften Notierung seiner Handschrift — statt „conclusum est in causa" gelesen: „inclusum est in cassa", was völlig mißverständlich ist und von den Herausgebern der Chronik (AnFr II 119) nach anderen Handschriften verbessert wurde. Vgl. ALKG. IV 460 Anm. 2.

[11] H. Finke, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster 1891, 3.

[12] Recueil des historiens des Gaules XX 605: „nunquam tamen in dicto concilio fuerunt publice promulgata."

[13] ALKG. IV 361—470, besonders 448 ff.

[14] H. Prutz, Entwicklung und Untergang des Templerordens, Berlin 1888, 220.

[15] Vgl. auch oben S. 109 ff., besonders S. 121.

sind die Konzilsbeschlüsse rechtsgültig veröffentlicht worden? 2. Welches Quellenmaterial haben wir noch, oder welche Möglichkeiten ergeben sich aus der geschichtlichen Betrachtung der Quellen, um die ursprünglichen Konzilsdekrete aus der Masse der Clementinen wieder herauszuschälen?

Die erste Frage ist grundlegend, da von ihr teilweise die Beantwortung der zweiten abhängt. Der päpstliche Zeremoniar und die nunmehr ausführlicher zu behandelnde Münchener Handschrift Cod. latin. Nr. 2699 (fol. 31^r—32^r) [16] sprechen ausdrücklich davon, daß der Papst mit der Verkündigung der Dekrete in der dritten öffentlichen Sitzung kein endgültiges Werk schaffen wollte; denn Clemens erklärte damals wörtlich vor allen Vätern: „Wir wollen, daß die nicht vorgelesenen Konstitutionen als veröffentlicht gelten sollen, wenn sie auch erst in Kraft treten, nachdem sie an die Universitäten gesandt worden sind, um dort gelesen zu werden nach der vom Papst zu bestimmenden Frist“ [17]. Ähnlich lautet die Notiz in der Münchener Handschrift: „Alle Konstitutionen und Anordnungen, die auf dem Konzil verfaßt oder getroffen wurden, aber der Kürze der Zeit halber nicht vorgelesen wurden, sollen ‚pro lectis et ordinatis‘ gelten“ [18]. Es steht also fest, daß mit der Verkündigung der Dekrete auf dem Konzil noch nicht deren Rechtskraft und Verbindlichkeit gegeben war; diese beginnt erst mit ihrer Versendung an die Universitäten, womit sie zur öffentlichen Lesung bestimmt und für den Unterricht freigegeben sind. Die Veröffentlichung auf dem Konzil hatte lediglich den formal-juristischen Sinn, die Dekrete als konziliar bezeichnen zu können. So begreifen wir die etwas eigenartig anmutende obige Bemerkung des Papstes, der hier nur eine geläufige Rechtsfiktion anwandte, um auch von den Restdekreten später sagen zu können, sie seien in rechtlicher Form dem Plenum des Konzils mitgeteilt worden [19]. Es besteht ferner kein Zweifel, daß diese „nicht verlesenen Dekrete“ ihrer Materie nach in den Kommissionen durchberaten waren; ihre Formulierung war wenigstens skizzenhaft

[16] Siehe auch unten § 28 S. 410 u. Anhang, Quellen II.

[17] Bericht des Zeremoniars: Ehrle, ALKG. V 580 Z. 30 ff. „Volumus“, dominus papa prout in concilio dixit, „quod constitutiones non lecte haberentur publicate (!) et publicande non obligent seu adstringant, quousque misse essent ad studia, et infra tempus, quod ordinabit, ut legerunt, post misse erunt“. Vgl. Anhang, Quellen I.

[18] Anhang, Quellen II 25: „Item omnes constitutiones et ordinaciones ordinate ac composite in concilio, set non lecte propter brevitatem temporis pro lectis, ordinatis (et constitutis am Rand von der gleichen Handschrift hinzugefügt) debent haberi.“

[19] Ehrle l. c. IV 449.

dort fertiggestellt. Auch dürfte über sie bereits abgestimmt worden sein, nur hatten sie noch nicht die letzte juristische Form erhalten, so daß sie in der dritten öffentlichen Sitzung nicht verlesen wurden[20]. Die Begründung „propter brevitatem temporis" mag ebenfalls stimmen. Übrigens hatte der Papst für die weitere Durchsicht einiger Dekrete, die zu große Strafen enthielten, am Ende der Sitzung die Prälaten aufgefordert, ihm einige Konzilsväter namhaft zu machen, die diese Konstitutionen nochmals überprüfen sollten[21].

Viel schwieriger ist die Beantwortung der weiteren Frage nach dem Zeitpunkte der juristischen Geltung der Konzilsdekrete. Clemens V. hat zwar — nach dem Bericht des Zeremoniars — auch hier klar gesprochen[22]. Nach den bekannten Worten des Papstes sollen die später zu veröffentlichenden Dekrete ihre Rechtskraft erst erlangen nach ihrer Versendung an die Universitäten und zwar von jenem Zeitpunkt an, an dem der Papst sie für die öffentlichen Vorlesungen freigegeben hat[23]. Wann aber dieser Akt stattgefunden hat, ob nur einmal, unter Johann XXII. oder auch schon unter Clemens V., ob in letzterem Falle die Dekrete vorher überarbeitet wurden und ob wir dann in ihrer heutigen Formulierung noch den ursprünglichen Text der Konzilsdekrete vor uns haben, das alles läßt sich historisch nicht mit voller Sicherheit nachweisen bzw. ablehnen. Die vorsichtige Behandlung des Problems durch Friedberg in den Prolegomena zum 2. Bande seiner Ausgabe des Corpus Juris canonici[24] wurde schon bald überholt durch die außerordentlich gründliche und von souveräner Beherrschung des Stoffes zeugende Arbeit Ehrles im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte anläßlich der Veröffentlichung seines bekannten Fundes in der Pariser Nationalbibliothek[25]. Die schon früher von dem Bonner Rechtshistoriker v. Schulte versuchte Behandlung des Problems, als „spiele der Papst Johann XXII. in seinem Aussendungsschreiben bei der ganzen Sache Komödie"[26], wird in keiner Weise den Tatsachen und wissenschaftlichen Forderungen gerecht. Wir können sie deshalb übergehen.

[20] Ehrle l. c. 449.

[21] „. . . et quod dimitterent aliquos, qui viderent illas constitutiones." ALKG. V 581 Z. 11.

[22] Vorausgesetzt, daß der Text richtig überliefert ist, was Ehrle anzweifelt. L. c. 442.

[23] Siehe S. 390 Anm. 17.

[24] Friedberg, Corpus Jur. can. t. II, p. LVII (Leipzig 1881).

[25] ALKG. IV 448 ff.

[26] v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts II (Stuttgart 1877) 46.

Ehrle beschäftigt sich in seinen Ausführungen zuerst mit dem Berichte des Johannes Andreae, der im Jahre 1326 in Bologna geschrieben wurde[27]. Der Kanonist sagt dort:

1. Die Konzilsdekrete seien zwar (rechtlich) nicht alle auf dem Konzil publiziert worden, trotzdem aber später in Wirklichkeit (de facto) veröffentlicht gewesen, so daß man, zumal ihre Abschriften zu haben waren, dafür hielt, sie seien unterdessen in Kraft gesetzt. Da sie aber offenkundig noch viele Mängel und Unzulänglichkeiten enthielten, habe Clemens die erste Zusammenstellung nicht weiter bestehen lassen, und deshalb, wie man sich erzählte, unter Strafe der Exkommunikation alle vorhandenen Exemplare innerhalb einer bestimmten Frist an die apostolische Kammer zurückgefordert, oder ihre Verbrennung bzw. Vernichtung befohlen.

2. Dann habe der Papst die Dekrete durch kundige Leute umarbeiten lassen: Einige, aber nur wenige seien ganz unverändert geblieben, andere in verschiedene Teile zerlegt worden, wieder andere dem Sinne nach geblieben, die sprachliche Form aber ver-

[27] In seiner Glosse zu den Worten: „De cetero" der Aussendungsbulle Johanns XXII. Die Stelle lautet: „Circa hoc sciendum est, quod constitutiones concilii, licet non omnes fuerunt in concilio publicatae, tamen postea de facto fuerunt publicatae, et ipsarum habita copia, et iam habebatur, quod ligarent; et quia patuit, aliquas ex illis inepte, aliquas prolixe, aliquas defective compositas, aliquas non etiam expedire, noluit Clemens, quod compositio illa procederet, sed, ut fertur sub excommunicationis poena mandavit, quod illas habentes infra certos dies restituerent camerae vel incenderent vel dilacerarent easdem. Deinde per peritiores fecit illas recenseri; qui aliquas et paucas in totum reservaverunt, aliquas in totum resecarunt, aliquas mutaverunt quoad verba mente servata, in aliquibus menti et verbis detraxerunt et addiderunt; et has, licet non sub his verbis in concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine concilii reservari; et multas constitutiones utiles addens, de quibus non fuerat in concilio tractatum, ut de rescriptis omnes, quae sunt post secundam et de electione omnes post primam cum similibus; fecit illas una cum quibusdam constitutionibus, quas prius ediderat, sub debitis titulis compilari. Et, ut a domino Atrebatensi, qui tunc erat contradictarum auditor, audivi, Clemens praecepit illas in audientia publicari. Et ipse dominus auditor dixit, quod inchoavit et finivit in audientia publicationem illarum. Memini tunc audivisse, quod Clemens mandaverat, quod constitutiones praeter praedictas quatuor ligarent post quatuor menses. Aliqui dicebant, quod ordinaverat, eas ligare, postquam essent per studia publicatae." — Weiter unten bemerkt Joh. Andreae an derselben Stelle, wenn jetzt Johann XXII. die Dekrete veröffentliche, so widerspreche dem nicht, daß Clemens V. sie schon einmal veröffentlicht habe, „quia licet illas publicare fecerit, illas tamen non dedit". Es ist zu beachten, worauf auch Ehrle (l. c.) hinweist, daß Genselinus de Cassanis in seinem Kommentar zu den Clementinen an gleicher Stelle inhaltlich die Angaben des Joh. Andreae bestätigt. Genselinus war zur Zeit Joh. XXII. am päpstlichen Hof als Capellanus und Auditor. Er konnte also gut die nötigen Aufschlüsse erhalten. Vgl. v. Schulte, Gesch. d. Quellen des can. Rechts II 199, Hurter, Nomenclator litt. theol. cath. II[3] 160.

bessert worden, bei einigen endlich habe man Sinn und Form geändert. Der Papst habe diese letzteren, trotzdem sie auf dem Konzil in dieser Form nicht publiziert worden waren, doch unter dem Namen des Konzils bestehen lassen. Er habe ferner viele brauchbare Konstitutionen hinzugefügt, über die man auf dem Konzil nicht verhandelt hatte, wie z. B. alle Dekrete des Titels: „De rescriptis" von Cap. 3 an, sowie zum Titel: „De electione" alle Konstitutionen, die erste ausgenommen, und andere mehr. Dann ließ Clemens — nach der gleichen Quelle — diese Dekrete zugleich mit einigen Konstitutionen, die er früher herausgegeben hatte, unter die entsprechenden Titel bringen und befahl, sie in einem Konsistorium zu verlesen, wie Joh. Andreae vom Bischof von Arras, dem damaligen Auditor contradictarum hörte. Letzterer bezeugte dem Schreiber, daß er selbst die Dekrete von Anfang bis zum Schlusse in dem genannten Konsistorium öffentlich verlesen habe. „Ich erinnere mich", fährt Joh. Andreae fort, „damals von einer Bestimmung Clemens' V. gehört zu haben, die Konstitutionen sollten, ausgenommen vier einzelne Dekrete, erst nach vier Monaten rechtsverbindlich sein. Andere dagegen sagten, sie sollten erst nach ihrer Veröffentlichung an den Universitäten gelten." Die Erzählung macht immerhin den Eindruck einer genauen Kenntnis der Verhältnisse. Andererseits stützt der Schreiber sich, wie die Ausdrücke: „ut fertur" oder „memini" bezeugen, auch wieder auf manches, was er nur vom Hörensagen her kannte.

Diesen Bericht des Joh. Andreae über eine erste Aussendung, Einziehung und darauffolgende Umarbeitung der Konzilsdekrete vor 1314 lehnt Ehrle als „irrige Ansicht" des Glossators ab und weiß seinen Standpunkt mit großem Scharfsinn zu verteidigen[28]. Gestützt auf den „Tractatus" des Bernard Guidonis, nimmt er stattdessen an, daß der Papst von Anfang an die Dekrete als Liber septimus nicht gesondert herausgeben wollte, sondern in Verbindung „mit einer Auswahl anderer Konstitutionen"[29]. Eine

[28] Ehrle, ALKG. IV 451 ff.

[29] Ehrle hat (ALKG. IV 456) erstmals die älteste Redaktion des Berichtes, den wir von Bernard Guidonis im sogenannten „Tractatus de tempore celebrationis conciliorum" haben, veröffentlicht. Sie ist geschrieben vor Ende 1315, während eine spätere vor August 1319 vollendet sein muß. Über die Handschriften und Literatur vgl. Ehrle l. c. 455 ff. Der Bericht selbst, soweit er die Clementinenfrage betrifft, lautet: „In praedicto quoque concilio idem papa nonnullas constitutiones, quas cum pluribus aliis ordinari fecerat, promulgavit, ex quibus decreverat, fieri librum unum, quem (sicut vulgatum fuit) volebat septimum decretalium appellari, sicut fecerat sextum librum papa Bonifacius antecessor. Verum, quia constitutiones ille nondum erant formate ad plenum nec excocte (zum Vergleich ziehe ich heran: ms. Nr. 1617 der Bibliothèque Mazarine, Paris, das die zweite Redaktion in einer Abschrift aus dem Jahre 1396 [fol. 71v—72r] bietet, hat statt excocte: exarate, was

zweite Veröffentlichung der umgearbeiteten Konzilsdekrete — nach Bernard Guidonis wäre sie am 21. März 1314 im Konsistorium zu Monteux bei Carpentras erfolgt, zugleich wäre damals nach der Annahme mancher Forscher die Sammlung offiziell an die beiden Universitäten Paris und Orléans versandt worden mit dem uns noch erhaltenen Aussendungsschreiben Clemens' V. [30] — hält Ehrle insofern für wahrscheinlich, als eine Versendung von Clemens zwar angeordnet und vorbereitet wurde, aber zu seinen Lebzeiten nicht mehr zur Ausführung kam, sicher nicht zur vollen Ausführung, da mitten in den Vorbereitungen der Tod den Papst hinwegraffte [31].

Von diesen Texten, meint Ehrle, seien einige Abschriften mit dem Aussendungsschreiben Clemens' V. bei der allgemeinen Verwirrung, in der sich die Kurie in der langen Sedisvakanz befand, oder auch während des ersten Pontifikatsjahres Johannes XXII. auf privatem Weg an bestimmte Universitäten gekommen, woraus sich die Existenz der bekannten drei Handschriften der Clementinen, die eingangs das genannte Aussendungsschreiben Clemens' V. tragen, leicht erklären lasse. Da nun der Tod die eigentliche Versendung an die Universitäten hinderte, nahm Johann XXII. am 25. Oktober 1317 die endgültige Veröffentlichung der Clementinen und ihre Versendung an die Universitäten vor, wodurch sie Rechtskraft erhielten [32]. Bei dieser Gelegenheit habe wohl der Papst die Dekrete einer erneuten Durchsicht unterzogen, ohne allerdings größere Änderungen vorzunehmen [33]. So kommt

besser paßt) et limate ad purum suspense sunt (ms. 1617 hat: limate, ad primum suspense sunt), donec ex more ad studia (ms. 1617 fügt hinzu: generalia) mitterentur; fuitque dicti libri septimi publicatio (per eundem Clementem papam) quasi biennio protelata, ut medio (ms. 1617: meliori) tempore singula limarentur. Postmodum vero in festo beati Benedicti, sc. XII° kalendas Aprilis, anno domini MCCCXIIII°, in Carpentorate (Red. 2 und ms. 1617: in castro de Montiliis prope Carpentoratem) civitate, ubi tunc curia morabatur, idem papa fecit praedictum librum coram se in consistorio publico publicari. Cepit quoque Clemens exinde aegrotare; unde post obiit XXXI die, sc. XII. kalendas maii. Et sic liber ille non fuit (tunc) missus ad studia generalia, ut est moris, nec expositus communiter ad habendum, sed remansit liber et adhuc remanet involutus. Supra quo futuri summi pontificis dispositio et providentia expectatur, sede romana vacante hodie, quo hec scripsi." — Die 2. Redaktion hat: „sed remansit liber tribus annis et octo mensibus totaliter in suspenso. — Anno vero domini MCCCXVII° in mense novembri dominus Johannes papa XXII, qui eidem Clementi immediate successit, fecit publicari et sub bulla sua ad generalia studia more solito destinari predictas constitutiones, que usque tunc steterant in suspenso."

[30] Siehe unten Anm. 39.

[31] Die Belege für Ehrles Ansicht siehe im ALKG. IV 451—459.

[32] ALKG. IV 453.

[33] L. c. 458 mit Anm. 1 und 459 mit Anm. 1.

Ehrle zum abschließenden Urteil, daß „die Konzilsdekrete am Schlusse der dritten Sitzung zum größten Teile in ihrer endgültigen Form vollendet und verlesen waren, die übrigen wenigstens durchberaten und votiert". Nur die Beschlüsse mit zu harten Strafbestimmungen sollten nochmals von einigen Prälaten durchgesehen werden. Auch die nicht verlesenen Dekrete sollten erst Rechtskraft erhalten, wenn der Papst sie mit den Clementinen, wie Ehrle ausdrücklich betont, an die Universitäten versandt hatte[34]. Allerdings fügt Ehrle in einem Nachtrag[35] den Bericht des Fortsetzers des Wilhelm von Nangis ein, der zum Jahre 1313 erwähnt, Kardinal Nicolaus de Freauville habe während seiner Tätigkeit als päpstlicher Legat in Frankreich, (um dem König und den Großen des Reiches im Auftrag des Papstes feierlich das „Kreuz" zu übergeben), unter Strafe der Exkommunikation latae sententiae strengstens verboten, daß jemand sich der neuen Konstitutionen beim Gerichte und in den Schulen bediene. Es gebe nämlich Leute, die behaupteten, diese neuen Dekrete seien nach Schluß des Generalkonzils von der Kurie herausgegeben worden, sie selbst hätten sogar deren Abschrift. Und als Begründung des Verbotes fügt der Kardinallegat hinzu, daß derartige Exemplare nie und nimmer mit Wissen des Papstes ans Licht gekommen seien, der Papst habe vielmehr beabsichtigt, die Sache auf andere Weise zu regeln[36]. Ehrle fügt hinzu: „Diese Angabe verdient insofern Beachtung, als sie uns zeigt, was möglicherweise dem irrigen Berichte des Joh. Andreae zugrunde lag." Weitere Aufschlüsse hätte man dann in den Legationsakten des Kardinals zu suchen. Leider sind sie bis jetzt noch nicht aufgefunden[37].

---

[34] L. c. 458 Absatz 2.

[35] Auf S. 470 Anm. 5 (Nachtrag zu S. 454 f.).

[36] Recueil des hist. des Gaules et de France, t. XX 608 C, ad annum 1313: „Cardinalis Nicolaus sub poena excommunicationis (sub poena canonis sagen die Kodices) latae sententiae auctoritate apostolica districte inhibuit, ne quis constitutionibus novis, quas aliqui post tempus concilii generalis emanasse de curia, et eorum copiam se habere dicebant, uti praesumeret in iudiciis aut in scholis, cum de conscientia summi pontificis minime processissent, et alias super hoc intenderet providere."

[37] Mein inzwischen verstorbener Mitbruder und Archivar am vatikanischen Archiv P. Dr. Bruno Katterbach O. F. M. hat sich mehrmals Mühe gegeben, etwas von den Legationsakten im Archiv aufzuspüren, ohne Erfolg zu haben. Dem verstorbenen Freunde sei an dieser Stelle für seine stets bereite Mithilfe herzlicher Dank gesagt. Zu obigem vgl. noch Reg. 9941—63. Nicolaus war früher Beichtvater Philipps IV. gewesen und bereits mehrfach als Legat nach Frankreich gekommen. Baluze, Vitae[2] I 3, 18; II 117—19; Baluze-Mansi, Miscell. III 206; von Ficker, in: Sitzungsberichten der Kaiserlichen Akademie in Wien XI 673 ff. Huber, Fontes rer. germ. ed von Böhmer, besonders IV 598.

Denifle hat in einer Bemerkung zu dem im Chartularium der Pariser Universität veröffentlichten Begleitschreiben des Papstes an die beiden Universitäten[38] dagegen geglaubt, das genannte Schreiben des Papstes gehöre am besten zu der von Joh. Andreae erwähnten ersten Veröffentlichung vor 1314 und macht Ehrle den Vorwurf, daß er ohne genügenden Grund den Bericht des Glossators verworfen habe[39]. Das Zeugnis des Nicolaus Minorita, das Denifle hier anführt, der Papst habe die bereits veröffentlichten Konstitutionen suspendiert, „sicut de ipsa suspensione patuit per litteras per ipsum dominum Clementem studio Parisiensi transmissas et (per) mundum publice divulgatas", bestätige offenbar zusammen mit dem Aussendungsschreiben den Bericht des Joh. Andreae[40].

Versuchen wir nun kurz unsere eigene Meinung darzulegen:

1. über die von Joh. Andreae erwähnte Publikation der Dekrete vor 1314;

2. über die Verlesung der Dekrete im Konsistorium von Monteux 1314 und die entscheidende Publikation 1317 durch Johann XXII.

Vorerst eine kurze Zusammenstellung der Quellen für unsere Fragen. Obiger Bericht des Joh. Andreae steht an erster Stelle[41], ihm folgt der „Tractatus" des Bernard Guidonis[42], dann die genannte Notiz des Continuators des Wilhelm von Nangis zum Jahre 1313, betreffend die Suspension der Dekrete durch Kardinallegat Nicolaus de Freauville[43], sein Bericht zur zweiten und dritten Sitzung des Konzils[44] und eine Bemerkung des gleichen

[38] Chartularium Univ. Paris. t. II 1 Nr. 708, p. 169. Das Schreiben, das G. B. Böhmer erstmals fand (Observationes iuris canonici. Gottingae 1767. Obs. I de Clementinis p. 21) und an die Universität Orléans gerichtet ist, während Friedberg (Prolegomena zu seiner Ausgabe des Corpus Iur. Can. t. II, LX) ein Exemplar der für Paris bestimmten Bulle fand, ist in allen bisher bekannt gewordenen Fällen ohne Datum.

[39] Chartul. l. c. Annotatio. Das Aussendungsschreiben lautet: „Cum nuper in generali concilio Viennensi et ante et post quasdam Constitutiones super certis articulis duximus promulgandas, vobis per apostolica scripta mandamus, quatenus eis, quas sub bulla nostra vobis transmittimus, utamini amodo tam in iudiciis quam in scolis." Vgl. darüber Friedberg, Corp. iur. can., t. II p. LX.

[40] Chartularium l. c. p. 169 Annotatio. Siehe Anhang, Quellen Nr. VIII, wo ich den Abschnitt aus Cod. vat. 4008 ganz abgedruckt habe.

[41] S. 392 Anm. 27.

[42] S. 393 Anm. 29.

[43] S. 395 Anm. 36.

[44] In Recueil des hist. XX ad an. 1312: „Porro etsi de aliquibus statum et reformationem ecclesiae universalis tangentibus, quod tertium principale intentum, aliqua proloquuta fuerint et eorum ordinatio seu provisio seu decisio a praelatis et aliis, quorum intererat, priusquam concilium solveretur,

Chronisten zum Jahre 1317[45], die Notizen Tolomeos di Lucca und des Joh. von St. Viktor[46], eine kurze Angabe des Nicolaus Minorita[47] und des Angelus Clarenus[48]; dazu dann die beiden päpstlichen Aussendungsschreiben Clemens' V.[49] und Johannes' XXII.[50]

Nun zur ersten Frage. Es scheint mir, als ob man bei dem Mangel an klaren Berichten durch die einfache Abwägung der Quellen, wie Ehrle sie vornimmt, nicht zu einer befriedigenden Lösung kommen kann. Die Schwierigkeit der Interpretation liegt m. E. viel mehr in dem unklaren Begriff „publicatio", soweit die dazu juristisch-notwendigen Momente in Betracht kommen. Der Publikationsmodus jener Zeit ist nicht einheitlich. Praktisch hatte sich allerdings folgender Modus eingebürgert: Einzelerlasse des Papstes wurden veröffentlicht, indem man die Schreiben an das Portal der Hauptkirche des Ortes anheftete, wo der Papst gerade wohnte[51]. Sammlungen von Dekreten für den kirchlichen Rechts-

---

et instanter et pluries a papa peteretur; de quibus etiam ipse papa, ut dixerunt aliqui, decretales quasdam praeterea constitutiones edidit et statuta; nunquam tamen in dicto concilio fuerunt publice promulgata, sed penitus iudicio apostolico libere fuerunt reservata et ad plenum dimissa."

[45] „Constitutiones, quae Clementinae communi vocabulo nuncupantur, eo quod per dominum summum pontificem in concilio Viennensi editae fuissent, (cum) propter multas latas excommunicationes, suspensiones et ceteras iuris poenas in ipsis contentis nimis rigidae viderentur, ad tempus suspensas, Johannes papa XXII fecit parisiis et in aliis studiis solemnibus sub bulla publicari et eas sub poenis in his contentis praecipiens observari." Recueil XX 618.

[46] Den Bericht des Tolomeo s. § 28 S. 420 Anm. 118, den des Joh. v. St. Viktor siehe oben S. 388 Anm. 7.

[47] Siehe Anhang, Quellen Nr. VIII.

[48] Der Führer der Spiritualen schreibt am 3. April 1313 von Avignon aus, — er war im Gefolge des Kardinals Jacob Colonna —: . . . „Nunc, ut speramus, canonizabitur Celestinus", — was am 5. Mai 1313 geschah — „et constitutiones facte in Vienna publicabuntur, in quibus sunt multa pro utilitate servorum dei et ad refrenationem hominum perversorum." ALKG. I 543/4. Der von Ehrle l. c. I 545 und nochmals (mit anderer Datierung) IV 454 Anm. 4 veröffentlichte Brief des Angelus Clar. kommt für die Frage der ersten Publikation sicher nicht in Betracht. Für uns ist lediglich die Notiz von Bedeutung: „Constitutiones in Viennensi concilio editae et per dominum summum pontificem correcte, confirmate sunt et publicate. In quibus hi, qui in solitariis locis domino famulantur et sunt bone fame et vivunt sub obedientia episcoporum molestia quarumcumque personarum eximuntur; inquisitores etiam heretice pravitatis restringuntur et subduntur episcopis (gemeint ist c. 1 de haeret. V 3), et alia plura in eisdem constitutionibus ponuntur, per que religiosi episcoporum et totius cleri reverentiam ostendere et habere iubentur" (c. 2 de sepult. III 7).

[49] S. 396 Anm. 39.

[50] Friedberg, Corp. iur. can. II 1130 f. Vgl. unten S. 407 Anm. 85.

[51] Vgl. über diese Art der Veröffentlichung Göller, Die päpstl. Pönitentiarie I 273 Anm. 2 u. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer 240.

gebrauch „in iudiciis et scholis" aber wurden bis dahin zweimal bei den Dekreten Gregors IX. und im Liber VI Bonifaz' VIII. publiziert durch Übersendung der betreffenden Sammlungen an die Universitäten mit entsprechender päpstlicher Begleitbulle[52]. Daß dieser Gebrauch auch bei der Publikation von Konzilsdekreten angewandt wurde, zeigt die Tatsache, daß Gregor X. am 1. November 1274, also wenige Monate nach dem Schluß des 2. Konzils von Lyon, 31 Konstitutionen mit der kurzen Einleitung „Infrascriptas constitutiones nuper in generali concilio Lugdunensi et post sub certis articulis duximus promulgandas" an die Universität von Padua sandte[53]. Bei der an der Kurie herrschenden Gewohnheit, bisherige Traditionen beizubehalten, wäre es also durchaus nicht als etwas Neues erschienen, unsere Konzilsdekrete in ähnlicher Form nach Schluß der Synode mit einem kurzen Begleitschreiben des Papstes zu publizieren. Ob dies vor der endgültigen Veröffentlichung im Jahre 1317 schon einmal geschah, oder wie und wann es geschehen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht beweisen. Dazu kommt, daß der Begriff „Veröffentlichung der Dekrete" gerade in den vorliegenden Quellen, die unsere Konzilsbeschlüsse betreffen, nicht einheitlich gebraucht wird. Der vorher erwähnte Bericht des Joh. Andreae ist dafür ein gutes Beispiel.

Verfolgen wir an Hand der Quellen die tatsächliche Entwicklung! In der dritten öffentlichen Sitzung des Konzils hat der Papst die Mehrzahl der Konzilsdekrete „promulgiert", d. h. verlesen lassen, soweit sie als konziliar gelten sollten. Andere noch nicht verlesene sollen als verlesen gelten. Ihre letzte Form aber haben sie noch nicht erhalten. Ja, es können sogar noch Änderungen in den Strafsentenzen stattfinden, wie der Papst selbst wünscht, also Änderungen inhaltlicher Natur. Deshalb soll eine Kommission die Dekrete überarbeiten. Aber schon kurz nach dem Konzil kursieren bereits Kopien der Dekrete an einigen Orten, wie Joh. Andreae bezeugt, ferner mit ähnlichen Worten der Kar-

[52] Vgl. die betr. päpstl. Schreiben bei Friedberg, Corp. Jur. Can. t. II. Wenn übrigens Denifle im Chartul. Univ. Paris. (II 169 Nr. 708, Annotatio) meint, der Ausdruck „uti in iudiciis aut in scholis", der sich im Berichte des Continuators Guil. de Nangiaco über die Suspension des Kardinallegaten Nicolaus de Freauville findet, sei von der Aussendungsbulle Clemens' V. (l. c. Nr. 708) hergenommen, so stimmt das nicht. Dieser Ausdruck ist eine stehende Formel bereits in den Begleitschreiben Gregors IX. und Bonifaz' VIII. zu der Aussendung ihrer Dekretalensammlung. Das von Denifle an obiger Stelle darauf aufgebaute Argument ist also von dieser Seite her nicht beweiskräftig.

[53] Mansi, Collectio Concil. XXIV 81 ff. Vgl. auch Finke, Konzilienstudien 8 und Hefele, Konz. Gesch. VI² 145.

dinallegat Nicolaus de Freauville in seinem Verbot aus dem Jahre 1313. Der Bericht des Continuators des Wilhelm von Nangis macht hier durchaus den Eindruck der Echtheit[54]. Ein solches Verbot gibt man nicht, zumal nicht mit so bestimmten Angaben, wenn nicht tatsächlich — auf welchem Wege ist nebensächlich — Kopien der Konzilsdekrete in die französische Öffentlichkeit gekommen waren, und man sich anzuschicken schien, sie „in iudiciis et scholis" zu gebrauchen. War dies aber der Fall, dann mußte sich die Frage erheben, ob die Dekrete tatsächlich schon rechtsgültig, also veröffentlicht waren. In diesem Sinne fasse ich die Worte von Joh. Andreae auf: „tamen postea de facto fuerunt publicatae et ipsarum habita copia, iam habebatur, quod ligarent". Es ist doch auffällig, wie unbestimmt die Angabe ist! Warum erwähnt der Kanonist nicht Ort und Zeit der Publikation? Doch deshalb, weil es sich gar nicht um eine wirkliche, der Rechtsform entsprechende Publikation handelte. Da es aber Kopien gab[55], die offenbar nur von der Kurie kommen konnten, nahm man in Kreisen der Kanonisten an, daß die Dekrete „tatsächlich" veröffentlicht seien[56]. Übrigens bestätigt der als selbständige Quelle zu wertende ‚Tractatus de tempore celebrationis conciliorum' unsere eben angeführte Meinung. Bernard schreibt nämlich dort: „Verum, quia constitutiones nondum erant formate . . ., suspense sunt . . ."[57] Das gleiche gilt von der erwähnten Notiz des Nicolaus Minorita[57a]. Also wurden die Konstitutionen schon in irgendeiner Weise als verbindlich gehalten, oder konnten wenigstens nach der Verlesung in der dritten Sitzung als solche gelten, sonst wäre die Maßnahme der Suspension unnötig gewesen. Daß der Papst selber in dieser Sitzung bestimmt hatte, sie sollten erst gültig sein, wenn sie an die einzelnen Hochschulen geschickt worden waren, braucht nicht im Widerspruch mit obiger Ansicht zu stehen, da man annehmen mußte, es sei dies geschehen, wenn die Kopien der Dekrete bereits bekannt waren. Auch Nicolaus de Freauville sagt ja 1313, sie seien nicht mit Wissen des Papstes herausgekommen, womit er die Ungültigkeit der ganzen Aktion von 1313 aufdeckt. Ob das Verbot des Legaten übrigens mit dem von Nicolaus Minorita erwähnten Brief des Papstes an die Universität Paris, in dem er die Konzilsdekrete

---

[54] Siehe S. 397 Anm. 45.

[55] „ipsarum habita copia, et iam habebatur, quod ligarent." Joh. Andreae l. c.

[56] „postea de facto fuerunt publicatae" (Joh. Andreae l. c.) im Gegensatz zu der „rechtlichen" Form der Veröffentlichung.

[57] Siehe oben S. 393 Anm. 29.

[57a] Siehe Anhang, Quellen Nr. VIII.

suspendiert, eins ist, wie Denifle vermutet, bleibe dahingestellt[58], desgleichen, ob nach Denifle[59] das von ihm veröffentlichte Schreiben Clemens' V., das für die Aussendung an die Hochschulen von Paris und Orléans bereits fertiggestellt sein konnte, bei dieser Gelegenheit schon in die Öffentlichkeit gekommen ist, oder ob es erst bei der beabsichtigten Sendung der Dekrete an die Universitäten im Jahre 1314 entstanden ist. Auch die Frage ist nebensächlich, ob Clemens V. schon am Schlusse des Konzils die Absicht gehabt hat, die Konzilsbeschlüsse nach dem Muster Gregors X. beim 2. Lyoner Konzil mit anderen Dekreten zusammen in einem Liber VII zu veröffentlichen, wie Ehrle meint[60], oder ob ein solcher Plan erst später bei der eigentlichen Überarbeitung der Dekrete vor 1314 auftauchte. Entscheidend ist nur, daß man im Jahre 1313 die Dekrete an einigen Orten für veröffentlicht hält, weshalb in diesem Jahre das Verbot des Kardinals einsetzt. Später hätte übrigens die Maßnahme keinen Sinn mehr gehabt, denn einmal wissen wir genau, daß der Kardinal im Jahre 1313 als päpstlicher Legat für Frankreich bestellt wurde, für ein späteres Jahr ist nichts belegt; ferner wäre auch die Begründung des Legaten für sein Verbot, der Papst wisse nichts von der Ausgabe der Dekrete, für später ganz unbegreiflich, da doch ihre Aussendung bereits 1314 in Monteux vom Papste selbst beschlossen war. Somit können wir auch ohne Kenntnis der Legationsakte des Kardinals die Nachricht des Continuators innerlich stützen. Die oben erwähnte Bemerkung des Angelus Clarenus in seinem Brief vom 3. April 1313: „Nunc, ut speramus, canonizabitur Celestinus et constitutiones facte in Vienna publicabuntur . . ."[61] ist nicht so ausschließlich gehalten, daß sie die eben erwähnte Möglichkeit eines Bekanntseins der Konzilsdekrete ausschließt, zumal ja durch die offiziellen Schritte der Kurie und des Kardinallegaten sicher stand, daß es sich nicht um eine rechtsgültige Veröffentlichung handelte. Damit fallen auch die folgenden Erwägungen Ehrles, es sei nicht anzunehmen, daß die Dekrete zwischen Ende Mai oder Juni 1313 und dem 21. März 1314, dem Tage ihrer Verlesung im Konsistorium, als völlig ungenügend befunden und gänzlich umgearbeitet und dann erst in die Clementinen eingeordnet worden seien[62]. Diese Durcharbeit und Umarbeit konnte längst 1312 begonnen sein, wie auch der Legat Nicolaus nach dem Berichte des Continuators sagt, der Papst

[58] Chartul. t. II, Nr. 708, p. 169 Annot.
[59] An gleicher Stelle.
[60] ALKG. IV 458, Nr. 1.
[61] ALKG. IV 454.
[62] Ehrle l. c. 455.

habe andere Absichten mit der Veröffentlichung gehabt, als er den Gebrauch der fälschlich in die Öffentlichkeit gelangten Dekretalen verbot. Es würde sich auch dann erklären, daß sämtliche Chroniken nichts wissen von einer ersten Veröffentlichung gleich nach dem Konzil, da es sich nur um eine von einigen Kanonisten fälschlich angenommene „Veröffentlichung" handelt, die sich auf die Tatsache stützte, daß Kopien im Lande umherliefen. Keiner der Chronisten, auch nicht Bernard Guidonis in seinem „Tractatus", schließt durch seine Formulierung die Annahme dieser Kopien aus.

Wie kommt nun Johannes Andreae zu seinem ausführlichen und teilweise irreführenden Bericht von der ersten Aussendung der Konzilsdekrete? Es scheint, daß trotz der bekannten Bitte des Papstes in der dritten Sitzung, ihm einige Prälaten zur nochmaligen Überprüfung der Dekrete zu nennen,niemand zurückgeblieben ist. Im Berichte des Zeremoniars ist auch kein Wort von der Erfüllung der Bitte gesagt[63]. Ebenso zeigt das Register des Papstes keinen Anhaltspunkt für das Verbleiben einer solchen Kommission an der Kurie. Es ist fast sicher, daß diese Prälaten vom Papste noch besondere Gnaden und Privilegien erhalten hätten, da doch schon die Mehrzahl der Konzilsväter so belohnt wurde. So dürfen wir annehmen, daß die Prälaten der Kurie selbst die Überprüfung überließen. Clemens mußte aber bei dem Versuch, die zum Liber VII vereinigten Dekrete zu veröffentlichen, die Überzeugung gewinnen, daß letztere weder inhaltlich noch der Form nach hierfür reif waren, wie dies Joh. Andreae klar genug schildert, und deshalb sie zuerst gründlich überarbeiten lassen. Da nun einige Exemplare bzw. Abschriften ohne Wissen des Papstes in die Öffentlichkeit gekommen waren, verbot Clemens unter Strafe der Exkommunikation (bzw. der Legat Nicolaus in seinem Auftrag), diese Sammlungen rechtlich zu gebrauchen und forderte innerhalb einer bestimmten Frist ihre Rückgabe an die päpstliche Kammer oder ihre Vernichtung. So wäre es zu erklären, daß wir keine Exemplare dieser Sammlung mehr haben, — es können ja auch nur ganz wenige im Umlauf gewesen sein, und die Kurie wird wohl sofort, sobald die Sache ruchbar wurde, eingegriffen haben —, ferner, daß Joh. Andreae in Bologna nur vom Hörensagen her die Sache kannte oder erst später davon erfuhr, als man nach der Veröffentlichung durch Johann XXII. diesem Vorkommnis gar keine Bedeutung mehr beilegte, so daß leicht eine ungenaue Darstellung aufkommen konnte. Die Folgerung des Rechtsgelehrten, daß die Dekrete bereits juristisch gültig, mithin veröffentlicht seien, bedeutet, wie wir sahen, nach

[63] ALKG. IV 443.

der damaligen unsicheren Rechtslage in der Praxis der Veröffentlichungen nichts Verwunderliches. Die oben erwähnte, vorsichtige Ausdrucksweise des Joh. Andreae dürfte unsere Ansicht nur bestätigen.

Der Bericht des Bernard Guidonis, den Ehrle zu Joh. Andreae in Gegensatz setzt, bietet bei dieser Erklärung keine besonderen Schwierigkeiten mehr, wenn auch der Abschnitt über die Veröffentlichung der Konzilsdekrete etwas unklar ist. Dort heißt es, daß der Papst bereits auf dem Konzil „einige" Konstitutionen, die er mit mehreren anderen Dekreten hatte zusammen ordnen lassen, veröffentlicht habe, aus denen dann eine Dekretalensammlung werden sollte[64]. Das kann doch nicht heißen, daß bereits auf dem Konzil, vor der Veröffentlichung der Konzilsdekrete in der dritten Sitzung, die „anderen Dekrete" mit eingeordnet waren, sondern die Bemerkung von den „anderen Dekreten" wird sich auf den späteren Akt der wirklichen Veröffentlichung beziehen. Für unsere oben geäußerte Ansicht über die Art der „ersten Veröffentlichung" der Dekrete ist es aber schließlich einerlei, ob Clemens schon auf dem Konzil den Plan mit dem Liber VII gehabt hat oder erst später[65]. Auch die folgende Angabe Bernards, daß die Dekrete wegen der Umarbeitung solange suspendiert wurden, bis sie den Universitäten zugesandt waren, weshalb die Veröffentlichung fast zwei Jahre hinausgeschoben wurde (bis zur Verlesung von 1314 in Monteux), läßt sich gut einordnen in unsere obige Darstellung. Hier haben wir eben die andere Ansicht, die der des Joh. Andreae entgegengesetzt ist, daß die Dekrete noch nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, folglich auch nicht rechtsgültig waren. Die Suspension des Legaten Nicolaus hat demgegenüber nur partikuläre Bedeutung.

Die zweite Frage lautet: Welche Bedeutung für die Geltung der Konzilsdekrete kommt der Verlesung im Konsistorium zu Monteux vom 21. März 1314 und der letzten Publikation im Jahre 1317 zu? Der Befund ist folgender: Clemens V. ließ, nach einer von fast allen Quellen bezeugten Umarbeitung und Einordnung der Beschlüsse in das Schema der bisherigen Dekretalensammlung unter Hinzufügung von anderen, nicht konziliaren Erlassen, (wobei bloß über den Umfang dieser Umarbeitung verschiedene Meinungen unter den Chronisten der Zeit bestanden[66]), den Liber VII im öffentlichen Konsistorium von Monteux[67] am 21. März 1314 verlesen und damit den Anfang der offiziellen Publikation

[64] Den Text siehe S. 393 Anm. 29.

[65] Ehrle ist anderer Ansicht: l. c. IV 458, Nr. 1.

[66] Vgl. Ehrle l. c. IV 458, Ziffer 2 ff.

[67] Bei Carpentras nahe bei Avignon.

machen. So bezeugen Joh. Andreae[68], ferner Bernard im ‚Tractatus'[69]. Die Dekrete mußten nochmals verlesen werden, da sie neu überarbeitet und in die endgültige Form des Liber VII gebracht worden waren. Auch hatte Clemens, dem Zeremoniar zufolge, in der dritten Konzilssitzung bestimmt, daß sie erst nach ihrer Verlesung, die der Papst anordnen wollte, versandt werden sollten[70]. Der damalige „Auditor Contradictarum", der Bischof von Arras, vollzog diesen Akt, wie er persönlich dem Joh. Andreae bezeugte. Nach dem Berichte des letzteren, der — dem Sinne nach — vom ‚Tractatus' bestätigt wird, hatte Clemens in jenem Konsistorium zugleich bestimmt, daß die neue Sammlung erst nach vier Monaten in Kraft treten sollte, wohl, wie andere sagten (gleichfalls nach Joh. Andreae), erst nach der Versendung der Dekrete an die Hochschulen. So hieß es ja schon in der dritten Sitzung des Konzils, „quod publicande non obligent seu adstringant, quousque misse essent ad studia".

Mit den Vorarbeiten für diese Aussendung, die allerhand Zeit in Anspruch nahm, begann man jetzt sofort. Vielleicht hat Clemens die Frist von vier Monaten für die Versendung festgesetzt, die Joh. Andreae erwähnt. Als bereits veröffentlicht und rechtsgültig dürften nach dem Zeugnis des Kanonisten aus der Sammlung (also nicht bloß aus den Konzilsdekreten) gelten: die Dekrete c. un. de Trinitate et fide catholica I 1, c. 2. de electione et electi potestate I 3, c. 1 de iureiurando II 9 und c. 2 de sententia et re iudicata II 11. Joh. Andreae fügt hinzu: „Constat enim quod papa Clemens solemniter illas publicaverat et quod statim ligarent", was der zeitgenössische Rechtslehrer Genselinus in die Worte kleidet: „Item de IIII^{or}, que facte erant in consilio statim sunt publicate et ligaverunt"[71]. Das letztgenannte Dekret ist allerdings nachweisbar nicht konziliar, sondern erst später abgefaßt worden[72], so daß obige Angabe ungenau ist. Wie und weshalb diese Konstitutionen bereits veröffentlicht waren, wissen wir nicht.

Der Tod des Papstes am 20. April 1314, also knapp einen

[68] S. 392 Anm. 27.

[69] S. 393 Anm. 29.

[70] ALKG. V 580 Z. 31 f.

[71] In der Glosse ad Voc. De cetero im Proemion der Clem. (bei beiden Glossatoren).

[72] Vgl. Tolemeo di Lucca: „Sed ista non fuit facta in concilio, sed tunc, quando in scriptis revocavit (sc. papa) omnem processum factum per imperatorem contra regem Robertum (1314). (Baluze, Vitae^2 I 52 ff.) Auch macht v. Schulte in der „Geschichte der Quellen" II 51 darauf aufmerksam, daß unsere Dekretale bereits vor der Publikation der Clementinen in den Extravaganten Clemens' V. vorkommt, die mit denen Bonifaz' VIII. und Benedikts XI. im cod. 578 von Tours sich finden.

Monat nach der Verlesung von Monteux, unterbrach die weiteren Arbeiten. Mit Recht macht Ehrle darauf aufmerksam, man könne überhaupt nicht annehmen, daß in der Zeit vom 21. März bis zum 20. April die für die Universitäten bestimmten Exemplare hätten fertiggestellt werden können, da in diesen wenigen Wochen nicht nur die Übersiedelung der Kurie von Monteux nach Carpentras und Châteauneuf-Calcernier, sondern auch die Osterzeit mit ihren zahlreichen Vakanzen fiel. Im günstigsten Falle hatte man mit den Vorarbeiten begonnen, aber sicher hat damals keine Versendung stattgefunden. Vielleicht sind aber wiederum auf privatem Wege einige Abschriften (mit dem Aussendungsschreiben des Papstes an der Spitze) unrechtmäßigerweise in die Öffentlichkeit gekommen. Damit ließe sich einmal die Existenz von drei, bei Friedberg genannten Handschriften der Clementinen mit dem päpstlichen Schreiben an der Spitze[73], wie auch die in gewissen Handschriften tatsächliche Vermischung beider Redaktionen von 1314—1317 erklären[74]. Endlich macht Ehrle noch darauf aufmerksam, daß der Akt von Monteux schon deshalb nicht eine rechtliche Veröffentlichung bedeuten konnte, weil sonst ein weiterer Zweifel an der Verbindlichkeit der Gesetze, wie ihn Joh. Andreae an obiger Stelle schildert, unverständlich gewesen wäre. In diesem Falle hätte doch der Kanonist keine Abschriften mehr von der Kurie zu fordern, bzw. man hätte ihm diese nicht zu verweigern brauchen, da ja die offiziellen Aussendungsexemplare bereits an den Universitäten lagen[75].

Was folgt aus dem Gesagten? Also kommt der einfachen Veröffentlichung der Konzilsbeschlüsse auf der dritten Sitzung in Vienne noch keine Bedeutung für deren rechtliche Geltung zu, d. h. sie wurden noch nicht „in der Rechtsprechung und in den Universitäten" — ‚in iudiciis et scholis', wie die Formel damals lautete — angewandt, sondern jener Akt sollte lediglich ihren konziliaren Charakter festlegen, einerlei ob das

[73] Die Handschriften: Cod. Hassocasselan. (Ms. iur. n. 15), an die Universität Orléans gerichtet (deutscher Herkunft aus dem Ende des 14. Jahrh.). Ferner cod. Marburg. C. 13 (in Deutschland, Anfang des 14. Jahrh.) und cod. Carnotens. 318 (in Italien geschr. 14. Jahrh.). S. Friedberg, Corp. Jur. Can. I col. LX s.

[74] ALKG. IV 453. So fehlt z. B., wie Ehrle weiter ausführt, im cod. Marburgensis schon gleich im 1. Kap. eine Lesart, welche nach der Aussage des Joh. Andreae der von Clemens besorgten Redaktion eigen war. Dagegen haben Handschriften mit dem Aussendungsschreiben Johannes' XXII. Lesarten, die in ihm getilgt sein sollten. Die Einzelheiten hierüber bei Friedberg l. c. col. LXII.

[75] L. c. 453 f.

einzelne Dekret damals formell verlesen worden war, oder zu denen gehörte, die als verlesen gelten sollten. Aber auch die zweite Verlesung der Konzilsbeschlüsse im Jahre 1314 zu Monteux bedeutete, da dem Akte keine Aussendung an die Universitäten folgte, keine Publikation im vollen Sinne, höchstens der Beginn der offiziellen Veröffentlichung, die aber durch den Tod des Papstes unterbrochen wurde, so daß die Öffentlichkeit von neuem in Zweifel über die Gültigkeit der Dekrete kam. Hätte die geplante Aussendung an die Universitäten früher unter Clemens V. in rechtlicher Form wirklich bereits stattgefunden, wie man nach dem von G. B. Böhmer erstmals und von Denifle wiederum veröffentlichten Text annehmen möchte, dann hätte Johann XXII. in der Bulle, die er 1317 an den Anfang der Clementinensammlung setzte, unmöglich schreiben können, Clemens V. sei nur durch den Tod an der beabsichtigten Veröffentlichung und Aussendung der Dekrete gehindert worden[76]. Unsere Ansicht wird bestätigt durch die Schilderung der Vorgänge, die sich im ‚Tractatus' des Bernard Guidonis findet. Dort heißt es ausdrücklich, daß infolge der Krankheit und des baldigen Todes Clemens' V. jener Sammelband, obwohl dessen Dekrete in Monteux veröffentlicht worden waren, nicht an die Universitäten gesandt wurde, wie das damals üblich war, deshalb auch keine Kopien zu haben waren, sondern das Buch sei einfach liegen geblieben[77]. Und der Chronist fügt in der älteren Redaktion von 1315 hinzu[78]: „Supra quo futuri summi pontificis et providentia expectatur, sede romana vacante hodie, quo hec scripsi", während die zweite, 1319 vollendete Redaktion erzählt, das Buch sei drei Jahre und acht Monate in suspenso geblieben, bis Johann XXII. es endlich veröffentlichen ließ. So verstehen wir, daß Joh. Andreae, weil er nach dem Tode des Papstes von der Kanzlei keine Kopien dieser verlesenen Konstitutionen erhalten konnte, hinzufügt, man habe selbst an der Kurie die Ansicht vertreten, die (in Monteux verlesenen) Dekrete hätten, außer den vier oben genannten, noch immer keine Gesetzeskraft. Natürlich wurde dadurch die bisherige Ungewißheit in den Kreisen der Kanonisten und Juristen noch erhöht, zumal auch der folgende Papst Johann XXII. (anfangs) keine neue Publikation vornahm, gelegentlich aber in Benefizialsachen sich auf einen Konzilsbeschluß, die spätere Dekretale c. 2

[76] Siehe unten S. 407 Anm. 85.

[77] Den Wortlaut siehe oben S. 394 Anm. 29.

[78] Über die Datierung der beiden Redaktionen s. Ehrle, ALKG. IV 456 Anm. 1 und Mollat, Étude critique 27, ferner Baluze, Vitae[2] I Append. II 559 Ziffer IV.

de iudiciis II, 1, die summarisches Verfahren bei gewissen Prozessen gestattete, berief, indem er den Auditoren in solchen Fällen sagte: „Constitutionem habetis!" Daraus vermuteten dann die Auditoren und sprachen dies auch aus, es scheine, als ob der Papst selbst die Dekrete als rechtsgültig annehme, trotzdem er die in Monteux verlesenen Konzilsbeschlüsse nochmals zur Durchsicht eingefordert und auch an einigen Stellen verbessert bzw. geändert habe. Schließlich habe man sich in den Kreisen der Auditoren entschieden, daß man jene einzelne Konstitution, von der der Papst gesprochen habe, als rechtsgültig auffassen müsse, während bei den anderen der Zweifel fortbestehe[79]. Die ganze Verworrenheit der Publikationsfrage erkennt man mit voller Deutlichkeit aus der von Joh. Andreae an diese Erzählung angefügten Conclusio: „Ex his ergo concluditur pro et contra" mit den verschiedenen Gründen für beide Ansichten und der Schlußfolgerung, daß von einer eigentlichen Publicatio keine Rede sein könne, weil Clemens V. die Dekrete wohl habe veröffentlichen (d. h. verlesen) lassen, aber sie nicht (an die Universitäten) übersandt hatte[80].

So mußte es nun endlich zur letzten und entscheidenden Veröffentlichung kommen: die Dekrete wurden den Universitäten mit den entsprechenden päpstlichen Begleitschreiben übersandt und zum Gebrauche ‚in iudiciis et scholis' freigegeben. Johannes XXII. verschloß sich dieser Einsicht nicht, zumal er erfahren hatte, welche Unsicherheit in der Frage herrschte. Er forderte deshalb die Sammlung von Monteux ein und ließ sie wohl[81] nochmals überprüfen, wobei eine

[79] Die Stelle schließt sich an die oben S. 392 Anm. 27 veröffentlichte Glosse zu „De cetero" an: Mortuo Clemente istarum constitutionum haberi copia de cancellaria non poterat; et sic tenuerunt curiales, quod ultra illas quatuor non ligarent. Creato autem domino Joanne, adhuc primo anno sui pontificatus et ultra viguit hoc dubium. Sed quia quibusdam petentibus, per ipsum auditores dari in causis beneficialibus cum clausula *simpliciter et de plano* etc., interdum sic respondit: ‚Constitutionem habetis', coeperunt dicere auditores palatii, quod ipse videbatur velle, quod constitutiones ligarent. Contrarium videbatur, quia petierat et receperat constitutiones ipsas examinandas et corrigendas, et aliquas correxit et mutavit, ut infra tit. I, c. unico. Finaliter deliberaverunt auditores, illam habere pro constitutione, de qua papa dixerat, reliquas priori dubio relinquendo. Die Stelle ist abgedruckt bei Ehrle ALKG. IV 450 Anm. 1.

[80] „quia licet illas publicare fecerit, illas tamen non dedit. Quod patet . . . quod dare decreverat, sed suum propositum non implevit". L. c. zu „De cetero". Der Streit um die Geltung der Dekretalen ist wohl zu verstehen. Die Exemten hatten alles Interesse daran, wegen der mannigfachen, für sie ungünstigen Dekrete und Strafsentenzen in den Dekreten ihre Ungültigkeit zu betonen, andererseits mochten die Prälaten an manchen Dekreten, die ihnen günstig waren, ein besonderes Interesse haben.

[81] Nach obigem Bericht des Joh. Andreae. Anm. 79.

von Andreae erwähnte Stelle im 1. Kapitel gestrichen wurde[82]. Ob diese Änderung die einzige war, durch die sich — neben dem Aussendungsschreiben Johannes' XXII. — die Redaktionen von 1317 und 1314 unterscheiden, wie Ehrle dies annimmt[83], ist nicht sicher zu beweisen. Der Kanonist führt nur die genannte Änderung als Beispiel an, bemerkt aber vorher, der Papst habe „einige" (aliquas) Konstitutionen verbessert und geändert[84]. Ein sicherer Schluß im Sinne Ehrles läßt sich jedenfalls nicht ziehen. Am 25. Oktober 1317 übersandte Johann XXII. nun endlich die fünf Bücher, in die nach mancherlei Schicksalen auch die Konzilsdekrete hineinverwoben waren, an die Universitäten mit der Bulle „Quoniam nulla iuris sanctio"[85]. Der Papst spricht darin von der Absicht seines Vorgängers, die bereits gesammelten und eingeordneten Konzilsentscheidungen nebst den anderen Erlassen seines Pontifikates vor und nach dem Konzil zum allgemeinen Gebrauch den Schulen zu übersenden, aber mancherlei wichtige andere Arbeiten und schließlich der Tod habe die Erfüllung seines Wunsches unterbunden. So wolle er, der Nachfolger, das Werk nun endlich vollenden und übersende den Universitäten die Dekrete zum allgemeinen Gebrauch.

Fassen wir also zusammen!

Als historisch feststehende Tatsache nennen wir:

1. Die endgültige Publikation der in die Clementinen hinein verwobenen Konzilsdekrete ist erfolgt durch die Bulle Johanns XXII. „Quoniam nulla iuris sanctio" vom 25. Oktober 1317 und die Versendung der Dekretalen an die Universitäten. Erst von diesem Tage an haben die in den Clementinen enthaltenen Konzilsdekrete rechtliche Geltung, wie Clemens V. dies auf dem Konzil selbst bestimmt hatte.

[82] Vgl. S. 412 Anm. 94.

[83] L. c. IV 459.

[84] Siehe Anm. 79.

[85] Nach der Einleitung schreibt Johann XXII.: „Haec sane felicis record. Clemens Papa V praedecessor noster prudenter attendens . . . solvere difficilia, ac sanctiones quaestionibus . . . consonas promulgare, dudum nedum in concilio Vienn., quin etiam ante et post ipsum concilium constitutiones plurimas edidit . . . Et licet eas, collectas in unum volumen et sub congruis titulis collocatas, mittere decrevisse et dare in commune subiectis: assidua tamen occupatio circa magna, ac sortis humanae conditio, quae ipsum de medio sustulit, in causa fuerunt, quare suum in hac parte propositum non implevit. Nos etiam . . . tot grandibus agendis et arduis fuimus . . . circumsepti, quod tam ex hoc quam ex causis rationabilibus aliis, quas sub silentio providimus committendas, praedictas vobis communicare constitutiones fuimus hactenus impediti . . . Nunc igitur . . . illas (sc. constitutiones) vobis sub bulla nostra transmittimus, universitati vestrae per apostolica scripta mandantes, quatenus eas . . . suscipiatis . . . eis . . . usuri de cetero in iudiciis et in scholis." Friedberg l. c. II 1130 f.

2. Die frühere öffentliche Verlesung der Beschlüsse auf dem Konzil diente nur der Feststellung des konziliaren Ursprungs der betreffenden Dekretalen.

3. Die Verlesung der verbesserten Dekretalen im Konsistorium zu Monteux 1314 bedeutet höchstens den Anfang der von Clemens V. beabsichtigten Veröffentlichung des Liber VII, die aber nicht ausgeführt wurde.

4. Die von Joh. Andreae, Nicolaus von Freauville und Nicolaus Minorita erwähnten, öffentlich bekannten Abschriften der Dekretalen können nur zu Unrecht als Beweis für eine rechtsgültige Veröffentlichung der Dekretalen vor 1317 gelten.

5. Infolge der fehlenden Sicherheit in der Rechtspraxis der Kurie bei Veröffentlichungen solcher Konzilsbeschlüsse entstand tatsächlich auch eine bis 1317 andauernde Unsicherheit in der rechtlichen Geltung und Anwendung der Konzilsdekrete, was die für den Historiker bedauerliche spärliche Quellenüberlieferung der ältesten Originaldekrete des Konzils zur Folge hatte. Somit muß, wenige Einzelheiten abgerechnet, im großen und ganzen der Versuch, den Originaltext der Konzilsdekrete zu rekonstruieren, wegen Mangels an Quellen aussichtslos erscheinen. Inwieweit der Clementinentext den Originaltext der Dekrete bietet, läßt sich nur bei verhältnismäßig wenigen Dekretalen mehr oder minder sicher aufdecken.

So hatte es mehr denn fünf Jahre gedauert, bis endlich die Konzilsbeschlüsse veröffentlicht und rechtskräftig waren. Sie hatten eine dreimalige Prüfung und Durchsicht, wohl auch eine größere Überarbeitung erfahren. Die alte konziliare und ursprüngliche Form hatte sich wohl dem Schema der kirchlichen Dekretalensammlungen beugen müssen. Einzelne Konzilserlasse dürften dabei, wie wir sehen werden, ausgeschieden, andere verändert oder in bessere Form gebracht worden sein.

§ 28. Quellen zur Bestimmung der Konzilsdekrete und ihres ursprünglichen Textes

Nach dem Gesagten versteht der Leser, weshalb wir nunmehr die Frage stellen müssen: Welche Quellen und Möglichkeiten haben wir nach dem heutigen Stande der Geschichtsforschung, um die Zahl, den Inhalt und die Form der ursprünglichen Konzilsdekrete aus der Masse der Clementinen und dem Register Clemens' V. herauszuschälen?

1. Was verstehen wir hier unter Konzilsdekreten? An erster Stelle jene Konstitutionen, über deren Inhalt auf dem Konzil

in den einzelnen Kommissionen beraten und deren Form, wenigstens dem Wesentlichen nach, von den Konzilsvätern festgelegt wurde. Inwieweit eine eigentliche Abstimmung über die betreffenden Materien der einzelnen Dekrete stattgefunden hat, ist uns bei dem Mangel an Quellen unbekannt. Es ist wohl anzunehmen, daß, wie schon früher am Beispiele der Konstitution ‚Exivi' gezeigt wurde[86], in den Kommissionen, manchmal vielleicht auch in den geheimen Konsistorien durch die Kardinäle, solche Abstimmungen stattgefunden haben, keineswegs geschah es im Plenum des Konzils. Die mehr oder minder „fertigen" Dekrete wurden lediglich in der dritten öffentlichen Sitzung verlesen. Und jene Erlasse, die „der Kürze der Zeit wegen", wie Clemens sagte, oder auch aus anderen Gründen, nicht verlesen werden konnten, sollten nach der ausdrücklichen Erklärung des Papstes doch als konziliare Dekrete angesehen werden. Somit dürfen wir als Konzilsdekrete alle jene Erlasse ansprechen, die auf der dritten Sitzung verlesen wurden oder von denen wir aus anderen unanfechtbaren Quellen wissen, daß sie auf dem Konzil verabschiedet wurden.

2. Hätten wir in den Clementinen die ursprüngliche Form der Konzilsdekrete, ohne Überarbeitung oder Zusätze, so wäre es nicht schwer, sie einzeln und in ihrem Wortlaut festzustellen. Schon die Überschriften: „Clemens V in Concilio Viennensi" oder „Idem in eodem" im Corpus iuris canonici würden, wie Ehrle bemerkt, uns klaren Aufschluß geben[87]. Die Frage ist bis heute noch nicht geklärt, warum die Überschrift eines jeden ersten Kapitels aller Titel mit Ausnahme eines einzigen[88] zu dem Namen des Papstes den Zusatz trägt: „in concilio Viennensi", während die folgenden Kapitel, die, wie Hefele[89] bemerkt, oft nur die Fortsetzung des ersten Kapitels sind, meist nur mit „Idem" bezeichnet sind. Nur 10 Kapitel tragen die Überschrift „Idem in eodem", während 45 mit „Idem" und die übrigen 51 mit „Clemens V in concilio Viennensi" überschrieben sind. In verschiedenen Tituli trägt das zweite, selten noch das dritte Kapitel die Inschrift „Idem in eodem", alle folgenden haben nur „Idem", was den Anschein erwecken könnte, als ob alle Dekrete der Clementinen-

[86] Vgl. S. 389.

[87] Ehrle glaubt mit Recht, daß bei der in den Handschriften herrschenden Verwirrung die von Friedberg für die kritische Ausgabe der Clementinen benutzte Zahl von Kodizes nicht genügt, um die Frage der Überschriften genauer zu lösen, immerhin seien diese Überschriften nicht ganz zu verachten. ALKG. IV 460 f.

[88] C. un. II 6, das mit „Idem" überschrieben ist.

[89] Konziliengeschichte VI² 536.

sammlung auf dem Konzil erlassen seien. Das ist aber nach den klaren Äußerungen Johanns XXII. und anderer zeitgenössischer Chronisten nicht der Fall.

Weiterhin muß nach den Angaben des Joh. Andreae und den Schlüssen, die wir aus der unten näher zu beschreibenden Münchener Handschrift (M) ziehen können, mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß Clemens V., ja in einzelnen Fällen auch noch Johann XXII. vor der endgültigen Versendung die Dekrete hat umarbeiten, teilweise auch verändern lassen. Die Beschreibung dieser Änderungen bei Joh. Andreae in der oft genannten Glosse zum Aussendungsschreiben Johanns XXII. kann in ihren genauen Angaben wohl kaum als bloßes Phantasieprodukt angesehen werden. Freilich können wir erst heute mit Hilfe der neu entdeckten Handschrift[90] den Bericht des Joh. Andreae einigermaßen stützen.

Einige Dekrete scheinen für die Einordnung unter Tituli und Kapitel der Clementinen in verschiedene Teile zerlegt worden zu sein. So dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, daß Kap. 1 vom 9. Titel des I. Buches, wo den Bischöfen aufgetragen wird, gegen jene Kleriker mit strengen Strafen vorzugehen, die unter dem Schutz ihrer Privilegien sich schwerer Exzesse schuldig machen, ein Teil einer größeren Konstitution: „De vita et honestate clericorum" war, wie sie die Kapitel 1 und 2 im Liber III tit. 1 bieten. Beide gehörten ursprünglich wohl zusammen. Das gleiche gilt von den beiden Kapiteln des 10. Titels im dritten Buch: „De statu monachorum vel canonicorum regularium", von denen das erste die Reform der Mönche, das zweite die der Nonnen behandelt. Und als Ergebnis des „longus processus", von dem die M-Handschrift bei Beginen und Begharden spricht[91], gehörten doch wohl ursprünglich zusammen die Dekrete: c. 1 in Clem. III, 11 und c. 3 in Clem. V, 3. Sie sind offenbar nur der beiden verschiedenen Titel wegen („De religiosis domibus" und „De Haereticis") voneinander getrennt worden.

Ein Beispiel für spätere Änderungen der Dekretalen in den Clementinen gegenüber der Originalform dürfte sich im 8. Titel des V. Buches Kapitel 3 (de poenis) durch Vergleichung mit Nr. 9 der M-Handschrift nachweisen lassen[92]. Das Dekret ging auf zahlreiche Beschwerden der Prälaten gegen Exemte und Privilegierte zurück. „Item de excessibus privilegiorum est ordi-

[90] Siehe Anhang, Quellen II. Die Handschrift geht, wie dort nachgewiesen wird, auf die Zeit unmittelbar nach dem Konzil zurück, bietet also gute Vergleichspunkte mit den Clementinen.

[91] Anhang: Quellen II no. 27.

[92] Anhang: Quellen II no. 9.

natum" heißt es in M. Bei der Zusammenstellung der Clementinen aber kam die Bestimmung unter den Titel: „De poenis" wegen der zahlreichen Strafen, die sie enthält. Noch lehrreicher ist ein Vergleich des Inhaltes in beiden Quellen. M hat in dem genannten Erlasse noch nichts von der Erneuerung der bekannten Konstitution Bonifaz' VIII. im Liber sextus (c. un. De excess. praelat. et subditorum [V, 6]), durch die den Mendikanten verboten wird, ohne Erlaubnis des Papstes neue Häuser zu gründen usw. Dieser Teil in der entsprechenden Clementine ist offenbar später hinzugefügt worden. Der folgende Abschnitt der Clementine (Über die Verpflichtung der Zehntermahnung in der Predigt der Mendikanten) ist im wesentlichen gleich wie die Nummern 9 und 10 bei M. Nur kann man deutlich merken, daß die Clementine dem Ausdruck nach viel glücklicher und juristisch präziser formuliert ist als M. So hat die Clementine statt des noch aus den Verhandlungen stammenden Ausdruckes „Predicatores, Minores et omnes mendicantes ordines", gegen die der Erlaß vor allem gerichtet war, ganz einfach und allgemein: „religiosis omnibus injungimus . . .". Ferner, bei der Aufzählung der kirchlichen Feste, an denen die Religiosen das christliche Volk in ihren Predigten, die sie auf Einladung des Pfarrers halten, zur Zehntabgabe ermahnen müssen, nennt die Clementine genau die Tage in der Fastenzeit, d. h. den ersten, vierten und letzten Sonntag der Quadragesimalzeit, während M weniger genau sagt: „in quadragesima", bezüglich der Feste aber sind in M noch Ostern und das Fest der hl. Maria Magdalena genannt, die in der Clementine — weshalb, wissen wir nicht — gestrichen sind. In M heißt es ferner allgemein, daß die Religiosen die Zehntermahnung in ihren Predigten an den genannten Tagen geben müssen, „quando per ordinarios admittuntur", während die Clementine in ihrer Formulierung klarer ist und den Erfordernissen der praktischen Seelsorge entspricht: „si ab ecclesiarum rectoribus vel vicariis aut loca tenentibus eorundem requisiti fuerint". Man kann hier nicht etwa sagen, es könnten diese Änderungen in den „Notizen" der M auch später vorgenommen worden sein. Denn es ist absolut nicht einzusehen, wie nach der Veröffentlichung des authentischen Textes der Clementinen unter Johann XXII. solche „falsche" Angaben in unseren Notizen niedergeschrieben werden konnten, da von da an jeder Zweifel über die offizielle Publikation und den Wortlaut der Konstitutionen behoben war. Eine solche spätere Änderung hätte deshalb gar keinen Sinn gehabt. Es bleibt also gar nichts anderes übrig, als die M früher zu datieren, vor der letzten Veröffentlichung (1317), wahrscheinlich sogar vor der Verlesung der

Dekrete in Monteux, also vor 1314[93]. Damit stehen wir also wieder in nächster Nähe des Konzils. Somit ist die M für die Heraushebung der ursprünglichen Dekretalen von größter Bedeutung. Noch sei kurz hingewiesen auf Nr. 20 der M. Hier heißt es: Der Erzbischof darf innerhalb seiner Provinz bei Visitationsreisen oder bei der Durchfahrt durch exemtes oder nicht exemtes Gebiet Prokurationen empfangen „concilio eidem indulto". Dasselbe wurde auch dem Bischof in seiner Diözese zugestanden. Von dieser Bestimmung findet sich in den Clementinen gar nichts mehr, wenn man nicht die Erlaubnis in Kap. 2 vom 7. Titel des V. Buches, daß der Erzbischof innerhalb seiner Provinz „etiam in locis exemptis" sich das Kreuz vortragen lassen und Gottesdienst halten darf, ebenso wie dies der Bischof in seiner Diözese tun dürfe, als einen letzten, kümmerlichen Rest jenes Konzilsprivilegs auffassen will. Es wäre das ein Beispiel für die von Joh. Andreae erwähnte völlige Änderung mancher Clementinen dem Sinne und dem Ausdruck nach gegenüber den ursprünglichen Konzilsdekreten. Auch Johannes XXII. hat vor der endgültigen Veröffentlichung noch einmal die Dekrete geprüft. Wie Ehrle meint, könnte möglicherweise die von Joh. Andreae in c. 1 in Clem. I, 1 zu dem Wort: „Aperuit" vermerkte Streichung eines Satzgliedes in der Dekretale eine Folge dieser Prüfung gewesen sein[94], vorausgesetzt, daß der Kanonist hier richtig vermutet, was Friedberg verneint[95].

Nimmt man zu dem Zeugnis des Joh. Andreae über größere Umarbeitungen der ursprünglichen Konzilsdekrete die Angaben des Bernard Guidonis im ‚Tractatus', daß die Konzilskonstitutionen trotz ihrer Promulgation in der dritten Sitzung noch nicht genügend in Form gebracht, ausgearbeitet und geglättet waren[96], weshalb sie bis zu ihrer Versendung an die Universitäten suspendiert wurden, so kann kein Zweifel mehr darüber be-

[93] Vgl. Anhang: Quellen II, wo ich in der Einleitung zu dem Text der Handschrift das Nähere nachgewiesen habe.

[94] Joh. Andreae fügt in der Glosse zu dem Wort: „Aperuit" hinzu: „Sequebatur in constitutione concilii etiam correcta et in audientia publicata (1314), ut dixi in proemio, quod textus Matthaei, qui dicebatur in quibusdam libris antiquis sub alio ordine hoc narrare per anticipationem intelligi et exponi debebat." (Es handelt sich um folgenden Zusatz, der nach dem Worte der Dekretale: „Aperuit" in einer Reihe älterer Handschriften sich findet: „textum vero b. Matthaei apostoli et evangeliste, qui in aliquibus libris antiquis dicitur inveniri et sub alio ordine hoc narrare, dicimus per anticipationem debere intelligi et exponi".) Joh. Andreae fügt hinzu: „Et hoc removit Joannes, forte ex eo, quod ille textus in Matthaeo communiter non habetur."

[95] Vgl. die nähere Begründung in Corp. Jur. can. t. II, c. LXII.

[96] Siehe oben Anm. 29.

stehen, daß tatsächlich damals größere Veränderungen an ihnen vorgenommen wurden. Auch der Ausdruck im ‚Tractatus': „suspense sunt, donec ex more ad studia mitterentur" besagt doch offenbar, daß die Konstitutionen noch nicht reif waren zur Versendung an die Universitäten. Gerade der ‚Tractatus', den Ehrle so hoch einschätzt als Zeugen[97], ist es, der den Grund für die Suspension nicht etwa darin sieht, daß man Zeit für die Einordnung der Dekrete in den Liber Septimus gewinnen will, sondern es heißt dort ganz offen: „quia constitutiones ille nondum erant formate ad plenum, nec excocte et limate ad purum". Deshalb waren sie suspendiert worden. Der Ausdruck „excocte" illustriert die Sache doch sehr deutlich. Aus allem ergibt sich nun klar — entgegen der Ansicht von Ehrle[98] —, daß die Konzilsdekrete am Schlusse der dritten Sitzung zum größten Teil noch nicht in ihrer endgültigen Fassung formuliert waren. Und wenn Ehrle weiter meint, es seien vor 1314 nur „einige Verbesserungen oder Veränderungen" angebracht worden, von denen uns nur eine einzige bis jetzt bekannt sei[99], dann dürfte dies ebenfalls abzulehnen sein.

---

[97] ALKG. IV 455.

[98] ALKG. IV 458.

[99] Es handelt sich um die Bemerkung des Joh. Andreae zum c. 1 in Clem. I 2 (c. Abbates) ad vocem: „Nec occasione": „Iste versus non fuit de prima compilatione concilii." Ehrle führt zur gleichen Stelle noch die Bemerkung des Kard. Petrus Bertrandi († 1348, nicht 1349, wie Ehrle S. 458, Anm. 1 schreibt. Vgl. Eubel, Hierarch. I p. 16) an: „Hic usque fuit post concilium additum per illos, quibus istae constitutiones in melius reformandae (von mir gesperrt gedruckt) commissae fuerunt." Vgl. Baluze, Vitae[2] I 170. Auch hier wieder die ganz allgemeine Angabe, die constitutiones müßten nochmals überarbeitet werden. Das sind doch wohl nicht bloß „einige Verbesserungen" mehr nebensächlicher Art (Ehrle IV 458). Etwas unverständlich ist mir, wie Ehrle l. c. 457 sagen kann: „Auch Bernard (Guidonis) weiß, daß die erste Redaktion der Dekrete reformbedürftig erfunden wurde, aber er bezieht dies mit den päpstl. Zeremoniar (ALKG. 443 Z. 7 v. o. ff.), auf die Fassung, in welcher sie auf dem Konzil selbst veröffentlicht wurden, weshalb ja auch Clemens V. ihre nochmalige sofortige Überprüfung durch einige Prälaten verlangt habe. Nach den Worten des Zeremoniars: „Dixit etiam, quod si prelatis esset grave, quod tot pene ponerentur in constitutionibus, paratus erat minuere ad dictum prelatorum; nam sibi placebat, si ipsis placebat; et quod dimitterent aliquos, qui viderent illas constitutiones" (l. c. p. 443) ist es aber doch klar, daß der Grund für die Durchsicht durch die Kommission und etwaige Änderung seitens des Papstes nicht die äußere Fassung der Dekrete ist, sondern vor allem die Strafandrohungen. Ehrle selbst macht noch in der Anmerkung 2 zu S. 445 darauf aufmerksam, daß wohl auch das bekannte c. 1 de poenis in Clem. V 8, zumal der § Nec super mit seinen schweren Strafandrohungen, zu diesen Dekreten gehört hatte. Wo es aber um

Es müssen vielmehr nach unseren Ausführungen umfangreichere Korrekturen anzunehmen sein.

3. Welche Veränderungen der Dekrete kennen wir heute noch? Leider fehlen uns hier alle direkten Quellen. Neben wenigen Bemerkungen der Glossa ordinaria bietet nur der Vergleich mit der M-Handschrift oder mit Ehrles Bruchstück einige Anhaltspunkte. Vielleicht könnte einmal eine systematische und genaue Durchsicht aller zeitgenössischen Glossatoren, auch der noch nicht gedruckten, manches Licht durch das Aufsuchen der in den erklärenden Text eingestreuten, geschichtlichen Bemerkungen bringen. Ebenso halte ich es, wie schon früher erwähnt wurde, für sicher, daß manche der Konzilsväter und Kommissionsmitglieder sich während der Verhandlungen Notizen gemacht haben — die M-Handschrift könnte auf diese Weise entstanden sein —, die jetzt noch, soweit sie auf uns gekommen sind, im Staube irgendwelcher kleinerer oder größerer Archive ruhen. Solche Notizen dürften am ehesten Licht spenden, da sie Inhalt und Formulierung der Reformbeschlüsse noch ohne spätere Korrekturen zeigen. Die wenigen, uns noch bekannten Änderungen und Verbesserungen werden wir, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, bei der Behandlung der einzelnen Konzilsdekrete selbst vermerken. Hier sei lediglich aufmerksam gemacht auf eine Äußerung des Angelus Clarenus in einem Briefe[100] vom 27. Dezember 1317 (?)[101]. Der Schreiber erwähnt zuerst die Publikation der Dekrete durch den Papst (wohl 1317) und fährt dann fort: „In quibus (sc. constitutionibus concilii) hi, qui in solitariis locis domino famulantur et sunt bonae famae[102] et vivunt sub obedientia episcoporum a molestia quarumcumque personarum eximuntur." Welches Dekret des Viennense bzw. der heutigen Clementinen ist da gemeint? Ehrle glaubt, höchstens den Schlußsatz von c. 1 de religiosis domibus III, 11 als einzige Stelle bezeichnen zu sollen, die von ferne die von Angelo erwähnte Verwilligung enthielt, und fügt hinzu: „Wie sie ursprünglich lautete,

---

Verminderung von Strafandrohungen u. ä. geht, handelt es sich doch wohl nicht bloß um die „Fassung" der Dekrete, sondern es muß dann auch manches im Inhalt der Dekrete selber geändert bzw. gemildert werden. Und Bernard Guidonis gebraucht neben dem Ausdruck „formate ad plenum" oder „limate ad purum" doch noch den anderen, viel bezeichnenderen „excocte", oder nach anderen Handschriften „exarate". Vgl. S. 393 Anm. 29.

[100] Den Text S. 397 Anm. 48.

[101] Über die Datierung vgl. ALKG. IV 454 Anm. 4, wo Ehrle seine I 545 Anm. 2 geäußerte Ansicht näher erläutert.

[102] Vielleicht ist mit dem Ausdruck „bonae famae" der Gegensatz zu den in Vienne verurteilten Beginen und Begharden gemeint, die nicht „in gutem Rufe" standen.

läßt sich nicht mehr ermitteln." Es scheint hier tatsächlich eine solche, ehedem anders gefaßte, dann aber infolge der Veränderungen der Dekrete verschwundene oder ganz abgeschwächte Bestimmung gemeint zu sein.

4. Kehren wir nun zu unserer Hauptfrage zurück: Welche Quellen oder Forschungsmöglichkeiten haben wir heute noch, um die Konzilsbeschlüsse festzustellen?

Direkt bezeugt sind uns einzelne Konzilsdekrete in den Regesten des Papstes oder in den Clementinen in all jenen Fällen, in denen der Papst die Konstitution erläßt unter der Formel ‚sacro approbante concilio'. Bei ihnen steht fest, daß der Inhalt der vom Papste ausgefertigten und unterzeichneten Schreiben auf dem Konzil beraten und die wesentliche Form der Konstitution vom Konzil gebilligt wurde. Zwar bemerkt Joh. Andreae an der vorher genannten Stelle: „in aliquibus (sc. constitutionibus) menti et verbis detraxerunt et addiderunt: et has, licet non sub his verbis in concilio publicatae fuissent, voluit sub nomine concilii reservari"[103]. Offenbar bezieht sich dieses „has" — grammatisch wenigstens — auf die im Vorhergehenden erwähnten: „in aliquibus constitutionibus". Das „sub nomine concilii reservari" soll aber wohl heißen, daß der Papst bei wirklichen Konzilsdekreten, die nur noch nicht sofort in die rechte juristische Form gebracht worden waren, vielleicht auch trotz einiger unwesentlichen inhaltlichen Änderungen und Zusätze, das „sacro approbante concilio" unbedenklich hinzufügte, mochten sie auch, wie Joh. Andreae sagt, nicht in dieser Form auf dem Konzil vorgelesen worden sein. Die Zahl der mit ‚sacro approbante concilio' bezeichneten Dekrete des Konzils, (abgesehen von den in Form der Bulle veröffentlichten Konzilsbestimmungen über die Templer, die sich mit Ausnahme der auffälligerweise nicht registrierten Aufhebungsbulle des Ordens im Regestum Clementis V finden[104]), beträgt 20[105]. Desgleichen sind direkt bezeugt eine Reihe Dekrete — im ganzen sieben, von denen aber drei zugleich auch die Formel ‚sacro approbante concilio' enthalten —, durch den Bericht des päpstlichen Zeremoniars über den Verlauf der dritten Sitzung. Freilich nennt diese Quelle nur die Überschriften der Dekrete, z. B. de excessibus praelatorum

[103] Siehe S. 392 Anm. 27.

[104] Vgl. Reg. 7885, 7886, 7952. Die Zehntbullen tragen nicht den Vermerk: „sacro approbante concilio", sondern sprechen von dem sechsjährigen Zehnt „a fratribus nostris archiepiscopis . . . et episcopis . . . in concilio generali oblatam." Vgl. Reg. 7759.

[105] Hefele, Konziliengesch. VI² 536 ff. zählt nur 19 Dekrete auf: er hat c. 2 in Clem. III 13 De censibus, exactionibus et procurationibus vergessen. Ebenso hat Friedberg in seinen Prolegomena zum Corpus Jur can. II c. LXIII Anm. 3 vergessen: c. 1. III 9 und c. 1. V 3.

oder de inquisitoribus, so daß man aus diesen Angaben allein nicht mit unbedingter Sicherheit auf die mit der gleichen Überschrift versehene Clementine schließen kann.

Der Bericht des Zeremoniars wird aber auch hier wieder in glücklichster Weise ergänzt und in seinen Angaben bestätigt, ja erweitert durch den Inhalt der Münchener Notizen. Betrachten wir beide Quellen mit und nebeneinander. Im allgemeinen unterscheiden sich der Bericht des Zeremoniars (Z) und die M-Notizen weniger in sachlicher Hinsicht als in der Reihenfolge der Dekrete. In sachlicher Hinsicht bietet M mehr als Z. Nr. 16 bringt das Verbot der Beginen (c. 1 in Clem. III, 11), das in dem Berichte des Z. fehlt; auch die Form ist den Clementinen wenig verwandt: „Item quod begine conventum habere non debent, set quevis filiam vel neptam in domo sua nutriat et custodiat prout vult." Nr. 19 verlangt, daß niemand in einer Kathedrale oder Kollegiatskirche ein Amt mit Jurisdiktion (dignitas) oder auch nur mit Ehrenvorrang (personatus) innehaben könne, ohne Subdiakon zu sein. Im Wortlaut der Clementine ist die Bestimmung viel ausführlicher und auch inhaltlich erweitert (c. 2 in Clem. I, 6), während der Bericht des Z. das Dekret gar nicht erwähnt. Ebenso ist Nr. 20 der M die bereits mehrfach erwähnte Bestimmung von den Prokurationen des Erzbischofs und Bischofs auch an exemten Orten weder in den Clementinen noch bei Z. zu finden. Die Nummern 23 und 24 der M sind wohl später angefügt und enthalten die Aufhebung des Templerordens nach der Bulle „Vox in excelso", die auf der zweiten Sitzung verlesen wurde. Nr. 27 endlich macht uns bekannt mit dem langen Prozeß gegen die Beginen (longus processus), der ebenfalls beim Z. nicht erwähnt wird (c. 3 in Clem. V, 3). Lediglich Nr. 14 der M läßt sich nirgendwo einordnen bzw. auffinden. Die hier vorgesehene Dekretale scheint ausgefallen zu sein[106].

Dafür erwähnt aber wieder der Bericht des Z. zwei auf der dritten Sitzung verlesene Dekrete, die in der M nicht zu finden sind: es handelt sich um die beiden Kapitel der Titel: de inquisitoribus (c. 1, 2 in Clem. V, 3) und de percutientibus et capientibus episcopos (c. 1 in Clem. V, 8). Für letzteres hat M allerdings den beim Z. fehlenden Kanon: Contra spoliatores, detentores etc. possessionum ecclesiasticarum (M Nr. 21). Es ist nicht ausgeschlossen, daß beide, d. h. c. 1 in Clem. V, 8 und M 21 ursprünglich zusammen gehörten und eine einzige Konstitution

[106] Der Text lautet: Item fratres admissi per ordinarios confessiones audire, hoc facere debent in locis honestis et manifestis, non in locis secretis et occultis. Anhang: Quellen II no. 14.

bildeten, also einen ‚canon generalis', darstellen sollten, wie es an anderer Stelle im Bruchstücke gelegentlich gefordert wird[107]. Wenn M 21 sich in den Clementinen nicht mehr findet, dann ist eine derartige Konstitution wohl mit Rücksicht auf Philipp IV. und seine Beamten gefallen, die durch deren Bestimmungen vor allem getroffen worden wären[108].

Daß M eine ursprünglichere Form der Konzilsdekrete bietet als die Clementinen, haben wir bereits früher erwähnt. Ferner sei bemerkt, daß eine Reihe von zusammengehörenden Bestimmungen, die in den Clementinen in einer Konstitution vereinigt sind, in den M-Notizen noch getrennt erscheinen, z. B. M 9 und 10 über die Zehntermahnung der Mendikantenprediger sind in c. 3 in Clem. V, 8 vereinigt, ebenso M 19 und 20 (de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum) in c. 2. I, 6, allerdings in teilweise veränderter Form.

Was die Reihenfolge der Dekrete betrifft, so stehen am Anfange der M-Handschrift jene Beschlüsse, die Glaubensentscheide enthalten. Nur die Bestimmung über die Taufgnade bei Kindern ist dabei inhaltlich wiedergegeben, von den beiden vorhergehenden Dekreten steht nur der Titel da: „De Trinitate et fide catholica". Es folgen die Beschlüsse über die Templerpersonen und -güter, die in ihrem Inhalt auf die in der letzten Sitzung verlesenen Bullen: „Considerantes" vom 6. und „Ad providam vom 2. Mai 1312 zurückgehen. Die Formulierung ist in M 5 weniger juristisch, inhaltlich aber gleich, während M 4 teilweise mit den gleichen Ausdrücken die natürlich ausführlichere Form der Bulle wiedergibt[109]. Die folgenden Nummern 5—8 einschließ-

[107] Vgl. ALKG. IV 408 Z. 22 und Göller, Gravamina 213 Anm. 5 und 221 Anm. 3.

[108] Vgl. die Bemerkung im Bruchstück (Ehrle l. c. IV 400 Z. 5 ff.), wo es bei den Vorschlägen des Komitees heißt: „Et etiam dicunt aliqui, quod adderetur (sc. der betreff. Konstit. gegen jene weltlichen Herren, die auf kirchlichem Gebiet territoriale Rechte zu Unrecht ausüben) clausula non obstantibus privilegiis etc., ita tamen quod per hoc non fieret prejudicium privilegiis, personis ipsis regum, consortum, filiorum et fratrum et consortum ipsorum concessis. — Aliquibus etiam videtur, quod non ferantur sententie propter timorem conte(m)ptionis sententiarum." Vgl. auch Reg. 8521 vom 13. Juli 1312, wo Clemens dem Erzbischof Aegidius von Rouen gestattet, gegen alle vorzugehen, die seine kirchlichen Besitzungen oder Rechte verletzen, besetzen usw., „etiam si pontificali seu regia dignitate prefulgent . . . Nolumus autem quod huiusmodi indulgentia ad carissimum in Christo Philippum regem Francie . . . eius liberos eorum et predecessorum dicti regis consortes quomodolibet extendatur".

[109] Wir setzen zum Vergleich die Texte beider Berichte nebeneinander:

Reg. 8784.	M-Handschrift Nr. 4.
. . . ipsam domum Militie templi ceterasque domos, ecclesias, capellas,	Item, quod bona templariorum ordini hospitalis Sti Johannis cum

lich betreffen die ‚ordinationes circa Hospitalarios', wie der Zeremoniar sie nennt. Sie wurden später in der Bulle: „Dudum in generali concilio" vom 31. Dezember 1312 (datiert von Avignon aus) zusammengezogen. Auch hier wieder zeigen die entscheidenden Stellen große Ähnlichkeit in der Form. In der Folge freilich wird die Verschiedenheit in beiden Berichten größer. Der Zeremoniar führt eine ganze Reihe von Beschlüssen, die auf dieser Sitzung veröffentlicht wurden, erst an, nachdem er das Ende der Feier bereits erzählt hat, so daß es den Eindruck macht, als seien jene Abschnitte nachträglich noch dem Bericht angegliedert worden. Demgegenüber dürfte die bündige und zusammenhängende Aufzählung der M-Handschrift vielleicht auf die Sitzung selbst zurückgehen und die chronologische Ordnung genauer angeben. So folgt die bekannte Äußerung des Papstes, daß die nicht verlesenen Dekrete trotzdem als konziliar anerkannt werden sollen, in M folgerichtiger erst gegen Schluß der Aufzählung. Auch läßt M überhaupt eine stärkere sachliche Einteilung erkennen: Nr. 1 und 2 betreffen die Glaubensdekrete, Nr. 3 die Templer, Nr. 4–7 die Hospitaliter, Nr. 9—15 die Ordensleute, in Nr. 16 folgt das Dekret über die Beginen, Nr. 17—19 die Beschlüsse über Benficial- und Gerichtswesen, Nr. 20 die Prokurationen, Nr. 21 die kirchliche Freiheit, Nr. 22 Exzesse der Prälaten gegen Exemte, Nr. 23 und 24 sind außerhalb der Ordnung angeführt, sie sprechen nochmals von der Aufhebung der Templer, Nr. 24 endlich von den häretischen Lehren der Begharden und Beginen. So wage ich es, M beim Fehlen direkter ausführlicher Berichte über den Inhalt und die Form der auf dem Konzil selbst erlassenen Dekrete, als neue

oratoria, civitates, castra, villas, terras . . . cum omnibus membris, iuribus et pertinentiis suis . . . Hospitali donamus, concedimus . . . exceptis bonis . . . existentibus in regnis . . . Castelle, Aragonie, Portugalie et Majoricarum regnum . . . dispositioni . . . sedis apostolice reservantes.

Reg. 9984.

. . . ad tenendum perpetuo in Terra sancta certum fratrum et militum numerum eundem ordinem astringemus . . . ordinato per nos . . . quod citra mare fratres . . . paucissimi morabuntur, videlicet soli ad regenda loca ipsius ordinis necessaria et alii senes et valetudinarii et inhabiles ad bellandum; iuvenes autem et fortes ad bellandum habiles mittentur et tenebuntur necessario ultra mare.

omnibus suis pertinenciis, appendiciis et juribus omnibus secularibus et spiritualibus . . ., castris, villis, capellis, parochiis seu mancipiis sunt applicata, donata . . . excepto regno Castalie, Portugalie, Aragonie, que Papa sibi specialiter reservavit.

M-Handschrift Nr. 5.

Item ordo Sti. Johannis certas personas ultra mare perpetuo tenebit. Juvenes et bellicosi, ultra mare manebunt, senes et valetudinarii bona administrent fideliter et congruenter.

Quelle zu werten, die wir zur Aufhellung des Dunkels, das noch immer über den Clementinen und ihrem Verhältnis zum Konzil schwebt, freudig begrüßen dürfen.

Weitere Konzilsdekrete lassen sich dadurch nachweisen, daß offizielle Behörden später den konziliaren Ursprung gewisser Erlasse erwähnen oder bestätigen. So wird z. B. die Dekretale „Exivi" in kurialen oder franziskanischen Akten öfters als Konzilsdekret bezeichnet[110]. Eine gewisse Beweiskraft dürfte auch das Zeugnis von späteren General- und Provinzialsynoden haben, wenn sie Dekrete als konziliar bezeichnen[111]. Ein solcher Beweis hat natürlich nur Wert, solange noch Mitglieder des allgemeinen Konzils den betreffenden Provinzialsynoden beiwohnten bzw. am Leben waren. Sie allein kommen als eigentliche Zeugen in Betracht. Später kann es sich höchstens um eine Tradition handeln, die im einzelnen stets untersucht werden müßte, zumal in solchen Fällen auch die Möglichkeit besteht, daß man sich im Urteil von der Überschrift der Clementinen „Clemens V in concilio Viennensi" oder „Idem in eodem" leiten läßt[112]. Anders ist die Sache aber, wenn die Angaben solcher Synoden von anderer Seite her bestätigt werden. So wird man das Zeugnis der Synode von Rouen (1335) werten dürfen, die in ihrem Kanon 1 die Clementine c. 1 de celebratione missae (III, 14), ferner in Kanon 3 das c. 1 de statu monachorum (III, 10), und endlich in Kanon 11 das c. 1 de privilegiis et excess. religios. (V, 7) als Vienner Konzilsdekrete bezeichnet[113].

[110] So in den späteren Prozeßakten der Spiritualen von 1315 und 1316. AFH XVI 340, 352 u. ö. Ehrle meint zwar, ob „Exivi" als eigentlicher Konzilsbeschluß gelten könne, hänge vor allem von der „vorläufig noch unlösbaren Frage" ab, wieweit die Versammlung, in der am 5. Mai die entscheidende Abstimmung in der Sache stattfand, als konziliar anzusehen sei. ALKG. IV 460. Die Antwort dürfte leicht zu geben sein. Dadurch nämlich, daß der Papst nach dem einstimmigen Zeugnis aller Chronisten und Aktenstücke (s. oben S. 238ff. u. 308) die Dekretale in der dritten Sitzung des Konzils vom 6. Mai 1312 publizieren ließ, zeigt er auch seine Ansicht an, die Arbeiten jener Kommission als konziliar anzuerkennen. Sonst wäre die öffentliche Vorlesung auf dem Konzil unterblieben.

[111] Zur Sache siehe Hefele, Konz.-Gesch. VI^2 536 u. Ehrle, ALKG. IV 463 Anm. 1. Ehrle zitiert dabei den Kanon der Synode v. Valladolid fälschlich als c. 18, es ist in Wirklichkeit c. 19.

[112] Um einen solchen Fall dürfte es sich in der Tat bei dem von Hefele l. c. angezogenen Fall der Synoden von Valladolid und Salamanka handeln (beide im Jahre 1322), die das c. un. de Consanguinit. IV, 1 der Clementinen als konziliar bezeichnen, wofür nicht der geringste Anhaltspunkt vorliegt, wenn man von der Überschrift „Clemens V in concilio Viennensi" absieht. Vgl. Hefele, Konz.-Gesch. VI^2 615 u. 643.

[113] Mansi, t. XXV 1039, 1041, 1046. Die von Ehrle (l. c.) geäußerte Ansicht, daß die Zitate wohl nur den Überschriften der Clem. entnommen

Eine direkte Bezeugung findet sich noch bei verschiedenen Kanonisten und Chronisten, bei denen allerdings jede einzelne Nachricht nachzuprüfen ist. Es kommen hauptsächlich in Betracht Joh. Andreae als Glossator und Tolomeo die Lucca als Chronist. Joh. Andreae behauptet, daß — drei Dekrete ausgenommen — alle übrigen auf dem Konzil oder nachher erlassen worden seien. Diese drei sind: c. 1 de judiciis II, 1; c. 1 de immunitate ecclesiarum III, 17 und c. 1 de sententia excommunicationis V, 10. Von ihnen sagt er: iste sole emanauerunt ante concilium . . ., relique omnes in concilio vel post concilium: ut in ipsarum subscriptionibus patet[114]. Welche Dekrete nachher erlassen worden sind, wissen wir heute nicht mehr, außer dem c. 2 de sent. et re jud. II, 11 gegen Heinrich VII., von dem Tolomeo di Lucca dies klar bezeugt[115]. Die Bemerkung: „ut in ipsarum subscriptionibus patet" bezieht sich auf die Überschriften der Clementinen[116], die aber nach dem heutigen Stand der Forschung, nicht als vollgültige Quelle herangezogen werden können[117]. Es sind zweifellos aber noch mehr nichtkonziliare Dekrete unter den Clementinen, wie wir gleich hören werden. Somit läßt sich mit der obigen Bemerkung des Joh. Andreae nicht viel anfangen. Ferner hat Tolomeo di Lucca in der zweiten Vita Clementis V. bei Baluze noch die Bemerkung[118], daß im bekannten Konsistorium vom 14. März 1314

seien, möchte ich hier nicht teilen, da gerade die Syn. v. Rouen genau unterscheidet zwischen Konstitutionen, die sie dem Konzil zuweist und anderen, die sie bloß als „Constitutiones fel. rec. Clementis V" angibt, z. B. in Kan. 5 das c. 1 de decimis III, 8 der Clementinen.

[114] Glosse zu Wort: „ante" im Begleitschreiben Johanns XXII.

[115] Von ihr schreibt Tolomeo di Lucca (Baluze, Vitae² I 51): „Sed ista non fuit facta in concilio, sed tunc, quando in scriptis revocavit omnem processum factum per imperatorem contra regem Robertum." Ehrle glaubt (l. c. 462), daß die nach dem Konzil erlassenen Dekretalen an Zahl nur sehr gering gewesen seien, wozu m. E. aber der Bericht des Joh. Andreae, auf den sich Ehrle hier stützt, keine zwingende Handhabe bietet. Joh. Andreae schreibt ja selbst in der oben erwähnten Glosse zu „de cetero" (S. 392): multas constitutiones utiles addens, de quibus non fuerat in concilio tractatum, ut de rescriptis omnes, que sunt post secundam et de electione omnes post primam. Es sind dies: c. 3. 4. 5. de rescriptis I 3, c. 2—8 de electione et electi potestate I 5. Über letztere vgl. aber den Bericht des Tolomeo di Lucca Anm. 118.

[116] „Subscribere": se nomen suum apponere, s. Du Cange, Glossarium t. VII vocabulum „subscribere".

[117] Vgl. S. 409.

[118] Baluze, Vitae² I 51 ff.: „Eodem tempore, XIV. die dicti mensis (14. März 1314) publicate sunt quedam constitutiones facte in concilio Viennensi, que jam dicentur; quarum una fuit declaratoria, eorum que ad imperatorem pertinebant circa papam, videlicet quod tenetur ad juramentum prestandum pape de conservando eum et ipsius jura. Et sunt duo. Unum

in Monteux einige Konstitutionen veröffentlicht wurden, von denen drei konziliar seien: c. 1 de jurejurando II, 9 (Über den Eid, den der Kaiser dem Papste zu leisten hat, daß er den Papst und dessen Rechte schützen wolle); ferner c. 2 de electione et electi potestate I, 3 (Über die Papstwahl); und c. un. de Trinit. et cath. fide I, 1 (Die Dekretale mit den dogmatischen Entscheidungen); die vierte endlich c. 2 de sent. et re judicata II, 11 (Gegen Heinrich VII. zugunsten Roberts von Neapel) wurde später erlassen[119]. Joh. Andreae stimmt mit diesem Bericht des Tolomeo nicht in allem überein. Wir werden in den folgenden Ausführungen über die einzelnen Konzilsdekrete auf die Ansicht des Chronisten ausführlicher zu sprechen kommen, weshalb wir hier darauf verzichten können.

Es besteht auch noch die Möglichkeit, auf indirektem Wege, durch Vergleich, Schlußfolgerung usw. zu den wahren Konzilsdekreten durchzudringen, d. h. durch den Vergleich der Clementinen mit den uns erhaltenen Teilen der Bruchstücke von Ehrle und Göller, ferner mit den von den Prälaten eingereichten Gutachten, so dem von Le Maire und von Duranti, mit den Verteidigungsreden des Jacobus de Thermis, und den Gravamina von Sens. Vor allem aus dem Bruchstück Ehrles lassen sich mit mehr oder minder größerer Sicherheit folgende Dekretalen als konziliar ableiten[120]: c. 1. 2 de poenis V, 8 (Gegen die Mißhandlung geistlicher Personen) entspricht dem im zweiten Teil des Bruchstücks geäußerten Antrag: De captione autem episcoporum . . . per dominos temporales etc.[121]. Die Konzilskonstitution ist dem vorgelegten Antrage gegenüber weiter ausgebaut, teilweise sind auch die Bestimmungen direkt aus dem Vorschlag übernommen. Auch bei Duranti lassen sich ganz ähnliche, inhaltlich gleiche Vorschläge aufzeigen[122]. Weiter gehen c. 1 de testibus II, 8 (Über gewisse, den Juden von weltlichen Fürsten gegen das geist-

quod debet facere antequam Romam veniat; et habetur in decreto, distinctione LXIII, caput „Tibi Domino". Secundum est, quando veniat Romam pro aurea corona. Quod quidem juramentum in pontificali domini pape. Secunda constitutio fuit, quod post mortem pape, in civitate, ubi est audientia, fiat electio, si papa moriatur extra locum audientie. Tertia fuit de sancta Trinitate, in qua fit confessio fidei. Quarta fuit de revocatione sententie imperatoris contra regem Robertum. Sed ista non fuit facta in concilio, sed tunc, quando in scriptis revocavit omnem processum factum per imperatorem contra regem Robertum."

[119] Vgl. dazu auch oben S. 205.

[120] Vgl. ALKG. IV 464.

[121] Ehrle l. c. IV 403 Z. 20. Vgl. l. c. 446.

[122] Betr. Captores episcoporum pars II 3 p. 60—61 gegen Laien, die Bischöfe gefangennehmen: actores et cooperatores . . . anathematizentur et bona eorum juri ecclesiae tradantur. Vgl. später § 36.

liche Gericht gewährte Privilegien) ziemlich sicher zurück auf die Beschwerde der Diözese Toulon und die dort geschilderten Schwierigkeiten[123]; ferner dürfte c. 3 de censibus etc. III. 13 (Die Bischöfe sollen die wegen ungerechter Besteuerung der Kleriker Exkommunizierten öffentlich denunzieren) zurückgehen auf die Stelle im Bruchstück, wo auf die im Liber VI veröffentlichte Dekretale „Quamquam“[124] gleichen Inhaltes hingewiesen wird[125]. Ehrle glaubt noch — ihrem Inhalte nach, weil Wahrung der kirchlichen Freiheit betreffend — die drei Dekrete: c. 1 de restitutione in integ. I, 11; c. 1 de judiciis II, 1; c. 1 de foro competenti II, 2 auf das Bruchstück beziehen zu können, gibt jedoch selber zu, daß eine deutliche Verbindung zu einer Stelle des Bruchstückes nicht ersichtlich sei[126]. Auf Ähnlichkeiten zwischen Clementinen und anderen Gutachten oder Reformvorschlägen kommen wir bei der Behandlung der einzelnen Konzilsdekrete zurück.

Unsere Ausbeute ist also trotz allem gering. Auch eine nochmalige Durchforschung der Register Clemens' V., ferner der Akten gleichzeitiger Partikularsynoden und der Beschwerdeschriften einzelner Bischöfe an weltliche Herren, soweit wir ihrer habhaft werden konnten, ferner der Sammlungen königlicher Erlasse u. a. ergaben durchweg ein negatives Resultat. Es dürfte deshalb ausgeschlossen sein, wenn nicht ein glücklicher Zufall neue Quellen eröffnet, weitere ‚Konzilsdekrete', falls solche noch bestanden haben, zu entdecken. Wir glauben also sagen zu können, daß die meisten der auf uns gekommenen Konzilsdekrete heute bekannt sind.

§ 29. Das Ringen um die kirchliche Freiheit auf dem Konzil. Beschlüsse des Konzils gegen Angriffe auf die kirchliche Freiheit durch weltliche Fürsten

Ehrles Bruchstück sowie die Veröffentlichungen von Göller und Mollat haben über eine Seite der Konzilsarbeit Aufschluß gebracht, von der wir uns sonst kaum einen Begriff machen könnten. Sie betrifft den Kampf um die Freiheit der damaligen Kirche gegenüber den Ein- und Übergriffen weltlicher Herrscher. Es würde zu weit führen, die Grundlagen dieses Kampfes, der unter allen Konzilien auf dem Viennense am stärksten geführt worden ist, im einzelnen hier aufzudecken.

---

[123] ALKG. IV 395 Z. 30 ff.
[124] c. 4 de censibus, exact. etc. in VI (III 20).
[125] ALKG. IV 410 Z. 18 ff.
[126] ALKG. IV 464

Wir sehen auf dem Konzil an der Hand der erhaltenen Aktenstücke ein ganzes Heer von ‚Gravamina', d. h. von Beschwerdeschriften kirchlicher Prälaten über die Eingriffe weltlicher Beamten in kirchliche Freiheitsgebiete aufmarschieren. Diese Berichte vermitteln uns einen Einblick in das ganze wirre Gebiet von Übergriffen, in den vollen und heftigen Kampf, der auf allen Seiten und in allen Ländern um die bisher rechtmäßig angestammten und erworbenen Freiheitsrechte der Kirche entbrannt war und in den Konzilsverhandlungen seinen Niederschlag fand. Am heftigsten tobte, nach Ausweis des Vienner Aktenstückes, der Kampf auf französischem Boden. Seinen tieferen Grund dürfte diese Tatsache im Bestreben Philipps des Schönen, des großen Zentralisators Frankreichs, gehabt haben, alle nationalen Volks- und Staatskräfte in zäher Arbeit zu einem großen Einheitsstaat zu vereinigen. In diesen nationalen Einheitsbestrebungen, die Philipp IV. in voller Übereinstimmung mit allen Schichten des französischen Volkes, mit den Kreisen der Prälaten, der Pariser Universität und der Stände durchführte, mußte ihm eine andere, seit Jahrhunderten erstarkte geistige Macht, mit ihren Ansprüchen äußerer und innerer Selbständigkeit und Freiheit entgegentreten: die mittelalterliche Kirche, der größte zentralistisch verwaltete Organismus göttlich-irdischer und geistig-weltlicher Kräfte, der mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, diesen ihm aufgezwungenen Kampf auszufechten suchte. Seit dem Regierungsantritt Philipps IV. war es ein ständiger Streit geworden, der — heimlich und offen — zwischen der Kirche und dem König geführt wurde. Beaudoin hat in seinen Lettres inédites[1] eine Menge diesbezüglicher Akten aus der Zeit von 1285—1314 veröffentlicht. Meist ist der Hergang folgender: Die königlichen Beamten und Vertreter haben in irgendeiner Form in das damals von der Kirche beanspruchte Jurisdiktionsgebiet eingegriffen. Sofort beschwert sich der betreffende Bischof bei Philipp dem Schönen. Dieser antwortet in einem diplomatisch sehr klug abgefaßten Schreiben an seinen Beamten, in welchem er ihm einerseits verbietet, die kirchliche Jurisdiktion zu hindern, andererseits aber doch gewisse, äußerst dehnbare Klauseln anbringt, mit denen der schlaue Beamte dann doch zu seinem Ziele kommen kann. So z. B. in einem königlichen Schreiben an den Seneschall von Toulouse betreffs der verheirateten Kleriker[2], die, von einem Bischof wegen Vergehen verurteilt, von den Leuten des Königs

[1] Lettres inédites de Philipp le Bel. Paris 1887.

[2] Es handelt sich um verheiratete Tonsuristen, also Leute, die die Tonsur, keine Weihe, empfangen hatten. Vgl. über sie unten S. 434 Anm. 57, auch S. 440.

aber dann in Schutz genommen wurden, sobald sie auf den Gebrauch ihrer kirchlichen Privilegien, die ihnen wegen der Tonsur zustanden, verzichteten. Der König verbietet also jede Einmischung in die kirchliche Jurisdiktion, gibt seinen Leuten aber den Auftrag, dem Bischof mitzuteilen, er möge darauf achten, daß seine Kleriker sich nicht in weltliche Geschäfte hineinmischten; sie selbst aber sollen Vorsorge treffen, daß diese verheirateten Kleriker unter dem Titel, der kirchlichen Jurisdiktion untergeben zu sein, nicht gegen das bürgerliche Recht verteidigt würden![3]

Ehrle[4] hat — zum besseren Verständnis des kirchlichen Freiheitskampfes in Vienne — darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um kirchliche Ansprüche handelte, die, einzeln und in ihrer Gesamtheit, nicht ausschließlich an unseren heutigen Anschauungen gemessen werden dürfen, sondern daß es Rechte waren, die die Kirche teils kraft ihrer göttlichen Sendung als wesentlich beanspruchen muß, wie z. B. die Gerichtsbarkeit in Fragen der Häresie, teils Rechte, die ihr in den Jahrhunderten, da sie die Erziehung der fränkisch-germanischen Völker übernommen hatte, außerordentlich angemessen und förderlich waren, wie die Immunität der Bischöfe und Geistlichen. Die Privilegien sind deshalb auch in das geschriebene Recht der Kirche übergegangen und wurden von ihr als rechtmäßiger Besitzstand stets zäh verteidigt. Andere Formen, meist richterliche Funktionen betreffend, hatte die Kirche „in Ermangelung passender Organe der weltlichen Gerichtsbarkeit auf Bitten oder im Interesse der Bevölkerung, ja zuweilen der Fürsten selbst zur Wahrung der öffentlichen Ordnung freiwillig übernommen"[5] und bereits Jahrhunderte lang ohne Widerspruch der weltlichen Herrscher ausgeübt. Bei ihrer einzigartigen autoritativen Stellung, die sie durch ihre göttliche Sendung einnahm, mußte ein solches Hinüberreichen ihrer Macht in den Bereich des natürlichen Lebens im Laufe der Zeit sich von selbst entwickeln. Aber ebenso natürlich war es, daß es hier zu Konflikten mit den Rechtsansprüchen weltlicher Fürsten kommen konnte und beinahe kommen mußte.

Als Reaktion gegen diese ganze Entwicklung entbrannte gerade jetzt, im Zeitalter der beginnenden Erstarkung nationalen Lebens und staatlichen Gefüges, der Kampf um Recht und Freiheit zwischen den beiden großen Autoritätszentren Staat und Kirche besonders heftig. Er erreichte seinen Höhepunkt in der scharfen Auseinandersetzung zwischen zwei bedeutenden Persönlichkeiten als den höchsten Trägern dieser Autoritätsformen, im

[3] Beaudoin l. c. 24 f.
[4] ALKG. IV 464 ff.
[5] ALKG. IV 469.

Kampf zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. von Frankreich[6]. Im Einleitungskapitel über den „Recursus ab abusu" hat Eichmann[7] noch besonders auf jene merkwürdige Verkrampfung von bisherigen kirchlichen Rechtsgedanken mit den Forderungen der neuerstehenden Nationalstaaten hingewiesen und zugleich gezeigt, wie im 14. und 15. Jahrhundert auch die zeitgenössische Literatur sich mit diesen Problemen ernsthaft auseinandersetzt. Es ist ganz auffällig, wie gerade um die Zeit des Konzils eine Reihe Schriften entstehen, die eine scharfe Reaktion gegen das mittelalterlich-kirchliche und kanonische Rechtsdenken bedeuten[8]. Konnte doch eine anonyme „quaestio de potestate papae"[9] damals es sogar wagen, dem französischen König folgenden Rat zu erteilen, er solle in den Städten eigne königliche Beamte aufstellen, die über jede Beeinträchtigung der königlichen Jurisdiktion durch die kirchlichen Richter wachen sollten. Ähnliche Gedanken finden wir bei Johannes von Paris († 1306) in seinem Traktat „De potestate regia et papali"[10] und nicht minder in der deutschen Literatur im „Defensor pacis" des Marsilius von Padua[11]. Der auf dem Konzil zutage tretende Gegensatz der beiden Gewalten ist also grundsätzlicher Natur und in der geschichtlichen Entwicklung der damaligen Zeit begründet[12]. Und wenn man in Vienne, wie wir im folgenden sehen werden, gerade auf diesem Kampfgebiet in den Vorschlägen der Einzelkommissionen hie und da neue Wege zu gehen versuchen wollte, — leider sind die Pläne nicht durchgeführt worden —, so beweist dieser Umstand, daß man das Wachsen der neuen Zeit mit ihren Anschauungen auch in kirchlichen Kreisen deutlich fühlte. Unsere Ausführungen werden in einer reichen

[6] Daß Philipp der Schöne in diesem Kampfe selbständig vorging und nicht ein willenloses Werkzeug in der Hand seiner Ratgeber, der Nogaret, Plaisian, Enguerand war, haben Wenck (Philipp der Schöne, seine Persönlichkeit und das Urteil seiner Zeitgenossen, Marb. Progr. 1905) und ihn ergänzend Finke, T. I 91 ff. überzeugend nachgewiesen.

[7] Der ‚Recursus ab abusu' nach deutschem Recht (Untersuchungen z. Dtsch. Staats- und Rechtsgesch. hrsg. von O. Gierke, 66. Heft) 24 ff.

[8] Die Literatur s. bei Scholz, Publizistik und Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs d. Bayern, Leipzig 1874.

[9] Geschrieben 1302. Eichmann schreibt sie (l. c. 25) P. Dubois zu, was Scholz, Publizistik 256 mit guter Begründung ablehnt. Dort auch Inhaltsangabe d. Schrift S. 261 ff.

[10] Vgl. darüber Scholz l. c. 286 ff. Gedruckt bei Goldast, Monarchia II 108 ff.

[11] Veröff. bei Goldast, Monarchia II 155—312; krit. Edit. von C. W. Previté-Orton, Cambr. 1928.

[12] Nach der positiv-theologischen Seite hin hat J. Rivière, Le Problème de l'Église et de l'État aux temps du Philipp le Bel. 1926 (Spicilegium Sacrum Lovanense. Fasc. 8) den ganzen Stoff nochmals gründlich verarbeitet und gesammelt.

Menge von Einzeltatsachen die Wahrheit des Gesagten bestätigen und uns mitten in den Kampf hineinführen.

Man darf freilich nicht vergessen, daß mancher Übergriff weltlicher Großen und Fürsten auch dem Unmut über die beständigen neuen finanziellen Auflagen kirchlicher Stellen sein Entstehen verdankte[13]. Ferner ist klar, daß auf kirchlicher Seite mehr als einmal genau dieselbe Nervosität und Übergriffslust ins weltliche Gebiet vorlag unter dem Titel und Scheine kirchlicher Privilegien, wie die uns erhaltenen Gravamina der weltlichen Gerichte in der Languedoc (um 1300) beweisen[14]. Sie sind außerordentlich interessant und zeigen im Verein mit den auf dem Konzil vorgebrachten Beschwerden der Prälaten, wie beide Parteien sich redlich bemühten, durch Schikanen aller Art eine geordnete Gerichtspflege beinahe unmöglich zu machen. Es war klar, daß solche Zustände, die bewußt eine Vertiefung der Gegensätze wollten, auch durch das Konzil nicht beseitigt werden konnten. Das erhaltene Bruchstück trägt übrigens, trotz mancher Ansätze zu einer gründlichen Besserung der unhaltbaren Zustände, doch viel zu sehr den Stempel einseitiger Beurteilung der Lage vom Standpunkte der verletzten kirchlichen Freiheit aus, ohne auf die viel tiefer liegenden Ursachen des Konfliktes einzugehen. Jedenfalls haben die diesbezüglichen Konzilsarbeiten außer einigen wenigen Dekreten und Auffrischungen früherer päpstlicher Erlasse keinen praktischen Erfolg gehabt. Ganz gewiß sind aber auch bei den in den Reformverhandlungen offen zutage tretenden Angriffen auf die weltlichen Beamten die anwesenden Gesandten der einzelnen Fürsten nicht untätig gewesen und haben im Interesse ihrer Länder etwaige Konflikte abgewehrt. Ohne jeden Zweifel haben doch z. B. Frankreichs Vertreter bei den geheimen Verhandlungen vor dem Papste auch die Bedingung gestellt, daß das Konzil sich jeden Eingriffes in die Gerichtsbarkeit des Staates enthalte. So wäre auch das fast gänzliche Versagen der Synode in dieser Frage trotz der haufenweise eingegangenen Beschwerden der Prälaten zu erklären, ebenso die oftmals lahmen und völlig ungenügenden Antworten, die von der Kommission, die die Beschwerden vorzuberaten hatte, im einzelnen gegeben wurden, wenn

[13] Vgl. die Klagen der englischen Großen an den Papst im Jahre 1309, in: Annales Londonienses (ed. Stubbs, Chronicles I 161 ff. und die in 20 Gegenklagen formulierte Antwort des Papstes [ebd. S. 165], auch bei Wilkins, Concilia II 328 f.). Mehrere dieser Klagen des Papstes sind von den englischen Bischöfen fast wörtlich beim Konzil anhängig gemacht worden. Vgl. auch die einzelnen Gravamina!

[14] Hsg. in Notices et extraits des manuscrits XX, 2. Aufl., 132 ff. Auch Lizérand 325 ff. mit zahlreichen Fällen dieser Art.

man nicht den übereilten Abschluß der Tagung noch als Ursache hierfür verantwortlich machen will.

Die Beschwerdeschriften der Prälaten gegen die weltlichen Herren wurden von der dazu beauftragten Kommission in sechs Gruppen eingeteilt, wie wir aus dem Aktenbruchstück selbst erfahren:

I. Beschwerden über weltliche Herrscher, die zu Unrecht auf kirchlichen Gebieten Akte der Oberhoheit ausüben.

II. Beschwerden über die gleichen Herren, weil sie vielfach kirchliche Jurisdiktionsbefugnisse selbst ausüben.

III. Beschwerden darüber, daß jene gegen alles Recht die kirchliche Jurisdiktion der Prälaten und Kirchen hindern.

IV. Beschwerden darüber, daß Verfehlungen, die von den Untertanen weltlicher Herrscher gegen Kirchen oder kirchliche Personen begangen werden, unbestraft bleiben, und daß bei Gerichtshändeln von Laien gegen Kirchen oder kirchliche Personen diesen beim weltlichen Gericht keine Gerechtigkeit zuteil wird.

V. Beschwerden, daß die kirchliche Immunität und Freiheit durch die Herrscher, ihre Beamten oder Offizialen vielfach verletzt wird.

VI. Beschwerden, daß Kirchen und kirchliche Amtsträger sowohl in ihrer Person wie auch an kirchlichem Gut (tam in personis quam in rebus) von den weltlichen Herrschern allerlei Übles erdulden müssen.

Nach dieser allgemeinen Gruppierung der Gravamina sollten die Sachgruppen einzeln und ausführlich mit Beifügung der jedesmaligen Beschwerde und Nennung des Namens der Provinz, Diözese, des Kapitels oder Klosters, die Beschwerde führten, behandelt werden. Leider sind uns die ausführlichen Erweise nur für die ersten drei Gruppen erhalten[15], während sie für den Rest fehlen. Nur die Besserungsvorschläge, die sog. ‚Responsiones' der Prälaten und des vorbereitenden Komitees[16] sind glücklicherweise für alle sechs Punkte vorhanden, so daß wir wenigstens einen gewissen Einblick in die fehlenden Teile erhalten.

Die einzelnen Gruppen zeigen nun interessante Bilder dieses kirchlichen Freiheitskampfes für die damalige Zeit, und die Vorschläge, die das vorbereitende Komitee auf dem Konzil (wohl mit dem Papste an der Spitze) zur Besserung machte.

I. Gruppe: **Widerrechtliche Aneignung und Ausübung kirchlicher Oberhoheitsrechte auf dem Grund und Boden der Kirche.**

[15] Ehrle, ALKG. IV 367—399.
[16] Ehrle l. c. IV 399—415.

Es nehmen weltliche Herrscher gerichtliche Appellationen an, die gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich an das geistliche Gericht gehören, zwingen in solchen Fällen sogar kirchliche Obere, selbst Bischöfe, wegen der Appellationen vor ihrem weltlichen Gericht zu erscheinen. Folgen letztere nicht, dann werden ihre Güter konfisziert oder man kassiert das kirchliche Urteil und erklärt es für ungültig. (Beschwerde der Diözese Chartres[17].) Ähnliche Klagen bringen vor die Kirchenprovinzen von Bordeaux und Auch[18]. Der Bischof von Lescar[19] klagt sogar, daß weltliche Richter kirchliche Prälaten seiner Diözese gezwungen haben, die Lehnsoberhoheit ihrer Fürsten über kirchliche Güter anzuerkennen, die bisher noch nie unter weltlicher Lehnsherrschaft gestanden haben. Und weil der Abt von St. Pierre in der Diözese Tarbes[20] den weltlichen Besitz seines Klosters nicht als königliches Lehen anerkennen wollte, haben 40 Häscher im Auftrage des Marschalls von Bigorre sein Gebiet verwüstet. Das Bestreben der weltlichen Herrn, so vorzugehen und den Landesbesitz der Kirchen in jeder Weise der eignen Oberhoheit zu unterstellen, war gar nicht selten im damaligen französischen Staate, wie die Klagen aus Tours, Auch, Lyon und Chartres (Kapitel)[21] besagen. Laien verlangen die Lehnsoberhoheit über solche Güter zu besitzen, oder wenigstens, daß der kirchliche Besitz ihnen zuerkannt und in den Schutz der weltlichen Macht gestellt werde. Dann zwingt man kirchliche Personen trotz ihrer Immunität vor das weltliche Gericht, um sich dort zu verantworten, wie Untergebene vor ihre Vorgesetzten. Im Wei-

[17] Ehrle l. c. 367 Z. 24 f.

[18] Ehrle l. c. 367 Z. 31 f. u. 37 f.

[19] Ehrle l. c. 368 Z. 5 f.

[20] Ehrle l. c. 368 Z. 27 f.

[21] Ehrle l. c. 369 Z. 9 f.; 368 Z. 23 f. u. Z. 10 f.; 369 Z. 3 f. Für die Kirchenprovinz Tours läßt sich die hier vorgebrachte Klage schon für das Jahr 1299 belegen. Philipp IV. schreibt damals am 23. April 1299 an den dortigen Bailli, es seien schwere Klagen des Erzbischofs und seiner Suffraganen eingelaufen über die zahlreichen Eingriffe königlicher Beamten in die kirchlichen Freiheiten und Immunitäten. Es handle sich dabei um Beschlagnahme und Einziehung der weltlichen Güter der Prälaten. Für etwa rechtlich notwendig werdende derartige Fälle gibt das Schreiben dann genaue Regeln an. Vgl. Ordonnances des rois de France, t. I 331 (Paris 1723). Die damalige Klage des Bischofs Wilhelm le Maire von Angers, Suffragan von Tours (vom 12. April 1299) ist uns erhalten und stimmt fast wörtlich mit obiger Klage im Bruchstück S. 369 Z. 9 ff. überein (Lib. Guill. Maj. in Melanges hist. II 357 f. Primo). Philipp der Schöne hatte allerdings des öfteren bestimmt, daß die königlichen Beamten neue solcher Versprechen, den König als Lehnsherrn zu betrachten, nicht annehmen dürften. Vgl. Ordonnances I 318 Nr. 11 (1290); 343 Nr. 23 (1302); 358 Nr. 8 (1302); 404 Nr. 6 (1304); 407 Nr. 5 (1304).

gerungsfalle folgt Beschlagnahme der Güter oder Anwendung von roher Gewalt, wie Prälaten der Kirchenprovinz Tours[22] dies am eigenen Leibe erfahren mußten. Oft auch wird die königliche Schutzherrschaft über gewisse kirchliche Benefizien so ausgelegt, daß sich der weltliche Schutzherr deshalb für zuständig hält, Appellationen wegen eines von der kirchlichen Seite gefällten Gerichtsspruches anzunehmen, wie Lyon klagt[23].

Sämtliche Beschwerden dieses Artikels kamen aus französischen Kirchenprovinzen, gehen also im Grunde genommen gegen Philipp den Schönen und seine Beamte. Sie lassen die ganze Schwere und Grundsätzlichkeit des Kampfes zwischen den beiden Gegnern Kirche und Staat bereits erschließen[24].

An Vorschlägen scharfer und entschiedener Natur, wie man den Übergriffen begegnen könnte, fehlte es in den Gravamina nicht. Das Gutachten von Auch schlug für alle Schuldigen die Strafe der Exkommunikation, die ipso facto eintreffen sollte, vor. Bedeutend schärfer ist der Antrag, den Bischof und Kapitel von Chartres stellen: Zurücknahme aller den weltlichen Herrn jemals gegebenen Zusicherungen und Privilegien des Inhaltes, daß ihre Person nicht suspendiert bzw. exkommuniziert werde, oder ihr Gebiet nicht mit dem Interdikt belegt werden könne, ferner daß man in solchen Fällen kraft apostolischen Privilegs gegen jene vorgehen könne. Mitunter bestünden diese Häscherbanden aus zweifelhaften und heimatlosen Menschen, die die kirchlichen Besitzungen unvermutet und in solcher Zahl angriffen, daß eine rechtliche Vorladung so vieler Personen vor Gericht völlig unmöglich sei. Deshalb müsse in solchen Fällen sofort die Strafe der ‚cessatio a divinis' eintreten und zwar im Bereich der ganzen Diözese (ähnlich der Art, die man in Lyon schon längst befolgte)[25].

In den Beratungen des vorbereitenden Komitees

[22] Ehrle l. c. 369 Z. 9 ff.

[23] Ehrle l. c. 368 Z. 10 ff.

[24] Man vgl. das echt diplomatisch abgefaßte Schreiben Philipps IV. vom 29. Juni 1290 an den Seneschall und königlichen Vikar von Toulouse: Quod Seneschallus vel Vicarius non saysiant (beschlagnehmen) bona Episcopi, nisi ejus inobedientia seu alia causa justa et rationabilis (!) id exposcat. Beaudoin, Lettres p. 9. Betreffs Appellationen vgl. noch Ordonnances I 366 Nr. 61 vom 26. März 1302: „Volumus, quod subditi Prelatorum, Baronum et aliorum altam justitiam habentium de cetero appellent ad ipsos, secundum quod ab antiquo consueverunt appellare ad ipsos." Ferner I 405 Nr. 17 an Klerus v. Narbonne.

[25] Es bestand dort ein Provinzialstatut, nach welchem jeder einfache Priester, falls Kleriker gefangen oder ihre Güter von Laienrichtern beschlagnahmt wurden, auf die eidliche, vertrauenswürdige Aussage des beraubten Klerikers hin sofort die ‚cessatio a divinis' verfügen konnte. Ehrle l. c. 401 Z. 10—15. Vgl. 402 Z. 4 ff. (Vorschlag v. Tours).

war man über die Art der Abwehr nicht einig. Die einen meinten, man solle gemäß der Bestimmung des Liber Sextus[26], daß ‚in causis temporalibus' außer bei speziellem Rechte vom Bischof nur an den Erzbischof appelliert werden dürfe, auf die Verletzung dieser Dekretale die Strafe der Exkommunikation ipso facto incurrenda setzen, während andere zuerst eine Mahnung vorausgehen lassen wollten. Eine dritte Ansicht riet, die Klausel ‚non obstantibus privilegiis' anzufügen, um Könige und Fürsten sowie deren Angehörige auszunehmen, wodurch natürlich für Frankreich die ganze Strafandrohung illusorisch wurde[27]. Interessant ist noch ein weiterer Vorschlag, keine Strafsentenz auszusprechen, da eine solche nur verachtet würde, ein immerhin beachtenswertes Eingeständnis von kirchlicher Seite selbst.

Über die weiteren Verhandlungen des Konzils in dieser Frage — denn es hieß am Schlusse der Beratungen: „deliberandum plenius fore"[28] — wußten wir bisher nichts, ebensowenig über einen entsprechenden Konzilsbeschluß. Erst die Münchener Handschrift brachte in Nr. 21 ihrer Aufzählung neues Licht. Dort ist die Rede von einer Bestimmung der Synode gegen alle, die an kirchlichem Gut sich in irgendeiner Weise vergreifen, d. h. kirchlichem Gut Unrecht zufügen, es rauben oder zurückbehalten, seien es Laien, Kleriker oder Religiosen. Sie können kraft der Anordnung durch die Schreiben eigens ernannter kirchlicher Konservatoren bis auf eine Entfernung von vier Tagesreisen außerhalb ihrer Heimatdiözese vor Gericht geladen werden, ja es kann auch ein Richter ohne den anderen vorgehen, vorausgesetzt, daß drei Richter ordnungsgemäß berufen waren[29]. Von einem solchen Konzilsbeschluß ist in den Clementinen nichts mehr zu merken[30], wenn man nicht das (einzige) Dekret des Titels: ‚De foro competenti' (II, 2) als den letzten Rest obiger Bestimmung betrachten will, worauf wir im folgenden Paragraphen noch zu sprechen kommen. Auffälligerweise finden sich aber in den Registerbänden Clemens' V. eine größere Anzahl

[26] c. 3 (§ Debet) de appellatione in VI (II 15).

[27] „ita tamen, quod per hoc non fieret praeiudicium privilegiis personis ipsis regum, consortum, filiorum et fratrum et consortum ipsorum concessis." Ehrle l. c. 400 Z. 6.

[28] Ehrle l. c. 400 Z. 11.

[29] Item iniuriatores, spoliatores et detentores possessionum ecclesiarum sive layci, clerici vel religiosi trahi possunt per conservatoria usque ad quartam dietam extra suam dyocesim, ita . . . quod iudices, si tres fuerant impetrati, unus sine altero procedere possit. Siehe Anhang: Quellen II no. 21.

[30] Die verschiedenen Bestimmungen des Titulus: De appellationibus in den Clementinen (c. 1—8 de appellat. II 12) sind keine Konzilsdekrete, wenigstens fehlt jeder Anhaltspunkt dafür.

von sog. ‚Conservatoria', die in den wesentlichen Teilen fast wörtlich mit der M-Notiz übereinstimmen und, was von Bedeutung ist, in ihrem Datum alle auf die letzten Tage des Konzils zurückgehen bzw. kurz nach Schluß der Synode ausgestellt wurden[31]. Dazu kommt, daß wir unter den von Tangl gesammelten Kanzleiformeln[32] aus diesesr Zeit eine solche finden, die wörtlich mit jenen Erlassen des Papstes gegen Ende des Konzils übereinstimmt und im Kanzleibuch den offiziellen Titel trägt: ‚Conservatoria iuxta formam concessam per dominum Clementem in concilio Viennensi'. Wir gehen deshalb gewiß nicht fehl, wenn wir in diesen ‚Conservatoria', die der Papst noch während des Konzils oder kurz danach verschiedenen Bischöfen und Klöstern gab, die vorläufige Ausführung obigen Synodalbeschlusses sehen, wie ihn die M-Handschrift beschreibt. Vielleicht hatte man anfangs, während des Konzils, vor, ein allgemein gehaltenes Dekret in der Form, die sich bei M findet, zu erlassen, oder aber die Notiz der M-Handschrift ist wahrscheinlich nur die kurze, summarische Aufzeichnung des Konzilsbeschlusses. Da die Übergriffe in manchen Diözesen aber sofort abgewehrt werden mußten, gab der Papst einzelnen Prälaten, meist deutschen Bischöfen[33], unterdessen spezielle Vollmachten durch eigne Schreiben, die sie mit nach Hause nehmen konnten. Warum der Konzilsbeschluß später nicht in die Clementinen übernommen wurde, wissen wir nicht. Vielleicht schien dem Papste — bei der heiklen Materie besonders in französischen Landen — eine individuelle Behandlung der Einzelfälle klüger, weshalb speziell für Klöster die päpstliche Kanzlei ein eignes Formular dieser ‚Conservatoria des Konzils von Vienne' schuf.

Im Zusammenhang mit der oben in der Vorberatung geäußerten Ansicht, man möge die Könige usw. bei eventuellen Strafbestimmungen ausnehmen, ist ein interessantes Aktenstück Clemens' V. vom 13. Juli 1312, also kurz nach Konzilsschluß an den Bischof von Rouen zu beachten, in welchem dem Bischof erlaubt wird, gegen alle Bedrücker usf. vorzugehen (es ist eigens noch hinzugefügt: etiam si pontificali seu regia dignitate prefulgeant), ausgenommen gegen den französischen König und seine Verwandtschaft[34]. Es wirft

[31] Ihre Aufzählung s. unten § 31, 4.

[32] Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbr. 1894. 321 f. Nr. CXXIX.

[33] Siehe oben Anm. 31.

[34] „Nolumus autem, quod huiusmodi indulgentia ad carissimum in Christo filium nostrum Philippum regem Francie illustrem ejusque liberos ac eorum et predecessorum dicti regis consortes quomodolibet extendatur." Reg. 8521.

eine solche Handlungsweise immer wieder ein eigentümliches Licht auf die Abhängigkeit des Papstes vom französischen König. Vielleicht liegt auch hier ein weiterer Grund, weshalb die in der M-Handschrift erwähnte Konzilsbestimmung nicht publiziert und ausgeführt wurde. Ein solche Dekretale hätte, wenn anders sie bei den Klagen der französischen Bischöfe wirklichen Wert haben sollte, den König und seine Verwandtschaft am meisten treffen müssen.

II. Gruppe: **Widerrechtliche Aneignung kirchlicher Jurisdiktion durch weltliche Fürsten bei kirchlichen Personen und in Streitfällen, die nach Recht oder Gewohnheit vor das kirchliche Forum gehören**[35].

Der folgende Abschnitt des Aktenstückes zerfällt wieder in zwei Teile, von denen der erste (II A) die unrechtmäßige Ausübung kirchlicher Jurisdiktion bei kirchlichen Personen behandelt. Er umfaßt bei Ehrle Artikel 2—18 einschließlich, während der zweite (II B) die Übergriffe bei Rechtsfällen, die rechtlich oder gewohnheitsmäßig vor das kirchliche Forum gehören, behandelt. Er umfaßt — mit eigner Zählung — neun Artikel[36].

A. Unrechtmäßige Ausübung kirchlicher Jurisdiktion über kirchliche Personen.

Artikel 2—4[37] beschweren sich darüber, daß Laien sich kirchliche Jurisdiktion anmaßen, indem sie Angehörige des Klerus zwingen, in Immobilienprozessen[38] sich vor weltlichen Gerichten zu verantworten, selbst in Personalklagen[39] und in Fällen, wo es sich um ein persönliches „crimen" handelt[40]. Der Bischof von Chartres[41] bemerkt, daß die weltlichen Richter solche Fälle nie mehr dem kirchlichen Forum überließen[42]. Selbst bei Händeln über die eigenen Güter unter Klerikern muß das weltliche Gericht entscheiden. Wollen die Kleriker das nicht, so reißen jene deren Hab und Gut einfach an sich, setzen sie selbst gefangen, ja verschleudern ihre Güter[43] und brechen oft mit Gewalt in das Gebiet

[35] Ehrle l. c. 369 ff.

[36] Bei Göller ist die Zählung unwesentlich an einzelnen Stellen geändert.

[37] Ehrle l. c. IV 369—370.

[38] Artikel 2.

[39] Art. 3. Philipp IV. hatte seinen Leuten verschiedentlich verboten, Kleriker in Personalfragen vor das weltliche Gericht zu zitieren. Ordonnances I 319 Nr. 15 (aus dem Jahre 1299); I 335 Nr. 4 u. 342 Nr. 11 (1302); I 404 Nr. 10 (1304). Ferner Beaudoin, Lettres 39 f. (1296).

[40] Art. 4.

[41] Ehrle IV 369 Z. 28 ff.

[42] Vgl. des Königs Schreiben vom 5. Januar 1295 an den Seneschall von Toulouse, „quod non compellantur clerici perhibere testimonium in curia secularia", Beaudoin, Lettres 31.

[43] Ehrle IV 370 Z. 9.

der Kirchen ein[44], wie es die Prälaten Spaniens[45], besonders der Bischof von Cuenza[46], und mehrerer französischer Sprengel, so der Bischof von Leskar[47], und die Kirchenprovinz von Auch erleben mußten[48]. In der Normandie, so berichten die Prälaten aus dem Sprengel von Rouen[49], ist es alte Sitte und Gesetz, daß jemand, der einen Angriff auf das Leben und Gut eines anderen bemerkt oder dessen persönliche Freiheit von anderen bedroht wird, sofort den Kampfesruf „Haro“[50] erheben soll. Wer ihn hört, muß sofort mit den Waffen zur Hilfeleistung herbeieilen. Selbst wegen der Abwehr derartiger, gegen die eigene Person gerichteten Überfälle zwingen die Laienrichter Kleriker vor ihr Forum[51]. Die Kirchenprovinz Lyon[52] weiß von manchen Schutzherrn (gardiatores)[53] zu berichten, die ihre Macht unter diesem Titel mißbrauchen, um ihre Schutzbefohlenen in Personal- und Realklagen vor das weltliche Gericht zu zwingen. Und die Bischöfe des Kirchensprengels von Bordeaux[54] beklagen sich noch besonders darüber, daß königliche Beamte sie sogar zwingen wollen, im Falle eigner Besitzschädigung durch fremde Gewalt vor Gericht zur Gegenklage und entsprechenden Pfandleistung zu

[44] Vgl. hierzu die Statuten der Provinzialsynode zu Mâcon (Kirchenprov. Lyon) vom 4. Juli 1286 bes. c. 3 u. 4 betr. Zitation von Klerikern vor das weltliche Gericht; c. 5: Ein Laie, der einen Geistlichen pfändet oder ihm von seinem Eigentum etwas nimmt, weil dieser nicht vor seiner Kurie erscheinen will oder weil er jemanden vor sein geistliches Gericht geladen hat, wird exkommuniziert. Hefele, Konziliengeschichte VI² 239.

[45] Ehrle IV 369 Z. 34 f.

[46] Ehrle IV 370 Z. 6 ff.

[47] Ehrle IV 370 Z. 22 ff.

[48] Ehrle IV 371 Z. 28 ff. Die weltlichen Richter machten übrigens umgekehrt den kirchlichen den Vorwurf, schuldige Kleriker würden nicht genügend gestraft. Ein Beschluß des Parlaments hatte dem König in solchen Fällen das Recht gegeben, die Güter der betreffenden Kleriker in Beschlag zu nehmen. Vgl. Boutaric, La France sous Philippe le Bel. 70—79; dazu die Gravamina über die kirchliche Jurisdiktion in der Languedoc (veröff. in: Notices et extr. t. XX 132 ff.): „Kleriker, die eines Verbrechens überführt sind, werden vom kirchlichen Gericht nicht in gebührender Weise gestraft.“

[49] Ehrle IV 370 Z. 14 ff.

[50] Das Harorufen spielt mehrfach eine Rolle in den Klagen genannter Provinz. Vgl. noch Ehrle IV 379 Z. 10 ff. u. 381 Z. 19 ff.

[51] Schon am 30. August 1302 hatten der Erzbischof von Rouen und seine Suffragane sich mit genau denselben Klagen an Philipp den Schönen um Abhilfe gewandt. Der König hatte damals seine Leute angewiesen, in keiner Weise bei solchen Fällen das gerichtliche Verfahren des Bischofs gegen Kleriker zu hindern. Siehe das Schreiben in: Ordonnances I 348.

[52] Ehrle IV 368 Z. 10 ff.

[53] Vgl. Philipps IV. Entscheid vom Februar 1303: Quod praetextu alicujus nostrae gardiae antiquae, in personis ecclesiasticis non impediatur ecclesiastica jurisdictio. Ordonnances I 404 Nr. 8.

[54] Ehrle IV 371 Z. 14 ff.

schreiten, andernfalls sprechen sie die strittigen Güter dem Gegner zu[55]. Auf jeden Fall behalten sie die Güter in der Hand, bis die Sache endgültig entschieden ist[56]. Auch erheben dieselben Prälaten weitere Klage, daß nichtverheiratete oder verheiratet lebende Kleriker (Tonsuristen), auch wenn sie das klerikale Gewand und die Tonsur tragen, also Anspruch auf kirchliche Gerichtsbarkeit in Personal- und Realklagen haben, trotzdem gezwungen werden, sich an das weltliche Gericht zu wenden[57].

Ähnliche Klagen besonders wegen Übergriffe in Kriminalprozessen (super actionibus criminalibus) bei kirchlichen Personen berichten die deutschen Prälaten des Trierer Sprengels[58], die Prälaten Sardiniens aus den Kirchenprovinzen Oristano und Cagliari[59], endlich die dänischen[60] und irischen Kirchenfürsten[61]. ‚Ein Stück Leidensgeschichte der irischen Kirche unter den englischen Herrschern' nennt Ehrle die folgende Klage der dortigen Bischöfe: Früher sei die irische Kirche frei gewesen mit voller Jurisdiktion in geistlicher und weltlicher Hinsicht (‚in spiritualibus et temporalibus'). Dann aber habe das Leid begonnen, als Englands Könige mit päpstlicher Erlaubnis (‚salvo tamen iure ecclesie Romane et Ibernicane') das Land betreten hätten. Im unterjochten Teile hätten sie alle Jurisdiktion und Gewalt an sich gerissen. Noch mehr: Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und andere kirchliche Personen können nur vor weltlichen Richtern ihr Recht suchen, ja, sie werden gefangengesetzt, eingekerkert und elend behandelt. So stehen die Bischofssitze und Kathedralen verlassen da, weil ihre Prälaten in Höhlen sich verbergen und ein unwürdiges Leben führen müssen.

Das vorbereitende Komitee wußte nicht viel Verbesserungsvorschläge[62] in der leidigen und bei den in Fürstenkreisen damals herrschenden Ansichten nicht gerade unge-

[55] Genau den gleichen Tatbestand berichtet Bischof Le Maire von Angers in seinen Gravamina vom Jahre 1299. Lib. Guill. Maj. l. c. 359.

[56] Die lateinischen Ausdrücke für „Anklage und Gegenklage führen": ‚aplegiamenta facere' und ‚contraplagiare' schließen ein, daß der Kläger bzw. Gegenkläger ein Pfand hinterlegen mußte. Das Pfand verfiel im Falle des Nichtnachweises der Klage. Vgl. Du Cange, Glossarium zu vocabulum: plegius.

[57] Vgl. dazu die Konstitution Bonifaz' VIII. im Liber VI (III 2) De Clericis coniugatis.

[58] Ehrle IV 371 Z. 33 ff. „Prov. Trevirensis dicit, quod domini temporales cognoscunt de excessibus personarum ecclesiasticarum et eas puniunt in corporibus et rebus ac si iudices existerent earundem."

[59] Ehrle IV 372 Z. 10 ff.

[60] Ehrle l. c. 372 Z. 3 f.

[61] Ehrle l. c. 372 Z. 36 ff.

[62] Ehrle IV 401 Z. 19 ff.

fährlichen Sache. Aus den Gutachten, die fast unterschiedslos aus allen christlichen Staaten vorlagen, war deutlich zu entnehmen, daß der Kampf gegen die Immunität des Klerus in allen damaligen christlichen Ländern entbrannt war. Wohl liegen z. B. über die Praxis Philipps des Schönen in solchen ‚Actiones personales et criminales' bei Klerikern eine ganze Reihe positiver Erlasse des Königs an seine Untergebenen vor, in denen er im allgemeinen die kirchliche Gerichtsbarkeit gewahrt wissen will[63]. Aber die zahlreichen Klagen aus den französischen Sprengeln zeigen doch in Wirklichkeit ein anderes Bild. Bei der Ausdehnung und Grundsätzlichkeit der Übergriffe in das Gebiet bisheriger kirchlicher Jurisdiktion in gerichtlichen Personalfällen würden kirchliche Strafen wenig Eindruck gemacht haben. So verstehen wir die ganze Ratlosigkeit des Konzils dieser neuen Entwicklung gegenüber. Und bezüglich der Vorladung von Klerikern vor die weltlichen Richter in Fragen des festliegenden Besitzes meint das Komitee, handle es sich um eine sehr schwierige und wichtige Sache, weshalb es besser sei, sie im Konzilsausschuß weiter zu beraten[64]. Auch gingen die Ansichten auseinander, wie weit solche Übergriffe trotz der dagegen bestehenden kanonischen Bestimmungen allmählich durch Verjährung einen gesetzlichen Zustand zum Schaden der Kirche herbeiführen könnten. Dem widersprachen andere, in solchen Dingen sei eine Verjährung nicht möglich, da eine Gewohnheit, die gegen die Freiheit der Kirche gerichtet und ihr zum Schaden gereiche, ein Abusus und in jedem Falle abzuweisen sei ohne irgendwelches Recht der Verjährung. Wenn man aber Verjährung zulasse, führe das zu einer Anwendung der Privilegien des Klerus auf die Laien, was in jeder Weise für den klerikalen Stand verderblich sei[65]. Ein Teil des Komitees war der Ansicht, daß die in Artikel 2 und 3 verletzten Rechte kirchlicher Personen bereits im kanonischen Recht genügend geschützt seien, wogegen andere Widerspruch erhoben und derartig üble Gewohnheiten ausdrücklich durch eine eigne Konstitution abrogiert wissen wollten mit dem Kanon: Wer zuwider handelt, ist als Exkomunizierter zu verkünden[66]. Einig aber waren

[63] Bei der allgemeinen Neuregelung der kirchlich-staatlichen Verhältnisse in Frankreich durch die Ordonnance des Königs vom 23. März 1302 (Ordonnances I 354 f.) hatte Philipp allen französischen Kirchen, Klöstern und Prälaten die zur Zeit seines Großvaters, Ludwigs des Heiligen, bestehenden Privilegien, Freiheiten und Immunitäten wiederum bestätigt und gegenteilige Eingriffe der Seneschalle usw. verboten (l. c. art. 2, p. 357).

[64] Ehrle IV 401 Z. 21: „quia arduus et magnus articulus est, plene deliberandum est."

[65] Ehrle l. c. 401 Z. 19—32.

[66] Ehrle l. c. 402 Z. 16 ff.

alle in der schärfsten Ablehnung der stets häufiger werdenden Übergriffe weltlicher Richter in kirchlichen Personalfällen. Hier müsse mit Exkommunikation und Interdikt vorgegangen werden. Und wenn auch einige zuerst eine Mahnung vorausgehen lassen wollten, so war es doch allen klar, daß es sich um unerträgliche Zustände handle, denen man unbedingt und mit ganzer Kraft begegnen müsse[67].

Ist aus diesen Vorschlägen ein Beschluß herausgewachsen? Die Quellen geben keinen Anhaltspunkt dafür.

5. Artikel. Die Kirchenprovinz Auch[68] beschwert sich darüber, daß man kirchliche Personen durch Konfiskation ihrer Güter dazu zwinge, sich nach den Anordnungen und Statuten weltlicher Herrn zu richten. Man verpflichtet sie sogar, den eignen Gegnern Bürgschaft zu geben. — Aus den Antworten der Kommission auf diesen Punkt interessiert die Ansicht einiger Mitglieder, man solle die vorliegenden Beschwerden durch päpstliche Sonderschreiben erledigen[69].

6.—7. Artikel[70]. Wieder andere Herrscher belegen selbst einen Bischof mit Strafen, wenn einer seiner Kleriker, der von ihm auf Ersuchen des königlichen Gerichtes vor dasselbe zitiert wurde, nicht erscheint, obwohl der Bischof doch seine Pflicht erfüllt hat und ihm absichtliche Bosheit nicht vorzuwerfen ist. Besonders traurig ist das Bild, das die Kirchen von England und Irland[71] in dieser Hinsicht entwarfen. Die Prälaten Englands[72] berichten sogar, daß angeklagte oder verurteilte Kleriker im Falle ihres Nichterscheinens vor Gericht nach bestimmter Zeit förmlich für vogelfrei („extra legem") erklärt und ihre Güter konfisziert werden, obwohl es vorkommen kann, daß wegen der weiten Entfernung der Wege die Anklage oder Verurteilung jene oft gar nicht rechtzeitig erreicht hat. Der Bischof wird in diesen Fällen mit aller nur möglicher Schikane behandelt. Ähnliche Klagen kommen aus Salzburg und der Diözese Marseille[73]. — Das Komitee[74] schlägt in solchen Fällen die ipso facto eintretende Exkommunikation vor.

---

[67] Ehrle IV 402 Z. 23 ff.
[68] Ehrle l. c. 372 Z. 17 ff.
[69] Ehrle l. c. 402 Z. 31 ff.
[70] Ehrle l. c. 372 Z. 21 ff. Vgl. Göller, S. 206: Artic. VII: Ecclesia Anglicana.
[71] Ehrle IV 372 Z. 26 ff.
[72] Ehrle IV 373 Z. 14 ff.
[73] Ehrle l. c. 373 Z. 7 f. u. Z. 10 f.
[74] Ehrle l. c. 403 Z. 1 ff.

8. Artikel[75]. Wieder handelt es sich um Gefangennahme von Klerikern, ohne daß die notwendige Erlaubnis des Ordinarius vorher eingeholt wird, worüber der Bischof von Tournai[76] klagt, selbst wenn der bischöfliche Offizial die Forderung auf Freilassung der Kleriker stellt. Aus der Diözese Therouane[77] (Suffr. von Reims) wird berichtet, daß der Bailli von Amiens und die Gräfin von Artois säumig zahlende Kleriker solange gefangen halten, bis sie eine Kaution gestellt haben. In der Provinz Rouen[78] hat man sogar häufig die Folter angewandt und danach die Kleriker heimlich in ein anderes Gefängnis überführen lassen, damit die Ordinarien nicht wissen, wo sie zu finden sind. Aus eigener Erfahrung konnte der Abt von St. Pierre[79] (Diözese Tarbes) sprechen: Der Seneschall von Bigorre hatte ihn gefangen genommen und unter ganz unwürdiger Behandlung zu Fuß bis Tarbes geschleppt. Die Freilassung erfolgte zwar später, aber weder seine Güter noch seine Zehnten erhielt er zurück. Ähnliche Klagen hatte das Kapitel der Stadt Uzès[80] eingereicht, obgleich die dortigen weltlichen Herrn Vasallen des Bischofs und des Kapitels waren. Aber die kirchliche Autorität war hier infolge langer Sedisvakanz schwach, und gegen den Adel, meint der Bericht, könne man selbst am königlichen Hofe heute nichts erreichen, er sei zu angesehen. Von Spanien lagen die gleichen Beschwerden vor aus der Kirchenprovinz Tarragona[81] und von einem Kloster der Diözese Compostella. Den Schluß dieses Artikels bildete die Klage von Sens[82]: Auch die Aburteilung von Laien bei Verbrechen gegen die Kirche lasse der Staat nicht mehr zu. - - Ganz schwach sind die Gegenvorschläge des leitenden Komitees[83]. Wenn man dort nur meinte, auf der Gefangennahme von Klerikern und kirchlichen Personen stehe bereits ipso iure die Exkommunikation, so ist eine solche

[75] Ehrle l. c. 373 Z. 24 ff. Zum Vergleich: 1296 verklagt der Bischof von Carcassonne den Subvikar von Toulouse in gleicher Sache bei Philipp IV. Beaudoin p. 35. Ferner: die Klage des Bischofs Le Maire von Angers 1308 im Lib. Guill. Maj. l. c. 392 f. sowie die Entscheidungen des Königs vom Jahre 1302 in: Ordonnances I 340 Nr. 9. „en faveur des eglises de Languedoc." An Beschlüssen der Konzilien gegen solche Übergriffe vgl. Avignon (1279) c. 4 (Mansi XXIV 236); Pont Audemer (Rouen) 1279 c. 4 (Mansi p. 222) Strafen: Exkommunikation und Verkündigung der Normen.

[76] Ehrle IV 373 Z. 27 ff.

[77] Ehrle l. c. 373 Z. 36 ff.

[78] Ehrle l. c. 373 Z. 31 ff.

[79] Ehrle IV 374 Z. 3 ff.

[80] Ehrle l. c. 374 Z. 9 ff.

[81] Ehrle l. c. 374 Z. 17 ff.

[82] Ehrle l. c. 374 Z. 24 ff.

[83] Ehrle l. c. 403 Z. 9 ff.

Stellungnahme geradezu hilflos. Auf die Beschwerde der Kirchenfürsten von Sens bemerken die Referenten nur: „Procedant ordinarii contra huiusmodi, prout viderint expedire“[84], m. a. W. sie überlassen es den Bischöfen, sich selbst zu helfen.

9. Artikel[85]. Gefangene Kleriker wurden, nachdem sie gefoltert waren, gefesselt und in schmachvollem Aufzug[86] öffentlich zur Kurie ihrer Prälaten zurückgeschickt. So hat man es in Spoleto erlebt. Und aus der französischen Kirchenprovinz Auch weiß der Bischof von Bazas[87] persönlich ähnliches zu melden. Ganz ausführlich berichtet dann das Bruchstück über die Klagen aus England und Schottland[88], daß die Kleriker dort oft schlimmer als andere Angeklagte behandelt würden und alles darauf hinausgehe, es Klerus und Volk fühlen zu lassen, daß die königlichen Beamten allein das Recht der Gerichtsbarkeit ausüben könnten. Barfuß und barhäuptig, nur mit einer Tunika oder gar nur mit dem Hemde bekleidet, müssen Angehörige des Klerus vor den weltlichen Gerichten erscheinen, wie Mörder und Straßenräuber, die den Tod verdienen, obwohl man ihre kirchliche Stellung kennt. Als Beisitzer sind bei diesen Gerichtssitzungen zugelassen zwölf Laien[89]. Halten sie jene (in geheimer Stimmabgabe) für schuldig, dann werden die Angeklagten auf deren Urteil hin unbedenklich zum Tode verurteilt, wenn der Ordinarius sie nicht noch für sich requiriert. Aber auch dann behandelt man sie wie Schwerverbrecher. Erst nach der Konfiskation all ihrer Güter und Erlegung einer Summe von 100 Pfd. Silber können sie durch ihren Prälaten befreit werden. Die gleiche Summe ist vom Bischof zu zahlen, wenn der Verurteilte entflohen ist, während in ähnlichen Fällen bei entflohenen Laien nur 100 Solidi verlangt werden. Selbst Bischöfe setzt man gefangen, allerdings werden sie etwas menschlicher behandelt[90]. Unter Schimpf und Schande wie

[84] Ehrle l. c. 403 Z. 13.

[85] Ehrle IV 374 Z. 28 ff.

[86] Et quando dimittunt eos, remittant episcopo cum magno vituperio nudos et ligatos et aliquando cum manibus ligatis et capistro in collo et petia ante oculos facientes supra eos furcas deferri ad maius vituperium eorundem. Bericht der Prov. Spoletana. Ehrle IV 375 Z. 36 ff.

[87] Ehrle l. c. 374 Z. 30.

[88] Ehrle l. c. 375 Z. 5 ff. In dem von Göller veröffentlichten Manuskript ist dieser Punkt nicht so ausführlich und schon als X articulus behandelt. Vgl. Göller, S. 207.

[89] So fasse ich das „testes“ im Texte auf. L. c. 375 Z. 15.

[90] Vgl. hierzu die für 1309 festgelegte Klage des Papstes Clemens V. (unter 20 Artikeln) an den König von England, daß man Kleriker, Priester, Religiosen und Bischöfe vor das Gericht zitiere, sie gefangen setze und nach Konfiskation ihres Vermögens verurteile. Auf das Zeugnis von zwölf Laien hin spreche man schuldig oder frei. Die Gefangenen müßten barfuß und

verurteilte Sünder und Schwerverbrecher, werden schließlich solche Kleriker ihren Bischöfen zurückgesandt. — Das Komitee[91] ging merkwürdigerweise auf die Klagen nicht ein. ‚Provisum est' lautete die kurze Notiz. Solche seien exkommuniziert ipso iure und ihre Namen würden öffentlich verkündigt.

Der 10. Artikel enthält mehrere Unterabteilungen[92]:

a) An erster Stelle findet sich nochmals die bereits S. 437 genannte Beschwerde von Rouen.

b) Andere nehmen Kleriker nicht nur gefangen, sondern wagen sogar, gefällte Strafurteile auch auszuführen. Die Bischöfe aus dem Sprengel Auch, der Diözese Marseille und der Bischof von Tournai[93] haben alle die gleichen Klagen, einerlei ob es sich um niedere oder höhere Kleriker handelt. Selbst die Todesstrafe wird verhängt und auch vollstreckt (Tournai und Auch)[94]. Die deutschen Prälaten[95] berichten ähnliche Exzesse aus ihren Landen: Erzbischöfe, Bischöfe und andere kirchliche Personen hat man gefangen genommen, grausam verstümmelt und getötet. Selbst Prälaten wagen aus Furcht vor der Tyrannei dieser weltlichen Herren nicht, kirchliche Strafsentenzen gegen die Schuldigen zu verkünden. Dieselbe Beschwerde kommt aus Oberitalien[96], aus der Mailänder Provinz. Im Gebiete von Lyon[97] werden sogar Äbte und Klosterobere für Fehler ihrer Untergebenen durch Wegnahme der Klostergüter und persönliche Gefangennahme bestraft.

c) Das gleiche Bild ergibt sich aus den Klagen der irischen[98] Kirche. Kleriker werden auf Anzeigen von Laien hin eingekerkert, und so streng und grausam behandelt, daß mancher aus Furcht vor der Strafe und den Kerkerqualen auf kirchliche Macht und klerikale Privilegien nichts mehr gibt. Wenn die Prälaten im Bewußtsein ihrer Pflicht sich um diese Unglücklichen kümmern wollen, wirft man sie selbst ins Gefängnis und legt ihnen hohe

---

ohne Kopfbedeckung nur mit einer Tunika bekleidet wie Mörder und Räuber vor Gericht erscheinen und würden zuweilen zum Tode verurteilt und aufgehängt, wenn sie nicht vom Ordinarius requiriert würden. Offenbar beruhen beide Klagen auf gemeinsamen Quellen. Siehe das Schreiben des Papstes in Wilkins, Concilia II 328 f. articuli 10—12.

[91] Ehrle IV 403 Z. 15 ff.

[92] Ehrle IV 376 Z. 13 ff. Von hier an sind in dem von Göller veröffentlichten Fragment die Überschriften meist ausführlicher als in Ehrles Bruchstück. Vgl. darüber Göller, S. 200 f., besonders Nr. 4 ff.

[93] Ehrle IV 376 Z. 22, 25, 30.

[94] Ehrle IV 376 Z. 30 u. 23 ff. Vgl. remedium Auxit. § 5, S. 405 Z. 39.

[95] Ehrle l. c. 376 Z. 35 ff.

[96] Ehrle l. c. 377 Z. 3 ff.

[97] Ehrle l. c. 377 Z. 10 ff.

[98] Ehrle l. c. 377 Z. 17.

Geldstrafen auf, die gefangenen Kleriker aber müssen dann oft sehr lange im Kerker schmachten, wenn sie sich nicht selber loskaufen, wie es in der Diözese Toulon in Frankreich vorkam[99].

d) Auch eine offizielle Reklamation des Bischofs, daß die Gefangenen Kleriker seien, nützt oft nichts, statt dessen versucht man durch allerhand Ausflüchte und Appellationen die Sache zu verschleppen. In solchen Fällen appelliert z. B. der königliche Prokurator oft an den Metropoliten und von diesem an den Papst, bemüht sich aber nicht, unterdessen die Gefangenen freizugeben (Toulouse)[100]. Die Kirche von Sens[101] betont noch, daß die dortigen königlichen Beamten die kirchliche Gerichtsbarkeit über verheiratete Kleriker (cum unica et virgine) nicht anerkennen.

[99] Ehrle l. c. 377 Z. 31 ff.

[100] Ehrle l. c. 377 Z. 38 ff. Zur Sache:

a) Vgl. den ähnlichen Fall aus Beaudoin, Lettres, p. 20 f. Quod bajuli et senescalli restituant sine difficultate clericos captos episcopo Tolosano. Schreiben Philipps IV. vom 27. Juli 1294 an den Seneschall von Toulouse und Carcassonne.

b) Weitere königliche Schreiben in Ordonnances I 340, besonders Nr. 1 ff. (aus 1302).

c) Derselbe Fall ist uns aus der Diözese Toulouse anderswo übermittelt. Am 26. September 1295 hat Philipp IV. in einem von Beaudoin (Lettres, p. 25 Nr. 23) veröffentl. Schreiben an den Seneschall von der an ihn gelangten Klage des dortigen Bischofs gesprochen, daß die königlichen Beamten Kleriker wegen Vergehen gefangen gesetzt hätten. Trotz der Aufforderung des Bischofs, sie ihm zurückzugeben, habe der königliche Prokurator in der Sache an den König appelliert und so die Rückgabe der Kleriker an das kirchliche Gericht verhindert. Der König befiehlt für solche Fälle, die Auslieferung nicht zu behindern, „nisi causam probabilem et expressam procurator noster alleget et in instanti appellationem huiusmodi prosequatur, ita quod liquido appareat non dilationis causa appellationem interponi eandem".

d) Wie Philipp sonst in der Frage der geistl. Gerichtsbarkeit über Kleriker dachte, ergibt sich aus einem uns noch überlieferten Arrestum des Pariser Parlamentes vom Febr. 1280: Item super eo quod dictus Episcopus (Tholos.) proponebat: quod dictus Vicarius (Thol.) aliquando procedebat contra aliquem, qui dicebatur aliquod crimen commisisse, quem officialis dicti Episcopi vel gentes sue dicebant esse clericum: Non tamen aliter constabat dicto Vicario dictum criminosum esse clericum. Darauf folgende Antwort: Per curiam (sc. regiam) exstitit ordinatum, quod Vicarius non desisteret ad procedendum contra talem criminosum, nisi dictus criminosus presentaretur coram dicto Vicario, et si ipso presentato Vicario, et invento, quod esset in possessione clericatus, si vertatur in dubium an ipse sit clericus, de hoc cognoscat Episcopus. Beaudoin, Lettres p. 229 Nr. 2 u. ö.

e) Vgl. ferner Beaudoin l. c. p. 39: Quod clerici capti . . . restituantur . . . Ferner p. 67 Nr. 69 vom 24. Mai 1307; p. 81 Nr. 83 vom 29. Mai 1307 u. ö.

[101] Ehrle l. c. 377 Z. 38 ff.

Wenn auf all diese Beschwerden - soweit sie nicht Bischöfe betrafen — die Mitglieder des Komitees[102] nur die kurze Bemerkung niederschreiben: Super X° articulo, ubi agitur de captione clericorum, quo ad minores, provisum est, nam capientes sunt excommunicati ipso iure et denuntientur per ordinarios, so zeigt auch das wieder, wie ohnmächtig sich die Kurie der Bewegung gegenüber fühlte, die ihr tatsächlich längst über den Kopf gewachsen war. Nur Bischöfe und höhere Prälaten suchte man besser zu schützen durch neue Bestimmungen. Hier findet der Bericht allerding scharfe Worte: Solche Laien seien ohne weiteres zu exkommunizieren. Handle es sich um einen Fürsten und weltlichen Herrscher, zu dessen Gebiet verschiedene Diözesen gehörten, so sollte die Diözese, in der der Bischof gefangen wurde, ebenso jene, in der er gefangen gehalten wird, mit dem Interdikt belegt werden. Bringt man den Gefangenen dann in andere Gegenden, so bleiben die Orte doch interdiziert, und die neuen verfallen der gleichen Strafe ‚non obstante quacumque consuetudine, que dicenda est potius corruptela vel quacumque frankicia vel quacumque libertate seu iure corone'.

Hier hat auch das Konzil später abgeholfen. Nach dem Berichte des päpstlichen Zeremoniars wurde in der dritten öffentlichen Sitzung ein Dekret verlesen: De percutientibus et capientibus episcopos. Es handelt sich hier um c. 1 de poenis (V, 8) der Clementinen: *Si quis suadente diabolo.* Das Dekret hat sogar weit schärfere Strafen ausgesprochen, als sie hier vorgesehen waren. Einzelne seiner Bestimmungen und Ausdrücke sind aus dem genannten Vorschlag des Komitees fast wörtlich übernommen worden, so die obige Formel ‚non obstante quacumque consuetudine', von der es auch im Dekret heißt: quam reputamus approbante sacro concilio potius corruptelam[103].

11. Artikel[104]. Kleriker, die gefehlt haben, zwingen dieselben Herrscher, die vom weltlichen Gericht auferlegten Strafen abzubüßen. Vielfach müssen für Schulden der Kleriker, für wahre und erdichtete Exzesse, selbst in Personalfällen die Kirchengüter herhalten. Spöttisch habe man hinzugefügt, bemerkt das Gutachten der Provinz Bordeaux[105], nur die Personen hätten die Tonsur empfangen, nicht aber die Güter[106]. Die gleiche Beschwerde erhebt die Provinz Auch[107]. — Gegen diesen Übelstand

[102] Ehrle IV 403 Z. 18 ff.

[103] Über den Inhalt vgl. später S. 475 ff.

[104] Ehrle IV 378 Z. 17 ff.

[105] Ehrle l. c. 378 Z. 19 ff.

[106] „licet persone sint coronate (durch die Tonsur), bona non sunt coronata"; Ehrle IV 378 Z. 24/25.

[107] Ehrle l. c. 378 Z. 26 ff.

bemerkt das leitende Komitee[108] nur kurz, es müsse gesorgt werden, daß solches nicht mehr geschehe (provideatur, quod non fiat), die Prälaten sollten jene, die in diesem Punkte fehlen, durch kirchliche Zensuren strafen.

12. Artikel[109]. Sogar in eigener Streitsache gegenüber Geistlichen sprechen Laien Recht, worüber sich besonders der Kirchenfürst von Chartres[110] beschwert. Schuldet ihnen der Bischof etwas auf Grund einer Auflage, die sie befohlen haben, dann gehen sie nicht zu dem kirchlichen Richter, sondern wenden einfach Gewalt an gegen die Güter des Bischofs, um so zu ihrem Ziele zu gelangen. So halten sie sich am Vermögen des Bischofs schadlos, wenn einer seiner Untergebenen ihnen etwas schuldet. Oder sie ergreifen selbst, was sie nach ihrem Urteilsspruche an Hab und Gut der kirchlichen Person erreichen können, ohne Rückgabe bei nachträglicher Zahlung der Schuld[111]. — Die Mitglieder im Beratungsausschuß[112] sprechen nur von einem ‚provideatur'.

Der 13. Artikel bringt eine Beschwerde der Provinz Rouen[113] über Beschlagnahme der ganzen unbeweglichen Habe eines schuldigen Klerikers und seiner Angehörigen wegen Nichtzahlung einer vom weltlichen Herrn verhängten Geldstrafe (es handelt sich um einen Fall, bei dem der Hilferuf ‚Haro' ausgestoßen wurde, und der betreffende angeklagte Kleriker nur auf das Zeugnis von Laien hin vom weltlichen Richter verurteilt worden war)[113a]. Wiederum

[108] Ehrle l. c. 403 Z. 30 ff.
[109] Ehrle l. c. 378 Z. 30.
[110] Ehrle l. c. 378 Z. 32 ff.
[111] Ehrle l. c. 378 Z. 37 ff.
[112] Ehrle l. c. 403 Z. 34 ff.
[113] Ehrle l. c. 379 Z. 10 ff.
[113a] Siehe oben S. 433 Anm. 50. Zur Sache beachte noch:

a) Daß Angehörige und Freunde des Klerikers bei der Strafverfolgung durch die weltlichen Richter mit herangezogen werden, ist auch anderswo bezeugt. Vgl. das Arrestum Nr. 7 des Pariser Parlamentes vom Februar 1279: Ne Vicarius capiat clericos nec moleste eorum parentes etc. Beaudoin, p. 231. Ebenso Arrestum Nr. 9 p. 232.

b) In der Beschwerde der Bischöfe ist ferner noch die Rede von einem Schreiben des Königs, um das weltliche Richter sich nicht kümmerten. Es handelt sich um das von Philipp IV. am 25. August 1302 zugunsten der Kirche in der Normandie gegebene Privileg, daß Kleriker in keinem Falle gefangen gesetzt werden dürfen außer wenn sie auf frischer Tat ertappt oder der Ruf ‚Haro' gegen sie ausgestoßen worden ist; in letzterem Falle müssen sie der Kirche zurückgegeben werden, die sie aller Ehren und Würden entkleiden und des Landes verweisen muß. Das Schreiben findet sich in Ordonnances I 348 f. Datum 30. Aug. 1302.

c) Über die Ansicht des Pariser Parlamentes in den Eigentumsverhält-

hat das Komitee nur die kurze Antwort: reprobetur et provideatur debite[114].

14. Artikel[115]. Laien ergreifen mit Gewalt Kirchengut, um damit die Gläubiger der Kleriker zu befriedigen, ohne sich dessenthalben an den kirchlichen Richter zu wenden, der es ja in seiner Macht gehabt hätte, die säumigen Geistlichen oder Ordensleute zur Zahlung zu zwingen. Es sind die gleichen Klagen, die in diesem Punkte von der Kirchenprovinz Sens und den Bischöfen von Therouane und Tournai[116] geführt wurden[117]. Sogar die Testamente der Toten wagt man in solchen Fällen anzugreifen und verlangt den Testamentsvollstreckern vielfach eine entsprechende Quote ab, mit der man die Gläubiger zu befriedigen sucht. Selbst Schulden der Juden werden auf diese ganz rechtswidrige Weise beglichen (Auch)[118]. — Die Bemerkungen des beratenden Komitees zu diesem Punkte fehlen; sie sind vielleicht vom Schreiber vergessen worden.

15. Artikel[119]. Klerikern, die auf Befehl der Prälaten oder auf Grund ihres Amtes Waffen tragen (Inquisitoren?), nimmt man diese weg, setzt sie selbst gefangen und pfändet sie (Auch)[120]. Sucht der kirchliche Obere unter Strafe der Exkommunikation die Rückgabe der Waffen zu erzwingen, dann haben jene nur die spöttische Antwort im Munde: „Um Eure Exkommunikation kümmern wir uns wenig!“[121] (Diözese Toulon)[122]. —

nissen bei Klerikern liegt vom November 1282 ein klares Arrestum vor: Mobilia clericorum, qui gaudent privilegio clericali, habebit episcopus, immobilia non, nisi ea que sunt sub sua juridictione temporali, in qua habet incurramenta. Beaudoin, Lettres, p. 235 Nr. 2. Vgl. noch: Boutaric, La France sous Philippe le Bel, besonders das Kap.: Intervention de la royauté dans les affaires de l'église, p. 64 ff. und 73 ff.

[114] Ehrle IV 404 Z. 1 ff.

[115] Ehrle l. c. 379 Z. 18 ff.

[116] Ehrle l. c. 379 Z. 20, 24, 30.

[117] Schon in ähnlicher Form im Arrestum Nr. 11 (Februar 1280). Beaudoin, p. 232.

[118] Ehrle IV 380 Z. 1 ff. Remed. Auxit. prov. § 12 (Ehrle, S. 406 Z. 23 ff.).

[119] Ehrle IV 380 Z. 8 ff. Vgl. Auxit. Remed. § 7 (S. 406 Z. 11).

[120] Ehrle IV 380 Z. 10 ff.

[121] „De vestra excommunicatione non curamus nec appreciamus eandem.“ Ehrle IV 380 Z. 18.

[122] Ehrle l. c. 380 Z. 15 ff. Vgl. Beaudoin, p. 32 Nr. 31. Schreiben Philipps IV. an den Seneschall von Toulouse, daß bewaffnete Kleriker Verbrecher innerhalb der Diözese fassen und ihre bewegliche Habe einziehen dürfen. Ferner p. 79 Nr. 81. Quod nuncii et exequutores Episcopi, ubi causa necessitatis continget, possint arma portare (29. Mai 1307). Ebenso Ordonnance en faveur des Eglises de Languedoc vom 3. Mai 1302 in Ord. des rois I 342 ff., ferner I 318 Nr. 9.

Der Vorschlag der Kommission lautet kurz und wenig sagend: „provideatur sub generalitate". Vielleicht hängt der Zusatz zu c. 2 de haereticis im III. Titulus des 5. Buches der Clementinen, wo den Inquisitoren und den Offizialen des Bischofs jeder Mißbrauch der ihnen erlaubten Waffen verboten wird, mit obigen Klagen zusammen.

16. Artikel[123]. Es werden Bischöfe und Geistliche gezwungen, Diebe und Mörder zu verraten, meldet die irische Kirche. Sind die Geistlichen nicht willens, das zu tun, dann werden sie ins Gefängnis geworfen und nach dem Ermessen der Laien gestraft. — Die Kommission wünscht, daß einem solchen Mißbrauch durch Verhängung der Exkommunikation gesteuert werde[124].

17. Artikel[125]. Der Bischof von Tortosa meldet, daß sein König unbekümmert um die iurisdictio ordinaria, die der Bischof über seinen Klerus und dessen Familiaren stets ausgeübt habe, ihm dieselbe hinsichtlich der Familiaren, soweit sie Laien sind, streitig macht. — In der Kommission meinen die einen, man solle in diesem einzelnen Falle für den genannten Bischof besondere Vorsorge treffen, andere hielten es für das Beste, die Sache nicht weiter zu berühren[126].

18. Artikel[127]. Verzichtet ein Kleriker auf seine privilegierte Stellung in der Gerichtsbarkeit, dann erkennt der Laienrichter sofort auch in rein persönlichen Angelegenheiten gegen ihn und läßt das gefällte Urteil zur Ausführung bringen (Erzbischof von Tarragona)[128]. Demgegenüber erklärt das Komitee nur wieder: reprobetur et provideatur[129].

B. Übergriffe weltlicher Herrscher in die kirchliche Jurisdiktion auf einzelnen Rechtsgebieten[130].

1. Artikel. Laien maßen sich rechtliche Befugnis über Zehntstreitigkeiten an. Derartige Fälle wurden verschiedentlich vor dem weltlichen Forum behandelt (Bischof von Leskar)[131]. Die Provinz Rouen[132] beschwert sich, daß selbst

[123] Ehrle IV 380 Z. 20 ff.
[124] Ehrle l. c. 404 Z. 7 ff.
[125] Ehrle l. c. 380 Z. 27 ff. Vgl. dazu ein königliches Schreiben vom Februar 1304 Ordon. I 404 Nr. 15.
[126] Ehrle IV 404 Z. 10 ff.
[127] Ehrle l. c. 380 Z. 34 ff.
[128] Ehrles Handschrift hat episcopus Trasonensis, während Göller archiepiscopus Terraconensis hat.
[129] Ehrle IV 404 Z. 14 ff.
[130] Ehrle l. c. 381 Z. 10 ff.
[131] Ehrle l. c. 381 Z. 15 ff.
[132] Ehrle l. c. 381 Z. 19 ff.

Streitigkeiten in decimis spiritualibus[133] vor dem Laiengericht verhandelt werden, besonders wenn der eine Teil bei Anwendung von Gewalt den Ruf „Haro" ausgestoßen hat. Auf jeden Fall müsse man versuchen, derartige Übergriffe in der Zehntfrage durch ein strenges Verbot zu hindern, bemerkt das leitende Komitee zur Klage[133a]. Von den Prälaten der Kirchenprovinz Tours[134] lag noch ein gesonderter Antrag vor für die Fälle, in denen kirchliche Personen gezwungen wurden, Zehnte aus der Hand von Laien zurückzukaufen oder auf sie ganz zu verzichten. Man solle auf die Konstitution Alexanders IV. „Ad perpetuam" § Volentes hinweisen; durch die derartige Handlungen unter Strafe verboten seien[135]. Bei Testamenten, berichtet ferner Bordeaux[136], reißen sie die ganze Sache an sich, sobald das Testament das königliche Siegel trägt[137]. Die Güter verstorbener Priester, die ohne Testament sterben, auch selbst, wenn ein solches vorliegt, nehmen sie sofort in Beschlag, bzw. konfiszieren das Testament und verteidigen etwaige Eindringlinge (intrusos). Solches Tun nennen sie dann „Schutz des Besitzes"[138].

2. Artikel[139]. Patronatsangelegenheiten werden vor das weltliche Forum gezerrt, selbst wenn der Fall so sehr mit dem geistlichen Amte verbunden ist, daß nur der Geistliche als Richter die Sache genügend beurteilen kann. — Die Kommission[140] meinte dazu nur, man solle mit den Prälaten der Provinz und dem Prokurator des Kapitels Rouen[141] — von dem die Beschwerde stammte — über die Sache selbst reden[142]. Sogar Benefizienverleihungen werden vor das weltliche Gericht gezogen und dort trotz kirchlichen Einspruchs erledigt (Auch)[143], oder gar Eindringlinge (intrusi) in ihrem unrechtmäßigen Besitz

[133] dec. spiritualis = ea quae ecclesiae debetur, distinguitur ab ea, quae nomine terratici eidem monasterio (vel ecclesiae) solvebatur. Du Cange.

[133a] Ehrle l. c. 404 Z. 19 ff. Dazu oben Anm. 113[a] Absatz b.

[134] Ehrle IV 404 Z. 25 ff.

[135] Es dürfte sich um c. 1 de immunit. eccl. in VI (III 23) handeln. Wir kommen unten S. 466 f. nochmals ausführlicher auf den Vorschlag von Tours zu sprechen, da er an mehreren Stellen des vom Komitee vorgelegten Berichtes wiederkehrt.

[136] Ehrle IV 381 Z. 25 ff.

[137] Vgl. Boutaric, p. 75.

[138] Vgl. die 1299 bereits vorgebrachten, ähnlichen Klagen des Bischofs von Angers. Lib. Guill. Maj. p. 357.

[139] Ehrle IV 381 Z. 32 ff.

[140] Ehrle l. c. 404 Z. 34 ff.

[141] Ehrle l. c. 381 Z. 34 f.

[142] Vgl. dazu aber das Remedium Prov. Auxitan. § 1. Ehrle l. c. 405 Z. 8 ff. (Die Zeilenbezeichnung ist hier im Druck Ehrles falsch!)

[143] Ehrle l. c. 382 Z. 7.

verteidigt (Bordeaux)[144]. — Die Kommission schlug vor, derartiges Beginnen einfach zu verbieten, fügte aber die schärferen Maßregeln hinzu, die die Kirchenprovinz Auch[145] in 15 Paragraphen eingereicht hatte:

§ 1 und 2. Ein Kleriker, der an das weltliche Forum in Benefizialsachen rekurriert, ist ipso facto exkommuniziert und verliert jedes etwa vorhandene Recht auf Benefizien. Gleiche Strafe trifft die Laien im Falle der Annahme des Rekurses. Wenn beide innerhalb einer Woche nicht Lossprechung erlangt haben, dürfen sie solche nur vom Papst selbst erhalten. Haben weltliche Herren nichts von solchem Vorgehen ihrer Offizialen gewußt, so müssen sie, wenigstens auf Ansuchen der Kirche, in drei Tagen revozieren, sonst sind sie samt den Offizialen exkommuniziert. Nur nach genügender Satisfaktion soll dann Absolution erteilt werden. Kein Privileg darf vor dieser Strafe schützen. Die Orte aber, an denen jene die Kirche geschädigt haben, sollen dem Interdikt verfallen, das Exemte und Nichtexemte halten müssen, andernfalls verfallen sie selbst eo ipso derselben Strafe.

§ 3. Wer unter dem Namen der Temporalia den Geistlichen Zehnt, Erstlingsfrüchte und Opfergaben, Getreide, Wein oder gar Geld wegnimmt, verfällt ipso facto denselben Strafen wie oben.

§ 4. Ebenso, wer Prälaten zwingen will durch Einziehung ihrer Güter, daß sie gefällte Urteilssprüche aufheben oder mildern. Die erzwungene Aufhebung ist ungültig.

§ 5. Die gleiche Strafe erhält, wer gefangene Kleriker auf Ansuchen der Prälaten nicht herausgibt. Wer aber Kleriker mit Körperstrafe belegt oder gar hängen läßt, verliert zugleich alle Benefizien und Lehen, die er von den geschädigten Kirchen etwa innehatte, und verfällt ohne weiteres der Infamie. Er selbst und seine Nachkommen bis zum 4. Grade (in gerader Linie) sind unfähig zur Erlangung kirchlicher Ämter oder Benefizien.

§ 6. Wer den Familiaren der Prälaten nicht erlaubt, Kleriker oder Religiosen, die sich verfehlt haben, gefangen zu setzen, ist ipso facto exkommuniziert, ohne Rücksicht auf irgendwelche Privilegien. Nach achttägigem Verbleiben in der Exkommunikation kann ihn nur der Papst absolvieren.

§ 7. Desgleichen, wer nicht erlaubt, daß Kleriker auf Befehl ihrer Vorgesetzten Waffen tragen.

§ 8. Wer auf kirchlichem Gebiet ohne Zustimmung der Prälaten „pariagia" d. h. Bündnisse mit Fürsten und weltlichen Großen abschließt, verfällt der gleichen Strafe wie oben in § 1.

[144] Ehrle l. c. 382 Z. 12.
[145] Ehrle l. c. 405 ff. Z. 8 f.

Außerdem verpflichtet das Bündnis nicht. Wer doch danach handelt, geht seines Amtes verlustig.

§ 9. Fehlt.

§ 10. Wer einen Laien hindert, vor dem kirchlichen Gerichte zu erscheinen, verfällt den in § 1 genannten Strafen.

§ 11. Fehlt.

§ 12. Wer von Gläubigern kirchlicher Personen sich eine Quote versprechen läßt, falls er den Schuldner durch Gütereinziehung zur Bezahlung der Schuld zwingt, verfällt der gleichen Strafe. Außerdem verpflichtet das gemachte Versprechen nicht.

§ 13. Wenn die weltliche Obrigkeit, obwohl aufgefordert, den kirchlichen Behörden ihren Arm nicht leihen will, soll sie dazu gezwungen werden.

§ 14. Wer die Kerker der Prälaten stürmt und gefangene Kleriker oder Laien befreit, verfällt der Exkommunikation, von der, nach acht Tagen, nur der Papst absolvieren kann.

§ 15. Endlich, wer das Asylrecht der Kirche nicht achtet, erleidet die gleichen Strafen wie in § 1.

Der 3. und 4. Artikel[146] behandeln das Öffnen und Verkünden von Testamenten durch Laien, obwohl dies ein kirchliches Recht ist. Die Klage der Kirche von Lyon[147] mag nicht unberechtigt gewesen sein: Wenn weltliche Herren sich dieses Recht aneignen, dann wird der letzte Wille des Verstorbenen oft nicht erfüllt, und die Kirche oder die Armen Christi werden die ihr zugedachten Legate nicht erhalten. Aus dem Sprengel von Sens[148] kommt die weitere Beschwerde, die Laienrichter legten beim Tode eines Klerikers Beschlag auf dessen Güter, bis der Erbe oder der rechtmäßige Testamentsvollstrecker sich meldet. Über ähnliche Verhältnisse wie in Lyon und Sens berichten die irische Kirche[149], der Bischof von Therouane[150] und die Bischöfe der Provinz Bordeaux[151]. — Die Kommission[152] schlug vor, die bloße Öffnung der Testamente auf sich beruhen zu lassen, außer wenn es sich um die gerichtliche Anerkennung derselben handle, worüber noch des weiteren beraten werden sollte.

5. Artikel. Auf Grund des königlichen Siegels an irgendeinem Kontrakt, mag er auch über Dinge des kirchlichen Forums handeln, wird auf das Recht des weltlichen Gerichtes erkannt

[146] Ehrle IV 382 Z. 15 ff.
[147] Ehrle l. c. 382 Z. 17 ff.
[148] Ehrle l. c. 382 Z. 25 ff.
[149] Ehrle l. c. 382 Z. 29 ff.
[150] Ehrle l. c. 382 Z. 36 ff.
[151] Ehrle l. c. 383 Z. 3 ff.
[152] Ehrle l. c. 406 Z. 38 f. u. 407 Z. 1.

(Lyon[153]). — Die Kommission übergeht die Beschwerde mit Schweigen (transeatur)[154].

6. Artikel. Kleriker, die auf Anordnung ihrer Ordinarien von ihren Benefizien entfernt oder suspendiert sind, werden von Schutzherren im Besitze der Benefizien verteidigt. Will der Ordinarius jenen den Prozeß machen, so rekurrieren sie an diese Vorgesetzten mit der Begründung, von dorther das Amt als Lehen erhalten zu haben. Oft genug kommt es dann zum tätlichen Angriffe auf Hab und Gut der Prälaten (Lyon)[155]. — Zur Abwehr solcher Angriffe sieht das Komitee als genügend an den Kanon 13 de electione et electi potestate im Liber Sextus (I, 6). Tours[156] bemerkt dazu, wenn es sich um Übergriffe auf verwaiste Kirchen handle[157], möge man dem letzten Paragraphen der Konstitution die oben erwähnte Strafe (wahrscheinlich Exkommunikation) mit der Klausel anfügen: non obstantibus quibuscumque privilegiis.

7. und 8. Artikel. Unrechtmäßige Verleihung von Benefizien durch weltliche Herren an Laien, besonders bei rechtmäßiger Absenz ihrer Inhaber. Es handelt sich, wie die Kirche Schottlands[158] betont, hauptsächlich um Raub von Benefizien durch Eroberer im Falle eines Krieges, wenn die bisherigen Inhaber aus Furcht vor Kriegsgreueln geflohen sind, oder mit rechtmäßiger Erlaubnis ihrer Oberen abwesend sind. Verweigern die kirchlichen Oberen ihre Zustimmung zu einer ungültig erfolgten Verleihung, so werden sie als Verräter an des Königs Sache betrachtet und mit Güterkonfiskation oder Gefangennahme bestraft. In der von Göller veröffentlichten Handschrift ist noch die Bemerkung hinzugefügt: „So verliert die Kirche allmählich jegliche Jurisdiktion über ihre Benefizien“[159]. Die Prälaten Italiens[160] bestätigten, daß in manchen Gegenden die Kathedral- und Regular-

[153] Ehrle l. c. 383 Z. 9.

[154] Ehrle l. c. 407 Z. 3.

[155] Ehrle l. c. 383 Z. 20 ff. Vgl. die ähnliche Klage (1302) mit der Antwort des Königs (1303). Ord. des rois I 342 Nr. 6.

[156] Ehrle l. c. 407 Z. 6 ff.

[157] Es handelt sich hier wohl um die für die Provinz von Tours fast stets maßgebenden Beschwerden des Bischofs von Angers, dessen Klage sich auch in diesem Falle in den 1299 niedergelegten Gravamina findet. Lib. Guill. Maj. p. 358 (secundo). Vgl. das Arrestum des Tolosaner Parlaments (21. Januar 1289 Nr. 3): Quod vicarius Tholose clericos ratione contractus non capiat. Beaudoin, p. 253.

[158] Ehrle IV 383 Z. 31 ff.

[159] Göller 212. Gerade bei den Artikeln 5, 6 u. ff. ist es notwendig, den Text von Göller, der offenbar eine spätere Redaktion und Verbesserung der von Ehrle veröffentlichten Schrift bietet, zum Vergleiche heranzuziehen.

[160] Ehrle IV 384 Z. 7 ff.

kirchen fast all ihrer Besitzungen und Einkünfte auf solche Weise zu Unrecht beraubt wurden. In Sizilien gibt es viele kirchliche Güter, die anläßlich der Revolution gegen Karl I.[161] von weltlichen Gewalthabern besetzt worden waren und bis heute trotz der im Friedensvertrag ausbedungenen Rückgabe an die Eigentümer noch immer der Kirche vorenthalten werden; sogar neue derartige Übergriffe haben stattgefunden[162]. Für die Prälaten Italiens und Siziliens soll, wie das beratende Komitee bemerkt, eine eigene Regelung dieser Verhältnisse erfolgen, während man den Klagen der schottischen und irischen Kirche durch ein allgemeines Verbot und scharfe Strafen steuern zu können glaubt[163].

9. Artikel. Kirchliche Güter werden mit Gewalt beschlagnahmt und auf ihrem Territorium sogenannte ‚assisiae', d. h. öffentliche Versammlungen, in der der Fürst oder der Lehnsherr wie auf eignem Gebiet Recht spricht, abgehalten[164]. Ein Beispiel dieser Art erzählt der Abt des Klosters vom hl. Petrus (Diözese Tarbes)[165], wie der Seneschall von Bigorre mit bewaffneter Hand die Mönche aus dem Kloster verjagte und alles bewegliche Gut, sogar die hl. Gefäße, wegschleppte. Für seine Pferde richtete er im Bereiche des Klosters einen Stall ein und hielt Versammlungen seiner Soldaten im Kloster ab. Jeder Gottesdienst wurde abgeschafft. Auch zerstörte man die seit unvordenklichen Zeiten auf dem Gebiete des Klosters bestehenden Galgen, errichtete dafür neue und ließ zum Zeichen der Besitzergreifung des Klosters sofort einen Menschen daran aufhängen. An Stelle der Offizialen des Klosters setzte der Seneschall seine eigenen Leute ein. In der Diözese Fréjus[166] verlangten die Untertanen des Klosters vom Obern ‚syndici perpetui', um gegen das Kloster prozessieren zu können. Als man ihnen nur ‚syndici ad tempus' geben wollte, hielt die Kurie des Königs innerhalb der Klostermauern eine Versammlung der Leute ab und gab ihnen, was sie wünschten. — Das Komitee wußte in solchen Fällen wenig Rat. Der Papst

[161] Sizilianische Vesper am 30. März 1282.

[162] Freilich lag hier auch eine gewisse Schuld der Kirche vor. Es sollte in den Rechtsverhandlungen über die Rückgabe der Güter ‚summarie et de plano' verhandelt werden. Aber die Kurie hatte bis zum Konzil noch keinen Richter in dieser Sache gesandt. So blieb alles unerledigt. Vgl. das Gutachten bei Ehrle IV 384 Z. 11 ff.

[163] Ehrle l. c. 407 Z. 15 f.

[164] Derartige ‚assisiae' auf kirchlichem Grund und Boden hatte der französische König schon in der Ordonnance vom 23. März 1302 verboten. Vgl. Ord. des rois de France I 318 Nr. 12 (1290). Ferner 362 Nr. 26 (1302) und 404 Nr. 7 (1304).

[165] Ehrle IV 384 Z. 25 ff.

[166] Ehrle IV 385 Z. 1 ff.

selbst, der an den Sitzungen teilnahm, übertrug der Cancellarie, hier eine gute Form des Ausdruckes zu finden[167].

III. Gruppe: **Widerrechtliche Akte weltlicher Herrn, durch welche die Ausübung kirchlicher Jurisdiktion gehindert wird.**

Das sehr zahlreich eingelaufene Material hat die amtliche Kommission in folgender Weise gruppiert:

1. Artikel[168]. Manche erlauben dem kirchlichen Richter nicht, Kleriker im Gebiet eines weltlichen Territoriums festzunehmen. Diesbezügliche Klagen bringen vor die Kirchenprovinzen Sens[169], Reims, Auch, die Bischöfe von Therouane, Tournai und Chartres (letzterer mit seinem Kapitel), endlich die englische Kirche[170]. Es sind fast überall die gleichen Klagen: Die Laienbehörden beanspruchen für sich das Recht der Gefangennahme angeklagter Kleriker, verneinen es aber für den kirchlichen Richter. Wenn es ihnen behagt, stellen sie die Gefangenen schließlich dem Ordinarius zu; gegen eine etwaige Exkommunikation, der sie verfallen, schützen sie das Recht der Gewohnheit vor (Reims). Oder sie erpressen von den Klerikern selbst große Geldsummen, wenn sie der Gefangennahme entgehen wollen (Therouane). Schreitet der kirchliche Obere dennoch zur

[167] Ehrle IV 407 Z. 17 ff.

[168] Die Praxis des königlichen Gerichtes in Frankreich gegen Kleriker ergibt sich aus folgendem Arrestum des Pariser Parlamentes vom 19. Juni 1290: Omnino conclusum est, quod aliquo delinquente, si deprehendatur in presenti foro facto extra habitum clericalem, licitum est potestati deprehendenti in ipsum secularem iustitiam exercere. Si vero fuerit deprehensus, et refertur questio de clericatu, relinquatur episcopo cognitio seu accusatio; nec in questione criminis, habebit necesse vocare gentes domini Regis, licet eius interesse possit, propter immobilia, que possunt cadere. In casu vero quo de collusione teneatur, gentes Regis possunt adesse si voluit, non tamen ut pars, sed tanquam illi quorum interest ne fiat collusio, et potest appellare procurator regius ab illa sententia que prima facie presumitur ex premissis per collusionem lata, et hoc, nedum propter interesse, bonorum, immo etiam propter interesse publice vindicte et maxime, cum delictum est perpetratum in personam regie jurisdictioni subjectam. Si vero de clericatu sit questio, et non sit persona de qua contendatur in possessione clericatus, remanebit penes curiam secularem quousque de ipso vero clericatu fuerit plene cognitum et pronuntiatum. Si vero in possessione clericatus sit, penes episcoporum erit, donec questio laycatus, quam poterit movere procurator regius, coram episcopo vel eius officiali fuerit terminata. Et semper intelligimus quod in possessione clericatus, in omni parte processus procurator regius vocetur, alioqui(n), sententia lata super clericatu non valet. Beaudoin 256 f.

[169] Für Sens vgl. noch G. Mollat, Les doléances du Clergé de la Province de Sens au Concile de Vienne 1311—1312, in Revue d'histoire ecclésiastique VI 1 (1905) 323 ff. und im Anhang, Quellen Nr. VI.

[170] Ehrle IV 385 Z. 13 ff. Zur englischen Klage vgl. das bereits erwähnte päpstliche Schreiben an König Eduard III. (1309) art. 9, das denselben Inhalt hat.

Festnahme der Kleriker, so meldet die englische Kirche, dann wird er vom weltlichen Gericht mit schwerer Geldbuße bestraft. — Die Kommission hielt die Sache noch nicht für spruchreif und verwies auf weitere Beratungen, wie auch zugleich auf die bei dem zweiten Beschwerdepunkt bereits gemachten Vorschläge, die auch hierher gehörten[171].

2. Artikel. Er betrifft Verbote weltlicher Herrscher, daß Laien vor der bischöflichen Kurie in Sachen, die das kirchliche Forum betreffen, Rede und Antwort stehen; z. B. haben königliche Beamte in der Diözese Marseille[171a] durch Schreiben den Laien ausdrücklich verboten, in Versammlungen über Schwur, Wucher (Zinsnehmen), Legate aus Testamenten und ähnlichen Fällen irgendwie Rede zu stehen. Die irische Kirche[172] berichtet sogar, daß Prälaten eingekerkert und mit Geldstrafen belegt wurden, weil sie Recht sprachen bzw. straften in Sachen über Meineid, Inzest, Ehebruch und ähnlichen Fällen oder bei kirchlichen Vergehen. — Hier bemerkt das vorbereitende Komitee[173] wieder, Laien, die solches wagten, seien ohne weiteres der Exkommunikation verfallen auf Grund des Dekretes ‚Quoniam'[174]. Andererseits hielt man doch ein öffentliches Verkünden der Namen solcher Personen von der Kanzel aus für gut, was durch einen allgemeinen Kanon den Prälaten unter Strafe der Suspension von Benefizienverleihungen zur strengen Pflicht gemacht werden sollte.

3. Artikel. Anderswo dürfen Laien in Personalsachen nicht vor dem kirchlichen Richter erscheinen, auch wenn sie gerufen sind (Sens)[175]. Und wenn ein Prälat in solchen Fällen Laien vor seinem Gericht vernimmt, wird er selber dafür gestraft, wie die Kirche von Reims und der Bischof von Chartres samt seinem Kapitel melden[176]. Nur in rein geistlichen Angelegenheiten und in Ehesachen läßt man an einzelnen Orten noch Ausnahmen zu (Auch)[177]. Lyon bemerkt noch: Geht der Prälat gegen solche

[171] Ehrle IV 407 Z. 23 ff. Vgl. Remed. Auxit. § 6 S. 406 Z. 7.

[171a] Ehrle IV 386 Z. 14 ff.

[172] Ehrle IV 386 Z. 21 ff.

[173] Ehrle IV 407 Z. 27 ff.

[174] c. 4 de immunitate ecclesiarum in VI° (III 23).

[175] Ehrle IV 386 Z. 27 ff.

[176] Ehrle IV 386 f. Z. 31 f. u. 35. Vgl. dazu Boutaric l. c. p. 74 f.

[177] Ehrle IV 387 Z. 3 ff. Zur Sache vgl. den Brief Philipps IV. an den Seneschall von Toulouse (25. April 1298), der gleichfalls verhindert hatte, daß Kleriker oder Laien in Personalfällen, die zum kirchlichen Forum gehörten, vor das kirchliche Gericht zitiert wurden. Beaudoin, p. 48 Nr. 48. Ferner ein zweites Schreiben an die gleiche Adresse vom 5. Mai 1311, weil der Seneschall öffentlich hatte verkünden lassen, kein Laie dürfe in Sachen, die zur königlichen Kurie gehören, vor das kirchliche Gericht gehen. Philipp billigte sein Vorgehen, erklärte aber, daß das bischöfliche Gericht in Fällen,

weltliche Beamte vor, so überfallen diese mit bewaffneter Schar Städte und Besitzungen der Kirche, plündern, pfänden und konfiszieren, was ihnen in die Hände fällt[178]. So will man das durch die Gewohnheit längst anerkannte Recht der Kirche auslöschen, kurz, in jeder Weise, selbst wenn durch Prokuratoren die Zitation vor das kirchliche Gericht erfolgt, versucht man sie unmöglich zu machen[179].

4. Artikel. In deutschen Gebieten, berichten die Prälaten des Kölner Sprengels[180], läßt man die Ausführung des kirchlichen Gerichtsurteil, selbst in rein kirchlichen Dingen nicht zu. Handeln die Landpriester anders, dann verweist man sie ihrer Kirchen, oder belegt die Verkünder der Strafsentenz selbst mit Strafen aller Art. — Kurz ist die Antwort des Komitees: provisum est per dictum Constit. ‚Quoniam'[181].

5. Artikel. Manchmal verbietet man den königlichen Notaren, Schriftstücke für eine bischöfliche Kurie aufzusetzen und auszufertigen, wenn letztere gegen die königlichen Offizialen vorgehen will. Auch den vom Bischof selbst gewählten Notaren ist nicht erlaubt, amtliche Schriftstücke auszustellen. So kann wegen des

in denen es zuständig sei, dadurch nicht aufgehoben sei. Beaudoin, p. 91 Nr. 96. Noch interessanter ist ein aus dem Jahre 1279 stammendes Arrestum des Pariser Parlamentes, das Beaudoin mitteilt (S. 230 f.). Auf die Beschwerde des Bischofs von Toulouse, daß der königliche Vikar allen Laien und den Säkularklerikern, die sich mit weltlichen Geschäften abgaben, verboten hatte, vor dem geistlichen Gericht irgendwie zu erscheinen oder Rede und Antwort zu stehen, gab das Parlament in seinem Entscheid dem Vikar recht: Er könne oben genannte Personen, wenn sie der Aufforderung des kirchlichen Richters Folge leisteten, kraft seines Rechtes und der längeren Ausübung dieses Rechtes bestrafen, wenn auch der Bischof von Toulouse solches bestreite! 1299 hatte der Bischof von Angers eine gleichlautende Beschwerde an Philipp gesandt. C. Port., Lib. Guill. Maj. Melanges hist. Choix de documents II 353 f. Das entsprechende Gegenstück zur Klage des Prälaten bilden die uns erhaltenen Gravamina der staatlichen Gerichte in der Languedoc (um 1300) wegen Übergriffe der geistlichen Gerichte, daß Laien andere Laien, Kleriker Laien vor das kirchliche Gericht zwingen selbst in Personalklagen usw. Vgl. Notices et extraits XX[2] p. 132 Primo ff. Eine andere Entscheidung aus dem Jahre 1288 macht die Frage, ob Kleriker Laien bei Personalklagen vor das kirchliche Gericht ziehen können, abhängig von dem bisherigen Usus. Beaudoin, p. 249 Nr. 9. Ähnlich: Ordonnances I 332 Nr. 3. „Subditis nostris (des Königs) non inhibeatis, quin, in casibus ad jurisdictionem Ecclesiae de jure vel consuetudine spectantibus, suos adversarios coram ecclesiasticis Ordinariis locorum conveniant, nec aliquos per captiones corporum vel bonorum ad impetrandum pro adversariis suis absolutiones compellatis, nec compelli etiam permittatis. Vgl. noch Konzil von Mâcon (1286) c. 4. Mansi XXIV 615 f.

[178] Ehrle IV 387 Z. 6 ff.

[179] Vgl. Remed. Auxit. § 10. Ehrle l. c. 406 Z. 19 ff.

[180] Ehrle l. c. 387 Z. 26 ff.

[181] Ehrle l. c. 408 Z. 3 ff.

Streikens der Notare die Kirche ihre Jurisdiktion nicht ausüben, bemerkt die Diözese Toulon[182]. Und Sens[183] fügt hinzu, es werde den Notaren der kirchlichen Kurien sogar verboten, ein Inventar der Güter Verstorbener und der Armen im Gebiete der weltlichen Herrn anzufertigen, obwohl dies seit unvordenklichen Zeiten gewohnheitsrechtlich geschehen sei. — Das Komitee bemerkt nur: prohibeatur[184].

6. Artikel. Boten, die Briefe kirchlicher Richter überbringen, werden geschlagen oder in den Kerker geworfen, berichtet Reims[185]. Der Bischof von Tournai[186] führt ein derartiges Beispiel aus der Stadt selber an und bemerkt dazu, man scheue in mehreren Gegenden Flanderns nicht davor zurück, den Boten allerlei Verbrechen anzudichten, um sie bestrafen zu können[187]. In längerer Ausführung berichtet das Kapitel von Cambrai[188], auf Grund altangestammten Rechtes und speziellen päpstlichen Privilegs habe es die Befugnis, gegen seine Feinde und Übeltäter vorzugehen und habe dieses Recht auch ausgeübt. Heute aber werde die kirchliche Autorität von den weltlichen Beherrschern und ihrem Anhange so gering eingeschätzt, daß mancher sich um die ergangenen kirchlichen Urteile gar nicht kümmere. Kaum finde man noch Leute, die als Exekutoren die Ausführung der kirchlichen Urteile übernehmen wollten — aus Furcht vor den Gewaltakten der Herrscher. So mußte die genannte Kirche auf jede Verfolgung ihres Rechtes verzichten. — Antwort des Komitees[189]: provisum est supra. Ob man aber nicht eigens eine neue Bestimmung erlassen solle, da es sich ja um ausführende Beamten des Apostolischen Stuhles handle?

7. Artikel. Es gibt Laien (scabini) — Friedensstifter heißen sie beim Volk —, die im Auftrage der weltlichen Gerichte Parteien.

[182] Ehrle l. c. 387 Z. 36.

[183] Ehrle l. c. 388 Z. 4 ff.

[184] Ehrle l. c. 408 Z. 6.

[185] Ehrle l. c. 388 Z. 11 ff. Einen ähnlichen Fall rügt Philipp der Schöne am 23. April 1299 gegenüber dem Bailli von Tours und Le Mans. Ordonn. I 332 Nr. 4 (1299). Offenbar war dies die Antwort auf die u. a. auch vom Bischof von Angers (aus der Kirchenprovinz Tours) am 12. April desselben Jahres vorgebrachten, fast wörtlich mit der Reimser Klage übereinstimmenden Beschwerde. Lib. Guill. Maj. p. 356 (Septimo). Vgl. Statuta synodalia ecclesie Leodiensis c. 18, 1—6. Mansi XXIV 923 f.

[186] Ehrle IV 388 Z. 15 ff.

[187] Die Handschrift G (Göller) fügt noch hinzu: Auch die executores sedis apostolice werfe man in den Kerker (S. 216). Die Delegaten des Papstes mit ihrer außerordentlichen Gerichtsbarkeit waren der Staatsgewalt überhaupt ein Dorn im Auge, wie uns erhaltene Klagen der königlichen Partei in der Languedoc beweisen. Notices et extraits XX[2] 133 f.

[188] Ehrle IV 388 Z. 25 ff.

[189] Ehrle IV 408 Z. 7 ff.

die vor dem kirchlichen Forum im Streit liegen, durch einen Vergleich von der Weiterverfolgung des Prozesses abwendig machen wollen, mitunter sogar unter Anwendung von moralischen und physischen Gewaltmitteln (Gefängnis und Güterkonfiskation) sie zur Verhandlung der Angelegenheit vor dem weltlichen Forum zu bewegen suchen. So der Bischof von Tournai[190], und ähnlich der Bischof von Chartres samt dem Kapitel[191]. — Antwort des Komitees: provisum est supra[192].

8. Artikel. Ferner gibt es weltliche Richter, die kirchliche Stellen hindern, zum Schutze der Erträge für vakante Patronatsbenefizien Ökonome aufzustellen, mit der Aufgabe, die Früchte des Benefiziums für die Kirche zu verwenden und dem künftigen Inhaber treu zu bewahren. Die weltlichen Richter aber übertragen das gleiche Amt einem ihrer Leute und verschleudern so mitunter die Früchte, oder behalten sie sich selbst vor[193]. Besonders die Provinz Rouen[194] kann hier von manchem Schaden erzählen, den die kirchliche Freiheit erlitten hat[195]. — Antwort des Komitees: provisum est et tactum supra de huiusmodi articulo: et loquendum est cum praelatis ejusdem provincie[196].

9. Artikel[197]. Einige verlangen von den Prälaten, daß sie Urteile in Prozessen und gerichtliche Sentenzen gegen solche, die den Kirchen oder kirchlichen Personen Unrecht zugefügt haben, wieder zurücknehmen. Tours[198] berichtet, die Beamten könnten sich in solchen Fällen meist auf ein königliches Reskript stützen[199].

---

[190] Ehrle l. c. 389 Z. 9 ff.

[191] Ehrle l. c. 389 Z. 17 ff. Der Text ist weder bei Ehrle noch bei Göller klar. Siehe Ehrle 389 Anm. 2 und Göller 216 Anm. 9. Vgl. übrigens die ähnliche Beschwerde des Bischofs von Angers 1299 vor dem französischen König. Lib. Guill. Maj. p. 353 f.

[192] Ehrle IV 408 Z. 11. Die Synode von Avignon (1279) hat bereits einen Kanon erlassen gegen jene, die Leute, welche vor dem kirchlichen Gerichte prozessieren, zwingen, den Prozeß niederzuschlagen. Mansi XXIV 238 (c. 8).

[193] Vgl. dazu die Synoden von Magdeburg (1286) (Mansi l. c. 769) und von Würzburg (1287) c. 26 (Mansi 861).

[194] Ehrle IV 389 Z. 29 ff. Derartige Klagen erwähnt Philipp in einer Ordonn. „pour le bien, l'utilité et la réformation du Royaume" aus dem Jahre 1303. Ordonn. I 359.

[195] Über Annaten, die der König von vakanten Benefizien in der Normandie erhob, vgl. Ordonn. des rois I 335 Nr. 5 u. 6 (um 1300).

[196] Ehrle IV 408 Z. 13 ff.

[197] In der Nummerierung der Artikel folge ich von jetzt an der G-Handschrift, da E. keine Nummern mehr hat.

[198] Ehrle IV 390 Z. 8 ff. Aus dem Sprengel von Tours hatte dieselbe Klage in ähnlichen Worten im Jahre 1299 bereits Wilhelm Le Maire vor den König gebracht. Lib. Guill. Maj. p. 353 f. Primo.

[199] Welches Schreiben hier gemeint ist, ist unbekannt.

in dem behauptet wird, solches Vorgehen der Prälaten gegen Beamte hindere die königliche Jurisdiktion. Deshalb ordnet das Schreiben meist die Einziehung der Güter des Prälaten an, um diesen zur Zurücknahme des Prozeßurteils zu zwingen. Ähnlich lauten die Beschwerden von Chartres[200] (Bischof und Kapitel) und den Kirchenprovinzen Bordeaux und Auch[201]. Aus anderen Ländern berichten die Prälaten Irlands und der Trierer Provinz[202] von den gleichen Schikanen weltlicher Herren. — Die Antwort des beratenden Komitees[203] lautet, es solle auf jeden Fall Vorsorge getroffen werden, daß die Namen der Schuldigen, weil sie exkommuniziert seien, durch die kirchlichen Richter öffentlich bekannt gegeben würden. Einige waren allerdings der Ansicht, ein neuer Kanon, der daran erinnere, daß die Zuwiderhandelnden ipso facto der in der Constitutio ‚Quoniam' (de immunitate eccl. im Liber VI) ausgesprochenen Exkommunikation verfallen, sei besser. Er sollte alle die in den Artikeln X—XIV genannten Hindernisse kirchlicher Jurisdiktion und allgemein überhaupt alle bisher genannten Gravamina dieser Art treffen[204].

10. Artikel. In Chartres[205] hat man den Widerruf bereits gefällter Urteile verlangt, wenn der kirchliche Richter vor Beginn der Verhandlungen den weltlichen Richter nicht über sein Vorhaben informiert hat, andernfalls folgt Gütereinziehung usf. So kommt es, daß der Laie den kirchlichen Prozeß seiner Prüfung unterwirft.

11. Artikel. Der bischöfliche Offizial wird sogar manchmal, wenn er gegen des Königs Vertreter oder gegen Barone und andere Adelige vorgegangen ist (in Sachen solcher Gravamina), gebannt, er und seine Angehörigen werden mannigfach belästigt bzw. seine oder des Bischofs Güter eingezogen (Toulon und der Bischof von Segovia)[206].

12. Artikel. Fehlt in beiden Handschriften.

13. Artikel. Kirchliche Gefängnisse werden sogar gestürmt und die Gefangenen befreit. Eine deshalb verhängte Exkommuni-

[200] Ehrle IV 390 Z. 18 ff.

[201] Ehrle l. c. 390 Z. 26 ff. u. 391 Z. 3 ff.

[202] Ehrle l. c. 391 Z. 8 ff. u. Z. 15 ff.

[203] Ehrle l. c. 408 Z. 18 ff.

[204] Vgl. Remed. Auxit. § 4. Ehrle l. c. 405 Z. 34 ff.

[205] Ehrle l. c. 391 Z. 25 ff.

[206] Ehrle IV 392 Z. 4 ff. Vgl. den Spruch des Parlamentes von Toulouse vom 21. Januar 1289. Beaudoin 253 Nr. 2. Quod Senescallus bona Episcopi non capiat, etiamsi gentes Regis excommunicaverit (‚utantur juris remediis' heißt es in dem Schriftstück an den Seneschall); non autem ... dictum episcopum in sua jurisdictione per bonorum captionem compescant, nec capellanorum, qui ad mandatum sui episcopi talis evitant, bona capiant, ea ratione seu causa. L. c. 253.

kation beantworten die weltlichen Herrn mit Wegnahme der Güter der Prälaten (Auch)[207].

14. Artikel. Ferner hindert man die Kirche, in Zehntstreitigkeiten Recht zu sprechen, wenn der Zehnt unter königlichem Schutz steht oder als Lehen betrachtet wird (Bordeaux)[208]. Nicht einmal die Untersuchung darüber, ob es sich tatsächlich um einen Lehnszehnt handelt oder nicht, wird gestattet (der Bischof von Chartres)[209].

15. Artikel. Oder die weltliche Behörde verteidigt Laien, die zu Unrecht den Zehnt festhalten, ihn an fremde (Laien) verkaufen oder unter anderem Titel veräußern (Tours)[210].

16. Artikel. Nicht einmal die Bestrafung von Laien, die an hl. Orten, in der Kirche, auf den Friedhöfen, im Palast oder in der Kurie des Bischofs sich vergangen haben, wird der Kirche gestattet (Marseille)[211].

17. Artikel. Ebenso wird ihr die Bestrafung der Wucherer (Zinsnehmer)[212] in ihrem eigenen Territorium verboten. Statt dessen verteidigt der Adel noch die Geldwucherer und läßt sie in seinen Gebieten ruhig wohnen, um ihnen hierfür Geld abzupressen (Bischof von Cambrai)[213]. Der Bischof von Tarragona[214] berichtet, daß der gubernator regis Navarre und andere Laienrichter seinen Offizial hindern, sich in Zinsstreitsachen einzumischen, wenn der Wucher nicht offenbar erwiesen sei, selbst nicht, wenn es sich um Wucher bei einem Kontrakt handelt und die Tatsache durch die öffentlich-rechtlichen Schriftstücke der Abmachung und durch eine genügende Zahl von glaubwürdigen Zeugen feststeht. Andernfalls drohen sie mit Pfändung und Konfiskation der Güter des Bischofs oder seines Offizials und fordern unter Androhung von Gewalt die Lossprechung von jeder

[207] Ehrle IV 392 Z. 18 ff. Derselbe Vorfall ist geschildert im Schreiben Philipps IV. an den Bischof von Carcassonne. Der Subvikar von Toulouse hat den Kerker des Bischofs erbrochen und einen dort gefangenen Priester befreit (1295). Beaudoin 35. Vgl. Remed. Auxit. § 14. Ehrle IV 406 Z. 29.

[208] Ehrle l. c. 392 Z. 27 ff.

[209] Ehrle l. c. 392 Z. 32 ff.

[210] Ehrle l. c. 393 Z. 3 ff. Fast wörtlich aus den 1299 von Wilh. Le Maire Philipp dem Schönen gegenüber aufgestellten Gravamina entnommen. Liber Guill. Maj. 357 Tercio.

[211] Ehrle IV 393 Z. 9 ff.

[212] Wucherer sind nach damaliger Ansicht alle, die für geliehenes Geld Zinsen verlangen. Vgl. F. X. Funk, Gesch. d. kirchl. Zinsverbots. 1876. J. Biederlack, Der Darlehnszins. 1898.

[213] Ehrle l. c. 393 Z. 15 ff.

[214] Ehrle l. c. 393 Z. 20 ff. In der Handschrift steht Trasonensis statt Tirasonensis. Es kann sich aber, da Navarra erwähnt ist, wohl nur um Tarragona handeln.

Exkommunikation, die der bischöfliche Offizial in solchen Fällen „in contumaciam" etwa verhängt hat.

18. Artikel. Der Bischof von Therouane[215] berichtet einen Fall, daß der Vorstand der Stadt Mestarello einen der Häresie und des Meineides verdächtigen Bürger von Therouane vor der Inquisition rettete, indem er ihn in seinen Schutz nahm mit der Begründung, er sei ein Untertan des Königs, der Bischof habe kein Recht über ihn. Aus Sardinien[216] erzählen die Prälaten der Kirchenprovinzen Cagliari und Oristano, daß dort die Häresien blühen, aber weder der Ordinarius noch die Inquisitoren können aus Furcht vor den weltlichen Herrschern nach dem Rechten sehen.

19. Artikel. Die englische[217] Kirche meldet einen anderen Fall: Eine Streitsache, die vor das kirchliche Forum gehörte, war vom kirchlichen Richter entschieden. Als nun infolge anderer Umstände der Fall nochmals vor dem weltlichen Richter zur Sprache kam, erkannte dieser weder die kirchlichen Prozeßakten an, noch die kirchlicherseits bereits erledigte gerichtliche „Einrede" (exceptio) auf Abweisung der Klage[218].

20. Artikel. Andere verteidigen Exemte, daß sie nicht von dem Ordinarius zur Rechenschaft gezogen werden können, selbst in Fällen, die außerhalb der Exemtion liegen. Die Klage stützt sich auf Beschwerden sardinischer[219] Kirchenfürsten (der Prälaten der Provinzen Cagliari, Oristano, ferner der Bischöfe von Bosa[220] und Dogli). Exemte Mönche rekurrieren in solchen Fällen an die weltlichen Herren, die ihnen auch helfen.

21. Artikel. Daß man kirchliche Richter hindert, in Rechtsfällen bei Testamenten einzugreifen, berichten die Prälaten Dänemarks und der Bischof von Tarragona[221]. Viele Stiftungen, besonders Anniversaria der Toten werden so nicht ausgeführt.

22. Artikel. Ruft das kirchliche Gericht den weltlichen Arm zu Hilfe, so wird diese verweigert (Auch)[222]. Die Prälaten Englands[223] erzählen, wie die Laiengewalt wohl Leute, die über 40 Tage in der Exkommunikation blieben, nach altem Recht ge-

[215] Ehrle l. c. 393 Z. 34 ff.

[216] Ehrle l. c. 394 Z. 3 ff.

[217] Ehrle l. c. 394 Z. 10 ff.

[218] Ehrle l. c. 394 Z. 10 ff. In der G-Handschrift (S. 219) ist der Fall ein wenig geändert. Ähnliche Klagen hatte Wilh. Le Maire erhoben. Vgl. Lib. Guill. Maj. p. 356; vgl. ferner c. 56 der Synode v. Ofen (Ungarn) 1279. Mansi t. XXIV p. 298.

[219] Ehrle l. c. 394 Z. 18 ff.

[220] Über den eps. Bosanus vgl. auch Finke, Acta II 570 Nr. 372.

[221] Ehrle IV 394 Z. 25 u. 30 ff.

[222] Ehrle l. c. 395 Z. 3. Vgl. Rem. Auxit. § 13 S. 406 Z. 28. Ähnlich 1299 Wilh. le Maire Bisch. v. Angers. Lib. Guill. Maj. p. 356 f. (decimo).

[223] Ehrle IV 395 Z. 6 ff.

fangen nehmen, dann aber setzt sie der königliche Beamte ohne Sühne und ohne Kaution wieder auf freien Fuß[224]. Die Bischöfe des Erzbistums Sens[225] betonen, daß es infolgedessen keine Seltenheit sei, Exkommunizierte zu treffen, die zwei oder mehr Jahre unbehelligt dahinlebten. Aus der Kirchenprovinz Reims[226] kommen die gleichen Klagen, wiewohl anderswo im Königreich auch pflichttreue Beamten zu finden seien[227]. Infolgedessen wird die Exkommunikation von hoch und niedrig gering geschätzt[228].

23. Artikel. Man erlaubt dem Rektor einer Kirche nicht, auf Grund des päpstlichen Schreibens: „*Ea que de bonis*“[229] andere, besonders Juden gerichtlich zu zitieren. Tut er es doch, dann werfen die königlichen Beamten sofort Verwandte und Bekannte des Geistlichen ins Gefängnis, bis man auf den Gebrauch des päpstlichen Schreibens verzichtet (Toulon)[230]. Die englischen Prälaten[231] berichten noch den Fall: Wenn ein Kleriker oder Laie freiwillig sich dem Spruch des kirchlichen Gerichtes unterwirft und zur Zahlung seiner Schulden verurteilt wird, kann der kirchliche Richter die Sentenz doch nicht ausführen, da ein königlicher Befehl es ihm verbietet.

24. Artikel. Bei der Ausführung jener Urteile, die Hab und Gut des Beklagten betreffen, verlangen weltliche Richter den Vorrang für die von ihnen gefällten Urteile, auch wenn die Ausführungsbefehle einer kirchlichen Sentenz von größerer Bedeutung

[224] Vgl. wiederum den oben genannten Brief Clemens' V. an König Eduard, art. 7. Wilkins, Concilia II 328 f.

[225] Ehrle IV 395 Z. 14.

[226] Ehrle l. c. 395 Z. 19 ff.

[227] Vgl. übrigens Boutaric, La France sous Philippe le Bel, p. 76. Ludwig der Heilige hatte erlaubt, in solchen Fällen Hab und Gut des unbußfertig in der Exkommunikation Lebenden zu ergreifen, nicht aber ihn selbst gefangenzunehmen. Im Jahre 1302 aber erklärte Philipp IV. eine Verordnung seines Großvaters, wonach solche, die über ein Jahr in der Exkommunikation blieben, bestraft werden sollten, für abgeschafft.

[228] Prov. Senon. und Remensis bei Göller S. 219 Anm. 6 nicht genannt.

[229] Kein ‚Initium', aber eine besonders wichtige Briefbezeichnung, die aus den Kontextworten genommen ist: „mandamus, quatenus ea, que de bonis alienata inveneris . . . ad ius et proprietatem . . . revoces (M. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen v. 1200—1500. Innsbr. 1894. 72 Anm. 1—2), also die Vollmacht, veräußertes Kirchengut gerichtlich zurückzufordern (in diesem Zusammenhang ist die Erwähnung von Juden in der obigen Klage von besonderem Interesse). Da die Vollmacht häufig ausgestellt wurde, spielt sie in den Kanzleiverordnungen Nikolaus' III. (1278) und Joh. XXII. (1331) eine Rolle. Siehe Tangl l. c. 72, 1 u. 2; 109, 209 u. 211. Als Beispiele l. c. 72 genannt für die ‚forma maior': Auvray, Les Regisres de Grégoire IX Nr. 89 (1227 Mai 19) und Potthast no. 19478 (1265 Dez. 1), für die ‚forma minor': Finke, Westfäl. Urk.-Buch V 297 Nr. 638 (1264 Febr. 8).

[230] Ehrle IV 395 Z. 30 ff.

[231] Ehrle IV 396 Z. 1 ff.

wären oder der Zeit nach jenen vorangingen. Ja selbst gesiegelte derartige Aktenstücke gelten ihnen nicht als vollwertig, sie verbieten sogar ihren Untergebenen, Kontrakte kirchlicherseits siegeln zu lassen oder zerreißen und zerbrechen das bereits angebrachte Siegel (Lyon und Rouen)[232].

25. Artikel. Aus der Provinz Rouen' berichten die Prälaten über eine weitere Behinderung der kirchlichen Rechtstätigkeit. Nach einer in der Normandie herrschenden Gewohnheit gibt es Laienlehen, die rechtlich den weltlichen Herrschern unterstehen, andere, die ‚in eleemosinam puram et perpetuam' der Kirche geschenkt wurden, und endlich solche, die ganz der kirchlichen Jurisdiktion unterliegen. Handelt es sich nun um eine gerichtliche Verhandlung in Sachen der oben genannten Lehen vor dem kirchlichen Richter, und hat der angegriffene Teil vom weltlichen Richter ein kleines Schriftstück: ‚brevium de feudo et eleemosina' heißt es, erlangt, dann muß der kirchliche Richter, sobald er Einsicht von diesem Schrittstück genommen hat, jede weitere gerichtliche Untersuchung in der Sache unterlassen, da sie jetzt in den Händen des weltlichen Richters liegt, wie dies nach der Anschauung des Landes gewohnheitsrechtlich feststeht. An sich sollten solche Litterae nur für unbewegliches Gut ausgestellt werden, trotzdem geschieht es ohne jeden Grund auch für Mobilia. Im letzteren Falle werden dann die kirchlichen Richter schließlich durch Einziehung ihrer Güter mit Gewalt gezwungen, auf weitere gerichtliche Verfolgung des Falles zu verzichten.

26.–28. Artikel. Genannte Breven werden auch in Personalsachen ausgestellt oder in Eidesfällen, sogar in rein geistigen Dingen, ferner für Zehnte, ohne daß es Lehnszehnte wären, und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten[233a].

29. Artikel. Anderswo gründet man sogar schon ‚burgesias', d. h. Vereinigungen, die sich zu eignen Rechtsbezirken unter einflußreichen Großen zusammenschließen. Im Falle eines Vergehens gegen einen kirchlichen Oberen flieht der Täter in jenen Rechtsbezirk, damit der kirchliche Richter nicht gegen ihn vorgehen kann. Das Kapitel von Cambrai[234] fand für solches

---

[232] Ehrle IV 396 Z. 9 u. Z. 15 ff. Dieselbe Klage für Rouen belegt aus dem Jahre 1299 in Ordonn. I 335 Nr. 7: Der König erklärt, daß den Schriftstücken der Prälaten und ihrer Gerichte auch vor dem weltlichen Forum volle Gültigkeit zuzuerkennen sei; vgl. auch Ordonn. I 332 Nr. 4 aus dem gleichen Jahre für Tours und Umgebung. Ebenso der Bischof Le Maire im gleichen Jahre. Lib. Guill. Maj. p. 356 (octavo).

[233] Ehrle IV 396 Z. 28 ff.

[233a] Ehrle IV 397 Z. 10 ff.

[234] Ehrle IV 397 Z. 29 ff. Vgl. Du Cange, Glossarium voc. burgesia: Corpus vel jus civitatis, auch districtio, jurisdictio, franchisia vel Burgesia.

Vorgehen nur den Ausdruck: ‚est dyabolicum'. Und Tournai[235] beschwert sich noch, daß Richter und Schöffen den kirchlichen Richter daran hindern, Witwen Recht zu schaffen.

30. Artikel. Es folgen noch eine Reihe von Beschwerden über weltliche Herrn, weil sie die Güter verurteilter Kleriker an sich reißen und zwar, wie Bischof und Kapitel von Chartres[236] bemerken, unter dem Titel der Konfiskation, obwohl das doch Sache des kirchlichen Richters bei Klerikern ist. Die Kirche von Uzès[237] beschwert sich darüber, daß man ihr das althergebrachte und mehrfach von Päpsten und französischen Königen bestätigte Recht, Münzen, Podienses genannt, zu prägen, bestreite und die Prägung selbst durch Beschlagnahme der Prägestöcke hindere. Die Prälaten der Kirchenprovinz Rouen[238] fügen hinzu, daß die weltliche Obrigkeit ihr angestammtes Recht, über die Güter der ‚ab intestato' gestorbenen Kleriker zu verfügen, bestreite und die Ausführung hindere[239]. Die irische[240] Kirche beklagt die gleichen üblen Vorkommnisse auch beim Tode der Laien in ihren Gegenden, obwohl es doch der Kirche zustehe, den letzten Willen Verstorbener gutzuheißen und seine Ausführung sicherzustellen. Auf jede Weise werde die Ausführung der Testamente verhindert; so haben die Pfarrkirchen oder das Hl. Land manchen Schaden. Der englische König und die sonstigen weltlichen Herrn sorgen dafür, daß die Prälaten keinerlei Rechte in bezug auf Testamente geltend machen können. — Auch wird bei Präsentationen dem Prälaten nicht die hergebrachte Information über die Person des

Dazu die dort zitierte Charta Philippi Pulchri von 1302 pro ordinatione et reformatione Regni nostri: Haec est ordinatio facta per nos . . . super modo tenendi et faciendi Burgesias regni nostri. Primo statutum est . . . quod si aliquis voluerit aliquam intrare de Burgesiis nostris debet venire ad locum, unde proponit seu requirit esse Burgensem etc. Der Wortlaut der Ordinatio findet sich in Ordonn. I 367 f.

[235] Ehrle IV 398 Z. 7 ff.

[236] Ehrle IV 398 Z. 12 ff. Vgl. Philipps Schreiben vom 12. Mai 1297 an den Seneschall von Toulouse. Beaudoin, p. 45, Nr. 44: Quod vicarius (Tholose) bona mobilia clerici capti per episcopum non occupet. Ähnlicher Fall p. 82 Nr. 84 Schreiben vom 29. Mai 1307.

[237] Ehrle l. c. 398 Z. 17.

[238] Ehrle l. c. 398 Z. 25 ff. Vgl. den c. 49 der Synode von Ofen (1279), der Ähnliches rügt (Mansi XXIV 290 f.). Gleiche Klagen: Salzburger Synode (1281) c. 15 (Mansi XXIV 401). Telge (Provinz Upsala) c. 12 in Finke, Konzilstudien.

[239] Neues Licht in diesen merkwürdigen Rechtsbrauch des Mittelalters bringen zwei Arbeiten: M. d'Aussac, Le droit de dépouille (jus spolii). Dissert. Straßburg 1930 und die wichtigen Bemerkungen von Mollat zu dieser These in der Revue d'hist. ecclés. XXIX (1933) 316—343 unter dem Titel: A propos du droit de dépouille. Sie berücksichtigen freilich erst die Pontifikate Johannes' XXII. und seiner Nachfolger. Vgl. oben S. 445.

[240] Ehrle l. c. 398 Z. 36 ff.

Präsentierten erlaubt. — Die Kirchenprovinz von Auch[241] beschwert sich endlich noch darüber, daß die staatlichen Gewalten an kirchlichen Orten ohne Genehmigung der höheren Prälaten Verbrüderungen und Bündnisse annehmen, zu denen die kirchliche Behörde nie ihre Zustimmung geben würde[242]. Oder man errichtet neue Kolonien an Orten, an denen sich keine Pfarrkirche befindet; ist die Pfarrkirche zu weit entfernt, so weigert man sich, Plätze für Kirchen und Friedhöfe anzuweisen. Auch einen Platz für die Wohnung des Rector ecclesiae will man oft nur unter der Bedingung herausgeben, daß dafür eine jährliche Abgabe entrichtet werde[243].

So weit das uns erhaltene Bruchstück. Die übrigen Abschnitte IV—VI sind nicht mehr vorhanden. Nur die Besserungsvorschläge des leitenden Komitees sind überliefert. Sie lassen hie und da Schlüsse auf die eingebrachten Klagen zu. An der großen Zahl von Einzelbeschwerden aber, die das Aktenstück bereits in den drei ersten Gruppen zusammengestellt hat, mag man die Menge der Gravamina ermessen, die dem Konzil in all den sechs Gruppen tatsächlich vorlagen, eine Tatsache, die deutlich zeigt, wieviel Spannung und Unruhe im gesamten kirchlichen und politischen Leben sich im Anfang des 14. Jahrhunderts allenthalben im christlichen Europa zeigte.

§ 30. Besserungsvorschläge zu den Gruppen IV—VI der eingereichten Beschwerdeschriften

Schon in der ersten öffentlichen Sitzung der Synode hatte der Papst die Prälaten gebeten, bei den einzureichenden Gravamina zugleich auf entsprechende Reformen bedacht zu sein. Die daraufhin in ansehnlicher Zahl eingegangenen Besserungsvorschläge hatte die hierfür bestimmte Kommission ebenfalls aus den Gutachten herausgezogen und in einem ‚quaternus remediorum' gesammelt. Sie boten nebst den Beratungsergebnissen des vorbereitenden Komitees die Unterlagen für etwaige Dekrete, die später von der Gesamtversammlung in der üblichen Form gebilligt werden sollten.

In unserer bisherigen Darstellung haben wir bei den Gruppen I—III die Vorschläge der Prälaten und die Antworten der Kommission jeweils zu den einzelnen Gravamina hinzugefügt. Es bleiben also jetzt noch die Gruppen III—VI zu behandeln[1].

---

241 Ehrle IV 399 Z. 22.

242 Vgl. dazu Remed. Auxit. § 8. Ehrle IV 408 Z. 13 ff.

243 Bei Göller fehlt das letzte Gutachten der Kirchenprovinz Auch.

1 Die Besserungsvorschläge der Gruppen I—III bilden den quaternus primus. Von IV an folgt der quaternus secundus. Siehe Ehrle IV 409 Anm. 1; ferner 435.

IV. Gruppe: **Vorschläge, um in Zukunft zu vermeiden, daß Vergehen von Untertanen weltlicher Herren gegen Kirche und Klerus unbestraft bleiben.** (IV. Gruppe der Beschwerden) [2].

Über Artikel 1—6 der Klagen hieß es, man müsse von neuem an die Anordnungen der bereits von Honorius III. erlassenen Konstitution „Noverit" erinnern [3]. Nach ihr sind jene exkommuniziert, die solche Mißbräuche, erst recht irgendwelche Statuten gegen die Freiheit der Kirche dulden, aufstellen, aufzeichnen oder nach ihnen handeln. Alle derartigen, von Laien gegebenen Bestimmungen müssen nach der gleichfalls hier erwähnten Konstitution „Adversus" [4] als ungültig betrachtet werden. Zur Exkommunikation soll in Zukunft die Strafe des Interdikts hinzutreten. Wer aber Statuten gegen die kirchliche Freiheit erläßt, soll zugleich alle Lehen und Ämter, die er besitzt, verlieren, seine Söhne die Benefizien, die sie etwa innehaben, oder sie werden unfähig sein, solche zu erlangen. Die Prälaten aber müssen dafür sorgen — und zwar unter Strafe der Suspension von der Verleihung kirchlicher Benefizien, wie einige wollten — daß Laien, die sich über Exzesse von Klerikern beschweren, auch zu ihrem Rechte kommen [5]. Der letzte Vorschlag zeigt, wie sehr man sich der Tatsache bewußt war, daß für manche der vorgebrachten Beschwerden die weltlichen Herrscher nicht allein verantwortlich zu machen seien, sondern der Fehler auch in der Säumigkeit gewisser Prälaten bei Anwendung der geistlichen Gerichtsbarkeit zu suchen war. In den Clementinen finden wir kein Dekret, das auf obige Anregungen des Komitees zurückgehen könnte.

Des weiteren lagen im 7. Artikel Beschwerden über Einziehung und Beschlagnahmung von Kirchengut usw. vor. Die Kommission verwies auf das bereits früher genannte Remedium der Kirchenprovinz Auch [6] und auf die soeben gegen alle Statutarii genannten Strafen.

Betreffs der Klagen des 8. Artikels über unrechtmäßige Wegnahme kirchlicher Güter sowie der Einnahmen der Kleriker und Prälaten dachte man daran, die Fürsten und weltlichen Herren in

[2] Ehrle l. c. 109.

[3] c. 49 X de sent. excom. V 39.

[4] c. 7 X de immunit. eccl. III 49.

[5] Schon seit einem halben Jahrhundert vor dem Konzil begegnen uns in den Kanones der Provinzialkonzilien ernste Klagen über Bündnisse gegen den Klerus und die gleichen Verbote und Strafandrohungen. Nutzen hatten die Kanones allerdings nicht, wie die auf dem Konzil vorgebrachten Beschwerden zeigen. Vgl. Synode zu Ruffec (Poitou) 1258 c. 1 (Mansi, t. XXIII, p. 984 ff. u. ö.); besonders nach dem II. Lateranense: Synode zu Ofen (1279) c. 69 (Mansi l. c. 306); Avignon (1279) erneuert den c. 11 der Synode von Bourges (1276).

[6] Siehe S. 446 f.; vgl. Ehrle l. c. 405 § 1—3.

einem eigenen Kanon zu ermahnen, solches nicht zu dulden. Besonders sei dabei zu betonen, wie sehr solche Laien ihre Seele durch dieses Treiben der Gefahr ewiger Verdammnis aussetzten. Wer sich aber trotzdem nicht belehren lasse, müsse kirchlicherseits strenge bestraft werden.

Der 9. Artikel — wir kennen seinen Inhalt nicht — war bereits früher erledigt worden, wie das Komitee hier bemerkt[7].

V. Gruppe: **Vorschläge, um die Verletzung der kirchlichen Immunität zu hindern.**

Bei der Beratung des ersten Punktes der Gruppe — es handelte sich offenbar um Verletzungen des kirchlichen Asylrechtes, wie sich aus dem Hinweis auf Kanon 12 der Provinzialsynode von Bourges ergibt —, beauftragte der Papst[8] den Kardinal von Béziers Berengar Fredoli, besagten Kanon der von dem Kardinallegaten Simon (dem späteren Papst Martin IV.) am 13. September 1276 in Bourges veranstalteten Synode nachzusehen und ihn entsprechend auszubauen. Der Kanon verhängt die sofort eintretende Exkommunikation über alle, die in irgendeiner Weise, durch Befehl, Rat oder Tat das Asylrecht verletzen. Ihre Namen müssen öffentlich verkündet werden, bis sie eine angemessene Genugtuung geleistet haben[9]. Auch verlieren sie alle Lehen oder Benefizien, die sie etwa von den geschädigten Kirchen erhalten hatten, ipso facto, und ihre Söhne sind für immer unfähig zur Bekleidung kirchlicher Ämter[10]. Die Kirchenprovinz Auch[11] macht

[7] Ehrle IV 409 Z. 30. In diesem Zusammenhang muß auch auf die damals schon nachweisbaren Exkommunikationsverkündigungen am Gründonnerstag, also die frühesten Anfänge der Bulle ‚In coena Domini' verwiesen werden (vgl. Anm. 15). Hier dürfte noch manche Verbindung aufzudecken sein. Vgl. Göller, Die päpstl. Pönitentiarie I 242 ff.; II 190 ff. Der Hinweis auf die ewigen Freuden und Strafen war wohl für Philipp IV. berechnet. Vgl. die Darstellung Wencks über die persönl. Frömmigkeit des Königs, in: Philipp d. Sch. v. Frankreich, seine Persönlichkeit . . . Marb., Programm S. 56 u. ö.

[8] Ehrle IV 410 Z. 3.

[9] Siehe den bei Beaudoin, p. 244 erzählten Fall einer Verletzung des kirchlichen Asylrechtes durch die königlichen Richter von Toulouse. Auf die Beschwerde des Bischofs erkannte das Parlament das bestehende Asylrecht grundsätzlich an (1299). Ferner Ordonnances I 344 Nr. 27 en faveur des Eglises de Languedoc, vom 9. Mai 1302, wo das Asylrecht ebenfalls anerkannt wird. Vgl. aber die aus der Languedoc kommende Beschwerde weltlicher Beamter gegen die Kirche, daß oft Kaufleute mit voller Überlegung rasch in die Kirche fliehen, um ihren Gläubigern zu entgegen („in fraudem legis"). Notices et extraits XX², 134 f.

[10] Mansi XXIV 175 c. 12. Eine spätere Synode von Bourges 1286 schrieb allen Priestern vor, diese Konstitution selbst in Abschrift zu haben und sie dem Volke im Monat einmal zu erklären (Mansi l. c. p. 629).

[11] Ehrle IV 410 Z. 7.

noch den Vorschlag, in der Formulierung bei der Strafe der Exkommunikation die Worte hinzuzufügen: ‚non obstantibus privilegiis'; ferner, wenn die Absolution nicht innerhalb acht Tagen erfolgt sei, solle nur der Papst die Lossprechung erteilen können. — Ein diesen Vorschlägen entsprechendes Konzilsdekret ist nicht bekannt.

Zum 2. Artikel bemerkt die Kommission nichts. Im Artikel 3 dagegen sollte ein Kanon ganz allgemein Abhilfe schaffen, außerdem glaubte man, den betreffenden Prälaten durch eigne Schreiben noch spezielle Vollmachten mitgeben zu sollen. Im 4. Artikel muß es sich offenbar um Beschwerden deutscher Prälaten gehandelt haben, da der Herzog von Bayern erwähnt wird[12]. Der Fall soll einzeln geregelt werden unter Bezugnahme auf die oben in Gruppe IV Artikel 1—6 ausgesprochenen Strafen[13].

Artikel 5—13 will man durch eine allgemein gehaltene Ermahnung erledigen[14]. Die folgenden Artikel 14—17 brachten Beschwerden über unrechtmäßig auferlegte neue Steuern, besonders Wegegelder (pedagia) und Haus- oder Herdsteuern (focagia)[15]. Auf die bereits in der Konstitution „Quamquam"[16] ausgesprochene

[12] Super IIII^to articulo super eo, quod tangitur dux Bavarie, fiat provisio specialis (Ehrle l. c. 410 Z. 14). Die Beschwerde stammte wohl aus der Kirchenprovinz Salzburg. Vgl. unten S. 470.

[13] Siehe oben S. 462 (Strafen gegen Statutarii).

[14] Ehrle l. c. 410 Z. 17.

[15] Vgl. dazu Göller, Pönitentiarie I 242 ff. Über Wegegelder erlassen die Partikularkonzilien gerade in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlreiche Bestimmungen, so die Synoden von Provins (1251) c. 10, Albi (1254) c. 71, Magdeburg (1261) c. 10, Marseille (1263) c. 7 [Das Eigentum der Kleriker und kirchlichen Personen, die nicht des Handels wegen reisen, ist von allem Wegegeld frei!], Bourges (1276) c. 10 [der oben wiederkehrt], Ofen (1279) c. 59, Würzburg (1278) c. 40 [dessen Inhalt wegen der Bezugnahme auf die päpstl. Bannverkündigungen in Coena Domini geschichtlich besonders wichtig ist. Der Kanon lautet: Da der Papst alljährlich an Coena Domini alle anathematisiert, die neue Wegegelder auflegen oder die alten vermehren, so soll auch jeder Ordinarius persönlich oder durch seine Vikare an Coena Domini dieselben vor allem Volk feierlich als exkommuniziert verkünden, mögen sie Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte oder Laien sein], Mainz (1310) c. 110. Siehe Hefele, Konz. Gesch. VI[2] 45, 54, 78, 86, 177, 196, 250 (obiger wichtiger Würzburger Kanon), 501.

[16] c. 4 de censibus, exaction. in VI (III 20). Sie bezeichnet die ‚pedagia' in gleicher Weise als verwerflich nach dem kanonischen wie weltlichen Recht, um so weniger dürften sie von Kirchen oder kirchlichen Personen gefordert werden. Bereits Alexander IV. habe durch die Konstitution ‚Quia nonnulli' im Lib. VI (c. 1 De immunitate eccles. III 23) verboten, von kirchlichem Eigentum irgendwelche Abgaben zu nehmen. Einzelpersonen, die dies tun, sind exkommuniziert, Kollegien oder Universitäten verfallen dem Interdikt. Die Absolution wird nur nach völliger Restitution und Sühneleistung gegeben. Die Konstitution ist offenbar auch in einem Schriftstück des

Exkommunikation wurde hingewiesen. Auch erinnert man an den folgenden Kanon 10 des Provinzialkonzils zu Bourges[17] (1276): Vielfach wird das Verbot, neue Wegegelder aufzulegen, dadurch umgangen, daß man bereits bestehende Wegegelder auch auf Kleriker und ihre Habe, die sie auf Reisen bei sich tragen (— Handel war dabei verboten —) ausdehnt[18]. Wer nicht innerhalb zweier Monate solche ‚pedagia' wieder aufhebt, ist exkommuniziert[19]. Auf Grund beider Erlasse heißt es dann kurz: „Provideatur". Das dürfte geschehen sein durch die mit den genannten Dekreten fast gleichlautende Konstitution „Praesenti constitutione" der Clementinen[20], die wir unten ausführlicher besprechen werden[21].

Artikel 18 soll nur in einer ‚Constitutio exhortatoria et reprobatoria' berichtigt, Artikel 19 ganz übergangen werden[22].

Bei Artikel 20 erfolgt Hinweis auf die oben bereits erwähnte Dekretale Alexanders IV. „Quia nonnulli", durch die eine Regelung der Klagen schon früher erfolgt sei. Es kann sich also nur um Abgaben und Beitreibungen von kirchlichen Gütern oder Personen handeln, die ohne Strafandrohung in der Dekretale verboten werden[23]. Artikel 20 und 21 müssen von unrechtmäßigen Zehntforderungen gesprochen haben, in welchem Sinne, erkennen wir aus dem angefügten remedium Turonense, das schon früher

---

bischöflichen Offizials von Tournai aus jener Zeit (ohne genaue Zeitangabe) gegen den Vertreter des französischen Königs wegen unrechtmäßiger Erhebung von Abgaben aus Benefizien gemeint. Codex Dunensis p. 475 Nr. CCCXXIX. Für Toulouse existiert ein Parlamentsbescheid, daß ‚pedagia', wenn sie von altersher in Gebrauch waren, auch von Klerikern gefordert werden können, nicht aber dürfen sie neu eingeführt werden. Beaudoin, p. 240 Nr. 1; p. 241 Nr. 3 u. Nr. 5.

[17] Mansi, t. XXIV p. 173 u. Hefele l. c. VI² 177.

[18] Weitere Parlamentsbescheide für Toulouse aus den Jahren 1287 (Beaudoin 240 Nr. 10 Anm. 1) und 1288 (Wortlaut: „Item ad petitionem eiusdem [des Bischofs von Toulouse] prohibetur, ne pedagia contra liberlates ecclesiae a clericis et personis ecclesiasticis exigantur.") Beaudoin l. c. 249 Nr. 11; ebenso: Ordonnances I 322 Nr. 5 (1299) für die Kirchenprovinz Tours, in demselben Sinne günstig entschieden. Vgl. auch das Schreiben von Wilhelm le Maire (um das Jahr 1293), in dem er den Klerikern mit Berufung auf das Konzil von Bourges unter Exkommunikation und Suspension strengstens verbietet, irgendwelche ‚pedagia' zu leisten. Lib. Guill. Maj. l. c. p. 309—313.

[19] Vgl. Hefele, Konz.-Gesch. VI² 177.

[20] c. 3 De censibus, exact. et procur. III 13.

[21] Siehe unten S. 557 f.

[22] Ehrle, ALKG. IV 410 Z. 22 ff.

[23] Ehrle IV 410 Z. 25 ff. Zu beachten ist der Vorwurf der Steuerflucht, den man den Klerikern, besonders den verheirateten und werktätigen wegen dieser Praxis machte! Vgl. Boutaric l. c. p. 77.

einmal erwähnt wurde[24]. Die Kommission schlägt weitere Beratung vor, ob man die Sache stillschweigend übergehen, oder eine ‚constitutio exhortatoria bzw. reprobatoria' erlassen solle, fügt aber das von Tours eigens vorgeschlagene remedium einfachhin an[25]. Ein Vergleich desselben mit den schon erwähnten, 1299 durch Wilhelm le Maire aufgestellten Gravamina ecclesiarum Turonensium ergibt eine überraschende und fast wörtliche Übereinstimmung mit den in Vienne vorgebrachten Klagen: Die Officiales domini regis[26] zwingen kirchliche Personen, wenn sie von Laien widerrechtlich zurückgehaltene Zehnten ihrer Kirche zurückgewinnen wollen, entweder um Geld die Zehnten wieder zu kaufen oder völlig von der Sache abzustehen[27]. Die Prälaten wünschen, man möge sich auf die von Alexander IV. bereits erlassene Konstitution „Ad perpetuam § Volentes" stützen und ihr die für obige Fälle entsprechende Strafe anfügen[28]. Weiter sollte ein eigenes Dekret geschaffen werden gegen den Mißbrauch, daß die Verwandten eines Laien, von dem kirchliche Personen Zehnten wiederkaufen wollen, diese zurückhalten und dafür innerhalb eines Jahres, dem Brauch der Gegend in weltlichen Sachen entsprechend, den Preis der Rückkaufsumme anbieten. Wiederum hier in Vienne wörtlich die gleiche Klage wie 1299 in Sens[29], also doch wohl von dort übernommen. Das neu zu schaffende Konzilsdekret soll erklären, daß derartige Gewohnheiten der Zurückbehaltung von Zehnten auf kirchliche Güter niemals ausgedehnt werden dürfen. Wir sprechen deshalb die Vermutung aus, daß womöglich Wilhelm le Maire der Verfasser des von der Kirchenprovinz Tours eingereichten Gutachtens ist[30]. Das Konzil scheint in der Sache nichts entschieden zu haben, vielleicht mit gutem Grunde, denn obige Anklagen waren, wie aus dem Liber Guillelmi

---

[24] Siehe oben S. 445.

[25] Ehrle 410 Z. 30 ff.

[26] Lib. Guill. Maj. l. c. 353 Z. 6 von oben. Die Gravamina wurden am Palmsonntag des Jahres 1299 in Sens vor dem französischen König persönlich vorgetragen.

[27] „super illo gravamine, in quo persone ecclesiastice decimas de manu laici redimentes compelluntur finare aut eas ponere extra manum." Ehrle, ALKG. IV 410 Z. 30 ff. Vgl. wörtlich dieselbe Fassung in Lib. Guill. Majoris l. c. p. 357 Z. 9 ff.; auch die 1294 eingereichten Gravamina desselben Bischofs mit der gleichen Beschwerde! Liber Guill. Maj. l. c. 324.

[28] Es handelt sich um den letzten Abschnitt der Konstitution Alexanders IV. (c. 1 in VI^to^ de immun. eccles. III 23), der mit dem Wort ‚Volentes' beginnt. Die obige merkwürdige Zitationsweise rührt vielleicht noch von der ursprünglichen Form der Dekretale her mit der Eingangsformel: ‚Ad perpetuam rei memoriam.'

[29] Liber Guill. Maj. l. c. 357 in der Mitte.

[30] Vgl. hierzu auch III. Gruppe Art. 15 der Gravamina. S. 456 Anm. 210.

Majoris hervorgeht, an erster Stelle gegen Regierung und Offiziale Philipps IV. gerichtet. Zwei weitere Dekrete der Clementinen über die Zehnten behandeln andere Fälle[31].

Die folgenden Notizen über die Artikel 22—27 lassen nicht erkennen, welcher Inhalt ihnen zugrunde liegt, abgesehen von Artikel 24, der auf das bereits früher behandelte Thema der ‚facientes statuta contra ecclesiasticam libertatem' hinweist[32].

VI. Gruppe[33]: **Mißbrauch päpstlicher Privilegien durch die weltlichen Obrigkeiten, besonders in Zugeständnissen neuer Zehnten und ihrer Beitreibung, ferner bei Änderung früherer Taxen oder Einforderung in besserer Münze.**

Trotz spärlicher Nachrichten über den Inhalt der Beschwerden dürften die in die kurzen Notizen eingestreuten Bemerkungen über Geschäftspraktiken bei den Zehntsammlungen für die Geschichte dieses Institutes doch von Wert sein. Zu Artikel 1 — über den Inhalt ist nichts bemerkt — soll das Verbot erlassen werden, den Zehnt zu nehmen von Benefizien, die bisher frei waren. Artikel 2 scheint von bisher zehntpflichtigen Benefizien gehandelt zu haben. Das zeigt der angefügte Vorschlag der Kirchenprovinz Auch, man solle eine Konstitution veröffentlichen mit dem Inhalt, daß von Benefizien, deren Einkommen eine bestimmte Summe nicht übersteigt[34], kein Zehnt erhoben werden dürfe, andererseits die von altersher gebräuchliche Zehnthöhe genau einzuhalten sei, eine höhere Summe dürfe nicht verlangt werden. Die Kommission hält nicht viel von diesen Vorschlägen und bemerkt nur: „Quod serventur declarationes antique et servetur modus antiquus!"[35] Ebenso müsse man sich mit der allgemein üblichen Münzsorte begnügen (3. Artikel), nicht etwa höher stehendes Geld fordern. Noch weniger dürfe man für ausstehende Posten heilige Gefäße und kirchliche Ornamente beschlagnahmen. Überhaupt sollen die Aktenstücke, die die Gewährung eines Zehnten enthalten, in allen Metropolitanstädten publiziert werden (4. Artikel)[36]. Betreffs der in diesen Aktenstücken sich meist findenden Erlaubnis, bei widerspenstigen Schuldnern das brachium saeculare zu Hilfe zu nehmen, schlug die Provinz Tours[37] vor, in künftigen Verleihungsurkunden die Klausel „invocato brachio

[31] Siehe unten S. 540 ff. u. 468 ff.

[32] Siehe Remedia Gruppe IV Art. 1 ff. und oben S. 462 f.

[33] Ehrle 411 ff.

[34] Wieviel, ist leider nicht gesagt.

[35] Ehrle l. c. 412 Z. 26 f.

[36] Ehrle l. c. 412 Z. 33—38.

[37] Ehrle l. c. 412 Z. 1 ff. Aus ihrem Sprengel liegen uns noch die ergreifenden Klagen des Bischofs von Angers über die Willkür königlicher Beamten bei der Zehnterfassung vor. Liber Guill. Maj. 361 f.

seculari" wegzulassen. Ferner sollen nur kirchliche Personen den Zehnt in der landläufigen Münze einsammeln dürfen. Die Prälaten der Provinz Auch[38] machten den gleichen Vorschlag. Gegen Widerspenstige genüge die kirchliche Zensur. Wer den weltlichen Arm anrufe, solle ipso facto exkommuniziert sein. Und wenn er in dieser Strafe acht Tage verharrt, nur vom Papst absolviert werden.

Einen, wenn auch geringen Erfolg, haben diese Klagen doch gehabt. Das c. 2 des Titels: ‚De decimis, primitiis et oblationibus' in den Clementinen (III, 8) ist offenbar auf Grund obiger Vorschläge verfaßt worden. Der Erlaß verbietet den Kollektoren, irgendwie hl. Gefäße und kirchliche Schmuckgegenstände zu beschlagnahmen und verlangt in der Abschätzung des Zehnten die bisher übliche Höhe sowie die Bezahlung in ortsüblicher, laufender Münze[39]. Auch scheint die Formel „invocato brachio seculari", wenigstens bei den aus Anlaß des Konzils ausgefertigten Zehntbullen, selbst bei Zehnten, die Fürsten gegeben wurden, weggefallen zu sein. Ich habe sie in den genannten Zehntschreiben nicht mehr gefunden, es waren dort als Strafsentenzen nur kirchliche Zensuren angefügt, wie die Kirchenprovinz Auch vorgeschlagen hatte[40].

5. Artikel[41]. Eine weitere wichtige Frage betraf die Zuwendung der Annaten an weltliche Fürsten[42]. Wiederum folgt ein Vorschlag der Provinz Auch[43]: Wenn Herrschern auf bestimmte Zeit Annaten zugestanden worden sind, sie aber mehr und über jene Zeit hinaus empfangen haben, sollen sie ohne Rücksicht auf irgendwelche Privilegien ipso facto exkommuniziert sein, bis sie alles restituiert und den Schaden ersetzt haben. Beharren sie acht Tage in der Exkommunikation, so kann nur der Papst die Absolution spenden. Auf jeden Fall müsse, wie es im 6. Artikel heißt, den Rectores ecclesiae eine angemessene Summe zum Leben verbleiben. Es solle bei Annaten übrigens nur die Höhe des Zehnten gefordert werden. Einige Mitglieder der Kommission sprechen sich sogar für das völlige Verbot jeder Annatenverleihung aus, andere wollten die Klagen mit Stillschweigen übergehen[44].

Im Anschluß an die VI. Gruppe folgen noch eine Reihe von

[38] Ehrle l. c. 411 Z. 28.

[39] Den Text s. bei Friedberg II 1165.

[40] Vgl. Reg. 8896, 9983, 7759 ff. u. ö.

[41] Ehrle l. c. 412 Z. 16 ff.

[42] Vgl. auch Ordonnances I 335 Nr. 5 u. 6 aus dem Jahre 1299. Ferner Göller, Die Einnahmen d. Apostol. Kammer unter Joh. XXII. (1910) 20* ff.

[43] Ehrle l. c. 412 Z. 9.

[44] Ehrle l. c. 412 Z. 29 f. Siehe unten im Text § 37!

Vorschlägen, die man offenbar anderswo schlecht unterbringen konnte und deshalb hier anfügte[45].

VI A. **Gegen Mißbrauch königlicher Rechte oder königlicher Schutzherrschaft über Kirchen durch Verschleuderung des Kirchengutes und zu starke Ausbeutung der Wälder[46], Fischteiche[47] und Wildparke[48].**

Die Kommission nennt die verschiedenartigen Gravamina nicht einzeln und stimmt für die Abfassung einer generellen Konstitution, die für solche Exzesse die nötigen Verbote und Strafen aussprechen soll. Die Erzdiözese Tours[49] hat bereits an anderer Stelle hierfür ihre Besserungsvorschläge gemacht.

VI B. **Gegen unrechtmäßiges Geltendmachen von Lehenstiteln und rechtlichen Anerkennungen[50].**

Manche kirchliche Lehensträger betrachteten den König als ihren Lehensherrn, trotzdem sie die Lehen von der Kirche erhalten hatten. Dem suchte Tours[51] abzuhelfen durch den Vorschlag, daß jeder der Exkommunikation ipso facto verfalle (non obstantibus privilegiis), der trotz besserer Einsicht den König als Lehnsherrn ansehen wollte[52]. Die Gebiete solcher Herren sollten nötigenfalls vom Interdikt getroffen werden.

VI C. **Gegen Eingriffe der Laien bei kirchlichen Wahlen.**

Solche Laien sollten der Exkommunikation verfallen, und ihre Nachkommen (in gerader Linie absteigend) von der Erlangung kirchlicher Benefizien ausgeschlossen sein, die Absolution aber dem Papste vorbehalten bleiben. Die Clementinen enthalten nichts, was auf diesen Vorschlag zurückgehen könnte.

VI D. **Gegen Gewaltakte bei unrechtmäßiger Besitzergreifung kirchlicher Güter[53].**

Gegen Laien, die kirchliche Güter beschlagnahmen, ist den Prälaten im einzelnen Falle am besten Freiheit zu lassen, aber jedenfalls müssen sie ‚sub spe divini auxilii et apostolice sedis'

---

[45] Ehrle l. c. 412 ff.

[46] silva cedua = caedua v. Du Cange, Gloss., vocabulum: cedua.

[47] vivarium = viverium: Fischteich, v. Du Cange: viverium.

[48] garena = garenna, Geheg für Kaninchen, Hasen usw., v. Du Cange: garenna.

[49] Vgl. Ehrle l. c. 413 Z. 4 f. Welche Vorschläge hier gemeint sind, ist nicht ersichtlich.

[50] Ehrle 413 Z. 6 ff.

[51] Ehrle l. c. 413 Z. 12 ff.

[52] Vgl. Ordonnance Philipps IV. vom Jahre 1304 an den Klerus der Narbonner Kirchenprovinz: Quod advocationes et recognitiones novae, quae ab ecclesiarum subditis nobis fiant, nullatenus admittantur et jam de novo factae revocentur omnino. Ordonnances I 404 Nr. 6. Philipp selbst hatte seinen Beamten öfters verboten, solche advocationes anzunehmen.

[53] Ehrle l. c. 413 Z. 29 ff.

über sie die Exkommunikation verhängen und wenn nötig das Interdikt aussprechen.

VI E. **Gegen verschiedene sonstige Übergriffe**[54].

Zum Schluß bringt das Bruchstück ohne sachliche Einteilung noch eine Reihe Vorschläge auf verschiedene, eingereichte Beschwerden (in 18 Artikeln).

1. Artikel. Man hatte Klage geführt, daß weltliche Gerichte die Schreiben kirchlicher Richter nicht als rechtskräftig und glaubwürdig anerkannten. Hier schlug das Komitee die Bestimmung vor, daß solche Schreiben als öffentlich-rechtlich zu gelten hätten, wenn das bischöfliche Siegel an ihnen echt sei. Damit ergab sich dann von selbst die Pflicht, kirchliche Urteile auszuführen (Tours)[55]. Der Kardinal von Béziers, wie er hier wieder genannt wird, erhielt vom Papst den Auftrag, eine diesbezügliche Konstitution zu verfassen (‚prout viderit expedire'). Es ist wohl nichts geschehen in der Sache, wenigstens bieten die Quellen keinen Anhaltspunkt. — Des weiteren wünschten die gleichen Prälaten, weltliche Fürsten, die auf Ansuchen der Ordinarien deren Rechtsurteile nicht ausführen ließen, sollten der Exkommunikation verfallen. Und wenn Priester bei Anwesenheit solcher Laien keinen Gottesdienst halten wollten und von ihnen deshalb Gewalttätigkeiten zu erdulden hätten, müsse das Land mit dem Interdikt belegt werden[56].

Der 2. Artikel wurde übergangen. Über Artikel 3 und 4, d. h. über die Klagen, die das Patronatsrecht betrafen, hielt man es für besser, noch weiter zu beraten unter Heranziehung der Prälaten der Kirchenprovinz Rouen[57], die die Klagen vorgelegt hatten. Zu Artikel 5—8 heißt es: „prohibeantur et detestentur". Der 7. Artikel handelte wahrscheinlich über die Güter der ohne Testament verstorbenen Kleriker[58]. Die Klage eines Abtes (abbas Tutellensis)[59] im 9. Artikel sollte durch ein spezielles Schreiben erledigt werden, ebenso im 10. Artikel eine solche gegen den Herzog von Bayern, wohl von Salzburger Bischöfen vorgebracht[60]. Zum 11. Artikel heißt es wieder: „prohibeatur et detestatur!" In der Klage des Bischofs von Therouane[61] (12. Artikel) soll der Ordinarius nach eigenem Gutdünken vorgehen. Die Artikel 13—17 werden durch ähnliche kurze Formeln ohne genauere Angaben erledigt[62].

[54] Ehrle l. c. 413 Z. 37 ff.
[55] Ehrle 414 Z. 5 ff.
[56] Ehrle 414 Z. 14 ff.
[57] Ehrle 414 Z. 19 ff.
[58] Ehrle 414 Z. 22—26. Vgl. oben S. 445 u. 460.
[59] Ehrle 414 Z. 27.
[60] Ehrle 414 Z. 29. Vgl. oben S. 464 Anm. 12.
[61] Ehrle 414 Z. 32. [62] Ehrle 414 Z. 34 ff.

Besondere Klagen scheinen auch die Prälaten Dänemarks[63] gegen ihren König geführt zu haben. Artikel 18 hält es nämlich für gut, ihn in einem besonderen Schreiben zu mahnen, von der Bedrückung der dortigen Kirchen abzulassen; nehme der König keine Vernunft an[64], so sollten die Prälaten den päpstlichen Stuhl benachrichtigen, worauf man ihnen weitere Vollmachten geben werde, um mit kirchlichen Zensuren gegen den König vorzugehen. Auch aus dem regnum Rascie (Serbien) waren Gutachten eingegangen, ohne daß wir ihren Inhalt kennen. Das Komitee bemerkt nur, daß man über sie noch weiter beraten wolle[65].

Das Bruchstück unterrichtet uns weiterhin noch über allgemeine Vorschläge zur Besserung des nicht gerade erfreulichen Zustandes zwischen Staat und Kirche, die die Prälaten der Kirchenprovinz Bourges[66] machten. Sie waren nicht auf Grund bestimmter Einzelbeschwerden verfaßt, sondern gaben Richtlinien allgemeiner Art, deren Durchführung allerdings nach dem Urteile des Komitees nicht leicht war. Wenn der Papst es aber wünsche, daß sie ihrem Wortlaute nach in diesem Faszikel (in hoc quaterno) aufzunehmen seien, werde man es tun[67]. Das scheint geschehen zu sein, denn sie sind dem Aktenstück angegliedert.

Die Vorschläge sind für uns äußerst interessant. Sie zeigen, wie Langlois einmal bemerkt[68], daß man in französischen Prälatenkreisen das durchaus richtige Empfinden hatte, die sogenannten ‚remedia ordinaria' — wie Exkommunikation, Suspension, Interdikt und päpstliche Erlasse — machten auf die damaligen Fürsten und ihren Anhang keinen Eindruck mehr; sie zeigen ferner, daß die kirchlichen Kreise selbst fühlten, eine schärfere Abgrenzung beider Gewalten in Kirche und Staat sei notwendig, damit der erstarkende Nationalstaat wisse, woran er sei. Handelte es sich bei den vorhergehenden Gravamina und Remedia fast stets um Einzelfälle, so werden hier endlich einmal grundsätzliche Erwägungen angestellt, die uns natürlich einen ganz anderen Einblick in die hier umstrittenen Probleme geben als jenes Gewirre von Einzelbeschwerden und Remedia. Es sind folgende Punkte:

1. Es muß unbedingte Klarheit herrschen über alle Fälle, die nach Recht oder Gewohnheit zum kirchlichen Forum gehören.

[63] Ehrle 415 Z. 2 ff.

[64] „nisi rex resipuerit et se correxerit." Ehrle 415 Z. 4.

[65] Ehrle 415 Z. 10.

[66] Ehrle 415 Z. 13 ff.

[67] Ehrle 415 Z. 12—20.

[68] Ch. V. Langlois, Doléances du clergé de la France aux temps de Philippe le Bel. Revue bleue (revue politique et littéraire Vième série t. IV p. 490.

damit alle Beteiligten wissen, wann sie der von Bonifaz VIII. in seiner Konstitution ‚Quoniam'[69] ausgesprochenen Exkommunikation verfallen. Deshalb soll die Kirche ihrerseits die Fälle genau festlegen, die rechtlich zu ihrem Forum gehören. Wegen der großen Verschiedenheit der gewohnheitsrechtlich ausgeübten Jurisdiktion in den einzelnen Gegenden sollte in den Städten und Diözesen eine Kommission ruhig urteilender Männer, die von kirchlichen und weltlichen Oberen auszuwählen sind, die Einzelfälle festlegen. Nur so gebe es endlich Klarheit, wer und wann jemand exkommuniziert ist. Zu den bekannten Strafen der Konstitution[70] (excommunicatio ipso facto) solle man hinzufügen: Wer über ein Jahr in trotziger Gesinnung und, ohne dem geschädigten Richter und der in ihrer Rechtspflege gestörten Partei Genugtuung und Schadenersatz geleistet zu haben, in der Exkommunikation verharrt, kann ohne apostolische Dispens weder ein kirchliches Benefizium erhalten bzw. die hl. Weihen empfangen, noch vom Ordinarius absolviert werden. Verharrt er aber zwei Jahre in Unbußfertigkeit, so dehnen sich die genannten Strafen der Unfähigkeit des Empfanges der Weihen oder eines Benefiziums auf seine Verwandten bis zum zweiten Grade einschließlich aus, bei dreijährigem und vierjährigem Trotz bis zum dritten und vierten Grade einschließlich auf alle Angehörigen. Dabei kann schon nach zwei Jahren gegen ihn als der Häresie verdächtig vorgegangen werden. Die weltlichen Fürsten müssen die Exkommunizierten, wenn sie ihre Untergebenen sind, nach einjähriger Dauer der Zensur nötigenfalls durch Einziehung ihrer Güter zwingen, sich die Absolution zu erbitten und den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Tun sie es nicht oder legen sie sonst der Sache irgendein Hindernis in den Weg, dann verfallen sie selbst der Exkommunikation und ihre Verwandten den oben angedeuteten Strafen[71].

2. In gleicher Weise müsse man vorgehen gegen alle anderen Christen, die über ein Jahr ohne Absolution in irgendeiner rechtmäßig verhängten Exkommunikation verbleiben[72].

3. Exkommunikationen sollen nicht wegen einer Kleinigkeit, auch nicht zu eilig und ohne eine Spanne Zeit zwischen Strafandrohung und Strafverhängung zu lassen, ausgesprochen werden[73]. Vorher müsse in jedem Fall mindestens auf einen Monat

[69] c. 4 de immunit. Eccl. in VI (III 23).

[70] Es handelt sich offenbar um die gleiche Konstitution.

[71] Ehrle 415 Z. 23—416 Z. 24.

[72] Ehrle 416 Z. 25 f.

[73] „pro minima re vel levi nec pro modica contumacia nec sine competentibus intervallis." Ehrle 416 Z. 28 ff.

lang das Interdikt als Strafe verhängt werden (interdictum personale), auch hier wieder unter der Bedingung vorheriger Androhung. War es doch eine leider nur zu wahre Tatsache, die durch alle Klagen der Prälaten auf dem Konzil bestätigt wurde, daß die kirchlichen Sentenzen der Exkommunikation, der Suspension und des Interdiktes ohne jede Sorgfalt, in Hast und Eile vom päpstlichen Stuhle oder den bischöflichen Ordinarien über die Schuldigen verhängt wurden. Die Strafen hätten heilende, bessernde Medizin sein sollen, statt dessen seien sie tödliches Gift für die Seelen geworden. Man verachte sie und mit ihnen die kirchliche Schlüsselgewalt. Es dürfe nicht vorkommen, daß man um fünf bis zehn Solidi beim geistlichen Gerichte klagen könne oder daß um solcher Lappalien willen Sentenzen verhängt würden. Deshalb solle eine bestimmte Summe angegeben werden, bis zu deren Höhe niemand exkommuniziert werden dürfe.

4. Endlich wäre es gut, wenn Kaiser, Könige und Fürsten auf Ersuchen der Kirche zuverlässige und pflichttreue Männer in den einzelnen Provinzen und Diözesen aufstellten, die unter Eid darüber zu wachen haben, daß die Jurisdiktion und die Privilegien der Kirche genau gewahrt werden, oder im Falle ihrer Verletzung alles wieder gut gemacht wird. Das sei doch auch die Pflicht der Fürsten, durch ihre Macht, wenn nötig, mit Gewalt zu erreichen, was die Priester durch Furcht vor den kirchlichen Strafgerichten nicht bewirken könnten, wie schon in der Frühzeit der Kirche die damaligen Kaiser auf Ersuchen hin den kirchlichen Oberen oft ‚defensores' — Verteidiger gegeben hätten.

Der Patriarch von Konstantinopel und sein Kapitel[74] betonten noch besonders, daß bei Vakanz dortiger Kathedralkirchen die weltlichen Herren oft alle bewegliche Habe und die Einkünfte usw. an sich zögen. Man schlug als Gegenmittel ein allgemeines öffentliches Verbot solchen Treibens durch eine Konzilskonstitution vor unter Strafe der Exkommunikation für Zuwiderhandelnde. Alle Prälaten, Seelsorgspriester, Exemte und Nichtexemte im Gebiet des Patriarchates und der Nachbardiözesen sollten die Namen jener öffentlich verkünden, bis man Genugtuung erhalten habe. Nach einem Jahre solle nur der Papst sie absolvieren können, sie selbst aber sind ihrer Lehen, Güter und Ämter, die sie innehatten, auf immer beraubt unter Entbindung ihrer Vasallen und der Untertanen vom Treueid nebst anderen schweren Strafen, nach Gutdünken des Papstes.

So sehr auch diese Vorschläge in das Vielerlei der kirchlichen Gerichtsbarkeit etwas Ordnung zu bringen suchten, so mag das Komitee doch Recht gehabt haben, wenn es meint, sie enthielten

[74] Ehrle 417 Z. 13 ff.

gar manche Schwierigkeit, ja nicht wenige Unmöglichkeiten. Die uns erhaltenen Parlamentsakten und königlichen Schreiben aus der Zeit Philipps des Schönen, ferner die allenthalben in Menge sich erhebenden Klagen der Prälaten über Verletzung der kirchlichen Jurisdiktion zeugen von einer mit unbeugsamer Willenskraft ins Werk gesetzten, langsam aber sicher wirkenden Aktion gegen die geistliche Gerichtsbarkeit[75]. Wo man so zielbewußt jede Gerichtshandlung eines kirchlichen Oberen zu verhindern suchte, da nützten auch die genannten Maßregeln nicht mehr. Dazu kam, daß die kirchliche Autorität gerade in Frankreich seit dem Pontifikat Bonifaz' VIII. und durch die völlige Abhängigkeit des Papsttums von Philipp dem Schönen aufs stärkste erschüttert war[76]. Tatsächlich haben denn auch die Arbeiten der Kommission nicht den Erfolg gehabt, den man ihnen hätte wünschen können.

Der Überblick über den Kampf um die kirchliche Freiheit auf dem Konzil mag an der Hand der erhaltenen Bruchstücke einen Begriff geben von der reichen und schwierigen Arbeit, die in Vienne geleistet werden mußte; wie die Prälaten aller Länder, besonders auch die Frankreichs, sich viel von diesem Konzil versprachen, wie die päpstliche, vorbereitende Kommission, bei der Menge von Klagen und Vorschlägen, die allein durch die Reformfrage aufgeworfen wurden, eine große, fast zu große Arbeit für die verhältnismäßig kurze Zeit der Konzilsdauer zu leisten hatte. Vergessen wir nicht, daß uns nur ein kleiner, sehr kleiner Teil dieser vorbereitenden Akten für die Reformverhandlungen erhalten blieb, daß also die wirkliche Arbeit wohl sicher ungleich größer war als die, die heute zutage liegt! Und wenn wir auch in den folgenden Kapiteln sehen müssen, daß den Verhandlungen auf dem Gebiet der kirchlichen Freiheit eigentlich nur ein verhältnismäßig kleiner Erfolg beschieden war, so liegt m. E. der Grund trotz allem nicht in dem Versagen der Vorarbeiten oder der Konzilsverhandlungen, sondern in dem übermäßigen Einfluß der Templerfrage auf diesem Konzil, und in der Entwicklung einer neuen Zeit, die sich bemerkbar machte, der Zeit, die das Verhältnis von Kirche und Staat in Vienne auf eine neue Basis stellen wollte und sich langsam loslöste von der im Mittelalter historisch zu Recht gewordenen Welt, um überzuleiten zu einer stärkeren Scheidung der beiden Gewalten: Eine Entwicklung, die zur Entfaltung eines größeren Eigenlebens beider Institutionen, aber freilich in der Übergangszeit auch zu unangenehmen Reibereien und Kämpfen führen konnte und mußte. So steht das Konzil von Vienne an der Wende zweier Welten! Und wenn

[75] Vgl. Eichmann, Der Recursus ab abusu, 24 ff. und oben S. 425.
[76] Dazu Chr. V. Langlois, Doléances etc. l. c. p. 490.

es auch nur noch wenig ist, was von dem sicher reichen ursprünglichen Quellenbestand übrig blieb, so haben gerade diese Reste — abgesehen von ihrem in kulturhistorischer Beziehung wertvollen Inhalt — doch auch eine ganz große Bedeutung für die Erforschung der im 14. Jahrhundert beginnenden endgültigen Auseinandersetzung zwischen Christentum und modernem Staat: Sie leitet über zur neuen und neuesten Zeit der Geschichte der christlichen Völker!

§ 31. Konzilsbeschlüsse zum Schutz der kirchlichen Freiheit

I. c. 1 u. 2 de poenis V, 8; c. 2 de sententia excommunicationis V, 10.
II. c. un. de foro competenti II, 2.
III. Die Litterae conservatoriae des Konzils.

Es ist nicht allzu viel, was an Beschlüssen des Konzils aus den zahlreichen Gravamina der kirchlichen Prälaten herauswuchs und mit einer gewissen Sicherheit als konziliar nachzuweisen ist. Freilich muß dabei die Frage offen bleiben, ob nicht in den ursprünglichen Konzilsakten eine größere Zahl diesbezüglicher Konstitutionen zu finden war. Jedenfalls bergen die Clementinen vom Jahre 1317 nur noch drei Dekrete, die in obiger Sache vom Konzil erlassen wurden.

I. Strafbestimmungen für jene, welche die kirchliche Freiheit verletzen.

1. Die beiden Erlasse (c. 1 u. 2) im V. Buch, 8. Titel der Clementinen.

a) Ihr Inhalt: „Wer einen Bischof tätlich angreift, oder mit Rat oder Tat dazu hilft, soll im Banne sein, auch wenn nach den bisherigen kirchlichen Kanones die Exkommunikation noch nicht gegeben wäre. Lossprechen vom Bann kann ihn — außer im Todesfall — nur der Papst. Hat der Angreifer irgendwelche Güter in der Diözese des beleidigten Bischofs zu Lehen, so fallen diese ohne weiteres an die Kirche zurück[1]. In der Diözese des betreffenden Bischofs sind die männlichen Nachkommen des Angreifers bis zum zweiten Grade unfähig, kirchliche Benefizien zu erlangen ohne Hoffnung auf Dispens. Das dem Angreifer gehörende Territorium aber verfällt, soweit es innerhalb der Grenzen einer Diözese liegt, dem Interdikt, ebenso der Ort, an dem und solange der Bischof dort gefangen gehalten wird. Falls das

[1] Vgl. dazu den Antrag im Reformgutachten des Bischofs Duranti: De modo concilii generalis celebrando (darüber unten § 36). Pars II 3 (p. 60—61): Laien, die Bischöfe gefangennehmen, d. h. die Actores et cooperatores . . . sind zu bannen und ihre Güter für die Kirche einzuziehen. Pars III 23 (p. 72) bringt er den ganz modern anmutenden Vorschlag: „Quod nulla persona ecclesiastica vel secularis caperetur personaliter, quando idonee cavere posset, et esset in casu, in quo vel relaxari deberet sub dicta idonea cautione!"

Gebiet sich über zwei Diözesen oder mehr erstreckt, gilt die Strafe für die Diözese, in der der Wohnsitz des Angreifers liegt und zugleich für jene, in der das Delikt begangen wurde, sowie für zwei weitere Diözesen, die zum Territorium des Angreifers gehören und dem Ort des Verbrechens möglichst nahe liegen. In allen Kirchen dieser Gebiete aber soll man an jedem Sonn- und Feiertag die Glocken läuten und auf dem Altar die Kerzen anzünden, um dem herbeigeeilten Volk öffentlich den Namen des Sünders zu verkünden. Eine Stadt, die sich des erwähnten Verbrechens schuldig gemacht hat, unterliegt bis zur völligen Wiedergutmachung ebenfalls dem Interdikt. Die Beamten der Stadt aber sind exkommuniziert. Noch strengere Maßnahmen sollen bei der Tötung eines Bischofs ergriffen werden." Im folgenden § 1 drückt der Papst noch persönlich seinen großen Schmerz aus über die immer häufiger werdenden Exzesse gegen Bischöfe, deren man sich schämen müsse, und über die tätlichen Angriffe auf jene, die er „Christi Abgesandte und geistliche Väter", seine „Brüder und Mitbischöfe" nennt[2]. Wenn jemand sich vielleicht wundere, warum nicht noch größere Strafen bei solchen Verbrechen ausgesprochen würden, da doch diese Übeltaten bei der Höhe des verletzten Amtes weit schwerere Sühne verdienten, so geschehe dies bloß, weil er noch einmal milde sein wolle. Man müsse allerdings zu schwereren Strafen vorgehen, wenn die Bosheit der Sünder sich nicht bessere. — Im § 2 fügt der Papst noch hinzu, daß jemand, der in augenblicklicher Todesgefahr (in articulo mortis) von genannten Verbrechen und Zensuren absolviert wurde, bei wiederhergestellter Gesundheit sich trotzdem unter Strafe des Rückfalls in die Zensur dem Papste zur Absolution stellen müsse.

Das zweite Kapitel schützt kirchliche Personen im allgemeinen gegen Angriffe auf Leib und Leben durch folgende Bestimmungen: Wer kirchliche Personen gefangen nimmt und zurückhält, bis sie auf ihr Benefizium verzichten oder sie hindert, zum apostolischen Stuhl zu kommen, wenn sie dies wollen oder dorthin gerufen sind, der soll neben den im kanonischen Recht verhängten Strafen auf drei Jahre der Nutznießung seines Benefiziums verlustig gehen, wenn er Prälat ist. Ist er niederer Kleriker, so verliert er sein Benefizium. Dieselbe Strafe gilt für den, der sich gefangennehmen läßt, wenn er zum Apostolischen Stuhle zitiert worden ist. Jede erzwungene Resignation (auf Amt und Benefizium) ist hinfällig.

[2] „episcopi enim dicuntur sanctissimi, Christi legati existunt, spirituales sunt patres, nostrique fratres et coepiscopi . . ." Siehe Friedberg l. c. II 1188 § 1.

b) Zur Geschichte beider Dekrete. Ihr konziliarer Ursprung ist leicht zu beweisen, da jedes von ihnen den Zusatz „sacro approbante concilio" trägt. Für cap. 1 haben wir außerdem das Zeugnis des päpstlichen Zeremoniars: „fuerunt lecte . . . alie constitutiones sc. de percutientibus et capientibus episcopos"[3]. Wenn diese kurze Notiz auch noch einen Zweifel übrig ließe, ob wirklich unsere Dekretale gemeint ist, so muß er verschwinden beim Vergleich der Dekretale mit dem Bruchstück Ehrles. Dort finden sich unter den Vorschlägen des Abschnittes II A der Gravamina: ‚De usurpatione iurisdictionis' (im 10. Artikel) inhaltlich genau dieselben Strafbestimmungen wie in unserem Dekret. Wir verweisen auf unsere früheren Ausführungen und auf den in der Fußnote hier zitierten lateinischen Text der Stelle[4]. Es besteht also kein Zweifel, daß die Bestimmungen unserer Dekretale über das Interdikt am Orte des Angreifers und des Gefängnisses, in dem der Bischof schmachtet, einschließlich der beiden zugehörigen Diözesen, aus den Konzilsverhandlungen stammen. Nur faßt die Dekretale die Strafe genauer gegenüber dem ersten Entwurf im Bruchstück. Durch die Ausdehnung des Interdiktes auf ein größeres Territorium, das dem Orte des Verbrechens benachbart ist, sollte offenbar eine Flucht des Angreifers auf das nicht interdizierte Gebiet verhindert werden. Auch für die Strafbestimmungen, die die Nachkommen des Angreifers treffen sollen, lassen sich in den Konzilsakten die Spuren nachweisen. So ist in den besonderen Vorschlägen der Erzdiözese Bourges[5] am Schlusse des Aktenstückes eine ähnliche Strafbestimmung für die Nachkommen solcher Frevler bis zum 2., ja sogar bis zum 3. und 4. Grade ausgesprochen, obwohl die Vorschläge im allgemeinen nur eine Verschärfung der Konstitution ‚Quoniam' Bonifaz' VIII.[6] zum Schutz der kirchlichen Immunität sein sollten. Des weiteren beachte man, daß der Papst in der Dekretale ausdrücklich jede entgegenstehende Gewohnheit, auf die man sich hätte stützen können, »sacro approbante concilio« als eine ‚corrupta tela iuris' bezeichnet, ein Wort, das auch der Vorschlag der Kommission an obiger Stelle hat[7]. Allerdings ist der Zusatz: „si

[3] ALKG. V 580 Z. 18 f.

[4] Vgl. oben S. 441. Die Stelle lautet: De captione autem episcoporum et supra que fieret per dominos temporales facientes sunt excommunicati ipso iure, et constituatur, quod si sit princeps vel dominus temporalis, qui sub suo dominio habet diversas dioeceses, locus, ubi captus fuerit, cum tota dioecesi et locus ubi detinebitur, cum sua dioecesi, sint suppositi ecclesiastico interdicto. ALKG. IV 403 Z. 20 ff.

[5] Ehrle l. c. IV 416 Z. 8 ff.

[6] c. 4 de immun. eccl. in VI^to (III 23).

[7] „non obstante quacumque consuetudine, que dicenda est potius corruptela." ALKG. IV 416 Z. 27 ff. Vgl. dazu ferner: S. 403 Z. 1 ff.: „quod

sit princeps vel dominus temporalis" in der Dekretale fallen gelassen, sachlich bleibt aber in der Fassung der Clementine auch der weltliche Herrscher mit eingeschlossen. So zeigt die Dekretale im allgemeinen die reifere, ausgeglichenere und juristische Form gegenüber dem ersten Vorschlag. — Man wird schließlich Ehrle zustimmen müssen, wenn er meint, die Worte des Papstes im Abschnitt „Nec super" gegen Schluß der Dekretale bezögen sich auf die schweren Strafbestimmungen der Konstitution, die also zu jenen Dekreten gehört, von denen Clemens in der dritten öffentlichen Sitzung den Prälaten sagte, er sei bereit, sie nochmals durchprüfen zu lassen, falls zu viele und zu schwere Strafen in ihnen ausgesprochen seien[8]. Auch die Bestimmung über den Rückfall in die Zensur bei Gesundung, falls in Todesgefahr Absolution gegeben worden war, scheint, da der Papst nur eine sonst im kirchlichen Recht bereits feststehende Norm ausdrücklich anfügt, späteren Datums zu sein.

Für cap. 2 dieses Titels lassen sich ebenfalls in der Niederschrift der Beratungskommission Spuren finden. Der für das 1. Dekret oben genannte Vorschlag sprach von den Angriffen auf niedere Kleriker nur kurz, indem er die Exkommunikation über die Angreifer ausspricht und die Verkündigung ihrer Namen in der Öffentlichkeit durch die Ordinarii fordert[9]. Deutlicher sind die Spuren aber im § 5 des Remedium der Erzdiözese Auch[10]. Dort ist die Rede von jenen, die „kirchliche Personen gefangennehmen und sie nicht frei geben, wenn sie von den Prälaten angefordert werden", — die Dekretale hat den Fall auf die Zitation durch päpstlichen Behörden ausgedehnt. Die Strafen sind so scharf, da sie zugleich als Schutz der Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles aufzufassen sind. Anklagen über Mißhandlung und Gefangennahme der Bischöfe aber lagen auf dem Konzil aus vielen Diözesen vor, zumal aus den englischen, deutschen und spanischen Gebieten. Gegenüber den sehr scharfen Vorschlägen des Komitees und mancher Kirchenprovinzen[11] sind die Strafen der beiden Dekretalen, ausgenommen bei Gefangennahme von Bischöfen, verhältnismäßig mild, so daß man vielleicht auf die oben angedeutete Überarbeitung und Milderung nach dem Konzil schließen darf.

2. Cap. 2 de sententia excommunicationis V, 10.

Auch dieses Dekret, das zum Schutz und zur rechten Durchführung des Interdikts bestimmt war, muß als Konzilserlaß

mulctentur episcopi . . . Et si allegatur circa hoc consuetudo, reprobanda sit tamquam corruptela . . ."

[8] ALKG. V 581 Z. 9 ff.; ferner IV 445 Anm. 2.

[9] ALKG. IV 403 Z. 18 ff.

[10] L. c. IV 405 Z. 39 ff.

[11] Vgl. besonders das oben erwähnte Remedium von Auch l. c. 405 Z. 8 ff.

bezeichnet werden, da es die Formel „sacro approbante concilio“ enthält, ohne daß wir allerdings in den Rotuli oder den Besserungsvorschlägen der Arbeitskommission irgendeinen Anhaltspunkt für die vorausgegangenen Verhandlungen hätten. Die in dem Dekret gerügten Übergriffe gehörten wohl zur sechsten Gruppe der Gravamina [12], die aber bis jetzt noch nicht aufgefunden wurde.

Der Inhalt der Dekretale ist folgender:

Verschiedene Prälaten haben ernste Klagen darüber erhoben, daß weltliche Herrn zur Zeit des Interdiktes in ihren Territorien Gottesdienst (Messe und göttliches Offizium) öffentlich und feierlich abhalten lassen. Sie holen sich dazu irgendeinen Priester her, oder zwingen ihn zu diesen Handlungen, lassen auch dabei die Glocken läuten und laden die Gläubigen öffentlich zu diesen Gottesdiensten ein. Wieder andere verhindern sogar, daß ein öffentlich Exkommunizierter oder Interdizierter auf die Aufforderung des zelebrierenden Priesters hin die Kirche verläßt, so daß der Priester gezwungen ist, die Messe abzubrechen. Das Konzil setzt für solche Vergehen als Strafe die Exkommunikation fest, von der nur der Apostolische Stuhl lossprechen kann.

II. Richterliche Gewalt eines vertriebenen Bischofs außerhalb seiner Diözese (c. un. de foro competenti II, 2).

a) Zur Geschichte des Dekretes.

Die einzige positive Quelle für den konziliaren Charakter des Dekretes ist in einer Bemerkung zu finden, die Joh. Andreae in der Glossa zu dem ersten Worte der Dekretale ‚Quamvis‘ macht. Er berichtet dort, daß die Konstitution deshalb publiziert worden sei, weil auf dem Konzil von Vienne mehrere Bischöfe anwesend waren, die man aus ihren Diözesen vertrieben hatte. Es handelt sich vor allem um italienische Prälaten, den Erzbischof von Mailand, den Bischof von Vicenza und einige andere. Auf deren Bitten hin sei das Dekret veröffentlicht worden [13]. Das Bruchstück hat tatsächlich eine diesbezügliche Klage der Mailänder Kirchenprovinz, daß gewalttätige Laien und weltliche Herren gegen Bischöfe, die für die kirchliche Freiheit kämpfen, vielfach vorgehen, sie gefangennehmen, von ihren Sitzen vertreiben und auf jede Weise daran hindern, in ihre Gebiete zurückzukehren. Sie schrecken sogar vor Mord nicht zurück und verwehren den bischöflichen Beamten die Ausübung ihrer Pflicht, berauben so die Kirche

[12] Vgl. oben S. 427.

[13] „Et quia in Viennensi concilio plures erant episcopi a suis sedibus expulsi et maxime italici, ut Mediolanensis et Vecen(tinus) et aliqui alii illis instantibus fuit hec constitutio promulgata.“ Joh. Andreae in der Glosse zum Wort „Quamvis“.

ihrer Besitzungen und Rechte und verhindern auf jede Weise die Zurückgewinnung derselben[14]. In unserer Clementine werden nun gerade im Eingang der Dekretale bei der Begründung, weshalb der Papst sie erlassen habe, dieselben Gedanken teilweise mit gleichen und ähnlichen Worten ausgedrückt[15]. Da zwischen den beiden Stellen also eine leicht wahrnehmbare Einheit[16] besteht, erhält dadurch die Angabe des Joh. Andreae neue Beweiskraft, zumal auch seine Mitteilung, daß gerade der Erzbischof von Mailand solche Klagen auf dem Konzil vorgebracht habe, durch das Bruchstück als wahr bezeugt wird. Das Regestum Clementis V bestätigt ferner, daß auch der Bischof von Vicenza in derselben Lage wie der Mailänder Erzbischof war, und deshalb vom Papste noch auf dem Konzil[17] in den Personen zweier anderer Bischöfe und eines Abtes Konservatoren erhält, die seine Sache in die Hand nehmen sollten, und das Recht hatten, auch außerhalb der Diözese des Vertriebenen für den Bischof Recht zu sprechen[18]. Es besteht also kein Grund, die Angaben des Joh. Andreae zu bezweifeln. Somit darf die Dekretale als konziliar gelten. Ob sie deshalb genau in der uns überlieferten Form vom Konzile stammt, ist natürlich damit nicht bewiesen. Im Gegenteil scheint sie in dieser Form dem Konzil nicht vorgelegen zu haben, da sonst nicht ersichtlich ist, weshalb die Formel „sacro approbante concilio" dann fehlen würde. Vielleicht kommen wir der Lösung der Frage etwas näher durch eine Notiz der M-Handschrift. Sie spricht in folgenden Worten von einer Konzilsbestimmung: „Item iniuriatores, spoliatores et detentores possessionum ecclesiarum sive layci, clerici, vel religiosi trahi possunt per conservatoria usque ad quartam dietam

[14] „Provincia Mediolanensis dicit, quod layci tiranizantes et dominantes civitates seu terras ceterique layci per se et per alios pontifices pro libertate ecclesiastica pugnantes capere et de suis sedibus expellere ac metu sive dolo facere, quod in ipsis morari non possint, ac etiam interficere non formidant, et eorum officiales suum non permittunt officium exercere et ecclesiarum castra, bona et iura occupare et invadere minus licite procurant." ALKG. IV 377 Z. 3.

[15] Man vgl. mit obiger Stelle des Bruchstückes folgenden Satz unseres Dekretes: „. . . nos . . . episcopis, qui a suis sedibus protervia impiorum expulsi, non audent propter metum persequentium in suis civitatibus vel dioecesibus aut earum parte aliqua residere nec iurisdictionem ad se spectantem per se vel per alium inibi exercere, . . . duximus indulgendum . . ." Friedberg l. c. II 1144.

[16] Ehrle glaubt zwar, es sei keine deutliche Beziehung ersichtlich (ALKG. IV 464), was aber nach obigen Ausführungen abzulehnen sein dürfte.

[17] Reg. Nr. 7976. Die Bulle ist in Vienne ausgefertigt, aber im Regestum ohne Datum angegeben.

[18] Ähnliche Schreiben erhalten in Vienne noch eine Reihe anderer Prälaten. Vgl. unten S. 482 f.

extra dyocesim, ita quod iudices, si tres fuerint impetrati, unus sine altero procedere possit[19]. Scheinbar hat die Notiz mit unserer Dekretale nichts zu tun, da sie ganz allgemein von solchen spricht, die kirchliche Güter rauben. Sachlich aber kommt sie auf den gleichen Inhalt hinaus, nur daß die Dekretale bloß Bischöfe berücksichtigt, während die Notiz allgemein die Möglichkeit, außerhalb der Diözese vor Gericht geladen zu werden, betont für solche, die — das ist doch der Sinn der ganzen Bestimmung — in ihrem eigenen Territorium nicht Recht sprechen können, weil sie von dort vertrieben sind. Andernfalls hat die ganze Bestimmung, wie sie sich in der Notiz findet, keinen rechten Sinn. Wenn die Fassung bei M erlaubt, die Frevler am kirchlichen Gute bis zu vollen vier Tagesreisen (dieta) außerhalb der Diözese des Vertriebenen vorzuladen, die Dekretale dies nur für zwei Tagesreisen zugesteht, so ist dieser Unterschied nicht gerade von besonderem Gewicht. Die Verschiedenheit wird genügend durch den Umstand erklärt, daß M, weil aus der Zeit des Konzils selbst stammend, die schärfere Bestimmung hat, während sich in der Clementine die überarbeitete, mildere und bisher gebräuchliche Form findet[20]. So möchte ich es doch als sehr wahrscheinlich annehmen, daß unsere Clementine ursprünglich ein Teil jenes allgemeineren Konzilsbeschlusses war, wie er sich, dem wesentlichen Inhalte nach, in der M-Handschrift noch vorfindet. Weshalb der Papst später durch obige Dekretale eignes Recht schuf für die Bischöfe (und für Klöster durch spezielle Litterae conservatoriae, von denen wir gleich noch zu sprechen haben, Vorsorge traf), mag seinen Grund haben in der für eine geordnete Rechtspflege doch bedenklich weiten und allgemeinen Ausdehnung des zuständigen Gerichtsforums außerhalb des eignen Gebietes, wie ihn der in der M-Handschrift notierte Konzilsbeschluß formuliert hatte. Indem der Papst bei Angriffen auf das Bischofsgut nicht mehr den Weg der Litterae conservatoriae als Rechtsform einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Angreifer und dem geschädigten Prälaten wählte, sondern dem Bischof eigne Gerichtsvollmacht auch außerhalb der Diözese durch das allgemeine Recht gab, war natürlich gegenüber dem ursprünglichen Konzilsbeschluß ein neuer Weg beschritten, so daß es verständlich ist, wenn der Papst die Formel „sacro approbante concilio“ in unserer Dekretale wegließ.

[19] Anhang, Quellen II Nr. 21.

[20] In dieser Form: „ne quis ultra duo dietas extra suam dioecesim per litteras apostolicas ad iudicium trahi possit“ hatte bereits das 4. Lateran-konzil (1215) einen Kanon erlassen. Vgl. c. 28. X. De rescriptis I 3.

b) Der Inhalt der Dekretale:

Bischöfe, die aus ihrem Territorium vertrieben sind und wegen drohender Gewalt innerhalb der eigenen Diözese ihre Jurisdiktion nicht ausüben können, haben die Erlaubnis, auch von größeren Städten aus, die ihrer Diözese benachbart sind, gegen ihre Verfolger und deren Anhang gerichtlich vorzugehen, wenn zuvor eine rechtmäßige Vorladung erfolgt ist. Wagen sie aber aus Furcht vor ihren Feinden die Zitation nicht, dann sollen sie jene an Sonn- oder Festtagen beim öffentlichen Gottesdienst in der Nachbardiözese vorladen dürfen, damit die Angeklagten es auf diese Weise erfahren. Erscheinen diese aber nicht, so kann das Verfahren trotzdem rechtmäßig beginnen. Ferner können diese Bischöfe von der fremden Diözese aus über ihre Untergebenen ihre Jurisdiktion ausüben, wenn sie es persönlich oder durch Stellvertreter innerhalb der eigenen Diözese nicht zu tun wagen. Allerdings sollen sie Schuldige (ausgenommen die ‚expulsores' und ihren Anhang) nicht an einen Ort zitieren können, der länger als zwei Tagesreisen von der Grenze ihrer Diözese entfernt ist. Sie müssen aber in all diesen Fällen die Erlaubnis des Ordinarius loci erbitten; gibt er sie nicht, so können sie trotzdem vorgehen. Unter Androhung der göttlichen Strafe aber bindet der Papst ihnen auf die Seele, daß die Erlaubnis nur gilt, wenn sie die Verfolger und deren Anhang nicht persönlich in ihrer Wohnung oder öffentlich in ihrer Kathedrale vorladen können, oder diese ihrerseits jede Zitation verhindern, wenn sie ferner die Jurisdiktion in ihrer eigenen Diözese weder persönlich noch durch einen Stellvertreter ausüben können; sie sind auch verpflichtet, solche in fremder Diözese geführten Prozesse den Nachbarbischöfen auf Ersuchen anzuzeigen. Die Jurisdiktion des Ordinarius loci soll damit in keiner Weise beschränkt werden.

III. Die ‚Litterae conservatoriae' des Konzils.

Wir haben früher erwähnt[21], daß die in der M-Handschrift noch vorhandene Nachricht über die gerichtliche Zitation der Frevler am Kirchengute, einerlei ob es sich um Laien, Kleriker oder Religiosen handelt, in dieser allgemeinen Form nicht in die Clementinen überging. Es besteht aber kein Zweifel, daß die in Form der Litterae conservatoriae, wie sie später in der päpstlichen Kanzlei allgemein üblich wurden[22], vor allem an deutsche Bischöfe und Äbte gegen Schluß des Konzils und nachher gegebenen Vollmachten auf die Klagen der Prälaten über gewaltsame Eingriffe und räuberische Überfälle auf kirchliches Gut

[21] Siehe oben S. 430.

[22] Abgedruckt bei Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen 321 Nr. CXXIX.

zurückgehen. Aus den früher angegebenen Gründen wählte der Papst in Ausführung jener in der M-Handschrift notierten Konzilsbestimmung den Weg, durch einzelne Litterae bedrängten kirchlichen Oberen ‚Conservatoria' zu geben. Da letztere mit Recht als Ausfluß konziliarer Beratungen gelten können, müssen sie hier besprochen werden.

Die Schreiben, soweit ich sie im Regestum des Papstes sammeln konnte, haben mit Ausnahme weniger Stücke im ganzen die gleiche Formulierung wie das von Tangl gedruckte Exemplar, das noch in der Überschrift die Beziehung auf das Konzil aufrecht erhält[23]. Konservatoren erhalten am 7. Mai 1312 von Vienne aus die Erzbischöfe von Magdeburg und Köln[24], die Bischöfe von Brandenburg, Straßburg und Prag[25]; am 8. Mai der Bischof von Halberstadt[26], am 11. Mai der Patriarch von Aquileja, die Bischöfe von Toul, Havelberg und Badajoz (Spanien)[27]; ohne Datum, nur mit der Bezeichnung: ‚Vienne, anno septimo' das Schreiben an den Bischof von Vicenza[28]. Bereits vom 1. Mai 1312 datiert die Vollmacht an den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, der bedrängten Abtei Ilsenneborch als ‚Conservatores' Hilfe zu leisten[29]. Bald nach Schluß des Konzils erhält am 21. Juni 1312 der Erzbischof von Mainz[30] auf Bitten des Magdeburger Metropoliten Conservatores[31]. Am 13. Juli folgt das Schreiben an den Erzbischof von Reims, bei den Visitationsreisen die Prokurationen überall auch in Geld erheben zu können mit der Begründung: „wegen der Kämpfe, die er in der Verteidigung der Rechte seiner Kirche in Frankreich und in deutschen Gebieten" bestehen mußte[32]. Endlich erhält noch am 6. August 1312 der Bischof von Bazas auf fünf Jahre Conservatores[33].

Der Inhalt der Litterae ist mit Ausnahme der Schreiben für Mainz und Reims sowie für die Abtei Ilsenneborch gleich. Dem betreffenden Prälaten werden auf seine Bitten hin in der Person dreier anderer, meist benachbarter Kirchenfürsten die erbetenen Konservatoren gegeben, da es dem Bittsteller zu lästig wird, in

[23] Siehe oben S. 431.
[24] Reg. 7978 u. 7981.
[25] Reg. 7977, 7979 u. 7984.
[26] Reg. 7980.
[27] Reg. 7985, 7982, 7983 u. 7986.
[28] Reg. 7976.
[29] Reg. 8235.
[30] Er war nicht auf dem Konzil. Vgl. oben S. 83.
[31] Reg. 8247.
[32] Reg. 8318.
[33] Reg. 8335.

jedem einzelnen Falle an die Kurie zu rekurrieren. Die Konservatoren erhalten vom Papste das Recht, gegen alle, die sich am Kirchengut des betreffenden Prälaten vergriffen haben, in abgekürztem, summarischem Gerichtsverfahren, wenn nötig mit Hilfe der weltlichen Gewalt, den Angreifer zu zitieren, selbst außerhalb der Diözese des geschädigten Prälaten, wobei die auf dem vierten Lateranense aufgestellten Einschränkungen (nicht über zwei Tagesreisen hinaus u. a.) aufgehoben sind.

Wenn hier nur von zwei Tagesreisen die Rede ist, die Notiz Nr. 21 in der M-Handschrift aber bis zu vier Tagesreisen vorsieht[34], braucht dies kein Gegensatz zu sein. Die gerichtliche Vorladung außerhalb der Diözese mußte nämlich solange nach dem geltenden Rechte des vierten Laterankonzils behandelt werden — das ‚nicht über zwei Tagesreisen hinaus' erlaubte — als das neue Dekret von Vienne und seine Verschärfung in diesem Punkte noch nicht veröffentlicht war.

Nur zweimal findet sich kurz nach dem Viennense eine Andeutung im päpstlichen Schreiben von der Ausdehnung der zwei Tagesreisen auf vier, wie die M hat, und das ist bezeichnenderweise in zwei Schreiben, die kurz nach Schluß des Konzils herauskamen. In beiden Fällen heißt es: Es sollen keine Geltung haben die früheren Bestimmungen „de duabus dietis in concilio generali[35], dummodo ultra tertiam vel quartam dietam aliquis extra suam civitatem et dioecesim auctoritate presentium non trahatur". Der Papst hat also, wenn unsere Annahme zu Recht besteht, in diesem Schreiben unter dem Eindruck der verschärften Form des Konzils die oberste Grenze bereits auf drei oder vier Tage gesetzt, stützt sich aber sonst grundsätzlich noch auf das alte Recht des Lateranense. Gerade diese beiden eben genannten Fälle bestätigen in überraschender Weise die Nr. 21 der M-Handschrift. In allen anderen angeführten päpstlichen Schreiben heißt es stets: „ne quis ultra duo dietas extra suam diocesim . . . ad iudicium trahi potest". Man wird also die ‚Litterae conservatoriae' ganz mit Recht als einen Ausfluß der Konzilsarbeit ansehen müssen.

§ 32. Neue Regelung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens. — Summarisches Verfahren bei einzelnen kirchlichen Prozessen

I. c. 1. 2. 3 De Haereticis V, 3.
II. c. 2 de iudiciis II, 1.

I. Die Neuregelung des Inquisitionsverfahrens.

[34] Siehe oben S. 430.

[35] Reg. Nr. 9477 vom 26. Juni 1313 u. Nr. 7976 ohne Datum, nur mit der Bezeichnung: Viennae, anno septimo.

a) Zur Geschichte der drei Dekretalen:

Alle drei Konstitutionen des Titels „De Haereticis" im V. Buche der Clementinen sind durch den Zusatz „sacri approbatione concilii" oder durch die Formel: „hoc sacro concilio approbante statuimus" als konziliar gekennzeichnet. Der am Schlusse der ersten Konstitution sich findende Vermerk: „Alle früher von unseren Vorgängern erlassenen Dekrete über die Ausübung der Inquisition sollen, soweit sie den genannten neuen Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf Beschluß des hl. Konzils hin in Kraft bleiben", beweist das Gleiche. Auch der päpstliche Zeremoniar zählt unter den in der dritten feierlichen Sitzung verlesenen Dekreten auf: „quedam de inquisitoribus" [1]. Die im dritten Dekrete verurteilten acht Irrtümer der Begharden und Beginen werden auch in der M-Handschrift in derselben Reihenfolge und Form aufgezählt, sind also auch noch von dieser Seite her als konziliar gekennzeichnet [2].

Über die Vorgeschichte des ersten Dekretes: ‚Multorum querela' haben wir einige Nachrichten. Die zumal in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallende starke Machtentwicklung des päpstlichen Inquisitionstribunals hatte zu zahlreichen Reibereien und Verwicklungen mit den bischöflichen Gerichten geführt. Der Kampf wogte abwechselnd hin und her. Bald setzten die Bischöfe durch, daß ohne ihre Mitwirkung keine Verurteilung in Sachen der Inquisition vorgenommen werden durfte, bald machten päpstliche Dekrete die Inquisition wieder selbständig und unabhängig [3]. Die stets wachsende Selbständigkeit der päpstlichen Inquisitoren und ihre letzthin durch Benedikt XI. verbürgte völlige Unabhängigkeit, die das Oberaufsichtsrecht der Bischöfe aufhob und die Inquisitoren dem päpstlichen Stuhl allein verantwortlich machte, mußte notwendig zu Konflikten führen. Unser Dekret spricht in seinem Eingange deshalb auch von vielfachen Klagen über Ausschreitungen der Inquisitoren, zumal über ungerechte Bedrückung Unschuldiger [4]. Bereits im Jahre 1306 hatten speziell aus der Languedoc die Klagen einen solchen Umfang angenommen, daß Clemens V. die beiden Kardinäle Peter Taillefer und Berengar Fredoli zur Untersuchung der Sache dorthin sandte.

---

[1] ALKG. V p. 580 Z. 35.

[2] Siehe Anhang: Quellen II Nr. 27.

[3] Vgl. darüber Lea-Hansen, Geschichte der Inquis. im Mittelalter I 372 ff. Dazu: P. M. Baumgarten, Die Werke von H. Ch. Lea und verwandte Bücher. Münster 1908.

[4] Eine Zusammenstellung dieser Klagen s. bei J.-M. Vidal, Le tribunal d'inquisition de Pamiers. Notice sur le registre de l'évêque Jacques Fournier, in: Annales de Saint-Louis des Francais IXme année (1904) 152 ff.

Ein Vergleich der uns noch erhaltenen Akten dieses Prozesses[5], besonders der von den beiden Kardinälen erlassenen Vorschriften über bessere Behandlung der Untersuchungsgefangenen, das Verhalten der Aufseher und die Mitbestimmungsrechte des Bischofs im Gerichtsverfahren mit dem Inhalte des ersten Dekretes der Clementinen zeigt deutlich, daß jene Prozeßakten der Konzilskommission bei ihren Verhandlungen vorgeschwebt haben. Auch die sich im Dekret findende Bezeichnung „muri" für „Kerker", wie in einigen Gegenden die Gefängnisse für Häretiker genannt werden, paßt auf die Languedoc, wo dieser Ausdruck im Gebrauch war[6]. Wahrscheinlich gehörten auch die genannten beiden Kardinäle dieser Konzilskommission an. Ob die Klagen von den beteiligten Bischöfen von Carcassonne und Albi, die beide auf dem Konzil anwesend waren[7], vorgebracht wurden, läßt sich nicht beweisen, ist aber sehr wahrscheinlich. Ebensowenig wissen wir noch, ob die heutige Form des Dekretes konziliar ist. Die Einteilung in Paragraphen würde ich eher einer späteren Hand, die das Ganze übersichtlich ordnete, zuschreiben.

Jedenfalls sind Mißstände in der Inquisition tatsächlich vorgekommen. Auch das zweite Dekret „Nolentes" spricht in seiner Einleitung von indiskreten und unrechten Handlungen gewisser Inquisitoren (actus indiscreti et improbi), weshalb ein Alter von 40 Jahren für die Übernahme des Amtes verlangt wird.

Die dritte Konstitution „Ad nostrum", welche die Irrtümer der Begharden und Beginen enthält, gehört nur lose hierher, insofern den Inquisitoren speziell aufgetragen wird, bei den Anhängern solcher Irrlehren ihres Amtes zu walten[8].

b) Inhalt der Dekretalen.

Die beiden ersten Dekrete versuchen gegenüber dem bisherigen Durcheinander auf dem Gebiete des Inquisitionsrechtes eine klarere, gesetzliche Ordnung der verschiedenen Machtbefugnisse festzulegen. Den Klagen der Bischöfe über Ausschaltung ihrer Gerichtsbarkeit gelang es, die ausschließliche Gewalt der päpstlichen

---

[5] Das Bevollmächtigungsschreiben vom 13. März 1306 und die Akten der sich anschließenden Untersuchung s. bei Douais, Documents pour servir à l'histoire de l'Inquisition dans le Languedoc II 306—349 (Paris 1900).

[6] Vgl. Lea-Hansen l. c. II 1. Cap. Languedoc S. 1 ff. Ob Philipp der Schöne irgendwelchen Einfluß geltend gemacht hat — er war an der „Reform" der Inquisitionsverhältnisse in der Languedoc noch vor dem Eintreffen der päpstlichen Gesandten nicht unbeteiligt — bedürfte noch weiterer Untersuchung. Ferner a. o. O. II 82 ff., besonders 94, wo der König bestimmt, daß Bischof und Inquisitor in den Prozessen zusammenarbeiten sollen.

[7] Vgl. S. 76 oben Nr. 23 u. 25.

[8] Vgl. unten S. 577 ff.

Inquisitoren zu brechen. „Das Inquisitorenamt", heißt es im § 1 der Konstitution, „wird ausgeübt durch den Diözesanbischof und den vom Apostolischen Stuhle bestellten Inquisitor. Jeder von beiden kann unabhängig vom andern vorladen, gefangennehmen und in sicheres Gewahrsam bringen, ja, wenn nötig, auch — unter Belastung seines Gewissens — Fuß- oder Handschellen anlegen, sowie den Prozeß gegen Verdächtige führen lassen. Das Verhängen von strenger Kerkerhaft aber oder der Gebrauch der Folter und das Fällen des Urteils ist weder dem Diözesanbischof ohne Zustimmung des Inquisitors noch diesem ohne Zustimmung des Bischofs bzw. seines Offizials, oder bei Vakanz des bischöflichen Stuhles des hierzu delegierten Kapitels erlaubt[9]. Die Zustimmung muß innerhalb acht Tagen eingeholt werden, sonst ist das Urteil ungültig. Briefliche Benachrichtigung und Antwort des ausstehenden Teiles ist nur zulässig, wenn persönliche Rücksprache nicht möglich ist." Hier tritt also der Bischof selbständig als Untersuchungsrichter neben dem päpstlichen Inquisitor auf. Im übrigen ist das Inquisitionstribunal gemischt, ein ‚tribunal monastico — diocésain', wie es Vidal einmal treffend nennt[10]. Die Zusammenarbeit setzt natürlich gegenseitiges Vertrauen voraus[11].

Die §§ 2 u. ff. treffen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Gefangenen. Auch hierüber sind dem Papste manche Betrügereien zu Ohren gekommen. Der 1306 geführte Prozeß hatte so zahlreiche Klagen über grausame Behandlung der Gefangenen gebracht, die oft fünf und mehr Jahre in dunklen Kerkern unter böswilligen Aufsehern, vom Hunger geplagt, schmachteten, daß die Kardinäle in beiden Inquisitionsgefängnissen in Carcassonne[12] die bisherigen Aufseher ab- und durch neue ersetzen ließen und zwar für jedes Gefängnis zwei Aufseher; den einen bestellte der Inquisitor, den anderen der Bischof. Jedem Aufseher wurde ein zuverlässiger Diener beigegeben. Die Aufseher besitzen beide einen

[9] Diese Bestimmung hatte bereits Philipp der Schöne 1304 in der Languedoc gegeben, sie war von den Kardinälen 1306 bestätigt, dann aber am 12. August von Clemens V., als gegen seine Intentionen, wieder aufgehoben worden, bis das Konzil sie von neuem annahm. Vgl. Lea-Hansen II 101. Die päpstliche Bulle vom 12. August 1308 ist abgedruckt bei Lea-Hansen II, Anhang Nr. IV.

[10] Vidal l. c. 21. Das an dieser Stelle genannte Tribunal von Pamiers bietet ein gutes Beispiel der vom Konzil gewünschten Zusammenarbeit von Bischof und Inquisitor.

[11] Vgl. Vidal l. c. 18 ff.

[12] In den Gefängnissen des Bischofs von Albi hatten sich die Gefangenen nicht über die Aufseher beschwert, im Gegenteil noch eigens ihre Behandlungsart gelobt (Douais II 332).

eigenen Schlüssel zu jeder Gefängniszelle, der im Bedarfsfalle auch dem Diener übergeben werden kann[13].

Diese Bestimmungen sind inhaltlich ganz, teilweise sogar auch wörtlich vom Konzil übernommen worden, besonders die Anordnung über die Bewahrung der Schlüssel[14]. Neu wird hinzugefügt, daß nur ein Kerker für die Gefangenen beider Inquisitionstribunale benutzt werden soll[15]. „Weiter müssen — wieder entsprechend der 1306 getroffenen Neuordnung — die Oberaufseher und ihre Diener vor dem Bischof und dem Inquisitor oder vor deren Stellvertreter beim Antritt ihres Dienstes einen Eid auf das Evangelium ablegen, daß sie ihr Amt in Treue und Sorgfalt ausüben, mit den Gefangenen nur im Beisein des zweiten Aufsehers reden und die denselben zustehenden Lebensmittelsätze in keiner Weise zum eigenen Vorteil kürzen wollen; daß sie Gaben, die die Gefangenen von Verwandten, Freunden und Bekannten erhalten, ihnen auch wirklich zukommen lassen, falls nicht der Bischof oder der Inquisitor anders bestimmt hat"[16]. Auch die Aufseher der früheren bischöflichen Gefängnisse, ebenso die Notare und alle übrigen Beamten der Inquisitionsgerichte müssen eidlich versichern, ihr Amt in aller Treue versehen zu wollen. Zum Schlusse ermahnt das Konzil und der Papst noch einmal Bischöfe und Inquisitoren zu gerechter Amtsführung: „Wir legen allen Beteiligten ‚in virtute sanctae obedientiae et sub interminatione maledictionis aeternae' auf, daß sie alles tun, um gegen Schuldige streng, gegen Unschuldige mild zu sein. Lassen sie sich aus menschlichen Rücksichten und Leidenschaft, aus Haß, falscher Liebe oder gar aus schmählicher Habsucht von ihrer Pflicht irgendwie abbringen, oder legt man dem geordneten Verfahren Hindernisse in den Weg, dann sind der Bischof oder der betreffende Ordensobere auf drei Jahre suspendiert, alle anderen verfallen ohne weiteres der Exkommunikation, von der (außer in Todesgefahr) nur der Papst nach voll geleisteter Sühne absolvieren kann — ‚nullo in hac parte privilegio suffragante'. Alle übrigen bisher geltenden Bestimmungen über die Amtsführung der Inquisitoren, soweit sie der hier getroffenen Neuordnung nicht widersprechen, behalten mit ausdrücklicher Zustimmung des hl. Konzils ihre Gesetzeskraft." Lea hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich kurz vor Beginn des Vienner Konzils in

[13] Douais II 326 f.

[14] Vgl. besonders Douais II 326.

[15] Die Bischöfe hatten oft eigene Kerker, wie der Papst im Dekrete selbst weiter unten bemerkt.

[16] Wörtlich übernommen aus den Bestimmungen der beiden Kardinäle, vgl. Douais II 326 u. 327.

mehreren Ländern ein Wiederaufleben der bischöflichen Inquisition bemerkbar machte[17], so besonders in Italien, wo das Provinzialkonzil von Bergamo (1311) den Bischöfen des Mailänder Sprengels das Recht gab, eigene bewaffnete Leute zum Schutze der Glaubensreinheit aufzustellen, die aus zuverlässigen Laien auszuwählen waren und die gleichen Vorrechte wie die Gehilfen der Inquisitoren genießen sollten[18]. Ein gleiches Erstarken der bischöflichen Inquisition findet man auch in Deutschland, besonders im Kampfe des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Straßburg mit den Begharden und Beginen[19]. Aus beiden Diözesen mögen denn wohl auch Klagen nach Vienne gekommen sein.

Im zweiten Dekret gibt das Konzil Vorschriften über das Alter und über eventuelle Bestrafung fehlender Inquisitoren. Der Papst will nicht, daß das Werk der Reinerhaltung des Glaubens durch unüberlegte und verkehrte Handlungen gewisser Persönlichkeiten in Frage gestellt werde. Deshalb bestimmt er mit Zustimmung des hl. Konzils:

1. Wer zum Inquisitor ernannt wird, muß das 40. Lebensjahr erreicht haben.

2. Den Kommissaren der Inquisitoren und der Bischöfe (bei Sedisvakanz: des Kapitels) wird unter Exkommunikation, die ipso facto eintritt, verboten, unter dem Scheine der Inquisition Geld zu erpressen, ebenso Güter von Klerikern bei vorkommenden Verfehlungen dem Kirchenfiskus zuzulegen. Die Lossprechung ist — außer im Todesfalle — nur möglich nach völliger Zurückerstattung des erpreßten Geldes. Die Notare, die sonstigen Beamten des Inquisitionstribunals, sowie Ordensbrüder, Gehilfen und Kommissare der Inquisitoren, die von solchen Vorgängen für sich allein Kenntnis haben, sollen die Fehlenden allen Ernstes ermahnen und zurechtweisen. Läßt sich aber die Sache gerichtlich beweisen, so muß Anzeige bei den zuständigen Prälaten erfolgen, die die Schuldigen unverzüglich aus dem Amte zu entfernen haben. Nachlässige Prälaten müssen von den Ordinarien an ihre Pflicht gemahnt und ihre Namen dem Apostolischen Stuhl gemeldet werden. Zum Schluß warnt das Konzil die Inquisitoren vor jedem Mißbrauch der Erlaubnis, Waffen zu tragen. Gleiches gilt auch für die Offizialen des Bischofs und der Inquisitoren, die Waffen nur tragen dürfen, wenn sie in Begleitung der Inquisitoren zur Ausübung ihres Amtes über Land gehen.

[17] Lea-Hansen I 402 ff.

[18] Mansi, t. XXV 419 f.

[19] Siehe unten S. 577 ff. Es kam dabei sogar zu einer „Kraftprobe zwischen der Hierarchie und den Dominikanern" in Sachen des Meisters Eckehart. Vgl. darüber Lea-Hansen I 408 ff.

Im dritten Dekret zählt das Konzil acht Irrtümer der Sekte der Begharden und Beginen in Deutschland auf. Sie werden von uns an anderer Stelle besprochen[20].

II. Summarisches Verfahren in kirchlichen Prozessen.

a) Zur Geschichte der Dekretale:

Die Konstitution „Dispendiosam prorogationem“[21] führt uns wieder auf gesicherten historischen Boden. Wenn auch im Wortlaut die Formel „sacro approbante concilio“ fehlt, so beweisen doch eine ganze Reihe anderer Umstände bestimmt den konziliaren Ursprung der Dekretale. An erster Stelle steht das Zeugnis des päpstlichen Zeremoniars, daß in der dritten Sitzung ein derartiges Dekret verlesen worden ist: quod in causis ecclesiasticis, scilicet episcopatibus, personatibus et ceteris beneficiis summarie, sine strepitu et figura iudicii procedatur[22]. Die Clementine zählt die betreffenden Streitfälle im einzelnen auf, stimmt aber sonst inhaltlich mit dem Bericht des Zeremoniars überein. An zweiter Stelle ist die M-Handschrift als Zeuge heranzuziehen. Sie notiert: „Item pro reformatione ecclesiarum est ordinatum, ut electio episcoporum in discordiis et cause beneficiales de plano et sine strepitu figure iudicii debeant terminari“[23]. Auch hier im wesentlichen der gleiche Inhalt wie in der Clementine. Zu beachten ist aber, daß nach ihr das Verfahren auch gilt in Streitsachen über Zehnten, Wucher und Ehesachen. Die M-Handschrift stellt das Dekret übrigens unter den Titel: De reformatione ecclesiarum.

Die Klagen über das allzulange und schleppende Prozeßverfahren, ganz besonders an der römischen Kurie, waren allgemein. Duranti spricht von einer gewissen „Unsterblichkeit“ der Prozesse an der römischen Kurie. Er will als äußerste Grenzen drei Jahre in wichtigen Prozessen, zwei Jahre bei Appellationssachen angenommen wissen[24].

Es ist nicht das erste Mal, daß das summarische Prozeßverfahren in der kirchlichen Gesetzgebung auftaucht. Vorbereitet wurde es von den Päpsten schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, namentlich seit Alexander III.[25]. Aber erst jetzt durch Clemens V. und das Konzil von Vienne wird der entscheidende

[20] Siehe unten S. 577 ff.

[21] c. 2 de iudiciis II 1.

[22] ALKG. V 580 Z. 20 f.

[23] Siehe Anhang: Quellen II n. 17.

[24] P. III tit. 27 (vgl. auch P. II tit. 7): „quod nullo modo terminatis alicuius causae principalis ultra triennium, nec appellationes ultra biennium prorogari valerent, cum in ipsa (sc. curia) lites quoddammodo immortales existant et in ea amplius quam in secularibus curiis prorogentur interdum.“

[25] Vgl. dazu Sägmüller, Kirchenrecht II[3] 328 f.

Schritt getan und das summarische Verfahren für die meisten kirchlichen Streitfälle freigegeben[26]. Das bedeutete eine außerordentliche Vereinfachung der Rechtsprechung und darf eine der bedeutungsvollsten Entscheidungen des Konzils genannt werden. Um dies zu ermessen, wird es genügen, auf die in der ganzen damaligen Literatur immer wieder auftauchenden, oft sehr gehässigen Urteile der zeitgenössischen Chronisten und Schriftsteller über die lange Dauer der kirchlichen Prozesse aufmerksam zu machen[27].

b) Inhalt der Dekretale.

Um unnötige Verlängerung der Prozesse infolge allzu genauer Beobachtung der Prozeßordnung zu vermeiden, soll ein summarisches Verfahren („simpliciter et de plano ac sine strepitu iudicii et figura") erlaubt sein in allen Fällen, in denen es sich um Wahlen, Postulationen, Provisionen oder kirchliche Benefizien irgendwelcher Art wie Dignitates, Personatus, Officia, Kanonikate, Präbenden usw. handelt, ebenso bei Zehntstreitigkeiten, Ehesachen, bei Wucher und ähnlichen Fällen. Diese Bestimmung soll nicht erst in kommenden Prozessen angewendet werden, sondern auch in den bereits schwebenden und in Appellationsfällen.

§ 33. Die Exemtionsfrage und die Exemtionsgutachten auf dem Konzil

Der Kampf zwischen den exemten Ordensleuten und den Bischöfen als Ordinarien ihrer Diözesen hat wohl auf keinem Konzil, wenn wir vom späteren Tridentinum absehen[1], eine so bedeutende Rolle gespielt wie in Vienne. Es besteht kein Zweifel nach den gerade hier reichlicher vorliegenden Quellen, daß die Bischöfe, an erster Stelle die französischen Prälaten, versucht haben, die Exemtion der Orden und Kollegien, zumal der besitzenden Orden, zu Fall zu bringen. Zeugen dafür sind die ausführlichen Angriffs- und Verteidigungsschriften in dieser Frage,

[26] Vgl. auch S. 484 u. 626, 4.

[27] Ich erinnere an obige Worte Durantis, ferner an die Äußerungen jenes englischen Mönches in der Vita Edwardi II ed. Stubbs, Chronicles II 197 f. (Haller, Papsttum S. 67 Anm. 1 vermutet in ihm eher einen Pfarrer?): „causa, quam curiam semel ingreditur, pene immortalis efficitur." Als Grund der langen Verschleppung wird in bissiger Weise von der Kurie gesagt: „Amat causas, lites, iurgia, quia expediri non possunt sine pecunia."

[1] Besonders in den Sessiones V—VII, XIV u. XXIII—XXV. Vgl. Hefele-Leclercq, Histoire des Conciles IX. Bereits auf dem 2. Konzil von Lyon (1274) hatte ein Teil der Prälaten versucht, die Exemtion zu Falle zu bringen. Obwohl der Papst der Sache nicht ungünstig gegenüberstand, geschah nichts Durchgreifendes außer dem Can. 23 [c. 1 in VI^to de religiosis domibus (III 17)]. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VI² 152, Anm. 1.

die auf dem Konzil eingereicht wurden; ferner die verschiedenen Klagen, die einzelne Prälaten über den Mißbrauch der Exemtion durch Ordensleute vorbrachten, wie umgekehrt Beschwerden der Klöster wegen Übergriffe der Prälaten gegenüber den Exemten. Ehrles Aktenstück verzeichnet in der einleitenden Rubrik beide Klassen von Klagen[2]. Von den Einzeldiözesen sind wiederum nur die Beschwerden der Erzdiözese Sens erhalten mit der entsprechenden Überschrift: Gravamina ab exemptis illata. Sie richten sich vor allem gegen Übergriffe der Kluniazenser, Templer, Hospitaliter, Zisterzienser, weniger gegen die übrigen Exemten[3]. Auch die beträchtliche Zahl der Dekrete des Konzils für und gegen die Exemtion bezeugen den harten Kampf. Von den zeitgenössischen Chronisten meldet Johann von St. Viktor in seiner Vita Clementis V[4], auf dem Konzil habe es großen Streit mit den Exemten gegeben, weil die Prälaten den Antrag gestellt hatten, alle Kollegien, klösterliche und weltliche, wieder den Bischöfen zu unterstellen. Aber der Papst habe das Ansinnen abgewiesen. Der sonst nicht ganz zuverlässige englische Chronist Walsingham[5] erzählt sogar, die Zisterzienser hätten sich von der Kurie ihr Exemtionsprivileg noch einmal ausdrücklich bestätigen lassen, da sich das Gerücht verbreitet hatte, das Konzil wolle die Exemtionen aufheben. Die Sache dürfte der Wahrheit entsprechen[5a].

W a n n die Verhandlungen über diesen Punkt auf der Synode begonnen und i n w e l c h e r F o r m sie sich vollzogen haben, darüber suchte man bis jetzt in den Darstellungen des Konzils vergebens nach genaueren Nachrichten. Erst die Auffindung bzw. Wiederbenutzung der meisten Exemtionsgutachten machten eine genauere Behandlung dieses wichtigen Punktes in Vienne möglich. Ich habe bereits an anderer Stelle nachgewiesen, daß die Ausführungen des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis über die Templerberatungen, die sich bekanntlich mitten im Exemtionsgutachten des Abtes vorfinden, ziemlich sicher in den Januar des

[2] „Item, que ad gravamina pertinent . . . quedam . . ., que per exemptos prelatis et eorum ecclesiis inferri dicuntur, . . . quedam vero ab hiis, que (!) exemptis a prelatis et aliis inferuntur. ALKG. IV 366.

[3] Anhang, Quellen VI.

[4] B a l u z e, Vitae[2] I 19.

[5] Chronica Monasterii S. Albani. Thomae Walsingham . . . Historia Anglicana (Rer. Brit. med. aevi SS.) ed. H. Th. Riley. Vol. I 127: „Et ante illud Consilium per universum orbem generaliter fuit divulgatum, quod omnes et singuli religiosi exempti ad jus transirent commune. Unde solus Ordo Cisterciensis Papam adiit, ante dicti Consilii celebrationem, pro exemptione sua pristina pacifice obtinenda. Quod et obtinuit, donis datis." Zur letzten Bemerkung vgl. oben S. 233.

[5a] Siehe unten S. 693 Z. 9 von oben.

Jahres 1312, frühestens in den Dezember 1311 zu setzen sind[6]. Da nun das Gutachten die Antwort auf die Exemtionsschrift des Erzbischofs von Bourges ist, dürften die Verhandlungen in unserer Frage schon in den ersten Monaten des Konzils eingesetzt und sich bis in den Februar 1312 hingezogen haben, wo andere Arbeiten die Aufmerksamkeit der Konzilsväter von diesem Thema ablenkten.

Die Geschäftsordnung in diesen Besprechungen ist die gleiche wie bei den allgemeinen Reformverhandlungen[7]: Auf Grund der eingereichten Beschwerden und Besserungsvorschläge, die die vorbereitende Kommission in dem uns bekannten Aktenstück zusammengeschrieben hatte, sollen die Beratungen fortgeführt werden und schließlich in Beschlüssen ihre Krone finden. Das Aktenstück verzeichnet deshalb auch eingangs unter den ‚Gravamina' die zwei uns hier interessierenden Gruppen an zweiter und vierter Stelle: Fälle, in denen Exemte den Prälaten und ihren Kirchen Unrecht tun (2. Gruppe) und Fälle, in denen Exemte sich über die ihnen von Prälaten und anderen zugefügte Unbill beschweren[8]. Leider fehlen uns — bis auf geringe Notizen, die sich an anderen Stellen finden — die zu beiden Gruppen gehörenden Einzelbelege, weshalb unsere Darstellung nunmehr gleich zu den ‚Gutachten' fortschreitet.

Auch die Gutachten, die in der Exemtionsfrage in Vienne eingereicht wurden, sind bisher in der Konzilsliteratur nur sehr stiefmütterlich behandelt worden. Heber[9] hat in seiner Arbeit einen Teil derselben zusammengestellt, ist aber nicht genügend auf die Quellen zurückgegangen und blieb dabei auch sehr unvollständig. Haller hat sie in der Schrift „Papsttum und Kirchenreform" in der er ausführlich über die Reform auf dem Konzil spricht, gar nicht erwähnt. Vielleicht darf man zur Entschuldigung dieser Tatsache hinzufügen, daß die Gutachten zum Teil noch im Staub der Archive lagen, zum Teil nur an wenig bekannten Stellen veröffentlicht waren, ausgenommen zwei Stücke, die bei Raynald stehen[10]. Wir werden in unserer Darstellung eine Besprechung sämtlicher bekannten Gutachten geben, soweit wir sie in den Quellen oder in Archiven vorfanden, um so einen Begriff von den heftigen und leidenschaftlichen Kämpfen zwischen den Bischöfen und den Vertretern der Exemten zu

[6] Siehe oben S. 140.
[7] Siehe oben S. 117 ff.
[8] Vgl. Anm. 2.
[9] Heber 55 ff.
[10] Annal. eccles. ad an. 1312 Nr. 24.

erhalten. Erst dann folgen die entsprechenden Dekrete des Konzils.

Zur rechts- und kulturgeschichtlichen Bedeutung der in den Gutachten niedergelegten Gedanken können wir natürlich hier keine ausführliche Stellung nehmen[11]. Uns kommt es vor allem darauf an, die bisher nicht genügend beachteten Gutachten und Kämpfe um die Exemtionen der Vergessenheit wieder zu entreißen. Die Geschichte der Exemtionen im Mittelalter dürfte aber durch die Kenntnis der Wiener Konzilsarbeiten, die wir hier erstmalig in größerem Umfange zusammenstellen, auch wenn sie noch lückenhaft genannt werden muß, doch nicht wenig bereichert werden.

Zum vollen Verständnis der in den Gutachten niedergelegten und uns oft fremdartig anmutenden Gedankengänge über die Berechtigung der Exemtionen wird man allerdings beachten müssen, was Schreiber an anderer Stelle einmal von ähnlichen Beweisgängen sagt: „Derartige Deduktionen wollen weniger kritisiert als vielmehr aus dem Geiste und dem ganzen kirchlichen und sozialen Getriebe der Zeit mit hingebender Interpretation begriffen und erklärt sein"[12]. Erst dann gewinnen die Kämpfe zwischen den Bischöfen und den Orden wieder volles Leben und wachsen aus den damaligen Verhältnissen und von langer geschichtlicher Entwicklung bedingt zu jener Bedeutung und Ernsthaftigkeit heran, die sie auf dem Konzil wirklich hatten.

Man wird aber auch dann — und das scheint mir ein wichtiger Punkt zu sein zum Verständnis des Streites, in dem sich soviel persönliche Gegnerschaft bei beiden Parteien zeigt — die Exemtion der Orden im 14. Jahrhundert, wie sie uns auf dem Konzil entgegentritt, nicht bloß als einfachen päpstlichen Gnadenakt der

[11] Für die Entwicklung der Exemtionen im M.-A. verweise ich auf das grundlegende Werk von G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910 (Kirch.-rechtl. Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz, H. 65—68) und von demselben, Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser, in: Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte XXXV, kan. Abt. IV 74—116, die auch für die allgemeine Entwicklung der Exemtionen im 12. u. 13. Jahrhundert wertvolle Aufschlüsse geben. Abgesehen von der noch immer nicht restlos geklärten Entstehung der Exemtionen ist auch ihre weitere Entwicklung nur durch die erwähnten Arbeiten von Schreiber hauptsächlich für das 12. Jahrhundert behandelt worden. Wenn Schreiber in seinen „Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser" gelegentlich (S. 84) davon spricht, daß für die Geschichte der Exemtionen „noch manches zu sagen bleibt" und in den Inkunabeln noch viel Material der Bearbeitung harrt, für die auch die vorreformatorische . . . Forschung ein Interesse haben dürfte, so stimmen wir dem voll bei. Gerade unsere Funde in der Bibliotheca Cisterciensium und in dem Exemtionskodex von Dijon bestätigen obiges Urteil.

[12] Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser l. c. 92 f.

Befreiung von der Gewalt des Ordinarius oder als eine Art Rechtsschutz, wie dies in den früheren Jahrhunderten mehr oder weniger oft vorkam[14], bezeichnen müssen, sondern wir haben im Erscheinen festgeschlossener, wissenschaftlich und kulturell einflußreicher, aber interdiözesaner Ordensverbände eine Entwicklung, die auch der Exemtion eine neue Grundlage gibt: Es handelt sich nicht mehr um mehr oder minder zahlreiche Einzelfälle obiger Gnadenakte, sondern die Exemtion, die diesen mächtigen Regularorden zuteil wird, ist ein Rechtsakt, den das Papsttum immer bewußter und ausdrücklicher als Ausfluß höchster Jurisdiktion und oberster Hirtengewalt über jedes einzelne Glied der Kirche setzt, indem es so auch dem interdiözesanen Charakter dieser Orden, der einer völligen Unterstellung unter die Jurisdiktion der Bischöfe wenig günstig war, Rechnung trug. Nur so versteht man erst die heftigen Ausführungen der für ihre Exemtion kämpfenden Ordensleute in den Gutachten. Dann begreift man auch, daß das Papsttum trotz schärfster Angriffe seitens der Bischöfe nicht nachgab und die Exemtionen nicht aufhob, wenn Clemens V. auch den ersten Versuch machte, sie kräftig einzuschränken.

A. Gutachten gegen die Exemtion.

1. Die Schrift des Erzbischofs Aegidius Romanus von Bourges[15].

Sie findet sich in der Handschrift Nr. 862 des Vatikanischen Archivs und ist noch ungedruckt, wenn auch ihr Inhalt bekannt war durch die ausführliche Widerlegung in der großen Verteidigungsschrift des Abtes Jacob de Thermis, der die Ausführungen des Erzbischofs wörtlich in seine Schrift herübergenommen hatte[16]. Aegidius Romanus kämpft in 25 Kapiteln hauptsächlich mit Allegorien, die der Hl. Schrift entnommen sind in oft recht gezwungener Anwendung, teilweise auch von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgehend, gegen die Exemtionen.

Wir lassen hier nur eine kurze Skizze des Inhaltes folgen, da wir im wertvollen Gutachten des Abtes noch einmal ausführlicher auf die Ausführungen des Erzbischofs zurückkommen müssen[16].

[14] Über die Verbindung beider Rechtsformen des päpstlichen Schutzes und der Exemtion s. Göller, Die Einnahmen der Apost. Kammer unter Joh. XXII. 57*.

[15] Über Leben, Schriften und Bedeutung des Aegidius Romanus vgl. R. Scholz, Publizistik 52–129; ferner v. Schulte, Gesch. d. Quell. d. kan. Rechts II 182 und den ausführlichen Artikel im Diction. de la théol. cath. unter: Gilles de Rome VI 1358 von Merlin.

[15] Vgl. unten S. 508 ff.

[16] Da ich vor der Drucklegung die Handschrift nicht mehr einsehen konnte, begnüge ich mich hier mit den wörtlichen Zitaten bei Jacobus

Aegidius kämpft gegen den Mißbrauch der Privilegien an, die gewisse Orden von der Jurisdiktion der Bischöfe ausnehmen und sie unmittelbar dem Papste unterstellen: Der Papst soll den Bischöfen ihre Jurisdiktion, die ihnen zukommt, zurückgeben. Bei Appellation in einer ungerechten Sentenz des Bischofs an den Papst kann man die Unterwerfung unter den Papst billigen, in anderen Fällen aber, in denen kein Grund vorliegt, nicht. Die Gedanken werden an einer Reihe von Beispielen ausführlich dargelegt. Natürlich müssen die Templer an erster Stelle herhalten. Nur die Exemtion war nach dem Erzbischof schuld, daß die Bischöfe als die gottgesetzten Hüter ihrer Diözesen bei all den Schandtaten des Ordens, deren gröbste er nochmals aufzählt, nicht eingreifen und bessern konnten. Ähnlich scharfe Vorwürfe macht der Schreiber den Regularkanonikern: Sie behandelten die Prälaten wie ihre Untergebenen, scheuten sich auch nicht, Kleriker und Laien in jeder Weise zu beleidigen. Der große Reichtum der Klöster und das Pochen auf ihre Exemtion sei für die meisten Religiosen der Anlaß zum Stolz und zur Vernachlässigung ihres Ordenslebens. Deshalb fordert der Erzbischof kategorisch, der Papst müsse die Kirche wieder in gottgewollter Weise regieren, d. h. so wie Gott die Welt regiert durch die Menschen, so muß der Papst die Kirche leiten durch die Mittelspersonen der Bischöfe.

Der Traktat wurde verfaßt auf Einladung des Papstes. Auffällig ist, daß der Erzbischof in seinen Anklagen die Mendikanten ausnimmt. Der Grund dafür mag darin liegen, daß er als Mitglied des Ordens der Augustinereremiten[17], die zu den Mendikanten gehörten, nicht selbst gegen seinen eignen Orden vorgehen wollte.

2. Das Gutachten des Bischofs Le Maire von Angers[18].

Die Schärfe, die das uns bereits bekannte Gutachten des greisen Bischofs von Angers wegen der Mißbräuche in der Kirche

---

de Thermis (Biblioth. Cisterciensium IV 261—315) und verweise auf die in Aussicht genommene Herausgabe des ganzen Tractates nach dem Vat. Manuskript. Eine gute Zuammenfassung des Inhaltes findet sich auch in der Hist. littér. de la France XXX 545 ff. Heber hat (S. 56) einen kurzen, aber völlig ungenügenden Auszug aus dem Gutachten gegeben.

[17] Auf dem Kapitel zu Rom im Jahre 1292 wurde er zum Ordensgeneral der Augustiner erwählt und gegen Ende seines Generalates von Bonifaz VIII. zum Erzbischof von Bourges ernannt. Diction. de théol. cath. VI 1360.

[18] Veröff. v. C. Port, in: Collect. des documents inédits s. l'hist. de France. Melang. hist. Choix de doc. II 471 ff. Der 1. Teil des Gutachtens, die Klagen contra exemtos, finden sich z. T. nochmals gedruckt bei Raynald. Annal. eccles. ad an. 1312 Nr. 24 ohne Angabe des Verfassers mit folgender Einleitung: Inter alios insignis praesul in suo libello Clementi V. porrecto . . . haec adversus exemptos in concilio discutienda proposuit. Rayn. zitiert als Quelle das M. S. der Vatik. Bibl. Nr. 4177.

aufweist, äußert sich auch in seinen Ausführungen und Klagen über die Exzesse der Exemten gegenüber den Prälaten und kirchlichen Personen. Man dürfe sie nicht mit Stillschweigen übergehen:

a) Die Exemten lassen Leute, die öffentlich exkommuniziert sind, in ihren Kirchen zu den Sakramenten zu[19]. Sie assistieren klandestinen Ehen, sogar den Ehen zwischen Exkommunizierten, Blutsverwandten, Verschwägerten und zwischen bereits Verheirateten. Der Bischof betont, daß er solches aus eigener Erfahrung wisse[20], und führt ein derartiges Beispiel an.

b) Die Exemten sind im Vertrauen auf ihre Freiheit übermütig und stolz, da ihnen niemand ein Wort sagen darf. Sie verweigern den Prälaten die von alters her zukommenden Abgaben und Prokurationen, nehmen den Zehnten und andere Abgaben der Pfarrkirchen für sich in Beschlag, so daß die Rechte der Prälaten und kirchlichen Personen verlorengehen, da es zu lästig ist, sich täglich wegen solcher Beschwerden an den Apostolischen Stuhl zu wenden. Habe doch der Papst vor seiner Wahl als Erzbischof von Bordeaux es selbst oft genug erfahren, daß Ordensobere unter dem Vorwande eines von Bonifaz VIII. erhaltenen Privilegs[21] ihm, dem Ordinarius loci, die althergebrachten Prokurationen oder an deren Stelle die Ablösungen verweigerten. Dabei geht man nicht selten mit Waffengewalt vor, so daß den Prälaten oft Lebensgefahr droht[22]. Was es um dies angebliche Privileg Bonifaz' VIII. sei, müsse der Papst selbst am besten wissen[23].

c) Ebenso dringend wünscht der Bischof eine Reform der Mönche. Statt in stiller Einsamkeit im Kloster zu verweilen, lebten sie oft mehr mit der Welt als mit Christus, zumal in den kleinen Prioraten auf dem Lande, wo ihrer zwei oder drei, fern von jeder Ordensobservanz und unter gänzlicher Vernachlässigung des göttlichen Offiziums zusammenwohnten, ihrem Vergnügen, dem Handel und weltlichen Treiben nachgingen, ja vielleicht noch

[19] Vgl. dazu c. 1 in Clem. de privil. et excess. privilegiatorum (V 7). Vgl. unten S. 536 ff.

[20] „quod saepe vidi, refero." Port l. c. 480.

[21] Es ist nicht klar, um welches Privileg Bonifaz' VIII. es sich hier handelt.

[22] Port l. c. 481.

[23] Das Konzil scheint anfangs (nach dem Bericht der M-Handschrift) auch für exemte Klöster die Pflicht der Prokurationen bei Gelegenheit der Visitationsreise des Bischofs ausgesprochen zu haben. Jedoch hat die spätere Dekretale der Clementinen die Sache bedeutend eingeschränkt. Siehe Anhang, Quellen II Nr. 20 und unten S. 557 ff.

Schlimmeres verübten zur Schande ihres Ordens und zum großen Ärgernis des christlichen Volkes[24].

Diesem wenig erbaulichen Wandel gegenüber schlägt Le Maire folgende Heilmittel vor: Herumschweifende Mönche müssen sofort ins Kloster zurückgerufen werden. Die kleineren Priorate, ihrer zehn oder noch mehr, sollen zu einer Kommunität vereinigt werden und im Anschluß an das Hauptkloster wieder ein klösterliches Leben führen. Allerdings müsse das Konzil dann zuerst ein Hindernis beseitigen. Sobald nämlich die Ordensoberen solche Mönche (oder Nonnen) zum Kloster zurückrufen wollten, würden gerade die Nachkommen der Gründer und Stifter der kleineren Priorate die Güter und Liegenschaften an sich reißen und zurückbehalten unter dem Vorwand, ihre verstorbenen Vorfahren seien um die erhofften Gebetsfürbitten und Dienste betrogen worden. Aber dagegen könne das Konzil ja ein geeignetes Mittel finden[25].

Merkwürdig ist, daß wir in keinem der folgenden Exemtionstraktate eine Widerlegung der Vorwürfe Le Maires gegen die Exemten finden. Ob die Schrift erst nach den verschiedenen Gutachten des Zisterzienserabtes entstanden ist? Das klingt wenig wahrscheinlich. Der Bischof muß spätestens anfangs Dezember seine Arbeit fertiggestellt haben, da Mitte dieses Monats die berühmte Templerverteidigungsfrage spielt, zu der der Bischof in der gleichen Schrift ausführlich Stellung nimmt[26]. Vielleicht waren aber auch die von Le Maire gerügten Übergriffe der Exemten zu wahr, als daß sich eine Verteidigung gelohnt hätte. Das Konzil hat ja auch durch seine verschiedenen Dekretalen die Fehler anerkannt und abzustellen gesucht[27].

Jedenfalls tritt Le Maires Gutachten in den Exemtionsverhandlungen nicht weiter hervor, im Gegensatz zu jenem des Erzbischofs von Bourges, aber seine Ausführungen sind, wie es scheint, die Grundlage für einige Bestimmungen der Dekretalen geworden, wie wir unten sehen werden.

3. Das Gutachten des Bischofs von Mende, Wilhelm Duranti[28].

---

[24] Daß Le Maires Klagen nicht übertrieben sind, zeigen die Ausführungen der Konzilsdekretale ‚Ne in agro' (c. 1 de statu monach. III 10), die eine Reihe ähnlicher Mißbräuche in den Klöstern der Benediktiner rügt. Siehe unten S. 564 ff.

[25] L. c. 479. Den letzten Vorschlag hat das Konzil ausgeführt in der soeben (Anm. 24) genannten Dekretale.

[26] Siehe oben die S. 79, 101 und 135.

[27] Siehe unten § 34, S. 536 ff.

[28] Druckausgaben: Durandus Guillelmus, Tractatus de modo generalis concilii celebrandi. Lugduni 1534. Eine spätere Ausgabe in Paris 1671, nach der ich die Seitenzahlen zitiere!

Wir werden später ausführlicher auf den großen Reformtraktat des streitbaren Bischofs von Mende ‚De modo generalis concilii celebrandi' zurückkommen müssen[29], hier greifen wir nur jene Stellen heraus, die über die Exemtionen handeln.

Die ganze Schärfe, mit der Duranti in seinem Reformgutachten die übrigen Schäden der damaligen Kirche geißelt, gießt er in noch stärkerem Maße über die Mißstände aus, welche die vielen Exemtionen der Klöster mit sich bringen. An zwei Stellen spricht er ausführlicher darüber, im Titel V des 1. Teiles: De exemtionibus und im Titel XXIII des 3. Teiles: De abbatibus, prioribus et religiosis domibus, ut episcopis subjiciantur et de statu et excessibus eorum[30]. Zwei Hauptgedanken charakterisieren die Ausführungen und geben wohl auch den Grund an, weshalb man von seinen hier ausgesprochenen Vorschlägen nicht viel in den späteren Bestimmungen der Konzilsdekrete, die gegen die Exemten gerichtet waren, vorfindet.

1. Der Papst hat kein Recht, Exemtionen zu verleihen; nur die bischöfliche Gewalt gibt die ordentliche, von den Aposteln überkommene Jurisdiktion. Zwar will Duranti, wie es scheint, dem Papste nicht grundsätzlich das Recht abstreiten, neue Gesetze zu geben oder Rechte zu verleihen, wie Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, Exemtionen usf.; aber er wünscht doch eine durchgreifende Einschränkung dieser Machtbefugnisse. Alte kirchliche Überlieferung sei es, die zum Wesensbestande des christlichen Glaubens gehöre, daß die ganze Christenheit, folglich auch alle Klöster und deren Vorsteher unmittelbar dem Bischof unterstellt seien. Es ist Aufgabe der Bischöfe, das Leben der Religiosen nach innen und außen zu überwachen und gegebenenfalls auch mit Strafen gegen sie vorzugehen, ja selbst den Abt oder die Äbtissin im Falle der Unwürdigkeit abzusetzen. Auch in der Gestaltung des innerklösterlichen Lebens muß der Bischof freie Hand haben, wie dies auch die alten Konzilien wünschen[31].

2. Da die heutige Praxis an der Kurie gegen die ehrwürdigen Satzungen der alten Konzilien verstößt, bringen die Exemtionen Unordnung in den Organismus der Kirche, und die Achtung vor den Prälaten schwindet, abgesehen von dem Schaden, den das Kloster durch die Exemtion erleidet[32]. Jedenfalls kann

[29] Siehe unten S. 591 ff.

[30] Besonders der letzte Titel ist auch kulturhistorisch für das Verhältnis zwischen Welt- und Ordensklerus in damaliger Zeit interessant.

[31] P. I tit. 3—5 S. 16—46 u. P. II tit. 53 S. 166 f.

[32] Das Konzil v. Chalcedon unterstellte die Klöster gemeinrechtlich dem Diözesanbischof (bes. c. 4). Hefele, Konziliengesch. II² 509. Als ältestes

der Papst nicht willkürlich die althergebrachten apostolischen Traditionen verlassen und den Klöstern ständig neue Freiheiten zugestehen, weshalb Duranti energisch die Aufhebung aller Exemtionen fordert, die dem allgemeinen menschlichen wie göttlichen Rechte zuwider seien[33].

Nach diesen einleitenden Ausführungen, die Duranti als einen mehr oder minder offenen Vorläufer des späteren Episkopalismus zeigen, behandelt er im einzelnen die Gründe, die gegen die Exemtion sprechen und die Exzesse der Exemten in ihrem Tun. Was der Verfasser hier nur immer gegen die Exemtionen vorbringen kann aus der Hl. Schrift, der Tradition, der Erfahrung, das holt er herbei. Es ist ein langes Klagelied, das er anstimmt: Die kirchliche Hierarchie leidet darunter, der Stand der Prälaten wird verachtet, die bischöfliche Gewalt gewissermaßen gespalten. Die Exemten verlieren ihren Ordinarien gegenüber jede Ehrfurcht, sie verlernen, der Pflicht des kanonischen Gehorsams zu folgen, selbst um bischöfliche Anordnungen, die den Kultus und das göttliche Offizium betreffen, kümmern sie sich nicht mehr. Wo bleibt da, fragt Duranti erregt, die den Bischöfen rechtlich zustehende Strafgewalt gegenüber den Exemten? Untätig müssen sie zusehen, wie in ihren eignen Sprengeln Ärgernisse ungerügt bleiben, weil die Äbte gar zu oft die Strafgewalt über ihre Untergebenen nur träge und nachlässig handhaben. Und doch müßte der Bischof bei öffentlichen Verfehlungen außerhalb des Klosters eingreifen können![34] Aber er darf fehlende Religiosen nicht einmal vor Gericht ziehen, da sie nur vom Papste abgeurteilt werden können, der weit genug von ihnen absitzt. Auch kann er sie nicht zwingen, in die Diözese zurückzukehren, in der sie das Ärgernis gegeben haben[35]. So ist das Recht des Ordinarius überall beschnitten, wenn nicht unmöglich gemacht. Dazu untergräbt die Exemtion in den Orden Zucht und gute Sitte, weil der Privilegien und Ausnahmen zu viele gegeben wurden[36]. Wie könne man noch von Laien und Fürsten Gehorsam und Ehrfurcht gegen die Bischöfe verlangen, wenn die Religiosen aller Orden ihnen ein solch schlechtes Beispiel geben?[37] Zeigen doch die Ordensleute, statt wie es sich für sie geziemt, in der Demut groß zu werden,

Beispiel der Erteilung einer Exemtion gilt die Urkunde Honorius I vom Jahre 628 für das Kloster Bobbio. Vgl. die kurze Zusammenstellung der Entwicklung der Exemtion bei Hilling, Das Personenrecht des Codex Juris Canonici 1924, S. 101.

[33] P. I tit. 5 S. 45 f.

[34] L. c. 40 f. [35] L. c. 42. [36] L. c. 42 f.

[37] L. c. 39.

solchen Stolz und eine solche Anmaßung, daß nicht nur die Ordensprälaten, sondern auch ihre Untergebenen, selbst einfache Brüder sich häufig den Bischöfen, Erzbischöfen und anderen Prälaten gleich erachten. Das ist aber gegen jede Absicht ihrer hl. Stifter. So sind die Exemtionen für die Kirche Gottes eine Last geworden statt ihr zum Nutzen[58], weshalb der Bischof ihre Aufhebung verlangt[59]. Dann geht Duranti dazu über, seine Klagen in einzelnen Punkten zu formulieren[60]. Die Äbte eximieren sich allgemein von der Jurisdiktion der Bischöfe und Metropoliten aus[61]. Ferner lassen die Priester exemter Orden jeden, der bei ihnen beichten will, zum Empfang des Sakramentes zu und legen ihm die Buße auf, was sie doch nur bei ihren Untergebenen tun dürften, da sie über Auswärtige keine Beichtjurisdiktion hätten[62]. Auch beten sie in ihren Kirchen das göttliche Offizium in anderer Weise als in den Kathedralkirchen[63]. Dem Bischof der Diözese erweisen sie weder Gehorsam noch Reverenz; sie berufen sogar alle drei Jahre ihre Kapitel „in praeiudicium Episcoporum"[64]. Die Kirchen, an denen sie das Präsentationsrecht haben, gebrauchen sie zu ihrem privaten Nutzen und entziehen sie so der Allgemeinheit[65]. Ja sie verändern sogar selbständig

[58] L. c. 44.

[59] P. I tit. V gegen Schluß.

[60] p. III tit. 23 S. 269 f.

[61] L. c. 269.

[62] Vgl. unten § 34, IV (S. 550), die Ausführungen über das sog. Beichtzwang der Mendikanten und die Bulle Bonifaz' VIII. „Super cathedram", die auf dem Konzil erneuert wurde.

[63] L. c. 269. Dazu ist zu bemerken, daß bis zum Tridentinum ein einheitliches Brevier nicht da war. Freilich ist das 13. und besonders das 14. Jahrhundert die Zeit, in der [illegible] Offizium [illegible] Kurialbrevier und Kurialmissale durch die Franziskaner, die es infolge ihrer Regel übernommen hatten, [illegible] Offizium [illegible] 1924 [illegible] etwas einseitig geschriebene Studie von Mohlberg, Radulph de Rivo, [illegible] Entwicklung.

[64] L. c. 270. Vgl. dazu die Bestimmung unseres Konzils in c. un. de excessibus praelatorum (V 6), wo der Papst aufs schärfste den Prälaten verbietet, Äbte, Priore und andere Religiosen zu hindern, zu ihren Provinzial- und Generalkapiteln zu gehen.

[65] Vielleicht geht c. 1 de supplenda negligentia praelatorum (I 5) der [illegible]

das Recht der zu ihrer Präsentation gehörigen Kirchen, setzen vor oder nach der beim Bischof erfolgten Präsentation zuweilen eigene, neue Vikare ein und belasten die Benefizien mit neuen Pensionen[46], auch erscheinen sie nicht zur bischöflichen Synode[47]. Wenn anderseits Mönche gegen ihre Äbte bei den Bischöfen klagen wollen, werden sie von jenen verfolgt und daran gehindert. Viel hat Duranti den Ordensprälaten vorzuwerfen: Sie dehnen die Privilegien, die sie selbst haben, auch auf ihre Untergebenen aus, achten sich höher als die Säkularkleriker, während sie doch in niederem Range als jene stehen, vernachlässigen die Reform ihrer Mönche, leben dafür aber selbst herrlich, sind gut gekleidet und vergessen die Sorge für ihre Untergebenen[48]. Auf die einzelnen Auslassungen müssen wir unten bei der Behandlung der betreffenden Konzilsdekrete noch zurückkommen.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß dieses Gutachten den schärfsten Ton von allen Exemtionsschriften anschlägt, soweit wir sie kennen, und viel radikaler vorgeht, als der Erzbischof von Bourges, der den Mendikanten die Exemtion noch lassen will, während Duranti sie als eine durchaus ungehörige, vielleicht auch unerlaubte, d. h. gegen das göttliche Recht der Kirche verstoßende Entwicklung betrachtet, sicher aber als ein unerwünschtes und schädliches Privileg auf schärfste bekämpft.

Das ist alles, was wir noch von den zweifellos viel zahlreicheren Angriffen der Prälaten gegen die Exemtionen kennen. Was an ihnen auffällt, ist der Versuch, das Recht der Exemtion als einer Ausnahme von der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion dem Papste grundsätzlich abzusprechen, ein Gedanke, der viel deutlicher als manches Andere zeigt, wie stark bereits episkopalistische Tendenzen gegen den Primat des Papstes sich entwickeln konnten. Wir werden sehen, daß gerade dieser grundsätzliche Gedanke die Ursache ward, weshalb der Papst die Exemtionen trotz der heftigen Angriffe bestehen ließ.

B. Gutachten für die Exemtion.

Die drei Gutachten des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis als Antwort auf die Anklagen des Erzbischofs von Bourges und der übrigen Prälaten.

Aus der Feder des eifrigen Anwaltes der Exemtionen der Klöster und ihrer Bewohner, des Zisterzienserabtes Jacob de

---

Vollmacht müssen die Diözesanbischöfe darüber wachen, daß jene Prälaten solche Benefizien nicht ihren Tischtiteln zueignen . . . s. unten S. 539 f.

[46] Vgl. die erwähnte Dekretale, wo es ebenfalls gerügt wird, daß die Ordensprälaten solchen Benefizien neue Pensionen aufbürden.

[47] L. c. 270.

[48] „minores sunt quolibet clerico, cum nomen abbatis sit potius nomen solicitudinis quam ordinis vel honoris." L. c. 270.

Thermis von Chaalis (Diözese Senlis in Frankreich) sind uns nicht weniger als drei verschiedene Schriften zur Verteidigung der Exemtionen überliefert. Sie sind niedergelegt in einem Kodex der Bibliothek von Dijon[49], der ursprünglich wohl der berühmten Abtei Citeaux in Frankreich angehörte[50]. Ich möchte die Vermutung aussprechen, da er in der zeitgenössischen Schrift des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, daß wir in dem Kodex vielleicht das Originalstück des Konzils vor uns haben. Weiteres müßte eine spätere Untersuchung des Buches ergeben. Leider fehlt uns jede nähere Nachricht darüber, weshalb gerade Jacob de Thermis in dieser rührigen Weise sich zum Anwalt der Exemten hergab.

Das Verhältnis der drei Exemtionsschriften des Abtes Jacob de Thermis zueinander:

1. Der „Tractatus" ist die ausführlichste und die größte Schrift. In grundsätzlicher Form behandelt der Verfasser das Wesen und die Bedeutung der Exemtionen und widerlegt dann ausführlich die Einwürfe des Erzbischofes von Bourges.

2. Das „Compendium" wiederholt im wesentlichen die Gedanken des ersten Teiles des „Tractatus", während es die Einwürfe des Gegners ganz übergeht.

3. Die „Responsio" bietet kurz und knapp — auf Grund des „Tractatus" und des „Compendium" — die Antworten auf die Haupteinwürfe bzw. Petitiones und Vorschläge der Gegenpartei.

Die einzelnen Schriften.

1. Der ‚Tractatus' gegen die Einwürfe des Erzbischofs von Bourges.

Der volle Titel der Schrift lautet: ‚Tractatus Domini Jacobi de Thermis Abbatis Caroliloci Cisterciensium Ordinis: Contra Impugnatores Exemptionum et Privilegiorum, editus Viennae tempore Concilii Generalis.' Sie ist die Antwort auf die Anklageschrift des Aegidius Romanus gegen die Privilegien der exemten Klöster. Der Traktat zeigt nach seiner äußeren Anlage die in jener Zeit bei solchen Schriften übliche Form des Aufbaues und der logischen Struktur; aus der Analyse der bekannten Begriffe: Kirche, Haupt und Glieder usf. wird bewiesen, wie vernünftig, zweckmäßig, ja notwendig Exemtionen für die Orden und die Päpste als oberste Hirten der Kirche seien. Bei all diesen, in spekulativen Gedankengängen sich bewegenden Erörterungen werden freilich die in der Wirklichkeit des Lebens oft recht brennend gewordenen Mißstände, die man bekämpft, oder Einrichtungen, die man verteidigt, zu wenig in ihrer ganzen aktuellen Bedeutung erfaßt. Es gilt dies auch von unserem Traktat, der in langatmiger, fast unerquick-

[49] Anciens fonds Nr. 339.

[50] Besprechung und Inhaltsangabe des Kodex: Anhang, Quellen Nr. V.

licher Breite — faßt doch der Druck der Schrift in der Bibliotheca PP. Cisterciensium in kleinen Lettern allein 54 Großfolioseiten![51] — den ganzen Stoff auseinanderlegt. Bei einer mühsamen Durcharbeit der trockenen Deduktionen findet der Historiker gelegentlich allerdings recht interessante und für die Geschichte des Konzils wertvolle Quellennachrichten. Wir teilen kurz den Inhalt der Ausführungen mit:

Der Verfasser beginnt mit der grundsätzlichen Feststellung, daß der Papst unmittelbarer Hirte und ordentlicher kirchlicher Vorgesetzter eines jeden Christen ist[52]. Von seiner Jurisdiktion kann niemand ausgenommen werden, während aber der Papst seinerseits gewisse Christen von der Jurisdiktion der Prälaten und der Bischöfe, die nur als Hüter der einzelnen, besonderen Kirchen aufgestellt sind, ausnehmen kann. Aus einem doppelten Grunde aber gibt der Papst tatsächlich Exemtionen: 1. damit die Orden, die über die ganze Welt verbreitet sind, die rechte Freiheit im Streben nach Vollkommenheit haben und ihr klösterliches Leben ganz auf dieses Ziel einstellen können, ohne daß sie irgend jemand von außen her daran hindert; 2. wegen der mannigfachen Schwierigkeiten und Hindernisse, die den Religiosen sonst von seiten der Bischöfe oft und vielfach in den Weg gelegt würden[53].

Mit ernsten Worten führt der Abt aus, daß der Papst die Religiosen als die besonderen Nachfolger Christi von der Jurisdiktion der Bischöfe ausgenommen habe, auf Grund des Schriftwortes: „Ecce ego super pastores requiram gregem meum de manu eorum et cessare faciam eos, ut ultra non pascant gregem meum, nec pascant amplius pastores semetipsos: et liberabo gregem meum de ore eorum et non erit ultra eis in escam" (Ezech. 34, 10). Die Beziehung dieser Worte auf die Exemtion ist ihrem Literalsinn nach allerdings nicht haltbar, jedenfalls kann die Stelle nicht als Beweis gebraucht werden. Wenn dann der Abt zur Begründung des Instituts der Exemtionen weiter ausführt, die Bischöfe seien von ihrer Pflicht als Hirten vielfach abgewichen und hätten die Seelsorge vernachlässigt, weshalb das Schriftwort gelte: „Salvabo gregem meum et non erit ultra in rapinam"[53a] (es sind die

[51] Tissier, Biblioth. PP. Cisterc. t. IV 261—315.

[52] „Summus pontifex immediatus pastor est et prelatus ordinarius cuiuslibet Christiani." L. c. 262[a].

[53] Im Begriff der Exemtion findet der Abt — nach scholastischer Denkweise — ‚alquid privativum', insofern dem Bischof ein Stück Jurisdiktion entzogen wird, und ‚aliquid positivum', in bezug auf die Gründe, weshalb der Papst Exemtion verleiht, um nämlich die klösterliche Vollkommenheit zu fördern.

[53a] Ezechiel 34, 22.

Worte, mit denen der Abt auch den ganzen Traktat begonnen hat), und der Papst die Religiosen von der Jurisdiktion der Bischöfe durch das Exemtionsprivileg befreit habe, so entspricht das in dieser Formulierung nicht den historischen Tatsachen[54]. Ehe der Verfasser dann zu der Hauptfrage der Exemtionen übergeht, spricht er von zwei großen Gruppen der Orden: Zur ersten gehören jene, bei denen die Klöster untereinander in innerer, lebenskräftiger und rechtlich geordneter Verbindung stehen, wie die Zisterzienser, Cluniazenser, Prämonstratenser, Predigerbrüder, Minderbrüder, Augustiner, Karmeliten u. a., auch einzelne Abteien gehören hierher, bei denen die Äbte in den sogenannten Konventualprioraten, die der Abtei unterstehen, ein volles Visitationsrecht haben und ausüben. Zur zweiten Gruppe rechnet er die Abteien — es sind hier vor allem die Klöster der Benediktiner gemeint —, die ohne juristischen Zusammenschluß für sich allein bestehen, wenn auch jährliche Provinzkapitel nach der Anordnung Innozenz' III. stattfinden[55]. Der Zweck dieser Gruppierung der Orden dürfte klar sein, der Abt will die neuen Regularorden und jene Genossenschaften, die durch ihre Zentralisation stärkere Gewähr für religiöse Zucht und Observanz bieten — also durch die Exemtionen keinen Schaden leiden werden —, den anderen, für sich stehenden und deshalb gefährdeteren Instituten gegenüberstellen.

Erst jetzt wird die entscheidende Frage gestellt: Warum und für welche Institute sind die Exemtionen wünschenswert?

In der Antwort bespricht der Abt sämtliche Gründe für die Exemtionsverleihung, es sind Gründe auf seiten des Ordens, auf seiten des Papstes und auf seiten der ganzen Kirche.

Die Gründe auf seiten der Orden:

Nur dann wird ein Orden frei sein von willkürlichen Eingriffen einzelner Bischöfe, die oft ganz verschiedenartig und manchmal entgegengesetzt sein werden, nur dann bildet er

[54] Abgesehen von der Entstehung der Exemtionen, die noch nicht völlig geklärt ist (vgl. oben S. 496 Anm. 11), lag der Hauptgrund der Exemtionen für die Orden im Mittelalter doch in der Gewährung eines gewissen Rechtschutzes gegen Bedrückungen aller Art, um so die Ruhe des klösterlichen Lebens zu sichern.

[55] Es handelt sich um die Bestimmung des 4. Laterankonzils 1215 (c. 12), das für den ganzen Benediktinerorden die Provinzkapitel vorschrieb. Mansi, Coll. Concil. XXII 999. Vgl. Hilpisch, Geschichte des Benediktinischen Mönchtums, 1929, 257 f. und U. Berlière, Les chapitres gén., in: Melanges d'hist. bénéd. 4. sér. 1902, 52 ff.

innerlich eine Einheit und kann sich über die ganze Welt ausbreiten, wenn er direkt unter dem Papst steht, als dem einen Haupt aller Orden der ganzen Kirche. Nur dann kann der Orden die ihm notwendige äußere und innere Geschlossenheit auch bewahren und entfalten. Andernfalls ließe sich auch die Einheit der Gebräuche und Gewohnheiten des klösterlichen Lebens nicht durchführen. Aus der Geschlossenheit der Orden, die durch die Exemtion gewährleistet ist, erklärt der Abt dann auch die Tatsache, daß jene Orden meist sehr tüchtige Studien haben und für eine gediegene Ausbildung ihrer Mitglieder sorgen. Mit Stolz weist er darum auf die glänzenden Generalstudien dieser Orden in Paris hin, der Zisterzienser, Cluniazenser, Predigerbrüder, Minoriten, Augustiner und Karmeliten, deren Bestehen und Blüte er nur der durch die Exemtionen ermöglichten einheitlichen Kraftanstrengung der Orden zuschreibt. Bis jetzt habe man wenigstens noch nichts davon bemerkt, daß die nichtexemten Orden oder auch die Bischöfe solche Studien gegründet hätten, im Gegenteil, letztere hinderten die Studien eher, weil sie nicht einmal für den rechten Unterhalt ihrer studierenden Kleriker sorgten, höchstens ihre Nepoten begünstigten[56]. Was sich in Paris an Kollegien für Säkularkleriker findet, sind Gründungen von Kardinälen oder sonstigen edlen Personen. Gewiß gibt es unter den Bischöfen auch heilige und fromme Männer, die übrigens die Exemtion nicht bekämpfen, im Gegenteil sie approbieren. Auch werden gerade in den exemten Orden die Werke der Barmherzigkeit, der Gastfreundschaft an Armen und Reisenden jeden Standes in außerordentlicher Weise geübt. Würden die Religiosen aber den Bischöfen unterstellt, dann hätten sie bei der tatsächlich schlechten Leitung und Unerfahrenheit vieler Prälaten und ihren offenkundigen Anfeindungen gleich den nichtexemten Orden unter ständigen gerichtlichen Zitationen und ungerechten Urteilssprüchen, unter Steuern und unerträglichen Prokurationen zu leiden. Daß bei solchen Verhältnissen weder Zeit und Stimmung für das Chorgebet und das beschauliche Leben übrig bleibe, noch die drei Gelübde und die Einsamkeit des Ordenslebens genügend beobachtet würden, ist dem Schreiber klar. Und wenn die Gegner

[56] „Adhuc autem non vidimus, quod non exempti, qui sunt sub episcopis, nec ipsimet Episcopi tale studium vel Collegium ordinarint. Imo magis impediunt quam promoueant. Non enim nutriunt clericos, eis in temporalibus providendo; nec prouident Ecclesijs meliores promouendo; sed nepotes et cognatos nescios et idiotas et dissolutos; ponentes seruos in equis et permittentes Principes ambulare super terram: facientes monstrum in ecclesia: ponentes pedes sursum et caput deorsum, ordinem Ecclesiasticum pervertendo.“ L. c. 264 col. 2 f.

auch wirklich auf einzelne herumschweifende Mönche und Exemte hinweisen können, so seien dies doch immer nur wenige, bei weitem nicht so viele, wie bei den anderen Orden. In jeder großen Gemeinschaft gebe es stets den einen oder anderen, der abständig sei (p. 265 col. 2)[57].

Gründe auf seiten des Papstes und der Kirche:

Eine Reihe von Gründen für die Exemtion liegt auch auf seiten des Papstes Doch, da der Abt hier die gleichen Gedanken erwähnt wie in seinem späteren Compendium, darf auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden[58]. Dagegen bemerkt er hier noch in besonders interessanten Ausführungen, er halte bei alleinstehenden Abteien oder Kollegien die Exemtion nicht allgemein für notwendig oder nützlich, außer es würde den in der Konstitution Innozenz' III. angeordneten Provinzkapiteln der Abteien innerhalb einer Provinz oder Diözese etwas mehr Autorität gegeben; vor allem müßten die Kapitel das Recht haben, nachlässige Äbte abzusetzen. Noch weniger passe die Exemtion für Orden, in denen Laien die Hauptgewalt ausübten, wie bei den Ritterorden, außer sie hätten Priester als Obere, die sie im rechten Geiste erziehen; andernfalls sind sie, wenn sie noch dazu exemt sind, „non in statu perfecto nec tuto". Er sagte dies, um alle Einwände der Gegner von der Templeraffäre her abzuweisen (p. 267 col. 1)[59].

Im folgenden setzt sich der Abt nun mit den Gegnern der Exemtionen auseinander, vor allem mit dem Erzbischof von Bourges. Wenn er auch „heilige und gute Bischöfe in jeder Weise ehren will", so hindere ihn dies nicht, gegen jenen Doktor (Aegidius) zu kämpfen, der doch zu sophistisch in seinen Beweisen vorgegangen sei. Und nun beginnt die Widerlegung der 26 Einwürfe des Gegners in ausgedehnter Form, indem er Punkt für Punkt aus der erwähnten Anklageschrift des Erzbischofs vornimmt, wobei der Abt mit klarem Blick die schwachen Stellen des Gegners aufgreift und dessen Beweise oft zu scharfen Waffen in den eignen Händen formt.

Von Wert aber sind seine Ausführungen besonders deshalb,

[57] Wie scharf die Gegensätze aufeinander prallten und wie sehr dadurch das ruhige Urteil getrübt wurde, zeigt folgende Stelle: „Quod etiam subiectio Episcopalis impediat Religiosos a quiete vitae contemplatiuae, patet ex dictis aduersariorum, qui innuunt, exemptiones magis debere dari Mendicantibus propter studium. Ex quo sequitur secundum eos, quod esse subiectum Episcopis impedit ab actu studendi (!). Ergo multo fortius ab actu contemplandi et orandi; cum oratio secundum Damascenum sit deuotus ascensus mentis in Deum, qui de facili impeditur. p. 266 col. 1.

[58] Siehe unten S. 514 ff.

[59] Dieser ganze Abschnitt fehlt im Compendium.

weil sie alle Anklagen und die ganze Schrift des Aegidius aufnahmen. Wir geben den Inhalt der ganzen Schrift wieder:

1. Einwurf: Die Exemtion widerspricht der natürlichen Ordnung der Dinge in der Kirche, da sie die dem Bischof zugehörige, ordentliche Jurisdiktion, sein Vorsteheramt und seine Hirtensorge, die sich auf alle Glieder seiner Diözese erstreckt, hindert, ja unmöglich macht (p. 267 col. 2). Der Papst dürfe deshalb eine Exemtion nur ganz selten zugestehen, wenn es sich nämlich offenbar um den Nutzen der Kirche handle, so z. B. könne man vernünftigerweise den Mendikanten, die sich ganz dem Studium hingäben, auf Grund dieser ihrer Generalstudien die Exemtion erteilen, nicht aber den anderen Ordensleuten, da diese nicht oder nur wenig studierten, noch weniger weltlichen Kanonikern usw.

Die Antwort betont, der Papst könne als vicarius Christi auch ohne die Zwischenglieder eine ordentliche Jurisdiktion über die Orden durch die von ihm bestellten Oberen ausüben, nicht, weil er grundsätzlich die ordentliche Jurisdiktion der Bischöfe hindern wolle, sondern um die sonst unvermeidlichen schädlichen Eingriffe in das Ordensleben durch manche Bischöfe, denen es am rechten Wissen und an der nötigen Tugend fehle, zu unterbinden. Der Bischof als Hirte e i n e r Diözese könne doch unmöglich Oberer eines über die ganze Erde verbreiteten Ordens sein. Aegidius habe eine falsche Vorstellung von der Jurisdiktion, die nicht wesentlich mit dem Akt der Bischofsweihe gegeben zu sein brauche, also praktisch auch vom bischöflichen Ordo getrennt sein könne. An der Ausübung des Ordo aber hindere seines Wissens kein exemter Orden den Diözesanbischof, höchstens dann, wenn die Bischöfe bei Erteilung von Weihen zu Unrecht sich Jurisdiktion aneignen oder Geldleistungen erzwingen wollten. Mit Schärfe bestreitet der Abt dem Erzbischof, daß der Papst den Mendikanten ihrer Studien wegen die Exemtion eher verleihen dürfe als den anderen Orden; es sei nicht wahr, daß die Zisterzienser, Cluniazenser und andere Orden die Studien nicht pflegten, wenn sie auch ihre Studien im eigenen Kloster haben und nicht gerade zu den Universitäten gingen.

2. Einwurf: Die Exemtion greift in die wesentliche Pflicht und Aufgabe des kirchlichen Prälaten ein, die Gläubigen durch Wort und Beispiel zu weiden und zu leiten. Der Prälat ist gewissermaßen der Steuermann, der das Schiff auf dem Meere hütet und vor Unglück bewahrt. Der Abt antwortet wiederum mit großer Schärfe, die Päpste hätten die Exemtion eingeführt, weil viele Bischöfe nicht die ihrem Stande erforderliche Wissenschaft und Demut besäßen und keine guten Seelenhirten seien (p. 269 f.). Wie

oft hätten sie schon ihre Herde im Stich gelassen, und dafür den Aufenthalt an den Höfen der Könige vorgezogen, wo es doch nicht gut zugehe (l. c. ad 3). Deshalb sollten sie eher dafür dankbar sein, wenn ihnen durch die Exemtionen ein Teil ihrer wirklich nicht leichten Verantwortung und Seelsorge abgenommen werde, als dagegen Sturm zu laufen! Es bleiben ihnen ja noch genug Aufgaben der Seelsorge und ihres Amtes gegenüber den Laien und Nichtexemten, ja selbst gegenüber Exemten, deren Klerikern sie doch meistens die Weihen erteilen müßten; also könne von einer Zerstörung des geistlichen Amtes durch das Privileg keine Rede sein (p. 269 f.). Jeder Einsichtige wird dem Abte weiterhin recht geben, wenn er fordert, daß der Obere des Klosters der gleichen Familie und Observanz angehören muß wie der Untergebene, wenn anders die religiöse Disziplin und ein freudiges Gemeinschaftsleben in den Klöstern wachsen soll. Der Bischof könne aber doch nicht allen Orden zugleich angehören (l. c. ad 4)[60].

Die folgenden Einwände des Erzbischofs bis zum 21. einschließlich (ausgenommen der 6., über den wir ausführlicher sprechen werden) bieten kaum neue Gedanken. Sie trachten die Exemtionen von allen Seiten her als unnütz und in sich widerspruchsvoll zu erweisen, indem sie Allegorien aus der Natur oder der Hl. Schrift als Grundlage für einen entsprechenden Syllogismus benutzen, in oft wenig ansprechender und fast formalistischer Denk- und Sprechweise. Wir übergehen sie deshalb[61].

Den 6. Einwand und seine Widerlegung müssen wir ausführlicher besprechen. Aegidius betrachtet es einmal als unstatthaft, daß die niederen kirchlichen Personen, seien es Weltkleriker

---

[60] Man wird die Beweiskraft dieses Satzes nur dann fühlen, wenn man bedenkt, daß der Orden und das einzelne Kloster nicht einfachhin eine ‚Organisation' ist, sondern eine ‚Familie', die — allerdings auf übernatürlichen Fundamenten ruhend — eine gewisse Gleichartigkeit zwischen Ordensoberen und Untergebenen, wie zwischen Haupt und Gliedern voraussetzt.

[61] In Kürze enthalten sie folgende Punkte: Die Exemtion ist gegen das Wesen der kirchl. Leitung, da sie den Bischof gewissermaßen zu einem hölzernen Götzenbilde macht, das den Exemten gegenüber nichts tun kann (3. Einw.). Weitere Beweise gegen die Exemtion folgen aus dem Vergleich mit den Tieren in der Arche Noahs (4.), aus der in den Elementen der Natur sich findenden Ordnung und Zusammengehörigkeit (5. u. 6.), aus der Ordnung im Universum (7.), aus dem Vergleich mit den niederen Körpern (8.), mit dem Werden des Menschen im Mutterschoße (9.), aus dem Verhalten der menschlichen Seele (10.), aus dem Vergleich der Kirche mit der Arche Noahs (11. u. 12.), aus dem Verhältnis zwischen Petrus und den Aposteln (13.), aus den drei Graden des Priestertums in der Kirche (14.), aus dem Ordo als Sakrament (15.), sogar aus der Ordnung der drei Personen in Gott (16.), endlich aus der Hierarchie der Engelwelt und ihrer Ordnung (17.—20.).

oder Religiosen, ganz und völlig dem Papste unterstellt sind ohne den Bischof als Zwischenglied. Dabei behauptete er sogar, die Exemtion passe besser für arme als für reiche Orden, und zwar aus folgenden Gründen: Einmal des Müßigganges halber, der sich bei reichen Orden viel mehr finde als bei armen; erstere hätten eben stets genügend Lebensunterhalt, fielen deshalb leicht dem Müßiggang anheim und eitlen, unnützen Gedanken; dann auch, weil der Besitz vieler Güter den Menschen selbstgewiß und sicher macht, das Vertrauen auf Gott aber erstickt, was vor allem von den Kapiteln der weltlichen Chorherren gelte, deren ganzes Sinnen und Trachten nur darauf hinausgehe, dem Bischof Schwierigkeiten zu bereiten. Ohne ihre Exemtion würden sie wohl demütiger sein. All das treffe aber nicht zu bei den Mendikanten, deshalb dürfe man ihnen ruhig das Privileg lassen, meint der Schreiber.

Auf die in mehr als einer Hinsicht wichtigen Ausführungen des Erzbischofs antwortet der Abt im einzelnen: Es sei gut, daß der Papst eine Reihe Klöster eximiert habe; denn gerade durch die Tatsache der Exemtion würden so manche Gelüste nach einem Schisma unter den Prälaten erstickt. Er will nicht, daß um des Studiums willen Exemtionen gegeben werden. Auch einen Unterschied zu machen zwischen Mendikanten und Nichtmendikanten gehe nicht an, das heiße man Zwietracht säen unter die Orden, die einträchtig zusammenarbeiten sollten. Die Zisterzienser hätten übrigens unter ihren Klerikern viele ausgezeichnete Wissenschaftler; auch seien ihre Ordensstudien sehr gut. Und was die Armut betreffe, so lebe der Orden wohl einfacher als manche Mendikanten. Auch sonst dürfte ein Mitglied eines Mendikantenordens oft viel mehr Verkehr mit der Welt haben und laufe bei weitem mehr Gefahr, durch Reden usf. an seinem Berufe irre zu werden als ein Zisterzienser. Wahre Mendikanten tun das allerdings nicht, fügt er dann hinzu und meint: Jeder Stand, der der Reichen und der Armen berge Gefahren in sich, die auf Abwege führen könnten. Im übrigen sei es doch eine Tatsache, daß Nichtmendikanten in ihren geschlossenen Klöstern manchmal strenger und sparsamer (‚asperius, rigidius et parcius') lebten als die Mendikanten, die bald da, bald dort in der Welt herumliefen. Sicher hätten gerade letztere viel mehr vom menschlichen Trost und irdischen Wohlergehen, da sie von einem Kloster zum anderen kommen, Unterhaltungen pflegen, Erholungsgänge in frischer Luft machen dürfen, und manches andere, was den Mönchen in der Abtei fehlt (p. 275 c. 2). Mit alledem will er nichts gegen die Exemtion der Mendikanten gesagt haben, kann aber

doch die Bemerkung nicht unterdrücken, im allgemeinen passe sie besser für die Nichtmendikanten, wie er auch dem Erzbischof gelegentlich noch den persönlichen Vorwurf macht, dieser sei gegen die besitzenden Orden eingenommen, nicht Wahrheitsempfinden leite ihn, sondern die Absicht, die alten Orden in schiefes Licht zu setzen (ad 6.).

Einige weitere Einwürfe des Erzbischofs gingen auch gegen die Exemtionen der weltlichen Kanoniker. Denn ihre Privilegien seien gerade die Ursache ihres stolzen Benehmens gegen die Bischöfe, denen sie sich in bezug auf Jurisdiktion gleich dünkten, oder über die sie sich hochmütig erheben. Manche gehen selbst mit Waffengewalt gegen ihre Prälaten vor, zitieren die Familiaren des Bischofs vor ihr Gericht und erklären, sie könnten sogar die Prälaten exkommunizieren. Gegen ihre Umgebung nehmen sie sich infoge ihrer selbständigen Stellung allerhand heraus, gehen stets bewaffnet einher, greifen Kleriker und Laien an und verwunden sie, lösen sogar die Ehe, lassen sich gegen die kanonischen Bestimmungen an einem Tage mehrere Prokurationen geben, wenn sie verschiedene Kirchen visitieren, was nicht einmal den Bischöfen ohne spezielle Erlaubnis des Papstes gestattet war[62]. Sie führen ein zügelloses Leben, und wer ihnen entgegentritt, den greifen sie mit der Waffe an. Ganze Nächte schweifen sie umher und geben überall Ärgernis. In der Antwort gibt der Abt zu, daß für Kanoniker die Exemtion eigentlich weniger notwendig sei, da der Bischof als Oberer ihnen ungleich näher stehe als bei den Orden. Trotzdem ist er auch hier der Ansicht, der Papst solle hie und da doch einigen Kapiteln die Exemtion verleihen wegen des besonderen Vorranges mancher Kathedralkirchen und auch, um das päpstliche Ansehen zu fördern. Er gibt aber offen die gerügten Fehler bei manchen Kapiteln zu, sucht allerdings, wie er dies auch bei den Templern tat, die Schuld nicht in der Exemtion, sondern in dem sittlichen Tiefstand einzelner Kanoniker; auch würden die Fehler zu viel verallgemeinert, da es auch heute noch viele gute Mitglieder bei ihnen gebe.

Und wenn der Erzbischof nicht ohne Grund in seinem 24. Einwurf sagen kann: Viele Exemte haben keine Ehrfurcht mehr vor ihrem Ordenskleid, sie benehmen sich, als ob sie Weltleute wären, halten Falken und andere Jagdvögel, was der Einfachheit und Vollkommenheit des Ordensstandes widerspricht, sie lassen gegen den Befehl der Kirche Exkommunizierte und Interdizierte

[62] Entsprechend der Bestimmung der Dekretale Bonifax' VIII.: c. 1 in VI^to de censibus etc. III 20. Vgl. dazu die Zusammenstellung bei Göller, Die Einnahmen der Apost. Kammer unt. Johann XXII. I 74* (§ 8. Prokurationen).

zum Gottesdienst zu, und was er sonst noch alles an Untaten exemter Ordensleute oder ihrer Familiaren hier aufzählt, so kann man verstehen, wenn dann schließlich die erregten Sätze folgen: Solchen dürfe der Papst doch keine Exemtion geben: ‚non decet, non expedit" (p. 303 c. 2 f.)! Aber ebenso ruhig und wahr entkräftet der Abt den Vorwurf, in dem er als Ursache für solche Fehler nicht die Exemtion nennt, sondern die Schwäche und sittliche Verderbnis der einzelnen Menschen und Religiosen. Es sei gewiß nicht zu verwundern, wenn bei einer solchen Menge von Regularen, die über die ganze Welt verbreitet sind, sich auch einige schlechte fänden. Und doch ließen sich gleiche Exzesse, und noch schlimmere, auch bei Nichtexemten und Laien aufzeigen[63]! Übrigens solle man wohl beachten, daß in den exemten Orden die Fehler oft viel strenger getadelt würden als in den anderen. Auf den Einwurf betreffs Mißbrauch in der Sakramentenspendung, besonders während des Interdiktes, antwortet der Abt: Wenn Exemte hier schuldig seien, müßten sie strenge bestraft werden. Aber die Bischöfe möchten auch darauf achten, daß solches nicht in gleicher Weise von Nichtexemten und Weltpriestern geschehe[64]. Wenn gesagt würde, daß Exemte anderen Unrecht zufügten und sie beleidigten usf., so müsse der Mönch, der solches tue, schwer, selbst mit Kerker, bestraft werden. Aber man könne dem Prälaten, der so schreibe, das bekannte Wort entgegenhalten: Medice, cura teipsum[65]!

---

[63] „Nec mirum, cum Praelati Episcopi, ut in pluribus, in suis visitationibus plus intendant temporalem quaestum, quam morum reformationem vel salutem animarum. Nam aliqui eorum in suis visitationibus et procurationibus excessivis plerumque calices et ornamenta Ecclesiae secum deferunt, morum reformationem quasi totaliter negligentes (p. 305 c. 2), cum tamen deberent loca, quae ad eorum procurationem non sufficerent propriis sumptibus visitare ut habetur." L. c. 3 „cavendum".

[64] „Non est etiam supponendum, quod aliquem excommunicatum sepeliant in suis coemeteriis, nisi prius a proprio sacerdote sacramentaliter absolutum et ab ordinario vel per statutum iuris super hoc expresse editum vel per privilegium speciale: supponendo semper, quod sit in forma Ecclesiae sacramentaliter absolutus ac promiserit stare juri et ordinationi Ecclesiae." L. c. 305.

[65] Dazu erzählt der Abt vom Erzbischof folgende, bezeichnende Episode: „Accidit namque in Dioecesi Bituricensi cum ad quandam abbatiam Cisterciensis Ordinis, quae Locufregius nominatur, ipsemet declinasset, ubi nec procurationem habet de jure, nec de consuetudine, nec autoritatem habet visitandi, cum Ordo Cisterc. per privilegia Apostolica a talibus sit immunis: Non fuit contentus cibis regularibus, quos illi de praedicta abbatia soliti erant liberaliter ministrare: sed volens ibidem comedere carnes, contra voluntatem religiosorum dicti loci et contra mandatum ac privilegium Sedis Apostolicae, sui proprii famuli violenter ibidem duos porcos rapuerunt

Den vorletzten Einwurf (25.) nahm der Erzbischof aus dem Wort „Exemtion" selbst: Exemtion bleibt stets eine ‚Ausnahme' und stört als solche die ganze Harmonie und Einheit des kirchlichen Organismus, was er in einer Reihe von Beweisen darlegt, die eine echt scholastische Aufmachung zeigen. Mit besonderer Stärke betont er in diesem Zusammenhang, daß der Papst im Auftrage Christi die oberste Gewalt in der Kirche innehabe, deren Ausführung aber in der eigentlichen Seelsorge den Prälaten, d. i. den Bischöfen überlasse[66]. So bestehe kein Grund für den Papst, durch exemte Oberen noch selbst Seelsorge ausüben zu lassen.

In der Antwort, die übrigens auch vom spekulativ-theologischen Gesichtspunkt aus beachtenswert ist und weitere Ausbeute verdient, wird der ganze Komplex der Fragen um die ‚hierchia ordinis' und die ‚hierarchia jurisdictionis' beim Papste und den Bischöfen ausführlich behandelt. Dabei fließt gelegentlich auch die Bemerkung ein, die ‚potestas jurisdictionis et ordinaria' stehe den Bischöfen, da sie nur für eine bestimmte Diözese geweiht seien, nur ‚de jure positivo et ordinatione Ecclesiae'[67] zu; weshalb der Papst nicht nur de facto, sondern auch de jure die Jurisdiktionsgewalt mehr oder minder beschränken könne (p. 308 c. 1). Daraus lasse sich ohne weiteres die Möglichkeit der Exemtionen folgern. Jedenfalls bleibe auch der Exemte unter der ‚potestas ordinaria' des obersten Hirten, des Papstes, die Exemtion enthalte also, theologisch genommen, keine Unordnung für den Organismus der Kirche. Dem kraft positiven Rechtes bestellten Ordinarius, dem Bischof[68], würden deshalb die Exemten rechtmäßig durch den Papst entzogen (p. 310 c. 2).

et mactaverunt: Prioremque dicti loci contradicentem ac resistentem taliter tractaverunt et inhumaniter verberarunt, quod ex illa laesione amiserit oculum intra breve temporis intervallum." L. c. 305. Wir fügen die Erzählung hier an, da sie für die Frage der Prokurationen von Bedeutung ist (siehe § 34 VI).

[66] Diese Ausführungen sind für die Darstellung der dogmengeschichtlichen Entwicklung der Lehre vom päpstl. Primat wichtig.

[67] In Wirklichkeit ist die Jurisdiktion der Bischöfe, wenn der Papst sie auch in einen bestimmten Sprengel einweist und damit die Bischöfe erst die Jurisdiktion erhalten, doch deswegen keine delegierte, sondern ‚iure divino et ordinaria' (vgl. Sägmüller, KR II 442).

[68] Hier wagt der Abt folgenden Satz: „quia quod episcopi praesunt et quibus praesunt, haec habent a Papa" (p. 310 c. 2). Es würde zu weit führen, die dogmengeschichtliche Seite dieser Bemerkung zu verfolgen. Der Abt scheint zu den Vertretern des Papalsystems zu gehören, von denen das Wort gilt bei Wernz, Ius Decret. II² 2, 324: „Aliquot viri docti, praesertim tempore medii aevi . . . usi sunt verbis exaggeratis." Vgl. den Satz des Vatikanums sess. 4 cap. 3: „Tantum abest, ut haec summi pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati." Denzinger-Bannwart[12] 486.

Zum Schlusse seiner Ausführungen stellt der Abt zwei Bedingungen auf, unter denen die Exemtion ruhig auch in Zukunft vom Papste an Ordensleute verliehen werden könne:

1. Nur an Religiosen, die ein gründliches theologisches Studium in ihren Klöstern pflegen (offenbar, um dem Müßiggang zu begegnen!) und

2. an solche Orden, die das göttliche Offizium und die Werke der Barmherzigkeit treu besorgen.

Damit schließt der Traktat. Wie seine letzten Worte nochmals zeigen[69], hatte Abt Jacob de Thermis ihn vor allem verfaßt, um die Ausführungen des Erzbischofs von Bourges gegen die Exemtionen zu widerlegen.

2. Das „Compendium" oder das eigentliche Konzilsgutachten des Abtes[70].

Schon in dem ältesten Exemtionskodex von Citeaux, der mit dem Konzil gleichzeitig sein dürfte[71], lautet die Überschrift dieser Abhandlung: „Incipit Compendium tractatus fratris Jacobi, abbatis Cisterciensis ordinis, Silvanectensis dioecesis, contra impugnantes exemptionem ab eodem editum in Vienna tempore generalis concilii." Der Ausdruck „Compendium tractatus" deutet an, daß der Abt es für nötig hielt, an Stelle des weitschweifigen ‚Tractatus' in kurzer, gedrängter Form die Hauptgedanken in einem Auszug zum leichteren und bequemeren Gebrauch bei den Beratungen zusammenzustellen. Somit sollte das Compendium praktischen Zwecken dienen. Auch die Einleitungsworte „Quia in paucioribus veritas magis enitet . . ." bestätigen diese Tatsache[72]. Ferner ergibt sich aus der Überschrift, daß das Compendium in Vienne während des Konzils verfaßt wurde. Auch wird die Annahme nicht fehlgehen, daß das Schriftstück auf dem Konzil bei den Beratungen öffentlich verlesen wurde. Wie wir vermuten, war der Abt vielleicht vom Kardinalskomitee, das für die Entgegennahme der Gutachten bestimmt war, oder von dem Konzilsausschuß, der die einzelnen Materien in der

[69] „Et in hoc terminantur responsiones et solutiones ad rationes et motiva quae contra exemptiones in tractatu fratris Aegidii ordinis fratrum Eremitarum sancti August. et Bituricensis archiepiscopi minus rationabiliter inducuntur" (l. c. 313 c. 2).

[70] Es findet sich im Ms. von Dijon: Anciens fonds Nr. 339 fol. 65—81bis und folgt in der Handschrift gleich auf den Tractatus. Gedruckt ist es zum größten Teile bei Raynald, Annal. eccles. ad. an. 1312 Nr. 24.

[71] Vgl. die Beschreibung des Kodex im Anhang, Quellen Nr. V.

[72] Die Einleitung lautet (in obigem Kodex fol. 65): „Quia in paucioribus veritas magis enitet, ut exemptionum materia eam breviter perstringendo plenius elucescat, per modum epilogi seu compendii quaedam alibi diffusius pertractata intendo probabiliter ostendere, quod exemptiones etc. . . . decet . . . conseruari . . ."

Reformfrage zu beraten hatte, um diese Zusammenstellung gebeten worden.

Das Compendium unterscheidet sich vorteilhaft vom Tractatus, da seine Ausführungen eine theologisch reife und gedanklich wertvolle Fassung der Gründe für die Beibehaltung der Exemtionen bieten, während der Tractatus doch mehr den Eindruck einer hastigen und teilweise flüchtigen Arbeit macht.

Vier Gründe zählt der Abt auf, weshalb Exemtionen gut und notwendig sind für das klösterliche Leben:

1. Die Exemtion ist notwendig, weil sonst die Religiosen das Ziel ihres Lebens im Ordensstande nicht erreichen. Erfahrungsgemäß werden ohne Exemtionen unzählige Quälereien, Beraubungen, Appellationen und Eingriffe in die klösterlichen Rechte und Pflichten seitens des Ordinarius loci vorkommen, wie man dies bei den Nichtexemten noch heute beobachten könne.

2. Ohne Exemtion wird infolgedessen auch das innere, geistige Leben in wahrer Zurückgezogenheit und Einsamkeit unmöglich gemacht. Denn dafür sind die Exemtionen an erster Stelle gegeben, daß die Ordensleute ruhiger, vollkommener und beharrlicher den Werken des kontemplativen und aktiven Lebens sich widmen können[73].

3. Man muß an den Exemtionen festhalten, denn sie sind ein Ausfluß und Zeugnis der obersten Hirtengewalt des Papstes, der als ‚immediatus et proprius ordinarius' eines jeden einzelnen Christen die ihm eigene Gewalt gerade bei den Exemten ausübt. So helfen die Exemtionen, daß jene päpstliche Gewalt sich praktisch auswirken und allen Gläubigen augenscheinlich zum Bewußtsein kommen kann. Da ferner die Exemten in ihrer großen Zahl dem Papste voll zur Verfügung stehen und ihm auch tatkräftige Hilfe leisten, wird schon allein dadurch manches Schisma, das vielleicht entstehen könne, im Keime unterdrückt. Das sind allerdings Gründe, die an der Kurie verstanden und gewürdigt wurden[74].

---

[73] Der Abt erinnert daran, wie gerade der hl. Papst Gregor der Große, der selbst ein Religiose war, an den Bischof Castor von Rimini wegen ähnlicher Schwierigkeiten und Bedrückungen, über die mehrere Klöster klagten, geschrieben habe, man solle dafür sorgen, daß die betreffenden Abteien in aller Ruhe ihrem hl. Stande und dem Dienste Gottes leben könnten, ‚ut semotis vexationibus et cunctis gravaminibus, divinum opus cum summa perfectione perficiatur'. Und ziemlich heftig, wie es manchmal Jacob de Thermis kann, fügt er hinzu: „Nec supponitur, quod his diebus sint episcopi majoris sanctitatis et perfectionis, nec majoris zeli pro divino cultu conservando et ampliando quam fuerunt tempore Beati Gregorii, qui eorum abusus et oppressiones praevidens, dictas exemptiones instituit et indulsit."

[74] Die vielfach etwas heftigen Ausführungen der zwei Parteien in der Exemtionsfrage sind sicher z. T. auch auf die damals auf beiden Seiten

4. Gerade weil die Orden infolge ihrer Exemtion naturgemäß nicht bloß einer lokalen Diözese, sondern der ganzen Kirche angehören, empfängt auch die gesamte Kirche vielfache Vorteile und großen Nutzen aus den hl. Messen, Gebeten für Lebende und Verstorbene und für das Wohlergehen der Kirche durch die Insassen der Klöster. Auch die bedeutenden Studienbetriebe der exemten Orden (studia solemnia) besonders in Paris (er nennt die Zisterzienser, Cluniazenser, die Abtei des Ordens vom hl. Dionysius, ferner die Prediger- und Minderbrüder, Karmeliten und Augustiner) können nur von Orden eingerichtet werden, die infolge der Exemtion sich frei bewegen und entfalten, und aus allen Ländern und Provinzen ihre bedeutendsten Leute senden dürfen[75]. Bisher habe man bei Nichtexemten, die von der bischöflichen Gewalt abhängig seien, derartige Erfolge nicht gesehen; die Bischöfe selbst hinderten ja oft mehr die theologische Weiterbildung als sie dieselbe förderten, da sie nicht für den Unterhalt solcher Kleriker sorgten, auch vielfach nur Verwandte, Unbrauchbare oder Unwissende beförderten, wodurch die Ordnung in der Kirche außerordentlich leide. Die exemten Orden leisteten weiterhin mehr in den Werken der Barmherzigkeit, in Almosen an die Armen, in der Unterhaltung von Hospizen usf., während die Prälaten trotz ihrer zahlreichen und großen Einkünfte eher noch mehr haben wollten und nur den eigenen Nutzen verfolgten: Das sei übrigens, bemerkt der Schreiber heftig und sicher auch ungerecht, der Hauptgrund des Sturmes gegen die Exemtionen.

Im zweiten und dritten Teil des Compendiums kommt der

herrschende Erbitterung und gar manche Mißstände infolge der zu weit ausgedehnten Exemtionen zurückzuführen und dürfen deshalb nicht immer als vollwertige Quellen dienen. Das Konzil von Trient mit seinen weisen Einschränkungen, die aber die lebenswichtigen Notwendigkeiten der Exemten um so bestimmter und eindeutiger festlegte, hat diesen die mittelalterliche Kirchengeschichte so sehr charakterisierenden Streitpunkt stark unterbunden.

[75] Die Stelle über die Studien, die auch kulturgeschichtlich von Wert ist, lasse ich im Original folgen, wobei allerdings die oben geschilderte Mentalität des Schreibers zu berücksichtigen ist, wenn er die kirchlichen Prälaten am Schlusse zu scharf angreift: „Item multi religiosi exempti tam non mendicantes quam mendicantes virtute exemptionis et connexionis, quam habent ad se invicem, jam de facto ordinaverunt et alii similiter exempti ordinare possunt solemnia studia in theologica facultate ad informationem et illuminationem fidelium in iis, quae pertinent ad salutem nec non ad exaltationem fidei christianae; sicut liquide patet Parisiis quantum ad Cistercienses, Cluniacenses et illos de S. Dionysio, et quantum ad Praedicatores et Minores, Carmelitas et Augustinienses. Adhuc autem non videmus, quod ita regulariter (man beachte das stark abschwächende „non ita regulariter") non exempti, qui sunt sub episcopis nec ipsimet episcopi talia studia vel collegia ordinaverint." Raynald, ad an. 1312 Nr. 24.

Abt nochmals auf eine Reihe von Einzelausführungen im Tractatus zurück. Wiederum betont er aus seiner ganzen Überzeugung heraus, hinter dem Kampf um die Exemtionen stehe mehr das Verlangen nach irdischem Gewinn als nach dem Heile der Seelen. Er kann es überhaupt nicht begreifen, wie hohe Prälaten sich über die Speisen, die ihnen beim Besuch einer Abtei vorgesetzt werden, beklagen können und wie sie z. B. bei den Zisterziensern entgegen der Ordensgewohnheit Fleischspeisen verlangen können oder Prokurationen einfordern. Dazu war der Orden kraft päpstlichen Indultes in keiner Weise verpflichtet, da er keine Pfarreien verwaltet wie andere Orden usw. Solche Bischöfe seien schlechte Hirten, die, wie Ezechiel 34, 1 sagt, sich selbst weideten[76]. Auch erscheint hier wieder jener für die Kurie gewiß wirkungsvolle Gedanke, daß die Exemtionen die beste Illustration der Lehre von der ‚jurisdictio immediata et ordinaria' des Papstes über jeden einzelnen Christen seien. Anderseits weist der Abt auch auf den Schaden hin, den die allgemeine Seelsorge der Gläubigen durch die Aufhebung der Exemtionen erleiden würde, da exemte Ordensleute durch die Ruhe und Sicherheit ihres klösterlichen Lebens viel mehr in der Seelsorge leisten könnten. Hier ist offenbar an die Mendikanten gedacht, denn die Zisterzienser übten keine Seelsorge aus. Deshalb lehnt der Abt auch die Ausführungen seines Gegners, des Erzbischofs von Bourges, ab und verweist auf seinen ausführlichen Traktat: ‚Salvabo gregem meam', in dem die Einwürfe des Gegners einzeln und ausführlich widerlegt seien. Zum Schlusse fordert er den Papst nochmals auf, im Interesse der Kirche und der Ehre Gottes die Exemtionen und die Exemten selbst zu schützen und zu erhalten.

3. Die „Responsio" des Abtes auf die Einwürfe der Prälaten gegen die Exemtionen[77].

Unmittelbar anschließend an das „Compendium" folgt im Exemtionskodex von Citeaux die Antwort des Abtes auf die von den Konzilsvätern in den Beratungen vorgebrachten Angriffe gegen die Exemtionen. „Ad illa, que petunt et proponunt prelati", so beginnt der rührige Verteidiger der klösterlichen Freiheit seine neue Schrift und zeigt uns damit zugleich ihren Inhalt an. Die „Responsio" ist also verfaßt, nachdem die Prälaten ihre ‚Vorschläge und Petitionen' in betreff der Exemtion beim vorbereitenden Komitee eingereicht hatten. Vielleicht haben wir uns

[76] Die Ausführungen des Abtes an dieser Stelle bilden, wie es scheint, die Grundlage des späteren Konzilsdekretes „Ad nostrum". c. 2 de censibus, exactionibus et procurationibus (III 13). Vgl. S. 557 ff.

[77] Sie findet sich im Manuskript der Biblioth. v. Dijon (Anciens fonds Nr. 339 fol. 81bis—82. Sie wird von mir im Anhang, Quellen Nr. V erstmalig veröffentlicht.

die Entwicklung so zu denken: Es scheint, daß Abt Jacob Mitglied der betreffenden Kommission war. So würde es sich am besten erklären, daß er von dem vorgebrachten Material der Prälaten sofort Kenntnis erhielt und in seiner schlagfertigen Art die Antwort noch während der Beratungen verfassen konnte. Wenn wir auch sonst nicht viel mehr über die Verhandlungen selbst wissen, so glaube ich doch annehmen zu dürfen, daß der Zisterzienserabt nicht der einzige Verteidiger der Exemtionen unter den zahlreich anwesenden Ordensleuten war[78]. Schon aus dem oft recht erregten Stil des Abtes dürfen wir schließen, daß die Verhandlungen in der zuständigen Kommission mit großem Eifer und mit nicht geringer Heftigkeit geführt wurden. Das läßt aber vermuten, daß auch die „Eingaben und Petitionen" der Prälaten entsprechend zahlreich waren, wie dies auch die Charakterisierung der Beschwerden als eigne Gruppe im Aktenstück von Ehrle zeigt. Auch die vielen Dekrete des Konzils in der Exemtionsfrage bestätigen unsere Annahme.

Inhaltlich bringt die ‚Responsio' gegenüber dem Compendium nichts Neues, schöpft sogar in einzelnen Punkten fast ganz aus diesem[79]. Am meisten Selbständigkeit verrät noch der erste Punkt, der dagegen ankämpft, daß man die Exemten unter die Dekretale „Volentes" Innozenz' IV. stellen müsse[80]. Offenbar war dieser Punkt als „petitio und propositio" bei der Kommission vorgeschlagen worden. Der Wert der Responsio gegenüber dem Compendium liegt in der größeren Klarheit, mit der die einzelnen Gründe für die Exemtionen dargelegt werden und in der schärferen Herausstellung bzw. Bekämpfung der gegen die Exemtionen vorgebrachten Angriffe. Ein besonderer Vorzug ist die kurze und knappe Ausdrucksweise gegenüber der breiten Form des Tractatus und des Compendiums.

C. Vorschläge der Prälaten gegen die Exemtion auf dem Konzil von Vienne.

Aus den Antworten des Abtes lassen sich folgende ‚Petitiones' der Prälaten an das leitende Komitee[81] herausschälen[82]:

[78] Das ergibt sich auch aus der Bemerkung des Abtes im Einleitungssatz, daß er nur antwortet auf die Vorschläge der Prälaten, die seinen eignen Orden treffen: „in quantum tangit ordinem Cysterciensium." Siehe Anhang, Quellen Nr. V. Text.

[79] So zeigen z. B. die Punkte 2 u. 3 in beiden Schriften größte Ähnlichkeit auch im Ausdruck, nur ist die Responsio im einzelnen oft schärfer.

[80] Es handelt sich um das c. 1 De privilegiis in VI^to (V, 7), wonach die Angehörigen exemter Klöster wegen der Vergehen, die sie außerhalb derselben begangen haben, vom Bischof bestraft werden sollen.

[81] Vgl. Ehrle, ALKG. IV 434 f.

[82] „Ad illa que petunt et proponunt prelati contra exemptos et privilegiatos . . . specialiter tria per ordinem sunt dicenda." Siehe Anhang, Quellen Nr. V.

a) Die Prälaten verlangten, die Orden sollten wieder der Dekretale Innozenz' IV. ‚Volentes' unterworfen sein, also dem Bischof der Diözese Verantwortung schulden ‚ratione delicti', das außerhalb des Klosters begangen worden war[83].

b) Die Zisterzienser (und die anderen Exemten) sollten dem Bischof bei seinem Besuch die Prokurationen leisten[84].

c) Ausdrücklich wird als petitio prelatorum genannt, man solle allgemein das Recht haben, bei den Zisterziensern Fleisch zu essen[85].

Die Widerlegung dieser Vorschläge ergibt sich gleichfalls aus der Responsio:

ad a) Der Abt lehnt mit aller Entschiedenheit die Beschränkung der Exemtion aus folgenden Gründen ab: 1. Erhalten die Bischöfe auch nur über einen oder anderen Exemten im Einzelfalle Jurisdiktion, dann werden sie dieselbe bald auf alle ausdehnen. 2. Dürfen sie einen Exemten ratione delicti vor ihr Gericht zitieren, dann wird es leicht auch in Aufregung, aus Haß, Ehrgeiz oder gar aus Habsucht ein zweites Mal geschehen. 3. Wie die Erfahrung bezeugt, bestrafen die Prälaten die Fehlenden oft nicht genügend; im Gegenteil, man könne sich durch Geschenke oder Gunstbezeugungen von den Strafen loskaufen, wie man dies bei den Untergebenen jener öfters beobachtet habe. 4. Die Zisterzienser und andere exemte Ordensleute würden durch ihre eigenen Oberen viel schärfer visitiert und bei Fehlern bestraft, als es der Ordinarius tun werde, da die Ordensoberen größeren Eifer hätten, die Ordinarien meist aber mehr ihren eigenen Vorteil im Auge hätten als Gottes Ehre[85a]. 5. Das Privileg der Exemtion schließlich könne ohne Schädigung der Autorität des Apostolischen Stuhles nicht gut aufgehoben werden.

ad b) Die Zisterzienser sind den Ordinarien gegenüber nicht zu Prokurationen verpflichtet. Solche Prokurationen sind ein Anhängsel der Visitation. Da aber die Zisterzienser nicht vom Bischof visitiert werden, brauchen sie auch keine Prokurationen zu leisten. Auch nicht auf Grund einer Gewohnheit oder eines speziellen Titels werden sie diese Leistungen anerkennen; dagegen gerne freiwillige Gastfreundschaft bieten. Allerdings tun sie dies frei und nicht gezwungen. Sollte irgendwo ein spezieller Titel

[83] „Primo quod non expedit ipsos reduci ad illam decretalem ‚Volentes', ad hoc . . . quod respondeant coram ipsis racione delicti etc." L. c. Nr. V 1.

[84] „Secundo . . . quod Cistercienses ad procurationes ordinariis non tenentur nec ad hoc eos expedit obligari." L. c. Nr. V 2.

[85] „petitio prelatorum, qua petunt posse communiter carnes comedere in ordine Cysterciensium . . ." L. c. Nr. V 3.

[85a] Über die Zustände im Orden in unserer Periode vgl. die Zusammenstellung in der „Cistercienser-Chronik" 38. Jahrg. Nr. 443 (Jan. 1926) 15—21. Dort auch die einschlägige Literatur auf S. 21.

auf Prokurationen bestehen, so tue das für das allgemeine Privileg des Ordens nichts zur Sache. Der Orden brauche aber wohl kaum solche Prokurationen zu leisten, da seine Mitglieder für gewöhnlich auch keine Kirchen mit Seelsorge verwalten. Das freundschaftliche Verhältnis, das jetzt zwischen den Ordinarien und den Zisterziensern vielfach bestehe, indem letztere gute und fromme Bischöfe oft an den hohen kirchlichen Festen zum feierlichen Gottesdienst in ihren Kirchen einladen, müßte natürlich sehr leiden, wenn der Orden Prokurationen zu leisten hätte.

ad c) Ganz entschieden wehrt sich der Abt schließlich gegen das Ansinnen der Prälaten, daß ihnen bei den Zisterziensern stets Fleischpreisen vorgesetzt werden müssen. Ein solches Verlangen sei ohne weiteres abzuweisen. Erinnere es doch zu deutlich an das Wort der Schrift von den Hirten, die „sich selbst weideten, nicht aber die Herde Gottes“ [86]. In diesem Punkte werde der Orden nicht nachgeben, da ein solches Ansinnen der Strenge und der Reinheit des Ordenslebens völlig widerspreche und nichts anderes bedeute, als den Weg der Laxheit beschreiten, weshalb man solches Tun nicht mehr „Reform“, sondern „deformatio“ nennen müsse. Auch möge man nicht sagen, die Zisterzienser gäben kein Fleisch, um Geld zu sparen, denn meist seien die Fische viel teurer. Es sei ja auch nicht gut und trage nicht zur Beständigkeit einer Einrichtung bei, oft Änderungen an ihr zuzulassen.

Zum Schlusse appelliert der Abt noch einmal an den Apostolischen Stuhl, den gerade zahlreiche Mitglieder von Orden oft schon verteidigt hätten, es seien jene Männer, die sich immer wieder am meisten gegen Spaltung und Aufruhr in der Kirche Gottes eingesetzt hätten. Sie hätten deshalb auch verdient, daß die römische Kirche sie gegen die Angriffe ihrer Feinde beschütze und behüte.

Es ist schade, daß wir aus diesen wenigen Andeutungen des starken Verteidigers der Exemtionen auf dem Konzil nicht mehr für die eigentlichen Verhandlungen herausholen können. Immerhin aber gibt uns die Kenntnis der Schriften nunmehr einen Begriff von der Größe und Wichtigkeit dieser Verhandlungen.

D. Das Gutachten des Priors von Charité a. d. Loire über die Exemtion und seine Antwort auf die Einwürfe des Erzbischofs von Bourges [87].

Es ist eine weitschweifige Abhandlung im Stile der anderen Gutachten, ohne neue Gedanken zu bieten, und schon durch die Überschrift als konziliar gekennzeichnet: „Antworten des Priors vom Kloster Charité an der Loire, zusam-

[86] Ezech. 34, 8.

[87] Ms. von Dijon Nr. 339 fol. 82—89. Über das Kloster vgl. Anhang, Quellen Nr. V.

mengestellt auf dem Konzil von Vienne“[88]. Der Inhalt bestätigt diese Angabe. Die Schrift ist gegen das Gutachten des Erzbischofs von Bourges gerichtet, der bissig nur ‚doctor curiosus‘ genannt wird. Im ersten Teil bringt der Verfasser sechs Gründe für die Exemtion vor, die er weitläufig ausführt. Inhaltlich fallen sie mit dem Gutachten des Priors Jacob de Thermis fast ganz zusammen[89]. Erst im zweiten Teil beginnen dann die „Antworten“. Kurz und bündig wird in einem Satz der jedesmalige Einwurf des Gegners gebracht, dem dann in ermüdender Breite die Widerlegung folgt.

Auch die Templer werden wieder herangeholt, um als abschreckendes Schulbeispiel dafür zu dienen, wie verderblich sich eine Exemtion auswirkt. Aber schlagfertig gibt der Prior die rechte Antwort: Die Templer waren Laien und konnten sich keine Kraft holen aus der Hl. Schrift gegenüber den Falschlehren, die sie bedrängten. Auch hatten sie nicht die Pflicht, das göttliche Offizium zu feiern, — kein Wunder, wenn Müßiggang und Unkenntnis der Schrift ihnen zum Verderben wurde[90]. Scharfe Vorwürfe setzte es wieder ab gegen Visitationen, die von einigen Bischöfen in unrechter Form abgehalten worden seien. Die Prokurationen, die den Visitatoren zustünden, seien schon mehr Verschwendung und Zerstörungen, mancherorts werde der Ertrag eines ganzen Jahres oft an einem Tage verbraucht, ja, es seien sogar kirchliche Kultgewänder als Zahlung weggeschleppt worden[91]. Auch folgt wieder der alte Vorwurf, man gehe gegen die Exemtionen vor, mehr um Verschwendung treiben zu können als um aufzubauen und helfen. In eindringlichen Worten wendet er sich deshalb zum Schluß an Clemens V., es möge der Stellvertreter Christi, der an höchster Stelle stehe, wohl zusehen, mit welcher Schlauheit man seine Jurisdiktion einschränken wolle, wenn man dem Papste außer in ganz seltenen Fällen verbiete, Exemtionen zu gewähren. Auch möge er wohl

[88] „Incipiunt responsiones prioris de Caritate super Ligerim facte in concilio Viennensi.“ L. c. fol. 82.

[89] Der Verfasser gibt eingangs die Einteilung seines Stoffes an: „Primo ostendam omnes religiosos debere eximi a potestate primatum et episcoporum. Secundo quod exemptio est utilis et necessaria prout religiosi sunt exempti. Tertio quod congruit nature religiosorum. Quarto quod ecclesie Romane esset multum praeiudiciale et dampnosum tollere vel diminuere exemptionem. Quinto quod exemptio sonat in bonum. Sexto quod fulciri debet et vallari confirmationibus.“ L. c. fol. 82.

[90] „quia igitur isti Templarii laici erant nec aliquam occupationem habebant insistendi divino servicio . . .“ L. c. fol. 87v.

[91] „quidquid est uno anno congregatum, una die per eos est consumptum et interdum ornata ecclesiastica secum portant, quia plus non inveniunt, quod expendant . . .“ L. c. fol. 88r.

bedenken, daß es ein Bischof sei, der solche Worte gegen die Exemtionen rede (offenbar ist der Erzbischof von Bourges gemeint). Was bedeute solche Rede anders, als den Papst nicht mehr als obersten Ordinarius der Kirche, also auch der eignen Diözese, anzuerkennen![92]

Der letzte Gedanke mag in den kurialen Kreisen immerhin starken Eindruck gemacht haben. Im übrigen wissen wir über die Bedeutung der Schrift für die Verhandlungen nichts weiteres.

E. Beschwerde einzelner Bischöfe gegen Exemte.

In dem uns erhaltenen Teil des Vienner Aktenstückes[93] findet sich noch eine Beschwerde der Prälaten von Sardinien d. h. der Kirchenprovinzen Oristano und Cagliari, der sich die Bischöfe von Bosa und Doglia anschließen, folgenden Inhaltes: Es gebe weltliche Herren, die Exemten Schutz und Verteidigung gewährten in Fällen, in denen diese nicht das Privileg der Exemtion geltend machen könnten, vielmehr vor dem Gerichte des Ordinarius zu erscheinen hätten. Zwinge man die Exemten dazu, dann legen sie sogleich Berufung an das Gericht jener weltlichen Herrscher ein, die ihnen auch ohne weiteres helfen und sie verteidigen.

Die Klage gehört nur zum Teil hierher, da sie eigentlich einen Fall betrifft in dem die kirchliche Gerichtsbarkeit des Bischofs verletzt wird, weshalb sie auch in den uns erhaltenen ersten Teil des Aktenstückes eingereiht wurde. Lediglich zur Vervollständigung des Bildes haben wir den Fall auch hier erwähnt, weil die Beschwerde gegen Exemte ging. Wir wissen nichts über die weitere Behandlung des Falles.

F. Das Exemtionsgutachten eines Anonymus.

1. Allgemeines.

Der Traktat findet sich bei Raynald in den Annales ecclesiastici[94] mit folgender Einleitung: „Extat in eodem M. S. bibliothecae Vaticanae (n. 4109 f. 256) insignis alius commentarius pro exemptis conscriptus, in cujus prima parte auctor fuse agit de jurisdictione ecclesiastica; in secunda exemptiones religiosis sodalitiis con-

[92] „Confidat . . . et diligenter advertat Christi vicarius, qui locum speculatoris desuper tenet, quam callida versutia, quam praesumptione nimia vel quam temeritate restringere conatus potestatem sedis apostolicae, qui asserit exemptionem non esse dandam et si danda est, non debet dari nisi raro . . . Attendat . . ., qui est, qui loquitur et cui loquitur et contra quos loquitur, qui enim loquitur, episcopus est . . . Volens per praemissa sic se ordinarium asserere, quod summum pontificem ordinarium non reputet in sua dyocesi, cum tamen constat eum sine praejudicio cujuscumque universali ecclesiae praeesse et eum esse cunctarum ecclesiarum dominum et magistrum . . . L. c. fol. 89r.

[93] Ehrle, ALKG. IV 394 Z. 18 ff.

[94] Ad an. 1312 Nr. 24. Ich zitiere im Text die Seitenzahlen nach der Ausgabe: Luccae MDCCXLIX (t. XXIII).

gruere pluribus argumentis illustrat . . .“ Ob der Traktat auf dem Konzile vorgelegt wurde, bzw. überhaupt für das Konzil geschrieben ist, dafür haben wir keine Zeugnisse von dritter Seite. Aber der ganze Inhalt und die Art des Gutachtens passen nur auf unser Konzil und seine Exemtionskämpfe.

Es ist m. W. bisher die Frage nach dem Autor oder der Zeit, aus der der Traktat stammt, nicht untersucht worden. Wenn sich auch die Person des Verfassers vorläufig aus den Quellen nicht feststellen läßt, außer daß er wahrscheinlich aus Kreisen stammt, die der Kurie, vielleicht dem Papst selbst sehr nahe standen, so ist die zweite Frage, ob die Schrift zu unserem Konzil gehört, wohl eindeutig mit Ja zu beantworten. Wir können dies auch abgesehen von Raynald, der den Traktat dem Konzil von Vienne zuweist und ihn aus dem gleichen Manuskript der Vatikanischen Bibliothek abdruckte, in dem er auch das Compendium des Zisterzienserabtes fand, aus dem Inhalt der Schrift selbst durch direkte und indirekte Angaben nachweisen. So weist der Verfasser zweimal auf die Templertragödie hin[95], die nicht als Einwurf gegen die Exemtionen betrachtet werden dürfe. Bei einem anderen Konzil und zu anderer Zeit hätte die Erwähnung der Templerfrage gar keinen Sinn gehabt. Ferner tritt der Autor warm für die Exemtion der Mendikanten gegenüber den Nichtmendikanten ein[96], ein Punkt, der ebenfalls nur in Vienne eine Rolle spielte. Das Gleiche gilt von der Erwähnung der ‚clerici conjugati‘, über deren Immunität ebenfalls gerade in Vienne verhandelt wurde[97]. Weiter wird der Vorschlag gemacht, zum Schutz der Exemtion jedem Kloster einen Konservator zu geben. Diese Tatsache, dann die Begründung, der Konservator müsse in der Nähe des Klosters wohnen, damit er im Notfalle rasch angegangen werden könne, weisen wiederum eindeutig auf das Konzil von Vienne hin, auf dem gerade unter obiger Begründung das Institut der Konservatoren reichlich ausgebaut wurde[98]. Endlich überrascht die Tatsache, daß unser Gutachten bei Erledigung der Einwürfe gegen die Exemtionen dieselben Analogien aus den Gleichnissen der Natur, durch Vergleich mit der Hierarchie der Engel, mit der Arche Noahs usw. erwähnt, die sich auch in der Schrift des Erzbischofs von Bourges gegen die Exemtionen finden[99]. Dazu kommen nun noch einige mehr indirekte Beweise. So dürfte die Erwähnung des Pariser Kapitels[100] wohl auch auf die Zeit um die Wende des 13. Jahrhunderts hin-

[95] Siehe im folgenden S. 532 u. 533.
[96] L. c. 530 f. [97] L. c. 527.
[98] L. c. 532. [99] L. c. 532.
[100] Gegen Schluß des Gutachtens. Es ist wohl die Universität gemeint.

deuten. Ebenso paßt sehr gut in die damalige Zeit jenes eigenartige Urteil über die Annahme von freiwilligen Geschenken und Bußgeldern usf. durch Bischöfe oder den Papst[101], das in dieser Formulierung und mit Hinzuziehung der anderen Zeugnisse, die den Traktat auf einem Konzil entstanden sein lassen, eigentlich nur auf Vienne gehen kann. So dürfte kein Zweifel mehr an der Zugehörigkeit dieser Schrift zu Vienne bestehen. Im Gegenteil glauben wir in ihrer folgenden Besprechung zeigen zu können, daß sie wohl als die beste und reifste Ausprägung der Konzilsberatungen über unseren Stoff bezeichnet werden kann.

2. Bedeutung des Gutachtens.

Die Schrift macht in ihrer ruhigen, objektiven Art, die viel unpersönlicher ist als bei den anderen bekannten Gutachten, den Eindruck, als ob es eine über den Parteien stehende Formulierung sei, die das Wertvolle der Einzelgutachten zusammenfassen und in die richtige, konziliare Form bringen will, wie sie für das Konzil brauchbar war. Ruhig und leidenschaftslos wägt der Verfasser ab zwischen der Gewalt des Bischofs, des Papstes, der Ordensoberen (p. 569 col. 2). Seine Betrachtungen gehen stets aufs Ganze, auf das bonum rei publicae, geben aber auch den niederen Gewalten ihr Recht, ohne die Ansprüche der obersten Gewalt in der Kirche verkümmern zu lassen.

Daß es sich um ein kuriales Gutachten handelt, ergibt sich aus seinem ganzen Tenor: Man beachte folgende Ausführungen, die offenbar den Standpunkt der Kurie gegenüber den Bischöfen in ruhiger, überzeugender Weise klarstellen wollen: ... . . licet omnes subsint potestati domini Papae, tamen expedit aliquibus subtrahi ab aliquibus potestatibus mediis[102] et protegi per dominum Papam ab eis, quae quando sunt graves et tempestuosae vel personis vel statibus: et salva reverentia eorum, qui simpliciter exemptionem reprobant, prius deberent inquirere diligenter, vel conferendo secundum conditiones statuum vel habendo experientiam ex factis longi temporis investigare, a quibus possent, vel sint nocivae vel magis proficuae, antequam eis universaliter improbent fieri exemptionem." Man beachte das von uns gesperrt Gedruckte, ganz besonders auch das letzte Satzglied; es bleibt kaum ein Zweifel übrig, daß das Gutachten im Auftrage der Kurie verfaßt wurde.

[101] L. c. 531. Vgl. oben S. 233.

[102] Man beachte die vorsichtige Ausdrucksweise: „potestates mediae", die hier nur im Munde des Papstes bzw. eines Kurialen oder eines Bischofs, der zur Kurie hält, zu verstehen ist. Sie kommt auch in keinem der anderen Gutachten vor.

Man könnte dagegen einwenden, die Art, wie die Schrift Stellung nimmt gegen die Bischöfe, und die von ihnen geforderte Jurisdiktion über die Klöster als ein schwerer Schaden für diese hingestellt wird, spreche nicht für ein kuriales Gutachten. Demgegenüber muß doch festgestellt werden, daß die Sprache zwar offen ist, aber nie persönlich oder verletzend wird. Die Gründe, die angeführt werden, zeigen eine ganz erstaunlich ehrliche und ruhig-objektive Würdigung der psychologischen Notwendigkeiten des Ordenslebens, wie sie — bei der damaligen Erregung auf beiden Seiten — eigentlich nur ein mehr neutraler, aber beiden Teilen gegenüber wohlwollender Beurteiler aufbringen kann. Mit großer Klugheit sind alle strittigen Punkte und Einwürfe geprüft, wie dies keines der bisher behandelten Gutachten tat. Man vergleiche z. B. die Entgegnung auf den Einwurf, daß die bischöfliche Jurisdiktion den Orden nicht schaden würde, wenn es heißt: Quarto dicunt illi, qui experti sunt[103], non apparet experientia facti tanta sollicitudo episcoporum circa religiosos, quod velint eis cavere, ne citentur extra claustrum (p. 575 col. 1).

Aus dem warmen Eintreten der Schrift für die Exemtion der Mendikanten gegenüber den Nichtmendikanten ergibt sich übrigens, daß der Verfasser nicht der Abt Jacob de Thermis sein kann, der gerade die umgekehrte Meinung vertritt. Auf seine Ausführungen könnte sich höchstens der hier angefügte Einwand beziehen, daß den Nichtmendikanten wegen ihrer Güter eher die Exemtion gehöre.

Auch Aegidius von Bourges ist nicht der Verfasser. Das dürfte ohne weiteres klar sein, da er Gegner der Exemten war, wenn er das Privileg auch den Mendikanten lassen will.

Das Gutachten scheint vielmehr aus Kreisen, die der Kurie sehr nahe standen, hervorgegangen zu sein. Man vergleiche die — übrigens psychologisch sehr feine, im Spätmittelalter bei der vorhandenen Leidenschaftlichkeit in der Exemtionsfrage sonst kaum bekannte — Bemerkung, daß der Papst nicht etwa aus Mangel an der nötigen Jurisdiktion seine Rechte in den Klöstern nicht selbst ausübe, wie dies die Prälaten in ihren Diözesen tun, sondern weil es unmöglich sei, daß der Papst selber die letzte Leitung der Klöster persönlich übernehme, weshalb er lieber durch einen geeigneten Oberen, der dem gleichen Orden an-

[103] Wieder ein solch vorsichtiger Ausdruck: „illi, qui experti sunt"; ein Religiose als Verfasser hätte wohl auf Grund der persönlichen Erfahrung eher die Ichform gewählt.

gehöre. Vorsorge treffe[264]. So zeigt die Schrift ein tiefes Verständnis des Ordenslebens, ohne dabei einseitig zu werden, sie nimmt aber in jeder Weise Rücksicht auf die besonderen Momente des religiösen Strebens im Kloster. In der Frage wie die Exemtion zu schützen sei, heißt es weiter, sie müsse um so mehr geschützt werden, je mehr Feinde sie habe: Exemtio, ut patet de facto, habet multos impugnatores (p. 578 col. 7). Ferner an gleicher Stelle (p. 579 col. 1): probabile est, quod conservatio semper habebit impugnatores, praelatis existentibus in talibus voluntatibus, sicut etiam modo persistunt. Letztere Bemerkungen haben doch eigentlich erst vollen Sinn, wenn hier vom Konzil die Rede ist. Außerhalb des Konzils könnte man kaum so allgemein von den Prälaten sprechen, „die auf ihrer Absicht beharren".

3. Inhalt des Gutachtens.

I. Wesen und Bedeutung der Exemtionen.

Das Wesen der Exemtion wird definiert als ‚Subtractio alicuius a iurisdictione alterius', wobei hingewiesen wird auf die iurisdictio primaria des Papstes, von der niemand ausgenommen werden könne, und die iurisdictio secundaria, d. i. jede andere kirchliche Jurisdiktion außer der des Papstes, oder unter dem Papste, von der nur der Papst Ausnahmen gestatten könne (p. 568). Auf Grund dieses Begriffes führt der Schreiber nun im einzelnen seine Erörterung über die Ausgestaltung und Bedeutung der Exemtionen weiter. Wenn er eingangs dieses Teiles noch bemerkt, das Institut der Exemtionen sei für viele Prälaten eine Gelegenheit ‚extorquendi pecuniam, pro qua pecunia extorquenda fiunt multae vexationes et multa alia, quae impediunt multa bona et instruunt mala' (p. 568 col. 2), so mag das für die damaligen Verhältnisse vielleicht nicht ganz unberechtigt sein. Ganz allgemein betont der Verfasser übrigens sehr gut, exemt sein heiße nicht etwa, ohne einen direkten Oberen (‚corrector') sein, sei er Bischof, Abt, Prior oder Dekan, sondern es solle mit diesem Begriff gesagt werden, wenn zwei Gewalten in bezug auf dasselbe Kollegium Rechte haben, und eine derselben der anderen untersteht, wie dies der Fall ist bei der Gewalt des Abtes und des Bischofs über ein Kloster, so sei es manchmal recht gut, für eine gewisse Zeit, oder auch ohne zeitliche Beschränkung, die niedere Gewalt mit ihrer Gemeinde von der höheren zu eximieren (p. 569).

[264] ... . . quia non propter defectum potestatis jurisdictionis, sed propter impotentiam humanae fragilitatis Papa non potest religioso intendere et per se ipsum corrigere et emendas dare, sicut faciunt praelati, sed providendo de rectore; ideo multo melius est, quod provideat eis de eo, qui sit eiusdem conversationis cum eis, quam de alio . . ." (p. 576 c. 2).

Man dürfe nicht alles in der Welt gleichmachen wollen, Ausnahmen müsse es immer geben, anders sei das Leben des Regularen und des Klerikers usw.[105]. Und wenn man an den Papst appellieren dürfe, weil man von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ausgenommen wurde, oder wenn es recht sei, ‚ob reverentiam clericalem' die clerici conjugati der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, dann sei es nichts Unbilliges, sondern ganz berechtigt, Kleriker von der bischöflichen Jurisdiktion auszunehmen und sie dem Papste zu unterstellen (p. 570 col. 1)! Übrigens werde gerade dadurch erst recht die universale Gewalt des Papstes hervorgehoben und betont (p. 570 col. 1). Die Gegner der Exemtion möchten also ruhig überlegen und auch die bisherige, lange Erfahrung befragen, wenn es darum gehe, ob die Stellung der Orden unter eignen Oberen, die dem Papste verantwortlich sind, den Religiosen mehr schadet als nützt.

Im einzelnen spricht das Gutachten weiter vom Orden als ‚religio', d. h. dem Stand jener, die dem gewöhnlichen Christenleben eine besonders ausgeprägte Art der Gottesverehrung hinzufügen, indem sie nach ihrer Regel das ganze Leben dem göttlichen Kult weihen in bestimmter Observanz und mit eignen Aufgaben (p. 570 col. 2). Die Erreichung eines solchen Zieles wird erleichtert durch die Ablegung der drei Gelübde, wie dies Jacob de Thermis ausführlich in seinem Gutachten[106] auseinandergesetzt hatte, und durch ein einsames Leben, sei es als Einsiedler, sei es mit anderen zusammen im Kloster. Für die klösterliche Gemeinschaft, also für ein ‚collegium', muß natürlich ein einziges und einheitlich arbeitendes Haupt da sein, das für die Klosterfamilie Oberer ist ‚in temporalibus et in spiritualibus', vor allem aber auf seelischem Gebiete. Er muß der geistige Leiter eines Klosters sein, denn der Abt ist in solchem Fall Oberer, weil die Familie ein Haupt braucht, er ist Oberer auch für das seelische Ringen, weil gerade da Ziel und Wesen dieser geistigen Familiengemeinschaft liegt. Dazu braucht er aber Jurisdiktion über seine Untergebenen; denn er muß für die Beobachtung der Regel und Statuten sorgen, kennt auch am besten die tägliche Erfahrung im Ordensleben und ist deshalb nicht auf den Bericht anderer (Auswärtiger[107]) angewiesen. Deshalb kann und darf ein Säkularkleriker nicht Abt werden

[105] „. . . iurisdictio episcopalis et regulae datae de ea sunt circa materiam variabilem; nam aliter se habet regularis, aliter laicus, aliter clericus . . . et secundum diversas causas potest contingere, quod potestas episcopalis esset aliquibus eorum nociva magis quam proficua . . ." L. c. p 569 col. 2.

[106] Siehe oben S. 506.

[107] Wie dies beim Bischof als Oberer eines Klosters der Fall sein müßte.

(p. 571 col. 1 und 2). Auch muß der Obere ständig im Kloster weilen. Ein Bischof könnte dieses Amt gar nicht dauernd ausüben, da er seiner anderen Aufgaben wegen nicht stets im Kloster wohnen kann. Übrigens käme er auch nicht selten in Verlegenheit wegen Unkenntnis der Gebräuche usf. Und da der Religiose freiwillig dieses Leben erwählt hat, soll man ihm auch einen Oberen geben, der dem gleichen Orden angehört und die gleiche Liebe zum Ordensleben wie er besitzt. So war es bisher stets die Gewohnheit der Kirche. Auch versprechen die Religiosen dem Oberen als ihrem „Vater" in der Profeß besonderen Gehorsam (p. 571 col. 2). Daß aber die Religiosen ihrem Oberen dann auch in den gewöhnlichen Christengeboten untergeben sind — man also zwischen Ordensverpflichtung und Christengeboten nicht trennen und dafür vielleicht zwei Obere bestimmen könne —, sei um der Geschlossenheit des klösterlichen Lebens willen und zur Verhinderung großen Ärgernisses notwendig und selbstverständlich. Die Exemtion ist also im allgemeinen und für gewöhnlich (regulariter et communiter) durchaus berechtigt und von großem Nutzen. So ist genügend für die rechte Leitung und Führung der Klöster gesorgt, auch ohne Eingreifen des Bischofs.

Der Verfasser bespricht schon hier eine Reihe Einwände gegen die Exemtion, die mehr formaler Natur sind, und — der damaligen Denkweise entsprechend — den Zweck haben, das bislang Gesagte nur noch weiter zu erklären. Sachlich sind folgende Erwiderungen von Bedeutung: In keinem Stande schade Unkenntnis des Berufes so sehr wie bei denen, die als Obere im Orden die Leitung übernehmen müssen. Es sei aber sicher, daß ein Bischof nicht das Ordensleben richtig kenne, um stets die rechten Mahnungen und Ratschläge geben zu können. So würde er manchmal mehr schaden als nützen, wenn er die direkte Leitung der Klöster übernehmen wollte. Und im Tadel erreiche der, der mit den Untergebenen zusammenwohne, mehr als ein anderer, höherer Oberer, abgesehen davon, daß gerade beim Tadel die Kenntnis der Personen und der ganzen Verhältnisse unbedingt erforderlich sei, wenn der Tadel einen Wert haben solle. Auch sei es klar, daß ein Oberer des gleichen Ordens ganz anderen Eifer für die gute Zucht in seinem Kloster entwickeln werde als ein Mitglied eines fremden Ordens oder gar ein Weltpriester. Man dürfe aber ruhig zugestehen, daß die Ordensoberen durchweg an Wissen dem Bischof gleichstünden [108]. Von den Bischöfen könne man das Umgekehrte nicht immer sagen (p. 573 col. 1). Gewiß sei der Stand des Bischofs

[108] Ein für die Geschichte der damaligen wissenschaftlichen Ausbildung in den Orden immerhin wertvolles Urteil.

höher als der des Ordensoberen, aber er umschließe doch nicht formal genommen den Stand der Ordensleute. Noch weniger würde eine Doppelgewalt dem Fortschritt im Kloster nützen, wenn neben dem Ordensoberen noch der Bischof die gleichen Rechte der Leitung und des Einspruchs hätte. Eine solche Regierung würde geradezu den Gehorsam zerstören, wenn einmal beide Obere verschiedener Meinung seien, oder wenn dem Untergebenen der Weg der Appellation von einem Oberen zum anderen jederzeit offen stünde. Auch sei es fast sicher, daß bei einer bischöflichen Oberhoheit über die Klöster auch die beiden anderen Gelübde, der Armut und Keuschheit, leiden würden: Wenn nämlich der Religiose dann in all den Streitigkeiten, Gerichtshändeln usw., in die er vielleicht verwickelt ist, stets an der bischöflichen Kurie erscheinen muß, um sich dort zu verteidigen oder zu verantworten, dann bringe das vielfachen Verkehr in der Welt mit sich, wobei schwere Gefahren für die klösterliche Armut und noch mehr für die Keuschheit unvermeidlich seien. Freilich müßten auch jetzt schon manche Religiosen in weltlichen Angelegenheiten außerhalb des Klosters weilen, aber einmal brauche man solche Gelegenheiten nicht noch zu vermehren, dann nehme der Obere heute dazu durchweg nur wenige, gediegene und erfahrene Religiosen, was bei bischöflicher Jurisdiktion über das Kloster sich in diesem Maße nicht werde durchführen lassen. Und wenn man dagegen halte, daß in solchen Fällen der Ordensmann sich durch einen Prokurator vor dem Bischof könne vertreten lassen, so gehe das nicht immer; in manchen Fällen sei doch ein persönliches Erscheinen nötig; es gebe aber auch Mönche, die das benutzen würden, um einen Prokurator abzulehnen, damit sie selbst draußen herumschweifen könnten. Oder, wenn man sage, der Bischof brauche die Ordensleute in gerichtlichen Fällen ja nicht notwendig vor seine Kurie zu rufen, er könne auch bei der Visitation alles erledigen, so weist das Gutachten doch auf die kurze Dauer der Visitation hin, bei der unmöglich alles erfaßt werden könne. Im Gegenteil, manche nicht eifrige Mönche würden eine solche Form sehr begrüßen, denn sie könnten beim auswärtigen Prälaten wahrscheinlich mehr erreichen als bei ihren Oberen, die infolge der täglichen Beobachtung alles ganz anders zu beurteilen wüßten. So wird es leicht kommen, daß ein Bischof bei seiner kurzen Visitation mehr verdirbt als ein Abt in einem ganzen Jahre aufgebaut hat. Dauert aber die Visitation lange, dann werden dadurch die Klöster zu sehr getroffen[109]. Jedenfalls müsse der

[109] Wegen der damit verbundenen Prokurationen, der Pflicht freier Beköstigung usw.

Religiose zu manchem Zwiespalt kommen, wenn zwei Obere ihm befehlen könnten. Der gewöhnliche Gläubige habe nur einen Oberen, warum solle der Religiose zwei haben, seinen Abt und den Bischof?

Diese Erörterungen, die einen klaren Einblick in die Auffassung der Autorität im Ordensleben jener Zeit zulassen, werden uns heute nur verständlich, wenn wir an die scharf ausgeprägten kirchlichen Jurisdiktionsbegriffe des Mittelalters denken: Der Bischof ist der kirchliche Obere ‚in spiritualibus', zugleich aber auch der Gerichtsherr, der auch auf weltlichem Gebiet viel zu sagen hat. Es ist klar, daß er, zumal bei der starken Verweltlichung, die an manchen bischöflichen Kurien eingerissen war, praktisch nicht jene Pflichten der spezifischen Seelenleitung einer klösterlichen Familie erfüllen konnte, die der eigene Klosterobere wahrzunehmen hatte. Man beachte übrigens, daß das Gutachten fast nur die geistige Seite des Berufes eines Ordensoberen berücksichtigt, von der weltlichen fast ganz schweigt. Aber auch abgesehen davon wird man dem Schreiber recht geben können: Bei dem bis ins Kleinste geregelten Ordensleben ist ein dauerndes Nebeneinander zweier Oberen, die gleiches Recht haben, eine Unmöglichkeit.

II. Welchen Orden und Religiosen gebührt die Exemtion vor allem?

a) An erster Stelle jenen, die über die ganze Welt zerstreut wohnen, d. h. in verschiedenen Diözesen und Ländern, aber unter einem Haupte geeint sind. So wird vermieden, daß sie allen jenen Bischöfen unterworfen sind, in deren Diözesen sie wohnen, wodurch jede Einheit des Lebens zerstört würde.

b) Allen jenen Orden, die von sich aus durch Visitation und Besserung im eigenen Orden für Obere und Untergebene sorgen. Sie brauchen viel weniger eine Aufsicht von außen her als jene, in denen diese Ordnung nicht besteht.

c) Eher den Mendikanten als den Nichtmendikanten, weil die ersteren weniger mit weltlichen Geschäften und all ihren üblen Folgeerscheinungen sich abzugeben brauchen als die anderen[110]. Wer sich weniger mit solchen Geschäften abgibt, braucht auch weniger Aufsicht von außen her. Es entstehen doch fast alle Streitereien um des weltlichen Besitzes willen. Wollte man diesen Orden die Exemtion nehmen, dann würde man sie zugrunde richten, ihr Nutzen für die Kirche sei aber doch zu offenbar (p. 575 f.).

Den Einwurf, daß gerade den Nichtmendikanten die

[110] Eine immerhin interessante, aber nicht ganz unberechtigte Folgerung aus dem Gedanken der Armut in communi, die auch der sonstigen, klug abgemessenen Lebensweisheit dieses Gutachtens entspricht.

Exemtion eher zukommen müsse, weil sie wegen ihrer Güter und Besitzungen öfters mit den Bischöfen in Konflikt kämen, lehnt das Gutachten ab mit der Begründung, daß die besitzenden Orden sich deshalb auch besser gegen die Bischöfe verteidigen könnten als die Mendikanten. Den weiteren, etwas sonderbar klingenden Einwurf, der Abt sei ja dann beinahe noch mehr wert für die Seelenleitung als der Papst, denn, was man von den Bischöfen sage, gelte schließlich auch für den Papst, erledigt das Gutachten in sehr feiner Weise. Einmal wird die grundsätzliche Stellung des Apostolischen Stuhles in der Jurisdiktionsfrage betont: „Extra iurisdictionem Papae nulla est bona" (p. 576 col. 1), dann umfasse der Papst die Religiosen mit besonderer Liebe und Zuneigung, denn jeder Orden sei eigentlich auch sein Werk wie das des Stifters[111], weshalb die Religiosen dem Papste besonders liebe Kinder seien. Auch bleiben sie ja trotz ihrer Exemtion im Verbande der Kirche, sind sogar unmittelbar dem Haupte unterstellt, das die Wurzel der Einheit in der Kirche ist, dem Papste. Es berührt uns heute etwas eigenartig, ist aber aus den damaligen Verhältnissen heraus historisch durchaus verständlich, daß dann schließlich auch gesagt wird: Keiner bleibe bei Annahme von irgendwelchen Bußgeldern, freiwilligen Geschenken oder sonstigen Auflagen, die die Klöster ihren Herren leisteten, so frei, unberührt und selbständig als der Papst, der als oberster Verwalter aller kirchlichen Güter eigentlich über allem stehe. Es sei aber kaum anzunehmen, daß der Episkopat, wenn er sich in dieser Lage befände, sich ebenfalls so ganz von jeder irdischen Anhänglichkeit und menschlichen Unordnung freihalten werde (p. 576 col. 2)!

Die Frage, ob auch den verschiedenen Kapiteln Exemtion zuteil werden solle, bejaht das Gutachten unter Anführung einer Reihe von allerdings wenig durchschlagenden Gründen. Dieser Abschnitt ist sicher der schwächste des ganzen Gutachtens und fällt auch stark gegen die anderen Ausführungen ab. Am wichtigsten dünkt uns die Feststellung, die Exemtion des Kapitels sei gut, damit seine Mitglieder, die den Bischof in der Regierung der Kirche und in der Verteilung der Benefizien unterstützen sollten, ihr Amt mit um so größerem Nachdruck ausüben könnten und dem Bischof gegenüber unabhängig seien.

Kurz wird dann noch die Frage gestreift: Sollen die bisher gewährten Exemtionen zurückgenommen werden? Nein, da man Privilegien solcher Art, die von dem höchsten Fürsten der Welt ausgehen, nicht leichthin auf die Behauptungen einer Gegen-

[111] „Omnis religio est opus eius (i. e. Papae) sicut fundatoris sui." L. c. p. 576 col. 2.

partei, sondern erst nach langer, reiflicher Überlegung, nach gründlicher Prüfung der Beschwerden zurücknehmen dürfe, wenn ihre Schädlichkeit eingehend erwiesen und geprüft ist; gleichwohl behalte natürlich der Papst stets das Recht der Zurücknahme, falls es ihm gut scheine (p. 578 col. 1).

Wie sollen die Exemtionen geschützt und bewahrt werden? (p. 578 col. 1). Sie müssen sowohl in der Form geschützt werden, daß der Papst sie weiter bestehen läßt, als auch, daß er ihre Schädigung, Bekämpfung usf. hindert. Jedes Kloster braucht einen in seiner Nähe wohnenden Konservator, der im Notfalle rasch angegangen werden kann, auch ist für alle Klöster ein Konservator perpetuus notwendig. Daß das Konzil dementsprechend vorging, bzw. der Papst den Klöstern auf Ansuchen solche Konservatoren gab, haben wir oben[112] bereits behandelt.

III. Widerlegung der Einwände der Exemtionsgegner.

Die mannigfachen Einwände und Vorwürfe gegen die Exemtionen, soweit sie von den Gleichnissen aus der Natur hergenommen sind oder durch Vergleich mit der Hierarchie der Engel, der Arche Noahs als Typs der Kirche usw.[113], übergeht Raynald mit den Worten des Gutachtens, das sie zurückweist: „cum plus dissimilitudinis quam similitudinis habent." Wichtiger sind ihm folgende Einwände: 1. Da auch in der ältesten Kirche die niederen Stände nur ‚mediantibus Apostolis' zu Christus emporgestiegen seien, so müsse jetzt der Aufstieg zum Papste durch die Bischöfe gehen, oder 2. die Jurisdiktion der Bischöfe sei geziemenderweise mit ihrer überragenden potestas ordinis zu verbinden, ferner 3. die Exemtion hindere die correctio der Fehler bei den Klöstern[114]. 4. Die Templertragödie wird als letzter Einwurf angeführt.

Der Verfasser antwortet auf die Einwürfe:

ad 1. Die einfachen Zustände im Urchristentum forderten nicht derartige Maßnahmen wie heute, jene Zeit kann also mit der jetzigen nicht verglichen werden; wobei das Gutachten theologisch genau unterscheidet: die Bischöfe seien ganz und voll die Nachfolger der Apostel in der Weihegewalt, nicht aber genau so in der Jurisdiktionsgewalt; in bezug auf letztere seien als Nachfolger der Apostel auch alle jene zu betrachten, die eine jurisdictio

[112] Siehe oben S. 482 ff.

[113] Quelle ist hier offenbar das Gutachten des Erzbischofs von Bourges.

[114] Vergleicht man im Register des Papstes die Liste der Klöster, die nach dem Konzil reformiert wurden, dann begreift man das Begehren der Prälaten.

perfecta[115] besäßen (p. 579 col. 2). Es ist aber Sache des Papstes, heißt es dann weiter, ‚secundum conditiones temporum, locorum et personarum' die verschiedenen Grade der Jurisdiktion und des Vorranges zu regeln. Und wenn man sage (ad 2), es gezieme sich, daß die Ordenskleriker, die doch vom Bischof die Weihe empfingen, auch als Priester ihm untertan seien und den Weltklerikern in dieser Beziehung ein gutes Beispiel gäben, so sei daran etwas Wahres. Es werde das aber durch den Umstand aufgehoben, daß noch entsprechender der Religiose einen Oberen habe, der zu ihm gehöre, ihn verstehe usw. (p. 580 col. 1). Auch sei es nicht wahr (ad 3), daß die Klöster keinen ‚corrector propinquus' hätten, dafür gebe es die unmittelbaren Oberen (Abt, Dekan, Prior usw.), über ihnen in den Orden, in denen die niederen Prälaten durch einen höheren beaufsichtigt werden, der Vorgesetzte des ganzen Ordens, über diesem das Generalkapitel. Und bei einem alleinstehenden Abt oder Dekan könne geholfen werden durch Absetzung des Abtes für gewisse Fälle oder durch Bestellung eines Visitators in der Person eines Mitgliedes einer anderen Abtei des gleichen Ordens oder eines Mitgliedes des Kollegiums, wenn es sich um den Dekan im Kapitel handle[116]. ad 4: Der Fall der Templer dürfe hier nicht angeführt werden. Die Schuld dieser Tragödie liege nicht in der Exemtion, sondern in der Verirrung der Herzen, vor allem aber in den Laienoberen, die der Orden hatte.

Soweit unser Gutachten. Gelegentlich der Besprechung verschiedener Konzilsdekrete weiter unten werden wir nochmals auf einzelne seiner Punkte zurückkommen müssen. Im übrigen dürfte gerade die Erörterung seines Inhaltes am besten unsere anfangs geäußerte Meinung bestätigt haben: Das Gutachten ist die reifste Formulierung der Grundsätze, nach denen der Papst trotz aller Angriffe der Bischöfe den Orden die Exemtion lassen wird.

Zusammenfassung.

Damit schließt die Reihe der uns bekannten Exemtionsschriften, die auf dem Konzil eingereicht wurden. Gewiß, es sind nur wenige — sicher war, wie das Aktenstück zeigt, ihre Zahl viel größer —, aber trotzdem lassen sie in ihrer frischen und leben-

[115] Offenbar im Gegensatz zur „abgeleiteten" jurisdictio der niederen Stufen kirchlicher Gewalt von jenen kirchlichen Oberen gesagt, die die ordentliche und volle Jurisdiktion in bezug auf ihre Untergebenen kraft ihres Amtes ausüben.

[116] Hier liegt der schwächste Punkt: „bei den alleinstehenden Abteien." Die zahlreichen Erlasse des Papstes zur Reform einzelner Abteien (Benediktiner) bestätigen dies Urteil. Vgl. unten § 35 I, S. 564 ff.

digen Sprache des Augenblicks und einer gewissen Erregung den Kampf wieder vor unseren Augen erstehen, den man bisher in der Geschichte des Konzils mit ein paar Worten abgetan hat.

Es sind ernste Klagen, die von den Bischöfen gegen die Exemten vorgebracht wurden: Sie können nicht eingreifen, wenn in den Klöstern Reformen nötig seien; unter dem Scheine der Exemtion wird in zahllosen Fällen kirchliches Recht und Gesetz vergewaltigt oder umgangen; die Templertragödie bot den Feinden der Exemtion willkommenen Anlaß zum ärgsten Sturm, und ein Duranti bestreitet dem Papst sogar grundsätzlich das Recht, Exemtionen zu erteilen, wenigstens im jetzigen Ausmaße.

Und die Antwort der Exemten in den Klöstern und Kapiteln? Sie wehren sich in außerordentlich geschickter Weise. Ihre schärfste Waffe ist zweifellos die feste, grundsätzliche Verteidigung der obersten päpstlichen Jurisdiktions- und Hirtengewalt über jeden einzelnen Gläubigen, unbeschadet des bischöflichen Amtes. Sie fassen somit den Gegner an der schwächsten Stelle. Sie betonen ferner, daß die Exemtion nur zur Hebung und Freiheit des klösterlichen Eigenlebens gegeben sei[117] und daß alle Angriffe auf die Exemtionen als Ursache des klösterlichen Niedergangs von falschen Grundlagen ausgingen. Nur wo man in den Klöstern keine Beschäftigung und kein geregeltes Gebetsleben pflege, oder kein Studium der hl. Schriften kenne, wie bei den Templern, gehe die Ordenszucht zurück. Im Gegenteil wissen sie gar oft die Parallele zwischen den Klöstern und dem Weltklerus in nicht immer günstiger Weise für letzteren zu ziehen. Sie berufen sich auf die hl. Väter und die Päpste, besonders des Hochmittelalters, die ihnen nach vollem kanonischem Recht die Exemtionen gegeben und sie ihnen darum auch belassen würden. Auffällig ist, daß gerade die Zisterzienser die Wortführer im Kampfe um die Erhaltung der Exemtionen sind, nicht etwa die viel älteren Benediktiner. Der Grund lag wohl darin, daß der Zustand der Benediktinerklöster damals, im allgemeinen wenigstens, viel zu wünschen übrig ließ[118]. Deshalb mochte es ein Gebot der Klugheit sein, die damals hochstehenden Zisterzienser den Kampf ausfechten zu lassen. Dann aber mag auch die Geschlossenheit des Ordens durch seine Generalkapitel den Zisterziensern mehr Aktionsfähigkeit gegeben haben als den einzelstehenden Abteien der „schwarzen Mönche".

[117] Das ist zweifellos ein richtiger Gedanke, der aber gegenüber dem Übermaß der Exemtionen in jener Zeit zurücktrat und eine Menge Mißstände, die vorhanden waren, nicht beseitigen konnte.

[118] Siehe unten § 35 I, S. 564 ff.

Daß der Angriff sich nicht bloß gegen die alten Orden richtete, wie man nach den uns vorliegenden Gutachten vermuten könnte, sondern ebenso auch, vielleicht in noch schärferer Weise gegen die neueren Orden der Mendikanten, ergibt sich schon aus der Menge der tatsächlichen Konzilsdekrete, die gerade gegen diese Orden gerichtet sind. In dieser Beziehung ist es doppelt zu bedauern, daß wir die Gutachten und Beschwerdeschriften, die sicher eine reiche Unterlage für das Aktenstück boten, nicht mehr kennen, wie auch dieses selbst in seinem letzten Teile noch nicht wiedergefunden ist. In der Schrift des Erzbischofs von Bourges, der den Mendikanten günstig gesinnt ist, scheint eine gewisse Gegnerschaft gegen die „besitzenden" alten Orden mitzusprechen — war doch der Verfasser selbst Mitglied eines Mendikantenordens —, andererseits vielleicht aber auch die Absicht, etwaigen Angriffen gegen die neueren Orden von seiten anderer Prälaten von vornherein die Spitze abzubrechen.

Der Papst hat die Exemtionen nicht aufgehoben[119]. Es mag allerdings manch harten Kampf auf dem Konzil abgesetzt haben. Wir ersehen es aus einzelnen Äußerungen des Papstes auf der dritten Sitzung, die Prälaten möchten Rücksicht auf die Ordensleute in bezug auf gewisse Abgaben nehmen, weil die Klöster sonst nicht leben könnten. Trotzdem und trotz der verschiedenen Dekrete, die das Konzil zur Beschränkung der Exemtionen erließ, blieben letztere bestehen. Man muß allerdings auch zugeben, daß eine totale Aufhebung der Exemtionen, wie sie die Prälaten wünschten, die Orden, zumal die gerade aufblühenden Mendikantenorden, und mit ihnen die Kirche und das Papsttum äußerst wertvoller Kräfte in wissenschaftlicher und in religiöser Beziehung beraubt oder wenigstens diese Kräfte in ihrer Geschlossenheit und freudigen Begeisterung stark lahmgelegt hätte.

Aus all diesen Erwägungen heraus hat das Konzil nur versucht, die vorhandenen Schäden durch Dekrete und Erlasse zu bessern, allerdings ohne eigentlichen Erfolg, da das Institut der Exemtion in der mittelalterlichen Form viel zu sehr mit dem ganzen kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Leben verknüpft war, als daß seine Auswüchse mit einigen Erlassen hätten beseitigt werden können. Erst das Tridentinum führte die Exemtionen wieder zu jener Mäßigung zurück, in der sie für die Gesamtkirche wirklich Nutzen stiften können, aber

[119] Auch ist uns nicht bekannt, daß Clemens V. irgendwelche Neigung dazu zeigte. Im Gegenteil hat er verschiedentlich vor dem Konzil die Exemtion der Klöster zu verteidigen Gelegenheit gehabt, besonders mit Hinsicht auf die Dekretale Bonifaz' VIII. „Super cathedram". Vgl. Reg. Cl. V Nr. 4087, 4594—4599, 4481, 5105 und zahlreiche andere Nummern.

auch für die Orden notwendig sind: auf das Gebiet des klösterlichen Innen- und Eigenlebens, während für die Tätigkeit der Ordensleute in der Seelsorge die Rechte des Bischofs wieder stärker ausgebaut wurden.

§ 34. Bestimmungen für die Exemten und das Verhältnis der kirchlichen Prälaten zu den Exemten.

Etwa zehn Dekrete der Clementinen, die sich mit ziemlicher Sicherheit als konziliar bezeichnen lassen, enthalten Bestimmungen über die Exemtionsfrage. Wir haben sie unter gewisse sachliche Gesichtspunkte gruppiert und geben vorerst folgende Zusammenstellung:

I. Gegen Übergriffe oder Nachlässigkeiten von Exemten:
c. 1 de privilegiis et excessibus privilegiatorum (V, 7),
c. un. de supplenda negligentia praelatorum (I, 5).

II. Exemte Ordensleute und kirchliches Zehntrecht:
c. 1 de decimis, primitiis et oblationibus (III, 8),
c. 3 de poenis (V, 8).

III. Die Exemten zur Zeit des kirchlichen Interdiktes:
c. 3 de sententia excommunicationis, suspensionis et interdicti (V, 10).

IV. Die Erneuerung der Bulle Bonifaz' VIII. „Super cathedram":
c. 2 de sepulturis (III, 7).

V. Das Verhalten der Prälaten gegenüber den Exemten:
c. 1 de excessibus praelatorum (V, 6).

VI. Über den Empfang und die Leistung von Prokurationen bei exemten Klöstern. Vorrechte der Ordinarien und Metropoliten in exemten Gebieten:
c. 1 und 2 de censibus, exactionibus et procurationibus (III, 13),
c. 2 de privilegiis et excessibus privilegiatorum (V, 7).

I. Gegen Übergriffe oder Nachlässigkeiten von Exemten.

1. Das Dekret „Religiosi" (c. 1 de privil. et excess. privilegiat. V, 7).

Es verbietet allen Religiosen unzulässige Ein- und Übergriffe in die Rechte des Pfarrklerus. Das Dekret darf ziemlich sicher seiner ursprünglichen Grundform nach, wie sie sich wahrscheinlich in der M-Handschrift findet, als Konzilsbeschluß gelten, scheint aber später stark erweitert und vielleicht auch in einzelnen Punkten verändert worden zu sein, so daß wohl deshalb der Papst die Bezeichnung „sacro approbante concilio" wegließ.

a) Inhalt der Dekretale.

Ein Religiose, der ohne spezielle Erlaubnis des Pfarrers einem Kleriker oder Laien die letzte Ölung bzw. die Wegzehrung spendet, feierlich eine Ehe einsegnet[1], jemanden, der vom kanonischen Recht aus exkommuniziert ist, absolviert außer in Fällen, die im Rechte ausdrücklich namhaft gemacht sind oder auf Grund eigner Privilegien des Apostolischen Stuhles, der ferner andere von Zensuren losspricht, die durch Provinzial- oder Synodalstatuta verhängt wurden, oder der jemanden ‚a culpa et pena' zu absolvieren wagt[2], verfällt ipso facto der Exkommunikation, von der er nur durch den Apostolischen Stuhl selber losgesprochen werden kann. Sobald die Tatsache der Exkommunikation feststeht, soll der Name durch den Ortsordinarius öffentlich bekannt gegeben werden, bis die Absolution erfolgt ist. Dem Religiosen soll in diesem Falle weder die Exemtion noch sonst ein Privileg nützen. § 1. In Kraft des hl. Gehorsams und unter Androhung der ewigen Strafe[3] wird ferner allen Religiosen streng verboten, in ihren Reden keine beleidigenden oder geringschätzenden Worte von den Prälaten zu gebrauchen, Laien nicht vom Besuch der Kirchen der Prälaten abzuhalten[4], keine falschen Ablässe zu verkünden, bei Testamentsvollstreckung das anderen Kirchen auf Grund von Restitution oder als Legat zustehende Teil zu unterschlagen; Legate, Schuldverschreibungen usf. sich selbst oder anderen Brüdern des Ordens oder ihren Klöstern zum Schaden anderer zu-

[1] Ähnlich lautete eine Bestimmung der Synode von Trier (1310): Kein anderer Priester als der Pfarrer darf ohne Erlaubnis des letzteren, des Bischofs oder Erzbischofs die Ehe einsegnen, begraben, taufen, Beicht hören, Sakramente spenden. Hefele, Konziliengeschichte VI² 493. Vgl. auch F. X. Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des M.-A. 1905. C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrechte. 1900.

[2] ‚a culpa et a pena' lossprechen auf Grund der im Spätmittelalter gebräuchlichen Beichtbriefe bedeutet: Der Inhaber eines solchen Privilegs war berechtigt, sich einen Beichtvater zu wählen, von dem er sich einmal im Leben und in der Todesstunde von allen Sünden, auch von den päpstlichen Reservatfällen (einige ausgenommen) nach reumütiger Beichte absolvieren lassen konnte. Ferner hatte der Beichtvater die Vollmacht, dem Pönitenten — nach abgelegter Beichte — einen vollkommenen Ablaß als Nachlaß der Sündenstrafen zu erteilen. Vgl. E. Göller, Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablaßpraxis, 1917, 84 ff.

[3] Die Ausdrücke bedeuten eine Verpflichtung unter schwerer Sünde.

[4] Bereits auf dem 2. Konzil von Lyon (1274) hatte sich Bischof Bruno von Olmütz darüber beschwert, daß die Pfarrkirchen und ihr Gottesdienst, da wo Dominikaner und Minoriten sich befänden, schwer beeinträchtigt würden, da diese von frühester Stunde an bis 9 Uhr ununterbrochen Messen lesen und ihre kurzen und schnellen Messen (weil nicht gesungen) dem Volke besser gefallen als der Pfarrgottesdienst. Hefele, Konz.-Gesch. VI² 130.

weisen zu lassen, von Reservaten des Apostolischen Stuhles oder der Ortsordinarien zu absolvieren[5], kirchliche Personen, die ihr Recht suchen gegen Religiosen, zumal vor Richtern, die vom Apostolischen Stuhl besonders hierzu beauftragt sind, nicht unbillig zu belästigen, und niemanden an mehreren Orten oder an solchen, die zu weit entfernt sind, vor Gericht zu verklagen. Wer solches doch tut, soll zwei Monate lang die Strafen erdulden, die in der Ordensregel oder in den Statuten für schwere Verbrechen vorgesehen sind. Davon kann ohne offenbare Not nicht dispensiert werden. Die Ordensprälaten sind unter Strafe der Suspension verpflichtet, den geschädigten kirchlichen Personen innerhalb eines Monates vollen Schadenersatz zu leisten, sobald sie darum ersucht werden, ohne daß irgendein Statut oder Privileg dem entgegensteht. § 2. Den Religiosen, die vom Hl. Stuhl die Erlaubnis dazu haben, soll es aber deshalb nicht verboten sein, ihren Familiaren sowie den Armen in ihren Hospitälern die kirchlichen Sakramente zu spenden.

b) Zur Geschichte der Dekretale.

Daß auf dem Konzil den Exemten jegliche seelsorgerliche Betätigung in Form von Ausspendung der hl. Eucharistie und der letzten Ölung unter Strafe der Exkommunikation verboten wurde, sagt die M-Handschrift in der Notiz Nr. 11 übrigens unter dem gleichen Titel wie die Clementine: ‚De excessibus privilegiorum' (— soll wohl heißen: privilegiatorum! —) mit folgenden Worten: „Item, quod nullum extraneum vel familiarem amicorum communicent aut inungant nisi familiam propriam et cottidianam secum in domibus existentem. Alioquin excommunicacionis sentenciam incidunt ipso facto"[6]. Die übrigen Punkte der Dekretale werden nicht erwähnt. Sie sind also vielleicht auf dem Konzil nicht veröffentlicht und wohl erst später durch den Papst hinzugefügt worden; vielleicht wurden dabei auch sonstige Änderungen vorgenommen, so daß der Papst das ‚sacro approbante concilio' wegließ. Auch der Bericht des Zeremoniars bestätigt, daß in der dritten, öffentlichen Sitzung Konzilsbestimmungen „de quibusdam excessibus religiosorum" verlesen wurden[7]. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir dabei an die in der M-Handschrift niedergelegten Bestimmungen denken. Desgleichen bestätigt die Einleitung zum Bruchstück Ehrles, daß über Gravamina verhandelt wurde, die

[5] Vgl. c. 6 der Provinzialsynode von Rouen (1299): „Die Bischöfe sollen fortan Predigerbrüdern, Minoriten und anderen Religiosen nicht mehr allgemein erlauben, in Reservatfällen zu absolvieren. Nur einzelnen soll diese Erlaubnis noch gegeben werden. Hefele, Konz.-Gesch. VI² 369.

[6] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 11.

[7] Ehrle, ALKG. V 580 Z. 34.

durch Exemte den Prälaten zugefügt wurden[8]. Ob die früher schon erwähnte Beschwerde der sardinischen Bischöfe mit unserer Dekretale zusammenhängt, läßt sich nicht beweisen[9]. Aus den Exemtionsgutachten ist für unsere Dekretale nichts zu entnehmen, außer daß Le Maire den Exemten vorwirft, sie assistierten selbst klandestinen Ehen[10]. Auch die Synode von Rouen (1355) schreibt unser c. 1 dem Konzil von Vienne zu[11]. So ist der Schluß wohl berechtigt, daß die obige Clementine eine mehr oder minder umgearbeitete und erweiterte Form des ursprünglichen, in der M-Handschrift noch sichtbaren Konzilsbeschlusses ist.

2. Das Dekret „Quia regulares" (c. un. de suppl. neglig. praelatorum I, 5).

Der Diözesanbischof erhält die Vollmacht, bei Nachlässigkeit exemter Prälaten in Besetzung vakanter Benefizien im Auftrage des Apostolischen Stuhles einzugreifen.

a) Über den konziliaren Ursprung des Dekretes.

Die Dekretale selbst gibt keinen direkten Anhaltspunkt. Dagegen scheint Joh. Andreae sie zu den Konzilsbeschlüssen zu rechnen, denn bei der Aufzählung der einzelnen Clementinen, die gegen die Exemten erlassen wurden, wobei er auch das obige Dekret nennt, fügt er die ironische Bemerkung hinzu: „multotiens dixi, quod concilia fieri, privilegiatis vel exemptis non expedit"[12]. Stärker sind die Beziehungen zwischen Durantis Beschwerden und dem Inhalte unserer Dekretale. Der Bischof von Mende erhob schwere Klagen darüber, daß exemte Prälaten jene Kirchen, deren Präsentationsrecht sie besitzen, oft für ihren persönlichen Vorteil ausnutzen, indem sie ihnen neue Lasten und Pensionen auflegen und somit den Vermögensstand der Kirchen selbständig ändern[13]. Beide Klagepunkte sind wörtlich in die Dekretale übernommen worden, wenn auch mit einer kleinen Einschränkung bezüglich jener Benefizien, die zur Mensa des Ordensprälaten gehören. Gerade die wörtliche Übereinstimmung bei beiden Quellen legt die Vermutung nahe, daß einzelne Teile der Dekretale in irgendeiner Form als Frucht konziliarer Beschwerden oder Verhandlungen zu fassen sind. Unter dieser Voraussetzung haben wir sie hier eingegliedert.

[8] Ehrle, ALKG. IV 366.
[9] Siehe oben S. 522. Vgl. Ehrle l. c. 394 Z. 16 ff.
[10] Siehe oben S. 497.
[11] Mansi, Collectio XXV 1046.
[12] Glosse zum Wort: ‚instante' (c. 2 de sepulturis III 7).
[13] Duranti, P. III tit. 23 S. 270.

b) Der Inhalt der Dekretale.

Bei vorkommender Nachlässigkeit eines Ordensprälaten in der Besetzung vakanter Benefizien, die nach den Bestimmungen des Laterankonzils innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll, haben die Diözesanbischöfe das Recht, bei Nichtexemten kraft eigener, bei den Exemten kraft päpstlicher Vollmacht die Stellen an Religiosen oder Weltkleriker, je nachdem sie bisher besetzt waren, zu vergeben. Kraft gleicher Vollmacht müssen sie darüber wachen, daß die Prälaten solche Benefizien nicht ihren Tischtiteln zueignen oder ihnen neue Pensionen aufbürden bzw. alte vergrößern, wofern die Benefizien nicht etwa zur mensa praelatorum gehören, sondern eigne Obere oder Rektoren haben, auch wenn diese jederzeit frei ins Kloster zurückberufen werden können. Auf zwei Konstitutionen Bonifaz' VIII. über unrechtmäßige Besitzergreifung von Gütern vakanter Benefizien und über ein Verbot für Religiosen, mehrere solcher Seelsorgsbenefizien innezuhaben, wird noch besonders hingewiesen[14].

II. Exemte Ordensleute und kirchliches Zehntrecht.

1. Das Dekret „Religiosi quicunque" (c. 1 de decimis, prim. et oblat. III, 8).

Es enthält scharfe Strafen für Klöster, die den schuldigen Zehnten nicht abliefern.

a) Zur Geschichte der Dekretale.

Wenn wir die Konstitution „Religiosi quicunque" hier einreihen, obwohl ihre äußere Fassung keinen Anhaltspunkt für einen konziliaren Ursprung bietet, dann nur deshalb, weil ihr Inhalt auf eine Konzilsbeschwerde der Kirchenprovinz Sens[15] zurückzugehen scheint, zumal sie sogar den Ausdruck: „Religiosi, qui de terris, quas tradunt aliis excolendas . . ." wörtlich dem Gravamen entnimmt. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, daß die Dekretale auf konziliaren Verhandlungen aufbaut. Da sie zudem eine Aufzählung strafbarer Handlungen von Ordensleuten bei Zehntentziehungen enthält, haben wir vielleicht einen ‚canon generalis' vor uns, wie er in den Verhandlungen öfters verlangt und auch aufgestellt wurde[16]. Weshalb aber, wenn unsere Vermutung

[14] c. 9 in VI^to de offic. ordin. (I 16) und c. 32 in VI^to de praeb. (III 4).

[15] Siehe Anhang, Quellen VI § VI: „Item, praedicti exemti habentes privilegium, ut dicunt, quod de possessionibus suis, quas propriis manibus excolunt, decimas minime solvere tenentur, si tradant aliis excolendas, colonas a prestatione decime deffendere nituntur."

[16] Vgl. Ehrle, ALKG. IV 446 unter 2. Der an gleicher Stelle (unter 1) erwähnte und beantragte Kanon gegen „eine besondere Art, den Geistlichen die ihnen schuldigen Zehnten zu entziehen", gehört nicht hierher, da er gegen weltliche Herrscher gerichtet ist. Vgl. Göller, Gravamina 213 Anm. 5 und 221 Anm. 3.

richtig ist, das ‚sacro approbante concilio' fehlt, läßt sich natürlich nicht sagen. Vielleicht handelt es sich um eine jener Dekretalen, die auf dem Konzil nicht mehr genügend fertiggestellt und deshalb vom Papste später selbständig verabschiedet wurden, obwohl sie ihrem Inhalte nach auf das Konzil zurückgehen.

b) Inhalt der Dekretale.

Wenn Religiosen den Zehnt von Neubruchland oder Zehnte, die anderen Kirchen zustehen, während das Kloster kein Anrecht auf sie geltend machen kann, betrügerischerweise oder unter irgendeinem Titel sich selbst zueignen, oder sie nicht entrichten bzw. entrichten lassen von den Tieren, die ihren Familiaren, Hirten und andern gehören, deren Tiere sich ihren Herden anschließen; desgleichen, wenn sie zum Schaden der Kirchen die Tiere allüberall zusammenkaufen, und den Verkäufern oder anderen Personen die gekauften Tiere dann wieder zur Pflege übergeben; ferner, wenn sie von Ländereien, die sie anderen zum Bebauen übergeben haben[17], den Zehnt verweigern oder dessen Zahlung hindern; wenn sie auf rechtmäßige Aufforderung hin nicht innerhalb eines Monats von ihrem Vorhaben ablassen und für das unrechtmäßig erworbene oder zurückbehaltene Gut innerhalb zweier Monate an die geschädigten Kirchen in entsprechender Weise Ersatz leisten, sind sie solange von ihren Ämtern, Benefizien und deren Verwaltung suspendiert, bis alles geregelt ist. Besitzen sie aber keine Ämter u. dgl., dann tritt an Stelle der Suspension die Exkommunikation ein, von der sie erst nach geleistetem Schadenersatz absolviert werden können. Alle entgegenstehenden Privilegien hebt die Dekretale auf. Sie dehnt das Gesagte auch aus auf Tiere, die von den sog. Oblaten der Religiosen gehalten werden, falls die Oblaten sich und ihre Habe dem Kloster geschenkt haben.

2. Das Dekret „Cupientes eos" (c. 3 de poenis V, 8).

a) Inhalt der Dekretale[18].

Der erste Teil der Konstitution ist eine Erneuerung der Dekretale „Quum ex eo" von Bonifaz VIII.[19] und verbietet den Mendikanten die Annahme neuer Häuser oder den Verkauf und die Verlegung bisheriger Klöster ohne ausdrückliche Erlaubnis des Papstes unter schweren Strafen. Er scheint später hinzugefügt worden zu sein, da er sich in keiner Weise für das Konzil belegen

[17] Vgl. Anm. 15.

[18] Da die folgenden Dekretalen meist von der M-Handschrift belegt werden, setzen wir die Änderungen der M zu den betreffenden Stellen gleich in Anmerkung bei.

[19] c. un in VI^to de excess. Prael. et Subd. (V 6).

läßt[20]. Wir erwähnen ihn hier lediglich, weil er mit wichtigen Konzilsbestimmungen zusammen als ein Ganzes gefaßt ist.

Um so wertvoller ist der Inhalt des folgenden Abschnittes[21]:

a) Den Religiosen wird unter Strafe der sofort eintretenden Exkommunikation verboten, in ihren Predigten oder bei anderen Gelegenheiten auf irgendwelche Weise die Zuhörer von der Zahlung des den Kirchen schuldigen Zehnten abzuhalten. b) Im Gegenteil wird von allen Religiosen[22] unter Berufung auf das göttliche Gericht und Androhung der ewigen Verdammnis verlangt[23], daß sie in ihren Predigten an das Volk die Zuhörer ausdrücklich auf die Erfüllung der Zehntpflicht den Rektoren der Kirchen gegenüber hinweisen müssen, wenn sie vom Pfarrer oder dem rechtmäßigen Rektor der Kirche zur Predigt eingeladen werden an folgenden Tagen[24]: Am ersten, vierten und letzten Sonntag der Quadragesimazeit[25], ferner an den Festen: Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Geburt Johannes' des Täufers[26], Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt. c) Die gleiche Pflicht gilt für den Beichtstuhl (— ‚conscientiam facere' ist der bezeichnende lateinische Ausdruck[27] —). Bei wissentlicher Unterlassung der Ermahnung in den Predigten sollen die Ordensleute von ihren Oberen schwer bestraft werden, denen ‚in virtute sanctae obedientiae' aufgetragen wird, eigne schwere Strafbestimmungen für nachlässige Religiosen

[20] Auch die M-Handschrift erwähnt nichts darüber, während alles folgende in ihr belegt ist.

[21] Die Fassung der M-Handschrift lautet: „Item de excessibus privilegiorum (!) est ordinatum, quod predicatores, minores et omnes mendicantes ordines in quadragesima, pascha, ascensione dñi, penthecoste, Joh. Baptiste et Marie Magdalene, assumpcionis et nativitatis bte. Virginis in suis predicacionibus, quando per ordinarios admittuntur, debent fideliter et seriose exhortare populum, ut iura parrochialia et decimas episcopis et plebanis persolvant. Quod si facere neglexerint vel scienter omiserint, ab officio confessiones audiendi sint suspensi, donec id bis curaverint predicare. Et si hoc non fecerint audiendo confessiones excommunicacionis sentenciam incidunt ipso facto." Siehe Anhang, Quellen II Nr. 9.

[22] M stattdessen: predicatores, minores et omnes ordines mendicantes.

[23] „sub obtestatione divini iudicii et interminatione maledictionis aeternae", der übliche Ausdruck, um ein im Gewissen schwer verpflichtendes Gebot zu geben.

[24] Clementine: „si ab ecclesiarum rectoribus, vel vicariis aut loca tenentibus eorundem requisiti fuerint." M hat dafür einfach: „quando per Ordinarios admittuntur.

[25] M hat statt der bestimmten Sonntage einfach: „in Quadragesima", fügt aber das Osterfest an.

[26] M fügt hinzu: „et Marie Magdalene".

[27] M sagt wörtlich dasselbe: ‚Item si in confessione confitentibus conscienciam de decimis non fecerint simili forma". aber als eigene Bestimmung. Siehe Anhang, Quellen II § 10.

zu erlassen, um andere abzuschrecken[28]. Nur dann soll die Strafe nicht eintreten, wenn die Religiosen Klöstern oder Kirchen zugehören, die selber das Recht haben, Zehnten zu empfangen. Zugleich wird die Konstitution Gregors IX., die in dieser Sache an die Prediger- und Minderbrüder erging, erneuert[29]. d) Wer aber wissentlich im Beichtstuhl die Gläubigen auf diese Pflicht hinzuweisen unterläßt, soll solange von der Ausübung des Predigtamtes suspendiert sein, bis er, wenn ihm dies leicht möglich ist, die Pönitenten zu ihrer Pflicht zurückzuführen sich bemüht hat. Wagt der Betreffende, doch weiter zu predigen, so tritt ohne weiteres die Exkommunikation ein[30]. e) Der letzte Teil der Dekretale betrifft das Begräbniswesen. Er ist nur wegen der Exkommunikation, die bei Übertretung verhängt wird, unter obigen Titel: ‚De poenis' eingefügt worden. Wir kommen später an anderer Stelle auf ihn zurück[31].

b) Besprechung des Inhaltes und geschichtliche Wertung.

Der genannte zweite Teil der Dekretale geht ohne Zweifel in seinem ganzen Inhalt auf einen Konzilsbeschluß zurück, wie sich aus der auffälligen, in den Einzelheiten fast wörtlichen Übereinstimmung mit der M-Handschrift ergibt. Auf welchen Beschwerden und Anregungen sie aufbaut, läßt sich allerdings nicht mehr feststellen, da wir die ‚Gravamina, quae per exemptos praelatis etc. inferuntur', wie es im Aktenstück heißt, nicht mehr haben.

Um so wertvoller ist aber dafür eine andere Sache, worauf wir in Kürze schon oben einmal hinwiesen: Wir haben in der Formulierung der M-Handschrift den frühern, weniger gefeilten und ursprünglichen Text, also wohl den Text des Konzils gegenüber der späteren, rechtlich schärfer präzisierten Form der Cle-

[28] Von diesen Sonderstrafen erwähnt M nichts, lediglich die Exkommunikation.

[29] c. 1 in VI^to de dec. (III 13). Sie hat folgenden Wortlaut: „Gregorius IX fratribus Praedicatoribus et Minoribus. Discretioni vestrae mandamus districtius inhibentes, ne talia, quae audientes a decimarum seu aliarum rerum ecclesiis debitarum solutione retrahant, vel alias animas corrumpant audientium in sermonibus vestris vel alibi proponere de cetero praesumatis. Immo verbo et opere informetis eosdem, ut ad solutionem praedictorum promptae voluntatis animo sint intenti." — Sie ist erlassen auf eine besondere Beschwerde des Erzbischofs und Kapitels von Pisa hin. Friedberg, Corp. J. C. II col. 1048 Anm. a.

[30] in Clem.: „ab officio praedicationis tamdiu maneant ipso facto suspensi, donec confitentibus ipsis, si hoc ipsum sibi dicendi commode facultatem habuerint, conscientiam fecerint." M faßt die Strafe schärfer: „Quod si facere neglexerint vel scienter omiserint, sint suspensi, donec bis id curaverint predicare."

[31] Siehe S. 551, 3.

mentinen[32]. Wir müssen deshalb hier nochmals auf einzelne Vergleichspunkte beider Fassungen zurückkommen und bemerken dazu: In M erfahren wir noch, an welche Adresse der Konzilsbeschluß ursprünglich gerichtet war, an die Dominikaner und Franziskaner. So erklärt sich, warum in der späteren Form der Cl.[33] die oben genannte Konstitution Gregors IX., die an die gleichen Orden gerichtet war, erneuert und in den Text der Cl. einbezogen wurde. Für das Corpus Juris canonici wählte man später die allgemeinere Adresse: Religiosi. Ferner fehlen in der Cl. die Feste Ostern und Maria Magdalena, aus welchem Grunde, ist uns unbekannt. Dagegen glauben wir den Grund bei einer ähnlichen Verbesserung in bezug auf die Quadragesimazeit erraten zu können: Die zu allgemeine Formulierung bei M: „in der Zeit der Quadragesima", schien bei der naturgemäß vor Ostern stärkeren Seelsorgstätigkeit der Orden, vielleicht auch im Interesse einer Einschränkung der Bestimmungen für die Ordensleute, doch zu allgemein, weshalb die Cl. nur wenige und bestimmte Tage auswählt: den ersten, vierten und letzten Sonntag in der Fastenzeit. Noch auffälliger sind folgende Verschiedenheiten: Nach der Cl. sind die Religiosen zur Zehntmahnung verpflichtet, „si ab ecclesiarum rectoribus, vel vicariis aut loca tenentibus requisiti fuerint", während M hat: „quando per ordinarios admittuntur". Letztere Form sieht also bloß die Zulassung der Prediger durch den Ordinarius vor, eine Bestimmung, die vielleicht zu allgemein war und den Rector ecclesiae, dem es an erster Stelle zukam, die Ordensleute als Aushilfsprediger in seine Pfarrei zu rufen, nicht berücksichtigte. Die Form in der Cl. trägt diesen Erwägungen Rechnung und macht die Zehntermahnung jedesmal zur Pflicht, wenn Religiosen an den obengenannten Tagen von einem Rector ecclesiae zur Predigt gerufen werden. Ebenso fordert die Cl. nicht mehr die Verkündigung der ‚iura parochialia' in den genannten Predigten, was in M noch verlangt wird, offenbar weil die Pfarrechte an eigner Stelle in den Cl. ausführlich geschützt werden[34]. Die Cl. erwähnt infolgedessen nur noch die Zehntermahnung.

Die Strafandrohung ist offenbar später bei der endgültigen Ausarbeitung der Cl. geändert worden. Nach M soll der Religiose, der absichtlich oder aus Nachlässigkeit in der Predigt die Mahnung ausläßt, solange die Beichtjurisdiktion verlieren, bis

[32] Vgl. oben S. 410 ff.

[33] Wir benutzen bei öfters vorkommender Zitation obige Abkürzung ‚Cl.' für das Wort ‚Clementine'.

[34] In den Konstitutionen: c. 1 de priv. et excess. privileg. (V 7) und c. 2 de sepult. (III 7).

er in zwei folgenden Predigten den Fehler wieder gutmacht, also Besserung zeigt. Unterläßt er die Mahnung im Beichtstuhl, dann trifft ihn ohne weiteres die Exkommunikation. In der Cl. hat man — entsprechend dem Exemtionsrecht — die Bestrafung für lässige Ordensprediger den zuständigen Ordensoberen übertragen, die allerdings im Gewissen verpflichtet werden, eigene und strenge Strafbestimmungen für solche Fälle zu erlassen. Aus welchem Grunde die Änderung erfolgte, dürfte schwer zu sagen sein. Noch stärker ist der Unterschied beim Fehlen der Pflichtmahnung im Beichtstuhl. Die Bestimmung in der M-Handschrift, wer im Beichtstuhle die Mahnung unterläßt, verfällt der Exkommunikation — vorausgesetzt, daß der Text richtig niedergeschrieben ist —, wurde dahin umgeändert, daß der Ordensmann, der die Unterlassung begangen hatte, den Pönitenten, falls ihm dies möglich war, zur Entrichtung des Zehnten ermahnen mußte. Bis dies geschehen war, war ihm das Predigtamt verboten; predigte er trotzdem, dann erst verfiel er der Exkommunikation. Den Grund dieser Änderung kennen wir nicht. Vielleicht war es die Scheu, auch nur von ferne her das Beichtgeheimnis in Gefahr zu bringen, wenn ein Beichtvater auf Grund jener in actu confessionis unterlassenen Mahnung Absolution von der dadurch zugezogenen Exkommunikation gesucht hätte. Jedenfalls hat die Cl. eine Form gewählt, die leichter durchgeführt werden konnte. In der Clementine wird zum Schluß noch das Verbot für Kleriker jeden Standes angeführt, Gläubige bei ihren Lebzeiten zum Versprechen zu bewegen, das Begräbnis nach dem Tode für die eignen Kirchen der Bittsteller festzulegen. Es geschah offenbar nur, um die Exkommunikation unter den Titel ‚de poenis' den anderen Sanktionen anfügen zu können. M hat beide Dekrete noch getrennt[35], dürfte also auch hier die ursprünglichere Form haben.

III. Die Exemten zur Zeit des kirchlichen Interdiktes.

Das Dekret „Cum ex eo" (c. 3. de sentent. excom., suspens. et interdicti V, 10).

a) Zur Geschichte der Dekretale.

Der konziliare Ursprung dieser Clementine ist belegt durch die M-Handschrift. Sie hat unter der allgemeinen Rubrik: De excessibus privilegiorum an vorletzter Stelle (Nr. 15) folgenden Satz: „Item quod fratres minores, si tempore interdicti fratres aut sorores de ipsorum tercia regula in suis ecclesiis admiserint ad divina, mox sunt excommunicati, non per alium quam per summum pontificem aut episcopos locorum, qui in hac parte auctoritate funguntur apostolica absolvendi'[36]. Da dieselbe Dekretale

[35] In Nr. 9 u. 13 der Handschrift. Siehe Anhang, Quellen II.

[36] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 15.

bereits 1306[37] erlassen wurde, ist sie offenbar auf dem Konzil erneuert worden. Daß die Klagen über Verletzung des Interdiktes durch den Ordensklerus allgemein waren, ergibt sich aus der bei Raynald[38] für 1310 bezeugten päpstlichen Bulle, die in die Cl. aufgenommen wurde als c. 1 unseres Titels (V. 10). Der Papst betont in ihr, er habe häufige Beschwerden der Prälaten vernommen und wisse es aus eigener Erfahrung[39], daß viele Ordensleute das Interdikt nicht beobachteten, offenbar gestützt auf ihre Exemtion. Unsere Dekretale ist an die Minderbrüder gerichtet, wohl weil bestimmte Beschwerden gegen sie vorlagen und gerade der franziskanische Dritte Orden in jener Zeit sehr große Ausbreitung gefunden hatte. Die Betonung der Exemtion für die zahlreichen Terziaren zur Zeit des Interdiktes störte natürlich die beabsichtigte Auswirkung des kirchlichen Strafmittels sehr stark. Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Vorkommnis solcher Art aus dem Jahre 1283 in Straßburg[40]. Anläßlich eines Streitfalles zwischen der Stadt und dem dortigen Dominikanerkloster — die Franziskaner hatten sich in der Sache mit der Stadt verständigt — hatte der päpstliche Legat Kardinal Johannes Buccamantius die Stadt mit dem Interdikt belegt. Zugleich beschwerte er sich in zwei Schreiben bitter bei den Minderbrüdern, daß sie die Zeit des Interdiktes benutzten, um auf Grund ihres Privilegs das Volk an sich zu ziehen, es zum Eintritt in den Dritten Orden aufzufordern, damit sie den Gottesdienst in ihren Ordenskirchen zur Zeit des Interdiktes besuchen könnten. Der Kardinal verbietet ihnen unter dem 26. November 1287 strenge ihr Tun und erklärt, daß er ausdrücklich für dieses Interdikt das Privileg aufgehoben habe. Den Obern untersagt er unter Strafe der Exkommunikation während der Dauer des Interdiktes, weltliche Terziaren in die Ordenskirchen zuzulassen. Das hatte ihn aber nicht gehindert, den Predigerbrüdern einige Wochen vorher ausdrücklich jenes den Minderbrüdern oben entzogene Privileg für ihre Terziaren (oder Beginen, wie sie damals auch genannt wurden) zu gestatten. Das mußte natürlich zu allerhand Unzuträglichkeiten führen, die es besser erscheinen ließen, wenn die Sache grundsätzlich verboten wurde.

[37] Vgl. BF V Nr. 95. Betreffs der in Betracht kommenden Privilegien der Franziskaner vgl. B. Mathis, Die Privilegien des Franziskanerordens bis zum Konzil von Vienne 51 ff., 56 mit Anm. 45.

[38] Annal. eccles. ad an. 1310 Nr. 45.

[39] „et nos ipsi experientia certa probavimus, in minoribus constituti . . ." heißt es im Text.

[40] Aus M. Bihl, De tertio Ordine S. Francisci in Provincia Germaniae Superioris . . . Syntagma. AFH XIV (1921) 143—144; 145 ff.

b) Der Inhalt der Dekretale.

Da die Minderbrüder in ihren Kirchen die Brüder und Schwestern des Dritten Ordens auch zur Zeit des Interdiktes zum Gottesdienste zulassen zum Ärgernisse anderer, die ausgeschlossen sind[41], auf diese Weise die kirchliche Zensur der Geringschätzung verfällt, und das Interdikt für wenig gefährlich erachtet wird, verbieten wir den Minderen Brüdern streng, fürderhin jemanden zur Zeit eines Interdiktes in ihre Kirchen zum Gottesdienst aufzunehmen ohne Rücksicht auf irgendwelche Privilegien, die sie in diesem Punkte haben mögen, aber hier keineswegs angewandt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlung verfallen sie ohne weiteres der Exkommunikation, von der sie nur vom Papste selbst oder nach vorher geleisteter Genugtuung vom Diözesanbischof, der in diesem Falle als päpstlicher Delegat bevollmächtigt ist, losgesprochen werden können.

IV. Die Erneuerung der Bulle Bonifaz' VIII. „Super cathedram".

Das Dekret „Dudum a Bonifacio" (c. 2 de sepult. III, 7).

1. Zur Geschichte der Dekretale.

Um den Zwiespalt zwischen Säkular- und Regularklerus (bei letzterem vor allen den Dominikanern und Franziskanern), der wegen der Ausübung der Seelsorge durch die Mitglieder dieser Orden, ganz besonders auch wegen ihres weitgehenden Begräbnisrechtes[42] nicht zur Ruhe kommen wollte, zu beseitigen, hatte

[41] Noch im Jahre 1274(vgl. zur Datierung: Ehrle, ALKG. VI 42 f.) heißt es in den Beschlüssen des damaligen Generalkapitels der Franziskaner: „. . . et quod fratres servent interdictum in terris positum, videlicet non alte celebrando divina, sed iuxta, quod iura exigunt, se matrici ecclesie conformando." Ehrle l. c. 43. Die gleiche Bestimmung trifft das Generalkapitel von Straßburg (1282), aber mit dem bezeichnenden Zusatz: „semper tamen cum protestatione, quod ex hoc nostris privilegiis et libertatibus praeiudicium nullum fiat." Nur an Festen, für die der Orden ein spezielles Indult hat, braucht man sich nicht an obige Vorschrift zu halten. L. c. 51 Z. 30 ff. Die berühmten Constitutiones Narbonnenses des Ordens haben in den Zusätzen des Pariser Generalkapitels (1292) den gleichen Befehl von 1282 übernommen mit dem Zusatz zu ‚matricibus ecclesiis': „vel principaliori ecclesie [sc. se conforment fratres], nisi forte canonici in contemptum episcopi vel in fratrum iniuriam ponerent huiusmodi interdictum!" L. c. 96 Anm. Dagegen heißt es in der Redaktion von 1316 einfach: „Et temporibus generalis interdicti secundum formam statuti a domino Clemente papa quinto noviter editi (also unsere Konzilsdekretale) matricibus ecclesiis se conforment". A. Carlini, Constitutiones generales Ord. FF. Min. Anno 1316 Assisii conditae. AFH IV 282 Nr. 13. Der zu Straßburg und Paris noch verlangte Protest fällt weg, weil die Dekretale ausdrücklich die Anwendung solcher Privilegien für den Fall verbietet. Von den Terziaren ist in diesem Zusammenhange keine Rede.

[42] Auch auf dem 2. Konzil in Lyon klagt der Bischof von Olmütz schon: Fast alle Pastoration sei in den Händen dieser Mönche, das Beichthören, der Krankenbesuch und das Begräbnis. Hefele, Konz.-Gesch. VI² 136.

Bonifaz VIII. die berühmte Dekretale „Super cathedram" veröffentlicht, in der er die bisherigen Freiheiten der Seelsorgsorden erheblich einschränkte und einen modus vivendi für beide Teile zu schaffen versuchte. Es wurden drei Punkte neu geregelt: Die Predigtvollmacht der Orden, das Beichthören der Weltleute durch Ordenspriester und das Begräbnisrecht der Orden. Die Bulle hatte ein merkwürdiges Schicksal. Unter dem Nachfolger des Papstes wird sie wieder aufgehoben und durch eine neue Konstitution „Inter cunctas", die Benedikt XI. herausgab, ersetzt[43]. Die Maßnahme brachte aber noch weniger den Frieden. Auf dem Konzil von Vienne setzte deshalb der Kampf der Bischöfe mit solcher Heftigkeit gegen die von Benedikt XI. wieder bestätigten alten Vorrechte der Orden ein, daß Clemens V. nichts anders übrig blieb, als die Bulle „Super cathedram" wieder zu erneuern. Dem Papste fiel dieser Entscheid nicht leicht. Berichtet doch der Zeremoniar in seinen Notizen, der Papst habe in der dritten Sitzung des Konzils die Prälaten dreimal gebeten, sie möchten den Religiosen gegenüber in diesem Punkte doch etwas mehr Milde zeigen, besonders in bezug auf die Begräbnisabgabe (quarta), weil die Orden sonst nicht bestehen könnten. Wenn die Väter aber nicht in eine Änderung der Bulle einwilligten, dann wolle er ihnen den Willen tun und die Bulle erneuern[44]. Es war umsonst, die Versammlung gab nicht nach. Man kann den Widerstand der Prälaten verstehen: Wenn die Exemtion der Orden nicht zurückgenommen wurde, dann war die Erneuerung der strengen Bestimmungen Bonifaz' VIII. die letzte Hoffnung der Bischöfe. So blieb Clemens V. nichts anderes übrig als die Bulle von neuem zu verkünden. Er tat dies, indem er dieses Mal ausdrücklich bemerkte — was wir sonst in keiner der Konzilskonstitutionen finden —, es geschehe nur auf D r ä n g e n und Bitten des heiligen Konzils[45]. Auch die M-Handschrift erwähnt den Akt der Wiederverkündigung der Bulle[46]. Und Duranti, der sonst die Mendikanten in Schutz nimmt und von ihnen sagt, sie seien im allgemeinen in

[43] c. 1 Extravag. com. V 7.

[44] „Et illam ‚Super cathedram' innovavit seu renovavit; rogavit tamen prelatos ter diversis vicibus in eadem tercia sessione, quod aliquid benignitatis ostenderent religiosis ultra quam dicatur in illa ‚Super cathedram', maxime circa quartam; non possent alias vivere. Nichilominus tamen si non consentirent prelati in aliqua mutatione illius ‚Super cathedram', ipse papa sequebatur voluntatem ipsorum, et ipsam, ut predictum est, renovavit." E h r l e, ALKG. V 580 Z. 37 ff.

[45] „sacro i n s t a n t e et approbante concilio." L. c. Zu dem Worte: ‚instante' vgl. die oben S. 539 bereits angeführte Glosse des Jos. Andreae.

[46] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 12. Der Text lautet: „Item constitutionem dñi Bonifacij, que incipit ‚Super Kathedram' dominus papa in concilio innovavit et fideliter ipsius observanciam prelatis commisit"

ihrer Lebenshaltung, ihrem Charakter und ihren Studien zu loben[47], klagt hier, der Glanz ihrer Armut werde verdunkelt durch manchen Fehler, z. B. daß sie die ‚portio quarta' bei Begräbnissen den Pfarrkirchen nicht entrichteten. Das Konzil sollte hier nach dem Rechten sehen.

Der Kampf des Weltklerus gegen die Mendikantenprivilegien geht schon weit ins 13. Jahrhundert zurück. Tatsächlich bedeuteten damals, wie auch Mathis in seiner mehrfach genannten Untersuchung offen zugibt[48], die Mendikantenprivilegien einen Eingriff in die Pfarrseelsorge, der zum nicht geringen Schaden der Gläubigen sich auswirkte, zumal man auf beiden Seiten oft grundsätzlich — aus Liebe zu den Privilegien bei den Orden, und ohne Verständnis für die Neuentwicklung der von der Kirche zugelassenen Seelsorgsorden und ihrer Hilfe in der Seelsorge beim Weltklerus — einer gegenseitigen Rücksichtnahme und Verständigung aus dem Wege ging[49]. So war es zu verstehen, daß die Prälaten auf eine klare Entscheidung drängten, wie sie in der Bulle „Super cathedram" gegeben schien. Die Vertreter der Mendikanten haben zweifellos bis zum letzten Augenblick versucht, dem Ansinnen der Prälaten entgegenzuarbeiten. Nur so erklärt sich die oben angeführte Äußerung des Papstes in der dritten öffentlichen Sitzung. Da man aber auf seiten der Bischöfe festblieb, erfolgte die Aufnahme der Bulle unter die Konzilsbeschlüsse und in die Clementinen.

2. Der Inhalt der Bulle.

a) Regelung der Predigttätigkeit. Franziskaner und Dominikaner dürfen in ihren Kirchen und Häusern, ebenso auf öffentlicher Straße dem Volk und dem Klerus predigen, ausgenommen zur Zeit, in der die Prälaten des betreffenden Ortes selbst predigen oder feierlich in ihrer Gegenwart predigen lassen, wenn nicht für die beiden letzten Fälle vom Prälaten eigne Erlaubnis erteilt wurde. An den Orten der Generalstudien, wo nach der Gewohnheit Predigten an den Klerus gehalten werden, dürfen die Brüder bei Leichenfeierlichkeiten oder an hohen Ordensfesttagen frei predigen, es sei denn, der Bischof und höhere Prälaten würden zur gleichen Stunde die Geistlichen aus bestimmtem Grunde und aus dringender Ursache um sich versammeln wollen. In den Pfarrkirchen dürfen sie aber keinesfalls predigen oder Unterricht halten, wenn die Pfarrgeistlichkeit sie dazu nicht einlädt, ruft

[47] „Communiter vita, moribus et scientia commendandi existant." Duranti, De modo concilii P. III tit. 16 S. 259.

[48] Die Privilegien des Franziskanerordens 110.

[49] Vgl. K. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrechte, 1900 (Dissert. Göttingen).

oder ihnen auf ihre Bitten hin die Erlaubnis erteilt, ausgenommen, wenn der Bischof oder ein höherer kirchlicher Oberer ihnen eine solche Predigt ausdrücklich aufgetragen hat.

b) Die Verwaltung des Bußsakramentes. Die höheren Ordensoberen sollen für die Städte und Diözesen, in denen ihre Klöster liegen bzw. auch für die angrenzenden Gebiete geeignete und erfahrene Brüder in genügender Zahl auswählen und sie dem betreffenden Prälaten der Diözese vorstellen, damit sie mit dessen Erlaubnis in der ihm unterstellten Diözese die Gläubigen, die zu ihnen kommen wollen, Beicht hören können. Die Zahl der auf diese Weise aufgestellten Beichtväter soll der Notwendigkeit in den einzelnen Bezirken entsprechen. Wollen die Prälaten einem aus der Zahl der Brüder aus bestimmten Gründen die Erlaubnis nicht geben, dann kann ein anderer an seiner Stelle präsentiert werden. Sollte der Prälat aber dann trotzdem den Brüdern die Erlaubnis zum Beichthören allgemein verweigern, dann will der Papst sie ihnen für diesen Fall ‚ex plenitudine apostolicae sedis', also aus apostolischer Machtvollkommenheit geben. Die auf diese Weise vom Bischof approbierten Ordenspriester besitzen aber nur jene Absolutionsfakultäten, die auch die Weltpriester in der Diözese haben, falls ihnen der Bischof nicht umfassendere Vollmachten mitteilt.

c) Das Begräbnisrecht. Die Brüder dieser Orden haben freies Begräbnisrecht, sie dürfen in ihren Kirchen und auf ihrem Boden jeden beerdigen, der bei ihnen begraben sein will[50], müssen aber — unter Gewissenspflicht — von den Gebühren, die ihnen bei den Exequien zufließen, sowie von Schenkungen oder Zuwendungen jeder Art anläßlich der Krankheit oder des Todesfalles den vierten Teil an den zuständigen Pfarrgeistlichen abliefern, um diesen nicht zu schädigen. Ihrerseits dürfen die Pfarrer außer dieser Quote von den Mendikanten weiter nichts verlangen.

d) Die Aufhebung aller entgegengesetzten, anderslautenden Privilegien der Ordensleute. Alle anderen Privilegien und Ausnahmen, Übereinkommen usw., soweit sie diesen Bestimmungen entgegen sind, hebt der Papst auf. Die Prälaten und die Weltgeistlichkeit werden aber zum Schlusse ermahnt, die Ordensbrüder freundlich, mit aller Zuvorkommenheit, ohne jede Härte und rauhes Wesen zu behandeln, sie als Mitarbeiter (cooperatores) in der Seelsorge, fern allem persönlichen Ehrgeiz, zur größeren Ehre Gottes zuzulassen.

[50] Duranti hatte verlangt, man solle die Verstorbenen entsprechend der Sitte des Urchristentums nicht mehr in den Kirchen, sondern außerhalb derselben beerdigen. De modo concilii P. III tit. 11 S. 255.

3. Eine Ergänzung zur obigen Dekretale: aus c. 3 de poenis V, 8: Sicherstellung der freien Begräbniswahl.

Wie an anderer Stelle bereits bemerkt wurde[51], ist am Schlusse des Dekretes „Cupientes eos", das die Strafen für verschiedene Vergehen festsetzt, auch eine solche für jene angedroht, die Gläubige zu deren Lebzeiten zu einem Schwur, Gelübde oder Versprechen verleiten wollen, das Begräbnis in ihren Kirchen zu wählen, oder eine bereits getroffene Entscheidung zugunsten einer anderen Kirche zu widerrufen. Auf einen solchen Versuch sind schwere Strafen gesetzt, die in gleicher Weise Religiosen oder Weltkleriker treffen, falls sie in diesem Punkte fehlen: Exkommunikation und Restitution des zu Unrecht beerdigten Leichnams, andernfalls die Kirche oder das Kloster dem Interdikt verfällt. Von der Exkommunikation kann (außer in Todesgefahr) nur der Papst lossprechen.

Die Bestimmung war bereits im Liber Sextus veröffentlicht worden[52]. Da sie offenbar außer Gebrauch gekommen war, erneuerte sie der Papst auf dem Konzil, wie sich unzweifelhaft aus der Formulierung der M-Handschrift ergibt: De excessibus privilegiorum: „Item violatores constitutionis illius, que religiosis et clericis secularibus prohibet, ne aliquos ad iurandum vel vovendum et cetera inducant, ut sepulturas aput ipsos eligant vel electas non immutent, omni pena in dicta constitucione contenta excommunicacionis sentenciam incidunt ipso facto a nullo alio quam a romano pontifice absolvendi"[53]. Die peinlich genaue Wiedergabe des Inhaltes obiger Schlußbestimmung der Dekretale „Cupientes eos" durch die Notizen der M-Handschrift bestätigen, daß in Vienne die Konstitution wirklich erneuert wurde, so daß sie mit Recht als Konzilsdekret bezeichnet werden darf.

4. Bedeutung der Neuregelung in der Seelsorge für die Zukunft.

Durch die Wiederherstellung des bonifazianischen Rechtes in der Seelsorgstätigkeit der Mendikanten wurde endgültig ein Streit zwischen Welt- und Ordensklerus geregelt, der zu dem Unerfreulichsten gehört, was das 13. Jahrhundert aufweist[54]. Wenn es auch nicht leicht war, diese wichtigen Konzilsverordnungen, die dem bisher von den Päpsten selbst in ausgedehnter Weise ge-

[51] Siehe oben S. 543.

[52] c. 1 de sepult. III 12.

[53] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 13. Nur der in der Cl. angeführte Fall der Todesgefahr ist in M nicht erwähnt, was aber ohne Bedeutung ist, da in Todesgefahr von jeder Zensur absolviert werden konnte.

[54] Vgl. dazu noch: Gratien, Histoire . . . p. 339—359 mit guter Zusammenstellung des Materials, ebenso Mathis l. c. 88—115.

förderten Privilegienrecht der Ordensleute starke Abbuße tat, gleich restlos durchzuführen, so ist doch die Bulle „Super cathedram" die Grundlage geworden für die im Prinzip noch heute geltenden tridentinischen Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Welt- und Ordensklerus. Anderseits wurde aber durch die Neuordnung ein wichtiges Recht der Mendikanten, zumal der Dominikaner und Franziskaner, anerkannt, das sie — mit ausdrücklicher Gutheißung des Apostolischen Stuhles — von Anfang ihres Bestandes an zu großem Segen ausgeübt hatten, das Recht der Mithilfe in der Seelsorge zur Unterstützung des Weltklerus, ganz besonders in der Predigt und im Beichtstuhl. So ist ein ursprüngliches Sonderrecht der Mendikanten eigentlich epochemachend geworden für das kirchliche Gemeinrecht, wie Mathis[55] mit Recht sagt. Die Weiterführung der in Vienne grundgelegten Normen über das Tridentinum hinaus bis ins neueste Kirchenrecht hinein bestätigt das Gesagte.

V. Das Verhalten der Prälaten gegenüber den Exemten.

1. Das Dekret „Frequens et assidua" (c. un. de excess. praelatorum V, 6).

1. Zur Geschichte des Dekretes.

Unsere Konstitution ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert. Daß sie konziliaren Ursprungs ist, läßt sich zwar aus ihrer Form nicht erschließen, aber die Notiz des päpstlichen Zeremoniars, daß in der dritten öffentlichen Sitzung auch ein Dekret: „de quibusdam excessibus praelatorum"[56] verlesen worden sei, ist doch wohl, wenn der betreffende Beschluß sich überhaupt noch in den Clementinen vorfindet, nur auf unsere Dekretale zu beziehen[57]. Die Sache wird aber ganz klar durch die M-Handschrift. Sie berichtet unter dem gleichen Titel wie der Zeremoniar auch den gleichen Inhalt, der sich in obiger Konstitution findet: „Item de excessibus prelatorum est ordinatum, quod prelati monachos exemptos et non exemptos indebite non debent molestare vel in bonis eorundem impedire"[58]. Diese Notiz kann sich nur auf unsere Dekretale beziehen.

Anderseits ist sicher, daß das Dekret, das in rücksichtsloser Weise alles Unrecht der Prälaten gegen die Religiosen aufdeckt, in dieser Form nicht die Billigung der in so scharfer Weise angegriffenen Prälaten auf dem Konzil erhalten hat. Es erscheint bei der außerordentlich gereizten Stimmung der Bischöfe gegen die Exemten in Vienne die Annahme geradezu unmöglich, das

[55] B. Mathis l. c. 114.
[56] Ehrle, ALKG. V 580 Z. 50.
[57] Vgl. Ehrle, ALKG. IV 463.
[58] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 22.

Dekret sei in den Ausschüssen zur Abstimmung gelangt und schließlich von den Prälaten angenommen worden. Viel wahrscheinlicher dürfte es sein, daß das Dekret auf Befehl des Papstes aus dem in reicher Fülle vorliegenden Material der Gravamina zusammengestellt und nur in der dritten öffentlichen Sitzung verlesen wurde, später aber — vielleicht gerade deshalb, weil es nicht zur Abstimmung gekommen war — ohne den Ausdruck ‚sacro approbante concilio' in die Clementinen aufgenommen wurde.

2. Die Form des Dekretes.

Wer das Dekret aufmerksam durchliest, wird sofort an der dauernden Aneinanderreihung von kurz formulierten Klagen (der Exemten gegen die kirchlichen Prälaten) den Stil des Ehrleschen Bruchstückes bzw. der Überschriften des Aktenstückes wiedererkennen[59]. Schon die oftmalige Wiederholung des Wörtchens „Quidam" statuta faciunt usw. am Anfange der Klagen und der ganze Satzbau, in dem das Gravamen niedergelegt ist, erinnert sehr an die Form der uns erhaltenen Überschriften und Gravamina. Auch Joh. Andreae hat bemerkt, daß es sich hier um eine Aufzählung von 30 Beschwerden handelt, die das Konzil gegen die Prälaten erhebt[60]. Ich halte es deshalb für sicher, daß wir in der Dekretale die Verarbeitung und Ausbeutung der vierten Gruppe der Konzilsgravamina vor uns haben, also der auf dem Konzil vorgebrachten Beschwerden über die Eingriffe der Prälaten in das Recht der Exemten[61]. Unsere Dekretale trägt somit den Charakter eines Canon generalis, der bekanntlich in den Vorschlägen der Reformkommission öfters gewünscht wird[62]. Auffällig bleibt aber, worüber sich schon Fleury[63] wunderte, daß der Papst nur eine Aufzählung all der Klagen vornimmt und den Prälaten dann strenge verbietet, die Ordensleute an der Teilnahme ihrer General- oder Provinzialkapitel zu hindern, aber auf all diese Exzesse keine einzige Strafe setzt[63]. Ob hier nicht die Bemerkung des Zeremoniars über den Ausspruch des Papstes in der dritten Sitzung neues Licht erhält: Er sei bereit, nach dem Wunsch und Willen der Prälaten die Zahl der Strafen in den Konstitutionen zu vermindern, wenn

[59] Vgl. Ehrle, ALKG. IV 367 ff.

[60] Die Glosse zum Wort: „Frequens" sagt: quia primo concilium narrat XXX gravamina, quae inferebantur religiosis.

[61] „quedam vero ab his, que exemptis a prelatis et aliis inferuntur." Ehrle l. c. 366 Z. 16 f.

[62] Siehe S. 540 Anm. 16.

[63] Fleury, Histoire ecclésiastique t. XIX Livre XCI ad an. 1312 n. LX.

man glaube, es seien deren zu viele angesetzt[64]? Zweifellos wäre es bei den Ordensleuten und Exemten schwer empfunden worden, wenn das Konzil nur für ihre Fehler gegen die Bischöfe schwere Strafen festgesetzt hätte[65], nicht aber auch für die Verfehlungen der Gegenpartei, die — den Tatsachen zufolge — wohl kaum minder groß waren als die der Exemten. Es dürften also doch wohl anfangs auch dieser Dekretale Strafen angefügt worden sein, die man vielleicht später fallen ließ in Hinsicht auf die in obiger päpstlichen Frage an die Prälaten angedeuteten Einsprache gegen die zu harten Strafen.

3. Der Inhalt der Dekretale.

Es ist allgemeine Klage der Religiosen, daß die meisten Bischöfe und viele andere kirchliche Prälaten die Ruhe des Klosters in folgenden Punkten vielfach stören: Einige nehmen Exemte gegen alles Recht gefangen und halten sie im Kerker fest in Fällen, die rechtlich nicht begründet sind. Laien hindert man durch schwere Strafandrohung, den Religiosen die ihnen geschuldeten Zehnten und Einkünfte abzuliefern, ja man verbietet den Laien sogar, den Messen der Ordensleute beizuwohnen. Die Vasallen, Diener und das Hausgesinde der Klöster und solche, die mit ihnen in Verbindung stehen, werden oft suspendiert, mit dem Interdikt bestraft oder exkommuniziert, und zwar ohne vernünftigen Grund, rein aus Willkür, wenn man nicht gar noch ihre Güter mit Beschlag belegt. Erheben die Religiosen in solchen Fällen Beschwerde oder betreten sie den Weg der Appellation, dann nimmt man sie selbst gefangen und wirft sie in den Kerker. Manche Prälaten lassen Kapläne, die von den Ordensoberen an den dem Kloster rechtlich unterstehenden Pfarreien angestellt wurden, in ihren Kirchen nicht zelebrieren und den Pfarrangehörigen die hl. Sakramente spenden. Andere belegen exemte Äbte, Mönche und Laienbrüder, ja selbst Weltkleriker, die in den Diensten des Klosters stehen, ohne jedes Recht mit Suspension und Exkommunikation, werfen sie ins Gefängnis und belegen ihre Kirchen und Häuser mit dem Interdikt, wenn man ihnen nicht zu Willen ist in Dingen, in denen jene ihnen keineswegs unterworfen sind. Dagegen verlangt man von den Exemten und ihren Untergebenen vielfache Liebesdienste über jedes Maß hinaus. Gegen Recht und Gewohnheit werden ihnen neue Abgaben auferlegt, die sogar auf die Pfarrangehörigen der Kirchen ausgedehnt werden, deren Patronat die Exemten innehaben. Ein gerichtliches Urteil,

[64] Ehrle l. c. V 581 Z. 9 ff.

[65] In den unter I—III dieses Paragraphen genannten Dekreten

das in einem öffentlichen Prozeß zugunsten von Exemten gefällt wurde, selbst die Sentenz eines päpstlichen Legaten oder des Konservators eines Klosters verbieten gewisse Prälaten zu veröffentlichen. Bei Einschätzungen verbietet man die Ausstellung von Urkunden. Soll die Sache auf dem Rechtswege weiter verfolgt werden, dann gibt es neue Schwierigkeiten, d. h. man hindert Anwälte, dem Kloster Beistand zu leisten. Präsentiert ein exemter Ordensoberer seine Untergebenen zum Empfang der Weihen oder eines Beneſiziums dem Bischof, dann kommt es vor, daß dieser jene zurückweist, wenn in dem Präsentationsschreiben die Bezeugung des Gehorsams fehlt. Oder man lehnt bei vakanten Benefizien, über die Exemte das Patronat ausüben, die präsentierten Personen ohne stichhaltigen Gründe ab, und setzt Untaugliche und Unwürdige an ihrer Stelle ein. Selbst in Seelsorgsbenefizien, die zum Tischtitel des Abtes gehören und mitunter auch an Weltkleriker gegeben werden, setzen Prälaten nach dem Tode jener ihre eignen Kleriker ein, als ob sie freies Verleihungsrecht dieser Benefizien hätten. Dann wieder verfügt man nach eigenem Gutdünken über die Einkünfte der Kirchen, die dem Kloster gehören, so daß deren Rektoren oft nicht einmal genügend zum Lebensunterhalt übrig bleibt. Ein anderes Mal haben bewaffnete Scharen im Auftrage solcher Prälaten die Güter, z. B. die Mühlen eines Klosters überfallen und zerstörten sie gegen jedes Recht. Man hat sogar die eigenen Verwandten und Neffen auf die Klostergüter gesandt und verlangt für sie freie Verpflegung. Äbte oder Prioren zwingt man, an Blutsverwandte und Nepoten der Prälaten Klosterbesitz, selbst Priorate für ständig oder auf eine bestimmte Zeit zu vergeben. Solche Abmachungen erklärt die Dekretale ipso jure für ungültig[66]. Auf vakante Patronatsstellen der Klöster schieben Prälaten ihre eigenen Angehörigen vor und zwingen den Abt oder Prior, sie zu präsentieren oder gar ihnen Aufnahme in den Orden zu gewähren. Wenn Güter eines Klosters – Immobilien oder Mobilien — im Gebiete eines jener Prälaten liegen, dann kommt es häufig vor, daß Soldaten, Vasallen oder selbst die eigenen Offizialen des Bischofs den Besitz mit Gewalt an sich nehmen, wobei meist dem Kloster und seinen Leuten schwerer Schaden zugefügt wird. Auch gibt man vor, ein Privileg für bestimmte Zeit zu haben, bei vakanten Benefizien die Früchte des ersten Jahres einzuziehen. So beraubt man unrechtmäßig Äbte, Prioren und andere Beneſiziaten der ihnen gehörigen Pfründen, um die Einnahmen des ersten

[66] Es ist dies die einzige Strafe, die im Dekret ausgesprochen wird

Jahres für sich sicherzustellen[67]. Damit nicht zufrieden, bemächtigen sie sich der Pferde und Viehherden und der sonstigen Schätze vakanter Klöster oder Benefizien, die doch den Nachfolgern reserviert bleiben müßten. Andere wieder verkaufen an Soldaten oder an einflußreiche Personen die Einkünfte besserer Stellen für eine gewisse Zeit, damit diese den ihnen benachbarten Exemten aufsässig werden. Man hat es sogar gewagt, Klöster zu zerstören. Oder man nahm den Exemten Häuser, Hospitäler und sonstiges Eigentum weg, ohne an Wiedererstattung zu denken. Oft verhindert man ohne jeden Grund, daß Exemte ihre Schäden wieder ausbessern. Andere haben sogar einfach Befehle für Ordensleute erlassen, als ob es für die Klöster gar keine Exemtion gäbe. Kurz, sehr viele Prälaten fügen den Religiosen, besonders denen, die exemt und privilegiert sind, an ihren Leuten und an ihrem Vermögen, an geistlichen und weltlichen Rechten, unbekümmert um Gerechtigkeit und die bestehenden Privilegien, schweres Unrecht und großen Schaden zu.

„Aber, fährt der Papst fort, weil die Mitglieder des Welt- und Ordensklerus Kinder des einen, gleichen Gottes sind, weil sie einen Glauben bekennen und eine Taufe empfangen haben, sollten alle auch einig sein im Wollen und wie Brüder durch das Band wahrer Liebe sich verbunden fühlen. Es geziemt sich also, daß die Prälaten und alle anderen, Exemte und Nichtexemte, in ihrem Stande und in ihrem Recht zufrieden sind, und einer dem anderen nicht Schaden zufüge. Darum befehlen wir den Prälaten der verschiedenen Kirchen durch dieses unser gegenwärtiges Schreiben in aller Strenge, von solchem Unrecht in Zukunft ganz und gar abzulassen und ihre Untergebenen davon zurückzuhalten. Vielmehr sollen sie die Religiosen, exemte, privilegierte und nicht exemte, Mendikanten und andere Ordensleute, mit wahrer Liebe behandeln, deren Rechte und Privilegien anerkennen und unveräußerlich bewahren. Ganz besonders aber und aufs schärfste verbieten wir zum Schlusse allen Prälaten, daß sie Äbte, Prioren und andere Religiosen unter keinen Umständen daran hindern dürfen, zu ihren Provinzial- oder Generalkapiteln zu gehen."

VI. Über den Empfang und die Leistung von Prokurationen[68] bei exemten Klöstern. Vorrechte der Ordinarien und Metropoliten in exemten Gebieten.

---

[67] Über „Annaten" vgl. im folgenden S. 628 ff.

[68] Die ‚procuratio canonica' ist der nötige Unterhalt des Bischofs auf seinen Visitationsreisen, den die visitierten Kirchen zu leisten haben. Vgl. darüber c. 6 u. c. 23 X de cens. III 39 u. ö. Sie war anfangs in Naturalien zu leisten, später seit Bonifaz' VIII. auch in Geld (c. 3 in VI^to de cens. III 20).

c. 1, 2, 3 De censibus, exactionibus et procurationibus (III, 13). Dazu c. 2 De privilegiis et excessibus privilegiatorum (V, 7).

1. Zur Geschichte unserer Dekretalen. c. 1, 2, 3 (III, 13).

Die Frage, ob die beiden erstgenannten Konstitutionen konziliarer Natur sind, läßt sich nur bei der Dekretale ‚Ad nostrum' (c. 2) durch die beigefügte Formel: ‚sacro approbante concilio' eindeutig beantworten. Es scheint, daß die Dekretale u. a. auch eine Frucht des Exemtionsgutachtens des Abtes Jacob de Thermis gewesen ist. Darauf deutet die Tatsache hin, daß einige wesentliche Punkte des Inhaltes fast wörtlich mit den betreffenden Ausführungen in dem Gutachten übereinstimmen. Es gilt dies vor allem von dem Vorwurf, Bischöfe seien bei ihren Besuchen in Zisterzienserklöstern nicht zufrieden mit den ihnen nach der Regel vorgesetzten Speisen. So erzählt das Gutachten von einem Bischof, der zu Besuch in einer Abtei der Zisterzienser weilte: „Non fuit contentus cibis regularibus, quos illi de praedicta Abbatia soliti erant liberaliter ministrare"[69]. Fast mit den gleichen Worten heißt es in der Dekretale: „Licet eis (episcopis) curialiter necessaria ministrentur, cibis tamen regularibus non erant contenti." Auch billigt das Dekret die Forderung des Gutachtens, daß betreffs der Fleischspeisen in den Zisterzienserklöstern Rücksicht auf die Ordensgewohnheit und die Regelvorschriften genommen werde, allerdings in weiser Mäßigung.

Auffälligerweise zeigt der äußere Aufbau des Dekretes eine ähnliche Form wie die bekannte Konstitution ‚Frequens et assidua'[70]. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß auch die in unserem Dekret folgende Aufzählung von Gravamina gegen die Orden bei Visitationen der Prälaten, ganz besonders bei den Zisterziensern, auf die beim Konzil eingereichten Beschwerden und das von der Reformkommission aus diesen zusammengestellte Material zurückgeht. Auch enthält das Dekret gleich wie in genanntem Falle keine Strafandrohung, sondern nur eine ähnliche Ermahnung wie dort, von solchen Gravamina abzustehen.

Mit Recht darf aber auch die Dekretale ‚Praesenti constitutione' (c. 3 des Titels) als konziliar angesehen werden.

Über die Geschichte der Prokurationen vgl. Göller, Die Einnahmen der Apost. Kammer, 74* ff.

[69] Siehe oben S. 512. Vgl. auch Codex Dunensis Nr. 184 p. 285, wo sich die Zisterzienser beschweren über den Erzbischof von Reims Robert de Courtenay (1299—1324) und als Klage vorbringen, daß er von ihnen Prokurationen in Geld erzwingen wolle kraft eines päpstlichen Privilegs, das er habe. Die Äbte weigern sich, und als die exactores und conservatores des Erzbischofs ihnen den Termin zur Zahlung ansetzen, appellieren sie an den Papst.

[70] c. un. de excess. praelat. (V 6). Siehe oben S. 552 ff.

Wir geben hier gleich den Inhalt: Wer von Klerikern auf der Reise von dem, was sie zu eignem Gebrauch mit sich führen oder führen lassen, Wegegelder fordert oder erpreßt (für sich oder im Auftrage anderer), ist exkommuniziert und interdiziert. Sobald die Sache feststeht, soll der Bischof den Namen des Betreffenden veröffentlichen, bis alles restituiert ist. Dasselbe Verbot findet sich schon in der Dekretale ‚Quamquam' im Liber Sextus[71]. Es ist also in den Clementinen nur erneuert worden, und zwar, wie es scheint, auf Grund der im Aktenstück Ehrles niedergelegten Gravamina und Vorschläge. Dort heißt es in den Besserungsvorschlägen: „Super articulis pedagiorum . . . provisum est per c. ‚Quamquam', per quod sunt excommunicati. Provisum est etiam per concilium Bituricense per legatum quod provideatur"[72]. Es dürfte also die Erneuerung des Dekretes ‚Quamquam' auf den genannten Vorschlag zurückgehen und somit unsere Dekretale in gewissem Sinne als konziliar zu betrachten sein[73].

Auch das Dekret ‚Cum sit naturae consonum' (c. 1 des Titels), das über Prokurationen und ähnliche Lasten handelt, die in gewissen Fällen auch von den Exemten zu entrichten sind, scheint auf einen, allerdings inhaltlich breiteren, Konzilsbeschluß zurückzugehen. Die M-Handschrift überliefert nämlich folgende Bestimmung der Synode: ‚Item quocienscumque archiepiscopus visitaverit provinciam suam vel pertransierit in locis exemptis et non exemptis, procuracionem recipiet ex concilio eidem indulto. Hoc ipsum et episcopo in sua dyocesi est concessum'[74]. Also nicht nur, daß der Erzbischof, sooft er seine Provinz visitieren und an exemten Orten selbst nur vorübergehend weilen wollte, die Prokurationen erheben konnte, wie das Konzil ausdrücklich ihm zugestanden hatte, sondern auch der Bischof sollte das gleiche Recht in seiner Diözese haben. Wenn hier wirklich der Inhalt eines Konzilsbeschlusses vorliegt, dann handelte es sich bei dieser Bestimmung um einen wichtigen Sieg der Prälaten über die Vorrechte der Exemten. Denn gerade gegen die Prokurationen sträubten sich die Orden am allermeisten. Der Papst scheint aber später — vielleicht mit Rücksicht auf das Privileg der Exemtion oder aus anderen Gründen — obigen Beschluß zurückgezogen zu haben und setzte dafür unsere Clementine ein, die Prokurationen

[71] c. 4 de cens., exact. in VI^to (III 20). Vgl. auch c. 110 der Synode von Mainz (1310). Hefele, Konz.-Gesch. VI² 501.

[72] can. 4 des Provinzialkonzils von Bourges (1276), das Kardinallegat Simon (später Martin IV) abhielt. Deshalb oben der Zusatz: „per legatum". Mansi, Coll. Con. XXIV 159 ff.

[73] Vgl. oben S. 464.

[74] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 20.

nur verlangt bei Kirchen, die früher, ehe sie auf irgendeinen Titel hin den Religiosen zufielen, bereits zu den Abgaben verpflichtet waren, falls die Orden nicht auf Grund eines Privilegs des Apostolischen Stuhles, der Exemtion oder einer anderen rechtmäßigen Ursache sich für entschuldigt halten können. Freilich sollen solche Privilegien auf Neuerwerbungen von Kirchen und Klöstern in Zukunft nicht mehr ausgedehnt werden. Aber im Grunde genommen war dadurch die Freiheit der Exemten von den Prokurationen wieder bestätigt. Auch nennt die Cl. nur noch den päpstlichen Legaten und den Bischof, die in diesen bestimmten Fällen Anrecht auf Prokurationen der Exemten haben, dagegen nicht mehr den Erzbischof. Ihm ist nur noch die im Dekret ‚Archiepiscopo'[75] erwähnte Ehrung in liturgischer Hinsicht geblieben, daß er überall im Gebiete seiner Provinz sich das Kreuz vorantragen lassen und feierlichen Gottesdienst halten kann. Daß dieses letzte Dekret den Zusatz ‚sacro approbante concilio' hat, bezeugt den konziliaren Ursprung desselben. Ausdrücklich wird aber dem Erzbischof und Bischof verboten, andere jurisdiktionelle Akte an exemten Orten auszuüben. Letztere Bestimmung scheint bei der Umarbeitung der Dekretalen vom Papste hinzugefügt worden zu sein, wie Joh. Andreae dies ja auch für andere Fälle belegt[76]. Daß die M-Handschrift das genannte liturgische Vorrecht des Erzbischofs und Bischofs nicht nennt, dürfte vielleicht seinen Grund darin haben, daß der Schreiber nur den ihm wichtiger scheinenden Teil über den Empfang der Prokurationen sich notierte.

Es ergäbe sich, im Falle der Richtigkeit unserer Vermutung, folgendes Bild. Der auf das Konzil zurückgehende Beschluß enthielt ursprünglich zwei Teile: 1. Die Vollmacht für den Erzbischof und Bischof, Prokurationen auch an exemten Orten zu empfangen; 2. Das Vorrecht für den Erzbischof und Bischof, sich in ihren Sprengeln auch an exemten Orten das Kreuz voraustragen zu lassen und feierlichen Gottesdienst halten zu dürfen. Da die erste Bestimmung eine starke Einschränkung der Exemtion bedeutet hätte und auch sonst zu mannigfachen Unzuträglichkeiten führen mußte, hat der Papst sie fallen lassen und nur in einer abgeschwächten Form das Recht der Prokurationen an exemten Orten für den päpstlichen Legaten und den Bischof bestehen lassen. Das 2. Dekret dagegen blieb ganz erhalten. In der jetzigen Fassung kann man also das c. 1 eigentlich nicht als konziliar ansehen, höchstens als ein allerdings stark umgeänderter Rest der ursprünglichen, vom Konzil gebilligten Dekretale.

[75] c. 2 de privil. et excess. privileg. (V 7).

[76] Vgl. S. 392 Anm. 27.

2. Der Inhalt der Dekretalen: c. 1. „Quum sit naturae consonum“ (III 13).

Die Religiosen sollen sich bemühen, bereitwilligst für Kirchen und Klöster, die unter irgendeinem Titel an sie gefallen sind, die Prokurationen dem päpstlichen Delegaten zu entrichten und die dem Bischof zustehenden Rechte erfüllen, die früher, vor der Besitzveränderung auf den Kirchen und Klöstern ruhten, ehe sie an den Orden fielen, außer wenn sie durch ein eignes apostolisches Privileg, durch Exemtion oder aus anderer rechtmäßiger Ursache sich für entschuldigt halten dürfen. Jedoch sollen diese Privilegien und Exemtionen nicht gelten bei zukünftigen Neuerwerbungen von Kirchen und Klöstern.

c. 2. „Ad nostrum“ (III, 13).

Mit Schmerz, klagt der Papst, mußten wir vernehmen, daß kirchliche Prälaten bei ihren Besuchen von Zisterzienserklöstern trotz liebevoller Aufnahme und sorgsamer Bedienung in allem mit den ihnen vorgesetzten, der Ordensregel entsprechenden Speisen nicht zufrieden sind; daß sie gegen die Gewohnheit und das Privileg des Ordens Fleischspeisen fordern, ja solche sich sogar mit Gewalt herbeiholen lassen, wenn man sie ihnen nicht freiwillig gibt. Trotz hinreichender Almosen, die sie dort erhalten, verschaffen sie sich — gegen den Willen der Religiosen — weitere Gaben, selbst an Orten, die durch Gewohnheit oder auf Grund direkten Rechtes von Prokurationen frei sind. Für ihre Pferde, Wagen u. dgl. verlangen sie Eisen[77], obwohl sie solches nicht brauchten, ihre Köche fordern Geld oder treiben es ein, auch halten sie sich nicht an die zwischen den Prälaten vereinbarten Abmachungen in Betracht der Prokurationen. Haben sie bei einem Besuch das Recht auf Prokurationen, dann sind sie förmlich eine Last für das Kloster[78], tun sich dabei in den Klöstern gütlich[79], haben Jagdhunde, Falken und Sperber bei sich[80], und wenn man ihnen nicht den Willen tut, brechen sie sogar mit Gewalt die Türen und Schränke in Kirche und Kloster auf und schleppen kirchliche Kostbarkeiten weg; auch lassen sie sich an einem Tage mehrere

[77] „Pro equitaturis . . . ferrandis.“ Friedberg, Corp. J. C. II 1172.

[78] Die 3. Lateransynode hatte bestimmt: „Prohibemus . . . ne subditos suos taliis et exactionibus Episcopi gravare praesumant.“ c. 6 X de cens., exact. et procurat. (III 39).

[79] Wörtlich heißt es: „longum temporis victum brevis hora consumit.“ Nach c. 1 in VI^to^, de cens., exact. III 20 hatte Innozenz IV. bestimmt, daß der Visitator nur ‚procurationem moderatam‘ empfängt. Friedberg l. c. II 1172.

[80] An gleicher Stelle hieß es: „Nec cum canibus venatoriis et avibus proficiscantur . . .“ L. c.

Prokurationen geben[81], ohne ein päpstliches Indult vorweisen zu können oft sogar in abgezähltem Geld[82], kurz, sie fordern auf Grund von Prokurationen, was ihnen nicht zusteht, und werden für das Kloster eine unerträgliche Last. Einige bringen es sogar fertig, bei Prokurationen an Apostolische Legaten und bei sonstigen außergewöhnlichen Lasten, die vorkommen können, den Exemten und anderen Religiosen den Hauptanteil aufzubürden, um sich und die Weltkleriker freizuhalten. Noch in vielen anderen Dingen bedrücken solche Prälaten exemte Klöster und Kirchen durch derlei ähnliche Lasten.

Um solchem Treiben entgegenzutreten, bestimmt der Papst mit Zustimmung des hl. Konzils:

a) Bischöfe, die nicht zur kanonischen Visitation in die genannten Klöster kommen und dort wohnen, sondern nur die Gastfreundschaft des Klosters in Anspruch nehmen, sollen mit dem Lebensunterhalt zufrieden sein, den man ihnen in gastlicher Liebe gibt. b) Kommen sie aber in ein solches Kloster und haben sie das Recht, aus irgendeinem besonderen Grund oder nach allgemeinem Recht oder Brauch dort Prokurationen zu empfangen, dann sollen sie schließlich, wenn es an den Tagen erlaubt ist, Fleischspeisen erhalten, aber in einem Hause außerhalb der Mauern[83] des Klosters, und, wenn dies nicht gut geht, im Kloster, aber außerhalb der Pforte, die man „porta regularis" nennt, also nicht in der Klausur. Entgegengesetzte Privilegien werden aufgehoben. c) Auch hält es der Papst und das Konzil nicht für unrecht und ungeziemend, daß die Überbleibsel vom Tische der Bischöfe und ihrer Familiaren gesammelt und durch die Almosengeber (eleemosynarii) des Prälaten den Armen des Ortes gegeben werden. d) Alle übrigen Gravamina aber, von denen oben die Rede war, sollen die Prälaten sorgsam vermeiden, wenn sie nicht Gottes und des Apostolischen Stuhles Zorn auf sich herabrufen wollen.

3. c. 2 „Archiepiscopo" (V, 7).

Der Erzbischof darf innerhalb seiner Provinz an jedem exemten Ort, durch den er zieht oder zu dem er geht, sich das Kreuz voraustragen lassen, darf dort das Volk segnen, das gött-

[81] Was Bonifaz VIII. ausdrücklich verboten hatte, c. 3 in VI^to de cens., exact. et procurat. (III 20).

[82] Prokurationen in Geld fordern, war auf dem 2. Konzil von Lyon (1274) unter schweren Strafen verboten worden; c. 2 l. c. Bonifaz VIII. hatte später erlaubt, daß die Prokurationen freiwillig auch in Geld entrichtet werden konnten; c. 3 in VI^to de cens., exact. et proc. (III 20). Dagegen durfte der Prälat die Prokurationen in Geld nicht ohne päpstliches Indult verlangen.

[83] „in domibus . . . extra tamen septa ipsorum existentibus." Friedberg l. c. 1172.

liche Offizium überall privatim oder öffentlich auch in Pontifikalgewändern feiern, oder in seiner Gegenwart (ohne Pontifikalgewänder) feiern lassen. Er darf dies tun mit Zustimmung des hl. Konzils (sacro approbante concilio). Das Gleiche ist dem Bischof erlaubt in seiner Diözese. Weder Erzbischof noch Bischof dürfen aber kraft dieser Bestimmung an jenen Orten andere Jurisdiktionsakte ausüben. Auch sollen sie die Exemten und Privilegierten nicht belästigen oder ihnen Nachteil zufügen und ihrer Exemtion nicht schaden. Außer obigem erwächst ihnen also aus jener Vergünstigung kein weiteres Recht[84].

VII. Zusammenfassung.

Überblickt man die Bestimmungen des Konzils über das Verhältnis zwischen kirchlichen Prälaten und den Exemten, so erscheint das Bild nicht allzu freundlich. Durch die Entwicklung der Privilegien im Mittelalter, besonders der Exemtion, ist eine Spannung zwischen Welt- und Ordensklerus da, wie sie in ähnlichem Ausmaß die Kirchengeschichte nicht wiedergesehen hat[85]. Allerdings lag die Schuld nicht allein auf seiten der Exemten. Das Privileg der Exemtion war grundsätzlich nötig, seine Ausdehnung aber ging zu weit. Aber mindestens ebenso stark wie die Klagen über die Exemten auf seiten der Prälaten sind die Beschwerden umgekehrt. Auch hier Übergriffe, mannigfache Willkür, und oft grundsätzlicher Kampf gegen die Exemtion, wie dies in den uns erhaltenen Gutachten offen zum Ausdruck kommt[86]. Der Papst und die Konzilsväter hatten in diesem Ringen zweier großen Kräfte in der Kirche deshalb keinen leichten Stand, weil es sie beide persönlich anging: Den Papst, da das Institut der

---

[84] Vgl. Reg. 7883. Der Papst verlieh gegen Ende des Konzils noch ausdrücklich dem Erzbischof von York zur Belohnung für sein Erscheinen in Vienne das Recht, sich das Kreuz auch in der ganzen Provinz von Canterbury, durch die er auf seiner Heimreise ziehen mußte, vorantragen zu lassen, allerdings nur ‚hac vice'.

[85] Es ist bezeichnend, wenn das Konzil von Compiègne im Jahre 1301 folgenden merkwürdigen Kanon VI aufstellt: De abbatibus, qui conspirant quod se communibus expensis defendant contra episcopos. Labbe, Concilia XI 2. col. 1474 u. Hefele, Konz.-Gesch. VI[2] 376. Duranti schlägt für solche Kleriker oder Mönche, die sich gegen den Bischof zusammentun, die Strafe der Degradation und Kerkerhaft vor, denn ein öffentlicher Sünder müsse auch öffentlich gestraft werden. De modo generalis concilii. P. II tit. 22 (p. 112).

[86] Schreiber, Studien zur Exemtionsgeschichte der Zisterzienser l. c. 106 Anm. 1 erwähnt, daß manchmal auch päpstliche Exemtionserlasse wirkungslos blieben; das Getriebe des diözesanen Lebens, in das die Klöster mit tausend Fäden und Bedürfnissen, zumal mit ihrem Kirchenbesitz verstrickt waren, erwies sich mächtiger als der kuriale Wille.

Exemtionen von ihm ausging und im Laufe der kirchlichen Entwicklung sich für das innere und äußere Wachstum der Orden, nicht minder aber auch für die Ausgestaltung des päpstlichen, obersten Hirtenamtes über alle Gläubigen, und schließlich auch für eine Ergänzung der Seelsorgskräfte und Seelsorgspraxis im späteren Mittelalter als wertvoll, ja vielleicht als notwendig erwiesen hatte; die Prälaten aber, die in der Exemtion und ihrer Ausdehnung eine Schädigung der ordentlichen, teilweise auch der bischöflichen (gegenüber der päpstlichen) Hirtengewalt sahen, ein Umstand, der bei der Verquickung von Geistigem und Weltlichem im mittelalterlichen Leben zu unaufhörlichen und unübersehbaren Zwistigkeiten führen mußte. So stellt sich das Ringen der beiden Kräfte auf dem Konzil fast als eine in gewissem Sinne geschichtliche Notwendigkeit dar.

Hat das Konzil, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, den Modus vivendi, der in solchen Gegensätzen die einzige Rettung für lebendige Gemeinschaften ist, mit überragendem Geist gefunden? Am wertvollsten war sicher die Erneuerung der Bulle Bonifaz' VIII. „Super cathedram", jener äußerst „geschickten Lösung, über die man noch heute staunen muß" [87]. Tatsächlich geht die Linie in der Entwicklung des Problems von den Grundsätzen der Bulle „Super cathedram", also von Bonifaz VIII. und Vienne über das Tridentinum bis auf unsere Tage und die Regelung, die die Exemtion im neuesten kirchlichen Rechtsbuch, dem Kodex Juris Canonici, gefunden hat. Nicht minder grundsätzlich und praktisch wertvoll waren jene maßvollen Erlasse des Konzils über die Predigt der Religiosen in der Zehntfrage, über das Verhalten beim Interdikt, über die Befugnisse des Erzbischofs, Bischofs und des päpstlichen Legaten in Kirchen und Klöstern der Exemten. Wie fein und versöhnend ist z. B. die Frage der Fleischspeisen für beide Teile in dem Dekret „Ad nostrum" vom Konzil gelöst worden!

Anderseits zeigen die fast nicht endenwollenden Aufzählungen von Übergriffen der Prälaten in das Eigenleben der Klöster und wiederum der Exemten in die Rechte des Weltklerus (— leider haben wir nicht mehr alle auf dem Konzil eingereichten Gravamina! —), daß mit einer bloßen, wenn auch noch so energischen Mahnung der einschlägigen Dekrete: „Praelati abstineant" oder mit den zahlreichen Strafen gegen Exemte bei Exzessen von ihrer Seite das Übel nicht gebannt wurde. Die Gründe für diese beklagenswerten Erscheinungen lagen tiefer: in der menschlichen

[87] Mathis, Die Privilegien im Franziskanerorden, 99.

Armseligkeit und Schwäche, die allzu leicht das Maß vergißt, ferner im Kampf um die Auseinandersetzung zwischen päpstlicher und bischöflicher Jurisdiktion, deren übernatürlich göttlichen Charakter man damals in der Kirche noch grundsätzlich anerkannte, wenn auch in Vienne immerhin schon einzelne Strömungen gegen die Ausgestaltung des päpstlichen Primates sich geltend machten. Leider haben die zahlreichen und auch wertvollen Dekrete des Konzils zur Regelung der Exemtionsfrage in den kommenden wirren Zeiten des 14. und 15. Jahrhunderts keinen Nachhall gefunden, im Gegenteil, die Verhältnisse wurden schlimmer und untragbarer. Erst das Tridentinum hat in weisen und maßvollen Vorschriften, die in der Seelsorge der Gläubigen das Recht des Bischofs wiederherstellten, den Streit zur Ruhe gebracht.

§ 35. Reform der Orden und Klöster. Verurteilung der Beginen und Begharden, sowie der von dieser Sekte gelehrten Irrtümer.

Den Konzilsbestimmungen über das Verhältnis zwischen Exemten und kirchlichen Prälaten fügen wir sofort die Dekrete über die Reform der Klöster und ähnlicher religiöser Häuser an:

I. Reformerlasse für die Ordenshäuser der Benediktiner:
c. 1 u. c. 2 de statu monachorum (III, 10).

II. Bestimmungen beim Übertritt von Mendikanten zu einem Nichtmendikantenorden:
c. 1 de regularibus et transeuntibus ad religionem (III, 9), (c. 1 de electione et electi potestate [I, 3]).

III. Bestimmungen für die Rektoren von Xenodochien, Leprosenhäusern, Hospitälern und ähnlichen religiösen Anstalten:
c. 2 de religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae (III, 11).

IV. Verurteilung der Begharden und Beginen sowie ihrer Irrtümer:
c. 1 de religiosis domibus, ut episcopo sint subjectae (III, 11).
c. 3 de haereticis (V, 3).

I. Reformerlasse für die Ordenshäuser der Benediktiner.

Die beiden Dekrete „Ne in agro Dominico" und „Attendentes, quod" (c. 1 u. 2 de statu monach. III, 10).

a) Inhalt der Dekretale „Ne in agro Dominico".

Sie richtet sich an die „schwarzen Mönche", wie der Papst in der Einleitung sagt, also an die Benediktiner, und enthält Bestimmungen über das ganze äußere und innere Ordensleben der Mönche, um gewissen Ausschreitungen vorzubeugen.

§ 1 beschäftigt sich sehr ausführlich und genau mit der Kleidung und den persönlichen täglichen Gebrauchsgegenständen der Mönche. Die Unterkleider können in der Farbe je nach der Sitte des Landes sein, in der Qualität des Tuches aber muß die klösterliche Bescheidenheit gewahrt werden! Nicht was kostbar und fein, sondern was praktisch ist, kommt in Betracht. Im einzelnen folgen dann sehr genaue Vorschriften über die verschiedenen Kleidungsstücke, die Kopfbedeckung, Kapuze, Schuhe usw. In allem soll Einfachheit zu sehen sein. Es ist verboten, einen kostbaren Gürtel zu tragen, verzierte Messer und vornehmes Reitzeug zu benutzen. Im Kloster sollen alle, auch die Oberen, stets das Ordenskleid tragen, wie es Sitte ist. Auch auf der Reise müssen sie die bestimmten Ordenskleider, den Habit (flocum) und die Cuculle tragen oder unter dem Mantel das Skapulier. Der Mantel muß geschlossen sein. Das Skapulier dürfen sie ferner gebrauchen beim Anziehen der hl. Gewänder für den Gottesdienst oder auch, wenn sie mit Handarbeit beschäftigt sind. Die Dekretale erklärt selber, welche Kleider mit den einzelnen Ausdrücken gemeint sind: ‚Cuculle' heißt das weite Chorkleid ohne Ärmel, ‚flocus' der Habit mit langen, breiten Ärmeln. Der Grund dafür war, daß die Worte in verschiedenen Gegenden andere Bedeutungen hatten[1].

§ 2. Wenigstens einmal im Monat wird für alle Mönche die Beichte vorgeschrieben, am ersten Sonntag eines jeden Monats sollen alle kommunizieren, wenn nicht ein besonderer Grund vorliegt, den der einzelne aber dem Abt, Prior oder einem der Beichtväter des Klosters mitteilen soll. Dessen Urteil muß er sich dann unterwerfen[2]. Im Kapitel soll der Präses die Regel, wenn aus ihr gelesen wird, zugleich erklären, den Novizen soll ein tüchtiger Instruktor gegeben werden, der sie im göttlichen Offizium und in der Beobachtung der klösterlichen Lebensvorschriften unterweist.

§ 3. Jagd und Vogelfang, ebenso das Halten von Hunden und

[1] Die Dekretale gibt genaue Beschreibung und Vorschriften für die Kleidung der Mönche, die uns im einzelnen hier zu weit führen würden, weshalb wir nur die wesentlichen Punkte erwähnten. Welche Unterlagen für das Einzelne gebraucht wurden, ließ sich nicht feststellen. Sehr ausführliche, aber nur teilweise ähnliche Bestimmungen gab das Provinzialkonzil von Trier (1310) über die Kleidung der Benediktiner. Vgl. Hefele, Konz.-Gesch. VI[2] 490 Nr. 45 u. 46.

[2] Gibt die Bestimmungen Gregor IX. in den Statuta ordinis nigri wieder (1235) Nr. 2: singulis mensibus in monasteriis fiat omnium fratrum confessio, ad quam omnes et singuli sine qualibet excusatione accedant; ferner Nr. 3, die wörtlich in die Dekretale übernommen wurde. Vgl. Auvray, Les Registres du Gregoire IX. t. II Nr. 319 col. 3045 (Paris 1896). Frdl. Mitteilung von P. Dr. Autbert Stroick O. F. M.

Jagdvögeln usf. sind verboten: falls das Kloster Wald und einen Tierpark besitzt, oder das Recht hat, auf fremdem Gebiet zu jagen, darf letzteres ausgeübt werden unter der Bedingung, daß die Mönche in ihren eigenen Zimmern keine Jagdhunde halten und die Jagd nicht persönlich ausüben[3].

§ 4. Wer diese Bestimmungen übertritt, soll der im Kloster üblichen Strafe unterliegen. Sind es Obere, dann sind sie auf bestimmte Zeit von ihrem Amte oder der Verleihung von Benefizien suspendiert bzw. werden auf ein Jahr unfähig, ein Amt zu erlangen, falls sie keines besitzen. Wer das Jagdverbot absichtlich übertritt, verfällt auf zwei Jahre den genannten Strafen. Während dieser Zeit soll, falls der Abt der Strafe verfallen ist, die ganze Verwaltung des Klosters auf den Prior claustralis[4] übergehen (unter Zustimmung des Konventes).

§ 5. Mönche, die in feindseliger Gesinnung ihr Kloster verlassen und an den Höfen weltlicher Fürsten sich herumtreiben, dort gegen das Kloster intriguieren, oder die weltlichen Großen sogar zur Fehde gegen das Kloster und seine Insassen aufreizen, um sich so der Güter des Klosters ganz oder teilweise zu bemächtigen, sind ohne weiteres exkommuniziert[5]. Deshalb wird Mönchen und Regularkanonikern strengstens verboten, ohne Erlaubnis ihrer Oberen an die Höfe weltlicher Großen zu gehen. Die Oberen sollen mit allen Mitteln dieses Treiben unterbinden, solche Mönche überhaupt vom Umherschweifen außerhalb des Klosters abhalten[6] und gegebenenfalls schwer bestrafen. Dieselbe Strafe gilt für Mönche, die innerhalb der Klostermauern ohne Erlaubnis des Abtes Waffen tragen.

---

[3] Die Synode zu Albi in Südfrankreich, die 1254 unter dem Vorsitz des Bischofs Zoen von Avignon als päpstlichem Legaten stattfand, verbot jedem Kleriker, der eine höhere Weihe oder ein Benefizium hatte, öffentlich einen Jagdvogel mitzutragen (Hefele, Konz.-Gesch. VI² 53 Nr. 50), die Provinzialsynode zu Pont-Audemer (1257) verbot allen Majoristen Jagd und Vogelfang (Hefele l. c. VI² 57 Nr. 11). Desgl. verbot die Synode von Mailand (1287) allen Äbten, Prioren, regulierten Chorherren und Religiosen aller Art die Ausübung der Jagd und den Besitz von Jagdhunden, Falken usw. Hefele l. c. VI² 254 Nr. 6.

[4] Prior claustralis ist der Prior in der Abtei, der unter dem Abte steht, im Gegensatz zu einem Oberen, der Prior einer selbständigen, kleineren klösterlichen Genossenschaft ist, die noch nicht den Rang einer Abtei hat (prior conventualis).

[5] Vgl. dazu Codex Dunensis p. 236 Nr. 151.

[6] Vgl. die Klagen Durantis: „Man solle für Mönche die Bestimmung erlassen, daß sie nicht ohne ein Empfehlungsschreiben ihres Abtes oder des Bischofs das Kloster verlassen und umherreisen dürfen. De modo generalis concilii P. II tit. 53 S. 166 ff. Ebenso die Klage Le Maires, daß umherschweifende Mönche ins Kloster zurückgerufen werden müßten. Portl. c. 479.

§ 6. Mönche dürfen nicht einzeln auf Prioraten usf. wohnen. Falls die Einkünfte eines Priorates nicht für die Ernährung zweier Mönche ausreichen und die Abtei sie nicht aufbessern kann, müssen mehrere solcher Priorate durch den Ortsordinarius im Einvernehmen mit dem Abte zusammengelegt werden. Werden sie fremden Prioraten unterstellt, so sollen die Mönche in ihr Kloster zurückgerufen und die Verwaltung Weltklerikern, die im Dienste des Klosters bleiben wollen, übertragen werden[7].

§ 7. Selbständige Priorate (prioratus conventuales) können nur einem Mönch, der 25 Jahre alt ist, verliehen werden, solche ohne Klostergemeinde (prioratus non conventuales), wenn mit ihnen Seelsorge verbunden ist, selbst wenn Weltpriester die eigentliche Seelsorge ausüben, nur an solche, die wenigstens 20 Jahre alt sind. In beiden Fällen müssen die Inhaber der Priorate innerhalb eines Jahres nach Verleihung oder Besitzergreifung des Priorates, spätestens im 25. Lebensjahr bei den Prioratus non conventuales sich zum Priester weihen lassen, sonst verlieren sie das Priorat. Auch können die Ämter nur an solche verliehen werden, die ausdrücklich auf den Ordo monachalis Profeß abgelegt haben[8]. Die Inhaber sind zur Residenz verpflichtet, ausgenommen wegen Studien oder wenn ein sonstiger vernünftiger Grund vorliegt.

§ 8. Jeder Mönch muß sich auf Geheiß des Abtes die kirchlichen Weihegrade erteilen lassen, wenn nicht ein rechtmäßiges Hindernis vorliegt. Im Kloster soll, soweit die Kräfte es erlauben, für die Mönche ein Magister aufgestellt werden, der sie in den Wissenschaften gründlich unterweist[9].

§ 9. Die Konstitution Innozenz' III.[10] über Kleidung, Armut, Stillschweigen, Nahrung, dreijährige Kapitel usf. wird von neuem vorgeschrieben.

b) Inhalt der Dekretale „Attendentes quod".

[7] Vgl. die Klagen Durantis und Le Maires über diesen Punkt. Siehe unten S. 569 u. 570.

[8] An gleicher Stelle.

[9] Zu § 6—8 vgl. den can. 1 der Provinzialsynode zu Mâcon (1286): Es darf nicht mehr geschehen, daß mehrere Priorate an einen Inhaber verliehen werden. Auch darf niemand, der nicht 18 Jahre alt ist, zum Prior bestellt werden. Sobald der Prior das vorgeschriebene Alter hat, muß er sich zum Priester weihen lassen . . . Auch sollen die jungen Mönche in den Klöstern selbst unterrichtet und nicht in auswärtige Schulen geschickt werden. Hefele, Konz.-Gesch. VI² 254.

[10] c. 7 X III 35. Über die Reformarbeit Innozenz' III. am Orden der Benediktiner s. Ul. Berlière, Innocent III. et la réorganisation des monastères bénédictins in der Revue bénédictine t. 32—33 (1920—21) p. 22 ff. u. 145 ff.

Die Dekretale richtet sich an den weiblichen Zweig des Ordens und verfügt mit Zustimmung des Konzils:

1. Die Nonnenklöster muß der Ordinarius jährlich[11] visitieren, die nicht exemten in eigener Vollmacht, die exemten im Auftrage des Papstes. Die Visitatoren sollen ihr Hauptaugenmerk auf folgende Punkte richten, in denen es, wie die Dekretale sagt, manche Klöster fehlen lassen: Daß die Nonnen keine seidenen Kleider tragen, nicht in ihrem Äußeren der Eitelkeit nachgeben, ferner nicht zu häufig außerhalb des Klosters weilen und ein Leben des Vergnügens führen[12]. Deshalb müssen die Visitatoren dafür sorgen, daß die Nonnen nicht an weltlichen Festen teilnehmen, sondern vielmehr fern von aller Verschwendung, allem Übermaß und den Lockungen der Welt ein stilles und tugendhaftes Leben im Dienste Gottes in ihren Klöstern führen. Nötigenfalls stehen den Visitatoren dafür alle geeigneten Heilmittel zur Verfügung. Etwaige Privilegien und Exemtionen sollen in diesem Falle nicht gelten. 2. Wenn in einem Kloster nach dessen Gewohnheit die Äbtissin benediziert wird, dann muß die neugewählte oder ernannte Äbtissin innerhalb Jahresfrift, vom Tage ihrer Bestätigung an gerechnet, sich die Benediktion geben lassen, sonst geht sie, falls nicht eine vernünftige Ursache entschuldigt, ihres Rechtes verlustig, weshalb in diesem Falle eine neue Äbtissin gewählt bzw. ernannt werden muß.

Nach den gleichen Grundsätzen, bestimmt die Dekretale, muß der Ordinarius auch die sogenannten Chorfrauen oder Stiftsdamen[13] (canonicae saeculares) visitieren, die ohne Armutsgelübde und Profeß nach Art der weltlichen Kanoniker leben, auch wenn sie exemt sind. Der Papst erklärt, daß er damit aber nicht ihren Stand, ihre Regel und Lebensweise approbieren wolle[14].

[11] Die jährliche Visitation aller Benediktinerklöster wurde bei den Ordenskapiteln der Benediktiner fast stets gefördert. Ordenskap. zu Salzburg 1275. Vgl. P. Pius Schmieder, O. S. B., Die Benediktiner-Ordensreform des 13. u. 14. Jahrhunderts. Linz 1867. Erster Teil: 1215—1311. Von dem 4. Laterankonzil bis zum Konzil von Vienne. S. 47 Nr. 2.

[12] Das Konzil führt im einzelnen genauer aus: „non choreas, non festa saecularium prosequantur, non die nocteve per vicos et plateas incedant aut voluptuosam alias vitam ducant . . .“ L. c.

[13] Die Kanonissen waren zwar zur Beobachtung des Gehorsams und der Keuschheit, aber nicht zur klösterlichen Armut verpflichtet. Sie behielten die Nutznießung ihres Vermögens bei, trugen ein schwarzes Kleid und den Schleier, hielten die kanonischen Tagzeiten und hatten gemeinsamen Tisch und gemeinsame Wohnung. Vgl. die Schilderung, die Kardinal Jacob v. Vitry von den flandrischen und deutschen Kanonissen gibt (Historia occident. c. 31, abgedruckt bei Du Cange, Glossarium zum Wort: „Canonicae“). Ferner das Dekret Bonifaz' VIII. im Liber Sextus: c. 43 (§ 5) I 6. Siehe Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Art. „Kanonissen“.

[14] Das gleiche in c. 43 (§ 5) in VI^to (I 6).

Bei der Visitation soll der Visitator begleitet sein von zwei Notaren, zwei Klerikern (Kanonikern) seiner Kirche und von vier anderen ehrenwerten Männern. Zum Schlusse fügt der Papst hinzu: „Wer die Visitatoren in einem dieser Punkte hindert und nach Ermahnung sich nicht bessert, verfällt ohne weiteres der Exkommunikation!"

c) Zur Geschichte beider Dekretalen.

Der konziliare Charakter ist nur für das Dekret „Attendentes quod", das die Reform der Nonnen betrifft, durch die Formel ‚sacro approbante concilio' festgelegt. Es ist aber kaum anzunehmen, daß das Konzil neben einem Reformdekret für die vom männlichen Orden abhängigen Frauenklöster nicht auch ein solches für den männlichen Zweig des Ordens vorgesehen hatte, zumal die Zustände, die sich aus der vorliegenden Konstitution des c. 1 für die Abteien der Mönche ergeben, in gleicher Weise besserungsbedürftig waren als bei den Nonnen. Und doch fehlt im Dekret „Ne in agro Dominico" die Konzilsformel. Auch die Quellen bieten keine direkten Zeugnisse. Von den Chronisten hat lediglich der fast 100 Jahre später lebende Florentiner Erzbischof Antonin ohne Quellenangabe berichtet, das Dekret sei auf dem Konzil erlassen worden[15]. Wichtiger ist schon, daß die Synode von Rouen (1335) das Dekret dem Konzil zuschreibt[16], während das spanische Konzil von Valladolid (1332) nur von einer Constitutio Clementis V^ti^ redet[17]. Auch die bekannten späteren französischen Kirchenhistoriker Natalis Alexander[18] und Fleury[19] halten sie für konziliar. Ihre Quelle dürfte aber wohl der hl. Antonin sein.

So ist die äußere Bezeugung nicht viel versprechend. Um so auffälliger wirkt aber ein Vergleich der Dekretale mit den Reformgutachten von Le Maire und besonders von Duranti.

Le Maire[20] verlangt dringend eine Reform der Mönche. Statt in der stillen Einsamkeit ihres Klosters zu weilen, lebten sie oft mehr mit der Welt als mit Christus, zumal in den kleinen Prioraten auf dem Lande — hier hat unser Dekret eingegriffen —, wo ihrer zwei oder drei oft wie zügellose Pferde, fern von jeder Observanz, unter gänzlicher Vernachlässigung des göttlichen Offiziums, dem Vergnügen, dem Handel und sonstigem weltlichen

[15] Antoninus, in 3. parte Historiarum tit. 11 cap. 3 § 1.
[16] Hefele, Konz.-Gesch. VI² 643.
[17] Mansi, Coll. Conc. XXV 707 Nr. XII.
[18] Historia ecclesiastica XVI 365.
[19] Fleury, Hist. ecclés. t. XIX, Livre XCI ad an. 1312 Nr. LX.
[20] Port l. c. II 479 f.

Treiben nachgingen, ja vielfach noch Schlimmeres verübten zur Schande ihres Ordens und zum großen Ärgernis des christlichen Volkes. Solche herumschweifende Mönche müßten ins Kloster zurückgerufen werden. Dann folgt ein Vorschlag, den das Dekret in ähnlicher Form ausführte: Aus kleineren Prioraten sollen ihrer zehn oder mehr — die Clementine verlangt wenigstens zwei Priorate — zu einer Kommunität vereinigt werden, damit diese ein religiöses Leben im Anschlusse an ein größeres Kloster führen könne. Allerdings müsse dann ein Hindernis beseitigt werden. Falls nämlich Ordensobere die Mönche (oder auch Nonnen) zum Kloster zurückgerufen hätten, würden die Nachkommen der Gründer und Stifter solcher kleinen Priorate deren Güter und Liegenschaften an sich reißen unter dem Vorwand, ihre Vorfahren seien um die erhofften Fürbitten und Dienste der Ordensleute betrogen. Dagegen, meint Le Maire, könne ja das Konzil ein Heilmittel finden.

Noch deutlicher lassen sich Anklänge an unsere Dekretale bei Duranti[21] nachweisen in den Vorschlägen, die er im Titel 53 des zweiten Teiles seiner Schrift zur Reform der Mönche macht[22]. Da ist es besonders der Plan, um den Prioraten, die keine klösterliche Gemeinschaft haben, aufzuhelfen, man solle die Mönche solcher Häuser in die Abtei zurückrufen, die Priorate selbst aber zusammenlegen und durch Weltkleriker verwalten lassen, eine Anregung, die vom Konzil in § 6 unserer Dekretale fast mit allen Einzelheiten verwirklicht wurde. Ferner verlangt Duranti, alle Religiosen, die Priorate, Kirchen oder sonstige Ämter inne haben, sollen innerhalb eines Jahres die Priesterweihe empfangen, sobald sie das 25. Lebensjahr erreicht haben. Auch hier hat der § 7 unserer Dekretale diese Gedanken in ähnlicher Form verwirklicht. Die weitere Klage Durantis, daß solche Priorate heute vielfach sogar an Kardinäle gegeben würden, obwohl sie niemals Profeß als Mönche abgelegt hätten, hat die Dekretale im gleichen § 7 dahin beantwortet, daß Priorate nur an solche verliehen werden können, die ausdrücklich Profeß als Mönche abgelegt hätten.

---

[21] Tractatus de modo generalis concilii celebrandi. Parisiis MDCLXXI.

[22] Die einschlägige Stelle lautet: Et quod nusquam in domibus saecularium, nec in prioratibus non conventualibus . . . habitarent: sed quod de redditibus dictorum priorauum vel conventualium certa portio assignaretur monasteriis ad tenendum dictos priores non conventuales . . . Et quod de reliqua parte per presbyteros et clericos seculares deserviretur prioratibus et beneficiis non conventualibus . . . Et insuper, quod per singulas dioeceses fierent de dictis prioratibus non conventualibus plures admittendo in unum . . . L. c. P. III tit. 53 S. 176 f.

Daraus ergibt sich wohl mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die Dekretale in diesen Punkten auf Durantis Vorschlägen aufbaut. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß die Vorschläge Durantis als remedia des ‚Episcopus Mimatensis' in das Aktenstück des vorbereitenden Ausschusses mitaufgenommen wurden und bei der Bildung der Dekretale in einer ganz ähnlichen Formulierung dort wieder erschienen. Ein Gleiches ließe sich sagen von dem Vorschlag des Bischofs von Angers Le Maire und § 7 der Cl. Das setzt freilich noch nicht voraus, daß die Dekretale bereits auf dem Konzil fertiggestellt wurde, wohl aber, daß sie aus konziliarem Material geschöpft hat. Ferner ist anzunehmen, daß bei dem nicht gerade glänzenden Stand der Ordenszucht in der Mehrzahl der damaligen Benediktinerabteien — wir werden gleich noch davon zu reden haben — die Frage ihrer Reform in Vienne sicher besprochen wurde. Die Dekretale scheint aber auf dem Konzil nicht mehr fertiggestellt worden zu sein, weshalb auch die Konzilsformel fehlt. Vielleicht auch hat der Papst die in den Konzilsausschüssen doch schon festgelegte Form selbständig und wesentlich geändert, so daß er die Dekretale nicht mehr als konziliar bezeichnen konnte. Sei dem, wie ihm wolle, soviel steht sicher, daß die Konstitution in wichtigen Punkten auf konziliarem Material beruht. Also darf sie mit gewissem Rechte doch den Konzilsdekreten beigezählt werden.

Warum aber mußte das Konzil zu einer Reform des Ordens schreiten? Lag die Ordenszucht tatsächlich so sehr darnieder, wie die Dekretalen anzudeuten scheinen? Für die Zeit unmittelbar vor dem Konzil fehlt, soweit ich sehen konnte, jede Vorarbeit zur Klärung der Frage, außer dem erwähnten, fast ganz vergessenen und leider unvollendeten Schriftchen des Benediktiners Pius Schmieder, das 1867 erschien. Es stellt in Kürze etwas Material für die Zeit vom 4. Laterankonzil bis zum Konzil von Vienne zusammen[23]. Der Verfasser zählt diese Periode „zu den am mindesten erquicklichen aus dem jahrhundertlangen Bestand des Benediktinerordens"[24]. Verminderung der Ordensberufe, Mangel an wissenschaftlichem Streben, Erschlaffung des Ordensgeistes und der Tätigkeit nach außen hin, die Klöster vielfach Versorgungsanstalten des Adels, das ist das Bild, das ein anderer neuerer Benediktinerhistoriker über den Orden in jener Zeit zeichnet[25].

[23] Vgl. oben S. 568 Anm. 11.

[24] Schmieder l. c. 4.

[25] J. Uttenweiler, Artikel: ‚Benediktiner' im Lexikon f. Theol. und Kirche II 154.

An Reformversuchen, päpstlichen wie bischöflichen, des altehrwürdigen Ordens hat es damals freilich nicht gefehlt. Die Grundlage dieser Reformen im 13. und 14. Jahrhundert war die auch in unserer Dekretale[26] erwähnte Konstitution Innozenz' III. „In singulis regnis“[27], die der Papst auf dem 4. Lateran-konzil (1215) erlassen hatte. Es ist die Zeit, in der Päpste und Bischöfe auf Grund der genannten Dekretale die Generalkapitel im Benediktinerorden einzuführen sich bestrebten[28]. Solche Kapitel fanden in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts mehrfach statt, so 1275, 1282 und 1288 in Salzburg, 1285 in Rouen, 1292 in Fulda, 1299 in St. Quentin und 1301 in Nordhampton (England)[29]. Dazu gibt es fast kein Provinzialkonzil dieser Zeit, das sich nicht mit der Reform der Benediktinerklöster beschäftigt. So verbietet u. a. 1281 die Synode zu Salzburg den Gebrauch weltlicher Kleider außerhalb des Klosters und verlangt die dreijährigen Kapitel[30]. Die Bestimmungen über das Tragen einer rechten Ordenskleidung kehren am häufigsten wieder in allen Synoden[31]. 1310 verbietet die Kölner Provinzialsynode das Umherschweifen der Mönche außerhalb der Klöster und verlangt strengste Klausur bei den Nonnenklöstern[32]. Auch zahlreiche Schreiben Clemens' V. betreffen die Reform einzelner Benediktinerklöster[33] noch während des Konzils und nachher. Sie beweisen, daß das Reformdekret des Konzils notwendig war. Wie weit durch dieses Dekret Besserung erzielt wurde, ist bei dem Mangel an Literatur in diesem Punkte schwer festzustellen. Zu einem gewissen Abschluß führte

[26] In § 9 der Dekretale.

[27] c. 7 X de statu monach. III 25.

[28] In Analogie zu den Orden der Dominikaner und Franziskaner, die Generalkapitel hatten. Vgl. die Worte des Kremsmünsterer Mönches, die er den Nachrichten über Abt Rudolf (1209—1222) beifügt, daß Innozenz III. die Kapitel verlange, „quia tunc novi ordines surrexerunt, in quibus plures viri et feminae virtutum miraculis clarent, Sancti Augustini et Benedicti professoribus graviter errantibus a primis suorum ordinum praeclarissimis institutis. Rauch, SS. rer. Austr. II 372 ff.

[29] Schmieder l. c. 58 ff. Über die Generalkapitel des Ordens vgl. Ul. Berlière, Les chapitres généraux de l'ordre de s. Benoit in Revue bénédictine XIX (1902) 272.

[30] Hefele, Konz.-Gesch. VI[2] 216 ff. Nr. 5, 7, 8, 9.

[31] Prov.-Synode zu Lüttich (1287) Nr. 2 u. 6; Synode zu Würzburg (1287) c. 18; Prov.-Synode zu Mainz (1310) c. 89 und Trier (1310) c. 45 u. 46; Köln (1310) c. 28 u. a.

[32] Hefele, Konz.-Gesch. VI[2] 486 Nr. 28.

[33] Reg. Cl. V Nr. 6885, 7000, 9615, 9561, 9811, 9725 u. a. Auf dem Konzil waren Verfahren gegen leichtsinnige Äbte anhängig (Reg. Nr. 9709, 28. April 1313, wo erwähnt wird, daß der Prozeß gegen den Benediktinerabt vom Kloster Issiodorum (Issoire) in Vienne wegen Abzugs der Kurie ins Stocken geriet).

die Reform im Orden eigentlich erst Benedikt XII. durch Erlaß der unter dem Namen „Benedictina" bekannten Reformkonstitution im Jahre 1336[34].

Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß nicht nur die Dekretale ‚Attendentes quod' als konziliar zu gelten hat, sondern in dem oben angegebenen Sinne auch das c. 1 ‚Ne in agro Dominico' unter jene Konstitutionen eingereiht werden darf, die zum Konzil „gehören".

II. Bestimmungen beim Übertritt von Mendikanten zu einem Nichtmendikantenorden.

1. Das Dekret „Ut professores" (c. 1 de regular. et transeunt. ad relig. III, 9).

a) Zur Geschichte der Dekretale.

Sie ist ein Konzilsbeschluß, wie die Formel ‚sacro approbante concilio' bezeugt. Der nähere Anlaß zu ihrer Abfassung ist nicht bekannt. Sie kann die Folge einer Beschwerde sein gegen die Exemten, wahrscheinlich aber dürfte sie einfach zu den Reformkonstitutionen gehören, also aus den Beratungen der Konzilskommission hervorgegangen sein. Wie die Dekretale selbst angibt, wollten die Väter durch strengere Bestimmungen den Übertritt erschweren und jede Versuchung des Ehrgeizes und des Verlangens nach Veränderung ersticken.

b) Inhalt der Dekretale.

Mendikanten, die zu einem Orden der Nichtmendikanten übertreten oder übergetreten sind, wenn auch mit apostolischer Erlaubnis, selbst wenn sie bereits Priorate, Verwaltungen oder Ämter, innehaben und Seelsorge ausüben im neuen Orden, haben weder Sitz noch Stimme im Kapitel, auch wenn es ihnen die übrigen Mitglieder des Kapitels frei zugestanden hätten; sie können ferner keines dieser Ämter verwalten, auch nicht als Stellvertreter und Vikare, wie sie auch keine Seelsorge ausüben dürfen. Würde jemand dem zuwider handeln, so wären ohne weiteres alle Handlungen ungültig trotz bisheriger Privilegien. Nur jene Mendikantenorden, denen der Apostolische Stuhl durch ein Privileg allgemeine Erlaubnis des Übertrittes in andere approbierte Orden gegeben hat, soll die Bestimmung nicht treffen.

2. Die Dekretale „Quum rationi non congruat" (c. 1 de elect. et electi potest. I, 3)?

Nach Joh. Andreae ist die genannte Konstitution auf dem Konzil entstanden. In der Glosse zum Begleitschreiben des Papstes Johann XXII. bemerkt der Kanonist, daß Clemens V. den Konzilsdekreten eine Reihe anderer Bestimmungen anfügen wollte und

[34] Schmieder l. c. 60. Uttenweiler l. c. 154.

nennt als solche u. a. alle Dekrete des Titels „de electione" nach dem ersten[35]. Soll man aus dieser unklaren Ausdrucksweise folgern dürfen, daß nach der Meinung des Kanonisten die erste Dekretale des Titels konziliaren Ursprungs sei, obwohl sie nicht die Bezeichnung ‚sacro approbante concilio' trägt? Es scheint kaum möglich. Anderseits paßt ihr Inhalt ausgezeichnet zu den Konzilsarbeiten. Am ehesten könnte die Dekretale als Ergänzung zu jener im § 7 der Konstitution „Ne in agro Dominico" niedergelegten Bestimmung betrachtet werden: Nur wer auf den Ordo monachalis Profeß abgelegt hat, kann ein Amt im Orden verwalten. Eine sichere, oder auch nur wahrscheinliche Annahme, daß es sich um eine Konzilskonstitution handelt, liegt also nicht vor[36]. Zur Orientierung fügen wir den Inhalt der Dekretale an: „Da es sich nicht schickt, daß Ordensleute verschiedener Profeß und verschiedenen Kleides im gleichen Kloster vereint sind, verbieten wir, daß in Zukunft ein Religiose zum Abt oder Prälaten eines anderen Ordens gewählt werde. Wo dies doch geschehen ist, ist der Akt als ungültig und nichtig anzusehen. Die Bestimmung soll allerdings kein Hindernis sein, daß ein Religiose zum Bischof einer dem Welt- oder Ordensklerus anvertrauten Diözese gewählt werden kann."

III. Bestimmungen für die Rektoren von Xenodochien, Leprosenhäusern, Hospitälern und ähnlichen Anstalten.

Das Dekret „Quia contingit interdum" (c. 2 de religios. domibus, ut episcopo sint subjectae III, 11).

a) Zur Geschichte des Dekretes.

Die Formel ‚sacro approbante concilio' kennzeichnet die Dekretale als konziliar. Im übrigen wissen wir wenig über ihre Vorverhandlungen. Nur in den Gravamina der Kirchenprovinz Sens findet sich eine Beschwerde, wie weltliche Herren es stets zu hindern suchen, daß Prälaten diesen karitativen Anstalten wie Aussätzigenheimen u. dgl. kirchliche Oberen geben. Gegen Recht und Gewohnheit üben jene ferner in solchen Häusern ihre volle Jurisdiktion aus[37]. Die Dekretale nimmt hierauf Bezug, wenn sie den Rektoren solcher Häuser vorwirft, sie wehrten sich vielfach nicht genügend gegen Übergriffe von Usurpatoren. Auch bei Duranti finden sich Vorschläge zur Reform solcher Häuser, die

[35] Glosse zum Wort: ‚de cetero': „multas constitutiones utiles addens, de quibus non fuerat in concilio tractatum, ut . . . de electione omnes post primam."

[36] Hefele, Konz.-Gesch. VI² 551 spricht die Konstitution mit großer Wahrscheinlichkeit dem Konzil zu. Bei Duranti war nichts zu finden, was auf die Dekretale Bezug haben könnte.

[37] Siehe Anhang, Quellen VI Nr. XI und in Revue d'hist. eccl. VI (1905) 324, 325.

allerdings reichlich allgemein sind[38]. Endlich mag noch eine Notiz aus der fünften Vita Benedicti XII. bei Baluze Erwähnung finden, die von dem schlechten Zustande solcher Häuser spricht, weil sie zu Unrecht von Leuten verwaltet werden, denen sie rechtlich nicht gehören, so daß die Karitas vielerorts ganz unmöglich gemacht wird. Solche Usurpatoren soll man von ihrem Platze entfernen, die Häuser wieder ihrem wahren Zwecke zurückgeben und sie entsprechend der Konstitution des Vienner Konzils geeigneten Leuten übertragen[39]. Aus der Stelle ergibt sich für uns eine neue Vermutung des konziliaren Ursprunges der Dekretale, zugleich aber auch ein Ausblick in die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Abfassung des Dekretes geführt haben mögen. Ebenso wird aber auch klar, wie wenig unsere Dekretale jene im Dekret beklagten Zustände heben konnte.

Von geschichtlicher Bedeutung ist noch die Bestimmung des Konzils, für solche Häuser nicht Kleriker, sondern tüchtige und erfahrene Laien als Leiter zu bestellen, die unter dem Bischof stehen und ihm Rechenschaft abzulegen haben. Dazu bemerkt schon Joh. Andreae in seiner Glossa[40]: In der ersten Ausgabe des Dekretes (wohl in Monteux 1313 oder auch in der Form, die auf dem Konzil selbst verlesen wurde), sei es noch verboten gewesen, solche Orte an Laien zu geben, die Söhne oder die Gattin bei sich hatten und noch Kinder haben konnten. Später habe man dieses Verbot fallen lassen. Fleury macht dazu die nicht ganz unzutreffende Bemerkung: „Voilà l'origine des administrateurs laïques, auxquels on a confié les biens des hôpitaux à la honte du clergé: car dans les premiers siècles on ne croïoit pas les pouvoir mettre en meilleure main que des prêtres et des diacres“[41].

---

[38] „Videretur expediens, quod ubi dicta loca (sc. xenodochia etc.) ab antiquo constituta fuerunt et nunc non sunt, vel dissipata sunt, reformarentur; et ubi non fuerunt, de novo episcopali providentia constituerentur.“ De modo generalis concilii P. III tit. XIX. Vgl. auch tit. LXII (Schluß), wo er besonders klagt, daß die Prälaten nicht jene entschiedene Sorgfalt für Hospitäler, Xenodochien usw. zeigen, die ihr Amt fordert.

[39] „Item, cum hospitalia et leprosarie detinerentur a multis indebite et injuste, nec in illis hospitalitatis seu pietatis opera servarentur, mandavit ab ipsis hospitalibus seu leprosariis amoveri hujusmodi detentores et in eisdem hospitalitatem servari, hospitalia quoque et leprosarias predictas personis idoneis conferri secundum formam concilii Viennensis.“ Baluze, Vitae[2] I 229.

[40] Zum Worte: ‚Secularibus‘: „In prima tamen editione hujus concilii hoc fuerat prohibitum, ne laicis habentibus filios vel uxorem, ex qua possent verisimiliter filios procreare, talia loca conferentur, quod postea fuit sublatum.“

[41] Histoire ecclésiastique t. XIX, Livre XCI ad an. 1312 Nr. LX. Vgl. auch Charvet, Histoire de la sainte Eglise de Vienne (Lyon 1761) 451.

b) Inhalt der Dekretale.

Die Rektoren von Xendochien, Leprosenhäusern, Hospizen und ähnlichen Anstalten kümmern sich zu wenig um die Verwaltung und die Instandhaltung ihrer Häuser, wehren sich auch nicht genug gegen Übergriffe von Usurpatoren, sorgen nicht dafür, daß diesen das unrechte Gut wieder entrissen wird, so daß alles zugrunde geht, die Gebäulichkeiten zu Ruinen und die Anstalten ihrem stiftungsgemäßen Charakter entzogen werden. Andere gebrauchen die Einkünfte sogar für ihre eigenen Bedürfnisse. Deshalb wird mit Zustimmung des hl. Konzils befohlen, daß die verantwortlichen Vorgesetzten solcher Häuser alles wieder auf den alten, früheren Stand zu bringen und für die Wiederbeschaffung des verlorenen oder geraubten Gutes zu sorgen haben. Auch müssen jene, deren Amt und Aufgabe es ist, die Rektoren der Häuser dazu anhalten, ihre Pflicht zu tun und nach bestem Können, soweit die Einkünfte des Platzes reichen, für Aufnahme und rechte Pflege der bemitleidenswerten Geschöpfe Sorge zu tragen. Bei vorkommender Nachlässigkeit aber und bei Fehlern sind die Ordinarien berechtigt, selbst mit kirchlichen Strafen und Zensuren einzugreifen, bei Exemten kraft päpstlichen Auftrags, wobei der Papst aber eigens betont, er wolle dadurch kein Präjudiz gegen die Exemtionen schaffen. Im einzelnen bestimmt das Dekret noch: § 1. Die Leitung der Häuser soll in Zukunft nicht mehr Säkularklerikern übertragen werden - jede gegenteilige Gewohnheit hebt der Papst ausdrücklich auf – , ausgenommen wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von kanonischer Wahl der Rektor aus dem Säkularklerus zu bestellen ist. Vielmehr sollen diese Anstalten tüchtige, kluge und erfahrene Laien, die in jeder Beziehung vertrauenswürdig sind, leiten. Es müssen Leute sein, die ein solches Haus zu regieren verstehen, seine Einkünfte für das Wohl der bedauernswerten Geschöpfe richtig verwenden wollen, bei denen jeder Verdacht, die Güter zu anderen Zwecken zu gebrauchen, fernliegt. Die kirchlichen Oberen, denen die Bestellung der Rektoren obliegt, sollen wissen, daß das Konzil in dieser Hinsicht ihnen eine schwere Gewissenspflicht auflegt. Wer aber zu solchem Amte berufen wird, muß — ähnlich wie es bei der Vormundbestellung geschieht — sich eidlich zu treuer Amtsführung verpflichten; er soll ferner ein genaues Inventar des Hauses anfertigen und muß dem Ordinarius oder, wem er sonst untersteht, bzw. deren Stellvertretern, jährlich genaue Rechenschaft ablegen. Sollte auf andere Art eine Regelung versucht werden, dann erklärt sie das Konzil als ungültig. § 2. Die Bestimmungen sollen aber keine Anwendung finden auf die Hospize der Ritterorden und anderer Religiosen; ihren Rektoren wird nur im Gehorsam auf-

getragen, für die Armen genügend zu sorgen nach den Konstitutionen und bewährten Gewohnheiten des Ordens. Zugleich obliegt ihnen die Pflege der Gastfreundschaft, ein Punkt, auf den die Oberen besonders achten müssen. Entgegenstehende Statuten oder Gewohnheiten werden aufgehoben. — § 3. Sollte das Hospiz die Erlaubnis haben, einen Altar und eine Begräbnisstätte zu besitzen oder das Recht der Zelebration für einen ständigen Priester bzw. den zuständigen Pfarrer, um die Sakramente dort an die Insassen zu spenden, so will das Konzil an dieser althergebrachten Übung nichts ändern, sie vielmehr beibehalten wissen.

IV. Verurteilung der Begharden und Beginen und ihrer Irrtümer.

Die beiden Dekrete „Cum de quibusdam mulieribus" (c. 1 de religios. domibus III, 11) und „Ad nostrum" (c. 3 de haereticis V, 3).

a) Zur Geschichte der Verurteilung.

Die Verurteilung der schwärmerischen Sekte der Begharden und Beginen, die in manchen Gegenden Deutschlands durch ein merkwürdiges, teilweise sittlich sehr freies und auf gnostisch-manichäische Irrtümer zurückgehendes Leben allenthalben auffielen, gehört zu den wichtigsten Beschlüssen des Konzils. Die genannte Sekte zog um die Wende des 13. Jahrhunderts mehrfach die Aufmerksamkeit der deutschen Bischöfe auf sich[42]. Beginen hießen seit dem 12. Jahrhundert Frauen, die ohne einem approbierten kirchlichen Orden anzugehören und Gelübde abzulegen, nach Art von Ordensleuten gemeinsam lebten, einen Habit trugen, sich ihren Lebensunterhalt teilweise auf der Straße erbettelten, sonst aber sich einem Leben der Handarbeit und des Gebetes widmeten. Der männliche Zweig trug den Namen Begharden. Beide gehören

[42] Als wichtigste Literatur kommt für uns in Betracht: J. L. Mosheim, De beghardis et beguinabus commentarius ed. Martini. Lipsiae 1790. Jos. Greven, Die Anfänge der Beginen, Münster i. W. 1912 (Vorref. Forschungen 18). Derselbe, Der Ursprung des Beginenwesens in Hist. Jahrb. XXXV (1914), 26 ff. mit Forts. L. J. M. Philippen, De Begynhoven: Oorsprong, geschiedenis, inrichting. Antwerpen 1918. H. Matrod, Les Begards, Essai de synthèse historique. Études francisc. Paris. XXXVII (1925) 5—20; 146—149. J. Asen, Die Beginen in Köln, Annal. d. Hist. Ver. v. Niederrhein 111 (1927) 81—180; 112 (1928) 71—148; 113 (1928) 13—96. Über die Straßburger Beginen am Oberrhein und ihre Beziehung zum Dritten Orden des hl. Franziskus vgl. die umfassende Studie von M. Bihl, De Tertio Ordine s. Francisci in Provincia Germaniae Superioris . . . Syntagma. AFH XIV (1921) 138—198 besonders 172. Die Fortsetzungen in den folgenden Bänden enthalten für unsere Frage wenig Material. Bihl schildert die schweren Kämpfe der gerade im Dritten Orden der Buße geeinten, zahlreichen guten Beginen und Begharden in der Straßburger Diözese infolge des Verurteilungsdekretes des Vienner Konzils. Durch seine Ausführungen fällt auch manches neue Licht auf die Frage der Veranlassung der Konzilsdekrete.

zur großen Zahl jener Schöpfungen des Mittelalters, die sich aus der vielgestaltigen religiösen Bewegung des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelten und in ihrem Kern zumeist eine Verwandtschaft mit dem Ideal freiwilliger gemeinsamer Armut aufweisen[43]. Ihre Zahl nahm außerordentlich stark zu[44]. Auch blieb es nicht aus, daß bei den in grauer Tracht vielfach umherschweifenden und auf der Straße bettelnden Frauen und Männern religiöse Schwärmerei und jede Art von ungesunder Neuerungssucht und Häresie Eingang fanden, zumal sie ohne die Sicherungen des regulären Ordenslebens waren und einer bewußten, seelischen Leitung durch Priester sich meist entzogen[45]. Frühzeitig haben deshalb auch als Abwehr solcher extremen Entwicklung nicht wenige Gruppen von ihnen Anschluß an die damals blühenden Mendikantenorden, ganz besonders an die Franziskaner und Dominikaner gesucht[46], andere wieder unterstellten sich der Leitung von Weltgeistlichen, die — wie auch die genannten Orden — die Scharen der bettelnden Frauen und Männer meist dem Dritten Orden des hl. Franziskus oder auch des hl. Dominikus einzugliedern suchten[47], weshalb man in den romanischen Ländern, aber auch vielfach in Deutschland, zumal am Oberrhein, fast allgemein die Bezeichnungen findet: Sorores aut Fratres de tertio ordine (oder de poenitentia) seu Beguinae et Beguardi[48]. In Südfrankreich und in Italien stehen sie mehr im Bunde mit extremspiritualistischen Kreisen, teilweise schlossen sie sich den Fraticellen an. Die enge Verbindung dieses Institutes mit den Terziaren der Mendikanten, zumal der Franziskaner, brachte den Orden manchen Anhang, vergrößerte aber auch die ohnehin schon starke

[43] Vgl. Schnürer, Kirche und Kultur im Mittelalter II (Paderborn 1926) 483 ff.

[44] Einzelangaben bei Schnürer l. c. II 484.

[45] Preger, Geschichte der deutschen Mystik im Mittelalter I (Leipzig 1874) 215 f. (unzuverlässig). A. Jundt, Histoire du Panthéisme populaire au moyen âge, Paris 1875, 45 ff. H. Haupt, Beiträge zur Gesch. d. Sekte v. freien Geist u. des Beginentums in Ztschr. f. Kirch.-Gesch. VII (1884) 521 ff.

[46] Bihl l. c. 141 ff., 165, 166, 171.

[47] Gelegentlich haben auch Provinzialkapitel der Franziskaner gegen dieses Bestreben Stellung genommen. So das Kapitel der Straßburger Provinz in Colmar 1303 mit folgendem Beschluß: „Item Begine mantellis velate et alie vage mendicantes et Beghardi similiter se habentes (damit sind offenbar die in der Konzilsdekretale genannten Beginen und Begharden gemeint) a fratribus in area fratrum nullatenus audiantur nec sacramenta porrigantur eisdem. Et quotiens quis contra fecerit, tocies per quindenam suspensus sit ipso facto a confessionibus audiendis." Bihl l. c. 169.

[48] Vgl. Bernard Gui, Manuel de l'Inquisiteur II (ed. Mollat, Paris 1927) 44 [8]: In der Abschwörungsformel für Beginen heißt es: Ego . . . Beguinus de ordine fratrum pauperum seu poenitentium apellato seu de tertia regula sancti Francisci . . . Vgl. l. c. I 118 [5] ff.

Spannung zwischen ihm und dem Weltklerus. Dazu kam, daß es neben diesen, zumeist ganz einwandfrei als Terziaren lebenden Beginen und Begharden, zahlreiche andere selbständige Gruppen gab, in denen sich schon im 13., vor allem aber anfangs des 14. Jahrhunderts häretische und mystisch-schwärmerische Tendenzen zeigten. Die gerade am Rhein um jene Zeit stark verbreiteten Anhänger der Sekte des freien Geistes nahmen vielfach Namen und Lebensart der Beginen oder Begharden an, während von ihnen zahlreiche, besonders die nicht unter kirchlicher Leitung stehenden Gruppen, der pantheisierenden Lehre jener Sekte verfielen[49]. Mehr als einmal hat man sogar behauptet, was allerdings Denifle entschieden zurückweisen konnte[50], Meister Eckehart aus dem Dominikanerorden habe selber mit ihnen in Verbindung gestanden und seine Lehren hätten die häretischen Tendenzen der Genannten begünstigt. Dazu kam der in der ganzen Zeit liegende Hang zum Mystizismus, der am Ausgang der Scholastik neben vielen wertvollen auch ungesunde Früchte trieb, so daß die Falschlehren der schwärmerischen Frauen und Männer immer stärker zutage traten. Köln, Mainz und Straßburg waren die Herde der Häresie[51]. In einem Schreiben vom 13. August 1317, da die Vienner Konzilsdekrete noch nicht veröffentlicht waren[52], wendet sich der damalige Straßburger Bischof Johannes von Dürbheim[53] an Klerus und Volk seiner Diözese, um gegen die Sekte Stellung zu nehmen. Dieser Brief ist wohl die beste Quelle für das Treiben und die falschen Lehren der häretischen Beginen, die das Konzil von Vienne verurteilt hatte. Der Bischof spricht dort von Männern und Frauen, die beim Volke „Begharden und Schwestronen" heißen, sich selbst aber Brüder und Schwestern vom freien Geiste oder von der freiwilligen Armut nennen. Er zählt verschiedene ihrer Irrtümer auf: Der Mensch könne mit Gott so eins werden, daß sein Wollen und Tun dasselbe sei wie bei Gott. Solche Menschen seien infolge dieser natürlichen Einheit (per naturam) mit Gott der Sünde nicht mehr fähig[54], und wenn sie einem sündhaften Trieb folgen würden, sei er bei ihnen ohne

[49] Zur Sache vgl.: W. Wattenbach, Über die Sekte der Brüder vom freien Geist. Sitzungsbericht der Berl. Akad. der Wissenschaft. 1887. S. 517.

[50] ALKG. II 616 ff.

[51] Jundt l. c. 48 f.

[52] Die Veröffentlichung erfolgte erst am 25. Oktober 1317.

[53] Das Schreiben bei Mosheim l. c. 255, nochmals abgedr. im AFH XIV 172 ff. Zum Namen des Bischofs, der nicht, wie Mosheim schreibt, Johannes von Ochsenstein, sondern ‚von Dürbheim' ist, vgl. ALKG. II 616 Anm. 2.

[54] Auch dieser Satz wurde in Vienne verurteilt. Siehe unten S. 583 Nr. 1.

Sünde. Weiter folgen zahlreiche Irrtümer in bezug auf Christus, die Kirche und ihre Sakramente. Es ist kein Zweifel, daß es sich hier um die in Vienne verurteilte Sekte handelt[55]. Der Bischof beruft sich für sein Vorgehen auf die Verfügung des Mainzer Provinzialkonzils von 1310[56], auf dem der Erzbischof Peter von Mainz die Sekten, Trachten und Konventikel der auf den Straßen bettelnden Begharden und ihren Ruf: „Broth durch Gott!" verurteilt und ihnen ihre Sonderbarkeiten im öffentlichen Leben verboten hatte. Das Statut schloß mit den Worten: „Idem etiam de beguinis pestiferis statuimus." Im gleichen Jahre 1310 nahm auch die Provinzialsynode zu Trier[57] gegen die Schwärmer Stellung. Es seien Laien, die sich unter dem Deckmantel eines angeblichen Ordens Beguarden nennen, in langen Mänteln und auffälligen Kapuzen als Müßiggänger einhergehen, die Handarbeit verschmähen und in ihren Konventikeln vor dem einfachen Volk mit ihrer Schriftauslegung prahlen. Die Synode verbietet ihnen ihr Treiben und das Betteln, und verlangt von ihnen unter Androhung der Exkommunikation Rückkehr zum Leben der gewöhnlichen Christen. Noch deutlicher zeichnet das 1306 abgehaltene Kölner Provinzialkonzil[58] die Sekte, die sie Beggardi und Beggardae nennt. Ihre Anhänger legen sich beim Volke auch den Namen „Apostel"[59] bei und täuschen unter dem Scheine der freiwilligen Armut einen neuen Orden vor. Meist sind es einfältige Frauen und Männer, die zugleich unerlaubter Begierde fröhnen und aber-

[55] In ähnlicher Weise schildert der Bischof in einem Briefe an den Papst (abgedr. bei W. Wiegand, Al. Schulte, Urkundenbuch der Stadt Straßburg II [Straßburg 1879—1900] 331) wohl aus dem Jahre 1318 (AFH l. c. 178 Anm. 4) die Beginen: „In seiner Diözese und in einigen Gegenden Deutschlands laufen in großer Zahl Weiber und Männer herum, die in auffälliger Kleidung und Lebensweise unter dem Scheine äußerster Armut und merkwürdiger Heiligkeit sich lockeren Sitten hingeben und über die Trinität, die Sakramente usw. sich lächerlich machen. Sie nennen sich Brüder und Schwestern vom freien Geiste und freiwilliger Armut und hangen einigen Männern an, die mit ihnen gleichen Sinnes sind und Beguarden genannt werden."

[56] Den Text siehe bei Mansi, Coll. Conc. XXIII 998 c. 4 und Hefele, Konz.-Gesch. VI² 62 Nr. 4. Vgl. aber dazu: Finke, Konzilienstudien 38.

[57] Mansi l. c. XXV 261 Nr. L u. LI.

[58] Statuta s. Decreta Prov. et Dioeces. Synod. Stae Ecclesiae Coloniensis. Coloniae 1588, p. 58 ssq. Vgl. dazu: Raynald, ad an. 1306 § 18. Inwieweit die von Wadding gebrachte Nachricht (er stützt sich auf Ferchius, den ich nicht nachkontrollieren konnte) richtig ist, Duns Scotus sei damals vom Generalminister Gonsalvi nach Köln gesandt worden, um die Beginen und Begharden, die den Minderbrüdern Widerstand leisteten, zu bekämpfen, läßt sich bis jetzt aus Mangel an Quellen nicht nachprüfen. Wadding, Annales Minorum ad an. 1308 (t. VI 108/109).

[59] So auch in Trier. Vgl. Mansi XXV 261 Nr. L.

gläubische, neue Riten aufbringen zur Irreführung und zum Schaden des Volkes. Sie erbetteln, ohne Erlaubnis zu haben, wie die Religiosen ihren Lebensunterhalt und sammeln Almosen, obwohl sie doch arbeiten könnten. Dabei sind sie der Häresie verdächtig, denn sie halten sich für unfähig zu sündigen[60] und erklären, der könne nicht gerettet werden, der ihnen nicht folge. Sie halten die Ehe für eine Sünde, jeder Verheiratete könne seine Gattin entlassen, auch gegen deren Willen, wenn er sich Gott weihen wolle. Ehebruch sei keine Sünde. Das Provinzialkonzil verurteilt ihre Irrtümer. Sie selber müssen unter Strafe der Exkommunikation das Ordenskleid ablegen und zu einem geordneten Leben zurückkehren.

Nach alledem besteht wohl kein Zweifel mehr, daß wir in diesen zahlreichen, auf deutschem Boden lebenden, schwärmerischen Sekten jene Beginen und Begharden vor uns haben, die das Konzil von Vienne verurteilen wollte. Auch auf dem II. Lugdunense lag bereits eine ähnliche Klage des Bischofs Bruno von Olmütz[61] vor über Männer und Frauen, die Kleid und Namen der Ordensleute trügen, aber nicht vom Apostolischen Stuhl bestätigt seien, geschwätzig und müßig herumliefen und den Weltklerus verleumdeten, bei dem sie weder beichten noch andere Sakramente empfangen wollten. Solche Frauenspersonen, schlägt der Bericht vor, sollten entweder heiraten oder in ein approbiertes Kloster verwiesen werden. Offenbar sind schon hier Beginen und Begharden gemeint, die auch im Osten Deutschlands verbreitet waren, wie uns ein für die ganze Bewegung äußerst interessantes Schweidnitzer Verhörsprotokoll vor dem Inquisitionsgericht aus dem Jahre 1332 verrät[62].

Somit dürfte der Schluß vollauf gerechtfertigt sein, daß der Antrag auf Verbot der Sekte und auf Verurteilung ihrer Irrtümer auf dem Generalkonzil von deutschen Prälaten ausging. Übrigens bestätigt das Verurteilungsdekret des Konzils diese Vermutung mit den Worten, die Sekte richte gerade in Deutschland großes Unheil an[63].

Der konziliare Ursprung beider Dekrete ist außerdem noch durch die Formel „sacro approbante concilio"

[60] Siehe folg. S. 582 Anm. 67 u. S. 579 Anm. 54.

[61] Hefele, Konz.-Gesch. VI² 130. Ein entsprechendes Dekret hat das Konzil damals nicht erlassen.

[62] Abgedruckt in Scriptores rerum Polonicarum XIII (Cracoviae 1889) 239—255. Ähnliche Verhöre aus Erfurt und Brünn s. bei Wattenbach l. c. II 529 u. 539. Sie geben ein klares Bild der ganzen Bewegung.

[63] c. 3 de Haereticis (V 3): „secta quaedam abominabilis . . . hominum, qui Beguardi et . . . mulierum, quae Beguinae vulgariter appellantur in regno Alemanniae . . . damnabiliter insurrexit."

sichergestellt. Auch die M-Handschrift hat die kurze, aber sehr charakteristische Notiz über das erste der beiden Dekrete: „Item quod begine conventum habere non debent, set quevis filiam vel neptam in domo sua nutriat et custodiat, prout vult“[64]. Das Zusammenwohnen und die Bildung einer klösterlichen Gemeinschaft wurde also den Beginen verboten. Wer aber für Töchter und Nichten zu sorgen hat, soll sie im eignen Hause aufziehen und ernähren. Die verurteilten Lehren zählt die M-Handschrift ebenfalls in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der Clementine auf[65] und verrät dabei, daß ein langer Prozeß nötig war, die einzelnen Irrtümer festzustellen und ihre Falschheit nachzuweisen. Am Schlusse des Prozesses habe der Papst selber die Sekte verurteilt, ihre Irrtümer zurückgewiesen und aufs strengste verboten. Wohl bei keiner Konzilsdekretale, abgesehen von den Templerdekreten, sprechen auch die späteren zeitgenössischen Zeugnisse so deutlich von dem konziliaren Ursprung der Dekretale als in vorliegendem Falle[66].

b) Inhalt der beiden Dekretalen.

1. Die Verurteilung der Sekte durch das Dekret „Cum de quibusdam mulieribus“.

Das Konzil hat von der Lebensweise gewisser Frauen, Beginen genannt, Kenntnis erhalten, die ohne Gelübde und Profeß auf eine approbierte Regel zusammenwohnen, den Ordenshabit tragen und gewissen Religiosen in auffälliger Neigung anhangen. Diese Lebensweise wird für immer verboten, da nach den vorliegenden Berichten solche Leute für verdächtig gelten müssen. Den Anhängern der Sekte wird unter Strafe der sofort eintretenden Exkommunikation befohlen, ihre bisherige Lebensweise ganz aufzugeben und wieder wie andere Christen zu leben. Das Verbot und die Strafe gelten in gleicher Weise auch für alle Religiosen, die sich der Beginen irgendwie angenommen haben oder es in Zukunft tun sollten. Die Gründe für sein strenges Vorgehen gibt das Konzil selbst an: Es hätten einige von diesen Frauen in ihrer geistigen Verblendung über die Trinität und das Wesen Gottes disputiert; auch verbreiteten sie über die Glaubensartikel und die kirchlichen Sakramente[67] falsche Ansichten, täuschten so viele

[64] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 16.

[65] L. c. Nr. 27. „Item de beghardis longus processus“ . . . Es folgen die acht Irrtümer. Dann: „Ex hiis omnibus dominus apostolicus ipsam sectam dampnavit et reprobavit cum premissis inhibens districcius, ne quis ipsos de cetero teneat, approbet vel deffendat.“

[66] Es seien hier nur genannt: Heinrich von Rebdorf, Chronik, ed. Böhmer in Fontes rer. Germ. IV 552; ferner Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium MGH SS. XIV 441, 5 u. a.

[67] Falschlehren über die Trinität und die Sakramente erwähnt in gleicher Weise der Bischof Johannes von Straßburg. Vgl. oben S. 579.

einfältige Seelen und seien ihnen zum Verderben, zumal sie unter dem Schein der Heiligkeit allerhand trieben, was den unsterblichen Seelen nur zum größten Schaden gereichen müßte[68].

2. Die Verurteilung der Irrtümer durch das Dekret „Ad nostrum".

Einleitend betont der Papst, es sei seine Pflicht, das Glaubensleben rein zu bewahren und vor falschen Lehren zu schützen. Deshalb habe er nur mit großem Bedauern hören müssen von einer verabscheuungswürdigen Sekte, der schlechte Männer angehörten — Begharden genannt —, und glaubenslose Frauen — beim Volk Beginen geheißen —, die auf Anstiften des Vaters jeder Sünde hauptsächlich in Deutschland ihr verderbliches Unwesen trieben. Ihre gotteslästerliche und verkehrte Lehre enthalte die folgenden Irrtümer:

1. Der Mensch kann schon auf Erden einen solchen Grad der Vollkommenheit erlangen, daß er unfähig wird zur Sünde und auch im Gnadenstande höhere Fortschritte nicht mehr erreichen kann. Denn, sagen jene, wenn ein Mensch stets noch Fortschritte machen würde, könne er schließlich noch vollkommener als Christus werden[69].

2. Sobald ein Mensch die genannte Stufe der Vollkommenheit erreicht hat, braucht er weder zu fasten noch zu beten, da in diesem Zustande die Sinnlichkeit so völlig der Herrschaft der Seele und der Vernunft unterworfen ist, daß man dem Körper frei zugestehen dürfe, was ihm beliebt[70].

[68] Vgl. dazu die Konstitution „Sancta Romana" Johann' XXII. (c. un. Extravag. Joh. XXII. de religiosis domibus tit. 7), die sich gegen die mit den Fraticellen zusammenhängenden Beginen richtet. Dazu aber: c. un. Extravag. com. III 9, wo Joh. XXII. Frauen, die nicht verdächtig sind, wieder erlaubt, weiterhin nach Art der Beginen zu leben.

[69] „Homo in vita praesenti tantum et talem perfectionis gradum potest acquirere, quod reddatur penitus impeccabilis et amplius in gratia proficere non valebit. Nam, ut dicunt, si quis semper posset proficere, posset aliquis Christo perfectior inveniri." Friedberg l. c. II 1183. Der Satz ist herübergenommen aus der Lehre der Brüder vom freien Geiste. Vgl. Preger l. c. I 469 Nr. 4: „Quod homo possit ita Deo uniri, quod de cetero, quidquid faciat, non peccat." Ferner: Wattenbach l. c. 522 Anm. 2.

[70] „Quod ieiunare non oportet hominem vel orare, postquam gradum perfectionis huiusmodi fuerit assecutus, quia tunc sensualitas est ita perfecte spiritui et rationi subjecta, quod homo potest libere concedere, quicquid placet." Friedberg, l. c. II 1183. Vgl. dazu die Lehrsätze der Brüder vom freien Geiste: „quod homo unitus Deo non debet ieiunare vel orare." (Preger, Mystik I 462 Nr. 44, 50 u. 52.) In der Frage der Vereinigung der Seele, besonders des Willens, mit Gott (dem Grundproblem der Mystik) hatten die kirchlich gesinnten Mystiker damals nach zwei Seiten zu kämpfen: einmal gegen die rigoristische Auffassung der Fratizellen, die den Verzicht auf den Eigenwillen im Äußeren übertreiben; dann aber auch gegen die hier gekennzeichneten libertinistischen Auffassungen der Begharden, die dem einmal mit Gott völlig Geeinten alles erlauben, was er will, weil ihn ja nichts mehr von

3. Wer die besagte Stufe vollkommener Geistesfreiheit erlangt hat, ist nicht mehr menschlichem Gehorsam unterworfen, ebensowenig zu den kirchlichen Geboten verpflichtet, denn, wo der Geist herrscht, da ist Freiheit[71].

4. Der Mensch kann in diesem Leben die gleiche Seligkeit — ihrer ganzen Vollkommenheit nach — erreichen, die er einst im Leben der ewigen Seligkeit besitzen wird[72].

5. Jede vernünftige Natur ist in sich selbst kraft ihrer Natur glücklich. Die Seele bedarf also nicht des Lumen gloriae, um Gott schauen und genießen zu können in der Seligkeit[73].

6. Sich in Akten der Tugend üben ist nur notwendig für einen noch unvollkommenen Menschen; wenn aber die Seele bereits die Vollkommenheit hat, braucht sie keine Tugenden mehr[74].

Gott trennt. Vgl. darüber E. Krebs, Meister Dietrich (Beitr. z. Gesch. d. Philos. des MA. Bd. V Heft 5—6) 1906, 134 ff.

[71] „Quod illi, qui sunt in praedicto gradu perfectionis et spiritu libertatis, non sunt humanae subiecti obedientiae nec ad aliqua praecepta ecclesiae obligantur, quia, ut asserunt, ubi spiritus Domini, ibi libertas." Diese Lehre ist eine falsche Auslegung der Paulinischen Worte: „Ubi spiritus Domini, ibi libertas." 2. Kor. 3, 17 und: „Quod si spiritu ducimini, non estis sub lege." Gal. 5, 18.

[72] „Quod homo potest ita finalem beatitudinem secundum omnem gradum perfectionis in praesenti assequi, sicut eam in vita obtinebit beata." Vgl. dazu das Erfurter Verhör (Wattenbach l. c. 540): Der Begharde bejaht auf Befragen, daß die beatitudo hier schon sine medio erreicht werde. Alvarus Pelagius (De planctu ecclesiae. Venetiis 1560, p. 116 col. 1) sieht in diesem Irrtum eine Folgerung aus dem ersten Lehrsatz der Sekte.

[73] „Quod quaelibet intellectualis natura in se ipsa naturaliter est beata, quodque anima non indiget lumine gloriae ipsam elevante ad Deum videndum et eo beate fruendum." Alvarus Pelagius führt den Irrtum auf den Irrlehrer Pelagius zurück: Es brauche der menschliche Wille keine Gnade mehr, um die göttlichen Gebote zu erfüllen. L. c. 116. Vgl. aber das Erfurter Verhör bei Wattenbach l. c. 540, wo der Begharde seine Ansicht mit den Worten erklärt: „dixit, quod nobilitas spiritus ex effluxu divinitatis et refluxu in deitatem est unum cum Deo (also doch wohl pantheistischer Grundgedanke und nicht pelagianische Form), et ibi est pura et vera beatitudo et talis liber spiritus non indiget lumine gloriae elevante ad Deum videndum et eo beate fruendum, quia ibi nulla est distinctio." Vgl. Krebs, l. c. 137 ff.

[74] „Quod se in actibus exercere virtutum, est hominis imperfecti, et perfecta anima licentiat a se virtutes." Vgl. das bei Wattenbach l. c. 529 ff. geschilderte Verhör des Begharden Johannes von Brünn und dessen Ausführungen: Er war 20 Jahre Begharde und hat 8 Jahre, wie er sagt, ‚in libertate spiritus' gelebt (in Köln). Über Tugendübung usw. führt er aus: Der Begharde muß zuerst nach der Einkleidung — er erhält von den Brüdern eine ganz geringe Tunika, nachdem er sich seiner bisherigen Kleider entledigt hat — jahrelang ein äußerst abgetötetes Leben führen in Demut und Unterwürfigkeit, und muß seinen Geist läutern, bis er zur Freiheit des Geistes gelangt ist. Nach der Probezeit — bei ihm habe sie 20 Jahre gedauert, bis er zur Schar der ‚proficientes' kam — dürfe er dann alles essen und trinken und brauche seinem Körper nichts zu entziehen; denn jetzt sei es nötig, die äußere Natur, die im Dienste Christi vernichtet wurde, wieder-

7. Der volle Geschlechtsgenuß ist keine Sünde, sobald die Natur danach verlangt, zumal wenn der Mensch, der solches tut, stark versucht wird, während unvollkommene Akte Todsünden sein können, wenn nämlich die Natur nicht danach Verlangen trägt[75].

8. Bei der Erhebung des Leibes Christi (d. i. bei der Wandlung des Meßopfers) braucht man nicht aufzustehen und dem Leibe Christi Ehrfurcht zu erweisen, denn, betonen sie, solches sei für sie eine Unvollkommenheit, da sie dabei aus der reinen Höhe ihrer Anschauung, die sie über das Sakrament der Eucharistie oder das Leiden der Menschheit Christi genießen, (in die Niederung dieses Lebens) herabsteigen müßten[76].

Nach dieser Aufzählung der Irrtümer fährt die Dekretale fort: „Gar manches andere tun oder sprechen sie noch unter dem Scheine einer gewissen Heiligkeit, was die Augen der göttlichen Majestät verletzen und für das Heil der Seele eine Gefahr bedeuten muß. Darum ist es die heilige und strenge Pflicht des uns übertragenen Amtes, die verabscheuungswürdige Sekte und ihre oben aufgezählten verderblichen Irrtümer in der katholischen Kirche unmöglich zu machen und sie zu verbieten, damit sie sich nicht weiter ausbreiten und die Herzen der Gläubigen vergiften können. Wir verurteilen also nach dem Beschlusse des

herzustellen, um durch sie im innerlichen und geistigen Dienst Gottes tätig sein zu können. Hölle, Teufel, Fegfeuer brauche er jetzt nicht mehr zu fürchten, sie seien nur von den Priestern ausgedacht, um die Menschen in Furcht zu erhalten. Die Freiheit der Natur, die sie jetzt erlangt hätten, bestehe darin, daß die Triebe der Natur ihnen in jeder Beziehung als heilig, ja als Pflicht gelten. Deshalb dürfe er auch jedem Trieb sofort genügen, ob die Priester die Tat als Sünde erklärten oder nicht: „Est autem perfecta libertas, omnia quae oculus videt et concupiscit, hoc manus assequatur." Die Brüder werden in solcher Freiheit eins mit Gott, indem sie totaliter et corporaliter (!) transmutentur, quod unum cum Deo efficiuntur. So sind sie in supremo gradu perfectionis und deshalb impeccabiles.

[75] „Quod mulieris osculum (quum ad hoc natura non inclinet), est mortale peccatum, actus autem carnalis, quum ad hoc natura inclinet, peccatum non est, maxime quum tentatur exercens." Mit zynischer Offenheit erklärt der Begharde Joh. Hartmann von Aschmansteten im Erfurter Verhör (1367) (Wattenbach 540 ff.): „Impeccabilis talis homo potest agere quidquid vult et sibi placet, et si natura inclinaret eum ad actum venereum, potest licite ipsum perficere cum sorore sua carnali vel matre (!) et in quocumque loco sint, etiam in altari." Man sieht, wie gefährlich die Konsequenzen dieser „Schwärmerei" werden konnten, und wie notwendig ein Eingriff seitens des Konzils war.

[76] „Quod in elevatione corporis Jesu Christi non debent assurgere, nec eidem reverentiam exhibere asserentes, quod esset imperfectionis eisdem, si a puritate et altidudine suae contemplationis tantum descenderent, quod circa ministerium seu sacramentum eucharistiae aut circa passionem humanitatis Christi aliqua cogitarent." Alvarus Pelagius erwähnt einen gewissen Theutonicus, der Christum bei der Wandlung nicht anbete, wie er selbst in Rom gesehen habe. Er fügt das scharfe Wort hinzu: „In hoc autem isti Beguardi daemonibus sunt peiores." L. c. 118 c. 1 f.

hl. Konzils jene Sekte und ihre eben genannten Irrtümer voll und ganz und verbieten ausdrücklich und für immer, daß jemand solche Irrlehren des weiteren festhalte, verteidige oder approbiere. Wer dagegen handelt, soll die kanonischen Strafen erleiden." Des weiteren sollen die Diözesanbischöfe und die Inquisitoren in jenen Gegenden, in denen Begharden und Beginen sich aufhalten, für die Reinerhaltung des Glaubens sorgen und ihnen gegenüber ihres Amtes sorgfältig walten[77]. Sie sollen nachforschen über ihren Lebenswandel und, wie jene denken über die Glaubenswahrheiten und die Sakramente der Kirche. Falls sie als schuldig erfunden werden, sollen sie gebührend gestraft werden, wenn sie nicht freiwillig ihre Irrtümer abschwören, bereuen und entsprechende Genugtuung leisten.

Die andere Frage ist freilich noch nicht geklärt, wieweit sich damals die genannten Irrlehren auch in den übrigen deutschen Gebieten außer den bereits erwähnten Gegenden im Westen des Landes ausgebreitet hatten. Die verurteilten Sätze selbst sprechen allerdings einem geradezu schrankenlosen Naturalismus und zynisch-frivolen Libertinismus das Wort, dem nicht scharf genug entgegengetreten werden konnte. Eine unangenehme Folge hatte die Verurteilung für jene Beginen und Begharden, die sich dem Dritten Orden angeschlossen hatten und unter der Leitung der Franziskaner freigeblieben waren von falschen Lehren. Sie wurden ebenfalls mancherorts auf Grund der Konzilskonstitution von Prälaten und Rektoren der Kirchen, wie der Straßburger Bischof Johannes von Dürbheim an Papst Johann XXII. um das Jahr 1320 schreibt[78], gezwungen, den Habit abzulegen und in die Welt zurückzukehren. Selbst Reklusen, die schon über 50 Jahre zur Erbauung aller in ihren Zellen verweilten, hatte man zur Rückkehr gezwungen, obwohl kein Anlaß dazu vorlag. Der Bischof von Straßburg erbittet deshalb vom Papste eine nähere Erklärung der Konzilskonstitution. In der Antwort (wahrscheinlich 1321) weist Johann XXII. darauf hin, daß nur die häretischen „Brüder und Schwestern vom freien Geiste" unter die Konstitution fielen, jene anderen solle man unbehelligt lassen[79]. Eine

[77] Die im Manuel de l'Inquisiteur des Bernard Guidonis (ed. Mollat 1926) I Nr. IV 108 ff. veröffentlichten Schriftstücke für den Prozeß gegen die Beginen und Begharden betreffen die Anhänger Olivis und der extremen Spiritualen, nicht aber die vom Konzil verurteilte, in Deutschland lebende Sekte. Ein Formular des Beginenprozesses der Inquisition für die deutschen Lande ist mir nicht bekannt geworden.

[78] Den Brief siehe bei Wiegand, Urk.-Buch d. Stadt Straßburg II 331. Vgl. auch Raynald, ad an. 1321 Nr. 19, der als Adressat des Briefes (irrtümlich) den Bischof von Arras nennt.

[79] Das Schreiben bei Baluze, Vitae[2] III 353—56.

ähnliche Bestimmung wurde in die Exetravaganten aufgenommen[80]. Damit trat endgültig Ruhe in der Sache ein.

§ 36. Konzilsgutachten über die Reform der Sitten

Wir haben schon früher bei Besprechung der Konzilsquellen[1] von einzelnen, uns vollständig erhalten gebliebenen Reformgutachten gesprochen, die der dafür aufgestellten Kardinalskommission in Vienne eingereicht wurden. Hier ist der Platz, auf diese Schriften etwas näher einzugehen und sie einer kritischen Gesamtwürdigung zu unterziehen. In einer kleinen Arbeit hat Heber[2] vor mehr denn 30 Jahren das Material kurz zusammengestellt. Wenn auch die Schrift nicht ganz befriedigt, da man ohne genaue Erforschung der Gesamtarbeiten des Konzils den Gutachten nicht gerecht werden kann, so ist sie doch zum erstenmal wirklich auf das Gutachten eingegangen.

Unter anderen Gesichtspunkten hat später Haller in seiner bekannten Schrift „Papsttum und Kirchenreform" die Quellen für die Reformtätigkeit auf dem Konzil nochmals gewürdigt, doch genügt seine Arbeit keineswegs für unsere Darstellung, zumal sie uns im Urteil zu stark negativ eingestellt zu sein scheint[3].

Versuchen wir nun, soweit es im Rahmen der Gesamtarbeit möglich ist, die Frage der Reformgutachten in ihrer Bedeutung für das Konzil und die Zeitgeschichte zusammenzufassen.

In Betracht kommen vor allem die beiden, bereits öfters erwähnten Gutachten des Bischofs Le Maire von Angers und des Bischofs Wilhelm Duranti von Mende, ferner ein paar Reformvorschläge von Raimund Lull[4].

Die Frage nach dem Verfasser der einzelnen Gutachten ist nur bei der Schrift Le Maires eine Zeitlang bezweifelt worden. Daß aber einzig der Bischof von Angers als Verfasser in Betracht kommen kann, ist heute einstimmige Annahme, wie wir oben bereits darlegten[5].

[80] c. un. Extravag. com. De religiosis domibus III 9.

[1] Siehe oben § 4 S. 52.

[2] Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil 1311—1312. Leipz. philos. Dissertation, 1896. Neuerdings (1929) hat Posch im XI. Ergänzungsband der Mitteil. des Österreich. Institutes für Geschichtsforschung (Festgabe für Oswald Redlich) auf S. 288—303 das ganze Gutachten in seinen Hauptzügen nochmals zusammengestellt, ohne aber auf seine Bedeutung für das Konzil einzugehen. Auch Scholz, Publizistik (S. 208—223) gibt die Hauptgedanken der Schrift an.

[3] L. c. 52 ff.

[4] Da die Druckausgaben früher bereits zitiert wurden, verweisen wir auf die dortigen Stellen S. 52 u. S. 498 Anm. 28.

[5] Vgl. oben § 10 S. 101 f.

Der Quellenwert der Gutachten ist nie bestritten worden. Man wird bei manchen Urteilen der Verfasser gewiß Abstriche machen und die mitunter etwas zu temperamentvolle Sprache bei Le Maire und Duranti beachten müssen, hat sich auch, wie bei allen derartigen Reformschriften vor Verallgemeinerungen des Gesagten zu hüten, aber man wird bei beiden Verfassern, übrigens auch bei Lull, wahren, echten Eifer für die gute Sache und einen offenen, klaren Blick für die Schäden der Zeit ganz besonders bei Duranti feststellen müssen[6].

Um einen Überblick über die Bedeutung der Gutachten zu gewinnen, wollen wir sie im einzelnen kurz dem Inhalte nach skizzieren.

1. Das Gutachten Le Maires.

Es wurde abgegeben, als das Konzil schon tagte, wie der Schreiber eingangs selbst bemerkt[7]. Ja es scheint, da der Verfasser gleich im Beginne auf die Frage der Templerverteidigung zu sprechen kommt, vielleicht schon in die Monate November oder anfangs Dezember hineinzugehören. Der erste und zweite Punkt behandeln die Templer- und Kreuzzugsangelegenheit, erst der dritte gilt der Reform. Darüber gäbe es allerdings unzählig vieles (infinita) zu sagen, meint Le Maire, müsse doch die ganze Kirche reformiert werden. Und er hält dafür, daß es vor der Inangriffnahme des Kreuzzugs geschehen solle, da sonst Gottes Segen nicht auf dem Unternehmen ruhen werde. Es ist wirklich ergreifend, wenn der alte, kranke[8] Bischof an die Spitze seiner Ausführungen den Satz schreibt, er wolle sich aber in seinen Vorschlägen in allem der Lehre der Kirche unterwerfen, für die er, wenn es sein müsse, sein Blut hingeben werde[9]. Freilich ist es kein angenehmes Bild, das der Bischof von den religiösen Zuständen in seinem Vaterlande Frankreich entwirft: Man entheilige die kirchlichen Sonn- und Festtage durch Märkte, Messen, Gerichtsverhandlungen. Die Kirchen stünden leer, die Gottesdienste seien nur schwach besucht, Kneipen

[6] Vgl. auch das Urteil Hebers l. c. 39, 65 ff.

[7] „congregato concilio generali Vienne . . . mense octobri." Port l. c. 472.

[8] „Quamvis infirmitas proprii corporis qualitasque loci et temporis me graviter affligentes" . . . L. c. 473.

[9] „Si autem in scribendis aliqua erronee vel minus peritie seu insufficienter reperiantur esse dicta, simplicitati et ignorantie scribentis (zelum bonum novit Deus) et forte non secundum scienciam habentis, non infidelitati vel malicie ascribatur; quia in omnibus et per omnia fidei catholice, quam sancta Romana tenet, docet et predicat Ecclesia, eciam usque ad sanguinis effusionem assentiens, correctioni et mandato ipsorum dicti domini summi pontificis et concilii tamquam filius obediencie me subiicio reverenter." Port l. c. 477.

und Vergnügungslokale dagegen überfüllt; statt des Gottesdienstes treibe man fast Teufelskult. Kein Wunder, daß das Volk in der christlichen Lehre nicht mehr rechten Bescheid wisse. Hier tue kräftige Abhilfe not. — In anderen Gegenden Frankreichs mißbrauchten die kirchlichen Organe die Schlüsselgewalt durch zu häufige, mitunter ganz ungenügend begründete Exkommunikationen. Diese größte und schärfste aller kirchlichen Strafen dürfe nur für schwere Verbrechen von höheren kirchlichen Oberen, den Bischöfen, verhängt werden. Treffe man doch Pfarreien, in denen es 400, ja 700 Exkommunizierte gebe. Kein Wunder, wenn die meisten Gläubigen sich nichts mehr aus dieser Strafe machten, höchstens voller Ärger gegen die Kirche und ihre Diener seien. Solche Zustände untergraben die kirchliche Zucht vollständig und stürzen Tausende von Gläubigen ins Unglück. Auch hier tue ein Eingreifen der Kirche not.

Ein weiterer Übelstand sei die allzu leichtfertige Erteilung der Priesterweihe an völlig ungeeignete, ja unwürdige Personen[10]. Die Masse leichtfertiger und zuchtloser Priester könne natürlich nicht die Laien in der Liebe zur Kirche und den kirchlichen Sakramenten bestärken, im Gegenteil, man verachte mancherorts die Priester mehr als die Juden.

Mit scharfen Worten beklagt Le Maire die Mißbräuche bei der Stellenbesetzung durch den Apostolischen Stuhl. Die Bischöfe müßten dem päpstlichen Befehl entsprechend oft ganz unwürdige Bewerber zulassen, so daß sie ihre eignen verdienten Leute nicht anstellen könnten. Le Maire kennt eine Kathedrale[11], an der der Bischof in 20jähriger Regierung von 35 freigewordenen Stellen nur zwei aus eigner Hand hat vergeben können. Dabei habe die Kathedrale im ganzen nur 30 Benefizien; daß infolgedessen mancher arme Kleriker der Diözese, der bei wissenschaftlich guter Vorbildung von ihm eine Anstellung verlangte, um leben zu können, getäuscht in seiner Hoffnung und, von bitterer Armut getrieben, in seiner Verzweiflung gar eine Ehe einzugehen versucht habe, oder sich den weltlichen Großen als Ratgeber zur Verfügung stellte im Kampf gegen die kirchlichen Freiheiten, wundert ihn nicht mehr. Ein Krebsschaden schlimmster Art ist die oft unglaubliche Cumulatio beneficiorum in der Hand einer einzigen Person. Es komme vor, daß eine Person soviel Ämter, Benefizien usw. besitze, daß man damit 50—60 tüchtige Bewerber befriedigen könne[12]. Welche Folgen für die Disziplin

[10] Heber l. c. 38 übersetzt fälschlich statt „Priesterweihe“ „Priesterwahlen“.

[11] Es wird wohl seine eigne Domkirche gewesen sein, war er doch 1311 gerade 21 Jahre lang Bischof von Angers.

[12] Ob die Zahl nicht etwas zu hoch gegriffen ist?

und Seelsorge solche Zustände mit sich bringen, ist klar, zumal wenn die Inhaber der Ämter oft noch Knaben sind. Oder es sind vielfach zweifelhafte Elemente, die es aber ausgezeichnet verstehen, an der römischen Kurie ihr Dasein zu fristen und dort sich selbst und anderen einträgliche Stellen zu verschaffen. Le Maire mahnt die Kardinäle in aller Ehrfurcht, aber eindringlich hier Besserung zu schaffen[13].

Noch stärker sind seine Klagen über die Kleriker. Es gibt wenig taugliche Leute unter ihnen. Ihr Leben entspricht nicht ihrem Stande. Ihr Gebet zu Gott rufe um Gold. Gold sei ihnen tägliche Speise, so könne man von manchen Klerikern in bezug auf ihre Bestechlichkeit sagen. Das Ablegen des klerikalen Gewandes, übertriebene Körperpflege, undisziplinliertes Benehmen. Befriedigung der Gaumenlust, das alles nennt er als Zeichen des Niedergangs beim Klerus. Oft habe er gesehen, wie Kanoniker und andere Kleriker beim Beginne des Stundengebetes im Chore sich einfinden, aber bald danach wieder herausgehen, bald da, bald dort herumschweifen, um am Ende beim Benedicamus Domino sich wieder einzufinden und das Stipendium für den Besuch der Hore ohne Gewissensskrupel zu empfangen. Infolgedessen seien manchmal nur zwei oder drei Kleriker wirklich im Chore tätig. Wieder andere bleiben im Chore, achten aber nicht auf das Gebet, sondern schwätzen und lachen und stören so zum großen Ärgernis des Volkes das Offizium. In heiligem Zorne erklärt der Bischof, hier seien die schärfsten Strafen am Platze, wie sie die alten Konzilien und das Laterankonzil erlassen hätten. Nur so sei an eine Reform der Kirche zu denken, aber sie müsse von oben her beginnen.

Des Bischofs Klagen über die Ausschreitungen der Exemten und das wenig erbauliche Leben der Mönche haben wir bereits an anderer Stelle erfahren und gewürdigt[14].

Le Maire hält es für schwer, betont er zum Schlusse, ja fast für unmöglich, gegen alle Exzesse geeignete Heilmittel zu finden. Man solle wieder zurückgehen auf die Aussprüche der hl. Väter, auf den Geist und die Vorschriften der vier ersten allgemeinen Konzilien und der Lateransynode. Die Reform müsse freilich beginnen beim Haupte, denn was man vom Körper verlange, müsse das Haupt zuerst selber tun[15].

---

[13] „Ut cum reverencia sancte Romane ecclesie et sedis Apostolice loquar." Port l. c. 484.

[14] Siehe oben § 33 S. 496 ff.

[15] L. c. 488.

2. Die Reformschrift des Bischofs von Mende, Wilhelm Duranti.

Über den Lebenslauf und die Bedeutung Durantis hat Heber in zwei Exkursen, die er seiner Schrift anfügte, ausführlich gesprochen[16]. Göller macht gelegentlich einer Reihe von Notizen „Zur Geschichte der italienischen Legation Durantis des Jüngeren von Mende" in der Römischen Quartalschrift[17] mit Recht die Bemerkung, daß gerade die frühere Tätigkeit Durantis als päpstlicher Legat in Italien (zusammen mit dem Abt Pilifort von Lombez im Herbste 1305) für sein späteres Auftreten, seine Opposition gegen den päpstlichen Stuhl, seine Auffassungen über die Kirche und das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt, wie sie uns in seinem Traktat begegnen, erst recht an Bedeutung gewinne: „Ein Mann, der so schreiben kann, die Zeitverhältnisse so klar und lichtvoll schildern und seine Überzeugung mit solchem Freimut vertreten konnte, der mußte eine praktische Erfahrung hinter sich haben." Scholz[18] nennt die Schrift Durantis „ein ganzes Reformprogramm" und bezeichnet sie als ein Muster kanonistischer und theologischer Belesenheit.

Zweifellos hat Duranti die Schrift für das Konzil verfaßt, wie der Bischof selbst in der Vorrede sagt[19]. Dazu kommt eine Reihe von auffälligen inhaltlichen, teilweise sogar formellen Ähnlichkeiten seiner Ausführungen mit Stellen aus den Konzilsdekreten. Das läßt den Schluß als gerechtfertigt erscheinen, daß Abschnitte aus ihr, besonders einzelne Reformvorschläge auch der päpstlichen Reformkommission eingereicht wurden[20].

Nicht ganz klar ist aber die Frage, welchen Zweck der Bischof mit dem Buch verfolgte. Im Prolog erklärt er, die Schrift auf die allgemeine Anregung Clemens' V. hin, die an alle Konzilsväter ergangen war, verfaßt zu haben[21]. Nach zwei Briefen des späteren Papstes Johann' XXII. vom 10. April 1319 an den König und die Königin von Frankreich[22] aber — der Bischof von Mende war damals Gefangener am päpstlichen Hof, für seine Freilassung

[16] Heber l. c. 64 u. 72.

[17] Jahrgang 1905, 14—24, besonders 16.

[18] Publizistik zur Zeit Philipps d. Schönen, 209 ff.

[19] Er schreibt in der Praefatio Tractatus (vgl. auch ALKG. IV 425 Anm. 2): „Ego Guilelmus divina providentia episcopus Mimatensis . . . scribendum duxi ea, de quibus iuxta parvitatis meae modulum agendum esse videtur in concilio memorato."

[20] Die Belege siehe bei den einzelnen Dekretalen.

[21] Siehe Anm. 19.

[22] Gedruckt bei Coulon, Jean XXII., Lettres secrètes et curiales I Nr. 849, 850.

hatten sich die Majestäten verwandt — hatte es mit obiger Reformschrift in Vienne doch seine eigne Bewandtnis. Dieser undankbare Mann, so führt der Papst aus, der nur um der Verdienste seines Oheims willen dessen Nachfolger auf dem Bischofsstuhl zu Mende geworden sei[23], intriguiere unaufhörlich gegen den päpstlichen Stuhl. Schon auf dem Konzil zu Vienne habe er eine Schrift gegen Clemens V. und den Apostolischen Stuhl verfaßt und ein Schisma herbeiführen wollen. Erst als der Papst davon erfuhr, habe er sie in scheinheiliger Demut und mit heuchlerischer Bitte um Verzeihung ausgeliefert. Das wüßten jene Prälaten, die damals die Versöhnung des Bischofs mit dem Papste wieder hergestellt hätten. Trotzdem höre er mit seinen Umtrieben nicht auf[24]. Deshalb ersucht der Papst Philipp IV. und die Königin Johanna, den Klagen des Bischofs weiter kein Gehör zu schenken. In einem anderen Schreiben bittet er den König, die Untersuchung über den Bischof, die von zwei Kardinälen geführt werde, nicht stören zu wollen[25]. Über den Ausgang des Streites ist nichts bekannt. Duranti blieb Bischof von Mende bis zu seinem Tode (1331). Im Auftrage des Papstes und des französischen Königs unternahm er sogar um 1330 eine Gesandtschaftsreise an den Hof des Sultans von Babylon[26]. Es scheint also zu einer Versöhnung zwischen dem Papst und dem Bischof gekommen zu sein. Aus diesen Mitteilungen Johann' XXII. ergibt sich nun folgendes Bild: Es kann sich in dem bezeichneten Falle doch nur um unsere Reformschrift handeln, die genug Angriffsstellen auf das Papsttum und die Kardinäle enthält. Es scheint demnach fast, daß sie ursprünglich nicht als eigentliches Konzilsgutachten eingereicht worden ist. Johann XXII. behauptet weiter, Duranti habe auf dem Konzil ein Schisma gegen Papst Clemens V. herbeiführen wollen. Da uns die zeitgenössischen Quellen nicht das Geringste von einer solchen Sache melden, vor allem auch die Aragonesen nicht einmal eine leise Andeutung einer solchen Möglichkeit in ihren Berichten machen, dürfte die Sache doch wohl nicht so gefährlich gewesen sein. Wahrscheinlich handelte es sich um die zahlreichen, in der Reformschrift zerstreuten, oft temperamentvollen Bemerkungen Durantis, in denen er für eine starke Beschneidung des päpstlichen Besetzungsrechtes eintritt und

[23] Sein gleichnamiger Vorgänger und Oheim, ein großer Jurist. Ihm folgte Duranti am 17. Dezember 1296. Gallia christiana I. Instrum. col. 26. Danach ist Eubel, Hierarchia I 88, zu verbessern!

[24] Dazu Haller l. c. 58 f.

[25] Coulon, Lettres secrètes Nr. 775. Zum Streit vgl. noch die Nr. 762, 778, 869.

[26] Heber 71.

die ordentliche Gewalt der Bischöfe überall wieder gegen die päpstlichen Reservatrechte gestärkt wissen will. Auch Anklänge an episkopalistische und konziliare Ideen weist das Buch auf[27]. Es scheint nun, daß Duranti diese Ideen auf dem Konzil unter den Vätern durch seine Schrift hat verbreiten wollen[28]. Da sie aber auch die Kardinäle stark angriff und verlangte, daß der Bischof als ordentlicher Inhaber der Jurisdiktion nicht hinter den Kardinälen zurückstehen dürfe, war es klar, daß der Papst bald Kunde bekam von dieser „Arbeit" des Bischofs von Mende. Er forderte daraufhin das Buch ein, das ihm Duranti dann „unter dem Scheine größter Demut, nachdem er den Papst um Verzeihung für sein Auftreten gebeten hatte"[29], überreichte. Damals hat wohl auch Duranti zum Zwecke seiner Rechtfertigung die oben zitierte Vorrede seinem Werke beigefügt. Ob der Vorwurf der Heuchelei zu Recht besteht, ist natürlich schwer zu sagen, da alle genaueren Quellen fehlen. Die Art, wie er in seiner Reformschrift sich gibt, scheint dagegen zu sprechen[30]. Auch ist es auffällig, daß Durantis Gutachten an zahlreichen Stellen, wie bereits erwähnt, Unterlagen für spätere Konzilsdekrete geboten haben dürfte. Das ist doch nicht möglich, wenn seine ganze Art falsch und hinterlistig war, was man auch auf dem Konzil in den sechs Monaten wohl hätte erkennen müssen. Jedenfalls hat Duranti nachgegeben, den Papst um Verzeihung gebeten und erhielt auch am Schlusse des Konzils gleich anderen Prälaten die entsprechenden „Gnaden"[31]. Letzteres wäre doch ausgeschlossen, wenn der Vorfall wirklich sehr ernst gewesen wäre!

Duranti scheint aber, nach den späteren Vorkommnissen zu urteilen, eine etwas unruhige Natur gewesen zu sein, die, temperamentvoll in der Sprache, leicht einen Ton annehmen konnte, der wie Aufreizung und Unbotmäßigkeit klang. Nimmt man dazu die zweifellos zu weitgehenden und in gewissen Formulierungen auch falschen Anschauungen über den päpstlichen Primat, dessen

[27] Duranti hat aber an anderer Stelle wieder ganz klar den Primat bekannt. Vgl. P. III tit. 1 S. 240: „Romana ecclesia, quae caput est omnium aliarum."

[28] Eine Münchener Handschrift (Clm 6605) unseres Traktates, die aus dem 15. Jahrhundert stammt, enthält am Schlusse noch die Bemerkung: „Ista dictata fuerunt in concilio generali Vienne celebrato, per reverendum patrem dominum Guillermum Dei gratia episcopum Mimatensem." Ob das „dictata" auf solche „Arbeit" unter den Konzilsvätern hinweisen dürfte?

[29] „Cum humilitate apparenti maxima . . . petita venia" Coulon, Lettres Nr. 849.

[30] Vgl. die durchaus korrekte Art, ja kindliche Ehrfurcht in seinen Ausdrücken über die römische Kirche in P. III tit. 27 am Anfang (p. 277).

[31] Reg. 8719.

Verhältnis zum Bischof als eigentlichem Hirten der Diözese, seine episkopalistischen und konziliaristischen Tendenzen und endlich die rücksichtslose Art, mit der er alle Schäden der Kirche aufdeckt, ohne eine Spur von christlicher Milde, dann erklärt sich die Episode auf dem Konzil sehr leicht[32].

Hat die Schrift auf dem Konzil Einfluß gehabt? Die Frage darf nach den zahlreichen Berührungsstellen, die wir zu einzelnen Dekretalen des Konzils anführen können — es handelt sich dabei meist um Vorschläge Durantis —, ohne Zweifel bejaht werden. Wir glauben deshalb hier Hallers Ansicht[33], des Bischofs Anträge seien in Vienne auf völlig unfruchtbaren Boden gefallen, es lägen nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür vor, daß es dem Bischof gelungen sei, in Vienne eine Partei um sich zu sammeln, in dieser allgemeinen Form unbedingt ablehnen zu sollen. Freilich gelang es Duranti nicht, in Vienne „eine Partei um sich zu sammeln", aber darin könnte doch nur ein Vorwurf gegen den Papst und das Konzil gefunden werden, wenn man sich damals in der Reformfrage keine ernste Mühe gegeben hätte. Wer aber an die in diesem Abschnitt geschilderten ausgedehnten Reformarbeiten und Verhandlungen denkt, an die zahlreichen Reformdekrete des Konzils, kann diesen Vorwurf nicht mehr erheben. Wenn Haller als Grund für ein gewisses Versagen der Synode in der Reformarbeit angibt, „Clemens V. habe das Konzil völlig beherrscht" und „die versammelten Prälaten" seien nur „stumme Zeugen" geblieben, so kann ich auch dieser Begründung nicht zustimmen, weil sie in vieler Beziehung — wir glauben dies nachgewiesen zu haben — den Tatsachen widerspricht[34].

---

[32] Wenn Haller, Papsttum I 59 hier von einem „Racheprozeß" Johanns XXII. gegen Duranti spricht und meint, die Anklage sei nur ein Vorwand, so fehlen dafür doch die Beweise. Daß Duranti sich durch sein Buch am päpstlichen Hof keine Freunde gemacht hatte, ist einleuchtend. Daß man aber zu solchen lügenhaften Methoden gegriffen habe und die Anklage nur ein Vorwand gewesen sei, darf doch nicht bloß deshalb behauptet werden, weil man annimmt, Duranti sei ohne weiteres unschuldig gewesen. Die Erregung des Papstes über die Auslassungen der Schrift dürfte nicht bloß auf persönlichem Unmut beruhen, noch weniger als kleinliche Rache auszulegen sein, sondern aus der Pflicht des Papsttums, den von Duranti zweifellos angegriffenen Primat zu schützen, genugsam erklärt werden.

[33] L. c. I 65 f.

[34] An gleicher Stelle. Ich darf gegenüber solchen Vorwürfen doch erinnern an die Beschlüsse des großen und kleinen Templerausschusses, ja des ganzen Konzils in Sachen der Verurteilung des Templerordens, oder an die Abweisung der geplanten päpstlichen Steuer in Gestalt eines Zwanzigsten, an die schwierigen Verhandlungen des Papstes mit den Prälaten in der

Ob die uns heute vorliegende Schrift des Duranti „retouchiert" ist, wie Haller[35] annimmt, läßt sich, solange keine anderen Quellen vorliegen, nicht entscheiden. Die Ausführungen, die in der vorliegenden Form noch immer eine sehr offene und temperamentvolle Note zeigen, sprechen eher für das Gegenteil.

Versuchen wir nun kurz den Inhalt der Schrift, die in drei Abschnitte zerfällt, zu skizzieren. Im allgemeinen behandelt der erste Teil die Notwendigkeit und Methode einer Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, der zweite gibt eine Übersicht über die Bestimmungen der Konzilien hinsichtlich der Leitung der Kirche, der dritte endlich enthält Vorschläge zu den wichtigsten Punkten der Reform[36].

Allgemeine Grundgedanken über die Regierung und Leitung der menschlichen Gesellschaft[36a].

Zwei Gewalten regieren das Menschengeschlecht, die kirchliche Autorität und die königliche. Beide müssen ihre Gewalt ausüben nach der Norm, die im Alten und Neuen Bund in der Offenbarung niedergelegt ist, ferner nach den Beschlüssen der unter der Leitung des Hl. Geistes gehaltenen Konzilien — besonders der

Güterfrage, die wir oben ausführlich besprochen haben, bei der die Prälaten — trotzdem das Konzil zu Ende geht und Philipp IV. nicht mehr da ist — durchaus nicht gewillt sind, den Forderungen des Papstes nachzugeben, endlich an die schwere und geradezu bewundernswerte Kommissionsarbeit, die sich aus dem Aktenstück Ehrles in der Reformfrage, bei oft persönlicher Anteilnahme des Papstes ergibt, wie auch an die tatsächlich verabschiedeten Reformdekrete. Nach alle dem wird man die Konzilsväter doch nicht als „stumme Zeugen" auf der Synode ansehen dürfen. Wahr mag sein, wie der englische Chronist Hemingburgh (II 292 ff.) berichtet, der Papst habe manche Beschlüsse später verkündet, über die gar nicht einmal abgestimmt worden war, „quia capite proprio omnia fecit dominus papa", wie der Chronist bissig bemerkt. Es ist dies aber gar nichts Ungewöhnliches und entspricht durchaus der — auch damals schon geltenden — Auffassung des Primates, daß der Papst auch neben den regelrecht „verabschiedeten" Konzilsdekreten, vor allem aus den reichhaltigen Konzilsverhandlungen und Vorschlägen der Prälaten manches herausgegriffen hat und es dann als Dekret veröffentlichte. Wie vorsichtig aber dabei der Papst mit der Bezeichnung „sacro approbante concilio" war, ersieht man aus der Tatsache, daß wir eine ganze Reihe sicherer Konzilsdekrete haben, die diese Formel nicht tragen. Jedenfalls ist nicht Unklarheit oder „Unsicherheit in der Stellung gegenüber dem Papsttum" bei den Bischöfen und den von Haller angeführten Zeugnissen zeitgenössischer Schriftsteller (S. 66 ff.) vorhanden, sondern die absolut klare Unterscheidung zwischen Amt und Person, die gerade den Menschen des 14. Jahrhunderts eigen zu sein scheint und so manches harte Urteil über die Politik eines einzelnen Papstes erklärt, ohne an der eigentlichen ‚plenitudo potestatis' zu rütteln. Die Angriffe gegen letztere werden erst später allgemeiner.

[35] L. c. 59.

[36] Vgl. Scholz l. c. 211. Im folgenden zitieren wir nach der Pariser Ausgabe von MDCLXXI mit Seitenzahl.

[36a] P. I tit. 2 S. 4 ff.

vier ersten allgemeinen Konzilien —, sowie nach sonst bestehenden erprobten Normen und Gesetzen. Was hiermit im tatsächlichen Leben der Kirche nicht übereinstimmt, muß geändert werden. Kirchliche und weltliche Oberen müssen aber zuerst selbst mit dem guten Beispiel vorangehen und das halten, was sie anderen vorschreiben [37].

Diese bereits nach der konziliaristischen Seite hinüberneigenden Ideen führt Duranti weiter aus, indem er für die Regierung der Welt den Gedanken einer konstitutionellen Monarchie in folgenden Ausführungen vorschlägt: Der Papst darf ohne den bestimmten Rat der Kardinäle (der Fürst ohne Zustimmung erprobter Männer) nichts verordnen. Zu seinen Gesetzen, die irgendwie gegen die allgemeinen Konzilien oder das sonst geltende Recht verstoßen, muß auch das allgemeine Konzil zuvor seine Zustimmung geben. Was alle berührt, soll auch von allen geregelt werden, denn geistliche und weltliche Vorsteher bleiben immerhin Menschen und als solche dem Irrtum unterworfen. Zweifellos habe der Papst mit seinem Amte nicht das Privileg erhalten, von Sünden frei zu sein [38].

Der Gedanke einer Beschränkung der tatsächlich ausgeübten obrigkeitlichen Gewalt liegt Duranti sehr. Er hat dafür ein eignes Kapitel mit dem Titel eingesetzt: ‚De limitanda superiorum potestate' und meint dabei weltliche und geistliche Oberen [39].

Den weltlichen Fürsten gegenüber betont er in auffälliger Weise die Rechte der Kirche auf das ihr geschenkte oder juristisch ihr gehörende irdische Besitztum. Die Fürsten dürfen diese Rechte der Kirchen nicht schmälern, Schenkungen ihr nicht streitig machen, oder Verträge, die sie mit der Kirche geschlossen, einfach brechen [40]. Dabei macht er ihnen kräftige Vorwürfe, daß sie all-

[37] Zweifellos hat man im Mittelalter mit dem bekannten Axiom des römischen Rechtes: „Princeps legibus solutus est" vielfach starken Mißbrauch getrieben, so besonders die Legisten z. Zt. der Staufer und Philipps des Schönen von Frankreich, unter den Stuarts in England usw. Thomas von Aquin behandelt in seinen Quästionen: De legibus in der S. theol. 1, 2 qu. 90 sqq., in q. 96 art. 5 ad 3 die Frage, ob und inwiefern der obige Satz des röm. Rechtes Geltung habe. Auch im engl. Recht heißt es: The King kan do no wrong. (Frdl. Mitteilung von Herrn Pfarrer W. Hohoff, Paderborn.)

[38] P. I tit. 3 S. 16 ff.

[39] P. I tit. 3 S. 9 ff.

[40] P. II tit. 70 S. 109 f.; P. III tit. 3 (S. 245) u. 26 (S. 277). An den beiden letzten Stellen verweist er nur auf die Schrift des Erzbischofs von Bourges Aegidius Romanus ‚De regimine principum', die dieser vor 1285 für seinen Schüler, den Kronprinzen und späteren König Philipp d. Schönen verfaßt hatte. Sie wurde in die meisten europäischen Sprachen übersetzt. Vgl. Dictionn. de Théol. Cath. VI 1358—65 u. Lex. f. Theol. u. Kirche II 1019.

mählich Stück für Stück der kirchlichen Jurisdiktionsrechte auf weltlichem Gebiete an sich rissen und zählt in dieser Beziehung allein fünfzig Übergriffe der Fürsten auf das geistliche Gebiet auf. Die Kirche besitze doch ihre Rechte auf weltlichem Gebiete auf Grund der konstantinischen Schenkung [41]. Um die Libertates ecclesiae zu schützen, sollen deshalb Bewerber um ein kirchliches Amt, wenn sie bis zum dritten Grad mit solchen verwandt sind, die der Kirche geschadet haben, selbst wenn päpstliche Schreiben vorliegen, in dem betreffenden Sprengel keine Benefizien erhalten, bis das Unrecht wieder gut gemacht ist [42]. Persönlich müssen die Fürsten auch in ihrem ganzen Benehmen den Untertanen ein gutes Beispiel geben, nur zuverlässige Notare anstellen, die Münzen nicht zum Nachteil anderer ändern, falsche Gewichte und Maße bekämpfen [43], nicht zu sehr der Jagdleidenschaft fröhnen und übertriebene Ausstattungen bei Heiraten verbieten [44]. So sollen sie gerecht regieren, von allen Prälaten den Treueid erhalten [45], in den Kirchen soll man für sie beten [46], alle aber, die sich gegen sie und die Gesetze empören, müssen bestraft werden, ob es Kleriker oder Laien sind [47].

Die Reform der römischen Kirche, die er „Mutter des Glaubens und die Lehrerin der Gesamtkirche" nennt [48], behandelt er im dritten Teil seiner Schrift ausführlicher. Im allgemeinen weht ein großer, sittlicher Ernst in seinen Ausführungen. Die römische Kirche ist ihm Regel und Schule jeder Tugend, darum muß sie mit der Besserung bei sich selbst beginnen in wahrer Demut, in Liebe zu Gott und dem Nächsten, in der Ehrenhaftigkeit ihres Lebenswandels, im Ernste ihrer Sitten, im Eifer für den göttlichen Kult, in aller Einfachheit, was Nahrung und Kleidung betrifft. Allen überflüssigen Pomp, zumal in der Dienerschaft, möge man beseitigen, dagegen in echter und tiefer Wissenschaft glänzen und das, was verkehrt und falsch ist, bei den Untergebenen der Kurie bessern. So soll sie die Reform durchführen nach Christi Beispiel, der eher anfing zu handeln als zu lehren [49]. Vorab muß die römische Kirche die göttlichen und menschlichen Gesetze stets

[41] P. II tit. 9 S. 72 f.

[42] P. III tit. 25 S. 275 f.

[43] P. II tit. 70 S. 109 ff. Auch Dubois klagt über die Münzänderung in: De recuperatione Terre Sancte c. 81 u. 135. Siehe oben S. 201 Anm. 22.

[44] P. II tit. 51 S. 165 u. P. III tit. 24 S. 272 f.

[45] P. II tit. 71 S. 225.

[46] P. II tit. 6 S. 64.

[47] P. II tit. 71 S. 225 u. tit. 72 S. 238 (zusammenfassend für die ganze Frage).

[48] „mater fidei et magistra universalis ecclesiae." P. III tit. 27 S. 277 ff.

[49] P. III tit. 27 S. 278.

selber hochachten und befolgen, von ihnen nicht dispensieren und Privilegien, Ablässe, Exemtionen zugestehen. Was aber bereits zugestanden sei und dem Rechte zuwiderlaufe, soll die Kirche wieder aufheben. Was die Vorgänger des Papstes vernünftigerweise geregelt und angeordnet, soll der Papst nicht ändern, vor allem nichts gegen die kirchliche Freiheit geschehen lassen[50].

Da die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind und gleiche Ehre mit Petrus von Gott empfingen, soll diese Ehre auch von Rom stets anerkannt werden und in allen Schrifstücken, Prozessen, bei Anklagen gegen Bischöfe, die sich nicht auf unwürdige Zeugnisse aufbauen dürfen, ferner in der Präzedenz auch den Kardinälen gegenüber, kurz in Wort und Tat zum Ausdruck kommen[51]. Deshalb darf die römische Kirche die von Gott den Aposteln sowie Konzilien, den Bischöfen, Erzbischöfen, Primaten erteilte Macht und Jurisdiktion nicht mindern, sich dieselbe nicht selber zuschreiben bei Appellationen und Prozeßfällen, Reservationen und Exemtionen[52]. Muß sie einmal in dieser oder jener Weise Vorsorge treffen für einzelne, so sollen es nicht Unwürdige, Ungelehrte, Neugetaufte oder Minderjährige sein, oder gar Leute, denen man gerichtliche Vergehen nachweisen kann. Jedenfalls dürfe es nicht vorkommen, daß Gelehrte und Doktoren ohne Stelle blieben, während Untaugliche berücksichtigt würden[53].

Ganz besonders aber muß die römische Kirche jeden Schein von Simonie, unsauberer Gewinnsucht, kurz alle Geldeintreibungen bei Promotionen, päpstlichen Schreiben, bei Handlungen von Legaten, Nuntien usw. weit von sich weisen. Deshalb sollen der Papst und die Kardinäle jedermann freien Zutritt zu sich gewähren. Den Kardinälen gebe man feste Einkünfte, damit sie ohne Auflagen von Beisteuern leben können[54]. Aus dem Überfluß

[50] Wie bei 49, ferner P. II tit. 29 S. 120.

[51] P. II tit. 23 S. 113 ff.; tit. 31 S. 122; tit. 3 S. 61; tit. 7 S. 64 ff. bes. 67.

[52] Diese Ideen gehen im Grunde genommen gegen die volle und ganze Auswertung des päpstlichen Primates und klingen bereits episkopalistisch.

[53] P. III tit. 27 S. 279; P. II tit. 18 S. 94 f.

[54] L. c. 280. Ferner P. II tit. 20 S. 103. Zum Verständnis dieser Klagen Durantis erinnere man sich daran, daß die Kardinäle schon seit Mitte des 13. Jahrh. bestrebt waren, über die Einkünfte ihrer Titelkirchen hinaus sich möglichst viele und einträgliche Benefizien in allen Ländern durch Provisionen jeder Art zu sichern, daß ferner seit dem 13. Jahrh. die Vereinigung mehrerer Benefizien in der Hand eines Kardinals die Regel war, endlich daß das Kardinalskollegium als solches seit Nicolaus IV. sogar den Anspruch erhob und auch bestätigt erhielt, die Hälfte aller Einkünfte der römischen Kirche zu erhalten. Vgl. die Bulle „Coelestis altitudo" vom 18. Juli 1289 bei Potthast Nr. 23 010 u. J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegium im 13. u. 14. Jahrh. (Kirch.-Geschichtl. Abhdlgn. II, 4) bes. 25 ff.

mancher Benefizien wird für die römische Kirche Vorsorge zu treffen sein, damit sie ohne die verwerflichen Taxgelder auskommen kann[55]. In der Rechtssprechung müssen die Prozesse möglichst beschleunigt werden, wichtige Prozesse nicht über drei, Appellationen nicht über zwei Jahre dauern. Für die Streitfälle der Armen sollen eigne Gerichte eingesetzt werden, die ohne die lange Prozeßform und den üblichen Apparat die Causae kostenlos zu Ende führen[56]. Jedenfalls darf Rom nicht alle Prozesse gleich vor sein Forum ziehen. Erst recht nicht dürfen sich Verwandte des Papstes oder der Kardinäle am Kirchengut bereichern[57]. Wer deshalb zur römischen Kurie geht, soll stets ein bischöfliches Empfehlungsschreiben haben, ohne das er keinen Zulaß finden dürfe. Auch sollten solche Leute nicht länger als sechs Monate an der Kurie verweilen[58].

Es folgen noch eine Reihe Einzelvorschläge. So wünscht er, daß bei Gewährung eines Zehnten an Könige und Fürsten das Kirchengut stets auszunehmen ist[59]. Rechte, die die Gesamtkirche betreffen, sollen nicht vergeben werden ohne das Generalkonzil, das alle zehn Jahre zu berufen ist[60]. Bei solchen wichtigen Dingen darf man auch nicht so leichthin Absolution im Beichtstuhl gewähren, jedenfalls nicht ohne entsprechende Bußen[61]. Ganz besonders scharf sind seine Auslassungen in betreff der Anhäufung von Benefizien in einer Hand, besonders bei Weltklerikern und Kardinälen, wodurch die Seelsorge furchtbaren Schaden leide und jede Zucht schwinde[62]. Bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles werden nach drei Monaten die Kardinäle des Wahlrechts verlustig gehen, wenn bis dahin die Wahl nicht erfolgt ist. Sie devolviert dann an einige Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten. Oder man möge ein anderes Heilmittel in dieser Sache suchen[63].

Der Papst selbst darf sich nicht universalis Ecclesiae Pontifex nennen, oder princeps sacerdotum, die ersten Päpste hätten dies auch nicht getan; Zensuren, Zitationen usw., besonders gegen Bischöfe, dürfen nur nach reiflicher Überlegung sowie bei schweren Delikten ausgesprochen werden[64].

Der Primat des Papstes aber soll genau erklärt werden. Es sind die kirchlichen und weltlichen Rechte des Primates genau auseinanderzuhalten[65].

[55] L. c. 282.
[56] „gratis absque strepitu et figura iudiciorum." L. c. 280.
[57] L. c. 281. [58] L. c. 282. [59] L. c. 280. [60] L. c. 281.
[61] L. c. 281.
[62] Vgl. P. II tit. 21 S. 110 f.
[63] P. III tit. 27 S. 282.
[64] L. c. und P. II tit. 34 S. 130 f.; tit. 38 S. 143.
[65] L. c. 282. Zu dem ganzen Abschnitt vgl. fast sämtliche Titel der Pars II.

Die Reform der Bischöfe und Prälaten[66].

Duranti betont, daß hier alles das gelte, was er vorher zur Reform der römischen Kurie gesagt habe. Im einzelnen wünscht er noch: Die Bischöfe und Prälaten haben die Provinzialkonzilien zu halten, dort alles, was die Provinz betrifft, zu beraten und zu bessern[67]. Sie sollen ferner nicht außerhalb ihrer Diözesen weilen[68] und nicht zu den Höfen der Fürsten gehen[69]. Für ihre wirtschaftlichen Güter sollen sie eigne Verwalter haben[70]. Sie dürfen nicht bei jeder Kleinigkeit Zensuren verhängen[71], müssen ständig eine genügende Zahl von Magistri für die Schulen in Städten und den Diözesen an den Generalstudien haben. Beim Tode eines Bischofs mögen die benachbarten Prälaten zu dessen Exequien zusammenkommen[72], dagegen dürfen sie sich in der Zeit, in der das Chrisma zu weihen ist oder an den hohen Festen — Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten — von ihren Kirchen nicht entfernen[73]. Die niederen Kleriker sollen sie gerecht entlohnen[74]. Ihre Prokuratoren dürfen in ihrer Abwesenheit keine Gelder annehmen. Ferner sollen sie jährlich ihre Diözesen visitieren, den Kirchen dabei aber keine großen Lasten durch Prokurationen auflegen[75]. In besonderer Weise müssen sie sich um den feierlichen Gottesdienst kümmern. Zur rechten Ausführung des göttlichen Kultes gibt er den Rat, an den bischöflichen Kathedralen und bedeutenderen Kirchen die sieben Diakone der Apostelzeit wieder einzuführen[76]. Er erinnert die Bischöfe auch an ihre Pflichten im Predigtamt. Eingehende Ermahnungen gibt er ihnen für ihr Privatleben: sie sollen jedes Übermaß in der Lebenshaltung, in Schmuckgegenständen, in der Kleidung, Dienerschaft und Nahrung vermeiden[77]. Bei Tisch sollen sie stets eine Lesung halten lassen[78]. Auch an der Kleidung muß man den Prälaten erkennen, deshalb soll das Rochet stets sichtbar getragen werden[79]. Sie sollen endlich für Kranke und Sieche sorgen, indem

---

[66] Hauptstellen: P. II tit. 38 S. 137; P. III tit. 27 S. 283 ff.
[67] P. II tit. 11 S. 74 ff.
[68] P. II tit. 16 S. 93.
[69] P. II tit. 17 S. 94.
[70] P. II tit. 24 S. 125.
[71] P. II tit. 38 S. 143.
[72] P. II tit. 43 S. 152.
[73] P. II tit. 38 S. 139 u. ö.
[74] P. II tit. 49 S. 161.
[75] P. II tit. 66 S. 199.
[76] P. II tit. 14 S. 88.
[77] P. II tit. 38 S. 144.
[78] P. III tit. 5 S. 248.
[79] P. II tit. 38 S. 145

sie Hospitäler neu errichten und die bestehenden ausbauen[80]. Einen recht praktischen Vorschlag macht Duranti noch: Der Bischof soll ein Zehntel seiner Einkünfte von allen Benefizien für arme Scholaren bereitstellen[81].

Anklagen gegen Bischöfe sollen auf dem Provinzialkonzil verhandelt werden. Es sei ein Mißbrauch, daß Rom diese Causae vor sein eignes Forum gezogen habe. Vienne müsse da Abhilfe schaffen[82]. Eine Appellation nach Rom gibt Duranti zwar zu, aber auch dann sollten die Nachbarbischöfe mit der Prüfung der Sache betraut werden[83].

Die Reform des niederen Klerus möchte Duranti nach folgenden Grundsätzen durchgeführt wissen[84]: Die Kleriker sollen sich freihalten von irdischen Sorgen und Geschäften, unehrbare, schmutzige Gewinne fliehen. Aber ein Kleriker darf auch nicht betteln gehen[85]. Bevor deshalb jemand den Stand des Priesters ergreift, soll er wissen, wie er sich ernähren kann, soll vielleicht die Kunst des Schreibens oder eine andere ehrbare Beschäftigung erlernen, mit der er seinen Unterhalt verdient, oder es sollen ihm aus den Einkünften der Kirche genügend Mittel angewiesen werden. Andernfalls darf man ihn nicht zu diesem Stande zulassen, damit er sich nicht im Müßiggange der klerikalen Privilegien erfreue, um derentwillen schon gar manche böse Tat und mancher Gewaltakt begangen wurde, wenn Kleriker unwürdig ihres Standes lebten.

Für die Auswahl und Erziehung der Kleriker sollen folgende Normen gelten: Solange eine genügende Zahl guter Kandidaten aus der eignen Diözese vorhanden ist, möge man nicht Leute aus fremden Diözesen nehmen. Freilich ist bei der Auswahl große Vorsicht anzuwenden. Auch das Volk soll man wieder wie in alten Zeiten nach der Tauglichkeit des Kandidaten fragen[86]. Vor der Ordination müssen alle die Dekrete kennen, die sie angehen[87]. Niemand aber soll zu den Weihen zugelassen werden, der nicht gut und recht zu singen, zu lesen versteht, und die lateinische Sprache kennt; ferner muß er die Bußkanones wissen, sowie alles, was zur Seelenleitung notwendig ist[88]. Ein Kleriker aber, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, soll sich entscheiden,

[80] P. II tit. 27 S. 284 u. tit. 38 S. 145.
[81] P. II tit. 38 S. 141.
[82] P. II tit. 31 S. 122.
[83] P. II tit. 11 S. 75.
[84] P. III tit. 29 S. 285.
[85] P. III tit. 18 S. 264.
[86] P. II tit. 15 S. 89.
[87] P. II tit. 30 S. 121.
[88] P. II tit. 30 S. 121.

ob er die Keuschheit geloben und zum Priestertum emporsteigen will, oder aber er soll den Stand verlassen und heiraten, damit nicht die Güter der Kirche denen zuteil werden, für die sie nicht gegeben sind. Das Patriomonium Christi gehöre nur den Armen[89]. Hauptsächlich der Gefahr der Nichtenthaltsamkeit wegen solle man die Diakonatsweihe nicht vor dem 25., die Priesterweihe nicht vor dem 30. Lebensjahre erteilen[90].

Für die seelsorgliche Tätigkeit des Priesters verlangt der Bischof, es sollten gut ausgebildete und erfahrene Männer wissenschaftlich gediegene Kompendien verfassen, die irrige und falsche Meinungen als solche bezeichnen und ausschließen. So seien die Priester über ihre Pflichten stets auf dem Laufenden, und die Unwissenheit, die Mutter aller Irrtümer, werde verbannt. Ebenso soll man für gute Erklärungen der Episteln und Evangelien sorgen, damit die Priester und weniger geübte Kleriker daraus ihre Predigten entnehmen können. Wichtig seien auch solch kurze Zusammenfassungen in bezug auf die Ehepflichten für das christliche Volk[91]. Niedere Kleriker, die der Kirche dienen, müssen von den Geistlichen besoldet werden, aber wieder betont der Bischof, man solle solche, die schreiben und lesen könnten (literati) den anderen (illiterati) vorziehen[92]. Auf seine Meinung über das Institut der Clerici conjugati kommen wir an anderer Stelle zurück[93].

Am eindringlichsten wird Duranti in seinen Vorschlägen für das priesterliche Leben des Klerikers. Er warnt den Priester des Herrn, Geschenke anzunehmen von Leuten, die dann wieder Arme bedrücken[94], unter keinen Umständen solche Geschenke, die nicht ganz sauber sind[95]. Der Kleriker und seine Angehörigen dürfen sich aber auch nicht mit kirchlichen Gütern bereichern[96]. Ja er schlägt sogar vor, Stolgebühren bei Taufen, Beichten, Begräbnissen nicht mehr zu erheben[97]. Alle sollen das göttliche Offizium ‚uniformiter' beten und an Sonn- und Festtagen gemeinsam zum Gottesdienst zusammenkommen[98]. Der Kleriker, der über den Fortschritt seiner Mitbrüder neidisch ist, darf nicht befördert werden[99]. Jagd, Würfelspiel und andere verbotene

[89] P. II tit. 33 S. 129.
[90] P. II tit. 13 S. 87.
[91] P. III tit. 4 S. 246 f.
[92] P. II tit. 49 S. 161.
[93] Siehe unten S. 609 u. 614 f
[94] P. II tit. 39 S. 147.
[95] P. II tit. 67 S. 204.
[96] P. II tit. 37 S. 136.
[97] P. II tit. 60 S. 190.
[98] P. II tit. 65 S. 198.
[99] P. II tit. 32 S. 127.

Spiele sollen unter Strafe gestellt werden[100]. Der Priester halte sich fern von allen ausschweifenden Gelagen, Zusammenkünften, Schauspielen, kurz von jedem gefährlichen oder weltlichen Verkehr, damit er die Reinheit stets unverletzlich bewahre[101]. Wer in dieser Beziehung sich verfehlt, oder in öffentlicher Weise sonst Ärgernis gibt, muß auch öffentlich so bestraft werden, daß es allen anderen einen heilsamen Schrecken einflößt. Wer aber wegen eines absichtlichen Mordes degradiert werden mußte, soll das ‚Privilegium clericale' verlieren[102]. Sehr ernst gehalten sind auch die Vorschläge des Bischofs über das Zusammenwohnen von Frauenspersonen mit Geistlichen: hier liege die Quelle für manches Ärgernis und für manch böses Wort unter dem Volke[103]. Öffentliche Häuser solle man nie in der Nähe der Kirchen oder der Wohnungen der Prälaten dulden[104]. Was das Vermögen des Klerikers angeht, so will Duranti, daß niemand befördert werde, solange er nicht seine Rechnungen bezahlt hat, falls er anderen etwas schuldet[105]. Für die kirchlichen Vermögen schlägt er eine Teilung als anstrebenswert vor: Ein Teil sei für den Bischof, ein zweiter für die Kleriker, die dem Offizium beiwohnen, ein dritter für Reparaturen an Kirchen, Gebäuden usf., ein vierter endlich für karitative Zwecke, für Arme und Fremdlinge[106]. Kurz, jeder Kleriker solle sich in heiligem Gehorsam gegen den älteren Priester üben, den Ehrgeiz meiden und sich dem Studium, dem Psalmengesang, dem göttlichen Kult und der Wissenschaft mit heiligem Eifer hingeben[107].

Von den Mönchen[108] verlangt Duranti, daß ihr Wandel und ihr Leben besser sein müsse als das der Laien[109]. Wegen irdischen Gewinnes sollen sie ihr Kloster nicht verlassen, überhaupt nichts anderes wünschen, als im Kloster zufrieden zu leben, darum keine Seelsorge ausüben, nicht taufen, Kranke besuchen und Tote begraben. In jeder Weise sollen sie dem Bischof untertan sein[110]! Zum Kleriker soll nur der promoviert werden, der sich dazu eignet[111]. Für das religiöse Leben selbst verlangt er eine kräftige Reform: Der Mönch sei immer dem Abte untergeben, tue

---

[100] P. II tit. 62 S. 195 u. P. II tit. 51 S. 165.

[101] P. II tit. 32 S. 123 ff.

[102] P. III tit. 29 S. 285 f.

[103] P. II tit. 10 S. 73 ff.: „ex hoc multa scandala subsequuntur et contra clerum murmurat populus."

[104] An derselben Stelle.

[105] P. II tit. 26 S. 117.

[106] P. III tit. 9 S. 252.

[107] P. II tit. 32 S. 123 f.

[108] Vgl. darüber: P. I tit. 5; P. II tit. 22, 24, 25, 28, 35, 36, 53, 79, 82, 83, 85.

[109] P. II tit. 53 S. 167. [110] L. c. 168. [111] L. c. 170.

nichts ohne dessen Befehl. Den Ordenshabit soll er nie ablegen, selbst wenn er Bischof würde. Sein ganzes Streben sei auf die Vollkommenheit in der Tugend gerichtet, und mit seiner Hände Arbeit trage er zum Unterhalt des Klosters bei. Niemand darf in den Orden eintreten, um ein Amt zu erlangen, oder unterzukommen. Es gezieme sich auch nicht, daß Ordensleute als Prokuratoren weltliche Geschäfte treiben oder Advokaten seien. Die Äbte selbst müssen demütig sein und sollen auch von den Bischöfen gerne eine Weisung annehmen[112]. Arbeite aber ein Mönch gegen den Bischof, dann soll er seines Standes verlustig gehen[113].

Auch über die Regularen klagt Duranti in verschiedenen Punkten. Er verlangt, daß sie Laien, die vom Ordinarius exkommuniziert sind, nicht aufnehmen[114] und die vom Bischof ausgesprochenen Zensuren in ihren Kirchen verkünden müssen. Auch sei es öfters geschehen, daß Mendikanten die Begräbnisse von Zinswucherern besonders feierlich gestaltet hätten[115].

Die allgemeinen Schäden in der Kirche.

In den letzten 13 Kapiteln faßt Duranti nochmals alles zusammen und zählt der Reihe nach eine Menge Schäden auf, die uns einen deutlichen Einblick in das kirchliche Leben zur Zeit des Konzils geben[116].

1. Über der Sorge für die irdischen Güter vergessen die Geistlichen das Gebet, den Kultus und die Ehre Gottes. Kanoniker und andere Kleriker kommen nur selten zum Chorgebet, oder feiern selten das Meßopfer[117].

2. Infolgedessen vernachlässigen auch die Fürsten und weltlichen Großen sowie das Volk den Gottesdienst oder beschäftigen sich während desselben mit fremden Dingen. Kommen doch manche aus den Vornehmen des Landes nur zur Wandlung ins Gotteshaus, um sich gleich wieder zu entfernen, kaum daß sie ein Vaterunser beten können[118].

3. Die Sonn- und Festtage werden nicht mehr gefeiert. Man treibt Handel und allerhand Geschäfte am Sonntag, geht schlechten Vergnügungen nach, die Tag und Nacht andauern und selbst bis in die Vorhöfe der Kirchen und Coemeterien sich erstrecken[119].

[112] L. c. 170 ff.

[113] P. II tit. 53 S. 176 u. tit. 22 S. 112 ff.

[114] P. II tit. 28 S. 119. In diesem Punkte hat das Konzil die gleiche Bestimmung getroffen. Siehe oben S. 537.

[115] P. II tit. 39 S. 150.

[116] Es sind die Titel 50—63.

[117] P. III tit. 50 u. 51 S. 335 ff.

[118] L. c. tit. 52 S. 338.

[119] L. c. tit. 53 S. 340.

4. In manchen Pfarrkirchen wird der Gottesdienst selten und wenig würdig gefeiert; hier ist er zu lang, dort zu kurz. Nötig sei, das Offizium in der ganzen Kirche einheitlich zu beten, am besten so, wie es in der römischen Kurie verrichtet werde[120]. Den Regularen könne man ihre eignen Riten lassen, wenn von seiten des Glaubens und der Sitten nichts gegen die Form einzuwenden sei[121].

5. Es fehlen in vielen Kirchen die zum Gottesdienst notwendigen Paramente, zumal in jenen, die von Exemten abhängig sind; oder sie sind so armselig und schmutzig, daß sie Ekel erregen. Die Priester kümmern sich oft wenig um die kirchlichen Vorschriften betreffs der gottesdienstlichen Gewänder[122].

6. Laien tragen mitunter Reliquien der Heiligen und zeigen sie dem Volk, was doch Aufgabe der Kleriker ist[123].

7. Die Prälaten kümmern sich nicht um die Wiederherstellung der Kirchen, auch sorgen sie nicht für das nötige Licht in der Kirche beim Gottesdienst.

8. Die Prälaten verteidigen vielfach zu wenig die Rechte der Kirche und ihrer Kleriker gegen deren Bedrücker, die dadurch nur noch ermutigt werden[124].

9. Es soll die bereits erwähnte Teilung des kirchlichen Vermögens in vier Teile vorgenommen werden, um der Nachlässigkeit bei Verteilung des Kirchengutes etwas zu steuern[125].

10. Die kirchlichen Güter werden gar oft, ja sogar meist zu eitlem oder unlauterem Gebrauch benutzt[126].

Das Bild, das Duranti von der Kirche entworfen hat, ist nicht erfreulich. Schlechtes Beispiel, Ärgernisse im Klerus, Übergriffe auf allen Seiten, Habsucht, Geld- und Gewinnsucht, Stolz, Überhebung und pomphaftes Auftreten — es sind die Punkte, die er dem höheren Klerus vorwirft —, maßloser Luxus, zumal aber das Laster der Unreinheit nehme vielen im Klerus ihre Kraft. Wenige seien es, die ganz ohne Tadel dastünden. Dazu Gaumenlust, Unmäßigkeit, üble Nachreden und Parteilichkeit, Trägheit, Leichtsinn, und endlich Unwissenheit, das ist der Sündenkatalog, den der Bischof dem Klerus seiner Tage auf dem Konzil vorhält. Im 3. Teil[127] seiner Schrift hat er noch einmal alle diese Punkte

[120] Dort betete man das sogenannte Breviarium. Vgl. dazu Dausend, Der Franziskanerorden und die Entwicklung der kirchlichen Liturgie, in: Franziskanische Studien XI (1924) 165 ff.

[121] P. III tit. 57 S. 345.

[122] L. c. 346. [123] L. c. 347.

[124] L. c. tit. 60 u. 61 S. 349.

[125] P. III tit. 62 S. 351.

[126] P. III tit. 63 S. 353.

[127] P. III tit. 31—39 S. 293 ff

zusammengefaßt, um nach den Ursachen dieses Niederganges im Klerus zu fragen[128]. Er sieht die Gründe in all jenen Punkten, die später das Konzil von Trient aufgegriffen und gebessert hat: Die Prälaten, die die Seelsorgsstellen zu verwalten haben, halten keine Residenz. Zu lange und oft ohne Grund laufen sie an der Kurie herum. Die Kurie selbst hat die Besetzung der kirchlichen Stellen auf vielerlei Weise an sich gezogen, so daß bei der Vakanz einer Stelle die Kirchen oft lange Zeit hindurch verweist sind, ehe sie wieder besetzt werden können. Dazu werden kleine und große Benefizien gar oft an Leute gegeben, die notorisch unfähig sind, weil sie noch nicht das erforderliche Alter oder die nötige Wissenschaft besitzen oder aus anderen Gründen untauglich sind. Die Kleriker aber meiden öffentliche Sünder nicht, im Gegenteil, sie lassen sich von ihnen sogar noch Geld geben. Höchstens straft man jene noch mit Geldbußen, was für beide Teile nichts taugt. So wird das ganze christliche Volk verdorben.

Mag der Bischof von Mende auch nicht alle Gründe der beklagenswerten Zustände im damaligen kirchlichen Leben erkannt haben, wir sehen heute, daß ein gutes Stück Schuld dieser Entwicklung in der allzu starken politischen Bindung der Kirchenfürsten und nicht zuletzt des Papsttums im Mittelalter lag. So begreift man, daß die geschilderten Zustände, wenn auch ein Gutteil noch auf das Konto der menschlichen Schwäche und Armseligkeit zu setzen ist, doch auch in gewisser Beziehung zwangsläufig sich so entwickeln mußten. Daß in der Kirche der Reformwille lebte, auch auf dem Konzil von Vienne und auf den folgenden Reformkonzilien, hat die Geschichte nachgewiesen. Daß aber oft die Menschen, die Kinder ihrer Zeit waren, diesen Verhältnissen gegenüber zu schwach waren, darf man ihnen gerechterweise nicht zur vollen Schuld anrechnen. Wieweit man auf dem Konzil sich der Tragweite und Notwendigkeit der kirchlichen Reform bewußt geworden ist, können wir heute nicht mit Sicherheit sagen. Zweifellos haben der Papst und die Konzilsväter allen Ernstes die Reformfrage in den Verhandlungen besprochen, wie wir bereits mehrfach beweisen konnten.

Es scheint, daß Duranti erst im dritten und letzten Teil seiner Schrift volle Klarheit über die Ursachen der Schäden und die nötigen Mittel zur Reform erlangt hat. Welches sind diese Mittel, die er zur Besserung des Klerus vorschlägt? In wenigen Sätzen faßt er sie zusammen[129]:

1. Größere Sorgfalt in der Auswahl des Nachwuchses: Man möge die apostolische Regel wieder anwenden,

[128] P. III tit. 46—49 S. 328 ff.

[129] P. III tit. 40—43 S. 318 ff.

wie sie in den Paulusbriefen an Timotheus und Titus für den Kandidaten des Priesteramtes aufgestellt ist: reifes Alter, ein ernster Charakter, gründliche wissenschaftliche Bildung sind die Eigenschaften, die man vom Priesterkandidaten verlangen müsse.

2. Bessere Vor- und Weiterbildung der Seelsorgsgeistlichen. Sie müssen einen vollen Unterricht in der Sakramentenspendung erhalten. Ferner gebe man ihnen einen praktischen Führer für ihr Amt nach Art eines Kompendiums in die Hand. Auch das göttliche Offizium sollen sie dem Inhalt nach verstehen. Ohne diese Kenntnisse dürfe niemand zur Seelsorge zugelassen werden.

3. Gründung eigner Anstalten für arme Kinder, um sie von früher Jugend an für den Klerikerberuf zu erziehen. In den Bischofsstädten solle man solche Schulen und Anstalten für arme und minderbemittelte Knaben einrichten, die sich später dem Klerikerstand widmen wollen. Die Knaben werden dort umsonst unterhalten, die nötigen Geldmittel können aus den Einkünften der überzähligen Benefizien an der bischöflichen Kurie bestritten werden, deren Erträgnisse jetzt doch nur dem Reichtum dienen. Die jungen Kandidaten sollen hier von Kind auf, ähnlich wie in einem Kloster, erzogen werden, frühzeitig die Tonsur und die Weihe des Lektorates empfangen, und dann mit vollendetem 18. Lebensjahr, wenn sie Kleriker werden wollen, die Keuschheit geloben. Wollen sie aber nur einmal und mit einer Jungfrau sich verheiraten und weiterhin der kirchlichen Privilegien sich noch erfreuen (clerici conjugati), dann sollen sie zum Psalmengesang und ähnlichen Diensten verwandt werden, stets aber unter kirchlicher Obhut weiterleben. Aus der Schar der ersten Gruppe könne man dann solche auswählen, die für ein Weiterstudium geeignet seien, sie zur Metropolitanschule senden, wo tüchtige Lehrer sie in der Hl. Schrift und im kirchlichen Recht unterrichten werden. Erst dann könne man sie zur Universität, zu den studia generalia schicken.

Leider hat das Konzil von Vienne die Anregungen Durantis, zumal die letzte nicht aufgegriffen. Erst das Tridentinum hat sie verwirklicht.

3. Bedeutung der beiden Reformgutachten von Le Maire und Duranti für die Geschichte des Konzils.

Sie sind, wenn wir von dem gleich noch kurz zu besprechenden, aber für die Reform ziemlich bedeutungslosen Gutachten Lulls absehen, die beiden einzigen Reformvorschläge des Konzils, die auf uns gekommen sind. Es besteht aber kein Zweifel, daß eine große Menge anderer, ähnlicher Gutachten, deren Reste wir

in Ehrles Aktenstück wiedererkennen, verloren sind. Um so wertvoller sind deshalb beide Schriften, da sie uns einen offenen und klaren Blick tun lassen in die Schäden der Zeit.

Jetzt erst verstehen wir manches Reformdekret, manche sonst allzu scharf klingende Formulierung und Strafsentenz, ebenso weshalb neben den Dekreten, die sich mit den Exemten beschäftigen, die meisten der anderen Konzilsdekrete die Reform der Kirche, des Klerus und der Sitten betreffen. Im einzelnen lassen sich, wie bereits erwähnt, auch zahlreiche Berührungspunkte zwischen den Konzilsdekreten und den Gutachten festlegen. Also dürfen beide Schriften verschiedentlich als Grundlage für Konzilsformulierungen angesehen werden.

Die Gutachten selbst zeigen manchen interessanten Zug. So ergibt die Schilderung der Schäden in der Kirche bei beiden Schriften fast dasselbe Bild. Es sind die gleichen Vorwürfe, die jedesmal erhoben werden, zumal gegen die Kleriker. Dieselben Klagen über die Entartung des christlichen Volkes und über den schweren Schaden, den die Reservationen, Provisionen und Exemtionen durch die höchste kirchliche Behörde in der Kirche verursachen. Auch der durchaus kirchentreue Bischof Le Maire hat das Wort vom Zurückgehen auf die vier ersten allgemeinen Konzilien und das andere, es müsse die Reform beim Haupte der Kirche beginnen. Da das Gutachten Le Maires erst auf dem Konzil verfaßt wurde, ist ein Einfluß der Ideen Durantis nicht auszuschließen. Sie erscheinen allerdings bei dem greisen Le Maire in viel abgeklärterer Form als bei Duranti.

Gemeinsame Ideen liegen ferner in dem Vorschlag der Zusammenlegung kirchlicher Benefizien und Einkünfte, um eine Kongrua für die angestellten Kleriker zu erreichen, eine Forderung, die erst später auf dem Tridentinum ausreichend verwirklicht wurde. Beide Kirchenfürsten wünschen die Aufhebung der Exemtionen. Charakteristisch für die Zeit des beginnenden Episkopalismus und Konziliarismus sind manche Ideen Durantis von einer gemäßigten Demokratie in der kirchlichen Regierung, der Beschränkung der päpstlichen Zentralgewalt und das Zurückgehen auf die ersten Konzilien, obgleich seine Worte und Sätze nicht überspannt werden dürfen, da er den Primat nicht leugnet. Manche Ausführungen des Bischofs von Mende sind aber wie ein Wetterleuchten am Himmel der abendländischen Kirche, das die kommende schwere Zeit des Schismas mit ihren Krisen für den Primat des Papstes ankündigt. In all den Punkten hat erst das Tridentinum Ruhe gebracht. Nur die Frage der stärkeren Betonung der Bischofsgewalt in der Kirche hat noch jahrhundertelang nachgewirkt bis zum Vatikanum. Im Zusammen-

hang mit diesen Ideen Durantis sind jene anderen Forderungen zu beurteilen, die Stellung und Gewalt der Kardinäle und der päpstlichen Behörden wieder auf den ursprünglichen Stand in der Kirche zurückdrängen wollen[130].

Von großer Bedeutung sind jedenfalls die Vorschläge Durantis für eine bessere Auswahl, Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung der jungen Kleriker und Seelsorgspriester. Das Tridentinum hat fast all seinen Ideen in dieser Frage zum Sieg verholfen.

Einige interessante Gedanken, in denen Duranti seiner Zeit weit vorangeeilt ist, mögen noch erwähnt werden, so die Forderung einer Reform des Strafrechtes, die durchaus modern anmutet: Er will die persönliche Gefangennahme bei Klerikern ersetzt wissen durch Gewährung und Stellung einer entsprechenden Kaution[131]. Ferner seine merkwürdigen, wiederum modern klingenden Ideen vom Eigentum: Jeder Besitz ist dem Naturrecht nach gemeinsam[132]. Endlich eine Reihe sozialer Maßnahmen, die er vorschlägt: Die Kirche soll eingreifen, wenn weltliche Herrscher die Münzen zum Nachteil anderer ändern, ihren Wert schwächen und so Betrug üben — wer denkt da nicht an ganz ähnliche Vorkommnisse aus unseren Zeiten! —, sie soll ferner darauf achten, daß in einem Lande überall die gleichen Gewichte gelten, endlich soll der weltliche Herrscher übertriebene Ausstattungen bei Heiraten, durch die viele Eltern verarmen, verbieten[133].

Während Le Maires Gutachten einen einheitlichen Eindruck macht, scheint Durantis Schrift zu verschiedenen Zeiten niedergeschrieben zu sein. Es fehlt ihr jedenfalls der geschlossene Charakter; der Mangel einer klaren Disposition erschwert sehr ihre Verarbeitung. Dazu kommen zahllose Wiederholungen, Ungenauigkeiten, ja selbst Widersprüche[134], die es von

---

130 Man beachte die Spitze gegen die Kurie in folgender Auslassung: „Quinimo (quod videtur esse indecentius) camerarius domini papae et vicecancellarius, auditor contradictoriarum (!), referendarius et notarii archiepiscopis, episcopis et praelatis aliis in sedibus praeferuntur. Cum tamen secundum eorum dignitatem et praerogativam ordinum et ordinationis suae tempus concedere et in qualibet sua loca tenere deberent." P. II tit. 7 S. 67.

131 P. III tit. 24 S. 274.

132 P. II tit. 2 S. 59.

133 P. III tit. 24 S. 272 ff.

134 Nur ein auffälliges Beispiel: P. II tit. 4 S. 62 setzt er sich ein für die Aufhebung des Institutes der Clerici conjugati, da es dem Ansehen des geistlichen Standes schade. P. III t. 42 S. 321 empfiehlt er das gleiche Institut für solche Schüler der Kathedralschulen, die nach dem 18. Lebensjahr nicht die höheren Weihen empfangen wollen, sich aber trotzdem der klerikalen Privilegien, die sie durch die Tonsur früher erhalten haben, weiter bedienen wollen.

vornherein ausgeschlossen sein lassen, daß das Buch in einem Zuge entstanden ist. Trotzdem haben seine Ideen weitergewirkt, auch über Vienne hinaus. Noch bei Beginn des Tridentinums wurde die Schrift neu aufgelegt[135] und Papst Paul III. sowie den Konzilsvätern gewidmet.

4. Reformvorschläge aus der „Petitio" des Raimundus Lullus[136].

Von geringerer Bedeutung für das Konzil scheinen einige kurze Ordinationes Lulls gewesen zu sein. Wenigstens läßt sich mit Ausnahme der später zu behandelnden Dekrete, die die Bekehrung der Sarazenen betreffen, nicht nachweisen, daß seine Vorschläge auf dem Konzil irgendwelche Bedeutung erlangten. Nur der Vollständigkeit halber wollen wir sie hier erwähnen.

In der 4. Ordinatio seiner Denkschrift an das Konzil bittet er den Papst und die Kardinäle, es müsse jede Häufung von Benefizien in der Hand eines Klerikers verboten werden. Die dadurch frei werdenden Benefizien sind mit ihrem Ertrag für den Kreuzzug zu verwenden, was auch gelten muß vom Waffentragen sowie der Reit- und Wagenausrüstung der Prälaten. Beim Tode des Prälaten sollen auch die kostbaren Gefäße, Kleider u. a. demselben Zwecke dienstbar gemacht werden. In der 5. Ordinatio macht er den Vorschlag, das Konzil solle auftreten gegen die bunten und weltlichen Kleider der Kleriker, die sie von Laien fast nicht mehr unterscheiden. Ein Kleriker muß stets die große Tonsur tragen, den Laien aber ist das Tragen der Tonsur verboten. Auch die Kleidung der Kleriker muß einheitlich sein und zeuge von Sparsamkeit, nicht von Verschwendung. In der 6. Ordinatio bittet er, das Konzil möge Vorschriften erlassen über die Vorlesungen der Philosophie, besonders der Naturphilosophie. Es dürfte keine Philosophie vorgetragen werden, die mit der Theologie nicht übereinstimmt. Die 7. Ordinatio fordert, daß ein Christ, der Zinswucher treibt, weder ein Testament machen darf noch man seinem Eide glaubt, auch soll er der Exkommunikation verfallen. Die 8. Ordinatio fordert, daß in den Gegenden der Sarazenen und Juden am Freitag eine Predigt für die Mohammedaner, am Samstag eine solche für die Juden stattfinde, um für ihre Bekehrung zu wirken. Die 9. Ordinatio spricht sich für eine Vereinfachung des Gerichtswesens aus durch Zurückführung der rechtlichen Prinzipien auf wissenschaftliche, syllogistische Form. Die 10. Ordinatio will sogar, daß Papst und Kardinäle für die

[135] Den Druck ließ ein Rechtsgelehrter Philipp Probus aus Bourges im Jahre 1545 in Paris herstellen. Siehe Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon IV 47.

[136] Siehe Anhang, Quellen Nr. IV.

Herstellung eines medizinischen Handbuches Sorge tragen, in welchem man zur Heilung der menschlichen Krankheiten zurückgeht auf die Natur und die Gesetze des menschlichen Körpers - wie Lull ein solches geschrieben hat[136a] — nicht aber einfach blindlings Schulmedizin treibt, d. h. der Autorität der alten Mediziner folgt!

Das sind Lulls Reformvorschläge. Soweit ein Berührungspunkt bei gewissen Dekretalen des Konzils mit seinen Vorschlägen vorliegt, werden wir im einzelnen darauf verweisen.

*

Es sind nur wenige Reste, die uns aus dem zweifellos weit größeren Gutachtenmaterial in der Reformfrage überliefert sind. Leider hat über dem Konzil infolge der ganzen Zeitverhältnisse ein Unstern geleuchtet, so daß der Reformwille, der in den Gutachten so sehr zu spüren ist, nicht zur vollen Auswirkung kommen konnte.

§ 37. Verschiedene Reformerlasse für den Klerus, das kirchliche Leben im allgemeinen und das Benefizialwesen. Reform der Kurie? Päpstliche Steuersorgen

In der Clementinensammlung können wir heute noch neun Dekrete, die meisten von ihnen mit Sicherheit, als eigentliche Reformbestimmungen des Konzils nachweisen. Es sind folgende:

I. Dekrete zur Reform des Klerus:
   c. 1 und 2 de celebratione missarum et aliis officiis divinis (III, 14),
   c. 1 und 2 de vita et honestate clericorum (III, 1).

II. Ein Dekret gegen Zinswucherer:
   c. un. de usuris (V, 5).

III. Bestimmungen über das kirchliche Benefizial- und Gerichtswesen:
   c. 2 de aetate et qualitate praeficiendorum (I, 6),
   c. 1 de iure patronatus (III, 12),
   c. 1 und 2 de rescriptis (I, 2),
   c. 2 de iudiciis (II, 1).

I. Dekrete zur Reform des Klerus.

1. Das Dekret „Gravi nimirum" (c. 1 de celebr. miss. et aliis off. div. III, 14).

Es tadelt das ehrfurchtslose und ärgerniserregende Benehmen vieler Kleriker beim Gottesdienst und gibt entsprechende Anweisungen zur Besserung solcher Zustände.

[136a] Welche seiner zahlreichen Schriften Lull hier meint, ist unklar, da weitere Andeutungen fehlen.

a) Zur Geschichte der Dekretale.

Die Konstitution ist konziliar, wie die Formel ‚sacro approbante concilio' bezeugt. Schon das 2. Konzil von Lyon hat auf die Heiligkeit der Kirche und des Gottesdienstes in einer eignen Dekretale hinweisen müssen[1]. Viel ausführlicher beschäftigt sich unsere Konstitution mit der Reform des Gottesdienstes. Klagen über unwürdiges Verhalten der Kleriker im Gotteshause lagen in ausgiebiger Weise vor in den Reformgutachten von Le Maire und Duranti[2]. Sie gehören zu den ergreifendsten Schilderungen beider. Da die Berührungspunkte zwischen dem Dekret und den Ausführungen Durantis sich bis auf Einzelheiten erstrecken, darf sicher eine Beziehung zwischen beiden in den Arbeiten des Konzils angenommen werden. Fast scheint es, als ob Durantis Schrift an einigen Stellen, besonders bei der Aufzählung der Fehler, als Vorlage für die Formulierung der Dekretale benutzt worden ist. Es würde zu weit führen, hier auf die Ursachen jener Verfehlungen an heiligem Orte einzugehen. Sie sind wohl als ein Teil des allgemeinen Niedergangs in religiöser und kirchlicher Beziehung anzusehen, der im 14. Jahrhundert fast in allen Ländern einsetzte und erst nach schweren Verlusten zu jener Reform führte, die das Tridentinum brachte. — Der äußere Aufbau der Dekretale zeigt wieder, wie wir es verschiedentlich fanden, an erster Stelle die aus den Beschwerdeschriften der Prälaten herübergenommene Aufzählung der zu bessernden Schäden, an zweiter Stelle folgen die vom Konzil erlassenen Reformbestimmungen.

b) Inhalt der Dekretale.

Im Eingang wird Klage erhoben über den Leichtsinn und die Nachlässigkeit mancher Rektoren von Kirchen, die keine Sorge tragen für würdige Abhaltung des göttlichen Offiziums. Sie halten ihr Tun nicht für schlimm, während es doch bei ihren Untergebenen gar böse Folgen zeitigt. Viele Diener der Kirche wissen nichts mehr von der Zucht ihres heiligen Standes, wenn sie am Altare das Opfer darbringen, das sie mit reiner Seele und in heiliger Sammlung Gott aufopfern sollten. Die gleiche Nachlässigkeit verrät ihr Gebahren bei den kanonischen Horen, das Psallieren ist eilig, die Aussprache hastig, und sie verschlucken manche Silben[3]. Andere führen weltliche und eitle, durchaus unpassende Gespräche während des Chorgebetes. Nur langsam und träge erscheinen sie beim Beginne der Horen, sind aber die ersten, die vor Schluß des Offiziums die Kirche schon wieder verlassen[4]. Wagt

[1] c. 2 in VI^to de immunit. eccl. (III 23). Hefele, Konz.-Gesch. VI² 152.
[2] Siehe oben S. 590, 600, 602 u. 605.
[3] Vgl. Durantil. c. P. II tit. 19 S. 102. Dort die gleiche Klage.
[4] Darüber Duranti P. II tit. 50 S. 162.

man es doch sogar, Vögel mit ins Gotteshaus zu bringen, oder von anderen sich nachtragen zu lassen. Selbst Jagdhunde werden mit in die Kirchen genommen. So ist man zerstreut und in sichtbarer Unandacht, als ob es nicht göttlicher Dienst sei, den man jetzt begeht. Es gibt Kleriker und Laien[5], die es über sich bringen, an den Vigilien gewisser Feste, während sie im Gotteshaus beten sollten, leichtfertige Tänze in den (Vorhallen der) Kirchen und Cömeterien[6] zu veranstalten, dabei schlechte Lieder zu singen und Gemeinheiten zu vollführen, die die Weihe der Kirchen und Cömeterien zerstören. Sogar zu unehrbaren Delikten und anderen Vergehen läßt man sich hinreißen, durch die das kirchliche Offizium zu einer Beleidigung der göttlichen Majestät und zum offenen Ärgernis des anwesenden Volkes wird. In zahlreichen anderen Kirchen fehlt es an hl. Gefäßen, Gewändern und dem nötigen Schmuck für den Gottesdienst. Oft auch entspricht ihr Zustand nicht mehr den Forderungen des Anstandes.

Um all diesem zu steuern, bestimmen wir auf Grund des Konzilsbeschlusses, unter Androhung des Zornes Gottes und unserer eignen Mißbilligung, daß in solchen Fällen die Ortsordinarien, bei Exemten oder Privilegierten deren Obere, unverzüglich und mit aller Entschiedenheit die Reform und Erneuerung gewissenhaft in die Hand zu nehmen haben; daß ferner in den Kathedral-, Regular- und Kollegiatkirchen zur bestimmten Tagesstunde das Chorgebet andächtig verrichtet, in den anderen Kirchen aber in schicklicher und entsprechender Weise das göttliche Offizium des Tages und in der Nacht gefeiert werde. Wer sich aber nicht bessern will, gegen den sollen die kirchlichen Oberen mit Zensuren vorgehen oder ihn auf andere geeignete Weise zum Gehorsam zwingen. Überhaupt müssen die Vorgesetzten alle Anordnungen treffen, die hinsichtlich des göttlichen Kultes und einer etwaigen Reform bei den hl. Handlungen notwendig erscheinen; sie sollen achten auf die rechte Ehrfurcht, die den Kirchengebäuden und den Cömeterien gebührt, und auf die kanonischen Vorschriften, deren Kenntnis sie in sorgfältigem Studium sich aneignen müssen, damit sie mit unverbrüchlicher Treue ausgeführt werden.

2. Das Dekret „Dignum prorsus" (c. 2 de celebr. miss. III, 14).

a) Inhalt der Dekretale.

Mit Zustimmung des hl. Konzils erlaubt der Papst, daß

[5] Duranti (P. II tit. 35 S. 133) klagt über Bruderschaften (confratriae), bei denen Kleriker wie Laien ähnliche Exzesse verüben.

[6] Duranti (P. II tit. 58 S. 187) klagt über solche Tänze, Gesänge, Schwätzereien des Volkes bei Gelegenheit der Vigilien in Kirchen und Cömeterien.

Regular- oder Säkularkleriker, die als Diener und Familiaren bei Kardinälen oder Bischöfen weilen, welche mit der römischen Kirche in Gemeinschaft stehen, sich in der Rezitation des göttlichen Offiziums den betreffenden Kirchenfürsten anschließen dürfen, ohne zum Nachbeten ihres eigenen Offiziums verpflichtet zu sein.

b) Zur Erklärung der Dekretale.

Sie ist vom Konzil gebilligt worden, wie die bekannte Formel zeigt, und enthält eine liturgische Bestimmung, die das gemeinsame Beten des Breviers, d. h. den Ritus des Gebetes und das Kalendarium der Feste betrifft. Der Grund für die Erlaubnis, die der Papst gibt, liegt in dem Umstand, daß Text und Form des kirchlichen Stundengebetes in den verschiedenen Diözesen und Orden nicht einheitlich geregelt war, wie dies — wenigstens in bezug auf das tägliche Gebetsformular — auf dem Konzil von Trient für den Weltklerus und einen Teil der Orden geschah. Näheres über die Besprechungen auf dem Konzil, die der obigen Regelung in Vienne vorausgingen, ist nicht bekannt.

3. Die beiden Dekretalen „Dioecesanis locorum" und „Quoniam" (c. 1 u. 2 de vita et honestate cleric. III, 1).

a) Zur Geschichte der Dekrete.

Beiden Erlassen fehlt die Konzilsformel. Dem Inhalte nach passen sie allerdings in jeder Weise zu den Konzilsarbeiten. Für das c. 1 ist in dieser Hinsicht von Bedeutung der Abschnitt über die ‚Clerici conjugati'[7]. Über sie liegen aus den Quellen des Konzils verschiedene Nachrichten vor. So hatte König Jayme II. von Aragonien seine Gesandten angewiesen, beim Papst und auf dem Konzil besonders Beschwerde zu führen über das Institut der „Verheirateten Kleriker". Es seien das meist Leute, die gar nicht die Absicht hätten, ein klerikales Leben zu führen, sondern früher wie andere Laien öffentlich Handel getrieben oder ein Handwerk ausgeübt hätten, sich dann aber oft schleunigst die kirchliche Tonsur geben ließen, um Strafen zu entgehen, die sie für gewisse Delikte verwirkt hatten. Deshalb verlangt der König, daß der weltliche Richter solche Leute trotz ihrer Tonsur aburteilen dürfe, da gerade durch ihr Benehmen viele Skandale entstünden[8]. Die Gesandten haben in Vienne die Sache dem Papst gelegentlich einer Audienz in Form einer ‚Petitio' mitgeteilt. Clemens ließ ihnen später durch den Kardinal von Béziers antworten, ihre Bitte habe er

[7] Über die „Clerici conjugati" s. frühere Bestimmungen des kanonischen Rechts: c. 1—10 X. de cleric. conjug. (III 3), ferner: c. 1 in VI^to de cleric. conjug. (III 2). In der letzten Dekretale bestimmt Bonifaz VIII., daß solche Kleriker nur, wenn sie Talar und Tonsur tragen, sich der geistlichen Privilegien erfreuen.

[8] Finke, T. II 232.

an den Kardinal Peter Colonna weitergegeben, der sie dem Konzil vortragen werde; die Sache werde in schicklicher Weise geregelt werden[9]. Dann erfahren wir nichts mehr darüber. Nur in Ehrles Aktenstück[10] ist eine Beschwerde von Sens überliefert, daß weltliche Richter jene „verheirateten Kleriker", auch wenn sie nur einmal und mit einer Jungfrau — nach urdenklicher Gewohnheit, sagt die Beschwerde — verheiratet waren, doch in Rechtssachen vor ihr Forum zu ziehen suchen und sie den kirchlichen Richtern nicht ausliefern wollen. In den Vorschlägen des leitenden Komitees sind dann die Clerici conjugati nicht mehr erwähnt[11]. Wohl aber spielen sie in den Reformgutachten immer wieder eine Rolle. So bemerkt Duranti[12], die von Bonifaz VIII. erlassene Dekretale „Clerici, qui cum unicis"[13] stelle die Kleriker, die nur einmal und mit einer Jungfrau eine Ehe eingegangen hätten, wenn sie Tonsur und klerikale Kleidung trügen, unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Man dürfe sie nicht vor den weltlichen Richter ziehen. Duranti schlägt die Aufhebung der Dekretale vor, da jene Kleriker dem Ansehen des geistlichen Standes schadeten[14]. Auch verschiedene Provinzialsynoden haben sich mit diesen Leuten beschäftigt: So fordert die Synode von Melun im Jahre 1300, daß die weltlichen Gerichte sich an obige Dekretale Bonifaz' VIII. halten müßten[15].

Gegen den Mißbrauch der kirchlichen Tonsur durch die sog. Tonsurati oder Laien, die sich der kirchlichen Privilegien halber die Tonsur geben ließen, wird auch in den aragonesischen Urkunden jener Zeit immer wieder geklagt[16]. Das Konzil hat aber die Privilegierung dieses Institutes offenbar grundsätzlich bestehen lassen, denn wir hören noch im Jahre 1388 auf einer Synode zu Palencia in Spanien (unter Peter de Luna) von der Erneuerung der Dekretale Bonifaz' VIII.[17]. Dagegen kommt das c. 1 unseres Titels in den Clementinen den vorgebrachten Bitten wenigstens so weit entgegen, daß in besonderen Fällen, die in der Dekretale genannt sind, die „verheirateten Kleriker" ihr Privileg verlieren.

[9] Finke l. c. II 279.

[10] ALKG. IV 378 Z. 12 ff. Auch in den Gravamina von Sens (Mollat, Rev. d'hist. eccl. VI [1905] 324, abgedruckt im Anhang, Quellen Nr. VI) handelt Nr. VIII von den Clerici conjugati. In den von Beaudoin (Lettres inédites de Philippe le Bel) herausgegebenen ‚Ordinationes et arresta etc. lata Tholose in Parlamento' vom Jahre 1278 sind die Cl. conjugati öfters erwähnt. Vgl. l. c. p. 222 f. (petitio 34) und p. 230.

[11] Ehrle l. c. IV 403 Z. 18 ff.

[12] Duranti, P. II tit. 4 S. 62.

[13] c. 1 in VI^to de cleric. conjug. (III 2).

[14] Duranti, P. III tit. 42 S. 321.

[15] Hefele, Konz.-Gesch. VI² 373 Nr. 21.

[16] Vgl. Finke, Acta III S. LVI ff.

[17] Hefele l. c. VI² 966 f.

wenn sie einer an sie ergangenen Mahnung kirchlicherseits nicht Folge leisten.

So geht dieser Teil der Dekretale sicher auf die Konzilsverhandlungen zurück. Für die übrigen Bestimmungen lassen sich nur bei Duranti vielleicht an zwei Stellen Berührungspunkte festlegen. Er betont einmal scharf, Kleriker dürfen keine Schenken (tabernae) halten — hier mögen vielleicht „verheiratete Kleriker" gemeint sein —[18]. An einer zweiten Stelle redet er von schnödem Gewinne und unehrbaren Geschäften mancher Kleriker, durch die sie sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen suchen[19]. Der allgemeine Inhalt des c. 1 mutet allerdings in jeder Beziehung konziliar an.

Für c. 2, das über die Kleidung der Kleriker handelt, finden sich nur bei Duranti und Lull auffällige Berührungspunkte. Ersterer will, daß Kleriker, die vom Bischof ermahnt wurden, weil sie die geistliche Kleidung nicht trugen, und sich nicht bessern, ihrer kirchlichen Benefizien verloren gehen sollen[20]. Ähnlich heißt es auch im c. 2, daß Inhaber von Benefizien, wenn sie auffällige Kleider tragen, zur Strafe für sechs Monate ihr Einkommen verlieren sollen. Auch Raimund Lull hat in der 5. Ordinatio seiner Petitio den Antrag gestellt, die Kleidung der Kleriker möge einheitlich und nicht auffällig farbig sein[21]. Somit liegt wenigstens der Schluß nahe, daß auch c. 2 auf konziliare Vorlagen zurückgeht.

Aus dem Gesagten dürfen wir nun folgende Schlüsse ziehen:

1. Direkte Ausdrücke oder Zeugnisse, die die beiden Dekretalen in ihrer jetzigen Form als Konzilsdekrete erweisen, liegen nicht vor.

2. Der Abschnitt über die ‚Clerici conjugati' in c. 1 darf aber ziemlich sicher auf die dem Papste eingereichte Petitio der Aragonesen zurückgeführt werden, vielleicht auch auf Klagen, die von anderer Seite her kamen.

3. Die Berührungspunkte beider Dekrete mit Klagen oder Vorschlägen Durantis (und bei c. 2 mit denen Lulls) sind immerhin so auffällig, daß sie den Gedanken nahelegen, beide Konstitutionen seien aus konziliarem Material aufgebaut, vielleicht nicht gerade in dieser Form auf dem Konzil verhandelt worden, aber doch ihrem Inhalte nach aus den Konzilsarbeiten herausgewachsen. Sicher sind sie nicht vor dem Konzil entstanden, sonst hätten Duranti und Lull sich wohl auf sie berufen. Es ist möglich, daß sie vom Papste später noch umgeändert wurden. Auch besteht die

[18] P. II tit. 32 S. 125.

[19] Duranti, P. II tit. 8 S. 70 f.

[20] Duranti III tit. 10 S. 253.

[21] Siehe Anhang, Quellen IV: De quinta ordinatione.

Möglichkeit, daß man in der Reformkommission nicht mehr an all die einzelnen Schäden herankam, so daß der Papst dann auf Grund der vorliegenden Klagen und Beratungsprotokolle die Dekretalen selbständig formen und zu eignen Konstitutionen verarbeiten ließ. Es dürften also beide Konstitutionen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, wenn auch mehr ihrem Inhalte nach, dem Konzil zugewiesen werden. Formell können sie natürlich in keiner Weise als Konzilsdekrete angesprochen werden.

b) Der Inhalt der Dekretale „Dioecesanis locorum" (c. 1).

Den Ortsordinarien wird das strenge Gebot auferlegt, Kleriker, die öffentlich und in eigener Person das Fleischerhandwerk[22] betreiben, oder Schenken innehaben, innerhalb einer angemessenen Frist dreimal namentlich zu mahnen, solche Berufe aufzugeben und ihnen das Versprechen abzunehmen, unter keiner Bedingung diese Gewerbe wieder zu ergreifen. Lassen sie nach erfolgter Mahnung nicht von ihrem Tun ab, oder ergreifen sie die Berufe von neuem, dann verlieren die verheirateten Kleriker ohne weiteres jedes Klerikerprivileg. Die nicht Verheirateten aber verlieren ihre Privilegien, soweit sie dinglicher Natur (in rebus) sind. tragen sie noch dazu Laienkleider, dann auch die persönlichen Rechte als Kleriker. Andere, die sich mit Handel, weltlichen Geschäften und für ihren Stand unpassenden Beschäftigungen abgeben, oder Waffen tragen, sollen die Ordinarien auf Grund der kanonischen Bestimmungen zu bessern suchen. Vor allem mögen sie darauf achten, sich selbst in diesen Dingen keiner Nachlässigkeit schuldig zu machen.

c) Der Inhalt der Dekretale: „Quoniam" (c. 2).

In der Einleitung stellt der Papst den Grundsatz auf: Wer die seinem Stande entsprechenden Kleider ablegt und ohne vernünftige Ursache in der Öffentlichkeit eine andere Kleidung anlegt. zeigt sich der Vorrechte seines Standes unwürdig. Deshalb bestimmt er: Wenn ein Kleriker, der ein Benefizium besitzt, buntgestreifte und auffällige Kleider öffentlich, ohne vernünftigen Grund trägt. geht er eo ipso für sechs Monate der Nutznießung seines Beneficiums

[22] Vgl. dazu das Arrestum, gefällt vom Parlament in Toulouse (1291), über die Clerici artes mechanicos exercentes: „Ad petitionem procuratoris domini regis monitus est episcopus Tholosanus, quod clericos mechanicos et artes mechanicas, seva et vilia exercentes moneat, ut desistant a predictis, infra tres menses a monitionis tempore computandos. Alioquin ex tunc non gaudeant privilegio clericali." Beaudoin, Lettres 258. Ferner den gleichen Protest des Prokurators des Königs Jayme II. auf einem Provinzialkonzil zu Tarragona (in den Jahren 1300—1308?) gegen Anwendung des privilegium fori bei Klerikern, die vilia officia betreiben. Der von Finke (Acta III 96 Nr. 44) mitgeteilte Beschluß des Konzils hält aber grundsätzlich am genannten Privileg fest.

verlustig. Ist er ohne Benefizium, aber schon Majorist, so wird er für den gleichen Zeitraum unfähig, ein Benefizium zu erwerben. Die Strafe soll auch für andere Kleriker gelten, wenn sie öffentlich trotz der Tonsur ein solches Kleid tragen. Der Inhaber einer Dignitas, eines Personatus oder eines Benefiziums mit Seelsorge, ebenso alle anderen Priester und Religiosen, die in ihrem ganzen äußeren Auftreten schon das Beispiel innerer Tugend geben sollten und es wagen würden, solche Kleidung ohne hinreichenden Grund öffentlich zu tragen, oder mit einer wollenen oder leinenen bunten Kopfbedeckung öffentlich zu erscheinen, sind auf ein Jahr suspendiert von der Nutznießung ihrer Benefiziumserträge, falls sie solche haben, andernfalls sind sie, auch die Religiosen, in der gleichen Zeit unfähig, ein solches zu erlangen. Wer zu kostbare und auffällige oder auch zu kurze Überkleider trägt, soll sie, wenn er ein Seelsorgsamt innehat, innerhalb eines Jahres den Armen schenken. Religiosen aber müssen sie ihren Oberen zur Verfügung stellen für gute Zwecke. Andernfalls verfallen die Inhaber von Benefizien der Suspension, die übrigen werden unfähig, ein Amt zu erlangen. Unter der gleichen Strafe verbietet der Papst das Tragen von grünen oder roten Lederschuhen in der Öffentlichkeit, ganz besonders den Beneficiaten.

II. Ein Dekret gegen Zinswucherer.

Die Konstitution „Ex gravi" (c. un. de usuris V, 5).

a) Zur Geschichte des Dekretes.

Die Formel „sacro approbante concilio" zeigt den Ursprung der Dekretale an. Die uns bekannten Konzilsquellen geben keinen weiteren Aufschluß über die näheren Entstehungsursachen der Konstitution. Nur in den einleitenden Worten der Dekretale heißt es, es seien schwere Klagen gekommen, daß von manchen Zivilgemeinden (communitates locorum) Zinswucher im großen Maßstabe betrieben würde, ja daß man sogar Statuten verfasse und veröffentliche, um für derartige Geldgeschäfte gewissermaßen gesetzliche Handhaben zu bieten[23]. Die Bestimmungen der Provinzialsynode zu Bergamo (5. Juli 1311) in den Canones 24 und 25, haben inhaltlich viel Ähnlichkeit mit unserer Dekretale[24]. Sogar die Forderung auf Vorlage der Rechnungsbücher findet sich. Auch hatte bereits das 2. Konzil von Lyon (1274) im 26. Canon das Dekret der Dritten Lateransynode gegen die Geldwucherer erneuert und hinzugefügt, daß kein Kollegium, keine Kommunität, auch keine Privatperson einem Fremden gestatten dürfen, in ihrem Gebiete ein Zinsgeschäft zu betreiben, vielmehr müßten solche Wucherer binnen drei Monaten verjagt werden[25].

[23] Friedberg, Corp. J. C. II 1184.

[24] Hefele, Konz.-Gesch. VI² 513.

[25] Hefele l. c. VI² 72 u. 74. Dazu Finke, Konzilienstudien 21.

b) Inhalt des Dekretes.

Das Konzil bestimmt: Keine Obrigkeit oder Privatperson darf irgendwelche Erlasse und Statuten herausgeben oder vorschreiben, daß Zinsen gezahlt werden müssen bzw. die bereits gezahlten, wenn sie zurückgefordert werden, nicht frei und voll zurückzuerstatten seien. Wer es doch tut, ist exkommuniziert. Bestehen bereits solche Erlasse, dann müssen sie unter der gleichen Strafandrohung innerhalb dreier Monate aus den offiziellen Sammlungen und Gemeindebüchern herausgenommen und vernichtet werden. In betreff der Geldverleiher selbst aber wird bestimmt:

§ 1. Weil die Zinsgeschäfte meist im geheimen vor sich gehen und es schwer ist, jemanden zu überführen, muß derjenige, bei dem es sich um solche unerlaubte Geschäfte handelt, selbst durch kirchliche Zensuren zur Herausgabe seiner Rechnungsbücher gezwungen werden.

§ 2. Wer hartnäckig behauptet, das Zinsnehmen (oder der Darlehnszins) sei keine Sünde, der soll wie ein Häretiker bestraft werden. Dazu sollen die Ortsordinarien und die Inquisitoren gegen jene, die sie einer solchen Behauptung für verdächtig finden, vorgehen wie gegen Leute, die der Häresie verdächtig sind.

c) Die Bedeutung der Dekretale.

Schon in den ältesten Zeiten des Christentums galt das Nehmen von Geldzinsen als Wucher. Deshalb haben, zumal im Mittelalter, fast alle General- und Partikularkonzilien Dekrete mit sehr scharfen Strafen gegen den Zinswucher erlassen. Von der moraltheologischen Seite aus hat F. X. Funk in einer Abhandlung „Zins und Wucher“ [26] das ganze Problem beleuchtet und nachgewiesen, daß das kanonische Zinsverbot nur „der rechtliche Ausdruck der wirtschaftlichen Zustände“ des Mittelalters war [27], da Darlehen im Frühmittelalter nur zu konsumtiven Zwecken begehrt wurden und eine Zinsforderung unter solchen Voraussetzungen als eine gewinnsüchtige Ausbeutung der Not des Nächsten erscheinen mußte. Das eigentliche Wesen des Wuchers besteht nach dem 5. Laterankonzil (1515) darin, daß man aus dem Gebrauch einer unfruchtbaren Sache, als die das Geld galt, ohne Arbeit, ohne Kosten und ohne Gefahr Gewinn und Frucht zu ziehen sucht [28]. In der Verurteilung dieses Zinsnehmens waren alle Kanonisten und Theologen des Mittelalters einig [28a]. Kamen allerdings zu einem Darlehen besondere

[26] L. c. 54 ff.

[27] Funk l. c. 55 f.

[28] Denzinger, Enchiridion [12] Nr. 739.

[28a] Zu der oben S. 456 Anm. 212 zitierten Literatur vgl. noch: F. Schneider, Das kirchl. Zinsverbot u. die kuriale Praxis im 13. Jahrhundert (Festgabe f. Finke [1904] 129 ff.). Ferner die neueste Arbeit:

Rechtsgründe und Zinstitel, die eine Zinsforderung rechtfertigten, dann fiel letztere nicht mehr unter den Begriff des Wuchers. Gegenüber dem 2. Konzil von Lyon (1274), das Zinswucherer allgemein verurteilte und sie der Infamie preisgab[29], geht unser Konzil einen bedeutenden Schritt weiter und straft die, welche behaupten, Zinsnehmen (usuras exercere) sei keine Sünde, ähnlich wie Häretiker.

III. Bestimmungen über das kirchliche Benefizial- und Gerichtswesen.

1. Das Dekret „Ut ii, qui divinis" (c. 2 de aetat. et qualit. praefic. I, 6) über den Empfang der Ordines für Inhaber kirchlicher Benefizien.

a) Zur Geschichte des Dekretes.

Wenn auch das c. 1 desselben Titels nicht als konziliar nachzuweisen ist, so dürfte es doch als Einleitung und Fundament für die in c. 2 niedergelegte Konzilsbestimmung gelten. Der Papst schärft allen Bischöfen aufs strengste die Beobachtung der kanonischen Vorschriften über die Besetzung der kirchlichen Ämter durch geeignete Personen ein. Mit Recht betont er, Vorsteher, denen es am rechten Wissen, am ernsten Charakter und dem nötigen Alter fehle, hätten der Kirche erfahrungsgemäß stets die allergrößten Schäden auf geistlichem und weltlichem Gebiete zugefügt[30].

Für c. 2 ist der Beweis des konziliaren Ursprungs nicht schwer. Einmal erwähnt der päpstliche Zeremoniar in seinem Bericht über die dritte öffentliche Konzilssitzung, es sei das Dekret verlesen worden, solche, die nicht Subdiakon seien, sollten

---

A. M. Knoll, Der Zins in der Scholastik, Innsbruck 1933, bes. S. 30 ff. (Konnte nicht mehr in obige Darstellung hineinverarbeitet werden!)

[29] c. 3 X de usuris (V 19) u. c. 1 u. 2 in VI^to de usuris (V 5).

[30] Vgl. dazu Durantis bemerkenswerte Vorschläge: Wer zu rasch, fast plötzlich Kleriker oder Religiose geworden ist, strebt leicht nach kirchlichen Ehrenstellen. Deshalb darf zu den höheren Stellen nur befördert werden, wer sich zuvor genügend in den niederen Ämtern erprobt hat. „Momentaneus namque sacerdos — fährt er fort — nescit humilitatem servare, modos personarum, vel se continere . . . Et quid est manus cito imponere, nisi ante aetatis maturitatem, ante tempus examinis . . ., ante experientiam disciplinae sacerdotalem, pontificatus et cardinalatus honorem tribuere non probetis?" . . . Es folgt dann eine wunderbare, aus überzeugtem Herzen heraus geschriebene Abhandlung über die Würde des Priestertums anschließend an 1. Tim. c. 3 und 1 Tit. c. 1. Zum Schlusse schlägt er vor: „De predictis videretur, quod claustrales non ponerentur ad praelationem, cum non habeant experientiam temporalem . . . Et declaretur, quae scientia est in singulis gradibus requirenda, et quod nullus caracteretur episcopus, nisi esset doctoratus in theologia vel in jure, quod nullus etiam favore regio promoveretur . . . nec aliquis qui prius nesciret illa, quae pertinent ad officium suum." P. II tit. 18 S. 96—101.

im Kapitel kein Stimmrecht haben [31]. Die Notiz kann sich nur auf unsere Dekretale beziehen. Ferner bezeugt auch die M-Handschrift den konziliaren Beschluß, den sie selbst, wenn auch mit einer kleinen Änderung in den Worten, notiert: „Item, quod nullus in ecclesia cathedrali vel conventuali in capitulo vel de capitulo esse debeat nisi ordinis subdiaconatus existat. Item quod nullus in ecclesia cathedrali vel conventuali dignitatem vel personatum habeat nisi ordinis subdiaconatus existat" [32]. Man vergleiche damit die Worte der Clementine: „statuimus, ut nullus de cetero in hujusmodi ecclesiis (sc. cathedralibus vel collegiatis saecularibus, wie das Dekret sagt) vocem in capitulo habeat, . . . nisi saltem in subdiaconatus ordine fuerit constitutus. Illi vero, qui dignitates, personatus, officia vel praebendas . . . obtinent in eisdem ecclesiis, vel obtinuerint in futurum, nisi . . . ad huiusmodi ordines se promoveri fecerint infra annum . . . nullo modo vocem in capitulo habeant earundem" [33]. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich in beiden Quellen um dieselben Dekrete handelt. Einige Verschiedenheiten sind allerdings zu beachten. Die M-Handschrift erwähnt neben den Kathedralkirchen noch die Konventualkirchen ganz allgemein, die Cl. spricht aber nur von den weltlichen Kollegiatkirchen, nimmt also die Konventualkirchen der Orden, auch der Regularkanoniker, aus. Im 2. Abschnitt spricht die M-Handschrift nur von den Inhabern der ‚dignitates' und ‚personatus', während die Cl. neben diesen noch die ‚officia' und ‚praebendae' nennt, eine immerhin bemerkenswerte Ausdehnung der Bestimmung. Dementsprechend mußte auch der folgende Teil geändert werden: Hatte M nur Subdiakonat gefordert, so mußten bei den ‚officia' und ‚praebendae' selbstverständlich die Weihen genannt werden, die den betreffenden Ämtern und Benefizien eigen sind. Deshalb spricht die Cl. ganz allgemein von den ‚dignitates' usf., „quibus certi ordines sunt annexi". Ferner verlangt sie den Empfang der betreffenden Weihe innerhalb Jahresfrist vom Tage der Ernennung an, und setzt bei Ungehorsam gegen diese Vorschrift als Strafe neben dem Verlust des Stimmrechtes noch jenen der Hälfte der Distributionsgelder; ebenso erneuert sie zugleich die bisher für solche Fälle im kirchlichen Recht verhängten Strafen. Vielleicht zeigt die M-Handschrift mehr die ursprüngliche (Konzils?)-Fassung der Dekretale an, während die Cl. den juristisch-formulierten und

[31] „et quod non subdiaconi non habent vocem in capitulis." Ehrle, ALKG. V 580 Z. 19.

[32] Siehe Anhang, Quellen II Nr. 18 u. 19.

[33] Friedberg, Corp. J. C. II 1140.

den an den obengenannten Stellen offenbar überarbeiteten Text wiedergibt[34].

b) Inhalt der Dekretale.

Damit die Inhaber von Ämtern an Kathedral- und weltlichen Kollegiatkirchen rascher die entsprechenden kirchlichen Weihen empfangen, bestimmen wir, daß niemand in Zukunft an diesen Kirchen Stimmrecht im Kapitel habe, selbst wenn es ihm von den anderen zugestanden worden wäre, wenn er nicht wenigstens das Subdiakonat empfangen hat. Jene aber, die ‚Dignitates, Personatus', oder Ämter und Präbenden, die an bestimmte Weihestufen geknüpft sind, an diesen Kirchen besitzen oder in Zukunft erhalten, und nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der Ernennung an (falls ein rechtmäßiges Hindernis sie nicht entschuldigt) die betreffende Weihe empfangen, haben solange kein Stimmrecht im Kapitel und verlieren von den Distributionsgeldern die Hälfte, bis sie sich weihen lassen. Alle entgegengesetzten Statuten und Gewohnheiten hebt das Konzil auf, bestätigt aber von neuem die im Recht schon gegen solche, die sich nicht weihen lassen, ausgesprochenen Strafen.

2. Das Dekret „Ut constitutio" (c. 1 de iure patronatus III, 12).

Es behandelt die Sicherstellung der congrua portio bei Benefizien, die auf Grund des Patronatsrechtes verliehen werden.

a) Zur Geschichte der Dekretale.

Bereits Clemens IV. (1265—68) hatte in der Konstitution „Suscepti regiminis"[35] vorgeschrieben, daß an Kirchen mit Präsentationsrecht der Religiosen Geistliche nur dann vom Bischof die Institution als Rektoren der Kirche erhalten dürfen, wenn zuvor genügende Subsistenzmittel angewiesen sind, aus denen der notwendige Lebensunterhalt bestritten und dem Bischof zustehende Obliegenheiten und andere pflichtmäßige Lasten erfüllt werden können[36]. Bei der starken Entwicklung der Exemtionen im Mittelalter war es kein Wunder, wenn Klagen über mangelnde Kongrua immer wieder auftauchten, zumal auch durch die wechselnden Geldverhältnisse und andere im Wesen des Beneficiums liegende Abnutzung der Erträge und dgl. dessen Einnahmen mit der Zeit

[34] c. 3 desselben Titels enthält keine Andeutung, daß es konziliaren Ursprungs ist: Es wird die alte kirchliche Regel neu eingeschärft betreffend des Alters der Weihekandidaten: 18 Jahre für Subdiakonat, 20 für Diakonat, 25 für Presbyterat. Fleury (l. c. t. XIX livre XCI ad an. 1312 Nr. LX) bezeichnet den Kanon als konziliar, ohne aber irgendwelche Quellen anzugeben.

[35] c. 1 in VI^to de praeb. III 4.

[36] Sonstige Dekretalen, die sich noch mit unserem Gegenstand beschäftigen: c. 12 u. 23, X de praeb. III 5; c. 3, X de eccles. aedific. III 48; c. 2 in VI^to de decim. III 13; c. 4 in VI^to de regul. III 14.

geringer werden konnten. Daß es in dieser Beziehung in der Zeit vor dem Konzil mancherlei Klagen gab, ersehen wir aus dem Gutachten Durantis. Dabei muß man allerdings des Verfassers grundsätzliche Gegnerschaft gegen alle Exemtionen mit einstellen. So berichtet er in seinem Reformgutachten von Pfarrkirchen und Seelsorgsstellen, die zum Präsentations- oder Verleihungsrecht der Religiosen gehörten, aber nur noch armselige Einkünfte hätten und durch Ausbeutung seitens der genannten Religiosen derartig verarmt seien, daß die Rektoren, Vikare und Kuraten dieser Kirchen weder genügend zum eigenen Lebensunterhalt hätten noch Gastfreundschaft üben und die dem Bischofe gebührenden Leistungen erfüllen könnten. Es genüge also die (oben genannte) Konstitution Clemens' IV. in keiner Weise, weil die exemten Religiosen von den Bischöfen nicht erfaßt werden könnten. Die Religiosen erlaubten zudem nicht, daß jene Rektoren und Seelsorgsgeistlichen ein Hospiz aufmachten, um die dem Bischofe zukommenden Abgaben und Leistungen erfüllen zu können, sie wünschten vielmehr, jene Geistlichen ganz in Abhängigkeit vom Kloster zu bringen. Der Bischof bittet das Konzil um ein geeignetes Heilmittel gegen diese Zustände und schlägt vor, wo die einzelne Kirche nicht mehr imstande sei, die dem Bischof zustehenden Leistungen zu erfüllen, und andere Einkünfte fehlen, mehrere Kirchen zusammenzulegen, um so den Klagen abzuhelfen[37].

Inwieweit der Vorschlag und die Klage des Bischofs in das die Beschwerden zusammenfassende Aktenstück des Konzils aufgenommen und vielleicht den Gravamina, „que per exemptos prelatis . . . inferri dicuntur“[38], eingereiht wurden, wieweit dann in den folgenden Kommissionsverhandlungen unsere Dekretale dadurch angeregt oder beeinflußt wurde, ist leider nicht festzustellen.

b) Der Inhalt der Dekretale.

Um die in der Konstitution „Suscepti regiminis“ von Papst Clemens IV. festgelegte Norm für die Bereitstellung der Kongrua in Fällen, in denen Religiosen das Präsentationsrecht haben, zu sichern, will der Papst mit Zustimmung des hl. Konzils einige weitere Bestimmungen obiger Dekretale anfügen. Es wird dem Ordinarius streng unter Androhung der göttlichen Strafe verboten, einen von wem immer Präsentierten auf eine kirchliche Stelle zuzulassen, wenn nicht innerhalb einer vom Ordinarius festgelegten Frist vom Inhaber des Präsentationsrechtes die ‚congrua portio‘ aus den Einkünften der Kirche angewiesen ist, so daß der Präsentierte genügenden Lebensunterhalt hat, die rechtlichen

[37] P. III tit. 22 S. 268 f.
[38] Ehrle, ALKG. IV 366 Z. 16 f

Leistungen an den Bischof erfüllen und andere mit der Stelle verbundene Lasten tragen kann. Geschieht die Zuweisung in der angesetzten Frist nicht, dann devolviert die Anstellung des Präsentierten an den Ordinarius der Diözese (zum Schaden des Patrons), der dann, falls kein sonstiges kanonisches Hindernis entgegensteht, aus den Einkünften des Benefiziums die Kongrua anweist, wobei ihm allerdings volle Unparteilichkeit zur strengsten Pflicht gemacht wird.

Handelt es sich aber um Fälle, in denen der Patron selbst diese Lasten zu tragen hat (bei Klöstern, Prioraten und Säkularklerikern), er sie also nicht auf die präsentierte Person abwälzen kann, dann hat obige Bestimmung keine Geltung. Die Lasten sind in diesem Falle ganz von den Genannten zu tragen, dabei müssen letztere die angestellten Seelsorgspriester oder Vikare anständig behandeln und ihnen in genügender Menge sowie in ihrem Stande angemessener Weise das nötige Auskommen geben. Der Diözesanbischof hat für den obengenannten Fall die Vollmacht, Widerspenstige (auch Exemte) mit kirchlichen Zensuren zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten zu zwingen, ohne daß irgendein Exemtionsprivileg oder sonst ein Statut gegen diese Bestimmung in Anwendung gebracht werden kann.

3. Die Dekrete „Abbates" und „Etsi principalis" (c. 1 u. 2 de rescriptis I, 2).

Sie geben Bestimmungen über den Gebrauch und die Ausdehnung von päpstlichen Reskripten bei Gerichtshandlungen.

a) Zur Geschichte der Dekretalen.

Aus dem Wortlaut und Inhalt der Konstitutionen läßt sich kein Anhaltspunkt für den konziliaren Ursprung beider Dekretalen gewinnen. Auch im Aktenbruchstück finden sich solche Berührungspunkte nicht, ebensowenig wie in den Gutachten. Nur Johannes Andreae weiß zu berichten[39], daß Papst Clemens V. nach Schluß des Konzils zu den in Vienne erlassenen Dekretalen noch „viele andere Konstitutionen hinzufügte, über die das Konzil nicht verhandelt hatte, so alle Konstitutionen des Titels: De rescriptis mit Ausnahme der beiden ersten Dekretalen". Bei Besprechung des Dekretes „Abbates" fügt der Kanonist weiter hinzu (zum Wort ‚occasione'): „Iste versus non fuit de prima compilatione concilii"[40]. Und der bekannte Kardinal und Kanonist Petrus Bertrandi sen., der kurz nach Joh. Andreae eine Lectura super Clementinis[41] schrieb.

[39] Zu dem Worte: ‚De cetero'. Wir haben die ganze Stelle oben abgedruckt. S. 392 Anm. 27.

[40] An der gleichen Stelle.

[41] v. Schulte, Gesch. der Quellen u. Lit. des kan. Rechts II 235 f.; sowie Baluze, Vitae[2] II 283—287 und II 170.

bemerkt zu den Worten der Dekretale ‚nisi ubi': „Hic usque ad verbum ‚Si quis' fuit post Concilium Viennense additus per illos, quibus istae constitutiones in melius reformandae commissae fuerunt. Unde per hoc dicas, ipsas ligare a tempore missionis domini Johannis Papae, non a tempore primae publicationis." Danach steht folgendes fest: Sicher das Dekret „Abbates", nach Joh. Andreae auch das zweite Dekret „Etsi principalis" sind konziliaren Ursprungs mit Ausnahme einer Einschaltung im ersten Dekret, die bei der späteren Umarbeitung der Konzilsdekrete hinzugefügt wurde. Über die genaue Abgrenzung des angefügten Textes machen beide Kanonisten verschiedene Angaben, wenigstens inbetreffs des Anfangs der fraglichen Stelle.

Aus der doppelten Bezeugung durch die Glossatoren kann also die Dekretale „Abbates" in ihrem Hauptteil sicher als Konzilsdekret gelten. Auch c. 2 „Etsi principalis" darf wohl als solches angesehen werden, wenn der Beweis dafür auch nicht so eindeutig geführt werden kann wie bei c. 1. Vielleicht war c. 2 ursprünglich mit c. 1 verbunden, da es ja auch zu letzterem dem Inhalte nach gehört, und ist erst bei der Einteilung der neuen Dekretalensammlung als selbständiges Dekret von c. 1 geschieden worden.

Der im c. 2 genannte, vom Prälaten für die Bischofsstadt bestimmte Officialis curiae oder principalis war als Vertreter des Bischofs in seiner Residenz gegen den die Regierungsgeschäfte seit altersher ziemlich selbständig ausübenden Archidiakon aufgestellt. Für das Land (im Gegensatz zur Stadt) stellte der Bischof in gleicher Eigenschaft Officiales foranei auf. Letztere entschieden in gerichtlichen Sachen in Konkurrenz mit den Mitgliedern der Domkapitel und den ersten Gliedern der Kollegiatkapitel, die den Namen Archidiaconi minores führten, während der Officialis principalis der Bischofsstadt mit dem bischöflichen Archidiaconus major, dem obersten bischöflichen Vertreter in Regierungssachen konkurrierte[42]. Gegenüber den genannten Officiales foranei und dem Prior claustralis, dem Stellvertretergehilfen des Abtes in einem Kloster, erhalten der Officialis principalis und der Prior conventualis das Recht, daß sie als Delegaten des Papstes oder eines apostolischen Legaten vorkommenden Falls durch entsprechende Schreiben bestellt werden können. Die Dekretale enthält also eine Vorschrift für die päpstliche Kanzlei. Insofern fragt es sich, ob eine solche „Kanzleivorschrift" vom Konzil ausging, wie nach Johannes Andreae anzunehmen wäre. Anderseits ist es immerhin möglich, daß die Dekretale auf eine Beschwerde der

[42] Sägmüller, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts I 469 u. II 419 Anm. 1.

Bischöfe und der Äbte zurückzuführen ist, die den mehr untergeordneten Stellungen der Officiales foranei und dem Klosterprior nicht zuviel Macht in die Hände geben wollten gegenüber dem Officialis principalis des Bischofs und dem selbständigen Prior einer eignen Klosterniederlassung.

b) Inhalt der Dekretale „Abbates" (c. 1).

Die höheren Ordensprälaten (Äbte und andere Vorsteher kirchlicher Ämter) dürfen, wenn es sich um die ihnen unterstellten Priorate oder andere ihnen untergebenen Häuser handelt, auf Grund apostolischer Schreiben oder solcher eines päpstlichen Legaten niemand gerichtlich belangen, außer wenn und wo es den Inhabern der betreffenden Priorate usf. erlaubt ist, vor Gericht zu stehen. Dies gilt, auch wenn es sich um Stellen handelt, die zum Tischtitel der Prälaten gehören. Wer dagegen handelt und auf diese Weise andere belästigt, muß von dem betreffenden Richter bestraft werden und hat die Kosten zu tragen. Ein gerichtlicher Prozeß, der ohne Rücksicht auf obige Bestimmungen aufgenommen wird, ist ungültig.

c) Inhalt der Dekretale „Etsi principalis" (c. 2).

Der Stadtoffizial (principalis officialis) des Bischofs oder ein Religiose, der an der Spitze eines selbständigen Priorates steht (auch wenn er nicht auf dem Wege kanonischer Wahl das Priorat erlangt hätte) können vom Papste, d. i. vom Apostolischen Stuhle oder von einem päpstlichen Legaten (in Gerichtssachen) delegiert werden. Dagegen soll dies nicht geschehen beim Landoffizial (officialis foraneus) oder bei einem Prior claustralis, also dem Prior in einer geschlossenen Abtei.

4. Das Dekret „Dispendiosam prorogationem" (c. 2 de iudiciis II, 1).

Es gestattet bei gewissen Prozessen der kirchlichen Rechtsprechung ein summarisches Verfahren.

a) Zur Geschichte der Dekretale.

Sie geht zweifellos in ihrem hauptsächlichsten Inhalt auf einen Konzilsbeschluß zurück. Das beweist die Angabe im Bericht des päpstlichen Zeremoniars, daß auf der dritten öffentlichen Konzilssitzung auch eine Konstitution über ein summarisches Prozeßverfahren in Benefizialsachen verlesen worden sei[43]. Zwar hat die Dekretale den Kreis der Causae noch erweitert, bei denen ein abgekürztes Verfahren gestattet ist, im wesentlichen aber, in den Benefizialprozessen und bei den Bischofswahlen, berichten beide das gleiche. Dazu kommt als Bestätigung die fast

[43] „Fuerunt lecte etiam alie constitutiones . . ., quod in causis ecclesiasticis, scilicet in episcopatibus, personatibus et ceteris beneficiis summarie, sine strepitu et figura iudicii procedatur." ALKG. V 580 Z. 20 ff.

gleichlautende Notiz der M-Handschrift, die übrigens auch den Grund dieser Verfügung angibt, den der Reform[44]. Daß das kirchliche Prozeßverfahren einer Vereinfachung dringend bedurfte, ist außer jedem Zweifel. Nur zu oft begegnen uns in den damaligen Quellen die Klagen über die lange Dauer der Prozesse an der römischen Kurie. Das Wort von den ‚causae immortales' an der Kurie scheint fast sprichwörtlich gewesen zu sein, wenn auch die Sache bei den weltlichen Gerichten nicht besser stand, wie Duranti bezeugt mit den Worten: „Werden doch Prozesse an der Kurie fast unsterblich und oft länger verschleppt wie an weltlichen Gerichten"[45].

Die Dekretale ist also, wenigstens in der Form der M-Handschrift und der Notiz beim Zeremoniar, konziliaren Ursprungs. Die Clementine fügt zu den Causae über strittige Bischofswahlen und kirchliche Stellenbesetzung noch jene hinzu über Zehntstreitigkeiten, Ehe- und Wucherangelegenheiten. Vielleicht ist dies der Grund, weshalb der Papst wegen dieser immerhin beträchtlichen Ausdehnung des verkürzten Gerichtsverfahrens gegenüber der konziliaren Form die Formel ‚sacro approbante concilio' in der Clementine wegließ. Natürlich mußte nun noch eine weitere Anweisung ergehen, wie das Verfahren zu vereinfachen sei. Es geschah dies in der Dekretale „Saepe contingit", die offenbar später den Clementinen angefügt wurde[46]. Ob Clemens V. die Konstitution noch erließ, ist nicht sicher, wenn sie auch die gewöhnliche Überschrift „Idem" trägt[47]. Das summarische Verfahren suchte statt schriftlicher Verhandlungen meist mündliche einzusetzen, ferner die Termine und Fristen möglichst abzukürzen, ebenso die Beweisaufnahme durch Ablehnung aller überflüssigen Beweisartikel[48]. So war durch diesen Konzilsbeschluß ein Schritt von einschneidender Bedeutung in der Entwicklung des kanonischen Prozesses getan, der einer der stärksten Klagen jener Zeit abzuhelfen suchte.

b) Inhalt der Dekretale.

Übermäßige Ausdehnung und lange Verschleppung von Prozeßfällen, die erfahrungsgemäß mitunter aus gewissenhafter

[44] „Item pro reformacione ecclesiarum est ordinatum, ut eleccio episcoporum in discordis et cause beneficiales de plano et sine strepitu figure iudicii debeant terminari." Siehe Anhang, Quellen II Nr. 17.

[45] P. III tit. 27 S. 280. Vgl. dazu oben S. 490 f. Dort in den Anm. 24 u. 27 die Belege.

[46] c. 2 in Clem. De verbo. signif. V 11.

[47] In den ältesten Codices fehlt der Zusatz: ‚Clemens V' zu dem Wort ‚Idem'. Vgl. Friedberg, Corp. J. C. II 1143.

[48] Über die Geschichte des kanonischen Prozesses vgl. Artikel „Prozeßverfahren" von Maas in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon[2] X 555—78.

Beobachtung aller Vorschriften des Prozeßrechtes entstehen können, wünschen wir zu verhindern und bestimmen deshalb, daß ein verkürztes Verfahren (‚simpliciter et de plano, ac sine strepitu iudicii et figura') angewendet werden soll in folgenden Prozeßmaterien: In allen Fällen, die Wahlen, Postulationen, Provisionen für kirchliche Stellen, also Dignitates, Personatus, Officia, Kanonikate, Präbenden oder sonstige kirchliche Benefizien betreffen, ferner Zehntsachen — auch wenn kirchliche Zensuren bei Nichtzahlung ausgesprochen wurden —, endlich in Ehe- und Zinswucherprozessen und allen Verhandlungen, die solche Fälle angehen. Vorstehende Bestimmung findet nicht nur auf kommende Fälle Anwendung, sondern soll ebenso gelten für laufende Prozesse, auch solche des Appellationsverfahrens.

IV. Reform der päpstlichen Kurie? Päpstliche Steuersorgen.

Es wäre auffällig, wenn bei den zahlreichen Klagen, die in Vienne vorgebracht wurden, nicht auch solche der Prälaten über Mißstände an der Kurie gewesen wären. Wir haben bereits oben die Vorwürfe erwähnt, die von den beiden französischen Bischöfen Le Maire und Duranti wegen mannigfacher Mißstände bei der Besetzung von Benefizien auf Grund von Reservationen des päpstlichen Stuhles erhoben wurden [49]. Auch Clemens V. hatte im ersten Jahre seines Pontifikates die verschiedenen Reservationen seiner Vorgänger [50] noch erweitert und sie auch ausgedehnt auf die beim Apostolischen Stuhl vakant werdenden Patriarchal- und Bischofssitze, Klöster und Priorate [51]. Unter ihm kam auch im Jahre 1306 die erste päpstliche Annatenauflage [52] auf Grund vorhergegangener

[49] S. 589 u. 598 f.

[50] Den Hauptanstoß dieser Entwicklung und Ausbildung des Reservationswesens gab die Konstitution „Licet" Clemens' IV. vom Jahre 1265 (c. 2 in VI^to de praeb. III 4), die als die erste Generalreservation bezeichnet werden muß. Der Papst reserviert sich die Besetzung aller apud sedem apostolicam vakant werdenden ecclesiae, dignitates, personatus et officia. Vgl. dazu: Göller, Die Einnahmen der Apost. Kammer unter Joh. XXII. 92* f. Da erst vom Jahre 1295 an die Obligationsregister des Vat. Archivs beginnen, ist nur von da an Vergleichsmaterial für die Beurteilung des Systems der Servitienerhebung da. Göller l. c. 30*.

[51] Die Belege und Einzelheiten dazu bei Göller l. c. 93* f.

[52] Die Urkunde vom 1. Februar 1306 fand sich im Archiv des Erzbischofs von Salisbury und ist veröff. von Lunt in: American historical Review Bd. XVIII Nr. 1 (Okt. 1912), 48—64. J. Kirsch hat sie abgedruckt in der Röm. Quartal.-Schr. 1913, 202* ff. Weitere Zeugnisse s. bei Göller l. c. 85* f. — Unter Annaten wurden verstanden das Einkommen des ersten Jahres und zwar bis zu Clemens V. das gesamte Einkommen, unter Joh. XXII. der Ertrag der Zehnttaxen oder die Hälfte des neu festzustellenden Jahreserträgnisses. Über Annaten schrieben: Haller, Papsttum u. Kirchenref. I 50—52; Kirsch, Die päpstl. Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Paderborn 1903; Samaran-Mollat, La fiscalité pontificale 23 ff.

Reservation, die die englische Kirche traf. Dabei dürfen wir nicht vergessen, daß diese Entwicklung stärkerer Besteuerung der Kirchen durch die Kurie bereits im 13. Jahrhundert eingesetzt hatte. So erst versteht man die Klagen der Prälaten über die traurigen Folgen der Reservationen für den Klerus und die Seelsorge[53].

Die Reservationen haben aber auch in den Verhandlungen des Konzils eine Rolle gespielt. Johannes Andreae erzählt in der Novella super Decretalibus[54] hierüber folgendes: Auf dem Konzil sei der Plan[55] lebhaft besprochen worden, die Kurie solle ein für allemal auf die Servitien der Prälaten bei ihrer Beförderung verzichten, (nur die Kosten der Ausfertigung und Expedition sollten erhoben werden), ferner auf die Prokurationen der Gesandten und päpstlichen Legaten, auf die Annaten, die Zehnten und ähnliches. Dafür solle sie das Recht haben, eine festliegende Steuer in Gestalt eines Zwanzigsten von den Einkünften aller Kleriker zum Unterhalt des Papstes, der Kardinäle, der päpstlichen Legaten und Gesandten zu erheben. Wahrscheinlich war Johannes Andreae selbst auf dem Konzil anwesend und hat bei den Verhandlungen über die Reform durch einen der Konzilsteilnehmer seinen Plan in die Debatte werfen lassen. Aus dem Ausdruck „deliberaverunt prelati in concilio" darf gefolgert werden, daß der Plan ernstlich erwogen wurde. Wie sich die Kurie dazu stellte, ist uns unbekannt. Auffällig ist auch, daß dieAragonesen in ihren Berichten nichts davon melden. Aber der kranke

---

Göller l. c. 79* (§ 9) und den Artikel ‚Annates' im Diction. d'Hist. et de Géogr. eccl. III 307 v. J. Kirsch. Die Literatur über A. ist gut zusammengetragen bei Bihlmeyer, Kirchengeschichte II § 140.

[53] So wurde in der Audientia publica am 5. Juli 1328 verkündet, daß nicht weniger als 1 Patriarch, 5 Erzbischöfe, 30 Bischöfe und 46 Äbte der Exkommunikation, Suspension und dem Interdikt verfallen waren, weil sie ihre Servitien nicht bezahlt hatten. Vgl. die Liste bei Göller l. c. 45* Anm. 1.

[54] Zu Lib. I tit. 31 c. 15 gegen Schluß. Die Stelle lautet: „Pluries clamavi [einige Drucke haben falscherweise: clamavit, s. Haller l. c. I 54 Anm. 2] in tantum quod de hoc fuit sermo in concilio Viennensi, quod optarem, quod curia reciperet vigesimam reddituum clericorum totius orbis ad sustentationem pape et cardinalium et nil exigi vel recipi posset pro serviciis prelatorum, quos promovet, exceptis taxatis salariis laborantium, puta scriptorum et similium, et tunc provideret legatis et nuntiis, quos mittit de predicta quota et abstineret ab exactione fructuum primi anni, exactionibus decimarum et similibus que modo [‚non' ist auszuschalten] pululant. Sed deliberaverunt prelati in concilio, et forte bene, quod tanta viget insatiabilis cupiditas, quod si hoc fieret, et istud et illa perciperent." Zabarella (Super Decretalibus, Venetiis 1502, I 333) fügt zu der Stelle hinzu, das Konzil müsse der angegebenen Gefahr durch strenge Vorschriften vorbeugen.

[55] Der von ihm selbst ausging: „quod optarem, quod curia . . . reciperet." Siehe vorige Anm.

Bischof Le Maire muß in Vienne durch irgendjemand davon erfahren haben[56]. Für ihn, den glühenden Verteidiger der Freiheiten der französischen Kirche, war allerdings der Gedanke unfaßbar, daß die Kirchen Frankreichs auf diese Weise dem Papste gewissermaßen steuerpflichtig würden. In einem feurigen Protest[57] wendet er sich an alle Prälaten Frankreichs auf dem Konzil und beteuert, niemals werde er einem Plane seine Zustimmung geben, der die edle und erhabene Tochter, die vornehmste unter den Töchtern Jerusalems, die Kirche Frankreichs tributpflichtig mache, oder sie ewiger Knechtschaft unterwerfe. Wenn freilich, fährt er fort, der Papst als oberster Verwalter aller kirchlichen Güter, kraft der Fülle seiner apostolischen Gewalt solches anordnen sollte, müsse man es tragen, denn wer wage zu ihm zu sagen: Warum tust du so?[58] Aber, fügt er hinzu, wehe den Prälaten, die zustimmen, daß diese Kirche verstümmelt und dem Tribute unterworfen wird. Ihre Zeitgenossen würden ihrer höhnen und bei den Nachkommen würde ewige Schande ihr Anteil sein. In der Aufwallung seines Innern bringt er es sogar fertig, auf jene Prälaten, die solchem Plane etwa zustimmten, die Worte des Täufers an die Pharisäer und Sadduzäer anzuwenden: „Ihr Schlangengezücht, wer wird euch lehren, dem kommenden Zorne zu entfliehen?“[59]

Nimmt man zu diesem feurigen Protest des Bischofs von Angers die Tatsache, daß der spätere Papst Johann XXII. im Anfange seiner Regierung in einem Schreiben an den französischen König[60] wegen der von diesem geforderten Erhebung eines königlichen Günstlings auf den Bischofsstuhl von Meaux Schwierigkeiten machte und betont, auf dem Konzil von Vienne habe er bittere Klagen von den Prälaten über die päpstlichen Reservationen gehört[61], sein Gewissen und auch der Rat der Kardinäle nötige ihn in diesem Punkte zur Mäßigung[62], wie er an anderer

[56] Vgl. S. 103 ff.

[57] Port, Livre de Guillaume le Maire. Melanges hist. II 488.

[58] „Si autem dominus summus pontifex, summam bonorum ecclesiasticorum habens, aliquid facere velit de sue plenitudinis potestate, tollerari oportet, cum nemo audeat sibi dicere: Cur ita facis? L. c. (Anm. 2).

[59] Matth. 23, 33.

[60] Vom 30. Dezember 1316. Coulon, Lettres secrètes Nr. 977. Über das Datum vgl. Haller l. c. I 110 Anm. 3.

[61] „de huiusmodi reservationibus audivimus in Viennensi concilio graves ingeminari querelas.“ Coulon l. c. Nr. 977.

[62] Coulon l. c. Nr. 72: „lege tamen astringimur conscientie, que a reservationibus huiusmodi faciendis . . . nostrum animum retrahit, fratrum etiam nostrorum concorditer deliberata suasio non inducit hiis, ad quos electiones pertinent, eas dimittere libere, ne per reservationes easdem videamur eorum iura preiudicialiter absorbere.“ Hierher gehören noch die Nummern

Stelle schreibt, dann darf wohl kein Zweifel mehr an der Tatsache obiger Verhandlungen laut werden.

Aber ebenso sicher ist die Tatsache, daß man den Plan auch in den Kreisen der Konzilsväter fallen ließ. Selbst Joh. Andreae bestätigt dies und bemerkt spöttisch hinzu, man habe vorausgesehen, die Kurie werde die neue Steuer annehmen und die alten dazu[63].

Und doch ist es schade darum, daß diese Verhandlungen um Abschaffung der Reservationen keinen Erfolg hatten. Damals wäre vielleicht noch eine Besserung möglich gewesen, da die Entwicklung noch in einem gewissen Anfangsstadium war. Man muß es bedauern, daß in Vienne nichts erreicht wurde, denn in dem Übermaß der Reservationen liegt ein Grund der im 14.—16. Jahrhundert über die Kirche hereinbrechenden Katastrophen.

Nachdem so in dieser für die Kurie immerhin bedeutsamen Frage das Konzil sich ablehnend verhalten hatte, mag der Papst vielleicht jene andere Forderung an die Konzilsväter gestellt haben, von der die Aragonesen berichten[64]. Sie wissen nicht, schreiben sie am 15. April an den König, wann das Konzil zu Ende gehen wird. Jetzt habe der Papst eine neue Verzögerung gebracht, indem er an alle Prälaten das Ansinnen gestellt habe, die Kathedralkirchen der Welt sollten für immer eine bestimmte Summe, und zwar das Einkommen einer Pfründe, für den Unterhalt der Kardinäle stellen. Die Forderung ist eigentlich schwer verständlich. Denn es ist kaum anzunehmen, daß der Papst dafür auf eine andere finanzielle Leistung seitens der Kirchen verzichten wollte. Und es kam, was vorauszusehen war: Die Prälaten lehnen sein Ansinnen entschieden ab, wie es scheint, einstimmig. In seiner Erregung soll darauf der Papst, wie die Aragonesen hörten, gesagt haben, er lasse die Prälaten nicht eher ziehen, bis sie getan, ‚que bons Juheus deven fer'[65]. Wir haben keine Nachricht, daß Clemens V. seinen Willen doch noch durchgesetzt hat[66].

---

379. 967. 733. 773. 787—789. 929. 977. Zur späteren Praxis Johannes XXII. in den Reservationen vgl. Haller l. c. I 119f.

[63] „Sed deliberaverunt prelati in concilio, et forte bene, quod tanta viget insatiabilis cupiditas, quod si hoc fieret, et istud et illa perciperent." Siehe oben S. 629 Anm. 54.

[64] Finke, T. II 298 u. I 366.

[65] Die Stelle ist nicht recht verständlich. Wörtlich: ‚was gute Juden tun mußten.'

[66] Lizérand, Clément V., 340 behauptet zu Unrecht das Gegenteil. Er beruft sich in der Anm. nur auf den Gesandtschaftsbericht, der aber nichts von einer Zustimmung der Prälaten oder einem Befehle des Papstes weiß.

Aber eine andere finanzielle und doch auch für die Seelsorge wichtige Forderung erhoben die Prälaten dem Papste gegenüber, wie das Bruchstück der Konzilsakten mitteilt, die Annalia entweder ganz aufzuheben, oder wenigstens dafür zu sorgen, daß den Inhabern der Benefizien eine entsprechende Sustentatio reserviert werde[67]. Die Stelle ist, wie Göller mit Recht bemerkt, ein Beweis dafür, daß man damals das ganze Jahreseinkommen einzog[68]. Die Clementinen enthalten keine Bestimmungen über die Sache. Wohl aber hat der Nachfolger Clemens' V., Papst Johann XXII., in der Extravagante „Suscepti regiminis", wie Göller bereits nachgewiesen hat, die Frage geregelt[69]. Die Art, wie er dabei vorgeht, legt die Vermutung nahe, daß die Dekretale auf den früheren Verhandlungen von Vienne aufbaut. Nicht nur die Begründung für den Erlaß ist die gleiche wie in Vienne. Der Papst ging nämlich von dem Gedanken aus, für die Inhaber jener Benefizien wenigstens soviel von der geschuldeten Summe freizuhalten, als zum Lebensunterhalt nötig war. Auch die Mittel, mit denen man in Vienne die Not dieser Kleriker beheben wollte, übernimmt der Papst in seine Dekretale: Als „Annale" sollte fürderhin bei jenen Benefizien, die früher für die Zehnttaxe bereits eingeschätzt waren, nur diese Summe gefordert werden, während der Rest des Jahreseinkommens dem Inhaber verblieb[70]. Kleinere Pfründen fielen dabei heraus. Ob die von Johann XXII. damals veröffentlichte Regelung bereits schon in Vienne vorgesehen war und vielleicht bei den verschiedenen Umarbeitungen der Konzilsdekrete nicht in die endgültige Redaktion mitaufgenommen wurde, oder ob Johann XXII. sich nur aus den Vienner Verhandlungen die Vorlage für seinen Erlaß holte, ist natürlich jetzt nicht mehr zu entscheiden.

Auch die Annaten sollen auf dem Konzil eine Rolle gespielt haben. Sicher ist, wie wir schon bemerkten, daß unter dem Pontifikat Clemens' V. die erste große päpstliche Annatenauflage für England kam, aber das geschah im Jahre 1306. Also kann die Einführung der Annaten nicht auf dem Konzil erfolgt sein. Dagegen sind die ‚fructus primi anni' dort mehrfach in den Verhandlungen besprochen worden. So wurden im 5. Artikel der

[67] Ehrle, ALKG. IV 412 Z. 26: „Super VI° articulo reservetur sustentatio decens et congrua ecclesiarum rectoribus, si quando contingat annalia concedi; nec plus ab eis exigatur pro annali, quam sit taxatio decime ipsius ecclesie. Vel deliberetur, an de annali expediat totaliter taceri. Aliquibus videbatur, quod fieret constitutio de annalibus nullatenus concedendis."

[68] Die Einnahmen der Apost. Kammer 81*.

[69] Extravag. Joh. XXII. tit. 1 c. 2. Dazu: Göller l. c. 81*f.

[70] Siehe Anm. 67.

VI. Gruppe der Gravamina Vorschläge eingereicht „de annalium concessione“[71]. Wie sich aus dem beigefügten ‚remedium‘ der Kirchenprovinz Auch ergibt, handelte es sich um den Fall, daß auf Grund eines Privilegs weltliche Fürsten für eine bestimmte Zeit das Recht hatten, die Früchte des ersten Jahres einzuziehen, diese Frist aber von ihnen überschritten wurde. Die obige Eingabe sieht sehr strenge Strafen für solche Fälle vor: Exkommunikation und volle Restitution des über Gebühr verlangten Einkommens. Bei Verharren in der Exkommunikation über acht Tage soll nur der Papst die Lossprechung geben können. Die Konzilskonstitutionen enthalten nichts, was auf diesen Vorschlag zurückgehen könnte. Im 6. Artikel der gleichen Gruppe ist die Rede von der bereits besprochenen ‚sustentatio congrua‘ für den Rektor einer Kirche im Falle einer Annatenauflage[72].

Ein Jahrhundert später taucht während des Schismas auf einer Pariser Nationalsynode (1406) merkwürdigerweise die Meinung auf, der Papst habe auf dem letzten Generalkonzil von Vienne von den Prälaten das Recht der Reservationen erhalten. Es war der nachmalige Kardinal Wilhelm Fillastre, damals Dekan in Reims, der bei einem Streit über das päpstliche Verleihungsrecht der Versammlung diese Mitteilung machte[73]. Über die Verhandlungen der Synode wissen wir nichts weiteres. Bald darauf hat Pierre d'Ailly den Satz in sein Werk ‚De potestate ecclesiastica‘ aufgenommen und als Grund für diese Rechtsübertragung seitens der Prälaten angegeben, die Wähler (in den Kapiteln) hätten oft von ihrem Recht schlechten Gebrauch gemacht und der Laiengewalt zu häufig nachgegeben[74]. Ausführlicher wird dann die Frage behandelt in einer anonymen Denkschrift für Karl VII. aus dem Jahre 1423[75]. Dort heißt es: ‚Es hatte sich herausgestellt, daß Wahlen und Pfründenverleihungen der Prälaten zum Teil unter dem Druck des benachbarten Adels auf schlechte Personen fielen. Das war für die

[71] Ehrle, ALKG. IV 412 Z. 16 ff.

[72] Ehrle l. c. Z. 26 ff.

[73] Vgl. Haller l. c. I 71 f. Die Stelle lautet: Posé qu'il n'eust pas ceste puissance par les conseaux generaux nouvellement [wohl anciennement, wie Haller stattdessen lesen möchte] au conseil de Vienne general la puissance lui en fut donnée. Bourgeois de Chastenet, Nouvelle histoire du Concile de Constance, Paris 1718, 206.

[74] Gerson, Opera II 945. Vgl. dazu die Bemerkung von Haller (l. c. 71 Anm. 3): „Das Kapitel fehlt in zwei Handschriften von St. Victor, könnte also interpoliert sein.“

[75] Haller l. c. 71 Anm. 4 versprach den Druck derselben für den noch ausstehenden 2. Band seines Buches: Papsttum und Kirchenreform. Ich drucke deshalb das Folgende aus Haller S. 71 f. ab.

Päpste die Veranlassung einzugreifen. Auch die Universitäten beklagten sich über derartige Vernachlässigung. Desgleichen machten mehrere Prälaten, die sich außerstande sahen, die Verleihungen in rechter Weise vorzunehmen, sich ein Gewissen daraus und verlangten, dieser Last entledigt zu werden, wie sie ausdrücklich auf dem Konzil von Vienne erklärten. Die Mehrzahl der Prälaten habe damals auf ihr Gewissen versichert, sie sähen unter den herrschenden Verhältnissen keine Möglichkeit, richtig über die Benefizien zu verfügen, und es sei besser, daß der Papst sie seiner Verleihung vorbehalte. Deshalb reservierte sich der Papst die Verfügung über alle Benefizien oder deren größten Teil. So hat er während seiner ganzen Regierung gehandelt und ebenso taten seine Nachfolger nach ihm.'

In dieser Form kann die Sache nicht wahr sein. Die Kurie hatte längst, wie wir oben schon gezeigt haben, das Recht der Reservationen für sich geltend gemacht und seit der bekannten Konstitution „Licet" Clemens' IV. (1265) weiter ausgebaut[76]. Ferner ist es Tatsache, daß in Vienne weder ein solcher Beschluß gefaßt worden ist, noch Clemens V. eine allgemeine Reservation aller oder auch nur der meisten Benefizien erlassen hat. Und wenn Haller, der die Frage ausführlich behandelt hat[77], hinzufügt, es sei undenkbar, daß Akte dieser Art nicht nur im ursprünglichen Wortlaut verlorengegangen, sondern auch im Laufe von hundert Jahren nicht ein einziges Mal erwähnt worden seien, so muß jeder diesen Gründen unbedingt zustimmen, zumal wer bedenkt, daß wir von den avignonesischen Päpsten eine ganze Kette von Reservationen haben, deren jede sich auf die vorausgehenden beruft; aber keine von ihnen geht nur annähernd so weit, wie die Vollmacht, die Clemens V. in Vienne erhalten haben soll. Und doch sollte gerade sie von den Päpsten beharrlich mit Stillschweigen übergangen worden sein? Wir geben Haller Recht wenn er sagt: „Das ist unmöglich; die Überlieferung ist in diesem Punkte zweifellos falsch."

Aber wie konnte es zu einer solchen Tradition kommen? Nehmen wir ruhig an, daß in Vienne derartige Gedanken bei den Prälaten über die Unmöglichkeit, ihr Verleihungsrecht nach Pflicht und Gewissen zum Wohle der Kirche auszuüben, aufgetaucht und besprochen wurden. Der Beweis dafür liegt in der endlosen Reihe von Gravamina, die das erhaltene Aktenstück überliefert. Es muß ja, nach diesen Klagen zu urteilen, eine derartige Spannung zwischen kirchlichen Prälaten und weltlichen Beamten in den

[76] Siehe oben S. 628 Anm. 50.
[77] L. c. 70 f.

einzelnen Ländern geherrscht haben, daß kaum eine einigermaßen tragbare Ausübung der kirchlichen Rechte durch die untergeordneten Organe, die Prälaten der einzelnen Kirchen, möglich war. Da ferner die Bischöfe in Vienne einsehen mußten, daß eine wirkliche Besserung dieser Zustände unter den gegebenen Verhältnissen — man denke nur an die Gewaltpolitik eines Philipp des Schönen gegenüber den Templern und Bonifaz VIII. — nicht zu erhoffen war, mag es nicht unwahrscheinlich sein, wenn mancher Prälat lieber auf sein Verfügungsrecht zugunsten des Papstes verzichten wollte, nur um diesen ewigen Scherereien der Barone und königlichen Beamten zu entgehen. Man wird Haller durchaus Recht geben müssen, daß ein Bischof, der es mit seinem geistlichen Amte ernst nahm und sich nicht als bloßes Organ der Staatsgewalt oder gar als Günstling des Hofes fühlte, im Staate eines Philipp des Schönen oder Eduard II. den Rückhalt gar nicht entbehren konnte, den ihm der Papst bot. Mochte dieser auch vielfach in die Diözese hineinregieren und zu oft Steuern fordern, er war und blieb doch die natürliche, die einzige Zuflucht gegenüber einem Staate, der viel mehr Gewalt als Recht übte[78]. Die übergroße Zahl der Beschwerden wegen Verletzung der kirchlichen Freiheit in Vienne läßt die Erwägungen Hallers nicht unmöglich erscheinen. Damit ist freilich immer noch nicht das Auftauchen dieses Gerüchtes in so bestimmter Form ein Jahrhundert nach dem Konzil erklärt!

In der Zeit des beginnenden Episkopalismus und Konziliarismus erscheint uns eine so auffällige Betonung und Stärkung des päpstlichen Verleihungsrechtes, mochte der Gedanke daran in der Not der Zeit auch einmal auftauchen, in der praktischen Bejahung seitens der Prälaten doch als eine geschichtliche Unmöglichkeit. Der Kampf zwischen dem päpstlichen Primatsrecht und der Gewalt des Bischofs in seiner Diözese, wie ihn die nächsten Jahrhunderte bis zum Vatikanum bringen, machte sich schon recht stark und bewußt bereits in Vienne geltend. Außerdem hätten dann die Prälaten einzelner Länder wohl niemals dem Papste einen einjährigen Zehnten für seine eignen Ausgaben zugebilligt[79], wenn er jenes andere Recht auf Einnahmen bei der Besetzung der Benefizien der ganzen Welt gehabt hätte.

So bleibt also nichts anderes übrig, als die im 15. Jahrhundert auftauchende Tradition über das absolute päpstliche Verleihungsrecht in Vienne als geschichtlich falsch abzuweisen. Dabei mag es immerhin möglich sein, daß in damaliger

[78] Haller l. c. 73.
[79] Siehe oben S. 171.

Zeit noch reichere Quellen über das Konzil von Vienne zur Verfügung standen, wie Haller[80] an folgender Notiz bei Chastenet beweisen will, ein Redner, der Erzbischof von Tours, habe am 17. Dezember 1406 auf der Pariser Nationalsynode erzählt, u. a. hätten in Vienne sich die Prälaten über die päpstlichen Kollektoren beschwert, die sogar die Kirchenbücher wegnähmen. Nach der ganzen Sachlage und dem Tenor der Konzilsbeschwerden ist diese Klage durchaus möglich. Es ist sogar wahrscheinlich, daß im 15. Jahrhundert noch Reste solcher Konzilsakten vorhanden waren: Die Tatsache der inneren Unmöglichkeit eines solchen Konzilsbeschlusses bleibt aber von allen diesen Möglichkeiten unberührt. Sie ist — nach dem heutigen Quellenstand jedenfalls — eine historische Unmöglichkeit.

§ 38. Sorge des Konzils für die Bekehrung der Ungläubigen. Erlasse zum Schutz der Christenheit gegen Juden und Sarazenen. Zweifelhafte Konzilsdekretalen

Die Beschlüsse des Konzils finden ihre Krönung in drei Dekretalen, die die Förderung des Missionswesens sowie Bestimmungen über das Verhalten der Christen gegenüber Juden und Sarazenen enthalten. Im Anschluß daran wollen wir noch einige Dekrete besprechen, die zwar tatsächlich nicht auf dem Konzil erlassen, aber zeitweilig ihm zugeschrieben wurden. Wir behandeln also:

I. Dekrete für die Ungläubigenmissionen und das Verhalten gegen Juden und Sarazenen:
   c. 1 de magistris et ne aliq. exig. pro lic. docendi (V, 1).
   c. un. de Judaeis et Sarracenis (V, 2).
   (c. 1 de testibus [II, 8]).

II. Zweifelhafte Konzilsdekrete:
   c. 2 de electione et electi potestate (I, 3).
   c. un. de reliquiis et veneratione sanctorum (III, 16).

1. Dekrete für die Ungläubigenmissionen und das Verhalten gegen Juden und Sarazenen.

Die Dekretalen „Inter sollicitudines" (c. 1 de magistris etc. V, 1), „Cedit quidem" (c. un. de Jud. et Sarrac. V, 2) und „Cum Judaei" (c. 1 de testibus II, 8) (?).

a) Zur Geschichte der drei Dekretalen.

Juden- und Sarazenenfrage bilden zwei eigne Kapitel im

[80] L. c. 72. Vgl. Anm. 2 an dieser Stelle: Au conseil de Vienne conquesti sunt prelati des collecteurs, subcollecteurs, qui prenoient les livres es eglises etc. Bourgeois de Chastenet p. 220.

Rahmen der mittelalterlich-christlichen Kultur[1]. Bei der kirchlich-politischen Einheit der mittelalterlichen Welt und der allgemeinen Herrschaft des christlichen Gedankens in Europa war es selbstverständlich, daß in den christlichen Ländern die Gesetzgebung für Juden und Ungläubige dem Schutze der christlichen Ideen diente. So kam es wie von selbst auch auf den Konzilien zu Gesetzen für Juden und Sarazenen[2]. Dabei haben meist Gedanken der Abwehr mitgesprochen gegen schädlichen Einfluß seitens der national festgeschlossenen Judenschaft und erst recht seitens der Sarazenen, die im Zeitalter des Kreuzzugs eigentlich immer als die Feinde des christlichen Abendlandes gelten. Anderseits stand aber auch der Wunsch der Bekehrung beider nicht ganz zurück[3]. Angeregt durch die unermüdliche Arbeit des katalanischen Wandereremiten Raimund Lull, über dessen Einfluß auf dem Konzil wir an anderer Stelle bereits ausführlich gesprochen haben[4], hat gerade unser Konzil ein Dekret erlassen, das durch Gründung orientalischer Sprachenseminarien an den Hauptuniversitäten des Abendlandes den Missionaren die Kenntnis der wichtigsten fremden Sprachen vermitteln sollte, um die Missionsarbeit fruchtbar und erfolgreich zu gestalten. Wir haben oben[5] nachgewiesen, daß diese Idee nicht Originalgut Lulls ist, aber wir müssen an dieser Stelle nochmals wiederholen, daß nach Lage der Dinge ohne die ungestüme, immer wieder drängende und bittende Art des feurigen Katalanen das Sprachendekret wohl nicht zustande gekommen wäre. Es gibt keine der zahlreichen Schriften Lulls, die nicht immer wieder die Bekehrung der ungläubigen Feinde des christlichen Namens als wichtigstes aller Mittel im Kampfe gegen diese Völker betont. Schon in der ‚Petitio Raymundi pro conversione infidelium' aus dem Jahre 1294 legt Lull seinen Plan dar, Häretiker und Ungläubige auf wissenschaftlichem Wege durch die

[1] Vgl. darüber: Heman, Mission unter den Juden, in „Realenzyklopädie für prot. Theol. u. Kirche"[3], XIII 173 f. Ferner Hefele, Konz.-Gesch. VI[2] 1083 unter „Sarazenen".

[2] Besonders häufig haben sich die Provinzialkonzilien mit der Judenfrage beschäftigt. Vgl. darüber Hefele, Konz.-Gesch. VI[2] 1066 unter „Juden". Ferner aus der zahlreichen Literatur nur Eubel, Die Päpste und die Juden in Röm. Quart. XIII (1899) 29 ff. u. Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgesch. d. Juden im MA. u. in der Neuzeit. 2 Bde. 1908/20.

[3] Interessanten Aufschluß über die bei Bekehrung der Sarazenen in einem christlichen Reiche beobachtete Form bieten Reformvorschläge, die vielleicht von Arnald von Villanova aus dem Jahre 1310 stammen und von König Friedrich von Sizilien als Gesetzeskonstitutionen veröffentlicht wurden. Abgedruckt bei Finke, Acta II 695 Nr. 438.

[4] Siehe oben S. 153 ff.

[5] Siehe S. 156 f.

Gründung von Sprachenkollegien zur Bekehrung zu führen[6]. Wie folgte er dann Bonifaz VIII. Schritt für Schritt auf seinen Reisen, ihm immer wieder vorführend, daß er doch keine Pfründe wolle, nur für die Bekehrung der Ungläubigen sorgen möchte! Mag auch die Missionsidee später ein paar Jahre gegenüber seinem weiteren Plan, den Einfluß der arabischen Philosophie im Abendlande zu bekämpfen, etwas mehr in den Hintergrund getreten sein, geruht hat sie nie[7]. Ein paarmal hat er selbst in Cypern und Armenien den Ungläubigen gepredigt, dann kehrte er 1302 wieder ins Abendland zurück — er sah wohl das Nutzlose seiner Einzelmissionsarbeit ein —, um dort für seine Ideen zu kämpfen. Bei der Wahl Clemens' V. ist er in Perugia anwesend und unterbreitet dem neuen Papst seine Pläne. Vorher hat er Jayme II. von Aragonien den „Liber de fine"[8], den Höhepunkt seiner Kreuzzugsideen, übergeben: Vier Missionsklöster, die nur Missionare heranbilden und stets neue, eigens ausgewählte Schüler erhalten sollen, damit diese sprachlich und apologetisch eine gediegene Ausbildung erhalten und dann die Lehre Christi ins Land der Ungläubigen hineintragen können, das sind Lulls Ideen, die er mit fast fanatischem Eifer Jahr für Jahr, vor Papst und Kardinälen, vor Königen und Universitäten predigt. Merkwürdig, auf Clemens V. scheint Lull persönlich Eindruck gemacht zu haben. Jedenfalls war der Papst seinen Gedanken nicht abgeneigt. Und als Lull dann in Vienne — er war persönlich dort — nach der Einleitungsrede des Papstes seine Petitio in concilio generali[9] überreicht, hat er in der Schrift seinen Lieblingsplan wieder an den Anfang der zehn Vorschläge gesetzt: In Rom, Toledo und Paris sollen die Sprachen der Ungläubigen gelehrt werden. Eifrige Schüler, die bereit sind, für Christus zu sterben, sollen dann den Ungläubigen das Evangelium in ihrer Muttersprache predigen. Und in seiner 8. Ordinatio[10] macht er den Vorschlag, gerade in seinem Heimatland Spanien, wo die Zahl der Ungläubigen besonders groß war, solle man diesen in ihrer Sprache wöchentlich eine Predigt halten, den Juden am Samstag, den Sarazenen jeden Freitag. Noch eine zweite Schrift legt er dem Konzil vor: „De ente quod est simpliciter per se et propter se existens vel agens"[11], eine spekulative Schrift, die gegen den Ein-

[6] Gottron, Ramon Lulls Kreuzzugsideen. Diss. Freiburg i. Br. 1912, 15 f.

[7] Gottron 20 ff., ebenso für das Folgende.

[8] Siehe oben S. 154 f.

[9] Siehe Anhang, Quellen Nr. IV.

[10] Siehe Anhang, Quellen Nr. IV.

[11] Einige, auch das Konzil berührende Stellen siehe bei Keicher, R. Lullus und seine Stellung zur arabischen Philosophie. Münster 1909 (Beitr. z. Gesch. d. Philos. d. Mittelalters, Bd. VII, Heft 4—5) 32 f.

fluß der arabischen Philosophie, besonders der Averroisten gerichtet ist, in der er es sich aber nicht versagen kann, bei der 6. Distinktion noch einmal die in der Petitio geäußerten zehn Ordinationes dem Konzil vorzutragen.

Lull hat ohne Zweifel auch bei den Kardinälen und den einzelnen Konzilsvätern für seine Ideen Propaganda gemacht. Das war ja der eigentliche Grund seiner Anwesenheit in Vienne. Es war für das Konzil aber auch leicht, auf seine Anregungen einzugehen, da, wie wir früher schon betont haben [12], zahlreiche ähnliche Versuche, Sprachenschulen für Missionare zu gründen, bereits vorausgingen. So mochte die Idee auf keinen Widerstand stoßen und dürfte eher, zumal durch die Dominikaner, in jeder Weise gefördert worden sein. Über die direkten Vorarbeiten zum Dekret sind keine Quellen auf uns gekommen. Daß es aber nicht bloß materiell aus den Konzilsarbeiten vom Papste später herausgehoben wurde, sondern durch die Abstimmung der Väter — in der Reformkommission, oder im großen Ausschuß — auch formell als Konzilsbeschluß zu gelten hat, ergibt sich aus dem Zusatz „sacro approbante concilio".

Zur Frage, in welchem Verhältnis die genannten Ideen Lulls zu ähnlichen Ausführungen im Hauptwerk von Pierre Dubois „De recuperatione Terrae sanctae" aus dem Jahre 1306 stehen, sei bemerkt, daß beide Männer schon in den Jahren 1287—1289 an der Pariser Universität freundschaftlich miteinander verkehrten [13], eine gegenseitige Beeinflussung also sicher anzunehmen ist, daß aber Lull bereits 1276 die Errichtung eines Sprachenkollegs in seiner Heimat auf der Insel Mallorca durchsetzte [14] und von da an unermüdlich bei der Kurie für seine Idee arbeitete. Somit dürfte kein Zweifel bestehen, daß auch das Vienner Dekret hauptsächlich auf seine Bemühungen zurückgeht, nicht etwa auf die nur gelegentlich 1306 geäußerten, übrigens reichlich utopischen Ideen von Pierre Dubois [15].

Die weitere Frage, ob der Konzilsbeschluß auch durchgeführt wurde und welchen direkten Einfluß er auf die Entwicklung der Missionstätigkeit gehabt hat, kann natürlich hier nicht behandelt werden. Missions-Sprachschulen lassen sich nach dem Konzil nachweisen: An der päpstlichen Kurie und an der Pariser Uni-

---

[12] Siehe oben S. 156 f.

[13] Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps d. Schönen 378.

[14] BF III 253 Nr. 7.

[15] Vgl. das Urteil von Scholz l. c. 437 und den Inhalt seiner Vorschläge betreffs der Sprachenschulen S. 427 f. Über neue, wichtige Forschungen Altaners, R. Lullus und der Sprachenkanon des Konzils von Vienne (Hist. Jahrb. 53 [1933] 190—219) s. Anhang, Quellen S. 693 f.

versität[16]. Im Jahre 1319 erfahren wir, daß an der Pariser Universität bereits zwei Magistri der hebräischen und chaldäischen Sprache lehren[17] und 1326 erkundigt sich Johann XXII. bei dem Bischof Hugo von Paris nach dem Bestand des Pariser orientalischen Kollegs[18]. Ferner hat das Konzil von Basel in seiner 19. Sitzung vom 7. September 1434 das Vienner Dekret im wesentlichen erneuert[19].

Die beiden folgenden Dekrete gegen die Sarazenen und gegen die Juden dienen weniger dem Missionsgedanken, als vielmehr der Abwehr irgendeines verderblichen Einflusses von seiten der beiden. Die Dekretale „Cedit quidem" verbietet den Sarazenen, die Untertanen christlicher Herrscher sind, gewisse religiöse Gebräuche als ärgerniserregend für die umwohnenden Christen. Den eigentlichen konkreten Fall oder Anlaß, auf den das Dekret zurückgeht, kennen wir nicht. Joh. Andreae behauptet in seiner Glosse freilich, es handle sich bei dem im Dekret genannten Wort ‚Zabagala' um eine Verwechslung mit anderen Dingen. Dann schildert er folgende Sache als den vom Konzil gemeinten Vorgang nach dem Berichte eines gewissen Johannes, der als königlich-französischer Schatzmeister vier Jahre lang in Gefangenschaft der Sarazenen geschmachtet hatte: Das Konzil meine das bei den Moslemin gebräuchliche fünfmalige Gebetsrufen im Laufe eines Tages, das vom Turm der Moschee aus mit lauter Stimme, von einigen religiösen Formeln begleitet, den Moslemin verkündet wird. Das Dekret verbietet nun diese öffentliche Form mohammedanischer Gebetsweise in den Gegenden, die christlichen Herrschern unterstehen mit der Begründung, solches Tun mißfalle der göttlichen Majestät und sei dem christlichen Volke zum Ärgernis. Die Formel ‚sacro approbante concilio' beweist, daß der Beschluß auf dem Konzil gefaßt wurde.

Dagegen fehlt obiger Zusatz bei der folgenden Konstitution „Cum Judaei" gegen die Juden. Trotzdem könnte vielleicht eine Beziehung da sein zu einer auf dem Konzil vorgebrachten Beschwerde. Wenn das der Fall wäre, dann wäre die Dekretale wenigstens dem Inhalt und der Veranlassung nach dem Konzil zuzuweisen, wenn sie auch nicht als formales Konzilsdekret zu bezeichnen ist. Die Beschwerde — sie stammt aus der Diözese Toulon und ist im Aktenstück überliefert[20] — lautet: „Sooft nämlich der Vorsteher einer Kirche

[16] Altaner hat in dem oben S. 155 erwähnten Artikel [S. 123 ff.] einzelnes darüber zusammengestellt, wenn es auch nicht vollständig sein dürfte.

[17] Denifle, Chartularium Univ. Paris. II Nr. 777 u. 786 (p. 228 u. 237).

[18] Chartularium II Nr. 857.

[19] Hefele, Konz.-Gesch. VII 589.

[20] ALKG. IV 395 Z. 28 ff.

jemand, ganz besonders Juden, auf Grund des päpstlichen Schreibens ‚Ea que de bonis'[21] oder einer anderen derartigen Urkunde zitiert, werfen die königlichen Beamten sofort Freunde und Verwandte des Rektors ins Gefängnis, bis jene, die den Antrag gestellt haben, auf das Recht, das sie haben, und auf das päpstliche Schreiben verzichten." Gewiß spricht die Dekretale von Juden und Sarazenen und obige Beschwerde nur von Juden, weshalb aber der Erlaß doch auf die Klage zurückgehen kann. In unserem Falle scheint freilich die alleinige Nennung der Juden anzudeuten, daß gerade sie mit daran schuld sind, wenn der königliche Richter jene ungerechten Maßnahmen ergreift, offenbar, weil die Kläger sich auf königliche Privilegien stützen. Doch kann man in diesem Falle nicht über eine Vermutung hinausgehen. Nur wegen der Möglichkeit einer solchen Berührung der Dekretale mit dem Konzil erwähnen wir sie hier.

b) Inhalt der Dekretalen.

1. Das Dekret „Inter sollicitudines" (c. 1 de magistris V, 1).

Im Eingange betont der Papst, daß er es stets als die besondere Pflicht seines Amtes betrachtet habe, die Irrenden zum Wege der Wahrheit zurückzuführen und mit Hilfe der Gnade für Gott zu gewinnen. Es ist aber klar, daß zu solchem Beginnen eine gediegene Predigt und die Erklärung des geoffenbarten Gotteswortes eines der vorzüglichsten Mittel sein muß, was ohne genügende Kenntnis der Sprache des Volkes unmöglich ist. Darum fordert der Papst, es müßten mehr begeisterte Missionare da sein, die der Sprache des betreffenden Volkes kundig seien, um den Heiden das Evangelium zu verkünden. Deshalb bestimmt das heilige Konzil, es sollen eigne Schulen zur Erlernung der hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprachen eingerichtet werden am Sitze der römischen Kurie und an den Generalstudien zu Paris, Oxford, Bologna und Salamanca. An jeder der Schulen sollen zwei sprachenkundige christliche Lehrer angestellt werden, die den Unterricht im Hebräischen, Arabischen und Chaldäischen erteilen, entsprechende Literatur der fremden Sprache ins Lateinische übersetzen, und den Schülern eine hinreichende Kenntnis der Sprachen vermitteln können, um jene als Glaubensboten für die Völker auszubilden. Die Kosten dieser Einrichtung tragen an der römischen Kurie der Apostolische Stuhl, am Pariser Studium der französische König, in Oxford die Prälaten, Klöster, Kapitel, Konvente, exemte und nichtexemte Kollegien und die Rektoren der Kirchen durch Abgaben, die ihren Einnahmen entsprechen; in gleicher Weise soll in Italien für das

[21] Siehe darüber oben S. 458.

Studium in Bologna, für Spanien in Salamanca Vorsorge getroffen werden. Entgegenstehende Privilegien hebt der Papst auf.

2. Das Dekret „Cedit quidem" (c. un. de Jud. et Sarr. V, 2).

In einigen Ländern, in denen Christen und Sarazenen zusammenwohnen, besteht die Sitte, daß Priester der Sarazenen — man bezeichnet sie dort mit dem Namn ‚Zabazala'[22] — in ihren Tempeln täglich vor den Sarazenen, die dort zur Verehrung (ut adorent) Muhammeds zusammenkommen, von erhöhter Stelle aus den Namen Muhammeds mit Gebeten und anderen Worten zu dessen Ehre so laut und feierlich ausrufen, daß Christen und Sarazenen es hören müssen. Ferner unterhalten sie zum Grabe eines gewissen Sarazenen, den sie als Heiligen verehren, öffentlich große Wallfahrten, die dem katholischen Glauben schaden und dem christlichen Volk schweres Ärgernis geben. Solches Tun mißfällt der göttlichen Majestät und darf nicht weiter geduldet werden. Darum gebietet das heilige Konzil unter Androhung des göttlichen Zornes den christlichen Fürsten jener Gegenden, als wahre Eiferer für den Glauben und nach rechter Überlegung die Schmach, die ihnen selbst und allen Christen durch solches Treiben zugefügt wird, aus ihren Ländern ganz und gar zu verbannen. Sie müssen ein ausdrückliches Verbot für die beiden Ärgernisse in ihren Gebieten erlassen. Zuwiderhandelnde Sarazenen sollen sie zum abschreckenden Beispiel für andere geißeln lassen.

3. Das Dekret „Cum Judei" (c. 1 de test. II, 8).

Juden und Sarazenen schützen sich, wie wir erfahren haben, durch königliche Privilegien oder solche anderer Fürsten, daß Christen sie nicht in Zivilprozessen oder im kriminellen Verfahren überführen können, was dem Rechte zuwider und für die christliche Religion schmachvoll ist. Daher ermahnt der Papst die Fürsten dringend, solche Privilegien in Zukunft nicht mehr zu verleihen und die bereits verliehenen nicht weiter bestehen zu lassen. Sollten aber Juden und Sarazenen sich ihrerseits wieder auf sie zu stützen wagen, dann müsse den Christen nötigenfalls unter kirchlicher Zensur jeder Verkehr mit ihnen verboten werden.

II. Zweifelhafte Konzilsdekretalen: Die Konstitutionen über die Papstwahl und die Einführung des Fronleichnamsfestes — Konzilsdekrete?

1. Das Papstwahldekret „Cum rationi non congruat" (c. 2 de elect. et el. pot. I, 3).

Die Frage nach dem Ursprung dieses Dekretes stößt auf zwei sich entgegengesetzte Zeugnisse: Joh. Andreae bestreitet seinen konziliaren Ursprung, indem er es zu jenen Kon-

[22] Joh. Andreae schreibt: Zabagala statt Zabazala. In der Glosse bemerkt er dazu, daß man sich wohl im Ausdruck geirrt habe und ihn verwechselt habe mit der Bezeichnung des Frühgebetes in der Moschee: Zalarazobh.

stitutionen zählt, die Clemens V. erst nach dem Konzil zu den eigentlichen Konzilsdekretalen hinzufügte, um sie, in einem Band vereinigt, an die Universitäten zu senden[1]. Tolomeo di Lucca aber bejaht seinen konziliaren Ursprung[2]. Dabei ist zu beachten, daß er nach den Forschungen von Mollat in der zweiten Vita des Papstes, die die einschlägige Notiz enthält, sonst als durchaus zuverlässiger Zeuge anzusprechen ist[3], da er Selbsterlebtes erzählen kann, oder in seinem Berichte zurückgeht auf Augen- und Ohrenzeugen sowie auch auf die Einsichtnahme in manches Quellenmaterial.

Somit stehen sich beide Meinungen gegenüber. Die Dekretale selbst enthält keine Anhaltspunkte. Der Ausdruck: de fratrum nostrorum consilio deutet auf das Konsistorium hin. Da kein Grund vorliegt, an der Wahrheit beider Quellen zu zweifeln, dürfte die Wirklichkeit vielleicht in der Annahme liegen, daß die Konstitution nicht in den Konzilsausschüssen behandelt und besprochen wurde — auf solche Verhandlungen dürfte auch der Ausdruck „non . . . tractatum est" bei Joh. Andreae hindeuten —, sondern nur in einem geheimen Konsistorium von Papst und Kardinälen verabschiedet wurde. Eine andere Möglichkeit wäre die Annahme, daß die Dekretale nicht auf irgendwelche konziliare Arbeiten zurückgeht, aber der Papst sie trotzdem in der dritten öffentlichen Sitzung mit den anderen Konstitutionen verlesen und so publizieren ließ. Erwähnt doch der Zeremoniar, daß noch eine Reihe anderer Konstitutionen neben den bereits veröffentlichten verlesen wurden[4]. So könnte Tolomeo sie mit gewissem Rechte als konziliar bezeichnen. Ich gestehe allerdings, daß mir diese letztere Meinung unwahrscheinlicher klingt, da die Konstitution eigentlich nur die Kardinäle anging. — Ich lasse den Inhalt kurz folgen:

Das Kardinalskolleg kann Papstwahldekrete der Päpste auch in der Sedisvakanz nicht umstoßen oder ändern, ebenso nicht von deren Bestimmungen dispensieren.

§ 1. Das Amt des päpstlichen Kämmerers und der Pönitentiare des Papstes dauert fort auch nach dessen Tode. Offene

[1] Glosse zum Begleitschreiben Johann XXII. zum Wort: ‚de cetero': „multas constitutiones utiles addens (Clemens), de quibus non fuerat in concilio tractatum, ut . . . ‚de electione' omnes post primam."

[2] „Eodem tempore (1314) publicate sunt quedam constitutiones facte in concilio Viennensi . . .; secunda constitutio fuit, quod post mortem pape in civitate ubi est audientia, fiat electio, si papa moriatur extra locum audientie." Baluze, Vitae² I 51.

[3] Mollat, Étude critique 1 ff., besonders 8 u. 9.

[4] „et plures alie constitutiones lecte fuerunt." Ehrle, ALKG. V 580.

Stellen kann das Kardinalskollegium für die Dauer der Vakanz besetzen.

§ 2. Wenn in der Papstwahldekretale Gregors X. auf dem II. Konzil von Lyon[5] befohlen wird, die Wahl des neuen Papstes in jenem Teritorium zu vollziehen, in dem der Papst gestorben ist (— falls er außerhalb Roms starb —), so ist unter dem Wort Territorium die Diözese zu verstehen, in der der Sterbeort liegt. Nur wenn der Papst extra curiam stirbt, und die Audientia literarum et causarum sich an einem anderen Orte befindet, soll die Wahl am Orte der Audientia sein, dort also, wo die Kurie sich noch befindet, außer der Papst hätte die Verlegung der Kurie nach einem anderen Orte bereits vor seinem Tode angeordnet.

§ 3. Enthält Bestimmungen für den Fall, daß infolge Krankheit oder körperlicher Schwäche einzelne Kardinäle oder die Gesamtheit der Wähler das Konklave verlassen müßten. Die betreffenden Kardinäle müssen, wenn sie nicht die von Gregor X. verhängten Strafen inkurrieren wollen, sobald sie können, wieder ins Konklave zurückkehren.

§ 4. Kein Kardinal kann unter dem Titel der Exkommunikation, der Suspension oder des Interdiktes von der Wahl zurückgehalten oder ausgeschlossen werden.

§ 5. Der Gewählte (oder andere, die zur Kurie zu kommen verpflichtet sind) müssen erscheinen ohne Rücksicht auf die Sedisvakanz des Apostolischen Stuhles.

2. Die Dekretale „Si Dominum" über die Einführung des Fronleichnamsfestes (c. un. de reliquiis et veneratione sanctorum III, 16).

Schon Hefele hat in seiner Konziliengeschichte[6] darauf aufmerksam gemacht, daß die Meinung verschiedener Geschichtsschreiber falsch ist, die Synode von Vienne habe das von Urban IV. eingeführte Fronleichnamsfest bestätigt, da die diesbezügliche Konstitution in ihrem Eingang ausdrücklich bemerkt, der Papst habe sie (nur) ‚de fratrum nostrorum consilio', also mit Zustimmung der Kardinäle erlassen[7]. Joh. Andreae bestätigt dies, indem er bei der von Clemens V. zur ursprünglichen Bulle Urbans IV. hinzugefügten Einleitung bemerkt, sie sei nicht auf

[5] Vgl. dazu: Olga Joelson, Die Papstwahlen des 13. Jahrhunderts bis zur Einführung der Konklaveordnung Gregors X. (Hist. Studien, Heft 178, Berlin 1928).

[6] Bd. VI² 552. Über die geschichtl. Entwicklung des Fronleichnamsfestes vgl. den Artikel: Fronleichnam von Stapper im Lex. f. Theol. u. Kirche IV 214 f.

[7] Auch der Artikel „Fronleichnam" in der Real-Enzyklop. f. protest. Theol. u. Kirche VI 299 sieht die Konstitution noch als konziliar an. Ebenso Fleury, l. c. t. XIX ad an. 1312 § LX.

dem Konzil wie das ähnliche Proemium des Dekretes „Dudum a Bonifacio“[8], sondern außerhalb desselben erlassen worden[9].

Damit wäre eigentlich die Frage erledigt, wenn nicht am Orte des Konzils, in Vienne selbst, eine ältere gegenteilige Tradition zu finden wäre, von der ich erst bei der Durchsicht einer Reihe lokaler Arbeiten über die Stadt und ihre Geschichte erfuhr. Noch 1921 hat der Franzose Gallifet in einem kleinen Schriftchen[10] über die bekannte Abtei St. André le Bas in Vienne die hauptsächlichsten Punkte zusammengestellt, die für diese Tradition zeugen. Bei der Besprechung seiner Ausführungen wird es aber gut sein, von vorneherein zwei Fragen auseinanderzuhalten: 1. Hat Clemens V. während der Dauer des Konzils im Anschluß an die Erneuerung des obigen Dekretes in Vienne eine feierliche Fronleichnamsprozession abgehalten, an der Philipp der Schöne, sein Bruder und seine beiden Söhne teilnahmen, die mit dem sakramentalen Segen schloß? Sogar der Platz, an dem der Papst mit der Monstranz den feierlichen Schlußsegen gegeben haben soll, wird genannt: ‚La place de l'Orme‘ in Vienne[11]. Nach den einen soll die Prozession im Anschluß an die zweite öffentliche Konzilssitzung, in der die Bulle Urbans IV. erneuert worden sei, mit großem Pomp und in Gegenwart des französischen Königs und seiner Verwandten gefeiert worden sein[12], nach einem anderen Schriftsteller[13] soll das Konzil um Fronleichnam geschlossen

---

[8] c. 2 in Clem. de sepult. (III 7).

[9] In der Glosse zum Wort ‚praecipimus‘ des Proemium.

[10] L. Gallifet, Notes historiques sur l'abbaye de Saint André-le-Bas de Vienne (Isère). Lyon 1921. Sie enthält auch die Angaben über die in Betracht kommende lokale Literatur.

[11] Bei Charvet, Fastes de la ville de Vienne 450.

[12] Die Sitzung soll im Saale der Abtei St. André stattgefunden haben, was wir S. 207 oben Anm. 57 bereits zurückgewiesen haben. Gallifet, der p. 31 Anm. den Passus aus Charvet ohne Quellenangabe zitiert, berichtet wie folgt: „Dans le seconde session du concile tenu le 3. avril 1312 dans une salle de l'abbaye de Saint André-le-Bas le souverain pontife confirma la fête du Saint-Sacrement instituée par Urbain IV et la célébra lui-même en grande pompe, que dans la procession, qui eut lieu, Clément V., placé sous un dais richement orné, que soutenait Philippe le Bel, son frère et deux de ces fils, portait le Saint-Sacrement dans un ostensoir transparent et qu'arrive à un reposoir établi place de l'Orme, le pape s'y arrêta et donna la bénédiction avec la Sainte Eucharistie.“

[13] Collombet, Histoire de la sainte Église de Vienne. Lyon 1847—1848. II 284. Der Inhalt ist der gleiche wie im Bericht von Charvet. Gallifet gibt eine andere Stelle bei Collombet an (t. III p. 34), die ich aber nirgendwo auffinden konnte. Collombet gibt als Quelle an: Dupuy, Histoire des Templiers p. 445, wo sich aber nur das obige Dekret Clemens' V. findet, allerdings mit der Bemerkung, es sei auf dem Konzil erneuert worden.

haben, so daß Clemens V. selbst die feierliche Prozession halten wollte, begleitet von den Prälaten des Konzils. — 2. Wäre die Frage zu stellen, wenn auch obige Prozession nicht stattgefunden hat, ist dann vielleicht nur das Dekret „Si Dominum" konziliar zu nennen, weil die Bulle Urbans IV. vom Papste auf dem Konzil erneuert wurde?

Wir prüfen zuerst die in Vienne vorhandene Lokaltradition der Abtei St. André le Bas auf ihre geschichtlichen Grundlagen. Gallifet geht von einer Bittschrift des Grand Prieur der Abtei aus, die dieser im Jahre 1748 anläßlich der von Ludwig XV. verfügten Säkularisation des berühmten Klosters an den König richtete und sich dabei auf die verschiedenen Beweise des Wohlwollens der französischen Könige beruft, die sie der Abtei gegeben hätten. Dabei wird das Datum von 1713 erwähnt, das nach Gallifet als ein Schreibfehler bezeichnet wird, es handle sich zweifellos (!) um das Jahr 1312, und um die oben geschilderte Feier nach der 2. Sitzung des Konzils[14]. Abgesehen davon, daß der Schreibfehler: ‚1713 statt 1312' doch sehr merkwürdig ist, fehlt jede historische Grundlage für die Annahme, während des Konzils habe die Prozession stattgefunden. Auch der Hinweis auf die Inschrift auf dem Grabsteine des Abtes G. de Mirabel in der dortigen Abteikirche:

„Hic jacet bonae memoriae
Dominus G. de Mirabello
Vivarienses abbas sancti Andreae
Viennae ordinavit in perpetuum festa
Beati Georgii, Trinitatis et Corporis
Jesu Christi. Obiit Anno
Domini MCCCVIII sexto iduis Januarii"[15]

besagt doch nur, daß das Fest in der Abtei bereits damals gefeiert wurde. Mit dem Konzil hat aber die Sache gar nichts zu tun.

Viel vorsichtiger ist Fleury[16], der nur von der Erneuerung der Bulle Urbans IV. spricht, weil ihre Durchführung bisher unterblieben war. Dann fügt er hinzu, offenbar, um gegen jene Legende von der Prozession Stellung zu nehmen: „Le pape Clément la (die Bulle) confirme et la rapporte toute entière sans faire non plus aucune mention de procession ni d'exposition du S. Sacrement." Allerdings glaubten Fleury wie auch Dupuy[17], Clemens V. habe die Bulle während des Konzils erneuert.

[14] Gallifet 21 ff.

[15] Gallifet an gleicher Stelle.

[16] t. XIX ad an. 1312 § LX.

[17] Histoire de la condamnation des Templiers, Brusselle 1713, 445 (Überschrift zu cap. CXIII).

Schließlich muß noch ein Gemälde in der Abtei St. André le Bas erwähnt werden, das den Papst mit der ganzen Prozession in feierlichem Aufzuge darstellt. Es stammt aus dem 16. Jahrhundert und dürfte als Niederschlag der Vienner Lokaltradition zu gelten haben. Auf ihm fußen wohl die späteren Schilderungen von Charvet, Ciavetty und Maupertuy. Anderseits belegt sein Vorhandensein die Tradition erst für das 16. Jahrhundert. Weiter zurück läßt sich letztere aber aus Mangel an Quellen nicht verfolgen.

Zur Kritik der obigen Prozessionsschilderungen haben wir folgendes zu sagen:

1. Die Prozession hat, wie fast mit Sicherheit festgestellt werden kann, während des Konzils nicht stattgefunden, weder der Papst noch der französische König haben daran teilgenommen. Es handelt sich hier um eine regelrechte Legende.

a) Ganz unmöglich erscheint die Prozession als große Schlußfeier des Konzils am Fronleichnamstage 1312, wie Collombet meint. Nach der Dekretale soll das Fest am Donnerstag nach der Oktav von Pfingsten gefeiert werden. Das wäre im Jahre 1312 der 25. Mai gewesen. Wir wissen aber, daß der Papst bereits am 11. Mai die Stadt endgültig verlassen hatte[18]. Philipp IV. war sogar schon Mitte April abgereist[19].

b) Ganz auffällig ist, daß die Aragonesen kein Wort von dieser Feier berichtet haben, zumal, wenn sie im Anschluß an die zweite öffentliche Sitzung stattgefunden hätte, wenn der Papst, die Kardinäle, alle Prälaten, dann noch dazu der französische König mit seinem Bruder und seinen zwei Söhnen daran teilgenommen hätte — letztere sollen sogar den Baldachin über dem heiligsten Sakramente getragen haben —. Es ist weiterhin schlechterdings unmöglich, daß von einer solch pompösen Prozession - damals waren Sakramentsprozessionen kaum im Gebrauch[20] — in der ganzen damaligen Literatur nicht die geringste Spur zu entdecken ist, selbst wenn diesbezügliche offizielle Notizen des Konzils verlorengegangen wären. Und der päpstliche Zeremoniar, der für alle anderen Feiern, selbst für die Kartage, alle Zeremonien genau

[18] Vgl. oben S. 654.

[19] Am 12. April hat er das letztemal von Vienne aus datiert. Vgl. Philippi IV. Mansiones et Itinera in: Recueil des hist. des Gaules et de la France. XXI 459. Die vom Editor der Mansiones usw. p. 406 gemachte einschränkende Bemerkung bei der Datierung der königlichen Aktenstücke ist für unseren Fall ohne Bedeutung.

[20] Siehe den Artikel „Fronleichnam" im Lex. f. Theol. u. Kirche VI 214. Auch: Jörres, Beiträge z. Gesch. der Einführung des Fronleichnamsfestes im Nordwesten des alten Deutschen Reiches. Röm. Quartalschr. XVI (1902) 170 ff. (der übrigens die Vienner Tradition gar nicht erwähnt).

aufzeichnete, hat nicht die leiseste Andeutung über eine solche einzigartige Feier während eines allgemeinen Konzils, an der Papst und König teilgenommen hätten? Das ist undenkbar.

c) Ferner wäre es unbegreiflich, wie Clemens V., wenn er in Vienne selber die Prozession gefeiert hätte, in der Einleitung zur Dekretale „Si Dominum", die die Bulle Urbans IV. erneuerte, mit keinem Worte jener feierlichen Zeremonie von Vienne Erwähnung getan hätte, die eigentlich erst den rechten Rahmen für die Einführung des Festes abgab. Ebenso unbegreiflich ist es, daß Joh. Andreae in seiner Glosse davon nichts zu erzählen weiß, im Gegenteil berichtet, die Bulle sei nicht auf dem Konzil erlassen worden. Die Beweise dürften genügen! Die Prozession hat also in Vienne während des Konzils nicht stattgefunden.

Wie steht es aber mit der Erneuerung der Bulle Urbans IV. auf dem Konzil? Nach Joh. Andreae ist sie außerhalb des Konzils erlassen worden. Wenn aber das Fronleichnamsfest, nach der Grabinschrift des Abtes Mirabel in der Kirche St. André le Bas zu urteilen[21], in der Abtei bereits gefeiert wurde, so ist die Annahme vielleicht nicht von der Hand zu weisen, daß dies der Anlaß war, weshalb der Papst „de fratrum nostrorum consilio" die Bulle Urbans IV. erneuerte und das Fest in der Kirche allgemein einführte. So läge hier vielleicht eine Quelle für jene Vienner Lokaltradition offen, daß die allgemeine Einführung des Festes in der ganzen Kirche mit jener Gewohnheit in Vienne zusammenhinge. Da das Archiv der Kathedrale von Vienne verbrannt ist und selbst Einheimischen wie Gallifet weitere Quellen nicht bekannt sind, kommen wir natürlich über solche Vermutungen nicht hinaus.

So bleibt als sicher bestehen, daß obige Dekretale „Si Dominum" kein Konzilsdekret ist und die Vienner Lokaltradition abzuweisen ist.

[21] Inwieweit dieselbe als historische Quelle (Überrest) zu gebrauchen ist, müßte natürlich noch untersucht werden.

VI. Abschnitt

Der Ausgang des Konzils

§ 39. Die dritte öffentliche Sitzung am 6. Mai und der Schluß des Konzils

Das Konzil eilt seinem Ende entgegen. Wohl waren eine Reihe Fragen auf dem Gebiete der Reform nicht gelöst. Die Riesenarbeit, die aus dem geringen Teil des erhaltenen Bruchstückes der Reformkommission uns entgegenleuchtet, vervielfacht sich ganz beträchtlich, wenn wir die verlorenen Stücke hinzudenken. Aber es waren naturgemäß doch immer nur einzelne Kommissionen, bei weitem nicht die große Mehrzahl der Konzilsväter, die an den Reformberatungen teilnahmen, zumal auch in der Güterfrage der Templer endlich eine Einigung erzielt worden war. So verstehen wir, wenn alle den Schluß des Konzils herbeisehnten, vielleicht am meisten der Papst selbst, dem diese langwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten auch körperlich bei seiner kranken Natur nicht wenig zugesetzt hatten. Als darum am 2. Mai auch dieser letzte Punkt geklärt worden war, drei Tage später im Konsistorium die Glaubensdekrete verkündet und der Prozeß in Sachen der minoritischen Armut abgeschlossen war, konnte der Papst endlich die langerwartete[1] Schlußsitzung des Konzils einberufen auf Samstag innerhalb der Oktav von Christi Himmelfahrt, den 6. Mai[2].

Es war das Fest des hl. Johannes ante portam Latinam, an dem der Papst das Konzil schließen wollte. Wahrscheinlich fand die Sitzung wieder in der Kathedrale statt, da sie wohl allein für den feierlichen Schlußakt die passende Umrahmung gab[3]. Ge-

[1] Heißt es doch schon im Schlußbericht der II. Sitzung beim Zeremoniar (Ehrle, ALKG. V 578 Z. 25): ‚Modo indixit terciam sessionem', — wie die Aragonesen (Finke, T. II 294) sagen: ‚in vier Tagen', also auf den 9. April. Aus den vier Tagen waren vier Wochen geworden!

[2] Bernard Guidonis in der 3. Vita Clementis V. Baluze, Vitae[2] I 56.

[3] Der Zeremoniar hat auffälligerweise den Namen des Kirchenpatrons ausgelassen: In tercia sessione concilii Viennensis, que fuit in ecclesia sancti . . . (der Name fehlt) omnia facta sunt. ALKG l. c.

naueres über den Verlauf der Sitzung wissen wir erst, seitdem wir die Notizen des päpstlichen Zeremoniars besitzen. Gleich den Berichten über die erste und zweite Sitzung tragen sie den Charakter kurzer, skizzenhafter Aufzeichnungen, zu denen mehrfach Zusätze und Nachträge kamen. So dürfte nach den Worten: „Et sic concilium fuit dissolutum“ [4] alles folgende als Nachtrag zu gelten haben, der entweder als Ganzes oder in mehreren Absätzen hinzugefügt wurde. Die zeitgenössischen Chronisten dagegen enthalten höchstens die kurze Notiz über Tag und Monat der letzten Sitzung, ohne über ihren Inhalt etwas anzugeben [5]. Somit sind wir völlig auf den Zeremoniar als Quelle angewiesen [6]. Das Zeremoniell war im allgemeinen das gleiche wie bei den beiden anderen öffentlichen Sitzungen, nur hatte der Papst vorher kein Fasten angesagt [7].

Zu Beginn hielt der Papst, auf seinem Throne sitzend, eine Predigt an die versammelten Väter über den Text bei Isaias: „Super muros tuos Jerusalem posui custodes“ [8], mit offenbarer Bezugnahme auf die Aufhebung des Templerordens und die Reformarbeit. Noch einmal faßte er die ganzen, langwierigen Verhandlungen des Konzils zusammen, das sieben Monate in einer kleinen, engen Stadt, unter schwierigen Wohnungsverhältnissen, schwere, opferreiche Arbeit geleistet hat [9]. Noch einmal sprach er vor den Vätern von den drei wichtigen Punkten, um derentwillen er das Konzil zusammengerufen hatte, schilderte noch einmal in kurzen Worten die Aufhebung des unglücklichen Ordens der Templer, wie sie sich in der letzten öffentlichen Sitzung zugetragen, und verkündete das Schicksal der Personen und Güter des aufgehobenen Ordens [10]. Im zweiten Punkte kam er auf den Kreuzzug zu sprechen: Wenigstens sei ein Anfang gemacht, wie er sich vorsichtig ausdrückte [11], da der König von Frankreich in einem

[4] Ehrle l. c. Z. 29.

[5] Nur Bernard Guidonis berichtet an der oben Anm. 2 angeführten Stelle ausführlicher darüber.

[6] Wir haben uns die ausführliche chronologische Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Berichtes wie folgt zu denken (die Angaben nach Ehrle, ALKG. V 579 f.): Von der Rede des Papstes an gilt die Ordnung wie sie der Zerem. erzählt bis S. 580 Z. 22 (Schlußwort: ‚procedatur‘). Dann sofort Z. 34 ‚Et de quibusdam excessibus‘ bis S. 581 Z. 12. Darauf S. 580 Z. 30—33 ‚Volumus‘ bis ‚misse erant‘. Daran anschließend: S. 581 Z. 13 u. 14 ‚Rogavit in fine‘ und endlich S. 580 Z. 23 ‚Et incepit Te Deum‘ bis Z. 29 ‚Et sic concilium fuit dissolutum‘.

[7] Ehrle 578 Z. 27 f.

[8] Is. 62, 6.

[9] „Narravit, quod factum erat per Dei gratiam de consilio prelatorum.“ Ehrle 579 Z. 7.

[10] Ehrle 579 Z. 8—13.

[11] „quod inchoatum erat de facto passagii.“ Ehrle 579 Z. 11.

eignen Schreiben den Kreuzzug versprochen habe, wie die Väter gehört hätten. Und schließlich erstattete er noch Bericht über die Arbeiten der Reformkommission, die man ihm vorgelegt hatte[12].

Dann begann die Veröffentlichung der einzelnen Konzilsdekrete, soweit die Kommissionen sie fertiggestellt hatten, an der Spitze die dogmatische Konstitution „Fidei catholicae" gegen unklare und zweifelhafte Lehren Olivis in den bekannten drei Punkten: vom Lanzenstich nach dem Tode Jesu, von der Seele als Form des Körpers und von der Gnade und Tugend, die auch den Kindern bei der Taufe zuteil wird[13].

Hierauf ließ der Papst die Beschlüsse über die Templer verlesen, soweit sie noch nicht veröffentlicht waren — zwei oder drei Schreiben, sagt der Zeremoniar[14], die Güter des Ordens und die ehemaligen Templer selbst betreffend. Offenbar handelte es sich um die am 2. Mai erlassenen beiden päpstlichen Schreiben, die Bulle „Ad providam" betreffs Übergabe der Güter an die Hospitaliter und das zweite, mit den gleichen Worten beginnende Schreiben, welches die Exekutoren für die Ausführung der ersten Bulle bestellt[15], endlich noch die vom 6. Mai datierte Bulle „Considerantes" mit den letzten Ausführungsbestimmungen über die Behandlung der ehemaligen Templerpersonen[16].

Es folgen die Verordnungen über die Reform der Hospitaliter, die Suspension ihrer Privilegien mit Ausnahme der Exemtion[17]. Weiter berichtet der Zeremoniar, es seien noch eine ganze Reihe Verfügungen über diesen Punkt verlesen worden[18]. In der Sache ergriff der Papst, wie er später in der Bulle „Licet dudum" vom 18. Dezember 1312[19] sagte, selber noch einmal das Wort, um den Prälaten zu erklären, nicht nur die Privilegien der Hospitaliter seien suspendiert, sondern auch die des bisherigen Templerordens und zwar, „solange es der Papst für gut befindet"[20]. Ferner habe er gehört, einige Kardinäle hätten in den Tagen vor dieser öffentlichen Sitzung mehreren Prälaten erklärt, die Aufhebung der Hospitaliterprivilegien werde in Kraft bleiben, bis alle Streitfälle

---

[12] „Et dixit, quod audivit, quod ordinatum fuerat de reformatione morum." Ehrle 579 Z. 12 f.

[13] Ehrle 579 Z. 14—19.

[14] „lecte due tres littere." Ehrle 580 Z. 1.

[15] Reg. 7885 u. 7886.

[16] Reg. 8784.

[17] Sie sind später niedergelegt worden in der Bulle „Licet dudum". Reg. 8974.

[18] „Et multa alia lecta circa huiusmodi ordinationem." Ehrle 580, Z. 16.

[19] Reg. 8974. Siehe o. S. 227 ff.

[20] „usque ad voluntatis nostre beneplacitum." Reg. 8974. Siehe o. S. 228 Anm. 152.

zwischen dem Orden und den Prälaten oder dem Weltklerus beigelegt seien, und zwischen beiden Teilen alles geregelt sei. Da übelgesinnte Feinde des Ordens dies ausnützen könnten zum Schaden der Hospitaliter, erklärt der Papst laut und feierlich ein zweites, ja ein drittes Mal, daß es alle wüßten: die Suspension dauere solange, wie er wolle — usque ad nostrum beneplacitum! So glaubte er beiden Teilen am besten gerecht zu werden [21].

Dann beginnt die Veröffentlichung der eigentlichen Reformdekrete, ein solches gegen jene, die sich an Bischöfen vergreifen und sie gefangen nehmen, ein weiteres, durch das Klerikern, die noch nicht die Subdiakonatsweihe empfangen hatten, das Stimmrecht in den Kapiteln abgesprochen wurde, ein drittes, das in den meisten kirchlichen Prozessen ein summarisches Prozeßverfahren erlaubt. Weiter kommen zur Verlesung die neuen Gesetze, die dem besseren Einvernehmen zwischen Exemten und Nichtexemten dienen sollen, also die Dekrete über Ausschreitungen der Ordensleute und über solche der Prälaten, ferner wichtige Erlasse inbetreffs der Inquisitoren sowie andere Einzelbestimmungen [22]. Darauf wurden noch weitere Dekrete verlesen, die der Zeremoniar nicht einzeln aufzählt [23]. Nur bemerkt er ausdrücklich, der Papst habe die wichtige Bulle Bonifaz' VIII. „Super cathedram", die Benedikt XI. aufgehoben hatte, wieder erneuert. Wahrscheinlich hat Clemens V. deren Verkündigung selbst vorgenommen. Jedenfalls ergriff er bei dieser Gelegenheit wieder das Wort und bat die Prälaten, offenbar in einer gewissen Erregung und mit allem Nachdruck dreimal, sie möchten doch den Regularen gegenüber ein wenig Milde und Verständnis walten lassen bei der Ausführung der Bulle und sich nicht immer auf den strengen Rechtsstandpunkt stellen, zumal in Hinsicht auf das abzugebende Viertel. Sonst könnten die Religiosen nicht leben. Offenbar wünschte der Papst, die Prälaten möchten einer gewissen Milderung dieses Punktes zustimmen. Als die Prälaten aber dafür nicht zu haben waren, gab der Papst nach und erneuerte die Bulle in ihrem vollen Inhalt [24].

Nunmehr folgte die Verkündigung des Vorladungsschreibens für den Prozeß gegen das Andenken des Papstes Bonifaz' VIII.,

[21] Reg. 8974.

[22] Der Bericht hat: ‚quedam de singulis.' Ehrle 580 Z. 35. Welche Bestimmungen gemeint sind, ist zweifelhaft.

[23] „et plures alie constitutiones lecte fuerunt." Ehrle 580 Z. 36.

[24] „rogavit tamen prelatos ter diversis vicibus in eadem tercia sessione, quod aliquid benignitatis ostenderent religiosis ultra quam dicatur in illa „Super cathedram", maxime circa quartam; quia alias non possent vivere. Nichilominus tamen, si non consentirent prelati in aliqua mutatione illius „Super cathedram", ipse papa sequebatur voluntatem ipsorum et ipsam, ut predictum est, renovabit." Ehrle 581 Z. 5—8.

das schon einmal in Avignon vorgelesen worden war und nun erneuert wurde, natürlich nur der Form halber, wie wir früher bereits erwähnten [25].

Zum Schlusse ergriff der Papst nochmals das Wort, um zwei wichtige Bemerkungen zu machen. Ihm dünkten manche Strafen in den Reformdekreten, wie sie aus den Arbeiten der Kommission hervorgegangen waren, allzu scharf und zu zahlreich. Er schlug deshalb den Prälaten vor, die Strafen herabzusetzen. Wenn sie zustimmten, werde er ihrem Wunsche gern willfahren. Wir wissen nicht, welches die Antwort der Prälaten war. Jedenfalls bat der Papst die Väter, ihm einige Prälaten namhaft zu machen, die jene Konstitutionen noch einmal genauer überprüfen sollten [26].

Eine zweite wichtige Bemerkung fügt er an: „Wir wollen — der Zeremoniar berichtet uns die Worte des Papstes in der Sprechform, offenbar wegen ihrer rechtlichen Bedeutung —, „daß auch die noch nicht verlesenen Konstitutionen als veröffentlicht gelten sollen; sie werden später noch einmal wirklich verlesen werden; alle Beschlüsse sollen aber erst dann Geltung haben, wenn sie an die Universitäten gesandt worden sind" [27]. Die letzten Worte gelten nur von den Reformdekreten, nicht von den Templerbestimmungen.

Es folgen die üblichen Suffragien: Der Papst bat die Prälaten um ihr Gebet und das Gebet ihrer Gläubigen für den Stellvertreter Christi und die Kirche, ganz besonders aber für seine eigne Person [28].

Und nun erhob sich die ganze Versammlung zum feierlichen Schluß: Zum Altare gewendet stimmt der Papst den Lobgesang Te Deum laudamus an, den die Versammlung begeistert fortsetzte bis zum Versus: Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus . . .

Dann tritt Stille ein, alle knien nieder, der Papst verleiht den Teilnehmern nach wahrer Buße und reumütiger Beichte innerhalb der nächsten acht Tage einen Ablaß von 30 Jahren und 30 Quadragenen . . .

Clemens hebt seine Hand und spendet vom Throne aus allen Teilnehmern des Konzils, die vor ihm knien, den Apostolischen Segen.

[25] Ehrle 581 Z. 5 ff.

[26] Ehrle 581 Z. 9 ff.

[27] ‚Volumus, quod constitutiones non lecte haberentur publicate et publicande non obligent seu adstringant, quousque misse essent ad studia, et infra tempus, quod ordinabit, ut legerunt, post misse erunt.' Ehrle regt an zu lesen: ‚et infra tempus, quod ordinabit legentur, post misse erunt.' Ehrle 580 Z. 39 ff.

[28] Ehrle 581 Z. 13 f.

Und nun der feierliche Schlußruf des Kardinaldiakons Neapoleon: ‚Recedamus in pace', auf den die Väter ergriffen antworten: „In nomine Jesu Christi! Amen."

„Et sic concilium fuit dissolutum", fügt der Zeremoniar hinzu[29].

Das fünfzehnte allgemeine Konzil war zu Ende.

§ 40. Die Abreise des Papstes und der Prälaten. Überblick über die Bedeutung des Konzils im Rahmen der Kirchengeschichte

Nach dem offiziellen Schluß des Konzils am 6. Mai 1312 blieb der Papst mit der Kurie noch einige Tage in Vienne, bis die Ausfertigung der gesamten Bullen und Aktenstücke, soweit sie fertiggestellt waren und von dort aus versandt werden sollten, erledigt war. Die Prälaten dürften wohl bald nach der Schlußsitzung Vienne verlassen haben. Jedenfalls häufen sich gegen Ende April 1312 im Register Clemens' V. die üblichen Gnadenerweise, Dispensationen usf., besonders an die französischen Prälaten. Es sind, wie wir früher bereits erwähnten[1], 28 Erzbischöfe und Bischöfe, denen der Papst eine Reihe von Privilegien, meist in Form freier Besetzung einiger Benefizien für drei oder vier ihrer Kleriker, oder andere Dispensen erteilt als Belohnung und Entschädigung „für die Mühen und Geldauslagen während der Dauer des Konzils", wie es in den Schreiben stets heißt[2]. Ähnlich hatte auch Philipp der Schöne bei seiner Anwesenheit in Vienne für sich und sein Gefolge zahlreiche derartige Vollmachten erbeten[3], wie auch die aragonesischen Gesandten solche für ihre Leute und Angehörige erhielten[4]. Eine Reihe von Klöstern hatte sich Konservatoren gegen ihre Bedrücker erbeten[5].

Der Papst selbst verließ Vienne wahrscheinlich erst am Donnerstag vor Pfingsten (11. Mai)[6]. In seinem Gefolge muß noch eine beträchtliche Anzahl von Prälaten und Offizialen des Konzils gewesen sein. Clemens wollte nach Grozeau gehen, um

[29] Ehrle 580 Z. 23—29.

[1] Siehe oben S. 69.

[2] Die einzelnen Nachweise siehe oben im § 7 S. 74 ff.

[3] Vgl. im Reg. des Papstes die Nummern 7786—89, 7810—18, 7819—26, 7827, 7830, 7835—38, 7846—48, 7850—51, 7875—80, 8480. Sie enthalten Gnaden, die der König für sich selbst oder sein Haus erbat. Für sein Gefolge, besonders für Enguerrand de Marigny sind es kaum weniger. Vgl. die Nummern 7783—85, 7790—98, 7802—4, 7809, 7854—56, 7925.

[4] Reg. 7965—68.

[5] Siehe oben S. 483 ff.

[6] Einige Urkunden im Reg. sind am 11. Mai noch von Vienne aus datiert, so Nr. 7983, andere am gleichen Tage bereits schon von Roussillon aus, so Nr. 7974, 7870, 7919, 7921 ff.

sich dort ein wenig auszuruhen, da die Schwierigkeiten auf dem Konzil ihm stark zugesetzt hatten. Häufige Nachtarbeiten und die ständige Aufregung[7] hatten ihn entkräftet. Auf dem Wege nach Grozeau sollte vorerst über die Pfingstwoche noch eine Ruhepause in Valence eingeschoben werden. Infolge eines Streites aber zwischen einem der Soldaten, die den Wagentroß der Kurie auf dem Wege nach Valence begleiteten, und einem Bürger der Stadt, wobei dieser getötet wurde, entstand in der Stadt ein schwerer Aufruhr, so daß Clemens V. seine ursprüngliche Absicht aufgab und sich über Liverone und Bolène gleich nach Grozeau begab, wo er am 19. Mai ankam[8]. Wie es scheint, machte dem Papst sein altes Magenleiden schon bald nach Schluß des Konzils wieder schwer zu schaffen. Wenigstens mehren sich von da an wieder die Nachrichten über die Krankheit des Papstes[9], die ihn bis zu seinem Tode am 20. April 1314 nicht mehr recht verließ[10].

* * *

Es bleibt noch übrig, am Ende unserer Darstellung einen kurzen Rückblick zu werfen und die Bedeutung des Konzils für die Geschichte der Kirche jener Zeit zu zeichnen.

Das Konzil steht an der Wende zweier Welten und sieht das Papsttum in der Verteidigung seiner bisherigen, jahrhundertelangen Führerstellung unter den abendländischen Völkern gegenüber dem neuauftretenden, aber bereits übermächtigen französischen Nationalstaat. Das Pontifikat Bonifaz' VIII. zeigt den Höhepunkt dieses Kampfes. Aber eine neue Zeit hat bereits kraftvoll das Erbe jener kirchlich-politischen Vormachtstellung des Papsttums im Mittelalter angetreten, beherrscht von der Idee des selbständigen Nationalstaates, dessen starker Vertreter Philipp der Schöne, König von Frankreich, ist. Mitten in diese Auseinandersetzung und Kämpfe zwischen zwei großen, weltgeschichtlich bedeutenden Epochen fällt unser Konzil.

Im Grunde genommen war es schon der übermächtige politische Einfluß des französischen Herrschers

[7] „non sine curis assiduis, vigiliis, sollicitudinibus studiosis . . ." Reg. 8837.

[8] Über die Einzelheiten des Vorfalls und der Sühne, die der Papst daraufhin vom Bischof und den Einwohnern der Stadt verlangte, vgl. Reg. 8837, 8840; ferner Raynald, Annales ad an. 1312 Nr. 30, auch Finke, Acta I 325 Nr. 216.

[9] Vgl. Finke, T. II 209, 217.

[10] Die Einzelheiten, soweit die spärlichen Nachrichten solche überliefern, siehe bei Lizérand 372 ff.

gewesen, der den immerhin weit schwächeren, dazu noch körperlich kranken Papst zur Berufung des Konzils zwang, um eine durch die Templeraffäre und den berüchtigten Papstprozeß unhaltbar gewordene kirchenpolitische Lage zu bereinigen. So fehlte der Synode — menschlich gesprochen — schon in ihrem Anlaß ein großes und erhabenes Ziel, das man bei manch anderen Kirchenversammlungen immer wieder als die Seele aller Arbeiten der Konzilsväter ansprechen darf. Man denke an die glänzende Idee der Union zwischen Griechen und Lateinern als Aufgabe des 2. Konzils von Lyon (1274), des Vorgängers unserer Synode. Statt dessen in Vienne die bedrückenden Protokolle des Templerprozesses und die quälende Ungewißheit beim Papst und den Prälaten, wie eine gerechte Lösung der Frage erfolgen sollte, da die Furcht vor Philipp alle Arbeiten der Väter lähmt.

Wohl hatte der Papst in der Kreuzzugsidee und in der Aufwerfung der Reformfrage vielleicht einen Ersatz für das Fehlende finden wollen, um den Konzilsarbeiten jene Höhe zu geben, die ihrer würdig waren. Und der große Eifer, mit dem von allen Seiten Pläne und Gutachten für einen neuen Kreuzzug und die Gewinnung des hl. Landes dem Apostolischen Stuhle zur Verfügung gestellt wurden, bedeutet doch, daß noch ein gutes Stück Idealismus in jener Zeit und ihren Trägern steckte. Aber schon hatte sich der französische König auch dieser, ursprünglich rein religiösen Idee eines glaubensstarken Mittelalters bemächtigt, vielleicht auch aus religiösen Motiven, mehr aber noch mit der Nebenabsicht, finanziellen Nutzen in der Gestalt eines etwaigen Kreuzzugszehnten daraus zu ziehen. So war auch die Idee in ihrer Kraft schon gebrochen, ehe das Konzil eigentlich zu ihr hatte Stellung nehmen können.

Mehr noch hätte der Gedanke der Reform den Konzilarbeiten positiven Sinn geben und die Verhandlungen befruchten können. Und daß die Konzilsväter diese Frage nicht als Nebensache betrachteten, zeigt die genaue Kommissionsarbeit, die aus dem Reststück der Akten, das Ehrle fand, uns entgegenleuchtet. Aber eine Reform der Kirche, die dringend notwendig war und überall gewünscht wurde, hätte langsam, aber zielbewußt mit dem Abbau oder wenigstens mit der Umbildung gewisser, überlebter Einrichtungen, besonders auf finanziellem und politischem Gebiet beginnen müssen, es hätte rechtzeitig eine Umstellung gegenüber dem modernen Nationalstaat erfolgen müssen, Dinge, die für die kommende Zeit des Nationalstaates zu starken Gegensätzen und ständigen Reibereien zwischen Kirche und Staat führen mußten, das Papsttum aber nur noch mehr in die Abhängigkeit bestimmter

Staaten, ganz besonders Frankreichs zu bringen drohten. Aber abgesehen davon, daß niemand, auch nicht die Päpste, eine solche katastrophale Entwicklung der Dinge voraussehen konnten, hätte es zu einer solchen Arbeit eines Mannes auf dem päpstlichen Stuhle bedurft, der nicht nur die Größe dieser Gefahr für das kirchliche Leben mit sicherem Blicke, fast möchte man sagen, mit einem gewissen prophetischen Weitblick, erfaßte, sondern der auch ein Charakter von unbeugsamer Energie und Tatkraft war und bei solchen schwerwiegenden Entscheidungen sich die Leitung der Dinge trotz härtesten politischen Druckes nicht einmal von einem Philipp dem Schönen aus der Hand nehmen ließ. Es will uns am Ende dieser ganzen Betrachtung scheinen, als ob der Papst, wenn er es verstanden hätte, in den großen Fragen des Konzils, ganz besonders in der Templersache, sich durch starke Rückendeckung seitens der Mehrzahl der Konzilsväter gegenüber Philipp dem Schönen und seinem Einfluß zu sichern, dem Konzil und der kirchlichen Entwicklung vielleicht noch einen anderen Ausgang hätte geben können! Aber war der kranke Clemens V. der Mann für eine solche Aktion? Und wenn er von Anfang seines Pontifikates an — er, der Franzose, der seine Heimat glühend liebte, wie uns noch sein Testament verrät[11] — einem französischen Könige von ungewöhnlichem Ausmaße gegenüberstand und infolge der geschichtlichen Entwicklungen in Verhältnisse hineingestellt wurde, die auch einem stärkeren Charakter als er die größten Schwierigkeiten bereitet hätten, dann wird man manche Entscheidung des Papstes in solcher Zwangslage immerhin verstehen können. Jedenfalls muß der Historiker Clemens V. das Zeugnis ausstellen, daß er gerade in der Templerfrage und in dem noch übleren Papstprozeß um das Andenken seines Vorgängers dem französischen König gegenüber mit allen Mitteln eine Lösung zu finden versuchte, die der Ehre des Apostolischen Stuhles nicht zu nahe trat. Das muß um so mehr gewürdigt werden, als Clemens V. mit Gegnern kämpfen mußte, die selbst vor tätlichen Angriffen auf einen Papst nicht zurückschreckten, wie die Tragödie von Anagni beweist. Dafür daß Philipp der Schöne endlich die Drohung mit dem Papstprozeß zurückzog, glaubte Clemens ihm wohl in der Aufhebung (nicht in der Verurteilung) der Templer entgegenkommen zu müssen. Wieweit bei diesen Abmachungen auch finanzielle Absichten Philipps auf die Kreuzzugsgelder eine Rolle spielten, wird stes ein dunkler Punkt in der Geschichte dieses Konzils und des Papstes bleiben, den wir auch, soweit uns die wenigen vorhandenen Quellen ein Urteil erlauben, nicht ent-

[11] Vgl. darüber Ehrle, ALKG. V 1 ff., besonders 139 ff.

schuldigen wollen. Aber wir verstehen auch die schwierige Lage des Papstes unter all diesen Umständen ganz und voll[12].

So war natürlich die ganze Konzilsarbeit stark eingeschränkt und in gewisser Beziehung in den entscheidenden Punkten in nicht geringem Maße von den geheimen Abmachungen zwischen Papst und König abhängig. Es blieb den Konzilsvätern deshalb eigentlich nichts anderes übrig, als unter eine wenig erfreuliche Episode der Kirchengeschichte ihre Unterschrift zu setzen, um auf diese Weise den König zufrieden zu stellen und der Kirche die ihr notwendige Freiheit wenigstens in bescheidenem Maße wieder zu sichern. Unter diesen Verhältnissen mag auch die Eile zu verstehen sein, mit der der Papst nach der Aufhebung des Ordens in der zweiten öffentlichen Sitzung schon bald die Schlußsitzung anberaumen ließ. Fast sieht das Ganze wie ein vorzeitiger Abbruch der Reformarbeiten aus, da verschiedene Dekrete noch nicht die letzte Klärung und endgültige Fassung erhalten hatten, in der sie veröffentlicht werden sollten. Es waren wohl alle Väter des Konzils — und der Papst sicher an erster Stelle — müde von den Entbehrungen eines Aufenthaltes von fast sieben Monaten in der kleinen Stadt, dazu noch in den Wintermonaten, müde auch von den seelischen Aufregungen der verschiedensten Art, die gerade die Verhandlungen in der Templerfrage mit sich gebracht hatten. Dazu das wenig erfreuliche Bild über den Zustand der Kirche, das die Reformarbeiten aufdeckte. So war man allgemein froh, das Ende herankommen zu sehen und deshalb zufrieden, daß eine Kommission oder vielleicht die Kurie selbst die einzelnen Dekrete noch einmal gründlich überprüfen und ihnen ihre letzte Form geben sollte, ehe man zu ihrer Veröffentlichung schreiten konnte, die erst 1317 erfolgen sollte.

An geschichtlichen Ergebnissen bleiben also eigentlich nur folgende Punkte: Die unerfreuliche Affäre der Templer wird beendet, aber man hat den Orden nicht als schuldig verurteilt; die Verhandlungen über den Kreuzzug haben der Kirche und den Ländern lediglich neue finanzielle Lasten in den verschiedenen Zehnten gebracht, die der Papst dem König von Frankreich auf Grund der Geheimabmachungen zugestand oder zugestehen mußte; in der Reformfrage endlich wurde viel gearbeitet, die Ausführung der Dekrete aber, die inhaltlich und ihrer Form nach noch nicht fertiggestellt waren, der Zeit nach dem Konzil überlassen; die dogmatischen Entscheidungen über die Durchbohrung der

[12] Vgl. noch das sehr treffende Urteil Finkes in T. I 102 f., der sehr zur Vorsicht mahnt im Urteil über das finanzielle Gebahren eines Papstes im Mittelalter!

Seite Christi, die Seele als Form des Körpers und die Wirkungen der Taufe bei Kindern wuchsen nicht so sehr aus dem Denken und Ringen jener Zeit, sondern mehr aus einer bloßen Streitsache zwischen den beiden Parteien des Franziskanerordens.

So steht das Konzil geschichtlich ohne bedeutende Erfolge da. Immerhin hat es große und ernste Arbeit geleistet, und manche seiner Beschlüsse und Ideen haben erst später im Tridentinum sich voll ausgewirkt. Und weiterhin steht es am Anfange jener Reihe von Konzilien, die in den nächsten zwei Jahrhunderten in besonderem Maße sich mit der Reform der Kirche beschäftigten, ohne allerdings durchgreifende Erfolge zu erzielen.

Selten ist eine allgemeine Synode berufen worden, auf der man der Kirche größere Verdemütigungen von staatlicher Seite zugedacht hatte als auf dem Konzil von Vienne. Selten auch hat sich, abgesehen von den großen Konzilien der christologischen Kämpfe im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte, ein Konzil so sehr politischen Einflüssen beugen müssen als unsere Synode. Wenn es trotzdem Clemens V. und den Vätern des Konzils, letzteren besonders durch ihre Festigkeit im Templerprozeß, gelungen ist, von der Kirche jene schlimmsten Verdemütigungen der unbedingten Verurteilung des Templerordens und des toten Papstes Bonifaz VIII. umzubiegen beziehungsweise zu verhindern, dann darf diese Tatsache — trotz all der schmerzlichen Erfahrungen des Konzils — doch immerhin als ein nicht geringer Erfolg gebucht werden.

Der Katholik aber weiß, daß auch in solchen Fällen Gottes Vorsehung in der Kirche ihre eigenen, uns Menschen vielfach unbekannten Wege geht, zum Heile seiner Stiftung und zur Rettung der Seelen. Diese Tatsache erkennt auch der christliche Historiker in ihrem vollen Ausmaße mit Ehrfurcht an!

Ich möchte diese Darstellung des Konzils schließen mit den Worten, die in Labbes Konziliensammlung stehen — sie scheinen mir auch ans Ende dieser Darstellung zu gehören:

Haec sunt,
quae colligere potui fragmenta
Viennensis Concilii:
Plura quisquis invenerit, suppeditet,
totique Ecclesiae
per appendicem commemorati procuret
etiam atque etiam
rogo!

Anhang

A. Die Berufungslisten.

Vorbemerkung: Zum Verständnis der Tabelle vergleiche man die Ausführungen im Text oben S. 20—24. In der Tabelle selbst bedeuten die unter A (in der ersten Spalte) aufgeführten Bezeichnungen die Namen der päpstlichen Liste (nach Reg. 3628 ff), die unter B (in der zweiten Spalte) die Namen der Pariser Liste (nach Finke, T. I 303 f). Die in Liste A später hinzugefügten Namen von Diözesen (vgl. darüber oben im Text S. 23!) sind, um sie hervorzuheben, in Kursive gesetzt. Die mit * bezeichneten Namen sind Metropoliten.

I. Patriarchae:

Nr.	A Name des geruf. Prälaten	Nr.	B Name des geruf. Prälaten
1	* Constantinopolitanus [1]	1	* Constantinopolitanus [1]
2	cum uno suffraganeo	2	cum uno suffraganeo
3	„ „ „	3	„ „ „
4	* Aquilegensis	4	* Aquilegensis
5	mit Cumanus	5	mit Cumanus
6	„ Vincentinus	6	„ Vincentinus
7	„ Paduanus	7	„ Paduanus
8	„ Polanus	8	„ Polanus
9	„ Tervisinus	9	„ Tervisinus
10	* Gradensis	10	* Gradensis
11	mit Castellanus	11	mit Castellanus
12	* Jerosolimitanus	12	* Jerosolimitanus
13	cum uno suffraganeo	13	cum uno suffraganeo
14	„ „ „	14	„ „ „

II. Archiepiscopi et episcopi suffraganei:

15	* Turonensis archiep.	15	* Turonensis archiep.
16	mit Redonensis ep.	16	mit Cenomanensis ep. [2]
17	„ Andegavensis ep.	17	„ Andegavensis
18	„ *Nannectensis* ep.		—

[1] Der Patriarch von Konstantinopel [seit dem Untergang des lat. Kaisertums (1261) nur Titularpatriarch] war seit 1302 auch ep. Ariensis (auf Kreta). Als solcher ist er in A ebenfalls gerufen, während B ihn unter „Creta“ eigens aufführt. Beide schreiben (irrtümlich?) Arianensis statt Ariensis. Nach Wiltsch, Handbuch d. kirchl. Geographie u. Statistik (Berlin 1846) II 281 residierte damals der Patriarch von Konst. auf Kreta. Die Richtigkeit dieser Angabe war nicht nachzuprüfen. Vgl. auch Finke, „Aus den Tagen Bonifaz VIII“ II p. XXXIX Nr. 10, wo nur der Ausdruck „archiep. Cretensis“ gebraucht wird.

[2] Anstelle von Redonensis (Rennes) nennt B den Bischof v. Le Mans (Cenomanensis). Der bisch. Stuhl v. Rennes war nämlich von 1307—1311 unbesetzt,

Nr.	A Name des geruf. Prälaten	Nr.	B Name des geruf. Prälaten
19	* Bituricensis	18	* Bituricensis
20	mit Mimatensis	19	mit Mimatensis
21	„ *Lemovicensis*		—
22	„ Aniciensis [3]	20	mit Aniciensis, qui est exemtus [3]
23	* Rothomagensis	21	* Rothomagensis
24	mit Baiocensis	22	mit Baiocensis
25	„ Constantiensis	23	„ Constanciensis
26	* Auxitanus	24	* Auxitanus
27	: *mit Vasatensis*		—
28	: „ *Aquensis*		—
29	: „ *Convenarum*		—
		25	: mit Lectorensis [4]
30	* Narbonensis	26	* Narbonensis
31	: mit Tholosanus	27	: mit Tholosanus
32	: „ Magalonensis	28	: „ Magalonensis
33	: „ *Biterrensis*		—
34	* Lugdunensis	29	* Lugdunensis
35	: mit Lingonensis		—
36	: „ Eduensis	30	: mit Eduensis
37	* Remensis	31	* Remensis
38	: mit Suessionensis	32	: mit Suessionensis
39	: „ Cathalannensis	33	: „ Cathalannensis
40	: „ *Beluacensis*		—
41	* Senonensis	34	* Senonensis
42	: mit Aurelianensis	35	: mit Aurelianensis
43	: „ Autisiodorensis	36	: „ Autisiodorensis
44	: „ *Parisiensis*		—
45	* Burdegalensis	37	* Burdegalensis
46	: mit Agennensis	38	: mit Agennensis
47	: „ *Pictavensis*		—
48	: „ *Xanctonensis*		—
49	* Upsallensis	39	* Ubsalen (!)
50	: mit Stravinensis [5]		—
51	: „ Anguriensis [5]	40	: mit Anguriensis

die Liste war 1308 in Poitiers vereinbart worden (s. oben Text: S. 20). Das Vorkommen des Namens Redonensis in der offiziellen A Liste dürfte vielleicht darauf hinweisen, daß man bis zum Beginn des Konzils die Wiederbesetzung des Bistums erhoffte.

[3] Ist in A irrtümlich als Suffragan von Bituricensis betrachtet, in B als exemt nur einfach hinzugeschrieben mit der Bemerkung: „qui est exemtus".

[4] Vgl. dazu oben im Text S. 21.

[5] Namen fehlerhaft in beiden Listen. Stravinensis wohl für Strenginensis, Anguriensis wohl für Arosiensis. Eubel I, 464 u. 109.

Nr.	A Name des geruf. Prälaten	Nr.	B Name des geruf. Prälaten
52	* Maguntinus	41	* Maguntinus
53	: mit Pragensis	42	: mit Pragensis
54	: „ Moraviensis [6]	43	: „ Moraviensis [6]
55	: „ *Constantiensis*		—
56	: „ *Argentinensis*		—
57	* Panormitanus	44	* Pano(r)mitanus
58	: mit Mazariensis	45	: mit Maczariensis
59	: „ *Agrigentinus*		—
60	* Eboracensis		—
61	: *mit Karleonensis*		—
62	* Nidrosiensis	46	* Nidrosiensis
63	: *mit Hasloensis*		—
64	: „ *Bergensis*		—
65	* Pisanus	47	* Pisanus
66	: mit Messanus	48	: mit Massanus
67	* Tarantasiensis	49	* Tarantasiensis
68	: mit Sedunensis	50	: mit Sedunensis
69	* Ragusinus	51	* Ragusinus
70	: mit Tribuniensis	52	: mit Tribuniensis
71	: „ *Bosnensis* [7]		—
72	* Gnesnensis	53	* Gnesnensis
73	: mit Caminensis		—
74	: „ Lubicensis [8]	54	: mit Lubicensis [8]
75	* Strigoniensis	55	* Strigoniensis
76	: mit Quinqueecclesiensis	56	: mit Quinqueeclesiensis
77	: „ *Agriensis*		—
78	* Antibarensis	57	* Antibarensis
79	: mit Polacensis	58	: mit Polatensis
80	: „ *Suacinensis*		—
81	* Ispalensis	59	* Yspalensis
82	: mit Carthaginensis	60	: mit Cartaginensis
83	* Barensis	61	* Barensis
84	: *mit Melphitensis*		—
85	* Toletanus	62	* Toletanus
86	: mit Palentinus	63	: mit Palentinus
87	: „ Burgensis		—

[6] Moraviensis = Olomucensis. Wiltsch, l. c. II 253. Vgl. auch oben Text S. 22!

[7] Der ep. Bosnensis unterstand allerdings seit 1264 nicht mehr dem Erzbischof v. Ragusa, sondern gehörte zur Kirchenprov. v. Kalocsa-Bacs. Eubel, l. c. I, 142 Anm. 1. Der Irrtum der päpstl. Liste erklärt sich wohl aus dem Gebrauch einer alten unverbesserten Liste in der Kanzlei.

[8] In beiden Listen: Lubucensis statt Lubicensis (Lebus).

A		B	
Nr.	Name des geruf. Prälaten	Nr.	Name des geruf. Prälaten
88	* Bisuntinus	64	* Bisuntinus
89	: mit Basiliensis	65	: mit Basiliensis
90	* Ravennatensis	66	* Ravennas
91	: mit Parmensis	67	: mit Parmensis
92	: „ Faventinus	68	: „ Faventinus
93	: „ *Mutinensis*		—
94	* Neapolitanus	69	* Neapolitanus
95	: *mit Aversanus*		—
96	* Terraconensis	70	* Terraconensis
97	: mit Valentinus	71	: mit Valentinus
98	: „ *Cesaraugustanus*		—
99	: „ *Gerundensis*		—
100	* Iadrensis	72	* Iadrensis
101	: mit Signensis [9]	73	: mit Signensis [9]
102	: „ *Viglensis*		—
103	* Januensis	74	* Januensis
104	: mit Robiensis [10]	75	: mit Bobiensis
105	: „ *Apruniacensis*		—
106	* Salzeburgensis	76	* Salseburgensis
107	: mit Pataviensis	77	: mit Pataviensis
108	: „ *Ratisponensis*		—
109	: „ Bambergensis	78	Item Bambergen., qui est exemtus
110	* Colocensis	79	* Colocensis
111	: mit Ultrasilvanus		: mit Ultrasilvanus
112	: „ *Zagabriensis*	80	—
113	* Arelatensis	81	* Arelatensis
114	: mit Massiliensis	82	: mit Massiliensis
115	: „ *Avinionensis*		—
116	: „ *Tricastrinus*		—
117	* Bremensis	83	* Bremensis
118	: mit Lubicensis	84	: mit Lubicensis
119	: „ *Barduicensis*		—
120	* Çapuanus	85	* Capuanus
121	: *mit Venafranus*		—
122	* Mediolanensis	86	* Mediolanensis
123	: mit Pergamensis	87	: mit Pergamensis
124	: „ Brixiensis	88	: „ Brixiensis
125	: „ Cremonensis	89	: „ Cremonensis
126	: „ *Placentinus*		—

[9] Signen. in beiden Listen als Suffrag. von Jadren. bezeichnet, während zu Spalaten. gehörig. Eubel I, 450.

[10] Soll heißen Bobiensis.

Nr.	A Name des geruf. Prälaten	Nr.	B Name des geruf. Prälaten
127	* Ebredunensis	90	* Ebredunensis
128	: mit Niciensis	91	: mit Niciensis
129	: „ *Grassensis*		—
130	* Lundensis	92	* Lundensis
131	: mit Ottoniensis	93	: mit Ottoniensis
132	: „ *Roskildensis*		—
133	* Magdeburgensis	94	* Magdeburgensis
134	: mit Brandeburgensis	95	: mit Brandeburgensis
135	: „ *Avelbergensis*		—
136	* Dublinensis	96	* Dublinensis
137	: mit Fernensis	97	: mit Fornensis
138	* Coloniensis	98	* Coloniensis
139	: mit Leodiensis	99	: mit Leodiensis
140	: „ Traiectensis	100	: „ Traiectensis
141	* Corinthiensis	101	* Corinthiensis
142	: *mit Argonensis*		—
143	* Cassellensis	102	* Casselensis
144	: *mit Leomensis* [11]		—
145	: „ *Insulanus* [11]		—
146	: „ *Cluanensis* [11]		—
		103	: mit Catanensis
147	* Turritanus	104	* Turritanus
148	: *mit Bosanus*		—
149	* Tuamensis	105	* Tuamensis
150	: mit Elfinensis		: —
151	: „ Accadensis	106	: mit Arcadensis
152	* Arborensis	107	* Arborensis
153	: *mit St. Juste*		—
154	: „ *Civitatensis*		—
155	* Spalatensis	108	* Spalatensis
156	: mit Traguriensis	109	: mit Traguriensis
157	: „ *Arbensis* [12]		—
158	* Patracensis	110	* Patracensis
159	: mit Moconensis	111	: mit Motonensis
160	: „ *Coronensis*		—
161	* Cantuariensis	112	* Cantuariensis
162	: mit Londoniensis	113	: mit Londoniensis
163	: „ Winctoniensis	114	: „ Vintoniensis
164	: „ Saresbiriensis	115	: „ Saresbiriensis
165	: „ *Vigorniensis*		—
166	: „ *Lincolniensis*		

[11] Alle drei Namen fehlerhaft. Leonensis wahrsch. Laoniensis; Insulan. wohl statt Imelacen., Suffrag. von Casselen.; Cluanen. wohl statt Clo(y)nen, Suffrag. von Casselen. s. Eubel unter den einz. Namen!

[12] Arben. ist Suffragan v. Jadren. Eubel I, 101.

Nr.	A Name des geruf. Prälaten	Nr.	B Name des geruf. Prälaten
167	* Armachanus	116	* Armachanus
168	: *mit Connonensis*		—
169	: „ *Lugundensis*		—
		117	: mit Midensis
170	* Compostellanus	118	* Compostellanus
171	: mit Salamantinus	119	: mit Salamantinus
172	: „ *Ulixbonensis*		—
173	: „ *Legionensis* [13]		—
174	* Aquensis	120	* Aquensis
175	: mit Foroiuliensis	121	: mit Foroiuliensis
176	: „ *Systaricensis*		—
177	* Treverensis	122	* Treverensis
178	: mit Metensis	123	: mit Metensis
179	* Bracharensis	124	* Brachensis
180	: mit Portugalensis	125	: mit Portugalensis
181	: „ *Colimbriensis*		—
182	: „ *Tudensis*		—
183	* Calaritanus	126	* Calaritanus
184	: *mit Doliensis*		—
185	* Viennensis	127	* Viennensis
186	: mit Vivariensis		: mit Vivariensis
187	: „ *Gebennensis*	128	—
188	* Atheniensis	129	* Atheniensis
189	: mit Nigropontensis	130	: Nigropontensis
190	: „ *Reonensis* [14]		—
191	* Beneventanus	131	* Beneventanus
192	: *mit Avellinensis*		—
193	* Nicosiensis	132	* Nicosiensis
194	: mit Paphensis	133	: mit Paphensis
195	* Messanensis	134	* Messaniensis
196	: *mit Pactensis*		—
197	* Consanus	135	* Consanus
198	* Tranensis	136	* Tranensis
199	* Sypontinus	137	* Sipontinus
200	* Rigensis	138	* Rigensis
		139	: cum uno suffraganeo
201	* Tarentinus	140	* Tarentinus
202	* Idrontinus [14a]	141	* Idrontinus
203	* Montisregalis	142	* Montisregalis

[13] War exemt. Eubel I, 299.
[14] Unbesetzt. Eubel I, 419.
[14a] Idrontinus statt Hydruntinus (Otranto). Eubel I, 279.

Nr.	A Name des geruf. Prälaten	Nr.	B Name des geruf. Prälaten
204	* Salernitanus	143	* Salernitanus
205	* Cusentinus	144	* Cusentinus
206	* Brundusinus	145	* Brundusinus
207	* Thebanus	146	* Thebanus
208	* Surrentinus	147	* Surrentinus
209	* Rossanensis	148	* Rossanensis
210	* Reginensis		—
211	* Amalfitanus		—
212	* Sancte Severine	149	* s. Severine
213	* Acherontinus	150	* Acherontinus
		151	* Neupatrensis [15]
		152	* Thessalonicensis [15]

III. Episcopi aus dem Kirchenstaat und anderen Gebieten:

214	Fundanus		
215	Soranus	153	Soranus
216	Sutrinus	154	Sutrinus
217	Balneoregensis	155	Balneoregensis
218	Perusinus	156	Perusinus
219	Spoletanus	157	Spoletanus
220	Esinus	158	Esinus
221	*Fanensis*		
222	Camerinus	159	Camerinensis
223	Florentinus	160	Florentinus
224	Pistoriensis	161	Pistoriensis
225	S^{ti} Andreae	162	S^{ti} Andreae
226	Candidae Casae	163	Candidae casę
227	*Glasguensis*		—
228	*Theatinus*		—
229	*Valvensis*		—
230	Aquilensis	164	Aquilensis
		165	Esculanus [16]
		166	Pampilonensis [17]
		167	Majoricensis

IV. Äbte und sonstige Prälaten.[18]

a) Äbte.

231	abbas monasterii Cisterciensis		Cabilonensis dioec.
232	„ „	Vallis umbrosae	Fesulan. „

[15] Beide unbesetzt. Deshalb bei päpstl. Liste weggelassen.
[16] Zweifelhaft, ob damals besetzt. Eubel I, 111.
[17] Von 1300—1310 nicht besetzt. In A fehlt es deshalb. S. Eubel I, 387.
[18] Nur in der päpstlichen Liste!

233	abbas	monasterii	S^ti Antonii	Viennen. dioec.
234	„	„	Cluniacensis	Matisconen. „
235	„	„	de Cluva O. S. B.	Taurinen. „
236	„	„	Farfensis O. S. B.	? „
237	„	„	s. Dionysii O. S. B.	prope Parisius
238	„	„	Casa Dei O. S. B.	Claramontan. „
239	„	„	Praemonstraten.	Landunen. „
240	„	„	S. Laurentii	Aversan. „
241	„	„	Cavensis O. S. B.	Salernitan. „
242	„	„	Maioris O. S. B.	Turonen. „
243	„	„	S. Justinae O. S. B.	Paduan. „

b) Vertreter der Orden.

244 Prior generalis ord. FF. Eremitarum S^ti Augustini
245 magister generalis ord. FF. Praedicatorum
246 minister generalis ord. FF. Minorum [19]
247 magister domus militiae S^ti Jacobi
248 praeceptor domus Calatravensis ordinis (Toletan. dioec.)
249 prior generalis ord. FF. b. Mariae de Monte Carmeli
250 magister ordinis FF. Humiliatorum
251 prior monasterii Carthusien. Maurinen. dioec.
252 prior Eremi Camaldulen. Aretinen. dioec.
253 prior Grandimonten. monasterii per priorem soliti gubernari, Lemovicen. dioec.

[19] Die offiz. Liste hat „magister“ statt minister.

B. Quellen

Nr. I. Das Zeremoniale des Cajetan Stephaneschi

Ms. Nr. 1706 des Musée Calvet in Avignon (Anciens fonds 132)
Schrift: Am Anfange des 14. Jahrhunderts.

a) Vorbemerkung. Die Beschreibung der Handschrift findet sich bereits auf S. 86 des geschichtlichen Textes, worauf wir hier verweisen. Die folgende Textveröffentlichung bietet alle Blätter des Zeremoniales, soweit ihr Inhalt für das Konzil von Wichtigkeit ist.

b) Reihenfolge der Blätter im Manuskript

1. fol. 3[a] unten bis 3[b]: Ordo officii bietet die Rubriken für die II. sessio.
2. fol. 3[b] unten bis 4[a] inkl. enthält die Platzordnung auf dem Konzil.
3. fol. 4[b] oben bis 5[a] oben bringt die wichtige und von Ehrle ALKG. V 576 f. veröffentlichte Rubrica facta für die II. sessio des Konzils.
4. fol. 5[a] oben bis 5[b] (Mitte) enthält das Zeremoniale für die I. sessio.
5. fol. 5[b] (Mitte) bis 6[a] (Mitte): eine teilweise ausführlichere Wiederholung des vorhergenannten Zeremoniales für die I. sessio.
6. fol. 6[a] (Mitte) bis 6[b] unten gibt nochmals die Platzordnung für das ganze Konzil an (gleich 2).
7. fol. 6[b] unten bis 7[a] inkl. bringt die von Ehrle l. c. V 574 veröffentl. Rubrica facta der I. sessio.
8. fol. 7[b] oben bis 8[a] inkl.: die von Ehrle l. c. V 578 veröffentl. Rubrica facta für die III. sessio.

c) Ordnung der Blätter nach der Materie

1. Allgemeine Platzordnung: Nr. 2 und 6.
2. Rubriken für I. sessio: Nr. 5 und 4.
   Rubrica facta für I. sessio: Nr. 7.
3. Rubriken für II. sessio: Nr. 1.
   Rubrica facta für II. sessio: Nr. 3.
4. Rubrica facta für III. sessio: Nr. 8.

d) Text des Manuskriptes: 1. Platzordnung für das ganze Konzil.

(fol. 3[b].) Ordo vero sessionum in concilio generali talis est. Dominus papa in thalamo solempni facto post chorum ecclesie sedet in faldistorio suo cum scabello ad pedes versa facie ipsius ad navem et portam ecclesie et prelatos qui stant in navi. Cui domino pape stantes assistunt cubicularii; diaconi cardinales omnes induti dalmaticis sedent in predicto thalamo ad pedes pape super supremo gradu, scilicet ubi ponitur scabellum pape. Et sedent (fol. 4[a]) diaconi cardinales[1] super saccas suas.

Sacerdos vel episcopus cardinalis ministrans pape indutus pluviali sedet inter diaconos a dextris pape immediate post primum diaconum.

Si imperator vel rex sit, sedet in predicto thalamo a dextris pape in faldistorio posito in loco magis depresso, quam sit locus ubi ponitur

[1] In der zweiten Formulierung des Textes auf S. 6[a] f. fehlt ‚cardinales'.

faldistorium pape. Et si essent plures reges vel imperatores, unus sederet a dextris pape, alius a sinistris in faldistorio[2], ut dictum est.

Aliqui etiam capellani induti superpelliceis et subdiaconus stant in thalamo post cardinales circa dominum papam.

Cancellaria videlicet vicecancellarius, notarii, auditor contradictarum et corrector[3] in thalamo post diaconos cardinales, set quia vicecancellarius est presbiter cardinalis sedet[4] cum aliis presbiteris cardinalibus. Alii principes et magnates, quos dominus papa multum vellet honorare, essent in thalamo stantes vel sedentes in sedibus factis in circuitu thalami post cardinales.

In navi vero ecclesie sic sedere debent: nam sunt illic sedilia in navi ecclesie infra columpnas per totum in circuitu tres gradus habentes.

In tertio gradu supremo trium graduum predictorum sedebunt episcopi cardinales a dextris pape in ordine sue antiquitatis, a sinistris vero pape in eodem superiori gradu tertio sedebunt presbiteri cardinales similiter ordine sue antiquitatis post episcopos cardinales et presbiteros cardinales, in eodem[5] gradu tertio sedebunt patriarche, primates archiepiscopi, episcopi et abbates et alii ecclesiarum prelati non discrepantes de ordine sessionum; quia dominus ordinavit, quod sine preiudicio ecclesiarum suarum sedere deberent.

Et si non sufficiat primus gradus propter multitudinem prelatorum, sedere possent episcopi et abbates et alii ecclesiarum prelati in secundo et etiam in tertio gradu dictorum trium graduum. Ambasciatores vero imperatorum regum et principum, capitulorum et ecclesiarum procurantes et aliqui honorabiles persone, sique essent religiose vel seculares, puta magister hospitalis, predicatores et minores sedebunt in secundo et in tertio gradu dictorum trium graduum, ita tamen quod non sedeant super episcopos et alios maiores prelatos[6].

Patriarche autem quatuor, videlicet Constantinopolitanus, Alexandrinus, Antiochenus et Jerosolimitanus, si essent presentes, deberent sedere inferius in navi ex opposito pape in medio navis in quatuor sedibus distinctis eminentibus, scilicet Constantinopolitanus a dextris pape, Alexandrinus a sinistris, Antiochenus a dextris pape, scilicet post Constantinopolitanum, Jerosolimitanus vero a sinistris pape, scilicet post Alexandrinum. Omnes predicti IIII patriarche tenent faciem versus papam. Sed quia non sunt presentes nisi duo, due erunt sedes, a dextris pape sedebit super una sede Alexandrinus, a sinistris vero pape, super alia sede sedebit Antiochenus.

Ant.: *Exaudi nos Domine, quoniam benigna est misericordia tua secundum multitudinem miserationum tuarum respice nos Domine.*

Psalmus: *Salvum me fac Deus, quoniam intraverunt aque usque ad animam meam. Gloria.*

2. Rubriken für die erste Sitzung (1. Fassung).

(fol. 5a.) Ordo igitur officii diei sabbati in prima sessione concilii talis erit: dicta Tertia et Sexta, quia dies ieiunii est, et parato in Choro domino papa omnibus paramentis albi coloris et pallio, precedente cruce

[2] L. c.: faldistoriis.

[3] L. c.: ‚et corrector' deest.

[4] L. c.: sedeat.

[5] L. c.: suppremo.

[6] Dieser Satz von: ‚ambasciatores' bis: ‚maiores prelatos' steht am Rande von der gleichen Hand hinzugefügt.

et aliis diaconibus cardinalibus ac duobus diaconibus cum conducentibus, ut predictum est, ascendit pulpitum et sedens in faldistorio suo faciat crucem super cardinales, prelatos et concilium singulis sedentibus in ordine suo, ut predictum est. Tunc capellani cantent antiphonam: *Exaudi nos Domine,* qua finita dominus papa erigens se dicit sine Dominus vobiscum: ‚*Oremus*'; diaconus antiquior dicit. *Flectamus genua,* et dominus papa et omnes genuflectant, antiquior diaconus post primum dicit *Levate.* Dominus papa et omnes surgunt. Tunc dominus papa dicit alta voce orationem: *Omnipotens sempiterne Deus* etc., ut est in ordinario. Deinde per unum capellanum cantatur letania minor, domino papa genuflexo incumbente faldistorio ac omnibus cardinalibus, patriarchis et prelatis stantibus genuflexis et sine mitra. Qua finita per eundem capellanum et ceteris respondentibus, dominus papa surgens dicit sine Dominus vobiscum: *Oremus,* diaconus qui dixerat primo *Levate* dicit: *Flectamus genua,* et dominus papa et omnes genuflectant et antiquior post eum diaconus dicat: *Levate,* dominus papa et omnes surgunt. Et dominus papa dicit etiam orationem in tono prime orationis, videlicet: *Da, quesumus ecclesie tue, omnipotens et misericors Deus,* ut est in ordinario, finita oratione et respondentibus omnibus: *Amen,* sedet summus pontifex, omnes cardinales, patriarche et prelati. Post hec antiquior diaconus, qui cantaturus est Evangelium, genuflexus osculetur pedem pape. Et presbiter cardinalis vel episcopus, qui ministrat, genuflexus, ut moris est, offert domino pape naviculum cum incenso et papa thuribulo imponat; diaconus vero vadit ad altare, ibique genuflectens dicit: *Munda cor meum* etc., recipit Evangelium de altari et ponat ante pectus. Ipsum precedat acolitus portans turribulum, post turribulum duo acoliti vel capellani portantes duas faculas accensas, post diaconus cum libro Evangeliorum sine mitra, post eum subdiaconus. Et perveniens diaconus ad thalamum stans ex parte sinistra pape, scilicet in loco decenti post omnes diaconos vel quasi omnes, stans scilicet super primum gradum, ubi alii diaconi tenent pedes, versus facie ad dominum papam inclinet non genuflectens et petat benedictionem, ut moris est, basse, et data benedictione cantet Evangelium, dicens: *Dominus vobiscum.* Resp. *Et cum spiritu tuo. Sequentia sancti Evangelii secundum Lucam.* Resp. *Gloria tibi Domine,* signans librum et se, ut moris est, et prosequatur Evangelium: *Designavit Dominus Jesus alios LXII*[7] etc. Et circa finem signet se diaconus ut moris est; (fol. 5[b].) et post finem Evangelii osculetur principium Evangelii; dicto Evangelio incensatur papa stans sine mitra a presbitero cardinali vel episcopo ministrante, defertur a subdiacono Evangelium; papa principium lecti Evangelii osculetur, quibus finitis revertitur diaconus ad locum suum inter alios diaconos cardinales. Post hec dominus pontifex alta voce incipit ymnum: *Veni creator Spiritus* et genuflecti[8] ipse et omnes cardinales et prelati. Et confestim surgit ipse et omnes cardinales et prelati; totus ymnus ab eo et toto concilio, ipso et omnibus stantibus sine mitra, solempniter decantatur; quo completo sedeat in faldistorio suo. Et omnes cardinales, patriarche et prelati in locis suis sedeant et reposita mitra poterit dominus noster sermocinari et dicere prout Dominus ministravit et sue placuerit Sanctitati. Omnibus completis, et si et prout volet indicta alia sessione dominus papa surgat. Et sic prima sessio dissolvatur. Ipse vero dominus papa revertatur ad Chorum, ubi indutus fuerat paramentis, que ministerio diaconi et subdiaconi, ut moris

[7] Schreibfehler für: LXXII.

[8] Wohl: genuflectunt.

est, deponat. Et dicat Nonam. Qua dicta conducentibus cum duobus diaconis cardinalibus ad cameram revertatur.

Notandum quod in tribus sessionibus fuerunt omnes in albis, quamvis in prima in officiis utamur viridibus, in secunda festum Annuntiationis, in tertia faciunt festum sancti Joannis ante portam Latinam, quo die in officiis rubris deberemus uti; aliqui tamen, qui non poterant, pauci tamen, fuerunt in aliis coloribus.

Nochmals Rubriken für die erste Sitzung (2. Fassung).

(fol. 5b Mitte.) Ordo officii diei sabbati, scilicet in prima sessione concilii generalis facti Viennis tempore domini Clementis pape Vi.

Dicta missa dicitur Tertia et Sexta et psalmus: *Quam amabilia* [8a], calceatur dominus papa sandalibus. Et lavat manus. Et paratur in Choro omnibus paramentis albis, ac si esset missam celebraturus. Et omnes diaconi et alii cardinales et prelati parentur in albis ob reverentiam beate Virginis, diaconi dalmaticis, presbiteri planetis, episcopi, cardinales pluvialibus; patriarche, primates, archiepiscopi, episcopi, abbates et alii ecclesiarum prelati pluvialibus omnes cum mitris simplicibus. Precedit crux et omnes diaconi. Conducitur tamen a duobus diaconibus, ascendit pulpitum, sedet in faldistorio; omnes sedent, facit crucem super cardinales, prelatos et concilium. Capellanus papa sedente antiphonam: *Exaudi nos, Domine,* qua finita dicit papa: *Oremus.* Diaconus: *Flectamus genua.* Alius diaconus: *Levate.* Dominus papa dicit orationem: *Omnipotens sempiterne Deus* etc. Deinde per unum capellanum vel subdiaconum cantatur letania minor papa genuflexo ac incumbente faldistorio sine mitra et omnibus stantibus genuflexis. Finita letania dominus papa surgens dicit: *Oremus.* (fol. 6a.) Diaconus, qui dixerat Levate dicit: *Flectamus genua.* Sequens diaconus dicit: *Levate.* Et dominus papa dicit aliam orationem: *Da quesumus ecclesie tue omnipotens et misericors Deus* etc. Resp. *Amen,* quo dicto sedet summus pontifex, omnes cardinales, patriarche, et prelati.

Post hec diaconus cantaturus Evangelium osculatur pedem pape. Presbiter cardinalis, qui debet esse indutus pluviali vel episcopus ministret incensum; per papam ponatur in turribulo. Diaconus vero vadat ad altare, genuflectat, dicens: *Munda* etc. Recipit Evangelium, ponit ante pectus. Ipsum precedit turribulum, due facule accense, post diaconus cum libro ante pectus sine mitra. Post eum subdiaconus. Et perveniens ad locum Evangelii petit benedictionem, qua data cantet Evangelium secundum Lucam: *Designavit Dominus* etc. et in fine signet se et osculetur principium, ut moris est; post Evangelium incensatur papa stans sine mitra a presbitero vel episcopo ministrante et papa osculatur principium Evangelii.

Omnibus finitis revertitur diaconus ad locum suum inter alios diaconos cardinales. Post hec dominus papa stans erectus incipit ymnum: *Veni creator Spiritus* et genuflectit ipse et omnes; et confestim surgit ipse et omnes; et totus ymnus ab eo et toto concilio ipso et omnibus stantibus sine mitra solempniter decantatur.

Quo completo sedet in faldistorio suo et omnes cardinales et prelati in locis suis sedeant. Et imposita mitra dominus papa sermocinatur et dicit, prout dominus ministrabit et sue placuerit sanctitati.

Omnibus completis indicit papa aliam sessionem, si et prout vult. Post surgit. Et sic prima sessio dissolvetur. Ipse vero dominus papa

[8a] Wohl Ps. 83: „Quam dilecta tabernacula tua, Domine."

revertitur ad Chorum, ibique paramenta deponit, dicens Nonam. Qua dicta conducentibus eum duobus diaconibus (sic!) cardinalibus ad cameram revertatur.

Rubrica facta für die erste Sitzung.

(fol. 6b.) Rubrica facta de sessionibus tribus concilii Viennensis; et continentur, que acta fuerunt in tribus sessionibus concilii Viennensis, sed loca prelatorum erant in navi ecclesie per totum; et erant tres gradus (fol. 7a) in circuitu. Sedes patriarcharum, que erant in medio navis infra columpnas habebant istos gradus. Thalamus vero, qui erat post Chorum eminens versus prelatos sic erat. Nam super thalamo erant duo gradus non multum alti, quasi in medio thalami, ita quod sufficeret pro sede pape, et diaconi in summo sedebant versa facie ad papam.

Ravennas locutus est nomine pape, quod sine preiudicio sedium sederent omnes, qui erant consessi[9].

Dedit indulgentiam XX annorum prelatis et XX quadragenas et voluit, quod cardinales essent participes; et voluit, quod procuratores capitulorum de . . . consilii haberent XX annos etc.

Dominus Nicholaus presbiter cardinalis . . . ut presbiter de libro cum pluviali, licet primo . . . planeta.

Thema pape: *In consilio justorum et congregatione magna et opera Domini exquisita in omnes voluntates ejus*[9a].

Pro thema:

Circa factum Templariorum.

Factum Terre Sancte.

Reformatio morum et libertates ecclesie.

Non indixit determinate . . . sessionem. Dixit, quod de regnis archiepiscopi eligerentur et alii prelati, cum quibus posset tractari de facto Templariorum. Commisit domino Nicolao, Neapoleo et dicendo, ut audiret petitiones illorum.

Reverentia facta fuit per diaconum in capella sine *Sit nomen.*

Hodie in prima sessione paratus fuit dominus papa in quadam capella, quia ibi erat paratum faldistorium; et camerarius pape scilicet episcopus Pictaviensis, de mandato pape fuit in thalamo et sedit cum notariis pape in sedibus post diaconos cardinales ad dexteram pape, nec habuit pluviale, quia papa noluit, sed indutus fuit capa clausa lanea et notarii similiter.

Delfinus stetit rectus prope papam, set aliqui pape servientes et nobiles non multi fuerunt in thalamo.

Quid de reverentia?

Quid sit de nomine?

Quid de orationibus? Ad quam partem?

Orationes dixit papa versus faciem ad navim ecclesie et ad prelatos, et in litanea procubuit propter prelatos (in) faldistorio, versam tenens faciem ad prelatos; et in *Flectamus genua* similiter diaconus. Cantavit Evangelium dominus Neapoleo ad . . . pape, versus facie ad oppositum.

3. Zeremoniale für die zweite Sitzung.

(fol. 3a. Zeile 10 von unten.) Ordo officii die lune proximo post octavas Pasche in festo Annuntiationis, scilicet in secunda sessione concilii generalis.

Dicta missa dicitur Tertia et Sexta, si placet, et psalmus: *Quam*

---

[9] Handschrift: *confessi.* [9a] Ps. 110, 1 u. 2.

amabilia[10]. Calceatur dominus papa sandalibus et lavat manus et paratur in choro omnibus paramentis albis, ac si esset missam celebraturus, et pallio. Et omnes diaconi et alii cardinales et prelati parantur in albis ob reverentiam beate virginis, diaconi dalmaticis, presbiteri planetis, episcopi pluvialibus, patriarche, primates, archiepiscopi, episcopi, abbates et alii ecclesiarum prelati pluvialibus, omnes cum mitris albis simplicibus.

Precedit crux et omnes diaconi. Conducitur tamen dominus papa a duobus (fol. 3[b].) diaconibus, ascendit pulpitum, sedet in faldistorio; omnes sedent; facit crucem super cardinales et prelatos et concilium.

Capellani papa sedente cantent antiphonam: *Exaudi nos Domine.* Antiphona finita dicat dominus papa: *Oremus.* Diaconus: *Flectamus genua.* Alter diaconus: *Levate.* Dominus papa dicit orationem: *Mentibus nostris, quesumus* etc. Deinde per unum capellanum vel subdiaconum cantetur letania minor papa genuflexo ac incumbente faldistorio sine mitra, et omnibus stantibus genuflexis et sine mitra. Finita letania dominus papa surgens dicit: *Oremus.* Diaconus, qui dixerat Levate, dicit *Flectamus genua.* Sequens diaconus dicit: *Levate,* et dominus papa dicit aliam orationem: *Dominus qui nos iustitiam* etc. ℟. *Amen;* quo dicto sedet summus pontifex, omnes cardinales, patriarche et prelati. Post hec diaconus cantaturus Evangelium osculatur pedem domini pape; presbiter cardinalis, qui debet esse indutus pluviali, vel episcopus ministret incensum; per papam ponatur in turribulo. Diaconus vero vadat ad altare et genuflectat dicens: *Munda cor meum* etc.; recipit Evangelium, ponit ante pectus, ipsum precedit turribulum. Due facule accense. Post diaconus cum libro ante pectus sine mitra. Post eum subdiaconus, et perveniens ad locum Evangelii, petit benedictionem, qua dicta cantet Evangelium[11]. Et in fine signet se et osculetur principium, ut moris est. Post Evangelium incensatur papa stans sine mitra ac presbitero vel episcopo ministrante papa osculatur principium Evangelii. Quibus finitis revertitur diaconus ad locum suum inter alios diaconos Cardinales. Post hec dominus papa stans erectus incipit ymnum: *Veni creator Spiritus:* et genuflectit ipse et omnes, et confestim surgit ipse et omnes, et totus ymnus ab eo et toto concilio ipso et omnibus stantibus sine mitra solempniter decantatur. Quo completo sedet in faldistorio suo et omnes cardinales et prelati in locis suis sedeant. Et dominus papa imposita mitra sermocinatur et dicit prout Dominus ministrabit et sue placuerit sanctitati. Omnibus completis indicit dominus papa aliam sessionem, si et prout vult. Post surgit. Et sic secunda sessio dissolvetur. Ipse vero dominus revertitur ad Chorum, ibique paramenta deponit, dicens Nonam, si placet. Qua dicta conducentibus eum duobus diaconibus cardinalibus ad cameram revertatur.

Rubrica facta für die zweite Sitzung.

(fol. 4[b] bis 5[a].) Ordo concilii generalis Viennensis tempore Clementis pape V in tribus sessionibus.

Locus vero regis Francie fuit aliquantulum magis elevatus.

In secunda sessione Concilii Viennensis, que fuit tertia die Aprilis, omnia facta ut in prima.

Cantavit Evangelium dominus Arnaldus diaconus cardinalis. Evangelium: *Vos estis sal terre.* Thema pape: *Non resurgent impii in*

[10] Siehe Anm. 8[a].

[11] Die Bemerkungen am Rande dieser Sätze sind durch Wasser zerstört.

iudicio neque peccatores in consilio iustorum[12]. Dixit qualiter processerat in facto Templariorum et pronuntiavit verbo . . . dicens quod non sententialiter difinitive, sed per viam provisionis et ordinationis statuerat et statuebat et ordinabat, quod ordo milicie Templi cessaret et nullus habitum portaret nec ad professionem eius reciperet et penam etiam excommunicationis etc. ipso facto. Et de bonis quondam ipsius et personis ordinancium[13] sedis apostolice reservabat; bonis[14] concedendo novo ordini vel alicui militari ordini approbato applicando.

Lecta[15] in nota ad modum lectionis processus pape contra ordinem quondam Templariorum; litteram super hoc bullatam ejusdem tenoris apertam statuebat magister Johannes de Traiecto.

Consequenter exposuit papa propositum regis Francie de passagio et cruce, quomodo obligabat se a kalendis Martii proximo futuris ad . . . sex annos ad transfretandum ipse . . . et fratres. Et ad crucem assumendum usque ad unum annum non obstante guerra, si qua esset in suo regno.

Interfuit rex Francie in secunda sessione. Cum debebant dici letanie vel cum dicebatur Evangelium, sedit in faldistorio cum . . . sine scabello, ad dexteram pape, aliquantulum in thalamo depressiori, scilicet post diaconos cardinales. Ad pedes regis sedebat dominus Carolus regis frater et comes Sancti Pauli et alii barones. Erant etiam versus partem regis stantes Delfinus et filius domini Adomari de Pictavis, post tamen diaconos. A sinistris pape erat rex Navarre stans, princeps filius regis Sicilie et alii fratres regis Navarre et dux Burgundie et filius comitis Britanie et alii nobiles stantes.

In prima oratione dixit dominus Neapoleo: *Flectamus genua*, dominus Landulphus *Levate*. In secunda oratione dixit dominus Landulphus *Flectamus genua* et Jacobus sancti Georgii diaconus cardinalis *Levate*.

Letaniam dixit unus subdiaconus, scilicet ille de sancto Antonio.

(fol. 5[a].) In fine dixit papa sine *Confiteor, Precibus et meritis* etc. *Indulgenciam* etc. et *Benedictio* etc. faciens crucem. Dedit ultimo indulgenciam XXX annorum et triginta quadragenarum vere penitentibus et confessis; et qui confiterentur infra octo dies. Et sic secunda sessio fuit finita; modo indixit terciam sessionem.

1. Rubrica facta für die dritte Sitzung.

(fol. 7[b].) Am oberen Rande des Blattes findet sich der Vermerk: III sessio de concilio Viennensi; de passagio et Templariis et Hospitalariis.

In tercia sessione concilii Viennensis que fuit in ecclesia sancti . . . omnia facta fuerunt sicut in prima et secunda; non tamen indictum fuit ieiunium. Quedam tamen, ut infra patent, fuerunt specialiter servata. Nam sicut in ordinario continetur, tertia die omnibus expletis dixit dominus Neapoleo: *Humiliate vos ad orationem*, et non facto intervallo dixit orationem et benedictionem cum responsionibus, ut est in ordinario. Et consequenter cantatur *Te Deum* et dictum *Sit nomen*.

Thema pape cum sedit: *Super muros tuos Jerusalem posui custodes* et prosequitur. Narravit, quod factum erat per Dei gratiam de consilio

[12] Ps. 1, 8.
[13] Lies: ordinacioni
[14] Lies: bona.
[15] Lies: Lectus.

prelatorum; circa illa tria per (!) que concilium convocatum fuerat. Et de Templariis quondam et ordinem [16] ipsorum, et quomodo tunc in ultima sessione prout audiverat, . . . de bonis et personis. Secundo dixit quod inchoatum erat de facto passagii et Terre Sancte quod rex Francie per suas lecturas promiserat, ut audiverat. Et dixit, quod audivit, quod ordinatum erat de reformatione morum.

Consequenter lecta fuerunt multa; primo quedam, que ad fidem pertinent, scilicet quod Christus fuit mortuus lanceatus, secundo quod asserere, quod anima intellectiva secundum suam substantiam non sit forma corporis per se, est erroneum. Et voluit, quod esset eligenda qua dicitur, quod gratia et virtutes infundantur in baptismo tam parvulis quam adultis.

Consequenter lecte due vel tres littere de bonis quondam Templariorum et personis. Nam bona omnia mobilia et immobilia sunt translata in ordinem Hospitalariorum. De personis ordinatum secundum diversitatem delicti vel innocentie et commissum conciliis provincialibus, et quod alendi essent redeuntes ad gremium ecclesie de bonis quondam Templi, et magna circa eos misericordia adhibenda, et quod ponendi prout ordinatum esset per concilia vel fortassis episcopos in locis aliorum religiosorum vel in locis quondam Templi, non multi simul. Relapsi sint puniendi secundum canonicas sanctiones. Et citati fuerunt publice, quod usque ad annum coram ordinariis compareant, super quos non esset facta inquisitio vel fuissent contumaces, alioquin excommunicati; et, si usque ad annum sustinerent excommunicationem, tanquam heretici punientur.

Fuerunt etiam lecte quedam ordinationes circa Hospitalarios et omnia eorum privilegia suspensa usque ad eius voluntatem, excepto privilegio exemptionis, si haberent. Et multa alia lecta circa huiusmodi ordinationem.

Fuerunt lecte etiam alie constitutiones, scilicet de percutientibus et capientibus episcopos; et quod non subdiaconi non habent vocem in capitulo; et quod in causis ecclesiasticis, scilicet episcopatibus, personatibus et ceteris beneficiis summarie, sine strepitu et figura iudicii procedatur.

Incepit *Te Deum laudamus* solempniter (fol. 8a.) de mandato pape in eodem concilio illud solempniter prosequente usque ad *Sanctus.* — Dedit papa indulgentiam XXX annorum vere penitentibus et confessis vel qui infra octo dies confiterentur. Consequenter dixit papa: *Sit nomen* etc., quo finito dominus Neapoleo cardinalis dixit in nota: *Procedamus in pace,* Resp.: *In nomine Jesu Christi, amen.* Et sic concilium fuit dissolutum.

„Volumus", dominus papa prout in concilio dixit, „quod constitutiones non lecte haberentur publicate, et publicande non obligent seu adstringant, quousque misse essent ad studia, et infra tempus, quod ordinabit, ut legerunt [17], post misse erunt".

Et de quibusdam excessibus religiosorum et de quibusdam excessibus prelatorum et quedam de inquisitoribus et quedam de singulis; et plures alie constitutiones lecte fuerunt. Et illam ‚*Super cathedram*' innovavit seu renovavit; rogavit tamen prelatos ter diversis vicibus in eadem tertia sessione, quod aliquid benignitatis ostenderent religiosis, ultra quam dicatur in illa ‚*Super cathedram*', maxime circa quartam; nam non possent alias vivere. Nichilominus tamen, si non consentirent prelati in aliqua

[16] Lies: ordine.

[17] Ob es nicht heißen muß: „et infra tempus, quod ordinabit, legentur, post missae erunt?" Vgl. Ehrle l. c. V 580 Anm. 2.

mutatione illius ‚*Super cathedram*', ipse papa sequebatur voluntatem ipsorum et ipsam, ut predictum est, renovabit.

Et in fine fecit legi super domini Bonifacii quoddam edictum citationis, de quo mandavit fieri quoddam publicum instrumentum; in quo edicto fiebat mentio, quomodo alias Avinione huiusmodi edictum fecerat et illud iterato faciebat.

Dixit etiam, quod si prelatis esset grave, quod tot pene ponerentur in constitutionibus, paratus erat minuere ad dictum prelatorum; nam sibi placebat, si eis placebat; et quod dimitterent aliquos, qui viderent illas constitutiones.

Rogavit in fine prelatos, ut rogarent et facerent suos subditos rogare pro papa et ecclesia, et specialiter pro persona pape.

Nr. II. Unbekannte Notizen über die Konzilsdekrete in der Münchener Staatsbibliothek (Cod. lat. 2699)

1. Zur Geschichte des Manuskriptes. Seine Bedeutung

Bei einer gelegentlichen Durchsicht der Handschriftenkataloge der Münchener Staatsbibliothek fielen mir im Cod. lat. mon. 2699, mitten unter Sermones für kirchliche Feste, kurze, sauber geschriebene Notizen über ein Konzil auf, die die Überschrift trugen: „Ista sunt in summa notanda de concilio generali celebrato"[18]. Eine genaue Prüfung des Inhaltes der Notizen brachte sofort die Gewißheit, daß es sich um eine bisher völlig unbekannte und neuartige Zusammenstellung der Vienner Konzilsbeschlüsse handelte, die in keiner Weise irgendwie von den Clementinen abhängen konnte, also folglich nur aus der Zeit vor der endgültigen Veröffentlichung und letzten Redaktion der Konzilsdekrete durch Johann XXII. am 25. Oktober 1317 stammen konnte. Der skizzenhafte Charakter der Aufzeichnungen wird durch die Überschrift: „Ista sunt in summa notanda de concilio generali celebrato" bestätigt. Da ferner der Schreiber die Angabe des Konzilsortes Vienne bei der Formel „in concilio generali" nicht für nötig hielt, was nur verständlich erscheint, wenn die Notizen zeitlich noch in keinem zu weiten Abstand vom Konzil niedergeschrieben wurden, und die Notizen auch inhaltlich als Konzilsdekrete zu betrachten sind, die zum größten Teile der dritten öffentlichen Sitzung des Konzils angehörten, ergab sich der Schluß fast von selbst, daß wir hier eine bisher unbekannte, von den anderen Quellen unabhängige Zusammenstellung der Dekrete des Viennense vor uns haben.

Der Kodex selbst ist ein Pergamentband in 8° mit 225 Blättern, in Leder gebunden und mit starken Holzdeckeln versehen. Er enthält eine Reihe zusammengebundener Einzelstücke, hauptsächlich Sermones, ein Poenitentiale und verschiedene Schriften pastoral-liturgischen Inhaltes[19]. Mitten auf dem letzten Blatte des genannten

[18] Am Rande hat irgendein Benutzer mit Bleistift vermerkt und mit einem Fragezeichen versehen: Vienne?

[19] Der Handschriftenkatalog der Münch. Staatsbibliothek gibt folgende Beschreibung und Inhaltsangabe: Codex 2699 membr. in 8°. s. XIV. 225 fol. Sein Inhalt: f. 1. Modus instruendi hominem in confessione. f. 9. Odonis Morimundensis omilia super: Stabat juxta crucem Jhesu . . . f. 27. Penitentiale. f. 31. sq. De concilio Viennensi (in Gallia) quaedam. f. 34. Sermones de omnibus sanctis. Primo adscriptum est: „exceptum de rusticana". cf. ad

Poenitentiale beginnen auf fol. 31r—32r unsere Notizen in der flüssigen, italienischen Kanzleischrift des beginnenden 14. Jahrhunderts. Auch die übrigen Teile des Kodex weisen in der Schrift — teils sehr schöne gotische Minuskel, teils gotische Kursive oder Kanzleischrift von verschiedenen Händen — auf das ausgehende 13. und beginnende 14. Jahrhundert sowie auf Süditalien und die Kurie hin. Eine wichtige Bemerkung trägt der Kodex: Am Kopf des ersten Pergamentblattes findet sich, gleichfalls in zeitgenössischer Schrift des 14. Jahrhunderts der Vermerk: „Hunc librum procurauit dominus Wipoto Ecclesie B. Marie virginis in Alderspach." Ferner steht noch auf dem Rücken des Einbandes die alte Signatur der Bibliothek des Zisterzienserklosters Aldersbach: Ald. 169. Diesem Kloster gehörte also ursprünglich der Kodex an.

Näheren Aufschluß über den obigen Vermerk und die rätselhafte Person dieses ‚dominus Wipoto' gaben die Rechnungsbücher des Klosters Aldersbach[20] aus jener Zeit, die Muffat veröffentlicht hat[21]. In den Rechnungen vom 22. November 1321 bis 12. Juni 1323 heißt es: „Domino Wippotoni bis misso ad apostolicum pro dispensione XV tal. rat."[22]. Es handelt sich hier wohl um denselben Dominus Wippoto wie in unserem Kodex, da die Schrift und der Inhalt des Buches, besonders unseres Konzilsabschnittes, aus der gleichen Zeit stammen. Damit ergab sich ein ganz neues Licht für die Frage, wie dieser Kodex mit der italienischen Kanzleischrift in das niederbayrische Kloster versprengt wurde. Auf einer dieser Reisen zur Kurie hat Wipoto wohl den Kodex für das Kloster erworben, wie der Vermerk „procuravit" aus dem ersten Blatte besagt. Er tat dies im Auftrag des damaligen Abtes Konrad von

---

cod. Ald. 176. f. 115b. Incipiunt XV. signa (diei ultimi). f. 163. Flores ex cant. canticorum. f. 166. Summula de summa Remundi versibus hexametris a Petro Paupere concepta. f. 190. Historia cenae Domini et pedum lavationis. f. 193. Hymnus cum notis musicis „Rex Deus deorum regna polorum qui regit" etc. f. 195. Sermones.

[20] Aldersbach (auch Alderspach), ehemalige Zisterzienserabtei, zur Diözese Passau in Niederbayern gehörig (1803 säkularisiert), ist schon 748 als Besitzung des Klosters Mondsee beurkundet; um 1050 sind Augustinerchorherrn dort. Nach deren Abzug 1147 (nach Reichersberg) wird es durch Kaiser Konrad III. den Zisterziensern übergeben, die es zu einer blühenden Stätte der Kultur, Wissenschaft und Kunst erhoben. Buchberger (Kirchl. Handlex. I 122). Wichtigste Literatur über das Kloster Aldersbach: Annales Aldersbacenses 1273—86, in Böhmer: FF. rer. Germ. 1845 II 461—64. Pertz, MG. SS. (1861) XVII 535—36, bes. 535. Becker, Catalog. biblioth. antiq. (1885) 28. Graumüller im Kirch.-Lexik. M. Haertl, Zur Geschichte des Klosters A., in: Hist. Ver. für Niederbayern XV, 585. Janu-schek, Origo Cisterc. (1877) I 87. M. de Mannsdorff, Epitome Chronicorum A-censium oder Kurtzer Auszug aus den Geschichtsbüchern des Klosters A., Stadt am Hof, 1746. Montrond, Monumenta A-censia (ca. 1138—1481) in Mon. Boica (1765) V 289—452. Muffat, Hist. Notizen des Klosters A. (1291—1362) in Quell. und Erörterungen zur bayr. und deutschen Geschichte (1856) I 443—74 cf. 442—43.

[21] Muffat, Hist. Not. s. vorige Anm. München 1856. Bd. I, S. 443—74. Die in Monum. Boica V 289—452 veröffentlichten Monum. A-censia enthalten nichts für unsere Frage.

[22] Daß unter dem Ausdruck „talenta" die sonst übliche Bezeichnung „librae" zu verstehen ist, geht aus anderen Einträgen des Buches hervor, bemerkt der Herausgeber S. 443, Anm. 3.

Budweis (1308—36), der ganz besonders Frömmigkeit und Wissenschaft im Kloster förderte und die ansehnliche Bibliothek des Klosters reichlich vermehrte durch Erwerb neuer Bücher, zu denen unser Kodex gehören dürfte, desgleichen auch durch zahlreiche Kopien, die der Abt für die Bibliothek anfertigen ließ, wie sich aus den Rechnungen jener Zeit ergibt, die gerade in seiner Amtszeit vermehrte Ausgaben für Pergament, Papier und Abschreiber aufweisen[23]. Wenn, was sehr wahrscheinlich ist, Wipoto bei seinem Verweilen an der Kurie diesen Kodex für das Kloster erworben hat, dann sind die Notizen für uns von besonderem Werte, zumal auch die Schrift auf die Kurie hinweist. Die übrigen Abhandlungen des Kodex geben keine direkten Anhaltspunkte für Zeitbestimmung oder Herkunft des Kodex, es sind verschiedenartige Teile, die zusammengebunden wurden[24]. Da es sich nur um kurze Notizen handelt, die zweifellos, wie wir gleich sehen werden, auf das Konzil selbst zurückgehen und nicht etwa auf die Clementinen von 1317, liegt der Schluß nahe, daß der Verfasser der Notizen am Konzil persönlich teilgenommen hat oder seine Aufzeichnungen wenigstens auf eine konziliare Quelle zurückgehen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser D. Wipoto die einzelnen Teile des Kodex oder das ganze bereits gebundene Buch dem Kloster verschafft hat. Ich neige zu letzterer Ansicht, auf die ja wohl auch obiger Vermerk anspielt: „Hunc librum procuravit dñs Wipoto."

Die genannten äußeren Gründe tuen allerdings nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit dar, daß die Notizen aus der Zeit des Konzils oder unmittelbar darnach aus den Jahren 1312—1323 spätestens stammen. Um so klarer wird aber die Sache, wenn wir die inneren Gründe sprechen lassen.

1. Die Zusammenstellung der Dekrete in unserer Handschrift kann nicht für das Konzil selbst gemacht worden sein, also vielleicht zum Vorlesen auf der dritten Sitzung. Dagegen spricht einmal die Notiz unter Nr. 1: „sicut fuit publicatum"[25]. Dasselbe ergibt sich auch aus der Überschrift: „Ista sunt . . . notanda de concilio generali cele-

[23] Muffat l. c. 443 ff.

[24] Die auf fol. 9 erwähnte: „Omelia odonis morimundensis abbatis de eadem lectione: Stabat juxta crucem Ihesu" geht auf den Zisterzienserabt Odo von Morimond († 1174) zurück. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Wipoto das Buch in Morimond erwarb. Morimond war für alle zur Kurie nach Avignon reisenden Zisterzienser usw. das gegebene Absteigequartier, da die Abtei, die in der Diözese Langres lag und als viertes Tochterkloster von Citeaux und Primarabtei (gegr. 1115) großes Ansehen genoß, auf dem Wege nach Avignon lag. Daß übrigens in unserem Kodex eine ganze Anzahl verschiedenartiger Materien in einem Band zusammengebunden wurden, ist im Mittelalter und zumal für Aldersbach in dieser Zeit oft belegt. Sagt doch das Schenkungsbuch des Klosters (abgedruckt bei Muffat l. c. 454) beim Tode des Vorgängers des Abtes Konrad von Budweis (1308) folgendes: „Hic inter cetera beneficiorum suorum opera subscriptos libros huic conventui conscribi devocione sedula procuravit", und erwähnt dann zwölf kleinere Schriften (libelli), von denen es heißt: „Ecce notandum religavimus omnia in duobus voluminibus." Leider fehlt eine ähnliche Aufzählung der neuerworbenen Bücher beim Tode des folgenden Abtes Konrad von Budweis. Sie hätte auch unseren Kodex enthalten müssen.

[25] Siehe Text unten S. 685 Nr. 1.

brato." Also ist das Konzil und die Veröffentlichung genannter Dekretale schon vorüber.

2. Die Notizen sind nicht ein Auszug aus den Konzilsdekreten der Clementinen; denn dann hätte der Schreiber nicht die Konstitutionen über die Aufhebung des Templerordens, die Überweisung ihrer Güter an die Hospitaliter, sowie die einzelnen päpstlichen Bullen über die Reform der Hospitaliter erwähnt, die nicht in den Clementinen, sondern nur im Register des Papstes stehen. Man kann auch nicht sagen, daß die Templerdekrete in den Notizen nur zu den anderen, aus den Clementinen heraus gezogenen Dekreten der Vollständigkeit halber hinzugefügt worden seien, sondern sie stehen in der Reihenfolge der dritten öffentlichen Sitzung, also gleich nach den Glaubensdekreten, dann erst folgen die anderen Dekrete. Ferner ist die Reihenfolge der Dekrete in unserer Handschrift ganz anders als in den Clementinen: sie schließt sich noch am ehesten, zumal in den ersten acht Nummern, an den Bericht des Zeremoniars an, wobei aber zu beachten ist, daß die Übereinstimmung im zweiten Teile mehr sachlich als chronologisch zu fassen ist. Dazu kommt endlich, daß die Notizen Konzilsdekrete kennen, die die Clementinen nicht mehr oder nur in mehr oder minder veränderter Form enthalten, z. B. die Bestimmungen unter Nr. 20 über die Prokurationen[26], die das Konzil dem Erzbischof innerhalb seiner Provinz und dem Bischof in seiner Diözese auch an exemten Orden gestattet hatte. Sie findet sich in den Clementinen überhaupt nicht mehr[27]. Andere Punkte weisen gegenüber den entsprechenden Kapiteln der Clementinen auffällige Änderungen auf. Man vergleiche Nr. 9 unserer Handschrift mit der entsprechenden Clem. c. 3. V, 8! Beide stimmen in den entscheidenden Teilen fast wörtlich überein, außer bei der Aufzählung der Feste oder Zeiten, in denen die Religiosen den Gläubigen den Zehnt predigen müssen. Solche verschiedene und auffällige Änderungen können nicht bloß Schreib- oder Flüchtigkeitsfehler sein[28]. Auch zeigen die Formulierungen der Münchener Handschrift durchweg eine ursprünglichere und primitivere Form gegenüber den Clementinen, wie wir weiter oben ausführlicher dargetan haben[29].

Aus dem Gesagten ergibt sich klar, daß die M-Handschrift nicht ein Auszug aus den Clementinen sein kann. Als Einwurf kann auch nicht gelten, wenn Nr. 1 sagt: „De Trinitate et fide catholica sicut fuit publicatum." Wenn es sich dabei um die letzte Publikation der Clementinen unter Johann XXII. handeln sollte, so müßte man doch fragen, weshalb der Verfasser gerade bei diesem Dekret auf die Clementinenform zurückgeht, bei allen anderen 26 Nummern aber nicht.

3. Die Notizen müssen vielmehr vor der endgültigen Veröffentlichung der Clementinen (25. Okt. 1317) entstanden sein. Denn es hätte gar keinen Sinn gehabt, nach der offiziellen Ausgabe der Sammlung eine andere, jedenfalls unbrauchbare und ungültige Form der Konzilsdekrete aufzuschreiben. Es begegnen uns deshalb auch vom Zeitpunkt der offiziellen Veröffentlichung der Konzilsdekrete an in der zeitgenössischen Literatur nur noch Zusammenstellungen, die sich klar und leicht erkennbar an die Ordnung oder Formulierung

[26] Siehe Text unten S. 687 Nr. 20.
[27] Siehe oben S. 558.
[28] Siehe oben S. 542.
[29] Siehe oben S. 411 ff.

der Clementinen anschließen[30]. Ein letzter Versuch, den ich in Paris machte, um mit Hilfe sämtlicher französischen, und soweit die Möglichkeit reichte, auch außerfranzösischen Handschriftenkatalogen die vorhandenen zeitgenössischen handschriftlichen Zusammenstellungen der ursprünglichen Konzilsdekrete zu prüfen, zeigte stets nur das Zurückgehen auf die Clementinen[31].

4. Die Notizen müssen vielmehr in ihrem Inhalt auf das Konzil selbst zurückgehen, vor allem auf die dritte Sitzung. Das ergibt sich einmal daraus, daß ihr Inhalt sich sachlich fast ganz bis auf einige wenige Stücke deckt mit dem Bericht des Zeremoniars über die letzte Sitzung. Wie schon erwähnt, stimmt auch die Reihenfolge der Aufzählung bei den ersten acht Dekreten überein, während von den folgenden neunzehn Nummern immerhin sich noch dreizehn wenigstens dem Inhalte nach in der M-Handschrift belegen lassen. Nur eines dieser Dekrete (Nr. 23) geht auf die zweite öffentliche Sitzung zurück und bezieht sich auf die Bulle „Vox in excelso". Ferner zeigen gerade die Nummern 6—8 über die Hospitaliter eine auffällige innere Verwandtschaft mit der entsprechenden Bulle „Dudum in generali concilio", wie wir an anderer Stelle bereits bemerkten[32]. Hier sei nur noch auf die etwas andere Fassung von Nr. 6 aufmerksam gemacht: „Item computacionem tenebunt coram ordinariis vel cui papa duxerit committendum", während die ein halbes Jahr später nach Schluß des Konzils ausgestellte Bulle von den ‚Ordinarii' gar nicht mehr redet, sondern der Papst alles selber in die Hand nimmt. Nach der Veröffentlichung der Bulle vom 31. Dez. 1312 aber hätte die Fassung der M-Handschrift keinen Wert mehr gehabt. Somit rückt die M-Handschrift ganz nahe an das Konzil heran.

5. Die Notizen sind aber auch nicht abhängig vom Berichte des Zeremoniars, da sie zwei Dekrete nicht kennen, die jener erwähnt: de percutientibus et capientibus episcopos (c. 1. 2. V, 8) und de inquisitoribus (c. 1. 2. V, 3). Umgekehrt fehlen im Bericht des Zeremoniars gegenüber M folgende Dekrete: c. 1. III, 11 und c. 3. V, 3 über die Beginen und Begharden, ferner c. 2. I, 6 De aetate et qualitate praeficiendorum, c. 2. V, 7 De privilegiis et excessibus privilegiatorum[33], endlich die unter Nr. 21 der M erwähnte Dekretale Contra detentores, spoliatores . . . possessionum ecclesiasticarum, die — in dieser Form — auch in den Clementinen fehlt. Das sind doch zu viele und durchgreifende Unterschiede, als daß von einer wirklichen Abhängigkeit beider voneinander die Rede sein könnte.

Alle diese Erwägungen zeigen, daß die Notizen von selbständigem Quellenwert sind.

Einen näheren Anhaltspunkt, wann die Notizen entstanden sein können, gibt uns vielleicht die eigentümliche, von den übrigen Nummern sich auffällig unterscheidende Formulierung der Nr. 1 an: De Trinitate et fide catholica sicut fuit publicatum. Es ist auffällig, daß nur hier von einer eigentlichen Veröffentlichung gesprochen wird, und der Schreiber deshalb den Inhalt nicht mehr zu notieren für nötig hält,

[30] Über die zeitgenössischen Kommentare damaliger Kanonisten zu den Clementinen vgl. v. Schulte, Quellen II 197 ff.

[31] Es handelte sich um Handschriften der Archive von Paris, Aube, Tours, Reims und Soissons, die wir nachprüfen konnten.

[32] Siehe oben S. 417 f.

[33] Vgl. darüber oben S. 416.

weil die Dekretale bereits publiziert ist, also der Inhalt bekannt ist. Daß es sich nicht um die Veröffentlichung von 1317 handelt, haben wir bereits gesagt. Hier mag die bekannte Angabe des Joh. Andreae in der Glosse zum Wort „de cetero" im Einleitungsschreiben Johannes XXII. Aufschluß geben. Papst Clemens V. hatte nämlich bei der Verlesung in Monteux (1314), wie Joh. Andreae gehört hat, bestimmt, daß die verlesenen Konstitutionen mit Ausnahme von vier bestimmten Dekreten erst nach vier Wochen gelten sollten. Was es um diese vier Dekrete ist, sagt der Kanonist an der gleichen Stelle in den Worten: „Item indubitatum est, quod ante mortem Clementis ligabant infra eodem tit. c. unico (I, 1) — also unsere Dekretale — et infra de electione: „Ne Romani" (c. 2. I, 3), de iureiurando: „Romani" (c. 1. II, 9), de re iudic.: „Pastoralis" (c. 2. II, 11). Constat enim quod papa Clemens solemniter illas publicaverat et quod statim ligarent mandaverat"[34].

Hier interessiert uns nur, was von der Dekretale „Fidei catholicae" gesagt wird, sie sei bereits publiziert. Wahrscheinlich meint Clemens hier die Verlesung in der dritten öffentlichen Sitzung. Es war ja auch anzunehmen, daß dieses Dekret, das eine Glaubensentscheidung sein sollte, inhaltlich und textlich bereits in die letzte Form gebracht worden war, so daß daran nichts mehr geändert werden konnte, was der Papst in der Sitzung vielleicht selbst bemerkte. Wenn unsere Vermutung richtig ist, dann würde also die Niederschrift der M-Handschrift zwischen dem Schlusse des Konzils und der Verlesung der Dekrete in Monteux liegen, d. h. vor 1314. Also auch hier wieder die gleiche Schlußfolgerung wie vorher: Die Notizen rücken sehr eng an das Konzil heran und sind durchaus Originalquelle.

Was den Verfasser betrifft, so fehlt jeder direkte Anhaltspunkt, ihn zu bestimmen. Die Schrift deutet auf die päpstliche Kurie hin, die Vertrautheit mit der ursprünglichen Konzilsform der Dekrete ebenfalls. Vielleicht läßt sich aus Nr. 12, dem Bericht über die Erneuerung der Bulle „Super cathedram" schließen, daß der Verfasser der Notizen nicht ein Religiose war, da die für die Religiosen, besonders die Mendikanten so bittere Entscheidung sehr ruhig, fast neutral berichtet wird mit den Worten: ‚papa fideliter ipsius observantiam prelatis commisit'. Die Sprache paßt mehr in den Mund eines Unbeteiligten, etwa eines Kurialen.

Der historische Gewinn endlich, der aus den Notizen zu ziehen ist, dürfte von großer Bedeutung sein. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, die wir früher bei den betreffenden Dekreten erwähnt haben, möchten wir nur an die vielfach ursprünglichere und primitivere Form der Dekrete, die wir in M kennenlernen, erinnern, ein Punkt, von dem wir bisher bei den armseligen und teilweise unsicheren Andeutungen der Glossatoren wenig Kenntnis hatten, ferner der uns bislang ganz unbekannte Inhalt von Nr. 20, betr. Prokurationen des Erzbischofs (und Bischofs) an exemten Plätzen, die Konstitution Nr. 21 gegen die spoliatores und detentores kirchlichen Gutes mit der scharfen Formulierung, daß sie bis auf vier Tagereisen außerhalb ihrer Diözese vor Gericht zitiert werden können, bei Nr. 26 die nähere Inhaltsangabe des factum Bonifacianum auf dem Konzil und endlich die Angabe bei Nr. 27, Begharden usw. betr., daß in dieser Sache ein langer Prozeß stattfand.

Welchen Charakter trägt das Schriftstück als Ganzes? Der Text zeigt jedenfalls keine offizielle Note. Er stellt sich als Notizen,

[34] Vgl. dazu im Text S. 403 mit Anm. 72.

(— „ista sunt in summa notanda“ —), dar, die sich jemand, der in der Nähe der Kurie weilte, dort zu seinem persönlichen Gebrauch geben ließ in einer Zeit, da die Dekrete noch nicht allgemein veröffentlicht waren. Ausgeschlossen ist es nicht, daß der Verfasser selbst Teilnehmer des Konzils war.

Ist der Bericht wahrheitsgetreu? Soweit die Möglichkeit einer Kontrolle vorliegt, dürfen wir die Frage bejahen. Einige Bemerkungen zeigen gelegentlich eine persönliche Note, z. B. in Nr. 23 wird erzählt, der Papst habe den Orden der Templer ‚definitive, ut de iure debuit‘ aufgehoben. Man darf in dem Ausdruck mehr die persönliche Meinung des Verfassers als ein Urteil des Konzils sehen, nach der die Aufhebung des Ordens bekanntlich ‚non per modum sententiae definitivae, sed per viam provisionis‘ erfolgte. Desgleichen könnte in Nr. 2 der Ausdruck: „extitit deffinitum per concilium“ mißverständlich sein, wenn man ihn als dogmatische Definition des Konzils fassen wollte. Eine solche liegt nach den Clementinen (c. 1. I, 1. § 3) nicht vor. Es ist aber auch ausgeschlossen, jedenfalls wäre es nicht mit Stillschweigen übergangen worden, wenn das Konzil die ‚sententia probabilior‘ als die sicher zu haltende Meinung definiert hätte, der Papst aber später dies in der Dekretale unterdrückt hätte. Übrigens bestätigt auch der Bericht des Zeremoniars, daß der Papst nur entschied, welche der beiden theologischen Lehrmeinungen zu wählen sei, ohne damit den in damaliger Zeit schon sehr bekannten Grad der theologischen Sicherheit angeben zu wollen. Der Ausdruck „deffinitivum“ ist also mehr als „Beschluß“ zu fassen, besonders in der Zusammensetzung: ‚extitit deffinitum per concilium‘. Es ist freilich auch nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser hier eine irrige Meinung hat, da in der Zeit von 1312—17 die Dekrete in der weiteren Öffentlichkeit nicht bekannt waren, und dem Schreiber, oder dem, der als Quelle für die Notizen diente, leicht bei der Unsicherheit über die Dekrete ein Irrtum unterlaufen konnte. Auffällig scheint auf den ersten Blick Nr. 24: „Item persone capte dicti ordinis a captivitate libere dimittantur.“ Hier hat der Schreiber (oder der Verfasser?) offenbar die in der Bulle „Considerantes“ vom 6. Mai 1312 niedergeschriebene und in der dritten Sitzung verlesene Bestimmung im Auge: „Mandamus etiam et districte praecipimus omnibus apud quos et per quos fratres dicti quondam ordinis detinentur, ut eos libere restituant et dimictant, quandocumque per metropolitanos et ordinarios fratrum ipsorum fuerint super hoc requisiti[35]. Der Nachsatz „quandocumque . . . requisiti“ ist vom Schreiber vergessen worden. Eine andere Möglichkeit läßt sich schwerlich herausfinden.

Aus dem Gesagten dürfte sich zur Genüge ergeben, daß die Quellenliteratur für das Konzil durch unsere Handschrift eine wirkliche Bereicherung erhalten hat. Wir verweisen für die Einzelheiten nochmals auf unsere Abhandlung über die Dekrete in der Geschichte des Konzils

2. Text der Notizen in der Münchener Handschrift[36]
(fol. 31[a] in der Mitte)

Ista sunt in summa notanda de concilio generali celebrato.

1. De Trinitate et fide katholica, sicut fuit publicatum.
2. Item dubitacio theologorum fuit, utrum in baptismo parvulorum

[35] Reg. 8784 p. 304, 2. Spalte.

[36] Die Nummern sind von mir hinzugefügt; im Original sind die einzelnen Stücke ohne Zwischenraum aneinandergereiht.

virtutes parvulis virtualiter vel habitualiter infunderentur. — De quo extitit deffinitum per concilium, quod prima ratio sit tenenda — scilicet quod ipsis parvulis virtutes virtualiter infundantur.

3. Item de bonis, rebus et personis Templariorum est ordinatum, quod personis ipsis, qui fuerunt obedientes, ordinarii locorum de bonis quorundam milicie Templi provideant vel faciant provideri, inobedientibus vero, postquam redierint ad obedienciam de bonis provideatur similiter antedictis.

4. Item quod bona Templariorum ordini Hospitalis sti Johannis cum omnibus suis pertinenciis, appendiciis et iuribus omnibus secularibus et spiritualibus videlicet castris, villis, capellis, parochiis seu mancipiis sunt applicata, donata perpetuo et concessa — excepto regno Castillie, Portugallie, Aragonie, que papa sibi specialiter reservavit.

5. Item quod ordo sti Johannis certas personas ultra mare perpetuo tenebit. Juvenes et bellicosi ultra mare manebunt — senes et valetudinarii bona aministrent fideliter et congruenter.

6. Item computacionem tenebunt coram ordinariis vel cui papa duxerit committendum.

7. Item privilegia et sigilla Hospitalariorum preter privilegium exempcionis sunt suspensa.

8. Item dicti Hospitalarii cum capellis suis et parochiis espiscopis dyocesanis sunt subiecti.

9. Item de excessibus privilegiorum est ordinatum, quod Predicatores, Minores et omnes mendicantes Ordines in Quadragesima, Pascha, Ascensione Dñi, Penthecoste, Joh. Baptiste et Marie Magdalene, Assumpcionis, et Nativitatis bte virginis in suis praedicacionibus, quando per ordinarios admittuntur, debent fideliter et seriose exhortari populum, (fol. 31b) ut iura parochialia et decimas episcopis et plebanis persolvant. Quod si facere neglexerint vel scienter omiserint ab officio confessiones audiendi sint suspensi, donec id bis curaverint predicare. Et si hoc non facerint[37] audiendo confessiones excommunicacionis sentenciam incidunt ipso facto.

10. Item si in confessione confitentibus conscienciam de decimis non fecerint simili forma.

11. Item quod nullum extraneum vel familiarem ami[corum] communicent aut inungant nisi familiam propriam et cottidianam secum in domibus existentem. Alioquin excommunicacionis sentenciam incidunt ipso facto.

12. Item constitucionem dñi Bonifacii, que incipit *Super cathedram* dominus papa in concilio innovavit et fideliter ipsius observanciam prelatis commisit.

13. Item violatores constitucionis illius, que religiosis et clericis secularibus prohibet, ne aliquos ad iurandum vel vovendum et cetera inducant, ut sepulturas aput ipsos eligant vel electas non immutent, omni pena in dicta constitucione contempta[38] excommunicationis sentencia incidunt ipso facto a nullo alio quam a romano pontifice absolvendi.

14. Item fratres admissi per ordinarios confessiones audire hoc facere debent in locis honestis et manifestis, non in locis secretis et occultis.

15. Item quod Fratres Minores, si tempore interdicti fratres aut sorores de ipsorum tercia regula in suis ecclesiis admiserint ad divina,

[37] Wohl: facerent.

[38] In der Handschrift: ‚contemta'.

mox sunt excommunicati, non per alium quam per summum pontificem aut episcopos locorum, qui in hac parte auctoritate funguntur apostolica absolvendi.

16. Item quod Begine conventum habere non debent, set quevis filiam vel neptam in domo sua nutriat et custodiat prout potest.

17. Item pro reformacione ecclesiarum est ordinatum, ut eleccio episcoporum in discordiis et cause beneficiales de plano et sine strepitu figure iudicii debeant (?) terminari.

18. Item quod nullus in ecclesia cathedrali vel conventuali in capitulo vel de capitulo esse debeat, nisi ordinis subdyaconatus existat.

19. Item quod nullus in ecclesia cathedrali vel conventuali dignitatem vel personatum habeat, nisi ordinis subdyaconatus existat.

20. Item quocienscumque archiepiscopus visitaverit provinciam suam vel pertransierit in locis exemptis et non exemptis, procuracionem recipiet ex concilio eidem indulto. Hoc ipsum et episcopo in sua dyocesi est concessum.

21. Item iniuriatores, spoliatores et detentores possessionum ecclesiarum sive layci, clerici vel religiosi trahi possunt per conservatoria usque ad quartam dietam extra suam dyocesim — ita etiam quod iudices, si tres fuerant impetrati, unus sine altero procedere possit.

22. Item de excessibus prelatorum est ordinatum, quod prelati monachos exemptos et non exemptos indebite non debeant molestare vel in (fol. 32) bonis eorundem impedire.

23. Item ordinem Templariorum papa deffinitive, ut de iure debuit sicut in concilio fuit publicatum et lectum, officio suo et permissione sedis apostolice propter nimiam diffamacionem delevit.

24. Item persone capte dicti ordinis a captivitate libere dimittantur.

25. Item omnes constituciones et ordinaciones ordinate ac composite in concilio set non lecte propter brevitatem temporis pro lectis, ordinatis (et constitutis am Rande von derselben Hand hinzugefügt) debent haberi.

26. Item de facto domini Bonifacii, scilicet quod quidam delatores et rex Francie dictum dominum Bonifacium coram domino papa hereticum denunciabant. Dictus rex Francie cum aliis ob reverenciam sedis apostolice et ob bonum pacis et concordie a dicta denunciacione destituerentur [38a].

27. Item de Beghardis longus processus. Qui primo dicunt, quod homo in vita presenti tantum et talem gradum perfeccionis potest acquirere, quod penitus redditur impeccabilis et amplius proficere in gracia non valebit. Nam ut dicunt, si quis possit semper proficere, posset perfectior Christo inveniri. Secundo dicunt ieiunare non oportet hominem vel orare, postquam gradum perfeccionis fuerit assecutus, quia tunc sensualitas ita est perfecte spiritui et racioni subiecta, quod homo potest libere iniungere corpori, quicquid placet. Tercio quod illi, qui sunt in predicto gradu perfeccionis et spiritu libertatis, non subiecti humane obediencie nec ad aliqua precepta ecclesie [38b], quia ut asserunt, ubi spiritus Dei, ibi libertas. Quarto quod homo ita potest finalem beatitudinem secundum omnem gradum perfeccionis assequi in presenti, sicut eam in vita obtinebit beata. Quinto quod quelibet intellectualis natura seipsa

[38a] Ohne Zweifel soll es heißen: ‚destituerunt'.

[38b] Hier fehlen in beiden Fällen die Verba. Es muß heißen: non *sunt* subjecti humane obediencie nec ad aliqua precepta ecclesie *obligantur*. Vgl. im Text S. 584 Anm. 71.

naturaliter est beata. Unde oportet, quod anima non indigeat lumine glorie ipsam elevante ad Deum videndum et beate fruendum. Sexto quod se in actibus virtutum exercere est hominis imperfecti et anima perfecta licenciat a se virtutes. Septimo quod mulieris osculum, cum ad hoc non inclinet natura, est mortale peccatum; actus autem carnalis, cum ad hoc natura inclinet, peccatum non est, maxime cum temptatur. Octavo, quod in levacione corporis Christi non debent assurgere, neque eidem reverenciam exhibere asserentes, quod esset imperfectionis eisdem, si a puritate et altitudine contemplacionis sue tantum descenderent, quod circa mysterium seu sacramentum Eucharistie ac circa passionem humanitatis Christi aliquid cogitarent. Ex hiis omnibus dominus Apostolicus ipsam sectam dampnavit et reprobavit erroribus cum premissis inhibens districcius, ne quis ipsos de cetero teneat, approbet vel deffendat.

Nr. III. Zwei unbekannte Stimmungsbilder über die Templerfrage von Teilnehmern am Konzil

1. Zur Einführung

Bei den Vorarbeiten zur Geschichte des Konzils stieß ich in dem bereits erwähnten, zur Verteidigung der Exemtion geschriebenen Gutachten des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis[39] auf zwei bisher unbeachtet gebliebene Urteile über die Templerverhandlungen in Vienne aus der Feder von Konzilsteilnehmern, nämlich des Erzbischofs von Bourges Aegidius Romanus und des genannten Abtes Jacob de Thermis. Letzterer ist der Verfasser unseres Exemtionsgutachtens. Der genannte Traktat über die Exemtionen war bereits von Bertrand Tissier in seiner 1660—69 gedruckten Bibliotheca Patrum Cisterciensium tom. IV p. 261—315 veröffentlicht worden. Der Grund, weshalb obige Urteile trotzdem bisher unbeachtet blieben, mag wohl im Inhalt des Traktates zu suchen sein, der sich mit der rein kirchenrechtlichen Materie der Exemtion der Orden befaßte, noch dazu in der oft wenig angenehm zu lesenden und breiten Form des späteren Mittelalters, die durch ihre beständigen Deduktionen von Rechtsbegriffen sehr ermüdend wirkt und so dem Historiker wenig an Tatsachenmaterial zu bieten schien. Meines Wissens ist auch der Traktat bis jetzt noch von keinem Historiker gebührend berücksichtigt worden[40]. Um so größer war das Erstaunen, als mitten in der schwerfälligen und trockenen Abhandlung plötzlich in der Lebensfrische und Ursprünglichkeit zeitgenössischer Schilderung unsere beiden Stimmungsbilder über die Templerverhandlungen auf dem Konzil aus der Feder zweier Teilnehmer an der Synode auftauchten.

Jacob de Thermis hatte in der Schrift die Absicht, auf die Angriffe des Erzbischofs Aegidius von Bourges gegen die Exemtionen zu antworten. Natürlich spielten die Anklagen gegen die Templer im Gutachten des Erzbischofs eine Hauptrolle: Wäre der Orden nicht exemt gewesen, dann hätten wenigstens die Bischöfe eingreifen können. Das ist für den Kirchenfürsten die Gelegenheit, um nochmals alle Schandtaten, die man dem Orden vorwarf, aufzuzählen und seinen ganzen Unmut an dem

[39] Jacob de Thermis war Abt des Klosters Chaalis (Caroliloci) von 1308—1319, dann Abt von Pontigny, wo er 1321 starb. Er wohnte dem Konzil bei. Vgl. Chevalier, Bio-Bibliographie I 2329 und oben Text S. 502 f.

[40] Heber, Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil 1311—1312, hat auf S. 57 nur einige, wenige Sätze über ihn gesprochen.

Orden auszulassen. In seiner Gegenschrift übernimmt nun der Abt den Wortlaut der Ausführungen des Erzbischofs, um sie gründlich zu widerlegen, wobei er in bewegten Worten seine persönliche Ansicht in der heiklen Frage anschließt. Seine Ausführungen zeigen deutlich den Ernst der augenblicklichen Lage auf dem Konzil und vermitteln uns so einen Einblick in die Stimmung unter den Vätern, die nach der Verlesung des gesamten Prozeßmaterials auf dem Konzil herrschte, während der Erzbischof von Bourges die Anklagen ohne weitere Prüfung für echt und die Schuld des Ordens für erwiesen hält. Wir lassen die beiden Stücke im Wortlaut folgen, wie sie sich in der Bibliotheca PP. Cisterciensium finden.

2. Der Erzbischof von Bourges über die Schuld der Templer[41]

a) Text

Der Schreiber will die Exemtionen abgeschafft wissen u. a. auch aus den Ursachen, „per quae de facto videmus in Templariis, qui occasione suae exemptionis lapsi sunt in apostasiam perfidiae, negantes et inducentes de novo receptos ad negandum Christum esse verum Deum: asserentes Christum fuisse non pro redemptione humani generis, sed pro suis sceleribus crucifixum. Facti sunt etiam infideles negantes Ecclesiae sacramenta: specialiter sacramentum Eucharistiae, quod est continentia sanctius, quia in eo continetur totus Christus, qui est Sanctus Sanctorum, intelligentia pulchrius et purius, quia post unionem Verbi ad carnem, inter caetera Dei opera sublimitate intelligentiae pulchrius elucescit . . . Secundo non solum negabant Christum in ecclesiae sacramento, verum etiam ceciderunt in vitium et errorem idololatriae, adorantes inanimata idola, credentes se per ea suas divitias possidere. Adorabant etiam catum in suis capitulis, ut recognoverunt aliqui, et ipsi reverentiam faciebant, credentes in talibus esse aliquid numinis vel deitatis, quod est absurdum. Si autem Templarii non fuissent exempti, sed fuissent a suis ordinariis visitati, scita fuisset perversa professio eorumdem; nec in tales errores et haereses cecidissent, nec in ipsis tamdiu remansissent.

Vicesima secunda ratio[42] annectitur causa praecedentium, quia est de Templariis; tamen quia eadem solutio deserviet utrique rationi, et innititur illis malis, quae fecit exemptio in Templariis quantum ad illa, quae sunt moris; et dicit illa mala fuisse detecta per ministerium, industriam et diligentiam illustrissimi regis Francorum, signati per Angelum illum, de quo dicitur Apoc. cap. 14[43], quod „data est illi clavis putei abyssi et ascendit fumus fornacis magnae et obscuratus est sol et aer de fumo putei". Ad videndum autem clarius, quomodo temporaliter errabant in moribus, est intelligendum, quod sunt tria bona mundana, circa quae versantur mores humani, sive boni sive mali. Unde si ad illa bona nos habeamus secundum Deum et rationem, sic sunt mali et vitiosi. Huiusmodi autem tria bona sunt 1. bonum delectabile, quantum ad gustum et tactum, 2. bonum utile sicut argentum et aurum, et illa quae numismate mensurantur, 3. bonum honorabile, sicut praefici, praeesse vel dominari: et ideo respectu istorum trium bonorum, quantum ad abutentes, reducit Joannes omnia peccata[44] . . .

[41] Bibliotheca Patrum Cisterciensium l. IV p. 298 col. 1.

[42] In der Reihenfolge der Beweismomente gegen die Exemtion.

[43] Falsch zitiert; nicht Kap. 14, sondern 9, 1. 2.

[44] Vgl. 1 Joh. 2, 16: „Omne, quod est in mundo, concupiscentia carnis est et concupiscentia oculorum et superbia vitae."

Templarii autem, quantum ad praedicta tria bona et praedicta tria vitia, pessime se habebant. Nam quantum ad delectabile secundum tactum sive quantum ad venerea, sceleratissime, sicut eis imponitur, se habebant. Quantum enim ad peccatum secundum ad venerea, possunt homines in gradu triplici se habere, ut habetur 7. Ethic. Sunt enim quidam incontinentes, qui a principio tentationibus et passionibus resistunt, sed in fine propter eorum desidiam victi succumbunt, et hi dicuntur mali. Alii sunt intemperati, qui non bellant contra tentationes et passiones, habituati in malum, est eis delectabile, ire vel vivere secundum illas; et multoties, quod plus non tentantur, et quod plures motus non habent, sive non insurgunt iuxta illud quod dicitur in Proverb.[45]: „Laetantur, cum male fecerint" etc., isti et isti dicuntur peiores. Tertii sunt bestiales, qui bestialitatem, id est vitium sodomiticum, quod est quaedam bestialitas innominabilis, ratione cuius signanter dicitur passio ignominie in Epistola ad Romanos dicunt sibi licere[46]; quod isti, qui talia agunt, passi sunt. Sed adhuc qui talia agunt et dicunt talia licere, et non esse peccatum, sunt peiores, in hoc errorem et haeresim in moribus committentes. 2. Errabant quantum ad bonum utile, quod est concupiscentia oculorum, quia credebant quod per fas et nefas liceret eis bona temporalia acquirere undecumque. 3. Quantum ad bonum honorabile, quod est superbia vitae, quia volebant omnibus superferri, sicut et ipsimet fatentur. Ex hoc sequebatur, quod omnibus aliis seu aliorum honoribus invidebant. Et creditur propter eorum invidiam et superbiam civitatem Acconensem fuisse captam et perditam. Dicebatur enim publice, quod erant amici Saracenorum et quod Saraceni ad eorum rogatum deferebant aliis Christianis. Dicebant Saraceni, quod Templarii erant de lege cooperta: apud Saracenos enim philosophi et sapientes simulantes se credere legem eorum esse bonam, cum tamen sit tam irrationabilis, occulte tamen recognoscebant unum esse Deum, qui est prima causa omnium, prout in libris eorum legitur et habetur, dicuntur esse de lege cooperta, quia aliter credunt quam praetendant; sic etiam quia sciebant Templarios non credere legem christianam, sed simulare se credere, diceba(n)t eos de lege cooperta. Et si dicatur, quod quandoque strenue bellabant contra Saracenos, dicendum, quod et diabolus facit aliqua bona, sed illa facit intentione fallendi, sicut August. ait. Sic et Templarii, si faciebant aliqua bona, non tamen bene: quia non faciebant illa intentione placendi Deo nec merendi apud Christum, sed propter temporale lucrum, vel ut coram hominibus apparerent. Nunc autem ista mala propter exemptiones Templariis evenerunt; quia Praelati eos non poterant visitare . . . Ergo . . ."

b) Bedeutung des Urteils für die Geschichte des Konzils

a) Der Erzbischof spricht als Vertreter jener Partei auf dem Konzil, die für unbedingte Aufhebung des Ordens war. Deshalb nimmt er auch die Tatsächlichkeit all der Vorwürfe und Scheußlichkeiten, die das französische Prozeßmaterial den Templern vorwirft, als gegeben an. Ja er sucht sie in seinen Ausführungen noch schlimmer hinzustellen, als sie in Wirklichkeit sind. Die Worte des Erzbischofs zeigen aber auch, wie gerade unter den französischen Prälaten — wir erinnern hier nur an ähnlich scharfe Urteile im Gutachten des Bischofs Le Maire von Angers — eine derartige Gegnerschaft gegen die Templer herrschte, daß

[45] Prov. 2, 14: „qui laetantur cum malefecerint et exsultant in rebus pessimis."

[46] Röm. 1, 26: „propterea tradidit illos Deus in passiones ignominiae."

nicht einmal die Spur eines Zweifels an der Echtheit der Prozeßakten auftaucht.

b) Die Anklagen, die der Erzbischof gegen die Templer vorbringt, sind 1. Abfall vom Glauben. Mitglieder des Ordens hätten behauptet, Christus sei nicht als Gottmensch für uns in den Tod gegangen, sondern als Betrüger für seine eigenen Verbrechen gekreuzigt worden; ferner leugneten sie die Eucharistie und trieben Götzendienst, weil sie einen Kater als Idol angebetet hätten. Derartige Beschuldigungen, mit Ausnahme der Sakramentenleugnung, zumal mit der wörtlich gleichen Anklage, Christus sei für seine eignen Verbrechen gestorben, finden sich nur in dem von Finke veröffentlichten Bruchstück eines Templerverhöres, das aus dem Südosten Frankreichs stammt [47] und einen wesentlich schärferen Ton aufweist als die übrigen Verhöre. 2. Sittenlosigkeit, da die Templer durch Sodomie, die sie für erlaubt erklärten, durch Habsucht und Ehrgeiz gesündigt hätten; der Erzbischof wirft ihnen sogar die Schuld an dem Fall von Akkon vor. Sie seien Freunde der Sarazenen, während sie sich nach außen hin heuchlerisch als Christen benähmen, hätten auch da und dort gegen die Sarazenen gekämpft; aber auch der Teufel tue hie und da Gutes in der Absicht zu täuschen.

c) Die Ausführungen zeigen den Erzbischof von Bourges als den geschworenen Feind der Templer, von dem diese nichts Gutes zu erwarten hatten. Die Beziehung der Anklagen auf die Exemtion hört sich insofern etwas merkwürdig an, als Jacob de Thermis in seinem Gutachten den Bischöfen gerade den Vorwurf machen muß, daß sie infolge nicht passenden Lebenswandels gar oft schlechte Hüter ihrer Herde seien und um so weniger Hüter der klösterlichen Disziplin sein könnten.

d) Das Urteil des Erzbischofs über die Templer bestätigt noch einmal das traurige Bild, das die Prozeßakten boten. Da es aber ganz von der Tendenz getragen erscheint, die Exemtion als die Ursache dieser Zustände innerhalb des Ordens hinzustellen, ist es einseitig und ungerecht. Der Erzbischof hat nicht einmal den leisesten Versuch gemacht, zur Frage der Schuld des Ordens Stellung zu nehmen, obwohl doch das Konzil im allgemeinen nicht so rasch mit seinem Urteil fertig war. Mit dieser Feststellung ist zugleich auch die Kritik über das Urteil gegeben.

3. Die Antwort des Zisterzienserabtes Jacob de Thermis auf die Einwürfe des Erzbischofs von Bourges [48]

a) Text

Ad istas duas rationes [49] insimul est dicendum, quod nefandissima et sceleratissima sunt illa, que istis Templariis imponuntur, et summe detestabilia cuilibet Christiano, quae etiam multi ipsorum in regno Franciae et alibi specialiter principales magistri Ordinis Templi publice sunt confessi. Errabant enim turpissime et nefandissime, si vera sunt, quae dicuntur, quantum ad principia fidei et quantum ad principia naturae; tamquam apostatae perfide negantes fidei fundamentum. Namsecundum Apostolum „fundamentum aliud nemo potest ponere preter id quod positum est, quod est Christus Jesus“ [50]. Et non modicum stuporis atque admirationis inducit, quomodo in tot et tantis et tam prevectis hominibus, nobilibus et ignobilibus, diversorum generum et diversarum linguarum, educatis a legitimis parentibus,

[47] Finke, T. II 363—364.

[48] Veröff. in Bibl. PP. Cisterc. IV 298/99.

[49] 21. und 22. Einwurf des Erzbischofs von Bourges.

[50] 1 Kor 3, 11.

nutritis inter fidelissimos Christianos, potuit tam subito non solum lex fidei Christianae, verum etiam lex naturae tam turpiter et horribiliter offuscari. Quomodo etiam princeps tenebrarum intrantes Ordinem illum propter honorem Christi, et ad Christi injurias vindicandas, et ad defensionem et recuperationem Terrae Sanctae, ad debellandum inimicos fidei Christianae, poterat tam cito pervertere, et in contrarium tam turpiter et tam graviter immutare, et infeliciter et enormiter possidere. Rursus, si talia non haberent veritatem, quomodo principales Ordinis, qui erant exercitati in armis, in quibus metus inordinatus de facili cadere non debebat, tam vilia, tam horrenda coram tota Universitate Parisiensi, et postmodum multi alii coram sanctissimo Patre summo Pontifice contra se et Ordinem sunt confessi? Et si vera sunt universaliter quoad omnes, quomodo in Senonensi et Rhemensi cum aliis provinciis multi Templarii ex certa sententia permiserunt se comburi, a suis primis confessionibus recedentes: cum tamen scirent, se posse evadere, si redirent ad primitus confessata? Haec sunt quae materiam dubitationis hinc inde pluribus administrant. Inquaestae etiam factae in diversis regnis, quae fuerunt lectae publice in ecclesia majori in Vienna tempore concilii generalis, in multis contrariari sibi invicem videntur. Ille autem, cui omne cor patet, et quem nullum latet secretum, sponsus scilicet ecclesiae Jesus Christus, ad illustrationem, purgationem et pacem suae sponsae, velit super his revelare plenam et meram veritatem, antequam hoc generale concilium terminetur: ita quod veritate cognita, purissimus et ardentissimus zelus christianissimi et illustrissimi principis regis Francorum, ratione praevia finem prosperum et salutiferum sortiatur: et ut summus vicarius Jesu Christi Petrique successor, sic regat navem ecclesiae sibi commissam, ut inter procellas maris huius mundi evadens naufragium, eam perducat ad portum felicitatis aeternae, omnia quae ad hunc et alios pertinent articulos, diffiniens et disponens ad honorem Christi, et exaltationem orthodoxae fidei christianae. Sibi namque in persona Petri dictum est: Ego pro te rogavi, Petre[51] etc. Regentem namque Petri naviculam non solum oportet esse solidatum in fide, verum etiam fluctuantes et debiles solidare et stabiliter confirmare et aversos et devios ad veritatis rectitudinem revocare. His ergo praelibatis ad objectiones istas, quae praedictis erroribus innituntur dicendum, quod dato, quod omnia essent vera, quae Templariis imponuntur, adhuc nihil per hoc rationabiliter concludi potest contra exemptos . . .

b) Bedeutung für die Konzilsgeschichte

Wichtiger als die Worte des Erzbischofs von Bourges sind für uns die Zeilen des Zisterzienserabtes, weil sie außerordentlich lebenswarm und persönlich gehalten, uns einen überraschenden Blick in die Seelenstimmung eines Konzilsteilnehmers tun lassen. Die Frage der Schuld des Ordens ist es, die dem Abt Zweifel bereitet. Finke sagt gelegentlich einmal in seiner Darstellung der Templertragödie[52]: „Wie gerne möchte man die Auffassung eines hohen deutschen, englischen oder aragonesischen Prälaten haben, die uns nicht in der juristischen Formulierung eines Synodalbeschlusses, sondern in der mehr subjektiven eines Gutachtens entgegenträte!" Ein solches Stimmungsbild über die

[51] Lk 22, 32.

[52] T. I 349.

Templerfrage und -schuld, mitten aus den bewegten Verhandlungen des Konzils heraus, enthält unser Stück. Das Urteil des Abtes ist für uns um so wertvoller, weil es nicht in die Form eines offiziellen Gutachtens gekleidet ist, sondern uns unmittelbar in die Seele eines Konzilsteilnehmers schauen läßt, in seine persönlichen Überlegungen und in seine eigne Gedankenwelt, so daß man die Zweifel und Bedenken des Schreibers fast miterlebt. Dazu kommt, daß es nicht aus der Feder eines beliebigen Konzilsteilnehmers, etwa eines Engländers, eines Deutschen oder Aragonesen, stammt, sondern von einem Franzosen geschrieben ist, der natürlich das Bedürfnis hat, das Tun des Königs zu rechtfertigen [53]. Denn gerade die Tatsache, daß ein französischer Prälat Zweifel an der Schuld des Ordens äußert, daß er im Interesse der Wahrheit und der Ehre des christlichen Namens wünscht, es möchte mit Gottes Hilfe noch vor Schluß des Konzils volles Licht in das Dunkel der Sache kommen [54], und endlich, daß diese Erwägungen nicht um der Templer selbst willen, sondern im Interesse einer ganz anderen Materie, der Exemtion, niedergeschrieben wurden, das alles ist es, was der Wahrheit und dem Wert der Ausführungen für die Geschichte zugute kommt.

Das Stück selbst öffnet uns einen Blick in die Auffassung einer Reihe von Prälaten — es ist die Rede von mehreren (pluribus), die Zweifel haben — in der Schuldfrage des Ordens. Selbst die aragonesischen Gesandtschaftsberichte, die noch am meisten von Einzelheiten des Konzils berichten, versagen hier, sie reden so stark von der Güterfrage, daß das Los der Personen demgegenüber in den Hintergrund tritt und man glauben möchte, es habe sich in Vienne nur um die Güterfrage gehandelt. Nur gelegentlich äußern sie einmal nebenbei, die Personenfrage habe so viele Schwierigkeiten, daß man in drei Monaten noch nicht wissen werde, was mit den Gütern zu geschehen habe [55]. Daß sie nicht bloß in der Güterfrage lagen, wenigstens für die Prälaten auf dem Konzil, dürfte aus unserem Berichte nun ganz klar werden.

Den Inhalt der Darlegungen des Abtes haben wir an anderer Stelle im Text unserer Konzilsgeschichte bereits besprochen und in das Gesamtbild der Verhandlungen eingefügt [56].

Nr. IV. Petitio Raymundi in concilio generali ad acquirendam Terram Sanctam [58]

Vorbemerkung. Die ‚Petitio' Lulls ist bisher noch nicht veröffentlicht, weshalb ich sie nach den beiden Münchener Handschriften cod.

[53] „ita, quod veritate cognita . . . zelus . . . regis Francorum . . . finem prosperum et salutiferum sortiatur."

[54] „velit super his revelare plenam meram veritatem, antequam hoc generale concilium terminetur."

[55] Finke, T. II 247.

[56] S. 139 f.

[58] Erst als der Druck des vorliegenden Werkes fast zu Ende war, kam mir die neue, gründliche Arbeit von Altaner im Hist. Jahrbuch: R. Lullus u. der Sprachenkanon des Konzils von Vienne (Bd. 53, 1933, 190—219) zu Gesicht, sodaß ich auf S. 639 Anm. 15 unserer Darstellung, dessen Korrektur ich gerade in den Händen hatte, nur noch den Titel der Abhandlung aufnehmen konnte. Ich möchte deshalb an dieser Stelle noch folgendes nachholen. Die Ergebnisse der Arbeit A.s, der nachweist, wie die Idee der Sprachenschulen bei Lull bis in die Zeit vor 1276 (l. c. S. 212 ff.) zurück-

lat. 10 565 fol. 543—544 und lat. 10 537 fol. 59—62 hier nachtrage. (Sigl A = 10 537, B = 10 565.) Golubovich, Biblioteca Bio-bibliografica della Terra Santa I, 388 und die Hist. litt. de la France verzeichnen noch folgende Handschriften: München, lat. nr. 10 580 und Paris, Bibliothèque nationale lat. nr. 15 450 fol. 543 ss. und lat. 17 827 fol. 354 ss. Beide Pariser Handschriften stimmen mit dem Münchener Exemplar cod. 10 537 aus dem 14. Jahrhundert bis auf unwesentliche Kleinigkeiten überein.

Text: Haec sunt ordinationes, quas Raymundus intendit praesentare in concilio generali[59].

Distinctio ista in decem partes est divisa, quae sunt de aliquibus generalibus ordinationibus, quas Raymundus proponit presentare in concilio generali, eo quia in ipsis implicatur generalis exaltatio sancte fidei catholice et bonus status totius universi.

[De 1a Ordinatione]

Ordinatio est quod dominus papa et venerandi domini cardinales faciant tria loca, unum Rome, aliud Parisiis et tertium in Tholeta civitate, in quibus addiscant sapientes bene scientes philosophiam et theologiam linguas infidelium, et quod sint devoti, ut moriantur propter Christum per exaltationem fidei, et quod vadant predicare evangelia per universum mundum, ut in evangelio preceptum est. Et in illis locis sint tales homines in perpetuum addiscentes, quia quando unus bene fundatus mittetur ad praedicandum ponatur alius.

Tales homines autem converterent[60] totum mundum et hoc Domino[61] adiuvante: et hoc etiam, quia ipsi facerent hoc, quod eis competeret et veram scientiam seminare[n]t, bonum exemplum darent; et modus apostolorum et martyrum reverteretur et credo, quod pro ipsis Deus magna miracula ostenderet. Talis autem ordinatio tam bona, tam magna ad primam, secundam et tertiam distinctionem applicatur. Et qui ipsam ordinationem facere potest et non facit, sed impedit, credo quod poenae infernales ipsum exspectant.

De 2a Ordinatione

De secunda ordinatione decens est, quod dominus papa et reverendi domini cardinales ordinent, quod[62] omnes milites religiosi uniantur in uno ordine et quod una pars eat ad acquirendam Constantinopolim, quia per hoc posset acquiri successi(o)ne Turquia[63] et dare passagium per terram ad Terram Sanctam.

Et alia pars eat ad Hispaniam ad acquirendam quandam civitatem quae vocatur Septa, quae est in Barbaria; ipsa acquisita posset acquiri regnum Marochi et etiam tota Barbaria. Et quod utraque pars militum teneat totum mare cum galeis contra Sarracenos et hoc in perpetuum usque quod Sarraceni essent omnino acquisiti.

Ad talem ordinationem tam bonam, tam magnam etc. multi milites saeculares et etiam pedites venirent cum expensis suis et instarent hoc, quia desiderarent mori pro Christo. Contra autem talem ordinationem

---

geht und von da an in allen Schriften Lulls auftaucht, bis sie auf dem Konzil verwirklicht werden, bestätigen in allem unsere Darstellung, daß der Sprachenkanon ein Sieg der jahrzehntelangen Bemühungen Lulls genannt werden muß. Auch bezüglich der Frage eines etwaigen Einflusses ähnlicher Ideen von P. Dubois auf den Kanon bestätigt A. unsere auf S. 639 des Textes geäußerte Ansicht.

[59] Überschrift fehlt in A.

[60] A: convertent.

[61] A: Deo. [62] A: ut. [63] A: turqia

tam magnam, tam durabilem, quis esset Sarracenus, qui durare possit? Certe nullus. Qui habet aures [64] audiat, et qui talem consilium impedit, in consilio dyaboli consulit. Quod autem illud, quod ego dico, sit possible (?), per primam, secundam, tertiam distinctionem manifestum est.

De tertia Ordinatione

De tertia ordinatione dicitur, quod omne agens agit propter finem. Deus est agens, ergo agit propter finem. Hoc pro tanto dico, quod Deus pro nobis [65] non fecit beatum Petrum vicarium neque dedit imperium romanum ecclesiae nec multiplicavit tot clericos atque divitias eorum. Immo fecit ad suum honorem, ut patet in secunda distinctione per hoc, quia Deus agit per se et propter se extrinsecus et hoc quia bonum, magnum et etc. est.

Hoc pro tanto dico, quod detur decima ecclesiae ad acquirendam Terram Sanctam, et etiam totam terram, quam tenent Sarraceni, quia Sarraceni maxime impediunt, quod non sint Christiani [66] per totum mundum.

Si autem dicitur [67], quod decima ecclesiae dari non potest, quia principes Christianorum hoc impedirent, ad hoc posset esse remedium, quia si principes hoc facerent, excommunicentur in curia et etiam tota tertia eorum et sic excommunicatione durante populi sustinere non possent nec per consequens principes. Faciat autem ecclesia hoc, quod sibi competit, quia Deus semper agit propter finem, ex quo sequitur quod clerici [68] non sunt arietes nec principes leones; qui habet aures audiat, quia maximum negotium cum maximo terrore et avaritia impetrari non potest, immo cum magna audacia et largitate.

De 4a Ordinatione

De quarta ordinatione per primam, secundam et tertiam distinctionem patet, quod deviatio finis et otiositas sunt timendae. Hoc pro tanto dico, quia multi clerici habent multas [69] prebendas et ideo bonum magnum et verum esset [70], quod dominus papa et reverendi domini cardinales [71] ordinarent, quod nullus clericus haberet nisi unicam prebendam et prebende, quas haberet preter unam, darentur ad passagium, dum viveret, et etiam quod prelatus habeat certos scutiferos et equitaturas, et hoc temperati ad evitandam vanam gloriam et etiam malum exemplum, et quod prelato mortuo vasa eius argentea et etiam omnia iocalia et vestes et alia darentur ad passagium. Et etiam si ordo Templariorum destrueretur, quod bona eorum darentur ordini militum predictorum, ut habeat majorem partem contra Sarracenos, non quod bona Templariorum dentur principibus nec clericis, cum satis [72] sint divites. Etiam quod est de eleemosina multiplicatum, ad servitium Terre Sancte debet dari, et qui contra hoc est, in morte iram Dei et maledictionem exspectat.

De quinta Ordinatione

De quinta ordinatione per primam, secundam et tertiam distinctionem patet, quod bonum magnum etc. est, quod differentia existat inter

[64] A hat: aures audiendi.
[65] A: pro nichilo (statt pro nobis).
[66] B: quod non sit Christianitas.
[67] A: dicatur.
[68] B: electi statt clerici.
[69] A: plures. [70] A: est.
[71] A fügt hinzu: cum prelatis.
[72] A: habeant et sint divites.

habitum clericalem et secularem, et hoc simpliciter non mixtim. Hoc pro tanto dico, quod clericus nullo modo induat pannum rubeum nec viridem, et quod tonsura ejus sit a parte ante et a parte post rotunda, sicut est superius rotunda, et etiam [73] quod nullus laycus portet tonsuram: et dico quod bonum magnum etc. esset, quod capa clericorum sit proportionata quoad longitudinem et etiam caputium, ut non sit magna et non sit magna perditio pannorum et vana et in aliquibus hypocrisia. Et qui contra hoc est, ordinatus non est [73a].

De sexta Ordinatione

De sexta ordinatione. Ordinatum est quod intellectus faciat scientiam primo cum sensu et imaginacione et hoc de rebus corporalibus et imaginabilibus. Post ascendit ad objecta spiritualia sicut ad Deum et ad angelos, ad animas rationales objecti [74], ut et faciat scientiam cum ipsis et de ipsis, quae imaginabiles nec sensibiles non sunt. Et ideo aliqui philosophi credunt philosophice improbare sanctam fidem catholicam, quae non est sensibilis nec imaginabilis. Et ideo patitur fides et passio multiplicatur, quia multi Christiani dubitant ipsam esse veram per hoc, quod antiqui philosophi dixerunt multa contra fidem. Hoc pro tanto dico quod bonum esset, quod dominus papa et reverendi domini cardinales ordinarent cum praelatis, quod nulla philosophia legeretur contra theologiam, sed legeretur philosophia naturalis, quae concordaret cum theologia, quae philosophia esset vera et necessaria ipsa existente ordinata et constituta ex [75] principiis veris et necessariis in prima, secunda et tertia distinctione significatis et cum tali vera philosophia [76] omnes falsae philosophiae destrui possunt. Quod autem talem ordinationem facere potest et non facit, ullus ipsam impedit, ipse est contra finem, ratione cujus Deus agit. Et talis autem non potest Deum decipere nec cogere neque a manibus suis evadere in die iudicii. Qui habet aures, audiat, et qui non habet conscientiam, habeat.

De septima Ordinatione

De septima ordinatione usura mala est et maxime in Christiano [77], ex quo sequitur, quod bonum esset, quod dominus papa et reverendi domini cardinales et etiam prelati ordinarent, quod christianus usurarius non potest facere testamentum nec sacramento eius crederetur et quod sit omnino excommunicatus in curia [78]; per talem ordinationem plures homines venirent ad paradisum, qui vadunt ad infernum et multi sunt usurarii mali, qui essent veri mercatores et numquam falsi. Qui contra istam ordinationem instaret, sub divina bonitate [et] magnitudine non esset tantus moraliter (?).

De octava Ordinatione

De octava ordinatione multi Judei et etiam Sarraceni sunt subjecti Christianis et maxime in Yspanja. Et ideo bonum magnum et verum esset, quod Judeis predicetur in die sabbati et Sarracenis in die veneris, quia in illis diebus est festum eorum. Et quod sermones reducantur ad syllogismos et ad intelligibile, secundum quod patet in prima, secunda et tertia distinctione: et si talis predicatio sit perpetua, necessario sequeretur, quod Judei et Sarraceni venirent ad viam veritatis, quia intellectus

[73] sicut est superius rotunda et etiam fehlt in A.
[73a] Muß wohl heißen: ordinandus non est.
[74] A: objective.
[75] A: ex primis principiis.
[76] et cum tali vera philosophia fehlt in B.
[77] A: christianis. [78] in curia fehlt in A.

magis se delectat et se impinguat per intelligere quam per credere. Ad talem predicationem autem unum librum feci et in pluribus, quod feci, implicatur. Qui autem contra talem ordinationem est, habeat aures et audiat verbum Dei dicentis: „Qui non est mecum, contra me est."

De nona Ordinatione

De nona ordinatione. Bonum magnum est, quod scientia iuris reducatur ad syllogismos, quia confusa est et prolixa: et hoc potest fieri per illum modum, quem fecimus in quodam libro, qui vocatur *Ars juris* reducendo ipsam ad principia innata primitiva vera et necessaria, ut in prima, secunda et tertia distinctione significatum est, quia nullum ius est vere ius, nisi vere et simpliciter sit bonum magnum et durabile etc. etc. Facta autem tali ordinatione sive scientia addiscantur per aliquos iuristas. Et quod sint iudices generales in civitatibus in certo numero secundum quod civitas est, et quod sint conducti a principibus et a prelatis, ut non accipiant salarium, ut evitetur magnus labor eorum, qui litigant in scientia iuris, et perditio temporis et pecuniae et huiusmodi. Qui contra talem ordinationem est, vere iustus non est.

De decima Ordinatione

De decima et ultima ordinatione. Scientia medicine valde est absconsa. Ex quo sequitur, quod medici citius falluntur in suis experimentis quam non; ratio huius est, quia maxime stant ad auctoritates antiquorum medicorum et non ad intelligibile: et ideo bonum esset, quod dominus papa et reverendi domini cardinales ordinarent, quod fieret una ars medicine constituta ex principiis innatis, sicut ego feci unam, quoniam principia innata constituunt coelum et elementa, motum et omnia illa, quibus medicina indiget ad curationem infirmorum et ad cognoscendum suam infirmitatem. Per hoc autem bonum magnum et cetera sequi posset, ut patet in prima, secunda et tertia distinctione. Qui autem contra talem ordinationem esset, contra suam sanitatem esset. Et possibile est, quod Deus dicat ei in die iudicii: „Nescio vos" ut in evangelio exemplificatum est.

Multa autem alia bona in concilio generali ordinari possunt, et si fiant, bonum est. Et si predicta quae diximus non fiunt, maximum malum est. Concilium autem in dimittendo magna bona et in faciendo parva deridetur et negligetur, quod magnum malum exemplum erit, et melius esset, quod concilium non fuisset. Si ea, quae dicta sunt quoad ordinationem concilii, sint bona et facienda et etiam possibilia, per primam, secundam et tertiam distinctionem significatum est. Et ideo supplico, quantum possum, quod dominus papa et reverendi domini cardinales prelati, principes et barones et communitates civitatum recipiant ipsa, quae diximus benigne, quia de bona intentione facta sunt, et quod sint iudicata et tractata talia, qualia ipsa sunt[78a].

Nr. V. Gutachten über die Exemtion der Orden

Aus dem Ms. der Bibliothek von Dijon: Anciens fonds Nr. 339. Vgl. Catalogue général des mss. des bibl. publ. de France. Départements t. V.: Dijon. Paris 1889, p. 91/92.

Vorbemerkung. Es folgt hier nur die Beschreibung und Inhaltsangabe des wichtigen Exemtionskodex von Dijon, da die einzelnen dort

[78a] A fügt auf fol. 62 hinzu: „Ad laudem et honorem Dei finivit Raymundus Parisius istum librum mense Septembris anno MCCCXI incarnationis Domini nostri Jesu Christi. Amen."

verzeichneten Gutachten im Text unserer Ausführungen über die Exemtionsgutachten auf dem Konzil (S. 491 ff.) genau besprochen wurden. Nur die ‚Responsio' des Abtes Jacob de Thermis auf die Einwürfe der Prälaten drucken wir im Wortlaut ab.

1. Inhaltsangabe des Kodex.

fol. 2—63: Tractatus Jacobi de Thermis, abbatis Caroliloci, Cisterciensis Ordinis, Silvanectensis dyocesis, contra impugnatores exemptionum . . . editus tempore concilii Viennensis [79].

„Salvabo gregem meum et non erit ultra in rapinam . . ."

fol. 63—64: Inhaltsangabe des Kodex.

fol. 65—81bis: Gutachten des Jacobus de Thermis über die Exemtionen (auf dem Konzil eingereicht): „Quia in paucioribus via magis, ut exemptionum materia . . ." [80]

fol. 81bis—82: Antwort desselben Autors an seine Gegner: „Ad illa que petunt et proponunt prelati contra exemptos et privilegiatos." Wird von uns unten veröffentlicht.

fol. 82—89: Responsiones Prioris de Caritate super Ligerim: „Cogitanti mihi Rachelis pulchritudinem intueri . . ." Exemtionsgutachten, auf dem Konzil eingereicht. Noch nicht veröffentlicht.

fol. 89: Abschrift der Bulle „Vox in excelso" vom 22. März 1312.

2. Beschreibung der Handschrift.

Pergament. 92 Blätter. Blatt 81 ist doppelt. Schrift aus dem 14. Jahrh.

Der Kodex ist eine Sammlung von Exemtionsstücken, die auf dem Konzil von Vienne eingereicht wurden. Er stammt wohl aus dem Zisterzienserkloster Citeaux, da er dessen Wappen trägt und dürfte kurz nach dem Konzil geschrieben sein, worauf auch die Kopie der sonst sehr seltenen Bulle „Vox in excelso" hindeutet.

3. Text der Responsio des Abtes Jacob de Thermis auf die Einwürfe der Prälaten des Konzils gegen die Exemtion. fol. 81bis—82.

fol. 81bis: Responsio eiusdem ad quedam, que petebant prelati in preiudicium exemptorum et privilegiatorum.

Ad illa, que petunt et proponunt prelati contra exemptos et privilegiatos, in quantum tangit ordinem Cisterciensium, specialiter tria per ordinem sunt dicenda.

1. Primo quod non expedit ipsos reduci ad illam Decretalem „*Volentes*"; ad hoc videlicet quod respondeant coram ipsis ratione delicti etc. [81]. Et hoc persuadetur ex quinque: Primo quod si obtineant iurisdictionem in uno, vellent ulterius iurisdictionem in aliis usurpare. Secundo hoc patet, quia si haberent super exemptos et privilegiatos cognitionem ratione delicti, frequenter ratione odii vel rancoris vel ambitionis dominii et pecuniam extorquendi de facili niterentur ponere maculam in electis. Tertio quia nec sufficienter corripere delinquentes, sed delicta frequenter redimi possent per munera vel favores. Sicut liquide patet in hiis, qui eorum iurisdictionibus sunt subiecti. Quarto patet, quia Cistercienses et multi alii privilegiati et exempti per proprios abbates [82] et priores, abbates visitatores et tandem si sit necesse, per capitulum generale et sollicitius et rigidius puniunt delinquentes, et . . . [83] ad capi-

[79] Veröff. in der Bibliotheca PP. Cisterciensium, t. IV 261—315. Enthält auch die unter Nr. III veröff. Urteile über die Templer.

[80] Veröff. zum großen Teil in Raynaldi, Annales Eccles. ad an. 1312 Nr. 24.

[81] c. 1 in VIto De Privilegiis 5, 7.

[82] Die Hs hat: Abbas. [83] Nicht zu entziffern.

tulum generale longe habent maiorem zelum et maiorem virtutem coherendi et puniendi delinquentes quam aliquis ordinarius. Cum omnes ordinarii, ut in pluribus querant, que sua sunt potius quam Christi Jhesu, et sint formidolosi et meticulosi, ut rei evidentia in pluribus manifestat. Quinto hoc patet, quia non possunt detruncari nec mutilari libertates exemptorum vel privilegiatorum, quin per hoc autoritas sedis apostolice aliqualiter obfuscetur.

2. Secundo principaliter ostenditur, quod Cistercienses ad procurationes ordinariis non tenentur nec ad hoc eis expedit obligari. Primo quia procurationes debentur vel ratione procuratoris vel ratione visitationis, quia visitationibus sunt annexe vel ratione consuetudinis vel ratione alicuius compositionis seu fundi seu tituli specialis. Sed ratione primi ad procurationes non tenentur, cum ab ordinariis non visitentur per speciale privilegium sedis apostolice. Nec ipsos expediat ab ordinariis visitare, cum a superioribus eiusdem ordinis magis sollicitis et expertis, in observantia regulari sollicitius et diligentius et efficacius visitentur. Item nec ratione secundi ad procurationes tenentur. Nam sancta et caritativa ac liberalis consuetudo, quod Cistercienses in recipiendos suos dyocesanos et alios se exhibent liberales, eis preiudicare non debet, primo, quia de hoc habent a sede apostolica privilegium speciale; secundo quia non esset ratione consonum, quod in servitutem caritativa liberalitas verteretur et quod de sua liberali caritate incommodum reportarent. Item ratione tertii ad procurationes convenienter non tenentur, quia talis compositio seu titulus specialis in ordine Cisterciensium communiter non habetur. Si autem in aliquibus abbatibus Cisterciensis ordinis talis specialis titulus habeatur, aliis praeiudicare non debet. Nec illum solvere contradicunt, ubi talis titulus specialis seu compositio reperitur. Secunda ratio, quod ad procurationes non tenentur, est, quod non debent per modum debiti carnalia metere, ubi non habent spiritualia seminare. Tertia ratio est, quia Cistercienses communiter non habent ecclesias parochiales sicut multi alii religiosi, ratione quarum religi(osi) ad procurationum onera tenentur. Quarta ratio est, quia, si ordinarii in ordine Cisterciensium procurationes haberent ex debito, ibidem claves et bona rapiendo cellaria et alias officinas frangendo, multas tirannides exercerentur, sicut per exempla evidentia in locis, ubi habent procurationes, potest faciliter declarari. Quinto hoc ostenditur, quod per hoc multe bone et sancte communicationes in spirituali et temporali convictu inter Cistercienses et suos episcopos tolerentur. Nam Cistercienses, quoniam sentiunt ordinarios suos bonos et sanctos, ipsos frequenter consueverint per celebrationem missarum in sollempnitatibus precipuis invitare. Si autem haberent procurationes, non venirent in anno nisi semel. Et cum hoc ratione dissuetudinis et obligationis violenti, illa vice non reciperentur ita voluntarie nec ita animo liberali. Ex quibus patet, quod Cistercienses procurationes suis ordinariis denegando ex avaritia non moventur, sed volentes evadere aliquorum tirannidem prelatorum, petunt in suorum privilegiorum libertatibus conservari.

3. Tertio principaliter est declarandum, quod petitio prelatorum, qua petunt posse communiter carnes comedere in ordine Cisterciensium, esse de seipsa tamquam irrationabilis repellenda. Primo quia hoc petendo prima facie (?) se constituunt manifeste de numero pastorum illorum, qui pascebant semetipsos, qui, quod crassum erat, occidebant et quod infirmum erat, non consolidebant, et quod egrotum, non sanabant et gregem

domini non pascebant[84]. Sic habetur Ezechiel 34[84a], prout alibi diffusius pertractatur. Secundo quia hoc derogaret puritati et asperitati vite, que in ordine Cisterciensium vigere pre aliis consuevit. Et esset dispositio ad unam magnam laxationem rigoris ordinis et per consequens non esset mores reformare sed potius deformare. Tertio quia omnia predicta repugnant expresse privilegiis ordinis Cisterciensium a sede apostolica concessis et a sanctissimo patre summo pontifice Clemente papa quinto nuper ex certa conscientia confirmatis[84b]. Nec ad parcendum expensis usus carnium in Cisterciensium ordine denegatur, cum pisces ut in pluribus longe sint carnibus cariores. Quarto hoc patet, quia ut alibi declaratur, frequens mutatio seu prevocatio legum seu statutorum et gratiarum non decet stabilem principatum. Quinto quia privilegiati et exemti tamquam speciales filii sancte romane ecclesie impeditivi scismatum et filiorum obedientium in ordine ad romanam ecclesiam connexivi (!), prout est alibi plenius declaratum, sunt a sanctissima sede romana istis temporibus potissime favorabiliter prosequendi.

Nr. VI. Gravamina des Klerus aus der Kirchenprovinz von Sens auf dem Konzil von Vienne[85]

Hec sunt gravamina tradita ex parte provincie Senonensis, illata per potestates seculares.

(I) Primo in eo quod ipsi capiunt et in vili carcere detrudunt clericos pro levi suspictione alicujus delicti, licet ipsos clericos in aliquo presenti delicto non apprehendant.

(II) Item, dicti potestates seculares non permittunt, quod judices ecclesiastici capiant clericos delinquentes, pro justitia de eisdem facienda per se vel per suos servientes, sed dicunt seculares potestates, quod ad ipsos pertinet et non ad judices ecclesiasticos captio clericorum[86].

(III) Item, predicti potestates seculares per captionem et arrestationem bonorum immobilium clericorum nittuntur sepe clericos coram se compellere respondere super actione personali; et hoc idem faciunt Cistercienses, Cluniacenses et alii religiosi jurisdictionem temporalem exercentes.

(IV) Item, quando clerici trahunt potestates seculares vel alios laicos in causa spoliationis facte de bonis immobilibus, ad dictos clericos pertinentibus, potestates seculares dicunt de . . .[87] hujusmodi cognitionem spectare ad ipsos vel ad regem super dicta spoliatione resp . . ., et ob hoc frequenter bona immobilia judicum ecclesiasticorum et ipsorum clericorum coguuntur (!) arrestare et saisire, nisi dicti judices ecclesiastici supersedeant cognitioni cause spoliationis antedicti[88].

(V) Item, dicte potestates seculares bona clericorum decedentium. licet ipsi clerici ordinaverint suum testamentum, saisiunt et arrestant tam mobilia quam immobilia, dicentes falso, quod jurisdictio, saisina et arrestatio ad ipsos pertinet et quod per ipsos debent executores recipere

[84] Das gesperrt Gedruckte ist im Original vom Schreiber unterstrichen.

[84a] Vers 3 ff.

[84b] Vgl. oben S. 492.

[85] Veröff. v. Mollat in: Revue d'hist. ecclés. VI 1 (1905) 318—326. Vgl. dazu im Text oben S. 109 Anm. 101.

[86] Vgl. Ehrle ALKG. IV 385. Göller, Fragment 206.

[87] Pergament verdorben.

[88] Vgl. dazu Ehrle l. c. IV 374 Z. 25, nur bedeutend kürzer gefaßt.

saisinam bonorum dictorum clericorum; et sic multa bona clericorum consumuntur et dilapidantur per custodes et servientes potestatum secularium, licet tam de jure quam de consuetudine pertineat cognitio et jurisdictio testamentorum et ultimarum voluntatum defunctorum ad judicem ordinarium ecclesiasticum [89] in sua diocesi [90].

(VI) Item, per consuetudinem notariam memorias hominem excedentem, si clericus agat contra laicum actioni personali quacumque, laicus coram ecclesiastico judice dicti clerici ordinario respondere tenetur, potestates vero seculares contra predictum consuetudinem nittentes, laicos et clericos etiam compellunt per captionem bonorum temporalium desistere et cessare [91].

(VII) Item, si contra clericum per judicem ordinarium occasione criminis alicujus procedatur et sententia absolutoria pro dicto clerico proferatur, seu etiam condempnatoria, nisi potestatum secularium voluntas circa absolutionem vel pugnitionem hujusmodi observetur, clericos capiunt, judicibus ecclesiasticis negligentiam imponentes, asserendo ad eos pugniendi potestatem devolutam; et si clericorum corpora per judices ecclesiasticos repetantur et eorum bona, bona immobilia clericorum saisiunt, et saisita detinent et arrestant.

(VIII) Clericis conjugatis, non bigamis, qui se immiscent mercaturis licitis et honestis, imponunt tailhas sicut laicis contra consuetudinem approbatam et antiquam, et in hoc casu vel simili lata fuit sententia in curia romana pro clericis conjugatis Attrebatensibus contra potestates predictas [92].

(IX) Item, quando aliqua persona, que fecit testamentum suum seu de sua ultima voluntate disposuit et de hoc constat, si dictam personam contingat decedere, potestates seculares volunt, quod heredes defuncti habeant saisinam bonorum defuncti, licet testator ordinaverit quod executores sui habeant saisinam bonorum defuncti predictam, et sic bona dicti defuncti devastantur sepe, antequam dicti executores possint habere dictam saisinam pro ultima voluntate defuncti adimplenda.

(X) Item, cum per consuetudinem notoriam et de jure, laicis contra laicos agentibus, in personalibus actionibus, volentibus tamen dictis laicis, (quod) cognitio talium ad ecclesiam pertineat, dicti laici, ut coram ecclesiastico judice non litigent, compelluntur invicti per captionem corporum et bonorum et alias; et hoc idem faciunt Cistercienses, Cluniacenses et alii religiosi jurisdictionem temporalem exercentes.

(XI) Item, dicte potestates seculares impediunt et perturbant, quominus prelati in locis religiosis, scilicet in leprosariis imponant rectores seu gubernatores earumdem, contra jus et consuetudinem approbatam ibidem jurisdictionem temporalem exercentes [93].

(XII) Item, dicte potestates seculares violentias illatas ecclesiis et personis ecclesiasticis recusant facere amoveri, nisi persone ecclesiastice velint se justitiare per ipsas potestates seculares.

(XIII) Item, potestates seculares in judicio coram se in agendo, patrocinando, testimonium ferendo, excommunicatos et aggravatos recipiunt et evitare contempnunt.

[89] Vgl. Ehrle IV 381 Z. 25 ff.
[90] Vgl. Ehrle IV 382.
[91] Ehrle IV 386.
[92] Vgl. c. 1 in Clem. III 1; ferner Ehrle IV 378 Z. 12 ff.
[93] Vgl. dazu c. 2 in Clem. III 11.

(XIV) Item, eedem potestates seculares possessiones ecclesiarum admortizatas per primum dominum et secundum per quadraginta annos et amplius possessas pacifice et quiete, compellunt ponere extra manum.

(XV) Item, potestates seculares predicte violentias ecclesiis et ecclesiasticis personis inferentes excommunicate, excommunicationem contempnentes, convente in subsidium coram rege pro dictis violentiis emendandis, nolunt respondere, nisi primitus absolvantur.

(XVI) Item, dicte potestates seculares ecclesiasticas personas super temporalibus suis, quas etiam non tenent in feodum, sed admortizatas simpliciter, compellunt respondere coram rege.

(XVII) Item, eedem potestates privilegiis concessis a regibus et principibus ecclesiis et ecclesiasticis personis obviant, nec suum effectum habere permittunt.

(XVIII) Item, excommunicati, qui excommunicationis sententiam per multa tempora sustinent, venire negligunt ad emendam, unde ut citius veniant et ne rumpatur nervus ecclesiastice discipline vestre sancte paternitates remedium adhibeant opportunam [94].

Gravamina a judicibus delegatis illata.

Quam plurimi judicum delegati a sede apostolica et legati ejusdem sedis, potestate sibi commissa abutentes trahunt eos, inter quos jurisdictio est eisdem commissa et alios extra duas dietas, et ad loca minus insignia et multociens juris ordine pretermisso, immo quasi communiter procedunt contra eos vocando pro testimonio perhibendo, licet causarum status non requirant, aut pretextu purgationum et alias, ut per istas vias contumaces appareant, sic ab eisdem quam plurimas pecuniarum summas extorquendo.

Gravamina ab exemptis illata.

(I) Cum de consuetudine notoria ab eo tempore, a quo non extat memoria, observata, excommunicatis auctoritate ordinaria seu etiam delegata absolutionis beneficio ab excommunicationibus non obtento, quantumcumque in articulo mortis absolvi petierint, nisi super terra absoluti fuerint, antequam tradantur ecclesiastice sepulture debeat ecclesiastica sepultura denegari, exemti, scilicet Clunacenses et alii contra consuetudinem predictam, ad ecclesiasticam sepulturam admittunt et, quod deterius est, excommunicatos, in quibus in articulo mortis nulla signa penitentie apparent, tradunt ecclesiastice sepulture et per hoc habetur quasi communiter a laicis excommunicatio in derisum [95].

(II) Item, exempti subjectos ordinariorum quam plurimos in confratres suos pro modico admittunt ad ecclesiastica sacramenta, curatos parochiales suis juribus defraudentes [96].

(III) Item, Templarii, Hospitalarii et alii exemti laicos et clericos indistincte in confratria sua recipiunt, recipientes ab eis aliquod modicum annuatim pro dicta confratria, et si dicti confratres coram judicibus suis ordinariis citentur vel aliquid dictis confratribus debeatur, dicti Templarii et Hospitalarii convenientes confratres conveniunt, vexant et fatigant laboribus et expensis, et debitores confratrum hujusmodi faciunt ad diversa judicia evocari, infinitos pretextu dicte confratrie fatigantes.

(IV) Item, si aliquis auctoritate ordinaria seu etiam delegata excommunicatus fuerit et confratriam intraverit antedictam, ipsum sub nomine

[94] Vielleicht zu vgl. mit Ehrle IV 395.

[95] c. 1 in Clem. V 10 und c. 1 in Clem. III 7.

[96] c. 1 in Clem. V 7.

[illegible] vel etiam interdici.

[illegible] subjectos nostros redimunt et fatigant laboribus et expensis.

[illegible] solvere tenentur, si tradant aliis excolendas, colonos a prestatione decime deffendere nituntur[97].

Nr. VII. Brief Philipps IV. vom 24. August 1312 über die Zuteilung der Templergüter an die Hospitaliter[98]

Vorbemerkung: Der Brief wurde zuerst von Dupuy (Histoire de l'ordre des Templiers p. 450—51 Nr. 116), später von Lizérand (Le dossier 198 ff.) nochmals nach dem Original in den Archives nationales zu Paris (I 413 Nr. 13) veröffentlicht. Ich drucke ihn hier nach dem Text von Lizérand ab.

Text: Sanctissimo domino patri in Domino C[lementi] divina providentia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici, Philippus, eadem gratia Francorum rex, pedum oscula beatorum.

Pater sanctissime, cum nuper in concilio generali Viennensi, propter hereses, enormitates et scelera reperta in fratribus tunc ordinis militie Templi, [illegible] per ordinationem seu dispositionem apostolicam, vestra sanctitas ordinem eumdem, statum et nomen ipsius tollere curaverit ab ecclesia sancta Dei nosque [illegible] quod de bonis quondam Templi [illegible] eadem transferendo in novum ordinem [illegible] ordinarelis prout secundum Deum pro subsidio Terre Sancte videret vestra sanctitas expedire; sanctitatisque vestre finalis deliberatio, nobis assentientibus, in hoc resedit, quod bona ordinis [illegible] sancti Johannis Jerosolymitani per ordinationem apostolicam transferrentur pro Terre Sancte servitio, cui prius fuerant deputate, sicut et bona ordinis Hospitalis ejusdem, nos itaque, quorum interest, cum bona predicta, quatenus in regno nostro sunt, sub nostra gardia speciali et protectione consistant, et in eis ad nos jus patronatus mediate vel immediate plenarie pertinere noscatur et hujusmodi consensum impertiendum una cum prelatis in concilio congregatis fuerimus per vos inducti, quia sanctitas vestra disposuerat et ordinaverat, quod per sedem apostolicam sic dictorum Hospitaliorum ordo regularetur et reformaretur tam in capite quam in membris, quod Deo, ecclesiasticis personis et secularibus esset acceptabilis, non autem infestus, sed subsidio Terre Sancte quampluribus fructuosus, sic etiam provideretur et disponeretur de bonis prefatis omnibus quod, revocatis bonis omnibus alienatis utriusque ordinis, fructus, proventus et redditus eorumdem bonorum utriusque ordinis, deductis expensis necessariis pro custodia et administratione

[97] c. 1 in Clem. III 8.

[98] Vgl. oben S. 220 und 225.

bonorum ipsorum, fideliter ac integre converterentur in servitium et subsidium supradictum; sicque vestra sanctitas, sacro approbante concilio, ordinavit et ordinationem hujusmodi in dicto concilio sollempniter publicavit, nos igitur dispositionem, ordinationem et translationem huiusmodi acceptamus et ei nostrum prebemus assensum juribus omnibus nobis et prelatis, baronibus, nobilibus et aliis quibuscunque regni nostri ante predicta competentibus in bonis predictis, salvis perpetuo nobis et eis. In quorum testimonium et munimem sigillum nostrum presentibus litteris duximus apponendum [99].

Datum Parisius, die XXIIII augusti, anno Domini millesimo trecentesimo duodecimo.

Nr. VIII. Die Notiz des Nikolaus Minorita über die Suspension der Clementinen durch Clemens V.

Vorbemerkung. Die von Denifle im Chartularium II 169 (Annotatio) erwähnte kurze Notiz des Nikolaus Minorita über die Veröffentlichung und Suspension der ursprünglichen Konzilsdekrete, die für die Überlieferung der Konzilsbeschlüsse als zeitgenössische Nachricht von Wichtigkeit ist, habe ich, da sie an obiger Stelle schwer zugänglich ist und nur im Auszug gebracht wird, nochmals in ihrem ganzen Zusammenhang hier nach dem Cod. Vat. lat. 4008 fol. 197 (col. 1 unten bis col. 2) abgedruckt. Die Handschrift enthält: 1. fol. 1—187: „Fratris Nicolai Ordinis Minorum collectio gestorum tempore Joannis XXII super quaestione de paupertate Christi." 2. fol. 187—197: „Responsio et publicatio libelli eiusdem Michaelis." 3. fol. 197 ff.: „Quae contra Imperium et electores et Ludovicum facta sunt a Joanne XXII et Benedicto XII." Incipit „Primo enim facta sunt" — unser folgendes Stück. Der Kodex stammt aus dem 15. Jahrhundert und ist in französischer Kursive (sog. Gotik) geschrieben. Vgl. darüber: K. Eubel, Hist. Jahrb. d. Görresges. XVIII (1897) 382 ff.; XX (1899) 767, wo weitere Literatur zu finden ist.

Text [100]: „Primo enim facta sunt infrascripta statuta, si sic dici possunt ut quoddam statutum, si statutum dici potest, quod positum (est per) dominum Johannem XXII in libro, qui dicitur VII^us^ sub titulo de iureiurando; quod statutum incipit: *Romani principes.* Item quoddam aliud statutum, si sic dici potest, positum in eodem libro VII° sub titulo de sententia et re iudicata, quod incipit *Pastoralis cura,* per que statuta ymmo verius destituta predicta intra consuetudines et libertates imperii et prelatorum ac principum electorum imperii et in imperialis dignitatis preeminentia ac potestas et auctoritas subvertuntur et destruuntur de facto, sicut ex ipsorum statutorum inspectione colligitur evidenter. Et per ista statuta papa, si de facto usurpat auctoritatem et iurisdictionem in temporalibus et super totum imperium contra divina et contra sacros canones et sanctorum patrum decreta et diffinitiones sicut in sententia lata per dominum Ludovicum IIII Romanorum imperatorem, que incipit „Ludovicus IIII" superius est probatum et sicut etiam probatur in processibus et allegationibus et rationibus factis per bone memorie dominum Henricum Romanorum imperatorem contra dicta statuta et etiam ex

[99] Das Original ist heute ohne Siegel. Vgl. Lizérand l. c. 198 Annot. a.

[100] Die Abschrift verdanke ich der Güte meines (†) Mitbruders P. Dr. Bruno Katterbach, Archivars am Vat. Archiv.

aliis multis rationibus et iuribus, que presentibus inserere nimis foret prolixum. Que quidem statuta, si sic dici possunt, licet fuerint primo compilata per dominum Clementem V tempore congregationis prelatorum facta in Vienna, tamen fuerunt suspensa per dominum Clementem una cum aliis statutis per ipsum hunc compilatis, sicut de ipsa suspensione patuit per litteras per ipsum dominum Clementem studio Parisiensi transmissas et (per) mundum publice divulgatas; et postmodum de facto fuerunt per dominum Johannem XXII approbata et confirmata contra iura divina et canonicas sanxiones, sicut de ipsa approbatione et confirmatione patet ex prohemio, quod ipse dominus Johannes fecit super librum, qui VII appellatur et ex pluribus aliis que in ipso libro VII continentur."

Nr. IX. Philipp IV. meldet seine Ankunft auf dem Konzil

Vorbemerkung. Abgedruckt aus den Analecta iuris Pontificii (1874—1875), 14. Serie col. 772. Der Brief ist gerichtet an die Konsuln von Albi (nahe bei Lyon), datiert von Poissy aus am 30. Dezember 1311. Da die Anal. iur. Pontif. fast nur Dekrete der römischen Kardinalskongregationen enthalten und niemand dort den Brief vermutet, drucke ich ihn hier nochmals ab[101].

Text: „Philippus Dei gratia Francorum rex dilectis et fidelibus nostris consulibus Albiensibus salutem et dilectionem. Scitis qualiter Templariorum perfidia, que tantis temporibus latuerat, Dei ministerio magis quam hominum revelata sit istis temporibus et in claritatem luce clariorem deducta tam contra eos, quam contra eorum nequam ordinem, si ordo dici possit, cum re vera non sit, sed secta damnabilis et hereticorum collegium reprobum manifeste, cui hereticorum aliorum secta multis fuit temporibus sic parva, sic periculosa, ut est illa; cum sub colore religionis Christum et eius fidem exterius profitentes interius divinam maiestatem blasphemantes et Christum negantes et in ipsum spuentes et abominabiles iniurias inferentes, ubera matris ecclesiae sublatarant et lac eius, luit[102] partus alienus et falsus, suggerunt; et bona per catholicos eis in favorem Terrae Sanctae collata rumperunt et in usu ipsius sancti negotii ea convertere se fingentes ad cooperiendum suae heresis hypocrisim Dei ecclesiam progenitoresque nostros specialiter deceperunt; nunc iuxta verbum Domini revelata est eorum turpitudo et nedum in regno nostro, sed in aliis clarius, si clarius esse posset in lucem deducta, cum nisi se finxissent catholicos, non potuissent tanto tempore latuisse nec alios bona catholicorum et honorem mundanum, quo luciferum eorum magistrum sequentes gloriabantur prae ceteris mundi superbis taliter habuisse. Nunc ergo tempus adest acceptabile, quo in hoc generali concilio stirps illa damnabilis radicitus extirpetur, ut abominatione illa de ecclesia Dei sublata negotium Terrae Sanctae, quod alias verisimiliter prosperare non posset, per nos et alios catholicos cum Dei et ecclesiae auxilio viriliter assumi possit et ad laudem Dei, promotionem et stabilitatem fidei catholicae et Dei ecclesiae ad desideratum deduci, propter quae et alia negotia statum felicem ecclesiae Dei, regnique nostri tangentia, dimissis mundanis negotiis, licet instarent et instent ardua, quae nostram exigebant praesentiam, ad dictum concilium

[101] In den Analecta iuris Pontificii ist der Name des Editors nicht genannt.

[102] Wohl sicher ‚licet' zu lesen.

accedere festinamus. Et quia negotium catholicis omnibus est commune et specialiter illis de regno Franciae, quod pro defensione fidei catholicae peculiare sibi Dominus per suam gratiam noscitur elegisse, sinceritatem vestram hortamur in Domino, vobisque sub fide, qua nobis estis astricti praecipimus, quatenus sicut viri fidei catholicae sinceritate probati, octavo die post instans festum Purificationis beatae Mariae Virginis sitis Lugduni vel nuntios solemnes illuc mittatis, ubi vel satis prope nos esse proponimus ad confortandum Jesu Christi negotium ordinandum et disponendum taliter, quod Deo possit et debeat esse acceptum et honorabile nomen defensioni et huic regno, a Deo donatum manutenendum, ut decet. Datum Pysiaci penultima die decembris anno Domini millesimo trecentesimo undecimo."

Namen- und Sachregister

Abkürzungen: aep. = archiepiscopus; B = Bischof; ep. = episcopus; EB = Erzbischof; fr. = frater; FrR. = Franziskanerregel; K = Kapitel; Kard. = Kardinal; Kard.-B. = Kardinalbischof; Kard.-Pr. = Kardinalpriester; Kard.-D. = Kardinaldiakon; KPr. = Kirchenprovinz; Mag. = Magister; MTh. = Magister der Theologie; O. M. = Ordinis Minorum; O. Pr. = Ordinis Praedicatorum; Patr. = Patriarcha.

A

Aarhuus, B. Arusien. ep. 77
abbas s. Vienne, Konzil: Anwesendenliste
Abbreviatura der Kommunität s. Oliviprozeß
Ablaß f. Kreuzzug, Ablässe 153. 159. 161. 598
Abmachungen, geheime s. Geheimverhandlungen
Abreise des Papstes u. d. Prälaten v. Vienne 654 f.
Absolution i. d. Beichte 599
— bei Exkommunikation 464
— d. Papste reserviert 468. 472 f. 475 f. 479
— i. Todesfalle 475 f. 478
s. a. Beichte
Abstimmung auf Konzil 98 f. 389. 391. 409
Abt, Äbte 604. 625 f. 629
— Beichtjurisdiktion 501 f.
— anwesende, i. Vienne 80 f.; s. Konzil v. V.: Anwesendenliste
— gerufene 24
Äbtissin 568
Adam de Ordleton 66. 67 f.
Adel 633
Adomar(us) v. Poitiers (de Pictavis), Edler 208. 677
Advokaten 604
Aegidius Romanus, Gilles de Rome, EB v. Bourges 35. 74. 107. 495
— u. Olivi 267
— u. Seelenform 365. 377
— u. Exemtionen 230. 493. 495 ff. 503. 507 ff. 514. 520. 523. 525. 532. 535. 688 f.
— Schrift: „De regimine principum" 596
Aegidius, EB v. Rouen 417; s. Rouen
— fr. O. Pr., Patriarch v. Alexandrien 85; s. Alexandrien
— (Egidius) fr. O. M., Provinzial v. Frankreich, MTh. 254. 297
Agathen. ep. B v. Agde 76
Ägypten 147. 150. 155
Agde, B v. (Agathen) 76
Agostino Triomfo 214
Aicard v. Mailand 295
Aix, KPr. in Frankreich 113
Akkon 147. 152. 690 f.
Akten des Konzils s. Konzil v. Vienne
Aktenstück Ehrles od. Göllers s. Konzil v. Vienne: Bruchstück
Aktensammlung d. Raymund de Fronsac s. Oliviprozeß
Alamannia 80. 586 s. Deutschland
Alanus v. Tours, fr. O. M. 294
Albanensis card. ep. 74. 141
Albano s. Albanensis
Alberich v. Rosate 33. 133
Albert v. Schwarzburg 232
Albertus Magnus, d. Große 284. 384
Alberti, Nikolaus O. Pr. Kard.-B. v. Ostia 74
Albien. ep. s. Albi
Albi (Alby) 486. 487. 705
— B 76
— Synode s. Konzilien
sti. Albini monast., abbas 81
Alby s. Albi
Aldersbach, Zisterz.-Abtei in Niederbayern 680 ff.
Alexander III. 490; — IV. 445. 464. 465 f.
Alexander v. Alexandria fr. O. M., MTh., später Ordensgeneral 254. 294. 297
Alexander de Bykandore 65

Alexander v. Hales fr. O. M., MTh. 283 f. 305. 315
Alexandrien, Patr. v. 24. 74. 85. 87
Alexandrinus patriarcha 672
Alexius v. Bologna fr. O. M., MTh. Provinzial v. Bologna 295
Almosen f. Kreuzzug 149
Almosensammeln s. FrR. u. Regelgebote
Alós, R. d' 157
Altaner, C. 155. 156. 639 ff. 693 f. 695
Alter für Empfang der Weihen 622
Alvarus Pelagius 584. 585
Amalrich Augerius de Biterris 197
sti. Amandi monasterii abbas 81
Amaneu d'Albret (de Lebreto) 66. 67. 165
sti. Ambrosii monasterii abbas 81
Amiens, Bailli von 437
Amorós, Leo 240. 249. 360
Anagni 6. 18. 23. 252. 657
sti. Ananii monast. abbas 81
Andegavien. ep. s. Angers
Andreas de Setia, Mag. 190
sti. André-le-Bas, Abtei in Vienne 207. 645 ff.
— Grand Prieur de 646
sti. Andree de Ponzano abbas 80
Andrews, B v. 37
Angelus Clarenus, Clarinus, Angelo Clarino, Clareno 241. 245. 251. 257 f. 295. 304. 352. 397. 400. 414
Angers, B v., (Andegavien. ep.) s. Wilhelm Le Maire
— Diözese 81
— Universität 102
Anglia s. England
Anjou 204
— angiovinisch-französ. Politik 204
— angiovinisch-luxemburg. Heirat 203
Ankona 280
Annales Londonienses 426
— Zwetlecenses 61
Annalia s. Annaten
Annaten, kirchl., annalia, fructus primi anni 152. 468. 556. 628 ff. 632 f.
— an weltl. Fürsten 454. 468. 633
— Verbot u. Strafe 468. 633
Anniversaria Verstorbener 457
Annuntiationis B. M. V. festum 674 f.
Anonymus, Exemtionsgutachten eines 522 ff.
Anstalten, religiös-karitative 574 ff.
— für arme Klerikerkandidaten 607. 609
Antibaren. aep. s. Antivari
Antiochien, Patriarch v. 24. 74. 85. 87. 168. 672
Antivari, EB v., Antibaren. aep. 75
Antonin, EB v. Florenz 569
Antonius, hl. v. Padua 341
Anträge, schriftl., der Prälaten f. Reform 17; s. Gravamina
Apollinaris v. Laodicea 365
Apostol. Legaten 561
Apostol. Kammer, päpstl. K., camera apostolica 70 f. 78 f. 392. 401. 468
Appellationen 490. 529. 554; an Papst 496. 515. 598 f. 601; unrechtmäßige 428 ff.; in gerichtl. Verfahren 628
Aquen. ep., B v. Dax 76
Aquila, B v. Aquilan. ep. 74. 78. 87. 95. 122
Aquileja, Patr. v. 483
Aquitanien 234
arabisches Sprachstudium 155. 156 s. Sprachenschulen
arabische Philosophie 384
Aragon, Aragonien
— Hofordnungen 64
— Könige: Jayme I. 162. Jayme II. 19. 64 f. 66. 123. 125. 127 ff. 129 f. 132. 143 f. 147. 154. 158. 162. 165. 167. 191. 196. 199. 203. 205 ff. 222 f. 251 ff. 295. 614. 617. 638
— Kreuzzugsprogramm 126 f. 166. 168. 169. 175. 176
— Templergüter s. d.
— Templerverhöre 31. 34
— Urkunden 615
— Vall Daran, Tal v. Aran 175. 196
Aragonesen, aragonesische Gesandte, s. Gesandte, Gesandtschaftsberichte
Arbeitslohn der Franziskaner 302 s. FrR. u. Armutsgeist
Arbois, Johann v. 82 f.
‚Arbor vitae' v. Ubertin 260. 265
Archidiakon 625; archidiaconi minores et maiores 625
Archiv v. Aube 683; der Kathedrale v. Vienne 648; v. Reims 683; v. Soissons 683; v. Tours 683; vatikanisches 109. 628
Archives nationales de Paris 683, 703 s. a. Pariser Nationalbibliothek
Arelat 108. 168. 220

Ärgernisse d. Kleriker im Gotteshaus 613
Argolicen. ep. s. Argos
Argos, B v. 78. 83
Aristotelismus 364 f. 371
Arles, EB v. 284
— K.-Pr. 113
Armachan. aep. s. Armagh.
Armagh, EB v. 75
Armenien 150. 166. 638
Armutsstreit s. Franziskaner
Arnald de Cantalupo, Kard.-Pr. 73. 179
Arnald de Falgneriis, Kard.-B., card. ep. Sabinensis 74
Arnald Novelli, Kard.-Pr., O. Cist. 73. 166. 179. 190
Arnald de Pelagrua, Kard.-D. 73. 144. 166. 167. 179. 191. 195. 207 f. 221
Arnald v. Villanova 147. 251 f. 253 f. 295. 637
Arnold Achi, fr. Augustinereremit 276
Arnolfo di Cambio, Baumeister 315
Arquillière H. X. 4. 5
Arras, B v. 393. 403
Arresta des Parlamentes i. Toulouse 617
Artois, Gräfin v. 437
Arusien. ep. 77 s. Aarhuus
Aschmansteten, Joh. Hartmann v. 581. 584. 585
Ascensio Domini, festum 686
Asen J. 577
Assisi 187. 292. 315. 331. 341
‚assisiae' auf kirchl. Boden 449
Astense Chronicon 214
Asti 203
Asylrecht, kirchl. 447. 463
Athenacen. montis monasterii abbas 81
Atrebatensis dominus 392
attestationes, Verhöre i. Templerprozeß s. dort
Aube, Archiv 683
Auch, Auxitan. aep.
— EB 35. 74. 81
— KPr. 111. 113. 428 f. 436. 439. 441. 443. 445 f. 450 f. 455 ff. 467 ff. 478. 653
audientia (litterarum et causarum) 412. 611. 629. 644
auditor contradictarum 392 f. 403. 672
Auditoren 406
Auer J. 12. 99
Augustiner, die 505 f. 516
— -eremiten 496
Augustinus, hl. 288
Augustinismus 364. 365 ff.
Aureliacen. monasterii abbas 81
Ausbildung der Seelsorgsgeistlichen 607. 609
Ausdehnungspolitik, französ. 18. 152. 201 ff.
Ausgaben der päpstl. Kammer 70
Ausgang des Konzils 649 ff.
Aussendungsschreiben s. Konzilsdekrete
d'Aussac M. 460
Autorität, kirchl. u. päpstliche 474
Autissiodoren. ep. s. Auxerre
Autun, B v., Eduen. ep. 76. 81
Auvergne 181. 194
Auvray L. 458. 565
Auxerre, B v., Autissiodoren ep. 76. 79. 81. 174
Averroisten 639
Aversanus canonicus 211
Avignon 35. 63. 65 f. 118. 141. 170. 185. 187. 189. 201 f. 204. 224. 233. 252. 263. 265. 267. 269. 294. 297. 299. 301 f. 306. 315. 317. 397. 653. 671. 679. 681
— B v. 77. 106. 118
— Musée Calvet 86
— Synode (1279) s. Konzilien

B

Badajoz, B v., Pacen. ep. 76. 483
Baeumker, Cl. 243
Bajeux, B v., Baiocen. ep. 36. 76. 95
Bailli v. Amiens 437
— v. Tours u. Le Mans 453
Baiocensis ep. s. Bajeux
Baldewin, EB v. Trier 36. 87. 146. 162. 203
Balkan 114
Balme, Fr. 156
Balthasar, K. 240. 242. 246. 248. 250 f. 252. 254. 256. 260. 269. 349
Baluze Et., Vitae pap. Avenionensium 27. 29. 39. 46. 50. 51 f. 67. 73. 79. 84 f. 91 f. 94. 96. 98 f. 109. 117 f. 122. 127. 133. 136. 161. 197. 205. 207. 213. 215. 224. 226. 234. 238 f. 251. 253. 255. 267. 276. 296. 308. 310. 376. 388. 403. 405. 413. 420. 492. 575. 586. 624. 643. 649
Baluze-Mansi 395

baptismus parvulorum 685 f.
Barbaria, Berberei 166. 694
Barcelona, Generalkapitel d. Franziskaner 296
— Kronarchiv 65
Baronius, C. 102
Barmherzigkeit, Werke i. exemten Orden 506. 514. 516
Bartholomäus Sicardi 254
Basel, B v. 79
— Konzil v. 93. 640
Bastide, Schloß b. Vienne 63
Baumgarten, P. M. 215. 397. 485
Bayern, Herzog v. 464. 470
Bazas, B v., Vasaten. ep. 72. 76. 438. 483
Beamte, Philipps IV. 417. 423 ff. 428 f. 451. 454 f. 458. 467
— einer Stadt 476
— bischöfl. 479
— königl. 428 ff. 467. 635. 641
de Beania montis monasterii abbas 81
Beaudoin 176. 423 f. 429. 432. 437. 440 ff. 448. 450 ff. 455 f. 460. 463. 465. 615. 617
Becker 680
Beginen s. Begharden u. Beginen
Beggardi et Beggardae 580
Begharden u. Beginen, Schwestronen 2. 363. 410. 413. 416. 418. 485 f. 489 f. 577 ff. 683. 687
— Lebensweise 578 ff.
— u. Dritter Orden 577 f. 580. 586
— Irrtümer 582 ff.
— Prozeß 416. 582. 684
— Verhöre: Brünn 581; Erfurt 581. 584. 585; Schweidnitz 581
— Verurteilung auf Konzil 564 ff. 577 ff.
— u. Wandlung der Messe 585
Begräbnisrecht der Laien i. Klosterkirchen 274. 287. 338 f. 343. 547 f. 550 f.
— u. Abgabe an Pfarrklerus (quarta) 548
— u. Stolgebühren 602
Beguarden, Beguinae s. Begharden u. Beginen
Beichte 501. 599; s. a. Absolution
— in Benediktinerklöstern 565
— u. Stolgebühren 602
— u. Zehntermahnung der Regularen 543
Beichtbriefe (a culpa et a pena) 537
Beichthören, an loca honesta et manifesta 416
— d. Weltleute durch Ordenspriester 518
Beichtjurisdiktion über Auswärtige 501
Beichtprivileg der Mendikanten 501
Beichtgeheimnis 545
Bekehrung der Ungläubigen 636 ff.
v. Below, G. 28. 176
Belmond, S. 368
Benedikt XI. 6. 88. 403. 485. 548. 652
— XII. (Jacques Fournier) 485. 573. 575. 704
Benedictina, Reformkonstitution f. Benediktiner 575
Benediktiner 498. 501. 505. 533 f. 565. 568. 572
— General- bzw. Provinzkapitel 505. 568. 572
— Klöster 520. 565 ff.
— Reform 564 ff. 567
— Statuta ordinis nigri 565
Benefizien, kirchl., B.-sachen 405
— Anhäufung v. B. in einer Hand (cumulatio) 589. 599. 610. 628
— päpstl. Reservation aller B.? 634 ff.
— vakante 454. 501 f. 539 f.
Benefizienbesetzung durch Apost. Stuhl, Mißstände 589. 598. 628
— durch Exemte 501 f. 531
— Strafen f. nachlässige Prälaten 462
— durch Unfähige 606
Benefizienerträge 622
— für Kreuzzugskosten 152 f. 610
— Zusammenlegung armer B. 608
Benefizienwesen, Inhaber u. Weiheempfang 620 f.
— Konzilsbeschlüsse 418 ff. 476 f. 491. 620 ff.
— Unfähigkeit, B. zu erlangen 475
— Verleihung u. weltl. Recht od. Gericht 445 ff. 448 f.; unrechtmäßige durch weltl. Herren 448 ff.
— u. Zehntabgaben 467
Beratungskommission s. Reform
Berberei 166. 694
Bereford, Wilhelm v., engl. Kleriker 65
Berengar, Fredoli sen., Kard.-Pr., später ep. Tusculanus, gen. Kard. v. Béziers 16. 64 f. 73 f. 105. 119. 126. 128. 130. 141. 142 ff. 166. 179.

190 f. 207. 220 ff. 251. 255. 463. 470. 485. 614
Berengar, Fredoli jun., B v. Béziers 127 Anm. 29
Berengarius de Landora fr., Vic. generalis d. Dominikaner 83
Bergamo, Provinzialkonzil (1311); s. Konzilien
Berlière, Ul. 505. 567. 572
Bernard de Garvo, Kard.-D. 73. 167
Bernard Guidonis (Gui) 39. 85. 91. 188. 197. 207. 213. 224. 226. 234. 257. 296. 310. 393 f. 396. 399. 401 f. 405. 412 ff. 578. 586. 649 f.
Bernardus Blanc, canonicus 32
Bernhard, hl. 288
Bertrandi s. Petrus
Bertrandus de Rocavilla fr. O. Pr. 32
Bertrand de Turre fr. O. M., Provinzial v. Aquitanien 360
Berufung d. Prälaten z. Konzil 3 ff. 20 ff.
— Bulle „Regnans in coelis" 2. 9. 12. 13. 14 ff. 17. 31. 35. 84. 89. 109. 146. 154; Inhalt 14 ff.
— Form u. Prinzip d. Berufung 24 f.
— Listen (päpstl. u. Pariser L.) 13. 20 ff. 23 f. 69. 77. 663 ff.; Verhältnis beider zueinander 22
— Zahl der Gerufenen 24
Berufungsschreiben Philipps IV. an Stände 176
Besançon, KPr. 113
Beschwerden s. Gravamina
Besetzung v. Patriarchaten 85
Besserungsvorschläge zu d. Beschwerdeschriften s. Gravamina
Bestätigung der Kommissionsverhandlungen durch Plenum des Konzils 109. 120. 651 f.
Bettelorden, Aufhebung v. 198
Betrachtung als Ordensübung 292
Beurkundungsbefehl s. Datierung
Béziers, Diözese 237
— Kard. v.; s. Berengar Fredoli sen.
— Provinzialkonzil (Jahr?) 119
Bibliotheca Barbarina i. Rom 303
Bibliothèque Mazarine i. Paris 393
Biederlack, J. 456
Bigorre, Marschall v. 428
Bihel, Et. 377
Bihl, M. 153. 546. 577. 578
Bihlmeyer, K 629
Bini, T. 33
Bisaccia, B v., Bisacien. ep. 78
Bischof, Bischöfe
— anwesende in Vienne 76 ff. 84
— Beschwerden u. Reformvorschläge s. Gravamina
— einzelne Namen der Anwesenden in alphabet. Ordnung: s. Anwesende
— Zahl der Gerufenen 24
Bischöfe u. ihre Amtsführung
— Anklagen gegen B 601. 691
— ihre Anordnungen über Kultus u göttl. Offizium 500
— Doctor in theologia vel in iure 620
— besondere Verwalter für weltl. Güter 600
— Einkünfte 601
— Exequien beim Tode 600
— ihre Familiaren 614
— Kleidung 600
— u. niedere Kleriker 600
— Predigtamt 600
— ihre Prokuratoren 600
— Prokurationen 416. 558 ff. 682
— Reform der B 598 ff. 600
— Residenzpflicht 600
— Sorge f. kranke B 600 f.
— Strafgewalt 500
— Visitation d. Diözese 600
— Zensurenstrafen 599. 600
Bischöfe u. weltl. Herren
— Angriff, tätlicher u. Mißhandlung d. B durch weltl. Herren 475 f. 478
— Angriff auf Bischofsgut 481
— Gefangennahme u. Tötung 421. 455. 475. 477 ff.
— gerichtl. Jurisdiktion außerhalb d. Diözese 476 f. 479 ff. 482
bischöfl. Jurisdiktion u. päpstl. Primat od. Reservatrechte 496. 499. 589. 592 f. 598 ff. 606. 608 f. 628 ff. 635
— bei Inquisitionsprozessen 485 ff.
— bei Exemtionen 412. 496. 499 f. 504. 508 ff. 513. 522. 526 ff. 534 ff.
— Nichtbezahlung v. Servitien 629
— Zitationen durch Papst 599
Bischofssitz, vakanter 628
Bituricen. aep., EB v. Bourges 75; s. Aegidius Romanus
Blancard, L. 33
Blaquerna, Roman v. R. Lull 154
Bliemetzrieder, F. 23. 25

Bobbio, Kloster i. Oberitalien 499. 500
Böhmer, G. B. 395 f. 405. 580. 680
Bolène, Ort b. Orange i. Frankreich 655
Bologna 314. 392. 401. 641
Bonagrazia de Bergamo fr. O. M., Jurist u. (seit 1328) Ordensprokurator 240. 249. 256. 263. 272 f. 276 ff. 294. 299. 304 f. 341
Bonagrazia, Tielci, fr. Franziskanergeneral 282
Bonaini, Fr. 76. 78 f. 83
Bonaventura, hl. 248. 288. 298. 305. 316 ff. 332 ff. 340. 364
— Armut u. evang. Vollkommenheit 242
— Regelpräzepta 316 ff.
Bonifazius VIII., Papst 1 ff. 85. 88. 157. 199. 252. 393. 403. 434. 472. 474. 477. 496 f. 501. 511. 535. 540 f. 548. 556. 561. 563. 568. 614 f. 638. 652. 655. 679. 686
— Extravaganten 403
— factum Bonifacianum 181. 184 ff. 684
— Kampf m. Philipp d. Schönen 1. 3 ff. 7. 176. 224. 425. 635
— Papstprozeß unter Clemens V. 2. 7 ff. 18. 28. 91. 103. 137. 183. 184 ff. 652 f.
— „Super cathedram" Bulle 411. 501. 536. 547 ff. 563. 652; s. a. Konzilsdekrete
Bongars, J. 51
sti. Bonifontis monasterii abbas 81
Bonnassieux, J. 18
Borchard, EB v. Magdeburg s. Magdeburg
Bordeaux, EB v., Burdegalen. aep. 7. 35. 74. 497
— KPr. 428. 433. 491. 445 ff.
Bosa, B v., Bosan. ep. 45. 75. 78. 457. 522
Boulogne, Graf v. 178
Bourges, EB, Bituricen. aep. 688 ff. 692; s. a. Aegidius Romanus
— Diözese 81
— Gravamina u. remedia 111. 113. 471 ff. 477 f.
— KPr. 111. 471. 477
— Provinzialkonzilien s. Konzilien
Bourgeois de Chastenet 636
Boutaric, E. 15. 151 f. 176. 433. 443. 445. 451. 458. 465
Boyl, Pedro, aragon. Konzilsgesandter 64. 207
Bracharen. aep. s. Braga
brachium saeculare 467 f.
Braga, EB v., Bracharen. aep. 35. 75
— Gesandter d. Königs v. Portugal 64
Brandenburg, B v., Brandenburgen. ep. 77. 483
Braun, L. 82
Bremen, EB v. 75
Brescia 203
Brevier 501; s. a. Officium divinum
Brindisi, EB v., Brundusien. aep. 75. 170
Brinkmaier, E. 57
Britaniae filius comitis 677
Britannien, Graf v. 208
Bruchstück s. Vienne, Konzil
Bruderschaften, confratriae 613
Brüder vom freien Geiste, Sekte 256. 579 f. 583
Brundusin. aep. s. Brindisi
Brünn, Verhör 581
Bruno v. Olmütz, B 537. 547. 581
Brüssel(er) Mischtuch 64
Brugensis cardinalis s. Stephan de Suisy
Buccamantius, Joh., Kard. 546
Buchberger, M. 680
Bullen, Datierung 13
Bullen u. päpstl. Schreiben: Ad providam (v. 2. Mai 1312) 225. 227. 417. 651; Alma mater ecclesiae (v. 4. Apr. 1310) 35; Coelestis altitudo (v. 18. Jul. 1289) 598; Considerantes (v. 6. Mai 1312) 234. 417. 651. 685; In Coena Domini 463. 464; Deum time (gefälschte Bulle unter Bonif. VIII.) 5; Dudum ad Apostolatus nostri notitiam (v. 14. Apr. 1310) 255. 266. 268; Dudum in generali concilio (v. 31. Dez. 1312) 224 f. 227 ff. 418. 683; Ea, que de bonis 458. 641; Faciens misericordiam (v. 8. Aug. 1308) 19; Gerentes (v. 4. Jul. 1312) 225; Letamur in te (o. Dat.) 8; Licet dudum (v. 18. Dez. 1312) 225. 227 ff. 651; Licet pridem (v. 13. Jul. 1313) 225; Nuper in generali concilio (v. 16. Mai 1312) 210. 225. 227; Pastoralis praeeminentiae (v. 22. Nov. 1307) 30; Pridem sicut novit (v. 11. Dez. 1312) 225; Quo

elongati (v. 28. Sept. 1230) 313. 347; Quoniam nulla iuris sanctio (v. 25. Okt. 1317) 407; Redemptor noster (v. 16. März 1309) 189; Regnans in coelis (v. 12. Aug. 1308) 10. 12 f. 13. 14 ff. 17. 19. 25. 42. 212; Rex gloriae (v. 27. Apr. 1311) 10; Supplicationibus personarum (v. 23. Juli 1415) 351; Vox in excelso (v. 22. März 1312) 211 ff. (s. a. Templerbullen!).
Buße, schwere, in Beichte aufzulegen 599
Burdegalen. aep., EB v. Bordeaux, s dort
— provincia, KPr. 115 f.
burgesia 459 f.
Burgund 22. 81
Burgundie dux 677
Bußgelder 524. 531
Busson, A. 13
Bußsakrament 550
Bzovius, A. 19. 89. 102

C

Cagliari, KPr. 434. 457. 522
Cajetan de Stephaneschi s. Jacob Caj. Steph.
Calatrava, Orden v. 128. 142 ff. 195. 206
Callaey, F. 251
Callebaut, A. 341
Calmes, Th. 288
Calvet, Musée in Avignon 86
Cambrai, B v., Cameracen. ep. 71 f. 77. 456
— Gravamina 110. 453. 456. 459
— Kapitel v. 453. 459 f.
camera Apostolica s. Kammer, Apost.
Cameracen. ep. s. Cambrai
Cancellaria, päpstl. 450. 672
canon generalis bei Vienner Reformbeschlüssen 116 f. 417. 553
canonicae saeculares, Kanonissen 568
Canterbury 318. 562
cappa clausa, Klerikersoutane 88
capellanus s. Pontificis 75. 76. 87
Carcassonne, B v., Carcassonnen. ep. 76. 437. 456. 486
— Inquisitionsgefängnis 486 f.
cardinales s. Kardinäle
caritative Anstalten 574
Carleolen. ep. s. Carlisle
Carlini, A. 547
Carlisle, B v., Carleolen. ep. 77
Carnoten. ep. s. Chartres
Caro, G. 637
Caroccio, katalan. Ritter 187
Carolilocensis monast. O. Cist. abbas 82
Caroliloci, Chaalis 503, 698
Carolus, regis (Philippi) frater 677
Carpentras 393. 394. 402. 404
Cartagena, B v., electus, Cartaginen. ep. 77
Castalia, Castella s. Kastilien
Castilien s. Kastilien
Castor, B v. Rimini 515
Catalogus Ministrorum generalium 239. 310
causae immortales an der Kurie 490. 509. 627
Cenomanen. ep. s. Le Mans
Ceuta 155
Chaalis, Caroliloci, französ. Zisterz.-Abtei 503. 688. 698
Chalons s. Marne, B v., Cathalaunien. ep. 76
— Diözese 81
Chapeaville 214
Charité sur Loire, Benedikt.-Kloster 100. 520 ff. 698
Chartres, B v., Carnoten. ep. 36. 39. 76. 79. 460
— Besserungsvorschläge 113. 429
— Diözese 428. 432. 442. 450 f. 454 ff.
— Gravamina 110. 428. 432. 451. 454 ff. 460
Chartularium Universitatis Parisiens. 396. 400
Charvet 207. 575. 645. 647
Châteauneuf-Calcernier, a. d. Rhône 404
Chatelain, E. 33
Chevalier, Ul. 153. 688
Chiappini, A. 271. 299
Chiemsee, B v., Chiemen. ep. 77
Chinon, Templerverhör in —, 13. 16. 97
Chorgebet s. Officium divinum
Chrismaweihe 600
Christen, Verhalten gegen Juden u. Sarazenen 636
Christentum u. moderner Staat 475
Christi Himmelfahrt 542. 544. 686
Christi menschliche Natur 284. 353. 356. 382
— ihre Einheit 356

— Seitenwunde 273. 287 f. 293. 353 ff. 651. 658
— Tod 385
Christus lanceatus 678
Chronica der 24 Generäle des Franziskanerordens 238. 305. 308 f.
Chronik des Nikolaus Glaßberger 305. 310. 359
— des Wilhelm v. Nangis s. Wilh. v. Nangis
Chroniken, zeitgenössische 92
Ciavetty 647
Cisterzienser s. Zisterzienser
Cisterzienser-Chronik 519
Citeaux, Zist.-Abtei 503. 514. 517. 681. 698
Clemens III. 322
— IV. 622 f. 628. 634
Clemens V. (1305—1313) 1. 2. 7. 9. 10 ff. 14. 18 f. 21. 24 f. 28. 29 f. 31 ff. 40. 55 f. 62 ff. 68. 70 f. 74. 84 f. 87 ff. 92. 95. 97. 98. 99. 103. 105 f. 107. 122. 125. 127. 134. 143 f. 154. 155. 161. 165. 174. 186. 386 f. 394. 402. 405 f. 408 f. 410. 413. 430 f. 438. 461. 463. 470. 478. 485. 487. 490. 492. 572. 591. 594. 624. 631 f. 638. 647 ff. 653. 654 f. 659. 674. 700. 703 ff.
— u. Armutsstreit der Franziskaner 236 ff. 252. 253. 254 ff. 259. 263. 267. 270. 275. 277. 282. 307. 308 ff. 313 ff. 319 ff. 329. 333 f. 341 ff. 345. 346. 352 f.
— Stellung zur Kommunität 268. 276. 277. 280 f. 327. 344; zu Lehren Olivis 276. 294 ff. 353 ff. 361 f. 382. 386. 658 f.; zu Spiritualen 266. 276 f. 281. 325. 344. 352
— Charakter 45. 59. 71. 97. 106. 121. 125. 131. 133. 135 ff. 162. 174 f. 183. 202. 204 f. 206. 213 f. 222. 233
— u. deutsche Politik 9
— der Franzose 657
— Geheimverhandlungen auf Konzil 58. 60. 99. 124. 125. 130. 181 ff. 185. 187 f. 171. 175 f. 177. 178 ff. 186. 189. 190. 196. 197. 658
— Geldgeschenke 233
— Geldgier? 12. 39. 138. 161. 214
— u. Heinrich VII. 202 ff.
— u. Hospitaliterreform 228 ff. 651 ff.
— u. Konzilsberufung 7 f. 9. 10. 13 ff. 16 f. 31. 35 ff. 39
— Krankheit 46. 126. 143. 165 649. 656. 657
— u. Kreuzzug 10 f. 12. 17. 18. 108. 125 f. 146 ff. 148. 167 ff.; Kreuzzugspläne 158 ff. 164 f. 168. 174. 650. 656; Kreuzzug gegen Granada 164 ff. 167. 175; Zehntverhandlungen 169 ff. 218. 656
— u. luxemburgisch-angiovinische Politik 201 ff.
— Nachlaß, Testament 63. 146. 657
— u. Papstprozeß Bonifaz' VIII. 1 ff. 9. 17 f. 28. 59. 90. 103. 185. 187. 202. 652 f. 656. 657
— persönliche Beteiligung an Konzilsverhandlungen 93. 95. 98. 105. 108. 117 f. 119 ff. 134 f. 167 f. 221 ff. 259. 385. 387. 449 f. 535. 631. 652
— u. Plilipp IV. 1. 2 ff. 7 f. 9 ff 13. 15. 18. 20 f. 28 ff. 31. 32. 40. 44. 45. 49. 58 f. 67. 90. 124. 125. 132 f. 134. 137. 161. 169 ff. 173. 175. 176. 178 ff. 181. 183. 186. 196 f. 200 f. 205. 213 f. 221 f. 227 f. 432. 657
— Reden auf Konzil 89 ff. 93. 208 ff. 387. 650 f.
— u. Reform d. Kirche 11. 12. 17. 18. 60 f. 109 ff. 117 ff. 121. 146. 387 f. 438. 461. 651
— u. Reformdekrete d. Konzils 392 f. 394 ff. 398. 401 ff. 410. 419. 426. 430. 431. 463. 470. 478. 548. 573. 614. 623 f. 628. 634. 642. 644 ff. 652. 656 f.
— Regestum, (Register) Cl. V. 10. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 24. 25. 31. 32. 35—40. 42—44. 63. 68—83. 85. 95. 104. 109. 124. 125. 169. 170. 174. 210. 211. 225—229. 231. 232. 234. 235. 239. 255. 265. 309. 401. 408. 417 f. 422. 430. 480. 483. 484. 532. 535. 562. 572. 593. 651. 652. 654. 655. 663. 682. 685
— u. Templer 1. 5. 9. 12. 14 ff. 17. 18. 19. 26 ff. 30 f. 35 f. 90. 97. 105 f 120. 125. 131. 134 ff. 140. 185. 656. 657; Aufhebung d. — 27. 181. 197 ff. 208 ff. 215 f. 234. 650 f.; Templergüter 126 ff. 130. 142 ff. 180 f. 182 ff. 191. 193 ff. 210. 219 ff. 222 ff. 225 ff. 651; Templerverteidigung 105. 124 f. 131 f. 133 ff.
— Testament s. Nachlaß

— Tod 55. 56. 57. 174. 394. 403. 405. 684
— unehrliches Gebahren auf Konzil 13. 97. 106. 121. 125. 159 f. 202. 387 ff.
— Vernichtung der Konzilsakten? 58 ff. 61 f.
— Verwandte 66. 67. 73. 162. 165
— Wohnung in Vienne 87
Clemens VII. 25
Clementinen, Clementinensammlung, s. a. Liber Septimus (VII) 11. 353. 396 f. 400. 404. 408. 410 f. 414. 417. 419 ff. 430. 462. 465. 467 ff. 475. 478. 480 f. 481 f. 485 f. 490. 497. 501. 536 ff. 542 f. 544 ff. 549. 551 ff. 558 ff. 564. 570. 577. 582. 611. 615. 621. 627. 632. 636. 679 ff. 681 ff.
— u. Gravamina d. Kirche v. Sens 540. 574. 615. 701 ff.
— Handschriften 394
— Initia einzelner Konstitutionen:
a) Konzilsdekrete: Abbates 624ff.; Ad nostrum 486. 517. 557. 560. 577. 583; Archiepiscopo 559. 561 ff.; Attendentes, quod 567 ff.; Cedit quidem 636 ff.; Cum de quibusdam mulieribus 577. 582 ff.; Cum ex eo 545 f.; Cum Judaei 636 ff.; Cum sit naturae consonum 558. 560; Cupientes eos 541 ff.; 551; Dignum prorsus 613 f.; Dioecesanis locorum 614 ff. 617; Dispendiosam prorogationem 490 f. 626 ff.; Dudum a Bonifacio 547 ff. 645; Etsi principalis 624 ff.; Ex gravi 618 ff.; Exivi de paradiso 236. 238 ff. 247. 271. 296. 299 f. 302. 305. 307. 308 ff. 409; Fidei catholicae fundamento 237 f. 240. 293. 308 ff. 352 ff. 651; Frequens et assidua 552 ff. 557; Gravi nimirum 611 f.; Inter sollicitudines 636 ff.; Multorum ad nos 476. 485; Ne in agro Dominico 438. 564. 569. 573 f.; Nolentes 486. 489 ff.; Praesenti constitutione 465. 557; Quamvis 479; Quia contingit interdum 574; Quia regulares 539 f.; Quoniam 451 f. 455. 472. 477. 614 ff. 617; Religiosi 536 ff. 540 f.; Religiosi quicumque 540 f.; Si quis suadente diabolo 475 ff.; Super cathedram erneuert 411. 501. 536. 547 ff. 563. 652. 678 f. 684. 686, vgl. a. oben: Dudum a Bonifacio; Ut ii, qui divinis 620 ff.; Ut professores 573.
b) Andere Dekrete: Ne Romani (statt Druckfehler: Cum rationi n. congruat!) 642 ff. 684; Pastoralis 684; Quum rationi non congruat 573; Romani 684; Saepe contingit 627; Si Dominum 644 ff. 648; Ut constitutio 622 ff.
— u. M-Handschrift 416 ff. 480 f. 538. 542 ff. 545. 548. 551 f. 558. 582. 627. 679 ff.
— Überschriften 419. 527. 569. 627
clerici s. Kleriker
Clermont, B v., Claramontan. ep. 76
— Diözese 81
Clugny s. Cluny
Cluniacensis monast. abbas 81
Cluniazenser 516. 700. 702
Cluny, Abtei O. Cist. 98. 135
Codex Dunensis 110. 464 f. 557. 566
Coelestin V. 8. 397. 400
Cömeterien 613; s. a. Friedhöfe
Coelibat 607
Collombet 645. 647
Colmar, Provinzkapitel d. Franziskaner (1303) 578
Colonien. aep. s. Köln
Colonna, Kardinäle 3 f. 6. 8. 362
— Jakob, Kard. 73. 307. 350. 397
— Peter, Kard. 73. 118. 130. 144. 175. 181. 186. 188. 194. 237. 251. 253. 266 f. 295. 296. 349 f. 615
comes s. Pauli 677
Comminges, B v., Convenarum ep. 76
— Diözese 81
Compendium tractatus fr. Jacobi de Thermis 503. 514 ff.
Compostella
— Diözese 437
— EB v., Compostellan. aep. 35. 75. 116
— KPr. 113
— Gravamina 437
Conchensis abbas 80; s. Cuença

congrua portio s. Kongrua
confratriae 613
Conserans, B v., Conseranen. ep. 77
Conservatores s. Konservatoren
conservatoria, litterae conservatoriae 431. 475. 480 ff. 687
— Textform 482
Constantinopolitanus patriarcha 672
Constantinopolis 694
Constitutiones Narbonnenses s. FrR.
Continuator, d. Chronik des Girard Frachetto 133. 196. 208 f.
— des Martin v. Brabant 161
— des Wilhelm v. Nangis (Fortsetzer d. W. v. N.) 69. 74. 82. 84. 85. 87. 89. 91. 94. 133. 188. 196. 207 f. 209 ff. 389. 395 ff. 398 ff.
Cordova, B v. 79
Corinth, EB v., Corinthien. aep. 75
Coronaniensis ep. Joh. Recz de Bochum 84
Corpus Juris Canonici 404. 409. 412. 415
— Einzelne, zitierte Dekrete:
A. Decretales Greg. IX.
L. I t. 3 de rescr. c. 28: 481
t. 31 de offic. jud. c. 15: 629
t. 49 de immun. eccl. c. 7: 462
L. III t. 3 de cler. conj. c. 1—10: 614
t. 5 de praeb. c. 12, 23: 622
t. 25 de statu mon. c. 7: 572
t. 39 de cens. c. 6: 556. 560; c. 23: 556
t. 48 de eccl. aed. c. 3: 622
t. 49 de immun. eccl. c. 7: 462
L. V t. 19 de usuris c. 3: 620
t. 39 de sent. exc. c. 49: 462
B. Liber VI Bonifacii VIII.
L. I t. 6 de elect. et el. pot. c. 43 § 5: 568
t. 16 de off. ordin. c. 9: 540
L. III t. 2 de cleric. conj. c. 1: 614
t. 4 de praeb. c. 1: 622; c. 2: 628; c. 32: 540
t. 12 de sepult. c. 1: 551
t. 13 de decimis c. 1: 543; c. 2: 622
t. 14 de regul. c. 4: 622
t. 17 de rel. dom. c. 1: 491
t. 20 de censibus c. 1: 511. 560; c. 3: 556. 561; c. 4: 422. 464. 558
t. 23 de immun. eccl. c. 1: 445. 464. 466; c. 2: 612; c. 4: 451. 472. 477
L. V t. 5 de usuris c. 1, 2: 620
t. 6 de excess. Prael. c. un.: 541
t. 7 de privil. c. 1: 518. 698
C. Clementinae
L. I t. 1 de Trinit. et fide cath. c. un.: 403. 417. 421. 683
t. 2 de rescr. c. 1, 2: 624; c. 3, 4, 5: 420
t. 3 de elect. c. 2—8: 403
t. 5 de suppl. negl. c. 1: 501
t. 6 de aetate. c. 2: 683; c. 3: 622
t. 11 de restitut. c. 1: 422
L. II t. 1 de judiciis c. 1: 422; c. 2: 490. 611. 626
t. 2 de foro compet. c. un.: 422. 430. 475. 479
t. 8 de testibus c. 1: 421
t. 9 de iureiur. c. un.: 403. 704
t. 11 de sent. et re jud. c. 2: 403. 704
t. 12 de appellat. c. 1—8: 430
L. III t. 1 de vita et hon. cler. c. 1: 701; c. 1, 2: 410
t. 7 de sepult. c. 1: 702; c. 2: 539. 544. 645
t. 8 de decimis c. 1: 420. 703
t. 9 de regul. c. 1: 415
t. 10 de statu monach. c. 1: 498; c. 1, 2: 410
t. 11 de relig. domibus c. 1: 410. 414. 683; c. 2: 701
t. 12 de jure patron. c. 1: 551. 622
t. 13 de censibus c. 2: 415. 422; c. 3: 465
L. IV t. 1 de consang. c. 1: 419
L. V t. 3 de haeret. [in M: de inquisitoribus!] c. 1: 415. 683; c. 2: 683; c. 3: 581. 683
t. 6 de excess. prael. c. un.: 501. 557
t. 7 de privil. c. 1: 497. 544. 702; c. 2: 559. 683
t. 8 de poenis [in M: de percut. et cap. episc.!]

c. 1: 413. 416. 441.
c. 1, 2: 421. 475. 683;
c. 3: 410. 682 f.
t. 10 de sent. excom. c. 1: 702; c. 2: 475. 478
t. 11 de verb. signif. c. 2: 627
D. Extravagantes Joh. XXII. t. 7 de relig. dom. c. un: 583
E. Extravagantes communes L. III t. 9 de relig. dom. c. un: 583. 587
L. V t. 7 de privil. c. 1: 548
Vgl. Dekretalen, Liber VI, Clementinae, Extravagantes (Initia!)
Coulon, A. 118. 591 ff. 630
Coutances, B v., Constantien. ep. 76. 95
Cuença, Cuenza, B v., Conchen. ep. 78. 433
— Diözese 80 (Conchensis abbas)
cumulatio beneficiorum 589; s. Benefizien
Cypern 19. 34 f. 124. 638
— König v. 64. 148

D

Damberger, J. F. 14
Dänemark 19. 114. 119. 135. 471
Darlehen i. Frühmittelalter 619
Darlehnszins s. Zins
Datierung der Berufungsbulle 13. 19
Dauphin v. Vienne Johann II. 88. 208
Dausend, H. 501. 605
Davidsohn, R. 205
Dax, B v., Aquen. ep. 76
Defensores z. Schutz kirchl. Privilegien 473
„Defensor pacis" des Marsilius v. Padua 425
Definitionen, dogmatische, des Konzils 236 ff. 354 f. 356. 385. 658 f. 685
— dogmat. Konstitution 304. 353 ff. 421
— Kriterien d. Def. 356
— über Seelenform 355 f.; Deutung u. Sinn gegen Olivi? 357 ff.
— über Seitenwunde Christi 354 ff.
— über Taufgnade bei Kindern 385
— Irrtümer der Beginen 583 ff.
Dekretalen des Konzils s. Clementinen, Konzilsdekrete
Dekretalensammlung 397 ff. 408
— Bonifaz' VIII. im Liber Sextus (VI) 393. 398; Initia einzelner Konstitutionen: Ad perpetuam 445. 466; Clerici, qui cum unicis 615; In singulis regnis 572; Licet 628. 634; Quamquam 422. 464. 558; Quia nonnulli 464 f.; Quoniam 472. 477; Quum ex eo 541; Super cathedram 411. 501. 535 f. 547 ff. 563. 652. 678 f. 684. 686; Suscepti regiminis 622 f.; Volentes 518; s. a. Corpus Juris Canonici, Liber VI
— Clementinen s. dort
— Gregors IX. 398; Initium: Noverit 462
— Liber Septimus (VII) s. Clementinen
Dekrete, nichtkonziliare, später in d. Clementinen eingefügt 642 f.; s. a. Clementinen
Delaville le Roulx, J. 102. 151. 162
Delegaten des Papstes 453
Delegation, in Gerichtsachen 626
Delfinus, Dauphin 675
Delisle, L. 26
Délorme, F. 239. 254. 318. 352. 377. 379
Demokratie in Regierung d. Kirche 608
Denar, Münze 141
Denifle, H. 3 f. 6. 33. 55. 156. 190. 238. 396. 398. 400. 405. 579. 640. 704
Denzinger-Bannwart 356. 358. 513. 619
St. Denis, Abt v. 174
— Abtei 516
Denkschrift, anonyme f. Karl VII. (1423) 633
Dertusen. ep., B v. Tortosa 78. 444
detentores possessionum ecclesiasticarum 416
Deutschherrn 143. 152
Deutschland, Alamannia 108. 135. 220. 404
— Beginen u. Begharden in D. 489. 577. 580 f. 583. 586
— deutsche Prälaten 168. 581
— deutsche Thronfolge u. Clemens V. 9
— französ. Kandidatur f. deutschen Kaiserthron 160
— Gravamina 112. 434. 439. 464. 478; s. a. Gravamina

— Inquisitionsprozeß 489. 586
— Litterae conservatoriae an deutsche Prälaten 482 f.
— Templerverhöre in — 32. 34
Deutschritter 143. 152
Diakone, sieben, an Kathedralen 600
Diepgen, P. 251
diëta 480 ff.
Dignitas, Dignitates 416. 491. 618. 621 f. 628
Dijon, Bibliothek v. 503. 514. 517. 520. 697
Dionysius, hl., Fest 85
— Orden 516
Dionysius, König v. Portugal 19
sti. Dionysii monast. abbas 81
Diözese u. Interdikt 475 f.
Dispensgewalt d. Oberen u. Regelpräzepta in d. Franzisk.-Regel 316
distinctio formalis 371 f.
Distributionsgelder 621 f.
Dogli, B v., Dolien. ep. 78
— Gravamina 457. 522
Dogmatische Konzilsentscheidungen s. Definitionen
Dominikaner, Frères Prêcheurs, Predicatores FF. 118. 365. 505. 537. 547. 572. 578 f. 672
— Generalkapitel zu Piacenza (1310) 156
— Inquisition 489
— Lehrschulen i. Theologie 364. 384
— Seelsorgstätigkeit 411. 537 ff. 542 ff. 552
— Sprachenschulen f. Missionare 156 f. 639
— Studienhäuser 506. 516
— Vicarius generalis 83
— Zehntermahnung 542 ff. 686
domini temporales s. Gravamina
Domkapitel 625
Donzère, Ort a. d. Rhône 63
Doppelgewalt im Orden 529 f.
Douais 257. 486 ff.
Dover 37
Dreiling, R. 243
Dritter Orden d. Franziskaner u. Dominikaner 546 f. 577 f. 586
Dublin, EB v., Dublinen. aep. 75
du Plessis d'Argentré C. 250. 274. 285. 289. 366. 381. 383
Dubois s. Pierre D.
Du Cange, Glossarium 55. 57. 86. 88. 210. 420. 434. 445. 459. 469. 568
Dugdale, G. 33
Dunensis s. codex D.
Duns Scotus 376 f. 580
Dupuy, P. 4 f. 10. 12. 15. 29 f. 33. 58. 131. 179 f. 185. 189. 225. 645 f. 703
Duranti s. Wilhelm Duranti
Durchbohrung der Seitenwunde Jesu 273. 287 f. 293. 353 ff. 651. 658
Durham, B v. 36 f.

E

Eckehard, Meister 489. 579
Edmund Deyncourt, engl. Gesandter 65
Eduard II., König von England 19. 37. 65 f. 83. 158. 491. 635
Eduard III., König von England 450
Eduen. ep. s. Autun
Egidius s. Aegidius
Ehebruch 451
Ehe, kein volles Sakrament 273. 283
Eheprozesse 451. 490. 627 f.
Ehrle, Fr. 6. 47. 51. 52. 53. 55 ff. 63. 70. 72. 73. 75 f. 80. 85. 86 ff. 92. 95. 102. 107. 109 ff. 119. 121. 123. 146. 165. 187. 188. 189. 206. 207 ff. 211. 236. 238 f. 240 f. 243 ff. 248 ff. 256 ff. 269 ff. 273 ff. 280 ff. 288 ff. 294 ff. 303 f. 310 ff. 320. 335. 340. 355 ff. 364. 365 f. 386 f. 389 f. 391 ff. 394 ff. 400. 402. 404. 405 ff. 409. 412 ff. 417 ff. 421 ff. 424. 432. 434. 454 ff. 461 ff. 475 ff. 478. 480. 492. 518. 522. 538 ff. 547 f. 551 ff. 579. 595. 615. 621 ff. 632 ff. 640. 643. 649 ff. 656. 657. 678. 700 ff. 702
Eichmann, E. 425. 474
Eitel, A. 45. 74. 186 f.
Eid, gerichtlicher 459
— des Kaisers vor Papst 421
Eigentum bei Duranti 609
Einheit zw. Leib u. Seele s. Oliviprozeß: Seele als Form
‚El concili' Gedicht Lulls f. Konzil 157
Embrun, EB v., Ebredunen. aep. 75
— KPr. 113
Emmanuel de Parma, Mag. 190
England, Anglia 2. 22. 67. 82
— anwesende od. entschuldigte Prälaten 37. 75. 77. 83
— Gesandtschaft des Königs 65; s. a. Heinr. Fykeis
— Gravamina 113. 116. 438 f. 450 f. 457. 478

— König v. E. 174. 438; s. a. Eduard II. III.
— königl. Rat 65
— Templerverhöre 31. 34 f.
— Tätigkeit der Prälaten auf Konzil 135. 164. 167 ff. 220. 438 f. 450. 457. 478
Engolismensis Dioc. 32
Enguerrand de Marigny 68. 178 f. 180 f. 192. 194. 204 f. 222. 425. 654
Epiphaniefest 600
Episkopalismus, episkop. Ideen 500, 502. 593 f. 598. 608. 635
Episkopat, vollgültig i. Vienne vertreten 25
Erbschuld, Befreiung v. — bei Taufe 385
Erbschaft u. Franziskanerregel 341 f.
Erfurter Beghardenverhör 581. 584 f.
Eröffnung des Konzils 62 ff. 84 ff.
— Rede des Papstes 12. 89 ff.
— Termin 84
Erzbischöfe, Prokurationen v. Exemten 412. 682
— Recht, Kreuz vorantragen zu lassen 412
— Visitationsreisen 412
Esquiu de Floyran 27
Eubel, K. 21 f. 75 f. 78. 84 f. 127. 256. 295. 592. 637. 704
Eugen III. 322
Exemtion, Exemte, Nichtexemte
— alleinstehende Abteien u. Kapitel 507
— Begriff, Notwendigkeit, Entwicklung 494 f. 504 f. 515. 526 ff. 530 ff. 562 ff.
— Hospitaliter 229 ff.
— Kämpfe auf Konzil 491 ff.
— — gegen päpstl. Verleihungsrecht 496. 499 f. 502. 534
— — Ausschreitungen d. Exemten 410. 496 f. 500 f. 511 f. 549. 590
— — Beschwerden einzelner Prälaten 26. 499 ff. 522. 539
— — Diözesanbischof, ungenügende Rechte 496 f. 499. 500 f. 508. 519. 539
— — Exemtionstraktate, -gutachten 491 ff. 495 ff. 697 ff. a) gegen Ex.: Aegidius Romanus 100. 495 f.; Sens 492. 702 f.; Le Maire 496 ff.; Wilh. Duranti 499 ff. b) für Ex.: Anonymus 522 ff.; Jacob de Thermis 82. 100. 122. 139. 502 ff. 514 ff. 517. 519 f. 607 ff. 698 f.; Prior v. La Charité 100. 520 ff.
— — u. kirchl. Interdikt 512. 545 f.
— — Petitiones d. Prälaten 26. 518 ff.
— — Schäden f. kirchl. Leben 140. 497. 499. 500 ff. 509 ff. 511 f. 534. 539. 549. 605. 608. 622
— — u. Templertragödie 26. 100. 140 f. 492. 496. 502. 521. 534. 689 f. 691. 693
— — Verstöße gegen kirchl. Überlieferung 499 f.
— — Verweigerung d. Prokurationen 497. 519. 521. 523. 533. 699
— Kapitel u. weltl. Kanoniker 511. 531. 540
— Mendikanten od. Nichtmendikanten 496. 502. 508. 510 f. 525. 530. 535
— Regularkanoniker, Ritterorden 496. 507
— Verhandlungen auf Konzil
— — Aufhebung gefordert 492. 496. 501
— — Einzelbestimmungen: Begräbnisrecht 550 f.; Bulle „Super cathedram“ 547 ff.; Bußsakrament 550; Diözesanbischöfe 501. 518. 539 f. 556 ff. 558 ff. 624; Exemte u. Prälaten 418. 537. 552 ff.; Fleischspeisen bei Zisterziensern 560; bei Interdikt 545 ff.; Kongrua an Kirchen d. Exemten 622 ff.; Metropoliten 501. 556. 558 ff. 561 f.; Pfarrseelsorge 537 f. 540. 547 ff.; Predigttätigkeit 549; Privilegien 550; Strafen 537 f. 541 ff. 545. 547. 551. 553 f. 555; Übergriffe u. Nachlässigkeiten d. Exemten 536 ff.; Zehntermahnung in Predigt und Beichtstuhl 542 ff.; Zehntpflicht 540 f.
— — Exemtionsdekrete in Clementinen 536
— — Neuregelung u. Erfolg 535. 551 f. 562 ff.

— — Vorschläge d. Exemten 514. 517. 520 f. 530 ff.
— Verteidigung auf Konzil 502 ff. 516 f. 534 f. 688 ff. 691
— — Einzelnes: Fleischspeisen bei Zisterziensern 512 f. 519 f. 557; Mißstände in Klöstern 506 f. 512; Prokurationen 512. 519 f. 521. 682; Recht des Papstes, Ex. zu verleihen 507. 513. 515 f. 519. 521 f. 524 f. 527. 531; Seelsorge im Kloster 508 f.; Verhältnis zu Bischof 508. 513. 519. 524. 529; Visitation durch Klosterobere 510. 519. 527; Vorteile d. Exemtion: f. Gesamtkirche 516. 531; — f. Orden 506 f. 515. 519. 525. 526 ff. 529; Vorwürfe gegen Bischöfe 504 ff. 506. 508 ff. 512. 515 f. 517. 553. 554 ff.; wissenschaftl. Studien u. Ex. 506. 514. 516. 535; Zisterzienser als Verteidiger 534
— s. a. Armutsprozeß u. Jacob de Thermis, Oliviprozeß
Exeter, B, Walter v. 65
‚Exiit' (1279) s. Franziskanerregel: Erklärungen
‚Exivi de paradiso' (1312) s. FrR. u. Regelerklärung
Exkommunikation als Strafe 395. 397. 401. 429. 430. 433. 435 f. 439. 441. 444. 446 f. 448. 450 f. 455 f. 457 f. 462 ff. 465. 468 ff. 470. 472 f. 475 f. 478 f. 537 f. 541 f. 543. 545 ff. 551. 566. 569. 582. 629. 633. 686
— Lossprechung nur v. Papste 446 f. 464. 468. 473. 476. 551. 633
— nicht wegen Kleinigkeiten 472
— Verkündigung: am Gründonnerstag 463. 464; der Namen Exkommunizierter 435. 439. 441. 455. 463. 473. 476. 478. 537
— wenn über 1 Jahr 458. 472. 473
— wird verachtet 443. 458. 471
Exkommunikationsurkunde des Bertrand de Turre 360
Expedition der Bullen 629
Extravaganten Clementis V. 403
— communes, Initium: Inter cunctas 548
— Johannis XXII., Initia: Sancta Romana 583; Suscepti regiminis 632

F

Factum Bonifacianum 181. 184 ff.; s. a. Bonifaz VIII.; Papstprozeß
Famagosta, B v., Famagostan. ep. 78
Familiaren der Kardinäle 614
Fastenzeit, Zehntermahnung 411
Fastengebot s. FrR. u. Regelgebote
Felder, H. 315. 348
Ferchius, Matth., O. M. 580
Ferdinand, König v. Kastilien u. Leon 19. 295
Ferretus da Vicenza 77. 103. 106
Feuertod der Templer 34
Ficker, J. 395
Fidelis a Fanna, O. M. 366
Finke, H. 2. 7 ff. 13 ff. 17 ff. 20 ff. 26 ff. 35. 38 f. 42. 45 f. 48. 51 f. 58. 60. 64 ff. 73 f. 76. 78 ff. 87. 90. 92. 95. 97 ff. 106 ff. 117 f. 122. 123 ff. 134 ff. 141 ff. 147 ff. 158 ff. 162 ff. 175 ff. 183. 190 ff. 196 ff. 201. 203 ff. 207 ff. 211. 215 ff. 218. 219 ff. 223. 226. 232 ff. 235. 239 f. 251. 295. 388 f. 398. 425. 457. 458. 460. 615. 617 ff. 631. 637. 649. 655. 658 f. 663. 691. 694
Fischteiche 469
Flandern 453
Flandrin, Petrus, Kard. 23
Flandrische Diözesen 113
Flavigniacen. montis monast. abbas 81
Fleischerhandwerk, Klerikern verboten 617
Fleischspeisen in Zisterzienserklöstern 560 ff.
Fleury, A. H. 553. 569. 575. 622. 644. 646
sti. Florentii monasterii Salmuriensis abbas 81
Florenz 283. 315
— B v. 78
— Templerverhör 97
focagia, Haus- od. Herdsteuer 464
Folter 35. 487
forma corporeitatis 383
Formelbuch des Johann v. Arbois 82 f.
Fortsetzer d. Chronik Wilh. v. Nangis s. Continuator
Forum, kirchl. 471 f. 474
— weltl. 474
Fournier, Jacques, B v. Pamiers 485
Frachetto, Girardus s. Continuator
Frankreich 2. 9. 31 ff. 65. 80. 82. 108.

113. 196. 200 f. 395. 400. 425. 483. 588 f. 691. 706
– französ. Prälaten 22. 110 ff. 135. 168 f. 220. 230. 471. 474. 491; s. a. Gravamina
– – Provinzialkonzilien 34; s. a. Konzilien
– rex Franciae 676 f.
– – Templerverhöre 34. 35
– Versammlung d. Reichsstände i. Lyon 176
— Weltherrschaftspläne, französ. 159
Franciscus s. a. Franziskus
Franciscus Cajetanus, Kard.-D. 73
— Napoleonis Orsini (Ursini), gen. dominus Neapoleo, Kard.-D. 73 f. 89. 99. 117 f. 251. 651. 654. 675. 677 f.
— Peppinus 187 f.
Franziskaner, Fratres Minores, Minderbrüder, Minoriten 231 f. 236 ff. 505. 572. 578. 586
– u. Brevierreform 501
— Dritter Orden, Terziaren 546 ff. 577 f. 586
– Generalkapitel 346; in: Rom (1239) 345, Lyon (1274) 320. 547, Straßburg (1282) 241. 250. 282. 547, Mailand (1285) 341, Montpellier (1287) 245. 287, Paris (1292) 246. 263. 293. 547, Padua (1310) 269. 326. 332, Barcelona (1313) 237. 296. 352
— Ordensprovinzen 295. 326. 346. 348. 352. 506. 516. 577
– – Privilegien 546
Franziskaner u. Armutsstreit
– – Angelus Clarenus s. dort
– Entwicklung u. Verlauf des Armutsprozesses 236—386
– Freispruch der Kommunität auf d. Konzil 307 f.
– Kardinalskommission in Frage der Regelobservanz 296. 307. 325
– Liber appellationis d. Kommunität (Protest) 291. 297 f.
– – Reform des Ordens 273. 280. 290 305. 310. 350. 358
s. a. Oliviprozeß, Raymund Gaufridi, Raymund de Fronsac
Franziskanerregel, Allgemeines
— u. Beobachtung der Räte des Evangeliums 311 ff. 345
— Testament des Stifters 260. 337
— verschiedene Auffassungen über Observanz i. Orden 242 ff. 349
— Vollkommenheit, evangelische 242. 274. 312 ff.
Franziskanerregel u. Armutsgebot
— Arbeitslohn 302
— Armut Christi 283. 336. 345. 350
— Armutseiferer im Orden 246. 275; häretische 252
— Beobachtung der Armut im Orden 264 f. 335—341; s. a. Verstöße
– Büchergebrauch 248. 262. 264. 269. 327. 338
– – Bau d. Klöster u. Kirchen 248. 262. 264. 272. 292. 315. 331. 334. 340 f. 343
– Eigentumslosigkeit ‚in communi' 242 ff. 339. 350. 530
— ‚einfacher' Gebrauch d. Dinge 339
— evangelische A. 242 f. 245. 252 f. 262
— Gärten d. Klöster 339. 343
— Geist d. A. 264 f. 344
– — Gelübde d. A. 242. 244 ff. 262. 265. 279. 283. 286. 336 f. 350. 529
– – höchste Armut i. Orden 242 f. 264. 292. 325. 340
– Keller u. Kornböden i. Klöstern 339. 343
– – Konzilsentscheid über ‚usus rerum' 336. 341. 344 f.
– laxe Auffassung i. Kommunität 246. 253. 281. 315. 318. 326. 337. 351
– – Milderungen i. d. Entwicklung d. Ordens 242
– – Paramente 340. 343 f.
– Prälaten aus den Orden u. Armutsbeobachtung 274. 280. 286. 326. 329
– Syndici Apostolici 331 f. 333, 338
– Testamentsvollstrecker 341 f.
– usus pauper seu arctus 242 ff. 262. 264 f. 267. 274. 279. 282. 286 f. 290. 292. 302. 306. 336. 341 ff.
– usus rerum 311. 336. 343
– Verstöße gegen A. 243. 248. 262. 264. 272. 278. 291 f. 338 ff. 341; s. a. Beobachtung d. A.
– Weinberge, ob erlaubt? 343
s. a. Armutsstreit, Armutsprozeß, Franziskus v. Assisi

Franziskanerregel u. Regelerklärungen
— von Bonaventura 316. 348
— von Clemens V. auf d. Konzil („Exivi de paradiso") 239. 296. 304. 308 f. 310 ff. 321. 389. 419
— Constitutiones Narbonnenses 329 f. 332 ff. 339. 346. 547
— von Gregor IX. („Quo elongati") 262. 313. 337. 347
— von Innozenz IV. 313
— von Nikolaus III. („Exiit, qui seminat") 246. 260. 262. 271. 283. 299 f. 301 f. 312 ff. 318. 321 f. 327 f. 330. 333. 336. 340. 342. 344. 347
— der vier Magistri 315 f. 339
Franziskanerregel u. Regelgebote (praecepta regulae)
a) Allgemeines:
— ‚Constitutiones fortes' der Kommunität 291
— Gebote 245. 300 f. 311 ff. 319 ff.; Begründung 301. 312 ff. 316 ff.; Konzilsentscheid 219. 313 f. 319 ff.; verpflichtender Charakter 312. 315. 317 ff.
— Ordensobservanz 248. 257 f. 262. 264 f. 267. 278 f. 291 f. 306. 308. 310 f. 315. 323. 339. 344. 352. 365; u. päpstl. Pönitentiare aus dem Orden 328
— Verpflichtung d. Regel 242. 262. 306. 345; — Standpunkt der Kommunität 243. 245. 262. 278 f. 282 f. 297 ff. 300 f.; — der Spiritualen 242 ff. 246. 260. 262 ff. 272. 292. 297; — theoret. Begründung 242. 262. 306. 345
b) Einzelnes:
— Almosensammeln 302. 339 f. 343
— Aufnahme in Orden 317. 322
— Ausgehen zu zweien 292
— Assistenz bei Prozessen 341 f.
— Fastengebot 292. 316. 322. 329 f.
— Fleischgenuß 292
— Gärten 339. 343
— Gehorsam, — gegen Franziskus 321; — gegen Ministri 321
— Geldgebrauch 242. 244. 248. 264. 269. 330; — Verbot 302. 321. 330 ff. 346; — Konzilsentscheid 333 f.; — Übertretungen 331 ff. Hab u. Gut der Eintretenden 323 ff.
— Habit, graue Farbe 327; — nicht mehr als zwei 244. 248. 262. 264; vilitas vestimentorum 244. 269. 272. 302. 322. 324 ff.
— Infirmarien 335
— Kardinalprotektor 321. 349
— Keuschheitsgelübde, Schutz-Vorschriften d. Regel 321. 348
— kranke Brüder 322. 327. 329. 334 f.
— Müßiggang 335
— Novizenbildung 325
— Ordensbeichtväter 347
— Predigtgebot 322. 347
— Provinzkapitel 322. 578
— Provinzialminister, Wahl u. Bestätigung 311. 345 f.
— Reiten 244. 302. 322. 329 f. 346
— Rekurs zu geistl. Freunden 330 f. 333
— Schuhetragen 244. 292. 302. 322. 328
— Stillschweigen 292
— Strafbestimmungen für Regelübertretungen 292
— Testamentsvollstreker 371 f.
— Verbot fester Einkünfte 245. 248. 262. 268. 339. 341 f. 343
— Weinberge 343
— Zufluchtnahme zu Oberen 317. 322. 347
— s. a. Oliviprozeß, Spiritualen
Franziskanerschulen u. -studien 364. 372. 383 f.
— u. Augustinismus 364
— Betonung wiss. Studien 264 f. 348
— Generalstudien 295. 314 f.
— Lehre von pluralitas formarum 365
— Sprachenschulen 156
Franziskanerseelsorge 547 ff.
— Beichtprivileg 501
— u. Pfarrgottesdienst 537 f.
— Verhältnis zu Weltklerus 532
— Zehntermahnung 411. 542 f. 672. 686
— Interdiktspraxis 547
Franziskus s. a. Franciscus
Franziskus v. Assisi, hl. 260. 310. 350; seine Auffassung von der Armut in s. Regel 243. 252. 264 f. 336 f. 340. 343; von der Ordensregel 320; von der Regelverpflichtung 313 f. 316. 320. 323. 329
Franziskus Pagi 188
Fraticellen 583

Fratres Minores s. Franziskaner
Fratres Predicatores s. Dominikaner
Frauenklöster 568
Fredoli s. Berengar Fredoli
Freiheit, kirchliche, libertates ecclesiae 2. 109. 418. 422 ff. 438. 465. 467. 474 ff. 480. 597. 605. 630
— Konzilsbeschlüsse 475 ff.
— Schutz durch defensores 473
— Strafbestimmungen 475 f.
Fréjus, Diözese 113. 449
Frères Prêcheurs s. Dominikaner
Freudenreich, Ig. M. 382
Friedberg, Ae. 238. 284. 296. 353. 356. 391. 396 ff. 404. 407. 409. 412. 415. 468. 476. 480. 543. 560 f. 583. 618. 621. 627
Friedhöfe 461. 613
Friedrich II., Deutscher Kaiser 201
— III., König v. Sizilien 19. 205. 239. 251. 253. 637
Fronleichnamsfest, in Vienne eingeführt? 644 ff.
fructus primi anni s. Annaten
Funk, F. X. 456. 619
Fürsten, weltliche 19. 65. 68. 87. 91. 108. 126. 128. 206. 233. 472 f. 597. 604
Fulda, Kapitel der Benediktiner (1292) 572
Fuxensis, O. S. A. monasterii abbas 82
Fykeis, Heinrich s. Heinrich

G

Gaetanus, clericus 211
Galfrid le Baker de Swynbroke 39, 160. 214
Gallifet, L. 207. 645 ff. 648
Gallikanische Freiheiten 105
Gams, B. 78. 92
Garcia, Ferdinando 377
Gastfreundschaft 623
Gaufrid de Plessis, de Plexeyo, Mag., päpstl. Notar 36. 95. 124 f. 174
Gefängnisse der Bischöfe f. Inquisition 488
Gefäße, kirchl. 467 f. 613
Geheimverhandlungen zw. Papst u. französ. Gesandten 175 ff. 196 f. 224. 658
— u. factum Bonifacianum 186
— ihr Inhalt 181 ff.
— u. Templeraufhebung 182. 193
— Verlauf 179 ff.
Gehorsam, in der Franziskanerregel s. dort
— kanonischer 500
— menschlicher 584
Geißelung als Strafe f. Sarazenen 642
Geldbußen 451. 606
Geldgebrauch s. FrR. u. Regelgebote
Geldverhältnisse, wechselnde 622
Geldverleiher 619; s. a. Wucherer
Gelübde s. Ordensgelübde
Gemälde der Fronleichnamsprozession in Vienne 647
Gemeindebücher, offizielle 619
Generalkapitel der Orden 533; s. a. Dominikaner, Franziskaner
Generalstudien (= Universitäten) 390. 394
— u. Bischöfe 600
— der Franziskaner: in Bologna 314; Magdeburg 314; Oxford 314 f.; Paris 506. 514. 516; Straßburg 295
— verschiedener Orden in Paris: Abtei v. hl. Dionysius 516; Augustiner, Cluniazenser, Dominikaner, Karmeliten, Zisterzienser 506. 516; s. a. Franziskaner
Generalversammlung der französ. Reichsstände i. Lyon 175 ff.
Genf, B v., Gebennen. ep. 77
Genoveser ‚penes' 65
Genselinus de Cassanis, Kanonist 392. 403
Gentilis de Fulgineo O. M. 352
— de Montefiore, de Montefiorum, Kard.-Pr., O. M. 73. 187
Genua 150. 153 f.
— EB v. 75. 119
— Provinz der Franziskaner 280. 326
Gerard, fr., Generalprior der Karmeliten 276
sti. Germani monasterii abbas 81
Géraud, H. 69. 85. 94. 133. 207 ff. 217 f.
Gerhard, B v. Merseburg 84
Gericht, weltliches
— hindert kirchl. Gerichtsbarkeit 450 ff. 456. 474
— lehnt kirchl. Urteile u. Schreiben als beweiskräftig ab 470
— spricht Recht in causae kirchl. Forums 442
— verletzt Asylrecht 463

— zieht Kleriker vor sein Forum 432 ff. 443 ff. 451
Gerichtsbarkeit, kirchliche 620. 624
— für Arme kostenloses Verfahren? 599
— causae immortales an d. Kurie 490. 627
— Konzilserlasse z. Schutz kirchl. Freiheit 418. 475 ff. 620 ff.
— summarisches Verfahren 626 f. 490 f.
— Zustände in einzelnen Ländern: Deutschland 436. 439. 464. 470; England 436. 438 f. 457 f.; Frankreich 423 ff. 432 ff. 435. 437. 440. 454. 459; Italien 439. 457; Spanien 437. 456; in verschiedenen Gegenden 438 f. 471 f.
Gerona, B v., Gerunden. ep. 76. 199
— Diözese 80
Gerson 633
Gesandte weltlicher Fürsten 62 ff. 87. 108
— aragonesische 64. 74. 87. 92. 98 f. 132. 138. 142 ff. 196. 222. 387. 614. 654
— — Ausrüstung u. Pomp. 64 f. 129
— — ihre Instruktion 128 ff. 206 f. 614
— des Königs von Jerusalem u. Cypern 64. 150
— englische 64 ff. 135. 141
— französische 65. 68. 95. 129; Sondergesandte Philipps IV. 178 ff.
— kastilische 64
— portugiesische 64. 192 ff. 221
— sizilische 64. 78
Gesandtschaftsberichte
— aragonesische 66 ff. 70. 74. 90 f. 105 f. 107 f. 117 ff. 120. 122 f. 125 f. 132. 134. 136 f. 198 f. 200. 205. 209. 219. 224. 232. 616. 617. 629. 631. 693
— englische 134. 135. 137 f. 141
Gesandtschaftswesen unter Jayme II. 64
Geschäftsordnung des Konzils 92 ff. 98 f. 107 ff. 120. 126. 260 f. 295. 493
Geschenke bei Fürsten i. MA. 233. 524. 531. 602
sti. Germani monast. abbas 81
Gerz, H. 379. 368
Ghiraudus fr. O. M., MTh. 295
Gibraltar 163. 165 f.
Gilbert de Clare 65
Gilbert de Middleton 65
Gilles de Rome s. Aegidius Romanus
Gilson Et. 364
Girardus de Frachetto 133. 208 f.
Girgenti, B. v., Agrigentin. ep. 64. 78
Glaßberger s. Nikolaus
Glaubensdefinition s. Definition
Glaubensdekrete 352 ff. 682
Glockenläuten z. Zeit d. Interdikts 479
Glossa (ordinaria) des Joh. Andreae 403. 406. 410. 412 ff. 420. 479. 553. 574 f. 624. 642
Glossatoren 414. 625
Gmelin, J. 47
Gnade als Wirkung d. Taufe 385
Gnaden f. Konzilsteilnehmer s. Privilegien
Godefroi(y) de Fontaines 377
Goldast, M. 425
Göller, E. 2. 82. 99. 175. 397. 463 f. 468. 495. 511. 537. 557. 591. 628 ff. 700; s. a. Vienne, Konzil: Akten
Golubovich, G. 75. 78. 153 f. 694
Gonsalvo(us) de Valboa, Gundisalvo fr. O. M., Generalminister (1304—1313) 83. 251. 253 f. 267. 269. 271. 281 f. 290. 295. 297. 299. 323. 332. 580
Gottesdienst, der Bischöfe an Hochfesten 600
— bei Interdikt 479
— Unehrerbietigkeit im 611
Gotteshaus, wenn Exkommunizierter anwesend 479
— schwere Delikte i. G. 613
Gottesstaat, mittelalterlicher 2 f. 11
Gottron, A. 51. 146. 153 ff. 638
Grabinschrift in St. Andre-le-Bas 646. 648
Grado, Patr. v., Graden. patr. 74. 85. 87
Graf, v. Britannien 208
— de la Marche 204 f.
— v. St. Paul 178. 208. 677
Granada, Kreuzzug gegen 125. 127. 155. 158 ff. 162 ff. 164. 166 ff.
Grand-Prieur d. Abtei St. André i. Vienne 646
Graniza, B v., Coronanien. ep. 84

Grasse, B v., Grassen. ep. 76
Gratien, P. 240 ff. 246. 256. 265. 269. 271. 291. 318. 351 f.
Graumüller 680
Grauselle s. Grozeau
Gravamina, Beschwerdeschriften, Klagen über Angriffe weltlicher Herren (domini temporales) auf kirchl. Freiheiten u. Personen
— Besserungsvorschläge (remedia) 113 f. 118. 387. 461 ff. 471 ff. 479; von Auch (Fürstentum), 113, (KPr.) 113. 429. 439. 443. 445 f. 451 ff. 457. 461 ff. 467 f. 478. 633; von Bourges KPr. 113. 471 ff. 477 f.; von Chartres B, K u. KPr. 113. 429; von Konstantinopel Patr. u. K. 473; von Lyon D 429; von Tour KPr. 113. 429. 445. 465. f. 467. 469 f.
- Einzelklagen 92. 99. 110 ff. 423—475. 553. 623. 634
- — Anmaßung territorialer Rechte 477 f.
— — Beraubung des Kirchengutes 447 ff. 469 f. 480. 482
- Mißachtung d. Interdikts 479 ff.
— — Mißbrauch päpstl. Privilegien 467 ff. 470 ff.; tätlicher Angriff auf Bischöfe usw. 479; Übergriffe in kirchl. Jurisdiktion 72. 427 ff. 461 ff. 474. 477 f.; Verletzung d. Immunität des Klerus 427 ff. 435. 464 ff.
vor d. Konzil: England 426; Toulouse 452; Tours (Le Maire) 434. 445. 448. 453 f. 456 f. 459. 466; Rouen 459
während d. Konzils a) Länder: Deutschland 112. 434. 439. 464. 478; Dänemark 112. 434. 457. 471; England 112. 436. 438. 451. 457 f. 478; Frankreich 110 ff. 428. 429. 432 f. 435—461. 463. 466—473; Irland 112. 434. 436. 439. 444. 447. 451. 455. 460; Italien 112. 439. 448. 479; lat. Orient 114; Sardinien 112. 434. 437; Sizilien 112. 449; Schottland 112. 438. 448; Serbien 471; Spanien 111 f. 433. 437. 478
b) Prälaten: Patriarch von Konstantinopel 473; Erzbischöfe u. Kirchenprovinzen: Aix 113; Arles 113; Auch 428. 436. 438 f. 441. 443. 445. 450 f. 455 f. 457. 461; Bordeaux 428. 433. 441. 445. 447. 454 f.; Bourges 111. 113; Cagliari 434. 457; Compostella 437; Lyon 428. 429. 439. 447 f. 451. 459; Köln 113. 452; Mailand 439. 479; Oristano 434. 457; Reims 450 f. 453. 458; Rouen 433. 439. 442. 444 f. 454. 459 f. 470; Salzburg 436. 464. 470; Sens 52. 109. 114. 117. 388. 421. 437 f. 440. 443. 447. 450 ff. 458. 466. 492. 540. 574. 615. 692. 700; Spoleto 438; Tours 111. 428 f. 445. 448. 454. 456. 465 ff. 469 ff.; Trier 434. 455; Bischöfe od. Diözesen: Bazas 438; Bosa 457; Cambrai (Bisch. u. Kapitel) 110. 453. 456. 459; Chartres 428. 432. 451. 454 ff. 460; Cuenza 433; Dogli 457. 522; Fréjus 449; Leskar 428. 433. 444; Marseille 436. 451. 456; Segovia 455; Tarragona 437. 444. 456; Tarbes 449; Therouane 437. 443. 447. 450. 457. 470; Tortosa 444; Toulon 113. 422. 440. 443. 453. 455. 458. 670; Toulouse 113. 440. 452; Tournai 437. 439. 443. 450. 453 f. 460; Kapitel: Cambrai 453. 456. 459; Chartres 428. 442. 450. 454 f. 460; Konstantinopel 473; Uzès 437. 460; Äbte: v. St. Pierre (Diözese Tarbes) 428. 437; Tutellensis abbas 470
Gravamina, auf kirchlichem Gebiet:
— der Exemten gegen Prälaten 427. 492. 553
— über Mißstände an päpstl. Kurie 628. 630.
— der Prälaten gegen Exemte 410. 427. 492. 543. 561
Gregor d. Große 515
Gregor IX., Dekretalensammlung 398
— Regelerklärung f. Franziskaner 262. 337. 347

— Schreiben an Dominikaner u. Franziskaner 543 f.
— Bulle „Quo elongati" 313. 347
— Statuta ordinis nigri 565
Gregor X. 17. 198. 398. 400. 644
Grey, Johannes de 65
Greven, J. 577
Griechen 153. 155
Griechenland 166
griechischer Klerus i. Vienne? 82 f.
Grieser, R. 224
Groseau s. Grozeau
Großmeister d. Ritterorden 161
— der Templer 16. 19. 29. 124. 144. 212. 234
Großpräzeptoren d. Hospitaliter 232
— d. Templer 19. 124. 234
Grozeau, Grauselle, Priorat im Comtat Venaissin 35. 62 f. 265. 654 f.
Gui od. Guidonis s. Bernard
Guido v. Sevis 254
Guido de Baisio 103
Guilelmus, Guillelmus, Guillermus s. Wilhelm
Guirand, J. 17
Gundisalvo s. Gonsalvo
Gutachten f. Konzil 99 ff. 624
— des Duranti 52. 57. 100. 102. 107. 421. 475. 587 ff. 595 ff. 607 ff. 610
— in Exemtionsfrage s. Exemtion
— in Kreuzzugsfrage 107 ff. 138. 146 ff.
— von Le Maire 44. 91. 100 ff. 135 f. 138. 421. 539. 566 f. 569 f. 571 f. 607 ff.
— von Lull 11. 51. 107. 148. 154 ff. 587. 607. 610 f. 616. 637 ff.
— in Reformfrage 11. 52. 107 ff. 475. 587 ff.
— in Templerfrage 44. 99 ff. 138 f. 198. 690. 692
— s. a. Oliviprozeß u. Spiritualen
Güter, kirchl. s. Kirchengut
Güterfrage bei Templern s. Templer
Güterkonfiskation 472

H

Hab u. Gut der i. d. Orden Eintretenden s. FrR.
Habittragen s. FrR.
Häresie d. Begharden 577 ff. 583 ff.
der Häresie verdächtig bei Verharren i. Exkommunikation 472
Häresien, Verurteilung i. Vienne 12; s. Definitionen, Glaubensdekrete
Haertl, M. 680
Halberstadt, B v., Halberstadten, ep. 77. 483
Haller, J. 11 f. 40. 68. 174. 387. 491. 493. 587. 592. 594. 628 ff. 634 ff.
Halphen, L. 257
Hamburgensis ecclesia 75
Hamilton 35. 173. 208
Handschriften, benutzte u. zitierte, a) nach Archiven: Auch, cod. 49: 352. Avignon, Musée Calvet, nr. 1706: 86. 132 (Text: 671 ff.). Capistrano (Italia), Convento: 245. 247. Chartres nr. 318: 404. Dijon, Anciens fonds nr. 339: 505. 514. 517. 520 (Text: 697 ff.). Florenz, Bibl. nazionale nr. 671 G 1: 286. Florenz, Laurenziana, S. Croce Plut. 31 sin. cod. 3: 247. 267. 287. 355. Kassel nr. 15: 404. M.-Handschrift s. München. Marburg a. L. nr. C 13: 404. München, lat. nr. 2699 (M.-Handschrift, M.-Notizen, Münch. Handschrift): 184 ff. 188. 189. 225. 228 ff. 234. 238. 310. 410 ff. 414. 417 f. 430. 431 f. 480. 481 ff. 490. 497. 536. 538. 539 ff. 542 ff. 548. 551. 558 f. 582. 621. 627. 679 ff. (Beschreibung) (Text: 685 ff.); lat. nr. 6605: 593; lat. nr. 10 535, Text: 694; lat. nr. 10 543: 154; lat. nr. 10 565: 154. 694; lat. nr. 10 580: 694. Paris, Bibl. de l'Arsenal nr. 1090: 54; bibl. Mazarine nr. 1617: 393; bibl. Nationale I 413 nr. 13: 703; nr. 15 450: 154. 694. Reims, nr. 291: 54. Rom, Barbarina, cod. XXXIX 73: 303; Borghesiana, cod. 13: 286; cod 173: 286; Vaticana, lat. 1816 (Ottob.): 249; 862: 495; lat. 1116: 249; lat. 4008: 396 (Text: 704); lat. 4177: 496; lat. 4986: 286. Soissons, nr. 104: 54. Tours, nr. 587 (Druckfehler 578): 403.
b) sonstige: cod. Dunensis s. cod. D. G.-Handschrift s. Göller. Manuskript: ‚Un philosophe languedocien méconnu' auctore P. L. Jarreaux 369 ff.; cod. Sinaiticus 288
Handschriftenkataloge 683

Hardouin, J. 89
‚Haro'-Ruf 433. 442. 445
Haupt, H. 578
Haus- od. Herdsteuern, focagia 464
Havelberg, B v., Havelbergen. ep. 77. 483
Heber, M. 2. 11. 102 ff. 105. 107. 151. 161. 181. 387. 493. 495. 587 ff. 591. 688
Hefele, J. B. (-Knöpfler) 5. 7. 10. 13. 27. 29. 58. 92 f. 102. 134 ff. 186. 197 f. 212. 238. 384. 398. 409. 415. 419. 433. 464 f. 491. 499. 537 f. 547. 558. 562. 565 ff. 569. 572. 574. 580 f. 612. 615. 618. 637. 640. 644
Hefele-Leclercq 32. 34 f. 48. 491
Heidelberger, F. 28. 50. 147 ff. 151. 153. 156. 162. 218
Heinrich v. Langenstein 26
Heinrich, II. v. Lusignan, König v. Cypern u. Jerusalem 19. 63. 107. 148
— Kreuzzugsgutachten 150 f.
— VII. v. Luxemburg, deutscher König u. Kaiser 2. 9. 19. 38. 64. 74. 78. 83. 158 ff. 160. 201. 203 f. 403. 420 f.
— Percy, Engländer 65
— v. Rebdorf 582
— Fykeis, engl. Prokurator 66. 134 f. 137 f. 141 f.
— Spigurnel, Engländer 65
— v. Segusia, gen. Hostiensis 283
Heiraten, Verbot übertriebener Ausstattung 597. 609
Helva (?), deutsche Abtei 80
Heman, K. F. 637
Hemingburgh, W. s. Walterus de H.
Hennig, E. 170. 175
Hergenröther, J. 102
Hertford, engl. Ort 66
Hertling, G. v. 361
Herzog v. Bayern 464. 470
Heysse, A. 246 f. 262. 282. 289. 293. 295. 297 f. 301. 320. 336 f.
Hibernia, Franziskanerprovinz 346
Hieronymus, hl. 288
Hilling, N. 500
Hilpisch, St. 505
Hirsauer Chronik 214
Hispania, Yspania 694. 696; s. a. Spanien
Historia tribulationum s. Oliviprozeß: Quellen
Hoesem, J. 138. 214
Hofmeister, Ph. 82
Hofordnungen, aragonesische 64
Hohoff, W. 596
Holder-Egger 238 f.
Holtzmann, R. 5. 6 ff. 10. 13. 151. 176 f.
Holzapfel, H. 295. 315. 317. 321 ff. 345 f. 351
Honorius I. 499. 500
— II. 201. 462
Hospitalarii 677 f. 683. 702 f.
Hospitalis magister 672
Hospitaliter, Ordo Sti. Johannis 149 f. 152. 170. 686
— Aufhebung ihrer Privilegien 229. 651 f. 686
— Geldgeschenk an Papst 233
— Gravamina gegen d. H. 492
— Reform 226. 227 ff. 230 ff. 651 f. 682
— Überweisung d. Templergüter an H. 128 f. 142 ff. 181. 190. 193 f. 197. 206. 219 ff. 226. 417 f. 651 f.
Hospitäler 574 ff. 601
Hospize der Seelsorgsgeistlichen 623
Hostiensis s. Heinrich v. Segusia 283
Huber-Böhmer 395
Huck, Ch. 251
Hugo, B v. Paris 640
Hugo v. St. Viktor 288. 492
Humbert v. Burgund, fr., O. M., Provinzial v. Burgund 295
Humbert de Romanis 99. 147
Hurter, H. 392
Huyskens, A. 251
Hylomorphismus 380

I

Ibernicana ecclesia 115; s. a. Irland
Ilerden. dioecesis (Lerida i. Spanien) 81
Ilsenneborch (Ilsenburg), Bened. Abtei i. Sachsen 483
Immobilienprozesse 432
Immunität kirchl. Personen 424. 435. 464 ff. 477
— der Kollegien u. Universitäten 464; — s. a. Gravamina
‚In Coena Domini', Bulle 463. 464
Infamie 446. 620

Infirmarien in Franziskanerklöstern 335
Information über d. Person eines Präsentierten 460
Information des Leibes durch die Seele 367 f. 370. 372 ff.
iniuriatores possessionum ecclesiasticarum 480
Inkarnationsdogma 258
Innocenz III. 232. 284. 322. 505. 507. 567. 572
— IV. 3. 156. 313. 518. 560
Inquisition, I.-prozeß, I.-sverfahren
— in einzelnen Ländern 489
— Gefängnisse, Haft, Kerker, „muri" 486 f.
— Mißstände 486
— Neuordnung auf Konzil 484 ff.
— — (1306) in d. Languedoc 485 f. 488
— Prozeß u. allg. Tätigkeit 98. 397. 457. 485
— Rechte des Bischofs 486 f. 489
— im Templerprozeß 94 f. 96
— — bischöfl. Kommissionen 30. 31 f. 33
— — päpstl. Kommissionen 31 f.
— — Prozeß, Akten, Material, Verhöre 9. 16. 20. 22. 29. 31 f. 90. 96. 122. 139. 145. 211
Inquisitoren
— Alter u. Amt 487 ff. 489. 619
— Beamten 489
— Bestrafung fehlender 488. 489
— Dominikaner 489
— Franziskaner 329
— Recht, Waffen z. tragen 443 f.
Instrumentum duplicis oblationis s. Oliviprozeß
Interdikt u. Dritter Orden 546 ff.
— Konzilserlasse 478 f. 536; für Exemte 545 ff.
— als Strafe 436. 441. 446. 462. 464. 469 ff. 473. 475. 476. 479. 629
Inzest 451
irische Kirche, Ibernicana eccl. 115. 439. 444. 447. 449. 451. 460
Irland, Prälaten 135
— Gravamina s. dort
Irregularität für Nachkommenschaft als Strafe 463. 469. 472. 475. 477
Irrtumslisten i. d. mittelalterl. theol. Wissenschaft 250
Irrtümer der Beginen u. Begharden 583 ff.
Islam 127; s. a. Mohammedaner, Moslemin
Isnardus, EB v. Theben, Patr. v. Alexandrien 85. 295
Issiodorum (Issoire), Kloster i. Frankreich 572
Italien 12. 31. 34. 64. 202 ff. 404. 489. 578. 641
— Gravamina 112. 439. 448
— Prälaten 108. 112. 114. 135. 168. 192. 194. 220. 439. 448. 479

J

Jacob s. a. Jakob
Jacob v. Casiate, Kanonikus 150
— Cajetan de Stephanescis, Kard.-D. 73. 85. 200. 671 ff. 677
Jacobus, card. tit. s. Georgii 677; s. Jac. Cajetan de Stephanescis
— Colonna s. Colonna
— Duèze (Joh. XXII.), B v. Avignon 103. 106. 118
Jacobus de Thermis, Abt v. Chaalis O. Cist. 82. 98. 100. 107. 122. 139 f. 421. 492. 495 f. 502 ff. 525. 527. 557. 607 ff. 688. 691 ff. 698
— Schriften: Tractatus 503 ff. 698; Compendium 505. 514 ff. 698; Responsio 503. 517 f. 519 f. 698 f.
Jacob v. Vitry 568
Jaçpert de Castellnou 164 f. 221
Jacques Fournier, B v. Pamiers 485
Jagdrecht der Klöster 566
Jagdverbot für Kleriker 602
St. Jago, EB v. 192
Jakob, de Esculo 295
— König v. Majorka 19
— v. Meran, Baumeister 315
— Molay, Großmeister d. Templer 29. 234
Jakob s. a. Jacob
Jakobiten 155
Januschek, L. 680
Jansen, B. 241. 248 f. 285. 288. 357. 359. 365. 366 f. 369 ff. 373 f. 379. 381 ff. 384
sti. Januarii monasterii abbas 80
Jarreaux, L. O. M. 359. 363. 368 ff. 374 ff. 379. 380
Jayme s. Aragon
Jeiler, J. 246 f. 366

Jerosolimitanus patr. 672
Jerusalem, König v. 64. 148. 160. 220
Joachim v. Fiore 386
Joachimismus 260. 265
Joelson, O. 644
Johanna, Königin v. Frankreich 592
Johann, v. Arbois 82 f.
— Prinz v. Gravina 203 f.
— v. St. Viktor 12. 161. 239. 308. 388. 397. 492
— II., Dauplin v. Vienne 88. 208
Johannes,
— Andreae, Kanonist u. Glossator 75. 237. 355. 392. 395 ff. 401 f. 403 ff. 408. 410. 412 f. 415. 420 f. 539. 548 ff. 553. 559. 573. 575. 624 f. 629. 631. 640. 642 ff. 648. 684; Bericht über Konzilsdekrete 392 f. 396 f. 399
— v. Apulien, fr. O. M. Provinzial 295
— Baptista, der Täufer, Fest des Hl. 542. 630. 686
— v. Brünn 584
— v. Dürbheim, Joh. v. Straßburg, B v. Str. 579. 582. 586
— Evangelist, hl. 354. 412
— evangelium 287 f.
— französ. Schatzmeister 640
— de Grey 65
— Hartmann v. Aschmansteten 581. 584. 585
— de Mon, Clericus 71
— Monachus, Kard.-Pr. 73
— de Murro, Joh. Minius de Murro. de Murovalle, Franziskanergeneral, sp. Kard.-B. ep. Portuensis u. Protektor d. Ordens 187. 251. 272. 276. 282. 295. 303. 349
— v. Ochsenstein 579
— v. Paris 6; Schrift: De potestate regia et papali 425
— Peckham O. M., EB v. Canterbury 286. 318
— Recz de Bochum, Hilfsbischof d. EB.s v. Magdeburg 84
— de la Rochelle fr., O. M., Pariser Doktor 315
— v. Straßburg, B 582; s. Joh. Dürbheim
— de Traiecto, Mag., päpstl. Notar 211. 677
— XXII., Papst 65. 77. 84. 103. 118. 295. 350 f. 388. 460. 468. 511. 632. 640. 704
— — angebliches Konzilsgutachten als B v. Avignon 103
— — Armutsstreit u. Olivi 350 f. 386
— — Beginen 586
— — Clementinen; Überarbeitung 355. 391. 410. 412; Veröffentlichung 401. 405. 411 f. 420. 573. 643
— — u. Duranti 591 f. 594. 630
— — Extravaganten 583; s. a. dort
sti. Johannis ante portam Latinam 674
sti. Johannis de Penna monast. abbas 80
Johanniterorden 152
Jörres, P. 647
Judaei 696
Judenfrage i. MA. 146. 158. 610 f. 636 ff.
Judengesetzgebung 637. 641 f.
— -erlasse des Konzils 641 f.
— -mission 156. 610. 637 f. 640
Jundt, A. 578 f.
Jungmann, B. 102
Jurisdiktionsbegriff, kirchl., i. MA. 530. 564
Jurisdiktion, der Bischöfe 482. 496. 499. 508. 513. 519. 522. 524 ff. 529. 532. 559
— u. Exemte 562; s. Exemtion
— u. Kanoniker 511
— u. kirchliche u. weltl. Fürsten 597
— der Päpste 504. 508. 513. 517. 524 f. 526 f. 531. 534
— Übergriffe weltl. Fürsten i. kirchl. J. 597; s. a. Gravamina
jurisdictio, kirchl.
— delegeta 533
— gewohnheitsrechtlich ausgeübte 472
— ordinaria 533
— perfecta 533
jus spolii 460

K

Kaiser, deutscher 403. 421. 473
Kaisertum, deutsches 201 ff.
Kalendarium kirchlicher Feste 614
Kaltenbrunner, F. 190
Kamerarius des Ordensprotektors 276
Kammer, apost. od. päpstl. 70 f. 78 f. 392. 401. 468
Kammerer, päpstl. 88. 643
Kammerurkunden 71
Kampf um die kirchl. Freiheit 424 ff.; s. a. Gravamina

Kampf Philipps IV. geg. d. Kirche 423 ff.; s. Philipp IV.
Kampf zwisch. päpstl. Primatsrechten u. bischöfl. Gewalt 635; s. a. Bischöfe, Duranti, Exemtion, Papst
Kanonikate 491. 511. 628
Kanoniker 601
Kanonissen 568
Kanzlei, päpstl. 405. 625.; Kosten 629; Verordnungen u. Vorschriften 458. 625
Kanzleiformeln 431
Kapitel i. d. Orden s. Ordenskapitel
Kapitel, weltl., u. Exemtion 531
Kardinäle, cardinales 671 ff.
— Abstimmungen in Konsistorien 409. 643
— Angriffe auf ihre Stellung 593. 598 f. 609
— Benefizienhäufung 598 f.
— u. Bischöfe 598 f.
— ihre Familiaren 614
— feste Einkünfte u. Unterhalt 598. 629. 631
— kranke i. Konklave 644
— u. Papstwahl 596. 599. 643
— Reform nach Duranti 609 f.
— Zahl u. Namen d. i. Vienne anwesenden K. 63. 73
Kardinalskolleg 253. 266. 638 f. 643 f.
Kardinalskomitee zur Entgegennahme der Gutachten d. Prälaten 109. 114 f. 117 f. 120 f. 514
Kardinalskommission zur Reform der Franziskaner s. Franziskaner: Armutsstreit
— zur Untersuchung d. Olivifrage s. Oliviprozeß
Kardinalprotektor d. Franziskaner 321. 349
karitative Sorge 603
Karl I., König v. Sizilien 449
— II. v. Anjou, König v. Neapel 19. 162. 251
— VII., König v. Frankreich 633
— König v. Ungarn 19
— Sohn Philipps IV. (spätere Karl IV.) 196
— v. Valois, Philipps IV. Bruder 64 147. 160. 196. 201. 204 f. 208. 222
Karmeliten 505. 506. 516
Kastilien, Castilien, Castalia, Castella 34. 162 f. 165. 166 f. 169. 174. 194. 221. 226. 418. 686
Katalanen 166
Katastrophe v. Anagni s. Anagni
Kathedrale St. Maurice v. Vienne 85. 86 f. 91. 95. 122. 129. 131. 207. 648 f.
Kathedralkirchen, Ämter an 416. 621 f.
— Besteuerung 631
— Chorgebet, Offizium 501. 613
— Funktion des Bischofs an 600
— Kapitel der 84. 416. 621 f.
— i. Patriarchat Konstantinopel 473
— Vorrang der K. 511
Kathedralschulen 609
Katterbach, B. 395. 704
Kaution vor Gericht 458
Keicher, O. 156. 638
Keller u. Kornböden bei Franziskanern s. FrR. u. Armutsgebot
Kern, F. 18. 82. 224
Kervyn de Lettenhove 110
Kilwardby, O. Pr., EB v. Canterbury 364
Kindertaufe, Gnadenwirkungen s. Taufe
Kirche, entstanden aus geöff. Seitenwunde Christi 354
— von Olivi verspottet? 289
— u. Staat 471. 474
— zentralistisch verwalteter Organismus 423
Kirchenbücher 636
Kirchengebäude, ihre Wiederherstellung 605
Kirchengut, kirchl. Güter
— contra spoliatores possessionum ecclesiasticarum 416
— Nachlässigkeit d. Prälaten i. Verteidigung 605
— Recht d. Kirche auf irdischen Besitz 596
— tätl. Angriffe auf K.-gut 447 ff. 469 f. 480. 482
Kirchenstaat 35. 74
Kirchensteuer 68
Kirche, römische
— u. Bischöfe 598
— causae der Bischöfe 601
— Geldeintreibungen bei Promotionen usw. 598
— u. kirchl. Prozesse 599

— Reform 597
— Taxgelder 597
— u. Staat 422 ff. 474 f. 655 f.
kirchl. Personen s. Kleriker; Gravamina
Kirsch, J. P. 598. 628
Klagen auf Konzil
— über ‚causae immortales' 490. 627
— der Prälaten über weltl. Herren s. Gravamina
— über Reform d. Kirche s. dort, u. bischöfl. Jurisdiktion
— Jaymes II. über clerici conjugati 614
— über Leben d. Kleriker 590 f. 601 ff.
Kleidung d. Benediktiner 565. 572
— d. Kleriker 610. 616 ff.
Kleinadam, E. 365
Kleriker, clerici
— Ärgernisse 603. 613
— artes mechanicos exercentes 617
— Ausbildung der Seelsorgsgeistlichen 607. 609
— Auswahl s. Erziehung
— Beschäftigungen, ehrbare 601, unpassende 617
— Bereicherung mit kirchl. Gut 602 f.
— Zölibat 601
cl. conjugati, verheiratete Kl. 423 f. 434. 440. 465. 523. 609. 614. 701; frühere kirchl. Bestimmungen 614; cl. ‚qui cum unicis' 602. 607. 614 ff. 616 f.; Skandale 614 f.
— Einkommen, Vorschlag der Teilung 602. 603. 605
— Erziehung: Anstalten f. arme Kandidaten 607. 609; Auswahl u. eigne Erziehung 601. 607. 609. 620; Befragen des Volkes 601
— als Familiaren v. Kardinälen 614
— Gefangennahme u. Mißhandlung 437 ff.
— u. Gottesdienst, gemeins. an Sonn- u. Festtagen 602; unehrerbietiges Benehmen 612 ff.
— Gerichtbarkeit 597; u. weltl. Gerichtsbarkeit 450
— u. Handel 465. 614. 617
— Klagen über K. bei Duranti 601 ff.; bei Le Maire 590
— Kleidung 610. 616. 617 f.
— literati et illiterati clerici 602
— Neid 602
— Niedere Kleriker: Angriffe auf sie 478; Besoldung 624; geringe Anstellungsmöglichkeit 589
— Residenzpflicht 606
— Schulden 603
— Steuerflucht 465
— Stolgebühren 602
— Studium der Psalmen 603
— Sündenkatalog der K. bei Duranti 605
— Tonsur 610
— unehrbare Geschäfte 616
— Unterhalt 601; s. Einkommen
— Verbote: Jagdvögel zu tragen 566; Schauspielen beizuwohnen 603; tabernae zu halten 616 f.; Wegegelder zu erheben 465
— verheiratete s. oben: cl. conjugati
— Verkehr mit öffentl. Sündern 606
— Verlust klerikaler Privilegien 603
— u. Waffentragen 617
— Weihebedingungen 601 f.
— werktätige 465
— Zusammenwohnen mit Frauen 603; s. a. Reform
Klerus, Auswahl des Nachwuchses 606 f.
— bessere Bildung u. Vorbereitung 607
— Bündnisse gegen 462
— politische Bindung 606
— Schäden 605 f.
Klöster, Bereitstellung der Kongrua bei Seelsorgsstellen 624
— Bestrafung Untergebener 518
— als Familie 509. 527
— Sprachenklöster s. dort
— vakante 628
— Vertreter auf Konzil 84
Kluniazenser 492. 505 f. 508. 516
Kneer, A. 26
Knöpfler, Al. 1. 5. 7
Knoll. A. M. 620
Knoth, E. 251. 285. 287. 289. 291
Koch, J. 241. 249 ff. 273 f. 357. 366. 386
Köln 579. 584
— EB, Colonien. aep. 75. 483. 489
— Gravamina 113. 452; s. dort
— Provinzialsynoden s. Konzilien
Kollegiatkapitel, Kollegien 491. 625
Kollegiatkirchen 416. 613. 621 f.

Kollektoren 468
— päpstl. 63. 153. 636; deren Namen 174
— für Zehntsammlung 170 f. 174
Kolonien 461
Kommissionen auf dem Konzil, -sarbeiten, -verhandlungen 98. 409
— zur Entgegennahme d. Beschwerden i. d. Reformfrage 109. 114 f. 117 f. 120 f. 426 f. 436 f. 439. 441 ff. 474. 514; Kardinalskommissionen 117; Mitglieder u. Zahl 117 ff. 120
— in Kreuzzugsverhandlungen 108
— in Templerverhandlungen: Ausschüsse 90. 92. 94 ff. 96; bischöfl. 33 ff.; Beratungen i. Konsistorien 126; der Kardinäle 95 f. 99. 104 f.; päpstl. i. Templerprozeß 33 ff. 210
— zur Prüfung d. Lehre Olivis s. Oliviprozeß
— zur Reform des Ordens s. Franziskaner: Armutsstreit
Kommunität s. Franziskanerorden, Gegenpartei d. Spiritualen 236. 240 ff. 243. 245 f. 248 f. 251 f. 253 ff. 385 f.; s. a. Abbreviatura, Franziskaner: Armutsstreit, Oliviprozeß
Kompendium für Seelsorger 607
Komturen der Templer 212
König, aragonesischer, Jayme II. (s. dort) 64 f. 128. 143 f. 206; s. a. Aragon.
— v. Dänemark 471
— deutscher 64. 201; s. a. Heinrich VII. v. Luxemburg
— v. England 130; s. a. Eduard II., III.
— französischer 116. 128 f. 130. 133 f. 137. 201. 214; s. a. Philipp IV.
— v. Jerusalem, Titel 160
— v. Portugal 64
— v. Sizilien 64. 208 f.; s. a. Karl I.
Könige v. Spanien 221. 223
Kongrua, congrua portio des Seelsorgsgeistlichen 608. 622 ff. 632 f.; s. a. sustentatio
Konfiskation kirchl. Güter 436. 438. 445 f.
Konklave 644
Konrad v. Budweis, Zist.-Abt. v. Aldersbach 680 f.
Konrad v. Offida fr. 247
Konservatoren f. Klöster, Conservatores 430. 480 ff. 483. 523. 532. 555
Konsistorium, päpstl. 93. 95. 126 f. 138. 197. 389. 393 f. 409
— v. 12. Apr. 1309 255. 263
— v. 14. Apr. 1310 281
— v. 1. März 1311 273
— v. 11. März 1312 190 ff. 193 ff.
— v. 28. März 1312 200 f. 203. 211. 214. 224
— v. 5. Mai 1312 238. 253. 257. 305. 308
— v. 14. März 1314 (i. Monteux) 352. 389. 394. 396. 406. 402 ff. 405. 408. 420 ff. 575
Konstantinische Schenkung 597
Konstantinopel 155
— II. Konzil (553) 356
— Patr. v. 473
Konstanz s. Konzilien
Kontrakt 447 f. 456. 458
Konventualkirche 621
Konventualpriorate einer Abtei 505
Konzept d. Berufungslisten 22
Konzilsbeschlüsse s. Konzilsdekrete
Konzilien, Synoden
— Generalkonzilien: Chalcedon (451) 499; Konstantinopel II (553) 356; Konstanz (1414—18) 68. 93. 99. 350. 351; Lateran II (1139) 462; III (1179) 560. 618; IV (1215) 68. 257. 356. 358. 386. 484. 505. 540. 568. 571. 572. 590; V (1515) 619; Lyon I (1245) 89; II (1274) 11 f. 17. 68. 85 f. 89. 99. 147. 170. 389. 398. 400. 491. 537. 547. 561. 581. 612. 618. 620. 656; Trient 93. 364. 491. 501. 515. 516. 535. 552. 563 f. 606 ff. 610. 612. 614. 659; Vatikanum (1869—70) 513. 608. 635
— Provinzial- od. Diözesansynoden: Avignon (1279) 437. 454. 462; Albi (1254) 464. 566; Bergamo (1311) 489. 618; Béziers (?) 119; Bourges (1276) 462 ff. 465. 558; (1286) 463; Compiègne (1301) 562; Köln (1310) 572. 580; Lüttich (1287) 572; Mâcon (1286) 433. 567; Mainz (1310) 558. 572. 580; Magdeburg (1261) 464; (1286) 454; Marseille (1263) 464; Melun (1300) 615; Ofen (1279) 457. 460. 462. 464; Palencia (1388) 615; Paris (Nationalsyn.

1406) 633. 636; Pont Audemer (1257) 566; (1279) 437; Pont de l'Arche (1310) 34; Provins (1251) 464; Ruffec [Poitou] (1258) 462; Rouen (1299) 538 f.; (1335) 419 f. 569; Salamanka (1355) 419. 569; Salzburg (1281) 460; Senlis (1310) 341; Telge [Upsala] (1279) 460; Tarragona (um 1300—1308?) 617; Trier (1310) 537. 565. 572. 580; Valladolid (1322) 419; Würzburg (1287) 454. 464. 572
Konzilsdekrete, Konzilsbeschlüsse, -erlasse
— Abschriften, Kopien 392. 394 f. 398 f. 401. 404 f. 408; Verbot d. Kopien 399. 400; s. gleich Suspension
— Abstimmung i. d. Konzilskommissionen 389. 391. 409
— Aussendung, missio 401. 625
— Aussendungsschreiben zu Sammlungen der Päpste: Bonifaz' VIII. 398; Clemens' V. 394. 396 ff. 400. 404; Gregors IX. 398; Johanns XXII. 391 ff. 397. 405. 407. 684
— Begriff 408. 409
— einzelne Dekrete: gegen Beginen u. Beghard. 564 ff.; Benefizialwesen 620.; Exemte u. Exemtionen 536 ff.; Glaubensentscheidungen 352 ff. 682 f.; Gerichtswesen 490 f. 620 f.; Inquisitionsverfahren 484 ff.; kirchl. Leben 641 ff.; Klerus 641 ff.; Kurie 628 ff.; liturgische Bestimmungen 614; Orden u. Klöster 564 ff.; päpstl. Steuerwesen 628 ff.; Schutz kirchl. Freiheiten 475 ff. 683; Strafen 391. 398. 411. 413; s. a. die einzelnen Dekrete; Verhalten d. Christen geg. Juden u. Sarazenen 636 ff.; gegen Zinswucher 612 ff.; zweifelhafte 636. 642 ff.
— Form u. sprachl. Ausdruck 390 f. 413; endgültige F. 395. 398. 406. 413; ursprüngliche 390 f. 408 ff.; Wortlaut 411
— Gebrauch ‚in iudiciis et scholis' 398 f. 404. 406
— Gültigkeit 401 f. 404 f.; bereits rechtskräftige D. vor d. letzten Veröff. 403. 405; s. gleich Rechtskraft
— Hinzufügen von nicht konziliaren Erlassen 402
— konziliarer Charakter 404. 408 f.
— Kopien s. oben Abschriften
— Kommission zur Nachprüfung der D. 401
— u. M.-Notizen 410 ff. 679 ff.
— Originaltext 408 ff. 684
— Publikation s. Veröffentlichung
— Quellen 415. 679
— Rechtskraft 390 ff. 394. 401 ff.; s. oben Gültigkeit
— Reihenfolge der D. in päpstl. Sammlungen usw. 617 ff. 682 f.
— Suspension d. Dekrete 396. 399. 402. 412 f. 704; s. gleich Vernichtung
— textliche Überlieferung 387 ff. 408
— Überprüfung zu schwerer Strafen 391. 395. 401. 478
— Überprüfung d. Sammlung v. Monteux 406
— Überschriften 393. 409
— Umarbeitung, Korrektur, spätere Veränderungen 392 ff. 400. 406. 410 ff. 412 ff. 625. 632
— Vernichtung 401; s. oben Suspension
— Verlesung 389 f. 397. 400. 404 f. 408 f. 412. 681; in Monteux 393. 396. 400. 402. 404 f. 408. 411 f. 684
— Veröffentlichung, Publikation 389 f. 392 ff. 397 f. 399. 401 ff. 403 f. 406 ff. 467; von 1314 393 f. 396. 402; von 1317 388. 394. 396. 402. 406 f. 411. 414; Rechtspraxis d. Kurie bei V. 397 ff. 408. 679. 681 f. 684
— Versendung an Universitäten 390 ff. 393 f. 399. 400. 403. 406; s. oben Aussendungsschreiben
— Vorarbeiten auf Konzil 114. 119. 121
— vorbereitende Kommissionen 389 f.
— Vorlage zu Konzilsdekreten 117. 120
— Zerlegung ursprünglicher Konzilserlasse 410
Konzilsgravamina s. Gravamina
Konzilsgutachten s. Gutachten
Konzil v. Vienne s. Vienne, Konzil
Krebs, E. 584
Kornböden s. FrR. u. Armutsgebot
Korsika 169

kranke Brüder s. FrR. u. Regelgebote
Kremsmünsterer Mönch 572
Kreuzzugsfrage, -verhandlungen auf Konzil 2. 19. 28. 51. 67. 90. 92. 99. 107 ff. 143. 145 ff. 216 ff. 228. 395. 637. 650. 656. 658
— Einzelgutachten 100. 105. 146 ff.; König Heinrich v. Cypern 150 f.; Le Maire 148 ff.; Nogaret 151 ff.; R. Lull 153 f.
— gegen Granada 158 ff. 162 ff.; s. dort
— Geschäftsordnung 120. 126
— Philipps IV. Reformprogramm zugunsten d. Kreuzzuges 159 f.
— Stellung des Papstes u. der Fürsten 158 ff. 161 ff.
Kreuzzugsgedanke i. 13. Jahrh. 147. 656 f.
Kreuzzugsgelder, materielle Sicherstellung des Kr. 67. 108. 125. 149. 151 f. 166. 218
Kreuzzugshauptkasse in Paris 152
Kreuzzugspredigt 148. 153. 154 ff. 157
Kreuzzugszehnt 149. 152. 158. 161. 164 f. 169 ff. 183. 656 ff.
— Überweisung der Einnahmen an Philipp IV. 171 ff.
Krönung, Heinrichs VII. v. Luxemburg 74
— Clemens' V. 86
Künstle, F. X. 537
Kuraten v. Pfarrkirchen des Präsentationsrechtes Exemter 623
Kurialbrevier u. -meßbuch 501
Kurie, bischöfl. 529
— päpstl. 8. 22. 29 f. 32. 63. 65 f. 67. 70. 73. 75. 96. 106. 121. 126. 141 f. 147. 154. 157. 161. 164 f. 183. 186. 193. 197. 202 ff. 224. 490. 492. 515. 523 f. 525. 644. 654 f. 658
— — u. festliegende Steuer 629
— — u. Reform 611 ff.
— — Zufluß an Kurie nicht ohne bischöfl. Empfehlungen 599
Kustos v. England, Gilbert de Clare 65

L

Labande, L.-H. 85
Labbe, Labbe-Mansi 39. 85. 89. 214. 562. 659
Laien, deren Begräbnis i. Klosterkirchen 274. 287. 338 f. 343
Laienlehen 459
Laienobere i. Klöstern 140. 521. 533
hl. Land, Terra sancta 11 f. 17. 31. 89. 101. 108. 127. 129. 136 f. 142. 146 ff. 152 f. 155. 161. 164. 170 f. 180. 195. 212 f. 216 f. 225. 228 f. 460. 656
Landpriorate der Abteien 152
Landulf (Landulphus) de Brancatiis 16. 73. 130. 677
Langlois, Ch.-V. 11. 48. 51. 201. 377. 471. 474
Langres, B v., Lingonien. ep. 76. 81
— Diözese 681
Languedoc 426. 433. 437. 443. 451. 453. 463. 485 ff.
Lascurrensis episcopus 115; s. a. Lescar
Lateran s. Konzilien
Lavaur, Sicard de 66 f.
Lazzeri L. 258
Lea, H. Ch. — Hansen 13. 47. 98. 215. 485 ff.
Lebreto, Amaneu de 66. 67; s. Amaneu
Lebus, B v. 22
Lechner, J. 288
Lectoren. ep. s. Leictoure
Lectura super Clementinis des Petrus Bertrandi 624
Legate 447. 451
Legaten, päpstl. 395. 625 f.
Legationsakten des Kard. Nikolaus de Freauville 395. 400
Legionen. ep. 77
Legisten 596
Lehen, kirchl. 462 f. 469
Lehensgüter, kirchl. 475
Lehenstitel 469
Lehenszehnt 459
Lehramt, kirchl. 385
Lehren Olivis s. Olivi
Leibniz, G. W. 179
Leistungen d. Kirchen an Bischof 622 ff.
Leictoure, B v., Lector. ep. 21. 76
Le Mans, B v., Cenomanen. ep. 77
— Bailli v. Le Mans u. Tours 453
Le Maire s. Wilhelm le Maire
Lemovicen. ep. 76
Leodiensis ecclesia 453
Leon, B v., Legionen. ep. 77
Leonard Patrassus, Kard.-B v. Albano 74. 141
Leprosenhäuser 574 ff.
Leroux, A. 201

Lescar, B v., Lascurren. ep. 72. 77. 115. 428. 433. 444
Liber Sextus (VI) 393. 411 f. 430. 448. 455. 464; s. a. Dekretalensammlung Bonifaz' VIII.
— Septimus (VII), Clementinen 393. 400. 401 ff. 408. 704 f.; s. a. Clementinen
libertates ecclesiae s. Freiheiten, kirchl.
Libertinistische Ideen 252; s. a. Brüder v. freien Geiste
Licht beim Gottesdienst 605
Limborch, Liber inquisitionis 363
Limoges, B v., Lemovicen. ep. 76
Lincoln, B v. 24. 37
Lingonien. ep. s. Langres
Lippens, H. 239
Literatur, fremdsprachige 641
Litterae conservatoriae s. Conservatoria
Litterae septem sigillorum s. Oliviprozeß: Quellen
Little, A. G. 287
Liturgie 501
Liverone, Livron, Stadt i. Südfrankreich 63. 655
Lizérand, G. 1. 6. 12. 18. 20. 26 ff. 30. 33 f. 51. 60. 66 f. 79. 103. 109. 124 f. 130 ff. 134. 151 f. 158 ff. 161 f. 169. 171 ff. 177. 180. 182 f. 187. 196 f. 201 ff. 215. 217. 220. 224 f. 227. 233. 387. 426. 631. 655. 703 f.
Loiseleur, J. 33
Lombardia 80
London 37. 65. 67
— B Radulf v. 66 f. 70. 77
Longpré, E. 153. 364. 377
Lorenz, O. 138. 214
Loserth, J. 147. 158
Lossprechung s. Absolution
Lubicen. (Lubucen.) ep. = Lebus 22
Lucas de Flisco, Kard.-D. 74
Lucca 187
Ludwig v. Anjou, Sohn Karls II. 251
— IV., d. Bayer, Ludovicus Romanorum imperator 425. 704
— IX., d. Hl., König v. Frankreich 435. 458
— XV., König v. Frankreich 646
— König v. Navarra, Bruder Philipps IV. 19. 64. 178. 196. 204 f.
— von Savoyen 203 f.
Lugo, B v., Lucen. ep. 78
Lugdunence II s. Konzilien: Lyon II
Lull s. Raimund Lull
Lund, EB v., Lunden. aep. 75
Lüttich, B v. 38
— Leodiensis ecclesia 453
— Provinzialsynode (1287) 572; s. Konzilien
Lunt, W. E. 628
Lyon 6. 7. 15. 18. 22 f. 27. 131. 198. 223 f. 705
— als Konzilsort vorgeschlagen 6
— Besetzung durch Philipp IV. 224
— Diözese 81
— EB 74
— Generalkapitel d. Franziskaner (1274) 320
— KPr. 115. 428 f. 433. 439. 447 f. 451. 459
— Papstkrönung u. Zusammenkunft mit Philipp IV. 7. 159
— Versammlung der französ. Generalstände 175 ff. 196; s. a. Konzilien

M

Maas, H. 627
Mâcon, Maçon, Matiscone 179
— Diözese, Matisconen. 81
— Provinzialsynode s. Konzilien
Magdalena, Fest der hl. 411
Magdeburg, EB v. 75. 84. 483
— Generalstudium d. Franziskaner 314
— Provinzialsynode s. Konzilien
magister sacri palatii 291. 358
Magistri, Pariser 250. 285. 307. 346
— an bischöfl. Schulen 600
Maguelonne, B. v., Magalonen. ep. 76
Mailand, EB v., Mediolanen. aep. 75. 479 f.
— Franziskanerprovinz 326
— KPr. 439. 479. 489
— Synode s. Konzilien
Mainz, Beginen 579
— EB, Maguntin. aep. 38. 83
— Gravamina 113; s. Gravamina
— KPr. 35. 113
— Provinzialsynode s. Konzilien
Majorka s. Mallorka
Majorist 618
Makaay, J. S. 364 f.
Malaucène, Malaucenne. 63. 77. 95. 212. 255. 290

Mallorka, Mallorca, Majorka 226. 251. 418. 639
Mannsdorff de, M. 680
Mansi, Collectio Conciliorum 11. 14. 19. 39. 84. 86 f. 89. 93. 102 f. 108. 386. 398. 419. 437. 454. 457. 460. 462 f. 489. 505. 539. 558. 569. 580
Mandonnet, F. P. 365
Marche, Graf de la 204 f.
Mariä Geburt (Nativitas bte. Virginis), Fest 542. 686
Mariä Himmelfahrt (Assumptio), Fest 542. 686
Maria Magdalena, Fest d. hl. 411. 542. 544. 686
Marokko, regnum Marochi 127. 148. 163 f. 167. 694
Marseille, Stadt 154
— Diözese, Massiliensis dioc. 116
— Gravamina 113. 436. 439. 451. 456
— Synode s. Konzilien
Marsilius v. Padua 425
Martène, E. 138
Materia, Materie s. Olivi: Seele als Form
Martin IV. 239. 331. 463. 588
Martin v. Brabant 161
Martin v. England, fr. O. M., MTh. 254. 297
Martin Polonus 188
sti. Martini de monte monast. abbas 81
de s. Martino monasterii abbas 81
Mas Latrie, L. de 51. 150 f.
Massiliensis dioc. s. Marseille
Materie u. Form in der Seele 364. 370 ff.; materia corporalis bei Olivi 372. 375 f.; materia spiritualis, Materie der Seele 367. 371 f., 374 ff.; s. a. Olivi
Mathis, Burkhard 231 f. 532. 546. 549. 551 f.
Matiscone, Matisconen. dioec. s. Mâcon.
Matonens. ecclesia 74
Matrod, H. 577
Matthäusevangelium 412
Maupertuy, Maupertuis M. 62. 91. 211. 647
Mauren 128. 162 f. 164
Mauritius, hl., St. Maurice, Kathedrale i. Vienne 85. 207. 649
Mazarine, Bibliothèque i. Paris 393
Meaux 630
Medizin, Handbuch der 611
— Schulmedizin 611
Mehrheit v. Seelenformen s. Olivi: Seele als Form
Meinecke, E. 28. 176
Meineid 451. 457
Melun, Synode (1300) 615
Menard, L. 33
Mende, B. v., Mimaten. ep., s. Wilhelm Duranti
Mendikanten 364. 411. 496. 501. 508. 510. 517. 530. 535. 542 f. 548. 578
— arme u. reiche Orden 510
— Beichtprivileg 501
— u. Exemtion 523 f. 530 f.
— Konzilserlasse 541 ff. 547 ff. 564. 573 ff.
— u. Nichtmendikanten 510. 573 ff.
— Prediger u. Predigt an Volk 411. 417
— Zehntermahnung i. Predigt u. Beichtstuhl 411. 542 f. 686
— u. Zinswucherer 604
Mendikantenprivilegien 549
Mendikantenschulen, ihre philos. Schulrichtung 364
mensa praelatorum 540
Menschwerdung Christi aus Maria 353
Merseburg, B Gerhard v. 84
— Chronik v. 84
Meßbuch s. Kurialbrevier
Meßopfer, Feier 479. 604. 612
Messina 205
Mestarello 457
Metropoliten 21. 24 f. 536. 556. 685
— Ehrenrecht i. exemten Gebieten 556 ff.
Metropolitanschulen 607
Metropolitanstädte 467
Metz, B v., Meten. ep. 77
M-Handschrift s. Handschriften
Michel, K. 17. 99. 147
Michelet, J. 33. 131
Migne 288
Mignon, Robert 16. 173
Mimaten. ep., s. Wilhelm Duranti
Ministerchronik s. Nikolaus Glaßberger
Minderbrüder s. Franziskaner
Minoriten s. Franziskaner
de Mirabel, G., Abt v. St. Andre-le-Bas i. Vienne 646. 648

Mißbrauch königl. Schutzherrschaft über Kirchen 469
Missionare, Missionen. Missionswesen 155 f. 348 f.
— apologet. Ausbildung 638
— Erlernung fremder Sprachen 156 ff. 637 f. 641
— Missionsklöster 638 ff.
— Sprachenschulen s. dort
Mittelalter 474
mitrati (infulierte Prälaten) auf d. Konzil 69. 82
Mittel zur Reform 606 f.
Mohammedaner 147. 154. 610
— Gebetsrufen 640
Mohlberg, C. 501
Mohler, L. 4 f. 73. 186 f. 251
Molay s. Jakob Molay
Molinier, A. 214
Mollat, Et. 12. 46. 49 f. 52. 92. 109. 114. 125. 257. 310. 405. 422. 450. 460. 578. 615. 643. 700
Molunden. dioec. 81
Monarchie, konstitutionelle 596
Mönche, dem B untertan 603 f.
— keine Seelsorge 603
— Leben i. Kloster 603
— Reform 410. 497. 564 ff.
— Tragen des Ordenshabites 604
— weltl. Geschäfte 604
Monteux, Konsistorium 63. 402 ff. 421. 575. 684
Montpellier 154. 283
Montrond 680
Monumenta Germaniae historica (M. G. H.) 50. 61. 161. 202. 256. 582
Mosheim, J. L. 577. 579
Moranien. ep. s. Olmütz
Morgenland, Beziehung zu Rom 147
— KPr.-n 22
Morimond, Zist.-Abtei i. Burgund 681 f.
Morinensis ep. s. Therouane
Moslemin 640; s. Mohammedaner
Mothone, B v. 85
Muffat 680 f.
Muhammed 642
Mulders, A. 368
München, Staatsbibliothek 679; s. Handschriften
Münzänderung 597
Münzsorte 467
Musée Calvet i. Avignon 671; s. Handschriften
Muratori 39. 50. 57. 69. 77. 103. 187. 214. 257
Müßiggang s. FrR.: Arbeitslohn
Mystik, Grundproblem 583 f.
— libertinistische Anschauungen 583 f.
Mystizismus 579

N

Nantes, B v., Nanneten. ep. 76
— Diözese 81
Napoleon s. Franciscus Napoleonis
Narbonne
— Constitutiones Narbonnenses s. FrR.: Erklärungen
— Diözese 80 f. 237
— EB v., Narbonnen. aep. 14. 35. 74. 95
— Kanonikus v. N. 66
— KPr. 113. 469
Narbonner Franziskanerkonvent 360
— Tuch 65
Natalis Alexander 2. 12. 67. 84. 388 f. 569
nationaler Staat 2 f. 11. 233. 471. 655 ff.
Nationalitätenprinzip b. Abstimmungen 99. 108. 113. 134
Nativitas bte. Virginis, Fest, s. Mariä Geburt
Natur Christi, menschl. 353 f. 356. 358. 365. 382
Naturphilosophie 610
Navarra 22. 456
— König v., rex Navarre 11. 64. 127. 130. 208. 217. 677
Neapel 35
— Diözese 80
— EB v., Neapolitan. aep. 75. 170
— König v. 200. 202
— Neapolitan. Prinzen 204 f.
Neapoleo(n) s. Franciscus Napoleonis
Negroponte, B v., Negroponten. ep. 74. 83
Nemanci, (i. Frankreich), Provinzkapitel d. Franziskaner (1313) 352
Nestorianer 155
Nevers, B v. 36. 39. 79
Nichtexemte s. Exemtion
Niedergang, religiöser im 14. Jahrh. 612
Nikodemusevangelium, apokryphes 288
Nicolaus Alberti O. Pr., gen. von Prato, Kard.-B. v. Ostia 7. 74. 279

— (Nicholaus), de Freauville O. Pr., Kard.-Pr. 73. 117. 279. 395. 398 ff. 408. 675
— Glaßberger, Ministerchronik des 268. 296. 305. 308. 310. 359. 389
— Jacobi de Traiecto, clericus Gaetanus, scriptor 211
— Minorita 396 f. 399. 408. 704 f.
Nicolaus, Papst, III., Kanzleiverordnungen 458; u. Olivis Lehren 283; Regelerklärung 246. 260. 271. 298 f. 313. 318. 322. 327 f. 330. 333. 335. 339 f. 342
— — IV. 162. 281. 598
Nicolaus v. Prato s. Nicolaus Alberti
Nicosia, EB v. 75
Nikolaus, Nicholaus s. Nicolaus
Nogaret, Wilhelm v. 4 f. 7 f. 8 ff. 14 ff. 107 f. 148. 151 ff. 177 ff. 183. 185 f. 198. 218. 425
Nola, B v., Nolan, ep. 78
Nona, kirchl. Gebetsstunde i. Brevier 674. 675 f.
de Nongento monasterii abbas 80
Nonnen, Reform 410. 568 ff.
Nordhampton, Benediktinerkapitel (1301) 572
Normandie 234. 433. 442. 454. 459
Norwegen 19
‚Nota', notae breves über d. 2. Lyon. Konzil 86. 210
Notare, notarii, päpstl. 88. 95
— — weltl. 597
Novella super Decretalibus des Joh. Andreae 629
Novizenerziehung bei Franziskanern 323 f. 325

O

Oberrheinische Begharden 578
Obligationsregister, päpstl. 628
Observanten, französ. 351
Oddo de Seminuto 190
Odense, B v., Ottonien. ep. 77
Odo v. Morimond, Abt 681
Ofen (Ungarn), Synode s. Konzilien
öffentl. Häuser i. d. Nähe der Kirchen 603
öffentl. Sitzungen s. Sitzungen
Officia-Ämter 491
Offizial, officialis, officiales
— bischöfl. 465. 625 f.
— curiae 625; s. u. officialis principalis
— foraneus, Landoffizial 625 f.
— königliche 466 f.
Officialis principalis, Stadtoffizial d. Bischofs 625 f.
Officium divinum, Officium, göttl. Offizium 317. 322. 500. 521. 562. 603. 605. 607
— Art des Betens an d. röm. Kurie 605
— Brevier 501
— Chorgebet 292. 506. 604. 612 f.
— für Familiaren d. Bischöfe und Kardinäle 614
— Fehler beim Rezitieren 612
— ohne einheitl. Form 614
— richtiges Beten 602
Offizium, göttl. s. Officium divinum
Ökonome f. vakante Patronatstellen 454
Oliger, L., 236. 241. 245. 247. 257. 264. 266. 351. 360
Oliver v. Penna, Templer 234
Olivi, Petrus Johannis O. M., Führer d. Spiritualen
— Charakter, Person u. Wirken 236 f. 240 f. 243 ff.
— — Doppelhaltung i. s. Wesen 247. 259. 363. 374
— häresieverdächtige Lehren (Irrtümer) 248 ff. 256 ff. 266. 273 ff. 293 f. 303. 305 ff. 352 ff. 357 ff.
— Kirche verspottet? 289
— Lehren 248 f. 256. 263 f. 267. 273 f. 293. 306 f. 358 ff.
— sakramentalen Charakter geleugnet? 274. 285 f.
— Schriften 263. 267. 275. 281. 289. 293. 302 ff. 305 ff. 358. 360. 362 f. De perfectione evangelica 243 f. 298; Postille zur Apokalypse 289; Postille z. Johannesevangelium 274. 287 f. 355; Quaestiones in II libr. Sententiarum 248. 357 ff. 368; Quodlibeta 249. 306. 366; Testament (sog.) 247. 289. 319; Tractatus sive expositio super regulam St[i] Francisci 318 f.; Tractat über die Sakramente 285; zwei Armutstraktate 243 f. 245. 298
— Schriften, später erneut geprüft 362
— Seele als Form des Körpers
— — Einfachheit 374 f.
— — Einheit zw. Leib u. Seele 356.

359. 366 ff. 374 ff.; rein äußere E. 368. 370. 373. 376. 378 ff.; substanzielle E. 370. 375 ff.; Wesens- u. Seinseinheit 367 f. 370; Wirk- u. dynamische E. 367 f.; s. a. Christi menschl. Natur
— — Form des Körpers 274. 284 f. 293. 353 ff. 355. 651. 658
— — forma corporeitatis 383
— — nach Jansen 366 ff.
— — nach Jarreaux 368 ff.
— — Güntherianismus u. Olivis Lehre 384
— — Konzilsentscheidung, ihr Sinn 353. 355 ff. 364 ff. 374 ff. 382 f. 384
— — materia corporalis u. spiritualis 371 ff.
— — Materie u. Form i. MA 364
— — Materie als Seinsmaterie od. Potenz 371 f.
— — Mehrheit v. Formen i. d. Dingen (pluralitas formarum) 365 ff. 372 f. 374
— — Platonismus bei Olivi? 368. 370. 374. 379 f. 384
— — partes substantiales (formales?) in ihr. Bedeutung f. d. menschl. Kompositum 359. 374 ff. 381 ff.
— — Seelenvermögen u. Substanz d. Seele 371 f.
— — Seitenwunde Christi 273. 287 f. 293. 353 ff. 360. 651. 658
— — Substanz u. substanz. Einheit d. Seele 370 f. 373. 379 ff.
— — Teilformen d. Seele 367. 370. 373. 381 ff.
— — Trichotomismus 378. 382
— — Wirksamkeit, äußerl. u. dynam. d. geist. Seele 367 ff.
— Sentenzen d. Ordens geg. Ol. 245. 250 ff. 386
— Taufgnade bei Kindern u. Erwachsenen 273. 284. 353. 355. 363. 385. 417. 651. 658 f.
— Trinität u. Wesen Gottes 273. 281. 283. 293. 353. 357 ff. 360
— Zensuren, theolog., der Magistri über Lehren Olivis 249 f. 307. 345. 356
Oliviprozeß 296 ff. (in Avignon) 359 ff. (in Vienne)
— Abwehr der „Irrlehren" O.s durch Ubertin 283 ff. 293 ff.
— Aegidius Romanus gegen O. 267
— Aktensammlung des Raymund de Fronsac 236. 238 f. 254. 256 ff. 260. 267. 271. 277 f. 280. 291. 297 ff. 304. 306. 309. 336. 351. 358. 362
— Anklagen d. Kommunität geg. Olivi 356. 386 (auf Häresie); gegen Spiritualen 273 ff.; Einzelanträge 275
— Antworten der Spiritualenführer auf vier Fragen 248 f. 261 ff. 270. 280 f. 292 f.
— Bedeutung des Prozesses f. geschichtl. theol. Zensuren 249
— Definition d. Konzils „Fidei cathol. fundamento" 360 ff.
— Entwicklung d. Prozesses 240 ff.
— u. Exemtion d. Spirit. 281 f.
— Freispruch Olivis 361 f. 386; kein Häretiker 362; Lehre noch richtig zu verstehen 359; varii et dubii conceptus 293. 359. 386
— Protest d. Kommunität (1. März, 4. April 1311) 305 ff. 353. 357.
— Prozeß geg. Postille 386
— Prüfungskommission der drei Magistri 276. 297; der Kardinäle 236. 255 f. 260 f. 268. 271. 296. 305. 307. 353 f. 361 ff. 385
— Quellen: Aktensammlung d. Raymund de Fronsac 236. 238. 254. 257. 260. 267. 278. 280. 297. 299 f. 303 ff. 309. 336. 351. 353. 358. 361; Gutachten 237. 304 (des Bonagrazia); historia tribulationum 239. 247. 257 ff. 296. 304. 307. 310. 351; Litterae septem sigillorum 251. 383; Rotulus d. Irrlehren Olivis der vier Pariser Magistri u. drei Baccalaur. 250; Series condemnatorum contra P. J. Olivi 239 f. 260
a) aus Kreisen d. Kommunität: Abbreviatura Communitatis 301 f. 314. 320 f. 327 f. 330. 332; „Attendite a falsis prophetis" 298; Brevis collectio „Sapientia aedificavit sibi domum" 299. 304; Brevis tractatus de formali rat. voti fratrum minorum 301; „Contra quosdam" 300; Declaratio ministrorum et

magistrorum 300; Instrumentum duplicis oblationis 302 f. 305 ff.; „Religiosi viri“ 299; Responsio ad obiecta 299; Tractatus de usu paupere 297. 299. 300. 336; Tractatus parvulus de formali ratione voti fratrum 300; „Vidi de ore drachonis“ 301; Widerlegung des Rotulus 299
b) aus d. Kreisen der Spiritualen: „Ad evidentiam 300; Anklagen Ubertins geg. Kom. aus X Artikeln 271 ff. 299; Objectiones „Diligenter attende“ 298; Objectio Fr. Ubertini et soc. ejus 297 f.; Replik Ubertins (1311) 299; Replicatio „Ostendam vos fabricatores mendacii“ 300; Rotulus accusatorius 270 ff. 278. 291 f. 304. 307. 313. 324. 326. 335. 338 ff.; „Super tribus sceleribus“ 298; „Supra dorsum meum fabricaverunt“ 300; unbekannte Gegenschrift d. Spirit. 298
— Spiritualen häresieverdächtig 275
— Streitschriften s. Quellen
— Urteile der Prüfungskommission 293 f.
— vier Fragen im Prozeß 256 f. 261. 264. 270. 278 ff.
— Vorgeschichte 236 ff.
— s. a. Angelus Clarenus, Franziskaner u. Armutsstreit, Raymund Gaufridi, Raymund de Fronsac, Ubertin v. Casale, Vitalis de Furno
Olmütz, B Bruno v., Olomucen. od. Moravien. ep. 22. 537. 547
Olomar, G., aragon. Richter 64
Olomucen. ep. s. Olmütz
Omnium Sanctorum monast. abbas 81
Orden
— besitzende u. nichtbesitzende 516 f.: kontemplative u. aktive 515
— u. Exemtionsfrage 22. 491 ff. 505 ff.; s. a. Exemtion
— Generalstudien s. dort
— Konzilsbeschlüsse betreff. O. 418 f.
— Neugründung eines O.-s für Templergüter 129. 142 ff. 197. 201. 210. 219 ff.
— u. Privilegien 550
— Verletzung des Interdikts 546; s. a. Interdikt
— u. Zehntrecht 540
s. a. Exemtion u. die einzelnen Orden
Ordensgeneräle in Vienne 24
— -gelübde 506. 527. 529
— — als Grund der Regelpraecepta b. Franziskanern 244 ff. 301; s. a. FrR. u. Regelgebote
— -kapitel, generalia 504
— — provincialia 504
s. a. Benediktiner, Dominikaner, Franziskaner
— -kleidung der Benediktiner 572
— — der Franziskaner s. FrR. u. Regelgebote
— -klerus u. Weltklerus 499. 551 f. 534. 547
— -oberen, -prälaten 316. 322. 327 ff. 343. 347 f. 350 352. 501 f. 527 f.
— -regel der Franziskaner 301 f. 311 f. 316 f. 323
— — u. Dispensgewalt des Papstes 302
— -studien 516. 528
— -zucht 315; ihr Verfall 571
Ordinarius (loci), Ortsordinarius 411. 613. 617. 619. 623 f. 685
— Vorrechte i. exemten Gebieten 556 ff.
Ordination (Priesterweihe), Bedingungen n. Duranti 601 f.
ordinationes (concilii) circa Hospitalarios 418
Ordo St^{i} Johannis s. Hospitaliter
Orient, Gravamina aus lateinischem Or. 114
— Missionierung 155
orientalische, Herrscher u. abendländ. Fürsten 147 f.
— Sprachen 155
— Studenten an d. Pariser Universität 156
Oristano, EB v. 75
— KPr. 434. 457. 522
Orléans, B v. 79
— Universität 404
Ornamente, kirchl. 467 f. 613
Orsini s. Franciscus Napoleonis
Oscensis, Dioec. 80
Osman, Seldschukkenführer 147
Ostern, Osterfest, Pascha 411. 542. 544. 686
Osterzeit 404
Österreich, Konzilszehnt 174

Ostiensis ep. card. 74; s. a. Nicolaus Alberti
Ostrom 147
Otte, W. 12. 50
Otto de Grandisono 65. 66. 67
Oxford 314. 641

P

Paban, C. 156
Pacensis ep., B v. Badajoz 76. 483
Padua 280. 341
— Universität 398
Palästina 147 ff. 153. 164. 166. 234; s. a. hl. Land
Palästrina, Praenestrinus ep., Kard.-B. v. 19; s. Petrus de Capella
Palencia, Synode (1388) 615
Palentin. dioec. 81
Palmieri, D. 365 f.
Palmsonntag, Zehntpredigt 466
Pamiers 485. 487
— B v., Appamiarum ep. 77
— Diözese 82
Pamplona, B v., Pampilonen. ep. 76
Papalsystem 513
Papien. monast. in aureo coelo abbas 80
Papst, Päpste, avignonesische 634
— Beschränkung ihrer Zentralgewalt 596. 608
— ihre Jurisdiktion 478
— u. Kardinäle 596. 599
— Ordinarius aller Christen 504 ff. 513
päpstlicher Primat 513. 593 ff. 598 f. 608. 630
— u. bischöfl. Jurisdiktion 635
— genaue Definition gefordert 599
— Trennung v. kirchl. u. weltl. Rechten i. Primat 599
— universalis ecclesiae Pontifex 569
päpstliche Kammer s. Apost. Kammer
päpstliche Legaten u. Nuntien 598
— Reservatfälle 593. 596
— Steuersorgen 611 ff. 628 ff.
— Verwandte 599
— Vollgewalt 3; s. päpstl. Primat, Reservatrechte
Papstprozeß 2. 7 ff. 18. 28. 90 f. 103. 137. 183. 184 ff. 187 f. 201 f. 652 f. 656 ff. 659; s. a. factum Bonifacianum
Papsttum, u. Exemtionen 505. 507 f.
— Kampf um s. Vormachtsstellung 655 ff.
Papstwahl 421. 599. 644
— u. Kardinalskollegium 643 ff.
Papstwahldekret 642 ff. 644
Paramente, kirchl. 340. 343 f. 605; s. a. Franzisk.-regel
pariagia, verbotene Abmachungen 446
Paris 130. 241. 281. 314. 393. 397. 400. 506. 516. 638. 694. 697. 704
— B v. 79
— Generalkapitel d. Franziskaner (1292) 547
— Generalstudien d. Orden s. Generalstudien
— Kreuzzugshauptkasse 152
— Reichsversammlung (1303) 4. 5. 34
— Universität 139. 156. 423. 523. 639 ff. 692
— Versammlung d. Generalstände (1302) 176
Pariser, Liste der zu berufenden Prälaten 20 ff. 23 f.
— Nationalbibliothek 110. 131. 179. 391; s. a. Archive
— Nationalsynode (1406) 633
— Parlament 440. 442. 450. 452
— Zensoren 381
Parlamentsakten 474
Parlament, englisches 67
Parlamentsbescheide, von Paris 440. 442. 450. 452
— von Toulouse 448. 455. 464 f. 615. 617
Parma, B v., Parmen. ep. 78
partes substantiales d. Seelenform s. Olivi: Seele als Form
Partikularkonzilien 25
Pascha s. Ostern
Patriarchen 24. 74. 85. 87. 155. 168. 208. 473. 483
Patriarchate, latein. 24. 473
— vakante 628
Patronatsangelegenheiten vor weltl. Gericht 445
Patronatsbenefizien 454
Patronatsrecht 470. 622 ff.
Patronus 621
Paul III. 610
St. Paul, Graf v., 178. 208. 677
sti. Pauli de Urbe monast. abbas 81
Paulusbriefe, an Timotheus u. Titus 607

Paulus, C. 537. 549
Peckham, John 287. 318. 340. 364
pedagia, Wegesteuer 464 f.
Pedro Boyl, arag. Gesandter 64. 207
Pedro de Queralt, arag. Gesandter 64
Pelayo Menendez 253
Penthecoste, Pfingstfest 686
Pernes, päpstl. Schloß in Grafschaft Venaissin 63
Person Jesu 274. 284 f. 365
Personatus 416. 491. 618. 621 f. 628
Personalklagen 432 ff.
Personen, kirchl.
— Angriffe auf Leib u. Leben 476. 478
— Strafen 476
— s. a. Kleriker
Personenfrage i. Templerprozeß s. Templerprozeß
Pertz, G. H. 680
Perugia 66. 187. 638
Peter, Aichspalt, EB v. Mainz 38. 580
— Colonna s. Colonna
— Flotte, franz. Großsiegelbewahrer 176
— de Gaveston 67
— de Luna 6. 615
— EB v. Mainz s. Peter Aichspalt
— de Trabibus 364
— Taillefer, Kard. 485
Petitio, der Aragonesen betr. verheirat. Kleriker 616
— in concilio generali v. Lull 610 f. 638. 693 f.
— Raymundi pro conversione infidelium 637. 639
Petragoricen. dioecesis 81
sti. Petri ad montes monast. abbas 81. 82
— Bisuldunen. abbas 80
— de Portella monast. abbas 80
— de Thomeriis monast. abbas 81
— in Villeya montis monast. abbas 81
Petrus, de Anglia, fr. O. M., Provinzial d. oberdeutschen Provinz 295
— st., Apostel 598. 692. 695
— Aureoli, fr. O. M. 243. 245
— Bertrandi sen., Kard. u. Kanonist 413. 624
— v. Bologna, Advokat 273
— de Capella, Kard.-B., ep. Praenestinus 73. 124. 255
s. a. Palästrina; Petrus de Praenestino
— Jacobi de Traiecto, canonicus Aversanus, scriptor 211
— Lombardus 284. 288
— Melodii, fr. O. M., Lektor 254
— v. Perado, Gesandt. Philipps IV. 6
— Raymundus v. Corneilan, fr. O. M., Lektor 254
Pfarrer 411
Pfarrkirche 460 f. 605. 623
Pfarrklerus 536
Pfarrseelsorge 549
Pfarrechte 549
Pfingsten 542. 686
Pfründe 631 f.
Pfründenverleihungen 633
Pharisäer u. Sadduzäer 630
Philipp IV. der Schöne (le Bel), rex Francie, r. Francorum 1. 3 ff. 9 f. 13 ff. 19. 21 f. 24. 27 ff. 32. 64 ff. 80. 99. 104. 126 f. 129. 131. 134 f. 140. 143. 145. 151 f. 157. 159. 161. 169. 173. 175 f. 178. 180. 182 f. 185. 188 f. 191. 193. 200 ff. 223 f. 417. 423. 425. 428 ff. 431. 432 ff. 437 ff. 451. 454. 458. 460. 463. 465. 469. 486 ff. 591 f. 595 f. 615. 635. 645. 647 f. 650. 654 ff. 687. 689. 692. 703. 705
— Charakter 124. 214 f. 217 f.
— u. Clemens V. 90 f.; s. Clemens V.
— Einfluß auf Berufung u. Konzil 21. 137
— Erscheinen auf Konzil 196 f.
— Fernbleiben v. Konzil 123 f.
— Geheimverhandlungen zw. Papst u. Philipps Gesandten 175 ff. 181 ff.
— u. geistl. Gerichtsbarkeit 423 f. 440. 442 f. 450 ff.
— u. Hospitaliter 231. 233
— in der 2. öff. Sitzung in Vienne zugegen 207 ff.
— u. der Kreuzzug 157 f.; ehrliche Absicht? 151. 217 f.; Ideen des Königs 158 ff.; Kreuzzugsversprechen 151. 217
— Partei des Königs auf Konzil 133
— politische Pläne 28. 200 ff. 656
— Schreiben Philipps
— — an Seneschall v. Carcassonne 442
— — an Kirchen der Languedoc 443

— — an kgl. Beamte i. Rouen 433
— — an Seneschall v. Toulouse 429. 432. 440. 443. 451. 460
— — an Bailli v. Tours 428. 453
— sechs Punkteforderung (1308) 8. 31
— u. Templerfrage (Güter) 27 ff. 39. 193. 213. 219 ff. 225. 227. 232. 233
— u. Templeruntergang: Einfluß auf Auswahl d. Inquisitoren 12. 38; Plan eines Ordenskönigs 28; Reichsversammlung zu Tours 30; Urheber des Prozesses? 27; Verhaftung d. Templer 29; Vorwurf d. Geldgier 27. 39. 60. 132. 214
— vertraute Kardinäle 96
— Weltherrschaftspläne 159 ff.
— widerrechtl. Besetzung v. Lyon 224
Philipp, v. Poitiers 196. 204 f.
— Probus, franz. Rechtsgelehrter 610
Philippen, L. J. M. 577
Philosophie, arabische 638 f.
Philosophievorlesungen 610
Piacenza, Generalkap. d. Dominikaner (1310) 156
Pictavien. ep., camerarius Papae 675; s. Poitiers
St. Pierre, Abt v. 428. 437. 449
Pierre d'Ailly, Schrift: De potestate ecclesiastica 633
Pierre Dubois 15
— Gutachten 5
— Schriften: De recuperatione Terre sancte 11. 196. 201. 229. 597. 639. 694
Quaestio de potestate papae (?) 425
— Union der Templer 152
Pietro da Pleine-Chassaigne, fra, 75
Pietro de Trabibus 364
Pilifort v. Lombez, Abt 591
Pisa, EB u. K. 543
— Konzil 68
— Seestadt 153
place de l'Orme i. Vienne 645
Plaisians, Wilhelm v., s. Wilhelm v. Pl.
Plato, Platonismus s. Olivi: Seele als Form
du Plessis d'Argentré 250. 285
Podienses (= Münzen) 460
Poenitentiale 679 f.
Poisy, Pysiacum 705 f.
Poitiers 7 f. 13 ff. 17. 19. 21. 24. 28. 30 f. 76. 124. 149. 176. 185. 196. 204
— Adomar v. Poitiers, Edler 208
— B v., Pictavien. ep. 88. 675
— Diözese 80
— Graf v. P., Sohn Philipps IV. 196. 204
— Templerverhör 97
Poitou, Großpräzeptor d. Templer v. Poitou 234
Politische Zwischenspiele auf d. Konzil 403
Pönitentiare, päpstl. 643
Pont-Audemer, Synode (1257) 566
Pont de l'Arche, Synode (1310) 34
Pontigny, Zist.-Abtei 688
Port, C. 100 ff. 105. 138. 148. 452. 496 f. 566. 569. 588. 630
Portiuncula b. Assisi, Kirche 331
Porto, B v., Portugallien. ep. 78
Portuensis ep. 73; s. a. Johannes de Murro
Portugal, Gesandte des Königs 192 ff. 221
— Gravamina 113
— König v. 64
— Stellung z. Güterfrage 221. 418. 686
Posch, A. 587
Postulationen 491. 628
Potenz d. Seele s. Olivi: Seele als Form
potestas, ordinaria 513
— ordinis 532
potestates mediae in kirchl. Jurisdiktion 527
Potthast, A. 458. 598
Pou y Marti 251 ff.
Präbenden, praebendae 491. 621 f. 628
praecepta regulae s. FrR. u. Regelgebote
Prälaten auf d. Konzil
— Anwesendenliste, alphabetische s. Vienne, Konzil
— Auswahl 22. 24. 32
— Berufung 20 ff. 23
— „königlich gesinnte Partei" 23
Prälaten (Bischöfe), im Franziskanerorden u. Armutsbeobachtung s. FrR. u. Armutsgebot
— u. Exemtion d. Orden
— — Einwürfe seitens d. Bischöfe 517 ff.

— — Exzesse gegen Exemte 554 ff.
— — Verhältnis zu Exemten 536 ff. 552 ff. 562 ff.
— Vorschläge u. Anträge 518 ff.
– niedere 533
s. a. Bischöfe, Gravamina, die Namen der einzelnen Diözesen, Templer
Prag, B v., Pragen ep. 77. 483
Prämonstratenser 505
Praenestinus ep. s. Petrus de Capella
Präsentationen 460
Präsentationsrecht 501 f. 539. 622 ff.
Präzeptoren der Templer 33
Predicatores 672; s. Dominikaner
Predigt, mittelalterliche 89
— des Missionars 641
Predigerbrüder s. Dominikaner
Predigtgebot s. FrR. u. Regelgebote
Predigttätigkeit 549 ff.
Predigtvollmacht der Orden 548
Predigtvorlagen f. Priester 602
Predigt u. Zehnt 542
Preger, W. 578. 583
Previté-Orton 425
Priester, Priestertum
— Erziehung d. Kandidaten 606 f.
— Seelsorgstätigkeit 602
— Würde 620
— zelebrierender 479
Primat s. Papst
Primaten 598
Priorat 497 f. 555. 567. 569. 624. 626. 628
Prior, claustralis 566. 625 f.
— conventualis 566
— des Klosters La Charité i. Frankr. 100. 520 ff.
Prioren bedeutender Klöster z. Konzil gerufen 24
Privilegien, d. Franziskaner 546
— u. Gnaden für Konzilsteilnehmer 69. 71 f. 75 ff. 80. 82. 104. 401. 654
— der Hospitaliter 229 f. 651 f.
— der Juden u. Sarazenen v. seiten der Fürsten 642
— der Kirche i. Staat 473
— klerikale, privilegium clericale 609. 614. 617; deren Mißbrauch 60; privil. fori 617
– päpstliche 262. 264. 338 f.; Kampf d. Prälaten gegen sie 496. 598; s. a. Exemtion; Mißbrauch durch weltl. Fürsten 467
— des Templerordens 26
processus Templariorum 210. 677; s. a. Templerprozeß
procuratores capitulorum 675; s. Prokuratoren
Professoren d. Pariser Universität 242. 264
Programm der Konzilsarbeiten 89
Prokurationen, procuratio canonica 418. 483. 497. 511 ff. 517. 519. 521. 536. 556 ff. 560. 600. 682. 684
— bei exemten Klöstern 416. 529
— in Geld 557. 561
— für päpstl. Legaten 629
Prokurator, des Klosters 529
— König Jaymes II. 617
Prokuratoren, abwesender Bischöfe i. Vienne 17. 25. 38. 69 f. 79 f. 83 f. 89. 94. 98
— der Bischöfe 600
— der Kapitel 675
— des Le Maire 630
Prokuratorium Narbonner Bürger 254
Promotionen (bezügl. Ämter) 598
Promulgation d. Aufhebung d. Templer 209 ff.
Prosper de Martigny 366
Protest, d. Kommunität geg. Exemtion d. Spiritualen 273 ff.
— Le Maires geg. Steuerpflicht d. französ. Kirche an Papst 630
Protokolle des Oliviprozesses 236 f.
Provence 108. 113. 168. 234. 240. 246. 252. 280
Provincia provinciae, französ. Franziskanerprovinz 352
Provins, Synode (1251) 464
Provinzialkonzil, Bedeutung 149. 600. 601; s. Konzilien
Provinzialminister s. FrR. u. Regelgebote
Provisionen, provisiones 491. 598. 608. 628
Prozeß geg. Bonifaz VIII.; s. Bonifaz VIII., factum Bonifacianum, Papstprozeß
Prozeß, kirchl. 598. 628
— für Arme 599
— an d. Kurie „unsterblich“ 490. 509. 627
— summarisches Verfahren 484 ff. 490. 599. 610. 626 ff.
Prozeß d. Templer s. Templerprozeß
Psallieren beim Chorgebet 612

Prutz, H. 27. 32 f. 389
Publikation s. Konzilsdekrete
Purificationis b. Mariae festum 706

Q

Quadragesimalzeit, Quadragesima 411. 542. 544. 686
quaestio de potestate papae eines Anonymus 425
quaternus remediorum 114. 461
Quellen, Quellenmaterial, Belege für Konzil
— Mangel an Quellen 41 ff. 69 ff. 86. 92. 96. 107 f. 109. 117 f. 122. 158. 161. 169. 177. 179. 184. 188. 197. 201. 207. 215 f. 219. 225. 233. 237 ff. 248 f. 252. 257 ff. 260. 294 ff. 297 ff. 357. 359. 386. 389. 390. 396 f. 398. 402. 408 ff. 475. 479. 491 ff. 539. 587 f. 594. 608 f. 614. 618. 627. 636. 648. 659. 671 ff. 706
St. Quentin, Kapitel d. Benediktiner (1299) 572
Querimoniae, Schrift d. französ. Observanten 351
Quétif-Echard 83. 118. 199. 255

R

Radulf, B v. London 66
Radulph de Rivo 501
Raimund s. a. Raymund
Raimund, de Fargis Kard.-D. 73
Raimund Lull, Ramon Lull, Raymundus Lullus 11. 146 f. 148
— Charakteristik 148. 153 f. 156. 637 ff.
— eingereichte Schriften (z. Konzil) 107 f. 154 ff. 637 ff.
— Kreuzzugsgutachten 11. 51. 107. 148. 154 ff.
— u. Pierre Dubois 639 f. 693 f.
— Reformvorschläge 587. 610 f. 616. 637 ff.
— Sarazenenmission 154 ff. 156. 637 ff.
— Schriften: Ars juris 697; Blaquerna 154; De ente, quod est simpliciter per se etc. 638; De natali parvuli pueri Ihesu 157; Desconort u. El consili, Gedichte 157; Kreuzzugsgutachten (v. 1294) 155; Liber de acquisitione Terre Sancte 154 f.; Liber de fine 154 f. 157. 638; Medizinisches Handbuch 611; Petitio Raymundi in concilio generali 607. 610 f. 616. 638. 693 ff.; Petitio Raymundi pro conversione infidelium 637
— Sprachenklöster, Sprachenschulen 155. 637 ff. 695 f.
— i. Vienne anwesend 611. 638
Raimund v. Pennaforte 146. 156
Ramon Lull s. Raimund L.
Rangeard, P. 102
Rasciae regnum (Serbien) 119
Rasuren in Bullen 189 f.
Räte, evangelische s. Franziskanerregel
Rauch, A. 572
Ravenna, EB v. 70. 75. 89. 675
Ravennas patriarcha 675
Raymund s. a. Raimund
Raymund, B v. Valencia s. Raymund de Ponte
— de Fronsac fr. O. M., Ordensprokurator 236. 238 f. 254. 256 f. 263. 272. 276 ff. 294. 299. 303. 309. 326. 341. 351. 361. 362
— seine Aktensammlung s. Oliviprozeß
— Gaufridi (Gaufredi) fr. O. M., Generalminister 254. 256. 261 ff. 269. 271. 278 f. 292. 326
— v. Gynhac, fr. O. M., Provinzial v. Aragonien 254
— de Ponte (Raimund), B v. Valencia, Valentin. ep. (Druckfehler 76: Palentin), Kanzler Jaymes II. 66. 76. 118. 122 f. 129. 141. 143 f. 167 f. 192 f. 199. 203. 205. 220. 223
Raynald, Annales ecclesiastici 8. 14. 102. 188. 207. 493. 496. 514. 522 f. 532. 546. 580. 586. 655. 698
— EB v. Ravenna 89
Raynouard 59. 131
Realklagen 433 f.
Rechnungsbücher des Wucherers 618 f.
Rechtsfiktion bezügl. d. Reformdekrete 390
Rechtsprechen eines Bischofs außerhalb d. Diözese 480
rector ecclesiae 411. 458. 468. 612. 622 f. 633. 641
Recursus ab abusu 425
Redlich, O. 61. 587
Reform, d. Kirche i. Vienne 2. 17. 26.

89. 95. 101. 143. 145. 220. 224. 226 ff. 387 ff. 417 ff. 461. 648 ff. 652. 656. 658
— arbeiten u. -verhandlungen 92. 146. 158. 387 ff. 417 ff. 475 ff. 490
— dekrete s. Konzilsdekrete
Reformerlasse des Konzils
— Benefizial- u. Gerichtswesen 490. 611
— Franziskaner 308 ff. 546. 547 ff.
— Hospitaliter 227 ff.
— kirchl. Leben 611 ff.
— Klerus 541 ff. 611 ff.
— Klöster 532. 564 ff.
— Kurie 611. 628 ff.
— Mönche 497
— Orden 564 ff.
— Schutz kirchl. Freiheit 475 ff.
— Schutz d. Klöster gegen tätl. Angriffe 482 ff.
— Verbesserung des Verhältnisses zw. Prälaten u. Orden 536 ff.
Reformgutachten, Auszüge aus den
— der Prälaten 109 ff. 427 ff.
— ihre Bedeutung 607 f.
— Beziehung zu d. Reformdekreten 421 f. 430. 441. 444. 465. 468. 477 f. 479 f. 490. 540. 553 f. 558. 569 ff. 574 f. 594. 608. 612. 616. 623
— von Duranti 475. 591 ff.
— einzelner Länder, Kirchenprovinzen, Diözesen, Prälaten 113 ff.; s. a. deren Namen
— Gesamtcharakteristik 608
— von Le Maire 105. 588 ff.
— von Raim. Lull 610 f.
— Petitionen s. Reformvorschläge
— über Reform d. Sitten 587 ff.
— auf d. zweiten Konzil i. Lyon 12
Reformkommissionen i. Vienne 99. 466. 478 f. 553. 573. 617. 623. 649. 651. 653
Reformverhandlungen, Quellen 117
— Geschäftsordnung 113 ff.
— ob Vienne Reformkonzil? 11
— Vorschläge, Petitionen 17. 91. 117 f. 120 f. 597 ff.; s. Gravamina: Besserungsvorschläge
Reformwille des Papstes 121. 387 f. 474. 606. 656 f.
Regelgebote z. Schutz d. Keuschheit s. FrR. u. Regelgebote
Regestum Clementis V. papae s. Clemens V.
Regierung der menschl. Gesellschaft 595 ff.
regnum Franciae 706
Regularkanoniker 410. 496. 621
Regularkirchen 613
Regularkleriker 512. 604 f. 614
Reichenau, Abtei 82
Reihenfolge der Konzilsdekrete 417 f.
Reims, Diözese 81. 139
— EB v. 35. 74. 135. 483. 557
— Gravamina 110. 113
— KPr. 34. 110. 113. 437. 450 f. 453. 458. 692
Reiten s. Franziskanerregel
Rektoren einer Kirche s. rector ecclesiae
Reklusen 586
Rekurs s. FrR. u. Regelgebote
Religiosen
— u. Bischöfe 397. 480. 499
— Klagen über Bischöfe 554 ff.
— Präsentationsrecht der R. 622 f.
— an Spitze eines Priorates 626
— Verbot der Übergriffe in Pfarrrechte 536 f.
— u. Zehntpredigt 411. 542
Reliquienbehandlung 605
remedia s. Gravamina
sti. Remigii monast. abbas 81
Renan 151. 218
Renau 218; Druckfehler für Renan
René de Nantes 241. 252
Reparaturen an Kirchen 603
Reservationen, päpstl. 593. 598. 608. 628 ff.
— vom Konzil gebilligt? 623 ff.
— Standpunkt d. Kurie 634
— Verzicht d. Kurie? 628 ff.
Residenzhalten der Prälaten 606
‚Responsio' des Jacob de Thermis 517 ff.
rex Franciae 676 ff.
Richard, de Conington fr. O. M., Provinzial v. England, MTh. 244. 282. 294 f. 301. 330
— Petronus, Kard.-D. 73. 187
— v. Siena, Kard. s. Richard Petronus
Richardus, fr. O. M., Pariser Doktor 315
Riezler, S. 425
Riley, H. Th. 492
Rimini, B, Castor v. 515
Ritterorden 28. 170. 180. 182. 191. 507. 576

— Plan Philipps IV. 159 f.
s. a. Deutschherrn, Hospitaliter, Templer
Rivière, J. 425
Robert, v. Bastia, fr. O. M., Pariser Doktor 315
— de Courtenay, EB v. Reims 557
— König v. Neapel 200. 202 ff. 253. 403. 421
— Mignon 169. 173
— v. Salerno, erwählter B 63
— v. Sizilien 64
— Sohn Karl II. v. Anjou 251
— Sohn des Peganus 65; s. Gesandten, engl.
Roeskilde, B v., Roskilden. ep. 78
Rom, Roma 202 ff. 421. 644. 694.
— Diözese 81
— Sprachenschule 638
Romania (Franziskanerprovinz Griechenland) 346
— = Griechenland 169
Romana provincia, Kirchenstaat 80
Romeus v. Aragonien, fr. O. M., Provinzial v. Aragonien 295
römische Kirche s. Kirche
Romzug Heinr. VII. 202 ff. 421
Roselló, J. 156
Rotaprozeß d. EB.'s v. Bremen 75
Rotuli des Aktenstückes 99. 110. 113. 479
Rotulus, der Irrlehren Olivis 250; s. Oliviprozeß: Rot. accusatorius
Rouen, EB 74. 119. 135. 417. 431. 433
— Generalkapitel d. Benediktiner (1283) 572
— s. a. Konzilien
— Gravamina 113; s. Gravamina
— KPr. 34. 437. 439. 442. 444 ff. 470
Roussillon, Ort a. d. Rhône 63. 654
rubricae, Auszüge d. Templerprozesse 36. 77. 97. 123
Rubrica facta der drei Sitzungen 86. 671. 674. 675 ff.
Rudolf, Abt v. Kremsmünster 572
Ruffec, Synode (1258) 462
Rymer, Foedera 37. 64. 65 ff. 75. 77

S

Sägmüller, J. B. 88. 490. 513. 625
Sabinensis, card. ep. 74; s. Arnald de Falgneriis
Saintes, B v., Xanctonen. ep. 76
— Diözese 81
sakramentaler Charakter 274. 285 f.
Sakramente, Falschlehren d. Beginen 582 ff.; bei Olivi s. dort
Sakramentsprozession 647 ff.
Säkularkleriker 576
Salamanca 35
— Sprachenschule 641
Salerno, B Robert v., Salernitan. ep. 63. 75
Salisbury, B v. 37
— Archiv des B v. 628
Salimbene, fr. O. M. 256
Salmuriensis, st. Florentii monast. abbas 81
Salzburg, EB v. 470
— Gravamina 113; s. Gravamina
— KPr. 436. 464. 470
— Kapitel d. Benediktiner (1275, 1282, 1288) 568. 572
— Synode (1281) 460
Samaran-Mollat 628
Sancia, Königin, Gemahlin Roberts v. Anjou 251
Sarazenen, Sarraceni, 127 f. 140. 146. 148. 150 f. 152 f. 155. 156. 192. 610. 636 ff. 641 ff. 690 f. 694 ff.
Sardinien, Gravamina 457
— Prälaten v. 169. 522. 539
Savoyen, Ludwig v. 203 f.
scabini, Friedensstifter 453
Schäden der Kirche n. Duranti 604 ff.
Schäfer, H. 65. 141
Schatz, päpstl. 63. 110
Schatzmeister Robert v. Salerno 63
Scheeben, J. 286. 356
Schenke, v. Klerikern gehalten 617
Schenckung, konstantinische 597
Schisma 138. 214. 608
Schlußzeremonie d. Konzils 653 f.
Schmieder, P. 568. 571 f. 573
Schneider, Fr. 9. 45. 158. 201 ff. 204. 206. 619
Schnürer, G. 578
Schöffen bei Gericht 460
Scholarenunterstützung 601
Scholastik 364. 365. 375
Scholz, R. 4. 6. 11. 15. 214. 425. 495. 587. 591. 595. 639
Schottland, B v. Andrews in 37
— Bischöfe 135
— Gravamina d. Bischöfe 113. 438. 448 f.
Schottmüller, K. 9. 12. 18. 20. 23. 26.

33. 35. 49. 60. 97. 123. 130 ff. 137. 211
Schreiber, G. 494. 562
Schuhetragen s. FrR. u. Regelgebote
Schuld bei Sünde 385
Schuld d. Templer 136 f. 139 ff. 214 f.
Schulen, Sorge der Bischöfe für sie 600
Schulmeinungen über Taufgnade 385
Schulte, Al. 580
v. Schulte, J. F. 237. 283. 391 f. 403. 495. 624
Schwalm, J. 29. 202
Schwarz, K. 64
Schweden 19. 174
Schweidnitzer Verhörsprotokoll 581
Schwestronen s. Beginen
Schwur 451
Scotus (Skotus, Duns) 376 f. 580
Scriptores, rer. Austriacarum 572
— ordinis Praedicatorum 118
— rer. Polonicarum 581
s. Monumenta Germaniae hist.
scriptores d. päpstl. Kanzlei 629
Sedisvakanz d. päpstl. Stuhles 394. 643 f.
Seele als Form, Seelensubstanz, Seelenvermögen s. Olivi u. Oliviprozeß
Seelsorgsgeistlicher, Vor- u. Weiterbildung 607. 609
Seelsorgstätigkeit 473. 599. 602 f.
— Eheunterweisung für Volk 602
Segovia, B v., Segobien. ep. 78. 455
Seitenwunde Christi s. Olivi
Sekte der Brüder v. freien Geiste 579 f. 583. 586
Seldschukken 147
Seneschall, v. Bigorre 437. 449
— v. Carcassonne 440
— v. Toulouse 423. 429. 432. 440. 443. 451. 455
Senlis, Diözese 503
— Synoden 34. 110
Sens, EB v., Senonen. aep. 35. 38 f. 71. 79. 135. 225
— Gravamina s. dort
— KPr. 34. 39. 52; s. Gravamina
— Klerus 92
— Suffraganbischöfe 36. 39. 79
de sto. Sequano montis monasterii abbas 81
Serbien 471
Series condemnatorum contra P. J. Olivi (1328) 239 f. 249. 255. 260. 261. 360
Serignan i. d. Languedoc 240
sermones f. kirchl. Feste 679
Servitien, päpstl., der Prälaten 68. 70 f. 74 ff. 79. 628 f.
— persönliche Einzahlung bei Kurie od. durch Prokurator 70 f.
Sevilla 113
Sexta, kirchl. Gebetsstunde des Breviers 672. 674 f.
Sharp, E. 364
Sicard de Lavaur 66. 67
Sicilie filius regis 677; s. Sizilien
Siegel, bischöfl., Anerkennung vor Gericht 470
Silvanecten. dioec. 82. 698
Simon, Kard.-Legat, später Martin IV. 463. 558
Simonie 598
Sitzungen, öffentliche, des Konzils
— ihr formaler Charakter 93. 120. 189
— 1. Sitzg. 84 ff. 461; Zeremoniell 87 f. 672 ff.
— 2. Sitzg. 207 ff. 396. 416. 645 ff. 649 f. 658. 675 ff. 683
— 3. Sitzg. 238 f. 257. 305. 308 f. 388 f. 391. 394. 396 f. 401 ff. 415 ff. 441. 478. 620. 626. 643. 649 ff. 658. 677 ff. 682 ff.
Sizilianische Vesper 449
Sizilien, Gravamina der Prälaten 449
— König v. 64. 208; filius regis 677
— Prälaten 169. 174
— Zehnt 169
Sodomie 215. 691
Soissons, Archiv 683
— B v., Suessionen. ep. 77
Sondergesandte Philipps IV. 178; s. Gesandte
Sonn- u. Festtage 604
Sonntagsmesse 604
Soronacensis ep. 84; s. Coronaniensis ep.
Spalato, Erzbistum 22
Spanien 148. 642
— Bischöfe (Prälaten) 35. 70. 135. 168. 220. 433. 478
— Granada 162 f. 168; s. Kreuzzug
— Gravamina 113; s. dort
— Fürsten 207; s. a. Aragon, Castilien

— Templer u. Templergüter 125. 127. 144. 190 ff. 207. 220. 223
Spiritualen 127. 239 f. 241. 243. 248. 251 ff. 385 f. 397. 414
— Exemtionsbittschrift 267 f.; Ex.-bulle 260; Ex.-privileg der Spirit. 275 f. 279. 281. 352
— Mißhandlungen durch Kommunität 294. 348
— Narbonner Reformkonvent 361 f.
— Schutzschrift gegen Wilh. Astre 361
— Spiritualenprozeß 236 ff.; s. Oliviprozeß; Prozeß in Aquitanien 360
— Spirit. Standpunkt in Ordensarmut 247. 260. 262 ff. 272. 336 f. 350
— Trennungswünsche v. Orden 270. 275. 350. 352
— s. a. Angelus Clarenus, Oliviprozeß, Ubertin v. Casale
Spoleto, B v., Spoletan. ep. 78
— Gravamina 438
Sprachschulen, Sprachenseminare für Missionare des Orients 108. 155 ff. 637 ff.
— ihre Finanzierung 641 f.
Staat u. Kirche 422 ff. 474 f. 655 f.
— allgemeine Vorschläge 471 ff.
Staatsrat, französ. (12. März 1303) 4
Staphorst, Nicol. 75
Stapper, R. 644
Statuta ordinis nigri 565
statutarii 462
Staufer 596
Stengel, E. 37. 49. 87. 88. 203
Stephan de Suisy, gen. cardinalis Brugensis. Kard.-Pr. 16. 73. 96. 129. 141
Sterling, Münze 141
Steuern, kirchl. 426. 465. 629 ff.
Steuerflucht bei Klerikern 465
Steuersorgen, päpstl. 149. 171 ff. 629 ff.
Stiftsdamen, canonissae 568
Stillschweigen, klösterl. s. FrR. u. Regelgebote
Stimmberechtigung auf Konzil 78
Stimmrecht in Kapiteln 620 ff.
Stolgebühren, Vorschlag 602
Strafen, kirchl.
— Androhung f. nichterschienene Prälaten 68. 71
— bei Angriff auf kirchl. Personen 476. 478; s. a. Exkommunikation
— in Dekreten des Konzils 406. 468. 477 f. 555; s. a. Konzilsdekrete
— Erfolglosigkeit 471 ff.
— Exkommunikation s. dort
— Interdikt als Strafe 436. 441. 446—462. 464. 469. 470. 471. 473. 475. 476 f. 479. 629
— leichtfertige Verhängung 473
— auf Nachkommen ausgedehnt 477
— öffentl. Verkündigung der Exkommunizierten 473. 476
— Rückfall i. Zensuren 478
— Suspension 397. 448. 451. 462. 471. 473. 538. 541. 543. 545. 566. 618. 629
— Unfähigkeit, Benefizien zu erlangen 472
— — Weihen zu empfangen 472
— Verachtung der Strafen 471. 473
— zu viele u. zu strenge 478. 653
Straßburg, B v., Argentinen. ep. 77. 483. 489
— Generalkapitel d. Franziskaner (1282) 547
— Stadt 577. 579. 580
— Urkundenbuch d. Stadt 77
Streitschriften s. Oliviprozeß
Stroick, A. 565
Stuarts 596
Stubbs, E? 33. 426. 491
studia generali s. Generalstudien
Studien in den Orden 264. 348. 506. 508. 516
Stundengebet, kirchl. s. Offfcium divinum
v. Stutz, U. 82
Suarez, J. M., Bibliothekar, später B v. Vaison 303
Subdiakon 416. 620 f.
Subsistenzmittel s. Kongrua
Substanz d. Seele s. Olivi: Seele als Form
Subvikar v. Toulouse 456
Süditalien 680
Suffragien am Schlusse des Konzils 653
Sultan v. Babylon 592
summarisches Verfahren bei Gericht 406. 490 f.
— wann erlaubt 626 f. 628
Suspension s. Strafen, kirchl.

Suspensionsbulle für pflichtvergessene Prälaten 71
sustentatio congrua s. Kongrua
Symbolum Athanasianum 356
Symon v. Carmadino, Gesandter d. Königs v. Cypern 150
Syndici apostolici s. Franziskanerregel
Syrien 150. 152. 155

T

talenta = libra 680
Tangl, G. 22. 25. 53. 69
— M. 431. 458. 482 f.
Tänze; Gesänge i. Kirchen 613
Tarazona, Diözese 116
Tarbes, Diöz., Tarbien. dioec. 82. 428. 437. 449
Tarbien. s. Tarbes
Tarent 174
Tarfazzi, A. 33
Tarragona, Terraconensis aep., Tirasonensis, Trasonensis
— EB u. E-bistum 35. 74. 116. 456 f.
— Gravamina 113. 116; s. Grav.
— KPr 220. 437. 444
— Prälaten u. Templergüter 199
— Synode (um 1300—1308?) 617
Tartaren 153
Taufen 602
Taufgnade s. Olivi
Taxgelder 599
Teetaert, A. 243
Teilnehmer am Konzil s. Vienne, Konzil
Telge, Synode (1279) 460
Templer, ordo Templi, Templarii 1 f. 7 ff. 12 ff. 16. 18 ff. 26 ff. 80. 89 ff. 151. 155. 158. 166 f. 176. 236. 417 f. 474. 492. 496. 521. 523. 532 ff. 635. 649. 651. 656 ff. 677. 686 ff. 689. 695. 702. 705
— auf Cypern 124
— Privilegien 26
— Reichtum 26
— Verhaftung 29
— Verurteilung, Ursache d. Konzils? 1. 7. 9
Templeraufhebung 103. 106. 125. 178. 181. 186. 189. 191 ff. 199. 209 ff. 650
— Stellung Clemens' V. 106. 125. 215 f.
— Recht od. Unrecht? 214 ff.
— Schuldfrage des Ordens 34 f. 39. 106. 215 f. 691. 693
— Urteile von Prälaten 103. 689 ff. 691 ff.
Templerbullen 90. 145
— Aufhebungsbulle „Vox in excelso" 14. 27. 29. 42. 44. 74. 90 ff. 94 ff. 98. 107. 122 ff. 126. 132. 134 ff. 197 f. 207. 211 ff. 216. 415 f. 682 f. 698; ihr Schicksal 216
— Listen der Bullen 42 ff. 225
Templergüter 99. 100. 106. 132 f. 142. 159. 160. 180 ff. 197 ff. 200. 206. 209 f. 212 f. 219 ff. 225. 231 f. 649 ff. 686. 693. 703
— in einzelnen Ländern: Aragonien 125 ff. 129. 132. 142 ff. 181. 190 ff. 226. 418. 686; Frankreich 99. 130. 182 f. 224 f. 227; Kastilien 226. 418; Majorka u. Portugal 226. 418; Spanien 223
— Hospitaliterprojekt 143 ff. 219 ff. 682; s. a. Hospitaliter
— für Kreuzzugsunkosten bereitzustellen 149. 152
— neue Ordensgründung geplant 142 f. 144. 180
— Prälaten geg. Überweisung an Hospitaliter 220
— Verzicht Philipps IV. auf Güter 180 f.
Templerprozeß a) vor d. Konzil 26 f.
— Akten u. Prozeßmaterial 26. 32. 95 ff.; Liste der bekannten Akten 32 f.
— Anklagen geg. T. 15. 691
— Eingreifen d. Papstes 30
— Güterübergabe an Papst 30 f.
— Inquisitionsverhöre 16
— Revision durch Papst 30 ff.
— Tätigkeit d. päpstl. Kommission 31
— Verhöre 9. 13. 16 f. 90. 97. 122. 133. 209. 211
— Vorgeschichte 26
— Zitation der Templer vor Konzil 19. 31
b) in Vienne
— Akten 95 ff. 211. 690 f.
— Anklagen geg. T. 100 f. 209. 213. 493. 521. 533. 689 f.
— Arbeitsausschüsse (großer und kleiner) 90 f. 94. 95 ff. 98. 106. 120. 122 f. 134. 196 ff. 200. 212 f. 226. 594

— Exzerpte (rubricae) aus d. Prozeßakten 90. 97 ff. 106 f. 122 f. 183
— — gefälscht? 97 f.
— Geschäftsordnung 93. 95 ff.
— Geständnisse d. Templer 98. 100 f.
— Gutachten 100 ff. 106; Le Maire 100 ff. 138 f. 690; Jacob Duèze? 103; Urteile des Aegidius v. Bourges 100. 689 ff.; des Jacob de Thermis 100. 139 ff. 492. 691 ff.
— Personenfrage 100. 123 f. 126. 132 f. 133 ff. 142. 182. 190 ff. 193. 197 ff. 200. 209 f. 213. 234 ff. 686. 693
— Prälaten u. Verurteilung d. Ordens 130. 133. 692 f.
— processus Templariorum 677
— Prüfung d. Akten auf Konzil 97 f. 130
— Stimmungsbilder aus Vienne 139 f. 686. 693
— Suspension d. Ordensprivilegien 225
— Verhandlungen 92. 93 ff. 100 ff. 107
— Verlesung der Nota i. d. 2. öffentl. Sitzung 210
— Verteidigung des Ordens 79 f. 97 f. 100. 105. 124 f. 130 f. 133 ff. 136. 197. 199. 209. 498
— Zitation d. Templer 124 f. 130
— Zustimmung zur Aufhebung 199
— Verurteilung? 123. 125. 127
Termin des Konzils 17
Terouane s. Therouane
Terraconensis s. Tarragona
Terra sancta, Ordensprovinz d. Franziskaner 346
— Palästina 675. 678. 692. 694 f. 703. 705
Territorium d. Angreifers von kirchl. Personen 475
Tertia, kirchl. Gebetsstunde i. Brevier 672. 674 f.
Terziaren 546
Testament des hl. Franziskus v. Assisi s. FrR. Allgem.
Testamentsvollstrecker 341 f.; s. Franziskanerregel
Theben, EB Isnardus v. 85; s. Isnardus
Thermopylae, B v. 78. 83
Therouane, Terouane, B v., Morinen. ep. 77. 470
— Diözese 437. 443. 447. 450. 457. 470
— Gravamina 110; s. Gravamina
Thesaurarius S. P., päpstl. Schatzmeister 75
Tholeta, Tholosa, Tholosan. ep. s. Toulouse
Thomas v. Aquin 284. 364 f. 384. 596
Thomas, Jorz O. Pr., Kard. 255. 268
— v. Sachsen, gen. v. Kyritz, fr. O. M., Provinzial v. Sachsen 295
— Walsingham 160. 492
Thomismus 384
Thomisten 366. 384
Tirasonensis eccl. s. Tarragona
Tischtitel der Prälaten 502. 626
Tissier, B 504. 698
Toledo 35. 113. 638
— Alkalde v. T. 221
Tolomeo di Lucca 79. 92. 94. 98 f. 122. 134 f. 188. 207. 238. 397. 403. 420 f. 643
Tonsur, tonsura 610. 614 f. 696
Tonsuristen, tonsurati 423. 434. 615
Tortosa, B v., Dertusen. ep. 78. 441
Tosti, S. 190. 241
Toul, B v., Tullen. ep. 77. 483
Toulon, Gravamina d. Diözese 113. 422. 440. 443. 453. 455. 458. 640
Toulouse 11. 32. 694
— B v., Tholosan. ep. 76. 440. 452. 465. 617
— Diözese 440
— Gravamina des B od. der Diözese 113. 440. 452
— Parlamentsbescheide s. dort
— Schreiben Philipps IV. an Seneschall v. — 176 f. 423. 440
Tournai, B v., Tornacen. ep. 77
— bischöfl. Offizial 465
— Gravamina d. B 437. 439. 443. 450. 453 f. 460
Tours, Archiv 683
— EB v., Turonen. aep. 135. 636
— Gravamina der KPr. 111. 428 f. 445. 448. 454. 456. 465 ff. 469 f.
— Reichsversammlung (1308) 30. 35. 176
— remedia 113. 429. 445. 465 ff. 469 f.
— Schreiben Philipps IV. an Bailli v. T. u. Le Mans 453
Tractatus, aureus s. Duranti
— des Bern. Guidonis: De tempore celebrationis conciliorum 399. 401. 403. 405. 412 f.

— des Jacob de Thermis 503 ff.; s. a. Exemtion
Trasonensis s. Tarragona
Treueid, Entbindung v. — 473
Trier, Diözese 580
— EB Baldewin, Trevirensis aep. 36. 38. 77. 203
— Gravamina der KPr. 113. 115. 434. 455
— Synoden s. Konzilien
Trichotomismus 378. 382; s. a. Olivi: Seele als Form
Tridentinum s. Konzilien: Trient
Trient, B v. 38
Trinitas, Trinität
— Falschlehren der Beginen 582 ff. 685
— Lehre Olivis s. Olivi
Tripolis 152
Trithemius, Chronist 214
Trunz, A. 215
Tugenden, eingegossene 385
Tullen. ep. s. Toul.
Tunis 164
Türken 222
Turquia 694
Tuscien 280. 326
Tusculanus dominus s. Berengar Fredoli
Tutellensis abbas 119. 470
Tutiorismus 322
Tuy, B v., Tuden. ep. 78

U

Übergriffe weltlicher Beamter s. Gravamina
Ubertin von Casale, fr. O. M., Spiritualenführer 247. 251. 254. 256 f. 259 f. 261. 263 ff. 267 ff. 272. 276. 282. 285. 288 f. 293 f. 297. 304 f. 307. 310 ff. 324. 329 f. 340. 344. 351. 359. 385
— Charakter 259
— Schriften: Arbor vitae 260. 265; s. ferner Oliviprozeß
Überweg, Fr. 241. 364
Ucles, Ritterorden von — 143 f. 195
Ulanowski, W. 257
Umbrien 280
Des „Unbekannten" Bericht über Zeremoniell d. Konzils 87. 88
Ungarn 32. 187
Union der Ritterorden 28. 157. 160
Universität 404. 607. 634. 637 f. 642. 653
— Angers 102
— Orléans 394. 396. 400
— Padua 398
— Paris 394. 396. 400
‚Un philosophe languedocien méconnu' (Olivi) 369
Urban IV. 644 ff.
Urchristentum 532. 550
Urgellen. dioec. 80
usus pauper seu arctus, usus rerum s. FrR. u. Armutsgebot
Utrecht, B v., Traiecten. ep. 77
Uttenweiler, J. 571. 573
Uzès, KPr. 437. 460

V

Vaison, Diözese 63. 303
Valence, a. Rhône 63. 655
Valencia, B v. s. Raymund de Ponte
Valladolid, Synode (1322) 419. 569
vall d'Aran, Daran, Tal v. Aran 175. 196
st. Vallier, Stadt 63
Vallis Oletani monast. abbas 81
Valois, U. 243
Vasaten. ep., B v. Bazas 438. 483
Väter, hl., Lehre 385
Vatikanum 513. 608. 635; s. a. Konzilien
Vatikanisches Archiv s. Archiv
Velasquez, Zisterzienser 128
Venaissin, päpstl. Grafschaft 18. 63
Venedig 150. 153
Verbrüderung, unerlaubte Bündnisse 461
Verdemütigungen der Kirche durch Staat i. Vienne 659
verheiratete Kleriker s. Kleriker: clerici conjugati
Verhöre s. Templerprozeß
Verkehr d. Christen mit Juden u. Sarazenen 636. 642
Verlaque V. 103
Verleihungsrecht der Bischöfe (Prälaten) 634
Verlesung s. Konzilsdekrete
Vermögen, kirchl., rechte Anwendung 603
Verteidigung s. Templerprozeß
Verurteilung s. Templerprozeß

Verwandte eines v. geistl. Gericht Verurteilten 472
vicarius ecclesiae 411
vicecancellarius papae 672
Vidal, J. M. 485 f. 487
Vidal de Villanova 65
Vienne a) Stadt a. d. Rhône
— Dauphin v. V. 88. 208
— Diözese 63
— EB, Viennen. aep. 63. 75
— Gravamina 113
Vienne b) Konzil, 1311—12, concilium Viennense, concilium generale 675. 692. 698. 703
— Akten 1. 52 ff. 69. 216. 475
— Anwesendenliste, alphabetisch geordnet
A. Erzbischöfe:
Alexandrien, Patr.; Antiochien, Patr.; Antivari; Aquileja, Patr.; Armagh; Auch; Bordeaux; Bourges; Braga; Bremen; Brindisi; Compostella; Corinth; Dublin; Embrun; Genua; Grado, Patr.; Köln; Lund; Lyon; Magdeburg; Mailand; Narbonne; Neapel; Nicosia; Oristano; Ravenna; Reims; Rouen; Salerno; Tarragona; Vienne; York
B. Bischöfe:
Aarhuus, el.; Agde; Albi; Angers; Aquila; Argos, el.; Autun; Auxerre; Avignon; Badajoz; Bajeux; Bazas; Bisaccia; Bosa; Brandenburg; Cambrai; Carcassonne; Carlisle; Cartagena, el.; Châlons s. Marne; Chartres; Chiemsee; Clermont; Comminges; Conserans; Coutances; Cuença; Dax; Dogli; Famagosta; Florenz; Genf; Gerona; Girgenti; Grasse; Halberstadt; Havelberg; Langres; Leictoure; Leon; Le Mans; Lescar, el.; Limoges; London; Lugo; Maguelonne; Mende; Metz; Nantes; Negroponte; Nola; Odense; Pamiers, el; Pamplona; Parma; Poitiers; Porto; Prag; Roeskilde; Saintes; Segovia; Soissons; Spoleto, el.; Straßburg; Thermopylae, el.; Therouane; Tortosa; Toul; Toulouse; Tournai; Tuy; Utrecht; Valencia; Vicenza; Viseu; Viterbo, el.; Wincester; Worcester; Zaragoza
C. Äbte:
abbas monasterii sti. Albini
— sti. Amandi
— sti. Ambrosii
— sti. Ananii
— sti. Andreae de Ponzano
— Athenacen. montis
— Aureliacen.
— de Beania
— sti. Bonifontis
— Carolilocensis O. Cist.
— Cluniacensis O. Cist. Conchensis
— sti. Dionysii
— Flavigniacen. montis
— sti. Florentii Salmuriensis
— Fuxensis O. S. A.
— in Gastina
— sti. Germani
— sti. Januarii
— sti. Johannis de Penna
— sti. Martini
— de s. Martino
— de Nongento
— Omnium Sanctorum
— Papien. in aureo celo
— s. Pauli de Urbe
— sti. Petri (St. Pierre)
— sti. Petri Bisuldunen.
— sti. Petri ad montes
— sti. Petri de Portella
— sti. Petri de Thomeriis
— sti. Petri in Villeya
— sti. Remigii
— de s. Sequano
— Vallis Oletanae
— sti. Victorini
— sti. Vincentii Mediolani
— sti. Viti in Helvam (?)
D. Andere Ordensprälaten
Generalminister der Franziskaner
Generalvikar der Dominikaner
E. Vorübergehend anwesend:
Basel, B
Cordova, B
Sens, EB
— Aufenthaltsschwierigkeiten i. V. 25. 38. 66. 100. 104. 141. 650. 658
— Bedeutung für Geschichte der Kirche 655 ff.
— Berufungslisten s. dort
— Bruchstück (Aktenstück) Ehrles [E] 52. 72. 92. 109 ff. 387 ff. 417.

421. 422—475. 477 f. 479. 522. 539 f. 553. 608. 615. 623 f. 633 f. 640
— — Göllers [G] 52. 92. 109 ff. 388. 417. 421 ff. 432. 434. 438 f. 444. 448. 453 f. 458. 461. 540
— — v. Mollat 109 ff. 388. 417. 421 f.
— Bruchstücke als Vorlage zu Konzilsdekreten 117 f.
— dispensierte Prälaten 37 ff.
— Generalkonzil 25. 31. 692
— Inquisitionstribunal über Bonifaz VIII. 3. 4. 5
— konziliaristische Ideen 1. 4. 6. 11. 26. 186. 593 ff. 635
— Kosten des Konzils 12. 63
— Ort 6. 8. 9. 18. 31. 679
— Philipps IV. sechs Forderungen 8. 31
— Platzordnung 86 f. 208. 650. 671 f.
— Programm 2
— Prozeßakten der Templer s. Templerprozeß
— Reformfrage 11
— Reise des Papstes n. V. u. Abreise am Schluß 62 f. 654 f.
— Tagungsraum 85. 95
— Teilnehmer am Konzil 68 ff. 114. 199. 221
— — Auswahl 13 ff. 17. 24
— — Entschuldigungen v. Prälaten 36 ff.
— — Teilnehmerliste s. Vienne Anwesendenliste
— — unentschuldigtes Fernbleiben 68
— Ursachen u. Veranlassung 1 ff.
— Vorgeschichte 1 ff.
— Verschiebung des Anfangstermins 26 ff. 35
— Wohnung des Papstes 87
Viertel, quota, Abgabe d. Regularen 652
Vigilien 613
Vikare v. Kirchen 623 f.
Vildhaut, H. 61
vilitas vestimentorum s. FrR. u. Regelgebote
Villani 7 f. 69. 187 f.
sti. Vincentii Mediolani abbas 80
b. Virgo 674
Viseu, B v., Visen. ep. 78
Visitation, Visitator
— für Klöster 519. 521. 529 f. 533
— jährliche, der Nonnenklöster 568
— der Templer i. Frankreich 212. 234
Visitationsrecht 230
Visitationsreisen 483. 556
Vital s. Vitalis
Vitalis de Furno, Vital de Fourno, du Four, fr. O. M. Provinzial v. Aquitanien, MTh. 254. 294. 297 f. 301. 369. 376 ff.
— Schrift: De rerum principio 376
Viterbo, B v., Viterbien. ep. 78
sti. Viti in Helva (?) monast. abbas 80
Vizekanzler des Papstes 73
Vollkommenheit, evangelische s. Franziskanerregel
Vollkommenheitsbegriff bei den Beginen 583 ff.
Vordatierung d. Berufungsbulle 13
Vorladungsschreiben beim Papstprozeß 652 f.

W

Wackernagel, R. 79
Wadding, Annales Minorum 19. 73. 83. 247. 255 f. 266. 268 f. 280. 290. 297. 580
Waffentragen d. Kleriker 446. 610
Wahlen, kirchl.
— Eingriffe v. Laien 469
— Prozeßverfahren bei strittigen W. 491. 628
— schlechte 633
Walsingham, Thomas 160. 492
Walter, B v. Exeter, engl. Gesandter 65
— B v. Worcester, engl. Kanzler 37. 65
— de Thorps, engl. Magister 65
Walterus de Hemingburgh 35. 39. 45. 50. 134. 173. 207 f. 594 f.
Wandlung in der Meßfeier 585
Wattenbach, W. 257. 579. 584
Wegegeld, pedagia 464 f.
Weihealter 602. 609. 622
Weiheempfang 609
Weihekandidaten 622
Weihnachten 600
Weinberge s. FrR. u. Armutsgebot
Weltkleriker 624
weltl. Herren s. Gravamina
Wenck, K 9. 45. 158 ff. 161. 177. 201. 218. 425
Werner, K 285
Wernz, F. X, 513
Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon 568, 610

widerrechtl. Akte weltl. Herrn gegen kirchl. Jurisdiktion 450 ff.
— Aneignung kirchl. Jurisdiktion d. weltl. Herrn 427. 432 ff.
— Aneignung kirchl. Oberhoheitsrechte auf kirchl. Grund u. Boden 427 ff.
Wiedergutmachung, Restitution 476
Wiegand, W. 77. 580. 586
Wien 395
Wildparke eines Klosters 469
Wilhelm, Astre, fr. O. M. 361 f.
— v. Bereford 65
— v. Cornillon, fr. O. M., Kustos v. Arles 254
Wilhelm Duranti jun., Durandus Guillelmus, gen. Duranti, B v. Mende, Mimaten. ep.
— Konzilsgutachten: Tractatus de modo generalis concilii celebrandi, gen. ‚Tractatus aureus' 52. 57. 76. 91. 100. 102. 107. 388. 421. 475. 587 ff.
— — Bedeutung 595 ff. 607 ff. 610
— — Gutachten u. Konzilsdekrete 475. 490. 539. 548 f. 550. 562. 566. 567. 569 ff. 574 f. 593 f. 612 f. 615 f.
— — Inhalt 595: Bedeutung allg. Konzilien 595 f. 598 f. 608; Bischöfe u. Prälaten 475. 593. 598. 600 f.; causae immortales an d. Kurie 490 f. 599. 627; Demokratie i. d. Kirche 6. 596. 608; Eigentumsbegriff 609; Exemtionen 498 ff. 534. 623; Kardinäle 593; Konziliarismus 6. 500. 593 f. 596. 608; libertates ecclesiae 596 f.; Mönche u. Regularen 501. 566 f. 570. 603. 604; niedere Kleriker 601; Erziehung u. Auswahl 601 f. 606 f. 609. 620; priesterliches Leben 602 f.; Seelsorgstätigkeit 602; Papst, Primat u. röm. Kirche 6. 354. 589. 593 f. 597. 598. 599 f. 608. 628; Papstwahl 599; Provinzialkonzilien 600; Schäden i. Kirche, Besserungsmittel 604 f. 606 ff.; soziale Reformen 609; Strafrechtsreform 609; Ursachen d. Schäden 606; weltl. Oberen 596 f.; Weltregierung 595 ff.
— Persönlichkeit 591. 593
— Privilegien am Ende des Konzils 593
— Prozeß Johannes' XXII. gegen ihn 591 ff. 594
— Schismaversuch? 592 ff.
— Text des Gutachtens „retouchiert"? 595
— Zweck der Schrift 591 f.
Wilhelm, Duranti sen., B v. Mende 592
— d'Ebola, katalan. Ritter 187
— Fillastre, Kard. 633
— v. Ganges, fr. O. M., Lektor 254
— le Maire, Guillelmus maior, B v. Angers, Andegaven. ep. 76. 104 f. 135. 451 f. 453. 466 f. 608. 690
— — Gravamina 428. 434. 437. 445. 451. 453 f. 456 f. 465 ff. 498
— — Gutachten 44. 91. 100 ff. 104 f. 135 f. 138. 148 ff. 188. 388. 421. 466. 496 ff. 539. 566 f. 569 f. 571. 586 ff. 607 ff. 612. 628
— — Protest 630
— de Longis 73
— v. Nangis Continuator des W. v. N. 69. 74. 82. 84. 85. 87. 89. 91. 94. 133. 188. 207 f. 209 f. 389. 395 ff. 398 ff.
— v. Nogaret s. Nogaret
— Petrus Godin, fr. O. Pr., MTh. 276
— v. Plaisians 4. 14. 15 f. 65. 129. 178. 204 f. 425
— Ruffati, Kard.-D. 255
— EB v. York, Eboracen. aep., Primas v. Engl., engl. Gesandter 65 f. 67. 69. 75
Wilkins, D. 33. 426. 439. 458
Wincester, B v., Wintonien. ep. 77
Wipoto, dominus 680 ff.
Wippingen 79
Witwen 460
Wohnung, der aragon. Gesandten 60
— des Papstes i. Vienne 87
— für rector ecclesiae 461
Worcester, B v., Wygornien. ep. 37. 65. 77
Wucher 456. 490 f.
— Definition 619
— häresieverdächtig 619. 620
— moraltheolog. Bewertung 619
— prozesse 627; Strafen f. — 610, 619
— s. a. Zins

Würfelspiel der Kleriker 602
Würzburg, Synode (1287) 572

X

Xenodochien 574 ff.

Y

York, EB v., Eboracen. aep. 22. 37. 65. 67. 69. 75. 562
Yorkcastle 37
Yspania s. Spanien

Z

Zabagala 640
Zabarella 629
Zabazala, Priester der Sarazenen 642
Zantfliet, C. 39. 138. 214
Zara, Erzbistum 22
Zaragoza, B v., Caesaraugustan. ep. 76. (192). 199
Zeck, E. 11. 201. 229
Zehnt 68. 115. 165. 230. 599. 629. 686
— Besserungsvorschläge für Z.-einziehung 149
— Einforderung in landesübl. Münze 467 ff.
— Eingriffe v. Laien in kirchl. Z.-recht 115. 466
— u. Exemte 456. 459. 465 ff. 497. 536. 540 ff.
— Geschäftspraktiken bei Z.-eintreibung 467 f.
— für Granada 164. 167
— Gravamina wegen Mißstände in Z.-wesen 444 ff. 456. 465 f. 467 ff.
— an Könige u. Fürsten 468. 599
— Konzilszehnt: Einzelheiten 169 ff.; einjähriger Z. 171. 173. 224. 635; sechsjähr. Z. 108. 158. 168. 169 ff. 172 ff. 183. 218. 415; vierjähr. Z. Frankreichs 171
— Kreuzugszehnt 152; s. dort u. Konzilszehnt
— summarisches Gerichtsverfahren in Z.-streitigkeiten 490 f. 627 f.
— Überweisung d. Einnahmen an Philipp IV. 171 ff.
— unrechtmäßige Z.-forderungen 467
— Verbote f. Z.-kollektoren 467 ff.
Zehntbullen Cl. V. 70. 75. 78. 108. 169. 415. 468
Zehnteinschätzung 632
Zehntermahnung d. Mendikanten 411. 417. 542 ff. 563. 682
Zehntstreitigkeiten 444 f. 456. 627 f.
Zensur, kirchl. 468. 471. 476 478. 604. 613. 619. 628
— nicht leichtfertig zu verhängen 599 f.
— theologische f. Olivis Lehren 249 f. 307. 345. 356
— s. a. Exkommunikation, Interdikt, Strafen, Suspension
Zeremoniar, päpstl. 70. 75. 85 ff. 89. 91. 99. 117. 208. 210. 228. 238. 309. 353. 388. 390 f. 401. 403. 413. 415 f. 418. 441. 477. 485. 490. 538. 548. 552. 620. 626 f. 643. 647. 649. 650 ff. 671 ff. 682 f. 685
Zeremoniell der öffentl. Sitzungen 85 ff. 207 ff. 650 ff. 671 ff.
Zigliara, T., Kard. 365 f.
Zins, Zinsnehmen, Darlehnszins 451. 610. 618 f. 628.
— erlaubte Zinstitel 620
— kirchl. Zinsverbot 618 ff.
— u. weltl. Behörden 456
— u. Zivilgemeinden 618; s. a Wucher
Ziesché, K 364
Zisterzienser, Cistercienses 206. 492. 504 ff. 508. 510. 516 f. 519. 534. 557. 560. 698. 700
— u. Exemtion s. dort
— Jacob de Thermis s. dort
— u. Prokurationen 512. 519 f. 521
— Zustände i. Orden 519
Zitationen, gerichtl. 599. 626; s. a. Templerprozeß
Zitationsedikte in Sachen Bonifaz' VIII. 185. 189
Zoen, B v. Avignon 566
Zufluchtnahme zu den Oberen s. FrR. u. Regelgebote
Zusammenlegen kirchl. Benefizien 623; s. a. Benefizien
Zwetl, Abtei i. Österreich 61
Zwetlecenses Annales 61

8410

BX
830
1311
M8

Das Konzil von Vienne /
P.E. Mueller

8410

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
BX830 1311 .M8 G
Muller, Ewald/Das Konzil von Vienne, 131
3 2400 00106 2979